Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Google

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

১০৫
১৭৭৫

Staats-

und

socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zwölfter Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

127617

LIBRARY
ROYAL OBSERVATORY
EDINBURGH

Inhaltsverzeichnis.

1. **Die Entwicklung des Bayerischen Braugewerbes im neunzehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Gewerbegeschichte der Neuzeit. Von Emil Struve.**
2. **Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Social- und Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Städte. Von Alfred Doren.**
3. **Das Wohnungsmietrecht und seine sociale Reform. Von K. Schneider.**
4. **Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie von Robert Wuttke.**

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zwölfter Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Reihe einundfünfzigstes Heft.)

E. Struve: Die Entwicklung des Bayerischen Braugewerbes im neunzehnten Jahrhundert.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1893.

[redacted]

Die Entwicklung

des

Bayerischen Braugewerbes

im neunzehnten Jahrhundert.

Ein Beitrag

zur

deutschen Gewerbegeschichte der Neuzeit

von

Emil Struve.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1893.

Meinen teuren Eltern.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit, mit der der Verfasser zugleich den akademischen Doktorgrad bei der philosophischen Fakultät in Halle erworben hat, ist aus einem persönlichen Bedürfnis desselben hervorgegangen. Vor mehreren Jahren an das wissenschaftliche Institut des Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin“ berufen, um in dem Organe dieses Vereins, der „Wochenschrift für Brauerei“, wirtschaftliche, das Brauereigewerbe betreffende Fragen zu bearbeiten und zugleich in der Schule des Vereins den Unterricht in Gewerbelehre und kaufmännischer Buchführung zu erteilen, mufste er dafür Sorge tragen, sich ein genaueres Bild von der deutschen Brauindustrie, ihrer durch den historischen Entwicklungsgang gezeitigten volkswirtschaftlichen Bedeutung und derzeitigen Gesamtlage, sowie ihrer allgemeinen technischen Verhältnisse zu verschaffen. Aus den zu diesem Zweck unternommenen, mehr oder weniger zusammenhangslosen Forschungen erwuchs allmählich der Plan zu einer systematischen Darstellung der modernen Entwicklung der Brauerei speciell nach der technisch-wirtschaftlichen Seite hin. — Die Weitschichtigkeit des Stoffes nötigte jedoch zu einer Konzentration desselben, und es entstand so die vorliegende, die *Entwicklung* des Braugewerbes in Bayern darstellende Arbeit. Weshalb gerade dies Land der Arbeit zu Grunde gelegt wurde, ergiebt die Lektüre derselben des näheren. Alle, die Entwicklung des Braugewerbes in den anderen Ländern Deutschlands oder im Auslande behandelnden Darstellungen finden in der der bayerischen Brauerei ihren natürlichen Ausgangspunkt.

Die vom Verfasser mit seiner Arbeit verfolgte Absicht geht nach zwei Seiten hin: Zunächst wollte er damit der nationalökonomischen Wissenschaft einen gelehrten Beitrag zu der noch immer sehr des Ausbaues bedürftigen Erforschung der modernen Industrieentwicklung liefern. Daneben wollte er im Hinblick auf seine derzeitige Berufsstellung den Vertretern und Jüngern des deutschen Braugewerbes ein auch nach der praktischen Seite hin vielleicht nicht unwillkommenes Bild von der Entwicklung ihrer Industrie bieten.

Dafs dieser die Arbeit beherrschende Dualismus ihrer Bestimmung für deren Abfassung nicht ohne Schwierigkeiten und Gefahren war, darf wohl behauptet werden. Während vielleicht dem gelehrten Leser die Darstellung der technischen Entwicklung zu breit angelegt und specialisiert erscheinen

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Abschnitt. Das bayerische Braugewerbe vor und um 1800 7

II. Abschnitt. Die Entwicklung des bayerischen Braugewerbes seit 1800 26

A. Die Entwicklung von 1800—1865.

1. Kapitel. Gewerberechtliche Umwälzungen; Wesen und wirtschaftliche Wirkungen des bayerischen Biertaxwesens 26
2. Kapitel. Die Anfänge der technischen Umwälzungen und ihre Wechselbeziehung zur Entstehung der heutigen Verkehrsentwicklung 45
3. Kapitel. Statistische Darstellung der Entwicklung der bayerischen Brauerei bis 1865 nebst einem Exkurs in die zeitgenössische Litteratur über die volkswirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Brauerei 62

B. Die Entwicklung seit 1865.

4. Kapitel. Statistische Darstellung der bayerischen Brauerei in den Jahren 1865/66—1872 94
5. Kapitel. Gewerbe- und steuerrechtliche Wandlungen; Entwicklung der allgemeinen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse 97
6. Kapitel. Die neuere Entwicklung der Technik und der verwandten Hülfsmittel 101
7. Kapitel. Statistische Darstellung der Entwicklung der bayerischen Brauerei von 1872—1878/79 129
8. Kapitel. Statistische Darstellung der Entwicklung der bayerischen Brauerei seit der Steuererhöhung vom 1. November 1879 147
9. Kapitel. Die durch die Steuererhöhung von 1879 unmittelbar und mittelbar gezeitigten Wirkungen auf die Entwicklung und Wirtschaftslage der bayerischen Brauerei. Die

Seit

Bestrebungen, den Entwicklungsgang des Gewerbes wieder in erwünschte Bahnen zu leiten 20

10. Kapitel. Die gegenwärtige, durch die überwiegende Herrschaft des Kapitalismus gekennzeichnete Wirtschaftslage der bayerischen Brauerei 25

11. Kapitel. Die sonstigen in der Gegenwart maßgebenden Entwicklungselemente des bayerischen Brauwesens 26

12. Kapitel. Die bleibende Bedeutung der staatlichen, gewerbepolitischen Fürsorge für die fernere Entwicklung der bayerischen Brauerei 27

Einleitung.

Die Entwicklung des Verkehrs und die ihr folgende Ausbildung der Arbeitsteilung hatten gegen Ende des vorigen Jahrhunderts den Boden bereitet, auf dem die neuzeitliche Umgestaltung der gewerblichen Produktion vor sich gegangen ist. Zwei grofse Faktoren waren es vornehmlich, die, auf dieser Grundlage einsetzend, ihr dabei die Bahn wiesen: Eine aus den gesteigerten Produktionsbedürfnissen erwachsene, durch die Errungenschaften der erweiterten naturwissenschaftlichen Erkenntnis fortgebildete Technik[1], die mit ihren bahnbrechenden Erfindungen das Prinzip der gröfstmöglichen Arbeitsleistung bei geringstem Kraftaufwande in bis dahin ungekannter und ausgedehntester Weise zur ökonomischen Geltung brachte. Sodann eine der zur Herrschaft gelangten Idee vom modernen Rechtsstaate entsprossene Gewerbepolitik, die das Prinzip der Gleichberechtigung Aller und der freien Selbstbestimmung und Bethätigung des Einzelnen, soweit es mit den Rücksichten auf die staats- und volkswirtschaftliche Ordnung vereinbar, gesetzgeberisch zum Ausdruck brachte[2].

---

[1] S. hierzu u. a. E. Herrmann, Technische Fragen und Probleme der modernen Volkswirtschaft. Studien zu einem System der reinen und ökonomischen Technik. Leipzig 1891. Besonders Studien 1—3.

[2] S. hierzu auch die Hardenbergsche Geschäftsinstruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen Preufsens vom 26. Dezember 1808, woselbst es im § 34 heifst: „Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen mufs der Grundsatz leitend bleiben, Niemanden in dem Genufs seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheiten, solange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch

Zu diesen treibenden Elementen kam noch ein drittes, zum Teil dem Komplex ihrer Wirkungen entsprungen, hinzu, das Kapital in seiner specifisch modernen wirtschaftlichen Bedeutung.

Für den Gewerbebetrieb ergab sich hieraus im allgemeinen eine tiefgehende Umgestaltung, ein Prozefs vom zünftigen, empirisch-handwerksmäfsigen Betriebe zu dem mit Kapital und maschinellen Einrichtungen ausgestatteten, nach rationellen, wissenschaftlich-technischen und merkantilen Grundsätzen geleiteten, alle Vorteile des erweiterten Verkehrs und der freien Konkurrenz ausnützenden Industriebetrieb. Man hat daher in dieser Beziehung unser Zeitalter auch wohl kurzweg das des „Industrialismus“ genannt. — Naturgemäfs war dieser Prozefs kein harmonischer, alle Teile und Gebiete des gewerblichen Lebens gleichartig erfassender. Es bildete sich vielmehr meist ein tiefgehender Gegensatz zwischen Kleingewerbe und Grofsindustrie aus, der in einem in dieser Weise bisher ungekannten Existenzkampfe des ersteren gegen diese zum Ausdruck kam und seither eine der hervorragendsten socialen Erscheinungen unserer Zeit bildet.

Bei der grofsen, immer mehr in den Vordergrund tretenden Bedeutung dieses Umwandlungsprozesses und seiner socialen Begleiterscheinung für die gesamte Staats- und Volkswirtschaft konnte es nicht ausbleiben, dafs die Staatsleitung ihm alsbald ihre volle Aufmerksamkeit zuwandte und, wo es ihr notwendig und angängig schien, gesetzgeberisch eingriff: Die deutsche Gewerbegesetzgebung unserer Zeit, die Innungs- und Genossenschafts-, die Kredit- und die Steuergesetzgebung, sowie auch die Zoll- und Handelspolitik zeigen in vielen Teilen und in steigendem Mafse das Bestreben, die oft einseitig ausgeartete und ungestüm vordringende Tendenz der gewerblichen Entwicklung zum Industrialismus zu zügeln und ihre Wirkungen für die von ihr betroffenen Interessen zu mildern, bezw. sie mit ihnen in Einklang zu setzen.

Auch die Wissenschaft liefs es sich angelegen sein, diesen Entwicklungsgang in seinen verschiedenen Formen und Phasen zu verfolgen und zu ergründen. In erster Linie galt es für sie die wichtige Thatsache ins rechte Licht zu setzen, dafs nämlich dieser Umwandlungsprozefs bezüglich der einzelnen Gewerbe, so allgemein und tiefgreifend er auch erscheint, sich äufserst verschiedenartig gestaltete, indem er

---

obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinweg zu räumen. . . .“ Ferner sagt § 50: „. . . . Man gestatte daher einem Jeden, solange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und sowohl seinen Fleifs als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleifse und *Kapital* seiner Mitbürger zu bringen. . .“

wesentlich davon abhängig war, ob und in
ihn gezeitigte Produktionsweise der Natur, d.
und wirtschaftlichen Voraussetzungen der
kommenden Gewerbe entsprach. — In dieser
Volkswirtschaftslehre erfolgreich vorgegangen
maſsen bereits dazu gelangt, eine ziemlich vollst
pierung der einzelnen Gewerbe hinsichtlich der
und Art ihrer Entwicklung zum Industriebetriebe vor
und damit wertvolles Material für die praktische Bet
des wirtschaftspolitischen Gesetzgebers zu liefern [1].

Wie schwierig sich indessen die Würdigung dieser Verhältnisse gestalten kann, wenn es sich in einem realen Fall darum handelt, gesetzgeberisch in den Entwicklungsgang eines Gewerbes einzugreifen, das hat sich besonders deutlich und lehrreich gezeigt, als die bayerische Regierung im Herbst 1889 mit einem diesbezüglichen Gesetzentwurf, „die Abstufung des Malzaufschlages für die verschiedenen Kreise des Braugewerbes betreffend", vor die Kammer trat.

Es muſsten in der That gewichtige Gründe gewesen sein, die die bayerische Regierung bestimmt hatten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, den sie selbst erst wenige Jahre vorher mit den Prinzipien der indirekten Besteuerung als gänzlich unvereinbar und unausführbar bezeichnet hatte [2]. Zwar

---

[1] Vergl. hierzu: von Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. Berlin 1868. — O. Schwarz, Die Betriebsformen der modernen Groſsindustrie. Ztschr. f. d. ges. Staatsw. Tübingen 1869. XXV. Jahrg. — G. Schmoller, Zur Geschichte des deutschen Kleingewerbes im 19. Jahrhundert. Halle a. S. 1870. — Derselbe, Über die Entwicklung des Groſsbetriebs und die sociale Klassenbildung. Preuſsische Jahrbücher Bd. 69 Heft 4. — Dannenberg, Das deutsche Handwerk und die sociale Frage. Leipzig 1872. — V. Böhmert, Die Gegenwart und Zukunft des Kleinbetriebs. Arbeiterfreund 1878, 16. Jahrg. — W. Roscher, Über Industrie im Groſsen und Kleinen. Ansichten der Volkswirtschaft. 3. Aufl. 1878. Desgl. in seinem System etc. III § 112 bis 118. 15. Aufl. 1880. — Steglich, Über die Zukunft der Handwerksarbeit. Arbeiterfreund 1883, 21. Jahrg. — M. Haushofer, Das deutsche Kleingewerbe in seinem Existenzkampfe gegen die Groſsindustrie, in v. Holtzendorffs Zeit- und Streitfragen 1885 Heft 218. — W. Stieda, Gewerbliche Zustände in der Gegenwart. Preuſsische Jahrbücher 1886. — G. Schönberg, Gewerbe, I. Teil, in Handbuch der politischen Ökonomie, 3. Aufl. 1889, 2. Bd. — Lexis, Artikel: Groſsbetrieb—Kleinbetrieb, in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1892, 4. Bd. — C. Bücher, Art.: Gewerbe. Ebenda, 3. Bd. — Stieda, Art.: Fabrik. Ebenda. — H. Losch, Nationale Produktion und Berufsgliederung. Leipzig 1891. — Auch: G. v. Schulze-Gävernitz, Der Groſsbetrieb ein wirtschaftlicher und socialer Fortschritt. Leipzig 1892. Bes. Kap. I.

[2] „. . . Es wurde und wird mit Recht vor Allem eingewendet, daſs eine Abstufung der Natur der Abgabe, um welche es sich hier handelt, total widersprechen würde. Mit vollem Recht ist behauptet worden, daſs der Aufschlag zunächst vom Publikum zu tragen sei, weil er eine Konsumtionsabgabe ist. Ist aber dieser Satz richtig, so folgt daraus von

diese grofsen Verschiedenheiten ihrer gewerblichen Entwicklung im einzelnen!

Die Brauerei nimmt eine eigentümliche Stellung im Wirtschaftsleben, besonders in Deutschland ein. Durch ihr Erzeugnis, das Bier, ist sie als Nahrungsgewerbe aufs engste mit allen Fasern des materiellen Volkslebens verknüpft. Kein Getränk erfüllt bei uns in so volkstümlicher und ausgedehnter Weise das Bedürfnis nach einem schmackhaften, bekömmlichen und wohlfeilen Getränk, — als tägliches Erquickungsmittel wie beliebtes „Gesellschaftsgetränk“ [1] gleich geeignet —, wie das Bier [2].

An die landwirtschaftliche Urproduktion anschliefsend, der sie die nötigen Braustoffe entnahm und in den Produktionsrückständen wertvolles Viehfütterungs- und damit Dungmaterial wieder zuführte, ist die Brauerei einer der ältesten, stoffumwandelnden Nahrungszweige des Menschen.

So steht sie, einerseits mit diesem Teile der Volkswirtschaft — der Landwirtschaft — noch heute im engsten Zusammenhange, zum Teil als ein Nebengewerbe derselben betrieben, und ist andererseits eine grofse, mächtige Industrie, die Errungenschaften der Chemie und eine ausgestaltete Maschinentechnik in ihren Diensten verwertend, der Volkswirtschaft wie der öffentlichen Finanzwirtschaft bedeutende Werte durch ihre Produktion zuführend, den Absatz ihres Erzeugnisses sowohl in den breiten Schichten der konsumierenden Bevölkerung im Lande selbst, als auch über dessen Grenzen hinaus verzweigend.

In dem noch so äufserst gleichmäfsig über das ganze Land verbreiteten Braugewerbe, in der grofsen Mannigfaltigkeit von Art und Ausdehnung seines Betriebes und seiner Absatzkreise, die meist den allgemeinen, umgebenden, lokalen Wirtschaftsbedingungen entsprechen, spiegelt sich das deutsche Wirtschaftsleben mit allen seinen Unterschieden. Nur unter diesem Gesichtspunkte ist es möglich, den seitherigen Entwicklungsgang des Braugewerbes in Deutschland zu verstehen, seine gegenwärtige Lage zu beurteilen und die Tendenzen seiner ferneren Entwicklung herauszufühlen. Man wird dies bestätigt finden, wenn man die bisherige Entwicklung der Brauerei näher ins Auge faſst und verfolgt.

Im nachstehenden ist dies für die Neuzeit bezüglich des

---

[1] Baer, Der Alkoholismus. 1877.

[2] S. auch L. v. Stein, Finanzwissenschaft, 2. Bd., Biersteuer: „Unsere Zeit, die auf allen Punkten die geistigen Kräfte im Verhältnis zu den physischen mehr anstrengt, bedarf eines Gleichgewichtes gegen diese Aufregung, und Bier und Tabak erfüllen daher jetzt schon eine Bestimmung, welche weit über die Ernährung, ja sogar über den Genufs hinausgeht.“

bayerischen Brauereigewerbes unternommen. Die moderne Entwicklung des Brauwesens in Deutschland ist bekanntlich von Bayern ausgegangen. Eine Schilderung der Entwicklung der bayerischen Brauerei dürfte daher auch der passendste Ausgangspunkt zu einer die deutsche Brauerei überhaupt umfassenden Betrachtung sein.

Dazu kommt, daſs gerade in Bayern sich wegen des bis in die letzten Jahrzehnte fortgesetzten Konfliktes zwischen den aus der Entwicklung der Technik und des Verkehrs hervorgehenden Verhältnissen und des Zustandes der Gewerbegesetzgebung, sowie wegen der Scheidung Bayerns in ein Bier- und Weinland — die Rheinpfalz —, interessante Thatsachen für die Würdigung der das Brauwesen überhaupt bedingenden Verhältnisse ergeben.

I. Abschnitt.

Das bayerische Braugewerbe vor und um 1800.

Die moderne Entwicklung der Bierbrauerei in Deutschland ist, wie bemerkt, in der Hauptsache von Bayern ausgegangen, doch machte sich daneben seit der Mitte des Jahrhunderts auch der Einfluſs der gleichzeitig in Aufschwung gekommenen österreichischen (besonders böhmischen) Brauerei mannigfach geltend.

Für die auf der Grundlage der Verkehrsentwicklung und Arbeitsteilung einsetzenden Faktoren der bayerischen Brauereientwicklung waren auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung naturgemäſs die einheimischen Verhältnisse allein maſsgebend. Die dazu kommenden Fortschritte der Technik dagegen griffen in ihren früheren Anfängen zum Teil auch auf norddeutsche Anregungen zurück und erhielten, getragen und fortgebildet durch die Gunst der das Gewerbe bedingenden einheimischen, staats- und volkswirtschaftlichen Zustände, ihre neuzeitlichen Impulse wie die meisten anderen technischen Gewerbe vornehmlich von England her, wo bereits seit dem 18. Jahrhundert eine groſse, industriemäſsige Brauerei entstanden war.

Es ist für die Geschichte der Brauerei in Deutschland eine merkwürdige und nicht allgemein bekannte Thatsache, daſs bis zum Beginn der neueren Zeit nicht Süddeutschland, sondern ursprünglich Norddeutschland die eigentliche Stätte der berühmten deutschen Brauerei war.

Hier des näheren auf die Darlegung der Verhältnisse, die im 17. und 18. Jahrhundert diesen Rollentausch bewirkt haben, einzugehen, würde zu weit führen. Soweit sie jedoch in ihrer Bedeutung für die Vorbereitung der neuzeitlichen Entwicklung der bayerischen Brauerei übersehen werden

konnten, scheinen sie im wesentlichen folgender Art gewesen zu sein[1].

In Nord- wie in Süddeutschland war die Brauerei ursprünglich ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb und ruhte in den Händen der meist wohlhabenden Hufenbesitzer, die zum Teil auch Handel, bezw. Schiffahrt betrieben. Desgleichen wurde in den Klöstern die Brauerei eifrig gepflegt. Bei der sich ausbildenden Stadtwirtschaft erhielt auch das Brauwesen mehr und mehr einen gewerblichen und städtischen Charakter. Die Inhaber der städtischen Brauereien schlossen sich dem Zuge der Zeit entsprechend zusammen und bildeten die vornehmen Brauergilden[2]. Durch die Einträglichkeit ihres Geschäftes und den ausgedehnten Absatz ihres Erzeugnisses trugen sie in hohem Grade zur Hebung des städtischen Wohlstandes bei, sodafs es im Mittelalter und zur Zeit der Renaissance ein bekannter Satz war, dafs die „Braunahrung“ neben Handel und Schiffahrt die Hauptquelle des Wohlstandes vieler Städte sei und daher wohl auch „die güldene Nahrung“ genannt wurde[3]. Die allgemeine Prosperität von Handel und Wandel in jener Zeit, die verhältnismäfsig ausgebildeten Verkehrsbeziehungen besonders infolge der Machtstellung der Hansa und der Mangel an anderen Genufsmitteln verhalfen besonders in den Städten der norddeutschen Tiefebene dem Braugewerbe zu einem blühenden Zustande. Fast jede Stadt hatte ihre „Specialität“ von Bier; der Ruf mancher derselben drang über Länder und Meere und veranlafste einen lebhaften und weitverzweigten Bierexport[4]. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts konnte der schwedische Bischof Olafs Magnus noch schreiben, dafs wie der Wein nach Süden, so das Bier nach Norden zu

---

[1] Vergl. hierzu besonders: Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Grofsen. XII. „Die wirtschaftlichen Zustände im Herzogtum Magdeburg.“ Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 1887. S. 24 ff. — Desgl. auch J. G. Hoffmann, die Befugnis zum Gewerbebetriebe. Berlin 1841.

[2] Sie waren jedoch keineswegs immer in sich abgeschlossen, vielmehr war das jus braxandi ursprünglich in der Regel ein allen freien Stadtbürgern zustehendes Recht, weshalb auch in manchen Gegenden (Sachsen, Österreich etc.) die „goldene Freiheit“ genannt.

[3] Hamburg beispielsweise gründete noch bis ins 14. Jahrhundert seinen Wohlstand auf die rege betriebene Brauerei. Vgl. Schmoller a. a. O. — W. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs. Schmollers Forschungen 8. Bd. Heft 5. Leipzig 1889.

[4] „Rostock und Lübeck versorgten damals ganz England mit Bier und gaben so den Anstofs zur Entstehung der englischen Exportbrauerei: Eine Menge englischer Grofsbrauereien schreibt sich noch aus dieser Zeit her.“ v. d. Planitz, Das Bier und seine Bereitung einst und jetzt. München 1879.

immer besser und allgemeiner würde: Nord- und Mitteldeutschland galten damals als die eigentlichen „Trinklande“ [1].

Der allgemeine Niedergang aber, der mit dem 30jährigen Kriege auf allen Gebieten des deutschen Wirtschaftslebens erfolgte, zog auch das Braugewerbe mit sich. Wie überall, so wirkte auch hier die durch das Sinken des Volkswohlstandes erzeugte grofse Verminderung des Absatzes lähmend auf die Produktion ein [2].

Dazu kam die Vernachlässigung der Technik, — die mehrfach mit der Aufhebung der Klöster in vielen Gebieten Norddeutschlands in Zusammenhang gebracht wird, — das Veröden vieler Braustätten und das Aufkommen von fremdländischen Genufsmitteln, wie Kaffee, Thee und Schokolade in den oberen Ständen, — von Branntwein in den niederen Schichten der Bevölkerung. Vornehmlich aber war es das Verhalten der Braugilden, das angesichts dieses Zustandes verhängnisvoll für die Zukunft des Gewerbes wurde. Schon früher hatte sich das Bestreben nach Monopolisierung des Absatzes, Fernhaltung aller Konkurrenz und demokratischer Gleichberechtigung aller „Braueigner“ mannigfach geltend gemacht. Jetzt traten alle diese Bestrebungen mehr wie je in den Vordergrund. Zunächst wurden die Zwangs- und Bannrechte verschärft. Die Produktion wurde genau nach den lokalen Absatzbedingungen geregelt, und da der Absatz, wie erwähnt, stetig nachliefs, immer mehr herabgesetzt. Die Zahl der brauberechtigten Bürger bezw. Häuser wurde für immer als unverrückbar bestimmt, jedem Braueigner das von ihm zu brauende Quantum vorgeschrieben und eine scharfe Produktions- und Absatzkontrolle geführt. Da bei der grofsen Zahl der Brauberechtigten der Produktionsanteil des Einzelnen für einen ständigen Betrieb nicht mehr ausreichte, wurde das Reihebrauen eingeführt, wonach jeder nach dem Lose in einem bestimmten Turnus die ihm vorgeschriebene Anzahl Sude, vielfach nur in einem besonderen städtischen Brauhause ausführen mufste. Dies wirkte natürlich auf das ungünstigste auf die Produktion selbst zurück und legte nicht nur jede fernere Entwicklung des Gewerbes von vornherein lahm, sondern führte notgedrungen seinen Verfall herbei, der denn auch überraschend schnell eintrat: die wohlhabenderen Brauer, deren Betriebsstätten bereits einen verhältnismäfsig grofsen Umfang mit weitverzweigtem Absatze gewonnen hatten und auf denen in

---

[1] Vergl. auch hierzu: Knaust, Die Kunst des Bierbrauens etc. Erfurt, 2. Aufl. 1614. — Grässe, Bierstudien. Dresden 1872.

[2] „Man wird der Sache nicht zuviel thun, wenn man annimmt, dafs die Brauergilden jetzo nicht den fünften Teil loswerden als vor etwa 200 Jahren.“ Unger, Vom Verfall der Braunahrung in den Städten etc. Hannoversche Gelehrten Anzeigen 1752.

erster Linie die Blüte des Gewerbes ruhte, mufsten ihre Produktion mehr und mehr einschränken. Sie verloren dementsprechend allmählich das frühere Interesse an ihren Betrieben. Selbständig die Brauerei erlernt zu haben, lohnte sich nicht mehr und war überhaupt auch fast nirgends Bedingung zur Gewerbebefugnis gewesen. Es wurde daher mehr und mehr üblich, auf das Recht, selbst zu brauen, zu verzichten und entweder das Braulos, sobald die Reihe traf, an einen dazu Bereitwilligen gegen Entgelt abzutreten, oder aber gemeinschaftlich einen gelernten Brauer mit der Übernahme des Brauens amtlich zu betrauen.

Man kann sagen, dafs das Institut des „Reihebrauens" und der „Amtsbrauer" das Aufhören der Brauerei als Gewerbe bedeutete, diese vielmehr lediglich eine Pfründe bestimmter, bevorrechtigter Hausbesitzer war. Es war dies Institut des Reihebrauens eine Heimstätte für Liederlichkeit und Betrügereien aller Art, „ein Lotterbett für Faulheit und Indolenz"[1] (Schmoller).

An mannigfachen Versuchen der Regierung, hebend und reorganisierend hier einzugreifen, fehlte es nicht. Es war immer schon viel erreicht, wenn die staatlichen Behörden mit bureaukratischer Strenge über die rechtliche Innehaltung der geschaffenen Ordnungen des städtischen Brauwesens wachten. Eine radikale Beseitigung dieser Zustände würde aber angesichts der mannigfachen, materiellen Interessen, die sich im Laufe der Zeit an diese geknüpft hatten, als „schreiender Rechtsbruch" empfunden worden sein[2].

Nur auf dem Lande hatte sich allen Zwangs- und Bannrechten zum Trotz auf den Rittergütern der Adeligen und auch auf den Domänen die Brauerei als ein gut gepflegter, technisch vielfach weiter gebildeter und in gröfserem Umfange geübter landwirtschaftlicher Nebenbetrieb erhalten und im Laufe der Zeit trotz des mannigfachen und hartnäckigen

---

[1] „Das Brauwerk war so im 17. Jahrhundert ein Stück kompliziertester Gemeinde- und Genossenschaftsverfassung mit allen möglichen Ordnungen, Privilegien, Privatrechtstiteln geworden, begründet auf der Lokalisation des Marktes und der städtischen Vorrechte, die beide schon mehr oder weniger sich überlebt hatten; nach innen immer oligarchischer sich ausbildend, alle fernere Bewegung und allen technischen Fortschritt hemmend. Die brutalsten Mifsbräuche der brauenden und zugleich an der Spitze der Brauergilde stehenden Ratsmitglieder deckte die preufsische Verwaltung auf, als sie 1690—92 an die Neuordnung der Biersteuer ging." Schmoller a. a. O.

[2] So gab es in Einbeck um 1752 beispielsweise nicht weniger als 400 Braueigner, von denen bei dem gesunkenen Konsum und Fernverkehr nun jeder nur alle $2^1/_2$ Jahre einmal an die Braureihe kam. Bei etwaiger Aufhebung der dortigen Brauverfassung würden nichtsdestoweniger die den Eignern zu gewähren gewesenen Ablösungssummen für die Stadt unerschwinglich geworden sein." Vergl. Unger a. a. O.; auch Schmoller a. a. O.

Widerstandes der Städte Geltung verschafft. Als 1810 endlich mit diesen mittelalterlichen Zuständen aufgeräumt wurde, gelangte von diesen Landbrauereien her vielfach erst frisches Leben wieder in das fast gänzlich erstorbene städtische Braugewerbe.

Wie ganz anders war dagegen die Entwicklung des Braugewerbes in Bayern vor sich gegangen!

Zur Zeit, als in Norddeutschland das Brauwesen am tiefsten darniederlag und immer dringender die Frage behandelt wurde, wie diesem Elende abzuhelfen sei[1], schrieb ein ungenannter Schriftsteller[2], nachdem er von dem verrotteten Zustande der Brauerei in den norddeutschen Städten und den daraus entsprungenen, demoralisierenden Wirkungen für die Bürgerschaft derselben eine drastische Schilderung entworfen und die unbedingte Aufhebung ihrer Brauverfassung befürwortet, folgendes: „Churbayern hat im vorigen Sekulo diese Materie glücklich durchgesetzet. Alle hier vorstehenden Hindernisse lagen im Wege, die Finanz-Collegien machten ihre Plans den Chur-Fürstlichen Projekten entgegen; die Landschaft widersetzte sich mächtig. Nur der Churfürst Maximilian war unbeweglich. Er hub den Zwang auf; die Provinzen wurden ihres Irrthums bald inne; die Finanz-Collegien wurden durch Vermehrung und Abgang des Landdebets eines anderen überzeugt und der Churfürst konnte glorieus seyn und das ganze Land verehrt dessen Unternehmen, so lange die Welt stehet. Nirgends als in diesem Lande trinket man nunmehro so gut und wohlfeil Bier als dort."

In diesen Sätzen befindet sich der springende Punkt, aus dem sich die grundverschiedene Entwicklung des Braugewerbes in Süddeutschland gegenüber der in Norddeutschland ergab und bedeutsam dafür wurde, dafs nachmals von Bayern aus die Umgestaltung und der neuzeitliche Aufschwung der Bierbrauerei erfolgte.

Gegenüber der Selbständigkeit und Oligarchie der städti-

---

[1] S. Unger, Drei Abhandlungen in den „Hannoverschen Gelehrten Anzeigen." 1752. 92., 97. u. 101. Stück. — Ökonomische Encyklopädie von Krünitz, 1775, Teil V S. 1—287. — Unger, Vom Verfall der Braunahrung etc. 110. Stück der Leipziger Sammlungen 1753 (übernommen aus den Hannoverschen Gelehrten Anzeigen). — Universal-Lexikon, Halle-Leipzig 1733. Art. „Brauerei". — Ersch und Gruber, Encyklopädie, Bd. X, XII und XII Anhang. — Bergius, Cameralistische Bibliothek. Nürnberg 1762. — Derselbe, Polizey- und Cameral-Magazin. — In all diesen Werken und Abhandlungen zahlreiche, weiterführende Litteraturnachweise.

[2] Eines vornehmen Cavaliers, Herrn von G. . . „Gedanken von Aufnahme der Städte". — Zinckes Leipziger Sammlungen, Bd. XIV 1760, S. 873—880. Kapitel „Bier".

schen Brauergilden in Norddeutschland war in Bayern das Gewerbe der landesherrlichen Oberhoheit unterworfen.

Die Befugnis zum Betriebe der Brauerei erfolgte durch herzogliche Belehnung und wurde vielfach als Gnadensache aufgefafst. — Selbst im Besitze vieler Domanialbrauereien, hatten die bayerischen Herrscher von jeher ein lebendiges und zielbewufstes Interesse an dem guten Zustande des heimischen Brauwesens. Besonders auf dem Gebiete der „Bierpolizei“ war dies für die Erhaltung und Ausbildung der Technik von einer Tragweite, die sich bis in unsere Tage lebendig erhalten hat. Es ist eine seltene Thatsache, dafs eine Jahrhunderte hindurch sich bethätigende Regierungspolitik in einem bestimmten Falle sich bei allen sonstigen systematischen Reorganisationen in ihren Prinzipien so gleich bleiben konnte, wie die bayerische bezüglich des Brauwesens, dafs bei allen Umwälzungen, die sich in der Staats- und Volkswirtschaft vollzogen und besonders in unserem Jahrhundert eine gänzliche Umgestaltung herbeiführten, die aus ihr fliefsenden Mafsnahmen in manchen Fällen nur formell geändert zu werden brauchten und zum grofsen Teil aufrecht erhalten werden konnten, ohne dafs der veränderte, moderne Entwicklungsgang des Gewerbes dadurch wesentlich aufgehalten wurde.

Nur die bezügliche Steuergesetzgebung hat viele und durchgreifende Änderungen erfahren müssen, ehe es gelang, die fiskalischen Interessen mehr und mehr mit den gewerblichen in Einklang zu bringen.

Ein kurzes Eingehen auf die das bayerische Brauwesen gewerberechtlich, technisch und steuerrechtlich betreffende Gesetzgebung wird dies bestätigen[1].

Die Brauerei gewann in Bayern erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts allgemeinere Bedeutung. „Vom 12. bis zum 15. Jahrhundert war das Bier in Süddeutschland nur von vulgärer Bedeutung“ (Grässe a. a. O.). Der ursprünglich vorherrschende Weinkonsum und die im Vergleich zu Norddeutschland damals noch wenig entwickelten Voraussetzungen eines regen Handelsverkehrs liefsen die Brauerei mehr auf der Stufe eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes verharren. Zahlreiche Verbote des Bierbrauens bei Getreideteuerungen, denen wir vom 13. bis 15. Jahrhundert[2] begegnen, weisen auf die Geringwertigkeit des damaligen Bieres ausdrücklich

---

[1] S. hierzu besonders: F. X. von Moshamm, Über das Bierbraurecht in Bayern. Ingolstadt 1791. — L. von May, Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868. Kommentar. Erlangen 1883. — Einleitung S. 1–69.

[2] So 1293 durch Ludwig den Strengen und 1322 durch Kaiser Ludwig den Bayer für die Stadt Augsburg und andere bayerische Städte.

Die seit 1520 festgesetzte Handhabung der Gewerbegerechtigkeit zum Brauen erfuhr übrigens im Jahre 1756 eine sehr bedeutsame, prinzipielle Abänderung. In Anbetracht der mit dem Brauereibetrieb verbundenen, auf eine längere Zeit berechneten Anlagen wurde der bisher bei der Brauerei wie bei allen anderen Gewerben herrschende Grundsatz „Kunst erbt nicht“ aufgehoben und damit die bisher persönliche Berechtigung zur Brauerei in eine reale, auf den Brauereianlagen „radicierte“ umgewandelt. (Bayerisches Landrecht ad F V. Cap. 27 § 21.)

Es war dies für den Betrieb des Braugewerbes ein unzweifelhafter Fortschritt, zumal die Verpflichtung technischer Vorbildung nach wie vor in Kraft blieb. Es giebt sich hierin deutlich eine für die Entwicklung des Gewerbes wichtige Thatsache kund, nämlich eine allmählich allgemeiner gewordene Vergrößerung der Brauereianlagen, besonders infolge der Benutzung von Lagerkellern für die Sommerbiervorräte. Zugleich war damit auch für einen Teil des Braugewerbes die Perspektive eröffnet, allmählich dem in der Folge zur Geltung kommenden Begriffe des „Fabrikbetriebes“ zugezählt und damit einer liberaleren Handhabung der bezüglichen Gewerbegesetzgebung teilhaftig zu werden[1]. Gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts gab es auch schon mehrere größere, als Fabriken angesehene Brauereien in Bayern.

Relativ am ungünstigsten gestalteten sich die bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts aufrecht erhaltenen Bann- und Zwangsrechte, die „in Bayern das ganze gewerbliche Leben mehr denn anderswo überwucherten“ (Kaizl a. a. O.).

Vereinzelt finden sie sich bei der Brauerei schon seit dem 13. Jahrhundert. In der großen bayerischen Gewerbegesetzgebung vom Jahre 1616, die für die Brauerei von hervorragender Bedeutung war, wurden sie wieder aufgehoben[2]. Im 18. Jahrhundert lebten sie wieder auf[3] und vornehmlich in den auch aus steuerrechtlichen Gründen sehr ausführlichen Verordnungen über „das Verhältnis der Brauer zu den Not- und den Freiwirten“ vom Jahre 1726 machte sich alsbald ihre ungünstige Wirkung auf das Gewerbe gel-

[1] „Hoch erhaben über die Beschränkungen des Kleingewerbes waren die Fabriken. Schon seit Ende des 18. Jahrhunderts wurden mit Vorliebe Fabrikkonzessionen erteilt, weil ihnen eine wahre Zauberkraft zur Hebung des Wohlstandes zugeschrieben wurde. Nie wurden sie unter das Joch des Zunftzwanges gestellt.“ — J. Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1792 bis 1868. Schmollers Forschungen 1879, 2. Band, 1. Heft.

[2] S. das obige Citat auf S. 11.

[3] Mit der Wiedereinführung der Bannrechte wurde jedoch die Landbrauerei keineswegs gesetzlich aufgehoben, wenngleich sie dadurch thatsächlich wohl mancherlei Einschränkungen erfahren hat.

tend: Dies Institut der Not- und Freiwirte zeitigte bald ein wahres System von Bestechungen und Gesetzesumgehungen aller Art seitens der Brauer, um sich gegenseitig die Wirte, insbesondere auch die Freiwirte abzujagen. Alle dagegen gerichteten Maſsnahmen fruchteten nichts, und zu Ende des 18. Jahrhunderts war diese Ausübung der gegenseitigen Konkurrenz in der bayerischen Brauerei anerkanntermaſsen zu einem öffentlichen „Skandal“ geworden (v. Moshamm a. a. O.).

Mochte es auch immerhin ein Zeichen eines rege entwickelten Gewerbebetriebs sein, das sich in dieser „Wirtshatz“ kund gab, so mangelte ihr doch vollständig jedes produktive Element. Freilich zeigt sich diese Art der Konkurrenzverschärfung auch im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart häufig und bildet eine der Schattenseiten, die die Entwicklung des Braugewerbes mit sich groſsgezogen hat.

Von gröſster Bedeutung für die Geschichte und Entwicklung der bayerischen Brauerei ist, wie schon angedeutet, die das Wesen der „Bierpolizei“ begreifende Gesetzgebung gewesen, die zwar in manchen Einzelheiten kein specifisch bayerisches Gepräge trägt, da gleiche oder ähnliche bierpolizeiliche Bestimmungen auch in Norddeutschland, sowie teilweise im Auslande, bestanden —, sich aber in ihrer Bedeutung für die gewerbliche Entwicklung des Brauwesens dadurch prinzipiell unterschied, daſs sie von „Landeswegen“ aus einheitlich geregelt war, während sie dort mit der Autonomie der lokal überaus zersplitterten Stadtrechte stand und fiel. Sie bezog sich im einzelnen auf:

a) die Herstellung des Bieres.
b) den Verkehr mit Bier und
c) die Kontrolle über beide.

Die Herstellung des Bieres anlangend, so wurde in der bayerischen Landesverordnung vom Jahre 1516 eine Bestimmung erlassen, die für den Charakter ja für den Weltruf des bayerischen Bieres bis auf unsere Tage grundlegend geworden ist: Nämlich, daſs „füran allenthalben in unsere Stette, Märkte und auf dem Lande zu keinem Pier merer Stukh, dann allein Gersten, Hopfen und Wasser genommen und gebraucht sölle werden.“

Wurde gegen diese Bestimmung angesichts der damaligen, technisch schwer kontrollierbaren Verhältnisse in der Folgezeit auch noch häufig verstoſsen, wie aus zahlreichen, auf sie zurückgreifenden Erinnerungen hervorgeht, und wurden selbst Ausnahmen dagegen in vereinzelten Fällen zugelassen, — so blieb sie doch für die ganze spätere Gesetzgebung als ein Hauptpunkt maſsgebend und wurde fast wörtlich in die Bestimmungen der neueren Malzsteuergesetzgebung übernommen. Gegenwärtig bildet sie in Bezug auf den Aus-

schluſs von Malzsurrogaten den Inhalt des bekannten Artikel 7 des Gesetzes über den Malzaufschlag in Bayern.

Von nicht geringerer Bedeutung für die Zukunft des bayerischen Bieres war ferner eine im Jahre 1553 erlassene Bestimmung, die sich in der Hauptsache unverändert bis 1850 erhielt, als sie infolge der durch die moderne Technik geschaffenen Vervollkommnung des Brauereibetriebs überflüssig wurde.

Nach ihr durfte nur in den Wintermonaten, von Michaeli (29. September) bis zum 23. April gebraut werden. Nur in Ausnahmefällen, die allerdings später so gut wie zur Regel wurden, durfte, besonders wenn die Gröſse des Konsums es erheischte, die Braukampagne bereits früher und zwar gegen besondere Erlaubnis begonnen werden[1]. Der Grund für diese Bestimmung war teils hygienischer, teils ökonomischer Natur: Da es bei der rein handwerksmäſsigen Brauerei jener Zeit nicht möglich war, im Sommer gutes Malz und Bier herzustellen, so war diese Maſsregel der einzige Ausweg, um einerseits das Publikum durch die gesundheitschädlichen Folgen eines miſsratenen Bieres zu schützen und andererseits einer unnützen Verschwendung von Getreide vorzubeugen.

Für die Brauerei jener und der Folgezeit hatte diese Bestimmung die bedeutsame Wirkung, daſs die Brauer veranlaſst wurden, dem für den Konsum im folgenden Sommer bestimmten Biere besondere Sorgfalt zuzuwenden[2]. Es muſste möglichst kräftig eingebraut werden, damit es die Lagerung bis zum nächsten Sommer bezw. Herbst aushielt, und in möglichst kühlen Kellern aufbewahrt werden. Selbstverständlich war das „Sommerbier“ auch teurer als das gewöhnliche Winter- oder Schankbier.

Hiermit war der Anstoſs zu der bayerischen Lagerbierbrauerei (im Gegensatz zu der in Norddeutschland ehedem üblichen obergährigen Brauerei) gegeben, die hinsichtlich des Erzeugnisses durch die bessere Beschaffenheit und Haltbarkeit in Verbindung mit der Garantie der Reinheit, — hinsichtlich der technischen Betriebsführung durch die sorgfältigere Braumethode in Verbindung mit der angeblich in einem Kloster zuerst aufgekommenen Untergährung (Grässe a. a. O.) und der bayerischen Dickmaischmethode, sowie durch

---

[1] In solchen Fällen durfte wohl auch Bier aus anderen Städten bezogen werden. So gründete sich beispielsweise die sehr entwickelte Brauerei der Stadt Tölz in Oberbayern im 16. bis Anfang des 19. Jahrhunderts darauf, daſs fast alljährlich groſse Biersendungen nach München abgingen, wo die Produktion mit dem wachsenden Bierkonsum damals noch nicht Schritt zu halten vermochte.

[2] S. J. C. Jacobsen, Die Fortschritte der Brauindustrie in den letzten fünfzig Jahren. Vortrag, gehalten im technischen Verein zu Kopenhagen. Abgedruckt in der Zeitschrift für das gesamte Brauwesen. München 1884, S. 497—510.

die Ausstattung mit rationellen Kelleranlagen, bezw. Felsenkellern, — dem bayerischen Bier und dem Gewerbe zu der nachmals so grofsen Bedeutung für die heutige Brauerei überhaupt verhalf.

Eine Reihe von Bestimmungen, die die sogenannte „Gufsführung", d. i. die Bemessung des aus einer bestimmten Menge Gerste bezw. Malz zu ziehenden Bieres, zum Gegenstand hatten, findet sich zwar in der Steuergesetzgebung, hat aber auch zugleich die Fürsorge für das Interesse des Konsums zur Grundlage. Es erhellt dies beispielsweise aus einer charakteristischen Ausnahmebestimmung zu Gunsten der privilegierten, brauenden Stände, denen eine gröfsere, „ausschweifendere" Gufsführung gestattet war, „solange des schlechten Bieres halber kein Geschrei im Publico entstehet."

Den Verkehr mit Bier betrafen die teilweise in die eigentliche Gewerbeverfassung hinübergreifenden, zahlreichen Bestimmungen über das Bierverkaufsrecht und das schon erwähnte Verhältnis der Brauer zu den Wirten. Sodann vor allem die den Preis des Bieres regelnden Verordnungen, die insgemein das bayerische Biertaxwesen ausmachen. Seine Entstehung fällt, wenn man von vereinzelten, lokalen vorhergegangenen Bestimmungen absieht, in das Jahr 1516. Mannigfachen Änderungen und Ergänzungen[1] unterworfen, deren bedeutendste das Bierregulativ von 1811 ist, erhielt es sich, in der Hauptsache dieselben Grundsätze bewahrend, rund drei und ein halb Jahrhunderte, bis 1865.

Die grofse Bedeutung dieser Biertaxgesetzgebung für das bayerische Brauwesen, besonders für dessen volkswirtschaftliche Stellung und gewerbliche Entwicklung in der Neuzeit, wird an anderer Stelle des weiteren erörtert werden.

Der Biertaxe und den auf die Herstellung des Bieres gerichteten Bestimmungen mufste notwendig ein entsprechendes Kontrollsystem zur Seite stehen. Nachdem schon an verschiedenen Orten besondere Behörden dafür geschaffen waren, ständige Kommissionen, deren Aufgabe sich auch auf Steuer- und Produktionskontrolle erstreckte, wurde 1723 das amtliche Institut der Bierbeschauer, der sogenannten „Bierkieser" geschaffen: Leute, die in keiner Weise mit den Brauern „versippt" sein durften und durch Geschmacksprobe die „Pfennigvergiltigkeit" des Bieres zu prüfen hatten[2].

---

[1] So auch durch die Verordnung von 1753, wonach der Schank- und Ganterpreis (Gebindepreis) des Biers alljährlich zu Martini beim Geheimen Rat unter Zugrundelegung eines Probesudes im Münchener Hofbräuhause je nach den Gersten- und Hopfenpreisen in der Art für das ganze Land festgesetzt wurde, dafs er aufserhalb Münchens um einen Pfennig niedriger pro Eimer war.

[2] Die privilegierten Stände waren jedoch von dieser amtlichen Bierbeschau befreit, da solche „gegen ihre Standesehre" verstofsen hätte.

Als lebendiges Zeugnis jener Zeit, in der die Technik noch kein anderes Mittel als die Geschmacksprobe zur Beurteilung des Bieres auf seine gesetzmäfsige Zusammensetzung und Bereitung hatte, ragte dieses Institut der Bierkieser bis in die Mitte unseres Jahrhunderts hinein.

Eng mit der Geschichte des bayerischen Brauwesens verbunden ist die Geschichte des sogen. „Bieraufschlages.“ Er war der Entwicklung des Gewerbes verhältnismäfsig wenig günstig und zeitigte eine ununterbrochene Kette von Mifsständen nach allen Seiten hin.

Im Jahre 1516 zum ersten Male beantragt[1], wurde der Aufschlag 1543 zuerst und provisorisch zur Deckung von Kriegsschulden auf das ein-[2] und ausgeführte Bier gelegt, 1565 in seinem Betrage verdoppelt, 1572 abermals erhöht und auch auf das im Inlande erzeugte und konsumierte Bier gelegt. Zu diesem sogenannten „ersten Bierpfennig“ kam 1634 der zweite, 1672 der dritte und schliefslich 1706 der vierte Bierpfennig. Das Wort „die Fiskalität wuchert schnell“, verdankte dieser anhaltenden Steigerung des Bieraufschlages, zu dem vielfach noch Lokal- und andere Zuschläge kamen, seinen Ursprung. (v. Moshamm a. a. O.)

Daneben her zogen sich durch die ganze Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert die Streitigkeiten der Regierung mit der „Landschaft“ um die von ihr erstrebte „Verewigung“ des Aufschlages. Selten ist die Geschichte einer Steuer so unruhig verlaufen, wie die des bayerischen Bieraufschlages. In einer Fülle von Verordnungen bezüglich der Erhebung und Kontrollierung des Aufschlages suchte sich das Streben der Regierung zu erschöpfen, um die Erträge desselben, die für die Staatsschuldenverwaltung schon damals zum springenden Punkt geworden waren, angesichts der Menge von Exemptionen und Privilegien und der noch rohen Ausbildung der Steuertechnik sicher zu stellen. Je länger dies sich fortsetzte, desto verwickelter und unerquicklicher wurden aber die Verhältnisse. Manche der den privilegierten Ständen zugebilligten Exemptionen behufs Erlangung der Bewilligung zur Erhöhung der Steuer, mufsten allmählich auch, wenn zwar in weit be-

---

[1] Über die sehr interessante Entstehungsgeschichte und allmähliche Entwicklung des bayerischen Malzaufschlages s. Panzer, Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Bayern. 1798.

[2] 1616 wurde die bis dahin gestattete Einfuhr von fremdem Bier nach Bayern verboten, um die inländischen Produzenten zu schützen. Nur zum Hausgebrauch durfte von aufserhalb Bier bezogen werden. 1671 wurde dies aber auch verboten und des ferneren noch „das Hinauslaufen und Zechen der Unterthanen in ausländischen Wirtshäusern“ bei Strafe untersagt. Diese Verbote wurden in der Folge mehrfach erneuert (1669, 1730, 1750) und erst durch die Aufschlagsverordnung vom 28. Juli 1807 § 30 aufser Wirksamkeit gesetzt. — v. May a. a. O.

schränkterem Maſse, den gewerblichen, brauenden Bürgern zugestanden werden, so besonders die Zulassung der „Komposition“ des Aufschlages, d. i. die Begleichung desselben durch Zahlung eines Aversums für ein auf einen längeren Zeitraum bemessenes Pauschquantum der Produktion. Mit dieser Verallgemeinerung der Komposition war aber der Defraude in weit höherem Maſse als bisher Thür und Thor geöffnet. Der Steuerertrag nahm rapide ab. Während er in der Mitte des 18. Jahrhunderts noch ungefähr 800 000 Gulden abgeworfen hatte, betrugen die Einkünfte von

	den ersten 3 Bierpfennigen:	vom 4. Bierpfennig:
1777:	456 258 Gulden	—
1792:	429 057 „	149 921 Gulden
1798:	417 071 „	148 236 „
1799:	414 222 „	147 115 „
1800:	332 071 „	140 055 „.[1]

Der Ertrag war somit seit der Mitte des Jahrhunderts, trotz anerkannt steigender Produktion, bis 1800 fast auf die Hälfte gesunken.

Erst dem 19. Jahrhundert sollte es vorbehalten sein, diesen zwei Jahrhunderte hindurch verworrenen und verrotteten Zuständen ein Ende zu machen und auch auf diesem für die Entwicklung des Gewerbes so wichtigen Gebiet erfolgreich Wandel zu schaffen.

Alles in allem aber kann man das Urteil über den Einfluſs der auf das Brauwesen gerichteten bayerischen Gesetzgebung in Bezug auf die Entwicklung desselben dahin zusammenfassen, daſs er ein günstiger gewesen ist. Trotz manchen Widerstreites mit den von ihr betroffenen gewerblichen Interessen war die Gesetzgebung, soweit es innerhalb der ganzen derzeitigen, sie bedingenden staats- und volkswirtschaftlichen Verfassung überhaupt möglich war, stets bestrebt, die öffentlichen Interessen mit denen des Gewerbes und der Produktion in Einklang zu bringen. Wo dieses Ausnahmen erlitt, wie beispielsweise bei der Steuergesetzgebung sowie bei den Bann- und Zwangsrechten im 18. Jahrhundert, da ist zu bedenken, daſs auch sie eben nur ein Ausfluſs der gesamten verwickelten und schwer entwirrbaren mittelalterlichen, dem Zuge der Zeit entsprechenden Institutionen waren, und daſs andererseits in ihrer nachgerade zum äuſsersten gediehenen Unerträglichkeit zu Ende des 18. Jahrhunderts der Anfang ihres Endes, der Keim des notwendig über kurz oder lang zu gewärtigenden Zusammenbruchs lag, der dann auch unmittelbar mit dem Anheben des 19. Jahrhunderts eintrat.

---

[1] Aus Frhr. von Krenner, Bayerischer Finanzzustand in den Jahren 1777, 1792, 1798, 1799, 1800. München 1803. — S. Rivet, Über den Malzaufschlag in Bayern. Raus Archiv, V. Band, 1843.

Die Lage der bayerischen Brauerei zu Ende des vorigen Jahrhunderts bestätigt dies Urteil vollkommen, zumal wenn man sich dabei die oben skizzierte Entwicklung und den gleichzeitigen Zustand des norddeutschen Braugewerbes gegenwärtig hält.

Das Bier machte, wie Freiherr von Kreittmayr[1] zu jener Zeit schrieb, „das fünfte Element in Bayern“ aus.

„Das eigentlich bayerisch Haupt- und Nationalgewerbe ist die Bierbrauerey“, schrieb Rudhardt[2] zu Anfang unseres Jahrhunderts. — Die Brauereien waren zahlreich verteilt und hatten besonders in den Städten an Zahl und Umfang gewonnen. Die bürgerlichen Braugerechtigkeiten wurden sehr hoch im Wert geschätzt. „Man hat Beispiele, dafs solche Brauhäuser und Braugerechtigkeiten samt allen zugehörigen Gebäuden, Feldgründen u. dergl. um 30—40 000 und mehr Gulden verkauft sind, es gilt daher auch in Bayern das Sprichwort: „Brauen bringt den Bürgern goldene Nahrung““[3] (v. Moshamm a. a. O.). In Norddeutschland wurde zur selben Zeit über das „Veröden“ so vieler Braustätten geklagt.

Waren auch die Unterschiede von Grofs- und Kleinbetrieb in ihrer heutigen Bedeutung noch unbekannt, und war der Charakter des Gewerbes im allgemeinen noch der eines wohlgepflegten Handwerks[3], so gab es doch schon einige fabrikähnliche Brauereien, die durch Gröfse und Vollkommenheit der Anlagen und Betriebseinrichtung bedeutend hervorragten. So die „grofse Brauerei“ zu Burgfahrnbach bei Nürnberg, die, durch Göpelwerk betrieben, zu ihrer Jahresproduktion um das Jahr 1790 ca. 6000 hl Gerste und Weizen, ca. 50 Centner Hopfen und 1500 Klafter Holz verbrauchte und dazu eines flüssigen Kapitals von ca. 50 000 Gulden benötigte[4], im ganzen demnach schon der Gröfse einer „mittleren“ Brauerei der Gegenwart entsprach. — Noch gröfser war der Betrieb des Münchener Hofbräuhauses. 1799/1800 hatte seine Produktion die noch nie zuvor erreichte Höhe von 17 036 Eimer (= 10 280 hl) Winterbier und 20 635 Eimer (= 12 390 hl) Sommerbier erreicht. Es war im Jahre 1589, zu einer Zeit, da es mit der Braukunst in München noch schlecht bestellt war, gegründet, um den Bedarf von Bier am

[1] Anmerkungen zum bayerischen Landrecht. Teil II, Kap. VIII, § 23 Ziff. 30.

[2] „Über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen“. Stuttgart u. Tübingen 1825. II. Bd. S. 88.

[3] 1792 zählte man durchschnittlich zwei Gesellen und einen Lehrling auf eine Braustätte. J. B. Herrmann, Ökonomische Beiträge zur Bierbrauerei. München 1805.

[4] Die grofse Brauerei zu Burgfahrnbach bei Nürnberg, beschrieben von einem Augenzeugen. Nürnberg 1791.

herzoglichen Hof zu decken, der bislang durch kostspielige Bezüge aus Einbeck im Hannoverschen oder aus Zschopau in Sachsen durch Vermittlung eines Nürnberger Handelshauses bewirkt worden war. Die besondere Güte des Einbecker Bieres gab im Jahre 1614 unter Maximilian I., dessen Regierung für das bayerische Brauwesen überhaupt sehr bedeutsam war, Veranlassung, durch einen extra aus Einbeck verschriebenen Braumeister dasselbe im Hofbräuhause nachzumachen. Der Versuch gelang allmählich, und im Laufe der Zeit fand die Bereitung dieses Bieres auch in anderen Münchener Brauereien Eingang, so dafs thatsächlich hier die norddeutsche Brauerei für die süddeutsche unter Vermittlung der landesherrlichen Regierung anregend gewirkt hat. Ziemlich allgemein geht heute die Vermutung dahin, dafs jenes Bier nach Einbecker Art das Prototyp des heutigen Münchener Bockbieres ist.

Die Regierung betrieb übrigens, wie schon a. a. O. erwähnt, eine gröfsere Anzahl Domanialbrauereien, die sich als eine sehr einträgliche Einnahmequelle erwiesen.

Die Technik war zwar noch durchaus empirisch und handwerksmäfsig, aber durch den regen Betrieb leidlich gut in Übung[1]. Besonders in den Klöstern[2] war sie sorglich gepflegt und vielfach weitergebildet.

---

[1] Ein wertvoller Umstand hierfür im Gegensatz zu Norddeutschland war der obligatorische Lehrzwang. War derselbe zwar auch nicht an so mannigfache Verpflichtungen gebunden wie bei anderen Gewerben, vornehmlich wegen der relativ beschränkten Machtsphäre der Innungen — das Recht der Brauereiverleihung war bekanntlich landesherrliches Regal! —, so war er doch in der Hauptsache fest geregelt; nämlich 3 Lehrjahre, 2 Wanderjahre (diese aber nicht immer durchaus obligatorisch) und darauf nach dem Verbrauen des Meisterbiers Verleihung des Rechtes, selbständig einem Brauereibetriebe vorzustehen.

[2] Die Klöster erfreuten sich überhaupt der allgemeinen Gunst der auf das Brauwesen bezüglichen Verhältnisse. Von der Gesetzgebung mit mannigfachen Privilegien und Exemptionen bedacht, kamen ihnen die Braumaterialien (Gerste, Hopfen, Holz), soweit sie diese nicht selbst bauten, durch Zehntabgaben und milde Sammlungen zu. Das Verbot des gewerbmäfsigen Ausschanks ihres Erzeugnisses wurde nicht sonderlich streng gehandhabt und in mannigfacher Weise umgangen, wozu die damals im Verkehrsleben überwiegende Naturalwirtschaft leicht die Hand bot (v. Moshamm a. a. O.) — Die Mönchsorden waren fast sämtlich im Besitz von Braugerechtigkeiten. Für die Neuzeit besonders bekannt geworden ist die unter der Regierung des Kurfürsten Ferdinand Maria 1670 den Paulaner Mönchen in München verliehene Braugerechtigkeit. Ihr nach Einbecker Art gebrautes Doppelbier wurde bereits frühzeitig unter dem Namen „Salvatorbier“ (auch „Salvatoröl“) berühmt. Nach der Mediatisierung der Klöster (1799) ging im Jahre 1803 das ehemalige Brauhaus der Paulaner käuflich in den Besitz des Brauers Xaver Zacherl über, der zugleich das alleinige Recht erwarb, das Salvatorbier brauen und ausschenken zu dürfen. Diese Brauerei ist die gegenwärtige Aktienbrauerei, vormals Gebrüder Schmederer, in München, deren bekanntes Salvatorbier alle Frühjahre drei bis vier Wochen lang zum Absatz gelangt.

mit der dem Zeitgenossen eigenen Lebendigkeit und Anschaulichkeit ein Bild von der wirtschaftlichen und socialen Lage desselben entworfen wird und bereits deutlich die Keime wahrzunehmen sind, aus denen vornehmlich der technische Aufschwung und die neuzeitliche Umgestaltung der gewerblichen Produktion hervorgegangen sind[1]:

„ . . . Es ist bekannt, dafs zum Fache des Bierbrauens meistens rohe, starke, massive Menschen, der schweren Arbeit wegen, wie man glaubte, bestimmt wurden, ohne sich im geringsten um Talente, Fähigkeiten, Bildung des Verstandes etc. dabei zu kümmern. Viele Jahrhunderte hindurch wurde nun diese an sich so schöne Kunst des Bräuwesens von gedankenlosen Menschen blofs nach dem mechanischen Erlernen als ein Handwerk, und nach blinden Regeln einer so herkömmlichen und fortdauernden Gewohnheit getrieben. Es konnte gar lange niemand einfallen, hierüber etwas zu schreiben, da die meisten Brauer in älteren Zeiten weder lesen noch schreiben konnten. Wir haben zwar jetzt schon einige Brauerschriften erlebt, die alle aber sehr über den bisherigen Zustand des Bräuwesens klagen und die lautesten Wünsche äufsern, in diesem Fache recht bald Verbesserungen und gröfsere Fortschritte zu sehen! — Stellen wir uns einen Brauer bisher gewöhnlicher Art vor, der sein Werk nun schon seit vielen Jahren betrieben, der reich, ansehnlich unter seinen Mitbürgern und mit aller Behaglichkeit dahin zu leben gewohnt ist (!), der strenge und mit eisernen Vorurteilen an seinen alten, praktischen Regeln haftet, dem es etwa unter zehn Suden siebenmal gelingt, ein gutes Bier zu brauen (dies sehr bezeichnend!). Mögen wir etwa glauben, dafs dieser Mann sich wohl um alles in der Welt entschliefsen würde, irgendwo sich über sein Fach besser unterrichten zu lassen? Und setzten wir auch, er wolle dies wirklich thun, so entsteht allererst die Frage, wo wird er Belehrung finden? Etwa bei einem anderen Brauer? Dieser wird ebenso wenig in seinem Fache gegründet sein, oder, wenn er etwas mehr weifs, ihm seine Vorteile des Eigennutzes halber nicht mitteilen. Es war bisher vielleicht selten ein Stand unter den Handwerkern so geheimnisvoll und zurückhaltend mit dem, was jeder einzelne vor dem anderen wufste, als eben der Brauerstand. Alles was in der Unterweisung im Brauen geschah, war alles eine vertrauliche, mündliche Übergabe. Starb nun ein alter, geschickter Brauer, ohne einen Sohn zu hinterlassen, dem er

[1] Joh. Bapt. Herrmann, Professor der Physik und Chemie in München: „Gemeinnützige Beiträge zur Ökonomie des Brauwesens". 2. Heft. Anhang: „Einige Gedanken zur Errichtung einer öffentlichen Lehranstalt über die Ökonomie des Brauwesens. Ein Seitenstück zu J. G. Hahns Vorschläge etc. in Nr. 224 des Reichs-Anzeigers von 1805". München und Augsburg 1806.

sein ganzes Wissen und Erfahren mitteilte, so trug man mit dem Alten auch alle Schätze seiner vieljährigen Erfahrungen zu Grabe, die der Nachwelt so vorteilhaft dienen könnten, da man bisher noch alle Theorie, d i. alle Lehre von chemischen Gesetzen, bei dieser Klasse vermifste, wodurch man freilich schon manches voraus hätte bestimmen können, was durch teuere Erfahrungen der Natur oft erst spät abgelernt werden mufste. . . . . "

„Ich sehe seit einigen Jahren wirklich eine Aufklärungsperiode in dem Braufache beginnen. Man unterscheidet deshalb schon füglich die neuere Art zu brauen von der alten. Die freilich aus dem ganzen Brauerstande noch wenigen Teilnehmer und Beförderer dieser guten Sache beschäftigen sich unablässig mit Nachdenken und Versuchen, um die Behandlungsart dieses Faches immer mehr und mehr auf Grundsätze zu bringen, und auf diese Weise nach und nach eine wohlgeordnete Braulehre vorlegen zu können. — Der Nutzen, welcher durch die neueren verbesserten Kenntnisse im Braufache schon wirklich erzielt worden ist, ist vielleicht gröfser, als sich viele vorstellen mögen."

Es folgt sodann die Begründung der Notwendigkeit einer Brauerschule und deren Skizzierung wie folgt:

„1. Die Errichtung einer solchen Lehranstalt geschieht auf Befehl und nach dem Willen der höchsten Staatsregierung.

2. In einem jeden Lande oder Provinz soll eine solche Unterrichtsanstalt sein.

3. Es soll hierzu ein solcher Ort gewählt werden, in dem ein bedeutendes, landesherrliches Brauhaus sich befindet.

Die Gegenstände des Unterrichts sollen sein:

A. Brautechnologie, Brauen von braunem und weifsem Bier mit Einschlufs des Mälzens.

B. Branntweinbrennen, das mit jeder Brauerei gewöhnlich verbunden ist.

C. Essigmachen (Frucht- und Obstessig).

D. Hefenbereitung.

E. Hopfenbau, wozu ein kleines Stück Feld nötig ist, um den Hopfenbau auch praktisch zu zeigen.

F. Braukunst und Braumechanik, worin a) die vorteilhafte Anlegung einer Braustätte, b) die Einrichtung der holzersparenden Brau- und Brennöfen, der Malzdarre, sowie aller erforderlichen Gerätschaften und Braugeschirre und c) der Mechanismus, der beim Brauwesen zum Nutzen sowohl als zur Erleichterung der Arbeit angewendet werden kann, gelehrt wird.

G. Brau-Rechnungsführungs-Kunst.

Der Lehrkörper sollte aus zwei praktischen, einer theoretischen Kraft bestehen; der Besuch wäre obligat für jeden, der eine Braugerechtigkeit übernehmen oder als Braumeister angestellt werden sollte.

Das Bierbrauen sollte aus der Zahl der Handwerkszünfte ausgestrichen und zu einer Kunst erhoben sein; statt Brauhandwerk — Braukunst. . . .“

Herrmann schliefst mit einer Stelle aus der von ihm angezogenen Abhandlung von Hahn:

„Ich lasse es bei diesen Vorschlägen bewenden und wünsche, dafs er von erfahrenen Männern geprüft und vielleicht auch ins Werk gesetzt werden möchte. Giebt es doch eine Menge Lehranstalten aller Art, die gewifs viel, sehr viel zur Ausbildung von Deutschlands Nationalgröfse beitragen; warum sollte es nicht möglich sein, dafs auch hie und da noch einige Männer lebten, welche Sachkenntnis und Klugheit genug besäfsen, um auch für das Brauwesen eine besondere Lehranstalt zu gründen, die wirklich sehr wohlthätig und nützlich sein würde.“

II. Abschnitt.

Die Entwicklung des bayerischen Braugewerbes seit 1800.

A. Die Entwicklung von 1800—1865.

1. Kapitel.

Gewerberechtliche Umwälzungen; Wesen und wirtschaftliche Wirkungen des bayerischen Biertaxwesens.

Im Jahre 1799 wurde Maximilian Joseph Kurfürst von Bayern. Mit ihm hebt für das Land eine neue Zeit an. Im Jahre 1806 zum Königreiche erhoben, durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses im allgemeinen die heutige geographische Abrundung erfahrend, eröffnet es 1818 durch Einführung der Konstitution die Reihe der modernen Verfassungsstaaten in Deutschland.

Die Regierungszeit Maximilians war eine politisch wie wirtschaftlich bewegte Zeit für das Land. Die Wirren der Napoleonischen Ära und der darauf folgenden Freiheitskämpfe schufen auch hier grofse Wandlungen, und es war ein günstiges Geschick für das Land, dafs gerade in dieser Zeit ein Mann wie der Staatskanzler Graf von Montgelas als einflufsreicher Berater des Herrschers das Steuerruder der Regierung durch die politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Fährnisse führte. Es ist ein hohes Verdienst dieses Staatsmannes, dafs er neben der geschickten Leitung der im Vordergrunde stehenden politischen Angelegenheiten jener Zeit auch den wirtschaftlichen Interessen des Landes seine vollste Fürsorge angedeihen liefs und, — die Forderungen einer neuen Zeit für die Umgestaltung des Wirtschaftslebens

in ihrer ganzen Tragweite erkennend, — dies in seiner Wirtschaftspolitik, soweit es angesichts der Gesamtlage von Staats- und Volkswirtschaft möglich war, vom Standpunkt des aufgeklärten Absolutismus aus bethätigte. Führte dies zwar nicht zu so tiefgehenden Umwälzungen auf diesem Gebiete wie in Preufsen, wo die Not der Zeit zu einer vollständigen politischen und wirtschaftlichen Wiedergeburt geführt hatte, — ging auch die weitere Durchführung der einmal angebahnten, modernen Wirtschaftsverfassung nur zögernd vor sich, bezeichnet vielmehr die Zeit von 1799 bis 1868 gewissermafsen einen andauernden „Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit“ (Kaizl a. a. O.), so ist doch in Betracht zu ziehen, dafs in kaum einem anderen Lande die mittelalterlichen Institutionen des Zwang- und Bannrechts so feste Wurzeln geschlagen und das ganze sociale und wirtschaftliche Volksleben durchzogen hatten, wie gerade in Bayern (Kaizl).

Unmittelbar nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian richtete Montgelas, gleichzeitig mit der Leitung der Staatsgeschäfte beauftragt, sein Bestreben auf die Beseitigung des zur Unerträglichkeit gediehenen Zunftzwanges und der damit zusammenhängenden Verhältnisse. Im Jahre 1804 erfolgte diese, indem eine kurfürstliche Verordnung „allen Zunftzwang der inländischen Gewerbe gegeneinander“ aufhob. Unmittelbar daran schlofs sich 1805 die Aufhebung aller Bannrechte, besonders des sogenannten Bierzwanges, sowie des Unterschiedes von Stadt und Land hinsichtlich der Befugnis zum Gewerbebetrieb und der Absatzberechtigung. Das gebundene Verhältnis zwischen Brauer und Notwirte war angesichts der grofsen Mifsstände, zu denen es geführt hatte, schon 1799[1] aufgehoben worden.

Bei der Mannigfaltigkeit der mit diesen Bierbann- und Bierzwangsrechten verknüpften und durch deren Aufhebung betroffenen Verhältnisse mufste notwendig der Berücksichtigung derselben Rechnung getragen werden, was auch alsbald in einer Reihe von Verordnungen geschah. Durch die infolge des Aufhörens des Instituts der Notwirte begünstigte, grofse Unabhängigkeit der Wirte gegenüber der konsumierenden Bevölkerung und in Anbetracht der damit ohne Entschädigung fortfallenden ehemaligen Sicherung des Absatzes der Brauereien, sah sich die Regierung bewogen, auch diesen die Ausschanksbefugnis, den sogenannten „Minutoverschleifs“ zu erteilen, um ihnen dadurch die Konkurrenz mit den Wirten zu

[1] „Wir erklären bei dieser pragmatisch konstituierten Bierabnahmsfreiheit alle diejenigen Verträge als nichtig und ungültig, wodurch man sich Notwirte erworben hat oder erwerben will.“ Verordnung vom 20. Dezember 1799.

Gunsten des Publikums und ihrer selbst zu erleichtern. Desgleichen fiel die bisher unterschiedliche Behandlung der Ausschankberechtigung von braunem und weifsem Bier fort, sowie der Zwang, dafs die Brauer bei Verwertung ihrer Brauereiabfälle an das Vorkaufsrecht der Branntweinbrenner gebunden waren. Ferner wurde die bisher vorgeschriebene „Märzenbierlosung", nach der bei Beendigung der Braukampagne immer nur eine beschränkte Anzahl, gewöhnlich 3 Brauer, ihr Bier zu gleicher Zeit ausstofsen durften, aufgehoben; auch erfuhr das bisher strikte Verbot des Sommerbrauens eine nachsichtigere und eingeschränkte Handhabung.

Mit der Beseitigung des Bierzwanges fiel das Haupthindernis für die gewerbliche Entwicklung des bayerischen Brauwesens. Die ersten Bedingungen zu einer auf freier Konkurrenz begründeten Entfaltung des Gewerbebetriebs waren nun erfüllt, der Boden für das fruchtbare Wirken der Verkehrsentwicklung und des technischen Fortschritts und damit für die moderne Umgestaltung der Produktion vorbereitet [1].

Fast zu gleicher Zeit und teilweise als notwendige Folge der Aufhebung des Bierzwanges erlangte eine Mafsnahme der Regierung Gesetzeskraft, die besonders für die fiskalische Bedeutung des Gewerbes von gröfster Tragweite wurde.

Die bislang vom Eimer erhobene Bier- und Branntweinsteuer, die in ihrer bisherigen Verfassung und unter der Herrschaft des Bierzwanges durch Begünstigung der Komposition Zustände gezeitigt hatte, die nicht nur den Wert der Steuer für die öffentlichen Finanzen illusorisch zu machen drohten, sondern auch die Entwicklung der Produktion ungünstig beeinflufsten, — wurde aufgehoben und statt dessen im Jahre 1806 der vom eingesprengten Malz erhobene Malzaufschlag eingeführt. Zugleich wurde die lang umstrittene „Verewigung" dieses Aufschlages anerkannt; die Verwaltung der Steuer ging von der ehemaligen Landschaft auf die Regierung selbst über und mit Ausnahme von Rheinbayern wurde die Steuer im Laufe der nächsten Jahre auf alle Landesteile ausgedehnt.

Die wesentlichste Bestimmung dieses neuen Gesetzes war die Aufhebung aller Kompositionen des Aufschlages und die steuerpflichtige Einbeziehung der Malzverwendung auch beim Brauen zum häuslichen Selbstbedarf sowie die der Staats- und Hofbrauereien.

Der Erfolg dieser Steuerumwandlung war überraschend

---

[1] „.... Die Aufhebung des Bierzwanges, welche die Betriebe der Brauereien ganz und gar änderte und von den wechselnden Verhältnissen der Industrie abhängiger machte..." Rudhardt a. a. O.

und steht anerkanntermafsen ziemlich einzig in der Geschichte der Steuern da[1].

Trotzdem der neue Steuersatz um mehr als die Hälfte niedriger war als der bisher reglementsmäfsige, so ergab trotzdem die erste Erhebung der Malzsteuer im Jahre 1806/7 einen Ertrag von 1 000 000 Gulden, also mehr als das Doppelte der vorhergehenden Erträge. War dies auch zum guten Teil der bedeutenden Zunahme der Produktion zu verdanken, die infolge der Aufhebung der Zwangsrechte und der Steueränderung anerkanntermafsen stattgefunden hatte, so ist doch angesichts der so plötzlichen Steigerung des Steuerertrages diese nicht minder durch die nach Aufhebung der Komposition bedeutend verringerten Steuerhinterziehungen zu erklären. — Infolge der durch die Kriegsläufte jener Zeit gesteigerten finanziellen Bedürfnisse des Staates erfuhr der Malzaufschlag während der nächsten Jahre mehrfache Steigerungen, bis er 1812 die Höhe von 5 Gulden vom Scheffel Malz gegen 2 Gulden 32 Kreuzer im Jahre 1806 erreichte und seitdem darauf verharrte bis 1868 bezw. 1879. Der Bruttoertrag der Steuer stieg dadurch in den Jahren 1813, 1814 und 1815 auf je über 4 Millionen Gulden.

Die weitere Entwicklung des Malzaufschlages[2] hier im einzelnen zu verfolgen, liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit. Seine fiskalische Bedeutung, die die aller anderen Steuern in der Folge übertraf, war nunmehr gesichert und nahm dem Aufschwunge der Produktion entsprechend zu. Der Malzaufschlag bildet in seiner Ertragsfähigkeit und -sicherheit bis zur Gegenwart den Angelpunkt der bayerischen Steuerpolitik und Staatsschuldenverwaltung. Seine wirtschaftliche Bedeutung für das Braugewerbe war besonders gegen früher eine weit günstigere. Die in der Erhebung und Kontrolle zum Ausdruck kommende Technik der Steuer vereinigte in bis dahin unerreichter Weise die fiskalischen Interessen mit denen der Produktion. Die Verwaltungskosten verringerten sich zugleich verhältnismäfsig bedeutend und zwar so, dafs dadurch im Vergleich zu früher der seiner Zeit immer noch auf 10 % des Ertrages geschätzte Ausfall durch Defraudation (Rudhardt a. a. O.) mehr als ausgeglichen wurde. — Wenn es auch dieser Steuer in der Folge nicht erspart blieb, ein beliebtes Objekt für Raisonnements aller Art und Änderungsbestrebungen zu sein, so kam dies den günstigen Gesamtwirkungen der Steuer gegenüber nicht weiter in Betracht, und erst seit dem Jahre 1868 bezw. 1879 fingen im Zusammenhange mit den

---

[1] „In Steuersachen", sagt ein altes Sprichwort, „macht zweimal zwei nicht vier", und hier wurde es in der That zum Wahrwort." von May a. a. O.

[2] S. darüber bei von May a. a. O. und Rivet a. a. O.

übrigen zur Wirkung gelangenden Faktoren die für die Gegenwart specifischen Folgen des 1879 um 50 % erhöhten Malzaufschlages an, sich für das Braugewerbe und seine Entwicklung fühlbar zu machen: Es erhob sich im weiteren Umfange die Diskussion über die Frage, ob und inwieweit der bayerische Malzaufschlag auf die Konzentration der Brauerei zum Grofsbetriebe und auf die dadurch gezeitigten socialen Begleiterscheinungen von Einfluſs sei. — Nach mannigfachen Ansätzen und lebhaftem Widerstreit führte dies schliefslich im Jahre 1889 zu der eingangs erwähnten, principiellen Anderung des Malzaufschlages, durch die man die im Braugewerbe hervorgetretenen Kampfzustände zu beseitigen oder doch zu mildern und damit die Entwicklung des Gewerbes mit seinen Interessen wieder in Einklang zu setzen hoffte.

Das verhältnismäfsig späte Hervortreten dieser augenscheinlich durch die Verkehrsentwicklung, die Technik und Höhe des Malzaufschlages gezeitigten Wirkungen auf das bayerische Braugewerbe erklärt sich vornehmlich dadurch, dafs fast bis zur selben Zeit, bis 1865, eine gesetzliche Einrichtung sich erhalten hatte, die tief in den Betrieb der Brauerei eingegriffen und ihren Entwicklungsgang beherrscht hatte! Das bayerische Biertaxwesen in Gestalt des Biersatzregulativs vom Jahre 1811.

Dieser überwiegende Einfluſs des Biertaxwesens gegenüber den anderen die gewerbliche Entwicklung bedingenden Faktoren rechtfertigt es, wenn man für den Entwicklungsgang der bayerischen Brauerei in unserem Jahrhundert zwei Phasen annimmt: Die erste, bis in die Mitte der sechziger Jahre sich erstreckende Phase, in der die Keime der neuzeitlichen Produktionsumwandlung auf dem Boden der fortschreitenden Verkehrsentwicklung und Arbeitsteilung erwachsen, zugleich aber zwischen ihnen und den durch das zäh sich erhaltende Biertaxwesen geschaffenen Zuständen ein im Laufe der Jahrzehnte immer gröſser werdender Widerstreit sich entspinnt, der dieser ganzen Epoche ihr Gepräge verleiht. Mit dem Siege jener Faktoren über diese aus dem Mittelalter überkommene Institution wird die zweite, gegenwärtige Phase der bayerischen Brauereientwicklung eingeleitet, in der das Gewerbe unter dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte seine derzeitige Ausgestaltung erfährt, zugleich aber auch die sociale Begleiterscheinung des Klassenkampfes innerhalb des Gewerbes hervortritt, in ihren Ursachen wesentlich durch den Zwiespalt bedingt, der in der technischen und wirtschaftlichen Betriebsführung der verschiedenen Kreise des Braugewerbes durch die überlange Dauer des Biertaxwesens grofs gezogen war.

Einem der ältesten Teile der bayerischen Gewerbegesetzgebung entstammend, erfuhr das Biertaxwesen im Jahre 1806 eine durchgreifende Reorganisation, die — im Jahre 1811 auf

das Drängen der Brauereiinteressenten hin einer nochmaligen Revision unterzogen — am 25. April dieses Jahres in dem Gesetze, „die Regulierung des Biersatzes im Königreich Bayern und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirten sowohl unter sich als zu dem Publikum betreffend", zum Ausdruck gelangte.

Das Regulativ von 1811, wie es gemeinhin genannt wird, steht mit den oben erwähnten Gesetzen, die Aufhebung des Bierzwanges sowie die Umwandlung der Biersteuer, in direktem Zusammenhange. Bei den ungewohnten, freien, durch diese Gesetze geschaffenen Zuständen hielt die bayerische Regierung es angesichts der hohen fiskalischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Braugewerbes für geboten, die bisherige Bierpolizei einer gründlichen, entsprechenden Neuordnung zu unterziehen und ein Gegengewicht für die im einzelnen noch schwer zu übersehenden Folgen jener Umgestaltungen zu schaffen. Demgemäfs verfolgte das Gesetz von 1811 den Zweck, a) die Sicherstellung des Staatsärars hinsichtlich der Erträge des Malzaufschlags, b) den Schutz des Publikums gegen zu leichtes, gesundheitsschädliches und selbst zu teures Bier, und c) den vollen Ersatz und die Sicherung der Produktionsausgaben und der „Mannsnahrung" (Unternehmergewinn) für den Brauer, sowie die Abwälzung des von ihm verauslagten Malzaufschlages auf das konsumierende Publikum im Bierpreise, dem sogenannten „Biersatze" zu gewährleisten, desgleichen auch letzteres den Wirten gegenüber dem Publikum. Bezüglich der beiden ersten Gesichtspunkte setzte das Gesetz eine bestimmte Gufsführung fest, wonach aus einem Scheffel (= 2,22 hl) Malz nicht mehr als 7 Eimer (= 4.2 hl) Schenkbier[1] und 6 Eimer (= 3,6 hl) Lagerbier[1] nach Abzug allen Gelägers (Trub etc.) und des Nachbiers erzeugt werden durften, und dazu im ersten Falle 3 Pfund und im zweiten 5 Pfund Hopfen genommen werden sollten. Die dritte Zweckbestimmung betraf den sogenannten „Biersatz", wonach unter Annahme bestimmter Produktionsbedingungen der „Ganterpreis", d. i. der vom Brauer zu beanspruchende Maximalpreis des Biers unterm Reifen, sowie der in erster Linie die Wirte betreffende, um 2 Pfennige höhere „Schankpreis" festgesetzt wurde.

Die für die Aufstellung des Ganterpreises maſsgebenden Produktionsbedingungen wurden unter Zugrundelegung eines sogenannten „bürgerlichen Normalbrauhauses" nach „ständigen" und „unständigen" „Produktionsgröfsen" unterschieden[2].

---

[1] Nach heutigem Maſse entspricht das einem Rendement von 1,80 hl Schenkbier und 1,60 hl Lagerbier aus 1 hl Malz.

[2] Das Material zu dieser Berechnung hatte die Regierung einer preisgekrönten, ungedruckt gebliebenen Schrift eines herrschaftlichen Brauereiverwalters, Namens Scharl. entnommen, der um die Fachlitteratur jener Zeit überhaupt groſse Verdienste hatte.

Der Malzverbrauch dieses Normalbrauhauses war zu 450 Scheffel (= 1000 hl) trockenen, vor dem Einsprengen gemessenen Malzes angenommen, was einer Produktion von insgesamt 3000 Eimer (= 1800 hl) Winter- und Sommerbier entsprach. Daraufhin bildeten die ständigen Produktionsgröſsen: das Betriebskapital und dessen Verzinsung, zu 5 % angenommen; ein entsprechender Betrag für die jährliche Instandhaltung der Baulichkeiten, der Brauereigebäude und Kelleranlagen; desgleichen ein prozentualer Betrag für die Abnutzung und Ersetzung der Geräte; die entspechenden Auslagen für das zum Betriebe erforderliche Arbeitspersonal, sowie für „Malzbrecher- und Pferdelöhne"; endlich die Anschaffungskosten für Brennholz, Pech, Lichter, Fässer und dergl., jedes nach allgemeinen Durchschnittspreisen berechnet. Der Gesamtbetrag aller dieser „Vorauslagungen" betrug nach Abzug der aus den Abfällen (Malzkeime, Treber u. dergl.) sich ergebenden Nebennutzungen 4,53 Pfennige auf die bayerische Maſs Bier (= 1,07 Liter). Dazu kam mit 1,47 Pfennigen auf die Maſs berechnet, die „Mannsnahrung" des Brauers nebst der nötigen Verzinsung seines Grund- und Anlagekapitals und endlich der Betrag des vorauslagten Malzaufschlages mit 4 Pfennigen pro Maſs. Es betrug demnach im ganzen die ständige Produktionsgröſse bei der Maſs Bier 10 Pfennige oder 2,5 Kreuzer. Dazu gesellten sich in zahlreichen Städten und Märkten noch die Lokalzuschläge in Höhe von 1—2 Pfennigen auf die Maſs.

Als „unständige", wechselnde Gröſsen, die eigentlich den von Jahr zu Jahr sich ändernden „Biersatz" regulierten, galten die jeweiligen Gersten- und Hopfenpreise, die für bestimmte Landesdistrikte unter Weglassung der niedrigsten Preise — „da nur aus guten Qualitäten Gerste und Hopfen gutes Bier erzeugt werden kann" — im Durchschnitt ermittelt wurden. Unter Berücksichtigung der oben angegebenen, verschiedenen Gufsführung wurde danach der auf die Maſs entfallende Preiszuschlag für Gerste und Hopfen beim Sommer- und Winterbier für die betreffenden Distrikte festgesetzt. Der aus diesen ständigen und unständigen Gröſsen sich zusammensetzende Preis war der Ganterpreis, während, wie erwähnt, der Schankpreis um 2 Pfennige höher als der Ganterpreis an dem betreffenden Orte war, gleichgültig ob dieser mit dem Erzeugungsort des Bieres zusammenfiel oder nicht.

In diesen, den Kernpunkt des bayerischen Biertaxwesens ausmachenden Bestimmungen, die ein hervorragendes Beispiel gesetzgeberischer Technik darstellen, spiegeln sich zugleich die damals obwaltenden, primitiven Verhältnisse der Technik und des Geschäftsverkehrs im Braugewerbe, wie in der Volkswirtschaft überhaupt treu wieder. Gerade diese Verhältnisse gingen aber bereits in den nächsten Jahrzehnten den gröſsten

Umwälzungen entgegen, und auf diese Bestimmungen konzentrierte sich daher notwendig in der Folge der oben angedeutete Konflikt.

Zunächst aber standen, wie gesagt, diese Bestimmungen des Regulativs mit den obwaltenden Verhältnissen im allgemeinen wohl im Einklange und vermittelten in befriedigender Weise den Uebergang zu den nach Aufhebung der Bann- und Zwangsrechte ungewohnt freien Wirtschaftsbedingungen. — „Als das Regulativ von 1811 erschien, verbreitete es Angst und Schrecken unter den Brauern. Sie glaubten den Untergang ihres Gewerbes bevorstehend. Sie wufsten sich in keiner Weise von dem weitgedehnten Mafse der Komposition in die scharfgezogenen Grenzen des Regulativs zu finden. Aber wie bei allem Ungewohnten, so ging es auch hier. Nach zehn Jahren waren die Brauer sogar höchst befriedigt von demselben und seinen Bequemlichkeiten, indem das Regulativ ihnen alles Rechnen ersparte; die königliche Regierung ward auf solche Weise förmlich der Vormund des Brauers.“ [1] Dieser Umstand besonders charakterisiert die praktische Bedeutung des Regulativs für den Gewerbebetrieb der damaligen Brauerei: Durch die Garantie eines bestimmten, reichlich bemessenen Unternehmergewinnes, der von keinem Wechsel der Produktionsbedingungen, wie Verteuerung der Braustoffe u. dergl., gefährdet werden konnte, war trotz der seit Aufhebung der Bannrechte verstärkten Konkurrenz der Landbrauereien, — die ehedem mindestens drei Stunden von den Städten entfernt sein mufsten –, für die meist kleinen, handwerksmäfsigen Brauereien eine grofse Existenzsicherheit geschaffen. Eine Anzahl weiterer, gewerberechtlicher Bestimmungen trug in gleicher Richtung hierzu bei [2]. Nach wie vor bestand der Satz, dafs kein Wirt vom Brauer abgehen dürfte, solange er diesem noch für geliefertes Bier verschuldet war. Bierschulden genossen Vorzugsrecht, und Inhaber oder Pächter von Brauereien hatten auf Grund von Forderungen für an Bierwirte geliefertes Bier einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek. Während des Sudjahres durfte der Wirt von seinem, ihm seit Beginn desselben Bier liefernden Brauer überhaupt nicht abgehen, es sei denn, dafs ihm dieser dreimal hintereinander „kein pfennigvergiltiges Bier“ geliefert habe; eine Bestimmung, die trotz aller Anfechtungen sich rechtlich bis zur Gegenwart erhalten hat und deren ökonomische Bedeutung, bei aller Verschiedenartigkeit ihrer Wirkung im einzelnen, immerhin für die Kleinbrauereien noch eine erhebliche und günstige zu nennen ist.

[1] J. Deuringer. „Die Bierfrage im Jahre 1861, namentlich mit Rüksicht auf das Regulativ von 1811.“ München 1861.

[2] Vergl. G. Döllinger, „Das Brauwesen, Branntweinbrennen und das Malzaufschlagswesen im Königreich Bayern.“ Nördlingen 1851.

Rentabilität des Grofsbetriebes und die daraus fliefsenden Entwicklungstendenzen des Gewerbes. In vielen Punkten wiesen sie sogar direkt darauf hin. In einer 1822 erschienenen Broschüre[1] eines im Brauwesen sehr bewanderten Schriftstellers ist dies bis ins einzelne rechnungsmäfsig verfolgt und nachgewiesen. Bei der Anschaulichkeit derselben für die Art und Zusammensetzung der Produktionsfaktoren der Brauerei jener Zeit und die Aufzeigung des im Regulativ selbst ruhenden Momentes der Erweiterung des Brauereibetriebes über den Rahmen des Handwerks, sei auf den Inhalt der Broschüre etwas näher eingegangen:

Nachstehende Zahlenzusammenstellungen geben zunächst die einzelnen Bestandteile des Anlagekapitals eines sogenannten bürgerlichen Normalbrauhauses wieder, wie es nach den Angaben der Preisschrift von Scharl der Biertaxe zu Grunde gelegt war. Desgleichen giebt Zusammenstellung II dieselben Daten für ein herrschaftliches Brauhaus. und zwar speciell für das von dem betr. Scharl geleitete.

I. Bürgerliches Brauhaus mit einem Sudwerk von 450 Scheffel Malz:

Braugebäude und „Fahrnisse" (Mobilien)	a Istwert Gulden	b trägt Zinsen Gulden	c dauert Jahre	d Ist der Wert noch Gulden	$b + \frac{a-d}{c}$ Jahre und Abnutzung beträgt Gulden
Brauhausgebäude . .	8 000	400	200	923	435
Dachungen	3 077	153	100	147	182.2
Kellergebäude. . . .	4 500	225	200	500	245
Dachungen desselben	500	25	100	40	29.6
Kupferne Pfanne . .	1 125	56,2	46	375	72.5
Eiserner Rost	176	8,8	200	52	9.3
Kupferne Darre . . .	600	30	200	211	31.9
50 Fässer { Holz . .	1 650	82,5	20	250	152.5
50 Fässer { Eisen . .	1 650	82,5	60	300	105
Maischboding { Holz	35	1.7	15	8.3	2.3
Maischboding { Eisen	53	2,6	100	10	3
Kühle { Holz. . . .	166.6	8.3	15	6.6	15.6
Kühle { Eisen . . .	50	2,5	100	9.3	2,9
6 Gährboding { Holz	90	4.5	15	18	9,3
6 Gährboding { Eisen	90	4.5	60	16,6	5.7
Steinerne Waib (Kufe)	200	10	24	—	10
Braugeschirre	166.6	8.3	3	3,3	62.7
Zusammen	22 129,2	—	—	—	1377,5

[1] „Über das Biertaxwesen in Bayern, aus dem wissenschaftlichen Standpunkte betrachtet." (Von Dr. Michael Jaeck.) Erlangen, bei Palm & Encke, 1822, 60 S.

II. Herrschaftliches Brauhaus mit einem Sudwerk von 1411 Scheffel Malz:

Braugebäude und „Fahrnisse“ (Mobilien)	a	b	c	d	$b+\frac{a-d}{c}$
	Istwert Gulden	trägt Zinsen Gulden	dauert Jahre	Ist noch Wert Gulden	Zinsen und Abnutzung betragen Gulden
Brauhausgebäude . .	13 000	650	200	1 500	715
Dachungen	5 000	250	100	240	297,6
Kellergebäude . . .	9 000	450	200	1 000	450
Dachungen desselben	1 000	50	100	80	59,2
Kupferne Pfanne . .	1 800	90	25	600	138
Eiserner Rost	500	25	200	150	26,7
Kupferne Darre . . .	1 700	85	200	600	90,5
150 Fässer Holz .	4 950	247,5	20	750	457,5
150 Fässer Eisen .	4 950	247,5	60	900	311
Maischboding Holz	105	5,25	15	25	10,5
Maischboding Eisen	160	8	100	30	9,3
2 Kühlen Holz . .	500	25	15	20	59
2 Kühlen Eisen . .	150	7,5	100	28	8,7
18 Gährboding Holz	270	13,5	15	59	27,9
18 Gährboding Eisen	270	13,5	60	50	17,1
2 steinerne Waiben .	600	30	24	—	30
Braugeschirre	500	25	3	10	188,3
Zusammen	44 455	—	—	—	2 936,3

Wie aus diesen Zusammenstellungen hervorgeht, erfordert das bürgerliche Brauhaus, dessen Produktion kaum $^1/_3$ der des herrschaftlichen Brauhauses beträgt, doch fast halb soviel Anlagekapital als dieses.

Es betragen ferner

I. die jährlichen Betriebsunkosten eines bürgerlichen Brauhauses von 450 Scheffel Malzverbrauch:

	Gulden
Lohn und Haustrunk des Brauereibesitzers nebst Familie	1100
„ „ „ für 2 Brauknechte	532,2
„ „ „ für einen Binder	179,3
Fuhr- und Malzbrecherlöhne	223,5
Weiches Sudholz	481,2
Hartes Darrholz	201,7
Pech, Unschlitt, Zeug und Gewürz	127,5
Summa der ständigen Betriebsunkosten .	2846

Es betragen

II. die jährlichen Betriebsunkosten eines herrschaftlichen Brauhauses von 1411 Scheffel Malzverbrauch:

	Gulden
Lohn und Haustrunk für den Brauereileiter nebst Familie	1100
„ „ „ für 5 Brauknechte	1332
„ „ „ für 2 Binder	538
Fuhr- und Malzbrecherlöhne	705,5
Weiches Sudholz (à Klafter 3 Gulden zu 176 Suden à 8 Scheffel Malz)	898,2
Hartes Darrholz (à Klafter 7,5 Gulden)	634,5
Pech	228
Unschlittkerzen	80
Zeug und Gewürz	8.5
Summa der ständigen Betriebsunkosten .	5525

Es zeigte sich also, dafs auch die Betriebsunkosten der dreimal gröfseren Herrschaftsbrauerei fast nur das Doppelte der der bürgerlichen betragen. Ermittelt man auf Grund der obigen Gröfse und der Verzinsungsquote des Anlage- und Betriebskapitals die eigentliche Mannsnahrung des bürgerlichen und des herrschaftlichen Brauereibesitzers, so ergiebt sich folgendes: Wenn W der Wert des Anlagekapitals, w die Amortisations- und Verzinsungsquote von W zu 6,2 %[1]. B das Betriebskapital und b dessen Verzinsung zu 8.5 % bedeutet, so ist die „Mannsnahrung“ als beständiger Teil des Gesamtpreises

$$= \frac{W \cdot w}{100} + \frac{B \cdot b}{100} + B$$

Das giebt bei Einsetzung der obigen Zahlenwerte

I. für den bürgerlichen Brauereibesitzer:

$\frac{22\,129{,}2 \cdot 6.2}{100} + \frac{2846 \cdot 8{,}5}{100} + 2846$ Gulden $= 4459{,}9$ Gulden. Der Gulden hat 60 Kreuzer à 4 Pfennige, also 240 Pfennige. Bei einer Produktion von 3000 Eimer à 60 Mafs entfällt sonach auf eine Mafs Bier eine Mannsnahrung von ca. 6 Pfennige.

II. Für den herrschaftlichen Brauereibesitzer beträgt die jährliche Mannsnahrung nach obiger Formel insgesamt: 8928,66 Gulden. oder bei einer Produktion von 9313 Eimer für die Mafs Bier 3.8 Pfennige.

---

[1] Zusammenstellung $I : a : \left(b + \frac{a-d}{c}\right) = 100 : x$

$22\,129{,}2 : 1\,377{,}5 = 100 : x$

$x = 6{,}2$

Demnach werden dem Brauer, der ein dreimal so grofses Sudwerk als das in der Biertaxgesetzgebung angenommene betreibt, sein Kapitalgewinst, Arbeitslohn und beständige Auslagen bereits mit 3,8 Pfennigen per Mafs vollkommen erstattet. Da er nun dennoch wie jeder andere Brauer, der sein Gewerbe weniger ins Grofse treibt, infolge der Biertaxe an Erstattung der ständigen Produktionsgröfsen 6 Pfennige für die Mafs bezieht (die 4 Pfennige für den Malzaufschlag sind aufser Rechnung gelassen), so geht ihm hierdurch aufser der 2 Pfennige betragenden, gesetzlich ihm zustehenden Mannsnahrung noch ein Profit von 2,2 Pfennige per Mafs zu, der weder auf sein Kapital noch auf seinen Betrieb berechnet ist, sondern sich lediglich daraus ergiebt, dafs sein gröfseres Sudwerk ein relativ kleineres Anlage- und Betriebskapital erfordert als das der Biertaxe zu Grunde liegende kleinere Sudwerk. „Hieraus wird begreiflich," sagt Jaeck, „wie Brauer bei gehöriger Einsicht und Thätigkeit, wenn sie ihr Sudwerk über das Mittel hinaus vergröfserten, in kurzer Zeit ihr Vermögen ansehnlich vermehren konnten. Umgekehrt beim kleineren Brauer, der weniger als 450 Scheffel Malz verbraucht, bei dem auch die liberal bemessene Mannsnahrung nicht ausreichen dürfte. Brauern dieser Klasse bleibt kein anderes Mittel übrig, ihre Subsistenz zu behaupten, als dafs sie sich in ein Gemeindebräuhaus teilen."

Aus diesen Darlegungen ist nun jedoch nicht ohne weiteres zu folgern, dafs das Regulativ sonach ein wesentlicher Faktor zur industriellen Betriebserweiterung der Brauerei gewesen sei. Dazu bedurfte es noch einer Reihe anderer Faktoren, besonders des Hinzukommens der Entwicklung von Technik und Verkehr. Vielmehr war die gleichförmige Festsetzung der Produktionskosten und Bierpreise ein grofses Hemmnis für das allgemeinere Eindringen des technischen Fortschritts und damit des Industrialismus in die Brauerei.

„Die Taxe macht die Produzenten indolent gegen jede Verbesserung, weil sie durch dieselbe ihren Gewinn unter allen Umständen gesichert finden. Der Unternehmungslustige wird aber sogar von Meliorationen abgeschreckt, denn er ist durch die Satzung gehindert, den Preis nach den veränderten Produktionskosten zu richten. Wenn auch die Taxe nur ein Preismaximum festsetzt und einen geringeren Preis für den Fall wohlfeiler Produktionskosten gestattet, so liegt darin noch keine Ermunterung zu Produktionsverbesserungen; denn bei jeder Melioration, deren günstige Folgen nicht augenscheinlich sind, fürchtet er die Unmöglichkeit, einen höheren Preis zu erlangen . . . . Wir können täglich erfahren, welch nachteiliges Hemmnis die Taxe für den technischen Fortschritt bildet. Man kann mit Leichtigkeit nachweisen, dafs unter allen von der Taxe belasteten Gewerben die technische Aus-

bildung relativ am weitesten zurück ist, wie das Metzger-, Brau- und Bäckergewerbe[1]".

Daher kam es auch, dafs die industrielle Umgestaltung der bayerischen Brauerei, trotzdem sie in Bayern zuerst einsetzte, sich für die Gesamtheit des Gewerbes so sehr verzögerte und sich nur auf eine relativ beschränkte Zahl von Betrieben konzentrierte, die durch besondere Gunst der Umstände, hervorragende Intelligenz und Kapitalkraft ihrer Besitzer, dazu prädestiniert waren, immer aber nur die Ausnahme von der Regel, gewissermafsen die Elite des Gewerbes darstellten. Noch in der Gegenwart haben sich die Folgen hiervon für weite Kreise des Gewerbes fühlbar gemacht, und es unterliegt keinem Zweifel, dafs diese im Laufe der Jahrzehnte immer mehr hervortretende, ungünstige Wirkung des über die Mafsen aufrechterhaltenen Biertaxwesens auf die technische Entwicklung der Brauerei sich angesichts der gegenwärtigen, ausgestalteten Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse weit schlimmer gerächt hätte, wenn diesen Kreisen des Gewerbes nicht eine Reihe schützender, im bayerischen Wirtschaftsleben begründeter Momente zur Seite gestanden hätte. Immerhin war die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage für diese Gewerbskreise in den letzten Jahrzehnten aus diesem Grunde eine ungünstige, obgleich Bayern das Hochland der Brauerei ist, in dem das Bier das „fünfte Element" ausmacht[2].

Ein wesentlicher Umstand, der dem allgemeineren Eindringen technischer Fortschritte in die Brauerei entgegenstand, war, wie Gerstner richtig bemerkt, der im voraus schwer abzuwägende Effekt von Produktionsneuerungen auf den Bierpreis gegenüber dem feststehenden Taxpreise des Bieres. Dieser Umstand fiel um so schwerer in die Wagschale, je mehr die Verhältnisse sich dahin entwickelten, dafs der statuierte Maximalpreis nur auf dem Papier stand, in Wirklichkeit aber die weitgehendsten Preisunterbietungen an der Tagesordnung waren. Hieraus entsprang überhaupt die Gesamtheit der

---

[1] Gerstner, „Über die bayerische Bier-Polizei." Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. Tübingen 1859. S. 246—276. — In einer sehr lehrreichen Schrift: „Schlupper, Bemerkungen über die Biertaxe etc.", Erlangen 1821, wird vornehmlich betont, dafs der Brauer durch die Taxe verhindert worden wäre, Luxusbiere, die sich naturgemäfs höher im Preise als die Taxe stellen, zu brauen und so den gesteigerten Konsumbedürfnissen und der wünschenswerten industriellen Entwicklung seines Gewerbes Rechnung zu tragen.

[2] In einer für seine Familie bestimmten Selbstbiographie des im Herbst 1891 verstorbenen Brauereibesitzers Gabriel Sedlmayr, des klassischen Zeugen der gewerblichen Entwicklung der bayerischen Brauerei, findet sich in Bezug hierauf das Urteil: „Es mufs überhaupt dem Gedächtnisse aufbewahrt bleiben, welch' grofsen Schaden der lange Bestand der Biertaxe in Bayern angerichtet hat!"

Eine noch ergiebigere Quelle für Konflikte und Komplikationen aller Art entsprang aus dem Bestreben der Brauer zur Sicherung und Beherrschung der Konkurrenzverhältnisse. Das schon unter dem Institut der Bann- und Zwangsrechte, der Not- und Freiwirte, ausgebildete System der „Wirtshatz“ gewann mehr denn je an Boden. Alle hierauf gerichteten Hülfsmittel, — Zugaben aller Art, wie Treber, Pferdefutter u. dergl., Lieferung grösserer Gebinde, mannigfache Darlehnsgewährungen, Auskaufen von verschuldeten Wirten und dergleichen mehr —, wurden eifrigst gepflegt. Die eigentümlichen, zwischen Brauer und Gastwirte einerseits, Brauer und Publikum andererseits obwaltenden, gewerberechtlichen und socialen Verkehrsverhältnisse trugen von jeher das ihrige bei, die Sachlage zu komplizieren[1] und führten schliefslich unter dem Drucke des unzeitgemäfs gewordenen Biertaxwesens zu Kampfzuständen, deren Folgen für die wirtschaftliche und sociale Stellung der Brauerei im bayerischen Wirtschaftsleben, bei der grofsen Bedeutung der besonders auf das Brauwesen konzentrierten öffentlichen Meinung verhängnisvoll wurden[2].

Einen der ursprünglichsten Streitpunkte bildete die an den Erlafs des Regulativs sich knüpfende Frage, ob die Brauer im „Minutoverschleifs“ ihr Bier ebenfalls wie die Wirte zum Schankpreise abgeben durften oder nicht. Die Regierung verneinte diese Frage, und die Folge war, dafs nun in den meisten Orten zwei verschiedene Detailpreise für das Bier bestanden. Für die Wirte ergab sich hieraus eine sehr unbequeme Konkurrenz, zumal das Publikum das Bier im allgemeinen ohnehin lieber an der „Quelle“ trank; andererseits fühlten sich aber auch die Brauer in ihrem Vorteil beschränkt, dafs sie für die Aufwendungen im Ausschank (Lokal etc.) nicht auch den Wirtsnutzen beanspruchen durften.

Auf vielfache Vorstellungen beim Landtage suchte die Regierung im Jahre 1831 hierin endlich Wandel zu schaffen, indem sie den Brauern ebenfalls den Schankpreis im Minutoverschleifs zuerkannte. Dies stiefs aber wieder beim konsumierenden Publikum auf erheblichen Widerstand, zumal Brauer und Wirte nun eifrig die Gelegenheit benutzten, die Preise —, die taxmäfsigen Maximalpreise waren längst unterboten —, zu erhöhen. Mehr und mehr trat ein gespanntes Verhältnis zwischen der öffentlichen Meinung und den Brauern und Wirten zu Tage. Dazu kam, dafs seit Mitte der dreifsiger

---

[1] „Die Elemente, welche sich auf diesem Boden begegneten, standen sich in ihren Interessen geradezu diametral gegenüber, der Produzent dem Konsumenten, diesen Beiden wieder der Wirth und ihnen Allen zusammen noch der Fiskus.“ von May a. a. O.

[2] „Solche socialen Fragen wirken mächtiger und schrecken mehr als Gesetze.“ Gerstner a. a. O.

besserer Wirkung war. Auch wurde durch diese Darre eine beträchtliche Ersparnis an Brennmaterial ermöglicht, als das noch fast ausschliefslich Holz in Betracht kam, dessen Kosten als einer der wichtigsten Produktionsfaktoren für die Brauerei (und Bäckerei) jener Zeit galten [1].

Während in der technischen bezw. mechanischen Vervollkommnung des Brauereibetriebs bis in die Mitte des Jahrhunderts hinein wesentliche Fortschritte und neue Erscheinungen nicht zu verzeichnen sind, wurden seit der Mitte der zwanziger Jahre die Anfänge zur wissenschaftlichen Erforschung des Brauprozesses, die Keime der Gährungstechnik, begründet, teils auf Anregungen der Regierung hin, an praktische Fragen anknüpfend, teils im Zusammenhange mit dem Erwachsen der naturwissenschaftlichen Forschung überhaupt, bereits frühzeitig in zielbewufster Weise gefördert durch die gewissermafsen pädagogische Bethätigung weitschauender, am Gewerbe praktisch oder theoretisch interessierter Männer.

Der gemeinsame, ursprüngliche Ausgangspunkt hierfür war München; die Akademie der Wissenschaften und die dortige Hochschule nebst den damit verbundenen Lehrinstituten (Laboratorien) einerseits, die von intelligenten Besitzern geleiteten grofsen Brauereien, wie besonders die Sedlmayrsche zum „Oberspaten“ und die von Pschorr andererseits, bildeten damals die Pflanzstätten für die theoretische Forschung und ihre praktische Umsetzung.

Wie bereits erwähnt, sah sich die Regierung wegen der zunehmenden Klagen über die Verschlechterung und Verdünnung des Biers auch im fiskalischen Interesse genötigt, mit scharfen Erinnerungen an die Bestimmungen des Regulativs vorzugehen, zugleich aber auch auf ausreichende Mittel zu sinnen, das Übel an der Wurzel zu fassen und exakte Nachweismethoden über die rechtmäfsige Bereitung und Zusammensetzung des Biers zu beschaffen.

Das nahezu 300 Jahre alte Institut der „Bierkieser“, die das Bier durch Geschmacksprobe auf seine „Pfennigvergiltigkeit“ zu prüfen hatten, entsprach längst nicht mehr seinem Zweck. Abgesehen davon, dafs die Geschmacksprobe über das Mafs der Gufsführung und die Reinheit des Biers von Surrogaten sicheren Nachweis überhaupt nicht zu erbringen vermochte, fühlte sich das konsumierende Publikum viel zu selbständig, um sich von dem Urteil einiger, den niederen

---

[1] Die auf die Ersparung von Holz im Gewerbebetrieb gerichteten Bestrebungen und deren bereits in zahlreichen Sparfeuersystemen zum Ausdruck gelangten Erfolge nehmen schon im vorigen Jahrhundert in den Schilderungen und Anleitungen einen breiten Raum in der damaligen Fachlitteratur (Encyklopädien etc.) ein.

Ständen angehörigen Personen, deren Mangel an Objektivität ohnehin häufig unliebsam zu Tage trat, beeinflussen zu lassen. Desgleichen mufste ein bereits im 18. Jahrhundert erfundenes Instrument zur Prüfung des Bieres, die „Bierwage", im Jahre 1812 „als zu amtlichen Untersuchungen gänzlich unzulässig" verboten werden.

Angesichts dieser Sachlage apellierte die Regierung, nachdem schon in früheren Jahren (so 1799) hierüber, wie über das Aufschlagswesen Gutachten von Gelehrten und Geschäftsleuten eingezogen waren, an die Vertreter der Wissenschaft, speciell an die Königliche Akademie der Wissenschaften in München, mit dem Ersuchen, sich dieser Frage anzunehmen[1]. Dies war denn auch diesmal von gröfserem Erfolg begleitet! Als Norm für den Alkoholgehalt des Bieres wurden verschiedene Alkoholtabellen auf Grund der vorausgegangenen Untersuchungen von Gilpsin Tralles, Gay Lussac (1825) und Baumhauer (dieser schon früher) aufgestellt und für den praktischen Gebrauch eingerichtet; deren Genauigkeit zwar gegenüber den gegenwärtigen Hülfsmitteln (Alkoholometer) noch sehr untergeordnet war. In den dreifsiger Jahren gelang es endlich auch, ziemlich vollständige Methoden zur Bieruntersuchung auf Alkohol- und Extraktgehalt (Konzentration der Stammwürze) zu gewinnen, die dann in der Folge mannigfach weitergebildet und vervollkommnet wurden: 1833 publizierte der Oberbergrat Dr. Fuchs seine Methode der hallymetrischen Bierprobe[2]. Zur selben Zeit trat Prof. Zierl mit seiner aërometrischen Bierprobe hervor. 1843 machte Prof. Steinbeil in den Abhandlungen der Münchener Akademie der Wissenschaften seine Methode der optischen Bierprobe bekannt. 1844 endlich erschien als Krönung der voraufgegangenen Bestrebungen das epochemachende Werk von Prof. Balling über die saccharometrische Bierprobe und Attenuationslehre. Balling hatte bereits zu jener Zeit in Prag der Gährungstechnik eine Heimstätte bereitet, die seit der Mitte des Jahrhunderts neben der Münchener Schule nicht nur für die österreichische, bezw. böhmische Brauindustrie, sondern für die wissenschaftliche Erforschung des Brauwesens überhaupt von grundlegender klassischer Bedeutung wurde.

Nachdem so die ersten Anregungen gegeben und die Grundlage für die systematische, wissenschaftliche Forschung bereitet war, schritt diese alsbald unter der Pflege tüchtiger

---

[1] Die Inanspruchnahme dieses gelehrten Instituts zur Entscheidung praktischer Fragen war keine Seltenheit, so wurde es 1837 mit der Lösung der Frage der Unschädlichkeit der Buchenspähne zum Klären des Biers betraut.

[2] Dinglers polytechnisches Journal, Bd. LXXII, Heft 4; und „*Kunst- und Gewerbeblatt für das Königreich Bayern*". 1833.

Fast fünfzig Jahre später erst fand der Saccharometer auch auf dem Kontinent weitere Verbreitung. Besonders durch Balling vervollkommnet, hatte die Einbürgerung dieses Kontrollinstruments bald weittragende Folgen. In Bayern konnte nunmehr das ohnehin zur Karrikatur herabgesunkene Institut der Bierkieser endgültig von der Bildfläche entfernt werden, was auch 1846 geschah. In Österreich gab die Einführung des Saccharometers die Möglichkeit an die Hand, die bisher unterschiedslos vom Bier erhobene einheitliche Steuer seiner Qualität entsprechend zu bemessen. Mit dem Jahre 1855 trat das gegenwärtige, von Balling und dem Staatsminister und Gelehrten Andreas von Baumgartner seit langem angestrebte System, die Bemessung der Steuer pro Hektolitergrad der durch den Saccharometer auf ihre Grädigkeit (Extraktgehalt) nach bestimmten Regeln gemessenen Bierwürze, in Kraft und kam damit anfänglich zweifelsohne auch dem alsbald anhebenden, grofsartigen Aufschwung der österreichischen und böhmischen Brauindustrie zu gute.

Das Verdienst, den Saccharometer zuerst nach Deutschland gebracht und zu seinem Bekanntwerden wesentlich beigetragen zu haben, gebührt dem 1890 verstorbenen Münchener Brauereibesitzer Gabriel Sedlmayr. Er ist auch als der erste persönliche Vermittler der seit den vierziger Jahren der deutschen Brauerei von England her zufliefsenden, mannigfaltigen Anregungen und fundamentalen Errungenschaften auf dem Gebiete der Braumethode und vor allem der Betriebsmechanik anzusehen[1]), wie es denn überhaupt hervorgehoben zu werden verdient, dafs wohl selten die Geschichte eines Gewerbes in der Neuzeit so mit einer Persönlichkeit verknüpft und in Bezug auf die technisch-industrielle Entwicklung durch deren verdienstvolle Wirksamkeit bestimmt worden ist, wie dies für die moderne Brauereientwicklung bei Sedlmayr der Fall war, der an ihrer Wiege Pathe gestanden und sie bis zu ihrer gegenwärtigen, vollendeten Ausbildung als ein stets reger Erzieher hat leiten helfen. Die von ihm im Frühjahr 1832 in Gemeinschaft mit Anton Dreher und zwei anderen Brauern unternommene Studienreise nach England gilt mit Recht für die Entwicklung der Brautechnik als ein epochemachendes Ereignis, das für sie die Brücke schlug zu den industriellen Errungenschaften, die wir auf so vielen Gebieten der Technik der damals weit entwickelteren englischen Industrie verdanken.

ähnlich wie mittels des Alkoholometers den Alkoholgehalt — an der Hand einer bezüglichen Tabelle den Zucker-, d. h. den Extraktgehalt der Würze, feststellen kann. Gegenwärtig existieren mehrere, zum Teil bis auf 0.1% präcisierte Formen desselben.

[1] Für Österreich gilt dasselbe von Anton Dreher, dem Gründer der Grofs-Schwechater Brauerei bei Wien.

Wurde zwar die Anwendung des Dampfes zum direkten Kochen der Bierwürze in der Folge meist wieder aufgegeben, trotz der anerkannten Ersparung an Heizmaterial, Holz, und bildet sie auch heute noch die Minderheit, so wurde dafür die Verwendung des Dampfes als treibende Kraft mittels der Transmission bald eine sehr vielseitige und hatte eine Fülle von Erfindungen sinnreicher Apparate und Vorrichtungen im Gefolge, die auch heute noch nicht abgeschlossen sind.

Das Gesetz der gesteigerten Arbeitsleistung bei vermindertem Kraftaufwand trat dabei in elementarer Weise zu Tage. Anstatt eines Sudes konnte man erforderlichenfalls deren zwei an einem Tage machen und damit eine Ausnützung des Betriebes erzielen, die neben der Vergrößerung der Produktion auch eine wesentliche Verbilligung derselben im Gefolge hatte[1].

Einmal in Fluss geraten, erstreckte sich die technische Entwicklung und Fortbildung auf immer weitere Teile des Brauereibetriebes und besonders die vierziger und fünfziger Jahre, in denen auch die Vekehrsentwicklung erwuchs, sind hierfür fruchtbar gewesen. Die Brauereimechanik erfuhr bereits stellenweise durch Einfügung mechanischer Hebe- und Transportvorrichtungen (Paternosterwerke, Röhrenleitungen etc.) mannigfache Vervollkommnung, auch verbesserte Schrotmühlensysteme kamen auf und ermöglichten den Übergang zur Selbstschrotung des Malzes, was ebenfalls Ersparung bereitete und 1868 gesetzlich frei gegeben wurde. Von größter Tragweite für die industrielle Entfaltung des Brauwesens wurde nach der Nutzbarmachung der Dampfkraft die Anwendung der Kohle als Brennmaterial, die rationelle Anlage von Lagerkellern und vor allem die Anwendung des Eises im Betriebe.

Mit den seit Ausbau der Eisenbahnen und Vervollkommnung der Flussschiffahrt verbilligten Zufuhren der nunmehr mit Hülfe einer grosartigen Maschinentechnik geförderten Kohle gewann die Brauerei wie die gesamte Industrie überhaupt einen der wichtigsten Faktoren zu ihrer Verbilligung und zur vollen Nutzbarmachung des Maschinenbetriebes, der sich bei Holzfeuerung wesentlich kostspieliger stellt. Das gleiche gilt von der immer allgemeiner werdenden Verwendung von Metall (Eisen, Kupfer, Zinn u. a. m.) an Stelle von Holz bezw. Stein sowohl für bauliche Zwecke, als zur

---

[1] Wie Gerstner a. a. O. berichtet, konnte eine grosse Erlanger Brauerei, die ehedem mit 20 Arbeitern 25—30 (00) Eimer Bier 17 (00) bis 20 520) hl) erzeugte, nunmehr nach Einführung einer Dampfmaschine von 5 Pferdekräften mit nur 15 Arbeitern 60 (00) Eimer 41 (40) hl, erzeugen und sparte dabei ausser vielem anderen gegen früher täglich 1 Eimer Haustrunk für 5 Arbeiter. Die Dampfkraft einer einpferdigen Maschine ersetzte somit, da hier 25 Arbeiter erspart wurden, 5 Arbeiter.

Herstellung und Ausstattung von Apparaten und Gerätschaften aller Art. Hölzerne Röhrenleitungen und Kühlschiffe z. B. dürften heutzutage nur noch sehr selten in Brauereien anzutreffen sein.

Wie im ersten Abschnitte erwähnt wurde, war durch die zuerst im 16. Jahrhundert erfolgte Regelung des Sommer- und Winterbrauens der Grund zur bayerischen Lagerbierbrauerei gelegt und zugleich die Anlegung geeigneter Lagerkeller eine Notwendigkeit für die Brauerei geworden.

Bei der grofsen Empfindlichkeit des Bieres gegen höhere Temperaturen und seine dadurch bedingte geringe Haltbarkeit war die Brauerei wie kein anderes Gewerbe von den Jahreszeiten und dem Wechsel der Witterungseinflüsse abhängig und dadurch an der industriellen Ausgestaltung, wie sie vornehmlich in dem Arbeiten auf Vorrat für den Markt zum Ausdruck gelangt, wesentlich gehemmt. In Franken und gewissen Teilen Oberbayerns, in Gebirgsgegenden, wo die Natur durch zum Teil schon fertig vorhandene Felsenkeller entgegenkam, lagen die Verhältnisse hierfür günstiger, und die Brauerei der Stadt Tölz beispielsweise verdankte diesem Umstande ihre bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts sogar die Münchener Brauerei überwiegende Bedeutung. Nach Rudhardt a. a. O. gab es 1807/8 im ganzen 81 solcher vorwiegend von der Natur begünstigter Brauereien, in denen mit landesherrlicher Genehmigung fast das ganze Jahr hindurch gebraut werden durfte.

Aber erst als es gelang, — wie seiner Zeit mittels Einführung des Thermometers die im Brauereibetriebe jeweils notwendige Temperatur festzustellen — nunmehr auch Mittel und Wege zu finden, diese herbeizuführen und zu erhalten, war für die Gesamtheit des Gewerbes, soweit es überhaupt nach industrieller Ausgestaltung drängte, die hierzu erforderliche Unabhängigkeit von der Jahreszeit und Sicherheit gegen widrige Witterungseinflüsse angebahnt. Die Entwicklungsgeschichte der hierauf gerichteten Bestrebungen ist trotz ihres geringen Alters überaus interessant. Sie repräsentiert einen Teil des Kampfes des Menschen mit den ihn umgebenden, hemmenden Natureinflüssen in seiner elementarsten Form und schliefst mit der genialen Erfindung der künstlichen Eis- und Kälteerzeugung im grofsen. Diese, die in der Gegenwart für die mannigfachsten Lebensbedürfnisse, nicht nur innerhalb der Industrie, sondern weit darüber hinaus von eminenter Bedeutung ist, diente zu Anfang der siebziger Jahre nach Schätzungen von Fachmännern ebenso wie die Natureisverwendung zu Neunzehntel ausschliefslich Brauereizwecken. Unter den auf den Bezug bezw. die Selbsterzeugung von Kunsteis angewiesenen Industrien kommt die Brauerei auch heute noch in erster Linie in Betracht.

Ehe es freilich zur Erfindung und Anwendung von Eis- bezw. Kälteerzeugungsmaschinen in Brauereien kam, bedurfte es überhaupt erst der Einführung von Natureis in dieselben. Diese ist auffallend jungen Datums, von sehr vereinzelten Ausnahmen abgesehen; ebenso wie der Kohle geschieht in der technischen Litteratur bis in die Mitte der vierziger Jahre des Eises fast gar keine Erwähnung[1]. Es war schon bemerkt, wie dieses Fehlen des Eises in der Brauerei vor fünfzig Jahren den weiten Abstand vom Brauwesen in der Gegenwart kennzeichnet.

Das erste, worauf man sein Augenmerk zu richten begann, war die Anlage kühler, von der Erdwärme möglichst unbeeinflufster Lagerkeller[2]. Auch hier wirkte Sedlmayr bahnbrechend. Sein im Jahre 1842 nach eigenen Ideen angelegter grofser Lagerkeller erregte als ein Muster der Bautechnik und Wärmeisolierung Aufsehen. Die Verwendung von Eis im gröfseren Umfange, die Anlegung von Eiskellern bezw. Eishäusern zur Aufbewahrung eines gröfseren Eisvorrats wurde ebenfalls von ihm mit am ersten eingeführt, nachdem Anregungen hierzu besonders auch aus Amerika vorlagen, von wo auch in der Folge schätzbare technische Fortschritte ausgingen. Nächst der zur Kühlhaltung des fertigen Bieres im Lagerkeller geübten Eisverwendung wurde sie auf die Kühlhaltung der Würze im Gährkeller ausgedehnt und damit ein Schritt von grofser Tragweite gemacht.

Während man vorher nur in vereinzelten Fällen einige Eiskästen in den Gährkellern aufgestellt hatte, um eine, wenn auch mäfsige und kostspielige Darniederhaltung ihrer Temperatur zu erzielen, ging man jetzt zur direkten Kühlung der gährenden Würze über, indem man Eisschwimmer, zunächst Becken mit Eis, die in die gefüllten Gährbottiche gehängt wurden, konstruierte. Mit der Erzeugung künstlichen Eises, bezw. von Eiswasser und Kaltluft, haben diese Kühlvorrichtungen weitgehende Vervollkommnungen erfahren.

Behufs schneller Kühlung der gekochten, vom Braukessel auf das Kühlschiff gelassenen Würze, konstruierte man grofse Windflügel, die durch Transmission von der Dampfmaschine getrieben, mit grofser Geschwindigkeit über dem Würzespiegel rotierten. In der Gegenwart ist auch dieser, seiner Zeit be-

---

[1] Pauppie a. a. O. 2. Bd. erwähnt zwar die gelegentliche Verwendung von Eis in Lagerkellern, warnt aber vor derselben. Auch Hermbstädt in seinen „Chemischen Grundsätzen der Kunst, Bier zu brauen", berichtet nur in einer Fufsnote von der Eisverwendung als Notbehelf.

[2] Vielfach wurden die Lagerfässer tief in Sand gebettet und dieser bei grofser Wärme mit Wasser besprengt, um so das Bier kühl zu halten. Hermbstädt a. a. O.

tüchtige, fachschulmäfsig gebildete Brauer sind bis zur Gegenwart hieraus hervorgegangen. — Im Jahre 1860 und 1865 wurden in Worms die beiden ersten Privatbrauerschulen gegründet, denen später solche in Augsburg und München folgten. Auch sie haben einen beträchtlichen Stamm theoretisch geschulter Brauer geliefert und wirken auch in der Gegenwart noch fort.

Unter den im Auslande auf Grund des Münchener Beispiels gezeitigten Anregungen sind besonders zwei hervorzuheben:

In Österreich, bezw. Böhmen, wo durch Pauppie, wie erwähnt der erste, für die moderne Brauerei überhaupt bedeutsame Anstofs zu wissenschaftlicher Betrachtung derselben gegeben war, konzentrierte sich der praktische und theoretische Aufschwung auf Anton Dreher und Prof. Balling. Bereits zu Anfang der vierziger Jahre legte dieser neben einer akademischen Forschungsstätte für die Gährungsgewerbe den Grund zu einer Brauerschule, deren Wirkungen für die gesamte österreichische Brauindustrie fruchtbar geblieben sind[1]. Seit der Mitte des Jahrhunderts war der bayerischen Brauerei in der österreichischen eine ebenbürtige Konkurrentin für die industrielle Entwicklung und internationale Verbreitung des Brauwesens entstanden. Hat auch, besonders seit den siebziger Jahren und noch mehr seit Beginn der achtziger Jahre das bayerische Bier hierbei die Führung gewonnen, so ist doch die internationale Bedeutung der österreichischen bezw. böhmischen Brauerei immer noch eine anerkannt grofse, und es liegt, abgesehen von den in der Ausgestaltung des ausländischen Brauwesens beruhenden Momenten, — die auch für die bayerische Brauerei nicht ohne Rückwirkung geblieben sind und noch ferner wirken werden — vornehmlich an specifisch österreichischen, staatswirtschaftlichen Verhältnissen, die es der österreichisch-böhmischen Brauerei erschwerten, mit dem kolonisatorischen Vordringen des bayerischen Bieres gleichen Schritt zu halten.

Eine ebenfalls auf Münchener Anregungen zurückzuführende und weit über ihre Landesgrenzen fruchtbar gewordene Schöpfung auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Erziehung des Brauwesens ist die, allerdings erst später (nach 1870) mit einem grofsen, reich ausgestatteten Lehr- und Forschungslaboratorium verbundene, nach bayerischem Muster 1847 errichtete Grofsbrauerei Alt-Karlsberg des bekannten, verstorbenen J. G. Jakobsen in Kopenhagen, eines ehemaligen Schülers von Sedlmayr und Kaiser. Auch sie hat

---

[1] Über die technisch-wissenschaftliche Entwicklung der österreichisch-böhmischen Brauerei vergl. „Ein Beitrag zur Geschichte des Brauwesens in Böhmen“, von Dr. K. Urban und anderen Mitarbeitern. Prag 1891.

Malzaufschlags-Erträge und Bierproduktion in Bayern rechts des Rheins von 1807/8—1865/66.

Jahrgang	Brutto-Einnahme an Malzaufschlag exkl. d. Steuerbeischlages der Pfalz[1] Gulden	Daraus mutmafsliche Bierproduktion i. Bayern rechts des Rheins hl	Bierproduktion pro Kopf der Bevölkerung hl	Jahrgang	Brutto-Einnahme an Malzaufschlag exkl. d. Steuerbeischlages der Pfalz[1] Gulden	Daraus mutmafsliche Bierproduktion i. Bayern rechts des Rheins hl	Bierproduktion pro Kopf der Bevölkerung hl
1807/08	—	3 730 960	ca. 1,15	1841/42	6 435 281	5 469 500	—
1812—15 im Durchschnitt	4 000 000	3 400 000	—	1842/43	6 064 825	5 154 600	—
1818/19	4 263 682	3 623 600	1,17	1843/44	5 608 379	4 766 600	1,24
1819/20	4 827 592	4 103 000	—	1844/45	5 868 475	4 987 700	—
1820/21	4 835 509	4 109 600	—	1845/46	5 585 188	4 746 900	—
von 1818/19 bis 1820/21 im Jahresdurchschnitt	4 642 261	3 945 400	1,21	1846/47	5 226 931	4 442 400	1,14
				1847/48	5 553 359	4 718 800	—
				1848/49	6 409 525	5 447 600	—
				1849/50	6 555 223	5 571 400	1,40
				1850/51	6 831 269	5 806 000	—
1821/22	5 016 155	4 263 200	—	1841/42 bis 1850/51 im Jahresdurchschnitt	6 013 845	5 111 200	1,30
1822/23	4 835 624	4 109 800	—				
1823/24	5 084 182	4 321 000	—				
1824/25	5 289 571	4 494 600	—				
1825/26	5 386 880	4 578 300	—	1851/52	5 177 439	4 400 300	—
1826/27	5 211 818	4 429 500	—	1852/53	6 252 453	5 314 000	1,35
1827/28	5 129 343	4 359 400	1,22	1853/54	5 271 955	4 480 600	—
1828/29	4 805 345	4 084 000	—	1854/55	5 616 082	4 773 100	—
1829/30	4 683 421	3 980 400	—	1855/56	6 007 127	5 105 500	1,29
1830/31	5 180 061	4 402 500	1,22	1856/57	6 754 276	5 740 600	—
1821/22 bis 1830/31 im Jahresdurchschnitt	5 062 240	4 302 400	1,22	1857/58	7 250 473	6 162 400	—
				1858/59	7 685 091	6 531 800	1,60
				1859/60[2]	7 636 464	6 442 017	—
				1860/61	6 846 180	6 089 096	—
1831/32	5 018 324	4 265 000	—	1851/52 bis 1860/61 im Jahresdurchschnitt	6 449 754	5 503 400	1,39
1832/33	4 661 360	3 961 600	—				
1833/34	5 209 283	4 427 400	—				
1834/35	5 459 509	4 640 000	1,25				
1835/36	5 398 661	4 588 300	—	1861/62	7 943 389	6 845 554	1,68
1836/37	5 724 912	4 865 600	—	1862/63	8 913 836	7 618 438	—
1837/38	5 543 590	4 711 500	1,25	1863/64	9 281 385	8 013 924	—
1838/39	5 583 324	4 745 300	—	1864/65	9 715 058	8 096 855	1,94
1839/40	5 689 860	4 835 800	—	1865/66	10 090 083	8 767 585	—
1840/41	5 808 028	4 936 300	1,30	1861/62 bis 1865/66 im Jahresdurchschnitt	9 188 750	7 868 471	1,75
v. 1831—40/41 im Jahresdurchschnitt	5 409 685	4 597 700	1,25				

[1] Die Summen in Kolumne 2 enthalten bis 1860/61 inkl. die Brutto-Einnahmen an Malzaufschlag für Bier, Branntwein, Essig und Hefe mit Abzug der Rückvergütungsbeträge. Die aufser für Braumalz erzielten Erträge sind nur geringfügig und bei der Berechnung der mutmafslichen Bierproduktion auf Grund einer Kalkulation dadurch in Abzug gebracht, dafs der Steuerertrag nur mit 0,85 anstatt 0,90 ÷ 5 Gulden Steuer pro Scheffel Malz; aus 1 Scheffel Malz 4,5 hl Bier Rendement ÷ multipliziert und das, die mutmafsliche Biererzeugung darstellende Produkt um ca. 500 hl nach unten abgerundet wurde.

[2] Von 1859/60 sind die Daten der Bierproduktion direkt amtlich ermittelt. Von 1861/62 an beziehen sich die Steuererträge nur auf Braumalz.

Deutlich spiegeln sich hierin die seit Ende der 40er Jahre, nach Überwindung der durch das Biertaxwesen bereiteten Hindernisse sich frei entfaltenden, grofsen Entwicklungsfaktoren des Brauwesens, die Ausgestaltung des Verkehrs, die Umwälzungen der Technik, und Hand in Hand damit die Steigerung des Volkswohlstandes und die allgemeine Belebung von Handel und Wandel im Wirtschaftsleben.

Tiefer in die obigen Zahlenreihen einzudringen und den Ursachen der im einzelnen wahrnehmbaren Produktionsschwankungen nachzuspüren, erscheint bei der problematischen Genauigkeit der Produktionsziffern im einzelnen gewagt; braucht doch einer jeweils auftretenden Verminderung oder Vermehrung der Bruttoeinnahme vom Malzaufschlage für Bier, Branntwein, Essig und Hefe durchaus nicht immer eine gleichartige Veränderung der Biererzeugung entsprochen zu haben, wie das auch leicht für das Jahrfünft 1861 bis 1866 nachzuweisen ist, wo die Malzaufschlagserträge sich nur auf Bier beziehen und die Produktion desselben amtlich besonders ermittelt ist. Nur wo sich erhebliche, womöglich mehrere Jahre begreifende Schwankungen zeigen, kann mit einiger Sicherheit den sie bedingenden, zeitlichen Momenten nachgegangen werden. Der Rückgang des Steuerertrages und damit der Produktion von 1808 bis 1815 hängt ersichtlich mit den Wirren und Nöten der Kriegsjahre zusammen. Auffallend häufig sind die mehrfach gruppenweise zusammenhängenden Schwankungen von 1826 bis 1846. So nahm die mutmafsliche Biererzeugung von 1826 bis 1833 mit Ausnahme eines Jahres (1830/31) stetig ab, so dafs sie in diesem Jahre um mehr als 140 000 Hektoliter gegen die des Jahres 1819/20 zurückstand. In diesen Jahren waren bekanntermfasen die Klagen über die Verdünnung des Bieres lebhaft, auch waren die Materialpreise zeitweilig sehr hoch und damit auch die Bierpreise. Beträchtliche Fluktuationen weisen auch die Jahre 1841/42 bis 1848/49 auf, die fast sämtlich Notjahre waren. In den denkwürdigen Jahren 1841/42 bis 1846/47, denen seit 1844 die Bierkrawalle ihr Gepräge verliehen, ging die mutmafsliche Biererzeugung um über eine Million Hektoliter zurück. Die folgenden, politisch erregten Jahre, die zugleich erheblich billigere Materialpreise wegen der fast allerorten guten Ernten brachten, wirkten auch in Bayern ersichtlich auf den Bierdurst zurück; von 1846/47 bis 1850/51, also in vier Jahren, konnte die Produktion wieder um ca. 1,3 Millionen Hektoliter zunehmen. Das Jahr 1851/52 steht dazu freilich in einem Gegensatz (1,4 Millionen Hektoliter Minderung), der schwerlich mit einer etwaigen rapiden Ernüchterung des Konsumbedürfnisses zu erklären sein möchte, vielleicht in der Beschaffenheit des statistischen Materials beruht und so keine

weiteren Rückschlüsse gestattet. Ähnlich verhält es sich mit dem zweitfolgenden Jahre 1853/54. Allerdings zeichneten sich beide Jahre durch auffallend hohe Materialpreise aus. Die der Biertaxirung zu Grunde gelegten Preise beliefen sich in den Jahren:

	1850/51	1851/52	1852/53	1853/54	1854/55
für Gerste p. Sch.	8 fl.	14,30 fl.	11,30 fl.	20 fl.	14 fl.
für Hopfen p. Ctr.	45 „	110 „	60 „	170 „	150 „
für Bier p. Mafs	3,3 kr.	5,1 kr.	4,1 kr.	5,3 kr.	5,1 kr.
mutmafsl. Produktion in 1000 hl.	5806	4400	5314	4481	4773

Ist zwar der Zusammenhang zwischen Bierpreis und -konsum hierin offenbar, so ist jedoch, wie gesagt, die grofse Spannweite der Produktion in diesen Jahren hieraus keinenfalls ausschliefslich zu erklären, was auch mit der von jeher hohen Bedeutung des Biers als meist verbreiteten Genufsmittels in Bayern im Widerspruch stände. Diese für die Biererzeugung unwahrscheinliche Abminderung ist ja auch im Grunde nur eine solche des Malzaufschlages, und dafs bei hohen Materialpreisen, bei der damals anhebenden Verallgemeinerung besserer technischer Ausbeute des Materials und schliefslich auch bei einer immerhin stattgefundenen Betriebseinschränkung für die Steuererträge bedeutende Ausfälle die Folge waren, ist wohl anzunehmen.

Nach der fiskalischen Seite hin ist überhaupt die Entwicklung des bayerischen Brauwesens in dem vorliegenden Zeitraume bis 1865/66 eine für die Bedürfnisse des Staatshaushaltes ziemlich gleichbleibende gewesen. Es betrug der Malzaufschlag in der

I.	Finanzperiode	1819—1825:	13,4 %	des Staatsbudgets,[1]
II.	„	1825—1831:	16,0 %	„ „
III.	„	1831—1837:	13,7 %	„ „
IV.	„	1837—1843:	16,0 %	„ „
V.	„	1843—1849:	16,5 %	„ „
VI.	„	1849—1851:	16,0 %	„ „
VII.	„	1851—1855:	15,0 %	„ „
VIII.	„	1855—1861:	13,7 %	„ „
IX.	„	1861—1868:	13,2 %	„ „

Von den indirekten Steuern machte der Malzaufschlag fast stets annähernd die Hälfte aus. Gegenüber den direkten Steuern (Personal-, Einkommensteuern) nahm dagegen der

[1] von Burkhardt, Das bayerische Staatsbudget in den ersten 70 Jahren seit Bestehen der Verfassung, 1819—1889. Schanz, Finanzarchiv 1889.

Weifsbierbrauereien; auch ein „weifses Hofbräuhaus“ hatte sich aus früherer Zeit erhalten. Es verdient jedoch hier schon hervorgehoben zu werden, dafs, als nach fast 70 Jahren, 1874, die erste amtliche Nachweisung über den Bestand der Weifsbierbrauereien sich wieder findet, ihre Zahl sich fast verdreifacht hat und den vierten Teil der Zahl der Braunbierbrauereien ausmacht. Man kann, — wenn auch ausdrückliche Bestätigungen dafür fehlen —, mit Bestimmtheit annehmen, dafs die Entwicklung der Weifsbierbrauereien mit der freieren Handhabung der Gewerbeordnung Schritt gehalten hat, dafs in erster Linie die Ersetzung des Konzessionssystems durch die Gewerbefreiheit grundlegend wurde für die rasche Vermehrung der Weifsbierbrauereien, die bis Ende der siebziger Jahre noch deutlich wahrnehmbar ist. Das führt auf die Frage, ob der landwirtschaftliche Nebenbetrieb der Brauerei, — und als solcher kommt die Weifsbierbrauerei vornehmlich in Betracht, — früher von ähnlicher Bedeutung wie in der Gegenwart war. Die Rudhartsche Zusammenstellung giebt betreffs der Braunbierbrauereien keinen weiteren Aufschlufs darüber. Allerdings kann man die 327, lediglich Schenkbier erzeugenden Brauereien, wohl als ländliche Nebenbetriebe betrachten. Sie brauten nur während einiger Herbst- oder Wintermonate; besondere Anlagen, insbesondere Lagerkeller waren nicht erforderlich, da das Bier, meist nur für den Eigenbedarf, Gesinde- und Tagelöhner bestimmt, schnell konsumiert wurde; sie entsprachen also ungefähr den heutigen steuerfreien oder nicht gewerblichen Hausbrauereien, die sich in den ländlichen Distrikten der norddeutschen Brausteuergemeinschaft teilweise so sehr eingebürgert haben. Für die gewerbliche Entwicklung des Brauwesens scheidet diese Betriebsart ihrer Natur nach aus. Auch in den beiden anderen Kategorien mögen zahlreiche landwirtschaftliche Nebenbetriebe enthalten sein, die, vielfach im Besitze der ehedem privilegierten Stände, zum teil von gröfserem Umfange als manche städtische Gewerbsbrauerei waren. Unter den 81, das ganze Jahr hindurch brauenden Betrieben, die wohl die Grofsbrauerei jener Zeit repräsentieren, befanden sich zweifelsohne auch landwirtschaftliche Gutsbrauereien, die ihrer günstigen, klimatischen Lage wegen, im Gebirge gelegen, mit natürlichen Felsenkellern versehen, hierzu befugt waren.

Es ist ferner bekannt, wie nach der Aufhebung der Bann- und Zwangsrechte das Brauwesen sich schnell über das platte Land verbreitete, und dadurch, wie berichtet wird, den kleinen, städtischen Gewerbsbrauereien mancher Abbruch geschehen sein soll. Immerhin ist anzunehmen, dafs der Betrieb der Brauerei in Verbindung mit der Landwirtschaft, die heute nebst dem Eigenausschank die Hauptstütze der gesamten bayerischen Kleinbrauerei geworden ist, erst nach

Brauerei, den dortigen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen entsprechend, auf eine grofse Zahl kleiner, vielfach landwirtschaftlicher Betriebe verteilt, hier waren auch die Weifsbierbrauereien, im Obermain- und Rezatkreise auch das Kommunbrauen zu Hause.

Erst 40 Jahre später, 1847, finden wir wieder amtliche Daten über den Bestand der bayerischen Brauereien. Allerdings giebt Rivet in seiner erwähnten Abhandlung eine Zusammenstellung über den Brauereibestand zu Anfang der vierziger Jahre, deren Grundlage jedoch nicht näher festzustellen ist. Mit entsprechendem Vorbehalt für ihre Vergleichbarkeit mit den späteren, amtlichen Daten, seien sie in nachstehender Tabelle mit aufgenommen:

Anzahl der Brauereien in	1840	1847	1861
Oberbayern	591	545	522
Niederbayern	591	478	550
Oberpfalz und Regensburg . . .	522	491	532
Oberfranken	980	854	886
Mittelfranken	1006	887	980
Unterfranken und Aschaffenburg	972	634	754
Schwaben und Neuburg	1156	969	941
Bayern rechts des Rheins . . .	5818	4858	5165
Rheinpfalz	—	226	220

Auffällig ist hier in erster Linie der grofse Abstand zwischen der Zahl der Brauereien im Jahre 1840 und 1847. Eine Verminderung um fast 1000 Betriebe in sieben Jahren ist gerade in Bayern kaum anzunehmen. Allerdings gehören diese sieben Jahre, wie schon bei der Produktionsentwicklung hervortrat, zu den schwersten, die das bayerische Braugewerbe durchzumachen hatte. Die durch die Ausartung des Bierregulativs gezeitigten Mifsstände, die Not der Zeit und die mancherlei Wirrsale, die schliefslich in den Bierkrawallen ihren Ausdruck fanden, das alles hatte wesentlich dazu beigetragen, die Wirtschaftsbedingungen der Brauerei ungünstig zu gestalten; die Produktion wies bekanntlich in diesem Zeitraume (1841/42—1846/47) eine Abnahme um über eine Million Hektoliter oder um ca. 20% auf. Mag daher auch eine starke Abnahme der Brauereibetriebe als Folge hiervon anzunehmen sein, so dürfte diese doch, wie gesagt, kaum so bedeutend, wie nach der Tabelle gewesen sein. Die Rivetschen Zahlen für 1840 stellen überhaupt den höchsten Bestand

	Ärarial-,	Privat-,	Kommunebrauereien
Oberbayern	8	583	—
Niederbayern	5	573	13
Oberpfalz u. R. . . .	2	163	357
Oberfranken	—	854	126
Mittelfranken	1	991	14
Unterfranken u. A. . .	2	776	194
Schwaben und Neuburg	—	1156	—

Die Ärarialbrauereien konzentrieren sich naturgemäfs in der Hauptsache auf die wittelsbachischen Stammlande, Ober- und Niederbayern. Sie waren in früherer Zeit noch weit zahlreicher (Moshamm a. a. O.). Eine Sonderstellung nimmt die Oberpfalz mit Regensburg ein, wo der Kommunalbetrieb den Privatbetrieb um das Doppelte überwiegt; hier war auch die Weifsbierbrauerei, vermutlich von Böhmen aus hergekommen, zu Hause und privilegiert. Diese auch in Unterfranken auf alte ursprüngliche Wirtschaftsformen zurückgreifende Kommunebrauerei, die sich von der norddeutschen, wesentlich jüngeren, Kommunebrauerei wesentlich unterscheidet — von Ausnahmefällen abgesehen — bildet auch heute noch die für das dortige Brauwesen charakteristische Grundform, wenngleich sie durch die gewerbliche Privatbrauerei sehr beschränkt worden ist. Vielfach aber hat, wie weiterhin des nähern dargethan werden wird, gerade umgekehrt wieder die zur Zeit herrschende industrielle Entwicklung der Brauerei für zahlreiche, dadurch bedrängte Kleinbrauer Veranlassung gegeben, sich zur Kommunebrauerei mit Reihenbrauen oder zur Genossenschaftsbrauerei zusammenzuschliefsen.

Die gewerbestatistischen Aufnahmen von 1847 und 1861 enthalten, ihrem Zweck gemäfs, ebenso wie die späteren von 1875 und 1882 (Berufszählung), auch Nachweise über die Anzahl der in der Brauerei beschäftigten Personen. Aus der danach zu berechnenden Anzahl der durchschnittlich in einem Betriebe beschäftigten Personen läfst sich jedoch kein Mafsstab für die Entwicklung des Betriebsumfanges der Brauerei von 1847 bis 1861 herleiten, weil das Braugewerbe, speciell in früherer Zeit, einer je nach der Saison oft erheblich schwankenden Zahl von Hülfskräftenbedarf[1]) und der Stamm der dauernd in ihm beschäftigten Personen sich daher ohnehin relativ niedrig stellt; auch fehlt in den betr. statistischen

[1] Vergl. auch Siebert, Die bayerische Bierbrauerei. Bavaria, München 1860, S. 495—504. — „Die geringe Zahl der in der Statistik von 1847 angeführten Arbeiter erklärt sich daraus, dafs nur die ständigen Hülfs- und Betriebspersonen darin aufgenommen sind und nicht die vielen Tagelöhner während der Sud- und Malzkampagne."

Nachweisen jede Unterscheidung in Bezug hierauf[1]. Dazu kommt, dafs die seit der Mitte des Jahrhunderts häufiger werdende Anwendung des Maschinenbetriebes und anderer mechanischer Hülfsmittel die Zahl der in den Brauereien beschäftigten Personen wesentlich beeinflufste, sie verhältnismäfsig verringerte. Im allgemeinen schwankt nach den genannten Aufnahmen die Zahl der durchschnittlich in einem Betriebe beschäftigten Personen in den verschiedenen bayerischen Landesteilen zwischen 1 und 4, ohne dafs sich hierin von 1847 bis 1861 Änderungen bemerkbar machten. Ja selbst in der a. a. O. erwähnten Notiz in dem Buche von Herrmann findet sich fast dieselbe Zahl, indem die Zahl der auf einen Betrieb entfallenden Hülfspersonen durchschnittlich 3 (2 Gesellen und 1 Lehrling) betrug. Dafs übrigens nach der Gewerbestatistik von 1847 und 1861 in Ober- und Niederbayern 4 bezw. 3 Hülfspersonen auf eine Brauerei kommen, in den übrigen Provinzen dagegen nur 2, mag man immerhin als ein Symptom der auch anderweit bekundeten gröfseren Betriebsausdehnung der dortigen Brauereien auffassen.

Von weit gröfserem Interesse sind dagegen die Nachweisungen der Gewerbeaufnahmen von 1847 und 1861 über die Anzahl der Brauereien und der in ihnen beschäftigten Personen für die unmittelbaren und eine Anzahl anderer gröfserer Städte, im ganzen 34, in Bayern rechts (30) und links (4) des Rheins. Auf diese konzentrierte sich naturgemäfs die erwachsende industrielle Entwicklung. Die Zahl der in Betracht kommenden 27 Städte Bayerns rechts des Rheins, — bei 3 Städten fehlen die Angaben für 1847 —, ist 1847 und 1861 fast unverändert und betrug 1861 637 gegen 629 1847.

Die meisten Brauereien wiesen auf:

	1847	1861
Augsburg in Schwaben	83	74
Landshut in Niederbayern	34	70(!)
Bamberg in Mittelfranken	60	53
Schwabach in Mittelfranken	36	44
Regensburg in der Oberpfalz	40	37
München (inkl. Umgegend) in Oberbayern	35	35

Die wenigsten Brauereien wiesen auf: Passau in Niederbayern 1847 4, 1861 5; desgleichen die Städte in der Rheinpfalz, für 1861 mit durchschnittlich 12—15 Brauereien.

---

[1] Nach Viebahn in seiner „Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands", Berlin 1868, II. beschäftigten manche Brauereien 50 und mehr Personen, doch waren dies nur besonders grofse Betriebe. In der Gegenwart kommen solche mit mehr als der zehnfachen Personenzahl vor.

zählt, kommen zwar 1861 durchschnittlich 5 Hülfspersonen auf den Betrieb, doch befinden sich hierunter ca. 2 Arbeiterinnen.

Über die Bierproduktion der hier vorgeführten Städte sind leider keine zusammenhängenden Daten zu beschaffen, nur für München und zum Teil für Erlangen sind — abgesehen von einigen zerstreuten und wenig kontrollierbaren, andere Städte betreffenden Zahlen —, solche vorhanden, die es ermöglichen, unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Brauereien die Entwicklung der dortigen Betriebe genauer zu verfolgen. Vornehmlich für München, dem Kernpunkt der modernen Brauereientwicklung, liegt ein einheitliches, von Anfang des Jahrhunderts fortgeführtes Zahlenmaterial vor, das der Brauereibesitzer Sedlmayr in verdienstvoller Weise zusammengestellt hat[1].

Es bietet sich für die Zeit von 1809—1865 folgendes Bild:

Sudjahre	Anzahl der Brauereien	Mutmafsliche Biererzeugung derselben[2] hl	Durchschnittsproduktion einer Brauerei hl	Die jeweils gröfste Brauerei erzeugte hl
1809/10	53	313 138	5 908	16 189
1814/15	53	388 091	7 322	27 270
1819/20	63	461 426	7 324	30 060
1824/25	58	493 701	8 512	30 721[3]
1829/30	48	376 971	7 854	34 123[3]
1834/35	41	402 356	9 814	36 254
1839/40	40	410 557	10 264	33 704
1344/45	40	470 957	11 774	35 978
1849/50	36	569 529	15 820	45 043
1854/55	27	489 682	18 136	67 778
1859/60	25	801 699	32 068	133 847
1864/65	18	1 056 986	58 721	250 949

[1] „Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Bierbrauerei in der Stadt München.“ Festschrift für die Teilnehmer an dem IV. deutschen Brauertag in München, 1880. — Die bei Sedlmayr aufgeführten Zahlen beziehen sich anscheinend für diese Zeit nur auf die Braunbierbrauereien, da nach den Gewerbeaufnahmen von 1847 und 1861 die Zahl der Münchener Brauereien etwas gröfser ist. Doch kommen die Weifsbierbrauereien für die auf die Braunbiererzeugung gegründete Münchener Brauerei nicht weiter in Betracht.

[2] Sedlmayr giebt den Malzverbrauch der Münchener Brauereien nach Scheffeln an, der zu Hektoliter umgerechnet (1 bayerischer Scheffel = 2,224 hl) nach allgemein üblicher Annahme, zumal angesichts der in jener Zeit durchschnittlich geringeren Extraktausbeute, der doppelten Anzahl von Hektoliter Bier entspricht.

[3] Es ist hier die Brauerei zum Hacker von Jos. Pschorr gemeint. Rechnet man die zu jener Zeit mit derselben verbundene Pschorrsche Brauerei mit dazu, so resultiert ein Quantum von 62 300 hl Bier. Von 1834 an hatten die beiden Brauereien wieder getrennten Betrieb.

In diesen Zahlen spiegelt sich die frühzeitige, grofsartige Entwicklung des Münchener Brauwesens deutlich wieder.

Die Entwicklung der Produktion anlangend, so ist es interessant, sie mit der des ganzen Landes zu vergleichen. Im ganzen ist die Steigerung der Biererzeugung in München von 1807/1808 bis 1865 in schnellerem Tempo vor sich gegangen; während sie gegen 1809 ungefähr den 12. Teil der Landesproduktion an Bier ausmachte, betrug sie 1864/1865 den 9. Teil derselben. Auch der Vergleich des durchschnittlichen, auf den Betrieb entfallenden Produktionsquantums in München mit dem der bayerischen Brauereien überhaupt, ist für die hier zuerst entkeimende industrielle Ausgestaltung des bayerischen Brauwesens bezeichnend.

Es betrug das Produktionsquantum

	1807/08	1840	1847	1861
in Bayern überhaupt:	786 hl	984 hl	958 hl	1370 hl
in München:	5908 „	10264 „	15820[1] „	32068 „

Man sieht, der Abstand wird immer gröfser. 1807/1808 überragt die Durchschnittsproduktion einer Münchener Brauerei die einer bayerischen überhaupt um das 8fache ungefähr,

1840 um das 10fache ungefähr
1847 um das 16fache „ und
1861 um das 23fache „

Während ferner die Anzahl der Münchener Brauereien sich in diesem Zeitraum (1807—1865) genau um ein Drittel vermindert hat, ist das durchschnittliche Produktionsquantum pro Betrieb fast auf das Zehnfache angewachsen.

Bemerkenswert ist endlich das in den angegebenen Jahren von der jeweils gröfsten Brauerei produzierte Bierquantum. Wenn man erwägt, dafs um 1809/10 unter 53 Brauereien die damals gröfste den 19. Teil der Münchener Gesamtproduktion auf sich vereinigte, während 1864/65 die gröfste Brauerei unter 18 Betrieben allein den 4. Teil der Produktion stellte, so tritt hieraus deutlich die Thatsache hervor, dafs die industrielle Entwicklung des Gewerbes sich in erster Linie auf die gröfsten Betriebe konzentriert, bei diesen zuerst einsetzt und am schnellsten fortschreitet.

Es ist bekannt, wie es besonders die Sedlmayrschen Brauereien, die von Pschorr und die Zacherlbrauerei, zu denen sich später die Löwenbrauerei gesellte, waren, deren Produktion bereits seit Anfang des Jahrhunderts obenan stand und die abwechselnd die gröfsten Brauereien des Landes, wie

---

[1] Wie bedeutend die Münchener Brauerei auch die anderer grofser Städte in Bayern überragte, geht auch daraus hervor, dafs ungefähr um dieselbe Zeit (1847) die Durchschnittsproduktion einer Brauerei in Nürnberg *nur* 3338 hl und in Erlangen ca. 2800 hl betrug.

Es wurden von 1843—1865 gezahlt:

1843	37 258	Gulden,
1844	43 390	„
1845	42 364	„
1846	46 365	„
1847	44 465	„
1848	41 604	„
1849	54 966	„
1850	71 399	„
1851	87 978	„
1852	73 039	„
1853	83 150	„
1854	77 586	„
1855	99 254	„
1856	109 694	„
1857	132 966	„
1858	133 295	„
1859	141 949	„
1860	138 113	„
1861	141 424	„
1862	174 857	„
1863	197 801	„
1864	194 379	„
1865	219 903	„

Die Bierausfuhr aus Bayern hat sich danach in diesen 23 Jahren nahezu versechsfacht, und während der ihr entsprechende Rückvergütungsbetrag im Jahre 1843 nur $^2/_3$ % des Malzaufschlagertrages betrug, machte er 1865 bereits 2 % desselben aus. An und für sich ist freilich dieser Bruchteil nicht bedeutend, wenn man bedenkt, dafs in der Gegenwart die bayerische Bierausfuhr ungefähr 15 %, also den 7. Teil der Produktion ausmacht. Für jene Jahrzehnte bedeutete das aber schon einen regen Exportverkehr, zumal seit den fünfziger Jahren die Ausgestaltung des Eisenbahnnetzes erfolgte und nun, wie auch in obigem deutlich wahrnehmbar, die Ausfuhr einen auffallend raschen Aufschwung nahm. Charakteristisch sind in obiger Zahlenfolge die jährlichen Schwankungen, die fast durchweg den a. a. O. dargestellten Produktionsschwankungen entsprechen und damit zugleich die mafsgebende Bedeutung dieser Zahlen für die Mengen der Bierausfuhr selbst darthun. Während die Bierausfuhr in den ersten 11 Jahren, 1843—1854, sich ungefähr verdoppelt hatte, nahm sie von da bis 1865 fast um das Dreifache zu und gegenüber den mannigfachen Schwankungen in dem vorhergehenden Zeitraum war sie nun — mit Ausnahme von 1860 — in ununterbrochener Steigerung begriffen.

An die gewaltige, die fernsten Erdteile begreifende Ausdehnung des Bierexports der Gegenwart reicht dies alles, wie

gesagt, bei weitem nicht heran. Hierzu bedurfte es vor allem der Ausgestaltung des transatlantischen Verkehrs und der nutzbaren Verwendung von Eis bei Bahn- und Schiffstransporten. Bis in die Mitte der sechziger Jahre war daher die bayerische Bierausfuhr für den Welthandel mit Bier kaum von Belang, dieser ruhte fast ausschliefslich auf der englischen Brauindustrie. Auch im Vergleich mit der deutschen Bierausfuhr, speciell aus Preufsen, war der bayerische Bierexport nur von sekundärer Bedeutung, wie dies aus nachstehender Zusammenstellung[1] erhellt. Es betrug die Bierausfuhr:

in den Jahren	aus Bayern[2] einfache Zollcentner	aus Preufsen[2] einfache Zollcentner
1837	10 657	20 974
1838	12 796	18 890
1839	10 865	14 123
1840	10 222	15 995
1841	10 374	17 347
1842	10 356	18 979
1843	11 933	21 183
1844	11 767	26 818
1845	15 392	22 408
1846	12 269	23 928
1847	11 277	28 915
1848	5 141	30 380
1849	—	—
1850	—	—
1851	9 073	30 035
1852	8 500	30 522
1853	9 119	33 645

Gegenüber der Zunahme des Aufsenhandels mit Bier in Preufsen[3] weist hiernach Bayern sogar eine Verminderung seines ausländischen Bierexports auf, was jedoch zweifellos sich daraus erklärt, dafs mit Ausbreitung des Eisenbahnverkehrs seit Ende der vierziger Jahre vornehmlich der Verkehr nach den übrigen Ländern Deutschlands, speciell nach Norddeutschland, in den Vordergrund trat und gewissermafsen auf Kosten der überseeischen Ausfuhr zunahm. Erst seit Anfang der siebziger Jahre wurde der bayerische Bierexport in gröfserem Mafsstabe überseeisch verzweigt.

---

[1] Aus Dieterici, Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Preufsischen Staate, 1838–1857. Die Zahlen stammen aus den Kommerzialnachweisen des Zollvereins.

[2] Über die Zollgrenze.

[3] Derselbe konzentrierte sich fast ausschliefslich auf Danzig, für dessen Jopenbier allein bei der transmarinen Ausfuhr bis 1867 (seit 1819) *Steuerrückvergütung* gewährt wurde.

Die Herkunft des bayerischen Bierexports anlangend, so war hierfür die Bedeutung Frankens bereits erwähnt. Es betrug beispielsweise in Erlangen[1]

in den Jahren	die Biererzeugung	die Bierausfuhr aus der Stadt
1830	25 221 hl	5 491 hl
1853	50 899 hl	27 407 hl
1868	124 298 hl	86 014 hl

Während demnach 1830 die Erlanger Bierausfuhr ca. ein Fünftel seiner Produktion betrug, machte sie 1853 bereits über die Hälfte und 1868, nach Ausbau der Eisenbahnen, ca. drei Viertel derselben aus. Von 1830—53 hatte sich Erlangens Bierausfuhr verfünffacht und in den folgenden 15 Jahren hat sie sich nochmals verdreifacht. „Erlanger Bier fand in allen gröfseren Städten Norddeutschlands Eingang, besonders auch in den Seestädten, von wo es vielfach weiter versandt wurde.“ Diese anhaltende und schnelle Steigerung des Absatzes mufste die Brauerei Erlangens mit Aneignung aller technischer Hülfsmittel zu gewährleisten suchen. In den fünfziger und sechziger Jahren erfolgte unter Vorantritt der Henningerschen Brauerei (1853) der Übergang zum Maschinenbetrieb in fast allen dortigen Brauereien. In ähnlicher Weise machte sich die Rückwirkung der zunehmenden auswärtigen Verkehrsbeziehungen auf das Brauwesen in Nürnberg, Hof, Kulmbach, Bamberg, Bayreuth, Aschaffenburg, Würzburg, Kitzingen und anderen Städten Frankens geltend, deren grofse Exportbrauereien in ihren industriellen Anfängen auf die Zeit von 1840 bis 1865 zurückgehen und seit Anfang der siebziger Jahre ihre heutige Bedeutung erlangten. Es betrug der aufser Landes gehende Bierexport von:

	1842/43	1869
Kitzingen	10 798 hl	13 086 hl
Nürnberg	8 601 -	78 480 -
Kulmbach	3 841 -	60 626 -
Hof	1 732 -	13 086 -
Erlangen	111 -	42 903 -
München	12 -	28 292 -
Im ganzen:	25 095 hl	236 473 hl

Diese Zahlen illustrieren das oben gesagte sehr anschaulich. Im ganzen hat sich der Bierexport der dafür vornehmlich in Betracht kommenden Städte in diesem Zeitraum nahezu verzehnfacht, jedoch sind hieran die einzelnen Städte in äufserst verschiedener Weise beteiligt. Am auffallendsten ist die Entwicklung des Münchener Bierexports, der 1842 gleich null war und 1869 mit fast 30 000 hl den von Hof und

[1] Schanz a. a. O.

„Das Bierregulativ von 1811 ist der alleinige Maſsstab, mit dem die gegenwärtigen Bierverhältnisse gemessen oder beurtheilt werden können. Alle desfallsigen gegenwärtigen Zustände sind einzig und allein nur eine Folge der Bestimmungen des Regulativs im Kampfe mit den Zeitverhältnissen." —

„Die Entwicklung der gegenwärtigen Verhältnisse.

Erste Periode von 1811 bis 1820. Am besten erkennt man den Unterschied der Brauerei von jetzt und von 1811, wenn man a) den Betrieb des Geschäftes Hand in Hand mit dem Konsum, b) den Preiswert der Brauereien, beides nach dort und jetzt, ins Auge faſst.

Die Gröſse des Konsums findet sich in Bayern genau ausgedrückt im Ertrage des Malzaufschlages. Dieser betrug zu Anfang dieses Jahrhunderts, soweit er zu ermitteln ist, ca. 1 Million Gulden. 1830 brachte er 4 und 1860 7 Millionen Gulden. — Der Wert einer mittleren Brauerei war damals ca. 10—40000 Gulden. Die kleinste Münchener Brauerei sott damals ca. 300 Scheffel (= 670 hl), die gröſste ca. 1200 Scheffel (= 2670 hl) Malz. — Als das Regulativ erschien, verbreitete es Angst und Schrecken unter den Brauern. Sie glaubten den Untergang ihres Gewerbes bevorstehend. Sie wuſsten sich in keiner Weise von dem weitgedehnten Maſse der Komposition in die scharfgezogenen Grenzen des Regulativs zu finden. Aber wie bei allem Ungewohnten, so ging es auch hier. Nach 10 Jahren waren die Brauer sogar höchst befriedigt von demselben und seinen Bequemlichkeiten, indem das Regulativ ihnen alles Rechnen ersparte. Die königliche Regierung war auf solche Weise förmlich der Vormund der Brauer!

Zweite Periode von 1820—1830. Sie brachte fast nur lauter wohlfeile Gerstenjahre, nur einmal, 1828/29, kostete die Gerste 10 ½ Gulden, sonst immer 5—8 Gulden. Da füllten sich die Vorratsspeicher, das Betriebskapital war wohlfeil und damit war der Antrieb zu lebhafterem Betriebe gegeben. — Da sehen wir in dieser Periode einzelne Brauereien sich hoch erheben; hoch durch ausgedehnten, bisher nicht geahnten Betrieb, hoch aber auch durch bisher nicht dagewesene Vervollkommnung und Veredelung des Bieres. 1828 erreichte zum erstenmale eine Münchener Brauerei einen Malzverbrauch von 8000 Scheffeln (= 17800 hl) pro Sudjahr. —

Die Intelligenz hatte das Phlegma aus diesen Brauereien vertrieben; Verbesserungen an Geräten, an Lokalen und Gebäuden wurden eingeführt; die erste englische Malzdörre ward ohngefähr 1818 in München gebaut, wodurch der bisherige rauhe, widrige, ja fast ekelhafte Rauchgeschmack aus dem Biere entfernt ward. — Der Thermometer fand Eingang

dem Wirt, indem er auf seine Mannsnahrung verzichtete und sich durch intensivere Gufsführung und durch den durch sein Verfahren vergröfserten Absatz schadlos hielt, dem Wirt auch seine Mannsnahrung zukommen lassen, so dafs dieser nunmehr $3^1/_2$ Pfennige pro Mafs verdiente. Bis 1832 werden wenig Unterbietungen stattgefunden haben. Von da an nahmen sie aber zu, und zwar auf 3, 1386 sogar auf 4 Pennige. Dies geschah allgemein und offenkundig. Die Wirte brüsteten sich ordentlich mit dieser Gunstbezeugung, die ihnen von seiten der Brauer geschah. Die ihnen dabei noch aufserdem zufliefsenden Nebenbezüge waren bis Ende dieser Periode noch mäfsig: Hie und da ein Vorschufs eines kleinen Kapitals von 1000—2000 Gulden bei Erwerb von jungen und neuen Wirten; einige Sud Träber, ein paar Eimer Essig und dergleichen bildeten immer noch die Gröfse, womit man neue Wirte erwerben konnte. Dennoch mufs bemerkt werden, dafs bereits in den letzten Jahren dieser Periode. 1837—40, die mafslosen Unterbietungen der folgenden Periode ihren Anfang genommen haben.

Die Brauerei hatte ihren Glanzpunkt erreicht, sie stand jetzt in schönster Blüte, obgleich insgeheim der Wurm daran frafs. Der Bierkonsum hatte eine noch nicht dagewesene Höhe erreicht. In München hatten sich bereits einige Brauereien bis zu 6000—8000 Scheffel jährlichen Malzverbrauch erhoben, und auf dem Lande hatten sich viele, die vor 15 Jahren noch bescheiden 150—200 Scheffel (335—450 hl) verarbeiteten. jetzt bis zu 1000 Scheffel = 2224 hl. erhoben. — Der Preiswert der Brauereien war auf seinem Kulminationspunkt. Auf dem Lande wurden Brauereien. die vor 15 Jahren 5—8000 Gulden galten. jetzt mit 40 bis 60 000 Gulden bezahlt: in München waren sie in eben dem Verhältnis von 40 000 Gulden bis zu 150 000 und 200 000 Gulden gestiegen. Brauereien wurden die beste Kapitalsanlage. Die Nachfrage nach selben war eine kaum glaubliche: man konnte sie fast garnicht teuer genug bieten. — Noch gehörte der Stand der Brauer zu den geachtetsten. obschon bereits der Neid ob des Reichtums allseits heimlich um sich frafs!

Vierte Periode 1840—1850. Die „Drangperiode!" Die Rentabilität der Brauereien war 1830—1840 gegen 1820 bis 1830 schon relativ gesunken. trotz Bewilligung des Schankpreises auch für Schankbrauer und zwar aus obigen Gründen, wegen der vergröfserten Zugeständnisse an die Wirte, teils wegen der von Jahr zu Jahr wieder höher gegangenen Gerstenpreise. Die allgemeine Meinung. durch Besitz einer Brauerei leicht reich werden zu können. trug zur Übersättigung mit Brauereietablissements bei. Geschäftskenntnis wurde als nebensächlich betrachtet. An Führung einer Geschäftsrechnung dachte niemand. und noch heute möchte

gewerblichen Malzfabrikation, die zu Anfang der 60er Jahre bereits für zahlreiche Brauereien von Wichtigkeit war. Während nach Siebert a. a. O. mehr die Kleinbrauereien sich dieses Produktes der Arbeitsteilung bedienten, soll dies nach Viebahn a. a. O. vorwiegend seitens der Grofsbrauerei der Fall gewesen sein. Eine Grenze wird sich hierfür jedenfalls damals ebensowenig haben ziehen lassen wie in der Gegenwart. Vielfach wurde die gewerbliche Malzfabrikation auch damals von Grofsbrauereien gleichzeitig betrieben. Die mit dem Brauereibetrieb etwa verbundene Konzession der gewerblichen Malzbereitung war ein bei der Bewertung derselben sehr geschätzter Faktor.

B. Die Entwicklung seit 1865.

4. Kapitel.

Statistische Darstellung der bayerischen Brauerei in den Jahren 1865/66—1871.

Als 1865 das Biersatzregulativ von 1811 endlich, versuchsweise, aufgehoben wurde, war, wie erwähnt, die unmittelbare Folge ein bedeutendes Steigen der Produktion und gleichzeitig eine Abnahme der Betriebe, wie sie weder vorher noch nachher — selbst nicht in dem kritischen Jahre 1874 — ihres Gleichen hatte.

Nachstehende Tabelle möge dies des näheren veranschaulichen. Es ist darin bis auf das Jahr 1859/60 zurückgegriffen, weil seit diesem Jahre die publiken, im allgemeinen bis zur Gegenwart gleichartig fortgeführten statistischen Übersichten[1] des bayerischen Malzaufschlages anheben und eine gleichmäfsig, jährlich fortlaufende Betrachtung ermöglichen.

(Hierher die Tabelle auf S. 95.)

Wie man sieht, ist die bayerische Biererzeugung in diesen 13 Jahren von insgesamt 6 442 017 hl. auf 8 631 529 hl. oder genau um ein Drittel gestiegen. Nach 1865/66 macht sich allerdings gegenüber dem lebhaften Ansteigen der Produktion in den Vorjahren, ein geringes Zurückweichen auf zwei Jahre bemerkbar, wie denn überhaupt die Produktionsentwicklung von 1865/66 bis 1871 von der unmittelbar voraufgehenden sich deutlich abhebt. Es lag das in den maßgebenden Zeitverhältnissen begründet, der Krieg von 1866 mag immerhin einen merklichen Einfluß dabei geübt haben,

[1] Allerdings ist die für die Beurteilung der Brauereiverhältnisse überaus wichtige Unterscheidung der Brauereien nach bestimmten Steuerstufen erst seit 1874 eingefügt und erlitt zu Anfang der achtziger Jahre eine abermalige, die Vergleichung erschwerende Abänderung. S. unten.

fortgeschritten. Es betrugen die dabei gewährten Steuerrückvergütungen:

1865: 219 903 fl.
1866: 220 661 „
1867: 215 263 „[1]
1868: 220 418 „
1869: 250 042 „
1870: 266 211 „
1871: 284 275 „

In der bei weitem stärkeren Zunahme der der jährlichen Bierausfuhr im allgemeinen entsprechenden Rückvergütungen, von 1865—1871, 30 %, gegenüber der mit 2 % Steigerung in diesen Jahren fast stabil gebliebenen Gesamtbiererzeugung mag man einen Gradmesser für die erheblich schneller fortschreitende Entwicklung der Grofsbrauerei, des hauptsächlichen Trägers des Fernverkehrs mit Bier, erblicken.

5. Kapitel.

Gewerbe- und steuerrechtliche Wandlungen; Entwicklung der allgemeinen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse.

Im Jahre 1868 erfolgten auf gewerberechtlichem und steuertechnischem Gebiet zwei für den Gewerbebetrieb der bayerischen Brauerei sehr wichtige Gesetzesänderungen.

Schon 1862 durch die veränderte Gewerbeinstruktion eingeleitet, fand der seit Anfang des Jahrhunderts bestehende „Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit“ seinen endgültigen Abschlufs durch die Einführung der Gewerbefreiheit am 30. Januar 1868. Damit fielen sämtliche Beschränkungen des Brauereibetriebes als konzessionspflichtigen Gewerbes, sowie Lehrzwang und dergleichen, soweit sie sich noch erhalten hatten, fort. Desgleichen erfolgte in diesem Jahre, wie erwähnt, die definitive Aufhebung der Biertaxe.

Dagegen blieb der zweite, civilrechtliche Teil des Gesetzes vom 25. April 1811 „das Verhältnis der Brauer zu den Bierwirten betreffend“, fast vollständig und unverändert bestehen. Danach durfte kein Bierwirt während des Sudjahres von seinem Bier liefernden Brauer abgehen, sofern dieser ihm stets „pfennigvergiltiges“ Bier lieferte. Das Lieferungsverhältnis konnte nur zu Beginn eines neuen Sudjahres (von Michaelis ab) gekündigt werden und auch nur dann mit Erfolg, wenn der Wirt während des nächsten Vierteljahres (bis Weihnachten) seine etwaigen Schulden beim Brauer berichtigt

[1] Der Krieg von 1866!

hatte. Wurde der Lieferungsvertrag, der sich entweder auf den Gesamt-Bierbedarf des Wirtes oder eines Teils desselben beziehen konnte, zu Michaelis nicht ausdrücklich gekündigt, so galt er stillschweigend als für das nächste Jahr verlängert. Durch besondere Abmachungen konnte jedoch das Lieferungsverhältnis auf eine Reihe von Jahren beschlossen und seine Aufrechterhaltung bezw. Kündigung an besondere Bedingungen geknüpft werden, wie denn überhaupt die civilrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes nur insofern verbindlich waren, als ihnen nicht private Abmachungen entgegenstanden.

Für die grofsen und mittleren Brauereien hatte gerade dieser Umstand bereits frühzeitig dahin gewirkt, die Regulierung und Sicherung ihrer Absatzverhältnisse auf eigene Hand zu bewerkstelligen. Die praktische Bedeutug dieser civilrechtlichen Bestimmungen erstreckte sich daher mehr und mehr fast ausschliefslich auf die Kleinbrauereien. Für diese und besonders für die Betriebe, die während des Sommers mit Brauen aussetzen und dabei zum gröfseren Teil auf Wirtskundschaft angewiesen sind, hat sich dieses Gesetz auch bis zur Gegenwart als eine nicht zu unterschätzende Stütze in den besonders seit der Aufhebung der Biertaxe sich verschärfenden Konkurrenzverhältnissen erwiesen, dermafsen, dafs eine Ende 1891 an die Regierung gelangte Petition auf Aufhebung dieses Ausnahmerechts abschlägig beschieden wurde.

Immerhin änderte die Beibehaltung dieses aus einer überwundenen Wirtschaftsepoche stammenden Sonderrechts im wesentlichen nichts an dem nun auf der Basis der Gewerbefreiheit einsetzenden Entwicklungsprozefs, dessen für die grofse Zahl der Klein- und Mittelbetriebe bedrohliche Wirkungen auch trotzdem nicht gemindert wurden, da die auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der technischen und der Verkehrsentwicklung erwachsenden ursächlichen Faktoren sich in der Folgezeit bei weitem mächtiger erwiesen.

Die zweite, wichtige Veränderung auf dem Gebiete der Brauerei-Gesetzgebung vollzog sich mit der am 16. Mai 1868 erfolgenden Abänderung und Neuredaktion des bayerischen Malzaufschlages. Sie war technisch und wirtschaftlich von hoher Bedeutung, wenngleich in prinzipieller Beziehung das Gesetz unverändert blieb. Es hatte sich im Laufe der Zeit das Bedürfnis nach einer einfacheren und liberalen Fassung und Handhabung mehrerer Steuerbestimmungen herausgestellt, besonders hinsichtlich der unterschiedlichen Steuerbemessung bei Malz in trocknem und in genetztem, „eingesprengtem“ Zustande, und bei den im Interesse der Steuerkontrolle bestehenden Beschränkungen in der Benutzung von Malz- und Futterschrotmühlen seitens der Brauer und Landwirte. Desgleichen hatten sich einige Ergänzungen

und Änderungen in Bezug auf Rückvergütung der Lokalzuschläge und Bemessung von Strafen als notwendig erwiesen. Demgemäfs bestanden, nachdem bereits 1828, 1848 und 1861 diese Punkte angeregt und zum Teil auch kleine Abänderungen vorgesehen waren[1], die wesentlichen Abweichungen gegen den früheren Zustand in folgendem: 1) Die Aufhebung der 1829 durch Ministerialerlafs verfügten verschiedenen Steuersätze von Malz, je nachdem es in trockenem oder genetztem Zustande zur Mühle kommt, und Einführung eines Einheitssatzes von 5 Gulden 12 Kreuzer für den bayerischen Scheffel trockenen, wie genetzten Malzes. 2) Freigabe der Malzmühlen an die Brauer, sowie der Futterschrotmühlen an die Landwirte, bei gleichzeitiger Nutzbarmachung einer im Jahre 1866 von Bolzano und von Riedinger (Augsburg) gemachten Erfindung eines an den Mühlen anzubringenden, automatisch wirkenden Malzmessungs- und Kontrollapparates. 3) Vorschriften behufs Genehmigung von Rückvergütung der Lokalmalzzuschläge bei der Bierausfuhr aus dem betreffenden Gemeindebezirk. 4) Aufstellung eines neuen mit den fortgeschrittenen Rechtsanschauungen im Einklange stehenden, zum Teil gemilderten Strafsystems. 5) Die prinzipielle Ausdehnung des Gesetzes auf den ganzen Umfang des Königreichs Bayern.

Den ersten Punkt anlangend, so ergab sich aus der nunmehr einheitlichen Normierung des Steuersatzes für trockenes Malz — und dies kommt überwiegend bei der Schrotung in Betracht — eine Ersparung von ca. 8 % an Malzaufschlag. Ein wesentlicher Fortschritt war ferner die zweite Änderung. Das Verdienst, die Erfindung solcher automatischer Zählapparate, die das Ideal sicherer steuerlicher Kontrolle und Freihaltung des Betriebes von den oft hemmenden Einflüssen derselben darstellen. angeregt und ihre gesetzliche Nutzbarmachung durchgeführt zu haben, gebührt dem damaligen Ministerialrat, jetzigen Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern in Bayern, Leopold von May.

Die grofsen Vorteile dieser Apparatmühlen für die Praxis des Brauereibetriebes erhellen am besten aus ihrer bedeutenden Verbreitung, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, dafs die Anschaffung solcher Apparatmühlen seitens der Steuerpflichtigen nicht obligatorisch ist, vielmehr auf deren Kosten erfolgt, die sich dabei ziemlich hoch stellen. Nach dem Amtsblatt der bayerischen Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, 1892 Nr. 30, betrug die Zahl der Apparatmühlen in Bayern 1891: 2282 (36 mehr als 1890), wovon allein 1969 im Privatbesitz waren. Malzmühlen ohne Mefsapparat gab

---

[1] Das Nähere hierüber s. von May a. a. O., Einleitung.

er sich in dem Zeitraum 1871/78 auf 19,8 Pf. für Sommerbier und 22,6 Pf. für Winterbier[1].

Alle diese mehr oder minder unmittelbaren Begünstigungen der Bierbrauerei in Bayern wurden aber zunächst weit überragt durch die bedeutenden Impulse, die der Bierproduktion zu Anfang der 70er Jahre aus der rapiden Steigerung des Konsums und dem allgemeinen Aufschwunge im Wirtschaftsleben erwuchsen. Die „Milliardenjahre", wie man gemeinhin die Zeit von 1872 bis 1875 nennt, die mit ihrer alle Kanäle des wirtschaftlichen und socialen Lebens durchrauschenden Goldflut überall ein hastiges Drängen nach erhöhtem Verdienst und Genufs und damit eine gewaltige Anspannung aller gewerblichen Faktoren zur industriemäfsigen Entfaltung der Produktion und zur Ausnutzung des Verkehrs erzeugten, waren auch für die industrielle Ausgestaltung der, das verbreitetste „Gesellschaftsgetränk" spendenden Bierbrauerei von entscheidender Bedeutung. Als dann zu Mitte der 70er Jahre der grofse Rückschlag eintrat, die Goldflut zerronnen, die Produktionsfaktoren aber überspannt waren, konnte dies den einmal in Flufs geratenen Prozefs nur beschleunigen und verschärfen, als dessen Begleiterscheinung sich alsbald der Existenzkampf der Klein- und Mittelbetriebe gegen die Grofsetablissements herausbildete und statistisch drastisch zu Tage trat.

6. Kapitel.

Die neuere Entwicklung der Technik und der verwandten Hülfsmittel.

In erster Linie dokumentierte sich der Zug zum Industrialismus in der mit der Produktionsentwicklung in engster Wechselbeziehung stehenden technischen Ausgestaltung der Bierbrauerei, die seit Anfang der 70er Jahre ersichtlich in eine neue Phase getreten ist.

Nicht nur für die grofsen Betriebe der Hauptverkehrsstädte, sondern auch für die meisten Provinzbrauereien, soweit sie nicht rein landwirtschaftlicher Natur waren, ergab sich in jener Zeit der Hausse das natürliche Bedürfnis, ihren Betrieb nach Kräften auszudehnen. Dazu bedurfte es aber meist eines bedeutenden Kapitalaufwandes, zumal bei der allgemeinen Steigerung der Preise für Baumaterialien, Maschinen, der Arbeitslöhne etc. in jener Zeit. In der anerkanntermafsen vorwiegend aus diesen Jahren datierenden hohen Hypothekenbelastung zahlreicher Brauereien, in den häufigen Umwand-

[1] Aus den Daten der Begründung des bayerischen Regierungsentwurfes behufs Erhöhung des Malzaufschlages von 1878.

lungen von Privatbetrieben in Aktien- und andere Gesellschaftsbetriebe giebt sich dies kund. Zugleich aber ergab sich auch die Notwendigkeit, die vielfach kostspielig erweiterten Betriebsanlagen möglichst intensiv durch Steigerung und vor allem Verbilligung der Produktion auszunützen. Als ein Hauptmoment hierfür kommt die allgemeinere und vielseitigere Anwendung des Maschinenbetriebes in Betracht, dessen elementare Bedeutung für die Brauerei schon mehrfach betont wurde. Es war gewissermafsen für die Brauerei der Zeitpunkt gekommen, den Engel[1] so treffend dahin charakterisiert, dafs „so lange die Betriebe ohne Dampf das Übergewicht haben, — bei freier Konkurrenz — diese die Preise regeln, und der Überschufs über die Produktionskosten den Unternehmern der Dampfbetriebe zu Gute kommt, dafs von dem Moment ab jedoch, wo letztere in der Majorität sind, sie die Preise regeln." — Auf allen Punkten kam die Weiterbildung der Maschinentechnik und die allgemeinere, praktische Umsetzung technisch-wissenschaftlicher Forschung diesem Zuge der Zeit entgegen. Wichtige, förderliche Momente waren hierfür bekanntlich die Schaffung einer einheitlichen Patentschutzgesetzgebung in Deutschland (1877)[2], sodann speciell für die wissenschaftliche Weiterbildung der Brautechnik, die infolge der geschilderten, erziehlichen Wirkungen der bayerischen Pflanzstätte entstandenen, zahlreichen Lehr- und Versuchsstätten im übrigen Deutschland und im Auslande. Alle die bisher von Bayern und Österreich ausgegangenen Keime auf dem Gebiete gewerblich-wissenschaftlicher Förderung, die akademische und praktische Pflege der Technologie, das Zeitschriften- und Vereinswesen, erwuchsen nun, und im Gegensatz zur ersten Entwicklungsphase flossen der Brauerei jetzt die technischen Errungenschaften von allen Seiten zu, von Norddeutschland sogut wie von Süddeutschland, von Dänemark, Österreich, England, Frankreich, Amerika und neuerdings auch in vereinzelten Fällen von Rufsland. Durch die Intensität, mit der seither diese wissenschaftlich-technische Ausgestaltung des Brauwesens erfolgt ist und noch erfolgt, steht diese nach der Meinung von Kennern in dem allgemeinen industriellen, technischen Entwicklungsprozefs der Gegenwart mit in erster Reihe. Das Aufblühen und Aufkommen zahlreicher anderer Industriezweige hat sich hieran geknüpft, und so ist die Brauerei in der Gegenwart technisch zu einer Hauptvertreterin der sogenannten chemisch-physiologischen Grofsindustrie und volkswirtschaftlich

---

[1] „Das Zeitalter des Dampfes." Berlin 1880, S. 176.

[2] S. darüber besonders bei v. Bojanowski, Über die Entwicklung des deutschen Patentwesens von 1877—1889, Leipzig 1890, das Kapitel „Die Industrie und das Patentwesen".

ein bedeutender Faktor für die gewerbliche Produktion und für den Konsum geworden.

Angesichts der Fülle von Erscheinungen, die seit den 70er Jahren durch die Entwicklung der Brautechnologie gezeitigt sind, hält es schwer, ein vollständiges Bild derselben und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für das Gewerbe zu geben, zumal auch hier Schmollers oft citierter Satz (a. a. O.) zutrifft, dafs es „für den Nationalökonomen schwer ist, allen Fortschritten der Technik und des Maschinenwesens zu folgen und die hiernach sich bemessende gröfsere Billigkeit und Leistungsfähigkeit der Industrie im Detail zu übersehen, da auch die specifisch technischen Werke darüber oft nicht einmal Auskunft geben".

Bei aller Lückenhaftigkeit der nachstehenden Schilderung der technischen Fortschritte im Brauwesen, sei sie doch als erster Versuch, diese einigermafsen vollständig in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vorzuführen, hergesetzt[1]. Wir halten uns dabei im allgemeinen an die Reihenfolge der den Brauereibetrieb begreifenden Vorgänge:

Die bereits frühzeitig entwickelte, systematisch betriebene Forschung zu einem eindringenden, wissenschaftlichen Verständnis des Mälzungs- und Darrprozesses, des Maisch- und Sudwesens, förderte besonders seit den 70er Jahren als praktisches Ergebnis zahlreiche neue und verbesserte Methoden und Vorrichtungen (Apparate und dergleichen) zu Tage, deren Kette auch heute noch nicht abgeschlossen zu sein scheint. Es kamen sinnreiche Gerstensortier- und Putzmaschinen in Aufnahme, durch die ein äufserst gleichmäfsiges Rohmaterial und damit eine vorher unerreichte Sicherheit für das erwünschte Wachstum der Gerste auf der Malztenne sowie eine bedeutende Zeitersparnis[2] erzielt wurde. Nachstehendes Beispiel möge den damit erreichten, bedeutenden ökonomischen Vorteil erhellen[3]: Wenn durch solche Apparate 8 % verschiedene, zum Brauen untaugliche Gerste aussortiert werden (es ist das keineswegs viel; in manchen Jahren sind es über 10 %), so fällt hierfür die Malzsteuer fort, was bei 1000 hl. Gerste und einem staatlichen Steuersatz von 6 Mark pro hl Malz, wie gegenwärtig durchschnittlich in Bayern, und einem Lokalmalzzuschlag von 2 Mark pro hl., eine Steuerersparung von

---

[1] Die dabei benutzten Materialien sind meist der Fachpresse und mannigfachen Handbüchern entnommen. Im übrigen s. die Litteratur auf S. 63.

[2] „Ein Trieur (Gerstenputzmaschine), der in 8 Stunden bei Handbetrieb 80 hl Gerste putzt, kostet nur 400 Mark." Holzner, Zeitschrift für das gesamte Brauwesen. München 1885. S. 477.

[3] Aus Lintner, Artikel „Bierbrauerei und Malzfabrikation" in der Denkschrift „Die bayerische Landwirtschaft". München 1889.

Während die meisten der bereits erwähnten und noch zu erwähnenden technischen Verbesserungen in der Betriebsführung und Einrichtung der Brauerei mehr indirekt, in wechselseitiger Ergänzung in der bezeichneten Richtung wirksam sind, kommt in diesem Teile der Brautechnik der in der direkten Erhöhung der Extraktausbeute gipfelnde wirtschaftliche Effekt in elementarer Weise zum Ausdruck. Die Erhöhung der Extraktausbeute, d. h. die Erzielung einer möglichst grofsen Menge Bier aus einem möglichst geringen Malzquantum unbeschadet der Qualität des fertigen Produktes, ist gewissermafsen der springende Punkt, an den sich die übrigen technischen Vervollkommnungen knüpfen und seine praktische Tragweite mehr oder weniger sekundär unterstützen.

Es war erwähnt, wie schon 1825 die überwiegend auf ungesetzlichem Wege in Aufnahme gekommenen Bestrebungen behufs intensiverer „Gufsführung“ die Aufmerksamkeit der mafsgebenden Kreise auf sich gezogen und die Behörden beschäftigt hatten. Die daraufhin theoretisch und praktisch unternommenen Bemühungen, auf legalem Wege eine sowohl quantitativ als auch qualitativ bessere Ausnutzung des Rohmaterials zu erzielen, waren bereits frühzeitig von Erfolgen begleitet, die allerdings ihre auf die gesamte gewerbliche Produktion sich erstreckende, wirtschaftliche Bedeutung erst seit den 70er Jahren erlangten, was sich naturgemäfs aus der geschilderten wirtschaftlichen Sachlage jener Zeit erklärt. Seit dieser Zeit datieren daher eine Reihe höchst bemerkenswerter technischer Fortschritte auf diesem Gebiete, die um so interessanter erscheinen, als sie vielfach die endliche praktische Umsetzung lange voraufgegangener theoretischer Erkenntnisse waren. Ein wesentliches Moment für die praktische und allgemeinere Nutzbarmachung der bezüglich der Erhöhung der Extraktausbeute ausgebildeten Methoden war neben der Weiterbildung der technologischen Chemie die vielseitige Anwendung der Dampfkraft in den Brauereibetrieb. Durch diese besonders wurde die Konstruktion des von den Ingenieuren Welz und Rittner zuerst 1879 praktisch verwerteten Läuterapparats und die damit verbundene bessere Handhabung des Brauverfahrens ermöglicht. Gegenüber der bisher vorwiegend durch Handbetrieb erfolgten Führung des Maischprozesses wurde nunmehr der Gebrauch mechanischer, mittels Transmission betriebener Maischrührwerke nebst dem neuen Läuterapparat von grundlegender Bedeutung. Bis zur Gegenwart dauert die hieran anknüpfende Ausgestaltung des Maisch-Läuter- und Braubetriebes ununterbrochen fort und hat eine grofse Reihe vervollkommneter Systeme und sonstiger Neuerungen auf diesem Gebiete geschaffen. Die zuerst durch das Welz-Rittner'sche System versuchte, dann durch äufserst *vervollkommnete Verfahren*, *ins*besondere durch die Ein-

wesentlicher Umstand zu Gute: die allgemeinere Verwendung des Eises und sonstiger Kühlmittel, besonders seit der industriellen Nutzbarmachung der künstlichen Kälteerzeugung, womit eine Hauptursache für den ehedem verhältnismäfsig grofsen Hopfenbedarf in den Hintergrund trat, da der Hopfen vornehmlich auch ein Konservierungsmittel des Biers ist. Dazu kam, dafs, — vielleicht erst seitens der hopfensparenden Brauer selbst bewirkt —, mehr und mehr beim bierkonsumierenden Publikum die Geschmacksvorliebe sich von den stark gehopften, bitteren Bieren ab- und dem milden, vollmundigen Bier zuwandte. Eine Reihe anderer, wirtschaftlich bedeutsamer Fortschritte verdankte ferner die Brauerei dem Hopfenhandel selbst, der mehr und mehr durch das seit Ende der 70er Jahre sich vervollkommnende Konservierungsverfahren dazu beitrug, die für die Preisgestaltung wesentlichen Abweichungen in den Marktangeboten der verschiedenen Kampagnen, infolge der grofsen Verschiedenheiten der Ernteausfälle, auszugleichen; auch gingen die Brauer vielfach selbstständig dazu über, durch Nutzbarmachung der Hopfenkonservierung (besonders Magazinierung desselben in dauernd kalt gehaltenen Räumen) die jeweiligen Handelskonjunkturen in ihrem Interesse auszubeuten. In wie ausgedehnter Weise dies bereits dazu geführt hat, das Braugewerbe hinsichtlich der gesamten Handelsverhältnisse des Hopfens sicher zu stellen, ist allgemein in Fachkreisen anerkannt und tritt von Jahr zu Jahr deutlicher und allgemeiner zu Tage[1]. Mannigfacher Art sind ferner die besonders in der Gegenwart regen Fortschritte bezüglich der technischen Verwendung des Hopfens. Hopfenzerreifsmaschinen, rationelle Konstruktionen von Hopfenseihvorrichtungen, sowie die noch in der Ausgestaltung begriffenen Hopfensud- und -extrahierverfahren sind hier zu nennen.

Ein ergiebiges Feld für den technischen Fortschritt in der Brauerei boten von jeher die für den Darr- und Sudprozefs in Betracht kommenden Heizanlagen und Heizverfahren. Was für die Brauerei hierbei an Vervollkommnungen aller Art erzielt ist, ist mit der Geschichte der gesamten Maschinenindustrie eng verknüpft. Von wie grofsem Einflusse die rationelle Handhabung des Heizwesens für die Rentabilität der Brauerei ist, möge aus nachstehender Kalkulation erhellen, die auf den Ergebnissen einer höchst interessanten, vom Verein „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin“ im Jahre 1885 veranstalteten Enquete über den Kohlenverbrauch in Brauereien fufst: Es beläuft

---

[1] Des Näheren hierüber s. in des Verfassers Buch: „Der Hopfenhandel; Produktion, Verkehr und Preise des Hopfens nebst Geschichte, Organisation und Technik des Hopfenhandels“. Berlin 1891.

besonders für kleinere Betriebe nutzbar erwiesen. Es ergänzen sich hier nach verschiedenen Seiten hin die technisch-maschinellen Einrichtungen zur mechanischen Krafterzeugung durch Motorenbetrieb und zu Feuerungs- (Heiz-) und Beleuchtungszwecken. — Vielfach geteilt sind noch die Meinungen über den Nutzen der allgemeineren Anwendung des Dampfes zu Heiz-, insbesondere zu Kochzwecken an Stelle der direkten Feuerheizung. In manchen Gegenden [1] und nicht nur in Grofsbrauereien ist man ziemlich häufig zur sogenannten „Dampfkochung" der Maische und des Biers übergegangen, die sich anerkanntermafsen bedeutend billiger stellt. Jedoch scheinen die technischen Erfolge bezüglich des Charakters des auf diese Weise gesottenen Bieres nicht immer befriedigt zu haben, da man vielfach vom „Dampfbier" wieder zum „Feuerbier" zurückgegangen ist. Es bricht sich jedoch anscheinend allmählich die Überzeugung Bahn, dafs die Dampfkochung bei richtiger Handhabung auch technisch befriedigende Resultate zu erzielen ermögliche, und dafs mit der weiteren Ausgestaltung des Maschinenbetriebes auch die Brauerei wie zahlreiche andere Industrien neben dem Kraftdampf auch dem wirtschaftlich sehr rentablen Kochdampf erhöhte Aufmerksamkeit zur praktischen Nutzbarmachung zuwenden wird.

Die erhöhte Wirtschaftlichkeit der Produktion wandte sich auch der rationelleren Nutzbarmachung der Neben- und Abfallstoffe im Betriebe zu. Aufser den schon genannten Treberaufhackmaschinen, durch die eine möglichst vollkommene Extrahierung aller noch in den Trebern befindlichen Extraktstoffe, sowie eine gleichmäfsige Durcharbeitung der Treber erzielt wird, wurden mittels sogenannter Trebertrockenapparate, deren es zur Zeit mehrere Systeme giebt, die Treber in geeigneter Weise für den Handel präpariert und konservierungsfähig gemacht.

Vom Sudhause gelangt die Würze auf mechanischem Wege (Pumpen, Rohrleitungen) auf die „Kühle" und wird dort auf die zum Anstellen im Gährkeller nötige Temperatur abgekühlt und zugleich durch Verdunsten, soweit erforderlich, concentriert und durch die Lüftung oxydiert. In kleinen Brauereien mit Handbetrieb geschieht das Überführen der Würze aufs Kühlschiff vielfach noch mittels Tragbütten und Eimer, was mit vielen Unzuträglichkeiten verknüpft ist, insbesondere Zeitverlust und oft erheblichem „Schwund"verlust. Aufserdem ist dabei die Gefahr der Infizierung der Würze sehr grofs. (S. u.)

An den Kühlprozefs haben sich im Brauereibetriebe in den letzten Decennien die weitgehendsten technischen Umwandlungen geknüpft, die alle Teile des Betriebes in ihr Bereich gezogen haben. Über die grundlegende Bedeutung der

[1] So wird dies besonders aus Baden von dem dortigen Fabrikinspektor berichtet (1889).

Eisanwendung in der Brauerei, die schliefslich zu der genialen Erfindung der künstlichen Kälteerzeugungsmaschinen führte, für deren Sicherheit und Produktions- und Absatzerweiterung war bereits oben abgehandelt. Wohl auf keinem Gebiet der Brautechnik haben die in der ersten Phase der modernen Brauereientwicklung begründeten Keime so bedeutende, die Gesamtheit des Gewerbes beherrschende Erfolge gezeitigt und weit darüber hinaus in den mannigfachsten Industrien sich fruchtbar erwiesen, wie bei der Weiterbildung der technischen Eis- bezw. Kälteverwendung. Das gilt besonders von der überaus rasch und vielseitig entwickelten Kunsteis- und Kältefabrikation[1]. Nachstehende allgemeine Kalkulation, die aus der grofsen Zahl derartiger rechnungsmäfsiger Aufstellungen herausgegriffen ist, möge die wirtschaftliche, allerdings mehr in der Erhöhung der allgemeinen Betriebssicherheit als in der direkten Billigkeit gipfelnde Bedeutung der Kunsteisverwendung gegenüber der des oft stark im Preise schwankenden Natureises darthun. Es betragen nach detaillierten Angaben des Erfinders[2] die allgemeinen Betriebskosten einer Windhausenschen Eismaschine pro Tag bei einer Produktion von:

	250 Ctr. ℳ	500 Ctr. ℳ	1000 Ctr. ℳ	2000 Ctr. ℳ	Bemerkungen
a) An Kohlen 6 Pfund pro Centner Eis, à Centner 1 ℳ . . .	14,40	25	50	100	
b) 2 Tages- u. 2 Nachtarbeiter à 3 ℳ . .	12	12	28[1]	24[2]	[1] 6 Arbeiter [2] 8 Arbeiter
c) Zinsen und Amortisationen zu 15% bei 300 Arbeitstagen .	12	18	24	36	
d) Beleuchtung, Instandhaltung, Verluste u. s. w. . . .	5,60	10	18	30	
Zusammen	44	65	110	190	
d. i. pro Centner Eis	17,6 ₰	13 ₰	11 ₰	9,5 ₰	

Die zunehmende Billigkeit der Kunsteisverwendung bei gröfserer Leistungsfähigkeit der Eismaschine entspricht der bekannten Thatsache, dafs bei den meisten Maschinen die

[1] Einen wesentlichen Anstofs hierzu gaben speciell die exorbitant hohen Preise für Natureis im Jahre 1884, wo der Centner Eis bis zu 2 Mark bezahlt wurde und norwegisches Blockeis in grofsen Mengen bis nach Wien verführt wurde.

[2] S. Nürnberger Allgemeine Hopfenzeitung. Nürnberg 1878, S. 48.

Billigkeit des Betriebes der Gröfse der Kraftäufserung proportional ist. Dasselbe zeigt sich auch bezüglich der Anlagekosten der Maschinen. Nach Angabe des Erfinders belaufen sich diese bei einer Blockeismaschine mit einer täglichen Produktion von

I.	bis	250	Centner	auf	25 000 Mark,
II.	„	500	„	„	36 000 „
III.	„	1000	„	„	48 000 „
IV.	„	2000	„	„	72 000 „

Es erhellt hieraus, wie bei der Aneignung technischer Fortschritte der Grofsbetrieb im allgemeinen nicht nur absolut, sondern auch relativ rentabler arbeitet, als der Mittel- und Kleinbetrieb[1], eine Thatsache, die auch im Entwicklungsprozefs des Braugewerbes eine entscheidende Rolle gespielt hat.

Die technische Verwendung des Eises und der sogenannten „Kaltluft“ bezw. der Kälteflüssigkeit ist heutzutage in der Brauerei eine äufserst mannigfaltige. Ein Gewirr von Kühlleitungen durchzieht fast alle Betriebsräume. Die sichere Aufbewahrung des Hopfens durch längere Zeit ist ebenfalls hierdurch ermöglicht. An Stelle des von alters her üblichen, einen grofsen Raum beanspruchenden Kühlschiffes sind zahlreiche Systeme von kleineren, sinnreich konstruierten Kühlapparaten (Gegenstromkühlern u. a. m.) aufgekommen, auf denen die aus dem Sudhause kommende heifse Würze in kürzester Zeit und auf gefahrloseste Weise auf die nötige Anstelltemperatur gebracht wird. Gerade wegen der mit der Kühlschiffanwendung verbundenen grofsen Infektionsgefahr der Würze (s. unten) ist seit einigen Jahren die immer allgemeinere Abschaffung des Kühlschiffs von seiten der Wissenschaft und fortschreitenden Technik erstrebt. Im Jahre 1889 fand in Berlin eine diesem Zwecke gewidmete Specialausstellung von Ersatzapparaten des Kühlschiffes statt, die ein äufserst reichhaltiges Material zu Tage förderte. — Besonders die Kühlung der Gähr- und Lagerkeller wird mehr und mehr durch weitverzweigte, von einer Centrale aus gespeiste Kühlanlagen bewerkstelligt und zwar teils durch Kühlung der Räume selbst und teils durch Kühlung der in ihnen befindlichen Bottiche und Fässer durch sogenannte Kühlschlangen, Taschenkühler u. dergl. Ein grofser ökonomischer Vorteil erwuchs dabei wie aus der Anwendung künstlicher Kältemittel

---

[1] Um welch bedeutende Sicherstellung und damit Betriebsverbilligung es sich hierbei oft handelt, erhellt daraus, dafs beispielsweise der Brauereibesitzer Gabriel Sedlmayr 1877 berichtete, dafs er durch seine Lindesche Eismaschine bei 20stündiger Arbeit täglich mindestens 150 Centner Natureis erspare! Als 1884 das Natureis knapp und teuer war, wurden allein in München 40 Millionen kg Kunsteis in den Brauereien verbraucht.

überhaupt durch die damit entbehrlich werdenden bisherigen, oft sehr umfangreichen Eiskelleranlagen und der stärkeren Besetzung der Lagerkeller mit Fässern; ein Vorteil, der für die Erweiterung der Produktion wegen der Ersparnis neuer Lagerkeller ganz wesentlich ins Gewicht fiel.

Daneben sind aber auch für die Verwendung des Natureises, die in den mittleren und kleineren Betrieben noch allgemein überwiegt wegen der beträchtlichen Anlagekosten von Kühlmaschinen, zahlreiche Verbesserungen, besonders hinsichtlich der Aufbewahrung des Eises erfolgt, die zumeist schon in den sechziger Jahren aufkamen. Es war erwähnt, wie speciell aus Amerika[1] mannigfache, wertvolle Anregungen hierher gelangten, und damit die Unterschiede bei der Verwendung von Natureis und Kunsteis in mannigfacher Weise zu Gunsten der Betriebsergebnisse bei ersterem verringert wurden.

Für die Entfaltung des Fernverkehrs mit Bier gewann die Verwendung von Natur- oder Kunsteis durch die Konstruktion sogenannter Eiswaggons und durch die Ausstattung der grofsen Überseedampfer mit Kühlanlagen weitreichende Bedeutung. Die weifsen, gegen die strahlende Sonnenwärme sehr unempfindlichen Bierwaggons der Exportbrauereien, die teilweise mit Doppelwandungen, zwischen denen Eis gepackt wird, versehen sind, oder in denen die Bierfässer zwischen Eisblöcken eingelagert werden, werden wohl jedem aufgefallen sein.

Alle diese Anwendungsformen des Eises und der Kälte überhaupt in der Brauerei haben aber ihre endgültig praktische Bedeutung für den gesamten Brauereibetrieb erst gewonnen, seit es unter dem Vorangehen der wissenschaftlichen Forschung gelang, das Hauptpostulat für eine gesicherte, die Güte des Produktes garantierende Betriebsführung in seiner ganzen Schärfe und Tragweite zu erkennen und praktisch zur Geltung zu bringen. Nämlich: die Sicherheit der Produktion vor Infektionen aller Art und demgemäfs die strikte Reinhaltung aller bei der Produktion einwirkenden Elemente von denselben.

Grundlegend für alle hierauf gerichteten Bestrebungen war die wissenschaftliche Erforschung der Gährungserscheinungen, deren problematische Natur schon frühzeitig die Wissenschaft beschäftigt hatte.

Es war bei der Schilderung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung der Brauerei in ihrer ersten Phase ausgeführt, dafs der Brauprozefs seiner chemischen und physiologischen Natur nach sich in der Hauptsache in zwei

---

[1] So die bekannten Brainardschen Eiskeller bezw. -häuser.

Vorgänge gliedert: Erstens die Umwandlung des im Rohmaterial — der Gerste — enthaltenen Stärkemehls in Zucker und Dextrin und zweitens die teilweise Umsetzung dieser Produkte in Alkohol und Kohlensäure.

Die Klarlegung des ersten Vorganges durch Entdeckung des Diastase-Ferments fällt bereits in die dreifsiger Jahre, und es war gezeigt, wie die daraufhin besonders in Bayern systematisch weiterbetriebene Forschung in der Folge die volle theoretische Erkenntnis ermöglichte und damit die Handhabe zu praktischer Umsetzung derselben gewonnen wurde.

Schwieriger gestaltete sich die zum Teil ebenfalls dadurch angeregte Bemühung über den zweiten Vorgang im Brauprozefs, speciell über die Natur des die Gährung bedingenden Ferments, der Hefe, Licht zu erlangen.

Bereits 1680 hatte der Erfinder des Mikroskops, Leuwenhoek, die Hefe mikroskopisch untersucht, sie aber nur als ein Gemenge eiförmiger Kügelchen zu erkennen vermocht. Bis in die siebziger Jahre unseres Jahrhunderts tappte trotz einiger sehr bemerkenswerter Ansätze (Cagniard de Latour, Schwann, Mittscherlich) die wissenschaftliche Forschung im dunkeln, standen sich die verschiedensten, oft abenteuerlichen Hypothesen gegenüber und lösten sich in mannigfacher Weise ab. Selbst Liebig stand eigentlich noch auf dem Boden der Lehre von „fauligen, anorganischen Gährungssubstanzen“, und bildete, als endlich durch die genialen, auf die fast in Vergessenheit geratenen Forschungen der genannten Gelehrten fufsenden Ergebnisse Pasteurs Licht in die Materie kam, durch seine anfängliche Polemik gegen die von diesem behaupteten Thatsachen die letzte wissenschaftliche Stütze der nunmehr endgültig überwundenen Theorien.

Bereits seit 1858 hatte sich Pasteur mit Studien auf diesem Gebiete beschäftigt, die im Verein der Ergebnisse von Nägeli und später Märker, Delbrück, Hayduck, Lindner, Rees, Kjeldal u. a. berufen waren, eine neue Epoche für die wissenschaftliche und technische Ausgestaltung der Brauerei einzuleiten. Nunmehr war die physiologisch-chemische Natur des Brauprozesses in seinen Hauptphasen klargelegt und, — es ist nicht zuviel behauptet —, der Schlufsstein gefunden, der das Gebäude der Brauereitechnik und -Chemie zu krönen bestimmt war. Diese seitdem auf das vielseitigste weiterbetriebenen Studien über die Natur, die Funktionen und Lebensbedingungen der Hefe sind zugleich ein integrierender Bestandteil der umfassenden, grundlegenden Arbeiten, die die neue Ära der „Biochemie“ gezeitigt hat. Auf der nun gegebenen Erkenntnis der Natur der Hefe als eines pflanzlichen Lebewesens und der Gährung als des Stoffwechsel- und Fortpflanzungsprozesses der Hefe aufbauend, setzte nun

liegt auf der Hand und ist ein wesentliches Moment für den wissenschaftlich-industriellen Charakter der Brauerei.

Es konnte nicht ausbleiben, dafs diese bedeutsamen Umwälzungen in der Gährungstechnik für den gesamten Brauereiprozefs einschneidende Rückwirkungen im Gefolge hatten, wegen deren man neuerdings auch die Brauerei, Brennerei und Preſshefenfabrikation treffend als „Gährungsgewerbe“ bezeichnet hat. Nun erst konnten die verschiedenen Abschnitte des Mälzungs-, Darr-, Maisch- und Sudprozesses in ihren wechselseitigen Bedingungen erkannt und der Betrieb durchgängig von einheitlichen Gesichtspunkten in der diesem Zusammenhange seiner Teile entsprechenden Weise folgerichtig gehandhabt werden. Die wissenschaftliche Forschung ist hier in der Aufzeigung der Zusammenhänge zwischen scheinbar ganz inkoherenten Momenten in der Brauerei und der Tragweite chemischer Vorgänge während einer der genannten Betriebsphasen für das im Bier erzielte Endresultat zu staunenswerter Feinheit ausgebildet. Für die Praxis der Betriebsführung gewannen neben der Hefenreinzucht und der einheitlichen Behandlung des ganzen Brauprozesses besonders die auf Verhütung der Infektion gerichteten Bestrebungen einen breiten Raum, wovon auch bereits mehrfach andeutungsweise die Rede war.

Wie erwähnt, hatte das experimentelle Studium der Heferassen alsbald zur Unterscheidung von nützlichen, normalen und schädlichen, sogenannten „wilden“ Heferassen, sowie zur Kenntnis zahlreicher anderer für das Bier schädlicher Mikroorganismen, insbesondere gewisse Bakterien und Schimmelpilze geführt. Demgemäfs wandte sich die Aufmerksamkeit alsbald auf Fernhaltung dieser Elemente zu und zwar zunächst durch Erforschung und Versperrung der Herkunftsorte bezw. Zutrittsgelegenheiten derselben.

Als eine Hauptquelle für die oft so verhängnisvollen Infektionen der Brauerei erkannte man in erster Linie das offene Kühlschiff. Die auf ihm in grofser Ausdehnung lagernde, stark zuckerhaltige Bierwürze stellt besonders bei bestimmten Temperaturgraden während des Abkühlens einen äufserst empfänglichen Nährboden für bakteriöse und sonstige Infektionen dar. Demzufolge erklären sich die oben erwähnten Bestrebungen zur Abschaffung des Kühlschiffes und Ersetzung durch geeignetere Kühlapparate. Die immer weitergehende Aufdeckung von Infektionsgefahren in allen Teilen und Stadien des Betriebes, sowohl in den Räumen, Gefäfsen und Rohrleitungen, als durch die Roh- und Hülfsstoffe, wie z. B. das Wasser, das Natureis, alles dies trug dazu bei, den Brauprozefs durchweg mit der gröfstmöglichsten Sorgfalt und Sauberkeit zu betreiben und durch technische Hülfsmittel mannigfachster Art vor diesen Gefahren zu sichern.

Das System dieser Vorsichtsmafsregeln ist durch subtile Vorprüfung der Rohmaterialien, des Brauwassers, durch geeignete Ventilation, insbesondere aber durch sinnreiche, grofs angelegte Luftfilteranlagen für den Gährkeller und in Ergänzung damit durch geschlossene Kühlanlagen und Hefereinzucht soweit gediehen, dafs danach die Bierproduktion nahezu vollständig unter Fernhaltung der in Betracht kommenden Krankheitserreger erfolgen kann. Die schon erwähnte Ausstellung des Vereins Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin im Jahre 1889 hatte neben der Abschaffung des Kühlschiffes die Vorführung aller die Infektionsgefahren des Brauereibetriebs überhaupt verhütenden Apparate und Vorkehrungen zum Zwecke und hat anerkanntermafsen bereits weitreichende Erfolge für die Praxis gezeitigt. Was die Benutzung sogenannter „reiner" Hefen betrifft, so sind die Grofsbrauereien mehr und mehr dazu übergegangen, sich dieselben in eigenen Reinzuchtsanlagen zu züchten, während die grofse Menge der Klein- und Mittelbrauereien ihren Zeug teils von Grofsbrauereien, teils aus brautechnischen Versuchsstationen bezieht[1]. Die genannte Berliner Versuchsanstalt hat neuerdings die Fabrikation einer gröfseren Zahl bestimmter Heferassen und deren Vertrieb im grofsen mit vielem Erfolge unternommen und bedient sich dazu neuerdings eines daselbst aufgefundenen epochemachenden Verfahrens, der sogenannten Schnellgährung im grofsen.

Aufserst segensreich für die Fortexistenz zahlreicher Brauereien haben die seit den achtziger Jahren vermehrten brautechnischen Versuchsstationen gewirkt. Nicht nur, dafs sie dem Rat und Aufschlufs suchenden Praktiker durch Analyse der von ihm eingesendeten Proben von Rohmaterialen, sonstigen Hülfsstoffen und Bier dienstbar wurden, sondern speciell auch durch die persönliche Revision des gesamten Betriebes seitens des dazu entsendeten Chemikers oder Ingenieurs. Besonders in den oft verzweifelten Fällen, wo Brauereien infolge stattgehabter Infektion in anscheinend unheilbarer Weise an ihrer Produktion krankten, haben solche systematisch unternommene Revisionen durch Aufspürung der Infektionsherde, rationelle Reinigung (Desinfektion) des Betriebs in allen seinen Teilen oft rettend gewirkt. Die schnelle Zunahme solcher brautechnischen Stationen und die lebhafte Inanspruchnahme derselben seitens der Interessenten sind ein sprechendes Zeugnis für die Häufigkeit und Gefährlichkeit der die Brautechnik von dieser Seite her beeinflussenden

[1] Neuerdings ist jedoch von dem Vorsteher der physiologischen Abteilung der Berliner Station, Dr. Lindner, ein Hefenreinzuchtapparat für kleinere Brauereien konstruiert, der sich auch im Kostenpunkt wesentlich billiger stellt und auf eine weite Verbreitung rechnen darf.

Momente und für das hohe Maſs technischer Sicherheit und Vervollkommnung, die ihr auf diesem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung erwachsen ist.

Werfen wir, die hauptsächlichen Phasen des Brauereibetriebes abschlieſsend, noch einen Blick in den Lager- und Abzugskeller der Brauerei und auf die Vorrichtungen, die der Fertigstellung des Biers für den Konsum gewidmet sind, so sehen wir auch hier eine Fülle von maschinellen Neuerungen und sonstiger mechanischer und chemischer Hülfsmittel und Verfahren als das Ergebnis der technischen Entwicklung seit 1870/71. Die bedeutenden Fortschritte im Bauwesen, besonders durch Verbesserung und Vervielfältigung des Materials, sind auch den baulichen Anlagen der Brauerei, speciell deren Kellereien zu Gute gekommen, wofür nur die mannigfachen Systeme der Asphaltierung und Cementierung, die vervollkommneten Dach- und Gewölbekonstruktionen, die vielseitige Anwendung des Wellblechs und vor allem des Systems der Monierbauten erwähnt seien. — Der Aufschwung der Brauerei in den letzten Jahrzehnten und damit der nach Zahl und Güte gestiegene Bedarf an Bottichen aller Art, Lager- und Transportgefäſsen hat eine bedeutende Faſsindustrie in Deutschland[1] und auſserhalb entstehen lassen, die mit der alten, handwerksmäſsigen Böttcherei so gut wie nichts mehr gemein hat. Nichtsdestoweniger unterhält fast jede einigermaſsen umfangreiche Brauerei ihre eigene Böttcherei, während allerdings für die groſse Menge der kleinen Provinzialbrauereien der Meister Böttcher oder Schäffler der Faſs- und Bottichlieferant ist.

Sehr nützliche Fortschritte wurden auch für das Pichen der Fässer gemacht. Ehedem eine der allergefährlichsten Arbeiten im Brauereibetriebe, ist nunmehr das Faſspichen durch Konstruktion sinnreicher Pichapparate (und auch Entpichapparate und Benutzung der Dampfkraft) wesentlich gefahrloser für Leben und Gesundheit der Arbeiter geworden und hat zugleich technisch sehr an Einfachheit, Billigkeit und guter Ausführung gewonnen.

Wie mannigfache mechanische Aufzüge mit Hülfe der Dampfkraft oder Elektrizität für die Bodenlagerung der Rohmaterialien eine Rolle in der Verbilligung und Vereinfachung des Betriebes spielen, so auch für die Bewegung der Fässer, insbesondere der groſsen Lagerfässer. In gröſseren Brauereien werden diese nicht mehr durch vereinte Menschenkraft „gesattelt“; was auch zu zahlreichen Unfällen Anlaſs gab, sondern mittels krahnähnlicher Vorrichtungen, in Verbindung mit Schienenbahnen, spielend gehoben und gesenkt und fortbewegt, wozu nur wenige Mann notwendig sind.

---

[1] Die Hauptsitze derselben sind Kassel, Berlin und Döbeln in Sachsen.

Bierkonsum und damit auch für die Brauerei, sowie die weitgehende technische Specialisierung auf diesem Gebiete erhellte sehr lehrreich aus einer im Jahre 1884 von dem genannten Brauerverein in Berlin veranstalteten Ausstellung einschlägiger Artikel.

Unter den mannigfachen, die industrielle Ausgestaltung des Brauwesens bezeichnenden Momenten nimmt auch die Einführung des elektrischen Lichts einen wichtigen Platz ein. Für die Brauerei, soweit sie mit Dampfbetrieb arbeitet, oder Wasserkraft oder Anschluſs an elektrische Centralanlagen zur Verfügung hat, ist die elektrische Beleuchtung von hohem wirtschaftlichen Wert, indem sie sich wesentlich billiger als Gasbeleuchtung stellt, zumal sie gegenüber dieser weniger Hitze und keine unreine Luft erzeugt und so in den Mälzerei- und Kelleranlagen eine sehr bemerkenswerte Kälteersparnis bedeutet, weshalb auch gerade in diesen Räumen das elektrische Licht mit Vorliebe verwendet wird. Dazu kommt, daſs damit wegen des Antriebes der Dynamomaschinen eine gleichmäſsigere Ausnutzung der Dampfkraft, vornehmlich in der Nacht, ermöglicht wird, wozu auch die Aufspeicherung der erzeugten Elektrizität in Akkumulatoren beiträgt, mittels deren die Elektrizität auf das vielseitigste ausgenutzt werden kann.

Die so auf allen Punkten der Brautechnik einsetzenden Fortschritte und Umwälzungen gewinnen in volkswirtschaftlicher Beziehung besonders dadurch an Interesse und Wert, als sie einerseits mehr und mehr das Bestreben aufweisen, sich im Interesse des Gewerbes zu specialisieren und für alle Bedürfnisse geeignete Hülfsmittel und Verfahren an die Hand zu geben, und als sich andererseits erhebliche Folgewirkungen für eine Reihe von Industriezweigen daran geknüpft haben. Sahen wir auch bei Besprechung der modernen Maschinentechnik in der Brauerei die Thatsache bestätigt, daſs der Groſsbetrieb im allgemeinen auch relativ mehr Nutzen aus der Anwendung des Maschinenbetriebes zu ziehen vermag (vgl. oben die Eismaschine) als das maschinell betriebene Kleinunternehmen, so ist doch nichtsdestoweniger die Technik bereits vielfach mit Erfolg thätig gewesen, auch dem Klein- und Mittelbetriebe die möglichst billige Anschaffung und möglichst hohe Ausnutzung des Maschinenbetriebes zu gewähren durch Konstruktion von sinnreichen Kleinkraftmaschinen (Gas-, Petroleummotoren, Dynamobetrieb), deren groſser Nutzen auch in den Klein- und Mittelbrauereien allgemein anerkannt wird. Desgleichen werden auch die modernen Bestrebungen behufs erhöhter und allgemeinerer Nutzbarmachung von elektrischer Kraft oder Druckluft durch Errichtung von Centralstellen gerade im Hinblick auf das groſse Bedürfnis zahlreicher Klein-

einen besonders dafür angestellten Beamten seinen Mitgliedern neuerdings persönliche Hülfeleistung bei der kaufmännischen Geschäftseinrichtung der Brauerei zuteil werden.

In der mit Beginn der achtziger Jahre schnell anwachsenden publizistischen Diskussion über die Notlage der bayerischen Klein- und Mittelbrauereien spielt dieses gewissermafsen subjektive, an den Personen der Beteiligten selbst haftende Moment eine Hauptrolle. Liefen dabei, wie wir weiterhin sehen werden, auch zahlreiche Übertreibungen unter, indem besonders seitens wissenschaftlicher Vertreter der Brautechnik diese objektiven Momente vielfach unterschätzt und für die bedrängte Lage so vieler bayerischer Klein- und Mittelbrauer ausschliefslich deren Indolenz auf technischem Gebiet verantwortlich gemacht wurde, so ist nichtsdestoweniger dieser Umstand gerade in Bayern von sehr grofser und schwerwiegender Bedeutung gewesen. Ein Hauptverdienst aller Forscher, unter deren Ägide und Mitarbeiterschaft die wissenschaftlich-technische Weiterentwicklung des Brauwesens erfolgt ist, beruht daher in ihrem thatkräftigen Streben, sie durch gangbare Mittel und Wege der Gesamtheit des Gewerbes zufliefsen zu lassen. Vermittels der Fachpresse und -Litteratur, des Schulwesens und des Vereinswesens, der Versuchsstationen und der Ausstellungen haben hier die intelligenten Elemente der praktisch Beteiligten Hand in Hand mit den Männern der Wissenschaft und unter förderlichem Beistande der Regierung, speciell auch in Bayern, zusammengewirkt, die Masse der Gewerbsgenossen technisch und kaufmännisch zu erziehen und ihnen den erwünschten gesicherten Übergang zum industriellen Betrieb ihres Gewerbes zu vermitteln. Datieren auch diese im einzelnen oft wenig organisierten und zusammenhängenden Bestrebungen erst seit verhältnismäfsig kurzer Zeit, so treten die Erfolge doch schon allenthalben zu Tage und werden in Zukunft wesentlich zunehmen.

Wie bei den technischen Fortschritten, so kann auch bei diesen der industriellen Entwicklung der Brauerei vorarbeitenden Verhältnissen im Gegensatz zur ersten Phase der Brauereientwicklung die centrale Lage Bayerns nicht mehr beibehalten werden. Vielmehr steht die industrielle Entwicklung der bayerischen Brauerei seit den siebziger Jahren wie die der Brauerei überhaupt, der Verkehrsentwicklung entsprechend, unter den nahezu international zusammengesetzten Einflüssen der in Betracht kommenden Faktoren, und nur auf dem Gebiete des Vereinswesens und der Untersuchungsstationen treten uns einige speciell für die Interessen der bayerischen Brauereien berechnete Schöpfungen entgegen.

Im Jahre 1876 wurde, wie schon oben bemerkt, in München eine selbständige wissenschaftliche Station für Brauerei von einer Anzahl Brauereibesitzer gegründet. Sie ist in

vielen Beziehungen vorbildlich geworden für spätere Unternehmungen ähnlicher Art. Ihr Zweck ist „Ausbau der wissenschaftlichen Grundlage des Brauwesens durch systematisch ausgeführte Forschungen". Sie kann sich im Interesse ihrer Mitglieder daneben auch befassen mit 1) Untersuchung der Rohmaterialien, Wasser, Gerste, Hopfen, Hefe, Brennmaterialien, der Würzen, des fertigen Biers; 2) Prüfung und Vermittelung der in der Praxis benutzten Instrumente, Saccharometer, Thermometer etc.; 3) Begutachtungen über Störungen im Betriebe, soweit sie in den Bereich der Aufgaben der Station fallen. Die Resultate der unternommenen Forschungen werden den Mitgliedern in Form gedruckter Mittheilungen bekannt gegeben; in gewissen Fällen können diese jedoch nach dem Ermessen des Vorstandes durch Publikation in einer Fachzeitschrift weiteren Kreisen zugängig gemacht werden[1]. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich unbeschadet freiwilliger höherer Leistungen auf mindestens 100 Mark; ausgeführte Analysen werden nach einem bestimmten Tarif berechnet; neu eintretende Mitglieder müssen ferner 50 Mark Eintrittsgeld zahlen, doch wird ihnen, sofern sie in der zweiten Hälfte des laufenden Vereinsjahrs eintreten, für dieses nur der halbe Jahresbeitrag auferlegt. In den letzten Jahren zählte die Station 137 meist der Grofsbrauerei angehörige Mitglieder.

Als seit Beginn der achtziger Jahre sich die wirtschaftliche Lage des bayerischen Braugewerbes verschärfte und besonders in den Kreisen der Kleinbrauerei unliebsame Erscheinungen zu Tage traten, indem in einer Reihe Aufsehen erregender Prozesse die Folgen mangelnder technischer und wissenschaftlicher Kenntnis in diesen Kreisen bloſsgelegt wurden, liefs es sich die bayerische Regierung angelegen sein, auch auf pädagogischem Wege hier hebend einzuwirken, indem sie die Gründung zweier staatlich subventionierter brautechnischer Untersuchungsstationen anregte[2]. Gegenüber der mehr auf theoretische Forschung gerichteten, sich speciell an die kapitalkräftigen Kreise der bayerischen Grofsbrauerei wendenden wissenschaftlichen Station zu München, verfolgen diese Anstalten in erster Linie rein praktische Zwecke im Interesse der Klein- und Mittelbrauereien. Dies gilt besonders von der Ende der achtziger Jahre gegründeten Untersuchungsanstalt von Dr. Vogel in München, vormals in Memmingen in Schwaben, allwo auch seiner Zeit die meisten Prozesse wegen gesetzwidriger Verwendung von Surrogaten gespielt hatten. Aufser

[1] Was jedoch erst seit kurzem durch besonderen Vereinsbeschluſs in dem für die wissenschaftlichen Interessen der Allgemeinheit wünschenswerten Maſse geschieht.

[2] Die Kammer bewilligte damals (1888) erstmalig 30 000 Mark zu diesem Zwecke.

durch Ausführung von Analysen und Betriebsrevisionen wirkt sie auch durch technisch-wissenschaftliche Wandervorträge, die der Dirigent im Herbst und Winter abhält. Es ist ferner im Anschluſs an diese Anstalt ein engerer Verband gegründet, dessen Mitglieder gegen den mäſsigen Beitrag von 1 Pfennig pro Hektoliter verbrauten Malzes, und zwar im Minimum 1 Mark, im Maximum 25 Mark, erhebliche Vorteile genieſsen. Sie erhalten kostenlos die populär-wissenschaftlich gehaltene Monatsschrift der Station. Ferner genieſsen sie freie Untersuchung der von ihnen an die Untersuchungsstation eingesendeten, für die laufende Kampagne bestimmten Gersten und Malze; bei anderen Analysen ermäſsigt sich der Tarif für sie um 10%. Endlich erhalten sie durch Vermittelung der Station freie Untersuchung der Instrumente und Lieferung von Apparaten zum Selbstkostenpreis, der sich um so niedriger stellt, als die Station bei den meisten Lieferanten einen ständigen Rabatt von 10—20% genieſst.

In ähnlicher Weise ist die zweite staatlich subventionierte Versuchsstation von Dr. Prior in Nürnberg organisiert und wirksam, nur daſs sie ihr Gebiet etwas weiter spannt. Im Sommer finden mehrere kurze Lehrkurse statt, auch unterhält die Station eine Hefereinzuchtanstalt. Auch hier ist ein engerer Mitgliederverband gebildet, deren Beiträge ebenfalls pro Hektoliter Malz 1 Pfennig betragen, im Maximum aber auf 50 Mark festgesetzt sind. Die Vergünstigungen, freier Bezug der von der Station herausgegebenen Zeitschrift „Das bayerische Brauer-Journal“ u. a. m., sind die ähnlichen. Die Station ist auch für auſserbayerische Brauer thätig, doch müssen diese die doppelten Tarifsätze entrichten.

Neben diesen unter staatlicher Mitwirkung hervorgegangenen Anstalten sind in den letzten Jahren noch einige gewerbliche Privatunternehmen ähnlicher Art in Anschluſs an bestehende Brauerschulen entstanden. Es sind dies die „Versuchsstation für Brauerei und Mälzerei“ von Ehrich in Worms und das „Wormser Laboratorium für Gährungstechnik und Gährungsphysiologie“ von Thormann, ehemaligem Lehrer an der Wormser Brauerschule (1865 von Lehmann gegründet). Erstgenannte Station steht in Verbindung mit der Wormser Brauerakademie (1861 von Schneider gegründet) und giebt die Zeitschrift „Der bayerische Bierbrauer“ heraus. Beide Unternehmungen sind jüngeren Datums und haben ihr Thätigkeitsgebiet vornehmlich in Süddeutschland.

Von den süddeutschen Brauerschulen waren die beiden zu Worms, die Augsburger von Michel, die 1881 nach München verlegt wurde, jetzt aber eingegangen ist, und die zu Weihenstephan bei Freising, als aus den sechziger Jahren stammend, schon erwähnt. Im Jahre 1877 wurde noch in Augsburg eine Brauerschule, die Leysersche, gegründet. Fast

Gährungsphysiologie von A. Jörgensen in Kopenhagen, desgleichen dio Brauerschule in Mödling bei Wien und die erste Prager Brauerschule zu nennen, die auch von Deutschland her einigen Zuzug haben[1].

Sehr fruchtbar für die allgemeinere wissenschaftlich-techniche Durchdringung des Brauereibetriebs haben ferner die Brauervereine gewirkt, deren regelmäfsige Generalversammlungen und sonstigen Zusammenkünfte vielfache Anregungen bieten. Abgesehen von zahlreichen Lokalvereinen und anderen Verbänden, wie der Deutsche Braumeisterverein, der mit in erster Linie eine sorgliche Handhabung des Lehrlingswesens bezweckt, sind hier der Deutsche Brauerbund und der erwähnte Berliner Verein zu nennen.

Der Deutsche Brauerbund, der zur Zeit etwa 800 Mitglieder zählt, wurde 1871 gelegentlich des von einem Komitee in Dresden berufenen ersten deutschen Brauertages gegründet. Das Hauptmittel des Deutschen Brauerbundes sind seine ursprünglich alljährlich, jetzt jedes vierte Jahr an wechselnden Orten stattfindenden Brauertage, an denen besonders technische und allgemeine wirtschaftliche Materien behandelt werden. Ein wertvolles Bindemittel bilden dabei die meist zugleich stattfindenden Fachausstellungen. Aufserdem ist der Verein durch seinen Ausschufs wirtschaftlich im Interesse des Gewerbes thätig und hat bereits oft und mit Erfolg Gelegenheit gehabt, durch Petitionen u. dergl. zu wirtschaftspolitischen Mafsnahmen Stellung zu nehmen. Das Publikationsorgan des Vereins ist neben der schon erwähnten Brauer- und Hopfenzeitung in Nürnberg auch die Wochenschrift für Brauerei.

Das Gleiche gilt bezüglich der Generalversammlungen und der Fachausstellungen vom Verein Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin. Derselbe zählt über 1500 Mitglieder, die sich alljährlich in Berlin einmal versammeln. Die gelegentlich der Generalversammlungen veranstalteten Ausstellungen und Maschinenmärkte dieses Vereins und deren fruchtbare Wirkung für die Praxis des Gewerbes waren bereits a. a. O. erwähnt.

Für Bayern speciell kommt schliefslich noch der 1880 gegründete Bayerische Brauerbund in Betracht. Derselbe war im Anschlufs an die vorher erfolgte Erhöhung des Malzaufschlages aus dem Bedürfnis nach gemeinsamer wirtschaftlicher Interessenvertretung entstanden. Er zählt zur Zeit ca. 400 Mitglieder und ist, wie weiterhin zu erwähnen sein wird, mehrfach im Interesse des bayerischen Braugewerbes wirksam gewesen. —

---

[1] Brauerschulen, bezw. Lehrstätten für Gährungstechnik bestehen zur Zeit aufserdem noch in Deutschland in Hohenheim und im Auslande in Manchester, Brüssel, Löwen, Paris, Douai und Chicago. — v. May, Conrads Staatswörterbuch, „Biersteuern“.

Von nicht zu unterschätzendem Einfluſs auf eine gesunde Interessensolidarität des Braugewerbes ist endlich auch die auf Grund des deutschen Unfallversicherungsgesetzes errichtete Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft geworden, die in mehrere (9) territoriale Sektionen gegliedert ist, von denen Bayern zwei Sektionen — Regierungsbezirk Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg, IV. Sektion, Sitz in München; Regierungsbezirk Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz und Regensburg, V. Sektion, Sitz in Nürnberg; die bayerische Pfalz gehört zur II. Sektion, Groſsherzogtum Baden — bildet. Durch ihre Organisation, speciell durch die jährlichen Genossenschafts- und Sektionstage, haben sie auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der rationellen Einrichtung und Handhabung des Betriebes im Sinne der Unfallverhütung anerkannten Nutzen gestiftet. Von hervorragender Bedeutung wurde bekanntlich hierfür die im Sommer 1889 auf Anregung des genannten Berliner Brauervereins veranstaltete groſse Ausstellung für Unfallverhütung zu Berlin.

In technischer Beziehung sei noch der zahlreichen in Süd- wie Norddeutschland alljährlich stattfindenden, mehr oder weniger lokal begrenzten Gewerbe- und Landwirtschaftlichen[1] Ausstellungen, sowie auch der international angelegten groſsen Weltausstellungen gedacht, die jede in ihrer Art auch für die technisch-industrielle Ausgestaltung des Brauereigewerbes fruchtbar geworden sind. Daſs angesichts der allerorten regen Thätigkeit zur wissenschaftlichen und praktischen Förderung des Brauwesens die Fachlitteratur und Publizistik einen bedeutenden Umfang gewonnen hat, liegt auf der Hand. War diese zwar auch schon seit den 60er Jahren ziemlich entwickelt, wie oben dargethan, so entfaltete sie sich jetzt in gewissermaſsen potenzierter Weise. Neben den schon genannten maſsgebenden Fachorganen kamen zahlreiche, meist lokal veranlagte Journale für das Braugewerbe auf, die sich freilich bereits eine sehr lebhafte Konkurrenz bereiten. Die brautechnische Bibliographie ist ebenfalls eine äuſserst reichhaltige und noch jährlich wachsende. In entsprechender Weise hat die Zahl der wissenschaftlichen Träger und Förderer der Gährungstechnik sich vervielfältigt und weist darunter, wie wir gesehen, Namen ersten Ranges auf. Immer mehr finden auch akademisch geschulte Chemiker und Ingenieure im Brauereibetriebe Eingang, groſse Brauereien werden mit eigenen wissenschaftlichen Laboratorien ausgestattet, kurz der Übergang des Braugewerbes in seinen

[1] Für diese kommen in Bayern in erster Linie die mannigfachen Hopfenausstellungen der Produzentenvereine und die gröſseren Wanderausstellungen des neu organisierten Deutschen Hopfenbauvereins in Betracht.

kapitalkräftigen oberen Schichten zur physiologisch-
Grofsindustrie und das allgemeine Streben der übri
reien nach industrieller Betriebsweise ist teils vollen
vollem Gange begriffen; inwieweit dieses in Bez
Gesamtheit des Gewerbes in Bayern statistisch na
und von einer Konzentration der Produktion auf den Grofs-
betrieb begleitet ist, wird im nachfolgenden geschildert
werden.

Alles in allem tritt so aus diesem hier vorgeführten, grofsangelegten und intensiven Walten der produktiven Kräfte und ihrer praktisch-technischen Umsetzung jenes „organische Ineinandergreifen von Stoffgewinnung und Umformung, von Handel und Verbrauch“ entgegen, das eben, wie Engel[1] treffend sagt, „die Industrie ausmacht.“

7. Kapitel.

Statistische Darstellung der Entwicklung der bayerischen Brauerei von 1872—1878/79.

Unter dem Zusammenwirken der vorstehend geschilderten Momente, den allgemeinen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen und der Ausgestaltung der Technik, entwickelte sich die Bierproduktion in Bayern (rechts des Rheins) von 1872 bis 1878, seit welchem Jahre durch die Erhöhung der Steuer eine wesentliche Änderung der Wirtschaftslage eintrat, folgendermafsen:

Biererzeugung in Bayern rechts des Rheins.

Jahre	Weifsbier hl	Braunbier hl	Zusammen hl	Pro Kopf der Bevölkerung l[2]
1872	246 251	10 655 408	10 901 659	257
1873	239 620	11 012 300	11 251 920	265
1874	285 753	11 788 990	12 074 743	280
1875	270 037	11 809 772	12 079 809	277
1876	283 366	12 158 906	12 442 272	288
1877	252 286	11 948 262	12 200 548	278
1878	219 469	11 690 313	11 909 782	271

[1] E. Engel, Die Industrie der grofsen Städte.
[2] Der mutmafsliche Verbrauch von Bier pro Kopf der bayeri-

Während dieser 7 Jahre hat die Biererzeugung in Bayern
n eine Million Hektoliter zugenommen. Wie ersichtlich,
t sich diese Zunahme wesentlich auf das untergährige, das
genannte Braunbier beschränkt, während die Produktion
on Weifsbier, die im Durchschnitt der Jahre 1872—1878
iberhaupt nur 2% der Gesamtproduktion ausmachte, sich
wenig verändert hat. In den Jahren 1877 und 1878 ist die
Biererzeugung jedoch wieder in rückläufiger Bewegung
begriffen. Ihr Maximum hatte sie 1876 mit fast 12½ Millionen
Hektoliter erreicht. Vergegenwärtigt man sich, dafs in dem
Jahrzehnt 1860—1870 die Bierproduktion Bayerns von
6089096 hl auf 7572986 hl, also um ungefähr 1½ Million
Hektoliter stieg, und dafs in diese Zeit die Aufhebung der
Biertaxe fiel, die bekanntlich für die Brauerei eine erhebliche
Produktionsanregung im Gefolge hatte (das Jahr 1866!), so
tritt nun in der bedeutenden, weder vor- noch nachher jemals
mit solcher Schnelligkeit und in solchem Umfange erfolgten
Steigerung der bayerischen Bierproduktion von 7,6 Millionen
Hektoliter im Jahre 1870 auf fast 12,5 Millionen im Jahre 1876,
oder pro Kopf der Bevölkerung von ca. 200 Liter auf fast
300 Liter, der oben behauptete Einfluss der „Milliardenjahre“
elementar zu Tage. Charakteristisch dafür sind auch die
einzelnen Jahre in diesem Zeitraume. — Im Jahre 1871
betrug die Zunahme der Biererzeugung gegen 1870 ca.
1 Million Hektoliter, was sich vornehmlich auf die rege
Nachfrage der damals im Felde stehenden deutschen Truppen
nach bayerischem Bier zurückführen läfst. Im Jahre 1872
aber ging die Produktion noch um 2½ Millionen Hektoliter
in die Höhe, eine Jahressteigerung, die bisher einzig dasteht.
Bedenkt man, dafs die Bierbrauerei in Bayern ohnehin bereits
sehr intensiv betrieben wurde, und der Bierkonsum grofs
war, so gewinnt diese Produktionssteigerung noch mehr an
Bedeutung. Selbst in Norddeutschland, wo sich die Bier-
produktion auf ein weit gröfseres Gebiet verteilt und die
Brauerei überhaupt erst seit dieser Zeit breiteren Boden in
der konsumierenden Volkswirtschaft fafste und ihre all-
gemeiner werdende industrielle Ausgestaltung erfuhr, selbst
hier war die Produktionssteigerung verhältnismäfsig nicht
gröfser. — Die Biererzeugung betrug in Preufsen:

---

schen Bevölkerung ist seit 1874 im Oktoberheft der Monatshefte zu
Statistik des Deutschen Reiches pro 1891 wie folgt beziffert:

1874	244	l,
1875	243	l,
1876	247,8	l,
1877	239,5	l,
1878	228,6	l.

1871 ca. 9 000 000 hl
und stieg im Jahre 1872 auf 11 224 856 „
1873 „ 13 775 995 „
1874 „ 14 241 024 „
1875 „ 14 982 835 „

(dies das Maximum bis 1880/81). — Die Biererzeugung betrug im Königreich Sachsen:

1871 2 239 143 hl
1872 2 559 078 „
1873 3 008 253 „
1874 3 189 556 „
1875 3 236 516 „

(dies das Maximum bis 1883/84). — In der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft überhaupt stellte sich die Biererzeugung

1872 auf 16 102 179 hl
1873 „ 19 654 903 „
1874 „ 20 494 914 „
1875 „ 21 358 228 „

(dies das Maximum bis 1882/83).

Bis 1876 hielt, wie bemerkt, in Bayern die Zunahme der Bierproduktion an. Als dann einerseits die wirtschaftliche Depression sich auch im Konsum immer fühlbarer machte, und andererseits gerade das Jahr 1876/77 durchweg hohe Materialpreise, insbesondere für Hopfen[1] und Eis, brachte, wich auch die Produktion zurück. Freilich nur in verhältnismäfsig geringem Betrage, denn eine Hauptstütze für die grofsartige Steigerung der bayerischen Bierproduktion und für die Möglichkeit, sie in der Folge auf ihrer Höhe zu halten, ist seit dieser Zeit der Exporthandel der bayerischen Brauindustrie nach den übrigen deutschen Bundesstaaten und nach dem Auslande. Seit dieser Zeit datiert, wie schon a. a. O. bemerkt, die grofsartige Entfaltung des bayerischen Bierexports, der sowohl für die weite Verbreitung des Bierkonsums und damit der Bierbrauerei überhaupt bedeutsam geworden ist, als auch für das bayerische Braugewerbe selbst eine Hauptbedingung für die Gestaltung seiner wirtschaftlichen Lage geworden ist.

Nachstehende Zahlen über die bei der Bierausfuhr gezahlten Steuerrückvergütungen bis 1878 mögen ein Bild hiervon geben, indem wir zugleich einige frühere Zahlen rekapitulieren[2].

---

[1] Besonders die Hopfenpreise erreichten in diesem Jahre eine exorbitante Höhe, so dafs in vielen Städten Süddeutschlands seitens der Brauer mit aller Energie eine Bierpreiserhöhung durchgesetzt wurde.

[2] Das ohne Anspruch auf Rückvergütung exportierte Bier macht noch nicht 1 % der gesamten Bierausfuhr aus.

und so deren weitere industrielle Ausgestaltung zur Folge hatte, bietet die bayerische Malzaufschlagsstatistik seit dem Jahre 1874 sehr schätzbare, specialisierte Nachweise. Wir geben zunächst folgende beiden Zusammenstellungen für den vorbezeichneten Zeitraum 1874—1878.

I. Brauereien überhaupt:

Jahre	Die im Betrieb gestandenen Braunbier-Brauereien	Die im Betrieb gestandenen Weifsbier-Brauereien	Durchschnittsproduktion einer Braunbier-Brauerei hl	Durchschnittsproduktion einer Weifsbier-Brauerei hl
1872	5217		—	—
1873	5300		—	—
1874	5083	1855	2319	211
1875	5125	1399	2304	194
1876	5191	1534	2342	185
1877	5228	1532	2285	165
1878	5223	1479	2238	141
Im Mittel der Jahre	—	—	2298	178

II. Braunbierbrauereien:

Gesamtproduktion, die sich, wie wir anderweit sehen werden, für die Gegenwart weit höher stellt. Das für den Entwicklungsgang des Braugewerbes auch in Bayern so charakteristische Zunehmen der Aktienbetriebe datiert in seiner gegenwärtigen Bedeutung erst seit Anfang der achtziger Jahre. Doch waren, dem Zuge der Zeit entsprechend, auch in den siebziger Jahren mehrfache Aktiengründungen erfolgt, zumal wegen der Überfüllung des Geldmarktes mit, aus bekannten Gründen freigewordenen, anlagesuchenden Kapitalien und wegen der mit erheblichen Kapitalaufwendungen ermöglichten industriellen Ausgestaltung der Betriebe die Verhältnisse dem allgemeineren Aufkommen des Aktenprincipes besonders auch in der Brauerei günstig waren. Es wurden gegründet in Bayern:

1859—63:	3	Aktienbrauereien[1]	mit	1,37	Mill.	Mk. Aktienkapital
1864—68:	2	„	„	0,27	„	„ „
1869:	—	„	„	—	„	„ „
1870:	—	„	„	—	„	„ „
1871:	1	„	„	0,12	„	„ „
1872:	3	„	„	8,32	„	„ „
1873:	3	„	„	2,13	„	„ „
1874:	2	„	„	0,68	„	„ „
1875:	—	„	„	—	„	„ „
1876:	—	„	„	—	„	„ „
1877:	—	„	„	—	„	„ „
1878:	—	„	„	—	„	„ „

Sehr charakteristisch für die Wandlung der wirtschaftlichen Sachlage ist das völlige Aufhören von Neugründungen seit dem verhängnisvollen Jahre 1874. Erst 1879 findet sich wieder die erste neue Aktienbrauerei in Bayern.

Die gröfste der 1872 gegründeten, und überhaupt dem Kapital nach die gröfste ihrer Art in Deutschland, ist die Münchener Löwenbrauerei, vormals L. Brey, mit einem Aktienkapital von 5 400 000 Mark. Dies hohe Grundkapital aller Aktiengründungen jener Zeit war bekanntlich durch die aufsergewöhnlichen damals herrschenden Verhältnisse, hohe Boden- und Materialpreise, hohe Löhne etc. bedingt.

Wie grofs der Abstand zwischen dem Betriebsumfange der Aktienbrauereien und der übrigen Betriebskategorien im vorliegenden Zeitraum war, läfst sich im grofsen Durchschnitt aus der mittleren Produktion eines Betriebs der betr. Kate-

---

[1] Aus van der Borght, Art. „Aktiengesellschaften (Statistik)“. Conrads Staatswörterbuch. Bd. I. Jena 1890. — Unter diesen Aktienbrauereien befindet sich allerdings eine Aktienmalzfabrik, die jedoch nicht ausgeschieden werden konnte, da ihr Gründungsjahr und Aktienkapital nicht besonders mitgeteilt ist.

III. Es betrug die Zahl der Braunbierbrauereien[1] in Bayern rechts des Rheins, welche Malz verbrauchten:

in den Jahren	bis 1000 hl	von 1001 bis 5000 hl	von 5001 bis 10 000 hl	von 10 001 bis 50 000 hl	von 50 001 bis 100 000 hl	über 100 000 hl	Zusammen
1874	3848	1102	86	42	4	1	5083
1875	3864	1142	76	39	3	1	5125
1876	3906	1159	85	37	3	1	5191
1877	3979	1130	86	30	2	1	5228
1878	3977	1125	86	31	3	1	5223

Nach unten zu ist die Specialisierung der Betriebe bis 1882 noch nicht weiter als bis zu 1000 hl Malzverbrauch herab erfolgt. Im allgemeinen kann man annehmen, dafs die Brauereien mit weniger als 1000 hl Malzverbrauch die sogenannten Kleinbrauereien repräsentieren. 1000—5000 hl Malzverbrauch entspricht dem Produktionsumfange der mittleren Brauereien, und darüber hinaus liegen die eigentlichen Grofsbrauereien.

Betrachtet man hiernach das obige Bild, so ist bei aller industriellen Fortentwicklung des bayerischen Brauwesens von einer Konzentration desselben zum Grofsbetriebe in dieser Zeit noch nichts zu spüren. Vielmehr zeigen alle Produktionsstufen eine grofse Stabilität in der Zahl der Betriebe; die Klein- und Mittelbrauereien haben sich sogar noch etwas vermehrt, sehr im Gegensatz zu der Entwicklung in den nachfolgenden Jahren. Bei den mittleren Brauereien steht die geringe Abnahme der Betriebe nach 1876 wohl mit Verschiebungen in den beiderseitig angrenzenden Produktionsstufen im Zusammenhange, wie denn überhaupt derartige Schwankungen in einer Produktionsstufe sich vorwiegend aus Betriebsübergängen nach oder von anderen Stufen erklären.

Sehr charakteristisch für die Struktur des bayerischen Braugewerbes ist die scharfausgeprägte Grenze zwischen der zweiten und dritten Stufe, mit der gemeinhin der Grofsbetrieb beginnt. Die Anzahl aller dieser Brauereien mit mehr als 5000 hl Malzverbrauch bezw. 12 000 hl Biererzeugung macht nur den 10. Teil der Mittelbrauereien und ca. den 37. Teil

[1] Für die Weifsbierbrauereien, deren Produktionsumfang sich ohnehin fast ausschliefslich im Rahmen des Kleinbetriebes bewegt, existiert eine derartige Specialisierung nicht.

gährige, was in den meisten Fällen zugleich den Übergang zum Maschinenbetrieb und damit zur Industrie bedeutete.

Die energische Konzentration der Produktion auf den Grofsbetrieb giebt sich besonders deutlich im Vergleich und im Gegensatz zu der gleichzeitigen Entwicklung des bayerischen Brauwesens durch folgende Zusammenstellung kund.

Es betrug in Prozenten aller Brauereien die Zahl der Brauereien mit einem Malzverbrauch:

Jahre	bis 1000 hl		von 1001 bis 5000 hl		über 5000 hl	
	in Norddeutschland	in Bayern	in Norddeutschland	in Bayern	in Norddeutschland	in Bayern
1872	89,9	—	9,4	—	0,7	—
1874	83,4	75,7	15,2	21,7	1,4	2,6
1878	82,1	76,1	16,8	21,6	1,6	2,3

Bezüglich der Kleinbrauereien ist zunächst zu bemerken, dafs sie in Norddeutschland nur scheinbar mehr überwiegen, als in Süddeutschland, denn während hier nur die Braunbierbrauereien in Rechnung gestellt sind, beziehen sich die Daten für Norddeutschland auf alle, also auch die obergährigen Brauereien. Stellt man für Bayern die Prozentrechnung unter Einbeziehung der Weifsbierbrauereien, die man wohl durchweg den Kleinbetrieben zuzählen darf (S. o.), an, so stellt sich das Verhältnis folgendermafsen. Es betrugen in Bayern:

die Kleinbetriebe 1874: 80,8 % aller Betriebe,
„ „ 1878: 81,6 % „ „
die mittleren Betriebe 1874: 17,1 % „ „
„ „ „ 1878: 16,7 % „ „
die Grofsbetriebe 1874: 2,1 % „ „
„ „ 1878: 1,8 % „ „

Der Prozentsatz der Kleinbrauereien ist danach in Bezug auf die Gesamtzahl der Brauereien in Norddeutschland fast der gleiche wie in Bayern, bei den Mittelbetrieben ist das Verhältnis ebenfalls annähernd dasselbe und nur bezüglich der Grofsbetriebe ist der Übergang in Bayern, weil älteren

in den Sudjahren	die Zahl der Brauereien	die Gesamtbiererzeugung hl	die Durchschnittsproduktion einer Brauerei hl	die Produktion der jeweils gröfsten Brauerei hl
1864/65	18	1 056 986	58 721	250 949
1869/70	18	901 728	50 096	240 314
1870/71	18	890 790	49 488	234 262
1871/72	18	985 152	54 731	269 848
1872/73	18	1 076 558	59 809	260 014
1873/74	18	1 158 052	64 336	288 078
1874/75	19	1 185 236	62 381	296 010
1875/76	21	1 177 264	53 512	249 100
1876/77	24	1 252 484	50 099	296 090
1877/78	25	1 215 068	46 733	303 924
1878/79	27	1 169 054	43 298	254 804

Wie man sieht, ist die Entwicklung der Bierproduktion in München, sowie die des Brauereibestandes der Entwicklung im Lande überhaupt ziemlich ähnlich. Fast in allen Jahren machte die Münchener Biererzeugung den 9. bezw. 10. Teil der von Bayern aus. Nur in den einzelnen Jahren sind die Produktionsschwankungen markanter als in ganz Bayern, was sich teils aus der relativen Beschränktheit und Einheitlichkeit des Münchener Stadtgebiets, teils aber auch wohl im Zusammenhange damit daraus erklärt, dafs die auf den Bierkonsum der Bevölkerung wirkenden, allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und Wechselfälle in dem in Rede stehenden Zeitraum sich hier ausgeprägter geltend machen, als im Lande im allgemeinen. Die industrielle Ausgestaltung, die den Münchener Brauereien schon seit den 60er Jahren in der Mehrzahl den Charakter des Grofsbetriebs verliehen hat, — wie dies auch in der theoretischen Durchschnittsproduktion einer Brauerei durchscheint —, ist jedoch in diesem Zeitraume noch nicht so weit- und tiefgehend wie in der Gegenwart; besafs doch in dieser ganzen Zeit München erst eine Aktienbrauerei, die 1872 gegründete Löwenbrauerei. Die Thatsache aber, dafs es in erster Linie immer die ohnehin gröfsten Betriebe waren, auf die sich der industrielle Fortschritt konzentriert, zeigt sich auch hier deutlich, indem 1864/65 die gröfste Münchener Brauerei den vierten Teil der Gesamtproduktion aller vorhandenen 18 Brauereien auf sich vereinigte und 1878/79 den 4,5. Teil der Produktion der in diesem Jahr vorhandenen 27 Betriebe. Bei gleichmäfsiger Anteilnahme aller Brauereien an der Produktionsentwicklung hätte die gröfste Brauerei im genannten Jahr nur den 6,3. Teil der Gesamterzeugung auf sich vereinigen können. Trotz dieser Konzentration der Produktion blieb aber auch für die übrigen Brauereien ein grofser Spielraum zur Betriebs-

einging, die ohnehin nur ca. 2000 hl Malz versott, im selben Jahre eine neue, private Weifsbierbrauerei entstand, die ihre Jahresproduktion durchschnittlich auf 1000 hl Bier und mitunter etwas höher hielt.

Es betrug

II. der Prozentanteil am Gesamtmalzverbrauch der Münchener Brauereien bei den Brauereien, die verbraucht haben:

in den Jahren	bis 5000 hl Malz = 12 000 hl Bierproduktion	5001 bis 10 000 hl Malz = 12 001 bis 24 001 hl Bierproduktion	10 001 bis 50 000 hl Malz = 24 001 bis 120 000 hl Bierproduktion	über 50 000 hl Malz = über 120 000 hl Bierproduktion
	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
1869/70	2,57	2,91	35,33	62,49
1870/71	2,86	2,64	35,33	59,10
1871/72	2,14	4,05	35,87	57,94
1872/73	1,67	4,98	28,29	65,06
1873/74	0,60	2,70	23,23	72,47
1874/75	2,19	2,80	20,83	74,18
1875/76	2,27	3,94	24,05	69,74
1876/77	3,52	4,46	21,46	70,76
1877/78	4,32	4,89	27,63	63,16
1878/79	0,96	4,53	27,90	67,61

Trotz der beträchtlichen Konzentration der Produktion auf die gröfsten Betriebe, — auf die im Mittel dieses Jahrzehnts ca. $^2/_3$ der Gesamtproduktion entfielen; 1874/75 produzierten allein fünf der gröfsten Brauereien Münchens doppelt soviel als die übrigen 13 —, trotzdem ist die Anteilnahme der übrigen Gröfsenklassen an der Gesamtproduktion, von einzelnen Jahresschwankungen abgesehen, im ganzen stabil geblieben. Gerade die, nach Münchener Begriffen „mittleren" Brauereien (5000—10 000 hl Malzverbrauch), die während des letzten Jahrzehnts infolge der zunehmenden Konkurrenz von oben und unten sehr ins Gedränge gekommen sind, haben in den 70er Jahren sich sehr gut gestanden. Ihr Anteil an der Gesamtproduktion ist von 2,91 Prozent auf 4,53 Prozent gestiegen und ihre Zahl hat sich von 2 auf 4 vermehrt.

Das beste Bild von den auf Grund der industriellen Ausgestaltung erfolgten Produktionsverschiebungen in den verschiedenen Kreisen der Münchener Brauerei, erhält man durch nachstehende Verbindung von Tabelle I und II, bezw. deren Grundzahlen, wobei bemerkt sei, dafs die in Tabelle II

sehr gestiegenen Lokalbedarfs ein weiterer Raum geschaffen wurde[1].

Die Bierausfuhr Münchens betrug im ganzen:

1870:	150903	hl
1871:	174975	„
1872:	227597	„
1873:	259990	„
1874:	255477	„
1875:	255971	„
1876:	267651	„
1877:	253142	„
1878:	247511	„
1879:	249205	„

Die Verzweigung der Münchener Bierausfuhr anlangend, so stellt sie sich seit 1875[2], wie folgt dar.

Jahre	I. Innerhalb Bayerns	II. Aufserhalb Bayerns			
		1. nach Norddeutschland	2. nach Württemberg, Baden u. Reichslande	3. nach dem Zollauslande	4. Im Ganzen (II)
	hl	hl	hl	hl	hl
1875	220414	4271	11838	19448	35557
1876	213119	6529	12946	15057	34532
1877	210308	9838	18932	14064	42834
1878	197083	13778	22199	14451	50428
1879	185096	21544	28740	13815	64109

[1] Daraus erklärt sich auch die relativ bedeutende Zunahme der Biereinfuhr nach München in diesem Zeitraum. Diese betrug

1870	4179	hl	1875	24152	hl
1871	3849	„	1876	25154	„
1872	7505	„	1877	18195	„
1873	7070	„	1878	25119	„
1874	11005	„	1879	30279	„

War sie zwar im Verhältnis zur Bierausfuhr nur geringfügig, so ist doch ihre Zunahme, um das Siebenfache, sehr beträchtlich. Während sie 1870 nur den 37. Teil der Ausfuhr ausmachte, betrug sie 9 Jahre später bereits den 9. Teil derselben. Zum gröfsten Teil stammte sie aus Münchens Umgebung, wo gerade in dieser Zeit mehrere grofse Brauereien entstanden waren.

[2] Von diesem Jahre an giebt v. May in seinem erwähnten Kommentar (Einleitung) die specialisierten Daten.

8. Kapitel.

Statistische Darstellung der Entwicklung der bayerischen Brauerei seit der Steuererhöhung vom 1. November 1879.

Mit dem Jahre 1879 tritt die bayerische Brauerei in die gegenwärtige Phase ihrer Entwicklung ein, die alsbald in kurzer Zeit in vielen Beziehungen völlig neue Bahnen einschlug.

Die Erhöhung des Malzaufschlages um 50 % in diesem Jahre war auch äufserlich die Markscheide des neuen, gegenwärtigen Entwicklungabschnitts.

Vom Landtage nur für die nächste Finanzperiode 1880/81 bewilligt, wurde die Beibehaltung des erhöhten Malzaufschlages für jede folgende Finanzperiode von neuem durchgesetzt, bis endlich die Regierung zugleich mit der durch die im Gewerbe obwaltenden Verhältnisse gebotenen Neuregelung der Aufschlagssätze im Jahre 1889 (durch Gesetz vom 8. Dezember) die dauernde Stabilisierung derselben erzielte. Jede parlamentarische Neuberatung der Weiterbewilligung der Malzaufschlagserhöhung förderte zugleich in der daran interessierten Fach- und in der Tagespresse eine lebhafte Diskussion über die Bedeutung derselben für das Braugewerbe und im Anschlufs daran mannigfache Betrachtungen über die bedenklich geartete Entwicklung und Lage desselben überhaupt zu Tage. Besonders die Zeit von 1879—1885 ist erfüllt von einer äufserst mannigfaltigen publizistischen Litteratur über diese Fragen, in der sich das grofse Interesse der öffentlichen Meinung in Bayern an dem Zustande der heimischen Brauerei lebendig wiederspiegelt. Die mannigfachsten, oft diametral entgegenstehenden Gesichtspunkte wurden dabei geltend gemacht, die verschiedensten Verhältnisse für die Begründung der bayerischen Brauereientwicklung nach ihren Ursprüngen, Verlauf und ferneren Gestaltung in den Vordergrund gestellt und daraus entsprechende Reformvorschläge hergeleitet, die in zahlreichen Broschüren, Zeitungsartikeln, statistisch gefafsten Monographien, Petitionen und dergl. sich kund gaben.

Bei der „Aktualität“ und Kompliziertheit aller dabei in Rede stehenden Verhältnisse und den mannigfachen, mit ihnen verknüpften wirtschaftlichen Interessen, ist es nur natürlich, dafs diese litterarischen und agitatorischen Kundgebungen vielfach von Einseitigkeiten und Mängeln nicht frei sind, und dadurch dem ferner stehenden, späteren Beobachter der klare Einblick in alle zu Grunde liegenden Verhältnisse oftmals erschwert wird. Immerhin mufs anerkannt werden, dafs die rege, öffentliche Diskussion der Brauereifrage in Bayern auch

ist, war bereits mit dem Hinweis, daſs die Pfalz in erster Linie ein Weinland ist, angedeutet und wird sich im folgenden des weiteren ergeben.

Was zunächst die Entwicklung der bayerischen Biererzeugung seit 1878 betrifft, so bietet sich folgendes Bild:

(Hierher die Tabelle auf S. 150.)

Im groſsen und ganzen betrachtet, weist die Bierproduktion Bayerns in den letzten dreizehn Jahren immer noch eine ziemlich erhebliche Zunahme, bis 2½ Millionen Hektoliter auf. Bei näherem Zusehen zeigt sich aber, daſs diese Zunahme, auf die einzelnen Jahre verteilt, in sehr ungleichmäſsiger Weise vor sich gegangen ist. Im Vergleich mit dem vorgesetzten Jahre 1876 ist die bayerische Bierproduktion rechts des Rheins erst zehn Jahre später, 1886, wieder auf das Niveau dieses Jahres gelangt, bezw. darüber hinaufgestiegen. Zur Zeit steht die Bierproduktion in Bayern auf einer bisher nie erreichten Höhe; der Produktion von kaum 4 Millionen Hektoliter zu Anfang des Jahrhunderts stehen gegenwärtig ca. 15 Millionen gegenüber, eine Produktionsentwicklung, die auch trotz Volksvermehrung, Gebietserweiterung und Verkehrssteigerung bei der Natur des Bieres als reinen, nicht stapelfähigen Konsumartikels groſsartig zu nennen ist.

Dies beträchtliche Produktionsquantum kann aber nur durch eine entsprechend hohe Ausfuhr von Bier aufrecht erhalten werden, denn, wie die hohen, pro Kopf der Bevölkerung entfallenden Produktions- bezw. Konsummengen auch in früheren Jahren darthun, ist das Konsumbedürfnis im Inlande schon längst als gesättigt zu betrachten. Ja, als nach der Mitte der siebziger Jahre der volkswirtschaftliche Rückschlag in der, vorher auſsergewöhnlich gesteigerten Konsumfähigkeit zum Ausdruck kam, ging die Bierproduktion fast ebenso schnell zurück, als sie vorher gesteigert war, und trotz des nunmehr stark benutzten Ventils des Bierexports konnte sie sich nur allmählich wieder auf das damalige Niveau erheben. Der pro Kopf der Bevölkerung entfallende Konsumteil ist aber auch zur Zeit noch nicht wieder so hoch wie zu Mitte der siebziger Jahre, wo die Bierausfuhr noch nicht annähernd den gegenwärtigen Umfang gewonnen hatte. Ob hieraus die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer weiteren Steigerung der bayerischen Bierproduktion gefolgert und ev. als wünschenswert bezeichnet werden kann, steht dahin. Bezüglich der Ausfuhr ist, wie weiterhin näher begründet ist, diese Möglichkeit der Produktionssteigerung nur in sehr beschränktem Maſse vorhanden, bezüglich des Inlandskonsums erscheint sie ebenfalls sehr bedingt und volkswirtschaftlich und gewerblich kaum wünschenswert, da wohl allgemein anerkannt sein dürfte, daſs

Bierausfuhr aufrechterhalten werden. Das ist denn auch der Fall gewesen, und nachstehende Zusammenstellung möge hiervon ein ausführliches Bild bieten und überhaupt die grofse Bedeutung, die die Bierausfuhr als Hauptstütze der auf den Grofsbetrieb konzentrierten Produktion für das gesamte bayerische Brauwesen diesseits und jenseits des Rheins gewonnen hat, ins rechte Licht setzen:

(Hierher die Tabelle auf S. 154.)

Im ganzen betrachtet ist hiernach die Zunahme der Bierausfuhr aus Altbayern absolut und relativ gröfser gewesen, als die der Rheinpfalz. Und zwar entsprach sie dort der Steigerung von 100 zu 349 seit 1879, hier dagegen von 100 zu 300. Hält man aber die Entwicklung der Bierausfuhr mit der der Produktion zusammen, so erklärt sich die stärkere Zunahme des Exports für Altbayern sehr einfach. Denn während derselbe in der Rheinpfalz bereits 1879 15,3 %, also fast den 6. Teil der Produktion betrug, machte sie in Altbayern in diesem Jahre erst 5 % derselben aus. Im Jahre 1891 hat sich dann das Prozentverhältnis der Ausfuhr in Altbayern auf 14 %, in der Rheinpfalz aber gar auf 29,2 % der Produktion erhoben.

Die Bedeutung der steigenden Entwicklung des Bierexports für die Bierproduktion und damit für das Gewerbe selbst tritt nun in folgendem besonders deutlich zu Tage: Es betrug in Bayern rechts des Rheins die absolute Zunahme der Braunbiererzeugung[1] von 1879—1891: 2045519 hl, die Zunahme der Bierausfuhr betrug von 1879—1891: 1374681 hl.

Es ist also die Steigerung der Biererzeugung in Altbayern seit 1879 fast zu $^7/_{10}$ allein auf Grund der Steigerung der Bierausfuhr möglich gewesen. Bedenkt man nun, dafs der für den Inlandskonsum verbleibenden Produktionszunahme von 624062 hl (unter Einrechnung der verminderten Weifsbierproduktion) eine Bevölkerungszunahme von ca. 600000 Einwohnern gegenübersteht und dafs ferner eine jährlich steigende, beträchtliche Bierausfuhr nach dem linksrheinischen Bayern erfolgt[2], so kann behauptet werden, dafs die bayerische

---

[1] Nur diese kommt hier in Betracht, da die Weifsbierproduktion keinerlei Zusammenhang mit der Bierausfuhr hat und überhaupt ihren eigenen Weg geht (s. auch oben). Die gelegentlich exportierten Weifsbiermengen sind durchaus unerheblich.

[2] Genaue Daten sind hierfür allerdings nicht zu erlangen. Die Statistik des Güterverkehrs auf deutschen Eisenbahnen bringt allerdings seit 1884 (für 1883 liegen nur unvollständige Nachweise vor) den Bahnversand von Bier aus dem rechtsrheinischen Bayern (Verkehrsbezirk 36) nach der Rheinpfalz (Verkehrsbezirk 31) und nach Ludwigshafen und Mannheim (Verkehrsbezirk 34). Da aber von diesen beiden Rheinhäfen aus ein lebhafter Bierversand nach aufserhalb stattfindet, teils aus pfälzer, teils aus altbayerischen Brauereien, der aber seinem Ursprunge

Die gegen Steuerrückvergütung erfolgte Bierausfuhr aus Bayern seit 1879.

Jahre	Nach den Norddeutschen Staaten		Nach Württemberg, Baden und den Reichslanden		Nach dem Zollauslande		Summa		Aus Bayern überhaupt
	aus Bayern rechts des Rheins hl	aus der Rheinpfalz hl	aus Bayern rechts des Rheins hl	aus der Rheinpfalz hl	aus Bayern rechts des Rheins hl	aus der Rheinpfalz hl	aus Bayern rechts des Rheins hl	aus der Rheinpfalz hl	hl
1879	435 630	26 784	60 015	62 721	57 335	217	552 980	89 722	642 702
1880	489 330	31 555	77 292	66 831	78 687	1638	645 309	100 024	745 333
1881	576 415	32 085	99 214	74 468	104 970	794	780 599	107 347	887 946
1882	648 769	30 454	101 119	78 923	122 350	4216	872 238	113 593	985 831
1883	752 949	90 830	114 168	77 655	121 774	6493	988 891	114 978	1 103 869
1884	877 426	33 270	111 761	79 728	136 268	4402	1 125 455	117 400	1 242 855
1885	955 394	36 444	131 045	76 464	176 225	3901	1 262 664	116 209	1 378 873
1886	1 109 231	41 853	153 052	80 469	184 186	3198	1 446 469	125 520	1 571 989
1887	1 193 521	44 227	155 803	96 927	182 562	3713	1 531 886	144 867	1 676 753
1888	1 359 325	52 066	155 440	115 534	172 844	2658	1 687 609	170 258	1 857 867
1889	1 461 555	65 901	149 963	139 641	197 460	1805	1 808 978	207 347	2 016 325
1890	1 568 664	92 823	142 497	152 436	189 963	522	1 901 124	245 781	2 146 905
1891	1 588 812	117 070	187 556	152 104	206 293	290	1 927 661	269 394	2 197 055

Brauerei (rechts des Rheins) das für den eigentlichen Inlandskonsum nötige Produktionsquantum bereits vor 13 Jahren erreicht hatte, und dafs die seitdem erfolgte Produktionszunahme wegen der überwiegenden Bedeutung des zunehmenden Bierexports (aufserhalb Bayerns rechts des Rheins) sich vornehmlich auf die Kreise des Gewerbes beschränkt hat, die wegen ihrer lokalen und wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse sich an diesem Fernvertrieb ihres Produktes beteiligen konnten. An der gegenwärtigen Entwicklung des bayerischen Brauwesens bezüglich der Produktion partizipierten sonach in erster Linie die Grofsbrauereien, wie das auch a. a. O. seine weitere statistische Bestätigung finden wird.

In ähnlicher Weise ist auch in der Rheinpfalz die Steigerung des Exports eine wesentliche Stütze der Produktionszunahme gewesen. Die absolute Zunahme der Biererzeugung betrug hier seit 1879 335647 hl, die der Bierausfuhr 179672 hl; erstere beruht also hier mehr als zur Hälfte (53,5 %) auf der entsprechenden Seigerung der Bierausfuhr. Dafs es dabei fast zu gleichem Teile (46,5 %) möglich war, die Produktionszunahme im Inlande unterzubringen, beruht teils auf der natürlichen Volksvermehrung, teils auf der Wirkung mehrerer ungünstiger Weinjahre in diesem Zeitraume, vor allem aber auch darauf, dafs das Bier hier ohnehin noch allgemeiner als Volksgetränk Verbreitung finden

---

nach nicht zu gliedern ist, so läfst sich, wie gesagt, die Menge des aus Altbayern nach der Pfalz für den dortigen Konsum gehenden Bieres nicht feststellen. Als ungefähren Anhalt für den Umfang und die steigende Entwicklung des Bierversands aus Altbayern nach der Pfalz und den genannten Hafenorten mögen folgende Zahlen dienen, die in der Annahme, dafs 100 kg Bier = 97 l entsprechen, durch Umrechnung aus den in Tonnen angegebenen Nachweisen obengenannter Statistik gewonnen sind:

Es betrug der Bierversand per Bahn aus Bayern rechts des Rheins:

Jahre	nach der Rheinpfalz hl	nach Mannheim und Ludwigshafen hl
1884	—	—
1885	15311	15020
1886	21757	12625
1887	23974	12857
1888	24420	12833
1889	28077	12954
1890	28227	14603
1891	23522	15535

Der direkte Bierversand aus Altbayern nach der Pfalz hat sich sonach bis 1890 fast verdoppelt, weist jedoch im letzten Jahre eine bemerkenswerte Abnahme auf. Nach den beiden Rheinhäfen reicht er hingegen erst neuerdings wieder an den Umfang des Versandes von 1885 heran.

Während hiernach die Bierausfuhr aus Altbayern in ziemlich gleichmäfsig erfolgender Entwicklung begriffen ist, zeigt der pfälzer Bierexport zwei scharf getrennte Phasen, von 1879 bis 1885 und von da bis zur Gegenwart. Gegenüber der Stabilität bis Mitte der achtziger Jahre nimmt er seitdem einen auffallend raschen Aufschwung und hat sich binnen 5 Jahren mehr als verdoppelt. Ganz ersichtlich ist aber bei der Bierausfuhr rechts des Rheins seit 1888 und bei der aus der Pfalz seit 1890 eine Verlangsamung der steigenden Entwicklung wahrzunehmen.

Mit dem rechtsrheinischen Bierexport hat aber der pfälzer Bierexport doch nicht gleichen Schritt halten können; 1879 war jener sechsmal und 1891 siebenmal so grofs als der pfälzer Bierexport. Es ist jedoch ersichtlich, mit welcher Energie die pfälzer Brauerei seit den letzten Jahren den Export betreibt und dem rechtsrheinischen bayerischen Bier auswärts Konkurrenz zu machen bestrebt ist. Das zeigt sich bei den einzelnen Ausfuhrgebieten sehr deutlich, wie denn überhaupt die Beobachtung der Verzweigung des bayerischen Bierexports für die Beurteilung seiner ferneren Entwicklung sehr wertvoll ist.

Zwar ist nach der in obiger Tabelle enthaltenen Specialisierung die Bierausfuhr aus dem rechtsrheinischen Bayern nach deren Hauptabsatzgebiet Norddeutschland (82 % der Gesamtausfuhr) fortdauernd in lebhafter Entwicklung begriffen (1879: 100;. 1891: 364). Desgleichen nimmt auch der pfälzer Bierexport nach dorthin in steigendem Mafse zu (1879: 100; 1891: 437) und zwar besonders seit den letzten sechs Jahren. Nach Württemberg, Baden und den Reichslanden dagegen geht der rechtsrheinische bayerische Bierexport seit 1887 zurück und zwar ganz erheblich unter der steigenden Konkurrenz der mit grofser Energie arbeitenden Brauindustrie in der Pfalz, für die diese Gebiete ohnehin günstiger liegen (der Rhein!). Der pfälzer Bierexport nach dorthin stieg seit 1879 von 100 auf 243 und betrug 1891 57 % der Gesamtbierausfuhr der Pfalz. Im letzten Jahre wies er allerdings auch einen geringen Rückgang auf. Umgekehrt bei der Ausfuhr ins Ausland. Bis 1883 war die pfälzer Bierausfuhr nach dorthin in regster Entwicklung begriffen, seitdem aber wich sie von Jahr zu Jahr unter dem Druck der rechtsrheinischen Konkurrenz und anderer Mitbewerber am Weltmarkt zurück, sodafs sie 1891 nur mehr ein Dreifsigstel des Betrages von 1883 ausmachte und über kurz oder lang wohl gänzlich erlöschen dürfte. Die Bierausfuhr aus Bayern rechts des Rheins hingegen nach dem Auslande nahm gerade seit Mitte der achtziger Jahre einen lebhaften

g[1]. Allerdings machen sich besonders seit dem
hren einige Schwankungen bezw. rücklaufige Be-
bemerkbar, die jedoch, auf der jeweiligen Kon-
der den Weltverkehr regelnden Konjunkturen be-
nur temporäre Bedeutung haben. Auch weist gerade
te Jahr wieder eine erhebliche Steigerung auf[2].
so die seit 1879 vorliegende Periode erfüllt von dem
tigen Aufschwunge der bayerischen Bierausfuhr, und
diese bis zur Gegenwart eine noch immer bedeutende
weite, so ist doch für die Zukunft mit einer allgemeineren
lisierung derselben zu rechnen. Man ist sich dessen
in den interessierten Kreisen wohl bewufst und schon
seitherige Entwicklung der bayerischen Bierausfuhr
rde nicht zum wenigsten durch die grofse Zuvorkommen-
t der Regierung bei allen dieselbe betreffenden Angelegen-
iten gefördert.

Es ist bekannt, wie das bayerische Bier allenthalben, wo
s hinkam — und der bayerische Bierexport hat sich seit

---

[1] Dieser Aufschwung ist zum Teil auf Kosten der übrigen Bier exportierenden deutschen Bundesstaaten erfolgt. Es betrug der ins Zollausland gehende rechtsrheinische bayerische Bierexport

im Jahre	1880	ca.	9 %	des deutschen	überhaupt
„ „	1881	„	10 „	„ „	„
„ „	1882	„	12 „	„ „	„
„ „	1883	„	11 „	„ „	„
„ „	1884	„	12 „	„ „	„
„ „	1885	„	14 „	„ „	„
„ „	1886	„	17—18 „	„ „	„
„ „	1887	„	17—18 „	„ „	„
„ „	1888	„	18—19 „	„ „	„
„ „	1889	„	28 „	„ „	„
„ „	1890	„	30 „	„ „	„
			39 „	„ „	„

...en der Ende 1888 erfolgten Zollein-
...gleichung mit den Vorjahren

...ach Argen-

...ar
...au
...in
...ier-
...ge-

1,2 ...
10 % derselb...
steigendem Mafse ...
...keit der Brauereien überhaupt
...nlichen Bierkonsum zusam...

1875 mehr als vervierfacht! —, auf die Entwicklung der dortigen Brauerei von grofsem, reformatorischem Einfluſs war, zum Teil sogar, — fast in allen transatlantischen Ländern, besonders Südamerika, Japan, Australien —, zur Gründung einer Brauindustrie direkt Anlafs gab (S. auch die Konsulatsberichte). Diese sozusagen kolonisatorische Wirkung des bayerischen bezw. deutschen Bierexports hat aber die bereits seit längerer Zeit fühlbare und in Zukunft immer mehr hervortretende Thatsache im Gefolge, dafs er damit sich selbst Konkurrenz bereitet, und sein Verkehrskreis wieder eingeengt wird.

Auch innerhalb Deutschlands hat sich der Betrieb des Bierexports für die bayerischen Brauereien bereits merklich schwieriger gestaltet, und, wie an anderer Stelle weiter ausgeführt werden wird, kann in seiner bisherigen Höhe bezw. weiteren Zunahme nur durch äufserst kapitalkräftige Grofsbetriebe bewerkstelligt werden, weshalb sich auch der Kreis der den Bierexport pflegenden Brauereien verhältnismäfsig verengt hat. Dies tritt auch aus den Nachweisungen über die für ausgeführtes Bier gezahlten Rückvergütungen seit 1890 deutlich hervor. Durch die seit 1889 erfolgte Abänderung des Steuersatzes (s. unten) wurde auch eine der Differenzierung desselben entsprechende Abstufung der Rückvergütungssätze für ausgeführtes Bier notwendig. Diese betragen nach der dazu erlassenen Verordnung im allgemeinen für den Hektoliter ausgeführtes Braunbier 2,60 Mk. und für Weifsbier 1 Mk. Werden jedoch aus einer dem Steuerzuschlage unterliegenden Braustätte innerhalb eines Jahres mehr als 12000 hl Braunbier ausgeführt, so beträgt die Rückvergütung für die dieser Menge folgenden 48000 hl je 2.75 Mk. und für das die Menge von 60000 hl überschreitende Bier je 2,85 Mk. vom hl. Gelangt dagegen aus einer dem ermäfsigten Steuersatze unterliegenden Braustätte Braunbier zur Ausfuhr, so wird an Rückvergütung für die ersten innerhalb eines Jahres ausgeführten 2400 hl nur der Betrag von je 2,10 Mk. gewährt. Es wurden nun Malzaufschlagsrückvergütungen gezahlt nach dem Satze von:

	1 M.	2,10 M.	2,60 M.	2,75 M.	2,85 M.
1890:	72 M.	158125 M.	2092976 M.	2260236 M.	1282403 M.
1891:	33 „	193054 „	1705447 „	2412339 „	1641674 „

Es wurden demnach 1891: 40,5 % (1890: 39 %) aller Rückvergütungen für ausgeführtes Bier aus Brauereien mit 7—40000 hl jährlichen Malzverbrauchs und 28 % (1890: 22,2 %) für das aus Brauereien mit mehr als 40000 hl Malzverbrauch, im ganzen also mehr als $^2/_3$ für das aus Grofsbrauereien exportierte Bier gezahlt und zwar nur für das den Betrag von je 12000 hl Braunbier übersteigende Exportquantum derselben! Daraus erklärt sich auch die Fürsorge, die die

I. Die Anzahl der in Betrieb gestandenen Brauereien in Bayern nach Art des Bieres unterschieden:

Jahre	Bayern rechts des Rheins				Rheinpfalz [1]	
	1) Braunbier-Brauereien	2) Weifsbier-Brauereien	3) Durchschnittsproduktion einer Braunbier-Brauerei	3) Durchschnittsproduktion einer Weifsbier-Brauerei	4) Braunbier-Brauereien	5) Durchschnittsproduktion einer Brauerei
			hl	hl		hl
1879	5262	1570	2151	155	282	2076
1880	5261	1604	2087	149	263	2302
1881	5226	1629	2188	158	254	2512
1882	5236	1622	2145	152	246	2555
1883	5170	1610	2199	156	236	2713
1884	5147	1588	2275	162	232	2760
1885	5139	1618	2291	152	230	2795
1886	5127	1638	2372	152	214	3167
1887	5119	1649	2483	147	202	3720
1888	5107	1625	2455	132	199	3810
1889	5089	1621	2591	131	171	5134
1890	5032	1563	2644	132	154	5908
1891	4987	1556	2680	126	143	6441
Im Mittel von 1879—1891	—	—	2334	146	—	3531
dagegen im Mittel von 1872—1878	—	—	2298	178	—	—

Nach zwei Seiten eröffnen diese Zahlenreihen ergiebigen Einblick in die Entwicklung der bayerischen Brauerei: Einmal die Thatsache, dafs in Bayern rechts des Rheins, — was hier wieder zuerst in Betracht kommt —, im Gegensatz zu früher eine Konzentration der Betriebe vor sich geht. Sodann aber, im Vergleich mit Rheinbayern die noch wichtigere Thatsache, dafs diese Konzentration der Betriebe sehr langsam sich vollzieht. Während die Zahl der Brauereien in der Pfalz in den letzten dreizehn Jahren fast um die Hälfte (49 %) sich verminderte und diese Konzentration in allen Jahren in ziemlich gleichmäfsiger Weise fortschreitet, beträgt die Abnahme der rechtsrheinischen Brauereibetriebe seit 1879 nur 4 % und konzentriert sich ersichtlich auf ganz bestimmte, für die Brauerei ungünstige Jahre. Nämlich, 1881, das ist das der

[1] Da seit 1882 in der Rheinpfalz überhaupt kein Weifsbier mehr gebraut wird, so erübrigte sich die Einbeziehung der bis dahin bestandenen (1880 2, 1881 1) Weifsbierbrauereien.

Erhöhung des Malzaufschlages um 50 % folgende Jahr; die Braunbierbrauereien nahmen um 35 Betriebe ab. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dafs gleichzeitig in diesem Jahre die Aufhebung der bis dahin bestandenen 24 Franziskaner-Klosterbrauereien erfolgte, die damit grofsenteils überhaupt von der Bildfläche verschwanden, während einige in andere Hände übergingen. Der Grund ihrer Aufhebung ist immerhin ein bemerkenswertes Zeichen für die Verschärfung, die in der Lage vieler Kleinbrauereien, besonders auf dem Lande eingetreten war. Da nämlich diese Klosterbrauereien ihren Bedarf an Rohmaterialien teils durch Eigenbau, teils durch landesherrlich genehmigte Kollekten deckten, so waren sie natürlich den benachbarten Klein- und Mittelbrauereien gegenüber sehr im Vorteil und für diese daher eine sehr unbequeme Konkurrenz. Auf das wiederholte und lebhafte Drängen dieser Brauereien erfolgte dann endlich die Schliefsung dieser geistlichen Brauereien seitens ihrer vorgesetzten kirchlichen Behörde, indem anerkannt wurde, dafs es den Klöstern nicht zieme, auf weltlichem Gebiete eine schädigende, wirtschaftliche Konkurrenz auszuüben. — Sodann erfolgte eine weitere Abnahme der Braunbierbetriebe im Jahre 1883 und zum Teil auch 1884 (66 bezw. 23 Betriebe weniger), in denen die Brauerei unter sehr hohen Materialpreisen, speciell des Hopfens, litt. Im Jahre 1890 stellten 57 Brauereien und 1891 45 den Betrieb ein, was sich wesentlich durch die in den letzten Jahren in manchen Orten sehr verschärfte Konkurrenz erklärt.

Die weit intensivere Konzentration und allgemeinere industrielle Ausgestaltung der Brauereien in der Pfalz giebt sich auch in der auf den Betrieb entfallenden Durchschnittsproduktion kund. Während im rechtsrheinischen Bayern dieselbe (für eine Braunbierbrauerei) von 2151 hl im Jahre 1879 auf 2680 hl im Jahre 1891 also um 25 % und im Mittel der letzten dreizehn Jahre gegen das der vorhergehenden Jahre 1872—1878 nur um ca. 1 % stieg, war sie in der Pfalz von 2078 hl auf 6441 hl angewachsen, hatte sich also mehr als verdreifacht. Aus der gröfseren Durchschnittsproduktion einer pfälzer Brauerei (1891: 6441 hl, in Altbayern 2680 hl) ergiebt sich auch besonders deutlich, wie der Prozefs der Industrieentwicklung in der Pfalz in weit höherem Grade das ganze Gewerbe erfafst hat. Es wird weiterhin statistisch ausführlicher dargelegt werden, wie die Entwicklung der rechtsrheinischen Brauerei von der pfälzer gerade dadurch sich so wesentlich unterscheidet, dafs hier dieselbe sich auf das ganze Gewerbe ziemlich gleichmäfsig erstreckt, während sie dort sich einerseits in der grofsartigen Ausgestaltung des Grofsbetriebs und in dem Zurückbleiben des Klein- und Mittelbetriebes dermafsen differenziert hat, dafs alle für die wirtschaftliche Lage

des bayerischen, rechtsrheinischen Braugewerbes charakteristischen Verhältnisse hierin ihren letzten Grund haben.

Sehr schätzbare Aufschlüsse über die in der Abnahme der Brauereibetriebe sich kundgebende Entwicklung der bayerischen Brauerei würden sich bieten, wenn die den jährlichen Betriebseinstellungen, — seien sie nun dauernd oder vorübergehend —, zu Grunde liegenden ursächlichen Momente bekannt wären. Das ist aber leider nicht in erwünschtem Maſse der Fall und auch nicht möglich wegen der ganzen Natur und der Zusammengesetztheit dieser Momente. Nur eine ganz summarische Zusammenstellung über die Bewegung der Brauerei nach Zu- und Abgang mit einigen Specialisierungen findet sich in den Beilagen zu den Gesetzentwürfen der Regierung betreffs des Malzaufschlages aus den Jahren 1881, 1883 und 1889, die immerhin nach dieser Richtung hin etwas Aufschluſs gewähren und deshalb hier auszugsweise mitgeteilt seien.

Danach ist bei den im rechtsrheinischen Bayern vom 1. XI 1879 bis 31. VII 1881 der Gesamtzahl nach nicht ermittelten, eingestellten Brauereien bei neun derselben die Erhöhung des Malzaufschlages als hervorragender Mitgrund für die Einstellung angegeben, in der Pfalz dagegen bei 37 Betrieben unter 48 eingestellten.

Nach der zur 1889er Vorlage gemachten Zusammenstellung gestaltete sich die Bewegung der Brauereien folgendermaſsen:

(Hierher die Tabelle auf S. 164.)

Viel läſst sich aus diesen Zahlen zwar nicht herauslesen, zumal auch ihre Zuverlässigkeit nicht unbedingt ist. Mit den jeweilig wechselnden Beständen (Tab. I) stimmen die sich hier aus Zu- und Abgang ergebenden Differenzen nicht überein, zumal es ungewiſs ist, ob in diesen Zahlen nur Braunbier- oder auch Weiſsbierbrauereien, nur Privat- und Aktien- oder auch Kommune- und Genossenschaftsbrauereien inbegriffen sind. Ferner sind allem Anschein nach unter den Einstellungen auch die vorübergehenden mit einbezogen, die unvermittelt groſse Zahl von Einstellungen von 1881 auf 1882 wäre sonst nicht recht erklärlich. Solche vorübergehenden Einstellungen beruhen aber meist auf ganz anderen Ursachen, als die definitiven und sind für die Charakteristik der gewerblichen Entwicklung gänzlich unbrauchbar. Als bezeichnend hierfür lassen sich allenfalls die Zahlen über die neu entstandenen und verganteten Brauereien betrachten Die Zahl der ersteren zeigt eine ziemlich regelmäſsig fortschreitende Abnahme an Neugründungen, denen gegenüber bezeichnender Weise nur die Aktienbrauereien eine Zunahme aufweisen. Für die letzten drei Jahre fehlen leider die betreffenden Nachweise, nur bei

den Aktienunternehmungen ist deren weitere Zunahme in diesen Jahren bekannt (s. u.). Auch die Zahl der Vergantungen ist sichtlich im Abnehmen begriffen. Ihre verhältnismäfsig sehr hohe Zahl zu Anfang der achtziger Jahre scheint jedoch ein untrügliches Zeichen für die ungünstige Wirkung des erhöhten Malzaufschlages und sonstiger zeitlicher Umstände (die abnormen Hopfenpreise von 1882 und 1883, 50 Vergantungen in Altbayern gegen 39 im Vorjahre) auf die kapitalschwächeren Kreise des Braugewerbes zu sein. Ziemlich schwankend und auf die zu Grunde liegenden Ursachen (Erbgang etc.) nicht erkennbar ist die Zahl der alljährlich freihändig veräufserten Brauereien. Im allgemeinen scheint jedoch hierin in der bayerischen Brauerei keine grofse Mobilität zu herrschen. Im Vergleich mit der Gesamtzahl der von 1882 bis 1888 freihändig verkauften Brauereien (601) im rechtsrheinischen Bayern erscheint übrigens die der im selben Zeitraum verganteten Brauereien (169) sehr bedeutend; auch in der Pfalz ist das Verhältnis von 29 zu 9, wenn auch nicht durchweg auf dieselben Jahre bezüglich, nicht günstig. Charakteristisch ist auch hier wieder das ungünstige Jahr 1883 (als Folge von 1882), in dem die Zahl der im ganzen veräufserten Brauereien im rechtsrheinischen Bayern mit 135 Betrieben am höchsten war, von denen allein 50 durch Vergantung in anderen Besitz gingen. — Leider fehlt bei allen diesen Zahlen jede Andeutung über den Umfang der jeweils in Betracht kommenden Brauereien.

Die in der gewerblichen Entwicklung des bayerischen Brauwesens immer mehr zurücktretende Bedeutung der Weifsbierbrauerei kommt auch in der obigen Zusammenstellung bezüglich der Betriebe zum Ausdruck. Zwar sind auch die Weifsbierbrauereien, der Zahl nach immerhin noch fast der vierte Teil aller Brauereien, etwas zurückgegangen, jedoch nicht wie die Braunbierbrauereien in Folge der Konzentration der Produktion auf gröfsere Betriebe, sondern vielmehr gleichzeitig mit einer beträchtlichen Abnahme der Produktion (siehe Tabelle S. 150), so dafs die auf den Betrieb im Durchschnitt entfallende Produktion von 155 hl im Jahre 1879 auf 126 hl im letzten Jahre gesunken ist. Die Weifsbierbrauereien bilden sonach, ähnlich wie die meisten Kommune-, Genossenschafts- und Hausbrauereien eine Sondergruppe der bayerischen Brauerei, die abseits von deren Industrieentwicklung unter ganz anderen Voraussetzungen, meist in Verbindung mit Landwirtschaft betrieben wird und für die Betrachtung der *industriellen* Brauereientwicklung eigentlich ausscheidet.

Wie sich die nach obiger Zusammenstellung im Umrifs vorgeführte Entwicklung der bayerischen Brauereien im speciellen darstellt und die derzeitige Struktur des Gewerbes daraus erwachsen ist, sei zunächst hinsichtlich der *Betriebsarten* in folgender Zusammenstellung zur Anschauung gebracht.

II. Der Bestand und Malzverbrauch der bayerischen Braunbierbrauereien nach Betriebsarten unterschieden:

Jahre	Bayern rechts des Rheins						Die Rheinpfalz					
	Anzahl der Brauereien			Malzverbrauch dieser Brauereien			Anzahl der Brauereien			Malzverbrauch dieser Brauereien		
	a) Privat-brauereien	b) Aktien-brauereien	c) Kommune-brauereien und für den Hausbedarf	von a) hl	von b) hl	von c) hl	a) Privat-brauereien	b) Aktien-brauereien	c) Kommune- etc. Brauereien	von a) hl	von b) hl	von c) hl
1879	4841	10	411	4 413 600	188 565	305 568	277	5	—	240 360	44 781	—
1880	4841	12	408	4 310 421	190 671	297 051	258	5	—	244 560	45 627	—
1881	4804	14	408	4 391 977	307 805	288 836	249	5	—	254 196	43 781	—
1882	4800	17	419	4 269 498	348 028	278 496	240	6	—	244 994	46 597	—
1883	4594	15	561	4 235 851	387 911	358 462	230	6	—	237 541	62 889	—
1884	4584	21	542	4 304 290	463 353	373 298	226	6	—	231 110	71 412	—
1885	4576	29	534	4 506 680	575 862	360 467	225	5	—	236 897	67 876	—
1886	4555	38	539	4 356 762	703 477	365 004	207	6	1	231 689	89 255	363
1887	4548	35	596	4 539 490	809 319	355 585	194	8	—	262 788	93 553	—
1888	4532	40	535	4 409 523	896 097	342 193	185	12	2	212 298	152 064	283
1889	4511	44	534	4 615 090	1 024 805	333 741	154	16	1	205 727	208 902	48
1890	4444	49	539	4 616 933	1 052 346	333 949	136	16	2	204 218	220 271	153
1891	4377	48	562	4 602 558	1 073 829	337 587	124	17	2	195 077	227 790	4424

Vergegenwärtigen wir uns, um die in diesen Zahlen sich kundgebende Entwicklung in ihrer fundamentalen Verschiedenheit gegen früher zu verstehen, in Kürze die entsprechende Sachlage in den siebziger Jahren: Alle die in Betracht kommenden Verhältnisse zeichneten sich damals bekanntlich durch eine grofse Stabilität und, soweit sie im Fortschreiten begriffen waren, durch eine sehr gleichmäfsige Anteilnahme aller Kreise des Gewerbes an der Entwicklung aus. Die Zahl der Brauereien war ziemlich gleich geblieben, die Privat- und Kommunebrauereien hatten sich etwas vermehrt.

Der Malzverbrauch der Privatbrauereien betrug 1872 89 %, 1878 89,7 % des Gesamtmalzverbrauchs. Sodann folgte mit unverändert 6,9 % der Malzverbrauch der Kommune- und Hausbrauereien und endlich mit nur 4,1 % 1872 und 3,6 % 1878 der der Aktienbrauereien, der also verhältnismäfsig eine geringe Abnahme zu Gunsten der Produktion der Privatbrauereien aufwies. Im Durchschnitt betrug die Produktion einer Aktienbrauerei ziemlich unverändert 39000 hl, der einer Privatbrauerei 2100 hl und der einer Kommune- und Hausbrauerei 2000 hl.

Seit 1879 haben sich diese Verhältnisse in Bayern rechts des Rheins wesentlich geändert: Die Zahl der Brauereien nach Betriebsarten anlangend, so weisen die Privatbrauereien eine Abnahme um fast 10 %, die Kommune- und Hausbrauereien eine Zunahme um 37 % auf. Doch ist hier eine sehr störende Änderung in der Statistik in Betracht zu ziehen. Seit dem Jahre 1883 sind nämlich die Genossenschaftsbrauereien[1], die ehedem den Privatbrauereien beigezählt waren, den Kommunebrauereien zugefügt, so dafs sich in diesem Jahre eine unverhältnismäfsig grofse Abnahme der ersteren um 206 und eine ebensolche Zunahme der letzteren um 142 ergiebt, die auch in der Folgezeit den Vergleich mit früher wesentlich beeinträchtigt. Von geringerem Einfluſs hierauf ist ferner noch die seit 1885 erfolgte Beizählung der allerdings nach Zahl und Malzverbrauch geringfügigen Brauereien für den Hausbedarf, die ehedem gesondert aufgeführt waren. Wegen ihres nicht gewerblichen, vorwiegend landwirtschaftlichen Charakters erschien es jedoch besser, sie in obiger Tabelle von vornherein den Kommunebrauereien zuzuzählen.

Der stetig fortschreitenden Abnahme der Privatbrauereien

---

[1] Diese sind in der Hauptsache aus Kommunebrauereien entstanden und vorwiegend in Franken zu Hause. Als in den Jahren 1807—1814 mehrfache Regierungsverordnungen ergingen, dafs die Gemeinden (besonders die neu hinzugekommenen) alle überflüssigen Realitäten abstofsen sollten, um die durch den Krieg entstandenen grofsen Gemeindeschulden decken zu können, gingen die Kommunebrauereien vielfach in den Besitz solcher Leute über, deren Besitzvorfahren Anteil an den Kommunebrauhäusern hatten.

Brauer in den einzelnen Steuerstufen seit 1882[1] die Verteilung der Produktion auf die verschiedenen Gröfsenkategorien des Gewerbes und deren Veränderungen im Laufe der letzten 10 Jahre, wobei bezüglich Bayerns rechts des Rheins noch auf das Jahr 1876 zurückgegriffen werden konnte.

IIIa. Anzahl der Braunbierbrauereien, die Malz versteuerten:

Jahre	bis 1000 hl	1001 bis 5000 hl	5001 bis 10 000 hl	10 001[2] bis 50 000 hl	50 001[2] bis 100 000 hl	über 100 000 hl	Zusammen hl
A. Bayern rechts des Rheins:							
1879	4082	1060	86	29	4	1	5262
1880	4084	1065	82	25	4	1	5261
1881	3997	1106	83	35	4	1	5226
1882	4184	938	77	32	3	2	5236
1883	4085	944	78	37	5	1	5170
1884	4073	954	77	36	4	3	5147
1885	4077	947	73	34	4	4	5139
1886	4057	945	75	42	4	4	5127
1887	4041	948	71	50	4	5	5119
1888	4078	906	69	44	5	5	5107
1889	4045	905	75	55	5	5	5089
1890	3937	947	89	47	8	4	5032
1891	3915	927	78	54	8	5	4987
B. Die Rheinpfalz:							
1879	222	49	5	6	—	—	282
1880	202	49	6	6	—	—	263
1881	192	50	6	6	—	—	254
1882	180	55	7	4	—	—	246
1883	172	52	5	7	—	—	236
1884	171	48	5	8	—	—	232
1885	170	46	7	7	—	—	230
1886	152	47	8	7	—	—	214
1887	134	52	7	9	—	—	202
1888	133	49	9	8	—	—	199
1889	105	44	14	8	—	—	171
1890	96	34	10	13	1	—	154
1891	87	33	8	14	1	—	143

[1] Zum Teil — für die ersten sieben Jahre aus den Materialien zu dem Gesetzentwurf betr. Änderung des Malzaufschlages von 1889. Für die vier letzten Jahre aus den a. a. O. erwähnten, steueramtlichen Nachweisen.

[2] Von 1890 ab ist die Trennung dieser beiden Stufenklassen bei 40 000 hl Malzverbrauch erfolgt, weshalb der Vergleich dieser Stufenklassen mit den Daten der Vorjahre nicht ganz fehlerfrei sein wird.

Jahre	Kleinbrauereien		Mittelbrauereien	
	in Bayern rechts des Rheins	in der Rheinpfalz	in Bayern rechts des Rheins	in der Rheinpfalz
1879	100	100	100	100
1882	102,5	81	88,5	112
1891	95,9	39,2	87,4	67,4

Jahre	Grofsbrauereien		Brauereien überhaupt	
	in Bayern rechts des Rheins	in der Rheinpfalz	in Bayern rechts des Rheins	in der Rheinpfalz
1879	100	100	100	100
1882	95	100	99,5	87
1891	121	209	94,8	50,7

rheinischen Bayern absolut und in ihrem Verhältnis zur Gesamtzahl der Betriebe nahezu stabil geblieben sind, haben sie in der Rheinpfalz sich um mehr als die Hälfte vermindert und machen zur Zeit annähernd zwei Drittel aller dortigen Brauereien aus, während sie 1879 noch fast vier Fünftel derselben darstellten. Dieser absoluten und relativen Verringerung der Kleinbrauerei entspricht das Anwachsen der Mittelbrauereien (von 17,4 % 1879 auf 23,1 % 1891) und auf deren Aufrücken wieder fufsend die ungemein beträchtliche Zunahme der Grofsbrauerei, deren Betriebe sich seit 1879 mehr als verdoppelt haben und reichlich den achten Teil aller Brauereien in der Pfalz (gegen 3,9 % 1879) darstellen. Diesem lebhaften und gleichmäfsig von unten auf fortschreitendem Entwicklungsgange der pfälzer Brauerei gegenüber ist die bezüglich der Mittelbrauereien im rechtsrheinischen Bayern sich geltend machende Divergenz sehr bemerkenswert. Die absolute (100 zu 87,4) und relative (20,1 % zu 18,6 %) Abnahme derselben ist, wie das Verhalten der Grofs- und Kleinbrauereien zeigt, teils durch ein Aufrücken der Mittelbrauereien in die Klasse der Grofsbetriebe, teils aber auch durch ein Herabsinken in die Klasse der Kleinbetriebe er-

Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Bewegung der Brauereibetriebe für die verschiedenen Produktionsklassen des Gewerbes ist allerdings erst im Zusammenhalt mit der Entwicklung ihrer Anteilnahme an der Gesamtbiererzeugung bezw. am Gesamtmalzverbrauch vollständig zu erkennen. Die hierin im vorliegenden Zeitraume erfolgten absoluten und relativen Verschiebungen sind aus folgenden, auf der Tabellle III b beruhenden Zusammenstellungen zu ersehen. Der Malzverbrauch des Jahres 1882 gleich 100 gesetzt, stellt sich derselbe 1891 bei den

	Kleinbrauereien		Mittelbrauereien	
	in Bayern rechts des Rheins	in der Rheinpfalz	in Bayern rechts des Rheins	in der Rheinpfalz
auf	89,8	58,8	103,7	63,6

	Grofsbrauereien		Im ganzen	
	in Bayern rechts des Rheins	in der Rheinpfalz	in Bayern rechts des Rheins	in der Rheinpfalz
auf	169	261	122	146,5

Es betrug ferner in Prozenten des Gesamtmalzverbrauchs der Malzverbrauch der Brauereien

(Hierher die Tabelle auf S. 176 oben)

Leider gehen die Nachweisungen der obigen Tabelle III b nur bis 1882 zurück, nur für das rechtsrheinische Bayern ist auf das Jahr 1876 zurückgegriffen. In Verbindung mit den in Tabelle III auf S. 137 enthaltenen Daten läfst sich die Specialisierung der Brauereientwicklung in Bayern rechts des Rheins bezüglich der Verschiebungen im gegenseitigen Verhältnis der Produktion bezw. des Malzverbrauchs der Betriebe unter Einbeziehung dieses Jahres darstellen wie folgt:

(Hierher die Tabelle auf S. 176 unten.)

Es betrug ferner die Zunahme des Gesamtmalzverbrauchs der rechtsrheinischen Braunbierbrauereien von 1882 bis 1891 1063689 hl; dagegen nahm der Malzverbrauch der Klein- und Mittelbrauereien im gleichen Zeitraum insgesamt um 74190 hl ab. Desgleichen betrug die Gesamtzunahme des Malzverbrauchs in der Pfalz 135687 hl, die Abnahme des Verbrauchs der Klein- und Mittelbrauereien dagegen 63558 hl.

Jahre	Kleinbrauereien		Mittelbrauereien	
	in Bayern rechts d. Rheins Prozent	in der Rheinpfalz Prozent	in Bayern rechts d. Rheins Prozent	in der Rheinpfalz Prozent
1882	28,5	17,6	38,1	40
1891	21,1	7	32,5	17,4

Jahre	Grofsbrauereien		Im ganzen	
	in Bayern rechts d. Rheins Prozent	in der Rheinpfalz Prozent	in Bayern rechts des Rheins	in der Rheinpfalz
1882	33,4	42,4	100	100
1891	46,4	75,6	100	100

Es betrug der Prozentanteil der

in den Jahren	Kleinbrauereien		Mittelbrauereien		Grofsbrauereien	
	an der Gesamtzahl der Brauereien Prozent	ihres Malzverbrauchs am Gesamtmalzverbrauch Prozent	an der Gesamtzahl der Brauereien Prozent	ihres Malzverbrauchs am Gesamtmalzverbrauch Prozent	an der Gesamtzahl der Brauereien Prozent	ihres Malzverbrauchs am Gesamtmalzverbrauch Prozent
A. In Bayern rechts des Rheins:						
1876	75,2	29,2	22,3	40,6	2,5	30,2
1882	79,9	28,5	17,9	38,1	2,2	33,4
1891	78,5	21,1	18,6	32,5	2,9	46,4
B. In der Rheinpfalz:						
1882	73,2	17,6	22,4	40	4,4	42,4
1891	60,8	7	23,1	17,4	16,1	75,6

Es ist also in den letzten 10 Jahren die Produktionsentwicklung der bayerischen Bierbrauerei nicht nur ausschliefslich seitens der Grofsbrauerei vor sich gegangen, sondern auch den übrigen Produktionskreisen des Gewerbes mehr und mehr das Produktionsgebiet eingeengt worden. Im rechtsrheinischen Bayern hat dieser Prozefs die Struktur des Braugewerbes dahin gestaltet, dafs eine absolut und im Verhältnis zur Gesamtzahl der Betriebe ziemlich stabil bleibende, sehr beschränkte Zahl von Brauereien, 1891: 145, gegenwärtig fast die Hälfte der Gesamtproduktion auf sich vereinigt und von Jahr zu Jahr das Produktionsgebiet der übrigen Brauereien eingeengt hat. Von diesen ist es einem allerdings nur geringen Teile gelungen, vornehmlich unter Zuhülfenahme des Aktienprincips (s. unten) ihre Produktion zu steigern und so in die Reihe der Grofsbrauereien überzutreten. Die übrigen, den Mittelbrauereien angehörigen Betriebe dagegen sind nicht nur in der ihnen innewohnenden, durch die zahlreichen in den siebziger Jahren erfolgten Betriebserweiterungen geförderten Tendenz zur Durchführung ihrer gröfseren Produktionsfähigkeit gehemmt, sondern auch vielfach zu Produktionseinschränkungen gedrängt worden, durch die sie teilweise auf das Niveau der Kleinbetriebe sanken. Diese weisen daher auch demgemäfs nur eine sehr geringe relative und absolute Bestandsverminderung auf[1], sind aber bezüglich

[1] Wo jedoch Betriebseinstellungen erfolgten, sind es immer die kleinsten Brauereien gewesen, deren Aufgabe naturgemäfs leichter erfolgen konnte, da sie vielfach nur als Nebengewerbe (in der Landwirtschaft) betrieben wurden, während den gröfseren, mit erheblichen, kostspieligen Anlagen ausgestatteten Brauereien, auch eine entsprechende gröfsere „Zähigkeit", sich zu behaupten, innewohnt. Es läfst sich das einigermafsen deutlich auch aus den weitergehenden, allerdings die Zahl der Brauer angebenden Nachweisungen derselben in den verschiedenen, specialisierten Steuerstufen erkennen. Es betrug die Zahl der Braunbier-Brauer im rechtsrheinischen Bayern, welche Malz verbrauchten:

	1882	1891
bis 100 hl	7050	6455
101—200 hl	1417	1296
201—300 hl	716	628
301—400 hl	446	368
401—500 hl	307	273
501—700 hl	387	366
701—1000 hl	379	343
SS. —1000 hl	10702	9729
1001—2000 hl	582	535
2001—5000 hl	356	393
5001—10000 hl	77	79

Es ist hierbei an die oben bemerkte Thatsache zu erinnern, dafs bei ganz kleinen Produktionsstätten vielfach ein Übergang zum Kommune- oder Genossenschaftsbetrieb erfolgt ist, woher sich auch die langsamere Verringerung der Zahl der Brauer gegenüber der der Betriebe in diesen Gröfsenklassen erklärt. In der Pfalz ist die Zahl dieser vorwiegend für

ihrer Produktion dermafsen in den Hintergrund gedrängt worden, dafs sie nurmehr ein Fünftel der Gesamtbiererzeugung liefern und der auf einen solchen Betrieb entfallende durchschnittliche Malzverbrauch von 1882 bis 1891 zurückgegangen ist von 340 auf 323 hl. Diese Divergenz der Entwicklung: Vergröfserung der Grofsbetriebe und Verkleinerung aber relativ nur geringe Verringerung der Kleinbetriebe ist überaus charakteristisch für die derzeitige Brauereientwicklung im rechtsrheinischen Bayern und grundlegend für die socialen Begleiterscheinungen geworden, die seit Beginn der achtziger Jahre die öffentliche Aufmerksamkeit auf die dortige Brauereientwicklung lenkten. Im Gegensatz dazu bietet die Pfalz das Bild einer überaus regen und gleichmäfsig von unten aus erfolgenden Industrieentwicklung der Brauerei. Auch hier bilden zwar die Kleinbetriebe der Zahl nach noch fast zwei Drittel aller Brauereien, doch sind sie, wie auch der steigende Durchschnitts-Malzverbrauch eines Kleinbetriebes beweist (1882: 285 hl, 1891: 347 hl), mitten im Übergange begriffen. Freilich geht dieser Prozefs auf Kosten zahlreicher Brauereibetriebe vor sich, die, wie die rapide Abnahme der Brauereien zeigt, nicht mit Schritt halten können und deshalb aufgesogen werden und gänzlich von der Bildfläche verschwinden. Die äufserst rege betriebene Bierausfuhr (s. oben) und der Umstand, dafs die Aufnahmefähigkeit des heimischen Bierkonsums noch erheblich wachsen konnte, haben diesen schroffen Übergang der pfälzer Brauerei zur Grofsindustrie nur wenig zu mildern vermocht. Der Druck der Verhältnisse seit Einführung und Erhöhung des Malzaufschlages hat hier nebst der wachsenden Konkurrenz der rechtsrheinischen Brauerei alle Hebel in Bewegung gesetzt, den Betrieb mittels grofser Kapitalien im grofsen durchzuführen.

Hat dies Streben zum Industrialismus zwar auch noch nicht so grofsartige Etablissements gezeitigt, wie in Altbayern, wo die gröfsten Brauereien zumeist auch die ältesten

---

den engsten Lokal- bezw. Hausbedarf brauenden Betriebe überaus gering. Es betrug die Zahl der Brauer in der Pfalz im Jahre 1891, die Malz verbrauchten:

bis 100 hl	26
101—200 hl	12
201—300 hl	[illegible]
301—400 hl	8
401—500 hl	5
501—700 hl	12
701—1000 hl	14
SS. —1000 hl	[illegible]
1001—2000 hl	19
2001 -3000 hl	6
3001—4000 hl	[illegible]
4001—5000 hl	4

Grofsbetriebe sind, so ist doch die pfälzische Brauerei, in der 23 Brauereien (der 8. Teil aller Brauereien) rund $^3/_4$ der Produktion auf sich vereinen, dahin gelangt, dafs sie über kurz oder lang ausschliefslich als Grofsindustrie betrieben wird.

Die ursächlichen Momente, die hier, in der Pfalz, die Brauerei sich durchaus industriell ausgestalten liefsen, während sie im rechtsrheinischen Bayern dahin führten, dafs das Gewerbe in zwei scharf getrennte und principiell verschiedene Gruppen von Grofs- und Kleinbetrieben mit gesondertem Entwicklungsgange sich gliederte und dafs der industrielle Umwandlungsprozefs nur ganz allmählich auf die Gesamtheit des Gewerbes übergeht, dessen Endziel wie in der Pfalz jedoch bei weitem noch nicht abzusehen ist, diese Momente waren bereits erwähnt, als im wesentlichen in der Natur der für den Bierkonsum mafsgebenden und damit für die Stellung des Brauwesens im dortigen Wirtschaftsleben bedingenden Verhältnisse liegend: — Altbayern seit Jahrhunderten ein Bierland; die Pfalz noch heute vorwiegend ein Weinland —; ehe wir dazu übergehen, die auf dieser Basis seit Ausgang der 70er Jahre zu Tage getretenen, in den obigen statistischen Zusammenstellungen zum konkreten Ausdruck gelangten Wandlungen in der bayerischen Brauereientwicklung in ihrer gewerbewirtschaftlichen Bedeutung zu schildern, erübrigt es noch, den Teil des bayerischen Braugewerbes, in dem sich die industrielle Entwicklung am elementarsten kundgiebt, bezüglich seiner Ausgestaltung im statistischen Bilde vorzuführen: Die Entwicklung und Lage der bayerischen Aktienbrauereien und die der Münchener Brauereien.

I. Die bayerischen Aktienbrauereien seit 1878.

Wie oben erwähnt, hatte die Gründerthätigkeit in Aktienbrauereien von 1875 bis 1879 geruht. 1879 gab es in Bayern rechts des Rheins 10 und in der Pfalz 5 Aktienbrauereien. Im Jahre 1891 war diese Zahl (S. Tabelle II S. 166) auf 48 bezw. 17, zusammen also auf 65 angewachsen. Während dieser 12 Jahre haben sich demnach die bayerischen Aktienbrauereien mehr als vervierfacht, und zwar in Bayern rechts des Rheins relativ mehr als in der Rheinpfalz, wobei jedoch die erheblich geringere Zahl von Brauereien, speciell von den in Betracht kommenden Mittel- und Grofsbetrieben in der Pfalz berücksichtigt werden mufs. Diese im Gegensatz zu früher als aufserordentlich zu bezeichnende Zunahme der bayerischen Aktienbrauereien im letzten Jahrzehnt ist ein bedeutsames Wahrzeichen für die gegenwärtige Entwicklung der bayerischen Brauerei überhaupt.

Charakteristisch ist auch die Bewegung in der Zahl der Aktienbrauereien in den einzelnen Jahren seit 1879. Es betrug die Zahl der Aktienbetriebe in

	Bayern rechts des Rheins	in der Pfalz	Zu- oder Abnahme (im ganzen)
1879	10	5	
1880	12	5	+ 2
1881	14	5	+ 2
1882	17	6	+ 4
1883	15	6	— 2
1884	21	6	+ 6
1885	29	5	+ 7
1886	33	6	+ 5
1887	35	8	+ 4
1888	40	12	+ 9
1889	44	16	+ 8
1890	49	16	+ 5
1891	48	17	0

Man erkennt hieraus deutlich zwei Perioden bezüglich der Gründungsthätigkeit von Aktienbrauereien; die Jahre 1879 bis 1883 und die von 1884 bis zur Gegenwart. Auf die letzten acht Jahre konzentriert sich allein die Gründung von mehr als zwei Drittel aller zur Zeit bestehenden Aktienbrauereien in Bayern. Wie sehr die Gründung von Aktienbrauereien auf dem Gebiet des Aktienwesens überhaupt im Vordergrund stand und zwar in Bayern noch mehr als im übrigen Deutschland, möge aus nachstehenden Daten erhellen [1].

(Hierher die Tabelle S. 181)

Während somit 1883 die Gründungen von Aktienbrauereien fast den 20. Teil aller Aktiengründungen ausmachten, stellten sie fünf Jahre später bereits den 4. Teil derselben dar; in der That ein deutliches Zeichen einmal für die Gunst, die die Brauereiaktie bei den Anlage suchenden Kapitalien genieſst und ferner für die gerade im Brauereigroſsbetrieb obwaltende Neigung zur Umwandlung in den Aktienbetrieb, denn wohl alle diese Gründungen stellen Umwandlungen bereits vorhandener Privatanlagen dar. Ganz besonders gilt dies für die bayerische Aktienbrauerei. Von den in den Jahren 1884—1888 gegründeten Aktienunternehmungen in Bayern stellen die Aktienbrauereien allein 42 Procent dar. Diese erhebliche Zunahme des Aktienbetriebes in der bayerischen Groſsbrauerei kann nur im Zusammenhange mit der Entwicklung der Bierausfuhr, als deren

[1] Aus v. d. Borght: Art. „Aktiengesellschaften" (Statistik der) Conrads Handwörterbuch für Staatswissenschaften, I. Band.

Es betrug die Zahl der Gründungen:

in den Jahren	in Bayern[1]		im übrigen Deutschland	
	von Aktienbrauereien	von Aktienunternehmungen überhaupt	von Aktienbrauereien	von Aktienunternehmungen überhaupt
1883	1	10	8	192
1884	9	15	13	153
1885	6	14	8	70
1886	4	10	16	113
1887	5	17	25	140
1888	11	28	41	183

fast ausschliefsliche Träger, ebenso wie für die Zunahme der Produktion überhaupt, diese oberen Kreise des Gewerbes erkannt waren, richtig gewürdigt werden, wie aus folgender Rekapitulation hervorgeht. Es betrug die Zahl:

Jahre	der Aktienbrauereien	die Bierausfuhr	der Aktienbrauereien	die Bierausfuhr
	in Bayern rechts des Rheins	hl	in der Rheinpfalz	hl
1883	15	988 891	6	114 978
1884	21	1 125 455	6	117 400
1885	29	1 262 664	5	116 209
1886	33	1 446 469	6	125 520
1887	35	1 531 886	8	144 867
1888	40	1 687 609	12	170 258
1889	44	1 808 978	16	207 347
1890	49	1 901 124	16	245 781
1891	48	1 927 661	17	269 394

[1] Bei Bayern sind auch unausscheidbar die gegründeten Aktienmalzfabriken in den betr. Zahlen enthalten. Im ganzen gab es jedoch 1891 nur 4 Aktienmalzfabriken in Bayern, wovon 3 aus den letzten Jahren

Der Parallelismus zwischen der Zunahme der Aktienbrauereien und der der Bierausfuhr (im rechtsrheinischen Bayern seit 1884, in der Pfalz besonders seit 1887) ist hiernach augenfällig.

Es erhebt sich angesichts dieser starken Vermehrung der bayerischen Aktienbrauereien die Frage, ob dieselbe den obwaltenden Bedürfnissen entsprechend erfolgt ist, gewissermafsen in dieser Höhe als der naturgemäfse Ausfluſs der Industrieentwicklung der bayerischen Brauerei zu betrachten ist, oder ob wegen der Leichtigkeit, mit der solche Unternehmungen gegenüber anderen Unternehmungsformen sich bilden und vergröfsern können, das Mafs des gewerblich Notwendigen überschritten ist, eine Übersättigung an Aktienbrauereien besteht? Diese für die Konfiguration der wirtschaftlichen Lage der bayerischen Brauerei überaus wichtige Frage ist wegen des Mangels ausführlicher exakter Nachweise sehr schwer zu entscheiden. Folgende, leider nur unvollkommene Daten mögen als Symptome der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der bayerischen Aktienbrauereien dienen.

Von den Aktienbrauereien lieferten Dividende[1]:

in den Jahren	keine Dividende	bis 3,5 Prozent	3,5 bis 5,5 Prozent	5,5 bis 10 Prozent exklusive	über 10 Prozent	Nicht ermittelt
1879/80	—	—	—	—	—	—
1880/81	—	—	—	—	—	—
1881/82	—	2	3	5	2	7
1882/83	2	1	4	5	3	8
1883/84	2	1	1	6	3	5
1884/85	3	3	1	11	1	4
1885/86	4	1	6	14	5	4
1886/87	3	2	9	14	6	5
1887/88[2]	5	3	11_1	18_5	5_2	1
1888/89[2]	9	4	12_2	20_6	5_2	2_2
1889/90[2]	15_2	6	9_3	18_6	4_1	8_4
1890/91	15_2	5_1	13_4	15_4	4_1	13_4

stammend. Die Zahl der Gründungen in den einzelnen Jahren stimmt mit den auf der vorigen Seite (181) angegebenen Zugängen nicht überein, weil das Gründungs- und erste Betriebsjahr vielfach nicht zusammenfallen.

[1] Für die Jahre 1881—1886 inkl. nach der vom Landesausschufs des bayerischen Brauerbundes herausgegebenen Denkschrift „Über die Abstufung des Malzaufschlages", bearbeitet von Dr. Pemsel. München 1889. Für die folgenden Jahre nach dem „Adrefsbuch der deutschen Aktienbrauereien und Mälzereien" von R. Wolf, zusammengestellt nach amtlichen Quellen. Berlin 1891, 1. Jahrgang, und 1892, 2. Jahrgang.

Im ganzen betrug die Durchschnittsdividende der Aktienbrauereien (soweit ermittelt)

	In Bayern rechts d. Rheins:	In d. Pfalz:
1881/82	5,5 %	9,3 %
1882/83	5,3 %	8,5 %
1883/84	5,6 %	8 %
1884/85	5,5 %	6,5 %
1885/86	6 %	7,6 %
1886/87	6,1 %	9,4 %
1887/88	6,1 %	7,9 %
1888/89	6,1 %	7,5 %
1889/90	6,1 %	5,9 %
1890/91	5,8 %	4,7 %

Im ganzen liegt sonach das Niveau der bayerischen Brauerei-Aktiendividenden ziemlich hoch; die relativ grofsen jährlichen Schwankungen in der Pfalz erklären sich zum Teil durch die erheblich geringere und mehrfach schwankende Zahl der zu Grunde liegenden Aktienbrauereien, sodafs hier Schwankungen im einzelnen auch im Durchschnittsmittel sich stärker geltend machen, immerhin ist ein Sinken der Durchschnittsdividende seit 5 Jahren entschieden zu bemerken. Für 1881/82 bezieht sich die mit 9,3 Prozent angegebene Durchschnittsdividende in der Pfalz überhaupt nur auf einen Aktienbetrieb.

Nach einer Berechnung von Pfleiderer[1] stellte sich 1887/88 die Durchschnittsdividende aller bayerischen Aktienbrauereien und -Malzfabriken auf 5,9 Prozent, die der bayerischen Aktiengesellschaften überhaupt auf 6,1 Prozent. Es ist hierbei jedoch zu bemerken, dafs hierunter sich die Aktiengasanstalten befinden, deren Durchschnittsdividende allein mit 12 Prozent ins Gewicht fällt. Unter den neun Industriegruppen steht die bayerische Aktienbrauerei bezüglich ihrer Rentabilität, soweit diese in der Durchschnittsdividende durchscheint, an 4. Stelle.

Interessant ist auch der Vergleich der Durchschnittsrentabilität der bayerischen Aktienbrauerei mit der der übrigen deutschen Aktienbrauerei in den letzten 3 Berichtsjahren. Nach Wolf[2] betrug die Durchschnittsdividende der Aktienbrauereien in den Jahren:

Diesem dankenswerten, zahlenreichen Werk sind auch in der Hauptsache die ferneren Daten über die bayerischen Aktienbrauereien entnommen.

[2] Die für diese Jahre untergesetzten Zahlen beziehen sich auf die pfälzischen Aktienbrauereien, sind aber in den Hauptzahlen bereits enthalten.

[1] „Handbuch der bayerischen und württembergischen Aktiengesellschaften", München 1888.

[2] a. a. O.

brauereien eine über 3,5 Prozent liegende Verzinsung, meist sogar zwischen 5,5—10 Prozent gewährt, tritt deutlich hervor, ebenso aber auch die von Jahr zu Jahr zunehmende Verringerung der Dividenden. Während von 1881—1883 nur ca. 18 Prozent der betreffenden Brauereien keine bezw. weniger wie 3,5 Prozent Dividende gewährten, sind es im letzterwähnten Jahre rund 40 Prozent und von diesen wieder 28,9 Prozent oder nahezu ein Drittel der Gesamtheit der ihren Dividenden nach bekannten Aktienbrauereien, die überhaupt keine Dividende zahlen. Das ist zweifelsohne ein sprechender Beweis für die übermäfsig forcierte Gründerthätigkeit der letzten Jahre, für die Übersättigung des Kapitalmarktes, sowie ferner für die sehr scharf zugespitzte Lage in diesen Kreisen der bayerischen Brauindustrie. Ein eigentlich organisches Bild hiervon würde man allerdings erst gewinnen, wenn bei den mit 0 Prozent Dividenden figurierenden Aktienbrauereien der ihrer wirklichen Minderrentabilität entsprechende „negative Dividendenbetrag“, (sit venia verbo!) ermittelt werden könnte. Das ist freilich nicht möglich und es mufs genügen, für die Charakterisierung der ursächlichen Momente der ungünstigen Lage dieser Aktienbrauereien anderweitige Anhaltepunkte festzustellen. Als solche kommen besonders in Betracht: das Alter der Aktienunternehmungen, der Umfang derselben nach ihrer Produktion und der Gröfse ihres Aktienkapitals, das Verhältnis dieses zum Produktionsumfange des Betriebes sowie die Belastung desselben durch hypothekarische und dergleichen Verschuldung. Über das Alter und den Umfang der bayerischen Aktienbrauereien war schon oben berichtet. Bezüglich der anderen Punkte möge zunächst folgende vergleichende Zusammenstellung[1] die in Frage kommenden Verhältnisse für die Gesamtheit der bayerischen Aktienbrauereien (soweit ihre Bilanzen für das Jahr 1890/91 zugängig waren) zur Anschauung bringen. Es betrugen 1890/91:

(Hierher die Tabelle S. 186.)

Im allgemeinen stehen danach die bayerischen Aktienbrauereien bezüglich des Produktionsumfanges in erster Linie. Es betrug die durchschnittlich auf einen Aktienbetrieb entfallende Produktion[2]

---

[1] Nach Wolf a. a. O., Tabelle XVIII.

[2] Diese Zahlen beruhen zum Teil nur auf Schätzungen bezw. Umrechnungen aus den in den Bilanzen angegebenen Malzmengen bezw. den dafür bezahlten Einkaufssummen oder Steuerbeträgen. Bei manchen Brauereien ist die Ermittlung der Produktion bezw. des Absatzes gar nicht möglich. Die Zahlen sind daher nur von sehr relativer Genauigkeit.

	in Norddeutschland	in Bayern	in Württemberg
1) die Zahl der betr. Aktienbrauereien	214	52	8
2) der Gesamtabsatz der betr. Aktienbrauereien . . . . . hl	9 764 440	2 502 555	318 303
3) das Aktienkapital der betr. Aktienbrauereien . . . . ℳ	210 915 075	58 596 929	6 429 000
4) das durchschnittliche Aktienkapital pro Betrieb . . . ℳ	985 584	1 126 864	803 625
5) das durchschnittliche Aktienkapital pro hl Bier . . ℳ	21,61	20,93	20,22
6) die Schulden der betr. Aktienbrauereien . . . . . ℳ	152 295 500	57 527 848	1 722 282
7) die Schulden pro Betrieb ℳ	71 166	1 106 305	340 285
8) die Schulden pro hl Bier ℳ	15,60	20,50	21,00

	in Baden	in den Reichslanden	in Deutschland
1) die Zahl der betr. Aktienbrauereien	19	7	300
2) der Gesamtabsatz der betr. Aktienbrauereien . . . . . hl	711 995	281 000	13 884 293
3) das Aktienkapital der betr. Aktienbrauereien . . . . ℳ	18 595 000	7 130 000	301 666 004
4) das durchschnittliche Aktienkapital pro Betrieb . . . ℳ	978 684	1 018 571	1 005 003
5) das durchschnittliche Aktienkapital pro hl Bier . . . ℳ	26,12	25,34	21,73
6) die Schulden der betr. Aktienbrauereien . . . . . ℳ	16 860 659	4 385 694	237 791 983
7) die Schulden pro Betrieb ℳ	866 351	626 528	792 640
8) die Schulden pro hl Bier ℳ	23,70	15,60	17,10

in Bayern 54011 hl
in Norddeutschland 45628 hl
in den Reichslanden 40143 hl
in Württemberg 39788 hl
in Baden 37473 hl
in Deutschland überhaupt 46281 hl.

Demgemäfs ist auch das auf einen Betrieb entfallende Durchschnittskapital der bayerischen Aktienbrauereien gröfser, dagegen ist es im Verhältnis zu ihrer Produktion etwas geringer. Die Aktienkapitalbelastung eines Hektoliters Bier ist nur noch in Württemberg geringer als in Bayern. Das relativ gröfsere Aktienkapital der norddeutschen Aktienbrauereien erklärt sich zum grofsen Teil dadurch, dafs diese vielfach aus *dem Anfange* der siebziger Jahre datieren, wo bekanntlich

wegen der obwaltenden Zeitumstände die Dotierung der Aktiengründungen mit Kapital eine exceptionell hohe war. Beispielsweise repräsentierten 1890/91 die Berliner Aktienbrauereien, insgesamt 22 an der Zahl, allein ein Aktienkapital von 49635600 Mark, oder pro Betrieb 2256164 Mark oder pro hl Bier 24 Mark. Es ist das Kapital der Berliner Aktienbrauereien nur um ca. $^1/_6$ kleiner als das aller bayerischen; ihre Produktion 2070566 hl, also nur ca. 740000 hl weniger als die der bayerischen Aktienbrauerei. — Hingegen ist die Belastung der bayerischen Aktienbrauereien sowohl im Durchschnitt pro Betrieb als auf den Hektoliter Bier berechnet, sehr hoch, pro Betrieb sogar am höchsten in ganz Deutschland. Dieser letzte Umstand, wie die hohe Belastung infolge der Brausteuer sind auch anerkanntermafsen zwei Hauptfaktoren für die im Vergleich zu den übrigen deutschen Aktienbrauereien verschärfte Situation der bayerischen, wie dies auch in den S. 184 aufgeführten Durchschnittsdividenden durchscheint.

Was nun die Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse der bayerischen Aktienbrauereien im einzelnen betrifft, so läfst sich an der Hand der hier zur Charakterisierung der Gesamtlage herangezogenen Momente ganz genau der Parallelismus verfolgen, der zwischen Alter, Gröfse der Produktion, des Aktienkapitals und der Schulden und ihrem Verhältnis zur Produktion und der Betriebsrentabilität besteht. Die bei genügender Specialisierung sich ergebenden Thatsachen sind bezeichnend für die weitgehenden Divergenzen innerhalb der bayerischen Aktienbrauerei und lehrreich zugleich für die Relativität grofser Durchschnittszahlen. Beginnen wir mit dem bestsituierten Teile, d. i. den Aktienbrauereien, die meist über 10% Dividende verteilt haben: Es handelt sich hierbei nur um vier Brauereien, die seit mehreren Jahren ständig 10 bezw. über 10% Dividende zahlen. Drei hiervon zählen zu den ältesten und gröfsten bayerischen Aktienbrauereien: Die Aktienbrauerei zu Ludwigshafen (Pfalz), bekanntlich die älteste ihrer Art, vom Jahre 1858. Ihre Jahresproduktion beziffert sich auf 60—65000 Hektoliter; ihr Aktienkapital ist mit 800000 Mark oder 13,33 Mark pro hl sehr niedrig zu nennen, ihr reines Betriebsvermögen sehr hoch, 272318 Mark. Ihre Durchschnittsdividende betrug seit 1881/82 11,40% und erst im letzten Jahre zeigte sich eine geringe Abminderung auf 10%. Sodann die bekannte Münchner Löwenbrauerei aus dem Jahre 1871/72, die gröfste ihrer Art und zeitweilig auch die gröfste Brauerei Bayerns überhaupt. Ihr Absatz betrug 1890/91 über 510000 hl. Ihr Aktienkapital ist, wenn auch mit 5400000 Mark das gröfste irgend einer bayerischen Aktienbrauerei, verhältnismäfsig fast das kleinste, nämlich 10,55 Mark pro hl. Ihr reines Betriebsvermögen beläuft sich

auf fast zwei Millionen Mark. Ihre Durchschnittsdividende seit 1881/82 stellt sich auf ca 15 % und ist seit 1885 (10 % Dividende) in andauernder Steigerung begriffen gewesen und hat sich im letzten Jahre auf der Höhe des Vorjahres gehalten (17 %).

Aus dem Jahre 1868/69 stammt die Erste Kulmbacher Aktien-Exportbrauerei mit einer Produktion von fast 160 000 hl und einem Aktienkapital von 1 230 000 Mark oder nur 7,78 Mark pro hl. Ihr reines Betriebsvermögen ist ebenfalls sehr hoch, 805 106 Mark. Ihre Durchschnittsdividende ist die höchste aller bayerischen Aktienbrauereien und stellt sich seit 1881/82 auf 23,50 %. Seit 1882/83, wo die Dividende 10 % betrug, ist sie bis 1889/90 andauernd bis auf 28,66 % gestiegen, worauf sie auch im letzten Berichtsjahre verharrte.

Neben diesen drei höchst rentierenden Aktienbrauereien Bayerns, die in ihrer Art am meisten an Grösse und Kapitalsmacht hervorragen und ein langjähriges, besonders aufserhalb Bayerns weitverzweigtes Absatzgebiet besitzen, steht noch eine vierte Aktienbrauerei von verhältnismäfsig geringem Alter und Umfang: Die bayerische Bierbrauerei-Aktiengesellschaft Lichtenfels (bei Hof). Sie wurde 1831 gegründet, hat einen Absatz von ungefähr 18 000 hl und ein Aktienkapital von 200 000 Mark oder nur 10,93 Mark pro hl. Seit 1885/86 bis 1890/91 zahlte sie andauernd 10 % Dividende jährlich. Wie schon aus ihrer örtlichen Lage sich ergiebt, hat auch sie eine Hauptstütze ihrer Produktion und damit ihrer Rentabilität in einem lebhaften und festgegründeten Absatz nach aufserhalb.

Aufser diesen vier genannten Brauereigesellschaften haben nur vereinzelt andere 10 oder mehr wie 10 % Dividende gezahlt. Im Gegensatz zu der Stetigkeit der jährlichen Höhe der Dividende bei jenen 4 Brauereien macht sich bei fast allen übrigen ein sehr lebhaftes Fluktuieren derselben geltend. Von wie einseitig überwiegender Bedeutung die hohe Dividende der genannten Brauereien auf den Durchschnittsbetrag der Dividende aller bayerischen Aktienbrauereien ist, erhellt daraus, dafs sich unter Weglassung dieser vier höchstrentierenden Brauereien, diese Durchschnittsdividende pro 1890/91 statt auf 5,65 % auf nur 4,87 % stellt.

Gegenüber diesen, eine Sonderstellung behauptenden Aktienbrauereien spiegelt sich in den Bilanzen der grofsen Masse der übrigen bayerischen Aktienbrauereien ein wesentlich verschiedenes Bild ihrer wirtschaftlichen Lage, das, je mehr die Neugründungen seit 1883/84 sich häufen, immer trüber wird. Wie schon auf Seite 184 dargethan, haben die Etablissements mit einer Durchschnittsdividende über 3,5 % sich im Verhältnis zur Gesamtzahl verringert, die mit einer *geringeren* oder gar keiner Dividende stark vermehrt. Es

läfst sich deutlich verfolgen, wie es fast immer neuere, verhältnismäfsig kleine oder mittelgrofse Unternehmungen waren, die von vornherein mit einem sehr grofsen Aktienkapital belastet, diese ungünstige Entwicklung aufwiesen. Von den im Jahre 1890/91 mit 0 % Dividende figurierenden Aktienbrauereien stammten von den drei in der Pfalz zwei aus dem Jahre 1885/86 und 1887/88, und eine erst aus dem letzten Jahre, die bereits in diesem ersten Betriebsjahre mit einem positiven Verlust gearbeitet hat. Die betreffenden Brauereien in Bayern rechts des Rheins stammten der Zahl nach

1	aus	dem	Jahre	1871
1	„	„	„	1873
1	„	„	„	1880/81
2	„	„	„	1881/82
2	„	„	„	1884/85
1	„	„	„	1886/87
1	„	„	„	1887/88
2	„	„	„	1888/89
1	„	„	„	1890/91,

also 7 von 12 aus der mit 1884 anhebenden, intensiven Gründerperiode[1]. Ein ausführliches Bild der Dividendenbewegung der seit 1884/85 entstandenen Aktienbrauereien bietet folgende Zusammenstellung:

(Hierher die Tabelle S. 190 u. 191.)

Zunächst fällt auch hier wieder der Rückgang der Ergiebigkeit der bayerischen Aktienbrauereien in den letzten Jahren auf; fast durchweg haben die Dividenden im Jahre 1890/91 eine Abminderung erfahren, von 35 mitgeteilten Brauereien verteilten 10 überhaupt keine Dividende und 10 nur weniger als 5 %. Die Zahl der Konkurse war mit 4 gegen das Vorjahr (1 Fall) sehr erheblich. Trotzdem entstanden doch wieder 3 neue Aktienunternehmen im letzten angegebenen Jahre.

Relativ am günstigsten stellen sich hiernach die in der Pfalz seit 1884 gegründeten Aktienbrauereien. Nur zwei, verhältnismäfsig kleine Betriebe haben unbefriedigende Ergebnisse aufzuweisen, die eine ganz ersichtlich wegen zu

---

[1] Bei der aus dem Jahre 1871 stammenden Aktienbrauerei (Nürnberger Aktienbrauerei vorm. Henninger) sind besondere Umstände in Betracht zu ziehen. Die Brauerei ist mit dem verhältnismäfsig höchsten Aktienkapital, 3 900 000 Mark, pro hl 58,56 Mark, belastet, hat aufserdem 1 916 756 Mark Schulden und eine Absatzverringerung zu erleiden gehabt. Anders liegen die Verhältnisse bei der 1873 gegründeten Innstadt-Brauerei zu Passau, die im letzten Jahre besonders gröfsere Verluste hatte.

Die Dividenden
die seit 1884/85

Zahl	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	
1	—	7,5	9,5	12	10	7,5	6,5	Pfälzische Brauereien
1	—	8	8	8	6	5	0	
1	—	—	—	6	6	6,5	6,5	
1	—	—	—	6	7	7	4	
1	—	—	—	7,5	4	0	4	
1	—	—	—	—	4,5	0	0	
1	—	—	—	—	7,5	6	6	
1	—	—	—	—	7,5	7,5	7,5	
1	—	—	—	—	—	5	4,75	
1	—	—	—	—	—	—	0	
1	(*)[1] 3	0	0	0	0	0	0	Rechtsrheinische
1	0	0	0	0	0	Liqu.	Liqu.	
1	3	5	5	5,5	5	5	5	
1	0	0	0	4	0	0	0	
1	—	—	0	0	0	3	0	
1	—	—	—	—	6	4,5	6	
1	—	—	—	—	0	0	0	
1	—	—	—	—	3	3	Liqu.	
1	7	7	7	7	7	7	7	bayerische Brauereien
1	6	6	6	4	5	6	3	
1	10	11	11	9	6	3	3	
1	—	—	—	—	3	0	2	
1	—	4	4	0	0	0	0	
1	—	7,5	5	5	4,5	0	Liqu.	
1	—	9	7	6	9	8	7	
1	—	9	8	10	9	7,5	7,5	
1	—	—	6	6	4	4	4	
1	—	—	6	6	6	6	6	
1	—	—	6	9	8	8	9	
1	—	—	—	6,3	6	0	4	
1	—	—	—	4	0	0	Liqu.	
1	—	—	—	—	8	0	4	
1	—	—	—	—	5	5,5	5,5	
1	—	—	—	—	8	8	0	
1	—	—	—	—	0	0	Liqu.	
1	—	—	—	—	4	0	0	
1	—	—	—	—	—	—	5	
1	—	—	—	—	—	—	6	
1	—	—	—	—	—	—	0	

bayerischer Aktienbrauereien,
gegründet worden sind.

Bemerkungen:

Grofsbrauerei (über 50 000 hl Absatz)
Kleine Aktienbrauerei (ca. 20 000 hl Absatz)
Desgleichen
ca. 30 000 hl Absatz
ca. 10 000 hl Absatz
Desgleichen; 60 ℳ Aktienkapital pro Hektoliter!
Grofsbrauerei (ca. 60 000 hl Absatz)
Desgleichen (ca. 40 000 hl Absatz)
Mittelbrauerei (27 000 hl Absatz)
Desgleichen. 1890/91 Kapitalerhöhung
Kleine Aktienbrauerei (ca. 15 000 hl Absatz)

Münchener Brauereien

Mittelgrofse Aktienbrauerei: 1889/90 47 000 hl, 1890/91 37 000 hl Prod.
[1] Schon 1883/84 gegründet.
Durch Konkurs eingegangen. Mittelgrofse Brauerei, Kils Kolosseum
Mittelgrofse Brauerei, ca. 33 000 hl Produktion
Kleine Aktienbrauerei, ca. 19 000 hl Produktion, 1889/90 Kapitalerhöhung
Grofsbrauerei, 125 000 hl Absatz
Desgleichen, 42 000 hl Absatz, in Schwabing b. München gelegen.
ca. 35 000 hl Absatz. 1890/91 Kapitalerhöhung von 500 000 ℳ auf 1 000 000 ℳ
ca. 40 000 hl Absatz. Mufste Konkurs anmelden, Eberl-Faber-Brauerei

ca. 30 000 hl Absatz, 1889/90 Kapitalerhöhung von 500 000 auf 700 000 ℳ.
Kleinbrauerei, ca. 13 000 hl Absatz
ca. 30 000 hl Absatz
ca. 25 000 hl Absatz
ca. 16 000 hl Absatz
ca. 25 000 hl Absatz in 1889/90. — Konkurs erlitten, Kitzinger Brauerei
ca. 44 000 hl Absatz
ca. 52 000 hl Absatz
ca. 70 000 hl Absatz
ca. 55 000 hl Absatz, 1890/91 Kapitalerhöhung von 1 000 000 auf 1 200 000 ℳ
ca. 43 000 hl Absatz, 1889/90 Kapitalerhöhung. Fränk. Exportbrauerei!
ca. 10 000 hl Absatz, 1889/90 beträchtliche Kapitalerhöhung
ca. 12 000 hl Absatz in 1889/90. — Konkurs erlitten, Kloster Langheim
ca. 63 000 hl Absatz
ca. 30 000 hl Absatz
ca. 40 000 hl Absatz
ca. 8000 hl Absatz in 1889/90. — Konkurs erlitten, Augsburger Brauerei
ca. 35 000 hl Absatz
ca. 60 000 hl Absatz, Fränkische Aktienbrauerei
ca. 25 000 hl Absatz, Augsburger Brauerei
nur 1500 hl Absatz, in Frammersbach gegründet

grofser Kapitalbelastung. Von den im rechtsrheinischen Bayern seit 1884 entstandenen Aktienbrauereien haben aufserhalb Münchens sich von insgesamt 21 drei Gründungen, die alle nach 1887/88 entstanden sind, als wirtschaftlich verfehlt erwiesen. Zwei von ihnen sind Kleinbrauereien, die dritte eine Mittelbrauerei; zwei haben inzwischen Konkurs erlitten. Aufserdem weisen noch im letzten Jahre 1890/91 drei Brauereien 0 % Dividende auf. Es sind mit einer Ausnahme Kleinbetriebe, eine vierte Brauerei hat letzthin Konkurs erlitten. Mehrere Brauereien griffen zu dem oft unsicheren Mittel der Kapitalerhöhung.

Ein geradezu trostloses Bild gewähren dagegen die seit 1884 gegründeten Münchner Aktienbrauereien! Von ihnen — 7 an der Zahl — haben sich nur zwei, die Matthäser Brauerei und die Salvator Brauerei in Schwabing als wirklich lebensfähig erwiesen, eine dritte — die Schmederer, vorm. Zacherlbrauerei, ein grofses Exportetablissement, scheint endlich zur erwünschten Rentabilität zu gelangen; die anderen Brauereien dagegen sind durchweg als verfehlte Spekulationen zu betrachten, deren fast ununterbrochene Nullen-Dividenden eine deutliche Sprache reden. Eine — Kils Kolosseum — hat mit grofsen Verlusten für die Beteiligten liquidiert und ist jetzt wieder in Privathänden; die anderen kämpfen mit grofsen Schwierigkeiten und werden nur mit Mühe über Wasser gehalten. Eine von ihnen, die Eberl Faberbrauerei, wurde von dem traurigen Geschick, seitens der Direktion zu betrügerischen Manipulationen ausgebeutet zu werden, befallen und mufste trotz mehrfacher Aufraffungsversuche nunmehr definitiv Konkurs anmelden.

Diese überaus ungünstige Lage der meist kleineren, neuen Aktienbrauereien in München ist nur ein Symptom der hier, infolge der am weitesten gediehenen grofsindustriellen Ausgestaltung des Gewerbes überhaupt verschärften Situation der meisten dortigen Brauereien. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, dafs einige wenige, teils in Privatbesitz verbliebene, teils in Aktiengesellschaften umgewandelte, alte Grofsetablissements sowohl im Lokalabsatz wie im Fernverkehr ihre seit Jahrzehnten aufgespeicherte Kapitalsmacht aufs intensivste zur Geltung brachten und immer schwerer auf die übrigen, jüngeren und kleineren Betriebe drückten. Wie dieses sich im Laufe der Jahre entwickelte und im einzelnen sich kund gab, soll weiterhin dargestellt werden; hier seien zunächst nur die im statistischen Bilde zum konkreten Ausdruck gelangenden Ergebnisse dieses Prozesses im allgemeinen vorgeführt.

II. Die Münchener Brauindustrie seit 1878.

Es betrug in München[1]:

in den Sudjahren 1. Juli/30. Juni	die Zahl der Brauereien	die Gesamtbiererzeugung[2] hl	die Durchschnittsproduktion einer Brauerei hl	die Produktion der jeweils gröfsten Brauerei hl
1879/80	28	1 315 915	47 000	290 343
	2	20 247	10 123	
1880/81	—	—	—	—
1881/82	41[3]	1 543 655	37 650	300 203
	4	31 863	7 966	
1882/83	41	1 576 548	38 452	288 959
	4	32 282	8 058	
1883/84	40	1 682 445	42 061	324 562
	3	33 435	11 145	
1884/85	41	1 985 105	48 417	415 954
	3	32 409	10 603	
1885/86	40	2 222 279	55 557	446 791
	3	30 021	10 007	
1886/87	41	2 476 622	60 405	476 054
	3	31 623	10 541	
1887/88	41	2 698 569	65 819	477 954
	4	36 303	9 076	
1888/89	37	2 877 851	77 780	533 102
	4	33 018	8 255	
1889/90	34	2 876 273	84 600	508 801
	3	34 821	11 607	
1890/91	34	2 803 720	82 462	508 889
	3	35 979	11 993	
1891/92	33	2 902 669	87 960	558 287
	4	36 037	9 009	

Zunächst fällt die ganz bedeutende Produktionssteigerung der Münchener Brauerei ins Auge. Während die Produktion derselben in dem von dem grofsen wirtschaftlichen Aufschwung erfüllten Jahrzehnt 1869—1879 nur um ca 260000 hl zunahm und der Produktionsentwicklung der bayerischen Brauerei überhaupt ziemlich parallel ging, hat sie in den letzten drei-

[1] Aus den betr. Jahrgängen der Zeitschrift für das gesamte Brauwesen und der bayerischen Handelszeitung (Beiblatt zur Münchener Allgemeinen Zeitung). Für 1880/81 fehlen die Nachweise.

[2] Nach den angegebenen Malzmengen wurde die Produktion beim Braunbier nach der als genau zu betrachtenden Annahme: 1 hl Malz = 220 hl Bier, und beim Weifsbier nach dem Satz von 1 : 3 berechnet. Die Zahl der Weifsbierbrauereien und der Betrag der Weifsbiererzeugung ist unter den die Gesamtzahl bedeutenden Daten noch besonders nachgewiesen.

[3] In diesem wie in einigen späteren Jahren wurden in einer kleinen Schulbrauerei 2 bis 20 hl Bier erzeugt, die aber wegen ihres geringen Umfanges und nichtgewerblichen Charakters nicht mitgezählt worden ist. Desgleichen wurden in einer kleinen untergährigen Brauerei gelegentlich auch einige Hektoliter Weifsbier erzeugt, die ebenfalls besser aufser Acht blieben.

zehn Jahren eine Zunahme von über 1½ Millionen Hektoliter erfahren, sich seit 1879/80 mehr als verdoppelt und stellte zu Ende des Sudjahres 1891/92 ca den fünften Teil der gesamten bayerischen Biererzeugung dar, nachdem sie 1879/80 fast den zehnten Teil derselben repräsentiert hatte! Von der Produktionszunahme der Brauerei im rechtsrheinischen Bayern überhaupt entfiel danach seit 1879 allein ¾ auf München. Bedenkt man, dafs die für die rechtsrheinische, aufserhalb Münchens gelegene Brauerei verbleibende Produktionszunahme von 458765 hl nur durch eine gleich grofse (457428 hl) Zunahme des von wenigen Grofsbrauereien betriebenen Exports ermöglicht war, so ist das ein weiterer Beweis dafür, dafs angesichts der Bevölkerungszunahme die Produktionszunahme der Klein- und Mittelbrauereien im rechtsrheinischen Bayern seit 1879 in stetigem Rückgange begriffen ist.

Für das Jahr 1880/81 fehlen leider die Nachweise. In den Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt München[1] findet sich jedoch eine ausführliche Darstellung des Malzverbrauchs der Münchener Brauereien in den Kalenderjahren 1876—1888. Die darin enthaltenen Zahlen entsprechen im allgemeinen ziemlich genau den in obiger Tabelle für die Sudjahre zu Grunde gelegten Daten. Aus jenen steueramtlichen Zahlen ergiebt sich, dafs die Münchener Bierproduktion im Jahre 1880 vorübergehend abnahm. Es hängt dies ersichtlich mit der im Herbst zuvor erfolgten Steuererhöhung um 50 % zusammen.

Der direkte Zusammenhang des bedeutenden Produktionsaufschwunges der Münchener Brauerei mit der Entwicklung der Münchener Bierausfuhr ist, wenigstens bis zum Jahre 1888, ebenfalls aus jenen steueramtlichen Mitteilungen des Münchener statistischen Amtes zu ersehen. Danach betrug die

	Braunbiererzeugung: hl	Einfuhr: hl	Ausfuhr: hl	der Verbrauch: M	pr. Kopf: M
1879	1361967	30279	254540	1137706	5,10
1880	1325491	24119	284979	1064631	4,66
1881	1477892	20691	369906	1128677	4,84
1882	1555794	13164	429886	1139072	4,75
1883	1561699	13251	499890	1075060	4,37
1884	1767861	8120	652560	1123421	4,46
1885	2108806	5865	864762	1249902	4,83
1886	1325666	6006	1049605	1282067	4,83
1887	2561764	5998	1173124	1394638	5,13
1888	2732536	8619	1264035	1477120	5,31
1889	—	—	1327477[2]	1605641	5,65

[1] 9. Band, 1888, München.

[2] Einer dem Verfasser vom Statistischen Bureau der Stadt München bereitwilligst übermittelten Tabelle zufolge betrug die Bierausfuhr für die Jahre 1890 1277595 hl, 1891 1303906 hl.

Danach ist also die Steigerung der Produktion fast ausschliefslich durch die ebenfalls um über eine Million Hektoliter gestiegene Bierausfuhr (sie verfünffachte sich seit 1879) absorbiert worden. Das dem heimischen Konsum gewidmete Produktionsquantum ist in Anbetracht der Bevölkerungszunahme und der beträchtlichen Zunahme des Fremdenverkehrs[1] ziemlich stabil geblieben, und wurde die hierauf gerichtete Produktionssteigerung teilweise durch Zurückdrängung der Biereinfuhr bewirkt, die von 1879—1888 fast auf den vierten Teil zurückging und nur noch sehr geringfügig ist.

Für die Münchener Produktionsentwicklung ist, wie bemerkt, seit 1879 die Entwicklung ber Bierausfuhr ausschlaggebend. Während diese 1879 nur 19% oder ca. ein Fünftel der Biererzeugung ausmachte, betrug sie 1888 fast die Hälfte derselben! (46%) Von wie dominierender Bedeutung der Münchener Bierexport — der bis 1882 bekanntlich noch hinter dem aus fränkischen Städten zurückstand — für den gesamten Bierexport Bayerns überhaupt geworden ist, mag daraus erhellen, dafs die aufserhalb Bayern gehende Biermenge aus dem Hauptzollamtsbezirk München im Jahre 1879 11% der Bierausfuhr aus dem diesrheinischen Bayern betrug, 1891 dagegen reichlich 50% derselben!

Die fernere Entwicklung der Münchener Bierproduktion und damit die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse der dortigen Brauereien steht und fällt also mit der Entwicklung der Bierausfuhr. Im ganzen ist diese bis mit 1891 andauernd gestiegen, es scheint jedoch auch hier, wie bei der bayerischen Bierausfuhr überhaupt, der Höhepunkt nahezu erreicht zu sein und ein Rückgang für später nicht ausgeschlossen. Für die Verzweigung des Münchener Bierexports aufserhalb Bayern, aus der die fernere Entwicklung desselben am besten zu beurteilen ist, stehen statistisch nur die steueramtlichen Nachweise für den Hauptzollamtsbezirk München zur Verfügung. Dieselben stimmen bezüglich der Bierausfuhr nicht mit den Daten der obigen Tabelle überein, sind im ganzen vielmehr kleiner, weil ein ziemlich bedeutendes Quantum aus München gehenden Bieres in der noch zum Hauptzollamt gehörigen Umgegend verbleibt. Immerhin ist die Entwicklung des dabei fast ausschliefslich in Betracht kommenden Münchener Bierexports aus den für den Hauptzollamtsbezirk gültigen Zahlen deutlich zu ersehen. Es betrug die Bierausfuhr aus dem Hauptzollamtsbezirk München:

[1] Z. B. 1888 infolge der König-Gedenkfeier und dreier Ausstellungen.

in den Jahren	nach dem Norddeutschen Brausteuergebiet		nach dem übrigen Deutschland		nach dem Zollauslande		im ganzen
	in Gebinden hl	in Flaschen hl	in Gebinden hl	in Flaschen hl	in Gebinden hl	in Flaschen hl	hl
1879	20 991	—	28 378	—	13 786	—	63 155
1880	29 284	205	43 839	233	29 298	645	105 513
1881	76 293	450	61 770	156	48 198	812	187 678
1882	101 517	622	64 135	121	64 627	1 047	232 069
1883	159 766	1101	76 619	170	59 623	1 584	298 864
1884	263 062	201	76 311	153	67 503	2 311	409 541
1885	334 033	145	100 350	[illegible]	126 979	3 084	564 719
1886	458 935	991	118 931	127	139 692	3 304	721 980
1887	512 946	2457	119 001	261	125 345	5 544	765 553
1888	609 290	3074	119 814	194	115 743	7 299	855 355
1889	637 574	5738	116 885	559	151 433	11 142	923 330
1890	682 833	6565	109 593	274	141 280	12 528	953 073
1891	702 002	3489	105 556	213	150 836	18 362	980 408

Wie hieraus erhellt, ist die Münchener Bierausfuhr mehr und mehr auf das Norddeutsche Brausteuergebiet gerichtet. Die Ausfuhr nach dorthin, die 1879 ein Drittel des Gesamtexports aus dem Zollamtsbezirk betrug, hat sich dermafsen vergröfsert, dafs sie sich in diesen dreizehn Jahren mehr als verdreifsigfachte und ca. drei Viertel des Gesamtexports ausmacht. Die Steigerung des Münchener Bierexports seit 1879 ist überhaupt zu drei Viertel allein durch die verstärkte Ausfuhr nach Norddeutschland bewirkt worden, auf der somit das Schwergewicht der Münchener Bierausfuhr ruht. Besonders in den Jahren 1885 bis mit 1887 war die Zunahme der Bierausfuhr nach Norddeutschland eine aufserordentlich lebhafte. Aber auch nach dem übrigen Deutschland und nach dem Zollauslande hat sich die Münchener Bierausfuhr beträchtlich gesteigert. Bei letzterem ist besonders die erhebliche Zunahme des Flaschenbierexports, der 1891 über ein Zehntel des dorthin gehenden Exports in Gebinden ausmachte, bezeichnend für die immer weitere, speciell überseeische Verzweigung des Münchener Bierexports seit den achtziger Jahren.

Es war bereits erwähnt, wie München beim bayerischen Bierexport immer mehr die Führung an sich rifs und 1891 rund die Hälfte des diesseitig bayerischen Exportes auf sich vereinigte. Unter den für den Export in Betracht kommenden Hauptzollamtsbezirken stand der Münchener bekanntlich 1879 an vierter Stelle (s. Seite 146). Im Jahre 1891 war die Reihenfolge wie nachstehend:

Es betrug 1891 die Bierausfuhr:

aus den Hauptzollamts-bezirken	nach dem Norddeutschen Brausteuergebiet hl	nach dem übrigen Deutschland hl	nach dem Zollauslande hl	im ganzen hl
München	705 441	105 769	169 198	980 408
Bayreuth (mit Kulmbach)	441 221	1 077	10 314	452 612
Nürnberg	171 701	2 392	12 451	186 544
Landau (Rheinpfalz) . .	85 584	69 113	105	154 802
Ludwigshafen (Pfalz) .	31 486	82 991	115	114 592
Fürth (mit Erlangen) . .	94 651	4 761	2 163	101 575
Würzburg (mit Kitzingen)	78 647	12 067	6 853	97 567
Zusammen	1 608 731	278 170	201 199	2 088 100
Bayern überhaupt	1 700 880	289 629	206 513	2 197 022

Die Münchener Bierausfuhr steht also auch bezüglich der Hauptabsatzgebiete durchweg an erster Stelle. In Norddeutschland hat freilich das fränkische Bier sich neben dem Münchener noch ein grofses Absatzgebiet erhalten. Die Ausfuhr nach dorthin aus den Hauptzollamtsbezirken Bayreuth, Nürnberg, Fürth, Würzburg, Bamberg, Hof und Schweinfurth war mit insgesamt 811 745 hl noch um fast ein Viertel gröfser als die Münchener. Für die Ausfuhr nach dem übrigen Deutschland kommt neben München nur noch die Pfalz in Betracht, deren Ausfuhr nach dorthin aus den Bezirken Landau und Ludwigshafen doch noch fast um 50 % gröfser war als die Münchener. Für den zollausländischen Export endlich kommt in der Hauptsache nur München wesentlich in Betracht; sein Bierexport nach dem Auslande macht allein vier Fünftel des gesamten bayerischen nach dorthin aus und damit ca. 25 % oder ein Viertel der deutschen Bierausfuhr überhaupt (s. Seite 158 Anm. 1). Während aber die deutsche Bierausfuhr seit mehreren Jahren eine Abnahme aufweist, nimmt der Münchener Export ins Zollausland fast andauernd noch zu, und besonders die starke Zunahme des Flaschenbierexports spricht für die weiterreichende (überseeische) Verzweigung desselben. In merklichem Rückgange dagegen ist bereits seit 1888 die Münchener Bierausfuhr nach Württemberg, Baden und den Reichslanden zu Gunsten des pfälzischen Bierexportes. Im ganzen ist die Münchener Bierausfuhr nach diesen beiden Gebieten 1891 um 14 239 hl zurückgegangen, was allerdings durch die Zunahme des Exports nach Norddeutschland um 93 137 hl mehr als ausgeglichen wird. So sehr aber zur Zeit auch noch die Bierausfuhr nach Norddeutschland in erster Reihe steht, so wahrscheinlich und auch anerkannt ist es, dafs bei der fortschreitenden, mächtigen

Entfaltung der norddeutschen Grofsbrauereien und dem seit Jahren allgemeinen, fast ununterbrochenen Aufschwung der Produktion im ganzen, die bayerische Bierausfuhr für die Zukunft hier einen schweren Stand haben und sich kaum auf der derzeitigen Höhe wird halten können. Welche weitgehenden und einschneidenden Rückwirkungen aber aus einer derartigen Beschränkung der gegenwärtig über ein Drittel der Produktion ausmachenden Bierausfuhr für diese und damit für die Wirtschaftslage der dortigen Brauerei überhaupt erwachsen werden, läfst sich bereits seit mehreren Jahren in seinen Anfängen an der Betriebsstatistik erkennen[1]. Wie der gewaltige Aufschwung der Münchener Bierproduktion, Hand in Hand mit dem der Ausfuhr, nur einer Minderheit von auf den Export basierten Grofsbetrieben zu gute gekommen ist, während sich die Entwicklung für die anderen Brauereien im Laufe der letzten Jahre wesentlich differenzierte, indem diese mehr und mehr an Terrain verloren, möge aus nachfolgenden Zusammenstellungen im einzelnen erhellen:

Fassen wir zunächst die Zahl der Brauereien Münchens in den einzelnen Jahren seit 1879 ins Auge (s. Tabelle S. 193). Sie hat sich besonders zu Anfang der achtziger Jahre auffallend gehoben. Seit 1887/88 aber ist sie andauernd in der Abnahme begriffen, sodafs im letzten Jahre 1891/92 nur noch fünf Brauereien mehr als 1879/80 vorhanden waren. Für das Jahr 1880/81 fehlen, wie gesagt, die Nachweise. Wie jedoch in einem von München aus an das deutsche Reichsamt des Innern gerichteten offiziellen Bericht (vom Jahre 1882) mitgeteilt wird, stammen die Neugründungen zumeist aus dem Jahre 1881/82. Dieselben waren „ausschliefslich kleinere Brauereien, die ihre Hauptstütze darin suchten, das von ihnen gebraute Bier selbst zu verschänken". Damit erklärt sich auch die principiell verschiedene Bedeutung dieser Neugründungen für das Wesen der gewerblichen Entwicklung der Münchener Brauerei seit 1879 im Gegensatz zu dem ebenfalls mannigfache Neugründungen aufweisenden Zeitraum von 1870/71 bis 1879. Während damals, wie oben ausgeführt, die Entwicklung des Gewerbes eine harmonische Anteilnahme aller Schichten desselben an der industriellen Ausgestaltung der Produktion zuliefs, die für Neugründungen und Produktionserweiterungen, besonders der mittleren Brauereien (ihr Anteil

[1] Auch für die bayerischen Brauereien in Münchens Umgebung und in der „Provinz" sind bereits die Folgen des nach aufserhalb erschwerten Bierexports sehr fühlbar geworden. Die scharfe Konkurrenz der Münchener Biere bildete für viele Provinzbrauereien seit Mitte der achtziger Jahre einen Hauptgrund ihrer verschärften Produktionsbedingungen und damit ihrer Klagen. Jede fernere Einschränkung des aufserbayerischen Bierexports der Münchener Brauereien würde auch für diese sehr *einschneidende Wirkungen* nach sich ziehen.

an der Gesamtproduktion stieg von 2,91 % auf 4,53 %), noch genügenden Spielraum bot, ist in der Folgezeit Hand in Hand mit der Verschärfung der allgemeinen Produktionsbedingungen die Konzentration der Produktion auf den Grofsbetrieb in so energischer Weise vor sich gegangen, dafs das Wirtschaftsgebiet der eigentlichen mittleren Brauereien immer mehr eingeschränkt wurde, und nur die durch besondere lokale Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse, speciell durch den überwiegenden Eigenausschank, sicher gestellten Kleinbrauereien sich, wenn auch nur in sehr bescheidenen Grenzen, zu behaupten vermochten, und zwar vielfach nur auf Kosten der hauptsächlich auf den Gastwirt-Verkehr angewiesenen Mittelbrauereien, die somit von oben und unten den Druck der Konkurrenz zu erleiden hatten und naturgemäfs auch sich selbst scharfe Konkurrenz bereiteten.

Wie trotz der Zunahme der Betriebe die Konzentration der Produktion auf den Grofsbetrieb erfolgte, erhellt bereits aus der Steigerung der theoretischen Durchnittsproduktion einer Brauerei von 47 000 hl im Jahre 1879/80 auf 87 960 hl 1891/92. Desgleichen ist auch die beträchtliche Zunahme der Produktion der jeweils gröfsten Brauerei von 290 343 hl 1879/80 auf 558 287 hl hierfür bezeichnend.

Ein ausführlicheres Bild über die stattgehabten Verschiebungen in der Anteilnahme der verschiedenen Produktionsklassen der Münchener Brauerei an der Gesamtproduktion gewinnt man aus folgenden beiden Tabellen:

(Hierher die Tabellen S. 200 u. 201.)

Es genügt, die prägnantesten Thatsachen aus diesen Tabellen hervorzuheben, um die obigen Behauptungen bestätigt zu finden.

1879/80 war, wie auch schon weiter oben dargethan wurde, die Münchener Biererzeugung bereits überwiegend auf den Grofsbetrieb konzentriert: Es entfielen fast zwei Drittel des Gesamtmalzverbrauchs auf die Betriebe mit mehr als 50 000 hl Malzverbrauch. Die gröfste Brauerei, die Sedlmayr'sche zum Spaten, vereinigte fast den 4. Teil der Münchener Gesamtproduktion auf sich. In der Folgezeit verschoben sich die Produktionsverhältnisse alsbald immer mehr zu Gunsten der auf einen ausgedehnten Export basierten Grofsbrauereien. Es entfielen auf die Brauereien mit einem Malzverbrauch von

	1 bis 1000 hl	1001 bis 5000 hl	5001 bis 10 000 hl	10 001 bis 50 000 hl	50 001 bis 100 000 hl	über 100 000 hl
1879/80	0,4 %	5,4 %	6,3 %	27,6 %	36,3 %	24 %
1891/92	0,15 „	1,25 „	2,5 „	15,5 „	15,2 „	65,4 „

des Gesamtmalzverbrauchs. Durchweg hat also die Konzentration der Produktion auf die gröfsten Betriebe mit mehr

I. Die Zahl der Münchener Brauereien mit einem Malzverbrauch von:

Sud-jahre[1]	1) bis 1000 hl	2) 1001 bis 5000 hl	3) 5001 bis 10 000 hl	4) 10 001 bis 50 000 hl	5) 50 001 bis 100 000 hl	6) über 100 000 hl	Zu-sammen hl
1879/80	3	9	5	7	3	1	28
	1		1				2
1880/81	—	—	—	—	—	—	—
1881/82	9	13	7	7	4	1	41
	3	1	1				5
1882/83	9	11	10	6	3	2	41
	2	1	1				5
1883/84	6	13	9	7	4	1	40
		2	1				3
1884/85	8	11	11	6	2	3	41
	1	1	1				3
1885/86	7	12	7	8	3	3	40
	1	1	1				3
1886/87	8	9	8	9	3	4	41
	2	1	1				4
1887/88	9	8	8	9	2	5	41
	2	1	1				5
1888/89	7	8	9	5	3	5	37
	2	1	1				5
1889/90	5	7	6	8	3	5	34
	1	1	1				3
1890/91	5	6	5	10	3	5	34
	1	1	1				3
1891/92	4	6	5	10	3	5	33
	2	1	1				4

als 100 000 hl Malzverbrauch stattgefunden, die nunmehr ca. $^2/_3$ der Produktion überhaupt auf sich vereinen. Bei diesen war auch die absolute Zunahme der Produktion weitaus am gröfsten. Die Steigerung des Malzverbrauchs im ganzen betrug seit 1879/80 767 000 hl, die des Malzverbrauchs der gröfsten Brauereien 728 369 hl, die Zunahme der Produktion ist also zu 95 Prozent allein bei diesen erfolgt. Eine nennenswerte Steigerung des Malzverbrauchs ist aufserdem nur in den beiden nächsten Stufen, und zwar um 53 366 hl erfolgt. Die seit 1888/89 erfolgte Abnahme des Malzverbrauchs in den beiden obersten Produktionsstufen um insgesamt 38 189 hl gegenüber der Steigerung des Malzverbrauchs in der nächst niederen, der dritten Stufe (10 001—50 000 hl) um 85 996 hl, erklärt sich zum Teil aus der seitdem für die Be-

[1] Vom 1. Juli bis 30. Juni. Die Weifsbierbrauereien sind unten vorgetragen, aber in den Hauptzahlen eingerechnet.

II. Es betrug der Malzverbrauch der Münchener Brauereien, welche Malz verbrauchten[1]:

in den Sud-jahren	1) bis 1000 hl	2) 1001 bis 5000 hl	3) 5001 bis 10 000 hl	4) 10 001 bis 50 000 hl	5) 50 001 bis 100 000 hl	6) über 100 000 hl	Zu-sammen hl
1879/80	1898	28 661	34 699	151 634	199 152	131 974	548 018
	65		6 184				6 249
1880/81	—	—	—	—	—	—	—
1881/82	5921	29 955	45 219	146 432	299 513	136 456	663 496
	801	2 737	7 079				10 617
1882/83	4870	23 445	70 894	161 881	216 587	234 986	712 663
	579	2 947	7 218				10 744
1883/84	3775	23 701	59 842	172 385	353 419	147 528	760 650
		4 465	6 680				11 145
1884/85	4751	25 889	77 476	200 792	182 838	406 645	898 391
	651	3 433	6 720				10 804
1885/86	3442	30 651	51 630	184 084	260 222	476 504	1 006 533
	638	3 082	6 292				10 007
1886/87	4519	18 610	58 853	180 434	245 477	614 110	1 122 003
	548	3 492	6 501				10 541
1887/88	4895	22 939	57 923	184 600	165 103	786 762	1 222 222
	1462	3 636	7 003				12 101
1888/89	3725	21 210	62 489	117 824	217 286	881 578	1 304 112
	671	3 517	6 818				11 006
1889/90	2570	19 138	46 920	152 724	214 773	867 046	1 303 173
	634	3 464	7 509				11 607
1890/91	1968	15 654	31 287	182 724	197 393	840 996	1 270 022
	767	3 377	7 849				11 993
1891/92	1953	16 437	32 142	203 820	200 332	860 343	1 315 018
	894	3 149	7 969				12 012

triebe mit mehr als 40 000 hl jährlichen Malzverbrauch eingetretenen Steuererhöhung (S. u.). Es ist nun aber doch bemerkenswert, dafs gegenüber der Abnahme des Malzverbrauchs bezw. der Produktion in den beiden obersten Stufen des Münchener Braugewerbes seit 1888/89 der Gesamtmalzverbrauch eine Zunahme erfuhr. Die immer schwieriger sich gestaltende Aufrechterhaltung des forcierten Fernabsatzes [2],

---

[1] Der in den Hauptzahlen inbegriffene Malzverbrauch für die Weifsbierproduktion ist unter denselben gesondert vorgetragen.

[2] Deshalb konzentriert sich auch der Hauptteil der Ausfuhr mehr und mehr auf die eigentlichen Grofsbetriebe. Es wurden an Malzaufschlagsvergütung für ausgeführtes Bier gezahlt nach dem Satze von:

	1 Mk.	2,10 Mk.	2,60 Mk.	2,75 Mk.	2,85 Mk.
1890	— Mk.	298 Mk.	608 446 Mk.	1 021 761 Mk.	1 036 142 Mk.
1891	— „	281 „	430 767 „	1 014 393 „	1 298 607 „ !

Fast die Hälfte aller Rückvergütungen wurde also für die die Menge von 60 000 hl seitens einer Brauerei exportierten Bieres übersteigende Exportbiermenge gezahlt!

auf den diese Brauereien ein gut Teil ihrer gesteigerten Produktionsfähigkeit gegründet haben und der sich angesichts seiner näher rückenden Stabilisierung mehr und mehr auf wenige, besonders kapitalskräftige Etablissements konzentriert —, infolgedessen die übrigen Grofsbrauereien teils zum Ersatz ihres Ausfalls durch rücksichtslose Verdrängung der lokalen Konkurrenz, teils zu Produktionseinschränkungen sich gezwungen sehen, — und Hand in Hand damit die Wirkungen der Steuererhöhung von 1889, — werfen hier in bedeutsamer Weise ihren Schatten voraus. Wie erwähnt, machen sich die Rückwirkungen der grofsindustriellen Produktionsentfaltung auf die übrigen Kreise des Münchener Braugewerbes schon längere Zeit bemerkbar. Nicht nur dafs sie hinter der fortschreitenden Produktionsentwicklung mehr und mehr zurückblieben, wie die obige prozentuale Vergleichung von 1879/80 und 1891/92 zeigt, ihre Produktion wurde auch an und für sich, auf Kosten der der Grofsbrauereien wesentlich eingeschränkt. Den Malzverbrauch der Brauereien für 1879/80 gleich 100 gesetzt, so stellte sich der für 1891/92 bei den

Brauereien bis	1000	hl	Malzverbrauch auf	103,
„ von 1001—5000	„		„	57,
„ von 5001—10 000	„		„	93,
„ von 10 001—50 000	„		„	134,
„ von 50 001—100 000	„		„	106,
„ über 100 000	„		„	660.

Es betrug ferner der im Durchschnitt auf eine Brauerei entfallende Malzverbrauch in den Malzverbrauchs-Stufen:

	1879/80 hl	1891/92 hl
—1000 hl	631	488
1001—5000 „	3185	2738
5001—10 000 „	6970	6428
10 001—50 000 „	21 662	20 382
50 001—100 000 „	66 384	66 777
über 100 000 „	131 974	172 069.

Bemerkenswert ist hierbei besonders die bedeutende Einschnürung der Produktion der Mittelbrauereien (1001—5000 hl Malzverbrauch), von der bereits oben die Rede war und die für die Brauereientwicklung in München vornehmlich in socialer Hinsicht sehr bemerkenswert ist. Die kleinsten Brauereien haben demgegenüber ihr Produktionsgebiet erhalten, (wie auch Tabelle II oben zeigt), wenngleich sie im einzelnen sichtlich einschrumpfen, und zwar ist, wie ein Blick auf Tabelle I zeigt, hier noch Raum für Neugründungen gewesen, die aber, wie a. a. O. bemerkt, ihre Produktion auf den Eigenausschank gründeten, der überhaupt für diese *Kreise* des Braugewerbes eine wesentliche Rolle spielt.

Die Zunahme der Brauereibetriebe seit 1879/80 hat übrigens neben der Expansion der Grofsproduktion ebenfalls beigetragen, die Produktionsbedingungen der verschiedenen Kreise des Gewerbes zu verschärfen.

Angesichts dieser Umstände ergab sich für die unter den Reibungen der gesteigerten Konkurrenz mit allen Mitteln nach Produktionssicherung und -erweiterung ringenden Münchener Brauereien besonders in ihren breiteren Schichten ein wechselvolles Auf- und Niederwogen der Produktion, ein beständiges Fluktuieren im Betriebsbestande, das von der Entwicklung in der vorhergehenden, harmonischen Wirtschaftsperiode der siebziger Jahre grell absticht und der gegenwärtigen Periode ihr specifisches Gepräge verleiht. Die gesonderte Betrachtung der Produktionsentwicklung und des Zu- und Abganges der Brauereien seit 1879/80 Jahr für Jahr bietet ein anschauliches Bild von diesen, die gegenwärtige Wirtschaftsepoche beherrschenden Strömungen. Faſst man in Ansehung dieses die Münchener Braunbierbrauereien, die dabei hauptsächlich in Betracht kommen, ins Auge, so zeigt sich folgendes[1]:

Alles in Allem sind seit 1879/80 51 solcher Brauereien im Betriebe gewesen, davon sind 25 seit jenem Jahre neu hinzugetreten, 23 sind eingegangen, sodaſs der absolute Überschuſs nur 2 beträgt. Im ganzen hat die Produktion seit 1879/80 bis 1891/92 bei 20 Brauereien zugenommen, bei 12 Brauereien ist sie nahezu stabil geblieben, bezw. ist nach mehrjähriger Zunahme der Produktion eine andauernde Abnahme derselben bis auf oder unter das frühere Niveau eingetreten. Bei 19 Brauereien endlich ist eine fast ununterbrochene Abnahme der Produktion seit 1879/80 zu konstatieren.

Auf die verschiedenen Produktionsklassen verteilen sich diese Verschiebungen in folgender Weise: Der Malzverbrauch, bezw. die Produktion bei den Brauereien mit einem Malzverbrauch von (im Jahre 1879/80 bezw. im ersten vollen Betriebsjahr):

nahm zu:			blieb fast stabil resp. wurde wieder rückläufig	nahm fast ständig ab:	
1—1000 hl	bei	2	—	11	Brauereien,
1001—5000	„	6	6	6	„
5001—10000	„	1	2	2	„
10001—50000	„	6	3	—	„
50001—100000	„	4	1	—	„
über 100000	„	1	—	—	„

[1] Die diesen Ausführungen zu Grunde liegende tabellarische Zusammenstellung hier wiederzugeben erscheint ihres sehr grofsen Umfanges halber nicht thunlich. Sie beruht auf denselben Nachweisen wie die obigen Tabellen über die Münchener Bierbrauerei.

Diese Zahlen sind gewifs ein beredtes Zeichen für die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Münchener Brauerei. Bezüglich des Mafses der auf- oder absteigenden Produktionsentwicklung ist zu bemerken, dafs sie im einzelnen zwar äufserst verschieden war, im ganzen aber sich zu Gunsten einer ungemein energischen Konzentration der Produktion auf einige Grofsbetriebe gestaltete, wie das bekanntlich aus der obigen Tabelle II (S. 201) auch zu ersehen war.

Sehr charakteristisch ist ferner das Verhalten der seit 1879/80 neu hinzugetretenen Betriebe bezüglich Bestandsbewegung und Produktionsentwicklung. Es kommen ihrer 25 in Betracht. Die Zahl der neu hinzutretenden Betriebe betrug in den Jahren:

1879/80—1881/82	13,
1882/83	3,
1883/84	3,
1884/85	1,
1885/86	1,
1886/87	1,
1887/88	—,
1888/89	—,
1889/90	2,
1890/91	1.

Von diesen sind im Laufe der folgenden Jahre wieder eingegangen:

1879/80—1881/82	7,
1882/83	2.
1883/84	2.
1884/85	—,
1885/86	1,
1886/87	1,
1887/88	—,
1888/89	—,
1889/90	1,
1890/91	2.

Von den 25 seit 1879/80 eröffneten Brauereien sind also 16 bis 1891/92 wieder eingegangen. Im ganzen sind, wie erwähnt, seit 1879/80 23 Betriebe eingegangen. Reichlich zwei Drittel derselben sind also solche verunglückte Neugründungen aus den letzten 13 Jahren!

Bei diesen 25, zur gröfseren Hälfte wieder eingegangenen Brauereien entwickelte sich die Produktion folgendermafsen:

Dieselbe steigerte sich,	blieb stabil, bezw. nahm wieder ab,	ging fast ständig zurück[1]
1881/82 bei 4,	3,	6 Brauereien,
1882/83 „ 1,	3,	2 „
1883/84 „ 1,	—,	2 „
1884/85 „ 1,	—,	— „
1885/86 „ —,	—,	1 „
1886/87 „ —,	—,	1 „
1887/88 u. 88/89 „ —,	—,	— „
1889/90 „ 1,	—,	1 „
1890/91 „ —,	—,	1 „

Einen interessanten Einblick in die obwaltenden Verhältnisse gewährt es endlich, wenn man die Fälle, in denen die Brauereien ihre Produktion zu steigern vermochten, noch näher ins Auge faſst. Insgesamt waren es bekanntlich 20 Betriebe, darunter 8 nach 1879/80 hinzugetretene. Von den 12 schon vor 1879/80 bestandenen, hier in Betracht kommenden Brauereien waren 8 (eigentlich nur 7, s. u.) alte Groſsbetriebe, die von jeher den Stamm der Münchener Groſsbrauerei bildeten. Sie betrieben zuerst den Export im groſsen Stil und vereinigen ihn auch heute zum weitaus gröſsten Teil auf sich. Bei ihnen war daher auch die Erweiterung der Produktion relativ am leichtesten durchführbar und am bedeutendsten. Zwei von ihnen muſsten jedoch, um bei dem schnellen Fortschreiten der übrigen Groſsbrauereien gleichen Schritt halten zu können, zu dem Hülfsmittel der Kapitalstärkung durch Umwandlung in Aktienunternehmungen greifen; es waren dies die Hacker- und die Schmederer-vormals Zacherlbrauerei. Die erstgenannte vermochte jedoch ihre Produktion seit 1886/87 nicht mehr auf der Höhe zu halten und muſste sich in eine erhebliche Beschränkung derselben fügen, sodaſs sie aus der Reihe der eine wesentliche Produktionssteigerung aufweisenden Groſsbrauereien, deren Zahl sich damit auf 7 reduziert, wieder ausschied. Die übrigen 5, vor 1879/80 bestandenen Brauereien, deren Produktion eine Zunahme erfahren hat, waren sämtlich mittlere Betriebe. Bei 4 von ihnen war dies jedoch nur durch Umwandlung in Aktienunternehmungen möglich, die fünfte, vor den Thoren Münchens gelegen, stützte sich von jeher auf einen gefestigten Lokalabsatz (Sendling, Vorstadt). Bei den 8, nach 1879/80 hinzugetretenen Brauereien, deren Produktion im allgemeinen zunahm, war dies in 3 Fällen nur durch Um-

[1] Die Zahl der eingegangenen Betriebe ist unter den Hauptzahlen noch einmal vorgetragen.

wandlung in die Aktienform möglich; die übrigen waren kleinere, durch Eigenausschank sichergestellte Brauereien, deren Produktion allerdings vielfach sehr gering war, so bei der seit 1883/84 bestehenden Reischl'schen Germaniabrauerei, wo sie von 149 hl auf 653 hl bis 1891/92 anstieg.

Bei zwei mittleren, von 1879/80 bestandenen Brauereien erwies sich endlich der Versuch, durch Umwandlung in die Aktienform eine dauernde Absatzsteigerung zu erzielen, als vergeblich; beide führten ein fast dividendenloses Dasein, die eine — Eberl-Faber — wurde nach manchem Mifsgeschick zur Liquidation gezwungen, die andere — Kolosseumbrauerei — liquidierte ebenfalls und ist seitdem wieder in Privathänden. Aber auch für die übrigen Brauereien gelang es trotz der Kapitalverstärkung durch die Aktien-Umwandlung meistens nicht, die Betriebsrentabilität mit der Steigerung der Produktion in Einklang zu setzen, letztere wurde vielmehr unter den schwersten Opfern erkauft. Ein Blick auf die obige, S. 190/191 befindliche Dividendentabelle, oder vielmehr Nichtdividenden-Tabelle genügt, um sich dies zu vergegenwärtigen. Aufser der alten, grofsen Löwenbrauerei, dem Bürgerlichen Brauhaus, der Salvator- (Schwabing) und Matthäserbrauerei waren die Dividenden der übrigen Münchener Aktienbrauereien auch 1891/92 fast gleich Null. Es ist für dies wirtschaftliche Mifslingen der Produktionserweiterung bezeichnend, dafs beispielsweise die Unionsbrauerei, deren Malzverbrauch von 1879/80—1891/92 von 4349 hl auf 15012 hl stieg, ferner der St. Annabrauerei, die 1882/83 1440 hl und 1891/92 12575 hl Malz verbraute, (bei beiden geht aber die Produktion seit 2 Jahren wieder zurück!) bis 1891/92 noch nicht einen Pfennig Dividenden bezahlt haben!

Ein sehr charakteristisches Moment für die mannigfach komplizierte Wirtschaftslage der Münchener Brauereien, besonders in den breiteren Schichten, ist auch der auffallend häufige Besitzwechsel derselben. Abgesehen von den 8 alten, in fester Hand befindlichen Grofsbetrieben (Sedlmayr—Spaten; Pschorr zum Pschorr; Löwenbrauerei; Hackerbrauerei, Sedlmayr—Zum Franciskaner; Zacherl—Schmederer; Wagner—Zum Augustiner und Königliches Hofbräuhaus) ist von den bis 1891/92 seit 1879/80 bestehen gebliebenen Brauereien nur eine — Kreills—Maximilianbrauerei — beim selben Besitzer verblieben. Bei den übrigen, zum Teil überhaupt nur wenige Jahre in Betrieb gewesenen Brauereien ist der Wechsel sehr häufig. Die beiden schlechtest rentierenden Aktienbrauereien, Unions- und Annabrauerei, wechselten, erstere in den der Umwandlung voraufgehenden 3, letztere in den voraufgehenden 5 Jahren dreimal den Besitzer. Auf die oftmals auch wirtschaftlich bezeichnenden Wechsel in der Verwaltung bei den Aktienbetrieben, die ebenfalls ziemlich *häufig* waren, hier näher einzugehen, möchte zu weit führen.

Der springende Punkt für die Anteilnahme an dem Aufschwunge der Produktion und Beherrschung der Konjunktur war, wie schon mehrfach bemerkt, die möglichst intensive Beteiligung am Export. Die Bedeutung desselben für die Grofs- und Mittelbrauereien im einzelnen möge daraus erhellen, dafs bereits 1885, nach einer Zusammenstellung der den Brauereien bezahlten Steuerrückvergütungen bei der Bierausfuhr aus München[1], die alten Grofsbrauereien durchschnittlich die Hälfte ihrer Produktion im Fernverkehr absetzten, was sich infolge der im Vergleich zur Produktionszunahme noch verstärkten Steigerung der Ausfuhr noch mehr zu Gunsten dieser erhöht hat. Es läfst sich bei den einzelnen Brauereien, wenigstens bis 1885[2], der Parallelismus zwischen Ausfuhr und Produktion fast ausnahmslos verfolgen. Es ist bemerkenswert, dafs die seit 1888/89 teilweise zu Tage getretene Produktionsminderung der Münchener Brauerei an den für den Export vornehmlich in Betracht kommenden Etablissements, Sedlmayr- Spaten, Löwenbrauerei, Hofbrauerei, nicht nur spurlos vorüberging, sondern sogar von einer Steigerung ihrer Produktion begleitet war. Auch die vornehmlich im Export engagierten Brauereien, Gabelsberger Brauerei, Münchener Brauhaus (Thomafs) konnnten, wenn auch nur unter grofsen Opfern, ihre Produktion steigern. Die weitreichende Bedeutung dieses intensiv betriebenen Fernverkehrs der Münchener Brauereien für die bayerischen Provinzialbrauereien war bereits a. a. O. hervorgehoben. Für diese wie für die vorwiegend auf den heimischen Lokalabsatz angewiesenen Münchener Brauereien stellt sich sonach die fernere Spannweite des aufsenbayerischen Bierexports als ein wesentlicher Faktor für die fernere Regulierung ihrer Produktionsentwicklung und damit ihrer Wirtschaftslage dar. Inwieweit dieser Faktor zur Zeit bereits auf die Produktions- und Betriebsentwicklung der bayerischen Brauerei ersichtlich zurückgewirkt hat und wie diese überhaupt unter dem Zusammenflufs der seit 1879 in Aktion getretenen Momente vor sich gegangen ist, dürfte in den konkreten Ergebnissen der Statistik aus vorstehendem zur Genüge erhellen.

Auf dieser so gewonnenen Grundlage, der thatsächlichen Gestaltung der Dinge, einsetzend, schreiten wir damit zur möglichst umfassenden Analyse der vielfach noch im Flufs befindlichen und der Kontroverse unterworfenen ursächlichen Momente für die in den letzten dreizehn Jahren so wesentlich neugeartete Entwicklung des bayerischen Brauwesens.

---

[1] Mitteilungen des Statistischen Bureaus der Stadt München a. a. O.
[2] Weiter reichen die betr. Nachweise leider nicht.

9. Kapitel.

Die durch die Steuererhöhung von 1879 unmittelbar und mittelbar gezeitigten Wirkungen auf die Entwicklung und Wirtschaftslage der bayerischen Brauerei. Die Bestrebungen, den Entwicklungsgang des Gewerbes wieder in erwünschte Bahnen zu leiten.

Die Erhöhung des Malzaufschlages um 50 Prozent seit dem Jahre 1879 wird bekanntlich als gewichtigstes, die gegenwärtige Entwicklungsphase des bayerischen Braugewerbes beherrschendes Moment angesehen und bildet demgemäfs den Angelpunkt der ganzen hierauf bezüglichen Diskussion. Mannigfache Verschiebungen und Wandlungen traten mit der Steuererhöhung in den Wirtschaftsverhältnissen der Brauereien ein; neue, zum Teil auch bisher latent gebliebene Faktoren machten nunmehr ihren Einfluſs auf die gewerbliche Entwicklung des Brauwesens geltend und gerieten in mannigfachen Widerstreit mit den anderweitig obwaltenden konservierenden Momenten. Unter dem Hinzutritt der, zum Teil durch die auf vielen Punkten rege Gesetzgebung geschaffenen, neuen und veränderten Wirtschaftsbedingungen führte der Entwicklungsgang der sich der Situation nach Möglichkeit anpassenden Brauerei zu socialen und wirtschaftlichen Divergenzen in ihren verschiedenen Kreisen, die noch in vielen Beziehungen des Ausgleichs und der Konsolidierung harren.

Die tiefgehenden Wirkungen der Steuererhöhung vom 31. Oktober 1879 (sie trat am 1. November 1879 in Kraft) für die wirtschaftliche Entwicklung des Braugewerbes gründen sich im wesentlichen darauf, daſs angesichts der die Produktion und den Konsum beherrschenden allgemeinen Zeitverhältnisse 1) eine der Natur der Steuer entsprechende Überwälzung dieser Erhöhung auf den Konsum im groſsen und ganzen nicht möglich war, und daſs, wo ein solcher dennoch auf längere oder kürzere Zeit gelang, dies vorwiegend nur durch die kapitalkräftigen, ohnehin besser gestellten Groſsbetriebe oder die zumeist auf den Selbstausschank begründeten und dadurch ebenfalls besser situierten Kleinbrauereien geschah, während dies den zahlreichen auf den Zwischenhandel, den Gastwirtsverkehr angewiesenen, von ihm abhängigen und einem starken Konkurrenzdruck von oben und unten ausgesetzten Mittelbrauereien nicht möglich war. 2) Wegen der unmöglichen, oder wenigstens mangelhaften, direkten Überwälzbarkeit der Steuererhöhung muſste diese indirekt durch eine möglichst intensive Ausnutzung der Anlage- und Betriebskräfte angestrebt werden, teils durch Erhöhung der Produktion und demgemäfs Erweiterung des Absatzes, teils durch Verbilligung der

Herstellungskosten durch möglichst rationelle Betriebsführung und Verwertung der technischen Fortschritte. Da aber das Bier als volkstümlicher Konsumartikel an das von der allgemeinen Wirtschaftslage und sonstigen imponderabilen Verhältnissen (Witterung etc.) abhängige Konsumvermögen und -Bedürfnis gebunden ist, dieses aber auch in Bayern seit 1876 wegen des wirtschaftlichen Rückschlages thatsächlich eine auch in der Produktionsentwicklung sich äufsernde Verminderung aufwies, so konnte die trotzdem infolge der Steuererhöhung unternommene Produktionssteigerung, sofern sie nicht im Export Verwertung fand, nur zur Verschärfung der heimischen Konkurrenz dienen und damit den angestrebten Ausgleich für die Betriebsrentabilität wieder aufheben oder beeinträchtigen. Da ferner die technische „Amortisierung" der Steuer bezw. der Steuererhöhung erfahrungsgemäfs den technisch rationeller betriebenen und reichlicher ausgestatteten Grofsbetrieben leichter möglich wurde, so gerieten weite Kreise der übrigen Betriebe in eine an sich schon ungünstigere Position, deren Ungunst sich um so mehr verschärfte, weil nicht nur der Tendenz zur Produktionssteigerung keine Folge gegeben werden konnte, als vielmehr das bisherige Absatzgebiet in mannigfacher Weise eingeengt wurde, wie das in der That für zahlreiche Kreise des Gewerbes der Fall gewesen ist und auch in der Statistik, wie bekannt, hervortritt.

In seiner bekannten Arbeit: „Zur Frage der Überwälzung indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayerischen Malzaufschlages"[1] hat Professor Schanz diese für die wirtschaftliche Entwicklung der bayerischen Brauerei in erster Linie stehende Frage in grundlegender Weise erörtert und an der Hand ergiebig specialisierter statistischer Daten, so weit möglich, thatsächlich und prinzipiell entschieden. Als Prüfungsmaterial dienten ihm dabei die Schank- und Ganterpreise für Sommer- und Winterbier getrennt und im ganzen in benachbarten Ortschaften mit verschiedenen Lokalmalzzuschlägen, sowie die Bierpreise vor und nach der Steuererhöhung von 1879 in einer grofsen Zahl von Ortschaften. Die Ergebnisse seiner vergleichenden Studien sind im wesentlichen folgende:

Im einzelnen herrscht wegen des wirksamen Hervortretens zahlreicher anderer (aufser der verschiedenen lokalen Belastung) die Preishöhe bedingenden Momente grofse Mannigfaltigkeit. Aber auch im allgemeinen ist ein einheitlicher Überwälzungsprozefs in keiner Weise wahrzunehmen. Bezüglich des Verhältnisses der Lokalmalzzuschläge zu den Bierpreisen stellt sich das statistische Bild folgendermafsen:

[1] Schmollers Jahrbuch N. F. VI 1882 S. 169—209.

Lokal-Malzaufschlag	Ganterpreis (Pfennige)		Schankpreis (Pfennige)		Differenz von beiden:	
	Winterbier pro Liter	Sommerbier pro Liter	Winterbier pro Liter	Sommerbier pro Liter	Winterbier pro Liter	Sommerbier pro Liter
1,95 Mark (11 Fälle)	16,85	18,48	22,20	23,80	5,35	5,32
1,20—1,45 Mark (18 Fälle)	16,52	17,35	21,93	23,79	5,41	5,44
1,00 Mark (45 Fälle)	16,53	17,26	21,71	22,61	5,18	5,35
0,00 Mark (25 Fälle)	16,54	17,23	21,18	21,94	4,64	4,62

Gegenüber den aus der verschiedenen Höhe der Lokalmalzaufschläge rechnerisch herzuleitenden Preisunterschieden sind die in dieser Tabelle zum Ausdruck kommenden derart, dafs man bezüglich der Ganterpreise zu der Folgerung gedrängt wird, dafs der lokale Malzaufschlag zum grofsen Teil von den Brauereien allein getragen wird, resp. anderweitig als im Bierpreise „amortisiert“ wird. Die Schankpreise dagegen zeigen eine Abstufung, die nicht nur mit den Lokalaufschlägen in gleicher Richtung sich bewegt, als vielmehr deren jeweilige Steigerung noch übertrifft, und zwar um so mehr, je höher der Aufschlag ist. Diese progressive Steigerung der Schankpreise gegenüber den Lokalaufschlägen erklärt sich nachweislich daraus, dafs diese Zuschläge in gröfseren Städten am höchsten zu sein pflegen und hier für das Schankgewerbe wegen des mannigfach erhöhten Betriebsaufwandes (Miete, Ausstattung, Bedienung, direkte Kommunalsteuern etc.) und gesteigerter Konkurrenz ein höherer Schankgewinn pro Liter erzielt werden mufs.

Bezüglich der Erhöhung des staatlichen Malzaufschlages von 1879 stellt sich die Sachlage für die Preise folgendermafsen:

Es trat im rechtsrheinischen Bayern

beim Winterbier beim Sommerbier	keine Erhöhung im Ganterpreise in	47 38	Fällen,
beim Winterbier beim Sommerbier	keine Erhöhung im Schankpreise in	67 59	Fällen,
beim Winterbier beim Sommerbier	eine Preissenkung im Ganterpreise in	15 38	Fällen,
beim Winterbier beim Sommerbier	eine Preissenkung im Schankpreise in	8 5	Fällen

beim Winterbier	eine Erhöhung um 0,05—0,5 Pf.	6	Fällen
beim Sommerbier	pro Liter im Ganterpreise in	1	
beim Winterbier	eine Erhöhung um 0,05—0,5 Pf.	—	Fällen
beim Sommerbier	pro Liter im Schankpreise in	—	
beim Winterbier	eine Erhöhung um 0,5—1 Pf.	10	Fällen
beim Sommerbier	pro Liter im Ganterpreise in	14	
beim Winterbier	eine Erhöhung um 0,5—1 Pf.	3	Fällen
beim Sommerbier	pro Liter im Schankpreise in	4	
beim Winterbier	eine Erhöhung um 1—2 Pf. pro	10	Fällen
beim Sommerbier	Liter im Ganterpreise in	13	
beim Winterbier	eine Erhöhung um 1—2 Pf. pro	6	Fällen
beim Sommerbier	Liter im Schankpreise in	11	
beim Winterbier	eine Erhöhung um über 2 Pf.	10	Fällen
beim Sommerbier	pro Liter im Ganterpreise in	17	
beim Winterbier	eine Erhöhung um über 2 Pf.	15	Fällen
beim Sommerbier	pro Liter im Schankpreise in	20	

ein.

Eine Preiserhöhung fand also weder beim Winter- noch beim Sommerbier in der Mehrzahl statt; vielmehr trat teilweise sogar eine Preissenkung ein. Die Fälle, in denen der Preis stabil blieb oder sich senkte, sind beim Winterbier häufiger als beim Sommerbier. Ferner zeigt sich, daſs beim Schankpreise das Ausbleiben der Preiserhöhung häufiger stattfand, als beim Ganterpreis, der deshalb auch häufiger eine Steigerung oder Senkung aufweist. Nur da, wo die Preiserhöhung 2 Pfennige und mehr betrug, trat sie öfter beim Schankpreise als beim Ganterpreise ein. Der Winterbierpreis stieg um 1 Pfennig oder mehr, also sicher stärker als dem Malzaufschlage entspricht, beim Ganterverkauf in 20, beim Schankverkauf in 21 Fällen, der Sommerbierpreis beim Ganterverkauf in 30, beim Schankverkauf in 31 Fällen.

Bezüglich der Dauer der durch die Steuererhöhung verursachten Preisbewegung läſst sich für die Jahre 1880 und 1881 folgendes konstatieren:

Gegenüber den Oktoberpreisen von 1879 zeigten sich in Prozenten aller Fälle

	beim Winterbier, im Ganterpreise	i. Schankpr.
in beid. Jahren keine Steigerung in	38,7 %	64,1 %
im I. J. keine Steig., dag. i. II. J. Steig. in	12 „	6,4 „
im I. J. Steig., die im II. J. bleibt in	13,3 „	11,6 „
im I. Jahre Steig., im II. J. Senkung in	10,7 „	7,7 „
im I. J. Steig., im II. J. weit. Steig. in	5,3 „	— „
im I. J. keine Steig., im II. J. Senk. in	18,7 „	9 „
im I. J. Senk., d. i. II. J. bleibt od. zunimmt	1,3 „	1,2 „

	beim Sommerbier.	
	im Ganterpreise,	i. Schankpr.
in beid. Jahren keine Steigerung in	31,4 %	56,3 %
im I. J. keine Steig., dag. i. II. J. Steig. in	4,3 „	2,9 „
im I. J. Steig., die im. II. J. bleibt in	18,6 „	16,9 „
im I. J. Steig., im II. J. Senkung in	20 „	14,1 „
im I. J. Steig., im II. J. weit. Senk. in	2,9 „	— „
im I. J. keine Steig., im II. J. Senk. in	21,4 „	9,8 „
im I. J. Senk., d. i. II. J. bleibt od. zunimmt	1,4 „	— „

Einem Teil gelang hiernach die Erhöhung des Bierpreises im ersten Jahre nach der Steuererhöhung und auch noch die Festhaltung derselben im nächsten Jahre; ein winziger Teil war sogar noch im stande, im zweiten Jahre eine weitere Preiserhöhung durchzusetzen. Ein dritter, ebenfalls geringer Teil versuchte die Preissteigerung erst im zweiten Jahre. Nicht so glücklich waren die übrigen Ortsgruppen. In den einen vermochten die Brauereien zwar anfänglich eine Preiserhöhung eintreten zu lassen, mufsten aber im nächsten Jahre wieder davon abgehen und die Preise herabsetzen. In den anderen — und ihre Zahl ist beträchtlich — konnte nicht nur im ersten Jahre keine Preissteigerung erwirkt werden, sondern mufsten die Preise im nächsten Jahre noch erniedrigt werden; bei einem allerdings winzigen Teil erlitten in beiden Jahren die Preise einen Rückschlag.

„Die thatsächliche Bewegung der Preise ist somit nichts weniger als homogen gewesen. Wenn man es nicht wüfste, dafs am 1. Nov. 1879 eine Steuererhöhung eingetreten ist, aus den Preisen allein würde wohl niemand zu schliefsen wagen, dafs eine solche stattgefunden hat. Die Steuererhöhung tritt keineswegs in den Preisen durchschlagend hervor.“ - In noch gesteigertem Mafse trat diese Thatsache in der Rheinpfalz zu Tage. - Die Steuererhöhung auf den Preis gelang hier im allgemeinen „auch nicht entfernt in der entsprechenden Höhe“, und zwar beim Ganterpreise noch weniger als beim Schankpreise.

„Alles in Allem,“ schliefst Schanz, „kann sonach von einem einfachen, glatten Prozefs bei der Überwälzung der Biersteuer absolut nicht die Rede sein. . . . . Es kann auch im allgemeinen nicht behauptet werden, dafs die Überwälzung der Steuer im Preise auch nur die Mehrheit der Fälle bildete; wo dies der Fall, da wird es meistens von seiten der Zwischenhändler geschehen, ohne dafs der Produzent hieran im gleichen Mafse teilhaftig wird, sodafs für diesen die Minderung des Geschäftsertrages, soweit sie durch die Steuer bedingt wird, durchschnittlich gröfser und häufiger ist, als für den Zwischenhändler, den Gastwirt“[1]. —

[1] Im einzelnen sind hierbei die mannigfaltigsten Momente mafs-

Diese Preisbewegung in den beiden ersten Jahren nach der Erhöhung des Malzaufschlages hat sich seitdem ihrem Wesen nach nicht geändert, wie dies auch von Prof. Schanz in seiner Abhandlung „Zur Frage des Malzaufschlages“ [1] konstatiert wird. Vielmehr zeigen die nächsten Jahre bis 1889, auf Grund einer vom Verfasser dieses im Anschluſs an die Schanzschen Beobachtungen weitergeführten Untersuchung [2], ein allgemeines Sinken der Ganterpreise und auch zum Teil der Schankpreise.

Es betrug nämlich der Ganterpreis im rechtsrheinischen Bayern für Winterbier 1877—1879 im Durchschnitt 16,60 Mk. pro 100 Liter, 1880–1889 im Durchschnitt 16,30 Mk., und für Sommerbier von 1877—1879 im Durchschnitt 17,60 Mk. und von 1880—1889 im Durchschnitt 17,00 Mk.

Die Schankpreise für Winterbier stellten sich im Durchschnitt von 1877—1879 und von 1880—1889 unverändert auf 22 Pf. pro Liter und für Sommerbier im Durchschnitt von 1877—1879 auf 23 Pf., im Durchschnitt von 1880—1889 auf 22 Pf. — Nur in der Pfalz hat im Laufe der Zeit eine Aufwärtsbewegung der Preise stattgefunden: Der Ganterpreis für Winterbier betrug 1877/79 16,60 Mk. und 1880/89 18,20 Mk. Für Sommerbier betrug er 1877/79 17,40 Mk. und 1880/89 18,40 Mk. Die Schankpreise stiegen beim Winterbier von 1877/79 23 Pf. auf 1880/89 24 Pf., aber beim Sommerbier blieben sie mit 25 Pf. pro Liter stabil. Im allgemeinen entsprechen zwar diese Steigerungen der pro hl ca. 1 Mk. ausmachenden Produktionsverteuerung durch die Steuererhöhung, doch bieten sich auch hier im einzelnen mannigfache Abweichungen.

Einen guten Anhalt für die Überwälzbarkeit der Biersteuer seitens der Brauereien erhält man ferner, wenn man die Bierpreise ihrer absoluten Höhe nach in den einzelnen Landesteilen mit einander vergleicht. In seiner Abhandlung vom Jahre 1883 hat Schanz dies unternommen und stellt dabei folgendes fest: „Eine nähere Betrachtung der Bierpreise

---

gebend. Abgesehen von den bekannten Umständen, wie „Güte der Ware“, „Konkurrenzverhältnisse“ etc., gestaltet sich auch bei einem und demselben Gewerbetreibenden die Abwälzbarkeit der Steuer oftmals sehr verschieden. Diese wird sich gewöhnlich sehr nach der Art der „Wirtskundschaft“ richten. Während der Brauer bei dem einen seiner Kunden den Bierpreis nicht wird erhöhen dürfen, da dieser ihm zu wertvoll ist, wird er sich dafür bei einem anderen, der womöglich von seinem Darlehen u. dgl. abhängig ist, schadlos halten und ihm den Preis heraufsetzen. Durch die verschiedensten gegenseitigen Ausgleichungen bei den Kunden hierdurch kann sonach oftmals erst eine mehr oder weniger vollständige Abwälzung der Steuer bewirkt werden.

[1] Münchener Allgemeine Zeitung 1883 Nr. 331 u. 332.

[2] Wochenschrift für Brauerei. Berlin 1889, Nr. 43. „Der bayerische Malzaufschlag und die Bierpreise in Bayern.“

in Bayern giebt die überraschende Thatsache von scharf hervortretenden, verschiedenen geographischen Preiszonen kund. „Der ganze südliche Teil Bayerns hat hohe Preise. Das Maximum ist Pfronten. In Lindau, Memmingen, Rosenheim, Reichenhall und München schwächt sich das Preisniveau etwas ab, um über Passau, Simbach, Regensburg zur niedrigsten Preiszone, das ganze östliche Bayern (Furth i. W., Waldmünchen, Bayreuth, Waldsassen, Hof und Bamberg), überzugehen. In der dritten Preiszone, Augsburg, Nürnberg, Fürth, steigt der Bierpreis wieder, und diese Steigerung setzt sich in den Hauptzollämtern Schweinfurth und Würzburg fort, um schliefslich in der Pfalz ihr Maximum, und damit das von ganz Bayern zu erreichen."

Mit einiger Vorsicht kann man hieraus den Schluſs ziehen, daſs da, wo niedrige Bierpreise üblich waren — und das ist augenscheinlich in den Gegenden mit überwiegend ländlicher Bevölkerung und vorherrschender Kleinbrauerei der Fall[1] — eine etwaige Erhöhung der Bierpreise wegen der höheren Steuer groſsen Schwierigkeiten begegnete[2]. Die Preisbewegung in obengenannten Hauptzollamtsbezirken in den Jahren 1879 bis 1881 bestätigt dies. Teils lag das an der geringen Wohlhabenheit der dortigen Bevölkerung, wie in der Gegend des bayerischen Waldes, teils daran, daſs die hier überwiegenden Klein- und Mittelbrauereien wegen der drohenden Fernkonkurrenz der Groſsbrauereien eine Preiserhöhung nicht wagen durften. In den Distrikten mit höherem Preisniveau, insbesondere Oberbayern, Mittel- und Unterfranken und der Pfalz, wo einerseits die Brauerei vielfach im groſsen betrieben wird, andererseits die Bevölkerung eher in der Lage ist, höhere Preise zu vertragen, konnten solche Preiserhöhungen immerhin leichter angebahnt werden. Doch ist auch hier von einem einheitlichen Überwälzungsprozeſs nicht die Rede. Denn auſser den mannigfachen, einer Preiserhöhung entgegenstehenden Momenten hat sich auch hier vielfach die Thatsache als ausschlaggebend erwiesen, daſs solche, täglich von der Allgemeinheit verbrauchten Dinge, wie das Bier in Bayern, ohnehin die Tendenz zeigen, sich im Preise stabil zu erhalten, sogar dergestalt, daſs vom Publikum stabile Preise auch bis zu einer gewissen Höhe lieber in Kauf genommen werden, als häufige, unberechenbare Schwankungen nach oben oder unten.

---

[1] Im südlichen Bayern bedingen die zahlreichen Kurorte wegen des erheblichen Fremdenverkehrs allerdings eine Ausnahme.

[2] Hier ist auch vornehmlich das ohnehin billigere Weiſsbier zu Hause, das eine Preiserhöhung kaum gestattete, auf das allerdings auch die Steuererhöhung verhältnismäſsig weniger drückte, da das Rendementverhältnis zum Malz fast doppelt so groſs ist wie beim Braunbier.

Daneben waren noch andere Umstände wirksam, die eine Überwälzung der Steuererhöhung auf den Bierpreis im allgemeinen behinderten: So war schon bei dem oben erwähnten Übergange zum Litermafs 1871, das etwas kleiner wie die alte Mafs ist, wegen der allgemeinen Hausse im Wirtschaftsleben der Bierpreis nicht entsprechend herabgesetzt und so eine indirekte Erhöhung bewirkt, und ferner waren beim Münzwechsel 1875 die Preise durchweg nach oben abgerundet worden. Von mehr lokaler Bedeutung war endlich auch die Konkurrenz des Weins (Trauben- und Obstweins) in einigen Gegenden, die eine Steigerung der Bierpreise nicht rätlich erscheinen liefsen[1].

Immerhin ist es eine bemerkenswerte Thatsache, dafs es besonders den Grofsbrauereien am ehesten gelang, die Steuererhöhung auf direktem Wege zu erzielen. In München, wo bereits 1876 angesichts der hohen Hopfenpreise eine Erhöhung der Bierpreise stattgefunden hatte, wurden diese nach der Steuererhöhung nicht nur um deren vollen Betrag erhöht, sondern es wurden wegen des durchschnittlich hohen Rendementsverhältnisses, das nach den amtlichen Nachweisen sich bei den dortigen Grofsbetrieben auf ca. 230 Liter pro Hektoliter Malz bezifferte, noch ein thatsächlicher Gewinn damit erzielt[2]. Die grofsen, festfundierten Repräsentanten der dortigen Grofsbrauerei hatten überhaupt von jeher die Kraft, die wirtschaftliche Situation zu beherrschen. Als infolge der hohen Bierpreise die lokale Konkurrenz sich überschnell entwickelt hatte, und die Spekulation sich in forcierten Aktiengründungen in unliebsamer Weise breit zu machen anfing, andererseits die Rohmaterialpreise sich in den letzten Kampagnen sehr verbilligt hatten, ging die gröfste Brauerei Münchens im Winter 1884 trotz mannigfachen Widerstrebens der übrigen Gewerbskreise mit dem Bierpreise herunter und erwarb sich damit zweifelsohne ein Verdienst um eine normalere Gestaltung der Bierpreise, die sich für die Münchener Brauindustrie, trotz aller zeitweiligen damit verbundenen Faktoren, auf die Dauer noch immer nutzbringender erwiesen hat, als ungerechtfertigte, spekulationsfördernde Preise.

Erleidet somit das im allgemeinen ungünstige Ergebnis

---

[1] Der Branntweinkonsum kommt in Bayern im grofsen und ganzen nicht sonderlich als konkurrierend in Betracht, zumal eben damals auch eine erhebliche Erhöhung der Branntweinsteuer erfolgte.

[2] Dieser Umstand, der auch bis zu einem gewissen Grade den dortigen kleineren Brauereien, besonders sofern sie auf den Eigenausschank basiert waren, zugute kam, ist zweifelsohne für das Entstehen mehrerer solcher Brauereien in München zu Anfang der achtziger Jahre mitbestimmend gewesen. Auf die Dauer hielten freilich diese Konjunkturen nicht Stand und so erfolgte denn auch bekanntermafsen alsbald wieder eine Abnahme dieser Betriebe.

in Bezug auf die direkte Überwälzung der Malzaufschlagserhöhung auf den Bierpreis bei den Grofsbrauereien mannigfache, bedeutsame Ausnahmen, so war dies in noch weit höherem Mafse bezüglich der indirekten Überwälzung, der „Amortisierung" derselben, der Fall. Ja man kann behaupten, dafs die Wirkung der Malzaufschlagserhöhung auf die seither differenzierte Entwicklung des bayrischen Braugewerbes nirgends so elementar zu Tage getreten und von den schwerwiegendsten Folgen begleitet gewesen ist, wie auf diesem Gebiet, sodafs hier eigentlich der Kernpunkt zu suchen ist, von dem aus die wirtschaftlichen Ergebnisse der Steuererhöhung auf die Brauerei erfolgt sind.

Es ist nicht leicht, hierbei stets die Grenze innezuhalten zwischen den Tendenzen, die seitens der Brauereien geradeswegs und bewufst auf diese Art der Steuerüberwälzung gerichtet wurden, und denen, die ebenfalls in gleicher Richtung — Verbilligung der Produktion — wirksam, sich aus der Natur der Betriebe und der jeweiligen Gestaltung der allgemein obwaltenden Wirtschaftsverhältnisse für die Betriebsführung der Brauereien ergaben. Denn alle den Gewerbebetrieb ausmachenden objektiven und subjektiven Momente finden naturgemäfs ihren letzten konkreten Ausdruck in der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Produktions- und Verkaufspreis des Erzeugnisses, und tragen daher jedes in seiner Weise dazu bei, bestimmte Bestandteile der Produktionskosten — im vorliegenden Falle den Betrag der erlegten Brausteuer bezw. das Plus der Erhöhung derselben — zu Gunsten oder Ungunsten der Geschäftsrentabilität zu beeinflussen.

Daher wollten manche, besonders vielfach die Interessenten selbst, eine derartige Trennung überhaupt nicht gelten lassen und eine andere Art der Steuerüberwälzung als direkt im entsprechend erhöhten Verkaufspreise nicht als solche anerkennen. Dafs das viel zu weit geht und den thatsächlichen Verhältnissen widerspricht, liegt auf der Hand. Denn so gewifs zwar jeder rationelle gewerbliche Betrieb darin beruht, eine möglichst grofse Rentabilität zu erzielen, und seine Organisation sich in allen Teilen darauf konzentriert, so selbstverständlich ist es auch, dafs jede Änderung in den die Rentabilität bedingenden Verhältnissen, sei es nun eine Steigerung der Rohmaterialpreise oder eine Steuererhöhung, das Streben nach dem Ausgleich der davon betroffenen Betriebsergebnisse im Gefolge haben wird und einen Impuls zur entsprechenden Ausgestaltung der Betriebsführung bildet, und ob dies nun durch Erzielung eines höheren Verkaufspreises oder durch Verbilligung der Produktionskosten erreicht wird, läuft ökonomisch wenigstens auf dasselbe hinaus. Der einzige Unterschied ist höchstens der, dafs, während bei der ersten,

gewissermafsen geschäftsmännischen Art der Steuerüberwälzung die thatsächlichen Verkehrskonjunkturen eine entscheidende Rolle spielen, diese technische Amortisierung aber mehr an die subjektiven Fähigkeiten der Besitzer gebunden ist, wenngleich auch hierbei der Spielraum der mitbedingenden realen Verhältnisse und Konjunkturen ein grofser ist. Dafs aber die Malzaufschlagserhöhung von 1879 die ökonomische Handhabung des Brauereibetriebs besonders nach der technischen Seite hin in dieser Richtung wesentlich beeinflufst hat, und damit für die allgemeinere Nutzbarmachung und Weiterbildung der technischen Fortschritte von erheblicher Bedeutung geworden ist, steht aufser allem Zweifel.

Dafs aber zugleich die hierbei erzielten wirtschaftlichen Ergebnisse für die verschiedenen Kreise des Gewerbes so sehr abweichend sich gestaltet haben und damit der Entwicklung desselben, wie sie im statistischen Bilde vorliegt, Vorschub leisteten, hat der als Ausgangspunkt dienenden Steuererhöhuug ihre specifische wirtschaftliche Bedeutung verliehen. Die Erkenntnis dieser Thatsache war es denn auch, bei den Versuchen, die Entwicklung des gewerblichen Brauwesens in Bayern wieder in erwünschte Bahnen zu leiten, hier einzugreifen und die wirtschaftspolitische Reform von dieser Stelle aus durch prinzipielle Änderung des vordem einheitlichen Steuersatzes anzubahnen.

Halten wir uns zunächst an die infolge der Malzaufschlagserhöhung ersichtlich zu Tage getretenen Tendenzen, sie technisch zu amortisieren, so zeigten sich diese in erster Linie in der direkten Ersparung an Malz, bezw. in der Erhöhung der Gufsführung.

Hier tritt aber bereits der grofse Unterschied der Art und Weise und demgemäfs der Ergebnisse hervor, der bei der Grofsbrauerei und den meisten übrigen Kreisen des Gewerbes dabei obwaltete. Während erstere durch rationellere, technische Handhabung und Ausnutzung des Betriebes, begünstigt durch die Güte der ihnen zu Gebote stehenden Rohmaterialien und anderweitiger Momente, es verstanden, dieses Ergebnis unbeschadet der Qualität des Produktes zu erzielen, erfolgte dies bei den übrigen Gewerbskreisen vielfach auf Kosten der Qualität und wurde dadurch für diese in mehr als einer Beziehung verhängnisvoll. Folgende Daten sind hierfür bezeichnend:

Schanz nimmt a. a. O. für die der Malzaufschlagserhöhung folgenden Jahre im allgemeinen ein Rendementsverhältnis von 250 l Bier aus 1 hl Malz an, was jedoch für die Gesamtheit etwas zu hoch gegriffen sein dürfte. Immerhin wurde dies Rendement vielfach erreicht und in einzelnen Fällen sogar überschritten. Und zwar läfst sich nachweisen, dafs vornehmlich die kleinen und mittleren Brauereien zu einer so ausschweifenden

Gufsführung ihre Zuflucht nahmen. Nach Schanz sotten die zwei gröfsten und eine mittlere Brauerei Erlangens im Jahre 1880 aus 1 hl Malz:

	I.	II.	III.
Versandbier:	1,97 hl	2,30 hl	—
	—	2,14 „	—
	—	2,22 „	—
	—	2,06 „	—
	—	2,00 „	—
Lagerbier:	2,42 hl	2,42 „	2,50 hl
	2,27 „	2,70 „	—
	2,06 „	2,30 „	—
Schankbier:	2,72 „	2,71 „	2,90 hl
	2,60 „	2,59 „	2,70 „
	—	2,71 „	2,77 „

Schanz fügt dem hinzu: „Wenn schon beim Versieden solche Verschiedenheiten sich zeigen, wievielmehr wird die Qualität schwanken infolge der Zusätze, die noch nach dem Versieden vorgenommen werden?“

Diese Verschiedenheiten der Gufsführung bei den verschiedenen Bierarten sind sehr bezeichnend, und die weiteste Ausdehnung derselben bei der Mittelbrauerei bestätigt die obige Behauptung. Beim Versandbier waren natürlich die Schranken der Gufsführung im Interesse seiner notwendig feineren Qualität und seiner gröfseren Haltbarkeit wegen des Transports enger gezogen, auch trat hier wegen der dabei im Exportverkehr gemeinhin höheren Preise, bezw. auch in Anbetracht der Steuerrestitution bei der Ausfuhr das Abwälzungs-Bedürfnis nicht so hervor.

Es wurden ferner (nach Schanz) von den 17 Erlanger Brauereien im Jahre 1880 aus 1 hl Malz durchschnittlich an Bier erzielt:

222 l	236 l	248 l
224 „	240 „	250 „
225 „	244 „	252 „
226 „	244 „	259 „
232 „	247 „	271 „
234 „	248 „	

Im allgemeinen Durchschnitt also 241 l. Mit einigen Abwandlungen zeigt sich diese am Einzelfalle erhärtete Thatsache auch im grofsen und ganzen bei der bayerischen Brauerei. Insbesondere waren es, wie Schanz sehr richtig hervorhebt, die sogenannten Winterbiere[1] (Schankbier), bei denen diese Art der Steuerüberwälzung in möglichst ausgedehnter Weise erstrebt wurde, während sie beim Sommerbier, das seiner längeren

[1] Bei diesen war nämlich, wie oben ersichtlich, die direkte Steuerüberwälzung im Preise fast garnicht möglich.

Aufbewahrungsfähigkeit halberstärker eingebraut werden mufste, nicht so weit geführt werden konnte.

Ein charakteristisches Zeichen ist ferner die nach der Steuererhöhung zunehmende Produktion von Nachbier[1] (Kofent), deren Bedeutung ebenfalls von Schanz ins rechte Licht gesetzt worden ist. Die in der Steuerstatistik zu Tage tretende Produktionsverminderung in dieser Zeit in Bayern ist aus diesem Grunde nur eine scheinbare, oder wird wenigstens zum gröfsten Teil durch Steigerung der Nachbier-Erzeugung ausgeglichen. Es wurden produziert in Bayern rechts des Rheins:

1876: 589 049[2] hl Nachbier
1877: 469 089 „ „
1878: 460 756 „ „
1879: 363 578 „ „
1880: 450 524 „ „ (Schanz a. a. O.)[3]

Obgleich also die Nachbier-Erzeugung seit 1876 in einer andauernden Minderung begriffen war, — wie die Bierproduktion überhaupt damals —, so stieg sie doch nach Erhöhung der Steuer ganz bedeutend.

Am meisten mufste naturgemäfs die Malzaufschlagserhöhung auf die Erzeugung des für den Eigenkonsum, den sogen. Hausbedarf, bestimmten Biers wirken, da sich hier Steuerzahler und Konsument in einer Person vereinigten. Die Abnahme desselben ist denn auch, wie schon aus der Tabelle auf S. 166, die zwar den Malzverbrauch der Kommune- und Hausbrauereien zusammen aufführt, zu ersehen ist, ganz erheblich. Es betrug die Erzeugung des für den Hausbedarf gebrauten Bieres:

1878: 19 139 hl
1879: 16 473 „
1880: 13 744 „ (Schanz a. a. O.)

Das bedeutet seit 1878 eine Produktionsverringerung von 100:71,8, während die Gesamtproduktion des diesrheinischen Bayerns in jenen Jahren nur von 100 auf 98,3 sank.

Sehr lehrreich ist die Betrachtung der einschlägigen Verhältnisse in der Pfalz. Hier hatte die Brauerei ohnehin nicht den allgemeinen und gefestigten Konsum unter den Füfsen wie

---

[1] Dasselbe wird besonders seitens der Klein- und Mittelbrauereien durch zweimalige Ausnutzung des Malzes bezw. Verbrauung der Treber gewonnen.

[2] Die bedeutende Nachbiererzeugung im Jahre 1876 erklärt sich aus den die Produktion ungemein verteuernden, abnormen Hopfenpreisen dieses Jahres.

[3] In den letzten Jahren betrug die Nachbiererzeugung:

1887 438 748 hl
1888 426 735 „
1889 430 230 „
1890 458 842 „
1891 445 292 „

In der Pfalz wurde Nachbier überhaupt nicht erzeugt.

heinischen Bayern. Nicht nur der Wein ist dort ein
onkurrent der Brauerei, sondern auch die erhebliche
ar aus den umliegenden Gebieten des In- und Aus-
Von der gesamten Biereinfuhr nach Bayern geht allein
ach der Rheinpfalz[1]. Dazu kommt die steigende Bier-
aus dem rechtsrheinischen Bayern (S. Tabelle, Anm.
. Brauerei bekanntlich auch neben der aus dem rechts-
schen Bayern teilweise einen schweren Stand. Aus allen
Gründen konnte daher in der Pfalz die Amortisierung
Malzaufschlages bezw. seiner Erhöhung durch Erweiterung
Gufsführung nur in sehr geringem Mafse erfolgen, sodafs
notgedrungen die Erhöhung der im Jahr zuvor überhaupt
eingeführten Steuer weit schärfer auf das Gewerbe drücken
l sich in dessen Entwicklung markieren mufste, wie das auch
s der Statistik deutlich genug hervortritt. Es betrug das
ndement aus 1 hl Malz in der Pfalz[2] im allgemeinen

1879: 2,05 hl, in Bayern r. d. Rh. 2,31 hl
1880: 2,09 „ „ 2,29 „

Nach der wirtschaftlichen Seite ergaben sich nun aus der in
dieser Weise angestrebten Abwälzung der Steuererhöhung für
die Klein- und Mittelbrauereien insgemein sehr ungünstige
Folgen, die sich vielfach sogar überaus kritisch für sie ge-
stalteten. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dafs die von
diesen Gewerbskreisen als Reaktion gegen die Steuererhöhung
geübte ausschweifende Gufsführung etc., Verdünnung des Bieres
dessen Qualität dermafsen schädigte, dafs die Konkurrenz der
rationeller arbeitenden grofsen Brauereien in Bezug hierauf
immer fühlbarer für sie wurde. Das ist auch statistisch
ziemlich deutlich nachzuweisen. Die Entwicklung des Ren-

	Gesamt-	2) darunter nach der Pfalz	3) in Prozenten von 1)
1)	hl	21 090 hl	= 60 %
	hl	29 851 hl	= 70 %
1888		39 032 hl	= 75 %
1889		37 400 hl	= 70 %

Die
land
d
(
an
as gie-

Deutschland und dem
—4,5 % der dortigen
tsrheinischen Bayern
ahren ca. 6—7 % der
betrug die Beteiligu
falz ca. 9 %.
r Pfalz für diese Zeit f

mafsen an: vom 1. Juli 1878 bis 1. Januar 1879 1,29 hl
1879 1,27 hl
1880 2,08 hl

Die Art dieser abweichenden und wenig wahrscheinlich dünk
nung ist dem Verf. dieses nicht bekannt geworden.

dements-Verhältnisses eines hl Malz zu einem hl Braunbier hat sich seit 1879 folgendermafsen gestaltet:

Aus 1 hl Malz wurden gezogen

in den Jahren	in Bayern rechts des Rheins,	in der Pfalz.
1879	2,31 hl Bier	2,05 hl Bier
1880	2,29 „ „	2,09 „ „
1881	2,29 „ „	2,16 „ „
1882	2,29 „ „	2,16 „ „
1883	2,28 „ „	2,13 „ „
1884	2,28 „ „	2,11 „ „
1885	2,16 „ „	2,11 „ „
1886	2,24 „ „	2,11 „ „
1887	2,23 „ „	2,11 „ „
1888	2,22 „ „	2,11 „ „
1889	2,21 „ „	2,12 „ „
1890	2,21 „ „	2,17 „ „
1891	2,22 „ „	2,15 „ „

Das Rendementsverhältnis hat sich hiernach in Bayern rechts des Rheins seit 1879 ersichtlich verringert, in der Pfalz, wo es freilich von vornherein bedeutend niedriger war, etwas erhöht, sodafs im letzten Jahre die Gufsführung in beiden Landesteilen nur wenig von einander abweicht. Der für das rechtsrheinische Bayern wahrnehmbare Zug zur Verringerung der Gufsführung gewinnt umsomehr an Bedeutung, als sich notwendig bei diesen summarischen Durchschnittsberechnungen die im einzelnen sehr individuell gearteten, vielfach weit auseinandergehenden Verhältnisse erheblich verwischen und ungenau werden. Einzelne unvermittelte Schwankungen im Rendement, wie von 1884 auf 1885 im rechtsrheinischen Bayern, mögen entweder auf statistischen Ungenauigkeiten beruhen, oder bezüglich der erzeugten Biermengen anerkanntermafsen vorkommen, oder aber auch durch jeweilige Preisverschiebungen bei den Rohmaterialien, zum Teil wohl auch durch die mit dem Ernteausfall variierende Extrakthaltigkeit der Gerste bedingt sein.

Im allgemeinen aber beweist die aus diesen Zahlen hervortretende Thatsache zweifelsohne für die obige Behauptung, dafs unter dem Drucke, den die Grofsbrauereien mittels der besseren Qualität ihres Biers auf die übrigen Brauereien ausübten, diese, um sich ihr ohnehin eingeengtes Absatzgebiet nicht noch schneller entreifsen zu lassen, gezwungen wurden, die Qualität ihrer Biere entsprechend aufzubessern, was ihnen in der Hauptsache aber nur durch bedeutende Einschränkung der vordem so ausschweifenden Gufsführung, die eben diesen Folgezustand verschuldet, möglich war.

Mag nun auch in manchen Fällen die Einschränkung der Gufsführung durch Aneignung technischer Verbesserungen in

der Einrichtung und Handhabung des Betriebes und damit der erwünschte ökonomische Ausgleich erzielt worden sein, mögen daher die seit der Steuererhöhung verschärften Produktionsbedingungen in dieser Richtung vielfach fördernd auf die technische Weiterbildung der bayerischen Brauereibetriebe gewirkt haben, so steht dennoch fest, dafs für die Mehrzahl der Klein- und Mittelbrauereien das Endergebnis vielmehr in einer Abnahme ihrer Rentabilität bestand, die in den obigen statistischen Daten ihren beredten Ausdruck findet[1].

Ein drastisches Bild des so geschaffenen Notstandes dieser Brauereien entrollen die zu Anfang der achtziger Jahre sich häufenden Brausteuerprozesse wegen gesetzwidriger Verwendung von Surrogaten. Man erinnert sich wohl noch des Aufsehens, das diese Prozesse und das strenge Einschreiten der Strafbehörden gegen eine grofse Zahl, meist schwäbischer Klein- und Mittelbrauer in den Jahren 1883—1885 erregten. Es wurde bekannt, wie eine förmliche Industrie sich gebildet hatte, die mit ihren, gröfstenteils schwindelhaften und gesundheitsschädlichen Malzersatz-, Konservierungs- und sonstigen brautechnischen Geheimmitteln weite Kreise des dortigen Braugewerbes überschwemmte. Nach der technischen Seite trat dabei eine verblüffende Unwissenheit vieler Brauer zu Tage, die sich in ihrer Zwangslage zum Ankaufe solch wertloser Mittel hatten verleiten lassen. Bei aller Strenge, die die Regierung gegen die Verletzer des Gesetzesparagraphen, durch den das bayerische Bier seinen Weltruf errungen hat, walten lassen mufste und sich dabei in voller Übereinstimmung mit der tief erregten öffentlichen Meinung im Lande befand, verhehlte man sich jedoch die ernsten Konsequenzen nicht, die die Aufdeckung dieser Schäden nach der technischen und wirtschaftlichen Seite für die Regierung als Schützerin der im Kampf ums Dasein gefährdeten Wirtschaftskreise nahelegte. Es war bei der Darstellung der technischen Förderungsmittel der Brauerei erwähnt, wie aus Anlafs dieser Vorkommnisse die bayerische Regierung durch namhafte Subventionierung zur Errichtung zweier brautechnischer Versuchs- und Hülfsstationen (in Memmingen in Schwaben und in Nürnberg), die vornehmlich der technischen Unterstützung der kleinen und mittleren Brauereien dienen sollten, anregte. Auch die wissenschaftliche Forschung erhielt von diesen Geschehnissen aus Anregung, sich der Frage nach Qualitätsverbesserung und Haltbarkeit des Biers ohne Verteuerung des Betriebes anzunehmen; besonders die Diskussion über Art und Zulässigkeit

[1] S. auch Ed. Greifsl a. a. O. „Alle mittleren und kleineren Brauereien, welche durch die Konkurrenz der gröfseren Brauereien genötigt wurden, stärkeres Bier zu brauen, haben für immer Einbufse am Vermögen und am jährlichen Einkommen erlitten."

von Konservierungsmitteln (Salicylsäure) war eine sehr rege und vielseitige.

Im letzten Ende aber spitzten sich alle zur Zeit aufgeworfenen Fragen zu der vielumstrittenen Hauptfrage zu, ob für die seit 1879 abgewandelte und statistisch ersichtlich verschlechterte Entwicklung und Wirtschaftslage so zahlreicher kleiner und mittlerer Brauereien in Bayern, die in vorstehendem dargethane Unmöglichkeit der „indirekten“ Abwälzung (Amortisierung) der Steuererhöhung ausschliefslich ausschlaggebend gewesen sei, oder ob noch andere Momente wesentlich dabei mit ins Gewicht gefallen sind. Zugleich drehte sich der Streit der Meinungen noch ganz besonders darum, inwieweit nämlich die so vielen Brauereien zum Unheil ausgeschlagenen Bemühungen zur technischen Ausgleichung der Steuererhöhung von dem Mafse des technischen Könnens und Wollens der betreffenden Brauereibesitzer abhängig seinen und inwieweit von den in der Art und Ausdehnung des Betriebes liegenden und sonstigen „objektiven“ Verhältnissen.

In der sehr interessanten Polemik, die sich zwischen Prof. Holzner-Weihenstephan und Ratzinger-Augsburg, an die von Beiden hierüber geflogenen publizistischen Erörterungen knüpfte, legt Holzner das Schwergewicht auf dies gewissermafsen „persönliche Moment.“ Nach ihm ist die Indolenz und der Schlendrian ein wesentlicher Faktor für die Misère der Klein- und Mittelbrauereien nach 1879 gewesen, und die in der Erzielung einer höheren Extraktausbeute gipfelnden Vorteile rationeller Aneignung der brauwissenschaftlichen Resultate bilden nach ihm die einzige Panacee, die das Übel von Grund aus zu beseitigen im stande ist und diese Gewerbskreise wieder lebensfähig zu machen im stande ist.

So zutreffend die auf breiter, exakter Basis begründeten Argumente dieses hervorragenden Kenners und Förderers der Brautechnologie im einzelnen sind, so sind sie doch von Einseitigkeit nicht freizusprechen, da sie das Mafs der notwendig mit in Rücksicht zu ziehenden anderweitigen Faktoren keineswegs erschöpfen.

Holzner berechnet, dafs die von den Grofsbrauereien verwendeten, feinsten mährischen und ungarischen Gerstensorten in den meisten Jahren sich doch noch teurer stellten, als dem Verhältnis der höheren Ausbeute entspreche. Und zwar dergestalt, dafs beispielsweise im Jahre 1883/84, wo das Ausbeuteverhältnis von ausländischer zu gewöhnlicher inländischer Gerste wie 17:16 gestanden hätte, das Preisverhältnis wie 18:16 gewesen sei, dafs also 16 hl feinste Auslandsgerste soviel Extrakt wie 17 hl Inlandsgerste geliefert aber dafür auch loco Wien soviel wie 18 hl derselben gekostet hätten. Von einer Steuerersparnis der Grofsbrauereien wegen der ihnen

zu Gebote stehenden besseren Rohmaterialien könne daher nicht die Rede sein; eine solche werde vielmehr allein durch die bessere technische Handhabung des Brauereibetriebes erzielt, die aber die übrigen Brauereien in der Hauptsache sich ebenso gut und leicht zu Nutze machen könnten.

Diesem Beispiel gegenüber, das ohnehin in dieser Generalisierung nicht für ausschlaggebend angesehen werden kann, wurde von Ratzinger mit Recht geltend gemacht, dafs 1) hierbei die „direkte“ Steuerersparnis nicht in Rechnung gezogen sei, denn diese 16 hl Auslandsgerste zahlen auch annähernd 7 Mark weniger Malzsteuer als die derselben Extraktmenge entsprechenden 17 hl Inlandsgerste (1 hl Gerste gleich $^9/_8$ hl Darrmalz gesetzt); 2) könne ein tüchtiger Landbrauer wegen der Qualität seines Rohmaterials aus 1 hl Malz nur 229 Liter Bier zu 10 % (Schankbier) ziehen, während die Münchener Grofsbrauereien 230 Liter zu 13 % (Versandbier) zu erzielen vermöchten, dessen Bewertung ohnehin eine weit höhere sei. Diese letzte Behauptung wollte Holzner freilich nicht gelten lassen und stellte sogar demgegenüber das Anerbieten, in einer von Ratzinger zu bestimmenden Kleinbrauerei deren Unrichtigkeit technisch zu erweisen. Leider scheint es zu keinem Austrage dieser interessanten Wette gekommen zu sein.

Die weitreichende praktische Bedeutung dieser an die technischen Fähigkeiten der von der Ungunst der Wirtschaftslage nach 1879 betroffenen Brauer geknüpften Verbesserungen in der Einrichtung und Handhabung des Betriebes für die Hebung ihres leidenden Zustandes ist natürlich nicht zu bestreiten und auch schon bei Besprechung der technischen Fortschritte mehrfach an der Hand rechnerischer Kalkulationen dargethan worden.

Speciell für die Frage der zielbewufsten technischen Ausgleichung der Steuererhöhung und ihrer Anwendbarkeit in allen Kreisen des Gewerbes giebt Holzner noch eine Reihe sehr schätzbarer Materialien an die Hand. Lediglich in Folge der obwaltenden Verschiedenheiten in der technischen Betriebsführung erzielen nach ihm die bayerischen Landbrauereien (Klein- und Mittelbrauereien) nur ganz ausnahmsweise 60 % Extraktausbeute wie die Grofsbetriebe. Eine nicht zu grofse Zahl von ihnen erzielt nur 58 %, die meisten 56 %, viele 54 %, einige sogar nur 52 und 50 %. Für eine Kleinbrauerei mit 1000 hl Malzverbrauch stellen sich hiernach die Betriebsergebnisse im ganzen folgendermafsen: „Die Betriebsausgaben sind, angeblich unter Annahme niedriger Materialpreise und sonstiger normaler Verhältnisse, auf insgesamt 33350 Mark veranschlagt, wobei jedoch die Verzinsung des Kapitals (77500 Mark) zu 4 %, sowie die Abschreibungen mit $3^1/_2$ % von pp 60000 Mark mit inbegriffen sind.“

tracht kommenden Klein- und Mittelbrauereien gerade das chronische Mifsverhältnis zwischen Anlage- und Betriebskapital einen besonders wunden Punkt ihrer Existenzfähigkeit bildete, indem letzteres durch die mannigfachen, zum Teil infolge der Steuererhöhung vorgenommenen technischen Betriebserweiterungen und Vervollkommnungen zu einem grofsen Teil absorbiert war und damit ein übergrofses Anlagekapital zu verzinsen war, was um so schwerer hielt, je mehr die allgemeine Verschärfung der Konkurrenz die volle technische Ausnützung des Betriebes erschwerte, und dieser sein gesteigertes Kapitalbedürfnis durch mannigfache Kredite decken mufste.

Angesichts der im Gegensatz hierzu bevorzugten, ohnehin mit reichlicheren Betriebsmitteln ausgestatteten Grofsbetriebe mufs man in der That beipflichten, dafs hier eins der schwerwiegendsten „objektiven" Momente für die wirtschaftliche Bedrängnis und den Niedergang der bayerischen Klein- und Mittelbrauerei vorlag, dessen Beseitigung ein dringendes Gebot wirtschaftspolitischer Bethätigung war. — Der bayerische Brauerbund trat denn auch alsbald in nachdrücklichster Weise im Interesse dieser Kreise des Gewerbes hierfür ein. Man stellte die Forderung, entweder den alten Zustand wieder Platz greifen zu lassen, oder wenigstens den Brauern, denen die gesetzliche Steuernachborge nicht zugebilligt war, nachträglich eine entsprechende Zinsvergütung für die in Betracht kommenden 4—5 Monate zu bewilligen. Es gingen jedoch leider noch mehrere Jahre hin, ehe dem allgemeinen Drängen seitens der Regierung stattgegeben wurde. Die auf die Vorstellungen des Brauerbundes alsbald nach Einführung der neuen Bestimmung erfolgte Regierungsanweisung an die Aufschlagsbehörden, bei Kündigung der Nachborge mit „thunlichster" Schonung vorzugehen, hatte nur wenig Erfolg. In verschiedenen Eingaben wiederholte daher der Bayerische Brauerbund 1883 und 1885 seine Anträge. Endlich, am 29. Mai 1886, wurde durch Artikel 46 der „Novelle zur Subhastationsordnung, das Vorzugsrecht des Ärars gegenüber der Immobilienmasse" landesgesetzlich der alte Zustand insoweit wieder hergestellt, als die sofortige Einhebung der Steuer — von den früher bereits bestehenden Fällen abgesehen — nur dann erfolgen durfte, wenn „besondere Umstände einen Ausfall am schuldigen Malzaufschlage besorgen liefsen". Damit war die Abstellung einer der schwersten Hemmungen der bayerischen Klein- und Mittelbrauereien wenigstens in der Hauptsache erfolgt, nachdem sie freilich gerade in den der Steuererhöhung folgenden schwersten sechs Jahren verhängnisvoll gewirkt hatte.

In gleicher Richtung soll ferner der folgende, dem System der Steuer selbst anhaftende Umstand wirksam gewesen sein:

Es war bereits oben an einem Beispiel dargelegt, wie die

In seinem a. a. O. erwähnten Buche über „die Bierfrage in Bayern“ (1851) hat Deuringer dies mit dem Steuermodus zusammenhängende Moment in seiner wirtschaftlich differenzierten Bedeutung für die grofsen und kleinen Brauereien noch weiter ausgeführt, indem er es mit „guten, mittleren und schlechten Erntejahren“ in Verbindung setzte. In den ersteren, den guten Erntejahren, sind die bezeichneten Differenzen gemeinhin gering und die Preise ebenfalls niedrig. In den mittleren Erntejahren erweitern sich diese Differenzen bereits und sind auch die Preise schon höher, um endlich in den schlechten Erntejahren bei höchsten Preisen am weitesten zu Ungunsten der Klein- und Mittelbrauereien sich auszudehnen, und so deren Betriebsrentabilität nach zwei Seiten hin zu schädigen.

Es kommt ferner dazu, worauf Ratzinger a. a. O. aufmerksam macht, dafs das von Holzner als vermeintlicher Vorzug des herrschenden Steuersystems hingestellte, durch dieses geförderte Streben der Brauer, immer nur möglichst gute Gersten zu verbrauen, in Wirklichkeit nur zu spekulationsfördernden Preistreibereien führt, die für weite Kreise des Gewerbes schwere Nachteile in sich schliefsen[1]. Auch werde der Fortschritt in der Technik nicht so sehr durch das Streben, immer Primaware zu verwenden, gefördert, als vielmehr dadurch, auch aus minderwertigem Material ein gutes Bier zu erzeugen, womit nicht nur der nationalökonomisch wünschenswerten gröfseren Absatzfähigkeit solcher Gersten, als auch den ohnehin vorwiegend auf diese angewiesenen Klein- und Mittelbrauern gedient ist.

Aus allen diesen Gründen haben sich daher auch einige Schriftsteller, wie Ratzinger (a. a. O. S. 14) und Heindl (Zeitschrift für Bierbrauerei und Malzfabrikation 1891) zu sehr harten Urteilen gegen das bayerische Steuersystem wie gegen die Materialsteuer überhaupt hinreifsen lassen. Der Letztgenannte sagt: „Wenn die Besteuerung den Zweck haben soll, das grofse Kapital für die Vorteile, welche es an und für sich aus der Produktion zieht, noch zu prämiieren, und so den herrschenden Gegensatz zwischen der Grofs- und der Kleinindustrie noch zu verschärfen und die Konkurrenzverhältnisse zu komplizieren, so erfüllt jedenfalls die Materialsteuer diesen Zweck.“ —

Wie unzulänglich jedoch ein solches, keineswegs alleinstehendes Urteil ist, wird klar, wenn man demgegenüber

[1] Dafs der Brauer schon für die Etikette „Braugerste“ oft einen unverhältnismäfsig höheren Preis bezahlt, der in der Qualität, die mitunter der von Futter- und Brenngerste fast gleich ist, nicht entsprechend begründet ist, ist eine zwar bekannte, aber praktisch leider noch bei weitem nicht genugsam gewürdigte Thatsache. Der Verf.

einen vergleichenden Blick auf die anderen bestehenden Brausteuersysteme wirft und nach deren Vorzügen gegenüber den vermeintlichen Mängeln der Materialsteuer fragt. Es mag auch der Würdigung des bayerischen Brausteuersystems zu gute kommen, wenn im nachstehenden ein kurzer Exkurs in Bezug hierauf unternommen wird [1].

Bei der so oft aufgeworfenen Frage nach dem besten Brausteuersystem und den verschiedenen Vor- oder Nachteilen der einzelnen Systeme hat man zunächst zu berücksichtigen, dafs es sich hierbei ausschliefslich um reale, historisch bedingte Verhältnisse des Wirtschaftslebens handelt und demgemäfs alle theoretischen, doktrinären Erwägungen gegen die Frage nach der praktischen Wirksamkeit des betreffenden Systems in den Hintergrund zu drängen sind [2]. Und ferner ist wohl zu unterscheiden, inwieweit etwaige Mängel oder Vorteile ausschliefslich dem System an sich angehören oder auf der praktischen Ausführung und Handhabung der Steuergesetzgebung beruhen, ob und welche engeren oder weiteren Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen dem System und der Steuertechnik, der Erhebungsweise, bestehen.

Nach dem Steuerobjekt scheiden sich die Biersteuersysteme in die Steuern auf das fertige Bier, auf die Würze bezw. Maische (Halbfabrikate) und auf das Rohmaterial.

Die auf einer bestimmten Mafs- oder Gewichtseinheit fufsende Steuerbemessung ist entweder eine direkte oder eine indirekte, mittelbare, unter Zugrundelegung des amtlich geaichten Rauminhaltes bestimmter Braugerätschaften (Weichstock, Maischbottich, Sudkessel) oder Gefäfse (Transportfässer).

Danach ist das Bild der zur Zeit bestehenden Steuersysteme folgendes:

---

[1] Zur genaueren Orientierung sei auf v. Mays Artikel über „Bier und Bierbesteuerung“ in Conrads Staatswörterbuch Bd. II, sowie auf desselben Verfassers Darstellung der verschiedenen Steuersysteme in seinem Kommentar zum bayerischen Malzaufschlagsgesetze, Erlangen 1883, Einleitung S. 85—147, hingewiesen.

[2] „Die obersten Steuerprincipien gelten im allgemeinen natürlich auch für die Biersteuer und deren Erhebungsform; immer aber wird hierbei auf die in dem betreffenden Lande, ja öfter selbst in den einzelnen Landesteilen bestehenden allgemeinen Lebens-, insbesondere Wirtschafts- und Kulturverhältnisse — ‚als einen immer mitsprechenden, mitunter entscheidenden Faktor‘ (s. Wagner a. a. O. Bd. II S. 301) — Rücksicht zu nehmen sein: Ein vor dem Doktrinarismus nicht bestehbares Princip kann daher in der Praxis, in Berücksichtigung des langen Bestandes, der Gewohnheit der Steuerpflichtigen hieran, der besonders obwaltenden technischen Verhältnisse etc., wohl befriedigen, wie umgekehrt ein streng auf den Grundsätzen der Finanzwissenschaft aufgebautes System praktisch als unausführbar sich zeigen. . . .“ v. May, Art. „Bier und Bierbesteuerung“, Conrads Staatswörterbuch.

I. Fabrikatssteuer.

Indirekte Steuerbemessung (Faſssteuer). Besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (seit 1866), ferner in Kanada, Rumänien, Serbien, Dänemark (seit 1891).

II. Halbfabrikatssteuer.

A. Direkte Steuerbemessung; unter Zuhülfenahme des Saccharometers, die sogenannte Würzesteuer. In Österreich-Ungarn (seit 1852) nach dem Zuckergehalt der Würze, desgleichen in Italien (seit 1874). In Groſsbritannien und Irland (seit 1880) nach dem specifischen Gewicht der Würze.

B. Indirekte Steuerbemessung. In Baden (seit 1845) Kesselsteuer; desgleichen in den Reichslanden (Französische Gesetzgebung); desgl. in Frankreich (seit 1816).

In Holland die Maischbottichsteuer (seit 1822), daneben aber auch fakultativ die Malzgewichtssteuer (seit 1867). Desgleichen in Belgien (seit 1822 bezw. 1885).

In Ruſsland die Bottichsteuer (seit 1867, später mehrfach der Steuerfuſs geändert) neben der Patentsteuer (Lizenz).

III. Rohmaterialsteuer.

Im Norddeutschen Brausteuergebiet und Luxemburg die Malzgewichtsteuer und zwar sowohl „auf Brauanzeige“ (seit 1818 ursprünglich, nunmehr seit 1872) (Einmaischsteuer, diese die Regel) als „auf Vermahlung“ (seit 1872) (Verschrotungssteuer), sowie die Steuerfixation. Desgl. auf Vermahlung nach Gewicht in Württemberg (seit 1856), in Finnland (seit 1882), hier aber unter Zuhülfenahme automatischer Wägapparate. Desgl. fakultativ in Holland und Belgien (s. oben).

In Bayern die Malzmaſssteuer, unter Zuhülfenahme automatischer Meſsapparate (seit 1805 bezw. 1868).

In Norwegen (seit 1827) die Gersteneinweichsteuer nach Gewicht. (Ehemals auch in England.)

In Kanada die Hopfensteuer neben der Faſsbiersteuer.

Von den hier aufgeführten Steuersystemen ist es gleich das erstgenannte, die Faſsbiersteuer, die wie kein anderes System den Vorwurf steuerlicher Ungerechtigkeit verdient. Sie nimmt keinerlei Rücksicht auf die Qualität des Bieres, auf seine Zusammensetzung und die Menge der verwendeten Materialien, sie behandelt das steuerpflichtige Bier lediglich als gleichartigen Massenartikel, ähnlich dem Branntwein oder Salz. Gerade in der möglichst innigen Anpassung der Steuertechnik an den jeweils verschiedenen Produktions-

so bleiben nur indirekte Hülfsmittel zur Verfügung, nämlich Forderung sehr minutiöser Buchführung und Buchauszüge seitens des Brauers, monatliche Eidesleistung desselben in Bezug auf die Richtigkeit seiner Angaben[1], drakonische, mit der Schwere der jeweiligen Delikte in keinerlei Verhältnis stehende Strafen und — last not least — Begünstigung des Denunziantentums. — Kurz, man braucht sich nur dieses alles zu vergegenwärtigen und in Gedanken auf heimische Verhältnisse zu übertragen, um zu begreifen, dafs es für diese kaum ein unglücklicheres System geben dürfte als das amerikanische. Wir finden es in Europa nur noch in Rumänien und Serbien[2], wo jedoch die Brauerei nur in einigen gröfseren Betrieben besteht und daher eine Sonderstellung unter den dortigen Gewerben einnimmt, und neuerdings in Dänemark, wo die Produktion ebenfalls zum gröfsten Teil auf den Grofsbetrieb konzentriert ist und aufserdem die Faſssteuer mehrfache Modifikationen erfahren hat, die socialpolitisch und finanzwirtschaftlich ihr einigermafsen zum Vorteil gereichen (Freilassung von Bier mit weniger als 2½ % Alkoholgehalt von der 10 Kronen pro Tonne (= 131,39 Liter) betragenden Steuer[3], Verbot von Bieren mit mehr als 6 % Alkoholgehalt, Kontingentierung des der Staatskasse zuzuführenden Steuerertrages und Überweisung der Überschüsse an die das Steueraufkommen repräsentierenden Gemeinden).

Bemerkt mag noch werden, dafs das amerikanische Steuersystem sowohl den Haustrunk in den Brauereien als auch die Biererzeugung für den eigenen Bedarf steuerfrei läfst, was ebenfalls gegen das Prinzip der Brausteuer-Allgemeinheit verstöfst.

Den denkbar gröfsten Gegensatz zur ganz und gar „unwissenschaftlichen“ amerikanischen Fabrikatssteuer stellt in prinzipieller Hinsicht das nächste System, die Halbfabrikatssteuer mit direkter Steuerbemessung dar, die sogenannte Würzesteuer, die in Österreich-Ungarn, Italien und Grofsbritannien eingeführt ist. Theoretisch stellt sie zweifelsohne das Ideal aller Brausteuersysteme dar, da hier der Steuersatz genau der Qualität (Extrakthaltigkeit) des Produktes angemesen ist. Mittels des Saccharometers wird unter gewissen Vorkehrungen die Grädigkeit (in Grofsbritannien das specifische Gewicht) und die Menge der Würze ermittelt und die Zahl der gefundenen Saccharometergrade

[1] Die nach Meinung von Kennern aber zu einer leeren Formalität herabgesunken ist.

[2] Die Fabrikatsteuer in Griechenland ist mehr eine Abfindungsleistung seitens der dortigen 6 Brauereien.

[3] Womit das als Volksgetränk sehr verbreitete, obergährige Weifsbier steuerfrei bleiben würde, während das nach deutscher Art gebraute Bier („baier øl“) die eigentliche Steuerlast tragen würde. v. May a. a. O.

ektoliter mit dem pro Grad und Hektoliter festgesetzten
rfufs multipliziert (in Österreich-Ungarn 16,7 Kreuzer
lektolitergrad, in Italien 60 centesimi) und so der Steuer-
g festgestellt.

Dieser theoretischen Vollkommenheit des Systems steht
r eine so grofse durch das Wesen desselben bedingte
mpliziertheit und Schwerfälligkeit der Erhebungstechnik
genüber, dafs dadurch dieses System sich in der Praxis als
enig empfehlenswert darstellt.

Man kann ohne Übertreibung behaupten, die Geschichte
er österreichischen Würzesteuer stellt seit der allgemeinen
ndustriellen Ausgestaltung der österreichischen Brauerei eine
einzige Leidensgeschichte für das Gewerbe, eine ununter-
brochene Kette von wirtschaftlichen und fiskalischen Schwierig-
keiten aller Art dar. Wenn nach von Hock das Charakte-
ristikum einer guten Steuer besonders darin liege, dafs von
ihr, ähnlich wie von einer guten Hausfrau, möglichst wenig
gesprochen werde, so ist dies für das österreichische Brau-
steuersystem das denkbar schlechteste Zeugnis. Freilich die
mannigfachen Mängel und Unzuträglichkeiten auf dem Gebiete
der österreichischen Brausteuer sind nicht ausschliefslich durch
die theoretische Eigenart des Systems bedingt; es treffen in
ihr zahlreiche Umstände zusammen, die in bestimmten staats-
und volkswirtschaftlichen Verhältnissen wurzeln, wie die
exorbitante Höhe der Steuer (ca. 3,72 Mk. auf den Hektoliter
Bier), die mit der der Branntweinsteuer auch jetzt bei weitem
noch nicht in rechtem Verhältnis steht, ferner das unentwirr-
bare System von Linien- etc. Zuschlägen, die auch jetzt trotz
mehrfacher Vereinfachungen noch drückend genug wirken,
und schliefslich das mangelhafte Funktionieren des Verwaltungs-
und Beamtenapparates in den oberen wie in den unteren
Schichten[1].

Sehen wir jedoch von diesen specifisch österreichischen
Verhältnissen ab und beschränken wir uns lediglich auf die
für die praktische Bedeutung der Würzesteuer typischen That-
sachen, so ist in erster Linie die äufserst hemmende Kontrolle
und Erhebungsweise der Steuer zu nennen.

Die Steuerbemessung geschieht auf dem Kühlschiff, wohin
die kochend heifse Würze aus der Braupfanne geführt wird
und dort mehrere Stunden zur Abkühlung und Oxydation
verbleibt, worauf sie dann in den Gährkeller gelangt. Im
Interesse der Gefällssicherheit ist nun vor allem darauf zu

---

1 So wird vielfach gerade in der Unzuverlässigkeit der unteren mit
der Steuererhebung und -überwachung betrauten Finanzorgane ein, ja
vielleicht „der“ wunde Punkt der Mifslichkeiten in der dortigen Brau-
steuer gesucht. In der Fachpresse gehen hierüber oft erstaunliche Offen
nm.

achten, dafs weder von der Braupfanne (durch Nachsude), noch durch sonstige Nachgüsse das steueramtlich nach Menge und Grädigkeit festgestellte Würzequantum auf dem Kühlschiff oder in den Gährbottichen vermehrt und verdünnt wird. Es ist daher der ganze Betrieb vom Unterzünden der Braupfanne bezw. vom Einströmen der Dämpfe in die Maischkessel (bei Dampfbrauereien) bis zur Verbringung des Biers steueramtlich zu überwachen und das eigentliche Brauverfahren genau zu reglementieren. Zu diesem Zwecke sind die Braupfannen versiegelt zu halten und können nur von einem kontrollierenden Steuererheber[1] während der Dauer des Siedens vom Verschlufs befreit werden. Die jeweilig angemeldete Gufsführung ist strengstens innezuhalten, eine Überschreitung derselben um 5% wird als „schwere Gefällsübertretung" mit dem 4—8fachen Betrage der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Steuer geahndet. Die Vornahme eines zweiten, heifsen Aufgusses (die eigentlich in allen ökonomisch betriebenen Brauereien behufs voller Ausnutzung des Materials stattfindet) kann nur von Fall zu Fall unter Voraussetzung besonderer Bedingungen gestattet werden. Die Menge und Gradhaltigkeit dieses Aufgusses wird besonders festgestellt und zu Protokoll genommen. Auch die Gewinnung von Glattwasser (kalter Treberaufgufs) ist an steueramtliche Genehmigung und ein umständliches Verfahren geknüpft. Die Benutzung der Gährbottiche ist eine ungemein gebundene. Ist so die den Brauereibetrieb durchziehende Kontrolle nicht nur ungemein hemmend, sondern auf Schritt und Tritt die technische Aktion des Brauers hemmend, jede technische Neuerung aufs empfindlichste erschwerend, so gilt dies von der Erhebung der Steuer, dem amtlichen Bemessungsakt in noch höherem Grade. Um zunächst das steuerliche Quantum auf dem Kühlschiff festzustellen, sind mit dem „Hammstabe" umständliche Anlegungen und Messungen zu machen. Die Kühlschiffe sind nämlich auf das komplizierteste geaicht. Es erhalten beispielsweise drei Kühlschiffe mit drei Unterabteilungen, wie sie in österreichischen Untergährbrauereien vorkommen, bei der jährlich wenigstens einmal zu erneuernden Aichung 36 Stück Hammklammern, 72 Stück Hammleisten, 36 Hammklammernummern, 3 Kühlschiffnummern, 42 Rauminhaltsbezeichnungen, 76 österreichische Doppeladler und 1 Abaichungsdatum, also zusammen 266 Bezeichnungen nebst

[1] Es sind deren immer mindestens 2 Beamte anwesend, die — die sogenannte Finanzwache — in der Brauerei förmlich einquartiert sind; der Oberaufseher, der seinen Posten im Sudhause hat, und ein Aufseher, der im Kühlhause oder neben dem Zusammengufsbottiche patrouilliert. Sie haben solange im Betriebe zu verweilen, „bis die vollkommene Beruhigung über die stattgefundene Gebahrung erlangt worden ist", alsdann — „können" sie gehen.

Hammstäben, auf denen die Höhen der 36 Hammklammern
markiert, die mit den Hammklammern korrespondierenden
Nummern und Rauminhalte, die Nummern der Kühler und
die Eimerzahl der Unterabaichungen jeder Kühle angegeben
sind, mit gefällämtlichem und Parteisiegel und Unterschrift
des die Abaichung leitenden Finanzwachorganes, des an-
wesenden Gerichtsbeistandes und der Partei versehen![1]

Nach Bewältigung der quantitativen Aufnahme, wobei die
richtige Stellung aller Hammklammern zu prüfen sowie fest-
zustellen ist, ob der Stand (Spiegel) der Würze mit der
Schneide der Hammklammern übereinstimmt, wobei jedoch
ein Minderbefund gegenüber der angemeldeten Menge bei der
Steuerbemessung nicht berücksichtigt wird, ein Mehr-
befund, sofern er 5 % nicht überschreitet, aber ent-
sprechend mehr versteuert wird, — findet die qualitative
Aufnahme statt, bei der ebenfalls das ungleiche Verfahren be-
züglich der angemeldeten und wirklich vorgefundenen Sac-
charometergrade statt hat, jedoch mit der Modifikation,
dafs ein Mehrbefund bis $^3/_5$ Saccharometergrad straf- und
steuerfrei, ein solcher von $^3/_5$—1 Grad straf- aber nicht steuer-
frei, ein solcher über 1 Grad strafbar ist. Die Ermittlung
der Sacharometergrade mufs äufserst sorgfältig geschehen und
erfordert grofse Übung und genaue Temperaturbeobachtung
der zu prüfenden Würze. Es ist eine häufig lautgewordene
Klage der österreichischen Brauereiinteressenten, dafs das
Steuerpersonal mit dieser schwierigen und verantwortlichen
Manipulation oft nur mangelhaft vertraut sei, dieselbe oft nach-
lässig ausübe und dafs mitunter auch die dabei benutzten amt-
lichen Saccharometer fehlerhaft wären und daher ungenau
funktionierten. — Im hohen Grade nachteilig ist auch die
diesem System zwar ohnehin nicht leichte, bureaukratisch aber
noch weit rigoroser erfolgte Regelung der Steuerrückver-
gütung speciell bei der Bierausfuhr gewesen. Es wurde ein-
fach nur der Satz rückvergütet, der seitens der Brauerei für
das im Laufe des letzten halben Jahres mindestgrädig gebraut
Bier entrichtet war. Die hierdurch bewirkte, jährlich auf c
150—200 000 Gulden sich beziffernde, den Bierexport ane
kanntermafsen sehr schädigende Plusmacherei des Fiskus w
denn auch von jeher der gewichtigste Angriffspunkt in d
Jahrzehnte langen Kampf gegen das drückende System.
im Jahre 1888 verstand sich die österreichische Regierung
zu, diesem allenthalben anstöfsig empfundenen Zustande
Ende zu machen und für die Bemessung der Steuerrück
gütung ein, oder vielmehr mehrere Verfahren einzuführe

---

[1] Aus M. Scharry: Antrag auf Einführung der Malzsteuer
der Handels- uud Gewerbekammer zu Prag am
v. Mays Kommentar.

zwar zum Teil auch noch recht kompliziert sind aber doch der Forderung der Steuergerechtigkeit annähernd Rechnung tragen.

Angesichts der hier nur in allgemeinen Umrissen gekennzeichneten Verhältnisse des österreischen Steuersystems in der Praxis scheint es in der That fraglich, ob es sich in dieser Weise auf die Dauer wird aufrecht erhalten lassen. Allerdings hat sich die Regierung gegen das mannigfache Andrängen aus Interessentenkreisen auf Einführung eines anderen Steuersystems, sei es die Material- oder Fabrikatssteuer, stets durchaus ablehnend verhalten und dafür einen umfänglich vorbereiteten Gesetzentwurf zur Beratung gestellt, der innerhalb des herrschenden Systems die Hauptmängel beseitigen will. Es handelt sich dabei um die Abstellung der berechtigten technischen Bedenken bezüglich der Erhebung der Steuer auf dem für die Würze bekanntlich so gefährlichen Kühlschiff. Versuchsweise sind mehrfach in Brauereien, wo man, dem technischen Fortschritte folgend, das Kühlschiff abgeschafft hat, grofse Mefsbottiche eingeführt worden, ohne dafs jedoch damit bisher abschliefsende, befriedigende Erfahrungen für eine rationelle Steuerbemessung gemacht worden wären. Jedenfalls wird es aufserordentlich schwer halten, alle dem System in der Praxis anhaftenden Mängel hierdurch zu beseitigen und man wird daher v. May[1] beistimmen, der sein Urteil über das Würzesteuersystem mit folgenden Worten schliefst: „Würde es einmal gelingen, einen mechanisch wirkenden Apparat — ähnlich wie das für die Besteuerung des Branntweins der Fall ist — zu konstruieren, welcher genau und sicher Menge und Gehalt des Bieres selbstthätig anzeigt, dann allerdings „wäre das v. Hocksche Ideal wohl erreicht und die „beste" Bierbesteuerungsform gefunden. Allein die technischen Schwierigkeiten für einen solchen Apparat sind der Art grofse, dafs eine Aussicht auf Verwirklichung dieses Gedankens wohl kaum besteht." —

Wenn die Würzesteuer in Italien und England nicht zu besonders bemerkbaren Ausstellungen Anlafs gegeben hat, so liegt dies an anderweitigen Verhältnissen. Die italienische Brauerei (durch 139 Betriebe, worunter nur ca. 20 gröfsere, mit ca. 139000 hl Produktion repräsentiert) spielt überhaupt keine nennenswerte Rolle, auch unterliegen die übrigen Getränke einer hohen Besteuerung. Für Bier trägt sie pro Hektoliter ca. 5,73 Mark aus. In Grofsbritannien dagegen hat die seit 1880 eingeführte Würzesteuer (pro hl Bier 3,82 Mark), die übrigens nach etwas einfacheren Grundsätzen als in Österreich bemessen wird, teils einige Erleichterungen gegen die bisherige Malzsteuer gebracht, teils sind die englischen Brauer die auch

[1] Conrads Staatswörterbuch a. a. O.

Grosfils in seinem genannten Werk hebt noch die aufserordentliche Kostspieligkeit dieses Systems hervor, die „die unausgesetzt notwendige Kontrolle veranlafst, während dennoch mehr als einmal ein ganzes Gebräu der Steuerbehörde verheimlicht wird.“ — Über letzteren Punkt äufsert sich auch Habich, ein bekannter Brauereischriftsteller der sechsziger und siebziger Jahre, in seiner Schrift „Ein Wort zur Verständigung“, in interessanter Weise, indem er mehrere Manipulationen aufführt, durch die eine Umgehung der Steuer auf die leichteste Art zu bethätigen sei. — Besonders treffend hat auch Holzner in seinem bekannten Vortrage auf dem Deutschen Brauertage zu München 1880, „über die verschiedenen Formen der Bierbesteuerung“ die technische Verwerflichkeit dieses Steuersystems charakterisiert, indem er darauf hinweist, dafs die Steuer 1) „den Brauer veranlafst an Steuer zu sparen: a) indem er die Bierbereitung nicht dem Fortschritt in der Technik allein anpafst und b) die Biere stärker (alkoholreich) aber nicht schwerer (extraktreich) macht; 2) dafs sie die freie Bewegung zu sehr beschränkt und 3) sehr grofse Erhebungskosten verursacht. Damit der Brauer an Steuer erspart, werden die Kränze möglichst weit gemacht oder die Maischvorrichtungen recht massiv konstruiert. Hierdurch entstehen Verluste an Brennmaterial und unnötige Ausgaben für Maschinen und für Arbeitskräfte, die kleinere Brauer sich nicht anschaffen können. Das Malz wird nicht vollständig ausgenützt, das Bier wird nachträglich mit Wasser verdünnt etc.“ — In ähnlicher Weise spricht sich auch die als Manuskript gedruckte „Denkschrift zur Bierbesteuerungsfrage in Preufsen“, 1867, hierüber aus.

Eigentümlich ist diesem Steuersystem übrigens noch, dafs ungeachtet aller mehr oder minder zulässigen Manipulationen der Brauer an der Steuer zu sparen (so auch durch Kränzeaufsetzen auf den Kessel wie in Baden, wo diese mit zum Kesselraum gerechnet werden), die Menge des wirklich erzeugten Bieres infolge des stets unvermeidlichen Abganges („Schwund“) während des ferneren Brauprozesses dennoch hinter der auf Grund des amtlich festgestellten Kesselinhaltes zu versteuernden Menge zurückbleibt Die badische Regierung giebt die hierdurch entstehende Differenz durchschnittlich selbst auf ca. 25 % an, um die sich also die Steuerlast erhöht. In Frankreich werden daher aus diesem Grunde 20 % des Rauminhaltes des Kessels als Ersatz für Verluste der Fabrikation, des Umfüllens, Auslaufens, Verdunstens und anderer Zufälle von der Steuersumme abgerechnet. Es liegt auf der Hand, welche Verschiedenheiten, natürlich stets zu Gunsten des rationeller gehandhabten Grofsbetriebes sich hieraus für die jeweilige Höhe der Steuerlast in den verschiedenen Brauereien ergiebt.

höhung der Alkoholsteuer und der Lizenzgebühren eintreten zu lassen, hängt noch zu sehr in der Luft, um genaueres über seine Aussichten auf Verwirklichung aussagen zu können. — Die Steuer trägt dermalen 3 fr. 75 cent. für den hl forte bière und 1 fr. 25 cent. für den hl petite bière aus.

In Holland, Belgien und Rufsland ist die Maischbottichsteuer, die sich in ihren prinzipiellen und thatsächlichen Mängeln mit der Kesselsteuer deckt, von alters her üblich. In ersteren beiden Ländern geht sie auf das noch gemeinschaftliche Gesetz vom Jahr 1822 zurück. Trotz des im ganzen zurückgebliebenen, fast noch den mittelalterlichen Charakter tragenden technischen Zustandes der dortigen, seit vielen Jahrhunderten heimischen, obergährigen Brauerei mufste, in Belgien 1885, in Holland schon 1867, derselben jedoch die Konzession gemacht werden, die Steuer auch nach dem in Deutschland so bewährten System der Malzschrotsteuer zu entrichten. Es beträgt demnach in Belgien die Steuer entweder 4 fr. pro hl Rauminhalt des Maischbottichs oder 10 cent. für das kg Malzschrot (pro hl Bier ca. 1,14 Mark) und in Holland entweder 1 fl. (= 1,69 Mark) pro hl Rauminhalt oder $3^1/_2$ cent pro kg Malzschrot. (Das macht pro hl Bier ca. 0,99 Pf. Steuer aus.) Es ist klar, dafs der zur Zeit herrschende Dualismus im holländischen und belgischen Brausteuersystem auf die Dauer nicht zu halten ist, da er besonders fiskalisch, wegen der erhöhten Erhebungskosten, bedeutende Unkosten bereitet und aufserdem die Ertragssicherheit darunter leidet. Bei dem natürlichen, auch statistisch deutlich erkennbaren Streben der niederländischen Brauerei, zur Malzschrotsteuer überzugehen, dürfte die völlige Aufhebung der Maischbottichsteuer nicht allzu lange mehr auf sich warten lassen, zumal die, speciell in Holland, neuerdings Terrain gewinnende, moderne Lagerbierbrauerei auf industrieller Basis sich immer schwerer mit jenem, allen technischen Fortschritt knebelnden Steuersystem verträgt.

Was endlich Rufsland anlangt, so hat es freilich dort mit der Biersteuer noch gute Wege. Die Maischbottichsteuer — die sogen. Accise mit 20 Kopeken pro Wedro —, neben der eine ebenfalls nach der Produktionsgröfse bemessene Gewerbesteuer — die sog. Patentsteuer — erhoben wird, ist mit der gesamten Getränkebesteuerung so eng verknüpft, dafs eine gesonderte Reformierung der Biersteuer dort zur Zeit nicht abzusehen ist. Es steht jedoch dahin, ob die wachsende Bedeutung der in manchen Gegenden durchaus industriell veranlagten Brauerei nicht dereinst Wandlungen auf diesem Gebiete zeitigen wird. Vielleicht dafs dann die verhältnismäfsig musterhafte, automatisch bemessene Malzschrotsteuer in Finnland zum Vorbilde dienen wird.

Es bleibt sonach als letzte und relativ einwandfreieste Bier-Steuerform die sogen. Materialsteuer übrig. Bringt

oben herangezogenen Kalkulationen hatte es allerdings den Anschein, als ob die Gewichtssteuer dem Prinzip der Steuergerechtigkeit besser Rechnung trüge. Aber abgesehen davon, dafs diese Frage in ihrer technischen Begründung thatsächlich doch noch nicht als endgültig entschieden anzusehen ist[1], müssen, um zu einem umfassenden Urteile zu gelangen, auch die übrigen aus dem System oder der Technik der beiden Steuerarten für ihre praktische (fiskalische und wirtschaftliche) Wirksamkeit emanierenden Momente zum Vergleich herangezogen werden, wie das auch bei den vorstehend besprochenen Steuerkategorien als Notwendigkeit zu Tage trat. — Natürlich sind dabei die Momente aufser acht zu lassen, die mit der Art der Steuererhebung an sich nicht zusammenhängen, sondern lediglich durch specifische, in den in Betracht kommenden Steuergebieten mafsgebende staats- und volkswirtschaftliche Verhältnisse bedingt sind. Allerdings sind es gerade diese mit dem Steuersystem inkohärenten Verhältnisse, die der Würdigung der Sachlage auf dem Gebiete der Bierbesteuerung in diesen Ländern ihr Gepräge verleihen. Es wäre hier in erster Linie das steueramtlich überwachte, unbedingte Surrogatverbot in Bayern, das einen der gröfsten thatsächlichen Vorzüge darstellt, den das bayerische Malzaufschlagsgesetz vor den Steuergesetzen der übrigen Gebiete, speciell das Reichssteuergebiet mit Luxemburg und Königreich Württemberg, hat. Trotz mannigfacher Bestrebungen der deutschen Brauer, besonders in neuerer Zeit, hat es bekanntlich immer noch nicht gelingen wollen, hier ein einheitliches, den bayerischen Grundsätzen nachgebildetes Verbietungsrecht für das Deutsche Reich zu schaffen. Ein vor 2 Jahren im Reichsgesundheitsamt ausgearbeiteter Entwurf über den Verkehr mit Bier harrt immer noch in stiller Verborgenheit der gesetzlichen Erledigung. Ein fernerer, dem bayerischen Steuersystem direkt zu Gute kommender Vorzug ist ferner die automatische Bemessung der Steuer, auf deren hohen fiskalischen und wirtschaftlichen Wert schon an anderer Stelle hingewiesen war. Nur in Finnland hat man sich bisher diesen eminenten Fortschritt zu Nutze gemacht und automatische Wägeapparate eingeführt, die zur allseitigen Zufriedenheit funktionieren. Im Reichssteuergebiet ist aufser wenigen, ausnahmsweise zur Probe zugelassenen Apparaten dieser Art noch nichts von einer etwa zu erwartenden allgemeineren Einführung derselben zu spüren.

Im Reichssteuergebiet kompliziert sich das Steuersystem

---

[1] von May a. a. O. vertritt vielmehr die durchaus entgegengesetzte Ansicht, dafs die Volumensteuer ausgleichender wirke, weil nach ihm Gewicht und Extraktthaltigkeit des Malzes keineswegs in gleichem Verhältnis zu stehen pflegen. Siehe auch desselben Autors Kommentar vom Jahre 1868.

Die mifslich empfundenen Beschränkungen bei der Steuererhebung auf Brauanzeige und das nur unter bestimmter Voraussetzung zu erlangende Recht der Steuerentrichtung vor der Vermahlung haben dahin geführt, dafs mehr und mehr die Steuerfixation bei den Brauereien sich eingebürgert hat, die ursprünglich behufs Ersparnis von Verwaltungskosten nur für die eigentlichen Kleinbetriebe berechnet war.

Im Betriebsjahre 1890/91 haben im Reichssteuergebiet von insgesamt 8969 im Betrieb gewesenen Brauereien 4062 gewerbliche und 809 nicht gewerbliche Brauereien die Steuer im Wege der Fixation bezahlt, also mehr als die Hälfte aller Betriebe. Unter den 4062 gewerblichen Brauereien befanden sich 2375 mit einem jährlichen Steueraufkommen bis zu 600 Mk. (= ca. 800 hl Biererzeugung), 1176 mit einem solchen von 601—3000 Mk., 425 mit einem von 3001—15 000 Mk. und 156 mit einem höheren Aufkommen, worunter wieder 6 mit mehr als 60 000 Mk. Steuerleistung, was einer Produktion von mehr als 80 000 hl entspricht. Von der Vermahlungssteuer dagegen machten nur 375 Brauereien Gebrauch, meist mit mehr als 3000 Mk. Steueraufkommen.

Die Erhebung der Malzsteuer durch Fixation unterliegt nach übereinstimmender Meinung aller Steuertheoretiker und -praktiker zweifellos gewichtigen Bedenken, vornehmlich unter dem finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkt. Aber auch für die Steuerträger, die Brauer, werden ihre Vorteile für die freie Betriebsbewegung in mannigfacher Weise wieder aufgewogen. Sie erfordert eine sehr minutiös gehandhabte Buchführung des Brauers und eine sehr weitgehende Geschäftskontrolle desselben bei seinen Transaktionen.

Durch die, eigentlich nur als Ausnahme eingeführte, aber fast zur Regel gewordene Nachversteuerung wirkt sie um so ungleicher auf verschiedene Betriebe, als aus prinzipiellen, rechtlichen Gründen eine Rückvergütung zu viel bezahlten Fixums im Falle des nicht erreichten vertragsmäfsig festgesetzten Produktionsquantums nicht gewährt werden kann.

So stellt sich das in drei Erhebungsformen gegliederte Malzsteuersystem des norddeutschen Brausteuersystems[1] als keineswegs mustergültig dar. Es kommt hinzu, dafs die Steuerfreiheit des Haustrunks (in Haushalten mit weniger als 10 über 14 Jahre alten Personen) dem Prinzip der Steuerallgemeinheit zuwiderläuft. In fast 40 000 Haushalten wurde 1890/91 von diesem Rechte Gebrauch gemacht und damit in Ansehung der Steuerfreiheit gerade den zahlreichen kleinen Landbrauereien eine unbillige Konkurrenz bereitet.

Die Frage einer Steuerreform, nicht nur innerhalb des norddeutschen Brausteuergebiets, sondern das ganze Reich

[1] Auch in Luxemburg gilt dasselbe.

sprungen, das auch in der Folge eine Wiederherabsetzung des Steuersatzes, dessen Erhöhung stets nur für eine Finanzperiode (2 Jahre) bewilligt war, nicht zuliefs. Es blieb somit als einziger Ausweg nur der, die differenzierte, wirtschaftliche Wirkung der hohen Steuer auf das Braugewerbe durch eine solche Differenzierung des Steuersatzes auszugleichen, von der ein wesentlicher Ausfall in den Steuererträgen nicht zu befürchten war. Das war freilich ziemlich schwierig und schlofs naturgemäfs nach der andern Seite, für die Grofsbrauereien, die Notwendigkeit einer weiteren Heraufsetzung des Steuersatzes in sich. Dafs hierbei die Interessen der verschiedenen Gewerbskreise hart gegeneinander geraten mufsten und eine solche Anderung der Steuer erheblich erschwerten, liegt auf der Hand. Es kam besonders in Betracht, dafs alle solche Bestrebungen, scheinbar wenigstens, gegen das volkswirtschaftliche Grundprinzip der indirekten Besteuerung, nämlich Gleichheit des auf den Konsumenten zu überwälzenden Steuersatzes, verstiefsen. Es war an einleitender Stelle die Rede des Finanzministers von Riedel citiert, in der er gelegentlich eines Antrages auf Abstufung des Malzaufschlages alle Bedenken dagegen in prägnantester Weise zusammenfafste. Die Macht der Verhältnisse erwies sich aber, wie erwähnt, stärker als theoretische Einwände und drängte schliefslich auch die mafsgebenden Kreise zu der Erkenntnis, dafs hier nicht nur die Forderungen der Wirklichkeit den Ausschlag zu geben hätten, sondern dafs eine solche Differenzierung des Steuersatzes angesichts der Gestaltung der Verhältnisse und dem Stande der modernen Technik thatsächlich dem Prinzip der indirekten Besteuerung keineswegs zuwiderlaufe[1]. Mannigfache vergebliche Ansätze waren nötig, um schliefslich am Ende des Jahres 1889 zu einer möglichst allseitig befriedigenden Lösung des seit zehn Jahren ununterbrochen die interessierten Wirtschaftskreise beschäftigenden Problems zu gelangen. Schon 1879, bei der Erhöhung der Steuer war die Abstufung der Malzaufschlagssätze aus Brauer- und Abgeordnetenkreisen angeregt worden. Desgleichen auch im Herbst 1881, wogegen aber 212 Brauer Einspruch erhoben. Schon diesmal erklärte sich der Finanzminister in einer längeren Rede (vom 24. X. 1881) dagegen, ebenso bei Wiederholung dieser Anträge im Jahre 1882 (21. III.) und, wie erwähnt, 1884 (18. II.). Auch der, freilich nur eine Minderheit von,

[1] In der Geschichte der Bierbesteuerung ist übrigens die Anwendung verschiedener Steuersätze bei gleicher Steuerform nicht unbekannt und speciell auch bei der Malzsteuer wurde z. B. seiner Zeit in Grofsbritannien und Irland die irische und schottische, minderwertige Gerste beim Verbrauch zur Biererzeugung in Irland bezw. Schottland niederer besteuert. v. May in Conrads Staatswörterbuch a. a. O.

st der Grofsproduktion angehörigen Interessenten darlende bayerische Brauerbund erhob stets gegen diese Besbungen Einspruch, zum letzten Mal in seiner, der thatchlichen Verwirklichung derselben unmittelbar voraufgehenn Denkschrift und Resolution vom 2. Oktober 1889.

Die Wege, auf denen man eine solche Differenzierung des teuersatzes zu erreichen suchte, waren im einzelnen ziemlich erschieden. Während die Einen Progression (bezw. Degression) des Steuersatzes, Schritt haltend mit der Gröfse der Produktion forderten[1], redeten Andere einer Differenzierung der Steuer nach Mafsgabe der erzielten Malzausbeute das Wort. Ja, sogar für eine Abstufung der Steuer nach Provinzen und nach Mafsgabe der ortsangesessenen Bevölkerung wurde Propaganda gemacht. Um dem theoretischen Einwande bezüglich des Prinzips der indirekten Besteuerung auszuweichen, wurde auch versucht, den durch die hohe Steuer und die Wirtschaftsführung der Brauereien differenzierten Produktionsbedingungen von einer anderen Seite beizukommen, nämlich durch weitere Differenzierung der Gewerbesteuer oder direkt der Einkommensteuer der Interessenten, speciell auch durch Einführung einer Sonderbesteuerung der Aktienbetriebe. Die sich vieler Anhänger erfreuenden Bestrebungen auf progressive Erhöhung der Gewerbesteuer verbot sich übrigens im Interesse der Brauereien selbst, denn da in Bayern die Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen nach bestimmten Prozenten der direkten Staatssteuern (in den meisten Gemeinden die Gemeindeumlagen allein mit gegen und über 100, in einzelnen sogar mit über 200 und mehr %) erhoben werden, so würde eine solche Steigerung der Gewerbesteuersätze auch eine entsprechende Erhöhung der prozentual erhobenen Kommunalumlagen nach sich gezogen haben, und selbst bei geringer Erhöhung der Gewerbesteuer, trotz eventuell gleichzeitiger Herabsetzung des Malzaufschlages, die davon betroffenen Brauereien in unbilliger Weise um das zwei- und dreifache belastet haben[2].

Dem Jahre 1889 endlich war es vorbehalten, all diesen mehr oder minder mangelhaften Reformplänen ein Ende zu bereiten und eine definitive Regelung des Besteuerungsproblems zu stande kommen zu lassen[3]. Die hauptsächlichen Bestim-

---

[1] Eine im Verhältnis zur Steigerung der Betriebsrentabilität nach Mafsgabe der Produktionszunahme progressive Besteuerung wurde jedoch nie ernstlich gefordert und ein derartiges Ansinnen vom Finanzminister v. Riedel wird als „frivole Besteuerung der grofsen Vermögen“ zurückgewiesen. Es handelte sich immer nur um eine der Produktionssteigerung proportionale Aufstufung des Steuersatzes.

[2] von May: Art. „Bierbesteuerung“. Conrads Staatswörterbuch a. a. O.

[3] Es kam freilich hinzu, dafs in diesem Jahre das Budget Bayerns wieder eine Besserung zeigte, die den bei dieser Steueränderung nicht ganz zu umgehenden Ausfall zu ertragen zuliefs.

Nebengewerben suchende, sich immer enger auf das landwirtschaftliche Gebiet beschränkende Kleinbrauerei, dazwischen die zahlreichen sogenannten Mittelbrauereien mit allen Kräften nach industrieller Ausgestaltung strebend, sowie die Wirksamkeit des für den Zug zum Industrialismus charakteristischen kapitalistischen Moments, das hätte auch in der Gegenwart der Entwicklung des bayerischen Brauwesens das gegen früher abweichende Gepräge verliehen. Was aber zweifelsohne nicht so hervorgetreten wäre, das ist das besonders in socialer Hinsicht so verhängnisvolle, ungesund verschärfte Walten des Kapitalismus, das durch die unter ohnehin erschwerten Umständen erfolgte Steuererhöhung in die gewerbliche Entwicklung der bayerischen Brauerei getragen wurde. Alle Zeichen der Entwicklung und Lage des Brauwesens zu Ende der 70er Jahre deuteten darauf hin, dafs, um den ferneren Entwicklungsgang desselben in social und wirtschaftlich gedeihlicher Weise erfolgen und zu einem gewissen Abschlufs gelangen zu lassen, es damals vor allem der Freihaltung desselben von erhöhten fiskalischen Lasten bedurft hätte, zumal von solchen, die, wie die Steuererhöhung, die verschiedenen Kreise des Gewerbes in nach unten verstärkter Weise bedrückten.

In wie beschleunigtem Mafse der Kapitalismus seit den 80er Jahren die Entwicklung der bayerischen Brauerei umwandelte und in socialer Hinsicht besonders in einem rücksichtslosen, ungleichen Kampf gegen die sittlichen Faktoren, technische Tüchtigkeit und Strebsamkeit der wirtschaftlich schwächeren Gewerbsangehörigen sich äufserte, tritt in den vorgeführten Daten der Statistik, speciell der der Aktienbrauereien, sowie in der Schilderung der Wirksamkeit der Steuererhöhung drastisch hervor.

Am elementarsten gab sich natürlich das Walten des Kapitalismus von jeher in der Gestaltung der Absatzverhältnisse kund, in der ja überhaupt alle den Gewerbebetrieb ausmachenden Faktoren ihren entscheidenden Ausdruck finden. Wie hier unter dem Drucke der Steuererhöhung auch innerhalb der Grofsproduktion das gewaltigste Hülfsmittel im wirtschaftlichen Existenzkampf sich als gefährliche Waffe erwiesen hat, läfst sich besonders gut in München wahrnehmen, wo bekanntermafsen die Industrieentwicklung am weitesten gediehen ist, zugleich aber auch die damit gezeitigten bedenklichen socialen Begleiterscheinungen am schärfsten ausgeprägt sind.

Der weitverzweigte, rasch emporgewachsene Export der Münchener Grofsbrauereien steht mit deren Kapitalkraft in innigster Wechselbeziehung. Die grofse Lukrativität des Exportgeschäfts bei der auswärts immer steigenden Beliebtheit des Münchener Bieres war angesichts ferner der

pflegen. Die Brauereien werden aber auf diese Weise die reinsten Gelddarleiher; will jemand ein Haus bauen, und eignet sich dieses zur Ausübung einer Wirtschaft, und ist die behördliche Genehmigung nicht zu bezweifeln, so findet sich sicher eine Brauerei, die zum Baukapital beisteuert oder dieses ganz hergiebt.“ — Noch schärfer rügt ein in der Handelsbeilage der Münchener Allgemeinen Zeitung[1] erschienener Aufsatz über die Münchener Aktienbrauerei von W. Prager dies kapitalistische Konkurrenztreiben: „Die Art und Weise, in welcher sich hier die Brauereien gegenseitig Konkurrenz bereiten, hat einen unschönen Charakter angenommen. Der Handel mit Realrechten — man sagt, dafs bis zu 12 000 Mark für ein solches bezahlt werden —, das massenhafte Ansuchen, neue Wirtschaften gründen zu dürfen, das sich gegenseitige Überbieten im Ankauf und der Pacht sind nicht mehr Zeichen einer gesunden, vielmehr einer ungesunden Entwicklung. Es findet das reinste Hektoliterrennen statt, und es ist ein ernsthaftes Scherzwort, wenn behauptet wurde, dafs wo „Hier“ oder „Für Herren“ steht, ein Grofsbrauer mindestens 10 000 Mark gäbe, wenn er auch nur eine Wirtschaft daselbst vermute. Die Sucht, möglichst viel Absatz hervorzurufen, wird den Schwerpunkt der Aktienbrauereien bald auf den Immobilien- und Pachthandel drängen, und unsere Privatbrauereien scheinen durch ihre gewaltsamen Anstrengungen die betreffenden Etablissements wohl günstiger für die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft situieren zu wollen. Das erstere wird sich rächen, das zweite, wenn es zu offenkundig betrieben wird, seinen Zweck verfehlen —.“

Wie verhängnisvoll dies Walten des nackten Kapitalismus auch auf die Kreise der auf die Wirtskundschaft angewiesenen, kapitalschwächeren Mittelbrauereien weiterwirken mufste, liegt auf der Hand. Teils wurden sie in das spekulative Treiben mit hineingerissen und siechten an den Folgen des leichtfertig gewährten Lotterkredits der sogenannten „Nachborge an die Wirte“ hin, sodafs sich sogar Professor Holzner sr. Zeit zu einer allerdings erfolglosen Eingabe bewogen sah, die ruinösen Wirkungen derselben durch eine besondere gesetzliche Beschränkung derselben zu verhindern. Teils ging ihr Absatzgebiet, wie die vorgeführten statistischen Daten zeigen, unaufhaltsam zurück. Eine passende Illustrierung zu den Nullendividenden der neueren, dortigen Aktienbrauereien giebt ein aus München stammender Artikel in der Frankfurter Zeitung[2] über die deutschen Aktienbrauereien, in dem den Münchener Unternehmern das schlechteste Prognostikon für die Zukunft gestellt wird und gesagt wird: „Es ist bekannt,

[1] 1888 Nr. 257 und 1889 Nr. 4.
[2] Jahrgang 1890.

Wenngleich dieser Behauptung von keiner Seite entgegengetreten werden konnte, und wenn dieselbe unschwer aus den einzelnen von den Gesellschaften veröffentlichten Rechenschaftsberichten von jedermann selbst bewiesen werden kann, so dürfte es bei der Wichtigkeit der Angelegenheit doch von Interesse sein, nachstehende auf absolut verlässiges Material gegründete, statistische Nachweisung zu beachten.

Es berechnet sich der hl Bier bei einer durchschnittlichen Ausbeute von 210 Liter zum Verkauf gebrachten Bieres, welches Quantum jedoch in den überwiegenden Fällen nicht erreicht wird (??), bei den einzelnen Brauereien wie folgt: Ausgaben für Gerste, Malz, Hopfen, Pech, Brennmaterialien, Eis, Malzaufschlag, sowie allgemeine Betriebsausgaben, zusammen: 14,88 Mk., 15,97 Mk., 16,95 Mk., 16,33 Mk., 16,97 Mk., 15,86 Mk., 15,58 Mk., 14,53 Mk., 20,22 Mk.; hiervon ist in Abzug zu bringen der Erlös aus Brauereiabfällen, welcher sich auf 66—87 Pf. für den hl Bier stellt. Hierbei ist zu bemerken, dafs die Verschiedenartigkeit der Produktionskosten in den allgemein bei den einzelnen Brauereien vorhandenen verschiedenen Verhältnissen — wir erinnern nur an die Gröfse der Produktion — zu suchen ist, dafs aber, wenn es sich um eine Gesamtheit handelt, immer nur von Durchschnittskosten gesprochen werden kann. Dieselben betragen nach obiger Zusammenstellung 15,60 Mk.; zu diesen Kosten ist in Zugang zu bringen die für Abschreibungen an Maschinen, Fastage, Fuhrwerk, überhaupt der gesamten Brauereianlage in Rechnung zu stellende Quote, welche sich auf 44 Pf. bis 2,36 Mk. und durchschnittlich auf 1,07 Mk. beziffert.

Somit kostete im Geschäftsjahr 1888/89 der hl Bier bei den Münchener Aktienbrauereien 16,67 Mk. Wir haben dabei bisher lediglich von den nackten Produktionskosten gesprochen und ist in der soeben gedachten Summe der Verzinsung des in den Brauereien investierten „Kapitals“ mit keinem Pfennig gedacht. Bei der Annahme einer gewifs mäfsigen Rente von 4%, die jede Risikoprämie aufser acht läfst, erhöhen sich die Produktionskosten durchschnittlich um 1,08 Mk. Aus gesagtem ergiebt sich, dafs der hl Bier im Durchschnitt einen Selbstkostenpreis von 17,75 Mk. erfordert, welcher Kostenpreis selbstverständlich sich bei den einzelnen Brauereien je nach günstigen oder ungünstigen Produktionsverhältnissen nach unten oder oben verschiebt.

Bisher mufste das Bier in München an die Wirte um 15 und 17 Mk., also durchschnittlich um 16 Mk., wovon gewöhnlich noch 2% Zahlgeld mit 32 Pf. in Abrechnung kommen, abgegeben werden, sodafs die Behauptung, dafs an dem in München verkauften Biere nicht nur nichts verdient wurde, sondern dafs sich aus demselben durchschnittlich ein Verlust ergab, mehr als zur Genüge erhärtet wurde. Die bessere

1879: 4549383,60 Mk.
1880: 4536728,25 „
und 1881: 4835094,86 „

erbrachten. Ihrer Höhe nach verteilten sich diese Kommunalzuschläge auf

12	Gemeinden	mit	einem	Satz	von	1,95	Mk.	pro	hl	Malz
8	„	„	„	„	„	1,41	„	„	„	„
15	„	„	„	„	„	1,40	„	„	„	„
2	„	„	„	„	„	1,30	„	„	„	„
2	„	„	„	„	„	1,29	„	„	„	„
4	„	„	„	„	„	1,20	„	„	„	„
1	„	„	„	„	„	1,15	„	„	„	„
422	„	„	„	„	„	1,00	„	„	„	„
1	„	„	„	„	„	0,75	„	„	„	„

Gegenwärtig (bezw. 1890/91) haben sich diese Verhältnisse folgendermafsen geändert. Nach statistischen Angaben [1], die der Bayerische Brauerbund geliefert hat und die allem Anschein nach ziemlich genau sind, wurde

in	12	Gem.	ein	Malzzuschlag	von	1,75	Mk.	pro	hl	Malz erhoben
„	8	„	„	„	„	1,41	„	„	„	„
„	15	„	„	„	„	1,40	„	„	„	„
„	2	„	„	„	„	1,30	„	„	„	„
„	4	„	„	„	„	1,20	„	„	„	„
„	5	„	„	„	„	1,15	„	„	„	„
„	960	„	„	„	„	1,00	„	„	„	„
„	1	„	„	„	„	0,75	„	„	„	„

Insgesamt erhoben also 1007 Kommunen, oder 540, d. i. mehr als doppelt so viel wie 1879/80, Zuschläge zum staatlichen Malzaufschlage. Und zwar lehrt eine Vergleichung beider Zusammenstellungen, dafs diese Ausbreitung des Kommunalmalzzuschlages fast ausschliefslich zum Satz von 1 Mk. pro hl Malz erfolgt ist, d. h. meist in kleinen Kommunen mit kleineren und mittleren Brauereien. Demgemäfs hat sich auch das Gesamterträgnis der Lokalmalzzuschläge im Verhältnis zur Vermehrung der Zahl der sie erhebenden Gemeinden nicht sonderlich gehoben. Von May bemerkt in einer Notiz [2], dafs dieselben ca. 5 Millionen Mark im ganzen erbringen, was allerdings im Vergleich zu 1879/81 auffallend niedrig erscheint und vielleicht mit dem Produktionsrückgange der Klein- und Mittelbrauereien zusammenhängt.

Hinsichtlich der seit 1889/90 erhöhten materiellen Belastung der bayerischen Brauerei durch öffentlich-rechtliche Verpflichtungen ist ferner, wenn auch natürlich nur in ge-

[1] Beilagen zu einem Vortrage von Komm.-R. Allendorf, Schönebeck, über „Kommunale Bierbesteuerung“ auf dem VII. Deutschen Brauertag in Hamburg am 14. VI. 1892.

[2] Conrads Staatswörterbuch a. a. O.

bemessenen Wanderzeit kann man dabei allerdings nicht reden. Nach dem Grundsatz ubi bene ibi patria durchlebt der Brauer seine Wanderjahre, die ihn oft weit ins Ausland führen, genügt dazwischen seinen militärischen Verpflichtungen an den verschiedensten Orten, besucht irgend eine Brauerschule, bis er schliefslich oft nach mehrfachen vergeblichen Versuchen, eine passende „Lebensstellung" irgendwo gefunden hat, sei es als Braumeister, oder sei es, dafs er sich als Mitbesitzer an einem Betriebe beteiligt (hineinheiratet), sich allein ankauft, oder das väterliche Geschäft übernimmt.

Bei dem ungemein schnellen Fortschritt der Technik, der an den vorwärts strebenden Brauer immer gröfsere Ansprüche stellt, ist es natürlich, dafs eine gediegene, speciell naturwissenschaftliche Bildung ihm äufserst zu statten kommt. Es ist daher ein ganz naturgemäfser und deutlich wahrnehmbarer Vorgang, dafs immer mehr gut vorgebildete Elemente sich der Brauerei zuwenden. Auf den Brauerschulen, die heutzutage bereits der gröfste Teil der nach Selbständigkeit strebenden Brauer absolviert, stellen nicht nur die Schüler mit dem Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst sondern auch die mit einem Primaner- oder Abiturientenzeugnis höherer Lehranstalten ein wachsendes Kontingent dar[1]. Letztere freilich, die vielfach sogar einige akademische Semester zum Studium der Chemie, Botanik und Physik absolviert haben, sind meist nicht als eigentliche Brauergesellen zu betrachten. Sie haben keine sogenannte Lehrzeit als „Anschieber" durchgemacht, haben sich als „Volontäre" oder „Praktikanten" aufser in der technischen Betriebsführung auch in der kaufmännischen Geschäftsführung und im chemischen Laboratorium mehr oder minder gründlich umgesehen und beschliefsen ihre Studienjahre entweder als Brauereibesitzer bezw. -teilhaber oder -direktoren oder als Brauereitechniker.

Es mufs jedoch gesagt werden, — und die Erfahrung kann man an jeder Brauerschule machen —, dafs auch unter den einfach gebildeten Brauern, die vom 14. Jahre an in der Brauerei aufgewachsen sind, sich zahlreiche Elemente finden, die Dank ihrer Strebsamkeit und natürlichen Intelligenz, es zu den gröfsten und wichtigsten Braumeisterposten mit Jahresgehältern bis zu 50000 Mark und weit darüber bringen, vielfach sich auch zu selbständigen Grofsbrauern aufschwingen. Das charakterisiert überhaupt den Brauer der Gegenwart, und wird ihm auch in Zukunft eigen bleiben, dafs, um als berufener Vertreter seines Gewerbes fortschreiten und aufsteigen zu können, er, auch bei theoretischer, naturwissenschaftlicher und

---

[1] Diese treten natürlich auch erst in späterem (17. bis 20.) Jahr in die Brauerei ein und sind vielfach ursprünglich in anderen, besonders häufig kaufmännischen Berufen thätig gewesen.

überhaupt höherer socialer Bildung sich mit gleicher Hingebung auch harter, mechanischer Hand- und Kraftleistung hinzugeben gelernt haben muſs, schon um einst in leitender Stellung fachkundig seinen Untergebenen vorstehen zu können.

Es ist klar, daſs diese, immer noch die Mehrzahl der Hülfspersonen im Braugewerbe begreifenden, in aufsteigender Stufenfolge befindlichen Elemente, zumal bei ihrer der Verteilung der Betriebe entsprechenden bedeutenden lokalen Zersplitterung, nicht das geeignete Ferment zu einer, auf geschlossenen, gleichartigen Arbeitermassen fuſsenden, organisierten, socialen Arbeiter- und Lohnbewegung von allgemeinerer Tragweite sind. Dazu sind auch auſser den socialen Verhältnissen die im einzelnen ebenso verschiedenartigen, im ganzen aber nicht ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht angethan. Nach den berufsgenossenschaftlichen Ausweisen zahlt das Braugewerbe durchweg mit die höchsten Löhne. Nach dem Jahresbericht der Brauereiberufsgenossenschaft für 1891 betrug der auf den sogen. Vollarbeiter durchschnittlich entfallende, anrechnungspflichtige Lohn (inkl. Haustrunkanrechnung) für die Sektion IV und V (das rechtsrheinische Bayern) 1078 bezw. 1093 Mark, zählt also zur höchsten Lohnklasse. Der höchste, rechnungsmäſsige Lohnsatz entfällt übrigens mit 1213 Mark auf die reichsländische Brauerei, der niedrigste mit 1009 Mark aber auf die Brauerei in Württemberg. — Für Vorderstellen, von Braumeisterposten ganz zu geschweigen, werden in gröſseren bayerischen Betrieben monatlich von 125 bis über 200 Mark gezahlt, wozu oft noch diverse Nebenbezüge treten (Sudgelder, Schlauchgelder, Spundgelder, Ersparungstantièmen u. a. m.). Dazu kommt als nicht zu unterschätzendes Moment die durchweg sehr reichlich bemessene Gewährung von Freibier, der sogen. Haustrunk.

Daſs nichtsdestoweniger zeitweilig in einzelnen Betrieben Konflikte vorkommen, wie sie das gewerbliche Leben eben täglich mit sich bringt, ist nicht verwunderlich. Soweit solche Bewegungen, wenigstens in Bayern, überhaupt an die Öffentlichkeit gedrungen sind, wie seinerzeit in Nürnberg, handelte es sich dabei weniger um eigentliche Lohnstreitigkeiten, als vielmehr um Beschränkung der zu langen, anstrengenden Arbeitszeit (die in der That mit mindestens 10 Stunden täglich sehr groſs ist), geeignete Regelung der Kolonnenarbeit (besonders in Mälzereien von Wichtigkeit), Beschränkung bezw. besondere Vergütung der Sonntagsarbeit und andere Streitpunkte wie etwa Beseitigung miſsliebiger Vorgesetzter[1], Verlängerung des Thorschluſses u. a. m. Es war übrigens bei Besprechung der tech-

[1] Im allgemeinen bilden jedoch gerade die aus gleichen Verhältnissen stammenden Braumeister, bei drohenden Konflikten, ein schätzbares *Mittelglied* zwischen den Gesellen und dem Besitzer.

heit gewählt werden und erwies sich in der Folge in den meisten Fällen, wie wir gesehen, ebenfalls als aussichtslos und vergeblich.

Natürlich kamen dabei noch eine ganze Reihe anderweiter, mehr „individueller“ Momente, gewissermafsen wirtschaftliche „Imponderabilien“ hinzu, die jeweils dazu beitrugen, für zahlreiche Brauereien die Produktions- und Rentabilitätsentwicklung ungünstig zu beeinflussen. Neben den technischen, „subjektiven“ Faktoren (Fähigkeit der Brauereibesitzer, Intelligenz u. ähnl.) waren es solche wie Alter und Einrichtung des Betriebes, Besitzverhältnis, Materialbezugsverhältnisse, lokale Absatzverhältnisse u. a. m., die, vielfach sogar ganz unabhängig von der Gröfse des Betriebes, dessen Wirtschaftslage bedingten. Ein vielfach beklagter Übelstand beispielsweise war es besonders seit der allgemeinen Verbreitung industrieller Neuerungen im Brauwesen, dafs im Erbfalle die Besitznachfolger durch die gesetzliche Verpflichtung der Hinausbezahlung der jeweils vorhandenen Miterben für ihren überkommenen, vielleicht gerade in gesunder Entwicklung begriffenen Betrieb nicht mehr die nötigen Kapitalien zur Verfügung hatten und so von vorneherein gezwungen waren, denselben über Gebühr mit fremdem Leihkapital zu belasten. Nach der Meinung Sachkundiger hat dieser Übelstand, ähnlich wie ja vielerorten in der Landwirtschaft, einen wesentlichen Anteil an der ungünstigen Entwicklung und Lage so vieler existenzfähiger Brauereibetriebe in Bayern gehabt.

Es steht vielleicht zu erhoffen, dafs es der Zukunft vorbehalten bleibt, hier wünschenswerten Wandel zu schaffen. Das am 20. April 1892 in Kraft getretene Reichsgesetz betreffend „die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ wäre wohl berufen, seine gedeihliche Wirkung auch auf diesem Gebiete zu bethätigen. In der dem Entwurfe dieses Gesetzes beigegebenen Begründung heifst es ausdrücklich: „Das Bedürfnis zur Eingehung solcher Associationen entsteht auch nicht selten unabhängig vom Willen der Beteiligten. Der Übergang gewerblicher Unternehmungen auf mehrere Erben des Besitzers, welche, ohne selbst die Geschäfte führen zu können, doch auf die Erhaltung und Fortführung desselben für die Familie Wert legen, bietet ein Beispiel dieser Art; und ebenso die notgedrungene Übernahme eines überschuldeten Etablissements durch die Gläubiger zum Zweck der Erhaltung und Fortführung desselben für eigene Rechnung.“ — Die Bestimmungen des Gesetzes, dafs das Stammkapital mindestens 20000 Mark betragen mufs, die — auch in Sachwerten zulässige — Stammeinlage jedes Gesellschafters sich auf mindestens 500 Mark belaufen mufs und vor allem, dafs keine Gründerprovisionen u. dergl. vom Stammkapital

verteilt werden müssen, sowie die ganze, handliche Konstruktion des Gesetzes lassen es, wie gesagt, als sehr geeignet erscheinen, diese Lücke in unserem gewerblichen Leben speciell für den Klein- und Mittelbetrieb auszufüllen, was speciell von den Aktiengesellschaften, wie gerade die Erfahrung in der bayerischen Brauindustrie lehrt, keineswegs geschieht.

Es liegt auf der Hand, dafs trotz der generell durch die Scheidung des Braugewerbes in Klein-, Mittel- und Grofsbetrieb genügend charakterisierten Entwicklung des bayerischen Brauwesens, im einzelnen angesichts dieser mannigfachen individuellen Momente weitgehende, keineswegs immer an diese drei Kategorien gebundene Verschiedenheiten in der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der Brauereien obwalten. Nachstehende Zahlen mögen hierfür eine kleine Illustration bieten. Nach einer gröfseren Zusammenstellung eines Fachmannes[1] stellten sich bei mehreren von ihm rechnungsmäfsig aufgenommenen Brauereien die pro Hektoliter Bier berechneten, gesamten Produktionskosten folgendermafsen:

Malzverbrauch:	Produktionskosten pro hl Bier:
95 000 hl	15,90 Mark
84 000 „	18,06 „
45 000 „	18,66 „
25 000 „	21,20 „
20 000 „	18,07 „
20 000 „	19,12 „
8 000 „	17,00 „

Man sieht, von einem Parallelismus der Höhe der Produktionskosten mit der des Malzverbrauchs ist hier keine Rede. Von den weitgehenden Unterschieden in der Ausstattung der Brauereibetriebe mit Anlage- und Betriebskapital, die bezüglich ersterem auch bei der Betrachtung der Aktienbrauereien hervorgetreten waren, mag es einen Begriff geben, dafs nach Untersuchungen desselben Gewährsmannes das auf den Hektoliter Malzverbrauch reduzierte Anlagekapital bayerischer Aktienbrauereien von 24—152 Mark schwankt und dafs das, im Durchschnitt $22^{3}/_{7}$ % des Anlagekapitals ausmachende Betriebskapital im einzelnen Schwankungen seines Prozentverhältnisses von 40,10—5,5 % aufwies!

Wie sehr ferner selbst in einem Lande wie Bayern rechts des Rheins lediglich äufsere, zeitliche Einflüsse, wie Ernteausfall, Jahreszeitengestaltung u. dergl. die Entwicklung ein und desselben, sonst unter gleichbleibenden und guten Bedingungen arbeitenden Brauereibetriebes alterieren können, möge aus folgender, sehr instruktiver Zusammenstellung, die einen durchaus zuverlässigen Eindruck macht, erhellen. Die-

[1] Ed. Greifsl in der Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg, 1885 I. Band.

selbe ist den Geschäftsbüchern einer aufs beste eingerichteten, industriell betriebenen oberbayerischen Gutsbrauerei entnommen.

Es betrugen in den Jahren:

	1876/77	1877/78	1878/79	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83
die Menge des erzeugten Biers hl . . .	12 868	11 227	10 187	9 410	10 935	7 843	8 716
Durchschnittserzeugnis aus 1 hl Malz: hl	2,36	2,90	2,33	2,39	2,34	2,23	2,22
Unkosten pro Hektoliter Bier: ℳ	16,25	15,11	14,19	15,87	15,48	17,72	17,28
darunter für Gerste und Malz: ℳ	6,23	6,41	5,64	5,38	5,94	5,73	5,79
darunter für Hopfen: ℳ	3,00	1,10	0,82	1,25	1,00	1,00	2,50
Verkaufspreis von 1 hl Bier: ℳ	17,75	19,32	16,05	18,08	16,87	18,24	18,79
Bruttonutzen pro Hektoliter Bier: ℳ . .	1,50	4,21	1,86	2,71	1,39	0,52	1,51
Bruttonutzen vom gesamten Bier: ℳ. .	19 302	47 266	18 948	25 501	15 200	4 078	13 161

Die relativ grofse Beweglichkeit der Bierpreise, die sich zu Gunsten der Brauerei je nach den maſsgebenden Betriebeverhältnissen zeigt, erklärt sich daraus, daſs sie im Besitze mehrerer eigener Gastwirtschaften war und auch sonst weniger auf den Zwischenhändler angewiesen war. Sehr charakteristisch ist das Sud-Jahr 1879/80, in dem die Brauerei wegen des erhöhten Malzaufschlages einesteils die Produktion etwas einschränkte, andernteils durch Steigerung der Malzausbeute den erwünschten Ausgleich suchte und so unter gleichzeitiger Heraufsetzung des Bierpreises sogar eine Erhöhung ihres Bruttonutzens erzielte. In den folgenden Jahren ging die Gufsführung dann wieder konstant zurück. Leider fehlten nähere Angaben über die Höhe des investierten Kapitals, woraus sich die jeweiligen Schwankungen der Gesamtrentablität noch deutlicher feststellen lassen.

Wie aber bereits aus dem statistischen Bilde hervorging und im Anschluſs daran betont wurde, ist bei der Entwicklung des bayerischen Braugewerbes stets daran festzuhalten, daſs sie für die einzelnen Produktionskategorien eine sehr differenzierte gewesen ist und dies noch auf lange hinaus sein wird. Es war schon darauf aufmerksam gemacht, daſs die Industrieentwicklung zwar auf die, den bei weitem überwiegenden Teil der Bierproduktion darstellenden Kreise sich erstreckt, daſs aber für eine weitaus gröſsere Zahl der

Brauer, die zwar nur ein geringes Kontingent zur Gesamtproduktion stellen, diese Entwicklung sich erst in sehr geringem Mafse geltend gemacht hat. Die Gründe hierfür waren bereits erwähnt. Mehr wie anderswo ist das bayerische Brauwesen mit der gesamten Volks- und Verkehrswirtschaft in einer Weise verknüpft, die ihm eine überaus sichere, stets den umgebenden lokalen Verhältnissen angepafste Grundlage der Produktion gewährleistet. Dies kommt in einer ganzen Reihe von Momenten zum Ausdruck, die trotz der weitreichenden elementaren Wirkungen der technischen und Verkehrsentwicklung auf die Erhaltung zahlreicher Betriebe in ihrer hergebrachten, den sonstigen Voraussetzungen entsprechenden Produktionsweise ungemein konservierend gewirkt haben. Daher hier, im Bierlande Altbayern, die Zähigkeit in der Entwicklung der grofsen Masse der Kleinbrauerei, gegenüber dem rapiden Aufsaugungsprozefs und allgemeinen Zug zur Grofsproduktion im Weinlande der Rheinpfalz und in anderen Gebieten, wo das Bier nicht das verbreitetste Genufsmittel der Bevölkerung ist.

Man braucht sich nur die grofse Zahl der rechtsrheinischen bayerischen Kleinbrauereien und ihren überwiegend minimalen Produktionsumfang zu vergegenwärtigen, um zu begreifen, wie — den gesamten Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen entsprechend, — für zahlreiche Gebiete Bayerns das Bedürfnis nach einer industriellen Ausbildung des Brauwesens noch garnicht durchgedrungen ist, und erst die allmähliche Steigerung und Erweiteruug des Verkehrs, und die Umwandlung der gesamten, vielfach noch patriarchalischen Wirtschaftsformen hier dem Industrieprozefs in dem, das lokale Wirtschaftsleben wiederspiegelnden Brauwesen Eingang verschaffen können. Es gab bekanntlich (S. Statistik) 1891 in Bayern rechts des Rheins

3035 Brauer, die an gewerblichen Kommunebrauereien beteiligt waren, ferner
3349 Brauer, die an Kommunebrauereien für den Haushalt beteiligt waren, und endlich
19 Brauer, die für den eignen Haushalt brauten. Insgesamt also 6423 Brauer,

die alle Braunbier herstellten und, wie aus der Struktur ihrer Betriebe hervorgeht, nur für den nächsten, lokalen Absatz brauten. Rekapitulieren wir auch hieraufbezüglich die Daten über den Malzverbrauch dieser Brauer, so ergiebt sich, dafs von den insgesamt 9729 bis 1000 hl Malz verbrauenden Brauern allein 6455, oder zwei Drittel derselben nur bis 100 hl Malz verbrauten. Allerdings ist auch gerade ihre Zahl, wie erinnerlich, sehr im Rückgange begriffen. Des

ferneren enthielen ca. 14 % der Kleinbrauer auf die von 100—200 hl Malz Verbrauenden. Was endlich die ebenfalls hierher gehörige Weifsbierbrauerei anlangt, so hatten bekanntlich 1891 nur 2 Betriebe (beide in München) einen Malzverbrauch von über 1000 hl, während von den übrigen 1556 Weifsbierbrauereien, von denen aufserdem fast die Hälfte, nämlich 710 dem eigenen Haushalt gewidmet sind, der durchschnittlich auf den Betrieb entfallende Malzverbrauch sich nur auf das minimale Quantum von 31 hl, für die Hausbetriebe aber gar nur auf 2,5 stellt.

Dafs hier von einer direkten Einwirkung des industriellen Umwandlungsprozesses keine Rede sein kann, und es sich nur um Erhaltung der Betriebe in gleicher Form oder nur vollständiger Beiseiteräumung durch etwaige, ihr Absatzgebiet occupierende Industriebetriebe handeln kann, liegt auf der Hand. Das Wesen und die Existenzsicherheit der bayerischen Kleinbrauerei wurzelt überhaupt, aufer in der lokalen, konkurrenzschützenden Isoliertheit, in ihrer geeigneten Verbindung mit Nebenerwerben. All diese Brauer — das kann man wenigstens von den $^4/_5$ aller Kleinbrauer darstellenden, bis 200 hl Malz verbrauchenden behaupten —, sind zugleich Gastwirte und setzen ihr Erzeugnis fast ausschliefslich nur im Eigenausschank ab, der bekanntlich jeder bayerischen Brauerei zusteht[1]. Regelmäfsig wohl findet man, dafs in den zahlreichen kleinen Flecken und Dörfern Bayerns der einzige Gasthof oder das „Hotel" mit der Brauerei verbunden ist. Der Schanknutzen der Zwischenhändler, also der Wirte, wird

---

[1] Daraus erklärt sich auch die oft ungemein grofse Zahl von Brauereien in bayerischen Städten, speciell in den Provinzen, wo die Kleinbrauerei vorwiegend zu Hause ist, in Schwaben und Neuburg, in der Oberpfalz und in Mittel- und Oberfranken. So zählte Augsburg (1890: 75 600 Einwohner) in Schwaben im Jahre 1891 57 Brauereien (und 5 Malzfabriken), sämtlich untergährig (nur eine braute auch Weifsbier), darunter 5 Aktienbrauereien. 52 derselben, von denen 38 mit motorischer Kraft betrieben wurden, gehörten der Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaft an. Wie aber die meisten derselben zugleich Gast- und Schankwirtschaft treiben und darin eine wesentliche Stütze finden, erhellt aus ihren charakteristischen Firmenbezeichnungen. Mehrfach finden sich die Namen zum goldnen Stern, Löwen, Adler, Greif, Pelikan, Engel, Sonne Kreuz, Lamm, Ochsen, Hasen, Rofs (Röfsli) und Rose, ferner Namen wie „zum Neuwirt", „zur Pforte", „zur weiten Kanne", „zum Mohrenköpfle", „zum Bauerntanz", „zum Fischzug Petri", „zum Hering", „zur Egge", „zum Schiff" etc. etc. — Zahlreiche Brauereien dieser Art weisen ferner auf: Kulmbach (38), Bamberg (52, darunter nur 23 zur Berufsgenossenschaft gehörig), Bayreuth (46, wovon nur 15 zur Berufsgenossenschaft gehörig) Naila (25, wovon nur 3 zur Berufsgenossenschaft) u. a. m. Charakteristisch ist auch der verwandtschaftliche Zusammenhang vieler solcher Kleinbrauer. So zählt beispielsweise Naila (Oberfranken) unter 24 Brauereibesitzern (eine ist genossenschaftlich) je 6, 5, 4 und zweimal 2 mit gleichen Namen, sodafs nur 5 Namen überhaupt blofs einmal vertreten sind.

den Hopfen ziehen sich diese Brauer so allgemein nbau, dafs dies für die Gestaltung der Wirtschafts- ngen der gesamten Kleinbrauerei ein sehr wesent- und wertvoller Faktor ist. In manchen Gegenden ist der Brauer der einzige Abnehmer der nur in Linie angebauten Gerste. Es kommen hier auch noch Fälle vor, wo der Brauer sein an den Wirt es Bier mit Gerste bezahlt erhält, worüber, da dies r für ersteren zu einem Zwangsverhältnis ausgeartet hrfach Klagen laut geworden sind. Umgekehrt ist wie Ratzinger (a. a. O.) besonders hervorhebt, der n Eigenausschank gegründete Brauer der „Dorf- r", der nicht nur seinen Nachbarn Gerste und Hopfen asse abkauft, sondern ihnen wohl auch vor der Ernte Vorschüsse darauf gewährt. — Natürlich ist auch be- die Nutzung der Nebenprodukte, so der Treber für ie Viehhaltung, für diese ländlichen Brauereien von Wichtigkeit. Da alle diese, vielfach an Kommune- en beteiligten Kleinbrauer nur im Winter zu brauen da ihnen für die Sommerbiervorräte die nötigen, ligen Kelleranlagen fehlen, so folgt schon hieraus, dafs die Brauerei nicht die ausschliefsliche Erwerbsart ist[8].

---

azu kommt, dafs die Betriebsunkosten des Bierausschanks sich utschland, speciell in Bayern gemeinhin sehr niedrig stellen; ein i norddeutscher und süddeutscher Schanklokale ist in dieser Hin- : instruktiv. Siehe darüber Roesicke: „Über die Unterschiede ord- und süddeutschen Brauerei", Zeitschrift für das gesamte m 1879.

Vie Schanz a. a. O. als durchaus nicht alleinstehenden Fall

Neben der
daher viel
Schreinerei
verbunden.
teilung gel
einem Hau

Es trif
merkt: „D
im Brauge
mit Nebenl
dafs für all
welchen U
und des v
Fahrwasser
schweren S
haupten o
ohnedies d
servierende
ist die noc
Wirte zur
schon die
heute als A
schaftsverk
samkeit g
schilderte
die Absatz
heit der gr
angewiesen
Stütze. Als daher im Jahre 1891 eine lebhafte und sehr verbreitete Bewegung in Bayern behufs Abschaffung dieses mit unseren modern ausgestalteten Verkehrsverhältnissen „unvereinbaren, obsoleten“ Gesetzes entstand und ein entsprechender Antrag in der Kammer zur Verhandlung kam, blieb die Regierung standhaft und setzte die Beibehaltung dieses socialpolitisch wichtigen Schutzgesetzes durch, von der richtigen Würdigung der maſsgebenden Thatsache ausgehend, dafs ein Industrie gegenüber, die in all ihren Schichten wirtschaftlich und vor allem auch fiskalisch wie kaum eine andere im Lande der Volks- und Staatswirtschaft Werte zuführt, letztere sogar unter anerkannten Opfern und in aufsergewöhnlichem Maſse, auch ein, unter gebotenen Umständen sogar bis zum Sonderrecht reichender, wirtschaftlicher Interessenschutz zuzubilligen sei[1]. Neben der Abstufung des Malzaufschlages zeigt sich

[1] Wobei noch zu bemerken ist, dafs einer zuweit gehenden, ogar mifsbräuchlichen Aneignung der in diesem Gesetz enthaltenen V teile ausdrücklich damit vorgebeugt ist, dafs jede vertragswidrige („nic pfennigsvergiltige“) Bierlieferung seitens der Brauerei den Wirt zur fortigen Lösung des laufenden Abnahmevertrages berechtigt.

auf keinem Gebiet der gesetzgeberischen Thätigkeit die Fürsorge der bayerischen Regierung für das heimische Braugewerbe und damit dessen charakteristische hervorragende Stellung im dortigen Wirtschaftsleben in so hellem Lichte, wie hier.

12. Kapitel.

Die bleibende Bedeutung der staatlichen, gewerbepolitischen Fürsorge für die fernere Entwicklung der bayerischen Brauerei.

Wir stehen damit am Ende. —

Welch ein Abstand zwischen der bayerischen Brauerei in der Gegenwart und der zu Anfang des Jahrhunderts! Im Verlaufe dreier Generationsperioden, die sämtlich zu durchleben manchem der Angehörigen des Gewerbes vergönnt war, hat sich die mächtige Wandlung im bayerischen Brauwesen vom ehrsamen, gleichförmigen, zünftigen Brauhandwerk bis zur modernen Grofsindustrie vollzogen, eine Wandlung, die gewissermafsen einen Längsschnitt in der durch Arbeitsteilung und Verkehrsentwicklung bewirkten Umgestaltung der gewerblichen Produktion überhaupt darstellt. Die Gesamt-Biererzeugung Bayerns rechts des Rheins zu Anfang des Jahrhunderts, die sich auf ca. 3 Millionen hl belief, in die sich nahezu 4500 Brauereien teilten, was für den Betrieb ein Durchschnittsquantum von nur 700 hl Produktion ergab, wird in der Gegenwart beinah allein von 33 Münchener Brauereien hergestellt! Die Gesamt-Biererzeugung Bayerns hat sich in diesem Jahrhundert mit 14½ Millonen hl fast verfünffacht, die Zahl der Betriebe ist, wenn auch an sich auf ca. 6500 gestiegen (worunter jedoch ca. 1500 Weifsbierbrauereien gegen 480 im Jahre 1707/8), so doch hinter der Produktion ersichtlich zurückgeblieben, sodafs das mittlere arithmetische Produktionsquantum einer Brauerei zur Zeit mit ca. 2700 hl fast viermal so grofs ist wie vor 90 Jahren. Wie die ohnehin von jeher auf breiter national-wirtschaftlicher Basis wurzelnde Brauerei in Bayern immer inniger mit dem heimischen Konsumbedürfnis verwachsen ist, erhellt besonders deutlich aus der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Biererzeugung. Diese betrug im ganzen ersten Drittel des Jahrhunderts nie mehr wie 130 l jährlich. In der Gegenwart beläuft sie sich in Bayern r. d. Rh. auf 279 l und der mutmafsliche Konsum auf 222 l!

Die allgemeine Bedeutung der bayerischen Brauindustrie erschöpft sich aber bei weitem nicht in ihren Beziehungen zur heimischen bayerischen Volkswirtschaft; sie ragt vielmehr weit darüber hinaus durch die fundamentalen Anregungen, die sie

durch ihr Erzeugnis für die neuzeitliche Entwicklung des Brauwesens überhaupt gegeben hat, sowohl für die durchgängige Verbesserung des Biers und das Entstehen einer mächtig entfalteten Brauindustrie im übrigen Deutschland als auch für die internationale, durch alle Zonen sich erstreckende Verbreitung des Bierkonsums und Verpflanzung des Brauwesens. Nach wie vor steht Bayern als erstes Bierland der Welt da, und seine Bedeutung und Stellung am Weltmarkt stützt sich in erster Linie auf diese Thatsache der bayerische Bierexport ist für Bayerns Beteiligung am Welthandel von ausschlaggebender Bedeutung.

Es war bereits mehrfach Gelegenheit genommen, die kolonisatorische und international hervorragende Bedeutung der bayerischen Brauerei statistisch aufzuweisen. Nachstehende Zusammenstellungen mögen dazu beitragen, das Bild der bayerischen Brauerei im Rahmen der Weltwirtschaft hervortreten zu lassen und gebührend ins Licht zu setzen.

Die zunächst liegende Bedeutung der bayerischen Brauerei auf die des übrigen Deutschlands, die seit der Mitte des Jahrhunderts in Erscheinung getreten ist, erhellt vorzüglich aus folgenden Daten:

(Hierher die Tabelle S. 281.)

Man ersieht hieraus recht deutlich, wie speciell in Norddeutschland die Brauerei durch die vorbildliche Wirksamkeit des bayerischen Biers rasch gröfseren Boden gewann. Die Verdopplung der Bierproduktion in Preufsen seit 19 Jahren ist nach der voraufgegangenen rapiden Entwicklung geradezu grofsartig zu nennen. Immerhin beziffert sich die Biererzeugung pro Kopf der Bevölkerung hier erst auf ca. 75 l, während sie in Bayern mit 275 beinah viermal so hoch ist. In den anderen deutschen Ländern — Württemberg, Baden, Reichslande — ist dies rasche Wachstum der Industrie keineswegs zu bemerken nur Württemberg mit seinen zahlreichen alten, ähnlich wie in Bayern auf den Lokalkonsum berechneten kleinen Landbrauereien hat eine nennenswerte Produktionssteigerung aufzuweisen, wie denn auch hier die Brauerei von jeher rege betrieben wurde und die Produktion pro Kopf der Bevölkerung mit 175 l (1881: 165) nur noch von Bayern überboten wird. In den Reichslanden, wo schon vor den 70er Jahren mehrere grofse Brauereien, besonders in der Umgebung von Strafsburg bestanden, waren die beiden letzten Jahrzehnte der Produktionsentwicklung wenig günstig. Die Erschwerung des bisherigen Fernabsatzes nach Paris und ins weitere Frankreich, infolge dessen mehrere sehr bedeutende Etablissements alsbald über die Grenze siedelten, die zunehmenden Bierzufuhren aus den

Die Entwicklung der Bierproduktion in Deutschland seit 1850.

Jahre	Bayern	Norddeutsches Brausteuergebiet[1]	Davon in	
			Preufsen	Sachsen[3]
	hl	hl	hl[2]	hl[3]
1853	5 314 000	ca. 4 200 000	ca. 2 500 000	1 168 716
1860	6 442 017	ca. 6 000 000	ca. 3 000 000	1 426 176
1872	10 901 659	16 102 179	11 224 856	2 559 078
1879	12 148 313	19 884 613	14 080 893	2 914 592
1891	14 482 703	32 279 452	22 626 536	4 158 028

Jahre	Württemberg	Baden	Reichslande	Deutschland
	hl	hl	hl	hl
1853	1 093 310	—	—	—
1860	1 062 660	—	—	—
1872	4 197 274	926 957	812 545	32 940 614
1879	3 172 634	1 085 655	788 542	37 079 757
1891	ca. 3 508 000	ca. 1 679 000	ca. 837 000	ca. 52 786 155

übrigen Deutschland[5], speciell aus Bayern, ungleiche Bemessung der Übergangsabgaben bei der Biereinfuhr gegenüber der der Ausfuhrvergütung bei der Ausfuhr und mehrere andere Gründe sind hierfür wirksam gewesen. Seit einigen Jahren ist zwar in manchen Beziehungen hierin Wandel geschaffen, dennoch aber hat die reichsländische Brauindustrie immer noch einen

---

[1] Für das Reichssteuergebiet und die Reichslande beziehen sich die Daten auf das vom 1. April laufende Etatsjahr.

[2] Für Baden auf das vom 1. Dezember des Vorjahres laufende Steuerjahr.

[3] Die Umrechnung geschah aus den steueramtlich angegebenen Quarts zu 1,145 l.

[4] Für 1850/60 nach den statistischen Beiträgen für das Kgr. Sachsen von V. Böhmert.

[5] Die Gesamtbiereinfuhr in Elsafs-Lothringen macht nicht weniger wie 30 % der Eigenproduktion aus (S. u.)!

schweren Stand. Es wäre in ihrem Interesse wohl zu wünschen, dafs der Reichsverfassung gemäfs die geplante Einbeziehung derselben in das Reichssteuergebiet baldmöglichst erfolgt.

Im ganzen hat sich Bayerns Anteil zur deutschen Bierproduktion nur wenig verschoben; 1872 machte die bayerische Biererzeugung den dritten Teil der letzteren aus, gegenwärtig den 3,7ten Teil. Preufsens Anteil dagegen ist von fast 30 % 1872 auf über 40 % gestiegen, der der Norddeutschen Brausteuergenossenschaft überhaupt von 48 % in 1872 auf ca. 60 %.

Bei Besprechung der Entwicklung der bayerischen Bierausfuhr seit 1879, wo auch das immer noch grofse Übergewicht derselben über die der übrigen deutschen Länder statistisch dargethan wurde, war die fernere Entwicklung derselben wesentlich an die weitere Aufrechterhaltung des nach Norddeutschland gehenden Exports geknüpft worden. Hält man damit die aus obiger Tabelle ersichtliche, nach wie vor in energischer Ausgestaltung begriffene Produktionsentwicklung in Norddeutschland zusammen, wo das bayerische Produktions- bezw. Konsumtionsniveau von 275 bezw. 222 l trotzdem bei weitem noch nicht erreicht ist (1890.91: 87,8 l Konsum pro Kopf), so leuchtet es wohl ein, wie sehr etwelche Bedenken gegen die fernere Ausdehnungsfähigkeit des hierher gerichteten bayerischen Bierexports und daraus hergeleitete Erwägungen über die mutmafslichen Rückwirkungen auf das bayerische Braugewerbe überhaupt gerechtfertigt sind.

Einen wesentlichen Ersatz findet freilich der auf den Export gegründete Teil der bayerischen Brauindustrie bekanntlich in dem aufserdeutschen Export, der 1890 ca. 9 % des Gesamtexports ausmachte und genau 1/3 des deutschen zollausländischen Bierexports überhaupt beträgt (1880 ca. 9 %). Am Weltmarkt nimmt das bayerische Bier überhaupt eine dominierende Stellung ein; sowohl hinsichtlich der Produktion (bezw. Produktionsintensität) als der Beteiligung am Welthandel steht Bayern, wie gesagt, als erste Biermacht obenan.

In seiner klassischen Darstellung der Biersteuern[1] hat L. v. May, der vornehmste Kenner der Litteratur und Statistik des Brauwesens und der Brausteuern, in einer grofsen Tabelle, die Produktions-, Verkehrs- und sonstigen statistisch interessierenden Verhältnisse der Brauerei aller in Betracht kommenden Länder zu einem lichtvollen Gesamtbilde vereinigt, das das eben Gesagte in denkbar bester Weise illustriert. Es sei daher gestattet, die von May gebotene Darstellung auch den nachstehenden Angaben zu Grunde zu legen[2].

---

[1] Conrads Staatswörterbuch II. Band, S. 550–628.

[2] Wo es nötig schien und angängig war, sind die Daten für die einzelnen Länder für das letzte Jahr mitgeteilt. Sie sind den fortlaufenden, statistischen Mitteilungen von M. Student in der „Wochenschrift *für Brauerei*“ (Berlin) entnommen, die auf direkten amtlichen Quellen

Was zunächst die Produktion der für die Bierbrauerei in Betracht kommenden Länder anlangt, so bietet sich folgendes Bild:

Steuergebiete	Jahre[1]	Zahl der betriebenen Brauereien	Menge des erzeugten Biers im ganzen hl	Menge des erzeugten Biers auf d. Kopf d. Bevölkerung l
Norddeutsches Brausteuergebiet . . .	1890/91	8 969	32 279 452	85
Luxemburg	1891	15	100 132	—
Bayern	1891	6 686	14 482 703	279
Württemberg	1890/91	ca. 6 800	3 507 900	172
Baden	1890/91	ca. 1 900[2]	1 678 800	102
Reichslande	1890/91	ca. 150	836 700	52
Deutsches Reich . . .	1890/91	ca. 24 520	52 885 687	ca. 106
Grofsbritannien und Irland	1890/91	11 233	52 726 786	ca. 138
Österreich-Ungarn . .	1889/91 Durchschnitt	1 859	14 116 908	34,1
Frankreich	1889	2 774	8 382 954	22
Belgien	1891	2 501	ca. 11 000 000	ca. 180
Holland	1888	546	1 521 498	34,2
Rufsland	1889	1 296	3 954 392	3,41
Finnland	1888	—	157 265	7,45
Dänemark	Durchschn. für ein Jahr	280	2 000 000	95,40
Schweden u. Norwegen		420	1 400 000	20,7
Die Schweiz	1891	340	1 294 169	43,6
Italien und Spanien .	1890/91	ca. 199	ca. 277 000	0,52
Griechenland, Rumänien, Serbien und Bulgarien	Durchschn. für ein Jahr	ca. 32	ca. 139 000	2,49—0,79
Europa	—	46 000	149 855 660	ca. 42
Vereinigte Staaten von Nordamerika . . .	1891/92	ca. 2 000	ca. 45 000 000	ca. 65
Kanada, Japan, Australien, Ostindien, Südamerika u. a. m. .	Letzte Jahre	—	ca. 2 000 000	—
Im ganzen	—	—	ca. 197 000 000	—

beruhen. Für die jeweiligen, in Rechnung gestellten Bevölkerungsziffern wurde der letzte Jahrgang der Hübnerschen geographisch-statistischen Tabellen von Juraschek benutzt.

[1] Für das Reichssteuergebiet das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März; für Bayern das Kalenderjahr; für Württemberg das Finanzjahr vom 1. Juli bis 30. Juni; für Baden das Steuerjahr vom 1. Dezember bis 30. November; für Elsafs-Lothringen das Etatsjahr wie im Reichssteuergebiet.

[2] Die Statistik giebt nur die Zahl der Braugefäfse (Braukessel) an.

In seiner dieser Zusammenstellung zu Grunde liegenden Tabelle giebt von May die ungefähre Weltbierproduktion für das Jahr 1887/88 auf ca. 170000000 hl an. Bei der fortschreitenden Entwicklung derselben erscheint danach die Steigerung um ca. 27000000 hl in den letzten 3—4 Jahren wohl wahrscheinlich. Mehr als $^3/_4$ alles Bieres entfällt allein auf die drei Grofsmächte Deutschland, England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Deutschland steht als erstes Bierland an der Spitze und stellt mit England mehr als $^2/_5$ der europäischen Bierproduktion dar. Die Bierproduktion Bayerns wird im Inlande bekanntlich von der des Reichssteuergebiets und im Auslande nur noch von der Englands und den Vereinigten Staaten übertroffen; die österreichische Bierproduktion steht noch um über 300000 hl hinter der bayerischen zurück. – In Bezug auf die eigene Volkswirtschaft ist jedoch, wie schon bemerkt und aus obigen Zahlen ersichtlich, Bayern das erste Bierland der Welt und zwar nicht nur hinsichtlich der Produktion sondern auch in Bezug auf den — durch Produktion, Einfuhr und Ausfuhr ermittelbaren — Verbrauch des Bieres[1]. Wie auch in staatswirtschaftlicher Beziehung die Bierbrauerei in Bayern eine weit bedeutendere Rolle als in allen anderen Produktions- und Steuergebieten der Welt spielt, erhellt aus folgenden Daten (v. May a. a. O.).

Es betrug der Ertrag der Biersteuern in:

	pro Kopf der Bevölkerung Mark	auf den hl Bier Mark	in % zur Gesamtstaatseinnahme:
Bayern	7,11	2,70	14,82 %
Württemberg	3,89	2,46	12,53 „
Baden	3,01	3,20	10,14 „
Reichslande	1,07	2,20	3,72 „
Reichssteuergebiet	0,63	0,82	— „
Deutschland	1,60	1,57	— „
Luxemburg	0,41	0,94	1,41 „
Grofsbritannien und Irland	4,65	3,82	9,45 „
Österreich-Ungarn	1,29	3,72	2,71 „
Frankreich	0,47	2,15	0,62 „
Belgien	2,10	1,14	4,39 „
Holland	0,34	0,99	0,73 „
Rufsland	0,15	4,34	0,57 „
Finnland	0,18	2,36	1,00 „
Dänemark	—	—	—
Norwegen[2] ca.	1,16	4,81	4,62 „

[1] Die Zahlen für denselben weichen in den Hauptproduktionsländern von der über die pro Kopf der Bevölkerung entfallende Produktion nicht *wesentlich* ab.

[2] *In Schweden* existiert noch keine staatliche Biersteuer.

	pro Kopf der Bevölkerung Mark	auf den hl Bier Mark	in % zur Gesamtstaatseinnahme:
Die Schweiz[1]	0,24	9,60	1,40 „
Italien	0,02	5,73	0,05 „
Griechenland	0,08	12	0,32 „
Vereinigte Staaten	1,79	3,13	6,21 „

Wie dieser einzig dastehenden internen, nationalwirtschaftlichen Bedeutung des bayerischen Brauwesens ihre internationale ebenbürtig zur Seite steht, möge schliefslich aus folgender Zusammenstellung hervortreten:

Es betrug in den letzten Jahren:

Steuergebiete	Bier-Einfuhr hl	Bier-Ausfuhr hl	die Bier-Einfuhr in Prozenten der Produktion	die Bier-Ausfuhr in Prozenten der Produktion
Reichssteuergebiet . .	1 868 000	378 000	5,9	1,1
Bayern	52 000	2 147 000	0,36	14,6
Württemberg	78 000	64 000	2,22	1,8
Baden	175 000	166 000	10,4	9,9
Reichslande	264 000	8 000	31,6	9,6
Deutsches Zollgebiet.	229 000	626 000	0,34	1,19
Luxemburg	3 300	3 980	3,5	4,2
Grofsbritannien und Irland	57 400	963 441	0,1	1,81
Österreich-Ungarn. .	51 900	565 300	0,36	3,9
Frankreich	169 374	40 640	2,2	0,5
Belgien.	105 813	4 909	0,99	0,05
Holland	33 667	47 167	2,2	3,1
Dänemark	2 100	17 400	0,1	0,86
Schweden u. Norwegen	18 200	14 000	1,3	1
Die Schweiz	48 747	17 693	3,8	1,38
Italien	89 500	725	32,3	0,3
Balkanstaaten und Griechenland. . .	7 673	822	5,5	0,6
Vereinigte Staaten. .	93 734	51 442	0,21	0,11

Nach diesem interessanten Bilde steht also Bayern nicht nur absolut sondern auch relativ (im Verhältnis zur Eigenproduktion) an der Spitze aller am Bierwelthandel beteiligten Exportländer. Sein Export überragt den der übrigen deutschen Steuergebiete um mehr als das Dreifache und ist beinah so grofs (um 200 000 hl geringer) als der Export von allem über

[1] In der Schweiz wurden bis 1890 kantonale Ohmgelder vom Bier im Verkehr erhoben, seitdem nur Eingangszoll auf Bier.

die Zollgrenze der verschiedenen Länder der Welt gehenden Bier überhaupt!

Bezüglich der Einfuhr von Bier steht Bayern innerhalb des Deutschen Reiches naturgemäfs an letzter Stelle, während das Norddeutsche Brausteuergebiet nicht nur im Reiche sondern unter allen Bierimportländern die gröfste Biereinfuhr aufweist, was zugleich wieder ein springender Beweis für die schon erwähnte, noch bedeutende Entwicklungsmöglichkeit der dortigen, ohnehin in schnellem Aufschwung befindlichen, gewerblichen Bierbrauerei ist. Die Biereinfuhr des norddeutschen Brausteuergebiets ist nicht weniger als doppelt so grofs als der Bierimport aller über die Zollgrenze importierenden Länder; es ist bekannt, wie diese beträchtliche, einzig dastehende Biereinfuhr fast ausschliefslich aus Bayern kommt (1891: 1 700 882 hl), nur 170 000 hl stammten aus den anderen deutschen Bundesstaaten, beziehentlich aus dem Zollauslande.

Aus der neuzeitlichen Entwicklung des bayerischen Brauwesens tritt eine Thatsache als besonders bedeutsam hervor: Wie vor einem Jahrhundert und früher ist auch jetzt die Brauerei das „Haupt- und Nationalgewerbe in Bayern, bildet das Bier gewissermafsen „das fünfte Element". Hierin und besonders in der geradezu ethnologisch gewordenen Thatsache der allgemeinen Verbreitung des Biers als beliebtestes Genufsmittel und Getränk liegt wie für die Gegenwart so auch für die Zukunft gewifs eine Hauptgewähr für die gedeihliche, gewerbliche Entwicklung und Lage der bayerischen Brauerei.

Sowohl die flüchtige Betrachtung der früheren Vergangenheit als auch die eingehende Verfolgung der neuzeitlichen Geschichte derselben haben aber dargethan, dafs dieser zwar an sich sehr bedeutsame Faktor nicht ausschliefslich hinreichte, dem Brauwesen die volle Entwicklungssicherheit zu bieten.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, dafs die hochentwickelte, intensiv betriebene norddeutsche Brauerei der Renaissancezeit in der Folge wesentlich deshalb in Verfall geriet, dafs angesichts der überhaupt ins Wanken geratenen Wirtschaftsverhältnisse der genügende Rückhalt an eine weitschauende, kräftig eingreifende, von geeigneter, mafsgebender Stelle aus gehandhabte Gewerbepolitik fehlte. Und umgekehrt besteht die Thatsache, dafs unter den das relativ späte aber alsbald schnelle und sichere Aufkommen der Brauerei in Bayern bewirkt habenden Faktoren in erster Linie die von Anfang an einheitliche und zielbewufste Gewerbepolitik der bayerischen Herzöge und Kurfürsten zu nennen ist. Auch in der Gegenwart hat dieser Faktor nichts an seiner eminenten Bedeutung eingebüfst. Die riesenhaft erwachsenen, international ausgestalteten Potenzen des heutigen Wirtschafts- und Verkehrs-

lebens habens zwar mehr und mehr die nationalpolitische und volkswirtschaftliche Beherrschung desselben erschwert und auf manchen Punkten eingeschränkt und unmöglich gemacht, die moderne Wirtschaftspolitik der Kulturstaaten hat vielmehr von Grund aus sich auf den Boden dieser Wandlungen stellen müssen. Nichtsdestoweniger walten im einzelnen, je nach den in Betracht kommenden Gebieten, weitgehende Verschiedenheiten ob. — Man kann die Brauerei in Bayern, nach den Bezugsverhältnissen ihrer Rohstoffe, nach der Art und Weise ihrer technischen Betriebsführung und nach dem Absatze und der Verbreitung ihres Erzeugnisses, kurz nach allen Beziehungen, die sie zur heimischen Volks- und Staatswirtschaft unterhält, gewissermafsen als einen „nationalen Hausfleifs“ im grofsen Stil bezeichnen. Sie wurzelt eben mit allen Fasern in der heimischen Volkswirtschaft. Ihre Bedeutung als Exportindustrie und damit als Handelszweig soll deshalb keineswegs unterschätzt werden, für ihren Charakter und ihre Lebens- und Entwicklungsbedingungen kommt dies aber erst in zweiter Linie in Betracht, so sehr auch, wie dargethan, zur Zeit die Aufrechterhaltung der Weltstellung der bayerischen Brauerei im Aufsenhandel auf ihre innere Struktur und deren ferneren gedeihlichen Ausbau rückwirkt.

Daher hängt auch in der Gegenwart, und das gilt auch für die Zukunft, die gedeihliche Entwicklung dieses nationalen Gewerbes in so hohem Mafse von einer, die natürlichen Entwicklungs- und Wirtschaftselemente in geeigneter Weise beherrschenden Gewerbepolitik ab.

Wie jede politische Bethätigung, so hat auch die Gewerbepolitik zwei Gesichtspunkte zu verfolgen und die daraus fliefsenden Thatsachen in entsprechender Weise in Einklang zu setzen. Einmal die auf die weitere Zukunft sich richtende, principielle Förderung der gewerblichen Entwicklung als solcher. Sodann die jeweils geeignete Wahrung der Interessen der Träger des Gewerbes in den im Flufs begriffenen Wirtschaftsverhältnissen. Beide Ziele laufen im letzten Ende in eins zusammen; die Vernachlässigung des einen Gesichtspunktes mufs schliefslich die aus dem anderen geförderten Ergebnisse in Mitleidenschaft ziehen: Die unweise, zahlreiche am Brauwesen beteiligten Elemente schädigende, überlange Aufrechterhaltung des bayerischen Biertaxwesens hat auch die technische Entwicklung des Gewerbes auf lange hinaus verzögert und seine volkstümliche Stellung mehrfach erschüttert. Die, zahlreiche Interessentenkreise schwer und ungerecht belastende und schädigende Steuererhöhung von 1879 hat in der Entwicklung des bayerischen Braugewerbes den in seiner Art gefährlichsten und am schwersten im Zaume zu haltenden Faktor des Kapitalismus einseitig grofsgezogen, der auch in

der Folge nur schwer wieder auf das wünschenswerte Mafs wird eingedämmt werden können.

Diese Steuererhöhung ist damit überhaupt ein typisches Beispiel für die weitreichende Bedeutung der sogenannten „indirekten" Steuern auf die Entwicklung der gewerblichen Produktion der betr. Steuerobjekte geworden. Gerade für die Gegenwart bietet die durch die Steuererhöhung von 1879 bestimmte Gewerbeentwicklung der bayerischen Brauerei sehr beachtenswerte Lehren.

Unsere Zeit steht bekanntlich unter dem Zeichen der Socialpolitik; auf allen Gebieten herrscht der Drang, das Princip der wirtschaftlichen und socialen Ausgleichung zu verwirklichen. Neben der eigentlichen „Arbeiterfrage" bildet die sociale Frage der Handwerker und Kleinunternehmer einen Hauptteil der modernen Wirtschafts- und Socialpolitik. Schon längst hat die Wissenschaft, es sei in Bezug hierauf besonders Ad. Wagner genannt, Gelegenheit genommen, das socialpolitische Moment auch der sogenannten „indirekten" Steuern (Konsumsteuern) ins rechte Licht zu setzen, und zwar nicht nur bezüglich der von ihnen betroffenen Konsumentenkreise, sondern auch, was hier speciell von Wichtigkeit ist, bezüglich der Produzentenkreise, bei denen die Steuer zunächst erhoben wird. Wie hier durch die übermäfsige Höhe der Steuer und ihres ganzen Systems der „Kapitalismus" entfesselt und in gefahrdrohender Weise in die Entwicklung des Gewerbes getragen wird und so zwischen den fiskalischen Bedürfnissen des Staates und den sonst von ihm befolgten socialpolitischen Tendenzen ein schwieriger Konflikt heraufbeschworen wird, dafür liefert, wie gesagt, das letzte Jahrzehnt der bayerischen Brauereientwicklung, speciell auch in der Rheinfalz, ein markantes Beispiel[1]. Es ist kaum ein gröfserer Widerspruch denkbar als die Thatsache, dafs während auf dem einen Gebiet der Gewerbepolitik seit Ende der siebziger Jahre von Reichs- und Landeswegen alle Hebel der Gesetzgebung in Bewegung gesetzt werden, um die durch den Industrialismus bedrängten Handwerke und ähnlichen Gewerbe zu schützen und ihnen durch die weitgehendsten Ausnahmemafsregeln ihr gefährdetes Produktions- und Absatzgebiet zu sichern, — so sehr auch täglich mehr sich die Thatsache aufdrängt, dafs diese socialpolitische Arbeit angesichts der überwältigenden Macht der industriellen Technik und Betriebsweise, gegen die diese Kreise schlechterdings nicht mehr aufkommen können, zu einem guten Teil verlorene Liebesmühe ist, — es andererseits dagegen in Bayern durch jene verhängnisvolle Steuererhöhung von 1879 der grofsen Masse

[1] Auch in Österreich-Ungarn bietet die Entwicklung des Braugewerbes aus ganz gleichgearteten Ursachen dasselbe Bild.

überhaupt alle wirtschaftliche Kulturbethätigung gipfelt, das ist die dem Recht der Lebenden Rechnung tragende Wahrung des historischen Zusammenhanges und weiser Überleitung der jeweiligen Generationen in die abgewandelten Verhältnisse seitens der dazu berufenen Organe! Das gilt im grofsen wie im kleinen, im allgemeinen wie im Einzelfall: immer handelt es sich um die socialen und wirtschaftlichen Lebensinteressen der Menschen und Bürger.

Überschaut man hiernach die auf absehbare Zeit wirksamen Entwicklungsfaktoren des bayerischen Braugewerbes, so liegt keine Ursache vor, besondere Bedenken über ihren ferneren Werdegang zu empfinden. Im Gegenteil! Auf allen Punkten sind Technik und Wissenschaft am Werk, ihre Errungenschaften möglichst allen Kreisen des Gewerbes fruchtbar zu machen; der Konsum ist nach wie vor ein hoher und allgemeiner, und nachdem die kritischen Punkte aus der Gesetzgebung von 1879 ausgemerzt sind, erfreut sich die dortige Brauerei auf gewerberechtlichem Gebiet und bei der Tarifierung ihrer Transporte Vergünstigungen wie in keinem anderen Lande.

Wenn trotzdem im Laufe der Jahre, speciell bei Akutwerden der Exportfrage, Rückschläge erfolgen sollten und sonst, wegen des immer noch heftigen Waltens des Kapitalismus, wieder lebhaftere Friktionen innerhalb der verschiedenen Produktionskreise vorkommen werden, so wird dies angesichts der übrigen normalen Verhältnisse den Flor des Gewerbes und auch den persönlichen Interessen der existenzfähigen Unternehmer auf die Dauer keinen erheblichen Abbruch thun können; es ist kaum zu befürchten, dafs dann solche einschneidende kritische Zustände platzgreifen werden, wie nach 1879.

An der bayerischen Regierung wird es dann aber sein, in solchen Zeiten sich ihrer traditionellen Fürsorge für des

---

die allerdings bezüglich der Brauerei unrichtig sind —, als erstrebenswertes Ziel hingestellte Kumulierung der deutschen Bierproduktion auf einige hundert (ca. 200) Riesenetablissements in absehbarer Zeit wirklich zu wünschen sei, ist füglich zu bezweifeln. Ihrem Produkt, ihrer ganzen Betriebsweise und ihrer Stellung im Wirtschaftsleben nach hat die Brauindustrie einen wesentlich abweichenden Charakter gegenüber den ausschliefslich auf die grofsen Faktoren der internationalen Arbeitsteilung, Marktkonjunkturen und Arbeiter- und Lohnverhältnissen basierten Stapelindustrien, deren Entwicklung denn auch, wie v. Schulze-Gävernitz in seiner schönen Studie über die Lancashirer Baumwollenindustrie erst jüngst wieder dargethan hat, in dem gewaltigen Getriebe der Weltwirtschaft allenthalben weit grofsartiger und intensiver von Statten gegangen ist als die, unter dem Komplex vielfach anders gearteter vorwiegend historisch bedingter, nationalwirtschaftlicher Verhältnisse arbeitenden Industrien, wie eben die Brauerei in Deutschland.

Landes „Haupt- und Nationalgewerbe“ zu erinnern und durch thätiges Eingreifen den alten Wunschsatz der bayerischen Brauer wieder in Erfüllung zu bringen, der an den Wänden des Sedlmayrschen Spatenausschanks zu Berlin in der Friedrichstraſse zu lesen ist:

„Sub umbra alarum tuarum
protege nos
Regnum Bojoaria!“

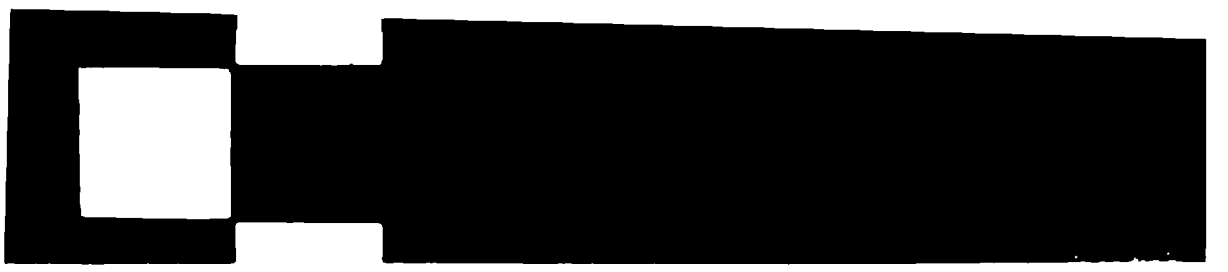

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

[redacted]

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zwölfter Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe zweiundfünfzigstes Heft.)

A Doren: Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1893.

Untersuchungen

zur Geschichte der

Kaufmannsgilden des Mittelalters.

Ein Beitrag

zur

Wirtschafts-, Social- und Verfassungsgeschichte
der mittelalterlichen Städte

von

Dr. Alfred Doren.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Meinem Vater

in treuer Liebe.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist aus Anregungen hervorgegangen, die der Verfasser bereits im Winter 1890/91 im staatswissenschaftlichen Seminar zu Berlin durch Herrn Professor Schmoller erhalten hat. Dafs sie so spät erst und nachdem das Thema, das sie behandelt, gerade im letzten Jahre zum Gegenstand energischer wissenschaftlicher Kontroversen geworden, erschienen ist, mag mit den zahlreichen Hindernissen erklärt werden, die sich dem definitiven Abschluſs der Arbeit in den Weg stellten: zunächst die Ablegung des Doktorexamens, dann Überhäufung der Druckerei, endlich der Umstand, dafs der Verfasser seiner Militärpflicht genügen und damit für einige Zeit auf das wissenschaftliche Arbeiten verzichten mufste. Nicht alles, was in der letzten Zeit über das Gildewesen und dessen Bedeutung geschrieben worden ist, konnte mehr berücksichtigt werden: zu spät vor allem ist der interessante Aufsatz erschienen, den Liesegang aus Nitzschs Nachlafs veröffentlicht hat. Vielleicht ist es gewagt, auf einem so schwierigen Gebiete jetzt, nachdem berufene Kenner gesprochen, noch das Wort zu ergreifen: die Hoffnung, einiges neu beleuchtet, hier und dort einen neuen Gesichtspunkt eröffnet zu haben, mag als Entschuldigung dienen.

Karlsruhe, im Januar 1893.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung . . . . . 1— 4

Übersicht über die Litteratur: Wilda, Gierke, Thierry, Brentano, Nitzsch, Pappenheim, Grofs, Hegel; Zweck der vorliegenden Arbeit S. 4.

Kapitel I: Entstehung des germanischen Gildewesens im allgemeinen . . . . . 5—16

§ 1. Älteste Organisation der Gesellschaft . . S. 5—7

Geschlechterverfassung S. 5; Übergang zur Patriarchalfamilie S. 6.

§ 2. Die Entstehung des germanischen Gildewesens im allgemeinen. . . . . S. 7—16

Geschlechterverfassung und Gildewesen S. 7; Litteratur über die Frage S. 7: antiker und germanischer Staat S. 9; Übergang von der Geschlechterverfassung zum Staat bei den Germanen S. 11; die Markgenossenschaft S. 12; die karolingischen Gilden S. 13; Unterdrückung derselben S. 14; Einwirkung christlicher Ideen S. 15.

Kapitel II: Kaufleute und Handel im germanischen Europa bis zum Aufkommen der Städte und der Handelsgilden 17—38

§ 1. Älteste Formen des Handels . . . . . S. 17—19

Anfänge des Tauschverkehrs S. 17; verschiedene Formen desselben S. 18; Ansätze bei den Germanen S. 19.

§ 2. Der Handel im Frankenreich nach der Völkerwanderung. . . . . S. 19—22

Stellung der Juden im Handel S. 19; Verdrängung derselben S. 21.

§ 3. Aufkommen des Kaufmannsstandes in Deutschland. . . . . S. 22—24

Aufkommen und Bedeutung der Grofsgrundherrschaften S. 22; Sonderung der Berufe S. 23; Entstehen des Kaufmannsstandes S. 24.

§ 4. Anfänge des Städtewesens. . . . . S. 25—36

a) Kaufleute und Kaufleuterecht, Kaufleutegerichte S. 25
b) Marktfrieden und Marktrecht . . . . . S. 28
c) Stadt und Stadtrecht . . . . . S. 31—36

Verschmelzung von Kaufmanns- und Marktrecht S. 31; Entstehung der Kaufmannsgemeinden S. 32; Ausdehnung ihres Rechts S. 35.

Anmerkung zu Kapitel II . . . . . S. 36—38

Kapitel III: Einzeluntersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilde 39

§ 1. Allgemeine Vorbemerkungen . . . . . S. 39—46

Schwierigkeiten der Untersuchung S. 39, vor allem der Auffindung von Typen S. 41; Definition der Kaufmannsgilden S. 44; Überblick über den weiteren Gang der Untersuchung S. 45.

§ 2. Die Frage nach der geographischen Verbreitung der Gilde . . . . . S. 46—59

Litteratur S. 46; die Hanse von Regensburg S. 47; das Vorkommen einer Gilde in Allensbach S. 52; Worms S. 52; Freiburg S. 55; Basel S. 56; Gründe für das Fehlen der Gilden in Süddeutschland S. 57; Ansicht Schmollers S. 57, Geerings S. 57; weitere Gründe S. 58.

§ 3. Saint Omer . . . . . S. 59—63

Erste Spuren der Gilde S. 60; die Charte von 1127 S. 61; Gilde und Hanse S. 62.

§ 4. Valenciennes . . . . . S. 64—67

Gildestatuten S. 64; weitere Geschichte der Gilde S. 66.

§ 5. Paris und Rouen . . . . . S. 67—78

a) Paris . . . . . S. 67—72

Wirtschaftliche Blüte S. 67; die Hanse S. 68; Umbildung zur Stadtbehörde S. 68; Hanse und Verkehrsordnung S. 69; Verbindung mit dem Königtum S. 71; spätere Geschichte S. 72.

b) Rouen . . . . . S. 73—78

Die Gilde S. 73; Verbindung mit England S. 73; Beherrschung des Seinehandels S. 74; Kampf mit der Pariser Hanse S. 74; Gründe für die Verschiedenheit der Entwicklung in Paris und Rouen S. 76.

§ 6. Köln . . . . . S. 78—90

Bedeutung Kölns S. 79; Nachrichten über die Kölner Gilde S. 79; die Gildeliste S. 80; statistische Untersuchung S. 81; Handwerker in der Gilde S. 83; Gilde, Richerzeche, Weinbrüderschaft S. 84; Kontroverse zwischen Kruse und Höniger S. 85; Gründe gegen Kruses Hypothese S. 86; Zusammenfassende Darstellung S. 88.

§ 7. Dortmund . . . . . S. 91—96

Frensdorffs Darstellung S. 91; die Reinholdsgilde S. 91; Rat und Gilde S. 93; Hansegraf und Erbsassen S. 95.

§ 8. Goslar . . . . . S. 96—99

Emporblühen Goslars S. 96; die Gilde S. 97; Schicksale derselben S. 98; Gilde und Bergleute S. 98.

§ 9. Stendal . . . . . S. 99—108

Die Stendaler Kaufmannsgilde S. 100; Ansicht Liesegangs S. 101; Gründe gegen Liesegangs Hypothese S. 101; Hin-

Seite

weis auf Magdeburg S. 102; Erläuterung der Urkunde von 1231 S. 106; weitere Schicksale der Gilde S. 107.

§ 10. Göttingen . . . . . S. 108—126

Vorstellung Nitzschs S. 108; Gilde und Hanse S. 110; Kaufmannsgilde, Handwerkergilden, Innungen und Werke S. 111; Analyse der Urkunde von 1431: Zusammensetzung der Gilde und Rechte ihrer Mitglieder S. 113; Gilde, Innungen und Rat S. 118; zusammenfassende Darstellung S. 121.

§ 11. Kassel . . . . . S. 126—129

Die Innung der Gewandschneider und Kaufleute S. 126; Analyse ihres Statuts S. 127; die „Hansegreben“ S. 129.

§ 12. Zur Kritik der Nitzschschen Gildetheorie und ihrer Kritiker, Gilde und Innung . . . . S. 130—145

Litteratur im Anschluſs an Nitzsch S. 130; Nitzschs wahre Ansicht über die Zusammensetzung der Gilde S. 131; Zusammenfassung seiner Darlegungen S. 133. Die „Innung“ S. 135; falsche Auffassung von der Innung in Braunschweig S. 135; Innung und Gilde S. 137: Entwicklung des Begriffes Innung S. 139, der Begriffe Gilde und Hanse S. 144.

§ 13. Die Gilden in England . . . . . S. 145—157

Groſs' Darstellung S. 145; die wirtschaftlichen Interessen der Stadt durch die Gilde verfochten S. 147; Handwerker in der Gilde S. 149; Monopole in Ein- und Verkauf S. 150; Bedeutung der Gilde für die Stadt S. 151; Stellung in der Steuerverfassung: verschiedene Entwicklung in Deutschland und England S. 152; Irrtümer von Brentano, Cohn, Ochenkowski S. 155.

Kapitel IV: Zusammenfassender Überblick . . . . . 158—201

§ 1. Vorbemerkungen . . . . . S. 158—160

Zusammenfassung des Gesagten und Disposition des Folgenden S. 158.

§ 2. Privatwirtschaftliche Ziele der Kaufmannsgilden im Verlaufe des Mittelalters, ihre Stellung im wirtschaftlichen und socialen Leben einer mittelalterlichen Stadt. . . . . S. 160—186

Anfänge der Gilden, Mangel urkundlicher Kunde S. 160; Gefahren des Handels: Karawanenreisen S. 161, Anfänge der Gilden auf diesen Reisen S. 162, Aufschwung mit dem Emporkommen des Städtewesens S. 163, neue Ziele S. 166, neue Bedingungen S. 167, die Gilden in Flandern S. 168, in Frankreich S. 168, Beherrschung der Flüsse S. 169, sociale Zusammensetzung dieser Gilden S. 170; sociale Schwankungen innerhalb der Gilde S. 171; Aufkommen des Handwerkerstandes S. 171; Gilde und Handwerker in Frankreich S. 173, in England S. 173, in Flandern und Schottland S. 174, in Deutschland S. 174: Verschiedenheit der nationalen Entwicklung S. 176; privatwirtschaftliche Ziele der Kaufmannsgilden S. 176; Monopol des Detailhandels S. 177; Gewandschneidergilden S. 178; Zurücktreten der privatwirtschaftlichen Interessen S. 180; sociale Schiebungen in der Gilde S. 181; Untergang der Gilden und Gründe für denselben S. 183.

Seite

§ 3. Stellung der Gilden im öffentlichen Leben der Stadt, ihr Einfluſs auf Verfassung und Verwaltung derselben . . . . . S. 187—201

Litteratur S. 187; Entstehung der Gilde und der Stadt S. 188; Übergangszustände S. 189; Kampf der Gilden mit den älteren Gewalten S 191; Befugnisse der Gilden in der Verwaltung der Stadt S. 192; Aufsicht über Maſse und Gewichte S. 193; Preisregulierung S. 194; die Gilde in Leicester S. 195; Umbildung der Gilde zur Verwaltungsbehörde S 196; Stadtverfassung und Gilde, Bedeutung der freien Einung S. 197; Rat und Gilde S. 198.

Anhang I: Tabellen zur Geschichte der Kölner Gilde . . .203—212

Tabelle I: Herkunftsangaben der Gildeliste S. 205
Tabelle II: Herkunftsbezeichnungen in den Listen der Kölner Weinbrüderschaft . S. 207
Tabelle III: Vergleichende Tabellen der städtischen und ländlichen Herkunftsorte . . . . . S. 212

Anhang II: Vier Urkunden zur Geschichte der Kasseler Kaufmannsgilde . . . . . .213—220

I: Urkunde Landgraf Heinrichs (II.) vom 6. Mai 1337. . . . . S. 215
II: Statuten der Gewandschneiderinnung vom Jahre 1402 . . . . . S. 216
III: Aufhebung der Kasseler Innungen 1384 . S. 219
IV: Weinausschank der Gewandschneider 1583 S. 219

Einleitung.

Seitdem Wilda im Jahre 1831 sein epochemachendes Buch über die germanischen Gilden des Mittelalters veröffentlicht hat, hat die Forschung während eines halben Jahrhunderts seinen Resultaten nichts wesentliches hinzuzufügen vermocht. Gewifs das beste Zeugnis dafür, in welch glänzender Weise der verdiente Jurist seine Aufgabe gelöst hat; ist doch gerade auf andern Gebieten der mittelalterlichen Forschung durch Anwendung der quellenkritischen Methode eine wahre Umwälzung aller herrschenden Ansichten herbeigeführt worden. Auf Wildas Resultaten beruht im wesentlichen alles, was Brentano in seiner Einleitung zur Geschichte der englischen Gewerkvereine beigebracht hat; auf Wilda fufsen die grofsen verfassungshistorischen Arbeiten von Augustin Thierry, dessen Autorität erst in allerneuster Zeit — hauptsächlich durch Luchaire — erschüttert worden ist; auf Wilda basiert das ganze grofsartige Gebäude Gierkes in seinem historischen Teil: ihm wie Thierry bilden die mittelalterlichen Schutzgilden den eigentlichen Keim zur Entwicklung freien städtischen Lebens und städtischer Selbstverwaltung[1]. So trat zu den verschiedenen Theorien über Entstehen und Wesen mittelalterlicher städtischer Verfassungen die „Gildetheorie", die, eifrig bekämpft und energisch verfochten, sich ebenso wenig wie irgend eine ihrer Vorgängerinnen allgemeine Anerkennung zu erringen imstande war. Mancher wertvolle Beitrag wurde daneben durch Publikation von Dokumenten zur Gildegeschichte geleistet[2], die Ansichten Wildas über

[1] Vgl. unten Kapitel IV § 3.

[2] z. B. Schaumann, Die Goslarer Gilden. — Feith, de gildis Groningensibus; het Aldermannsboek. — de Vigne, Recherches historiques sur les costumes civils et militaires des Gildes et des corporations de métiers 1847; hier ist Wesen und Geschichte der Gilden recht gut erfasst, auch auf die Bedeutung der englischen Handelsgilden hingewiesen (im Vorwort von J. Stecher). — Wauters, les gildes communales en Belgique. Die zahlreichen englischen Arbeiten s. bei Grofs I, 301—332.

Wesentlich auf anderem Gebiet liegen die Forschungen Pappenheims; sein Fortschritt über Wilda hinaus besteht in einer genauen kritischen Analyse der dänischen und norwegischen Gildestatuten vom Standpunkte des Rechtshistorikers aus[1]. Ihm kommt es vor allem darauf an, die Umwälzung im Rechtsleben des Volkes zu schildern, die in diesen nordgermanischen Ländern durch Aufnahme der Gilde in den städtischen Verfassungsorganismus herbeigeführt wurde; ihr Einfluſs auf die Umbildung dieser Verfassungen selber, ihre Bedeutung für das wirtschaftliche Leben und den socialen Aufbau der städtischen Bevölkerung tritt ihm daneben mehr zurück, und so haben seine scharfsinnigen Forschungen mehr Wert für den Rechtshistoriker und Antiquar als für den Historiker und Nationalökonomen. Für England, wo das Institut der Handelsgilden seine intensivste Ausbildung und weiteste Verbreitung gefunden hat, bezeichnen die neuesten Arbeiten von Charles Groſs[2] einen wesentlichen Fortschritt; mit einem ungeheuren urkundlichen, meist ungedruckten Forschungsapparat ausgerüstet, wie ihn die englischen Archive in reicher Fülle boten, hat er die Irrtümer Wildas und Brentanos nach allen Seiten hin berichtigt, manches Neue auch zum allgemeinen Verständnis der Gildegeschichte beigebracht. Aber auch er klebt im allgemeinen zu sehr am Stoffe und unter der Fülle detaillierter Schilderung verliert sich die Klarheit eines anschaulichen Gesamtbildes[3].

Die neuste Publikation von Prof. Hegel: „Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter", — die erst nach Vollendung vorliegender Arbeit erschien — hat nach mancher Richtung hin die Forschung weiter geführt, vielleicht für einige Zeit zum Abschluſs gebracht. Doch liegt die Bedeutung derselben fast nur auf verfassungs- und rechtshistorischem Gebiete; eine Würdigung der Gilden nach ihrer socialen und wirtschaftlichen Bedeutung, eine Erfassung ihrer Stellung im Gesamtleben der mittelalterlichen Stadt, ist weder erreicht noch beabsichtigt. Hier, glaube ich, ist der Punkt, an dem die weitere Forschung über Gildewesen wird einzusetzen haben; jetzt, da die neuere historische und vergleichende Sociologie uns die Gesellschaftsformen aller Völker und Zeiten nach ihren historischen und psychologischen Entstehungsursachen auseinanderlegt, ihnen ihren Platz anweist in dem groſsen Entwicklungsprozeſs der heutigen Gesellschaft, scheint es an der Zeit, auch die mittelalterliche

---

[1] Die dänischen Schutzgilden 1883. — Ein altes norwegisches Schutzgildestatut 1888.

[2] Gilda mercatoria. Dissertation 1883. — The gild merchant. 2 Vol. Oxford 1890.

[3] Es ist das besondere Verdienst des Verfassers, die Vorstellungen von der schottischen Gilde zu Berwyck, deren falsche Auffassung Wilda und Brentano zu den verhängnisvollsten Fehlschlüssen verleitet hatte, gänzlich beseitigt zu haben.

Gilde vom historisch-sociologischen Standpunkte aus zu betrachten: sie als organisches Glied einzufügen in den Werdeprozefs der mittelalterlichen Verfassungs- und Gesellschaftsformen, sie in Zusammenhang zu bringen mit den übrigen socialen wirtschaftlichen und staatlichen Bildungen der gleichen Zeit, mit Geschlechter-, Familien- und Markverfassung, mit der Organisation von Staat und Gemeinde, mit dem Städte- und Zunftwesen; nicht nur einseitig wie die meisten bisherigen Arbeiten, — je nach dem Ausgangspunkt des Verfassers — das Moment der äufseren Erscheinungsformen, der inneren genossenschaftlichen Organisation — oder die wirtschaftliche, die rechtliche Bedeutung herauszugreifen, sondern die Betrachtung auf einen höheren, auf einen kulturhistorischen Standpunkt zu erheben, der der Gilde nach allen ihren Seiten gerecht zu werden sucht.

Zweck der vorliegenden Arbeit soll es sein, in einigen Punkten vielleicht der Lösung der Frage näherzukommen. Sie betrachtet hauptsächlich die Anfänge des Gildewesens im germanischen Mittelalter; sie sucht dann nachzuweisen, welche Momente der politischen, rechtlichen und der socialen Entwicklung hauptsächlich das Aufkommen des Kaufmannsstandes und das Entstehen der Kaufleutegilden bedingt haben, welche ihnen zu ihrer Bedeutung beigetragen haben; sie giebt im dritten Teile Einzeluntersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden in einigen Städten hauptsächlich Deutschlands und damit zugleich eine Kritik der Arbeiten von Nitzsch und Grofs und faſst dann im vierten die gewonnenen Resultate unter Verwendung weiteren Materials kurz zusammen. Sie will keine einheitliche Gesamtdarstellung geben, sondern nur Beiträge zu einer solchen; sie hat ihren Zweck erfüllt, wenn sie zu einer nach gröfseren Gesichtspunkten angelegten, zusammenfassenden Darstellung einige brauchbare Bausteine geliefert hat.

Kapitel I.

Entstehung des germanischen Gildewesens im allgemeinen.

---

§ 1.

Älteste Organisation der Gesellschaft.

Die Gilde ist in ihrer typischen Form ein specifisch germanisches Institut; sie tritt nur auf in den Ländern, die von den Germanen in Besitz genommen, von germanischer Bevölkerung ganz oder teilweise bewohnt, mit germanischen Anschauungen und Rechtsgedanken durchtränkt sind.

Steht dies fest, so erheben sich zunächst folgende Fragen: Wo liegen die Wurzeln in Gesellschaft und Staat, Sitte und Recht aus denen die germanischen Gilden hervorgewachsen sind; finden sich diese Grundlagen und Ansätze zu ähnlichen Bildungen auch bei anderen Völkern und zu anderen Zeiten; und endlich: welches sind die Ursachen, dafs gerade im Bereich der germanischen Staaten des Mittelalters die Gilde zu ihrer intensivsten Ausbildung und weitesten Verbreitung, zu ihrer eigentlich typischen Form gekommen ist?

Zur Beantwortung dieser Fragen wird man jetzt einfach auf Schmollers Abhandlungen über Thatsachen und Wesen der Arbeitsteilung und über Geschichte der Unternehmung verweisen können[1]. Es ist dort gezeigt, wie man überhaupt zu einem Verständnis aller Formen wirtschaftlicher Arbeitsteilung wie ge-

[1] Schmollers Jahrbuch XIII u. XIV. Ich habe daneben noch aufser Lamprechts deutscher Geschichte Bd. 1 hauptsächlich Lipperts Kulturgeschichte eingesehen, die, im einzelnen wohl vielfach anfechtbar, doch ein im ganzen recht anschauliches Bild der socialen Gliederung in den ältesten Zeiten entwirft.

Hier also erheben sich auf gemeinsamem socialen Unterbau die so verschiedenen Formen des antiken und des mittelalterlichen Staates. Es erhebt sich die Frage: ob und wie sich die Verschiedenheit der weiteren Fortentwicklung erklären läfst. Mir kommt es vor allem darauf an, zu zeigen, welche Faktoren bei dem Entstehen der mittelalterlichen typischen genossenschaftlichen Organisationen, die wir Gilden[1] nennen, in erster Linie wirksam gewesen sind.

§ 2.

Die Entstehung des germanischen Gildewesens im allgemeinen.

Solange Geschlechter- und Familienverfassung allen Bedürfnissen und Ansprüchen der Individuen wie der primitiven Gesellschaft genügten, war die Entstehung der Gilden von vornherein ausgeschlossen. Denn darin besteht ja eben das Wesen der Gilden, dafs sie an Stelle der natürlichen, auf Blutsverwandtschaft beruhenden Organisation eine andere künstliche setzen, die, zunächst aus der bewufsten Thätigkeit der Einzelnen hervorgegangen, diese zur Erreichung eines bestimmten Zweckes in bestimmten äufseren Formen aneinanderkettet, die mehr und mehr sich festigen; sie können nur da Wurzel schlagen, wo unter dem Druck wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher, socialer Umwälzungen neue Bedürfnisse, neue Interessenkreise sich herausbilden, denen die natürliche gesellschaftliche Organisation nicht mehr zu genügen vermag. Aber damit ist zugleich eine andere Begrenzung gegeben; wo sich aus den primitiven Formen der Gesellschaft infolge irgend welcher äufseren Umstände eine staatliche Centralgewalt sofort herausbilden kann, da wird für genossenschaftliche Organisationen in Form der Gilden im allgemeinen kein Raum sein. Erst eine schon mächtige staatlich-centrale Zwangsgewalt wird dann wieder im stande sein, jene zu Sonderzwecken gebildeten Gilden und Genossenschaften ihren höheren Zielen anzupassen, die Kräfte jener Sonderbildungen für ihre Zwecke zu verwenden.

In diesen Umständen liegt meiner Meinung nach der Kern für das Verständnis der Thatsache, dafs gerade im germanischen Mittelalter die Gilde zu solch intensiver Ausbildung und hoher Bedeutung gelangen konnte.

Die Forscher, die sich bisher mit den Anfängen des Gildewesens hauptsächlich beschäftigt haben (Wilda, Hartwig, Winzer, Brentano, Gierke, Thierry, Wauters etc.), suchten zum Verständnis derselben im allgemeinen auf zwei verschiedenen Wegen zu ge-

[1] Ich gebrauche das Wort hier einstweilen im weitesten Sinne.

das die germanischen Völker des Ostens erst in die Weltgeschichte einführt, hatte die alten Geschlechtszusammenhänge mehr und mehr gelockert, und nur in der „familienhaften Struktur" der jetzt überall emporkommenden Markgenossenschaft hatte die bisherige Gliederung der Völkerschaft noch ihren Niederschlag gefunden.[1] Aber dieser Zusammenhang der Familien, die sich in der Markgenossenschaft zusammenfanden, war für das Wesen derselben schon kaum mehr von Bedeutung. An die Stelle des alten Gentilverbandes trat der lokale Interessenverband der Markgenossenschaft, die in gemeinsamem Besitz von Wald und Weide, in gemeinsamem Gericht über Grund und Boden den Interessen einer rein bäuerlichen Naturalwirtschaft Schutz und Förderung angedeihen liefs; sie war der wichtigste Faktor im socialen Leben des Volkes, sie barg zugleich den Keim für einen über Familien- und Geschlechtszusammenhänge, über dunkle mythologische Erinnerung an gemeinsame Abstammung hinausgehenden, den Genossen mit dem Genossen zu gleichen wirtschaftlichen Zwecken vereinenden Gemeinsinn.

Aber eine solche nicht nur auf der Homogenität der Interessen, sondern auch auf der des Besitzes beruhende „Wirtschaftsgemeinschaft und Gemeinwirtschaft" ist auf die Dauer als Grundlage der wirtschaftlichen Verfassung des Volkes nicht aufrecht zu erhalten, weil sie es nur so lange zu einer ausreichenden Organisation der Wirtschaftskräfte bringen kann, als sich die Gleichberechtigung ihrer Mitglieder, die ihr zur Basis dient, einigermafsen aufrecht erhalten läfst. Dem aber wirkten im Frankenreich eine Reihe von Umständen entgegen. Die politische Entwicklung des 6. und 7. Jahrhunderts, die gänzliche Anarchie, die das Recht des Stärkeren zur Geltung brachte, die sociale Zersetzung und Umbildung aller Stände, die einen neuen auf Grofsgrundbesitz und Amtsthätigkeit gegründeten Adel emporkommen, den freien Mann durch den Druck politischer Anforderungen herabsinken liefs zu wirtschaftlicher und rechtlicher Unselbständigkeit, den bis dahin aufserhalb des Rechtsverbandes stehenden Sklaven emporhob zur ersten Stufe rechtlicher Geltung; vor allem aber die Ausbildung der Grofsgrundherrschaft[2], die in ganz anderer Weise als die Markgenossenschaft im stande war, eine intensive Organisation der Wirtschaft und der Arbeitsteilung durchzusetzen, die den wirtschaftlichen Ertrag durch bessere Nutzung der natürlichen Bodenkräfte, wie der menschlichen Arbeitskraft ganz bedeutend zu steigern vermochte: das alles bewirkte eine wirtschaftliche und sociale Umwälzung im Volke, der der starre Verband der Markgenossenschaft keinen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen vermochte.

---

[1] v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. I 75 ff.

[2] Siehe vor allem die grundlegenden Ausführungen Inama-Sterneggs, jetzt zusammengefafst: Wirtschaftsgeschichte I, Buch II, *Abschnitt* 3 und 4.

rungen zurückgeführt[1]. Gerade an der See (in locis maritimis) drängten die normännischen Einfälle und Plünderungen die Einwohner auch noch später dazu, den Schutz, den sie bei der Reichsgewalt nicht fanden, sich durch eigene Kraft zu verschaffen, ihr Leben und ihre Habe sich nach Möglichkeit den fremden Plünderern gegenüber zu sichern[2].

Der Gedanke des Schutzes durch Organisationen genossenschaftlicher Selbsthülfe ist dem Mittelalter seitdem nicht mehr verloren gegangen. Bei den Angelsachsen in Dänemark und Norwegen haben diese Schutzgilden im politischen, socialen und wirtschaftlichen Leben eine grofse Rolle gespielt, im Norden besonders auch auf Ausbildung und Umformung des Privat- und des Strafrechts einen bedeutenden Einfluſs ausgeübt[3].

Nicht so auf dem Kontinent. Die grenzenlose Anarchie, die der kurzen Blütezeit unter den ersten Karolingern folgte, die gänzliche Zerrüttung aller politischen und socialen Verhältnisse im Frankenreich liefsen jene Keime genossenschaftlicher Bildungen nirgends zur Blüte und zur Reife gedeihen. Wie sie im starken Centralstaat keinen Raum zur Geltendmachung ihrer Wirksamkeit finden, wie ihnen hier die autonome Verfechtung ihrer Zwecke zur Unmöglichkeit ward, so entzieht ihnen gänzliche Anarchie und Zerrüttung den Boden eines gesunden Freiheitsgefühls oder Freiheitsbedürfnisses, raubt den Schwachen gänzlich das Vertrauen zu der eigenen Kraft, die Hoffnung auf eine Besserung der Verhältnisse, aus denen sie ihre Lebenskraft schöpfen können. Wo das Faustrecht, das Recht der unbedingten Selbsthülfe des Einzelnen, zur Geltung kommt, da ist naturgemäfs kein Boden für Organisationen, die den Schwachen mit dem Starken zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels vereinigen, die die unbedingte Unterordnung jeder Sonderinteressen unter das gemeinsame Interesse der Gesamtheit verlangen.

Erst der grofse wirtschaftliche und politische Aufschwung, den vor allem Deutschland unter dem starken Regiment der sächsischen Ludolfinger nahm, die Konsolidierung aller politischen und socialen Verhältnisse im zehnten Jahrhundert, liefsen neue

---

[1] cap. Ludw. d. Fr. v. 821 c. 7; (Boretius Nr. 307). De coniurationibus servorum, quae fiunt in Flandris et Menpisco et in caeteris maritimis locis, ut per missos nostros indicetur dominus servorum illorum, ut constringant eos, ne ultra tales coniurationes facere praesumant, et ut sciant. servorum domini, quod cuiuscumque servi huiusmodi coniurationem facere praesumpserint, postquam eis haec nostra iussio fuerit indicata bannum nostrum id est LX solidos ipse domini persolvere debeat.

[2] Die 7 Gilden in Warneton scheinen allerdings nicht, wie Wauters (gildes comm. S. 707 und 724) will, auf derartige Schutzgilden zurückzuführen zu sein. Vgl. Hegel II, 121.

[3] Siehe aufser Wilda besonders die Schriften von Pappenheim, ferner Grofs, The gild merchant Bd. I. App. B.; Hasse, das Schleswiger Stadtrecht; Hegel, Bd. I Buch II—IV.

fruchtend auf die Keime wirken mufste, die in der alten Sitte der Blutsbrüderschaften auf Leben und Tod verborgen lagen. Aus der abstrakten Höhe ethischer Spekulation stieg sie herab in die „konkrete Sinnlichkeit jener Tage“ (Schmoller); sie wurde, wie alle sittlichen Begriffe im früheren Mittelalter, formal gefafst in der Form der deutschen Genossenschaft. Auch die Blutsbrüderschaften verlangten ja eine Hingabe eines Teils der Sonderinteressen zu gunsten eines Anderen und bargen so den ethischen Keim des Christentums; aber indem sie durch ihre Form notwendigerweise auf das Verhalten von zwei oder wenigen Menschen unter einander beschränkt waren, vermochten sie nicht eigentlich organisationsbildend zu wirken Gerade dadurch, dafs die christliche Idee der brüderlichen Nächstenliebe, die, wenn auch nicht mehr den abstrakten Begriff der gesamten Menschheit, so doch eine gröfsere konkrete Anzahl von Genossen gleicher Lage, gleicher Sitten, gleichen Interesses umfafste, sich verschwisterte mit jenen uralten Ideen des Einstehens für einander in allen Gefahren des Lebens; gerade dadurch vermochte jene ganz neue, feste und zukunftsreiche genossenschaftliche Organisation ins Leben zu treten, die wir im germanischen Gildewesen vor uns haben. Fehlen einer staatlichen Gewalt einerseits, christliche Einflüsse auf uralt germanische Einrichtungen andererseits — diesen beiden verdankt das Gildewesen Lebensmöglichkeit und Lebenskraft. In ähnlicher Weise sucht neuerdings auch Hegel (I, 252 f) die Einwirkung des Christentums auf die Entstehung der ältesten Gilden nachzuweisen. Was er vorbringt, um die Hypothese Wildas, die Herleitung aus den altgermanischen Trinkgelagen und Opfergemeinschaften, gegenüber der „Blutsbrüderschaft“ Pappenheims zu stützen, scheint mir nicht von durchschlagender Bedeutung zu sein: nach der Art, wie ich die Frage nach der Entstehung der Gilden gestellt habe, habe ich indessen keinen Grund, auf diese Kontroverse des näheren einzugehen.

Kapitel II.

Kaufleute und Handel im germanischen Europa bis zum Aufkommen der Städte und der Kaufmannsgilden [1].

§ 1.

Älteste Formen des Handels.

Völker der primitivsten Kulturstufe haben einen eigentlichen Handel, d. h. einen geordneten, regelmäfsigen, zwischen gröfseren Gruppen vermittelnden, an bestimmte Normen gebundenen Tauschverkehr lange nicht gekannt; in dem ganz von Zufällen, von den Einflüssen der natürlichen Umgebung, der Witterung und des Klimas abhängigen Leben der Naturvölker, hatten nur Bedürfnis und Überfluſs des Augenblicks einen jeder festen Norm baren Austausch unter den Einzelnen herbeigeführt. Wer nicht zum Stamm gehörte, war der Fremde, der Feind, „der Barbar“, und erst nachdem eine vorgeschrittene wirtschaftliche und sittliche Kultur die Erkenntnis wachgerufen hatte, daſs ein friedlicher Verkehr mit dem Nachbarstamm den beiderseitigen Bedürfnissen besser Genüge thue als beständige Raub- und Beutezüge, konnten sich

[1] Von der im folgenden benutzten Litteratur ist aufser den schon genannten Werken von Schmoller, Gierke, Inama-Sternegg, Lippert, Lamprecht etc. hauptsächlich zu nennen: Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte; Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, 1891. Falke, Geschichte des deutschen Handels; Beer, Geschichte des Welthandels; Klöden, Stellung des deutschen Kaufmanns im Mittelalter; Kulischer, Der Handel auf primitiver Kulturstufe (Zeitschr. für Völkerpsychologie Bd. 10); Höniger, Stellung der Juden im Mittelalter; Stobbe, Geschichte der Juden in Deutschland; Lamprecht, Rhein. Skizzen; Gothein, Wirtschaftsgeschichte d. bad. Schwarzwaldes; Pigeonneau, Histoire du commerce de la France; 2 vols.

die ersten Anfänge eines primitiven, aber geordneten Tauschverkehrs entwickeln. Man kam an neutralen, unter dem Schutz der Gottheit, daher unter einem besonderen Frieden stehenden Malplätzen zusammen, um — unter besonderen Vorsichtsmaßregeln — die Waren gegen einander auszutauschen[1]. Herodot IV, 23 berichtet uns von dem Lande der Argippäer, wo die nordischen Völker in friedlichem Handelsverkehr mit den Skythen des Südens ihre Produkte austauschen. „Kein Mensch thut diesen — Argippäern — etwas zu leide, denn man hält sie für heilig; auch besitzen sie gar keine kriegerischen Waffen. Dabei sind sie es, die die Streitigkeiten der Nachbarn schlichten, und wer zu ihnen als Flüchtling entkommen ist, dem thut niemand ein Leid an[2]."

In ähnlichen Formen hat sich wohl auch der älteste keltische und germanische Tauschverkehr bewegt, der schon zu den Zeiten der Pfahlbauten in der La Tène- und Hallstadt-Periode — wie uns die zahlreichen Funde beweisen — den Völkern des Nordens die Luxusprodukte, Schmuck- und Schaugegenstände einer höheren Kultur vermittelte[3]. In historischer Zeit findet sich von dieser Form des Handels nur noch ein Überrest, der besondere Frieden des Marktes.

Eine andere Form des Handelsverkehrs auf primitiver Kulturstufe tritt uns hauptsächlich in den sagenhaften Berichten über die normännischen Wikingerfahrten entgegen. Da ziehen mehrere gemeinsam aus zu Raub und Handel; Erwerben in kühnem Wagnis ist ihr Zweck. Nicht am befriedeten Ort treffen sie mit den feindlichen Völkern zum Zwecke des Handels zusammen, sondern sie bieten ihnen den Frieden an, aber nur auf eine bestimmte Zeit, so lange, als sie eben brauchen, ihre Waren los zu werden. Dann beginnt die Plünderung von neuem[4].

In diesen gemeinsamen Handels- und Beutezügen liegen die ersten Keime der späteren genossenschaftlichen Bildungen auf dem Gebiete des Handels: der russischen Artelle[5] wie der germanischen Kaufmannsgilden.

Darf ich eine Vermutung äußern zur Erklärung dieser verschiedenen Formen des Handels, so liegt der Schlüssel für ihr Verständnis in der relativen Kulturhöhe der beiden Völker, die mit einander in Handelsbeziehungen treten. Man darf wohl an-

---

[1] Kulischer, Zeitschrift für Völkerpsychologie X 380 ff.

[2] Ähnliche Beispiele, besonders aus Nordamerika, bei Kulischer a. a. O. S 384 ff. Sehr interessante Aufschlüsse über die ältesten Handelsbeziehungen benachbarter Völker gewährt der in den letzten Tagen erschienene Aufsatz von Rathgen: Die Entwicklung des Handels zwischen Europa und China (Schmollers Jahrbuch 1892 S. 527—547).

[3] Lamprecht, Deutsche Geschichte I 33 ff.

[4] Lippert, Kulturgeschichte II 537.

[5] Stieda, Die Artelle. Conrads Jahrbücher N. F. VI 193.

recht der deutschen Kaufleute seinen Ausgang genommen, seinen wesentlichen Inhalt empfangen[1]. Zunächst kommt es darauf an, zu zeigen, wie sich ein besonderer Kaufmannsstand, ein Kaufleuterecht in Deutschland hat entwickeln können. Dies führt dann weiter zur Frage nach der Entstehung der deutschen Kaufmannsgilden[2].

§ 3.

Aufkommen des Kaufmannsstandes in Deutschland.

Zwei Faktoren sind es vor allem, die die Ausbildung des Kaufmannsstandes in Deutschland ermöglicht haben; es ist der Aufschwung der aus der Zersetzung der fränkischen Monarchie sich bildenden Teilreiche im 10. und 11. Jahrhundert, es ist andererseits die weitere Ausbildung der Grofsgrundherrschaften und die gewaltige Umwälzung im wirtschaftlichen und socialen Leben des Volkes, die dieselbe zur Folge hatte.

Es war in der Zeit, in der, von den Grofsgrundherrschaften ausgehend, die ersten Anfänge einer geordneten nationalen Arbeitsteilung sich geltend machten. Bis dahin war der Deutsche im wesentlichen nur Ackerbauer gewesen; in dem Bestellen des Ackers, in der Benutzung von Wald und Weide ging ihm sein wirtschaftliches Leben auf. Nur soweit die landwirtschaftliche Beschäftigung eine Anzahl primitiver Werkzeuge nötig machte, hatten sich die ersten Ansätze zu einem ländlichen Hausbetrieb des Handwerks zu entwickeln begonnen. Hier ermöglichte zunächst die Ausbildung der Grofsgrundherrschaften den grofsen Fortschritt. Schon im cap. de villis finden wir den ersten — uns bekannten — grofsartig angelegten Versuch der Organisation aller einer Grundherrschaft zu Gebote stehenden Produktiv- und Arbeitskräfte zum Zwecke einer gesteigerten Produktion, einer Gliederung derselben nach den einzelnen Produktionszweigen und

---

formulae von Zeuner z. B. 309. 310. 314. 325) mit den nordgermanischen Rechten. So bestimmt das isländische Rechtsbuch: Jetzt ist ein Schiff auf Seezug gegangen und aufser Hut und Wache gekommen .... wird da jemand getötet oder gehauen mit voller Verwundung, da hat der König 40 M. für Bruch seines Friedens (Lehmann, Königsfrieden der Nordgermanen S. 47).

[1] Höniger a. a. O. S. 26 f.

[2] In Rom ist es bekanntlich nie zur Bildung eines Kaufmannsstandes, geschweige denn zu freien Kaufmannsgilden gekommen, es fehlte eben dort ein handeltreibender Mittelstand; die grundbesitzende Aristokratie beherrschte den Handel. Allerdings soll in Rom 495 eine Kaufmannsinnung errichtet worden sein (collegium mercatorum frumentariorum), die noch zu Ciceros Zeit bestand, im öffentlichen Leben aber nie eine Rolle gespielt hat. (S. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II 132; Goldschmidt a. a. O. S. 70 u. Anm. 67.)

der Poortens verschmolzen sind[1], die Ministerialen, geistlichen und weltlichen Herren, die in der Stadt ansässig waren[2], endlich die die Fesseln der Hörigkeit abstreifenden Handwerker.

Die Verwaltung der Stadt lag anfangs überall in den Händen der Stadtherren, die die öffentliche Gerichtsbarkeit, vor allem den Blutbann hatten; ihre Beamten entnahmen sie meist dem technisch am meisten geschulten Ministerialenstand, erst in späterer Zeit wurden sie durch bürgerliche Beamte verdrängt[3].

Das gemeinsame kaufmännische Interesse aller Stände und Klassen hat dann erst jene mächtige Erhebung des städtischen Bürgertums im 12. und 13. Jahrhundert, die Kämpfe mit den Stadtherren in den deutschen und flandrischen, die Erringung der freien Kommune-Verfassung in den französischen, der communio in den italienischen Städten ermöglicht, durch die die Städte zur Selbstverwaltung, zur „Freiheit", gelangten[4].

Anmerkung zu diesem Kapitel.

Ich habe diesen ganzen Abschnitt, der eigentlich mit meinem Thema nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht, etwas ausführlicher behandelt einmal, weil es nötig war, für die Beurteilung des Einflusses, den die Kaufmannsgilde als Genossenschaft auf Entstehung und Entwicklung der Stadtverfassung ausgeübt hat, einen festen Standpunkt zu gewinnen, dann aber, weil in dem Buche von Gross für England auf diese Dinge kaum eingegangen ist und gerade hierin der Kern für das Verständnis der verschiedenen Entwicklung der Gilde in England und in Deutschland zu suchen ist.

Wie schon oben erwähnt, habe ich die Entstehung des Städtewesens nur insoweit in Betracht gezogen, als die Städte

---

meinen Kauf mit Leinwand, Wachs, Pfeffer, einfarbenem Tuch (den Gegenständen des Grofshandels) treiben mit Geistlichen oder Laien".

In Frankfurt werden 1291 die deutschen Ordensbrüder von der Steuer befreit dummodo negociaciones et mercaciones non exerceant.

S dazu auch Luchaire S. 62 und öfters und weiter unten meine Ausführungen über scot und lot in England und über die Ausdehnung des Begriffs mercator; vor allem Zeumer, Städtesteuern (Schmollers Forschungen I, 2 cap. IV).

[1] Vgl. unten Kapitel IV § 3.

[2] Urkunde für Bremen 1233 (Bremer Urkundenbuch I No. 172): Item cives Bremenses mercatores non tenebuntur ad archiepiscopi Bremensis expeditionem ni voluerint exceptis illis mercatoribus, qui vel tamquam ministeriales vel tamquam homines ecclesiae ab ecclesia sunt infeodati.

In Lüneburg stehen die Ministerialen, die „schot und schild" zahlen, unter Stadtgericht.

[3] Vgl. unten Kapitel IV § 3.

[4] Vgl. darüber unten Kapitel IV § 3.

Kaufmannsstädte sind. Denn den Grund alles Städtewesens — nicht nur im Mittelalter — finde ich in der Ausscheidung eines Friedensbezirkes, der dann in Deutschland zur Ausscheidung eines besonderen Gerichtsbezirkes aus dem Landgerichtsbezirk führt[1]. Die Bildung des Friedensbezirks konnte nun verschiedene Wurzeln haben. Als die wichtigsten hat man den Frieden des Marktes und den Frieden der Burg, d. h. eines ummauerten, Kriegszwecken dienenden Platzes anzusehen; daher Burgrecht, das Recht „der bergenden, schützenden Städte“ (Grimm), des befriedeten Platzes. Burgrecht wird dann gleich Weichbild für Stadtrecht gebraucht[2]

Militär- und Handelsrücksichten haben z. B. bei der Gründung von Breisach mitgewirkt, wo nur Kaufleute als Einwohner zugelassen sind, diese aber die ständige Besatzung bilden[3].

Lippert (Kulturgeschichte Bd. II.) hat das Städtewesen, soviel ich sehe, allein unter diesem allgemeinen Gesichtspunkte behandelt; seine Auffassung aller staatlichen Verbände als stets erweiterter, neuen Zwecken sich anpassender Friedensverbände wird man als zu einseitig sicher zurückweisen müssen. Für das Altertum zeigen die epochemachenden Untersuchungen von Nissen (über das römische templum) den richtigen Weg. Wie durch das templum im Altertum, wie durch den „Etter“ im altgermanischen Hause, so ist durch das Stadtgebiet im Mittelalter ein besonderer Friedensbezirk ausgeschieden; uralte religiöse Kultvorstellungen, Heiligung eines Ortes durch ständiges Inwohnen eines göttlichen Geistes sind es, die diesen Erscheinungen in letzter Linie zu Grunde liegen. Die ganze Theorie Kuntzes, der die Eichhornsche Anschauung vom Zusammenhange zwischen den Städten des Mittelalters und denen der Römerzeit mit neuem Leben zu erfüllen sucht, stützt sich hauptsächlich auf den Nachweis, daſs das römische forum, d. h. ein gesonderter Gerichtsbezirk, sich durch die Stürme der Völkerwanderung erhalten habe, daſs an dies, nicht an den Markt, der überall anfangs mercatus heiſse, die deutsche Stadt wieder anknüpfe. Nun aber bedeutet forum (Nissen, templum S. 141), etymologisch gleich litauisch dvoras, bulgarisch dvoru, russisch dvor und polnisch dwor, nur einen eingezäunten Hof[4]. Festus nennt als seine erste

---

[1] „Im Anfang war nicht das Recht, sondern der Friede und erst mit dem Bruch des Friedens trat das Recht ein.“ (Arnold, Über das Wesen des Rechts S. 11.) Auch in England ist der besondere Gerichtsbezirk, der court leet, das eigentlich Charakteristische für das Wesen der Stadt (Gneist, Englisches Verwaltungsrecht I 31). In Odense, in Schweden und Norwegen heiſst das Städterecht Biärk- oder Biärköarecht = Weichbildrecht (Hegel, Städte und Gilden I 199 Anm. 1. 270, 352).

[2] Sohm a. a. O. S. 22 f.; Kuntze S. 46 ff.

[3] Gothein p. 138: ut nullus incoleret nisi mercatus officium voluerit exercere.

[4] Kuntze bringt es mit foris in Zusammenhang; mit welchem Recht, vermag ich nicht zu entscheiden.

Bedeutung negotiationis locus[1], als zweite dann in quo iudicia fieri, cum populo agi, conciones haberi solent; als dritte folgt dann civitas, als vierte vestibulum etc. Gemeinsam ist allen diesen Bedeutungen die auch durch die Gleichheit der anderen indogermanischen Sprachen bewiesene Grundbedeutung als gesonderter Bezirk. Eine solche Aussonderung erfolgte aber stets durch religiöse Weihe. Auch bei den deutschen Städten des Mittelalters bedeutet forum den ausgesonderten Friedensbezirk des Marktes. Erst als diese Rechtsanschauung aufkam, sprach man von ius fori statt dem älteren mercatus, das nie im Zusammenhang mit ius vorkommt

Neuerdings hat Huberti (Quiddes Zeitschrift Bd. V 1) die Begriffe „Friede“ und „Recht“ einer rechts- und sprachvergleichenden Untersuchung unterworfen, die aber diese Dinge kaum berührt. Dafs aus dem Friedensbezirk sich ein Rechtsbezirk entwickeln konnte, finde ich in seinem Aufsatze nirgends erwähnt.

[1] Auf jedem forum stand ein Tempel des Mercur.

Kapitel III.

Einzeluntersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden.

§ 1.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Lamprecht[1] hat die Untersuchung der Entstehung der Kaufmannsgilden als eines der wesentlichsten Probleme bezeichnet, das die Städtegeschichte zunächst auf Grund der Nitzschschen Untersuchungen in Angriff zu nehmen hätte. Mit dieser Frage nach der Entstehung der Gilde identifiziert er die nach dem Werden des Groſskaufmannsstandes[2].

Eine Lösung dieser Fragen auf dem Wege quellenkritisch gesicherten Nachweises dürfte wohl für alle Zeit bei der Dürftigkeit der vorliegenden Quellen eine Unmöglichkeit bleiben. Groſs in seinem Buche über die englischen Kaufmannsgilden geht über dieses schwierige Problem mit einigen kurzen Hinweisen auf den Aufschwung des englischen Handels unter dem sicheren Regiment der ersten Normannenkönige hinweg und tritt dann sofort in die Erörterung der ausgebildeten Gildeverfassung ein[3].

---

[1] In seiner Besprechung des Gotheinschen Buchs. Conrads Jahrbücher LVI 439.

[2] A. a. O. „Die Beiträge, welche Quellenmaterial und Geschichte des Schwarzwaldes hier bieten konnten, lassen die Fragen nach dem Werden der Gilde und damit des Groſskaufmannsstandes fast auſser Betracht.“ In seinem unterdessen erschienenen Aufsatz über Ursprung des Städtewesens und des Bürgertums in Deutschland (Hist. Ztschr. LXVII 385—424) sucht er selbst einen Beitrag zur Lösung dieser Frage zu geben; indessen bleiben noch manche Lücken auszufüllen.

[3] Etwas ausführlicher geht er in seiner Dissertation „gilda merca-

Die Hauptschwierigkeit bei Lösung der Frage liegt in dem Umstande, dafs uns keine Urkunde von der Errichtung oder Stiftung einer Kaufmannsgilde Kunde giebt. Als fertige wirtschaftlich-sociale Gebilde treten die Gilden überall in den uns erhaltenen Gildestatuten und Rechtsaufzeichnungen vor uns hin. So sind die Gründe für ihre Entstehung, die Art und Weise, wie sie sich ursprünglich zusammensetzten, für uns in ein Dunkel gehüllt, das nur durch historische Kombination, durch Rückschlüsse vom Standpunkt sicherer Thatsachen aus einigermafsen gelichtet werden kann.

Während wir in den zahlreichen Urkunden grundherrschaftlicher Verwaltung eine Organisation des Handwerks in einzelnen officiis finden, die den späteren Zünften wenigstens als formelles Vorbild dienen konnten, ist uns von einer ähnlichen Organisation der zu einer Grundherrschaft gehörenden Kaufleute nichts bekannt.

Zu dieser ersten Schwierigkeit kommt dann noch eine Reihe von weiteren hinzu. Man hat wohl die Frage nach dem Alter der Kaufmannsgilden in der Weise zu beantworten gesucht, dafs man sie für jünger hält als die Stadt, aber für älter als die Stadtverfassung[1].

Will man überhaupt eine derartige Unterscheidung treffen — obwohl die freie Stadtverfassung doch in den Städten alter Kultur ein Produkt langjähriger Entwicklung, die Frucht oft heftiger Kämpfe, die Summe langsam im Laufe der Zeit errungener Vorrechte ist, während in späteren neuangelegten Städten der Geburtstag der Stadt mit dem der Stadtverfassung zusammenfällt, so dürfte man allerdings wenigstens für die alten Städte, vor allem die, die sich an Reste römischer Niederlassungen, an königliche Pfalzen etc. anschlossen, das Rechte getroffen haben. Nicht aber gilt dies für die von Fürsten nach älterem Vorbild gegründeten Städte. Kann ich auch für Freiburg trotz des Ausdrucks quadam coniuratione die Gründung der Stadt durch eine Kaufmannsgilde nicht für erwiesen erachten, so steht andererseits an und für sich der Annahme nichts im Wege, dafs z. B. in Stendal eine Gilde der Tuchkaufleute schon bestanden hat, ehe es mit Magdeburger Recht bewidmet ward.

Endlich fragt es sich noch, ob sich überhaupt ein Typus der mittelalterlichen Kaufmannsgilden finden läfst, der einer Definition ihres Wesens zur Grundlage dienen, und auf Grund dessen man ein allgemeines Urteil über ihre Bedeutung für das wirtschaftliche, sociale und politische Leben der mittelalterlichen

---

toria“ S. 29 ff. auf diese Dinge ein, die auch sonst meiner Meinung nach in manchem dem gröfseren Werke vorzuziehen ist.

[1] So z. B. Grofs I 105. Ähnlich für die nordischen Gilden Pappenheim S. 430.

Stadt gewinnen könnte. So viel ich sehe, mufs man diese Frage im allgemeinen verneinen.

Bietet überhaupt eine begriffliche Scheidung der einzelnen Institutionen des Mittelalters wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit des mittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftslebens, der vielfachen Übergänge und Zwitterformen die gröfsten Schwierigkeiten, so scheint eine solche bei der Betrachtung der Institution der mittelalterlichen Kaufmannsgilden beinahe unmöglich gemacht. Man hat wohl versuchen können, die mittelalterliche Zunft und ihre Verfassung als einen grofsen Typus in der Entwicklung des gewerblichen Lebens mit einigen knappen Zügen zu schildern; wo dieser Versuch bei den Kaufmannsgilden gemacht worden ist, da hält er sich entweder in ganz allgemeinen Zügen, die die Besonderheiten der Kaufmannsgilden ganz aufser acht lassen [1], oder er umschliefst einen zu engen Kreis und wird so der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen nicht gerecht [2].

Die Gründe dafür sind mannigfacher Art. Vor allem ist der Handel, insbesondere der Grofshandel, der Export und Import, auch vom Standpunkte mittelalterlicher Stadtwirtschaft aus betrachtet, wenn man will, eine universellere Thätigkeit als das Handwerk. Die Notwendigkeit manueller, technischer Geschicklichkeit, der gleiche Bildungsgang, der die gleichartige technische Ausbildung erzeugt, ermöglicht im Handwerk in verhältnismäfsig kurzer Zeit die Erzielung eines hohen Grades von Arbeitsteilung, eine Sonderung der Berufsarten, und dadurch den Zusammenschlufs der Genossen des gleichen Handwerks zu einer durch gleiche Beschäftigung und gleiche Sitte gefesteten Vereinigung. Überall vollzieht sich dieselbe im wesentlichen in den gleichen äufseren Formen. Der Kaufmann, der sein Warenschiff ausrüstet oder mit seinem Kram über Land zieht, hat nur in der physischen und materiellen Möglichkeit, Handel zu treiben, die Grundlage seines Berufs, ihm fehlt die homogene Art technischer Vorbildung; eine Arbeitsteilung nach Art und Beschaffenheit, nach Gattung und Qualität der Waren, mit denen er Handel treibt, kann sich erst in einer Zeit vollziehen, in welcher eine erstarkte, arbeitsteilige Industrie ihm eine bestimmte Ware in genügender Menge und Qualität liefert, damit es sich lohnt, sie allein zum Gegenstande eines kaufmännischen Geschäfts zu machen [3].

---

[1] So die älteren Bearbeitungen der Gildegeschichte.

[2] So Nitzsch.

[3] Daher noch heute der Kramladen für alles in den Dörfern. Im Mittelalter sind entsprechend der früheren Entwicklung der Tuchindustrie die Tuchhändlergilden die ersten, die eine homogene Bevölkerungsklasse, ähnlich den Zünften, umschliefsen. Daher haben sie auch längeres Leben als die übrigen Kaufmannsgilden und assimilieren sich mehr und mehr den Zünften.

machten. Dafs daneben noch andere Zwecke — besonders religiös-kirchliche — eine Rolle spielen konnten, soll damit nicht geleugnet werden; wo fanden sich im Mittelalter überhaupt genossenschaftliche Organisationen ohne dieselben?

In den äufseren Formen unterscheiden sich diese Institutionen wenig von denen der gewerblichen Zünfte; die folgenden Einzelbeispiele werden zeigen, wie schwankend überhaupt die Grenze zwischen Kaufmannsgilden und Handwerkerzünften ist, je nach den Verhältnissen der einzelnen Stadt[1].

Weit schärfer lassen sich die Grenzen ziehen gegenüber den anderen Organisationen, innerhalb deren sich der Handel bis zum Schlufs des Mittelalters vollzogen hat: den grofsen Städtebündnissen der flandrischen und der deutschen Hansa, die wesentlich andere Zwecke verfolgen als die Gilden, und den auf kapitalistischer Grundlage[2] ruhenden modernen Handelsgesellschaften, wie sie uns in den norditalienischen und südfranzösischen Seestädten mit ihrem regen Seehandel, ihrem ausgebildeten Geldverkehr kurz nach den Kreuzzügen entgegentreten[3], wie sie dann im 15. Jahrhundert in England und den Niederlanden, kurz darauf auch in Deutschland zur Ausbildung gelangen[4].

Im folgenden soll nun zunächst ein Bild der Entwicklung der Gilden in einigen Städten, besonders Deutschlands und Frankreichs gegeben werden; es soll gezeigt werden, wie die verschiedenen Momente, die ich oben darzulegen versuchte, in der Geschichte der Gilde einer Stadt zum Ausdruck kamen, wie verschieden die Schicksale der Gilde je nach den gegebenen wirtschaftlichen, socialen, politischen Verhältnissen sich gestalten konnten. Bei der Auswahl der Städte — eine solche mufste natürlich getroffen werden — waren vor allem zwei Gesichtspunkte mafsgebend. Es galt einmal, Stellung zu nehmen zu einigen wichtigen Fragen, die in der Forschung über die Gilde-

---

[1] Die Grenze fällt natürlich zusammen mit der Grenze zwischen Handel und Handwerk, aber eine scharf qualitative Verschiedenheit der Organisationsformen als solcher — wie sie Nitzsch aufzustellen suchte, ist meiner Meinung nach nicht aufrecht zu erhalten.

[2] Gerade diesen Unterschied betont Schmoller sehr scharf (Jahrbuch XV 1036). Allerdings finden sich gerade in den südfranzösischen Städten im 14. Jahrhundert Formen dieser Handelsgesellschaften, die eine allmähliche Entwicklung aus Kaufmannsgilden wahrscheinlich erscheinen lassen.

[3] Siehe vor allem Lastig, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts. Goldschmidt I, 1 S. 143 ff.

[4] Es ist zwar geistvoll, aber wenigstens etwas gewagt, wenn Lamprecht, Ursprung des Städtewesens S. 397, alle Gilden, Zünfte etc. für „socialistisch gefärbt", noch gewagter, wenn er sie für „Produktivgenossenschaften" erklärt, von ihrem „socialistischen Produktionsideal" spricht. Produktivgenossenschaften in dem Sinne, den wir heute mit diesem Worte verbinden, sind nicht einmal die Handwerkerzünfte gewesen (vgl. Schmoller in seinem Jahrbuch XV), geschweige denn die Kaufmannsgilden.

Ein Moment aber, glaube ich, kann man vor allem zu den Argumentationen beider Forscher hinzufügen. Sollte es Zufall sein, dafs uns im 9. Jahrhundert von Bauernaufständen, die durch gildeartige Organisationen ins Leben gerufen waren, nur aus den Gegenden in der Nähe des Meeres, nur aus Niedersachsen und Nordfrankreich (in Flandris et Menpisco) Kunde gekommen ist? Gerade hier vermochte die Grofsgrundherrschaft nie recht durchzudringen. In Friesland haben sich zahlreich wie sonst nirgends freie Bauerngemeinden erhalten. „Es ist, als ob die freie Luft und die freie Bahn des Meeres dem nordischen Viking, dem friesischen Kaufmann und dem nordelbischen Piraten auch seinen heimischen Hof und Acker mit immer frischer Freiheit befruchtete[1]". Hier bewährt sich wieder das schöne Wort Peschel's, dafs die See von je her eine Schule der Freiheit war, hier mochte der Trieb und die Kraft zur freien Selbsthülfe, zur zweckbewufsten Selbstorganisation nie ganz verloren gegangen sein, hier bewahrte sich wenigstens eine Erinnerung an die alte Zeit, und die Tradition pflanzte sich durch die Stürme des 9. Jahrhunderts fort; auf diesem Boden vermochten die dem 10. Jahrhundert neu entkeimenden Gedanken genossenschaftlicher Organisation rasch zur Blüte und Reife zu gedeihen. Das kühne Seevolk der Normannen, welches gerade in jenen Zeiten in Nordfrankreich einen neuen Staat gründete, das von dort aus England eroberte, mochte den Gedanken freithätiger Selbstorganisation, den es vielleicht schon aus der alten Heimat mitgebracht und in der neuen vorfand, ohne Mühe seinem neuen Ziele anpassen, einem gesicherten, intensiven, friedlichen Handelsverkehr. Nur so ist es zu erklären, dafs kurz nach der normannischen Eroberung die Gilden auf dem Inselreich überall wie Pilze aus der Erde schiefsen.

§ 3.

Saint Omer.

Giry, Histoire de St. Omer. 1877.
Pagart d'Hermansart, Les anciennes communautés d'arts et métiers à St. Omer (Mém. de la société des antiquaires de la Morinie XVI et XVII). 1880/81.
Luchaire, Les communes françaises.

Als typisches Beispiel für die Gilde in den flandrischen Handelsstädten wähle ich die Gilde von St. Omer. Nicht als ob St. Omer einen führenden Platz unter den grofsen Industrie- und Handelscentren jener Gegend eingenommen oder wenig-

[1] Nitzsch, Deutsche Geschichte II 5.

stens lange Zeit behauptet hätte; aber gerade hier läfst sich die Bedeutung der Gilde für das gewerbliche und sociale Leben, für Rechts- und Verfassungsentwickelung der Stadt ziemlich deutlich verfolgen.

St. Omer verdankt seinen Aufschwung und seine Blüte mittelbar den Einfällen räuberischer Normannenhorden, denen jene Gegend bis ins 10. Jahrhundert unaufhörlich ausgesetzt war. Hinter den schützenden Mauern, die sein Kloster und dessen Immunität umgaben, fand die Landbevölkerung Schutz und gewöhnte sich an städtisches Leben. Schon 1056 finden wir die Einwohner als burgenses bezeichnet[1]; in den dynastischen Wirren und Kämpfen, die Flandern im 11. Jahrhundert durchtobten, errangen die Bürger sich ihre communes, ihre free Stadtverfassung und einen beträchtlichen Grad von Selbstverwaltung[2].

In dieser Stadt nun lassen sich die Spuren einer genossenschaftlichen Organisation der Kaufmannschaft verhältnismäfsig weit zurück verfolgen. Wir besitzen ein Gildestatut[3], das zwischen 1082 und 1097 entstanden sein mufs, aber wie Pagart d'Hermansart mit Recht annimmt, deutlich auf eine bereits längere Existenz der Gilde hinweist[4]. Es ist eine Kaufmannsgilde, die jeden Grofskaufmann dadurch zum Eintritt zwingt, dafs sie ihm im Weigerungsfalle den Schutz auf Reisen zu entziehen droht[5]. Wichtig vor allem erscheint die Bestimmung, dafs jedem Gildegenossen eine Art Tax- und Vorkaufsrecht, wie es sich sonst häufig, vor allem in England, findet, beim Einkauf von Waren dem Nichtgildemitgliede gegenüber nicht zusteht[6]. Ein Gildegenosse ist verpflichtet, von jedem eingekauften gröfseren Warenposten, falls er denselben nicht zu eigenem Gebrauche zu verwenden gedenkt, seinem Gildebruder einen Teil abzulassen[7]. Es ist die gleiche Tendenz einer wirtschaftlichen Ausgleichung unter allen zur Genossenschaft gehörenden Brüdern, die das ganze englische Gildewesen durchzieht, die auch in den deutschen Zunft-

---

[1] Giry, Hist. de St. Omer p. 84.

[2] ibidem p. 41 ff.

[3] Gedruckt: Mém. de la société des antiquaires de la Morinie XVII 5 ff. und daraus bei Grofs I 290 ff.

[4] Mém. de la soc. etc. XVI.

[5] § 1 des Statuts.

[6] § 3 des Statuts: Si quis gildam non habens, aliquam waram vel corrigia vel aliud huiusmodi taxaverit et aliquis gildam habens supervenerit eo nolente mercator, quod ipse taxaverat, emet.

[7] § 2 des Statuts: Si quis vero gildam habens mercatum aliquid non ad victum pertinens valens V sr. s. et supra taxaverit (supratаxaverit bei Hermansart giebt keinen Sinn) et alius gildam habens supervenerit si voluerit, in mercato illo porcionem habebit. Das Gildestatut enthält dann weiter noch eine Reihe von Bestimmungen über die innere und äufsere Organisation der Gilde, Pflichten und Rechte ihrer Mitglieder, sie bieten indessen kein besonderes Interesse.

rachiers, tisserands, foulons, sayeteurs, lainiers und couturiers. Er schlichtet ihre Streitigkeiten, prüft die Güte der Stoffe, straft betrügerische Manipulationen und versieht die gut befundenen Waren mit seinem Stempel. Kurz, er hat hier die gesamten gewerbepolizeilichen Funktionen, die fast überall sonst gegen Schluſs des Mittelalters den Stadträten zufallen.

So wuſste sich die uralte Institution den Bedürfnissen einer neuen Zeit geschickt anzupassen und erst die groſse Säuberung der französischen Revolution hat auch hier mit dem Alten aufgeräumt und die freie Arbeit an die Stelle obrigkeitlicher Regelung gesetzt [1].

§ 5.

Paris und Rouen [2].

1. Paris.

Félibien, Histoire de Paris. 5 vols. 4°. 1725.
Ordonnances des rois de France.
Thierry, Documents inédits pour l'histoire du tiers-état.
Lecaron, Les origines de la municipalité parisienne. (Mém. de la société de l'histoire de Paris 1881 et 1882.)
Springer, Paris im Mittelalter.
Pigeonneau, Luchaire, Wilda.

Haben uns die Gildestatuten von Valenciennes einen Einblick in die Organisation und die Funktionen, die Rechte und Pflichten einer Kaufmannsgilde zu einer bestimmten Zeit erlaubt und ermöglicht, die Gildeinstitution gewissermaſsen im Querschnitt zu betrachten, so liegt uns für Paris ein urkundliches Material vor, das uns über die Entwicklung einer Gilde im Lauf der Jahrhunderte, ihre Wandlungen und Schicksale die interessantesten Aufschlüsse giebt.

Paris war schon im 11. Jahrhundert einer der wichtigsten Handelsplätze in Frankreich; es soll im 13. Jahrhundert bereits 200,000 Einwohner gezählt haben [3]. Durch seine günstige Lage beherrschte es die gesamte Schiffahrt auf der mittleren Seine, es bildete den Mittelpunkt und Hauptstapelplatz des regen Handels, der sich vom Innern Frankreichs nach den nörd-

[1] Auch bei der Betrachtung der Gilde von Valenciennes ist Hegel (II p. 140—154) im wesentlichen zu denselben Resultaten gekommen. Ohne Caffiaux zu kennen, erkennt auch er die Ungleichartigkeit des uns erhaltenen Gildestatuts, die es als spätere Zusammenfassung verschiedener Rechtsaufzeichnungen erscheinen läſst.

[2] Die Gründe, warum ich die Gilde beider Städte in Zusammenhang behandle, ergeben sich im Verlauf der Untersuchung.

[3] Diese Schätzung dürfte allerdings, verglichen mit anderen mittelalterlichen Städten, etwas zu hoch sein.

mit diesem gemeinsam das betreffende Geschäft machen; der Hansegenosse selbst aber ist für jedes derartige Geschäft zu einer Steuer an die Hanse verpflichtet. Unerbittlich werden die Waren derjenigen konfisciert, die sich dem Hanserecht der Pariser Kaufleute zu entziehen suchen. Appellationen gegen den Entscheid des Hansegerichts werden vom König wie vom Parlament fast stets zurückgewiesen [1].

Ob auch Zünftler an den Vorteilen der mercatores hansati teilhaben konnten, ob den Hansekaufleuten selbst ein Aufsichtsrecht über die gewerblichen Zünfte zugestanden hat, darüber habe ich leider nirgends nähere Angaben finden können; jedenfalls konnte ihr Einfluſs im eigentlichen gewerblichen Leben der Stadt bei der Stärke des unmittelbaren königlichen Regiments nur ein verschwindend geringer sein.

Denn das ist vor allem charakteristisch für die Pariser Verhältnisse, daſs sich hier ein glückliches Gleichgewicht der öffentlichen Gewalten in der Stadt herausbilden konnte, daſs die beiden Mächte, die sich in das unmittelbare Regiment der Stadt teilten, der König und die Gilde, gleichsam gegenseitig auf einander angewiesen waren, daſs eine Interessengemeinschaft zwischen beiden bestand, die nur selten — und dann zum Nachteil für beide Teile — in das Gegenteil umgeschlagen ist. Indem der König der Gilde gewisse ordentliche und auſserordentliche Einnahmen — Brücken- und Wegezölle, Konsum- und Verbrauchssteuern, die ihre Beamten am besten und leichtesten erheben konnten — überlieſs, gewann er nicht nur für sich den Vorteil, eine kapitalkräftige Macht zur Verfügung zu haben, die ihm in seinen zahlreichen Kriegen jederzeit die besten Dienste leisten konnte, sondern er sorgte zugleich für das Wohl der Stadt, indem er die Gilde verpflichtete, aus ihren Einnahmen Brücken und Wege zu unterhalten und eine sichere und geordnete Fluſsschiffahrt zu ermöglichen. Und diese ausgleichende Macht des königlichen Willens zeigt sich auch noch auf einem anderen Gebiet. Hier vermochten es die Gildemitglieder nicht, auch gegenüber ihren eigenen Mitbürgern wie gegenüber den Fremden ihre Vorrechte einseitig zur Geltung zu bringen; in Wein- und Salzverkauf, in Holz- und Kohlenhandel war jeder Pariser Bürger so gut wie der Hansekaufmann vor dem Fremden bevorzugt. So ist es eigentlich das Königtum, das die Gilde der Pariser Groſskaufleute mit Rechten und Pflichten dem Organismus der Pariser Verfassung eingliedert. Und wie die Maſse und Gewichte zwar

[1] Das Ganze ist natürlich ein Durchschnittsbild; manche der Funktionen sind erst später hinzugekommen, andere früher verloren gegangen oder umgeformt worden. Doch geben die obigen Mitteilungen wohl einen annähernden Begriff dessen, was die Pariser Gilde in ihrer Blütezeit für den Pariser Handel geleistet hat. Vgl. die ausführliche Darstellung bei Leroy und vor allem bei Lecaron.

unter der polizeilichen Aufsicht der Gilde stehen, aber doch den Stempel des Königs tragen müssen, so hat ein königlicher Beamter nicht selten zugleich die Stelle des prévôt des marchans bekleidet [1].

Allerdings ging die Hanse einmal gegen Ende des 14. Jahrhunderts in den Gefahren, die ihr von allen Seiten drohten, — der Streit mit Rouen wurde gerade damals einmal zu ihren Ungunsten entschieden — in den Wirren der zahlreichen Kriege, die den Seinehandel fast gänzlich lahmlegten, unter den drückenden finanziellen Anforderungen des Königtums fast zu Grunde. Nach einem verzweifelten Aufstand ward sie 1382 gänzlich aufgehoben, aber völlige Zerrüttung des jetzt von unerfahrenen Personen geleiteten Handels, der sich auch nach Eintritt des Friedens nicht erheben wollte, die Zerfahrenheit des nun folgenden Stadtregiments zwangen bald dazu, die Korporation in ihre alten Rechte wieder einzusetzen [2]. Dafs es ihr gelang, sich die Unterstützung eines mächtigen Königtums zu sichern, ohne ganz in dessen Abhängigkeit zu geraten, das sicherte ihr im Verein mit dem Aufschwung des gesamten städtischen Lebens eine Wirksamkeit von einer Grofsartigkeit, wie sie keine andere Gilde des Mittelalters auch nur annähernd aufzuweisen hat. Erst die grofsen Ereignisse von 1789 haben sie nach neuen Ideen umgeformt und den prévôt des marchans von der Spitze der Pariser Stadtverwaltung verdrängt [3].

2. Rouen.

Pigeonneau, Histoire du commerce de la France.
Thierry, Histoire de Rouen.
Chéruel, Histoire de Rouen.
Beaurepaire, De la vicomté de l'eau à Rouen.
Frévilje, Commerce maritime de Rouen.
Giry, Etablissements de Rouen.
Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch III.

War Paris von je her die unbestrittene Beherrscherin des mittleren Seinehandels, so nimmt Rouen vor dem Aufblühen von Hâvre an der unteren Seine unbestritten den gleichen Platz ein. Schon im 9. Jahrhundert werden seine Einwohner

---

[1] So heifst es z. B. im Jahre 1415: Jehan Baillet, conseiller du roy nostre sire en la cour de Parlement, en ce temps prévost des marchans.

[2] Definitiv im Jahre 1415. Urkunde von 1411 bei Leroy p. CXXIV. Das Statut von 1415 hat fast 700 Paragraphen (Félibien II 815). Vgl. auch Lecaron, 2. Aufsatz S. 215 ff.

[3] Das Verhältnis der Gilde zu den späteren Kaufmannsgenossenschaften, den drapiers, espiciers, orfèvres, merciers, pelletins, changeurs (später statt derselben bonnetiers) ist mir aus Félibien, der sie allein erwähnt, nicht ganz klar geworden. Das Wahrscheinlichste ist, dafs sich *die Hanse* später in dieselben aufgelöst hat.

des Handels von Rouen lag in dem Handel nach England und Irland; in London durften schon seit Heinrichs I. Zeit die vina Francigena nur durch die Kaufleute von Rouen verkauft werden — ein Recht, wie es ähnlich später auch die Kölner Kaufleute erhalten haben[1]. Gerade in jene Zeiten fallen die wiederholten Verbote der englischen Könige gegen den Handel flandrischer Städte und ihrer Hanse nach England. Erst als unter Philipp August die Normandie an Frankreich kam, als das politische Band, das die Normandie an England geknüpft hatte, zerriſs, da lockerten sich auch die Handelsbeziehungen Rouens zu den Ländern jenseits des Kanals und der Handel nach England verlor im kommerziellen Leben der Stadt den centralen Platz, den er bis dahin innegehabt hatte.

An seine Stelle trat jetzt der Handel auf der unteren Seine, dessen Beherrschung von jetzt an im Mittelpunkt der Interessen der Rouennaiser Kaufmannschaft stand. Die ghilda hominum Rothomagensium wird zur Genossenschaft der Kaufleute, die den Handel auf der unteren Seine betrieben, zur hanse de l'eau de Rouen, oder wie sie später im Gegensatz zur compagnie française genannt wird, compagnie normande[2]. Denn darum handelt es sich vor allem für die Kaufleute von Rouen, mit allen zu Gebote stehenden Kräften sich gegenüber der übermächtigen Rivalin am oberen Lauf des Flusses den Handel auf der unteren Seine wenigstens als ihre Domaine zu sichern und sich vom Handel stromaufwärts nach dem Innern Frankreichs zum mindesten nicht gänzlich verdrängen zu lassen.

Ihre Organisation und die Rechte, die sie genoſs, sind die gleichen wie die ihrer Rivalin zu Paris. Sie schlieſst den Fremden vom Handel zu Rouen aus, wenn er sich nicht einen dortigen Bürger zum Compagnon nimmt, sie verbietet ihm gänzlich das Ausladen seiner Weine, sie allein vermittelt den Weitertransport derselben nach dem Innern Frankreichs[3].

In dem Kampfe mit der Hanse von Paris erringt sie zunächst insofern einen Vorteil wenigstens gegenüber den anderen Städten, als sie nicht nur wie diese bis Mantes stromaufwärts fahren, sondern bis zum Bach le Pec (flumen Alpecci) vorwärts dringen und dort ihre Waren einladen darf[4]. Eine solche Abgrenzung der kaufmännischen Interessensphären der beiden wichtigsten nordfranzösischen Handelsstädte konnte natürlich nicht auf die Dauer gewahrt bleiben. Von diesem

[1] Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch III 392 Anm. 6.

[2] Ich sehe keinen Grund, warum wir in der alten Gilde und der späteren hanse zwei verschiedene Genossenschaften erblicken sollten; der Übergang ergiebt sich mit Leichtigkeit aus den geänderten politischen Verhältnissen.

[3] Siehe Fréville II 25 ff. Beaurepaire passim.

[4] Vgl. Fréville I 211 ff.

erste bedeutsame Schritt auf der Bahn derjenigen Politik, die gerade in Frankreich im Edikt über die Getreidehandelsfreiheit von 1539 ihren ersten energischen Ausdruck fand, im staatswirtschaftlichen Egoismus des Merkantilsystems das 17. Jahrhundert beherrscht hat[1].

Über die innere Geschichte der Gilde von Rouen in jenen Zeiten sind wir leider nicht so gut unterrichtet als über die ihrer Konkurrentin zu Paris. Aber so viel geht doch aus den erhaltenen Dokumenten hervor: zu einer mächtigen beherrschenden Stellung im öffentlichen Leben der Stadt hat sie es nie gebracht, zur leitenden Stadtbehörde ist sie nie geworden[2]. Die Gründe dafür lassen sich unschwer erkennen. Paris ist immer eine ville privilégiée geblieben, es hat unter dem übermächtigen Einfluß des residierenden Königtums es nie zu einer freien korporativen Verfassung, zu einer commune gebracht. In Rouen hat die 1153 entstandene commune, die geschworene Einung aller Stadtbewohner — wie z. B. auch in St. Omer — eine Entwickelung und Ausbreitung der Gilde als solcher nach der Seite öffentlich-rechtlicher Funktionen unmöglich und unnötig gemacht. Wie weit die Gilde selbst bei der Erringung dieser freiesten Form mittelalterlicher Stadtverfassung in Frankreich beteiligt ist, ob sie einen bestimmenden Einfluß dabei ausgeübt hat, ist mit Sicherheit nicht zu erkennen, aber a priori wahrscheinlich. Es sind die Interessen der großen Kaufmannsgeschlechter, die in der neugewonnenen Stadtverfassung zum Ausdruck kommen[3].

Dazu aber kommt dann noch ein Zweites.

Während in Paris das Königtum sich der festen Organisation der Pariser Gilde zu seinen Zwecken bediente, während es ihr die selbständige Regelung und Ordnung der wichtigsten Handelsangelegenheiten — auch als sie zum Stadtmagistrat geworden war — überließ, während es ihr reiche Einnahmequellen öffnete und sich begnügte, sie selbst wieder finanziell nach Kräften auszubeuten, hat es in Rouen seit langer Zeit

---

denrées et marchandises et illec les vendre en gros. Der Detailverkauf blieb also offenbar den Einwohnern. An diesen Kampf um die Handelsherrschaft auf der Seine erinnert zwei Jahrhunderte später der hundertjährige Streit von Magdeburg und Hamburg um die Beherrschung des Elbhandels, in dem Magdeburg endlich ganz unterlag und seine Blüte vernichtet wurde (Schmoller, Studien über die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen. VL. Schmollers Jahrb. Jahrgang VIII S. 1021 bis 1048).

[1] Vgl. Schmoller in Schmollers Jahrb. VIII 45 ff.

[2] Pigeonneau meint allerdings: A Rouen la ghilde deviendra le conseil de la commune et lui fournira ses chefs électifs; aber ich finde in der Geschichte Rouens keinen Grund, der für das direkte Hervorgehen des Rats aus einer Gilde — wie in Paris — spricht. Damit soll eine Mitwirkung der Gilde bei der Erringung der commune keineswegs geleugnet werden. Vgl. Kap. IV § 3.

[3] Luchaire S. 32.

später genau dieselbe Struktur wie Richerzeche und Parochialbehörden zeigt — servientes, deserviti und indeserviti — dennoch die Entstehungsweise aus einem Duumvirat von der Hand weist, so mufs schon dieser Umstand allein der ganzen Kruseschen Theorie gegenüber stutzig machen.

Vielmehr glaube ich, dafs wir uns die Entwicklung in Köln etwa folgendermafsen zu denken haben[1].

In Zeiten, in die das Licht historischer Kunde nicht dringt, wahrscheinlich im 10. Jahrhundert, haben sich die Kölner Grofskaufleute — vielleicht unter dem weisen und thatkräftigen Regiment des Erzbischofs Brun — zu einer Gilde zusammengeschlossen, die den Weinhandel, vielleicht auch den Detailhandel mit Tuch betrieb und ihn bald als ihr Recht und Monopol beanspruchte. Ihr Handel ging hauptsächlich über den Kanal hinüber nach England, besonders als mit der normannischen Eroberung in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts friedliche und sichere Zustände in das schwer heimgesuchte Land einzuziehen begannen. In der Hauptstadt des normannischen Königreichs besafs die Gilde ihr eigenes Haus, das „Gildehaus der Kölner Kaufleute"; indem allmählich die Bande, die es an die Mutterstadt knüpften, sich mehr und mehr lockerten, ist es zum Ausgangspunkt einer eigenen Organisation des deutschen Kaufmanns in London geworden und hat als solcher einen der Keime für die Entwicklung der grofsen Hansa in sich geborgen.

Im übrigen ist uns aus der Blütezeit der Gilde nichts berichtet; wir erfahren urkundlich von ihr erst in einer Zeit, in der die Momente zu einer inneren Umbildung der Gilde schon in Erscheinung getreten sind. Denn auch hier zeigt sich die Richtigkeit der feinen Beobachtung Nitzschs, dafs nur da die Gilde ihre ursprüngliche Form bewahren konnte, wo die kommerzielle Entwicklung des Orts jäh unterbrochen worden ist. In Köln, wo vom 10. bis zum 12. Jahrhundert ein kolossaler Aufschwung des städtischen Lebens erfolgte, mufste eine solch ruhige Fortentwicklung der Gilde schon früh gestört werden. Eine starke Einwanderung, die Eingliederung und Ummauerung einer ganzen Anzahl von Aufsengemeinden lassen auf ein Wachstum der Bevölkerung schliefsen, das fast an die Verhältnisse moderner Grofsstädte erinnert. Für eine derartige rapide Entfaltung erwies sich mehr und mehr die Institution einer kaufmännischen Gilde, die ihren Mitgliedern die wesentlichsten Verkehrsvorrechte vorbehielt, als zu eng, zu drückend; gegenüber dem starken Zuströmen kaufmännischer Elemente in das emporblühende Verkehrscentrum

[1] Im wesentlichen folge ich den Anschauungen, die Höniger in einem Vortrage, gehalten in der historischen Gesellschaft zu Berlin *1890, ausgeführt* hat. Vgl. Kochne a. a. O. S. 55 Anm. 3.

Wenn Liesegang besonders hervorhebt[1], dafs der in Magdeburg in die Rechtsanschauung übergegangene Gedanke des Zunftzwanges, der monopolistischen Befugnis einer Zunft in ihrem Gewerbe, damals für Stendal etwas durchaus Neues gewesen sei, und dafs gerade in der Anerkennung dieser Neuerung der eigentliche Kern der Urkunde von 1231 zu suchen sei. soweit es sich um eine Übertragung Magdeburger Rechts in derselben handele, so ist dem gegenüber zu betonen, dafs auch in Magdeburg dieser Gedanke monopolistischer Befugnis der einzelnen Zünfte und Gilden in ihrem Gewerbe noch sehr jungen Datums war, dafs aber im übrigen die Notwendigkeit derselben fast überall durch die thatsächlichen Verhältnisse gegeben war und nur selten erst durch eine Rechtsübertragung aus der Mutterstadt gewonnen werden mufste. Bekanntlich finden wir den Zunftzwang zuerst in der Kölner Bettziechenweberurkunde von 1149 erwähnt. In Magdeburg dagegen herrschte noch im Anfange des 13. Jahrhunderts in gewissem Sinne Verkehrsfreiheit, und nur der Tuchhandel war bereits monopolisiert[2]. Zwar gewährt noch im Jahre 1176 Wichmann von Magdeburg den Kaufleuten von Burg, sowie den übrigen Kaufleuten von jenseits der Elbe, qui venalia in pannis seu in aliis huiusmodi rebus . . . afferunt, das Recht des freien Verkaufs ihrer Waren in dem daselbst am Markt gelegenen und dem Kloster Bergen gehörigen Hofe[3]; sieben Jahre später aber verleiht der Erzbischof den „Wandkremern" zu Magdeburg das Vorrecht, dafs weder ein Einheimischer, noch ein Fremder mit ihrer Ware Handel treiben, oder Tuch schneiden dürfe, es sei denn mit ihrer ausdrücklichen Erlaubnis (sick ore kopmanschatz schall bruken edder gewandt tho schnyden sick schall unterwinden, id enn sie denne dat he orer innige sie togefügett und van ohn de macht und fulborth hebbe eyn sodann to donde[4]). Schon hier wird also das Gewerbe der Gewandschneider zu Magdeburg als „Kaufmannschaft" bezeichnet, und in den gestis archiepiscoporum Magde-

---

sich auch in der Beschränkung der Webstühle 1233 zeigt — war in Magdeburg ebenso gut vorhanden wie in Stendal.

[1] A. a. O. S. 25.

[2] Vgl. die Rechtsbelehrung der Schöffen von Magdeburg an Herzog Heinrich von Schlesien (Anfang des 13. secl.) .... quod quilibet burgensis aut propriam habens domum vel aream quarumcumque rerum venalitatem habuerit eas in domo propria libere vendere potest aut pro aliis rebus commutare. Vielleicht darf man aber in diesem Weistum den Gegensatz der bürgerlich kaufmännischen Rechtsanschauung zu den Tendenzen des Erzbischofs sehen, wie auch aus den anderen Bestimmungen des gleichen Weistums hervorgeht.

[3] Hans. Urkundenbuch I No. 26. Man hat keinen Grund, anzunehmen, dafs dies Verkaufsrecht auf die Marktzeit beschränkt war.

[4] Hagedorn a. a. O. S. 316.

und Rat universis calcificibus in Göttingen quendam locum in medio eorum atrio in plures stationes divisum[1]. Die Schuhmacher bestanden also damals schon als selbständige Genossenschaft und besafsen ein atrium. Jene ursprüngliche grofse Gesamtgilde aber müfste nach Nitzsch bereits das Recht der Hanse gehabt haben. Denn nur daraus vermag er es zu erklären, dafs die Gilde später die Hanse verleiht und den Detailhandel an der städtischen Wage kontrolliert. Diese Annahme, dafs die Gilde, die schon 1251 jedenfalls nicht mehr alle Handwerker umfafste[2], die Hanse als eines ihrer ursprünglichen, ihr Wesen ausmachendes Verkehrsrecht besessen habe, kann aber urkundlich als unrichtig nachgewiesen werden. Wir besitzen eine Urkunde aus dem Jahre 1354, in welcher die Hanse der Gilde erst als Lehn der Herren von Uslar verliehen wird[3]. Der Aussteller der Urkunde legt zugleich allen seinen Nachfolgern die Pflicht auf, gegen ein „stoveken wyns", stets die Belehnung der Gilde zu erneuern; thatsächlich ist diese Erneuerung auch bis zum Jahre 1848 regelmäfsig erfolgt[4].

Nicht also ein uraltes Verkehrsmonopol ist die Hanse, sie bildet nicht eines der ursprünglichen wesentlichen Vorrechte der Gilde, sie ist kein Ausdruck dafür, dafs die Gilde in genossenschaftlicher Verwaltung den ganzen Handelsverkehr und das gewerbliche Leben der Stadt ordnete und beherrschte, sondern sie ist der Gilde der Kaufleute als echtes Lehn verliehen worden in einer Zeit, in der die Gilde nach Nitzsch schon längst ihre alte Form verloren haben mufste, in der die Handwerker wenigstens *eines* Gewerks bereits seit mehr als einem Jahrhundert als selbständige Genossenschaft neben der Kaufmannsgilde sich konstituiert hatten. Damit ist zunächst bewiesen, dafs die Hanse und alle die Verkehrsvorrechte[5], die sie verleiht, nicht schon im Besitz der alten Gesamtgilde gewesen sein können; die Existenz dieser Gesamtgilde selbst ist damit aber noch nicht in Frage gestellt.

Göttingen ist einst von Pfalzgraf Heinrich, dem Sohne

---

[1] Schmidt a. a. O. No. 4.

[2] 1316 wird dann auch die Gilde der Bäcker erwähnt. Schmidt No. 81

[3] Schmidt No. 190: We her Ernst von Uslar riddere bekennet an dussem breve, dat we mid gudem willen alle der den od do rechte darto horet, hebbet belegin unde lenet to rechtem lene in dussem breve die koplude mestere, de nu sint unde noch tokomende sint to truwer hand der koplude to Gottingen, de hanse yn der sulven stad to Gottingen mid alle dem rechten alse de sulven hanse an uns von unsen eldern komen is, ewichliken to besittende unde to hebbinde unde willet der hanse rechte were wesin, wor unde wanne des not is.

[4] Schmidt No. 190 Anmerkung.

[5] Nur solche können mit den „rechten alse de sulven hanse an uns von unsen eldern komen is" gemeint sein.

den eigentlichen Erwerbszweig der Krämer bildete. Ich glaube dies am besten durch folgende Tabelle veranschaulichen zu können.

Handel treiben resp. nicht Handel treiben darf:

	der „kopmann“ in der Gilde	der Krämer in der Gilde	die übrigen Krämer	die Höker, die Hanse haben	die anderen, die Hanse haben
Gewandschnitt	ja	—	—	—	—
Einzelverkauf von: (Tuchhandel en détail)					
Rasch	ja	ja	—	—	—
borsis	ja	nein	nein	—	—
Hosen	ja	ja[1]	ja[1]	nein	ja
Parchen	—	ja	—	—	—
Molendoek	—	ja	nein	—	—
Sagyn	—	ja	nein	—	—
Seidengewand	—	ja	nein	—	—
Tafft	—	ja	nein	—	—
Engrosverkauf von Parchen	ja	—	—	—	—
Einkauf von Pelzwerk	ja	ja	—	—	—
Lederverkauf en gros (rotlofs)	ja	—	—	—	—
Lederverkauf en détail	nein	ja	ja	—	—
Wachs, Butter, Honig, Gewürz en gros	ja	—	—	nein	—
Wachs en détail	nein	ja	ja	ja	—
Butter, Honig en détail	nein	nein	nein	nein	—
Speck, Talg, Lichte, Theer en détail	—	nein	nein	ja	—
Buchsbaum, Feigen, Mandeln, Rosinen, Reis en détail	—	ja	ja	ja	ja
Apothekerei, Goldschmiedewerk, Zimmerei	—	ja	ja	ja	—

„Ja“ bedeutet, dafs die betreffende Bevölkerungsklasse zum Handel mit diesen Artikeln zugelassen, „Nein“, dafs er ihr verboten ist.

Die Tabelle scheint mir folgendes zu beweisen.

1. Die Gilde erteilt im wesentlichen nur die Erlaubnis zum Tuchhandel als ihr besonderes Vorrecht. Denn die Krämer — sowohl die, die Gilde haben, als auch die, die keine haben — können den eigentlichen Kramhandel mit Wachs, Südfrüchten etc. betreiben; beide — und das ist von besonderer Wichtigkeit — dürfen neben ihrem Kramhandel Apothekerei, Goldschmiede- und Zimmerwerk betreiben; dagegen ist nur den zuerst Genannten der Handel mit gewissen

[1] Das heifst nur die auswärts gemachten.

Sorten von Tuch (Parchen, Molendoek, Sagyn, Seidengewand, Tafft), sowie der Einkauf von Pelzwerk (wiltwar kopen) gestattet. Damit stimmt vortrefflich eine auch von Nitzsch angeführte Bestimmung von 1413, dafs nur, wer der kopgilde bruken, d. h. Wandschnitt üben wolle, auf sein Handwerk verzichten müsse.

2. Die Gilde wird gebildet:
   a. von allen eigentlichen Kaufleuten, d. h. den Gewandschneidern; denn es giebt keine Bestimmung, die den nicht in der Gilde befindlichen „Kaufleuten" die Waren vorschreibt, mit denen sie Handel treiben dürfen;
   b. von einem Teil der Krämer, d. h. wohl von denen, die Kapital genug hatten, sich in die Gilde einzukaufen; sie erlangen damit das Recht, „der Gilde zu bruken", d. h. den Tuchdetailhandel mit einer Anzahl Tuchsorten zu betreiben, während andere, wie z. B. borsis, wohl eine besonders feine Tuchgattung, den eigentlichen Kaufleuten vorbehalten werden [1].

3. Aufser dem eigentlichen „Gilderecht", das den Wandschnitt erteilt, verleiht die Gilde auch noch die Hanse, die, wie wir oben gesehen, ihr als Lehen übertragen war, und zwar:
   a. an die Höker, die damit das Recht zum Detailhandel in Rohprodukten, etwa den heutigen Wochenmarktartikeln und Kolonialwaren, erhalten;
   b. an andere, die nur mit einigen wenigen Waren Detailhandel treiben dürfen.

4. Die Kaufleute, die die Gilde haben, betreiben neben dem Gewandschnitt, den das Gilderecht verleiht, auch den Grofshandel in einer Reihe von Rohprodukten, aber nicht auf Grund ihres Gilderechts – denn den Krämern, die in der Gilde sind, ist dieser Handel nicht erlaubt — sondern weil ihnen dieser Handel als einträgliches Nebengeschäft erscheinen mochte. Andererseits verzichten sie auf den Detailhandel mit Parchen und überlassen denselben den Krämern, Hökern und anderen, die das Hanserecht erwarben, und ihren Knechten [2].

Was Nitzsch vor allem zu einer irrigen Interpretation dieser Urkunde verleiten mochte, das war die Meinung, dafs es bei

---

[1] Die Scheidung der Begriffe „Kaufleute" und „Krämer" ist übrigens im Mittelalter an den verschiedenen Orten vollständig verschieden und auch im Laufe der Zeit schwankend Vgl. z. B. Geering, Basel S. 34; Wehrmann, Lübecker Zunftrollen S. 270 ff. In Basel sind auch Kaufleute und Tuchhändler identisch; der Engroshandel mit anderen Waren steht allen Bürgern zu.

[2] Averst parchem mogen der wantsnijdere knechte edder andere, de de hanse hebben, snyden.

treiben, sondern das hat seinen Grund in dem Umstande, dafs es keines jener drei Handwerke in Göttingen je zu einem geschlossenen Verbande, einer Innung, gebracht hat. Nur das öffentliche Recht der Innung, resp. der Zunftzwang, ermöglichte die Statuierung eines Monopols einer bestimmten Genossenschaft in dem von ihren Mitgliedern betriebenen Handwerk, nur sie gab denselben Zwangsmafsregeln in die Hand, um alle Nichtmitglieder der Innung am Betrieb desselben zu hindern [1]. Wo also keine Innung war, da war auch nirgends eine feste Schranke vorhanden, die den Betrieb des Handwerks einem vollberechtigten Bürger hätte unmöglich machen sollen. So wird also 1431 verfügt, dafs die Krämer neben ihrer eigentlichen Kaufmannschaft zwar nicht den Beruf derjenigen Handwerker ausüben durften, die sich in Gilden oder Innungen organisiert, den Zunftzwang, das Monopolrecht, in ihrem Handwerk erworben hatten, wohl aber den der Goldschmiede, Zimmerer und Apotheker, die es zu einem solchen rechtlich statuierten Monopol nicht gebracht hatten. Thatsächlich sind sie auch im Verlauf des 16. Jahrhunderts nicht dazu gekommen; sie verbleiben nicht, wie Nitzsch meint, innerhalb der kaufmännischen Gilde, sondern innerhalb der Meynheid, die hier wie so oft im Gegensatz steht zu dem in einzelnen Genossenschaften, in Gilden und Zünften organisierten Teil der Gesamtbürgerschaft [2].

Ungemein interessante Aufschlüsse, vor allem auch über das Verhältnis von Gilden und Innungen, giebt uns die erst

[1] Wohl haben jene Berufszweige einmal versucht, auch ihrerseits ein Monopol sich zu erwerben, aber da es ihnen an organisierter Macht, an Einfluſs und Reichtum fehlte, vermochten sie ihre Ansprüche nicht durchzusetzen (siehe die Urkunde von 1449 bei Nitzsch I 36).

[2] Dieselbe Anschauung zeigen auch die Antworten von Hildesheim und Braunschweig an den Rat zu Göttingen, dafs in ihren Städten nademe de cramere neyne inninge eder gilde enhebben, so mochte eyn jowelk user borger sodane gud alse to der cramerie horde wol kopen unde vorkopen na unser stad rechte und wonheit. Da den Krämern der Betrieb des Apotheker- und Goldschmiedegewerbes in Göttingen erlaubt war, so hatten diese ihrerseits versucht, Krämerei zu treiben, waren dabei aber natürlich auf energischen Widerstand der Krämer gestofsen.

[3] Besonders schön zeigt diesen Gegensatz das Buch von Bücher über Frankfurt, das auch hier wieder überraschende neue Einblicke öffnet. Weitere Beispiele findet man zahlreich bei Gengler im codex iuris municipalis (z. B. S. 611 in Colberg: rade, werken und mente; S. 968 in Aschersleben: borgermestern, radmannen, innighesmestern, meynheitmestern und der gantzen gemeyne). Die meisten Beispiele hat auch hier wieder mit mühsamem Fleifs, aber ohne jede kritische Sichtung, Maurer zusammengetragen (Stadtverfassung II 513 ff.). Der Gegensatz zweier nicht ganz gleichberechtigter Klassen von Zünften findet sich besonders häufig in flandrischen Städten (vgl. unten Cap. III § 3). So unterscheidet man in St. Trond 1254 decani guldarum und decani officiatorum (Pirenne, Hist. de Dinaut S. 36 Anm.). In Italien haben bekanntlich diese Gegensätze zweier grofser Gruppen von Zünften in

nach dem Erscheinen der beiden Nitzschschen Aufsätze publizierte Urkundensammlung der Stadt Göttingen aus dem 16. Jahrhundert, 1500—1533[1]. Wir sehen, wie hier die Stadt neben ihrem Rat in den verschiedenen Organisationen der Kaufleute und Handwerker gleichsam eine zweite Vertretung sich geschaffen hat[2], die bei fast allen wichtigen Entscheidungen vom Rate mit hinzugezogen wird, oft den Ausschlag giebt, häufig aber auch mit dem Rate selbst in heftige Konflikte gerät, aus denen sie dann, soviel ich sehe, stets siegreich hervorgeht. Da werden nun allerdings die Gilden und die anderen Handwerkergenossenschaften stets ausdrücklich aus einander gehalten[3]; neben den Gilden haben sich jetzt nicht nur die Ämter der Knochenhauer, Schrader und Schmiede, sondern auch das Handwerk der neuen Wollenweber in der Neustadt Göttingen volle Anerkennung und Gleichberechtigung erworben[4]; dafs die Gilden und unter ihnen wieder obenan die Kaufleutegilde an erster Stelle erscheinen, kann uns nicht wundern. Aber häufig wird in den Urkunden nur unterschieden zwischen Rat, Gilden und Meynheid[5]; ja, einmal wird sogar ein Brief an die Kaufleutegilde. Schneidergilde und Gemeinheit gerichtet, ohne dafs der Inhalt des Briefes besondere Veranlassung böte, gerade diese Gilde zu nennen[6].

Als 1516 die Gilden insgesamt — auch Innungen und Handwerker — mit dem Rat in Konflikt geraten, da halten sie alle brüderlich zusammen, stehen wie ein Mann gegen den gemeinsamen Gegner, und der Kaufleutemeister Cord Meygere, der im Rat sitzt, macht sich zum Fürsprecher der Forderungen der Gilden gegenüber den Ansprüchen des Rats[7]. Sie setzen es damals durch, dafs die Cliquen- und Familienwirtschaft im Rate abgestellt wird[8], dafs die Meister der Kaufleute nicht

der politischen und socialen Geschichte vieler Städte, vor allem von Florenz, eine hochbedeutende Rolle gespielt (siehe z. B. Lastig, Quellen und Entwickelungswege des Handelsrechts. S. 246 ff.).

[1] Auf diese beziehen sich im Folgenden stets die Citate.

[2] Der Rat nennt es selbst einmal ein Mitregiment. Hasselblatt und Kaestner S. 201. In den meisten westfälischen Städten ist die Entwicklung eine ähnliche.

[3] Z. B. Urkunde 87: Gilden, ampte, hantwerke, borgere, inwonere und gemeyne stad.

[4] Z. B. Urkunde 437 (1529): Wy de rat to Gottingen unde wy gyldemestere der koplude schomaker becker wullenweffer und linenweffer darto wy mestere der knokenhauwere schradere und smede, wy wardeinen der drapener des nyen hantwerkes der wullenweffer unde wy mestere der gantzen gemeinheid darsulwest to Gottingen.

[5] Z. B. No. 136. 138. 306.

[6] No. 394. Den ersamen und vorsichtigen der kopherngylde meisteren der snydergylde meistere(n) und der gemeinheit und dusser vorbemelten gantzen gylden to Gottingen.

[7] No. 87 Anm.

[8] Wy de rad schullen ok nu fort vader und sone edder twene

mehr vom Rate und aus dessen Mitte gewählt werden sollten[1]. 1529 gesteht der Rat dann jeglicher Gilde, Handwerk und Gemeinheit das Recht zu, ihre Meister selbst zu wählen, ein Recht, das — wie er selbst sagt — „by uns deme rate gewest"; nochmals wird wiederholt, dafs nicht nur die Meister der Kaufleute, sondern auch die Meister der Meynheid nicht aus den Ratsmitgliedern genommen werden sollen[2]. Nicht also nur die Innungen und Handwerke, sondern auch die bevorrechteten Gilden waren um jene Zeit in Abhängigkeit vom Rate gekommen, der ihnen ihre Meister, zum Teil aus seiner Mitte, gab.

In den oben angeführten Beschlüssen können wir eine Reaktion des Prinzips der Selbstverwaltung in den einzelnen Genossenschaften gegenüber der herrschaftlichen Verwaltung durch den Rat, eine Reaktion zugleich der gesamten Kaufleute und Handwerker gegen die an ihrer Spitze stehenden Meister erblicken. Zeigt doch schon ein Blick in die Listen der Ratsmitglieder zu Anfang des 16. Jahrhunderts, dafs — seit 1514 — nicht nur die Meister der Kaufleute, sondern ebenso häufig die Meister der anderen Gilden, der „gänzlich vom Rat abhängigen" Innungen ihren Sitz im Rate haben[3].

So haben sich nach und nach alle Vorstellungen von Nitzsch: von einer ursprünglichen grofsen Gesamtgilde, die alle am Verkehr des Platzes beteiligten Elemente umfafste, von der Hanse, über die sie schon in dieser ihrer ersten Form verfügte, kraft deren sie die Verfügung über die Wage und die Aufsicht über den Detailverkauf einer Reihe von Artikeln in ihrer Hand hatte, von der allmählichen Ausscheidung ge-

brodere noch twyer suster menne edder broder und susterman yme rade nicht hebben.

[1] Noch uteme raden vormunden edder der koipgelden mestere kessen (ibid.).

[2] No. 438 (S. 201): Wyder nachteme denne de koere der mestere vorbenant by uns dem rade gewest darut uns mencherleye vordacht gekomen unde de gemeyne stad in beswerynge, alse men claget, irwossen sy, so syn wy nu overeynkomen, dat eyn ifslich gylde hantwerk und gemeinheid sulvest syne mestere unde sessmanne erwelen mogen, de denne vor uns dem rade na hergebrachter wontheyd to oren geborligen eyden unde mederegimente schullen gestadet werden myt deme bescheyde, dat hynfort tor mesterschop in der kopgilde unde gemeynheid neyne personen des rades, sunder von gemeynen borgern, schullen gekoren werden uppe desulftigen wysse.

[3] Vielleicht darf man die Aufnahme der Gilden- und Innungsmeister in den Rat als ein Zugeständnis des Rats an die Gilden betrachten nach dem Konflikt von 1514 (siehe oben); in der Versöhnungsurkunde wird allerdings dies Zugeständnis nicht erwähnt. Jedenfalls sitzt bereits 1514 ein Schmiedemeister im Rat, also drei Jahre vor dem Datum der Urkunde, die nach Nitzsch ihre völlige Abhängigkeit vom Rat bezeugen soll. Jedenfalls werden auch die Meister der bevorrechteten Gilden und der „abhängigen" Innungen im gleichen Jahre (1514) zuerst im Rat erwähnt.

lebende Gemeinde, aus der sich dann die Grofskaufleute zuerst als berufliche Einzelgenossenschaft aussonderten.

Wir dürfen wohl annehmen, dafs ursprünglich nur die eigentlichen Kaufleute und Gewandschneider die Gilde gebildet haben. Erst später, als es der Gilde weniger darauf ankam, ihren Handel zu ordnen und zu fördern, als darauf, gut zahlende Mitglieder zu haben, um eine reichliche Präbende verteilen zu können, da wurde auch den Kleinhändlern, den Krämern der Eintritt gestattet; ihnen wurden dann im Tuchhandel einige bestimmte Zweige zugewiesen, während die Kaufleute sich selbst den Engroshandel in einer Reihe von Rohprodukten vorbehielten. Möglich ist allerdings auch, dafs von Anfang an die eigentlichen Kaufleute wie die Krämer in der Gilde vereinigt waren, zwischen denen sich dann eine Art Arbeitsteilung im Handelsgewerbe herausgebildet hätte.

Ihnen folgten dann die Bäcker und Schuster, die Leinen- und Wollenweber, die wahrscheinlich auch noch nicht vom Rate oder wenigstens nicht vom Rate allein ihren Zunftzwang erhielten — wenigstens erscheint in der Schuhmacher-Urkunde von 1251 neben dem Rate noch der Schultheifs[1]; es sind diejenigen, die allein in späterer Zeit den Namen Gilden führten. Erst später, als das Amt des Schultheifsen, des stadtherrlichen Beamten, an die Stadt verpfändet wird, hat der Rat, wie überall so auch hier, die Verleihung des Innungszwanges als sein Recht beansprucht, und so war es natürlich, dafs die Handwerksgenossenschaften, die sich jetzt bildeten, vom Rate ihren Innungszwang, die Bestätigung ihrer Satzungen[2], erhielten; es sind die social unter den Gilden stehenden, rechtlich ihnen kaum nachstehenden Innungen oder Ämter[3] der Knochenhauer[4], Schrader (Schneider) und Schmiede. Diesen zünftigen Kaufmanns- und Handwerksgenossenschaften gegenüber schliefst sich nun die „Gemeinheit" unter ihren Meistern selbständig ab, und endlich kommen zu diesen noch die Leinenweber der Neustadt Göttingen hinzu, die als „Handwerker" von Gilden und Innungen unterschieden werden.

Zu diesen an und für sich einfachen Verhältnissen kam nun ein neues Element dadurch hinzu, dafs die Kaufmannsgilde im Jahre 1354 die Hanse als echtes, ewiges Lehen der Herren von Uslar erwarb. Der Ursprung dieser der Kauf-

[1] Das Schulzenamt wurde später mehrfach an die Stadt verpfändet. Schmidt, Urkundenbuch S. 246 Anm.

[2] Dies geht besonders aus den Statuten der Schmiedeinnung von 1517 hervor. Hasselblatt und Kaestner S. 84.

[3] Dies ist übrigens eine weitere Bestätigung für die richtige Herleitung des Wortes „Amt" bei Nitzsch.

[4] Die Knochenhauer scheinen eine Mittelstellung zwischen Gilden und Innungen eingenommen zu haben. — Schmidt in Hans. Geschichtsblätter 1878. S. 24.

Handel treiben will, mufs Gilde und Hanse gewinnen, die der Genossenschaft einen beträchtlichen Gewinn abwerfen; aber die Weiterführung seines Handwerks ist ihm dann nicht gestattet. Nur Apothekerei, Goldschmiederei und Zimmerei machen eine Ausnahme. Die Vertreter dieser Gewerke waren nicht durch den Zunftzwang geschützt, sie lebten noch ungesondert unter der „Gemeinheit" der Bürger; die Ausübung ihres Berufs stand auch den Krämern in der Kaufmannsgilde offen.

Die Provenda, die die Gilde ihren Mitgliedern erteilte, wurde von ihr rein vom finanziellen Standpunkte aus als ein teil- und vererbbares Nutzungsrecht betrachtet und verwaltet. Die Gilde wurde so eine Art Rentenversicherungsanstalt für alle die, die kapitalkräftig genug waren, um sich in dieselbe einzukaufen. Mit den Vorrechten, die die Gilde als Genossenschaft der Kaufleute im Wirtschaftsleben der Stadt erteilte — nur der erwarb sie, der der Gilde „bruken" wollte — hatte sie absolut nichts zu thun; sie stand dem reich gewordenen Handwerker — nur durfte er kein unredliches Handwerk treiben[1] — so gut offen wie der Wittfrau und der Tochter eines verstorbenen Gildebruders[2]; sie konnte verpfändet werden[3] an einen Gildemeister oder, falls der nicht Geld genug zu verleihen hatte, an einen beliebigen andern. Das Kapital, das den Vermögensfonds der Gilde bildete, wurde auf Zins ausgethan, wobei aber auf genügende hypothekarische Sicherheit gesehen wurde[4]. Aber auch dieses Präbende legte die Pflicht auf, zur Gilde zu halten und ihr in allen Gefahren beizustehen,

das nicht nur in Göttingen, sondern auch in vielen anderen Städten verboten, und es hat verhältnismäfsig wenige gegeben, in denen den Webern um diese Zeit der Gewandschnitt erlaubt war, ohne dafs sie auf ihr Handwerk verzichteten. Beispiele dafür bieten z. B. Nauen: Riedel, Cod. dipl. Brand, I 7. 314. Hier erhalten 1325 die Weber das Recht freien Gewandschnitts; ebenso 1323 ein Teil der Weber in Stendal: Riedel I 4. 288. In Osnabrück (siehe unten § 12) war den Webern der Gewandschnitt überhaupt gestattet; ebenso in Halberstadt (Halberstädter Urkb I 248). Oft aber war die Erlaubnis dazu nur ein vorübergehendes Zugeständnis, das, sobald die politische Konstellation sich änderte, zurückgenommen werden konnte. So erhalten z. B. in Reichenberg die Weber 1367 den Wandschnitt, 1368 wird er ihnen verboten. Siehe für Stendal: Liesegang a. a. O. — Ganz ähnliche Bestimmungen, dafs nur die Weber, die in der Heimat Gilde hätten, auch auf den Märkten Gewandschnitt treiben dürften, finden sich z. B. in Kassel (vgl. unten § 11) und Salzwedel (Riedel, Cod. dipl. Brand. I 14. 120), Erfurt etc.

[1] Nitzsch, Erster Aufsatz S 29: Ave en seal he nicht wesen eynes unredeliken hantwerkes.

[2] Nitzsch, Erster Aufsatz S. 30.

[3] Nitzsch, Erster Aufsatz S. 31.

[4] Nitzsch, Erster Aufsatz S. 32, Bestimmung von 1386: Dat men der gilde gelt nicht utdon ensculle, men en do it uppe ligende erve dat also gud si also dat gelt und ok mit der witschop unde willen de byden mestern sittet.

seine Interessen in den städtischen Verfassungsorganen zum Ausdruck zu bringen[1].

§ 11.

Kassel.

Kuchenbeker: Analecta Hassiaca. IV.
Schmincke: Beschreibung der Stadt Kassel.
Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen. I.
Piderit: Geschichte der Stadt Kassel.
Gengler: Codex iuris municipalis.

Die Geschichte der Kasseler Gilde hat bisher wenig Beachtung gefunden, und doch bietet sie einige so merkwürdige, für die Verhältnisse und Rechtsauffassungen der damaligen Zeit charakteristische Momente, dafs ich ihr eine kurze Darstellung widmen zu müssen glaubte; um so mehr, als die komplizierten Verhältnisse Göttingens in manchen Punkten vielleicht durch den Vergleich mit Kassel noch besser aufgehellt werden können.

Zum erstenmale werden die Kasseler Innungen in einer Urkunde von 1337 erwähnt[2]. Heinrich II., Landgraf von Hessen, bestätigt sie und verleiht ihnen das alleinige Vertriebsrecht für die Artikel, die sie fabrizieren, die gratia emendi et vendendi[3]. Eine Gewandschneider- oder Kaufmannsgilde wird hier noch so wenig namentlich genannt, wie irgend eine der Handwerkergilden, mit Ausnahme der Wollenweber; aber gerade ihre Existenz vermag man aus dem Wortlaut der Urkunde mit ziemlicher Sicherheit zu erschliefsen.

Während nämlich die Zulassung zum Innungsrecht im allgemeinen nur von der Genehmigung der betreffenden Innung abhängig gemacht wird, nehmen die Wollenweber in dieser Beziehung eine Sonderstellung ein; ihr schon früher ihnen gewährtes Privileg — heifst es — solle durch die Erteilung

---

[1] Hegels Erörterungen über Göttingen II 405—414 stimmen in dem, was sie vorbringen, mit meinen Ausführungen im wesentlichen überein; doch versuchen sie auch hier nicht das Wesen der Gilde vom wirtschaftlichen Standpunkt aus tiefer zu erfassen Gegenüber Nitzsch betont auch er mit Recht, dafs zwischen Gilden und Innungen kein so scharfer, prinzipieller Unterschied zu machen sei, wobei er sich ebenfalls vor allem auf die Ereignisse von 1447 und 1448 stützt. Die Irrtümer Hegels, dafs die Gilden keine Vertretung im Rate gehabt hätten und dafs ihre Vorsteher immer vom neuen Rate ernannt worden sein, erklären sich daraus, dafs Hegel das Urkundenbuch von Hasselblatt und Kaestner nicht benutzt hat.

[2] Urkunde 1 im Anhang.

[3] Quod nulli emere aut vendere licebit nisi prius prememorata videlicet fraternitate seu unione sibi comparata.

Dafs die Weber in den betreffenden Städten auch Mitglieder der betreffenden Gilde gewesen sein müfsten, ist damit nicht gesagt, wie z. B. in Goslar 1219 nur die Erteilung des Wandschnitts von der Gilde abhängig gemacht wird[1].

Eine besondere Stellung nehmen hier, wie schon erwähnt, die Wollenweber aus dem königlichen Schlosse ein, denen der Gewandschnitt auf den Jahrmärkten, auch ohne dafs sie die Innung hatten[2], erlaubt war (§ 5). Das gleiche Recht genieſsen auf Märkten und Messen die Leinenweber; im übrigen sind diese verpflichtet — auch beim Engros-Verkauf —, ihre Waren zuerst den Gildekaufleuten anzubieten, ehe sie sie anderweitig loszuschlagen versuchen (§ 7 f.).

Dafs die Gilde hier, wie so oft, neben dem Gewandschnitt ursprünglich auch im Weinverkauf im Genufs gewisser Vorrechte gewesen ist, wird — will man diesen Rückschlufs aus einer späteren Zeit gelten lassen — wahrscheinlich durch die Thatsache, dafs noch im Jahre 1583 ihnen der Weinschank in der Pfingstwoche jedes Jahres gestattet ist[3].

In früheren Zeiten — wenn wir die ersten Bestimmungen des Statuts diesen zuweisen — scheint sich die Gilde eine gewisse Autonomie bewahrt zu haben. Sie wählt autonom ihre Gildemeister (§ 14); sie hat das Recht, ihre Gesetze zu ändern und zu vermehren, soweit es mit dem Recht des Landesherrn vereinbar ist (§ 11); sie pfändet — im Notfall mit Hülfe des landesherrlichen Amtmanns — alle die, die ihren Satzungen zuwiderhandeln (§ 17). Aber wie sehr ist andererseits die Selbständigkeit und Selbstverwaltung beschränkt! Nicht nur, dafs zu Gunsten der auf dem Schlosse ansässigen Wollenweber eine Ausnahmebestimmung stipuliert wird, nicht nur, dafs, wer den Bestimmungen über den Leinwandkauf zuwiderhandelt, die Gnade des Landesherrn und seiner Nachfolger sich erwerben – d. h. wohl eine gute Summe Geldes zahlen — mufs, nicht nur, dafs der Stadtherr überhaupt zwei Drittel aller Strafen für sich einzieht: in den letzten Bestimmungen der Urkunde von 1402 (§§ 20 f.) — die wohl der spätesten Zeit angehören — behält sich der hessische Landgraf das Recht vor, die Innung ganz aufzulösen, falls alle Mitglieder die Innung verbrechen, d. h. doch wohl, falls die Innung neue Statuten sich geben will, in denen der Landesherr sein Interesse nicht genügend gewahrt glaubt.

---

[1] S. oben Cap. II § 8.

[2] Das ergiebt sich aus dem Gegensatz gegen die Weber aus fremden Städten, deren Gewandschnitt an diese Bedingung geknüpft war.

[3] S. Anhang Urkunde III. Dagegen war der Salzhandel kein specielles Innungsrecht, sondern stand nachweislich allen Kasseler Bürgern offen (Schmincke S. 259).

§ 12.

Zur Kritik der Nitzschschen Gildetheorie und ihrer Kritiker.

Gilde und Innung.

Es sei mir zum Schlufs dieser Einzelerörterungen gestattet, noch einmal einige allgemeinere kritische Bemerkungen beizufügen, die das, was ich in den vorigen Paragraphen im einzelnen zu zeigen versuchte, die Irrigkeit einiger Hypothesen Nitzschs zusammenfassen und in manchen Punkten ergänzen sollen. Besonders soll hier das von Nitzsch angenommene Verhältnis der „Gilde“ zur „Innung“ noch einmal genauer beleuchtet werden.

Nitzschs Untersuchungen haben sofort nach ihrem Erscheinen grofses Aufsehen erregt. Aus einem unendlich spröden und brüchigen Material hatte Nitzsch mit der ihm eigenen historischen Kombinationsgabe, mit der Fähigkeit, in den kleinsten, scheinbar unbedeutendsten Äufserlichkeiten den Gang einer grofsen bedeutsamen Entwicklung herauszufinden, ein scharfes, in wenigen prägnanten Zügen fixiertes Bild der gesamten wirtschaftlichen und socialen Entwicklung der niederdeutschen Städte im Mittelalter herausgeformt, dessen klar skizzierte Umrisse auch den Forscher frappieren mufsten, in dessen Vorstellung sich bis dahin jene Entwicklung vielleicht in ganz anderer Weise widergespiegelt hatte.

Allerdings nicht ganz ohne Widerspruch sind diese Ausführungen Nitzschs geblieben: aber hervorragende Forscher, wie Schmoller, Goldschmidt, Schulte, Geering etc. haben sich ihre Resultate im wesentlichen zu eigen gemacht. Erst in neuster Zeit hat sich ein scharfer prinzipieller Widerspruch gegen die Nitzschsche Gildetheorie erhoben: zu gleicher Zeit sind, ohne voneinander zu wissen, Hegel und v. Below zu dem Resultat gelangt, dafs von den Nitzschschen Erörterungen nichts aufrecht zu erhalten, dafs seine ganze Theorie auf luftigem Sande gebaut sei und unter den Hammerschlägen scharfsinniger historischer Kritik notwendig zusammenbrechen müsse.

Dem gegenüber gilt es nun Stellung zu nehmen und zu sehen, ob Nitzsch diese heftigen Vorwürfe wirklich verdient. Gerade bei den Angriffen v. Belows hat man sich nachgerade daran gewöhnt, zu fragen, ob er nicht die Ansichten anderer Forscher sich in einer Weise zurechtlegt, dafs er bequem daran das Messer seiner Kritik anlegen kann. —

Da ist denn zunächst zu betonen, dafs beide Forscher vom rein *verfassungsgeschichtlichen* Standpunkt aus Nitzsch zu kritisieren suchen, dafs der Nutzen, den die *Wirt-*

von ihrer Bewilligung und nicht von der Gesamtheit oder der Gesamtbehörde der Bürger abhängig macht. Bürger und Gildemitglieder sind also nach Nitzschs Ansicht keineswegs identisch, vielmehr bilden letztere nur einen Teil der Gesamtbürgerschaft, die — nach Nitzsch — erst mit der Verleihung der Innung an die Bürger ihr exklusives Verkehrsvorrecht einbüfsen. Was hätte denn die Verleihung der Innung für einen Sinn, wenn schon vorher alle Bürger das Recht des unbeschränkten Warenverkehrs besessen hätten? —

Es bleibt also nur übrig, den Worten „alle am Verkehr beteiligten“ einen anderen Sinn zu geben, der mit den weiteren Darlegungen Nitzschs sich wenigstens in logischen Einklang bringen läfst. Man hat oft behauptet, dafs Nitzsch in seinen Gildeaufsätzen einen grofsen Teil seiner Hofrechtstheorie stillschweigend abgeleugnet habe. Mir scheint, dafs sich beide Forschungen sehr wohl in Zusammenhang bringen lassen, ja dafs die eine erst durch die andere ihren rechten Sinn erhält. Auch die zerstreuten Bemerkungen, die sich in Nitzschs posthumem Werk, seiner deutschen Geschichte, finden, dürfen

machen versucht hat, was Nitzsch eigentlich wollte. Wenn ich z. B. auch mit Hagedorns Interpretation der Stendaler Urkunde von 1231 völlig übereinstimme, so kann ich doch nicht zugeben, dafs er die „gänzlich falsche Interpretation“ Nitzschs durch seine Argumente erwiesen habe. Allerdings möchte Below Nitzsch das Zugeständnis machen, Einrichtungen, die nur in späten Quellen erwähnt werden, zurückzudatieren, und kommt dann zu dem Ergebnis, dafs er auch „bei liebenswürdigstem Entgegenkommen nicht in der Lage sei, hier etwas zurückzudatieren, weil die fraglichen Zustände eben den jüngeren Quellen nicht mehr bekannt seien als den älteren“. Ich glaube nicht, dafs Nitzsch mit diesem Zugeständnis Belows zufrieden gewesen wäre; vielleicht hätte er ihn statt dessen um ein anderes gebeten und zwar um das: aus den Zuständen und Einrichtungen späterer Zeit, die uns nur Fortsetzung und Schlufs einer Entwicklungsreihe zeigen, aber im hellen Lichte der Geschichte vor uns liegen, einen Schlufs ziehen zu dürfen auf die Anfangsglieder jener Reihe, die nicht mehr aus den Quellen erkennbar sind, weil es uns eben an Quellen für jene Epoche mangelt: gleichsam aus unserer Phantasie und den gegebenen Ansätzen einen Torso sinngemäfs zu ergänzen. Ein Beispiel möge genügen. Nitzschs Nachrichten über die Gilden von Göttingen und Menden stammen aus dem 14. resp. 16. und 17. Jahrhundert. Er schildert dann die revolutionären Bewegungen des 13. Jahrhunderts, die „diese grofsen Genossenschaften entweder verschwinden oder ihre innere Organisation sich verschieben liefsen“. Das giebt Below den Anlafs zu dem verwunderten Ausruf: „Also die dem Ausgang des Mittelalters oder erst der Neuzeit angehörenden Gilden verschwanden schon im 13. Jahrhundert.“ Ja, wo steht denn das bei Nitzsch? Können nicht Gilden in Göttingen und Menden zu jener Zeit vorhanden sein, nur eben nicht mehr als grofse Genossenschaften, oder wenigstens in ihrer inneren Organisation verändert? Worauf es Nitzsch ankommt, ist ja eben zu zeigen, wie in diesen späten Zeiten einige trümmerhafte Reste noch einen Rückschlufs auf die Verhältnisse vergangener Epochen gestatten. Gerade dieses Beispiel beweist meiner Meinung nach zur Evidenz, wie wenig es Below gelungen ist, sich in die ganze historische Forschungsmethode, in den Ideengang einer so *ganz* anders gearteten Gelehrtennatur wie Nitzsch hineinzuversetzen.

zu vielen anderen Städten, den Gewandschnitt betreiben dürfen und dafs über die Zulassung zu diesen Rechten nur die kompetenten, autonomen Stadtorgane, resp. mit ihrer Einwilligung — wie es in dem Stadtrecht von 1227 heifst — die einzelnen Innungen und deren Meister zu entscheiden haben. Ist nun wirklich, wie Nitzsch meint, dies Privileg nur durch die Annahme einer älteren monopolistisch organisierten Genossenschaft erklärlich? Eine andere Annahme scheint mir in den Worten der Privilegien von 1241 und 1245 mindestens ebenso gut und in den thatsächlichen Verhältnissen, so weit wir sie kennen, besser begründet zu sein. Ganz deutlich weist das Privileg von 1245 darauf hin, dafs durch dasselbe die Einwohner der alten Wijk denen der Altstadt im Verkehrsrecht gleichgestellt werden. Es war ein Vorgang, wie er sich auch sonst so häufig findet: Indem der Stadtherr die Bewohner des bis dahin niedergehaltenen Stadtteils im Marktverkehr selbständig macht, ihnen das Privileg der Altstadt giebt, über Zulassung zu demselben autonom zu entscheiden, ermöglicht er das Aufstreben der alten Wijk zu städtischem Verkehrsleben [1]. Nicht in dem Hinweis auf eine jetzt zersprengte grofse Gilde liegt der Gegensatz zur früheren Zeit, sondern in der Thatsache, dafs der Stadtherr gewisse Befugnisse, die ihm bis dahin zugestanden, den autonomen Stadtorganen resp. den einzelnen Handwerker-Korporationen überläfst.

Dafs mit der Verleihung der Innung der Stadtrat auch zugleich die Befugnis erhält, neue Innungen zu errichten, ergiebt sich aus dem Gesagten von selbst; aber keineswegs kann man einen fundamentalen Unterschied finden zwischen der Übertragung des Innungsrechts an den Stadtrat und der an die einzelne gewerbliche Genossenschaft; ein Unterschied, der nach Nitzsch für die ganze weitere wirtschaftliche Entwicklung der Stadt bedeutungsvoll geworden sein soll. Auch wo die Handwerkergenossenschaft das Recht der Innung direkt aus der Hand des Stadtherrn empfängt, ist sie meist doch in späterer Zeit in Abhängigkeit vom städtischen Rat geraten.

Und andererseits bietet die Kasseler Gilde uns gerade ein beredtes Beispiel, wie eine Innung, auch ohne dafs sie ihr Recht vom städtischen Rat erhält, allmählich in völlige Abhängigkeit vom Stadtherrn gerät, wenn es diesem nur gelingt, die Zügel des gesamten Regiments in seiner Hand zu halten und dieselben so straff anzuziehen, als es sonst fast überall der Rat gethan hat.

Betrachten wir nun die übrigen Bedeutungen des Wortes Innung gerade im Gebiet des sächsischen Rechts zu der da-

---

[1] Dürfen wir Hänselmann (a. a. p. XIX) Glauben schenken, so hätte bis dahin nur die friesische Wollenweberkolonie eine freiere Form des Marktverkehrs in der alten Wyk sich errungen gehabt.

des Innungsrechts an die alte Wijk hat, wie schon Nitzsch richtig gedeutet, den Sinn, dafs damit die Befugnis: über die Zulassung zur gratia zu entscheiden, von dem Landesherrn an die Stadtbehörden übertragen wird[1]; etwa in demselben Sinne, wie der Stadtherr in jener Zeit das Schultheifsengericht oder andere Gerechtsame an die Stadtbehörden verpfändete.

3b. Zugleich mit diesem Recht gelangte die Stadt in den Besitz beträchtlicher Einkünfte, die bis dahin dem Stadtherrn zugestanden hatten. Denn die Bewilligung und Bestätigung der gratia, die doch nur von ihren Behörden ausgehen konnten, hatten sich die Stadtherren bis dahin gut bezahlen lassen. Auch diese Einnahmen, die also jetzt in die Stadtkasse selbst fliefsen, werden häufig — so vor allem in den mecklenburgischen und schlesischen Städten, aber auch, wie wir gesehen haben, in Halle — mit dem Worte Innung bezeichnet. Andererseits bezeichnete aber auch die einzelne Genossenschaft das Eintrittsgeld, das sie von ihren neu hinzugekommenen Mitgliedern forderte, als eine „Innung".

4. Weit weniger tritt die andere Bedeutung des Wortes Innung als einer Verkehrsbeschränkung hervor. Es sind schon mehr moderne Anschauungen, die in einer solchen Auffassung des Wortes Innung zu Tage treten. Wenn aber im Löwenberger Stadtrecht von 1217 die Bestimmung sich findet, daz si (die Bürger) Win sullen schencken und niemande nicht davon gebin . . . . da in sal ouch nimmer kein Voitding inne gesin noch Innunge, so bedeutet das doch offenbar, dafs der Weinschank allen Bürgern offen stehen und sich keine Genossenschaft bilden solle, die den Weinschank als ihr besonderes Monopol in Anspruch nähme.

Und ganz ähnlich verfügt 1265 der Strafsburger Bischof[2], daz jedermann seine Weine abelesen und vuren soll, swar er wil, und fügt dann hinzu: man soll auch enheinen einung daruber machen in deheime dorfe daz unss oder unsere helfere anhoret[3]. Und wie in Worms, wie wir sahen, alle Genossenschaften 1219 aufgelöst werden, nach der Anschauung des 14. Jahrhunderts ad commodum ementium et vendentium, so verfügt der Kasseler Landgraf 1384 die Aufhebung aller

---

[1] Thatsächlich heifst es dann auch in dem Stadtrecht aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts: Nemant mach neyne gyldé setten edder hoghen ane des rades willen.

[2] Vgl. auch z. B. Wigand, Strafsburger Urkundenbuch I 549 über die „Einung der Bäcker" in Strafsburg. Hier bezeichnet Einung wie in Norddeutschland 1. die Genossenschaft selbst, 2. das specielle Verkehrsrecht, das sie besitzt, 3. die Gebühr, die für Zulassung zu diesem Recht gezahlt wird.

[3] Vielleicht hier = Bestimmung.

als die typischen, das Wesen der Gilde ausmachenden, hinzustellen versuchte. Das Verdienst des grofsen Historikers wird dadurch wenig geschmälert; die Anregung, die er der Forschung gegeben, die sichere Grundlage, die er ihr durch Ausscheidung der Kaufmannsgilde aus der allgemeinen Betrachtung gildeartiger Institutionen hat zu teil werden lassen, wird Jedermann dankbar anerkennen, der sich auch seinen positiven Resultaten nicht anzuschliefsen vermag; und die rege Arbeit, die seit dem Erscheinen der Nitzschschen Aufsätze auf dem Gebiete der mittelalterlichen Städteforschung begonnen hat, zeigt am besten, auf welch fruchtbaren Boden seine Anregungen gefallen. Der ungemeine Scharfsinn, der vielleicht in übertriebener Anwendung, in der Konstruktion künstlicher Zusammenhänge, im Zusammenknüpfen von Fäden, die nicht verknüpft werden dürfen, in allzu kühnen Schlüssen von den Einzelerscheinungen auf generelle Wahrheiten, am meisten die unrichtigen Resultate herbeigeführt hat, er bleibt immer das Zeichen eines regen und energischen Geistes [1].

§ 13.

(Zur Kritik von Grofs: The guild merchant.)

Die Gilden in England.

Nirgends auf dem Kontinent ist im Mittelalter das Institut der Handelsgilden zu solcher Ausbreitung und Blüte gelangt wie in England. Der zweite Band des Grofsschen Werkes über die englischen Handelsgilden enthält ein urkundliches Material von einer Fülle und Reichhaltigkeit, wie es für die

---

[1] Hegel polemisiert an mehreren Stellen seines Werkes (z. B. II 312, 347, 356 ff., 498 f.) nicht nur gegen die Resultate, sondern vor allem gegen die ganze Methode Nitzschs und seiner Schüler (Liesegang, Höniger, Kruse etc.). Stimme ich auch in vielen meiner Resultate mit Hegel überein, so scheint mir doch die Art seiner Polemik weder in ihrer grofsen Schärfe zu rechtfertigen, noch genügend durch Beweise gestützt zu sein. Wenn er z. B., um das gröfsere Alter der Handwerkerinnungen zu beweisen, sich auf eine einzige Stelle beruft, in der noch dazu von Innungen mit keinem Worte die Rede ist, wenn er die Gilde von St. Omer zu schildern versucht, ohne das älteste Gildestatut der Stadt zu kennen, so mag man ihm selbst wohl Mangel an historischer Genauigkeit zum Vorwurf machen, den er so energisch an Nitzsch und seinen Schülern rügt. Jedenfalls glaube ich, dafs weder für Köln, noch für Göttingen, noch für Groningen Nitzsch allein durch die Argumente, die Hegel gegen ihn ins Feld führt, widerlegt werden kann: er würde sich mit Recht darauf berufen können, dafs Hegel gar nicht den Versuch macht, in den wirklichen Kausalzusammenhang der Dinge einzudringen, und dafs selbst durch verfehlte Versuche, dies zu thun, der Wissenschaft wenigstens Anlafs zu weiterer Forschung gegeben wird. Ob das Hegelsche Werk — und der Verfasser spricht dies in der Einleitung mit Zuversicht aus — den gleichen Erfolg haben wird, mufs die Zukunft zeigen.

Beurteilung der Verhältnisse auf dem Kontinent uns nirgends auch nur annähernd in gleichem Maſse zu Gebote steht[1].

Der Inhalt des Groſsschen Buches ist demgemäſs ein ungemein reichhaltiger. Die Bedeutung der Gilde für die Verfassungsentwicklung der englischen Städte ist hier zum erstenmale objektiv und klar, ohne Übertreibung nach der einen oder der anderen Seite hin dargelegt worden. Für die nationalökonomische Seite der Frage dagegen hat Groſs als Historiker der Göttinger Schule weniger Interesse[2] und Verständnis; die Bedeutung der Gilde für das Wirtschaftsleben, für die socialen Zustände in der Stadt tritt ihm gegenüber ihrer Stellung in der Verfassungsentwicklung zurück; sein nationalökonomisches Urteil ist ganz in den doktrinären Ideen der älteren englischen Freihandelsschule befangen[3]. Er sucht Durchschnittsbilder der ganzen englischen Entwicklung zu gewinnen, statt den wirtschaftlichen, socialen, politischen Impulsen nachzuspüren, die die Entwicklung vorwärts getrieben haben.

Es sei mir gestattet, gerade auf die Bedeutung der Handelsgilden für das sociale und wirtschaftliche Leben der englischen Städte noch etwas genauer einzugehen[4].

Zwei Gesichtspunkte möchte ich vor allem in den Vordergrund der Betrachtung stellen, die mir ein Verständnis des englischen Gildewesens im Mittelalter erst zu ermöglichen scheinen. Es gilt vor allem, die Vorteile zu erkennen, die eine gilda mercatoria den Bestrebungen der Einzelnen wie des gesamten städtischen Organismus im Wirtschaftsleben der Stadt zu teil werden läſst; andererseits gilt es, ein Urteil darüber zu gewinnen, was die Gilde im wirtschaftlichen und socialen Leben des gesamten Landes bedeutet, inwieweit sie im Rechtsleben des Volkes ein organisches Glied, eine essentielle Institution der englischen Verfassungszustände gewesen ist.

An die Spitze der Erörterung will ich die kurze Darstellung eines Rechtsstreites zwischen zwei englischen Städten

---

[1] Übrigens scheint das Groſssche Buch in England nicht allgemein die Beachtung gefunden zu haben, die es verdient. Wenigstens wiederholt ein soeben erschienenes Werk von Howell, Trade Unionism New and Old nicht nur die von Groſs berichtigten Irrtümer Brentanos (S. 1—18), sondern fügt noch eine Reihe schiefer Ansichten hinzu; das Buch von Groſs erwähnt er mit keinem Wort.

[2] Er sagt selbst S. 51: „we must leave further comments on this part of our subject to the political economist.

[3] Vgl. I 50 und 51, dazu die Kritik von Sombart, Conrads Jahrbb. 1891.

[4] Mit Recht betont Groſs die Verschiedenheit der Entwicklung der Gilde in England und in Schottland. Aber diese Verschiedenheit tritt doch eigentlich erst in der späteren Ausgestaltung ihrer Erscheinungen während der Blütezeit hervor. Ursprünglich hatten die Gilden in Schottland einen ganz ähnlichen Charakter wie in England; ich glaubte daher, an Stellen, wo die Analogieen der Entwicklung klar *zu* Tage treten, auch Beispiele aus schottischen Städten, besonders die *bekannten* Statuta von Berwick, anführen zu dürfen.

stellen, welche mir für das Wesen der englischen Gilde und für die Art und Weise, wie sie selbst ihre Privilegien auffafste und zur Geltung brachte, ganz besonders charakteristisch zu sein scheint.

In der Verhandlung eines Streits zwischen Wilhelm de Pykestok, Bürger von Stafford, und der Kaufmannsgilde in Newcastle-under-Lyme[1] weisen die angeklagten 9 Gildemitglieder auf ihre Privilegien hin, dafs es nur den Bürgern von Newcastle gestattet sei, in ihrer Stadt Gewand zu schneiden und nach der Elle zu verkaufen, sowie einen Laden zu haben (schoppam tenere). Demgegenüber bestreitet der Kläger zunächst jenes Vorrecht der Gilde, macht aber ferner noch geltend: selbst gesetzt, das Privilegium bestände thatsächlich, gesetzt, die Gilde hätte wirklich im allgemeinen das Recht, den Fremden den Verkauf von Tuch en détail und von Wolle am Vliefs zu verbieten, so hätten andererseits doch auch die Bürger von Stafford, zu denen er gehöre, omnes libertates et liberas consuetudines, quas aliquis liber burgus Anglie habet, also auch die Kaufmannsgilde. Thatsächlich hätten sie den freien Gewandschnitt und den Wolleverkauf auch stets in Newcastle ausgeübt, ohne doch daselbst Mitglieder der Gilde zu sein.

Der weitere Verlauf des Rechtsstreits, der in diesem Falle zu Gunsten des älteren Privilegs entschieden wird[2], kann uns hier nicht weiter interessieren. Aber so viel scheint mir aus den mitgeteilten Thatsachen klar hervorzugehen: die Tendenz der englischen gilda mercatoria war in erster Linie darauf gerichtet, die Fremden, auch wenn sie selbst aus privilegierten Städten stammen, vom Handel in der Stadt auszuschliefsen, den lokalen Markt zu beherrschen durch den Zwang, zum Zwecke eines einträglichen Detailverkaufs[3] der lokalen Gilde anzugehören[4]. So bedeckte ein Netz von lokal abgegrenzten,

---

[1] Grofs II 177 ff.

[2] Dagegen wird einmal in einer Entscheidung zwischen Marlborough und Southampton (Grofs II 173 ff.) betont, dafs beide Städte gegenseitig sich die gleichen Rechte gewähren sollten non obstante eo, quod carta ipsorum hominum de Suhampt' prior est cartis predictorum hominum de Marleberg.

[3] Darum handelt es sich, nicht wie Hegel I 112 irrtümlich meint, um das Recht des Grofshandels.

[4] Vor allem war der Handelsverkehr der fremden Kaufleute untereinander innerhalb der Stadt und des von dieser beherrschten, meist mit gewissen politischen Grenzen zusammenhängenden Marktgebiets streng verpönt (Grofs I 47 Anm. 2). Auch ist es den Gildemitgliedern in den meisten Fällen nicht erlaubt, die Waren von Nichtmitgliedern für deren Rechnung zu verkaufen. In Chester erhebt die Gilde ad sustentationem gildae einen Zoll von den ankommenden Schiffen wie ähnlich in St. Omer. Wenn einer von der Gilde in Derby seinen Fufs auf fremde Waren gesetzt hat, so darf keiner, der nicht zur Gilde gehört, die Waren kaufen; aber seinen Gildebrüdern mufs der Käufer sie zum Einkaufspreise ablassen. Vgl. unten Cap. IV, § 2.

von dem städtischen Wirtschaftsorganismus und seiner Gilde beherrschten Marktgebieten das Land.

Was die deutschen Städte in der Ratsperiode mit brutalem Egoismus durchsetzten, das erreichten die englischen schon früher mit Hülfe ihrer Gilde. Ängstlich wachten die englischen Städte über diese Privilegien, die der Stadt auch als Einnahmequellen unentbehrlich waren[1]. Allerdings hat die Gilde oft auswärtige Mitglieder, wie die deutschen Städte in späterer Zeit ihre Aufsenbürger; aber der stadtwirtschaftliche Charakter der Gilde, ihre Fähigkeit, auch Fremden in ihrer Stadt umfassende Vorteile beim Ein- und Verkauf ihrer Waren zu gewähren, blieb dabei stets das maſsgebende Prinzip[2]. Um politische Macht und militärische Hülfe konnte es ihnen bei der Stärke der englischen Königsmacht nicht zu thun sein[3]. Das zeigt sich vor allem auch in den Beschränkungen, denen diese auswärtigen Gildemitglieder in vielen Städten unterworfen waren; ja, eine Tendenz zur gänzlichen Abstoſsung dieser fremden Elemente von dem Gesichtspunkte aus, daſs sie den einheimischen Gildemitgliedern eine gefährliche Konkurrenz machten, durch Ausnutzung ihrer Privilegien die gute und billige Versorgung der Stadt erschwerten, macht sich hie und da deutlich bemerkbar[4]".

Wohl sicherte sich jede Stadt zugleich mit der Bestätigung ihrer Gilde den freien Verkehr im ganzen Lande; aber was wollte das bedeuten, wenn hinter jeder Mauer, an der Grenze jedes Weichbildes dem Handel der Fremden ein Damm in den Privilegien der hier den Verkehr beherrschenden Gilde entgegengesetzt wurde[5]. Sieht man von den freien Markttagen

[1] Vgl. unten S. 157 f.

[2] In Norwich z. B., wo die Gilde ausdrücklich verboten wird (that no guild or fraternity should be hold within the city to its damage), wird trotzdem bestimmt, that all merchants trading there should be in scot and lot.

[3] Vgl. Groſs I 53 ff.; besonders bezeichnend Groſs II 240: He ... withdrew and surrendered the freedom to the Commonalty and now pays toll.

[4] Vgl. z. B. Berwick Statutes CLI (Groſs I 240): Quod nullus Burgensis vel confrater Gilde nostre foris habitans audeat nec praesumat aliqua mercimonia ad Gildam nostram pertinentia infra Burgum nostrum emere et vendere nisi in die fori et quod nullus foris habitans emat aliqua victualia ad Burgum nostrum per naves venientia ad tabernanda nisi tantum ad sustentacionem domus sue. Auch waren oft von der herrschaftlichen Gewalt in der Stadt nur Bewohner ihres Herrschergebiets als Gildemitglieder zugelassen, z. B. in Lincoln (de aliis mercatoribus comitatus).

[5] Nur selten finde ich, daſs die Bürger einer Stadt ausdrücklich, gegenüber den Gilderechten einer anderen, vom König rechtliche Garantieen erhalten, z. B. Groſs II 374 für Gloucester: Quod .... sint quieti de muragio, kaiagio pawagio, passagio gildagio et gilda mercatorum et omnibus aliis huius modi consuetudinibus per totum regnum nostrum et potestatem nostram.

in der Gilde nur derjenige Teil der städtischen Bevölkerung vereint war, der die volle Handelsfreiheit in der Stadt genofs, dafs aber, wer ein Gewerbe betreiben wollte, nicht notwendig in der Gilde Mitglied sein mufste. Die Gilde war im wesentlichen — nach ihrer nationalökonomischen Bedeutung betrachtet — eine Organisation des städtischen Zwischenhandels. Indem sie sich in Einkauf und Verkauf Monopolrechte und andere Privilegien zu verschaffen wufste, schob sie sich zwischen den Urproduzenten und den städtischen Handwerker, zwischen diesen und das grofse konsumierende Publikum in Stadt und Land und vermittelte den Güteraustausch zwischen denselben zugleich zum Vorteile für die Stadt, deren Handelsinteresse sie zu vertreten und zu verfechten hatte. Nichts ist bezeichnender in dieser Hinsicht, als die Bestimmung zahlreicher Gildestatuten, dafs es nur den Gildemitgliedern erlaubt sein soll, innerhalb der Stadt Läden zu besitzen und so den direkten Absatz an das Publikum — natürlich mit Ausschlufs der freien Markttage — zu besorgen[1]. Wer in die Stadt kommt, mufs den Gildegenossen seine Waren vorlegen und darf sie nur en gros an dieselben verkaufen.

Eben in diesem Monopol des Einkaufs en gros, des Verkaufs en détail, lag das gewinnbringende Vorrecht der Gildemitglieder. So kauften sie z. B. die Wolle en gros am Vliefs[2] ein und verkauften sie en détail nach dem Gewicht, kauften Tuch und Leinwand in grofsen Stücken und verkauften sie dann an die Konsumenten in kleinen Mafsen, kauften neue ungegerbte Häute[3], die sie an die Gerber verkauften, um dann deren Produkt, das gegerbte Leder, an die Schuster zu übermitteln[4]. In den seltensten Fällen aber ist in den Urkunden ihnen der Verkauf der fertigen Fabrikate, von Kleidern, Schuhen, Waffen, als ihr Monopol vorbehalten; Schneider, Schuster, Waffenschmiede haben wohl zahlreich den freien Verkauf ihrer Waren betreiben können, auch ohne zur Gilde zu gehören.

Schon das scheint mir einen Anhalt für meine Annahme zu geben, dafs thatsächlich nicht alle Handwerker einer Stadt in der Gilde vereinigt waren. Dafür spricht dann aber noch

---

den Begriffen gild und borough scharf betont und die wesentlichen unterscheidenden Merkmale hervorgehoben hat. Auch hier ist es wieder Maurer gewesen, der darauf hingewiesen hat, dafs in der Gilde auch auswärtige Mitglieder waren, dafs neben den Gildemitgliedern auch andere Bürger und Einwohner in der Stadt lebten etc. (Stadtverfassung I 168 f.).

[1] Die Kaufhausverfassung ist in England weit weniger ausgebildet als auf dem Kontinent.

[2] Lanam emere per vellera.

[3] Corea recencia emere.

[4] Zu demselben Resultate, dafs die Handwerker nicht notwendig der Gilde angehören, sondern nur an sie verkaufen mufsten, gelangt *Hegel I* 448.

vor allem eine allgemeine Erwägung. Es lag gar nicht allein an dem freien Willen des Einzelnen, der Gilde beizutreten und damit ihrer Vorteile teilhaftig zu werden. Es ist eines der gröfsten Verdienste des Werkes von Bücher über die Bevölkerung Frankfurts a. M. im Mittelalter, durch genauen statistischen Nachweis gezeigt zu haben[1], dafs die „starre Gebundenheit" des Mittelalters mehr in den Rechtsaufzeichnungen jener Epoche, als in Wirklichkeit existiert hat, dafs niemals alle diejenigen, die ein Handwerk betrieben, thatsächlich auch — trotz des Innungszwanges — in der betreffenden Zunft vereinigt waren. Was dort als spätes Ergebnis einer wirtschaftlich und social vorgeschrittenen Entwicklung erscheint, das darf man in beschränktem Mafse a priori wohl für die Gilde annehmen. Man darf doch nie vergessen, dafs — so weit wir auch hinaufblicken mögen — die Zugehörigkeit der Gilde erkauft, und zwar oft recht teuer erkauft werden mufste[2].

Die ärmeren Elemente der zuwandernden Bevölkerung, die durch die Aussicht auf gröfseren Gewinn und freieres wirtschaftliches, rechtliches Dasein in die Städte gelockt wurden, waren so von vornherein vom Eintritt in die Gilde ausgeschlossen; sie mufsten eben ihren Zoll zahlen, durften ihre Waren nur im grofsen verkaufen und waren auch als Bürger allen den Beschränkungen unterworfen, von denen die Gildemitglieder befreit waren.

Was das Verständnis des Wesens der Gilde in England so sehr erschwert, ist der Umstand, dafs sie, wie die „Innung" in Deutschland, nicht nur eine Genossenschaft bezeichnet, sondern vor allem auch ein nutzbares Recht, das wohl zunächst nur eben dieser Genossenschaft zustand, dafs derselbe Name aber dann ganz allgemein für gewisse Vorrechte im wirtschaftlichen Leben gebraucht wird, insbesondere auch für alle die Vorteile, die einer Stadt aus der Konzessionierung einer solchen „Gilde" erwuchsen. Im Grunde bedeutet die Verleihung einer Gilde an eine Stadt in England nichts anderes, als in Deutschland die Verleihung der Innung an die alte Wijk zu Braunschweig. Die am Handel beteiligten Bürger der Stadt erhalten das Recht, über die Zulassung zur gratia emendi et vendendi, zu den besonderen Verkehrsrechten und Vorrechten, deren sich die Stadt erfreute, kraft eigener Machtvollkommenheit zu entscheiden[3]. Und dabei ist es dann in diesen englischen Städten Jahr-

---

[1] S. 122 ff.

[2] Z. B. Gilde von Berwick: Statuimus ut nemo recipiatur in confraternitatem nostram minus quam VI solidis exceptis vero filiis et filiabus burgensium et confratrum Gilde nostre. Grofs I 229. Vgl. auch als die ältesten Gildestatuten diejenigen von St. Omer.

[3] Daher die häufig wiederkehrende Formel ut habeant gildam suam mercatoriam ita ut nemini liceat emere et vendere (folgt meist

hunderte lang geblieben. Der Übergang dieser Verkehrsbefugnis auf die einzelnen gewerblichen Sonderorgane, die Specialisierung derselben nach einzelnen bestimmten Verkehrs- und Berufszweigen, steht hier nicht, wie in Deutschland, im Mittelpunkt städtischer Wirtschaftsgeschichte[1]. Diese Zulassungsbefugnis, das Recht der Überwachung und verkehrspolizeilichen Kontrolle, bildet durchaus den Kern derjenigen Rechte, die die wirtschaftliche Freiheit einer englischen Stadt ausmachen. Der ursprüngliche Charakter des Gilderechts als des Sonderrechts einer genossenschaftlichen Organisation mochte oft ganz zurücktreten, so dafs nicht mehr von dem Gilderecht, sondern von dem inhaltlich ganz gleichen Recht der burgenses, der communitas, von maior et communitas etc. die Rede ist[2].

Liegt so der eigentliche Kern des englischen Gildewesens in der mittelalterlichen Anschauung, dafs die Stadt das natürliche, allein berechtigte Centrum eines gröfseren oder geringeren Marktgebietes ist, dessen Handel und Verkehr sie ordnet, so wird es meiner Meinung nach doch erst recht verständlich, wenn man die Stellung der Stadt in der wirtschaftlichen Verwaltung des Gesamtlandes, in der Steuerverfassung, mit in Betracht zieht.

Wir haben für Deutschland gesehen, dafs das wesentliche Moment des deutschen Städtewesens in einem eximierten Gerichtsbezirk lag, innerhalb dessen nach dem Sonderrecht der Kaufleute Recht gesprochen wurde. Auch in England bezeichnet die Existenz eines besonderen Gerichtsbezirks, eines court leet[3], das eigentlich bestimmende Moment städtischer Verfassung; aber dazu tritt als wesentlich ein anderes, auf königliche Verleihung zurückgehendes Recht der Stadt gegenüber dem platten Lande. Durch die firma burgi[4] erwirbt die Stadt die Befugnis, die dem Könige zu leistenden Gefälle und Schatzungen in Selbstpacht zu übernehmen[5]. So wird die

die Aufzählung bestimmter Waren) nisi cum consensu et voluntate burgensium.

[1] Einzelne Beispiele dafür bei Gross I 114 Anm. 3. Vgl. auch unten Cap. IV, § 2.

[2] Z. B. Gross II 135. Andererseits finden wir das Wort „Gilde“ öfters gebraucht, wo wir durchaus „Stadt“ erwarten sollten. So z. B. wenn von Hörigen, die in die Stadt laufen, verlangt wird, dafs sie in die Gilde aufgenommen werden müssen, um ihre Freiheit zu erlangen (z. B. Gross II 374, 376 und öfter), wenn den Gildemitgliedern die Befreiung vom gerichtlichen Duell bewilligt wird (Gross II 183), wenn keiner aus der Gilde aufserhalb der Stadtmauern vor Gericht gefordert werden kann (II 373), oder wenn einer in die Gilde ausdrücklich „als Bürger“ aufgenommen wird (Gross II 91).

[3] Gneist, Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgericht S. 581. Gross I Kap. V und VI.

[4] Ausführliche Abhandlung darüber: Madox, firma burgi, der die Hauptquelle für Wilda und Brentano.

[5] Gneist, ibid. S. 580. Vgl. z. B. Gross II 115: Omnes in prae-

Stadt als organisches Glied eingefügt in den Lehns- und Steuer-Organismus des anglonormannischen Reichs[1] zu einer Zeit, da in Deutschland ein unregelmäfsiges, halb natural-, halb geldwirtschaftliches System oder besser Konglomerat von Abgaben, Verpflegungs- und Unterhaltungspflichten die notwendigsten Ausgaben des Reichskörpers ermöglichte[2]. Diese free boroughs, die im Lauf des 13. Jahrhunderts Anteil erhielten an Regierung und Verwaltung des Landes, waren so ein integrierender Teil der wirtschaftlichen Organisation des gesamten Königreichs zu einer Zeit, da in Deutschland fast jede kleine Stadt ein wirtschaftliches Sonderdasein führte, oft durch kein anderes Band als die lose Oberlehnsherrlichkeit des deutschen Kaisers dem Reichsverbande eingegliedert war. Daher hier Städtebünde, Kampf zwischen Territorialfürstentum und Städtemacht, dort eine mächtige königliche Gewalt, die am Zügel einer organisierten Verwaltung, einer geordneten Steuerverfassung, die wirtschaftlichen und politischen Sonderbildungen des Landes zu einheitlichen Zwecken zusammenfafst. Hierin liegt meiner Meinung nach der grofse Unterschied diesseits und jenseits des Kanals in der Stellung der Gilde zu den wirtschaftlichen Organisationen des ganzen Landes. Dort beschränkt sich die Gilde in ihrer Wirksamkeit im wesentlichen auf die Stadt selbst und das Gebiet, das diese durch ihren Handel und ihren lokalen Markt beherrscht, hier steht die Kaufmannsgilde in Konnex mit der grofsen centralisierten Verwaltung des Landes und fügt sich vermittels der firma burgi, vermittels der Steuerpacht, die die Stadt wieder mit Hülfe ihrer Gilde kontrolliert, dem grofsen Verwaltungsorganismus des Landes ein.

Wenn überall als die wesentliche Pflicht der Gildemitglieder geltend gemacht wird, dafs dieselben in lotto et scotto cum burgensibus[3] sind, wenn gerade dadurch auch die auswärtigen Mitglieder der Gilde zu den finanziellen Lasten der Stadt mit herangezogen werden, wenn die an den König zu zahlenden Abgaben einmal selbst als „gilda“ bezeichnet werden[4], so zeigt doch das alles, wie die Vorteile, die das Mitglied als

---

dicta villa habitantes et habitaturi, mercandisas ibidem exercentes et libertatibus predictis gaudere volentes sint in gilda, lotto et scotto cum Burgensibus predictis in ballagiis, contributionibus et aliis oneribus totam communitatem ville predicte tangentibus.

[1] Gneist a. a. O. Die Stadtverfassung bildet den Abschlufs des obrigkeitlichen Selfgovernments, da sie in England nur eine Modifikation der Gerichts- und Polizeiverfassung mit den dazu gehörigen Steuern darstellt, nicht aber, wie die deutsche Stadtverfassung, ein in sich vollständiges, wirtschaftlich abgeschlossenes Kommunalwesen.

[2] Schröder: Rechtsgeschichte S. 502 ff.

[3] Dafs scot et lot in den Gildeurkunden nur finanzielle Leistungen, nicht auch persönliche Dienste etc. bezeichnen, scheint mir von Grofs, Gilda mercatoria S. 65—67 bewiesen zu sein.

[4] In Lincoln (Grofs II 378).

privilegierter Vertreter des Handels in der Stadt genieſst, ausgeglichen werden durch die gröſseren finanziellen Lasten, die es dadurch für sich übernimmt.

Wie in Deutschland gerade die Ausübung des kaufmännischen Berufs oft die Grundlage städtischer Steuerverfassung bildet; wie in Aire von allen ritterbürtigen Leuten, die in die Gilde eintreten, ausdrücklich gefordert wird, daſs sie mit für die städtischen Lasten aufkommen[1], so ermöglicht die genossenschaftliche Organisation der gilda mercatoria in England nicht nur die der Stadt aufgebürdeten Lasten — die Gilde zählte bekanntlich meist auch zahlreiche auswärtige Mitglieder — auf einen gröſseren Kreis von Steuerzahlern zu verteilen, sondern dieselben vermittels der genossenschaftlichen Organe der Gilde auch genauer zu kontrollieren.

Indem die Gildemitglieder vom Zoll u. s. w. befreit waren, hatten sie die Pflicht, lot et scot zu zahlen. Es ist einfach der Ersatz der indirekten Steuer der Nichtgildemitglieder durch die direkte Besteuerung der Gilde[2]. So wurde das Privileg der Gilde zur reichsten finanziellen Einnahmequelle für die Stadt, in noch ganz anderer Weise, als es die Verleihung der Innung in Deutschland je gewesen ist.

Was Nitzsch mit genialem Blick für den groſsen Gang weltgeschichtlicher Entwicklung im Mittelalter als treibendes, bestimmendes Moment zuerst der geschichtlichen Betrachtung geoffenbart hat, daſs der Gegensatz der Geschicke Deutschlands und der übrigen europäischen Kulturländer nicht sowohl bedingt sei durch den verschiedenen Gang der politischen Entwicklung, durch die verhängnisvolle Verbindung Deutschlands mit Italien, den Kampf zwischen Kaiser- und Papsttum, als durch den Gegensatz einer naturalwirtschaftlich-bäuerlichen Kultur zu den früh geldwirtschaftlich vorgeschrittenen, von einem Netz einheitlicher Steuerverwaltung umspannten Frankreich und England, das zeigt sich hier bei einer kleineren Einzelfrage in neuem Lichte: die groſsen universalgeschichtlichen Zusammenhänge spiegeln sich wieder in den Schicksalen einer einzelnen Wirtschafts- und Rechts-Institution der gleichen Zeit[3].

---

[1] Wauters, Gildes commun. S. 718. Les chevaliers et les vavasseurs devenant membres de l'Amitié et qui auront consenti .... à payer avec la ville les tailles et les exactions.

[2] Vgl. für Frankreich: Luchaire S. 138. Daſs ähnliche Gesichtspunkte wie in England auch hie und da in Deutschland maſsgebend waren, zeigt z. B. die Verordnung Heinrichs V, daſs nur diejenigen in Utrecht vom Zoll befreit sind, die zur Befestigung der Stadt beitragen, d. h. eine der hauptsächlichsten Pflichten der Stadt erfüllen quandocumque causa mercandi adierint.

[3] Diese ganzen Ausführungen werden in mancher Hinsicht ergänzt durch die Erörterungen, die Hegel (I 114 ff.) der verschiedenen Entwicklung der englischen und deutschen Städte und den Gründen dieser

Die Auffassung, die ich hier über die wirtschaftliche Bedeutung der gilda mercatoria in England geäufsert habe, steht in entschiedenem Widerspruch zu der Ansicht verschiedener älterer Forscher, die ohne Kenntnis des reichen, von Grofs publizierten Urkundenmaterials vor allem dadurch zu irrigen Anschauungen gelangen mufsten, dafs sie aus den Londoner Verhältnissen ein Bild der wirtschaftlichen Entwicklung des ganzen Königreichs gewinnen zu können glaubten. Dafs aber London eine Ausnahmestellung unter allen Städten des Königreichs eingenommen, das hat Grofs ganz überzeugend nachgewiesen; wie denn in vielen Gildestatuten die besonderen Vorrechte der Londoner Bürger ausdrücklich gewahrt werden.

Wenn Brentano[1] auch in England einen heftigen Interessenkampf der aufstrebenden Zünfte gegen übermächtige kaufmännische Patriziergeschlechter erkennen zu müssen glaubt, so stützt er sich zum Beweise dafür auf die zahlreichen Aufstände der Londoner Weberzünfte, und wenn andererseits Ochenkowski[2] die Ansicht ausgesprochen hat, dafs im mittelalterlichen England ganz allgemein die Tendenz geherrscht habe, die Kaufleute von Beruf, die sich zwischen das produzierende Gewerbe und das kaufende Publikum drängten, nach Möglichkeit zu beschränken, die Ansammlung von Vorräten durch die Kaufleute zu hindern, auf dem offenen Markte Käufer und Verkäufer direkt mit einander in Verbindung zu bringen, so beruft er sich einerseits fast nur auf Verhältnisse des Londoner Marktes, wo es nachweislich in älteren Zeiten keine grofse Kaufmannsgilde gegeben hat; andererseits übersieht er, dafs auch die Mafsregeln, die er zum Beweise seiner Ansicht anführt, immer nicht sowohl im bewufst wahrgenommenen Interesse der Konsumenten als solcher, als im Sinne des wirtschaftlichen Egoismus der einzelnen Stadt erlassen sind. Eben indem die Gilde in ihrer Gesamtheit als Inhaberin eines Monopols, als offizielle Vertreterin städtischer Handelsinteressen in dem wirtschaftlichen Umlauf die eigentliche Vermittlerrolle übernahm, indem sie diese im Interesse der einzelnen Stadt durchführte, sorgte sie doch im genossenschaftlichen Sinne zugleich dafür, dafs der einzelne Kaufmann kein Vorrecht vor den übrigen Gildegenossen haben dürfe, dafs der Einzelne keine Vorräte ansammele[3]. Ihm war es verboten, den fremden Händlern vor die Thore der Stadt entgegenzugehen, um ihre Waren aufzukaufen und sich so auch gegenüber den eigenen Mitbürgern und Gildegenossen ein Monopol zu sichern; er war

---

Erscheinung gewidmet hat. Hegel, der zuerst eine Erklärung dafür gefunden haben will, scheint mir doch die wirtschaftsgeschichtlichen Momente zu wenig berücksichtigt zu haben.

[1] Die Arbeitergilden der Gegenwart. Einleitung.

[2] Wirtschaftliche Entwicklung Englands S. 156 f.

[3] Common law bei Ochenkowski S. 161.

verpflichtet, seinen Gildebrüdern die gekauften Waren zum Einkaufspreise zu überlassen oder sie zur allgemeinen Schau auszulegen. Es ist der genossenschaftlich-brüderliche Geist, wie er auch später in den meisten Zunftstatuten aller Länder in ähnlichen Bestimmungen zum Ausdruck gelangt[1].

Wenn Cohn[2] die Vorstellung einer natürlichen Freiheit der Preisbildung als hervorgegangen bezeichnet „aus den von alters her das englische Recht beherrschenden Anschauungen", so hat Brentano dem gegenüber[3] mit vollem Recht hervorgehoben, dafs eine solche Ansicht auf einer völligen Verkennung aller wirtschaftlichen Anschauungen des Mittelalters beruht. Der Begriff der wirtschaftlichen Freiheit des Individuums ist erst ein Produkt der rationalistisch aufklärenden Ideen des 18. Jahrhunderts, konnte sich erst bilden in einer Zeit, da die Lücken und Schäden der alten mittelalterlichen Wirtschaftsordnung im Sturme einer auf allen Gebieten mächtig vorwärts drängenden Zeit grell zu Tage traten. Beide Forscher aber scheinen mir den Einfluss parlamentarischer Gesetzgebung auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse des gesamten Reichs denn doch zu überschätzen.

Die Gesetze Eduards III., auf die sie sich berufen, sind ins Leben gerufen worden durch wirtschaftliche und sociale Bewegungen und Wirrungen in London; sie sprechen als allgemeine Norm aus, was nur auf die dortigen Verhältnisse Geltung haben kann. In der mächtigen Landeshauptstadt mochte oft allerdings schon im Mittelalter der Druck einer Fesselung des Verkehrs von den Kaufmannsgeschlechtern lästig empfunden werden; hier war der Boden zu einer scharfen Scheidung der reichen Kaufleute, die durch Ingrossierung und Kartelle monopolistische Preise für ihre Waren zu stipulieren suchten, und der armen Bevölkerung, die als Konsument vor allen unter diesen Tendenzen der Grofskaufmannschaft aufs Schwerste zu leiden hatte.

In den kleineren Landstädten und Landstädtchen dagegen ist von einem solchen wirtschaftlich-socialen Gegensatz fast nirgends etwas zu bemerken. In der Organisation der den Handel der eigentlichen Kaufleute wie der Handwerker beherrschenden Gilde fanden alle Kreise und Schichten der Bevölkerung so lange eine volle Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Interessen, als nicht auch in dieser eine Tendenz zum aristokratischen Abschluss und zur Bedrückung der ärmeren Bevölkerungsklassen zur Geltung kam. Denn darin gipfelte ja die Rechtsanschauung der eigentlich stadtwirtschaftlichen Zeit in England, dafs jede Wirtschaftsorganisation innerhalb der Stadt nur dann eine Berechtigung habe, wenn sie dem öffentlich-rechtlichen

[1] Schönberg, Conrads Jahrbb. a. a. O.
[2] Tübinger Zeitschrift 1877 S. 103 f. und 541 ff.
[3] Tübinger Zeitschrift 1878 S. 238–276.

Organismus der Stadt sich einfüge, wenn sie sich nicht betrachte als eine rein privatwirtschaftliche Interessengemeinschaft, sondern als dienendes Glied des öffentlichen Körpers, gleichsam beauftragt, mit allen seinen Mitteln und Kräften das wirtschaftliche Gesamtinteresse der Stadt auf dem ihm zugewiesenen Gebiete zu verfechten.

Man könnte diese Anschauung als den eigentlich socialpolitischen Gesichtspunkt der „inneren Politik“ in einer mittelalterlichen Stadt bezeichnen. Der Einzelne gehört zunächst zur Genossenschaft von Berufs- und Standesgenossen. In diesen Genossenschaften pulsierte das ganze Leben des städtischen Organismus, auf ihnen beruhte die gesamte Verwaltung der Stadt. Nicht der Einzelne als solcher, als individueller Stadtbürger, wurde in späterer Zeit zu den Lasten des Stadt herangezogen, man hielt sich zunächst an die Genossenschaft; sie hatte so und so viel zu der Steuer zu zahlen, im Kriege eine bestimmte Anzahl von Soldaten zu stellen, so und so viel Feuereimer zu halten, und man überliefs es ihr dann in der Regel, die Repartition dieser Lasten unter ihren Mitgliedern vorzunehmen. Geschah das nicht, so erhob sich der Sturm der geschädigten Bevölkerungskreise, sobald diese sich ihrer Macht bewufst wurden; von der öffentlichen Gewalt dann meistens unterstützt, haben sie fast überall zum Ziele geführt[1][2].

---

[1] Vgl. z. B. 1330 in Derby (Grofs II S. 51 f.). Der populus beklagt sich über die Gilde. Et dicunt, quod lucrum quod inde provenit non vertitur in commodum communitatis burgi predicti sed tantum in commodum illorum qui sunt de societate predicta. Der König antwortet: Et quod non capiant superflua tolneta .... et quod utantur gilda mercatoria eo modo, quod non cadat in oppressionem populi.

Gerade diese Klagen, die sich in späterer Zeit öfters gegen die Gilde erhoben, dafs sie ihre Vorrechte und Einnahmen nicht zum Nutzen der „gemeinen Stadt“, sondern nur zur Befriedigung ihrer egoistischen Sonderinteressen verwende, beweisen — meiner Meinung nach — nicht so sehr, wie Grofs meint, dafs die nicht zur Gilde gehörenden Bürger der Stadt sich durch deren Monopole im allgemeinen bedrückt fühlen, als vielmehr, dafs man eben ein solches Abweichen von den herkömmlichen, im Rechtsbewufstsein der damaligen Stadtbürger wurzelnden Anschauungen über die Pflichten der Gilde gegenüber der Allgemeinheit, ein Abweichen nach der Seite einseitiger genossenschaftlicher, ständischer Interessenpolitik als rechtswidrig und abnorm empfand.

[2] Hegels Ausführungen über die Gilden in England (I 13—120) waren bereits gedruckt, als das Buch von Grofs erschien; in einem Anhang (I 441—457) erklärt Hegel seine Übereinstimmung mit den wichtigsten Resultaten von Grofs. Nur was die Stellung der Handwerker zur Gilde betrifft, gelangt auch Hegel, abweichend von Grofs, zu ähnlichen Anschauungen, wie ich sie oben geäufsert; auch die Gründe, die er für diese Ansicht beibringt, stimmen z. T. mit den meinigen überein. Im übrigen scheint mir ein wesentlicher Fortschritt Hegels auch Grofs gegenüber vor allem darin zu liegen, dafs er wenigstens versucht, soweit es die dürftigen Quellen gestatten, den Zusammenhang der angelsächsischen Gilden mit den Kaufmannsgilden der Normannenzeit klarzulegen.

Kapitel IV.

Zusammenfassender Überblick.

§ 1.

Vorbemerkungen.

In den einleitenden Kapiteln habe ich zu zeigen versucht, wie im Laufe eines Jahrtausends die wirtschaftlichen, socialen und politischen Bedingungen sich gestaltet haben, aus denen die Kaufmannsgilden als eine specifische Organisationsform des mittelalterlichen Handels sich herausgebildet haben.

Wir sahen die ersten Ansätze genossenschaftlichen Lebens im achten und neunten Jahrhundert nach kurzer Blüte schnell dahinwelken, wir sahen, wie das folgende Jahrhundert zu neuen Keimen und Gestaltungen einen fruchtbaren Boden darbot, wie der Kaufmannsstand sich entwickelte, im Markt- und Städtewesen einen festen Halt fand, wie kaufmännische Bestrebungen und Interessen das wirtschaftliche Leben in den Städten im elften und zwölften Jahrhundert beherrschten; und ich deutete schon an, wie die Teilnahme am städtischen Leben zum eigentlichen Ferment jener socialen Schiebungen, Um- und Neubildungen ward, die endlich in dem homogenen Bürgerstande des späteren Mittelalters eine dauernde, lebenskräftige sociale Bildung ins Leben treten liefsen.

Ich suchte dann im folgenden Abschnitt an einzelnen Beispielen zu zeigen, wie sich auf dem gemeinsamen Boden des neu erwachten städtischen Lebens an einzelnen Punkten eine genossenschaftliche Organisation des Kaufmannsstandes gebildet hat, wie verschieden die Schicksale dieser einzelnen Genossenschaften sich gestaltet haben, wie politische, wirtschaftliche, sociale, rechtliche Momente in mannigfacher Verkettung und Verschlingung ihren Einfluſs übten und zu den heterogensten Bildungen führten.

Galt es dort, vor allem den Einzelfall als solchen zu betrachten, die lokalen Momente, das Besondere gerade der einzelnen Bildung hervorzuheben, die Entwicklungsreihen womöglich zu isolieren, aus den lokalen Verhältnissen heraus zu erklären und Analogien nur dann heranzuziehen, wenn sie zum besseren Verständnis eines bestimmten Punktes durchaus nötig waren, so wird

im folgenden zweierlei meine Aufgabe sein: einmal, diejenigen bedingenden Momente darzustellen, die sich in den Einzelbeispielen als die eigentlich vorwärtstreibenden, als die Träger der fortschrittlichen Entwicklung herausgestellt haben, und sie in ihren Wirkungen klarzulegen; andererseits auch gewisse typische Formen der Gilden hervorzuheben, die, vielleicht aus den verschiedensten Grundlagen hervorgewachsen, dennoch in dem Moment der äufseren Erscheinung eine gewisse Gleichartigkeit zeigen und damit einen Typus der äufseren Gestaltung des Handelslebens repräsentieren.

Die beiden ersten Kapitel suchten so die allgemeinen Voraussetzungen darzulegen, die Grundlagen in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft, aus denen heraus überhaupt eine Bildung, wie sie das mittelalterliche Gildenwesen uns darstellt, erklärt und gefolgert werden kann, die Wurzeln, aus denen es sich organisch entwickelt hat; das folgende sucht durch Einzelbetrachtungen vor allem die realen Thatsachen zu gewinnen, aus denen nun induktiv das Gemeinsame in den Verschiedenheiten abgeleitet werden soll.

Wird es so meine Aufgabe sein, die lokalen Sonderbildungen in einen grofsen Rahmen unter allgemeineren Gesichtspunkten zusammenzufassen, so ist eben dadurch meiner Meinung nach eine Beschränkung und Isolierung nach einer anderen Seite geboten. Dort vermochte ich auf dem beschränkten, engen lokalen Boden wenigstens den Versuch zu machen, die Gesamtheit der die Gilde beeinflussenden Momente in ihrer Vereinigung und gegenseitigen Bedingtheit darzustellen; eine Gesamtdarstellung dagegen, die alle diese Momente zugleich berücksichtigen wollte, würde eben wegen der Mannigfaltigkeit und mannigfachen Verkettung derselben notwendigerweise ein nur verworrenes und verschwommenes Bild liefern können. Und so glaubte ich denn, vor allem zwei Gesichtspunkte bei der Betrachtung der Gildeinstitution von einander trennen zu müssen: die wirtschaftlich-sociale Seite einerseits, die politischen, vor allem stadtverfassungsgeschichtlichen Momente andererseits.

Allerdings wird eine derartig geschiedene Betrachtungsweise der Fülle des in diesen Institutionen pulsierenden historischen Lebens nie gerecht werden können; die Schlüsse, zu denen sie gelangt, werden notwendig einseitig und bedingt sein, sie wird naturgemäfs von den beiden Gesichtspunkten, die ich aufstellte, vor allem denjenigen der treibenden Momente in den Vordergrund stellen, denjenigen der äufseren Erscheinungsformen vernachlässigen, sie wird Wiederholungen und scheinbare Widersprüche nicht ganz vermeiden können; aber sie wird andererseits die einzelnen bedingenden Momente unter einseitigen Gesichtspunkten klarer hervorheben, deutlicher veranschaulichen, in dem engeren Rahmen ein in sich geschlossenes Bild liefern können.

Eine weitere Scheidung nach socialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die ich anfangs versuchte, hat sich nicht durchführen lassen. Denn bei der Betrachtung der Gilde als Institution

des mittelalterlichen Wirtschaftslebens ergab sich sowohl ihre innere sociale Zusammensetzung als ihre sociale Geltung nach aufsen, ihre Stellung im Aufbau der städtischen Gesellschaft ganz von selbst; ihre socialen Tendenzen hängen mit ihren wirtschaftlichen Bestrebungen von Anfang an aufs engste zusammen. Davon soll später noch die Rede sein.

Die Gilde ist zunächst, wie wir sehen werden, Standesvereinigung, Berufsorganisation; ihre Sitte und ihr Recht sind in erster Linie das Produkt der Stellung der Kaufleute im Wirtschaftsorganismus des Gesamtvolkes. Eben weil dieser Stand, wie wir sahen, das erste sociale Erzeugnis der wirtschaftlichen Arbeitsteilung im Volke, der Sonderung der Berufe, ist, eben deshalb ist seine sociale Organisation anfangs ganz von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bedingt und beherrscht.

Erst in der späteren Zeit, in der das Standesgefühl sich ausgebildet hat und sich in bestimmten Formen ausprägt, in der innerhalb der einzelnen Organisationen sich gewisse Schiebungen und Zersetzungen vollziehen, die, zunächst allerdings auch von wirtschaftlichen Momenten bedingt, doch in ihrem Erfolge nur aus dem ausgebildeten Standesbewufstsein einer auch mit bestimmten politischen Rechten ausgestatteten, politische Ziele verfolgenden Bevölkerungsklasse erklärt werden können, — erst in einer solchen Zeit wird die Betrachtung socialer, vor allem standespsychologischer Impulse sich von derjenigen der wirtschaftlichen Momente einigermafsen scheiden lassen.

---

§ 2.

Privatwirtschaftliche Ziele der Kaufmannsgilden im Verlauf des Mittelalters, ihre Stellung im wirtschaftlichen und socialen Leben einer mittelalterlichen Stadt.

Wollen wir eine freie Genossenschaft, wie es die Gilde ist, d. h. eine aus der Willensthätigkeit der Einzelnen hervorgegangene Vereinigung in ihren ersten Anfängen, nach ihren ersten Zielen und Bestrebungen erkennen, so wird man zunächst sich nach Aufzeichnungen umsehen müssen, in denen der Akt dieser Vereinigung, die Bedingungen, unter welchen sie geschehen, die Zwecke, denen sie dienen soll, ihre äufsere formale Organisation, die Pflichten und Rechte ihrer Mitglieder, ihre schriftliche Fixierung gefunden haben.

Schon Nitzsch hat nun auf die merkwürdige Erscheinung aufmerksam gemacht, dafs uns von der ersten Gründung einer Gilde urkundlich nie etwas berichtet wird. Das mag ja zum Teil gewifs darin seinen Grund haben, dafs die Gilden in einer Zeit entstanden sind, in der im allgemeinen die Urkunden uns spärlicher fliefsen und man über das Wesen aller Organisationen nicht in dem Mafse unterrichtet ist, wie zu der Zeit, da in dem

Handelsfahrt[1]; wie Lust, Neigung, Gelegenheit, Gewinn- und Abenteuersucht die Einzelnen zusammenführte, so zog man in Scharen hinaus zur Beute oder zum Handel. Noch während des ganzen Mittelalters, in allen Ländern, sehen wir diese Karawanenverfassung der reisenden Kaufleute eine bedeutende Rolle spielen. Wir sahen, wie die Regensburger Kaufleute zum Markt nach Enns gemeinsam unter ihrem Hansegrafen ausziehen; die Straßburger reisen zusammen zur Messe nach Frankfurt[2] und die großen Märkte in der Champagne zeigen uns diese Karawanenverfassung am deutlichsten in ihrer ganzen Bedeutung. Da ziehen von Süden die Händler aus der Provence und der Languedoc[3] unter ihrem Oberhaupt, dem capitaneus mercatorum et universitatis mercatorum de Provincia et de Lingua de hoc, nundinas Campanie frequentantium heran; er wird vom Rat in Montpellier erwählt und leistet ihm den Treueid; und die Händler aus Italien, der Lombardei und Toskana zeigen auf der Reise die gleiche assoziative Verfassung[4]. Daß auch am Niederrhein einst ähnliche Zustände geherrscht haben, darauf scheint noch die Handelsverbindung hinzudeuten, in der noch in späterer Zeit sechs kleine niederrheinische Orte unter einander gestanden haben[5].

Noch ist im Anfange eine feste Organisation nicht vorhanden gewesen; man ging auseinander, sobald der Handels- oder Beutezug zu Ende war. Aber schon bargen solch gemeinsame Handelsfahrten den Keim genossenschaftlicher Bildungen in sich. Die Grundbedingungen derselben: das gegenseitige Sichkennen und Sichverstehen, gemeinsame Sitten und Gewohnheiten, Interessen und Ziele, waren vorhanden. Und da lag es gerade in jener Zeit nahe, auch den gemeinsamen Pflichten der reisenden Kaufleute einen äußeren formalen Ausdruck zu geben, durch religiöse Weihe dem Bunde Stütze und Halt zu verleihen. So übernahm die Gesamtheit der gemeinsam reisenden Kaufleute alle die Verpflichtungen des Schutzes, die sonst die Familie, das Geschlecht, die Markgenossenschaft hatte; als gewillkürter Verein trat sie an die Stelle der alten natürlichen Zusammenhänge. Der Blutbund, den die muhamedanischen Kaufleute noch heute auf ihren gemeinsamen Handelsfahrten durch Afrika untereinander eingehen[6], giebt uns

---

[1] Vgl. auch Nitzsch, Deutsche Studien S. 225. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 456 ff.

[2] Vgl. oben Kap. I.

[3] Vgl. Bourquelot, Études sur les foires de Champagne I 151 ff.

[4] Ibidem I 168 ff. Über die Befugnisse jener Reisebeamten sind wir im einzelnen nicht unterrichtet. Jedenfalls sind aber nicht, wie der Regensburger Hansegraf in Enns, so diese capitanei in der Champagne die eigentlichen Leiter und Beaufsichtiger des Marktverkehrs geworden; vielmehr liegen hier diese Funktionen bei eigenen vom Grafen ernannten gardes de foire.

[5] Liesegang, Rees S. 7f. Es waren Rees, Emmerich, Xanten, Elten, Döttinchen, Smithausen.

[6] Lippert, Kulturgeschichte II 339.

ein Beispiel dieser engeren Form der Zusammenkettung, die den Einzelnen mit festem Bande an die Gesamtheit knüpfte. Wer seinen Pflichten nicht genügte, wurde zum Verräter an der Gottheit, die den Bund geheiligt.

Noch aber fehlte auch diesem Bunde — auch in Süddeutschland finden sich, wie wir sahen, vereinzelt derartige temporäre Vereinigungen reisender Kaufleute — zur eigentlichen Genossenschaft ein wichtiges Charakteristikum: die über das Bedürfnis des nächsten Moments hinausreichende Dauer der Vereinigung. Nicht aus einem einzigen bewufsten Willensakt einer Anzahl von Individuen ist die Gilde hervorgegangen, sie hat sich langsam im Laufe der Zeit herausgebildet als ein Produkt gewohnheitsmäfsigen Zusammenseins auf der Handelsfahrt, als der letzte Ausdruck gemeinsamer Lebensbedingungen.

Die Idee einer solchen dauernden Zusammenfassung gleichberechtigter Glieder zu dem gleichen Zwecke konnte erst auf dem Boden eines ausgebildeten Berufsstandes, vor allem eines regen Gemeingefühls, Wurzel schlagen. An den periodischen Handelsfahrten mochte sich wohl beteiligen, wer gerade etwas zu handeln hatte, frei oder unfrei, reich und arm.

Einen ganz anderen Aufschwung mufsten diese Vereinigungen reisender Kaufleute nehmen, neuen Inhalt und neue Zwecke erhalten, zu festen, dauernden Organisationen führen, als im Laufe des zehnten und elften Jahrhunderts das Kaufleuterecht als Sonderrecht des gemeinen Kaufmanns sich entwickelte, als in Märkten und Städten gesicherte Centralpunkte eines intensiven Handels und Verkehrs entstanden, als in diesen Städten Kaufmannsgemeinden als Wahrer des kaufmännischen Rechtes, das mit den Markt- und Landesgepflogenheiten zum Stadtrecht verschmolz, sich bildeten. Erst jetzt lernte man sich wirklich kennen, erst in den Städten konnte sich ein wirklich solidarisches Interesse der gesamten Kaufmannschaft herausbilden; erst hier nahm der Handel der dort ansässigen Kaufleute bestimmte Formen an, pafste sich den lokalen Bedingungen und Vorzügen der Lage an, schuf eine wirkliche Standesgemeinschaft, ein Standesinteresse aller an ihm beteiligten Elemente.

Was lag daher näher, als dafs die Kaufleute in einer Stadt, die durch das starke Band von Sitte und Recht aneinander gekettet waren, die gemeinsame Ziele und Interessen hatten, durch ein genossenschaftliches Band und genossenschaftlichen Zwang dieser Gemeinsamkeit aller Lebensbedingungen auch nach aufsen und innen, deutlichen Ausdruck verliehen? In regelmäfsigen Versammlungen bildete man Recht und Gericht aus, im täglichen Verkehr befestigte sich lokale kaufmännische Sitte, in genossenschaftlicher Organisation ordnete man Markt- und Verkehrswesen, im genossenschaftlichen Gericht urteilte man über die Frevler an Markt- und Kaufmannsrecht.

So sehen wir denn die Handelsgilden zuerst in den Gegenden

emporblühen, in denen der Handel zuerst zur Entfaltung, die Städte am frühesten zur Macht gelangen: in Flandern, Nordfrankreich und am Niederrhein. Und betrachten wir die Gildestatuten, die uns aus diesen Städten erhalten sind, so lassen gerade sie deutlich, und unter ihnen gerade wieder die ältesten am deutlichsten erkennen, dafs die Kaufmannsgilden ursprünglich Organisationen der Kaufleute zum Schutze des über Land und See gehenden Handels gewesen sind. Einige Statuten der Gilde von Valenciennes, die ich des Interesses wegen wörtlich anführe, mögen dafür zum Beweise dienen.

„Wer ohne die vorgeschriebenen Waffen zum Markt geht, nämlich ohne Eisenkoller, Bogen mit 12 Pfeilen oder Pilen, von dem sollen die übrigen 12 d fordern [1]. Wenn die Brüder zusammen aus dieser Stadt ausziehen, sollen sie bei einander bleiben überall wo es nötig ist; sie sollen einander helfen und sich ermahnen im Namen der Gilde und der eine dem andern im voraus Treue versprechen für den Fall, dafs er seine Hülfe braucht [2]."

„Und falls einer seine Waren noch nicht abgesetzt hat, soll der andere einen Tag bei ihm bleiben, aber er mufs ihn zuvor darum ersuchen; und wenn dieser es dann nicht thut, so wird er es dem büfsen, der ihn darum ersucht hat, und aufserdem denen, die dann bei jenem bleiben, mit 4 s. und mit 12 Pfennigen an die Gilde . . ., oder aber er mufs schwören, dafs jener ihn nicht ermahnt hat, und der, der ihn ermahnt haben will, mufs schwören, dafs er jenen mit Recht verklagt, dafs aber keiner von den anderen Brüdern (als Zeuge) dabei zugegen war" [3].

„Wenn einer der Brüder unterwegs in Gefangenschaft gerät, oder seine Waren ihm weggenommen werden, sollen die anderen Brüder zu seiner Loslösung Geld zusammenschiefsen" [4].

---

[1] Quiconques ira au markiet sans armure chest assavoir sans cotte de fier ou sans arch à XII. saiettes et piles li autre prendreront de li le valeur de XII deniers.

[2] Après che que li frère seront issut enssamble de cheste ville li uns demeurèche avoecq li autres tout partout ou besoins sera et aidiès li uns admonestèche li autre en nom de caritét et par avant promettèche se foy qu'il a besoing de li.

[3] Et se aucuns n'ait encore fait se marchandise li autres demeurèche avoecq li un jour, mais que il en soit requis et se chois ne fait u il l'amendra à cheli qui l'ara requis et à chiaus, qui avoecq ycheli demorent de IV s. et XII d a la caritét u il jurra que il n'ara point esté requis de ly et che qui l'ara admonestet jurra que il a vrai clamés, mais qu'il n'i ait eut autres frères présens. Die ganze Form dieser Prozesse erinnert sehr an den Prozefsgang im nordischen Gilderecht, wie ihn Pappenheim ausführlich geschildert hat.

[4] Zum Vergleich mögen hier noch einige analoge Bestimmungen aus anderen Gildestatuten angeführt sein:

St. Omer, cca. 1100. (Mém. de la société des Antiq. de la Morinie XVII 1f.) Siquis mercator manens in villa nostra vel in suburbiis in gildam

ersten primitiven Zielen nicht lange stehen bleiben konnten. Je mehr der Handel unter dem Schutz öffentlicher Gewalten an Sicherheit gewann, je weitere Kreise er zog, je mehr infolgedessen die Interessen des Erwerbes als solchen, eines möglichst grofsen Gewinns, eines möglichst intensiven Verkehrs in den Vordergrund traten, desto mehr mufsten jene ursprünglichen Ziele der Genossenschaft, denen jetzt durch andere Institutionen Genüge gethan wurde, zurücktreten und anderen Zwecken Platz machen, die den neuen Bedürfnissen, wie sie ein bereits notdürftig geschützter Handel mit sich brachte, genügten. Mit anderen Worten: an die Stelle der auf Abwehr von Gefahren gerichteten, mehr negativen Zwecke traten jetzt die positiven Ansprüche des kaufmännischen Berufs gegenüber den Hindernissen, die die lokalen Verhältnisse der freien Ausübung desselben in den Weg stellten. Es galt, die mannigfachen Zollschranken zu durchbrechen, die sich überall dem freien Handel entgegenstellten; es galt nun seine kaufmännischen Sonderrechte zur Erzielung eines möglichst grofsen Gewinns nach Kräften auszunutzen: es galt vor allem jetzt auch schon, gegenüber den lehnsherrlichen Gewalten[1] einerseits, den Konkurrenten aus anderen Städten und Ländern andererseits, den Kampf zu führen, sich Privileg auf Privileg zu erringen, die Verhältnisse klug zu benutzen, Politik zu treiben, auch in der Verfassung der einzelnen Städte seine Ziele und Interessen zur Geltung zu bringen.

Erst in dieses Stadium der Gilden gewähren uns die Urkunden einen deutlicheren Einblick. Autonome Aufzeichnungen der Gilderechte besitzen wir aus der älteren Zeit verhältnismäfsig wenige, wenigstens lag, wie Giry[2] fein bemerkt, zu derartigen Aufzeichnungen für die Genossenschaft solange kein Zwang vor, als dieselbe einer öffentlich rechtlichen Anerkennung noch nicht bedurfte. Gerade in diesem Umstande scheint mir ein wichtiger Unterschied zwischen dem älteren Gildewesen, den späteren Organisationen der Kaufmannsgilden und gewerblichen Zünfte zu liegen. Im Mittelpunkt der gesamten zünftlerischen Organisation der späteren Zeit steht die Erlangung des Zunftzwanges[3], die öffentlich-rechtliche Verleihung oder Anerkennung des Monopol- und Zwangsrechts einer Zunft in dem von ihren Mitgliedern betriebenen Gewerbe durch die öffentliche Gewalt in der Stadt. Ohne eine solche Anerkennung mufste der Zunftzwang — wenn man überhaupt in diesem Falle von einem solchen reden darf —

---

den specifischen Zwecken kaufmännischen Schutzes ist ursprünglich nicht die Rede.

[1] Dieses Ziel der Kaufmannsgilden hat meiner Meinung nach Pigeonneau etwas zu einseitig in den Vordergrund gestellt.

[2] St. Omer S. 276.

[3] Vgl. zum folgenden die Darstellungen vor allem bei Schönberg: Wirtschaftliche Bedeutung des Zunftwesens (Conrads Jahrbb. IX 1—62; 97—169).

und Nordfrankreichs uns deutlich entgegentreten. Hier bildeten die „Grofskaufleute“ den weitaus dominierenden Teil der städtischen Bevölkerung, hier deckten sich ihre Interessen im wesentlichen mit denen der ganzen Stadt, hier mochte oft zwischen ihren Privilegien und denen, die die Stadt als solche erhielt, kaum ein Unterschied in den Urkunden gemacht werden [1].

Auf dem Kontinent sind es vor allem die verständigen und hochstrebenden Fürsten von Flandern aus dem elften und zwölften Jahrhundert, die hier zugleich im eigenen Interesse — sie sicherten sich dadurch in ihren zahlreichen Kämpfen die Hülfe eines mächtigen, fest organisierten Bürgertums — diesen Tendenzen der Kaufmannsgilde kräftige Unterstützung zu teil werden lassen. Es ist bezeichnend dafür, dafs im Jahre 1127 der Graf von Flandern den Bürgern von St. Omer, die in der Gilde waren, das Versprechen giebt, sie nicht nur in den Ländern, die er schon besitze, sondern auch in allen, die er noch dazu erobern werde, vom Zoll und anderen Abgaben befreien zu wollen [2].

Blicken wir von hier hinüber nach dem nördlichen und mittleren Frankreich, so finden wir auch hier die Gilden der mächtigen Kaufleute hochentwickelt, hier aber vor allem gewisse Zwecke verfolgend, die in Deutschland erst etwa 5 Jahrhunderte später in dem Vordergrunde einer ausgebildeten städtischen und territorialen Wirtschaftspolitik stehen. Mehr noch als anderswo sind die Gestaltungen des Handels in Frankreich von der Richtung seiner grofsen Ströme beherrscht; mehr als irgendwo hat hier die Sicherung und Regelung des Flufsverkehrs im Mittelpunkt der Interessen der grofsen, Export und Import treibenden Kaufleute gestanden. Und indem überall die lehnsrechtliche Zersplitterung des Landes, die mannigfachen Zollschranken und Verkehrsabgaben, die Willkür der feudalen Gewalten an den Ufern der Flüsse [3] gerade einem gesicherten regelmäfsigen Handelsverkehr die gröfsten Schwierigkeiten in den Weg legten, mufste das Bestreben der kaufmännischen Genossenschaften naturgemäfs darauf gerichtet sein, die Hindernisse, die sich ihnen auf dieser ihrer wichtigsten Handelsstrafse in den Weg stellten, durch die Macht und den Einfluſs ihrer genossenschaftlichen Organisation nach Kräften bei Seite zu räumen. Dies war ihr nächster Zweck; aber indem sie denselben bald mit gröfserem, bald mit geringerem Erfolge durchzusetzen vermochten, schuf die neue wirtschaftliche Basis, die sie sich so errangen, auch neue Ansprüche und Tendenzen: den Verkehr auf dem Flusse, an dessen

[1] Nicht die Gilde als solche erhielt diese Privilegien, sondern der Kaufmannsstand; sie wurden auch Städten zu teil, in denen keine Spur einer Kaufmannsgilde sich nachweisen läfst. Aber wo eine solche vorhanden war, da kamen nur ihren Mitgliedern alle jene Bestimmungen eigentlich zu gute. Vgl. oben über St. Omer und Rouen.

[2] Giry, St. Omer S. 372.

[3] Pigeonneau I 109 ff.

Halten wir hier zunächst inne, um einen Blick auf die sociale Zusammensetzung dieser Gilden und ihre Stellung im gesellschaftlichen Organismus der Stadt zu werfen. Man hat den kaufmännischen Organisationen, wie wir sie bisher betrachtet haben, häufig den Namen „Groſskaufmannsgilden“ gegeben; besonders Luchaire hat diesen Gesichtspunkt scharf in den Vordergrund gestellt[1]. Für die Zeit der höchsten Blüte jener französischen Gilden im elften und zwölften Jahrhundert entschieden mit Recht, nicht aber für die Zeit ihrer Entstehung. Groſs- und Hausierhandel sind in der damaligen Zeit noch nirgends geschieden. Der Kaufmann, der mit seiner Ware zu den gro'sen Märkten nach der Champagne oder nach Flandern zog, besorgte in der übrigen Zeit den Kleinhandel, mit seiner Ware von Ort zu Ort ziehend[2]. Erst der gewaltige Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens, den das mächtige Aufstreben der Städte zur Folge hatte, die enge Siedelung mit ihrer weiter ausgebildeten Arbeitsteilung, ihrem regeren Austausch, ihrem intensiveren täglichen Markt- und Handelsverkehr, erst diese lie'sen auch innerhalb des homogenen Kaufmannsstandes die erste sociale Differenzierung sich ausbilden, die ihn nach der wirtschaftlichen Macht und nach der Art des Handelsbetriebes, wenigstens in den Städten mit rasch vorwärts eilender Entwicklung, in zwei groſse Gruppen auseinander spaltete: die reichen, Groſshandel treibenden Groſskaufleute und die ärmeren, der Handwerkerklasse sich nähernden Krämer. Bedingt und befördert aber wurde dieser Scheidungsprozeſs durch einen anderen, wirtschaftlich-socialen Umbildungsvorgang. Gerade damals erhielten die groſsen Kaufleute reichen Zuzug aus den ländlichen Groſsgrundbesitzern. Die Ausdehnung kaufmännischen Rechts auf immer gröſsere Kreise, die Teilnahme der Ministerialen am städtischen Leben, die Ein-

bildung gelangt. In Utrecht existiert 1251 eine Hanse der Rheinkaufleute, die den Weinhandel von Köln nach den Niederlanden betreibt und verfügt: si ipse solus (d. h. ein Nichthansekaufmann) emerit vinum Colonie hoc nullus fratrum hanse potabit Trajecti (Forschungen zur deutschen Geschichte IX 524); die Gilde von Mecheln hat das Privileg, jenseits von Maas und Schelde allein Handel treiben zu dürfen und es wird ihr dies ausdrücklich dadurch gesichert, daſs jede andere Gilde im Bereich des Herrn von Mecheln, durch die jene Schaden erleiden könnte, verboten wird (Wauters lib. comm. p. 234; Groſs I 297. Ein ähnliches Vorrecht besitzen die Tuchkaufleute in Groningen (Nitzsch, Aufsatz von 1880 S. 402 ff)

[1] Hist. des communes franç. p. 31: Les marchands et il faut entendre par là non le petit commerce local, mais le haut commerce, celui-qui faisait la vente en gros, qui allait de foire en foire pour les opérations de vente et d'achat . . . . . ont dû prâtiquer de très bonne heure l'association. Auch er erkennt als ihre Zwecke Schutz gegen Gefahren und Erlangung eines Handelsmonopols in einer bestimmten Gegend an.

[2] Daſs die mercatores regalium urbium ursprünglich in Deutschland nur Groſshändler mit bestimmten Waren (Wein, Salz, Getreide) gewesen sind, scheint mir von Nitzsch (Ministerialität und Bürgertum S. 180 f.) *nicht* bewiesen zu sein.

ziehung ländlicher Gemeinden in die städtische Mauer und die dadurch herbeigeführte Umwandlung der dortigen Grofsgrundbesitzer aus ländlichen Ackerbauern zu städtischen Kapitalisten, — das alles stärkte naturgemäfs das aristokratische Element in der Kaufmannschaft und gab ihm das Übergewicht über die ärmeren Krämer und Kleinkaufleute. Aus der Verschmelzung vor allem altfreier Grundbesitzer mit den kaufmännischen Gilden ist dann häufig die eigentliche Aristokratie der Städte, sind die Geschlechter hervorgegangen.

Die genossenschaftlichen Tendenzen der Gilde, die ursprünglichen wirtschaftlichen Zwecke derselben traten dann mehr und mehr zurück.

Wenn Nitzsch hervorgehoben hat, dafs gerade in Städten mit rasch vorwärts eilender Entwicklung die Gilde ihre ursprüngliche Form nicht lange wahren konnte, so wird man neben dem wirtschaftlichen doch auch dies sociale Moment zur Erklärung mit heranziehen dürfen.

Der sociale Entwicklungsvorgang vollzog sich in gleicher Weise, ob die genossenschaftliche Form sich erhielt, ob sie zu Grunde ging, oder ob sie nie vorhanden gewesen; politische Herrschaft, die der genossenschaftlichen Organisation weniger bedurfte, die den strengen socialen, aristokratischen Abschlufs zur Folge hatte, sie war das Ziel der durch Handel und städtische Bodenausnutzung reich gewordenen Geschlechteraristokratie[1].

Noch aber sind die ständischen Um- und Neubildungen, die auch in der Zusammensetzung der Gilde ihren Ausdruck fanden, nicht erschöpft; im Gegenteil gilt es, noch die wichtigste derselben, die Nitzsch den eigentlichen Stoff zu seinen Aufsätzen geliefert: das Aufkommen eines städtischen Handwerkerstandes und die Auseinandersetzung, die zwischen ihm und den Kaufmannsgilden notwendig wurde, einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

In der Zeit, da in Frankreich und einigen flandrischen Städten der Kaufmannsstand schon mächtig und blühend war, da er in Deutschland und England sich emporzuarbeiten begann, safsen die Handwerker noch meist auf Fronhöfen, an Pfalzen und Klöstern, wo sie nicht für den eigenen Gewinn und auf eigene Rechnung, sondern für das Kloster, den Grundherrn, den Pfalzbeamten arbeiteten, wo sie nicht Händler und Kaufleute mit eigener Ware sein konnten. Der freie Marktverkehr — eine Errungenschaft des kaufmännischen Sonderrechtes — kam den eigentlichen Gewerbetreibenden, den Handwerkern, in ihrer grofsen Masse noch wenig zu gute. Wohl lebten einzelne Handwerker

[1] Die niederländischen poorters sind wahrscheinlich aus einer Verschmelzung der ansässigen Grofsgrundbesitzer mit den in den Gilden genossenschaftlich organisierten Grofskaufleuten entstanden. Von derartigen Gilden haben sich allerdings nur undeutliche Spuren in der Erwähnung der froedscappen, der minnemers zu Gent etc erhalten.

auch in der Kaufmannsgemeinde und konnten ihre Waren frei im täglichen Marktverkehr umsetzen[1]; aber sie bildeten noch keinen besonderen Stand mit bestimmten Rechten und Ansprüchen, und den Mitteln, diese durchzusetzen. Der Umschwung erfolgte im elften und zwölften Jahrhundert. Die rasche Einwanderung gewerblicher Elemente vom Lande nach den Städten, wo sie frei nach Kaufleuterecht leben, ihre Waren auf dem städtischen Markt auf eigene Rechnung verkaufen, für den Marktverkehr spekulativ produzieren konnten, die Bewegung, die dadurch ins Leben gerufen wurde und auch auf die in den Städten ansässigen, wirtschaftlich gebundenen Handwerker ihre Rückwirkung übte, die auch diese heranrief zur Freiheit, zum städtischen Leben, sie zum Händler mit eigener Ware machte[2], sie unter Stadtrecht und Stadtgericht stellte[3]; eine Entwicklung, die eine Solidarität der Interessen aller gewerblichen Kreise ins Leben rief. — erst

---

[1] Vgl. darüber vor allem die Bemerkungen bei Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I 11 f. und 139 ff.

[2] Dies ist besonders anschaulich geschildert von Geering, Basel S. 3 ff.; ich finde nicht, dafs Gothein ihn hier widerlegt hat. Denn worauf es hier ankommt, ist nicht, ob die Handwerker rechtlich als frei oder unfrei gegolten haben — wiederholt ist betont, wie wenig diese rechtlichen Unterschiede für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt bedeuten, sondern ob sie zunächst spekulativ für den städtischen Markt arbeiteten, oder in der Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte gebunden für die Bedürfnisse eines Herrn zu produzieren gezwungen waren resp. nur mit geliefertem Rohmaterial arbeiteten; d. h. mit anderen Worten, die gratia emendi et vendendi nicht besafsen.

[3] Dafür, dafs die Handwerker ausdrücklich als mercatores bezeichnet werden, finde ich allerdings nur wenige Beispiele. Einige aus Grofs seien hier angeführt.

I 107: de mercatoribus, videlicet piscatoribus, factoribus pannorum, tannatoribus . . . . . .

II 35: Item burgenses de mercatoribus mercimonia suspecta extra mercatum ementibus non permittunt iusticiam fieri, ut de pelliparis et aliis.

II 175 u. 232: insuper concessimus prefatis burgensibus nostris quod omnes mercatores tam Pannarii, Verdones, Pelliparii et Cirotecarii quam alii diversi, qui ex empcione et vendicione vivunt. Unter „empcio“ und „vendicio“ ist hier wohl der Einkauf des Rohmateriales und der Verkauf des fertigen Produktes gemeint.

II 6: sutores et pannarii et omnes alii mercatores fideles.

Wauters: libertés communales preuves S. 2. St. Trond: bolengarii, cervisiarii, sutarii et qui alias huiusmodi merces vendunt.

Für Deutschland bietet ein Beispiel das Privileg für die Filzmacher in Mühlhausen (Mühlhausener Urkundenbuch Nr. 77): quibusdam civibus opus filtri exercentibus relaxavi ut ipsi inter se utpote alii mercatores quandam facerent unionem.

Gengler, cod. iur. mun. S. 67: Rudolph II. verbietet dem Abt und Konvent zu Auerbach, „daz sie fürbaz mere keyn leythus, schuster, kremer, becker, sever oder ander kaufmannschaft daselben von iren Closter nit enthalten oder gestatten, daz daz jeman tue“.

Vgl. auch Muratori script. VI 1174: pistores et alii negotiatores, qui portaverunt exercitui necessaria.

geschlossen, sich schon früh nach aufsen hin scharf abschliefsen, eine Stadtwirtschaftspolitik durchführen, wie sie in Deutschland erst im vierzehnten Jahrhundert der energischen Leitung der Ratsbehörden geglückt ist. Noch hatte sich kein Grofshandelsstand entwickelt, als auch schon das Handwerk sich mächtig erhob; eine scharfe Scheidung social und wirtschaftlich verschieden interessierter Kreise wie in Frankreich fand hier — mit Ausnahme des viel früher entwickelten London — keinen Boden. Möglich, dafs Kaufleute und Handwerker ursprünglich getrennte Assoziationen gebildet, die dann — wie in Berwick — durch einen Akt öffentlicher Verordnung zu einer grofsen Gesamtgilde verschmolzen; möglich, dafs von Anfang an Kaufleute und Handwerker sich in einer Genossenschaft zusammenfanden, jedenfalls finden wir überall jenseits des Kanals geschlossene städtische Wirtschaftskörper, in denen Kaufleute und Handwerker zu gemeinsamer Wirtschaftspolitik sich vereinigen.

In Flandern und Schottland scheint die Entwicklung zunächst eine ähnliche gewesen zu sein. Dafs später England auf der einen, Schottland und Flandern auf der anderen Seite einen ganz verschiedenen Gang der Entwicklung zeigen, davon soll später noch die Rede sein.

Wie kommt es nun, dafs es im eigentlichen Deutschland weder zu scharf getrennten genossenschaftlichen Kreisen kam, wie in Frankreich, deren wirtschaftliche Interessen nach ganz verschiedenen Seiten gingen und daher sich nicht berühren konnten, noch zu einheitlichen städtischen Wirtschaftsorganisationen wie in England und Schottland?

Was Deutschland, unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, von Frankreich scheidet, das ist die im allgemeinen später erfolgende Ausbildung eines aristokratischen Kaufmannsstandes[1]; was es von England trennt, das ist die Schwäche der centralistischen öffentlichen Gewalt, die der Stadt als selbständigem Wirtschaftskörper doch ihren Platz anweist in der Verwaltungsgliederung des Gesamtreiches. Nirgends erhebt sich eine öffentliche Gewalt über den socialen Parteien wie in England; überall schon früh ein scharfer Gegensatz der socialen Bildungen, der oberen und unteren Schichten, der reichen und armen Bevölkerung, das politische Leben der einzelnen Städte beherrscht von diesen Spaltungen und Gegensätzen in der gesellschaftlichen Schichtung.

Die Kaufleute, als das älteste Element der städtischen Bevölkerung, organisierten sich meist zuerst zur Genossenschaft, sie

[1] Ich erinnere an die geistvolle Darstellung Nitzsches (deutsche Geschichte II 5), der nachweist, wie bis zum elften Jahrhundert die grofsen Welthandelsstrafsen im Viereck Deutschland umgingen, wie erst damals Deutschland vor allem am Niederrhein mit dem Welthandel Fühlung gewann, wie erst damals sich der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft vollziehen konnte. Vgl. auch Jastrow, Welthandelsstrafsen S. 17 ff.

beherrschten den Marktverkehr, hatten hie und da öffentliche Befugnisse auch über Nichtmitglieder errungen; nicht nur mit fremden Waren versorgten sie den Markt, sondern auch die Produkte der heimischen Industrie fanden nur durch sie auf demselben Absatz. Dann erhoben sich die Handwerker; sie forderten die freie gratia emendi et vendendi, sie erhoben den Anspruch, das Erzeugnis ihrer Hände auf dem Markte frei verkaufen zu dürfen, im Einkauf unbeschränkt zu sein; die Kaufleutegilden, die die gratia bis jetzt für sich allein beansprucht, sahen eine Konkurrenz sich erwachsen, deren sie sich auf irgend eine Weise erwehren mufsten. Dies konnte nun in verschiedener Weise geschehen. Man konnte den Handwerkern die eigene gratia zugestehen, indem man ihnen den Eintritt in die Gilde gestattete, sie so unter deren Kontrolle stellte und dadurch die Konkurrenzregulierung auf einen gröfseren Personenkreis verteilte. Die Voraussetzung dazu bildeten kleine Verhältnisse, in denen ein energisches Standesbewufstsein des Kaufmannsstandes gegenüber dem Handwerker sich nicht ausgebildet hatte, in denen nicht von vornherein grofse sociale Gegensätze die Bildung einer einheitlichen Korporation unmöglich machten[1]; man konnte zweitens die Zulassung zur gratia von der Genehmigung der Gilde abhängig machen; man konnte den Kampf um die allgemeine gratia als aussichtslos aufgeben, um mit um so gröfserer Energie und Heftigkeit das Monopol einträglichen Verkaufes in einem bestimmten Artikel als sein Privileg geltend zu machen. An vielen Orten endlich mochte Handel und Handwerk auch hier in Deutschland von vornherein eine parallele Entwicklung zeigen, Kaufleute und Handwerker zu getrennten Genossenschaften sich vereinigen: in Halberstadt scheint die Innung der Schuster schon früh den monopolistischen Verkauf ihrer Produkte sich gesichert zu haben[2].

---

[1] Von gröfseren Städten läfst sich, so viel ich sehe, auf dem Kontinent nur in Groningen eine Vereinigung der gesamten handeltreibenden Bürgerschaft in einer grofsen Genossenschaft nachweisen. Hier bildet die günstige Lage der Stadt als Centrum des Handelsverkehrs in ganz Friesland, das Stapelrecht, das sich an diese günstige Position knüpfte und in der Bestätigung durch die mächtige Hansa seine sichere Stütze fand, in der That für alle Kreise der Bevölkerung die Basis ihrer wirtschaftlichen Existenz; ein Gegensatz der produktiven und der verteilenden Kräfte im wichtigsten Erwerbszweige der Stadt konnte sich hier nicht herausbilden, da hier die Brauerei der Tuchindustrie mindestens die Wage hielt. Und die rechtliche Fixierung der Handelsmonopole der Gesamtstadt konnte auch dann noch für alle Kreise der Bevölkerung ihre Geltung behalten, als sich innerhalb derselben die einzelnen Gewerbe in besonderen Genossenschaften organisiert und das Monopol errungen hatten. Einige treffliche Bemerkungen über die Verschiedenheit der Gilden in Deutschland bei Liesegang, Rees S. 95; Forschg. zur preufs. Gesch. III 52 ff. u. 368 ff.

[2] Ich glaube, dafs dies die älteste Handwerkerinnung ist, die sich mit einiger Sicherheit historisch nachweisen läfst; denn wenn auch im allgemeinen auf die Ausdrücke „aus uralter Zeit“ etc. in mittelalterlichen Urkunden nichts zu geben ist, so konnten die Halberstädter Schuster dem

der grofsen Tuchkaufleute. Der Gewandschnitt, der Detailhandel mit Leinwand und Wollentuch, ist das einzige Privileg, das sie gegenüber den Handwerkern, oft gegenüber der ganzen Bevölkerung als ihr Monopol in Anspruch nehmen. Daher werden mercatores und pannicidae so oft in den Urkunden niederdeutscher Städte als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht, daher bildet sie das eigentliche kaufmännische Patriziat in vielen Städten.

Der Tuchhandel stand eben auf der ganzen Linie der niederdeutschen Gildestädte, von Westfalen bis nach Schlesien und Preufsen, von Dortmund bis nach Breslau und Danzig im Mittelpunkt des Handelslebens der Städte, und während wir im übrigen von Verkaufsbeschränkungen der Handwerker im allgemeinen nur wenig wissen — die Krämer handelten meist mit Urprodukten oder Importartikeln, — haben die Weber fast überall einen erbitterten Kampf um Aufnahme in die Gilde oder um die Berechtigung zum Detailhandel, auch ohne zur Gilde zu gehören führen müssen. Ja, in einzelnen Städten sind die Weber selbst gegenüber den anderen Bürgern im Gewandschnitt noch benachteiligt, wie z. B. in Deventer[1] den Bürgern, die nicht in der Gilde sind, der Detailhandel mit einer Reihe minderwertiger Tuche erlaubt, den Webern dagegen nur der Engroshandel gestattet ist. Die Weber sind oft nicht viel anders als in der Art moderner Hausindustrie arbeitende, auf Bestellung der Gilde produzierende Lohnarbeiter; an die Stelle einer Konkurrenzregulierung ist geradezu eine Produktionsregulierung durch die Gilde getreten[2].

---

[1] Hans. Ukb. I 1336. In Stendal zahlen die Weber doppeltes Eintrittsgeld, in Mecheln für Übertretung der Gildeprivilegien doppelte Strafe.

[2] Am deutlichsten tritt dies in einer ganzen Anzahl flandrischer und holländischer Städte hervor. Durch ein Statut der Middelburger Gilde wird jeder bestraft, quicumque vloccatos pannos fieri fecerit. In Lewis geben 1248 der villicus, scabini, decani, ceterique fratres gulde de Lewis den Meistern und Knechten der Weber genaue Vorschriften über den Lohn den sie für jedes Stück Tuch zu fordern hätten (Wauters preuves S. 265) und ähnlich erlassen in Brüssel di scepenen, die guldekene, die achte van der gulden ende gemeinlike der raet van der stat van Bruessel, ein Statut über die Weber, die dort allerdings nicht in solcher Abhängigkeit von der Gilde stehen (di meisters selen die lakene di hen thues te maken comen doen eerden ende maken den gheenen die sy willen). Dem Amt van den volders, Meistern und Knappen wird verboten, Versammlungen zu halten sonder der gulden knape. – Vgl. auch Hegel S. 208 ff u. 212 Anm. 4 für Mecheln: Statuimus insuper, quod custodes (sc. der Tuchhändlergilde) qui dicuntur wardeers prefate gulde custodiant et precaveant, quod dicitur warderen, omnes stantes ad pressoria Mechliniensia; ähnlich in Löwen ibid. p. 204 ff.; in St. Trond hat der Hansegraf, comes mercatorum, der hier Vorsteher der Kaufmannsgilde ist, die Aufsicht über das Tuchgewerbe (regere et corrigere officium drapparie) zusammen mit acht Ratmannern, ähnlich wie später in Valenciennes. Hegel II 222 ff. — Die bekannte Cokerulle in Ypern 1281 ist im wesentlichen hervorgerufen infolge wirtschaftlicher Vergewaltigung der Weber durch die grofsen Tuchkaufleute (Pirenne, hist. de Dinant p. 37); in Huy erhoben sich die Weber gegen die conservatores draparie (ibid. Anm. 2). Häufig ist diese Ab-

und die einheimische Produktion hatte dadurch stets um so mehr zu leiden, je mehr sie selbst die Fabrikation feinerer Stoffe, die das eigentliche Objekt des Großshandels von Flandern her bildeten, betrieb. Mochten daher auch die Weber in manchen Städten den Detailverkauf der selbstfabrizierten Ware als ihr Recht sich erringen, so blieb den Kaufleuten immer noch Macht genug, um politisch und social den Webern wie den übrigen Handwerkern gegenüber eine mehr oder minder abgeschlossene aristokratische Standesorganisation zu bilden; nur daſs sie dann diese Vorzüge nicht mehr eigentlich ihrer genossenschaftlichen Organisation in der Gilde mit den Vorrechten, die gerade diese ihnen zu Teil werden ließs, zu verdanken hatten[1].

Neben dem Tuchhandel ist es auf dem Kontinent eigentlich nur noch der Weinhandel[2], seltener noch die Bierbrauerei, die wir häufiger als monopolistisches Vorrecht der Kaufmannsgilden erwähnt finden; doch ist gerade die Ausübung und Durchführung dieser Monopolrechte seltener zum Stützpunkt ihrer wirtschaftlichen Macht geworden. Indem die Gildekaufleute selbst auf die Ausübung derselben verzichteten, überließen sie es jedem, der ihnen eine bestimmte Abgabe dafür zahlte; sie gingen über zur rein geldwirtschaftlichen, kapitalistischen Verwertung ihrer wirtschaftlichen Privilegien.

Wir haben gesehen, wie in Paris und Köln die Weinbrüderschaften Genossenschaften aller derjenigen sind, die auf diese Weise das Recht des Weinzapfs von der Gilde erworben haben.

Überhaupt darf man es, wenigstens für die größeren Städte, als einen typischen Zug der Entwickelung bezeichnen, daſs die eigentlich wirtschaftlichen, auf Förderung und Ordnung eines einträglichen Handels gerichteten Ziele der Kaufmannsgilde, ihre Tendenz, den Handel durch Monopole zu beherrschen, im Laufe der Zeit mehr und mehr zurücktritt vor dem Streben, im gesamten öffentlichen Leben der Stadt die erste Rolle zu spielen, das Heft in die Hände zu bekommen.

---

[1] Die Geschichte der niederdeutschen Gewandschneidergilden ist im einzelnen noch immer nicht aufgeklärt. Die Schwierigkeit liegt auch hier vor allem darin, daſs wir aus der ältesten Zeit so wenig Urkunden besitzen. Auf kolonialem Boden, wo Freiheit der gesamten Stadtbevölkerung fast überall von vornherein gegeben war, wo mit der Städtegründung die Handwerker sofort der Hörigkeit entwuchsen, mochten wohl anfangs, so lange scharfe sociale Gegensätze noch nicht sich herausgebildet hatten, die Weber hier und da freien Gewandschnitt haben oder mit den Gewandschneidern und Kaufleuten in einer Gilde vereinigt sein; manchmal — wie z. B. in Perleberg — haben sich dann wohl auch die Weber vor den Gewandschneidern korporativ organisiert. Im allgemeinen aber beherrscht, soweit wir auf urkundlich gesichertem Boden stehen, ein scharfer Gegensatz der Gewandschneiderkaufleute und der Weber das wirtschaftliche und sociale Leben vor allem der märkischen Städte. Weitere Aufklärungen dürfen wir von den angekündigten ferneren Einzelforschungen Liesegangs über märkische Städte erwarten.

[2] Z. B. in Utrecht. Vgl. Hegel II 294 ff.; die dortige Gilde scheint Weinhandel und Gewandschnitt getrieben zu haben. Ibid. p. 297.

tigungen deutlich in der statutarischen Bestimmung für alle schottischen Gilden hervor, dafs der Handwerker, will er Gildenmitglied sein, sein Handwerk zwar nicht niederlegen mufs, aber nur mehr durch seine Knechte ausüben lassen darf[1].

Es ist ein Entwickelungsprozefs, der notwendig zu einer inneren Zersetzung der Gilde führen mufste.

Am deutlichsten lassen sich die Spuren eines solchen socialen Gährungsprozesses innerhalb der Gilde — sieht man von den niedersächsischen Kleinstädten ab, in denen Nitzsch den Vorgang ausführlich geschildert hat — in einigen holländischen und flandrischen Städten verfolgen. An dem Beispiel von St. Omer versuchte ich zu zeigen, wie dort schon verhältnismäfsig früh entsprechend der vorgeschrittenen Entwickelung der Stadt sich innerhalb der Gilde soicale Gegensätze bildeten, die die Genossenschaft in dem bewegten politischen Leben der Stadt von innen auseinandersprengten. Eine Finanzaristokratie, die, in der Hanse vereinigt, den Grofshandel monopolisiert, tritt dem in Zünften organisierten Handwerk scharf gegenüber und schliefst sich schroff gegen dasselbe ab.

In einem Statut, das sich die Gilde von Middelburg im Jahre 1271 bestätigen läfst, sehen wir gleichsam die Anstrengungen vor uns, die die Gilde machte, um sich eine einheitliche aristokratische Grundlage zu geben, alle störenden, plebejischen Elemente aus ihrer Mitte zu entfernen. Da werden nicht nur im allgemeinen alle mechanischen Kunstfertigkeiten von der Gilde ausgeschlossen, sondern auch gewisse niedere kaufmännische Elemente, alle die Krämer und Höker, jeder, der mit alten Kleidern ex consuetudine handelt; von den Brauern nur die, die nicht brauen lassen, sondern selbst brauen etc. Es ist ein Dokument, das uns einen Einblick in die Fülle städtischen Wirtschaftslebens der damaligen Zeit thun läfst wie kaum ein anderes[2].

---

[1] Nullus tinctor vel carnifex vel sutor potest esse in gilda mercatoria nisi abiuret facere officium suum manu propria sed per servientes suos sub se.

[2] Abgedruckt Hans. Ukb. I Nr. 694: In hac ergo nullus earum artium, que mechanice dicuntur, esse conceditur officialis, ut sunt fullo, sutor calciatorum, pellifex, tinctor, textor, faber, carpentarius, piscium carniumque venditor vel ille qui pisces sive carnes assat vel coquit venales; illi etiam qui caseum, butyrum, adipem vel unguentem aut sepem vel hiis similia venalia habent, ab hac fraternitate removentur, mercator etiam, qui vulgo mercenarius dicitur, sartor vel sutor vestium, conductivus braxator, qui in propria persona braxat vel proprio collo in domum suam vel ex ea aquam portavit, auriga, nauta qui scuteman dicitur, venditor veterum vestium ex consuetudine, percussor lane, caldariorum compositor vel emendator simili modo a dicta fraternitate excluduntur. Quicumque eciam huic confraternitati adiungere se voluerit nec spoelen nec sceren debet nec barbam alicuius pro pretio ut barbitonsor conductivus radere. Nullus eciam mercatorum confraternitatis debet naves inferius quam ad instrumentum, quod scamnum mali dicitur, frangere nec eciam proprio collo ligna ad sepem baiulare; nullus quoque ex dictis fratribus debet

Aber im allgemeinen geht die wirtschaftliche und sociale Entwickelung zu Ende des Mittelalters über die Gilde als Genossenschaft des Kaufmannsstandes einfach hinweg. Mit der Ausbildung der Ratsverfassung trat die Teilnahme an der politischen Macht in den Mittelpunkt der Bestrebungen aller Stände und Klassen der Stadt. Ich werde im Folgenden zu zeigen haben, wie der Rat fast überall die Gilde aus ihren öffentlich-rechtlichen Funktionen, wo sie solche besessen, verdrängt hat. Für Deutschland beginnt erst mit dem Aufkommen der Ratsverfassung die eigentliche Blütezeit der für das Mittelalter charakteristischen wirtschaftlichen Stadtpolitik. Schon das allein mufste die Gilde, auch wo sie jene socialen Umbildungen nicht hatte durchmachen müssen, aus ihrer beherrschenden Stellung im Wirtschaftsleben der Stadt verdrängen. Im Kampfe mit den unteren Ständen sinkt sie dann oft herab zu einer Zunft neben anderen Zünften, social wohl noch etwas höher stehend, aber oft herabgezogen in die Interessensphäre der Zünfte, die sie früher bekämpft, und mit ihnen gegen die Übermacht des Rats sich auflehnend [1]. Häufig verschmelzen dann die Gewandschneider und Kaufmannsgilden mit den social höher stehenden, meist den ältesten Zünften zu einer neuen lebenskräftigen Aristokratie, der dann die niederen Zünfte und die langsam aus dem „vierten Stande", dem unzünftlerischen Proletariat, emportauchenden Neubildungen nun wieder ihrerseits gegenübertreten.

So mannigfach diese Entwickelungen auf dem Kontinent und in Schottland sind — sie lassen sich kaum in einen Rahmen fassen — so verhältnismäfsig einfach vollzog sich der Umbildungsprozefs in England [2]. Von socialen Kämpfen blieben die englischen Städte befreit und doch bedeutet im allgemeinen das Ende des Mittelalters auch das Ende der Bedeutung der englischen Handelsgilden. Den wirtschaftlichen Veränderungen, der beginnenden Neuzeit, der veränderten Stellung im Welthandel einerseits, der politischen Entwickelung der einzelnen Städte andererseits, hat endlich auch die englische Gilde keinen Widerstand mehr entgegen zu setzen vermocht. Sie lebte und gedieh, so lange der stadtwirtschaftliche Egoismus dem wirtschaftlichen Leben in England seinen eigentlichen Charakter gab. Aber schon im 15. Jahrhundert begann sich die Kaufmannsgilde in den gröfseren Städten als zu schwerfällig und unförmig zu erweisen. Mit dem Aufkommen einer blühenden Industrie, mit dem Anwachsen kapitalistischen Reichtums brach sie auseinander

---

Nitzsch selbst sagt, vermochte die Gilde dort ihre Privilegien den übrigen Bevölkerungsklassen gegenüber nie durchzusetzen und der Eintritt in dieselbe konnte also aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgt sein.

[1] Vgl. oben Kap. II und neuerdings Liesegang, Zur Verfassungsgeschichte von Perleberg (Zeitschrift für preufs. Geschichte 1891, Bd. IV, vor allem S. 101 ff.)

[2] Das folgende im wesentlichen nach Grofs, Kap. VII—IX.

Sitte das zwingende Recht engerer und weiterer Kreise stand. Mit der sentimentalen Betrachtung, die Groſs anstellt, daſs die Gilde jede Konkurrenz hemmte und freie Spekulation zur Unmöglichkeit machte, wird man der Bedeutung der Gilde nicht gerecht werden können. Der mittelalterliche Kaufmann in einer kleinen Stadt hatte gar nicht das Bedürfnis freier Spekulation; ihm war es um einen ruhigen, aber gesicherten Erwerb, um Beherrschung des lokalen Marktes, zu thun. Und daſs die Gilde hier ihm alles bot, dessen er bedurfte, das zeigt die Zähigkeit, mit der sich die Gilde, vor allem in England, erhalten hat[1]. Dem Starken und Klugen war fast jede Gelegenheit genommen, seine wirtschaftliche und physische Überlegenheit dem Schwachen und Ungewandten gegenüber zur Geltung zu bringen. Er durfte und konnte nicht billiger kaufen als die anderen, und wenn er einen besonders günstigen Kauf gethan, dann hatte nicht nur er, sondern die gesamte Genossenschaft den Nutzen davon. Es war eine Organisation, gut für den mittelmäſsigen Durchschnitt, nicht für den kräftigen, energischen Geist, der in kühnem Wagen der Civilisation ihre Bahnen weist. Daſs die Gilde nach innen ausgleichend, ordnend wirkte, das teilt sie mit allen mittelalterlichen Genossenschaften ebenso, wie, daſs sie nach auſsen mit brutalem Egoismus vorging; und wo sie sich anderen stärkeren Kräften mit den gleichen egoistischen Tendenzen gegenüber fand, muſste sie natürlich zu Grunde gehen.

Wo aber auch in späterer Zeit, als die hemmenden Schranken mehr und mehr fielen, der Handel sich dieser Form der starren Gebundenheit nicht zu entwinden vermochte, während ringsherum die freigewordenen wirtschaftlichen Kräfte einen neuen Aufschwung herbeiführten, da war Starrheit, Verknöcherung, Ertötung jeder Bewegung das letzte Resultat.

---

[1] Wenn der Bischof von Lynn diese Stadtwirtschaftspolitik 1309 als den Interessen des Handels schädlich verdammt, so ist er hierzu nicht, wie Groſs meint, durch einen Anflug moderner Erkenntnis, sondern durch die einfache Erwägung bewogen worden, daſs eine derartige Politik seinen unmittelbaren Unterthanen in Stadt und Land schädlich sei. Vgl. die Stelle bei Groſs II 155: ut omnes ordinaciones et statuta Gyldarum, vel eciam ipsius communitatis si que fuerint, per quas vel que libertas vendendi et emendi in dicta villa Lenn fuerit impedita, quominus Comburgenses ville predicte possint libere mercandisare vel extranei quicumque pro estoueriis propriis necessaria sibi emere, ut in molis vel aliis mercandisis quibuscumque, ad dampnum tam Communitatis ipsius quam tocius patrie adiacentis, amodo et ex nunc revocentur et annullentur, nec talia faciant in futurum. Im weiteren Wortlaut der Urkunde heiſst es dann einmal, daſs solch eine Gilde und deren Statuten contra legem mercatoriam seien.

§ 3.

Stellung der Gilden im öffentlichen Leben der Stadt, ihr Einfluſs auf Verfassung und Verwaltung derselben.

Die Bedeutung der Kaufmannsgilden für die Entwickelung mittelalterlicher Städteverfassung ist durch die neueren Forschungen in ein viel helleres Licht gerückt worden, als die Rolle, die sie im wirtschaftlichen und socialen Leben der Stadt gespielt hat. Hier haben in der That die Forschungen von Nitzsch, Frensdorf, Hoeniger, Liesegang, Below[1] und anderen für Deutschland, von Wauters, Vanderkindere, Ceuleneer etc. für Flandern und Holland, von Gneist und Groſs für England, von Luchaire und Giry für Frankreich die früheren übertriebenen Vorstellungen eines Wilda, Brentano, Gierke, Thierry definitiv beseitigt und eine vollständig neue Auffassung der gegebenen Verhältnisse herbeigeführt.

Die ältere Forschung hatte, stolz auf das neue Princip, das man in der Idee der freien Einungen gefunden hatte, in der Stadtverfassung in Frankreich und Deutschland, in den flandrischen Ländern und in England weiter nichts gesehen als eine Evolution der im Gildewesen vorhandenen Keime; ihre äuſseren Verfassungsformen waren denen nachgebildet, die in der Organisation der Gilde zu Tage traten; der Ealdermann oder Gildevorsteher ward der Bürgermeister, die Gildemitglieder selbst die eigentlichen Bürger der Stadt[2].

Wie weit das Princip der freien, gewillkürten Personenvereinigungen als solches bei dem Entstehen freier Stadtverfassungen im allgemeinen eine Rolle gespielt hat, das zu beurteilen, liegt nicht in meiner Aufgabe. Nur inwieweit die Kaufmannsgilde als ein eben durch den Gedanken der freien Einung ins Leben gerufenes Institut, als eine schon bestehende, rechtlich fixierte Organisation einen Einfluſs auf Entstehung oder Fortbildung der Stadtverfassung ausgeübt hat, soll im Folgenden einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

Ich habe oben[3] zu zeigen versucht, daſs die Entstehung

---

[1] Dieser wird sich vielleicht bedanken, in der Gesellschaft von Leuten genannt zu werden, die er gern aus der wissenschaftlichen Welt bannen möchte; indes gehört er unter dem aufgestellten Gesichtspunkt in diese Reihe.

[2] Vgl. z. B. Gierke I 310: Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daſs Recht und Verfassung der Städte sich durchaus auf Grund der altgermanischen Genossenschaft entwickelten, nachdem dieselbe durch Aufnahme des Princips der gewillkürten Einung bereichert und modifiziert war. .... Durch Aufnahme des Princips und der Einrichtungen der Gilde ist überall der Bürgerverband erst zu dem geworden, was ihn vom ländlichen Markt- und Gerichtsverband unterschied.

[3] Kapitel II § 4.

der mittelalterlichen Stadt, soweit sie Markt- und Handelsort ist, zurückzuführen ist auf die Entstehung einer Kaufmannsgemeinde an einem Marktorte, auf die Ausdehnung kaufmännischen Rechts auf immer weitere Kreise der Bevölkerung, die dadurch erst am städtischen Leben teilnehmen, zu eigentlichen Bürgern werden. Zweierlei, was ich schon wiederholt zu betonen Gelegenheit hatte, mufs man dabei vor allem im Auge behalten: oft ist nur, wer am kaufmännischen Leben teilnimmt, in diesen Städten vollberechtigter Bürger und steht als solcher unter städtischem Gericht[1], und nur wer Bürger ist, hat vollen Teil an städtischen Rechten, geniefst vor allem die uneingeschränkte libertas emendi et vendendi, hat aber andererseits die vollen städtischen Lasten, vor allem die Steuerlasten, zu tragen[2]. Es ist eine Tendenz, die durchgehends und in allen Ländern das städtische Leben während des Mittelalters beherrscht, oft von anderen durchkreuzt und zurückgedrängt[3], aber im allgemeinen doch während des ganzen Mittelalters in voller Geltung[4]. Erst indem die Handwerkerkorporationen die volle gratia vendendi et emendi erlangen, werden sie anerkannte Träger öffentlichen Rechts, Glieder des städtischen Verfassungsorganismus.

Erst von dieser festen Grundlage aus wird man meiner Meinung nach die Bedeutung des städtischen Verfassungslebens richtig beurteilen können. Sehr richtig hat Below[5] hervorgehoben, dafs die Gilde nicht den äufseren Rahmen für die Entwickelung einer Stadt hergegeben haben könne, da sie

---

[1] Daneben ist bekanntlich auch der Besitz von Haus und Hof häufig mafsgebend für die Erlangung des Bürgerrechts. Vgl. Below, Stadtgemeinde S. 52; Bücher, Bevölkerung von Frankfurt S. 334 ff.; vor allem Gothein passim.

[2] Das Institut der Pfahlbürger stammt bekanntlich erst aus späterer Zeit, als die Städte ihre Macht gegenüber den Fürsten durch alle Mittel zu stärken suchten.

[3] So suchte man in Frankreich öfters die Konkurrenz der handeltreibenden Klosterleute sich vom Leibe zu halten dadurch, dafs man ihnen das Bürgerrecht verweigerte. Luchaire, Hist. des communes françaises p. 59 f.

[4] Vgl. die Beispiele S. 35 Anm. 8. In Strafsburg werden 1122 die Leibeigenen des Domkapitels von den städtischen Steuern befreit, aber zugleich vom öffentlichen Recht der Stadt getrennt (Gothein, Wirtschaftsgeschichte S. 311), d. h. vom freien Marktverkehr etc. ausgeschlossen. In Bamberg sind 1275 (Gengler, Cod. iur. mun. 110) die in den Immunitäten wohnenden Hausgenossen qui nec cambiunt nec in moneta cudunt nec mutuant in mensis numulariorum, d. h. wenn sie keine Geldgeschäfte treiben, steuerfrei. In Worms (Wormser Urkundenbuch I No. 89) sind 1182 diejenigen von der städtischen Steuer befreit, qui fratribus et ecclesiae cottidie in propria persona deserviunt nec mercimoniis operam dant nec foro rerum venalium student nec pro supterfugio nostre collecte obsequio fratrum se applicant. Vgl. oben a. a. O.

[5] Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 55.

nachweislich auch auswärtige Mitglieder umschlossen habe. Aber indem er andererseits zwar die „grofse Bedeutung“ des mittelalterlichen Gildewesens hervorhebt, diese Bedeutung aber offenbar auf ganz anderen Gebieten sucht, als in der Entwickelung der Stadtverfassung, fällt er entschieden ins andere Extrem, die Einwirkung der Kaufmannsgilde auf die Ausbildung der städtischen Verfassung zu gering zu schätzen.

Die Kaufmannsgilden waren in ihren ersten Anfängen Vereinigungen reisender Kaufleute, die vielleicht oft aus weit auseinander gelegenen Orten zur gemeinsamen Handelsfahrt sich zusammenfanden. Das städtische Leben nahm seinen Ausgang von der Ansiedelung einer Kaufmannsgemeinde an einem bestimmten Orte, deren Aufgabe nicht die genossenschaftliche Sicherung des über Land und See gehenden Handels war, sondern die Überwachung des lokalen Marktverkehrs, das Urteilen im kaufmännischen Gericht über Marktfrevel bildeten. Die Gilde als solche hatte keine besondere Stellung im Rechtsleben des Volkes, ihre Existenz konnte nicht der Anlafs werden zur Exemption eines städtischen Gerichtsbezirks, der die Stadt als rechtlichen Begriff vom Lande trennt. In keinem Lande hat die Gilde ein essentielles Moment städtischen Wesens und städtischer Verfassung gebildet, in keinem gehört sie zum rechtlichen Begriff der Stadt, wie etwa ein gesonderter Gerichtsbezirk und später die Leitung durch einen mehr oder minder autonomen Stadtrat; nirgends ist sie, wie Grofs sagt, „mit der Stadt identisch“; vielmehr läfst sich wohl sagen, dafs in vielen Städten die Kaufmannsgilde einen mehr oder minder grofsen Einfluſs auf die Entwickelung der städtischen Verfassungsinstitution gewonnen hat, dafs aber, auch wo sie nicht existierte, die Entwickelung oft denselben Verlauf genommen, zu denselben Resultaten geführt hat.

Mit Recht hat daher Liesegang[1] betont, dafs der Fehler der bisherigen Forschung zum grofsen Teil darin gelegen hat, dafs man sich die ältesten Verhältnisse als zu konform vorstellt. Vom wirtschaftlichen und socialen Leben gilt das in gleicher Weise, wie von der Ausbildung der städtischen Verfassungsinstitutionen. Die Neuentstehung städtischer Wirtschaftsorganisation und Verfassungsformen bildet einen der wichtigsten Wendepunkte der inneren Geschichte Deutschlands im Mittelalter. An die Stelle rein agrarischer Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftsformen trat die Arbeitsteilung zwischen Ackerbau, Handel und Handwerk, an die Stelle und neben extensive Naturalwirtschaft eine Überschufsproduktion und geldwirtschaftliche Verwendung und Verwertung derselben an Centralpunkten, den Städten; der Gegensatz von Stadt und Land beherrscht das wirtschaftliche Leben der folgenden Jahr-

[1] Verfassungsgeschichte von Rees S. 45.

hunderte; die politischen Kämpfe der Fürstenmacht und der Städte im 14. und 15. Jahundert haben hier eine ihrer kräftigsten Wurzeln; es sind nicht zum wenigsten wirtschaftliche Interessenkämpfe, Kämpfe zwischen städtischer und ländlicher Wirtschaftspolitik gewesen.

Der Übergang von der ländlichen Agrarverfassung des ersten Jahrtausends deutscher Geschichte zu der Periode intensiverer Stadtwirtschaft vollzog sich nicht überall in gleicher Weise. Das Land war verteilt, verteilt auch die öffentlichrechtlichen Befugnisse, Verwaltung und Verfassung aus dem Agrarleben der Nation herausgewachsen, ihm angepafst, seinen Zwecken und Interessen dienend. Das Marktwesen diente meist nur dem Umsatz agrarischer Produkte; es waren die grofsen Gewalten der damaligen Zeit, das Königtum mit seinen Beamten, den Grafen, deren Rechte dann seit Otto I meist an die Bischöfe übergingen, die Klöster, die Grofsgrundherrschaften, die den Markt organisierten und leiteten, die eine einigermafsen geordnete Verwaltung durchführten und die polizeiliche Aufsicht handhabten[1]. Daneben blieben auch den mehr oder minder unabhängigen Bauerschafts- und Marktgemeinden noch oft Befugnisse in Handel und Wandel[2].

Dann kam die Zeit, in der kaufmännisches, aufstrebendes Leben zur Vermehrung der Märkte nach Zeit und Ort, zur gröfseren Vervollkommnung der Markteinrichtungen führte; Handelsinteressen, die Notwendigkeit geordneten, gesicherten Tauschverkehrs, persönlich enggeknüpfter Beziehungen führten zur dichten Siedelung in Städten hinter Mauer und Graben unter dem Schutz erhöhten Friedens und oft verschärften, stets aber minder starren Rechts. Die Umwandlung, die dadurch im öffentlichen Leben herbeigeführt wurde, kam vor allem zwei Bevölkerungsklassen zu gute: den Inhabern der Marktprivilegien, den Herren des Marktes, also vor allem den Bischöfen auf der einen Seite, dem neu sich bildenden Kaufmannsstande andererseits. Und sobald dieser sich — zuerst auf seinen Reisen — eine feste genossenschaftliche Organisation gegeben hatte, mufste es sein natürliches Bestreben sein, auch die Ordnung und Leitung des Marktverkehrs, den Central- und Angelpunkt des gesamten städtischen Wirtschaftslebens in seine Hand zu bekommen, die Marktpolizei durch selbsterwählte Beamte ausüben zu lassen, im genossenschaftlichen Gericht über Marktfrevel zu urteilen und Strafen zu verhängen.

---

[1] Darauf weist vor allem Schmoller hin: Strafsburger Tucher- und Weberzunft S. 377 ff.

[2] Einseitig hat das vor allem Below hervorgehoben. Stadtgemeinde § 1.

Während also von unten diese kaufmännischen Genossenschaften — oft auch nur Gemeinden — gleichsam nach oben drängten, aus der privatwirtschaftlichen und privatrechtlichen Sphäre heraustauchten und einen öffentlich-rechtlich anerkannten Einfluſs auch über Nichtmitglieder im Wirtschaftsleben zu erlangen strebten, gelang es den geistlichen und weltlichen Gewalten, gestützt auf ihre ältere Erfahrung, auf romanische Traditionen im Markt- und Münzwesen, mit ihrem mannigfach in klösterlicher Zucht und Lehre, in verwaltendem Dienst geschulten Beamtenpersonal, gefördert endlich auch durch christliche Anschauungen über Gut und Böse, Recht und Unrecht im Wirtschaftsleben, die Organisation und Verwaltung des Marktes, die Polizei über Meinkauf, falsches Maſs und Gewicht in ihre Hand zu bekommen[1]. Wir haben das groſsartigste Beispiel einer solchen geistlichen Ministerialverwaltung in der Regierung Burckhards von Worms vor uns[2]; wir sehen, wie in Dinant nach 1070 der Graf mit Hülfe der ministerialischen Schöffen, die zugleich seine Münzer sind, sie durchführt. Er ordnet den lokalen Handel, ihm flieſsen die Zölle zu, die Abgaben für den Verkauf von Wein, Metall und Salbe; die Schiffe zahlen ihm eine Quaigebühr; wer Brot im Fenster auslegt, hat ihm Abgaben zu zahlen; die Hefe zu verkaufen, hat er das Monopol[3].

So stieſsen denn die Gewalten der alten Zeit und die Mächte der neuen notwendigerweise an vielen Punkten aufeinander: die alten, gestützt vor allem auf ihre ältere Erfahrung, ihren weiteren Blick, ihr geschultes Personal, auf ihre feste Position und ihren ausgedehnten Besitz, ihr von der höchsten Gewalt im Reiche delegiertes und anerkanntes Amt; die jungen gleichsam im Vollgefühl ihrer schwellenden Kraft als die Mächte der kommenden Zeit, der sich entwickelnden Geldwirtschaft, auf Reisen ihre kaufmännische Erfahrung mehr und mehr erweiternd. Mögen sie immer von den altgeschulten Ministerialenbeamten viel gelernt haben, an der Ausbildung der eigentlich städtischen Rechtsformen haben sie den Hauptanteil gehabt[4].

Und gerade in diesem Bestreben muſste ihnen ihre Organisation in der Gilde festen Halt und sichere Stütze bieten. Wir vermögen die Kämpfe dieser aufstrebenden Kaufmannsorganisationen mit den Mächten des Bestehenden, vor allem mit der weltlichen und geistlichen Herrschaftsgewalt in der Stadt

[1] Vgl. Schmoller a. a. O.

[2] Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum passim: Koehne, Entstehung der Stadtverfassung in Mainz, Worms, Speyer.

[3] Pirenne, Histoire de la constitution de Dinant p. 8 ff.; Waitz, Verfassungsgeschichte VII 420.

[4] Vgl. die Ausführungen bei Lamprecht, Historische Zeitschr. LXVII 404 f.

nirgends mehr in ihren einzelnen Phasen zu verfolgen; aber manches mag uns doch einen Einblick gewähren in die Art, wie die Entwickelung friedlich oder feindlich verlaufen ist, wie diese Kaufmannsorganisationen die herrschenden Gewalten teils verdrängten, teils ihres Anhanges beraubten, indem sie dieselben in ihre Interessen und Kreise hineinzogen[1]. Je schwächer die herrschaftliche Macht sich erwies, die ihnen auf diesem Wege entgegentrat, desto eher mufste es ihnen natürlich gelingen, sich Befugnisse im Marktverkehr zu erwerben, desto weiter und umfassender mufsten die sein, die sie sich erwarben. Wir sehen, wie in Köln[2], in Andernach[3] die Kaufleute die alten Schöffen verdrängen, wie sie die Schöffenstühle aus ihrer Mitte besetzen; sobald Dinant sich im 11. Jahrhundert aus einer alten villa, aus dem Sitz eines Marktes, zur eigentlichen Stadt mit Mauer und Graben, mit regem Handel und Gewerbefleifs umbildet, werden die Schöffen nicht mehr aus den Reihen der Ministerialen, sondern aus denen der reichen Kaufherren, der burgenses, besetzt[4]. Nur das „Recht der Stadt Dinant" wird mafsgebend für die Rechtsprechung.

Mit beinahe ehrfurchtsvollem Schaudern berichtet der Mönch Alpert, der aus der Stille klösterlicher Zurückgezogenheit die Welt betrachtet, von jenem wagemutigen Völkchen der Thieler Gilde, das alles nach eigenem Willen thut und dann behauptet, dafür Brief und Urkunde vom Kaiser zu haben, das sogar nicht den kirchlichen Anschauungen und Geboten über Vertrag, Meineid und Zeugenbeweis sich fügen will[5].

In diesem Kampf gegen genossenschaftliche und herrschaftliche Gewalten älterer Zeit, gegen Grafen und Bischöfe, gegen Grundherren und Beamte, hat nun, so viel ich sehe, die Kaufmannschaft vermöge ihrer Gildeorganisation doch nur in seltenen Fällen etwas erreicht. Erst im 13. Jahrhundert in einer Zeit, da die Gildeorganisation schon fast überall im Sinken begriffen war oder wenigstens nur noch anderen Zwecken diente, ist hier der Sieg den städtischen Räten beschieden gewesen. Was die Gilde erreichte, die Befugnisse, die sie hier und dort in Leitung und Ordnung des Handels- und Marktverkehrs zu erringen wufste, hat sie vor allem dem Umstande zu verdanken, dafs sie über die meisten Kapital- und Geldkräfte verfügte, dafs sie die eigentliche Repräsentantin der kommenden Geldwirtschaft war. Denn daran, dafs sie im Besitz derartiger Befugnisse später thatsächlich gewesen ist, darüber kann nach den urkundlichen Zeugnissen, die uns darüber zu Gebote stehen, kein Zweifel sein. Woher diese „Kompetenz" der

---

[1] Vgl. oben S. 35. Gothein I 184 f.
[2] Höniger, Westdeutsche Zeitschrift II 240.
[3] Höniger, Der rotulus der Stadt Andernach.
[4] Pirenne, Hist. de Dinant p. 19 ff.
[5] Alpertus, Mon. Mett. M. G. S. S. IV 718.

königlichen Stempel tragen; in Totnes[1] in England werden zwar Maſse und Gewichte von den Gildemeistern geprüft, aber im Beisein des stadtherrlichen Seneschalls, des Stadtpräfekten u. s. w., und in deren Gericht wurden die Vergehungen bestraft, und ebenso sorgt die Gilde in Andover[2] dafür, daſs Maſse und Gewichte den königlichen Stempel tragen.

Hier wie dort erscheint die Gilde gleichsam als Dienerin des königlichen Willens. Die politischen Zustände Deutschlands machten eine Entwickelung der Gilde in der gleichen Richtung von vornherein zur Unmöglichkeit.

Die ganzen privatwirtschaftlichen Tendenzen der Gilde, wie ich sie im vorigen Kapitel darzustellen versuchte, muſsten naturgemäſs dazu führen, daſs die Gilde, wo sie sich öffentlichrechtliche Befugnisse im Marktleben errungen hatte, auch auf die Preisregulierung in der Stadt Einfluſs zu gewinnen suchte. Und thatsächlich ist es in einigen belgischen Städten den organisierten Gewandschneidern gelungen, den gänzlich von ihnen abhängigen Webern — zu einer Zeit, als bereits eine Ratsbehörde in der Stadt bestand — Vorschriften über den Preis jedes Stückes Tuch zu machen, denen sich auch nicht zur Gilde gehörige Käufer unbedingt unterwerfen muſsten.

Und wenn in England zu wiederholten Malen erwähnt wird, daſs der Verkäufer auf dem Markte sich den von einem Gildebruder angebotenen Preis, sobald dieser den Fuſs auf die Waren gesetzt hat, gefallen lassen müsse, so zeigt das am besten die Stellung, die die Gilde im öffentlichen Leben einer englischen Stadt eingenommen hat[3]. Der ausgeprägte stadtwirtschaftliche Charakter der Gilde, ihre Funktionen als der

---

[1] Groſs II 237 ff.: Quociens necesse fuerit ad scrutinium facere pro mensuris ponderibus et ulnis capiendis et probandis Senescallus .... seu .... ballivus assumptis secum preposito ville et cachepollo mandabit senescallos de Gilda predicta vel duos alios burgenses de discretioribus de eadem, si ipsi senescalli non potuerint interesse, et ad aulam Gilde conveniant et deinde mensuras predictas cum ponderibus et ulnio per totam villam capiant et ad dictam aulam differri facient et ibi, prout decet, per standarda in custodia dictorum senescallorum gilde existentia ibidem probabunt. Et si defectum vel falsitatem in aliquam invenerint, tradatur illa mensura seu pondus vel ulna sic pro falso probata in custodiam prepositi predicti usque proximam curiam dicti Wilhelmi .... et ibi dampnetur.

[2] Groſs II 295: Consideratum est quod omnes busseli, lagene vini et servisie et omnes alie Mensure sigillantur cum signo domini Regis in Ebdomada Pasche ad ultimum .... In Carlisle scheint die Gilde die Kontrolle der Maſse gepachtet zu haben. Groſs II 38: Firma mensurarum valet etc.

[3] Groſs II 52: Quod si .... unus de gilda predicta posuerit pedem suum super rem ipsam et apposuerit pretium pro quo eam voluerit emere, nullus alius quam ille qui fuerit de societate predicta audebit rem illam emere ..,. nec ille, cuius res illa fu't audebit rem illam vendere alii quam uni qui fuerit de societate predicta, nec pro maiori precio, quam ille qui fuerit de societate predicta pretendebat.

Vertreterin aller Verkehrsinteressen der Bürger liefs sie hier nicht nur als egoistische Verfechterin rein privatwirtschaftlicher Tendenzen, sondern vor allem auch als Beschützerin, ja als Versorgerin der Konsumenten erscheinen im Bereich desjenigen Wirtschaftsbezirks, den sie durch ihr Monopol beherrschte. Daher erteilt sie in Leicester 1265 den Webern die Erlaubnis, auch nachts zu arbeiten, giebt ihnen Preistaxen und verbietet ihnen, Bestellungen aus anderen Städten anzunehmen, weil sie genug für die Bürger von Leicester zu thun hätten[1]; daher befiehlt sie in Andover, dafs erst die Stadt und das umgebende Land mit Lebensmitteln versorgt sein müssen, ehe fremde Kaufleute zugelassen werden, und verbietet ihnen im allgemeinen, den Markt vor einer bestimmten Stunde zu besuchen[2]; sie kontrolliert die Ware der dortigen Weber durch den Zwang, öffentlich vor dem Gildebeamten und nicht zu Hause zu verkaufen[3]; sie sorgt dafür, dafs Bier und Wein secundum ordinacionem, d. h. in geaichten Gefäfsen verkauft werden, und setzt den Preis für jede Sorte fest; sie verlangt, dafs kein Stück Vieh unter mehrere Fleischbänke verteilt werden soll — wahrscheinlich, um dem Publikum die Möglichkeit zu geben, sich das Gewünschte gleich an einer Fleischbank auszusuchen[4]; aber andererseits verordnet sie auch im Jahre 1316 wahrscheinlich infolge einer Hungersnot, dafs auch die fremden Fleischer an jedem beliebigen Tage der Woche ihre Waren in der Stadt feilbieten dürfen, wenn sie dafür nur die festgesetzte Gebühr zahlen[5]. So kümmert sie sich gerade in dieser Stadt wie kaum in einer anderen um gute, reichliche und billige Versorgung der Bürger mit allem, was zum Leben nötig ist. Und gerade hier hat die Gilde bis in unser Jahrhundert alle Stürme überstanden, gerade hier erwies sie sich kräftig und elastisch genug, auch den Anforde-

---

[1] Grofs II 164.

[2] Ibidem II 291: Item nullus regratarius emet gallinas, ova, capones, aucas, pullos, carnes, pisces donec probi homines de villa et de patria emerunt. Vgl. auch oben S. 426.

[3] Ibidem: Quod nullus fullator neque textor de cetero vendant pannos in domibus suis aut alibi in Custodia eorundem, nisi producant venditores et emptores coram Ballivis.

[4] Z. B II 309: .... vadiat Communitati emendas pro eo quod vendidit ceruisiam contra ordinacionem; vgl. S. 304: provisum est .... ne aliqua braciatrix vendat amodo Seruisiam nisi per Mensuras sigillatas de communi sigillo, ferner ibid. II 290: Dicunt quod quamvis plures emunt animalia plura vel unum animal, vendatur super unum stallum et non super plures stallos (Vgl. z. B. die Begründung einer ähnlichen Bestimmung in Osnabrück [Philippi, Osnabrücker Gildeurkunden No. 41.])

[5] Ibidem II 309: Quod quilibet Carnifex extraneus veniat quolibet die in septimana et vendat Merces suas de cetero in villa de Andevere, et quod emant et mactant in eadem villa pro voluntate sua. Ita quod faciant Ballivis Libertatis de Andeuere consuetudinem prout decet.

rungen einer neuen Zeit Genüge zu thun, indem sie sich später nach verwaltungstechnischen Gesichtspunkten in drei Gruppen teilte, zu deren jeder etwa 20 verschiedene Gewerbe gehörten.

Hier in England ist die Gilde also schon in den ersten Zeiten, in denen sie uns überhaupt entgegentritt, als Korporation eine, manchmal die einzige, wirtschaftliche Verwaltungsbehörde der Stadt. An anderen Punkten ist es ihr wenigstens gelungen, sich aus einer privatrechtlichen Organisation später zum leitenden Organ der Stadt umzubilden. Ich versuchte oben, diesen Umwandlungsprozefs, soweit wir ihn verfolgen können, an dem Beispiel von Paris in seinen einzelnen Phasen zu schildern[1]; aus ihr heraus hat sich der städtische Rat in der Hauptstadt Frankreichs entwickelt; er erscheint als ein Ausschufs der Gesamtgilde. Und gerade hier gelang es ihr, eine arbeitsgeteilte Verkehrsordnung, eine Leitung und Regelung des gesamten lokalen Handels durchzuführen, wie das Mittelalter vielleicht — abgesehen von den grofsen italienischen Handelsemporien — nichts Gleiches aufzuweisen hat. Kaufmännische Einsicht, unternehmender Handelsgeist, unterstützt von einem mächtigen Königtum, getragen von der Gunst der gesamten Bürgerschaft — diesen Faktoren, die sich sonst eben nicht zusammenfanden, hat Paris seinen grofsen wirtschaftlichen Aufschwung schon während des Mittelalters zu danken. Und wie die Gilde hier den gesamten Handelsverkehr der Stadt leitet und ordnet, so haben in Valenciennes ihre Beamten die Aufsicht über die gesamte Tuchproduktion, den Haupterwerbszweig der Stadt, und alle Zünfte, die sich damit befassen, stehen unter ihrer obrigkeitlichen Kontrolle[2].

Wie selten scheint indessen der Gilde diese Umbildung zur Behördenorganisation gelungen zu sein! Möglich, dafs der Ratsverfassung hier und dort eine Polizeiverwaltung durch die Gilde vorangegangen ist; aber indem die Gilde bei der Umbildung zur Ratsbehörde ihren genossenschaftlichen Charakter fast überall verlor, ist uns jede Möglichkeit genommen, aus den Gestaltungen der Ratsperiode auf die früheren Zustände Schlüsse zu ziehen.

Und so wird es auch wohl vergebens sein, hier für die Bedeutung der Gilde in der Entwicklung städtischer Verfassungsformen, ähnlich wie bei der Betrachtung ihrer wirtschaftlichen und socialen Bedeutung, gewisse typische Entwicklungsreihen finden zu wollen. Eben weil die Gilde nur unter gewissen günstigen lokalen Verhältnissen überhaupt öffentlich-rechtliche Bedeutung gewinnen konnte, eben deshalb kann sie als wesentlich für die mittelalterliche Stadtverfassung

---

[1] Vgl. oben S. 68 ff.
[2] Vgl. oben S. 65 f.

dem Tribunal der Stadt Rechenschaft abzulegen[1]; ihre Beamten als die tüchtigsten und erfahrensten Kaufleute der Stadt traten oft an die Spitze des Gemeinwesens, und erst eine spätere Zeit, die — vor allem in Schottland — wieder den privatrechtlichen Charakter der Gilde mehr und mehr in den Vordergrund treten liefs, eine Zeit, in der die mächtig angewachsenen unteren Klassen, die an den wirtschaftlichen Privilegien der Stadt nicht teil hatten, denen der Abschluſs der oberen Schichten das Aufsteigen in diese Bevölkerungskreise fast zur Unmöglichkeit machte, in der Gilde den Druck einer trotz ihres grofsen Umfanges aristokratischen Korporation schwer empfanden —, erst eine solche Zeit hat in Schottland den Kampf um die Leitung der Stadt auch hier für die unteren Klassen zur Bedingung ihrer wirtschaftlichen Existenz gemacht.

Hatte die Gilde in Deutschland im Kampfe mit den Mächten des Bestehenden aus älterer Zeit die neue Macht des aufkommenden Kaufmannsstandes, dessen Ansprüche und Bedürfnisse, verfochten, so hatte sie nun ihrerseits sich wieder zu verteidigen, ihre Machtstellung zu wahren gegenüber den neuen Gestaltungen, die im 12. und 13. Jahrhundert emporkamen, nach unten ihre wirtschaftlichen Privilegien gegen die aufkommenden Handwerkerklassen, nach oben ihre Verwaltungsbefugnisse gegenüber den städtischen Räten.

Es kann hier natürlich nicht meine Aufgabe sein, auf die Kontroversen über Entstehungsart der Ratsverfassung, über ihre Fortentwicklung, über die Herleitung und Weiterbildung ihrer Kompetenzen mich einzulassen; im allgemeinen wird man wohl Gothein darin zustimmen können, daſs, „wenn irgend eine Institution, nachdem sie nur einmal feste Gestalt gewonnen hatte, überall ein einheitliches Gepräge trägt, es der Rat ist," daſs, „wenn bei irgend einer ganz verschiedenen Ansätze und Ausgangspunkte anzunehmen seien," dies ebenfalls der Rat sei[2].

Wir sahen, wie selten es der Gilde gelungen ist, sich zur Ratsbehörde umzubilden. In Paris liegt der Prozeſs in allen Einzelheiten vor uns, in Köln ist die Richerzeche gleichsam eine Station auf dem Wege, der aber dann nicht weiter verfolgt werden kann.

Wie im allgemeinen in Deutschland die Entwicklung einen andern Verlauf genommen hat, wodurch es hier der Gilde in den meisten Fällen nicht gelang, sich zur Ratsbehörde umzubilden, wie im Gegenteil der Rat oft neben ihr, im Gegensatz zu ihr, emporkam, wie verschieden sich dann das Verhältnis von Rat und Gilde je nach den lokalen Bedingungen gestalten konnte, das hat Nitzsch für einige niederdeutsche Kleinstädte

---

[1] Siehe die ausführlichen Erörterungen bei Grofs I Kap. V u. VI.
[2] Gothein, Wirtschaftsgeschichte S. 15.

in meisterhafter Weise geschildert. Das Entscheidende war, dafs in der Gilde in späterer Zeit die privatwirtschaftlichen Tendenzen im Wirtschaftsleben, ihre aristokratischen im socialen Leben mehr und mehr hervortreten, dafs die neben ihr entstehenden Handwerkergenossenschaften in ihr nur eine egoistische Vertreterin ihrer eigenen Interessen sehen mufsten. Ihre Eigenschaft als einziger wirklich kapitalkräftiger Macht der Stadt, als erster Organisationsform einer mehr und mehr fortschreitenden Geldwirtschaft, ihre Fähigkeit, aus einem angesammelten Mobiliar- und Immobiliar-Kapital Renten und Präbenden ihren Mitgliedern zu gewähren, das alles bewirkte ein Gegengewicht gegen die öffentlich-rechtlichen Funktionen der Gilde, wo sie sich solche errungen, das um so drückender dem aufserhalb der Gilde stehenden Teil der Stadtbevölkerung sich fühlbar machen mufste, je mehr derselbe sich seiner ökonomischen Macht bewufst wurde und derselben auch politische Geltung zu verschaffen suchte.

Auf jeden Fall war gegenüber der polizeilichen Marktverwaltung durch die Gilde die im 12. und 13. Jahrhundert emporkommende Ratsverfassung schon ein gewaltiger Fortschritt. In dem Rat verschmolzen gleichsam die älteren Prinzipien der vorstädtischen Zeit, die an römische Einrichtungen anknüpfenden, durch christliche Ideen beherrschten Grundsätze der Verwaltungsorganisation in Markt und Wirtschaft mit dem neu gefundenen Rechte des eigentlich kaufmännischen Lebens, mit dem, was eigentlich das Wesen der Gildeorganisation ausmachte. In der ganzen Art seiner Verwaltungsorganisation knüpfte der Rat an die älteren Marktordnungen an, aber der stadtwirtschaftliche Egoismus, der in den Tendenzen der Gilde seine erste Ausbildung erhalten, gelangte erst unter der Leitung der städtischen Räte zu voller Blüte. So war das Wohl der Stadt als eines Ganzen, als einheitlichen Wirtschaftskörpers, das eigentliche Ziel der Ratspolitik, nicht mehr in gleichem Mafse mit den privatwirtschaftlichen Standes- und Cliquen-Interessen verknüpft; das Gefühl einer gröfseren Verantwortlichkeit gegenüber dem Ganzen trat notwendig an deren Stelle.

Gewifs, auch in dieser Politik macht sich die sociale Zusammensetzung des Rats deutlich bemerkbar. Es war natürlich, dafs er fast überall aus den reichen, grundbesitzenden Kaufleuten mit ihrem weiteren, mehr aufs Ganze gerichteten Blick, ihrer gröfseren Bildung und Erfahrung, ihrer besseren Welt- und Menschenkenntnis sich in seiner ersten Zeit rekrutierte, dafs, wo er anfangs aus oder von den einzelnen genossenschaftlichen Organisationen gewählt wurde, die Gilden der Kaufleute sich einen erblichen Anspruch oder wenigstens das Recht, die meisten Ratsstellen zu besetzen, zu wahren wufsten.

Wir sahen, wie in Dortmund die Reinholdsgilde erst lang-

sam von den Handwerkergilden verdrängt wird[1]; in Beauvais, dem bekannten Vorbild für so viele flandrische und nordfranzösische Städte, werden noch 100 Jahre nach der Einführung des städtischen Rats von den 13 Ratsmitgliedern allein 7 von der Kaufmannsgilde, die 6 anderen von den 21 übrigen Korporationen der Stadt[2] gewählt.

In Lille wird 1235 bestimmt, dafs 12 neugewählte Schöffen 13 Geschworene zuziehen sollten, 5 aus der Gilde, 8 aus der übrigen Bürgerschaft[3].

In Schottland hat die Gilde überall ihren Anspruch auf Besetzung der Ratsstellen gegen die Handwerkergilden oft jahrhundertelang zu verteidigen[4].

Und doch lag, wie gesagt, selbst in dieser ersten Ratsbehörde von durchaus aristokratischem Charakter für die Handwerkerklassen vor allem der eine Vorteil, dafs innerhalb derselben und bei Ausübung ihrer Funktionen privatwirtschaftlich-egoistische Tendenzen eine weit geringere Rolle spielten, als in einer ursprünglich zu rein privatwirtschaftlichen Zielen organisierten, erst später mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgerüsteten Genossenschaft. Es war eine wirkliche Behördenorganisation, wie ehemals die stadtherrlichen Beamten, nur jetzt ganz von bürgerlichen Interessen und Bestrebungen geleitet. So fiel dem Rate denn die Ordnung des wirtschaftlichen Lebens, die Verkehrs- und Marktpolizei fast überall zu; er ordnete Mafs und Gewicht, bestrafte Fälschung und Meinkauf, beaufsichtigte Gilden und Zünfte, die von ihm ihr Recht erhielten, meist allmählich gänzlich von ihm abhängig wurden und nur ein geringeres Mafs wirtschaftlicher Selbstverwaltung behielten. Nur in kleineren Orten, unter engen beschränkten Verhältnissen mochte die hier nicht allzugrofse, darum nicht so sehr schwerfällige Kaufmannsgilde noch einen oder den andern Zweig der Marktpolizei in ihren Händen behalten; sie ordnete in Menden Mafs und Gewicht trotz des städtischen Rats[5]; die Göttinger Korsenwerschten müssen von ihr ihr Recht empfangen[6]; sie bildet in Valenciennes die oberste Verwaltungsbehörde für das gesamte Tucherhandwerk[7]. Gerade die scharfsinnigsten und glänzendsten Ausführungen Nitzschs gelten dem Nachweise, in welcher Weise sich im Laufe der Zeit die Auseinandersetzung zwischen Gilde und Rat in den einzelnen Städten vollzog, wie die Gilde bald alle ihre Befugnisse an den Rat verliert, vom Rat gänzlich „erdrückt wird“, bald sich unter oder neben demselben eine

---

[1] Vgl. oben III Abteilung I § 6.
[2] Luchaire, Les communes françaises p. 154.
[3] Warnkönig II, 2 S. 162; Hegel II 170.
[4] Grofs I App. D. § 3 p. 213 ff.
[5] Nitzsch, Zweiter Aufsatz S. 378 ff.
[6] Nitzsch, ebenda S. 390.
[7] Vgl. oben S. 66 f.

selbständige Stellung und weitgehende Kompetenzen zu wahren weifs.

Im allgemeinen aber, vor allem in den gröfseren Städten, bedeutet, wie das Aufkommen selbständiger Handwerkerzünfte den Untergang der Gilde als wirtschaftlich und social mafsgebender Organisation, so das Aufkommen der Ratsverfassung das Ende ihrer Bedeutung in Verwaltung und Verfassung der Stadt. Die genossenschaftliche Organisation der Kaufmannschaft war recht eigentlich ein Kampfmittel gewesen, eine Waffe im Kampfe mit den hemmenden Gewalten des freien Handelsverkehrs, eine Waffe auch im Kampfe gegen die führenden und herrschenden Mächte aus älterer Zeit. Jetzt war der Kampf von den städtischen Bürgerschaften siegreich durchgeführt; neue Klassen tauchten aus Unfreiheit und Unselbständigkeit empor.

So mufste die Gilde selbst ihre Vorrechte gegen die Mächte der neuen Zeit verteidigen und ist im Kampfe gegen dieselben erlegen. In den Räten schuf sich die Bürgerschaft als einheitliche Interessengemeinschaft, als politischer Einzelkörper eine organische, dem Ganzen dienende Vertretung.

[redacted]

[redacted]

Tabelle I.

Herkunftsangaben der Gildeliste.

Regierungsbezirk Köln

Name des Ortes	Qualität	Personen
Birsmich	Haus	1
Bonn	Stadt	1
Friesheim	Dorf	1
Lechenich	Flecken	1
Manheim	Dorf	1
Neunkirchen	Dorf	1
Paphendorf	Dorf	1
Sechthem	Dorf	1
Siegburg	Stadt	4
Wipperfürt	Stadt	2
Westhoven	Dorf	1
Zuendorf	Dorf	2
		17

Regierungsbezirk Aachen

Name des Ortes	Qualität	Personen
Aldenhoven	Dorf	1
Aachen	Stadt	2
Jülich	Stadt	2
Linnich	Dorf	1
Teveren	Dorf	1
		7

Düsseldorf

Regierungsbezirk Koblenz

Name des Ortes	Qualität	Personen
Andernach	Stadt	1
Bacherach	Stadt	3
Boppard	Stadt	2
Hoingen	Dorf	1
Remagen	Stadt	2
Valendar	Stadt	1
		10

Regierungsbezirk Trier

Name des Ortes	Qualität	Personen
Herlen	Dorf	1
Trier	Stadt	1
de Mosella	—	2
		4

Westfalen

Name des Ortes	Qualität	Personen
Vohren	Dorf	1
Welle	Stadt	1
de Westfalia	—	2
		4

Süd- u. Westdeutschland

Name des Ortes	Qualität	Personen
Aschaffenburg	Stadt	1
Diedenhofen	Stadt	1
Freiburg	Stadt	1
Mainz	Stadt	2
Speyer	Stadt	1
Suevi	—	4
Ulm	Stadt	1
Worms	Stadt	1
		12

Andere europäische Länder

Name des Ortes	Qualität	Personen
Basel	Stadt	3
Frenchisse	—	1
Scot...	—	1
Valenciennes	Stadt	1
Verdun	Stadt	1
Zürich	Stadt	2
		9

Übriges Norddeutschland

Name des Ortes	Qualität	Per-
Eschwege	Stadt	
Goslar	Stadt	
Göttingen	Stadt	
Hildesheim	Stadt	
Saxones	—	

Belgien und Holland

Name des Ortes	Qualität	Per-
Dinant	Stadt	1
Vlerdingen	Dorf	1
Hullidun (?)	?	1
Ypern	Stadt	1
Lüttich	Stadt	3
Löwen	Stadt	1
Mastricht	Stadt	1
Romani	—	4
Roeremont	Stadt	1
Staveren	Stadt	1
Utrecht	Stadt	1
Tongern	Stadt	1
		17

Resultate.

Von 96 Personen stammen aus:
Regierungsbezirk Köln 17 = 18 %
der Rheinprovinz 42 = 44 %.

Von 76 Personen stammen aus:
Städten 55 = 72 %
Dörfern 21 = 28 %.

Tabelle II.

Herkunftsbezeichnungen in den Listen der Kölner Weinbrüderschaft.

I. Deutschland.

A. Rheinprovinz.

a) Rgbz. Köln.

Kreis Köln

Name des Ortes	Qualität	Personen
Baldenberg	Dorf	1
Brauweiler	Stadt	1
Brühl	Dorf	2
Kalk	Dorf	1
Köln	Stadt	1
Dänsweiler	Dorf	1
An der Dannen	Hof	1
Deutz	Stadt	4
Gleuel	Dorf	1
Langel	Dorf	1
Loevenich	Dorf	1
Merheim	Dorf	2
Niehl	Dorf	1
Ossendorf	Dorf	1
Poulheim	Dorf	2
Riehl	Dorf	1
Roggendorf	Dorf	1
Stotzheim	Dorf	1
Stommeln	Dorf	1
Sülz	Dorf	1
Sürth	Dorf	1
Sunnersdorf	Dorf	1
Troisdorf	Dorf	1
Am Felde	Kotten	1
Wedersdorf	Dorf	1
		31

Kreis Bergheim

Name des Ortes	Qualität	Personen
Bedburg	Dorf	1
Bergheim	Flecken	1
Blatzheim	Dorf	1
Kerpel	Flecken	1
Kaster	Dorf	2
Glesch	Dorf	2
Heppendorf	Dorf	1
Hüchelhofen	Dorf	1
Ichendorf	Dorf	1
Lach	Dorf	1
Pfaffendorf	Dorf	1
		13

Kreis Bonn

Name des Ortes	Qualität	Personen
Bornheim	Dorf	1
Bonn	Stadt	1
Kardorf	Dorf	1
Keldenich	Dorf	1
Küdinghofen	Dorf	1
Duisdorf	Dorf	1
Muffendorf	Dorf	1
Rheindorf	Dorf	1
		8

Kreis Euskirchen

Name des Ortes	Qualität	Personen
Euskirchen	Stadt	1
Gymnenich	Dorf	4
Lechenich	Stadt	1
Merzenich	Dorf	2
Pingsheim	Dorf	1
Rovenich	Dorf	1
Friesheim	Dorf	1
Wichterich	Dorf	2
		13

Kreis Siegburg

Name des Ortes	Qualität	Personen
Blankenberg	Dorf	1
Dollendorf	Dorf	1
Eich	Hof	1
Geressen	Dorf	1
Hillisheim	Dorf	1
Menden	Dorf	1
Pleis	Dorf	1
Siegburg	Stadt	3
		10

Kreis Mühlheim

Name des Ortes	Qualität	Personen
Bensberg	Dorf	1
Dünne	Dorf	1
Herl	Dorf	2
Holz	Hof	1
Hülsen	Dorf	1
Mühlheim	Stadt	3
Odenthal	Dorf	2
Paffrath	Dorf	1
Reif	Hof	1
Scherve	Dorf	1
Zündorf	Dorf	1
		15

Kreis Waldbröl

Name des Ortes	Qualität	Personen
Dorn	Dorf	2
Eich	Hof	2
Rheine	Weiler	1
		5

Kreis Wipperfürth

Name des Ortes	Qualität	Personen
Wipperfürth	Stadt	1
		1

Kreis Rheinbach

Name des Ortes	Qualität	Personen
Meckenheim	Flecken	1
Stotzheim	Dorf	1
		2

Regierungsbezirk Köln: 98.

b) Rgbz. Düsseldorf

Name des Ortes	Qualität	Personen
Amstel	Dorf	1
Barl	Dorf	1
Broich	Dorf	1
Kaldenhausen	Dorf	1
Kalkar	Stadt	1
Kempen	Stadt	2
Kettwich	Dorf	1
Kuckhof	Hof	1
Kullen	Hof	1
Am Danz	Hof	1
Droeven	Hof	1
Elsen	Dorf	1
Emmerich	Stadt	2
Essen	Stadt	1
Gladbach	Stadt	2
Graven	Hof	1
Hielden	Dorf	2
Heissen	Dorf	1
Hōxhöfe	Hof	1
Hochstaden	Schlofs	1
Juchen	Flecken	1
Leichlingen	Dorf	1
Loewenberg	Hof	1
Zur Lilie	Gut	2
Lingen	Dorf	1
Linne	Flecken	3
Lützenkirchen	Dorf	1
Löikum	Dorf	2
Mühlheim	Stadt	1
Nettesheim	Dorf	1
Norrenberg	Dorf	1
Neufs	Stadt	6
Oever	Hof	1
Orsoy	Stadt	1
Pilzhausen	Dorf	1
Ratingen	Stadt	2
Rees	Stadt	1
Romerskirchen	Dorf	3
Sandkaul	Gut	1
Schüren	Hof	1
Turn	Weiler	1
Wupperfeld	Dorf	1
Wanheim	Dorf	1
Wallrat	Dorf	1
Wittkopf	Haus	1
Werden	Stadt	2
Wermelskirchen	Dorf	2
Wersten	Dorf	1
Wesel	Stadt	1
Wevel	Hof	1
Weingart	Hof	1
Rgbz. Düsseldorf		69

c) Rgbz. Koblenz

Name des Ortes	Qualität	Personen
Andernach	Stadt	1
Bacherach	Stadt	1
Breitbach	Dorf	1
Brohl	Dorf	1
Dettich	Dorf	1
Hirtzenach	Dorf	1
Linz	Stadt	1
Nassen	Weiler	1
Seyen	Dorf	1
Winningen	Flecken	1
Rgbz. Coblenz		10

d) Rgbz. Aachen

Name des Ortes	Qualität	Personen
Aachen	Stadt	8
Birkendorf	Dorf	1
Düren	Stadt	7
Erkelenz	Stadt	1
Ertzelbach	Dorf	1
Gilsdorf	Dorf	1
Gevenich	Dorf	1
Grotenrath	Dorf	1
Güsten	Dorf	2
Jülich	Stadt	1
Heimbach	Dorf	1
Heinsberg	Stadt	1
Lommerich	Gut	1
Marienberg	Dorf	1
Nideggen	Dorf	1
Norvenich	Dorf	1
Rördorf	Dorf	1
Schleiden	Stadt	1
Zweibrüggen	Dorf	1
Üfs (?)	Dorf	1
Vlatten	Dorf	1
Frelenberg	Dorf	2
Wassenberg	Dorf	1
Wichterich	Dorf	2
Wissersheim	Dorf	1
[illegible]	Dorf	1
Manderscheid	Dorf	1
Ottweiler	Stadt	1
Polich	Dorf	1
Sehndorf	Dorf	1
Rgbz. Trier		4

B. Provinz Westfalen

Name des Ortes	Regierungsbezirk	Qualität	Personen
Altena	Arnsberg	Stadt	1
Brilon	Arnsberg	Stadt	1
Kuckelheim	Arnsberg	Dorf	2
Geseke	Arnsberg	Dorf	2
In der Hellen	Arnsberg	Haus	1
Herne	Arnsberg	Dorf	1
Linhof	Arnsberg	Hof	1
Porta (?)	Minden	—	1
Recklinghausen	Münster	Stadt	1
Rhode	Arnsberg	Dorf	1
Siegen	Arnsberg	Stadt	1
Unna	Arnsberg	Stadt	1
Wehe	Arnsberg	Dorf	1
Wessing	Münster	Dorf	1
Prov. Westfalen			16

C. Übriges Norddeutschland

Name des Ortes	Gebiet	Qualität	Personen
Kardorf	Rgbz. Wiesbaden	Dorf	1
Königshofen	Rgbz. Wiesbaden	Dorf	1
Goesdorf	Holstein	Dorf	1
Guntersdorf	Rgbz. Wiesbaden	Dorf	1
Lahnstein	Rgbz. Wiesbaden	Flecken	1
Oestorf	Waldeck	Dorf	1
Ratzeburg	Lauenburg	Stadt	1
Stelle	Friesland	Dorf	1
Ürzel	Rgbz. Kassel	Dorf	1
Westerburg	Rgbz. Wiesbaden	Flecken	1
Übriges Norddeutschland			10

D. Süd- und Westdeutschland

Name des Ortes	Gebiet	Qualität	Personen
Aichen	Baiern	Dorf	1
Annerod	Hessen	Dorf	1
Eggensheim (?)	Baden	Dorf	1
Gentz	Baiern	Dorf	1
Metz	Lothringen	Stadt	1
Mühlstein (?)	Baden	Dorf	1
Putzhofen (?)	Baiern	Dorf	1
Speyer	Pfalz	Stadt	1
Süd- und Westdeutschland			8

II. Andere Länder.

Name des Ortes	Gebiet	Qualität	Personen
Assat (?)	Frankreich	Stadt	1
Bommel	Holland	Stadt	1
Dinant	Belgien	Stadt	1
Gennep	Niederlande	Stadt	1
Mecheln	Belgien	Stadt	1
Utrecht	Niederlande	Stadt	1
Vianden	Luxemburg	Stadt	1
Zütphen	Niederlande	Stadt	1
Andere Länder			8

Nicht festzulegen
waren folgende (Orte) Bezeichnungen:

Zibra, de Bryske (Brugge ?), de Capside, de Coneburg, de Kriechzen, de insula Cesaris, de lynreke, van der loigh, de Monticulo, de nemore, de Onsheim, vanme Rotarde, de turri, de Varnich.

Resultate.

Gebiete	Anzahl der Personen	Prozentsätze
Regierungsbezirk Köln	98	37,5 %
Rheinprovinz	219	84 %
Westphalen	16	6 %
Übriges Norddeutschland	10	4 %
Süd- und Westdeutschland	8	3 %
Andere Länder	8	3 %
Summa	261	100 %

Städte 73 = 26,5 %
Dörfer 189 = 73,5 %.

[redacted]

Tabelle III.

Vergleichende Tabellen der städtischen und ländli Herkunftsorte

1. in der Gildeliste aus dem 12. Jahrhundert,
2. in den Schreinskarten der Martins- und der Lau pfarre (Höniger, Schreinskarten I),
3. in 2 Bürgerlisten aus dem 12. Jahrhundert,
4. in der Aufnahmeliste der Weinbrüderschaft 1356—
5. in der Bürgeraufnahmeliste 1356—1371,
6. in der Bürgeraufnahmeliste 1356—1479.

Urkunde	aus Städten	aus ländl. Orten
Gildeliste	55	21
Schreinskarten	199	121
Bürgerlisten	127	54
Weinbrüderschaft 1356—1371	73	188
Bürgeraufnahme 1356—1371	185	337
Bürgeraufnahme 1356—1479	813	1360

Prozentsätze

Urkunde	aus Städten
Gildeliste	72 %
Schreinskarten	62,5 %
Bürgerlisten	70 %
Weinbrüderschaft 1356—1371	26,5 %
Bürgeraufnahme 1356—1371	35,5 %
Bürgeraufnahme 1356—1479	38 %

Anhang II.

Vier Urkunden zur Geschichte der Kasseler Kaufmannsgilde.

I.

Urkunde Landgraf Heinrichs (II.) vom 6. Mai 1337.

Gedruckt bei Kuchenbecker, Anal. hass. IV 1276. Auszug daraus bei Gengler, Cod. iur. mun. p. 469.

Heinrich bestätigt die Kasseler Innungen.

§ 1.

Nos Henricus Dei gratia terre Hassie Lantgravius nostro et haeredum nostrorum nomine Recognoscimus in his scriptis publice profitendo: Quod fideles et dilectos nostros veteris et novi ex alia parte Fulde oppidorum nostrorum Cassel, sub gratiis et libertatibus quibuscumque quoad fraternitates et uniones eorum, quae Einunge vulgariter dicuntur, hactenus per eos habitas et servatas in antea, constanter et generose volumus conservare praemissas confraternitates prout ab ipsis servate sunt ratificantes et tenore praesentium easdem liberaliter approbantes.

§ 2.

Sic quod deinceps nulli res aliquas dictas confraternitates seu uniones respicientes seu tangentes in dictis oppidis aliqualiter emere aut vendere licebit, nisi prius praememorata videlicet fraternitate seu unione sibi comparata et prout hoc moris exstitit, a dictis nostris oppidanis, qui super eo iuxta rei vendibilis statum requirendi sunt, debite ac legitime acquisita.

§ 3.

Per approbationem tamen praemissam oppidanis nostris lanificium in praescriptis nostris oppidis exercentibus in gratia eorum nuper ipsis a nobis concessa praeiudicium gravari nolumus quovis modo. Nam literas nostras desuper confectas et per nos ipsis traditas in omni earum rigore et robore inviolabiliter volumus observari.

§ 4.

Dantes ipsis in evidentiam praemissorum has nostras praesentes literas super eo nostro sigillo firmiter communitas.

D. 1337. In die beati Ioannis apostoli ante portam catinam.

II.

Statuten der Gewandschneiderinnung vom Jahre 1402.

Gedruckt bei Fineke. Beschreibung der Stadt Kassel. Beilage VII No. 22. Auszug bei Gengler S. 472.

Wir Hermann. von Gotes Gnaden Lantgrave zu Hessen, Bekennen vor uns unde unße erbin uffentlichin in dussem Brive. daz wir unsirn lieben getruwen unßern burgirn den gewantsnydern unde Koufluden. die in der ynnunge sin zu Kassel begnadigt habin unde begnadigen eyner Innunge unde bruderschaf in aller maße als hernach geschrebin sted.

§ 1.

Zum ersten wer in der ynnunge sin sal oder wel, der sal sin eyn bidderbe man. sine ern wole beward han unde eyn recht Ekint sin und sal nymandes eygen sin.

§ 2.

Ouch wer in der ynnunge sin wel unde koufen sal unde kan er eyn hantwergk. daz sal er von stund verloben sweren unde niderlegen. die wile er sich der ynnunge unde gilde gebraichen wel. usgenommen ackerlude und muntner.

§ 3.

Wer auch den gewantsnid unde Koufgilden haid. der ensal keynen geselen mit gene haben in deme snidde er enhabe auch den gewantsnid und gilde.

§ 4.

Wers auch das eyne oder unwene eynen kouf koufeten, der da in der gilde weren von gewande aber von lynenwande und quemen eyner oder unwene dann. die auch dieselbe gilde hetten. die mochten den kouf midde behalten.

§ 5.

Ouch ensal nymand keyn gewand snyden uf fryhen Jahrmarkten und Kirmissen er enhabe dan den snid unde ynnunge darbeinnen. da er gesessen ist. ungeschediden die Wullenweber in unsern Steden. die an den selben snyden mogen unde anders nicht: wer das vbertrede mole man dez in warbeide mole. der sal virbuzen mit zwein pfunden hesescher Pfennige zu zwyvel mole den gewantsnydern ein drittel.

§ 6.

Ouch auch ensal nider wichen vorune nymand keyn gewand snyden er enhabe die vorgenande ynnunge als vor gude und geschreben sted.

§ 7.

Ouch ensal keyn lynenweber keyn lynenwand verkauffen gesten ader anders ymand in Kassell, die da uß andern stetin und Sloßen sind, Sie enhabin sie dan erste geboden den Kouffluden, die in der Innunge sin, ab sie die kouffin wulden.

Unde sollin auch keyn lynenwand snyden mogen inkeine wiz dan uff frihen Jahrmargkeden: welch lynenweber daz virbreche, der sulde unßer und unßer erbin gnade darumb erwerbin.

§ 8.

Ouch wer den vorgenanten Gewandsnid unde Innunge habin sal, der sal darumb gebin 18 guede gulden ader wer davor als zu Cassell genge unde geneme ist und Ir deme Gildemyster eyn stobichen wins unde tzwey phund wasses zu iren lichten unde uns unde unßern erbin eyn halb forteil wins; daz vorgerurte Gelt gelt sal uns unde unßern erbin tzweyteil unde den gewandsnidern dritteil.

§ 9.

Ouch welch gewandsnyder die aylde haide unde abe gehit von dodeswegen, des eldiste son sal die gilde losen unde kauffin mit anderhalbin gulden ader werunge davor als zu Cassell genge unde geneme ist unde uns unde unßern erbin eyn halb forteil wyns, iglichen gyldenmeister eyn stobichen wins unde tzwey phund waßes zu irem lichte.

§ 10.

Unde welcher in der gilde ist und keyne libeserben had unde abe gehit von todes wegen, des ehliche husfrauwe sal die vorgenante gilde halb habin von irs Huswirtes wegen unde waz sie tochter haid, die sollin auch die gilde halb habin unde damit vererbit sin unde daz ander halbe teil kouffin.

§ 11.

Ouch mogen die gewandsnyder en selbis zugetwange gude gesetze under en machen, die widder uns ader unsern erbin nicht ensin unde von den, die die broche brechen, die sal man nemen, die sie dann daruff setzen, unde sollin des von uns macht habin unde soliche Broche sollin uns und unßern erbin tzweyteil unde en daz dritteil.

§ 12.

Ouch wan sie virboddet werden, welche zied en des not ist, under eynander, wer dan nicht kommed, der sal verbrochin haben 6 phenge, die sollin gefallin zu iren lichten.

§ 13.

Ouch wan sie iren Knecht heißen phenden vor ire broche, welcher die phande werte, der sal noch eyns also vele gebin zu den vorgenanten lichten.

§ 14.

Ouch sollen sie alle Jar gildemeister kisen uffe sendt Claus abind, die dazu setzin sollen, daz alle ding deste ba gehalden werden.

§ 15.

Wers ouch, daz eyner koufmanne, die dusse kouffgil hette, alse vorgerürt ist, sine frauwe sterbe, sine kinde o er selbis: So sullen die andern koufflude unde ire frau alletzuemale zu der grufft und zu deme opper komen; des nicht enthede, der sulde 6 phenge verbrochen han zu i lichten.

§ 16.

Ouch ensal nymand keyn gewand snyden dan uff fri Jarmargkeden, die der gilde nicht enhan nach dem als geschrebin sted [1], wer diz verbreche unde nicht enhilde, man en uberkommen kunde, der sulde darumb virfallen unde verbrochin habin czehin phund uns tzweyteil unde kouffluden eyn dritteil und waz broche hirumb verbroch werden, da sal man umb phenden, als digke des not ist.

§ 17.

Da sal unßer Amptmann wer der ist zu Kassel zu d tzit zu helffen phenden als des not ist und mocht man d Amptmanns nicht gehabin, so mogin und sollin ire gildemeist und ire gesellin von unßer wegin darumb phenden als vo geschrebin sted.

§ 18.

Ouch ensollin die, die in dusser Innunge sin nicht me denn 60 unde nicht daruber.

§ 19.

Were ouch daz eyner ader eyne dusse Innung virbrech und nicht enthilde als vorgerurt ist, der ader die sulden Innunge nicht me habin unde ir recht daranne virwirgked

§ 20.

Wer auch, daz sie alle dusse Innunge virbrechen: sulden sie alle dusse vorgenante Innunge virloren hain u

[1] Vgl. § 6.

sulde dusser briff dan auch keyne macht han. Ouch ensal nymand keyn gewand sniden in unßern gerichte zu Cassel anders dan als vorgeschrebin sted.

§ 21.

Ouch ensollin sie virbaß nie nymande in die Innunge nemen ez ensin dann mit unßin ader unßer erbin wissen unde willen.

Dießes tzu urkunde han wir unßer Ingesigel an dussen briff lassen hengken.

Datum a. D. MCCCC secundo sabbato primo post festum omnium sanctorum.

III.

Aufhebung der Kasseler Innungen 1384.

Hess. Landesordnungen I 4 No. 30.

.... Ouch so sal alle Innunge uffin unde abgethan sin dry Jahr umb des willen daz die unßeren Verstorbin sin in den Steden und umb eynes gemeynen nutzens willen; daz sich ander lüden in de Stade wenden; und mag auch eyn iglicher in syme huse kouffin und verkouffin, und wan die dry Jahr verlouffin sin so mogin Wir widder Innunge gebin und tun nach unßem willen. Und diewile des nicht geschieht, so en sal keyne Innunge sin adir keyn hantwergksmeister.

IV.

Weinausschank der Gewandschneider 1583.

Fincke, Beilage S. 17.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Landgrave zu Hessen, Grave zu Katzenelnpogen, Dietz, Ziegenhain unndt Nidda etc. Thuenn kundt hieran bekennende, daz wir unsern Liebenn getrewenn, der Hansengrebengilde undt Gewandschneidern allhie zu Cassell uff ihr undertheniges bitliches Ansuchenn ihrenn altenn hergebrachtenn Gebrauch des Weinschanks die wochenn corporis Christi über gnediglich zugelassenn unndt bestetigtt habenn und thuenn das inn unndt mit krafft dieses brieffes, also unndt dergestalt, daß ermelte Hansengreben uff Mitwochenn vor Corporis Christi nachmittag umb ein Uhr

Hausgrebenwein zu schencken ꝛc. corporis Christi umb ein Uhr Doch das sie uns von solchen Trauesteuer treulich unndt gutlich jedes gentzlich bezahlenn undt es uffrichtig und ehrlich halten.

unsern hierauff getruckten furst. Hausinsiegeln gebenn zu Kassell ꝛc.

Gedruckt bey Stephan Gemel & Co. in Marburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zwölfter Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Reihe dreiundfünfzigstes Heft.)

K. Schneider, Das Wohnungsmietrecht und seine sociale Reform.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Wohnungsmietrecht

und

seine sociale Reform.

Von

Landrichter K. Schneider

in Cassel.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1893.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Dem Herausgeber der „Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen“, Herrn Professor Schmoller, bin ich für die Veröffentlichung dieser meiner Abhandlung in deren Reihe ganz besonders deshalb zu Dank verpflichtet, weil meine Erörterungen, die hier zunächst gezogenen Grenzen überschreitend, aus dem Bereiche des Privatrechts vielfach rein juristische Streitpunkte zur Sprache bringen, die freilich, wie alles Privatrecht selbst, in ihrer Rückwirkung auf das eigentlich socialpolitische Gebiet bedeutsam genug sein möchten. Auch trägt meine Arbeit teilweise eine vielleicht zu schwere litterarische Rüstung; allein, ganz abgesehen von einer gewissen Liebhaberei meinerseits in diesem Punkte, konnte es auch wohl angemessen erscheinen, die das zu Besprechende betreffenden Stimmen und Urteile in annähernd ausreichender Zahl zusammenzustellen und des unmittelbaren Eindruckes wegen zum Teil auch wörtlich wiederzugeben.

Cassel, 26. Februar 1893.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

		Seite
§ 1.	Die Bedeutung einer „socialen“ Umgestaltung unseres Privatrechts	1
§ 2.	Einzelne Erwägungspunkte zum Vorhergehenden. — a) Beruf und Macht der Gesetzgebung zu socialrechtlichen Maſsnahmen im Schuldrechte	21
§ 3.	Fortsetzung. — b) Herstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der Leistungen unter den Parteien und die Wahrung der sog. Verkehrssicherheit	35
§ 4.	Fortsetzung. — c) Rückblick auf die Geltung der Vertragsfreiheit im römischen und neueren Rechte	43
§ 5.	Prüfung der etwaigen Hülfsmittel des Rechts zur Lösung der Aufgabe beim Wohnungsmietrechte ohne Beschränkung der Vertragsfreiheit. — 1. Darstellung des geltenden Rechts	51
§ 6.	Fortsetzung. — Insbesondere der stillschweigende Verzicht auf Mängel der Mietwohnung	59
§ 7.	2. Die auf Grund dieses Rechtsbestandes gegebenen Hülfsmittel: die Auslegung „ex bona fide“	67
§ 8.	Fortsetzung. — Die Bekämpfung der Vertragswillkür aus dem Gesichtspunkte des Wuchers	95
§ 9.	Fortsetzung. — Sonstige Rechtsbehelfe, insbesondere die Geschlossenheit der Rechtsinstitute und das Verbot eines Verstoſses gegen die guten Sitten	100
§ 10.	Schluſs. — Die Beschaffung eines ausreichenden dispositiven Rechts	109
§ 11.	Die Beschränkung der Vertragsfreiheit beim Wohnungsmietvertrage und die daneben verwendbaren unterstützenden Rechtsbehelfe	111
§ 12.	Aus der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte einiger wichtigen neueren Versuche, die Vertragsfreiheit in erheblicher Weise zu beschränken	116
§ 13.	Der Stand der Erörterungen und Vorschläge, die Verbesserung des Wohnungsmietwesens auf civilrechtlichem Gebiete betreffend	138
§ 14.	Zusammenstellung der leitenden Gesichtspunkte und eigener Gesetzesvorschlag. — Schluſs	156

§ 1.

Die Bedeutung einer „socialen“ Umgestaltung unseres Privatrechts.

„Jura ad servandos, non ad perdendos homines nata sunt.“
Leibniz, Brief an Kestner vom 17. März 1709.

Die Forderung der Umbildung einer Reihe von Sätzen unseres heutigen Privatrechts im sogenannten socialen Sinne pocht je länger je ungestümer an die Pforte der Rechtswissenschaft und der Gesetzgebung; will sich die privatrechtliche Jurisprudenz und mit ihr der Gesetzgeber nicht einer Vernachlässigung der Pflicht, Vorausschau über die Entwicklung der Dinge zu halten, schuldig machen und sich mit Grund dem oft gehörten Vorwurfe einer allzu grofsen Beharrung auf veralteten Grundlagen aussetzen[1], so werden sie den eifernden Socialpolitikern Gehör schenken und, bei etwaiger Festhaltung des bisherigen Standpunktes, darüber wenigstens Rede und Antwort stehen müssen.

Finden sich doch auch bereits in den Reihen der Juristen selbst manche mehr oder minder entschiedene Vertreter dieser neuen Richtung, die in einer Zeit socialer Wirren, wie es die unserige ist, selbst neben den grofsen Aufgaben des Arbeiterversicherungs- und -Schutzrechts, das ja auch das Civilrecht mannigfach berührt, gewifs eine sorgfältige Prüfung ihrer Berechtigung erwarten darf, und weiter, wo diese anerkannt werden mufs, eine ungesäumte und nachdrückliche Förderung erheischt.

Eine solche Prüfung soll im folgenden versucht und auf Grund ihres Ergebnisses für einen zwar kleinen, aber besonders wichtigen Teil unseres Privatrechts, den Wohnungs-

---

[1] Man vergl. darüber Menger, Der Entwurf eines B.G.B. und die besitzlosen Volksklassen, S, 13. 30; Meili, Die neuen Aufgaben der modernen Jurisprudenz in den Wiener „Juristischen Blättern“, Jahrg. 21, Nr. 15—19, S. 208; Hartmann, Arch. f. d. civ. Praxis, Bd. 73, S, 354; auch Baehr, Jahrb. f. Dogmatik, Bd. XI, S. 1, und R. v. Jhering Bd. I, S. 3 ebenda.

mietvertrag, eine Umbildung im „socialen Sinne“ vorgeschlagen werden. Zur Einleitung und um über die Ziele dieser Bewegung auf dem Privatrechtsgebiete im allgemeinen Klarheit zu gewinnen, mag es sich aber empfehlen, zunächst einige ihrer wichtigsten Fürsprecher mit ihren Urteilen darüber anzuführen.

Man wird nicht fehlgreifen, wenn man jene Bestrebungen geschichtlich an die Vorläufer der neueren Socialisten und die ersten Bekämpfer der „freien Konkurrenz“ [1], Fichte, Sismondi u. a. anknüpft, obwohl sie, wie der Socialismus selbst, sich erst allmählich über ihren Sinn und Umfang klar geworden sind. In letzter Zeit ist einer ihrer vornehmsten Vertreter der Berliner Professor Adolf Wagner, der in seinem Werke, dem „Lehrbuche der politischen Ökonomie“ (2. Auflage 1879) [2] ausführliche Besprechungen einer solchen Umbildung des Privatrechts widmete. Von einem innigen Zusammenhange zwischen Recht und Volkswirtschaft ausgehend, der eine „thunlichste“ Beachtung [3] der Forderungen und Erfahrungen der letzteren bei Schaffung der Rechtsordnung notwendig mache, bemerkt Wagner (S. 370), dafs in der modernen Welt die möglichste Unumschränktheit des Individuums und seines Eigentums, die möglichste Freiheit des Vertragsrechts immer umfassender und allgemeiner auf allen einzelnen Gebieten im Recht zu einer nur zu ausschliefslichen Geltung gekommen, dafs aber ein allmählicher Umschwung eingetreten sei, eine neue Richtung, welche den Kompromifs zwischen den Grundsätzen des Individualismus und des Socialismus wieder mehr zu Gunsten des Gemeinschaftsinteresses verschiebe (S. 371), weil die freie

---

[1] W. Roscher, System der Volkswirtschaft I, § 97 Anm. 9. — Auf dem besonderen, engeren Gebiete des Eigentums, von dem jetzt selbst ein römisch-rechtlicher Jurist, wie R. v. Jhering (Zweck im Recht I, S. 519) zugiebt, dafs die Zeit kommen werde, wo es eine andere Gestalt wie heute an sich trage, machte sich jene Bewegung wohl am ersten geltend. Man denke an die französischen Socialisten des 18. Jahrhunderts, besonders Babocuf, Boissel (Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften 1891, S. 207) und unseren deutschen Juristen Hugo, der im 2. Bande seines Lehrbuches eines civilistischen Kursus (3. Aufl. 1809, § 249 ff.) einen Vorläufer der ebengenannten Mengerschen Kritik lieferte. Und doch konnte K. v. Savigny in seiner berühmten Schrift über den „Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung“, 1816 (S. 47) noch sagen: „Diejenigen Gegenstände, welche, wie das Eigentum, im nichtjuristischen Publikum mit Gleichgültigkeit betrachtet werden, und von denen selbst Juristen urteilen, dafs sie lediglich der juristischen Technik anheimfallen.“

[2] Die dritte, jetzt angekündigte Auflage (2. Teil der ersten Hauptabteilung: „Volkswirtschaft und Recht“) steht mir noch nicht zur Verfügung.

[3] Goldschmidts Einwurf hiergegen im Handelsrecht, 3. Aufl. S. 15 Anm. 11 a. E. halte ich für nicht berechtigt.

Konkurrenz zu einseitig die kräftigeren, begabteren, vielfach auch die gewissenlosen Elemente auf Kosten der schwächeren begünstige und daher zu mehr oder weniger schlimmen Ausbeutungs- und monopolistischen Herrschaftsverhältnissen und zu bedenklichen Gegensätzen der ökonomischen und socialen Lage und der ganzen Interessen zwischen den nichtbesitzenden und besitzenden Klassen wenigstens führen könne und zum Teil wirklich führe (S. 241). Das moderne System der freien Konkurrenz sei daher am allerwenigsten der Abschlufs der wirtschaftlichen Entwicklung; es fordere teils eine Korrektur, teils eine Ergänzung aus dem Geiste des gemeinwirtschaftlichen Systemes heraus (S. 251). So sei denn auch anzuerkennen, dafs die Rechtsinstitute sich änderten und sogar verschwinden könnten, um anderen Platz zu machen, wenn die gesellschaftlichen Verhältnisse das bedingten; das müsse freilich in jedem einzelnen Falle genau untersucht und nicht nur, nach Art der Socialisten, als Folge eines absoluten Principes hingestellt werden. Die Wissenschaft dürfe den Beruf zur Gesetzgebung nicht anzweifeln oder gar den Irrtum begehen, als ob das Werden und Wachsen des Rechts sich wie ein Naturprozefs statt durch menschliches Thun vollziehe (S. 352)[1].

Diese Betonung der Wandelbarkeit des Rechts[2] und der Pflicht des Gesetzgebers, statt starr am früher Gebilligten oder Überkommenen festzuhalten, den wechselnden Anforderungen des Verkehrs aufmerksam zu folgen, sie zu schützen oder durch die Macht des Gesetzes zu unterdrücken, die bis zu einem gewissen Grade völlig zutreffend ist[3], findet sich auch noch in folgender Stelle ausgesprochen, die zugleich auf einen der Hauptpunkte dieser Frage, die Vertragsfreiheit, hinweist, welche Wagner als eine Folge der Rechtsordnung der persönlichen Freiheit und der Freiheit des Eigentums bezeichnet (S. 221). Jene Worte lauten (S. 363): „Die persönliche Freiheit überhaupt und die Vertragsfreiheit speciell mufs Inhalt, Umfang und daher auch Beschränkung mit nach den Bedürfnissen der Gesamtheit er-

---

[1] Völlig entsprechend W. Roscher in seiner Vorrede zu Dankwardts nationalökonomisch-civilistischen Studien S. IX, und sehr nachdrücklich J. G. Fichte, Sämmtliche Werke, Bd. III (Berlin 1845), S. 446.

[2] Vergl. dazu auch R. v. Jhering, Geist d. r. R. II, S. 279, und Zweck im Recht I, S. 430, 431, 437.

[3] Vorbehalte könnte man gegen Wagners Standpunkt durch schärfere Betonung des Ethischen machen, wie es beispielsweise Arnold in seinen Schriften „Kultur und Rechtsleben“ (S. 121 ff.) und „Recht und Wirtschaft nach geschichtlicher Ansicht“ (S. 33 ff.) gethan hat. Ich verweise auch auf meine hierher gehörigen Bemerkungen im § 2.

halten. Da diese Bedürfnisse selbst wieder dem geschichtlichen Wandel unterliegen, so kann die Thätigkeit des Staates und der Gesetzgebung auch auf diesem Gebiete niemals auf die Dauer abgeschlossen sein; am wenigsten in dem Falle, wenn, wie bei uns, einseitige Konsequenzen atomistisch-individualistischer Auffassung der persönlichen Freiheit ohne Rücksicht auf die gesellschaftliche Rückwirkung im geltenden Rechte über Gebühr zur Anerkennung gelangt sind."

Für eine Heilung unserer gesellschaftlichen Schäden auch durch Abänderung des Privatrechts ist aufser Wagner in der soeben dargestellten nachdrücklichen Weise wenigstens gelegentlich Professor G. Schmoller in der trefflichen Schrift (1875)[1] „Einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft" eingetreten, worin er (S. 77) äufsert, dafs wir erst am Beginne einer neuen Specialgesetzgebung ständen, die mancherlei neues Unrecht, das wie üppiges Kraut jetzt aufschösse, strafrechtlich oder civilrechtlich fassen, welche manches Unrecht verbieten könne, was heute noch durchschlüpfe. Schon in seinem Aufsatze „Die sociale Frage und der preufsische Staat" im Aprilhefte vom Band 34 der „Preufsischen Jahrbücher" war er diesem Gedanken näher getreten. A. F. Schäffle, zweifellos einer der scharfdenkendsten unter unseren neueren deutschen Volkswirtschaftlern, betont dagegen in seinem Werkchen „Die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie" (1885)[2] ganz besonders die Bedeutung der privatrechtlichen Seite der socialen Frage; denn unsere privatwirtschaftliche Organisation empfange „ihre grundlegende Ordnung — durch die Privatrechtsgesetzgebung, durch die Civilgerichtsbarkeit und durch die Zwangsvollstreckung privatrechtlicher Ansprüche. Für das Schicksal der Arbeit und des Kapitals", bemerkt Schäffle weiter (S. 53), „ist daher in erster Linie entscheidend die Art der Ausgestaltung der privatrechtlichen Institute des Besitzes und des Eigentums, der Dienstmiete, des Darlehns, des Tausches und Kaufes, der Schenkung, des Erbrechts, ferner die Einrichtung der streitigen, der freiwilligen und der zwangsvollstreckenden Civilgerichtsbarkeit. Die positive Socialpolitik wird daher nicht vergessen dürfen, zu fragen, ob nicht auf diesem Boden, welchen der Socialismus ganz einbrechen will, hauptsächlich die Reform nötig und die Fortbildung möglich

---

[1] In schöner Zusammenfassung finden sich deren Gedanken auch in Schmollers Aufsatze „Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft" in seinem Jahrbuche für Gesetzgebung u. s. w. Bd. V, S. 19 ff. Über die „Freiheit der Verträge" als das Ideal der Adam Smithschen Volkswirtschaftslehre s. dort S. 48. „Es war nicht falsch; aber es war nur ein Teil des Gerechten, was sie forderte."

[2] Auch sonst, z. B. S. 92 der Schrift „Die Inkorporation des *Hypothekarkredites*".

sei.“ — Und in Verfolgung dieser Gedankenreihe behauptet ein neuerer Schriftsteller, Professor J. Wolf (Zürich) sogar[1], dafs es sich selbst für den Socialismus bei der socialen Frage um nichts wie um Verwirklichung eines privatrechtlichen Anspruchs handele; dem zustimmend würde man dann freilich auch zu dem Paradoxon gelangen können, und findet es in der That bei Rodbertus angedeutet: jene ganze Frage sei in der rechtlichen Lösung der „specificatio“ (Zuweisung des Eigentums am Arbeitserzeugnisse) und des „Gegenstandes der Obligation“ (Vertragsfreiheit oder -Beschränkung) beschlossen!

Ähnlich wie A. Wagner, wenn auch nicht mit gleichem Nachdrucke, stellte Maurus 1873 in seinem Werke „Freiheit der Volkswirtschaft“ (S. 217) den Satz auf: „Der Staat hat dafür, dafs er das Eigentum garantiert, — auch ein Recht, dem Privateigentum alle jene Beschränkungen im Gebrauche und in der Benutzung aufzuerlegen, welche nötig sind, damit die — den Interessen Aller entsprechende Art der Benutzung erreicht wird.“

Zu ähnlich allgemein lautendem Ausspruche gelangten auch nur die beiden zuerst angeführten Schriftsteller. J. G. Fichte betont in seinem „Geschlossenen Handelsstaate“ (1800)[2], dafs ohne Schliefsung der Erwerbszweige keinem für die Fortdauer seiner Arbeit und seines Broterwerbes Gewähr geleistet sei; die Menschen wollten aber durchaus frei sein, sich gegenseitig zu Grunde zu richten. „Bei der völligen Unsicherheit, in welcher sie sich befinden, bevorteilen und berauben sie, — zwar nennt man es nicht Raub, sondern Gewinn, — sie bevorteilen und berauben so lange und so gut, als sie es können, diejenigen, welche hinwiederum sie bevorteilen und berauben werden, sobald sie die Stärkeren sind.“ Diese Stelle wird man wohl als Ausgangspunkt der vielfachen Bemerkungen über die Geltung einer Art von Faustrecht in unserer Gesellschaftsordnung betrachten dürfen[3]. Übrigens findet sich bei Fichte auch das schöne Wort (S. 409), das man als Wahrspruch den Untersuchungen über die heutige Wohnungsfrage vorausschicken könnte: „Es sollen erst alle satt werden und fest wohnen,

---

[1] Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung, S. 573.

[2] a. a. O. S. 458 u. 447.

[3] Ich verweise auf G. Schmoller, Grundfragen, S. 74. K. Marlo, Allgemeine Grundsätze der Volkswirtschaft III, S. 60 („indirektes Faustrecht“). Nach einer Mitteilung gelegentlich der Beratung des preufsischen Landtages über die Wucherfrage am 26. November 1878 soll auch die Zeitung des Deutschen Beamtenvereins geäufsert haben, das Faustrecht des Mittelalters sei in der Wucherfreiheit wieder aufgelebt. Dafs diesen Urteilen von gemäfsigter Seite weit schärfere aus dem Kreise der ausgesprochenen Socialisten an die Seite gesetzt werden könnten, ist allbekannt.

ehe einer seine Wohnung verziert; erst alle bequem und warm gekleidet sein, ehe einer sich prächtig kleidet!“ Aus Sismondi[1] möchte ich nur eine bezeichnende Äufserung anführen: „Ainsi, la tâche du gouvernement, comme protecteur de la population, est de mettre partout des bornes au sacrifice que chacun pourrait être réduit à faire de lui-même; pour empêcher que l'homme, après avoir travaillé dix heures par jour, ne consente à en travailler douze, quatorze, seize et dix-huit“ u. s. w. Die Beschränkung der Vertragsfreiheit, um regierungsseitig der Unterdrückung eines Teiles der Bevölkerung zu steuern, ist von Sismondi also schon klar ins Auge gefafst.

Von den Juristen, die erst im Anschlufs an die sich allmählich von der sogenannten Smithschen Volkswirtschaftslehre abwendende Nationalökonomie dem Probleme einer socialen Umbildung unseres Privatrechts näher traten, ist dann dieser Punkt, die Beschränkung der Vertragsfreiheit, schärfer und eingehender formuliert. In erster Linie sind hier der Wiener Rechtslehrer A. Menger und Professor Gierke (Berlin)[2] zu nennen. Ersterer erblickt im allgemeinen in der juristischen Bearbeitung des Socialismus die wichtigste Aufgabe der heutigen Rechtsphilosophie und erwartet von ihrer richtigen Lösung, dafs sich dann die unerläfslichen Abänderungen unserer Rechtsordnung im Wege friedlicher Reform vollziehen würden[3]; in seiner oben angegebenen Beurteilung des Entwurfes zum B. G. B. erklärt er die sociale Frage geradezu in ihrer Hauptsache für „ein Problem der Staatslehre und der Rechtswissenschaft“ und tritt dann für eine durchgreifende Beschränkung der Vertragsfreiheit ein, besonders auch, wie sich weiter unten ergeben wird, bei der Wohnungsmiete. Dasselbe ist bei Gierke der Fall; in dem angeführten Vortrage behandelt er die Frage aus allgemeineren Gesichtspunkten, beleuchtet sie aber in jener umfangreichen Kritik des B. G. B. in zahlreichen Einzelbemerkungen, auch bezüglich des Wohnungsmietvertrages (a. a. O. S. 232). Jener kleineren Schrift möchte ich folgende Sätze entnehmen: „Mehr als je hat heute das Privatrecht den Beruf, den Schwachen gegen den Starken, das Wohl der Gesamtheit gegen die Selbstsucht der Einzelnen zu schützen. — Eine Privatrechtsordnung, die ihres socialen Berufes eingedenk ist, wird zugleich auf einen materiellen

---

[1] Nouveaux principes de l'économie politique, Buch VII, Ch. 8.

[2] Vergl. dessen Vortrag „Die sociale Frage im Privatrecht“; seine Besprechung des Entwurfes eines B.G.B. in Schmollers Jahrbuche für Verwaltung u. s. w. Bd. XII u. XIII, S. 845, 853, 901 bezw. 190, 232, 247, 266, 317, 930, 946 u. s. w.; seine Berichterstattung in den Verhandlungen des kgl. preufsischen Landesökonomiekollegs, 1889.

[3] „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag“, 1886, Vorrede.

Schutz der durch die Vertragsfreiheit gefährdeten Gesellschaftsschichten, gegen den Druck wirtschaftlicher Übermacht hinarbeiten müssen" (S. 29). Gierke befürchtet insbesondere vom Schuldrechte, welches keine höheren Gesichtspunkte als Verkehrsfreiheit und Verkehrssicherheit kenne, es gäbe den Geschäftsunerfahrenen dem geriebenen Geschäftsmanne, den kleinen Bürger und Bauern dem gröfseren Unternehmer, den Arbeiter dem Kapitalisten wehrlos in die Hand (S. 31). Zum Schlusse erklärt er mit Nachdruck: „Unser Privatrecht wird socialer sein, oder es wird nicht sein!"

Wie man sieht und ja auch hinreichend bekannt ist, geriet die Erörterung dieser Fragen unter den Juristen mit dem Erscheinen des Entwurfes zum B. G. B. recht in Flufs, besonders wohl deshalb, weil man gerade in ihm[1] ein Eingehen auf diese, durch die deutsche Arbeitergesetzgebung der achtziger Jahre so lebhaft angespornten socialen Bestrebungen schmerzlichst vermifste; ja im Gegenteil dort, wie Hartmann a. a. O. wohl mit Recht hervorgehoben hat, sogar ein Fortschreiten auf der Bahn des sogenannten Manchestertums vorfand, das die längst eingetretene Wandlung in den volkswirtschaftlichen Anschauungen zu übersehen schien. Freilich steht ja auch noch, wie bereits zu Anfang angedeutet, der gröfsere Teil der Rechtswissenschaft bewufst oder unbewufst auf dem Standpunkte der Freihandelslehre[2] und erblickt in unserer heutigen, ihr im wesentlichen angepafsten Rechtsordnung die wahre Blüte des Privatrechts. Es ist das der alte Irrtum der Naturrechtslehre, der nicht genügend berücksichtigt, dafs es sich auch jetzt doch nur um eine geschichtliche Entwicklungsstufe der durch wirtschaftliche Voraussetzungen und Strömungen so vielfach bedingten Rechtsordnung handeln kann, die sich durch eine bessere und dem Gesamtwohl zuträglichere verdrängen lassen mufs. Andererseits ist aber anzuerkennen, dafs doch auch in der juristischen Litteratur, soweit ich sie zu überblicken vermag, schon vor dem Erscheinen des B. G. B. ein zum Teil recht lebhafter Widerspruch gegen den Grundsatz des „laissez faire" im Rechtsleben und gegen den der allmächtigen Vertragsfreiheit sich geregt hat.

Während noch mitten im Anschwellen der Freihandelsflut Goldschmidt in seinem Gutachten über die Wucherfrage für den sechsten deutschen Juristentag 1865 (S. 271)

---

[1] Man vergl. nur die „Zusammenstellung der Gutachten über das B.G.B." durch das Reichsjustizamt, Bd. VI, S. 4 und beispielsweise v. Cuny in den Reichstagsverhandlungen 1887/88 Bd. II, S. 1370.

[2] Ich halte das für so zweifellos, dafs ich mir einen Nachweis dafür glaube ersparen zu können. Vor allem gilt meine Behauptung für die die Praxis beherrschenden wissenschaftlichen Anschauungen.

den Satz aufstellte: „Es kann überhaupt nicht als Aufgabe des Staates erachtet werden, jede Unsittlichkeit zu ahnden, vertragsfähige Personen gegen Gefahren derart im Verkehre zu schützen“; und in der Verhandlung des preufsischen Abgeordnetenhauses vom 18. September 1866 der Abgeordnete Dr. John unter lebhaftem Beifall die Rechtsordnung der wirtschaftlichen Strömung, d. h. dem damals herrschenden Manchestertume, mit den Worten preisgab: „Nicht der Jurist ist im stande, die Volkswirtschaft zu zwingen, sondern die Volkswirtschaft schreibt die Gesetze vor[1], denen der Jurist bei der Formulierung seiner Gesetze nachzukommen verpflichtet ist“, — schon damals, sage ich, hatte der unermüdliche Kämpfer für Wucherbeschränkung, der kürzlich verstorbene preufsische Obertribunalsrat Reichensperger seine warnende Stimme erhoben. In eben jener Sitzung äufserte er: „Dieses Princip der natürlichen Freiheit zur ausschliefslichen Norm alles Gewerbs-, Verkehrs- und Rechtslebens zu machen, und ganz besonders auch beim Darlehnsvertrage, das ist absolut unzulässig.“ Und schon sechs Jahre früher, in einer Schrift gegen die Aufhebung des Wucherverbotes, hatte er folgendes gesagt: „Die Freiheit des Vertrages ist allerdings die Grundlage des Civilrechts; allein diese Freiheit unterliegt, wie jede andere, der allgemeinen, durch die sociale Lebensordnung gebotenen Beschränkung, dafs sie nicht in Widerspruch mit den Forderungen des Rechts, der guten Sitten und der öffentlichen Ordnung ausgeübt wird. Soweit diese allgemeinen und höchsten Güter es erfordern, darf und mufs die Freiheit der Einzelnen und ihrer Willensbestimmung im Interesse der Gesamtheit beschränkt werden.“ Also auch hier schon, neben dem Angriff auf die unbegrenzte Vertragsfreiheit, der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Prüfung der Privatrechtssätze aus „socialem“ Gesichtspunkte.

Und gerade die Wucherfrage ist es denn auch gewesen[2], welche, wenn auch nicht zuerst, so doch weit nachhaltiger, als das neue Recht des Arbeitsvertrages, den Satz von der grundsätzlichen Geltung der Vertragsfreiheit ins Wanken ge-

---

[1] Arnold schrieb 1865 in der erstgenannten Schrift S. 117: „Der Gegenwart liegt das andere Extrem viel näher, wonach Leben und Verkehr allein das Bestimmende und das Recht nur das Bestimmte sei. Das wirtschaftliche Leben gehe voran und das Recht müsse folgen, wohl oder übel, weil es mit jenen nicht in Widerspruch geraten dürfe.“ Zuletzt kömmt dies Extrem offenbar darauf hinaus, die Rechtsordnung sei dazu da, um möglichst wenig da zu sein!

[2] Das zeigt sich auch jetzt wieder in der später, im § 12 noch näher zu erwähnenden Novelle zum Wuchergesetze, in deren Begründungen S. 6 die „Fürsorge des Staates für die Schwachen“ schon als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt wird.

bracht hat. Aus den sehr lehrreichen Erörterungen über sie werde ich weiter unten noch einiges mitteilen (§ 12) und erinnere in diesem Zusammenhange nur noch an die prächtigen Worte R. von Jherings in seinem „Zweck im Rechte“ (I, S. 145. 146): „Es wird erst neuer bitterer Erfahrungen bedürfen, bis man wieder inne wird, welche Gefahren der von allen Fesseln entbundene individuelle Egoismus für die Gesellschaft in seinem Schofse trägt, und warum die Vergangenheit es für nötig gehalten hat, ihm einen Zaum anzulegen. Unbeschränkte Verkehrsfreiheit ist ein Freibrief zur Erpressung, ein Jagdpafs für Räuber und Piraten, mit dem Recht der freien Pürsch auf alle, die in ihre Hände fallen.“ Und feierlichst erklärt er (S. 519): „Alle Rechte des Privatrechts, wenn sie auch zunächst nur das Individuum zum Zwecke haben, sind beeinflufst und gebunden durch die Rücksicht auf die Gesellschaft;“ und in Übereinstimmung hiermit finden sich bei ihm über die Vertragsfreiheit die treffenden Worte (S. 147): „Es giebt in meinen Augen keinen verhängnisvolleren Irrtum, als ob der Vertrag als solcher, welches immerhin auch sein Inhalt, sofern es nur kein unmoralischer sei, Anspruch auf Schutz des Gesetzes habe. — Das Interesse der Gesellschaft — ist das, was nicht blofs dem Einzelnen, sondern was Allen pafst, bei dem Alle bestehen können, und das ist — nichts anderes als die Gerechtigkeit. Sie steht über der Freiheit.“ Und die Stimmen, die ihm beitreten, haben sich in jüngster Zeit, besonders, wie bereits bemerkt, nach Herausgabe des Entwurfes zum B.G.B., immer vermehrt. Nicht nur wird der Zusammenhang der socialen Frage mit einer zutreffenderen Ausgestaltung unseres Privatrechts auch juristischerseits mehr und mehr betont, sondern auch der jetzigen Vertragswillkür gegenüber zeigt sich allgemein oder doch auf bestimmten Gebieten des Civilrechts eine wachsende Abgeneigtheit. Beispielsweise ist der holländische Rechtslehrer Molengraaff schon in einer zu Utrecht am 17. April 1885 gehaltenen Universitätsrede über „het Verkeersrecht in Wetgeving en Wetenschap“ nachdrücklich für die Einbeziehung der „sociale quaestie“ in die privatrechtlichen Arbeiten und Forschungen eingetreten (S. 25) und hat gemeint, dafs auch der Civiljurist, der darauf Wert lege, dafs die Wissenschaft die Bannerträgerin des Fortschritts sei, Sorge tragen müsse, ihre Merk- und Wahrzeichen vorzuschieben, ehe die Flut verlaufe. Stehe doch auch Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Sociologie im innigsten Zusammenhange (S. 27).

Wenn sodann L. Seuffert in seiner Geschichte des obligatorischen Vertragsrechts (S. 167. 168), — und vor ihm schon O. von Bülow im Arch. f. d. civ. Praxis Bd. 64 S. 93 für das civilprozessualische Gebiet, — von einer Reaktion

gegen die juristische Auffassung von der Allmacht des menschlichen Willens auf dem Rechtsgebiete und gegen die „subjektivistische Rechtsauffassung“ sprechen konnten, so war auch das schon der beginnende Rückschlag gegen die Lehren der unbedingten oder allzuweit ausgedehnten Vertragsfreiheit, wie sie jetzt allgemein oder doch in Einzelpunkten namentlich noch von folgenden juristischen Schriftstellern bekämpft wird: J. Kohler (Archiv für bürgerliches Recht. VI, S. 188); Kreis in Gruchots Beiträgen Bd. 33 S. 481 ff. (aus 1889); Mataja (Schadensersatz S. 38); G. Pfizer (Wort und That S. 104); Zeerleder (Schweizerische Haftpflichtgesetzgebung S. 136) und Jakobi (Miete und Pacht 1889). Letzterer stellt beispielsweise ausdrücklich den Satz auf, es sei eine wesentliche Aufgabe des Rechts, in die gesellschaftlichen Machtverhältnisse Schranken setzend einzugreifen und im Interesse ausgleichender Gerechtigkeit der Vergewaltigung der schwächeren Partei durch Ungültigkeitserklärung gewisser Abmachungen entgegenzutreten (S. 5 und Anm. 9). Und dafs wirklich der Gedanke einer in diesem Sinne „socialeren Ausgestaltung“ unseres Privatrechts schon vielfach in Juristenkreisen Wurzel gefafst hat, möge man noch den trefflichen Bemerkungen Professor Gustav Hartmanns (Arch. f. civ. Pr. a. a. O.) in der erwähnten Abhandlung entnehmen, wo er zugleich die Rechtswissenschaft ausdrücklich auf das Drohen der socialen Frage hinweist (S. 357); oder den Äufserungen des Giefsener Rechtslehrers Reinh. Frank in seinem Vortrage „Naturrecht, geschichtliches Recht und sociales Recht“ (S. 30), dafs die Rechtswissenschaft das, was die Gegenwart von ihr erwarten dürfe, nur auf dem Wege der socialen Forschung zu erfüllen vermöge; endlich aus den schon erwähnten Aufsätzen von Meili in den Wiener „Juristischen Blättern“ (a. a. O. S. 197 und 208) und von Ehrlich (ebenda No. 9 ff.), bei dem sich u. a. die Worte finden: „Was uns not thut, das ist eine einheitliche, von solchem Geiste getragene bürgerliche Gesetzgebung, eine Gesetzgebung, die von solchen Grundgedanken durchdrungen, durchwirkt und durchwebt wird; nur diese könnte auf die ganze Gesellschaft umgestaltend einwirken und eine friedliche Umwälzung anbahnen.“ Während an diese Forderung die freilich etwas wunderliche Eingabe eines Altonaers, Namens Bleicken, erinnert, der nach einem Berichte in dem oben angegebenen Schmollerschen Jahrbuche (XVI, S. 314) bei Behandlung der Wohnungsfrage den Deutschen Reichstag ersuchte, die Einführung des B. G. B. bis zur Entscheidung der Volksmassen für die socialen Juristen und die dadurch herbeigeführte Niederlage der individualistischen auszusetzen, erhebt der Basler Professor Andreas Heusler seine Stimme dafür, dafs für die „von der socialen Frage beherrschten Gebiete des Privat-

rechts“ eine Einzelgesetzgebung einträte[1]. Und zwar deshalb, weil Einzelgesetze viel weniger Gefahr litten, durch die doktrinäre Schablone geschädigt zu werden, und ferner deren unumgängliche Abänderung im Laufe der Zeiten weit leichter zu beschaffen sei, als die eines kodifizierten Privatrechts. Es würde diese Ansicht gerade für die weiter unten vorzuschlagende Änderung einer besonderen gesetzlichen Neuregelung des Wohnungsmietrechts, also zunächst ohne Berücksichtigung anderer der Reform bedürfenden Rechtsinstitute sprechen.

Der bereits genannte Dr. Ehrlich (Wien) hatte sich früher schon in einem Aufsatze in der Zeitschrift „Unsere Zeit“[2] ähnlich ausgesprochen; er erklärte hier die Vertragsfreiheit für ein „Corrolar“ des unbeschränkten Eigentums; die Pflicht des Besitzes sei es, „sociale Einschränkungen“ zu Gunsten der Gesamtheit über sich ergehen zu lassen: diese dürften sich aber „nicht in bloſse Phrasen auflösen, sondern müſsten in den einzelnen Bestimmungen des geltenden, positiven Rechts einen klaren, unzweifelhaften Ausdruck erhalten.“ Und es wird sich ihm in der That nicht abstreiten lassen, daſs die Phrase auch hier ein besonders gefährlicher Begleiter der Socialpolitik ist.

Während nun die Schrift des Münchener Professors Hallier „Die socialen Probleme und das Erbrecht“ und der anregende Aufsatz von Menzel „Sociale Gedanken im Bergrechte[3], auf die übrigens schon Maurus a. a. O. S. 221 hingewiesen hatte, nichts hier einschlagendes bieten, und dies selbstredend bei den Schriften der Socialdemokraten[4], z. B. der G. von Vollmars über den Staatssocialismus, gleicher Weise der Fall ist, so finden sich noch den obigen Forderungen entsprechende Sätze in den später zu erwähnenden Schriften von Ruprecht und Bücher[5], die aber besser in einem anderen Zusammenhange besprochen werden. Das gleiche gilt von einigen anderen in der „Zusammenstellung gutachtlicher Äuſserungen zum Entwurfe eines B. G. B.“ Bd. VI, S. 242 erwähnten Äuſserungen, auf die ich, — abgesehen von dem dort angeführten Cleſs, Gerland und von der „Volkszeitung“, — weiter unten bei der Behandlung einer be-

---

[1] Kritische Vierteljahrschrift Bd. 32, S. 186. Man vergl. hiermit A. Thun in der preuſsischen statistischen Zeitschrift 1877 S. 60.

[2] 1890, Heft VI, S. 21 ff.

[3] In Grünhuts Zeitschrift XVIII, S. 481 ff.

[4] Eine gewisse Ausnahme hat Tutzauer gemacht, als er in der Reichstagsverhandlung vom 21. Januar 1893 den Unfug der „Berliner Mietverträge“ rügte. An eine Verbesserung unserer Rechtsordnung kann seine Partei, die diese überhaupt verwirft, eigentlich nicht denken; s. die Schäffleſsche oben citierte Bemerkung.

[5] Ruprecht, Wohnungen der arbeitenden Klassen in London (1884), und Bücher, Die Wohnungsenquête in der Stadt Basel (1891).

sonderen Beschränkung der Vertragsfreiheit im Wohnungsmietrechte zurückkommen werde. Hinzuweisen wäre hier wohl nur noch auf die Beschlüsse des Kgl. preufsischen Landesökonomiekollegs von 1889 (a. a. O. S. 255 No. 1 und 4), denen sich der westfälische Bauernverein angeschlossen haben soll. Während nämlich der Deutsche Landwirtschaftsrat das Problem der Vertragsfreiheit bei seinen Beratungen über das B. G. B. nicht behandelt hat, ist es von den ausgezeichneten Beratern jenes Kollegs eingehend geprüft. Freilich sind dabei hanptsächlich wohl die Ansichten Gierkes zur Geltung gelangt; er war Berichterstatter (S. 219) und hat ziemlich allein die Erörterung im Plenum geliefert (S. 505). Das Kolleg sprach sich dann aus für eine weitere Beschränkung der Vertragsfreiheit, als sie der Entwurf zum B. G. B. vorgesehen habe, und für Ausdehnung des Wucherbegriffes über den Darlehnsvertrag hinaus.

Wie endlich die bisherige Gesetzgebung in Deutschland sich gegenüber dem Wechsel der Anschauungen verhielt, soll gleichfalls weiter unten (§ 2 zu Anfang) kurz berührt werden. Der nur ganz allmähliche Umschwung gegen die Zeit der sechziger und siebenziger Jahre, die im Interesse einer freiheitlicheren Verkehrsentwicklung auch noch unter den weniger zahlreichen Schranken des früheren Rechts glaubte aufräumen zu müssen, spiegelt sich in der der neuen Richtung gegenüber noch ziemlich zurückhaltenden Begründung[1] zur deutschen Aktiennovelle von 1884 wieder, wenn man sie beispielsweise mit dem Zugeständnisse der Motive zum Entwurfe einer deutschen Zwangsversteigerungsordnung vergleicht (1889, S. 95), wo gerade für das civilrechtliche Gebiet gesagt wird: „Das Reich mag immerhin die Aufgabe haben, den wirtschaftlich Schwachen gegen den wirtschaftlich Starken zu schützen.“ Denn in jener Begründung heifst es doch noch, dafs das wirtschaftliche Gebiet sich im wesentlichen der Beeinflussung durch den Gesetzgeber entziehe, und der Gesetzgeber nur dann seine Aufgabe richtig erfasse, wenn er dem Strome der wirtschaftlichen Entwicklung nicht den natürlichen Weg versperre u. s. w.; dafs also seine Aufgabe wesentlich negativ sei. Freilich findet sich auch schon der Satz (S. 244): „Es ist die Pflicht des Staates, durch seine Gesetzgebung dem Publikum in der Abwehr gegen Übervorteilung und Vergewaltigung nach Möglichkeit Schutz zu bieten.“ Und weiter: „Wenn die Gesetzgebung dem Kapitale eine Form [in der Aktiengesellschaft] verleiht, durch welche es mit vereinigten Kräften seine Macht frei entfalten kann, so hat sie auch die Pflicht, dieser Macht die nötigen Schranken aufzuerlegen. Freilich

[1] Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1884 Bd. III, S. 236 ff.

nur, um zu verhindern, dafs das Publikum derselben nicht zur Beute werde.“ Aber das sind doch noch recht zaghafte Worte, — zumal nach dem kurz vorher geglückten Erlasse des Wuchergesetzes und am Vorabende der eigentlichen socialpolitischen Gesetzgebung, die neben dem letzteren wohl das Hauptgewicht für eine verständige Beschränkung der Vertragsfreiheit in die Wagschale geworfen hat; — und ebenso zaghaft angesichts der grofsartigen Ausplünderung des Publikums durch die Aktienschwindler der siebenziger Jahre klingen die Worte S. 245 dort: „Auf dem Gebiete rein materieller Interessen, wo Gewinnsucht und Leichtgläubigkeit zusammentreffen, vermag das Gesetz noch weniger als die Sitte zu helfen.“ — „Gegen Täuschung und Irrtum, Illusion und Leichtsinn mufs wesentlich die eigene Sorgsamkeit die Beteiligten sichern. Das Gesetz hat dieser nur die Wege zu öffnen [?] und ihr schützend zur Seite zu stehen.“[1] — Das wäre wohl über den Stand der Meinungen hier zu sagen.

Schaut man nun aber auf diese hoffentlich nicht allzu lückenhaften Anführungen aus der neueren Litteratur zurück; beachtet man die neuen zahlreichen Verkehrsbeschränkungen auch nur auf öffentlichrechtlichem Gebiete, z. B. die des Arbeiterschutzgesetzes von 1891, so könnte man vielleicht gar meinen, dafs man in unserer socialpolitisch durchwehten Zeit mit grundsätzlicher Forderung einer Beschränkung der Vertragsfreiheit nur offene Thüren einrennte. Doch das ist keineswegs der Fall; wie bereits angedeutet, so sind ihr, zumal in juristischen Kreisen, zahlreiche Feinde verblieben, und die Wucht der bisher gewohnten Anschauung im Civilrechte steht ihr fast unerschüttert gegenüber. Das alte Dogma der principiellen Vertragsfreiheit, so durchlöchert sie teilweise auch schon im praktischen Rechtsverkehre sein mag, lebt in den Lehrbüchern weiter, — ein Beispiel davon s. im § 9, — und verwirrt die Unkundigen und Lernenden, denen dann das Leben erst wieder die Augen öffnen mufs. Ähnlich steht es ja mit der Lehre von der „Unbeschränktheit des Eigentums“ (B. G. B. § 848), die gleichfalls so leicht zu schiefen Auffassungen verleitet und, beim Grundeigentume wenigstens, seinem thatsächlichen Aussehen wenig entspricht[2]. Aufserdem

---

[1] Dafs die Aktiennovelle in die Vertragsfreiheit eingegriffen hat, ist zweifellos; vergl. Simon in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 36 S. 355. — Dr. O. Baehr schliefst seine Besprechung in den Jahrbüchern für Dogmatik Bd. XXI, S. 471 mit den Worten: „Das Gesetz sollte unbedingt den Grundsatz aufstellen: im Geschäftsleben mufs Wahrheit herrschen!“

[2] Gegenüber der englischen Auffassung wird dies mit Recht von Pollock, Recht des Grundbesitzes in England (übersetzt von E. Schuster) S. IV beklagt. Vergl. dazu noch Arnold, Kultur und Rechtsleben S. 208 und das schöne Wort Fichtes (a. a. O. S. 442):

ist aber auch zu beachten, dafs mit dem etwaigen Zugeständnisse, die Rechtsentwicklung habe sich in der Richtung weiterer Beschränkungen der Vertragsfreiheit zu bewegen, nur der erste Schritt in dieser Sache gethan ist; die ganze und grofse Schwierigkeit der notwendigen Einzeluntersuchung bleibt dann noch übrig.

Unter den juristischen Gegnern der Richtung[1] nenne ich zunächst Baron[2] in seinem Aufsatze über „das römische Vermögensrecht und die sociale Aufgabe", der sogar mit den Worten schliefst, das Privatrecht habe keine sociale Aufgabe zu verfolgen. Er verlangt (S. 231) „nicht ein von dem Tropfen socialen Öles durchsickertes ungeheuer weites, sondern ein auf dem Gedanken der socialen Freiheit beruhendes, aber mit gewissen Grenzen umschlossenes Privatrecht," — ein Satz, mit dem freilich im praktischen Leben wohl kaum etwas auszurichten ist. Auch dann nicht, wenn hinzugefügt wird: grundsätzlich kein Recht für die Schwachen, sondern für die Gesunden (S. 246), oder: „Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, das Herz des Volkes zu belauschen und seinem Schlage im Gesetze Ausdruck zu verleihen; es ist das, was als Ausbeutung empfunden wird, zu kennzeichnen und zu stigmatisieren." — Weit einsichtiger, als dieser Aufsatz, der eine Erwiderung auf den Gierkeschen Vortrag sein soll, ist die Abwehr der gegen den Entwurf des B.G.B. erhobenen Bedenken, durch dessen Mitverfasser, den Professor Gottlieb Planck (Göttingen), einen früheren hannoverschen Richter, die er im Arch. f. civ. Pr. Bd. 75 S. 391 ff. veröffentlicht hat. Sie verdient um so mehr die Beachtung, als in ihr mit Meisterschaft der eigentliche Kernpunkt der Frage des „socialeren Privatrechts" herausgeschält und zugleich gezeigt wird, wie dies Problem überhaupt anzugreifen ist.

Ich mufs jedoch, bevor ich auf sie eingehe, auf das bereits Gesagte nochmals zurückgreifen. Während anfangs ganz

---

„Ein Eigenthum des Bodens findet nach unserer Theorie gar nicht statt. — Die Erde ist des Herrn; des Menschen ist nur das Vermögen, sie zweckmäfsig anzubauen und zu benutzen." — Über obige Behauptung s. unter vielen Anderen neuerdings Bornhak, Annalen des Deutschen Reiches 1891, S. 220.

[1] Rosin (Das Recht der Arbeiterversicherung I, S. 142) glaube ich nach seiner Auseinandersetzung S. 140 nicht hierher rechnen zu müssen, obwohl sich an jener Stelle der Satz von ihm findet: „Das geschilderte Mifsverhältnifs zwischen Rechts- und Wirtschaftsordnung vermag nun das Privatrecht selbst, da es sein Grundprinzip [„Gleichheit der Personen"] nicht aufgeben kann, aus sich selbst heraus nicht zu beseitigen." Eher gehört schon Bornhak (an eben angegebenem Orte S. 216) hierher, wenn er meint: „Wie weit die Korrektur der individualistischen Rechtsordnung durch ein Sozialrecht möglich ist, kann noch gar nicht abgesehen werden."

[2] Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XIX, S. 225 ff.

allgemein von einer „socialeren Ausgestaltung unseres Privatrechts“ die Rede war, wurde in den zur Orientierung über dieses Ziel angeführten Urteilen verschiedener Schriftsteller fast nur von Beschränkung der Vertragsfreiheit gesprochen. Es könnte daher scheinen, als ob, gewissermafsen unter der Hand, eine Vertauschung der Begriffe stattgefunden hätte; denn allerdings ist die letztere, die Beschränkung der Vertragsfreiheit, etwas anderes, nämlich nur ein Teil jener socialen Umbildung. Diese umfafst, wie in Wagners und Ehrlichs oben angeführten Worten angedeutet ist, zweifellos auch die des Eigentums und Erbrechts. Trotzdem soll in der That die folgende Untersuchung auf das Schuldrecht und dessen Grundlage, — Vertragsfreiheit oder -Gebundenheit, — beschränkt werden. Nicht allein, weil der Vorschlag einer (teilweisen) Reform des Wohnungsmietvertrages das schliefsliche Ziel dieser Abhandlung ist, sondern auch, weil man überhaupt zweckmäfsiger eine gemeinsame Betrachtung der drei verschiedenen Rechtsgebiete vermeidet. Man mufs hier nämlich das Erbrecht, obwohl gerade dieses ein Haupttummelplatz volkswirtschaftlicher Neuerungsversuche ist, beiseite lassen, weil es in gewissem Sinne nur eine besondere Seite des Eigentumsrechts ist; und dieses, weil seine Probleme, — teilweise oder gänzliche Enteignung zu öffentlichen Zwecken; Belastung mit Abgaben und öffentlichen Pflichten; Entziehung oder Anwendung sonstiger Zwangsmafsregeln bei mifsbräuchlicher Behandlung (z. B. bei Zusammenkauf zu ungeheuren Jagdgründen, wodurch das Land entvölkert wird)[1], — im wesentlichen anders geartet sind, anders angefafst werden müssen, wie eine socialere Ausgestaltung des Schuldrechts. Eine solche wird je nach dem betreffenden Gebiete des Privatrechts einen recht verschiedenen Charakter zeigen, so dafs es selbst zweifelhaft werden mufs, ob die gemeinsame Bezeichnung „socialere Ausgestaltung“ für alle Fälle pafst. Sehe ich recht, so bezieht sie sich beim Eigentume (in den oben angedeuteten Richtungen) wesentlich auf das Verhältnis zwischen Eigentümern und Gesamtheit, und fällt gröfstenteils in das Gebiet des öffentlichen Rechts, so dafs

---

[1] Gierke, Soziale Frage S. 19, Anm. 12. — Die hier vorgenommene Trennung der verschiedenen Gebiete thut natürlich keinen Abbruch der Richtigkeit von Aussprüchen, wie den Schmollers (Grundfragen S. 53): „Das Eigentumsrecht — der Eckstein des ganzen Privatrechts und der ganzen Volkswirtschaft“, oder dem des Grafen Chorinsky in dessen trefflichem Berichte über die bäuerlichen Verhältnisse Salzburgs (in Steins „Bauerngut und Hufenrecht“ S. 79): „Entscheidend für den Charakter des Privatrechts ist vor allem die Auffassung des Eigentumsbegriffes.“ Man wird aber trotz ihrer Wahrheit kaum geneigt sein, z. B. die Frage des Rechts auf einen angemessenen Arbeitsertragsanteil auf dem Gebiete des Eigentums (specificatio — s. o.) zu lösen —?!

aus diesem Grunde schon alle diese Fragen hier, aus der Prüfung einer Socialreform des Privatrechts, ganz ausscheiden würden. Andererseits läfst sich diese Aufgabe für das Schuldrecht auf das Verhältnis der Einzelpersonen unter sich beschränken, obwohl sich beide Scheidungen, jene beim Eigentume und diese hier, begreiflicherweise nicht rein durchführen lassen. Denn die sociale Reform könnte dort auch das sogenannte Nachbarrecht, also die Beziehungen zwischen Grundstücksnachbarn, ergreifen; und hier, wo die Allgemeinheit wenigstens nicht so unmittelbar an der zutreffenden Regelung der Rechte, wie beim Grundeigentum, interessiert ist, kann es doch auch wieder Rechtssätze geben, die, obwohl zweifellos privatrechtlich, doch gerade das öffentliche Interesse unmittelbar im Auge haben, z. B. das Verbot im § 168 der Konkursordnung, des Begünstigungsvertrages neben dem Zwangsvergleiche.

Mag das nun so oder so liegen, jedenfalls soll sich die Erörterung im folgenden nur auf die socialere Ausgestaltung des Schuldrechts beziehen. Dafs diese in Steigerung der Beschränkungen der Vertragsfreiheit bestehen wird, ist schon genügend gesagt und wird sich aus der jetzt vorzunehmenden Bestimmung des Begriffes „social“ des näheren ergeben. Diese Bestimmung macht allerdings keine geringen Schwierigkeiten; denn „social“ ist unser Privatrecht, bezw. Schuldrecht doch schon an und für sich, wie beispielsweise auch von dem eifrigen Socialpolitiker Dr. Fuld in Gruchots Beiträgen Bd. 35 S. 637 ausdrücklich zugegeben wird; — social, weil es ja seinem eigentlichen Begriffe und Zwecke nach eine Gemeinschaftsordnung der durch die Vergesellschaftung der Menschen entstehenden Lebens- und Verkehrsbeziehungen der Einzelnen sein will; weil es die Beschränkung ihrer Eigenmacht und natürlichen Ungebundenheit im Allgemeininteresse, die „Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft in Form des Zwanges“ (Jhering) sein soll, — ein Gesichtspunkt, der besonders von Maurus[1] gut herausgekehrt ist. Man wird also zunächst zu überlegen haben, ob und inwiefern das Privatrecht, bezw. Schuldrecht noch „socialer“ werden könne, ob diese Steigerung, Komparation des Begriffes überall logisch und möglich ist.

---

[1] a. a. O. S. 3. Vergl. dazu auch Stahl, Rechtsphilosophie II, 1 S. 168; Laband in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 23 S. 622 und Staatsrecht Bd. II S. 338 (2. Aufl. 1891). Den Widerspruch Gierkes hiergegen im Schmollerschen Jahrbuche Bd. XIII S. 251 halte ich nicht für berechtigt. Es ist deshalb auch allein zutreffend, zu sagen, die allgemeine Vertragsfreiheit „ignoriere“ die Ungleichheit der Menschen.

Das ist aber nicht zu bezweifeln; gerade der Begriff einer solchen Beschränkung erleidet die Verstärkung sehr wohl, und da die „natürliche Freiheit“ [1] auf dem Gebiete des Schuldrechts als Vertragsfreiheit auftritt, so darf man die sociale Umbildung mit den oben angeführten Schriftstellern eben auch in deren Beschränkung erblicken. Nicht also in der Aufstellung von Rechtssätzen, wie von der Ungültigkeit unsittlicher Verträge oder solchen, die dem citierten § 168 der Konkursordnung ähnlich sind, aber nicht im unmittelbaren Interesse der Beteiligten erlassen werden; oder gar in der Schaffung von beliebigen zweckmäfsigeren Rechtssätzen [2], gleichviel welchen Inhaltes. So wenigstens, wie mir scheinen will, wird man den Begriff der socialeren Ausgestaltung zunächst, — die Bestimmung etwaiger weiteren Merkmale vorbehalten, — für das Schuldrechtsgebiet zu begrenzen, ihn also der Beschränkung der Vertragsfreiheit gleichzusetzen haben. Zu seiner Erklärung wird man nicht auf die geschichtliche Herkunft des Wortes zurückgehen können, da diese keinen Aufschluſs giebt, mag man es nun mit H. von Treitschke [3] unter die von den Regierungskünsten Napoleons III. erfundenen Schlagwörter zählen oder mit Professor J. Wolf [4] auf den „contrat social“ Jean Jaques Rousseaus zurückzuführen haben. Auch mit den sonst wohl gebrauchten Formulierungen, das Privatrecht müsse weniger „individualistisch“ oder weniger „gemeinschaftsfeindlich“ werden, erreicht man jedenfalls für das Schuldrecht um nichts mehr; man versteht deshalb doch noch nicht, wie dann daneben sein unverrückbarer Grundzweck, die Rechte des Einzelnen gegen die Anderen und gegen die Gesamtheit zu schützen, gewahrt bleiben soll. Und selbst, wenn man unter einem „socialeren“ Privatrechte ein solches verstände, das an die Rechte des Einzelnen mehr Pflichten gegen die übrigen davon Berührten (nicht gegen die Gesamtheit als solche!) als bisher knüpfte, so wäre das Verständnis der Sache auch noch nicht gefördert. Denn während die zweiseitigen Rechtsverhältnisse allerdings jetzt schon Rechte und Pflichten der Parteien in sich verbinden, so lassen sie sich doch bei den anderen, beispielsweise beim Darlehen, mit dem besten Willen untereinander nicht verknüpfen. Durch all jene, obwohl vielfach versuchten Formulierungen, ist also nichts gewonnen.

---

[1] B.G.B. § 705 und Begründungen desselben II, S. 726.

[2] Einen Rechtssatz, der dem Mieter den ihm gemeinrechtlich fehlenden Schutz gegen Dritte giebt, wird man nicht socialrechtlich nennen wollen und dürfen.

[3] Preufsische Jahrbücher Bd. 34 S. 72. Man vergl. auch noch L Rupprecht, Justus Möser, S. 65.

[4] a. a. O. S. 1.

Ganz klar wird überall die Sache erst, — und dann zugleich auch, weshalb und zu wessen Gunsten diese Beschränkung der Vertragsfreiheit eintreten soll, — wenn man dabei die Eigentümlichkeit unserer Wirtschaftsordnung ins Auge faſst. Dies scheint mir besonders von Planck (a. a. O. S. 405—409) wohl beachtet zu sein; ich komme deshalb auf seine Äuſserung zurück. Sie lautet, in Kürze zusammengefaſst, etwa folgendermaſsen und ergänzt mir in erwünschter Weise das eben von mir über den Begriff der socialen Umbildung Gesagte, indem sie zugleich dessen weiter noch nötige Begrenzung vornimmt.

Die Worte social, socialpolitisch, socialrechtlich, bemerkt Planck, seien Schlagwörter verschiedenen Sinnes. Verstehe man unter socialer Aufgabe des Rechts, daſs seine Bestimmungen den sittlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen des Volkslebens entsprächen, so meine man damit etwas Selbstverständliches; denn das Privatrecht habe gerade den Zweck und nur den Zweck, die Verhältnisse der einzelnen Menschen zu einander in einer, jenen Bedürfnissen entsprechenden Weise rechtlich zu ordnen. Nur deshalb träte der Rechtsschutz ein, weil das Interesse der Gesamtheit, die zwar aus allen Einzelnen gebildet werde, deren Interesse aber nicht mit allen Einzelinteressen zusammenfalle, ihn erfordere. Das Wort „social“ werde aber häufig nicht in dieser allgemeinen Bedeutung gebraucht, sondern von bestimmten Interessentengruppen, — Agrariern, Groſsindustriellen, gewerblichen Arbeitern u. s. w. — für sich in Beschlag genommen. Eine bestimmte sociale Aufgabe dieser Art habe das Privatrecht nicht; bei Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen sei immer die dem Wohle des Ganzen am besten entsprechende Bestimmung zu wählen. Daneben sei freilich die Berechtigung des Gedankens eines privatrechtlichen Schutzes der Schwachen gegen die wirtschaftliche Übermacht der Starken nicht von der Hand zu weisen. „Immer handelt es sich dabei aber,“ so fährt Planck wörtlich fort, „um einen Gesichtspunkt, der nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit vielen anderen, ebenso berechtigten Gesichtspunkten in Betracht gezogen werden darf. Auch die Frage, wer der Schwächere und wer der Stärkere ist, läſst sich nicht nach allgemeinen Kategorien entscheiden. Die wichtigsten Faktoren wirtschaftlicher Macht und Schwäche, Reichtum und Armut, lassen sich im Privatrechte überhaupt nicht als Voraussetzungen von Rechtssätzen verwenden. Ebensowenig läſst sich allgemein behaupten, daſs der Schuldner gegenüber dem Gläubiger der Schwächere sei. Es wird daher immer auf eine genaue Prüfung der einzelnen Rechtsverhältnisse ankommen, besonders aber darauf, ob sich die Voraussetzungen, unter

welchen ein zum Schutze der Schwachen bestimmter Rechtssatz Anwendung finden soll, sowie der Inhalt dieses Rechtssatzes selbst so bestimmen lassen, dafs dadurch wenigstens regelmäfsig wirklich nur der Schwache geschützt wird, und nicht daneben andere schwerwiegende Nachteile für die Sicherheit des Verkehrs eintreten".

Folgendes sei zunächst hier noch hinzugefügt.

Unsere jetzige Wirtschaftsordnung beruht ihrem Hauptgrundsatze nach auf dem freien Wettbewerbe, der Selbstsorge und Selbstverantwortlichkeit der Einzelnen und damit auf dem sog. „freien Spiel der Kräfte". Es spiegelt sich das, entsprechend dem engen, wechselwirkenden Zusammenhange zwischen Wirtschafts- und Rechtsordnung, auf dem Gebiete des letzteren in der freien Verfügungsfähigkeit des mündigen und geistig gesunden Menschen wieder. Diese, — auch auf dem Gebiete unseres Civilprozesses oder doch in seiner Handhabung allzu stark betont, — gliedert sich für das Privatrecht in die unbeschränkte Verfügung über das Eigentum (Vermögen) unter Lebenden und auf Todesfall und die Vertragsfreiheit im Schuldrechte, — letztere teils als mittelbare Verfügung über das Vermögen, teils als solche über persönliche Dienstleistungen.

Es ist nun zu beachten, dafs unter Obwalten solch rechtlicher Unbeschränktheit und beim Mangel irgend welchen Gegendrucks von seiten der Rechtsordnung der Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse, „Angebot und Nachfrage" beim Vertragsschlusse im allgemeinen mafsgeblich sind. So trifft denn den unsicher Stehenden, den „wirtschaftlich Schwächeren" der Nachteil, dafs er kraft und trotz der Vertragsfreiheit zu schlimmen, ungünstigen und ihm völlig unerwünschten Vereinbarungen bei Lohn, Miete, Kaufgeld u. s. w. gedrängt werden kann. Und das ist nun eben der Mifsstand, gegen den die von den socialen Reformern empfohlene Beschränkung der Vertragsfreiheit Abhülfe schaffen soll; sie soll die eine Partei vor der durch Rechtsgeschäfte, also unter vollkommener Wahrung der Rechtsform bemerkstelligten Ausbeutung seitens der ihr allgemein oder im gegebenen Augenblicke wenigstens wirtschaftlich überlegenen anderen thunlichst schützen.

Die Forderung „socialen Schutzes im Schuldrechte" enthält also auch noch für die Beschränkung der Vertragsfreiheit eine ganz besondere Mafsgabe; giebt ihr eine völlig eigenartige, eigentümliche Richtung und Bestimmung und läfst sich deshalb um so weniger, wie ich wiederholt hervorheben möchte, mit den sog. socialen Neuerungen auf dem Felde des Eigentumsrechtes, etwa der bekannten Bodenreformbewegung, über deren Stand ich kürzlich im Wiener „Handelsmuseum"

(1892 Nr. 14 u. 15) berichtet habe, auf eine Linie stellen. Sie zielt nicht auf Sicherung von Personen ab, die infolge ihres Leichtsinns (S. C. Macedonianum!) oder ihrer Unerfahrenheit (aus Minderjährigkeit oder Schwachsinn) durch geistig Überlegene gefährdet sein könnten. Man vergleiche dafür beispielsweise nur das preufsische Gesetz vom 2. März 1857, bezw. die §§ 501 und 302 des deutschen Strafgesetzbuches mit dem deutschen Wuchergesetze von 1880 und erinnere sich des vielfältigen Schutzes dieser besonderen Kategorie von Menschen, hauptsächlich durch Einrichtung des Vormundschaftswesens, früher durch restitutio in integrum und ähnliches. Sie zielt auch nicht, woran man gewöhnlich denkt, auf den Gegensatz von Reich und Arm oder auf den Schutz der „unteren Volksklassen" oder gar nur des Bruchteils der Bevölkerung, den die ja besonders in den socialen Kampf eingetretenen gewerblichen Arbeiter bilden; sondern sie wendet sich ganz allgemein gegen den Mifsbrauch der wirtschaftlichen Zwangslage zur Erzielung ungewöhnlich hohen Gewinnes. Sie soll also beispielsweise auch dem reichen Gutsbesitzer zu gute kommen, wenn ihm in dringlicher Erntezeit die Arbeiter die Erfüllung ihrer vertragsmäfsigen Pflichten versagen. Es wäre also eine verächtliche Entstellung der Wahrheit, wenn man die Befürwortung socialen Schutzes als Demagogentum, als Liebäugeln mit der Begehrlichkeit der Menge verschriee. Er soll Hoch und Niedrig zu teil werden, er soll unsere Rechtsordnung von einem schwächlichen Nachgeben und Zurückgehen vor dem wirtschaftlichen Übergewichte erlösen; und wo etwa seine Forderung dem Erbarmen mit dem Elende entspringt, wäre sie nur doppelt zu rühmen. Man bedarf für sie übrigens auch durchaus nicht des Vorspanns, sozusagen, des Idealismus: nirgends mehr als z. B. gerade bei der Wohnungsfrage, bei der Beseitigung ihrer mannigfachen „nuisances" tritt das ureigene Interesse der wohlhabenderen Kreise unzweifelhaft zu Tage.

Der sociale Schutz im Schuldrecht zielt auch nicht, wie Planck mit Recht hervorhebt, auf den Gegensatz von Schuldner und Gläubiger und zwar zu Gunsten des ersteren; schon weil er undurchführbar ist und obiges Beispiel solchen Gedanken wohl zur Genüge widerlegt, — ein Punkt übrigens, auf den ich später noch zurückkommen werde (§ 3).

Schliefslich ist aber allerdings nicht zu verkennen, dafs eine völlige und scharfe Trennung der Kategorien der geistig und wirtschaftlich „Schwachen" nur schulmäfsig, jedoch nicht, wie überall im Leben bei solchen Scheidungen, so auch hier, praktisch sich streng durchführen läfst. Der wirtschaftlich Schwache wird regelmäfsig auch arm sein, und der Arme wiederum meist auch der geistig Ungeschulte und Niedrig-

stehende. Es liegt dies eben auf demselben Gebiete, auf dem man, irrig verallgemeinernd, das Verbrechen lediglich aus dem Zwange der Armut herzuleiten versucht[1].

Vor weiterem wird es nun noch der Verständigung über verschiedene einzelne Punkte bedürfen; dieser sind die folgenden Paragraphen gewidmet.

§ 2.

Einzelne Erwägungspunkte zum Vorhergehenden. — a) Beruf und Macht der Gesetzgebung zu socialrechtlichen Maſsnahmen im Schuldrechte.

Das System der Vertragsfreiheit soll, wie sich aus dem bisher Gesagten ergiebt, keineswegs in den Bann gethan, sondern nur verbessert werden; durch weitere Beschränkungen im socialen Sinne verschiebt sich ihre längst anerkannte Grenzlinie[2] nur noch etwas mehr zu ihren Ungunsten. Die Vertragsfreiheit galt und gilt eben auch jetzt nur als eine Regel, die zahlreiche Ausnahmen kennt. So ist ihr im allgemeinen nur das Gebiet des sittlich Unanstöſsigen freigegeben, und in mannigfachen Einzelfällen ist ihr freier Lauf durch Formvorschriften, wenn auch nicht gehindert, so doch gehemmt. Zu solchen Hemmungen zählt beispielsweise der Versuch der neueren badischen Gesetzgebung, den durch wirtschaftliche Unbesonnenheit der Landleute herbeigeführten unsinnigen Landankäufen und den damit für sie verknüpften Übervorteilungen dadurch vorzubeugen, daſs innerhalb der nächsten fünf Tage nach Abschluſs, in denen „gewöhnlich der Katzenjammer eintritt“, den Käufern ein Rücktrittsrecht gewährt wird[3]. Die Rückwirkung der eigentlichen Formvorschriften auf die allgemeine Vertragsfreiheit ist bekanntlich viel besprochen; auch A. Wagner erwähnt sie a. a. O. S. 221.

---

[1] Vergl. darüber Fr. von Liſzt, „Die Zukunft der Rechtsstrafe“ im Socialpolitischen Centralblatte 1892, Nr. 38.

[1] So spricht sich z. B. Dilthey nach einem Citate bei Schmoller a. a. O. S. 28 Anm. 24 aus. Auch Menzel, Arch. f. bürgerl. R. I, S. 329 und Anm. 8 dort. Über das preuſsische A.L.R. s. u. § 12.

[2] Freilich „unter Nichtachtung des angeblichen Urrechts eines jeden Menschen auf Freiheit seiner Entschlieſsungen“, wie der gute Kenner unseres wirtschaftlichen Lebens, Geh. Oberregierungsrat Dr. H. Thiel (Berlin), gelegentlich sagte: Veröffentlichungen des „Vereins für Socialpolitik“ Bd. 28, S. 54. Jenes badische Gesetz, dessen Gedanke einigermaſsen an die, etwaiger Übereilung steuernde Vorschrift einer doppelten gerichtlichen Erklärung über den Austritt aus der Kirchengemeinschaft im preuſsischen Gesetze vom 14. Mai 1873 (§ 2) erinnert, ist von Thiel a. a. O. S. 51 erwähnt. Der Genannte hat auch wertvolle Bemerkungen in der Wohnungsfrage geliefert; vergl. z. B. a. a. O. Bd. 33, S. 47.

Schon bei den italienischen Juristen, die Seuffert (a. a. O. S. 68. 76) anführt, z. B. bei Bartholomäus a Saliceto[1] wird die wirtschaftliche Gefahr der Formlosigkeit der Rechtsgeschäfte (des „pactum nudum“) berührt. Besonders das A. L. R.[2] und jetzt der Entwurf eines B. G. B. hat dann weiter deren Erörterung veranlafst. Es darf beispielsweise auf die Verhandlungen des preufsischen Landesökonomiekollegs von 1889 (a. a. O. S. 128, 472 ff.) verwiesen werden. Eine klassische Darstellung der Vorteile und Nachteile der juristischen Form hat R. von Jhering in seinem „Geiste des römischen Rechts“ Bd. 2 S. 455 gegeben.

Bei ihrer Abwägung gegeneinander ist jedenfalls nicht zu übersehen, dafs die zum Schutze der „wirtschaftlich Schwachen“ erfolgte Anwendung von Formvorschriften zweischneidig gerade diese schädigen kann, wenn sie ihre Beobachtung vom Gegner nicht durchzusetzen vermögen und sich mit formlosen und dann doch eben ungültigen Versprechungen abfinden lassen müssen. Ein näheres Eingehen auf diese Punkte verbietet sich hier; auch soll ein kurzer geschichtlicher Rückblick auf die so wichtige Entwicklung der Klagbarkeit des „pactum nudum“ später nachgeholt werden. Nur in betreff des in diesem Zusammenhange von Seuffert, Savigny (Obligationenrecht II, S. 219 Anm. b), von der Pfordten (Abhandlungen aus dem Pandektenrechte S. 301) und G. Hartmann (Arch. f. d. civ. Praxis Bd. 77 S. 231) angeführten Justus Möser[3] mag noch bemerkt sein, dafs man seinen

---

[1] Dessen, mir allerdings ziemlich unverständliche Worte in den Opera omnia I Vol. zu c. 10 Cod. de pactis II, 13 Nr. 9 lauten: „Si tamen omnino aliud teneant Canonistae dicas jus civile motum fuisse optima ratione ad statuendum, quod ex simplici nudo pacto non detur actio videlicet defectus caufsae in pacto non adjectae — et per consequens indiscretio caventis sine caufsa, cui fuit succurrendum, — et quia indiscreti seu non expedienti cautela et prudentia pleni utique maxime et plurimi sunt homines mechanici faciliter prolabuntur in talibus cautionibus, et quandoque per jocum vel solatium unde reperirentur illaqueari contra mentem ipsorum, et maxime per prudentiores seu astutiores quibus obligatio esset quaerenda, fuit expediens eis succurri“, —. Das Citat ist der Frankfurter Ausgabe von 1615 entnommen; die freigelassenen Stellen sind Verweisungen auf das corpus juris.

[2] Eccius, Handbuch des preufsischen Privatrechts, 6. Aufl. Bd. I S. 22. — Auch die hohen Immobiliarvertragsgebühren hat man als einen Hemmschuh einer allzugrofsen Beweglichkeit bei den Veräufserungen betrachtet: Roscher, Nationalök. des Ackerbaues § 146 Anm. 8.

[3] Patriotische Phantasien Bd. II Nr. 24. Es ist sehr erfreulich zu sehen, dafs die Bedeutung dieses trefflichen Mannes jetzt mehr und mehr anerkannt wird; man vergl. darüber beispielsweise das obengenannte Schriftchen von L. Rupprecht. Mösers praktischer Sinn hat ihn manchen tiefen Blick in das Getriebe unseres rechtlichen und wirtschaftlichen Lebens thun lassen; so hat er bereits (a. a. O. V, S. 60) das erst 1883 von der preufsischen Gesetzgebung angenommene oder

Scherz über die Gefahren eines formlos-gültigen Eheversprechens, unter dem sich allerdings ein tiefer, praktischer Ernst verbirgt, in der köstlichen Schilderung eines entsprechenden Erlebnisses von Mr. Pickwick bei Boz wiederfindet. Noch wichtiger freilich als der Hinweis auf Mösers kerngesunde Auffassung ist es, wenn G. Hartmann auf den berühmten Brief Leibnizens an Kestner[1], aus Hannover am 1. Juli 1716 geschrieben, aufmerksam macht. Denn dieser spricht gerade den hier einschlagenden Gedanken aus, es sei eine Haftung ex nudo pacto eine „nimia poena peccantis, nimium praemium ingeniosioris vel fortunatioris, qui alterius stultitia vel infortunio in rem suam uti vellet". Auch findet sich dort die später noch zu verwertende Bemerkung: „Hominem verbis suis obligari, cum nulla subest ratio obligandi, quod synallagma appellant, vel ex animo donandi vel ex deceptione[2] nasci debet: neutrum eousque porrigendum est, ut in magnum promittentis detrimentum cedat."

Neben solch bloſse Hemmungen einer allzu raschen oder durchschneidenden Wirkung der allgemeinen Vertragsfreiheit stellt nun aber die Rechtsordnung von jeher und selbst, wie man leicht sieht, zur Zeit der gröfsten Freihandelsblüte, eine stattliche Zahl von Verboten bestimmter Verträge[3], — sei es allgemein oder bei Abschluſs unter gewissen Verhältnissen oder durch gewisse Personen; und zwar aus Gründen verschiedenartigster Natur, darunter auch solchen von zweifellos socialer Richtung. Es kann sich deshalb also, wie bereits angedeutet, nur um ein Weitervorgehen in diesen Beschränkungen bei den socialrechtlichen Bestrebungen handeln. Auch ein nur kurzer Überblick, selbst wenn er nicht streng

---

wieder aufgenommene sog. „Deckungsprincip" bei der Zwangsversteigerung dringend empfohlen. Savigny hat ihn seinerzeit („Beruf" u. s. w. S. 14) neben Hugo gestellt und gesagt: „Hohe Ehre gebührt auch hierin dem Andenken Mösers, der mit groſsartigem Sinne überall die Geschichte zu deuten suchte, oft auch in Beziehung auf das bürgerliche Recht; daſs dieses Beispiel den Juristen gröfstenteils unbemerkt geblieben ist, war zu erwarten, da er nicht zünftig war und weder Vorlesungen gehalten, noch Lehrbücher geschrieben hat." — Der neue Aufsatz von Brezzo über die Frage der Wirkung der Formvorschriften (in den Annali dell' Università di Perugia II) war mir nicht zugänglich.

[1] Epistolae Leibnitii, edidit Kortholtus, Leipzig 1738, Bd. II, S. 256. Auch der Brief vom 17. März 1709 (Bd. III, S. 237), dem der dieser Abhandlung vorangestellte Lieblingsspruch des berühmten Philosophen entnommen ist, spricht über die „pacta nuda". Auch bei Hugo a. a. O. § 323 ist diese Frage behandelt.

[2] Dieses Wort erinnert an die Lehre der Glossatoren über die Tragweite der laesio enormis und knüpft vielleicht absichtlich daran an. Vergl. auch c. 6 X, III, 17.

[3] Vergl. Mandry, Civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze, 2. Aufl., S. 409. Über das Verbot bestimmter Vereinbarungen innerhalb gewisser Verträge s. unten § 9 („clauses prohibées").

historisch geordnet ist und obendrein aus dem später über das justinianeische Recht zu Sagenden ergänzt werden muſs, zeigt eine reichliche, vielleicht sogar überraschende Zahl von Beispielen[1]. Zu der ersten Art der Verbote gehört der erwähnte § 168 der Konkursordnung; das Verbot des Verzichts auf weitere Verhypothezierung oder auf Beantragung der Zwangsversteigerung (Preuſs. Eigentumsgesetz §§ 48 und 45); das Verbot der „laesio enormis“ und der Zinseszinsen; der Satz „ne ultra dimidium“; das Verbot des „auctoratus“ und des vertragsmäſsigen Ausschlusses des receptum cauponum; die lex Anastasiana[2] u. s. w. In die zweite Klasse, wo der Abschluſs von Verträgen nur unter gewissen Verhältnissen oder Bedingungen unwirksam ist, möchte ich das deutsche Gesetz vom 14. Nov. 1867 (über die vertragsmäſsigen Zinsen) § 2 und das Wuchergesetz zählen — Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit beim Darlehnsgeschäfte —, das Verbot der Verfügung über ausstehenden Lohn, über Versicherungsforderungen (baierisches Hagelversicherungsgesetz Art. 10) und über die Renten der Arbeiterversicherungsgesetze; die bereits erwähnte Aktiengesetznovelle von 1884; das äuſserst scharfe preuſsische Gesetz vom 17. März 1881 (§§ 1, 3, 4, 7) betreffend das Pfandleihgewerbe in Verbindung mit Nr. 12 des § 360 im Str. G. B. nach der Fassung von 1880 u. s. w. Einer Berücksichtigung der persönlichen Eigenschaften oder Stellung des Vertragsschlieſsenden sind endlich die Vorschriften des S. C. Vellejanum und Macedonianum; das Verbot gänzlichen Verzichtes auf demnächstigen Konkurrenzbetrieb (s. u.) und der Forderungsabtretung an einen „potior“; der „datio in salutum“ an Fabrikarbeiter nach der deutschen Gewerbeordnung, des Haftpflichtgesetzes u. s. w. entsprungen.

Diese Beispiele lassen sich unzweifelhaft noch sehr vermehren; auch die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung zu Gunsten des Schuldners gehören insofern hierher, als der Vertragsfreiheit in diesem Falle nicht dessen unbedingte Verantwortlichkeit bis zum letzten Groschen entspricht. Wirtschaftliche wie sittliche Erwägungen haben also längst und immer wieder die Rechtsordnung gezwungen, sich in bestimmten Fällen mit dem Grundsatze der Vertragsfreiheit in

---

[1] Kulemann, Arbeiterschutz (1893, S. 62) glaubt beim Dienstvertrage behaupten zu dürfen, dafs für die Praxis der Schwerpunkt in dessen Ausnahmen von der Vertragsfreiheit bereits liege.

[2] Soweit man ein solches überall annimmt (vergl. Entw. eines B. G. B. § 626 a. E.) und nicht unter die im § 9 hier unten besprochenen Fälle zählt.

[3] Hartmann a. letztangeg. O. Bd. 73 S. 354. Knies, Kredit I, S. 246: „Ein bezeichnender Beleg für das scharfe Ringen römischer Kaiser gegen verschmitzte Manipulationen von Gläubigern.“

Widerspruch zu setzen; und es ist ebenso verkehrt, solches im Interesse einer glatten Theorie in den Hintergrund treten zu lassen, wie es bedauerlich ist, diese bereits längst vorhandene Fürsorge des Rechts in Abrede zu nehmen oder für nichts zu achten. Ebenso wie der Socialismus keineswegs eine Erscheinung der Neuzeit ist, so war auch früher schon, wenngleich unter anderem Namen, die Triebfeder jener Rechtsbestimmungen die Bekämpfung der Grundsätze des schablonisierenden Manchestertums, die heuchlerische Gleichstellung ungleichartiger Menschen und Dinge, des Wahnes, dafs auf dem wirtschaftlichen Ringplatze die Kräfte Aller gleich seien, oder doch die von Unterdrückung Bedrohten keines Rechtsschutzes bedürften. Heuchlerisch nenne ich sie, weil sie in vielen Fällen ebenso uneigennützig sind, wie die Propaganda des Cobdenklubs für die Handelsfreiheit nichtenglischer Länder. Man beachte bei Würdigung jener Behauptung nur, dafs von solchem Kampfe, trotz aller ihrer Mifsgriffe, die fürsorgliche Gesetzgebung der späteren römischen Kaiser und das Ringen der mittelalterlichen Wirtschaftspolitik nach dem „justum pretium“ ein so beredtes Zeugnis ablegt, worauf ich weiter unten, wenn auch nur kurz, zurückkommen mufs. In der wissenschaftlichen Welt — freilich auch sonst wohl! — herrscht aber eben das Bedürfnis, von Zeit zu Zeit neue Schlagwörter zu erfinden, hinter denen sich dann doch, wie hier beim Worte „social“, nicht gerade etwas Neues verbirgt, wobei häufig aber, zumal infolge des Gebrauches der leidigen Fremdwörter, die Klarheit des Begriffes getrübt wird. Manchmal mag es ja freilich in solchen Dingen nicht geraten sein, das Kind bei richtigem Namen zu nennen und einzugestehen, dafs es sich bei den socialrechtlichen Bestrebungen um eine ausgiebige Beschränkung der Vertragsfreiheit handele: gegen eine allgemein den städtischen Gemeinden zu verleihende Grundenteignungsbefugnis z. B., wie sie jetzt so vielfach gefordert wird, möchte sich ein Entrüstungssturm der Grundbesitzer und ihres Anhanges erheben, während das doch so tief einschneidende und aus ganz gleicher Wurzel stammende preufsische „Baufluchtsliniengesetz“ von 1875 unangefochten und sozusagen unter der Hand Bestandteil unserer Rechtsordnung geworden ist!

Ich würde übrigens glauben müssen, das gezeichnete Bild unvollständig gelassen zu haben, wenn ich nicht auf eine längst vorhandene, der unverkennbar „reaktionären“ Weiterentwicklung unserer Gewerbeordnung von 1869 parallellaufende Gesetzgebung hinwiese, die, fast unbeachtet ihrem Grundgedanken nach, in eigentümlicher und anscheinend völlig moderner Weise neben die neueren Beschränkungen der Vertragsfreiheit sich stellt und sie in ihren Wirkungen für gewisse Fälle vertritt. Ich denke an die Reichsgesetze vom

20. Juli 1881, betreffend die Zeichnung der Schankgefäfse, vom 16. Juli 1884, über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren, sowie das jetzt erst in Kraft gesetzte vom 19. Mai 1891, betreffend Prüfung der Handfeuerwaffen und vornehmlich das wichtige Nahrungsmittelfälschungsgesetz von 1879. Obwohl ihre Bestimmungen — bis auf § 7 des zweitgenannten Gesetzes[1] — nicht unmittelbar auf privatrechtlichem Gebiete liegen, und ihre Rückwirkung auf dieses zu bestimmen nicht gerade leicht sein mag, so üben sie doch mittelbar auf die Vertragsfreiheit einen unverkennbar beschränkenden Einfluſs aus und dürfen deshalb in diesem Zusammenhange erwähnt werden. Denn jene überläfst in notwendiger Folge ihres Wesens den einzelnen Vertragsschliefsenden völlig sich selbst, seiner eigenen Gewandtheit, Findigkeit, Sachkenntnis und Aufmerksamkeit — selbst da, wo nicht er, wohl aber im Gegensatz zu ihm der andere Teil in der Lage ist, sich von der Güte oder Mangelhaftigkeit seiner Leistung zu überzeugen[2], z. B. der Vermieter bei seinem Hause, der Handwerker und Fabrikant bei seinen Arbeitserzeugnissen. Entgegen diesem Preisgeben des vielfach in solcher Lage völlig hülflosen Publikums hat der Gesetzgeber etwas Neues geschaffen. Er hat die Gastwirte bei Strafe verpflichtet, durch bestimmte Zeichen an den Trinkgefäfsen deren Inhalt ausdrücklich bekannt zu geben, und daneben jederzeit zugängliche Kontrollmafse zu führen. Da sie für jene Angaben bei Meidung der Betrugsstrafe aufkommen müssen, so liegt darin eine eigenartige, nicht unerhebliche Unterstützung der vertragsschliefsenden Gäste bei Bemessung der ihnen werdenden Gegenleistung. Auf ein gleiches kommt, wie zum Überflusse dessen § 7 zeigt, das Reichsgesetz von 1884 und dasjenige von 1891 hinaus, dessen § 1 lautet: „Handfeuerwaffen dürfen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften dieses Gesetzes in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungs-

---

[1] § 7 lautet: „Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes haftet der Verkäufer der Ware.“ Über die civilrechtliche Seite wäre noch Eccius a. a. O. Bd. I S. 151 Anm. 20 zu vergleichen.

[2] „Potuit ea nota habere“: fr. 1 § 2 de aed. ed. XXI, 1. Bücher a. a. O. S. 350 wirft unserem heutigen Obligationenrechte vor, dafs es sich die naheliegende Erwägung nicht zu eigen gemacht habe, der Vermieter müsse die Wohnung beim Vertragsabschlusse doch kennen, nicht aber der Mieter. Dieser Vorwurf trifft übrigens für die ältere Jurisprudenz nicht zu; man vergl. beispielsweise folgende Äufserung Voets (Comment. ad Pand. lib. 18, Tit. 5 Nr. 5): „condonandum magis emtori — circa rei emendae verum pretium errantis, quam quidem venditori dominium habenti, dum quisque suarum magis quam alienarum rerum pretia novisse et potest et debet.“ Ebenso Lauterbach (Colleg. theor. u. pr. ibidem § 23) u. Perez (Praelectiones in Codicem, Buch 4, Titel 44 Nr. 6) u. A.

zeichen versehen sind.“ Auch hier soll also der Kauflustige nicht erst durch eigenen Schaden sich darüber belehren zu lassen brauchen, wo ihm eine sichere Ware geliefert wird; es soll ihm eine ausdrückliche, urkundliche Erklärung des Verkäufers darüber behändigt werden; es tritt, wenn ein Verkäufer hier und in den vorigen Fällen überhaupt auf das betreffende Verpflichtungsverhältnis sich einläfst, dann ein gewisser Leistungszwang für ihn ein, zu dessen Umfang er sich ausdrücklich zu bekennen hat, und der durch Parteiberedung, insbesondere stillschweigenden Verzicht des Leistungsempfängers nicht abgeändert werden kann. Weit wichtiger noch und längst als Analogie für die neueren Forderungen an das Wohnungsmietrecht verwertet ist jedoch das letztgenannte Reichsgesetz, das ich freilich, um nicht allzu weitläuftig zu werden, nur kurz berühren darf. Wie das ädilitische Edikt die Kundgebung verborgener Fehler durch den Satz: „Qui mancipia vendunt, certiores faciant emtores, quid morbi vitiique cuique sit, quis fugitivus errove sit noxave solutus non sit, eademque omnia, cum ea mancipia venibunt, palam recte pronuntianto,“ dem Verkäufer auferlegt, und nach Elbens Zeugnis[1] in den mittelalterlichen Rechtsquellen dessen Verpflichtung häufiger ausgesprochen ist, seine Käufer über Art und Güte der Waren aufzuklären und für diese Angaben einzustehen, so halten auch jene neuen Gesetze einen ähnlichen Standpunkt fest, dafs alles gethan werden müsse — wie die Begründung des letzterwähnten sagt —, um die Kauflustigen über die wirkliche Beschaffenheit der Waren aufzuklären. Es handelt sich dabei offenbar um ein noch schärferes Anziehen der Haftung aus dem ädilitischen Edikte, wo auch die bloſse Haftung wegen Arglist im praktischen Rechtsverkehre nicht ausreicht; um eine verschärfte, unter Strafe gestellte und absolute Pflicht des Veräufserers, positiv, durch ausdrückliche Gewährsübernahme für Abwesenheit von Fehlern der feilgebotenen Ware zu sorgen, wie das der Gerechtigkeit bei Verteilung der Pflichten unter den Beteiligten durchaus entspricht. Bei den Verhandlungen über das Nahrungsmittelfälschungsgesetz ist freilich der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses mehr zur Geltung gekommen; der andere ist aber deshalb nicht weniger zutreffend, wird auch von Elben (a. a. O. S. 93) durchaus richtig erkannt, wenn er sagt: „Bei der gröfsten Vorsicht ist es den Konsumenten nicht möglich, sich gegen Täuschungen zu schützen; der Satz ‚Augen offen, Beutel offen‘ ist nicht durchführbar.“ Auf die Wohnungsmiete angewandt würde das bedeuten: Der Vermieter darf es nicht allein nicht dar-

[1] Lehre von der Warenfälschung 1881, S. 47.

auf ankommen lassen, ob der Mieter die Ungesundheit der Räume bemerkt, oder darf ihm gar die Nichtentdeckung als „Fahrlässigkeit“ zur Last rechnen (s. u.), sondern er soll überhaupt keine ungesunde Wohnung vermieten — bei Meidung von Strafe und Schadensersatz, selbst bei einem darum wissenden Mieter [1].

Dafs unsere jetzigen Auffassungen mehr und mehr dazu hinneigen, statt der Regellosigkeit des Verkehrs wichtige Interessen der Beteiligten preiszugeben, ähnlich den obigen Fällen mit bestimmten (unverzichtbaren) Vorschriften ihnen dabei zu Hülfe zu kommen, zeigt mir in merkwürdiger Weise der Artikel 4 des Entwurfes der schon erwähnten Novelle zum Wuchergesetze, welche demjenigen, der „gewerbsmäfsig Geld oder Kreditgeschäfte betreibt“, bei Strafe und Zinsverlust zwingt, dem anderen Teile „für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Schlufs desselben einen vollständigen Rechnungsauszug über die noch schwebenden Geschäfte mitzuteilen“. Ich enthalte mich freilich jedes eingehenden Urteils über diesen Vorschlag, der mit Verhütung von Wucher nach der jetzigen Fassung überall nichts mehr zu thun hat, und bei dem in der That das Wort „Kreditgeschäft“ eine allzu unbestimmte Fassung hat. Denn unter jenen Rechtssatz fällt beispielsweise auch der grofse Hausvermieter, der zufällig seine Mietzinse zum 1. Mai und 1. November einzuziehen pflegt, weil am 1. April, drei Monate nach Beginn des Kalenderjahres, das letzte „Geschäft“, die kreditierte Mietschuld [2] für 1. November bis 1. Mai. noch „schwebt“; und ebenso der kleine Krämer, der über die den Arbeitern kreditierten Waren völlig ausreichender Weise ein zu ihrer Kontrolle ihnen immer wieder behändigtes Kontobuch führt. — —

Ein Streit über den Beruf der Gesetzgebung, in den wirtschaftlichen Interessenkampf durch privatrechtliche Bestimmungen einzugreifen, scheint nach all diesen Anführungen vom geschichtlichen Standpunkte aus nicht wohl möglich; aber auch nicht vom dogmatischen, wenn die Rechtsordnung im wesentlichen nichts anderes ist, wie die staatliche Regelung der Verkehrs- und Vermögensinteressen. Die Lehren von der sogenannten „Nachtwächterstellung“ des Staates, wie sie beispielsweise W. von Humboldt [3] in seiner Jugendschrift vertrat, sind ja so wie so längst verworfen;

---

[1] In dieser Richtung liegen auch die Ausführungen R. v. Jherings über den Lucca-Pistoja-Aktienstreit.

[2] Über den Kreditbegriff s. Knies a. a. O. I, S. 35.

[3] Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen (Breslau 1851, Auersche Ausgabe), z. B. S. 119 („schlechterdings blofs die Erhaltung der Sicherheit obliegt“), 131 u. s. w.

und die innige Verquickung von Rechts- und Wirtschaftsordnung, die eben nur verschiedene Seiten derselben Sache sind, und deren wechselseitige Bedingtheit jedenfalls auch eine unmittelbare Beeinflussung des Wirtschaftslebens durch Rechtssatzungen privatrechtlicher Art möglich macht, wird selbst auf juristischer Seite mehr und mehr anerkannt. Die Zeugnisse dafür, von denen ich einige in der Anmerkung zusammenstelle, haben sich gerade in jüngster Zeit gemehrt[1]. Geblieben ist nur der Streit über Art und Mafs des rechtlichen Eingreifens; und hierbei allerdings steht die Jurisprudenz, wie oben schon gesagt, der socialrechtlichen Richtung noch vielfach fremd oder gar feindselig gegenüber. — Und auch das ist neuerdings wieder von verschiedenen Seiten betont, dafs eine Entscheidung des Gesetzgebers zwischen verschiedenen wirtschaftlichen Strömungen und den Wünschen entgegengesetzter Interessentengruppen am letzten Ende nur aus sittlichem Gesichtspunkte erfolgen könne, so besonders von Arnold und nach ihm von Kohler[2], wie denn überhaupt das ethische Moment, dem gerade bei Lösung der Wohnungsfrage grofse Erheblichkeit zukommt, im Rechte mehr zur Geltung gelangt ist, entgegen einer Lehre, die nur die wirtschaftliche Nützlichkeit als „Zweck im Recht“ anerkennen will, und sich dadurch der nationalökonomischen Lehre gleichstellt, die, an Adam Smith und Ricardo anknüpfend, jetzt längst mit Erfolg durch Männer wie Sismondi, Knies, W. Roscher, E. de Laveleye u. A. bekämpft ist[3]. —

---

[1] Aufser den S. 10 Angeführten: Arnold, Recht und Wirtschaft, S. 30, 33, 35; Kultur und Rechtsleben, S. 56 ff.; Endemann, Studien I, S. 1; Deutsche Gerichtszeitung 1864 Nr. 11 u. 12; Handelsrecht S. 9, 51; Fitting in Goldschmidts Zeitschrift II, S. 177; Gierke, Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften, Bd. 30 S. 163, und im Schmollerschen Jahrbuche Bd. XIII S. 943; R. v. Jhering, Zweck im Rechte I, S. 430—437; Roesler, Annalen des Deutschen Reiches 1872 S. 509; Leonhard in Gruchots Beiträgen Bd. 25 S. 180; Goldschmidt a. a. O. S. 11, 18, 256 und sonst, und in seiner Schrift „Rechtsstudium und Prüfungsordnung“ S. 256; Frank a. a. O. S. 28; H. A. Post, Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft, S. 23; Jakobi in Grünhuts Zeitschrift Bd. XVII S. 144; Grünberg, Krit. Vierteljahrsschrift, Bd. 31 S. 238; Klöppel, Staat und Gesellschaft, S. 238. — Aus der volkswirtschaftlichen Litteratur nenne ich noch: Wagner a. a. O. S. 408; Schmoller a. a. O. S. 74 und 86; Knies a. a. O. I, S. 150, 236; H. v. Scheel in obengenannten Annalen 1877 S. 97 und dessen Citate S. 108 Anm. 1.

[2] Arch. f. bürgerl. R. V, S. 161, 162; dazu wäre noch R. v. Jhering, Geist des röm. Rechts II, S. 280 zu vergleichen.

[3] Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften, S. 29; Brentano, Arbeiterversicherungszwang, S. 12; F. A. Lange, Arbeiterfrage, S. 59; dafs die obengenannten Volkswirtschaftler übrigens mit Unrecht für die Einseitigkeiten des Manchestertums verantwortlich gemacht werden, hat Elster in Hilde-

Weit zweifelhafter mag die Antwort auf die Frage nach dem Erfolge sein, zumal da, wo die Rechtsordnung gegenüber machtvollen wirtschaftlichen Erscheinungen oder gar Strömungen bestimmte Ziele ihrerseits erreichen will. Man wird sich fragen, ob man denn überhaupt anders, als durch Gebot[1], nämlich durch Verbot gewisser Verträge, wovon hier die Rede ist, einen Schutz der „wirtschaftlich Schwachen" erzielen könne; ob denn die Beschränkung der Vertragsfreiheit die durch wirtschaftlichen Druck hochgeschnellte Schale wirklich niederzuhalten vermöge. Und weiter wird sich die Frage erheben, ob denn andererseits ein wirklicher Erfolg, eine thatsächliche Durchführung der betreffenden Rechtsbestimmungen nicht mit allzu grofsen Nachteilen, mit der Verneinung des eigentlichen Zweckgedankens unseres Privatrechts und doch unter Verfehlung des betreffenden wirtschaftlichen Zieles, erkauft wird, — man denke nur an die Verwüstungen, die das Edikt Diokletians (303 nach Chr.) über die Maximalpreise der Waren, und der gleiche Versuch des französischen Konvents 1793 anrichtete[2]; ob die Bewegungsfreiheit auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete nicht eine allzu starke Einbufse erleide, da doch, dem innersten Wesen unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung entsprechend, dem Einzelnen die Wahrung seiner Interessen und die Befriedigung seiner Bedürfnisse der Hauptsache nach überlassen bleiben und dadurch erreicht werden mufs, dafs der Staat, um mit Leibniz zu sprechen, von der „immensa singulorum cura" befreit wird.

Diese Punkte sollen hier noch einer kurzen Prüfung unterworfen werden.

Die Möglichkeit eines Erfolges, einer Einwirkung auf das Wirtschaftsleben wird nach jenen Beispielen, nach den weiter unten im § 12 wiederzugebenden Erfahrungen bei einigen wichtigen Anwendungsfällen von Beschränkung der Vertragsfreiheit, sowie überhaupt nach dem früher Erörterten nicht zweifelhaft sein können. Alle oben aufgezählten Vertragsbeschränkungen werden nicht ohne Aussicht auf Wirksamkeit erlassen und nicht ohne solche geblieben sein; die Rechtsgeschichte kennt auch, abgesehen von den mehr explosionsartig

---

brands Jahrbüchern für Nationalök. u. Statist. N. F. Bd. 14 S. 344 dargethan. — Ich verweise auch noch auf Goldschmidt, Handelsrecht a. a. O. S. 18 Anm. 6 und Eck, „Windscheid und Jhering" S. 34 ff.

[1] Steuern für die Armen aufzubringen, Versicherungsbeiträge zu leisten für fremdes Interesse u. s. w. Man kann auch an den Zwang denken, gewisse Verträge zu schliefsen, z. B. bei Post und Eisenbahn.

[2] Goldschmidt a. a. O. S. 86 und Anm. 126; Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag, S. 88; Reichensperger a. a. O. S. 24; Haubold im „Tübinger Morgenblatt" 1827 S. 275.

[3] Dr. G. Mollet, Rechtsphilosophisches aus Leibnizens ungedruckten Schriften, S. 10.

verlaufenden Versuchen Diokletians und des französischen Konventes, lehrreiche Fälle einer tief und weit in das ganze Volksleben eingreifenden Wirkung privatrechtlicher Normen, die, — worauf es ja auch gerade bei Verbesserung der Mietwohnungsverhältnisse ankäme, — in stetiger und nachhaltiger Entwicklung zu Tage trat. Das zeigt unter anderem die Geschichte des deutschen sogenannten Anerbenrechts, das ähnlich wie beim englischen Adel die nachgeborenen Geschwister zu Gunsten des ältesten Gutsübernehmers durch Kargheit ihrer Erbteile zum Übergang in städtische Berufsarten zwingt und ferner zwingen wird; das zeigen die Maßnahmen der Terroristen 1793 in Frankreich, die durch den „partage égalitaire“ des Nachlasses, und der Engländer 1704, welche in der den Katholiken Irlands durch die „Penal laws“ aufgezwungenen gleichen Erbteilung den größeren Grundbesitzerstand zu Grunde zu richten sich bestrebten und dabei bekanntlich nicht ohne Erfolg blieben[1]. Viel hängt hierbei freilich von der inneren Überzeugung und sittlichen Gesundheit des Volkes ab; läuft ein Gesetz dem Volkssinn und der Volkssitte, jenen „*αγραπτοι νομοι*“, von denen schon Aristoteles spricht, zuwider, oder ist die Unsitte, die es bekämpfen soll, gar zu tief eingerissen, so ist der Widerstand dagegen meist unüberwindlich oder doch erst nach langen Zeiträumen zu brechen; offene Verhöhnung und heimliche Umgehungen desselben auf den wunderlichsten Schleichwegen, „quae toties repressae miras per artes oriuntur,“ von denen bei den römischen Wuchergesetzen Tacitus in seinem berühmten Kapitel 16 Buch VI der Annalen zu berichten weiß, sind dann an der Tagesordnung.

Es darf also der Gesetzgebung in solchen Dingen, ihren privatrechtlichen Bestimmungen auf wirtschaftlichem Gebiete der Erfolg im voraus nicht abgestritten werden; und bestünde er auch nur in dem Eindruck, den die bloße Kundgebung des gesetzgeberischen Willens, daß etwas verboten und nichtig sein solle, auf die Gemüter der Menschen ausübt[2]. Das macht sich auch da geltend, wo das Gesetz sein Ziel an sich, die völlige Unterdrückung eines Mißstandes, nicht erreichen kann. Das Verbot, übermäßige Zinsen zu nehmen oder eine ungesunde Wohnung zu vermieten, hat schon an und für sich, so zu sagen als lex imperfecta Wert. Es bildet

---

[1] Le Play, Réforme sociale, Ch. 20 § III; Herkner, Irische Agrarfrage in den obenangeführten Hildebrandschen Jahrbüchern, N. F. Bd. 21 S. 461; Fuld im Schmollerschen Jahrbuche Bd. XII, S. 999 ff., der hier von einem Rate Napoleons I. an seinen Bruder, den König von Neapel, berichtet, durch Einführung des Code civil die Familienvermögen des italienischen Adels zu zertrümmern.

[2] Man vergl. hierüber noch die guten Bemerkungen von Leonhard a. a. O. S. 182 und „Lebensbedingung der Rechtspflege“ S. 27.

wenigstens eine Grenzlinie, die aus Furcht vor der öffentlichen Stimme nur mit Besorgnis überschritten wird und manchen Ängstlichen zurückhält: die kahle Weisheit, die das leugnet, hat nicht genügend den Charakter der Menschen beachtet. Vollauf anerkannt ist dies denn auch bei den Vorverhandlungen über das Wuchergesetz im Reichstage und bei den oben angeführten Beratungen des preufsischen Landesökonomiekollegs (a. a. O. S. 259, 494). Ein Schutz der wirtschaftlich Schwachen durch Verbot gewisser Verträge oder Vertragsbestimmungen ist durchaus möglich, und ein Erfolg dabei immerhin wahrscheinlich; um so mehr da, wo es, wie bei der Wohnungsfrage, nur darauf ankommt, die Wirkung sonstiger rein wirtschaftlichen Reformen zu unterstützen. Ein Versuch in dieser Richtung kann und darf nicht von der Hand gewiesen werden. —

Auch der Punkt, dafs der Gesetzgeber nach der Eigenart der Rechtsvorschriften von vorneherein nur einen annähernden Erfolg zu erwarten hat, darf ihn von der Reform nicht abschrecken. Ein solcher ist allerdings deshalb nur zu erwarten, weil das Recht, um „Praktikabilität“ oder „formale Realisierbarkeit“, wie R. von Ihering[1] sagt, zu behalten, gewisser Durchschnittsmafse bedarf, die dann bald zu lang, bald zu kurz für den einzelnen Fall sich ausweisen; grober Gewichtsstücke sozusagen, die die Unterschiede nur innerhalb gewisser Grenzen darstellen. Es kann nicht für jeden Menschen das Mündigkeitsalter nach dessen geistiger Entwicklung bestimmt werden,, ebensowenig wie die Schonzeit für jedes einzelne Tier im Walde; hier mufs die Durchschnittserfahrung nutzbar und dann mafsgeblich gemacht werden. Und wenn beispielsweise eine Jagdordnung das Abschiefsen von Hauskatzen erst 500 Schritt von den Dorfgehöften gestattet und den Jäger bestrafen läfst, der eine wildernde Katze 499 Schritt von da erlegt, so kann das im Einzelfall hart sein, läfst sich aber schwerlich ändern. Wo freilich die Sache dem sogenannten freien richterlichen Ermessen überlassen bleiben kann, wird manche Schroffheit ausgeglichen werden; gewisse formale Schranken sind aber häufig unerläfslich und dürfen, wenn sie beispielsweise auch bei den unten (§ 14) für das Wohnungsmietrecht zu gebenden Vorschlägen, — in dem für die Gerichte unbedingt mafsgeblichen Polizeibescheide — vorkommen, nicht schon an und für sich verworfen werden. Auch der sorgfältigsten Einzelbehandlung der Fälle sind ihre Grenzen gewiesen! Ich erwähne diesen zwar nicht sehr wichtigen, für die socialrechtliche Reform im allge-

---

[2] „Geist des römischen Rechts“, I S. 51, II S. 308 ff.; daneben auch G. Hartmanns Mitteilung in seiner Schrift „Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph“ (1892, S. 103).

meinen aber unumgänglichen Erwägungspunkt besonders auch deshalb, weil Schmoller (a. a. O. S. 66) hierauf Rücksicht nimmt und ein Verkennen desselben gerade dem Socialismus zum Vorwurfe macht. —

Eine besonders sorgfältige und eingehende Prüfung erfordert dagegen die zweite, oben angeregte Frage, ob nicht etwa durch ein allzu scharfes Vorgehen des Gesetzgebers doch am Ende ein wirklicher Mifserfolg erzielt wird. Jedenfalls ist wohl zu beachten, dafs die rechtliche und wirtschaftliche Freiheit, die doch an und für sich immer das Bessere und Erstrebenswertere bleibt[1], nur soweit eingeengt werden darf, dafs weder die Wesenheit des Privatrechts in Frage gestellt wird, noch wirtschaftlich die Gegenwirkung auf einer anderen Stelle den erreichten Vorteil wieder aufhebt. Auch hier bietet gerade die Wohnungsmietfrage ein sprechendes Beispiel: der Gesetzgeber, der an die Bewohnbarkeit der Mieträume allzu hohe Anforderungen stellte, machte dadurch offenbar eine Menge von Mietern (gegen ihren eigenen Wunsch und Willen) sofort obdachlos und damit deren Lage ärger denn zuvor. Schon Montesquieu hat in seinem Esprit des lois aus der Geschichte der römischen Zinsgesetze die beherzigenswerte Wahrheit entnommen: „C'est la modération qui gouverne les hommes et non pas l'excès!“ (Buch XXII c. 22). An eine gänzliche Authebung der Vertragsfreiheit wird nun freilich ohnehin niemand denken; sie bedeutete die Einführung eines starren Socialismus, eines völlig und bis ins einzelste reglementierten Privatverkehrs. Aber selbst auf dem weiten Raume zwischen den beiden Extremen, einem solchen Socialismus und der Billigung jeglicher Vertragswillkür, ist nur eine vorsichtige Verschiebung der Grenzlinie von dieser ab jenem zu ungefährlich. Eine solche Vorsicht liegt zunächst schon in der verschiedentlich betonten Forderung der Schaffung nur einzelner Rechtsvorschriften in diesem Sinne, wodurch dem allzuviel wie von selbst ein Riegel vorgeschoben wird.

Denn das Privatrecht wird auch ferner, trotz aller socialrechtlichen Bestrebungen, zunächst immer die Rechte der Einzelnen ins Auge zu fassen und zu sichern haben, obwohl ja unter vielen ähnlich lautenden Urteilen die schönen Schlufsworte der „Begründung eines Gewerbeordnungentwurfes“ für das Frankfurter Parlament von 1848[2] völlig zutreffend sind, wenn sie sagen: „Die vom Irrtume der Zeit fast ausschliefslich bis ins kleinlichste verfolgte Rechtssicherung des Einzelnen kann nicht zum Heile der Gesamtheit führen, wenn

---

[1] Vergl. u. A. Schmoller, Grundfragen, S. 52.

[2] Verhandlungen der deutschen verfassungsgebenden Reichsversammlung II, S. 945.

nicht gleich
glieder sch
zelnen zur
des Gesam
dabei nicht
deutet wurd
lichrecht
Privatrec
werden soll
schränkung
würden. D
Theorie üb
die einen
weniger aus
die eine gev
Vorschrifter
nung § 120
Rechte geh
ungenügend
Gebiete ist,

— überhaupt mifslich. Sie ist der richtigen Anschauung, selbst bei Rechtskundigen, entschieden hinderlich, wie man mit P. Holdheim annehmen darf, der sich darüber in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften Bd. XXX, S. 247[2] ausgesprochen hat. Auch das jetzige Verlangen nach Universitätsvorlesungen über „Arbeiterrecht“ und nach zusammenfassenden Darstellungen desselben, wie sie Meili (a. a. O. S. 209) und in gewisser Weise auch Reuling (Gruchots Beiträge Bd. 32 S. 757) fordert, liegt in der Richtung dieser Bedenken. In der That, erst wenn neben die kahlen Sätze des Privatrechts über Dienstmiete die unseres öffentlichen Rechtes betreffend die Gesinde- und Berufsarbeiterverhältnisse treten, entsteht ein lebensvolles Gesamtbild; vereinzelt und ohne diese natürliche Beziehung gelassen sind beide „Disciplinen“ unwillkürlichen Verzerrungen und besonders unser vielverleumdetes Privatrecht argen Mifsdeutungen ausgesetzt. Ein „deutsches Arbeiterrecht“ würde doch, trotz seiner Lehre von den Fabrikordnungen nach Mafsgabe der Gewerbeordnung, nie den Satz des Privatrechts aufser Acht lassen dürfen, dafs die Dienstmiete unter den Grundsätzen billigen richterlichen Ermessens (der „bona fides“) steht, was ja für die Auslegung und Anwendung der Fabrikordnungen von solch aufserordentlicher Bedeutung ist, praktisch aber gern vergessen wird. Und umgekehrt: die privatrechtliche Darstellung darf m. A. n., will sie sich nicht in Vorbringung praktisch wertloser oder unrichtiger Sätze verlieren, nicht verschweigen, dafs

[1] Mataja, Schadenersatz, S. 25.
[2] Auch Bornhak a. a. O. S. 217 ff. beklagt das.

die Vertragsfreiheit beim Arbeitsvertrage mancherlei Beschränkungen, — bei Kindern und Frauen, bezüglich der Sonntagsarbeit u. s. w. — kraft öffentlichrechtlicher Bestimmung unterworfen ist, oder dafs die Rechte des Arbeitnehmers durch solche zum Teil wesentlich erweitert sind. —

In der Erfassung und Festhaltung der eigentlichen Bedeutung des Privatrechts, des freien Selbstbethätigungsgebietes der einzelnen Staatsbürger wird bei der Frage nach Vertragsfreiheitsbeschränkungen der Gesetzgeber eine erste Grenzlinie finden. Die zweite[1] ist dadurch gezogen, dafs bei solch socialrechtlichen Mafsnahmen vor allem dem unerwünschten Rückschlage auf wirtschaftlicher Seite vorzubeugen ist. Es wird das nur durch eine vorsichtige Erprobung, durch langsames und behutsames Vorgehen mit neuen Rechtsvorschriften möglich sein; ihre Tragweite läfst sich nur von Fall zu Fall beurteilen. Von erheblichster Wichtigkeit ist es dabei aber, gleichzeitig mit wirtschaftlichen Mafsregeln einzugreifen, im Wege der sogenannten Präventivpolitik. Denn wie oben von einer Unterstützung der privatrechtlichen Bestimmungen durch eine solche die Rede war, um ihnen überall zur Wirksamkeit zu verhelfen, so mufs diese auch umgekehrt dazu dienen, eine schädliche Rückwirkung auf wirtschaftlichem Gebiete auszuschliefsen. Praktischer gesprochen: neben der Bekämpfung des Wuchers mufs für Erreichbarkeit guten Kredites gesorgt werden; neben der Verbesserung des Wohnungsmietrechts die Fürsorge für wirkliches Vorhandensein guter Wohnungen einhergehen. Eine Mafsregel ohne die andere wird nie das vorgesteckte Ziel erreichen; die Verschärfung der Ansprüche, die die Rechtsordnung an den Vermieter erhebt, läuft in ihrer Vereinzelung Gefahr, entweder die Wohnungsnot durch Obdachloswerden vieler Mieter zu erhöhen, oder stillschweigend bei Seite gedrückt zu werden.

Mit Recht sind daher bei der sogenannten Wohnungsfrage regelmäfsig beide Gesichtspunkte verbunden und zusammen ins Auge gefafst.

§ 3.

Fortsetzung. — b) Herstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der Leistungen unter den Parteien und die Wahrung der sog. Verkehrssicherheit.

Bei Schaffung socialrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Privatrechts, beziehungsweise des Schuldrechts, also

---

[1] Juristisch, sowie wirtschaftspolitisch werden diese Grenzen meines Erachtens durch Strafverfolgung des „Boykottierens“ als groben Unfugs (vergl. Hacke, Grober Unfug, S. 53) und durch die Annahme der civilrechtlichen Ungültigkeit der darauf gerichteten Vereinbarungen überschritten. Ich verweise auch noch auf Wiener in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. Bd. XL S. 367.

beim Schutze der wirtschaftlich Schwachen durch Beschränkung der Vertragsfreiheit, erwächst dem Gesetzgeber die besondere Aufgabe, das Ideal der gleichabwägenden Gerechtigkeit zu wahren. Man kann vielleicht auch sagen, dafs sie gerade darin besteht; sie bewahrt zugleich davor, dafs die rechtlichen Mafsnahmen nicht in eine ungerechte Benachteiligung des gegenüberstehenden Teiles ausschlagen.

Diese Forderung, von Planck a. a. O. angedeutet und von R. v. Jhering in seinem Werke „Zweck im Rechte“ I, S. 354, 358 nachdrücklich vertreten, würde darauf hinauskommen, die Vertragsfreiheit der Parteien dahin zu beeinflussen, dafs wenigstens ein annäherndes Gleichgewicht zwischen ihren vertragsmäfsigen Leistungen und Gegenleistungen sich ergiebt; beispielsweise also, dafs für eine unbrauchbare Wohnung ein Mietzins rechtsgültig nicht versprochen werden könne. Unser heutiges Recht steht diesem Gedanken keineswegs fern, wie sich später aus den Ausführungen über die Bedeutung der „bona fides“ in Vertragsverhältnissen und die daran anschliefsenden trefflichen Darlegungen G. Hartmanns zeigen wird. Er ist z. B. auch bei der Wandlungsklage mit ihrem Grundsatze: Für gutes Geld gute Ware, in zutreffendster Weise von den römischen Juristen verwirklicht, — freilich ohne dafs sie dazu übergegangen wären, einem entgegengesetzten Vertragswillen Einhalt zu thun[1].

Unwillkürlich wird man auch jene Forderung mit den Bestrebungen der neueren Volkswirtschaftslehre in Verbindung zu setzen geneigt sein. Während bekanntlich die ältere Theorie alles Gewicht einseitig auf eine gröfstmögliche Gütererzeugung legte und es dem Einzelnen selbst überliefs, sich seinen Anteil davon zu erobern, tritt die jetzige nationalökonomische Wissenschaft daneben und nötigenfalls im Widerspruche mit jenem Bestreben für eine annähernd gleiche Verteilung der Güter unter den Staatsbürgern, für den Gedanken der „balance of property“ mit ihrem ganzen Einflufs ein[2]. Die Rechtsordnung findet

---

[1] Ich verweise auf mein Gntachten für den Deutschen Landwirtschaftsrat betr. Viehmängelrecht in dessen Verhandlungen von 1889 u. 1890 S. 314. Auch Pufendorf, De jure naturae et gentium V, cap. III, § 2 und Chambon, Beiträge zum Obligationenrecht, S. 151, haben, wie ich nachträglich sehe, diesen Gesichtspunkt verwertet. — Wie wunderlich solches Gleichgewicht beim Darlehen und seinem Zins von Pothier mifsverstanden wird, s. Knies a. a. O. I, S. 347 Anm. 1. Man mufs das Urteil des französischen Juristen freilich in der Umgebung der Ansichten Turgots (Mémoire sur les prêts d'argent, 1769) und Mirabeaus (Philosophie rurale, ch. 6), die Roscher in seinem System I, S. 191 Anm. 10 anführt, betrachten!

[2] Ich berufe mich wegen dieser bekannten Thatsache nur auf Wagner a. a. O. S. 346; Sismondi a. a. O. II, ch. 3; Rodbertus,

zur Verfolgung gleichen Zieles ihre vornehmsten Mittel wohl im Erbrechte[1]; aber nicht minder kann sie durch ein zweckmäfsig gestaltetes Vertragsrecht ihm nahe kommen. Es liegt übrigens nicht in meiner Absicht, die Entstehung, Berechtigung und Bedeutung dieser hauptsächlich vom sogenannten Kathedersocialismus getragenen Bewegung hier weiter darzustellen; ich will nur noch bemerken, dafs ihr Grundgedanke nach Aristoteles' Berichte bis ins griechische Altertum hinaufreicht und sich seitdem nie wieder verloren hat. Er findet sich bei den Kirchenvätern und im Mittelalter, wenn das schon erwähnte „justum pretium" gefordert wird; auch Luther[2] hat ihn gebilligt, und jener Ausdruck „balance of property" stammt, soviel ich sehe[3], von Harrington, der von 1611 bis 1677 lebte. Der Rechtfertigung jenes Gedankens ist hauptsächlich die schon mehrfach erwähnte ausgezeichnete Schrift Schmollers „Einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft" gewidmet.

So leicht diese Forderung aufgestellt ist, so schwer wird aber ihre Verwirklichung fallen; jedenfalls läfst sich ihr Ziel nur annähernd erreichen. Wollte man z. B. überall nur einen billigen Preis, das „justum pretium", bei und trotz der Parteiabmachungen zulassen, so würde man bei Vorausbestimmung das ganze Verkehrsleben lahm legen oder bei nachfolgender (richterlicher) Festsetzung im Streitfalle unter den Parteien jede Verkehrssicherheit aufheben. Das Ziel der ausgleichenden Gerechtigkeit kann eben niemals das sein, dafs in jedem einzelnen Falle, ohne Rücksicht auf die feste Parteiberedung, ein wirtschaftlich billiges Ergebnis hergestellt, also hauptsächlich eine Preisregulierung zwischen den Beteiligten vorgenommen würde. Genügender Überblick und ein sicheres, wirklich zutreffendes Urteil liefse sich dabei

---

Briefe I, S. 100; Knies a. a. O. II, S. 149; Chamberlain in seinem Aufsatze über Wohnungsnot in der Fortnightly Review vom 1. Dezember 1883 S. 763; Dr. Rob. Mayer, Handwörterb. der Staatswissenschaften III, S. 65.

[1] H. v. Scheel a. a. O. S. 97.

[2] Knies a. a. O. II, S. 111. Mehr als im „Sermone vom Wucher" tritt dies in Luthers 1524 erschienenem „Traktat vom Kaufhandel und Wucher" hervor. Einer der Sätze lautet hier beispielsweise: „Es soll nicht so heifsen: Ich mag meine Waar so theur geben als ich kann oder will; sondern also: Ich mag meine Waar so theur geben als ich soll oder als recht und billig ist." Luther erörtert auch die Durchführbarkeit dieses Satzes.

[3] Roscher, System der Volkswirtschaft I, § 205 Anm. 7 und „Schlaraffia politika" S 127 ff. Der Ausdruck findet sich beispielsweise S. 4, 5, 22 u. 273 des Werkes „The Common-Wealth of Oceana" (1656); als eine der Hauptforderungen einer guten Verfassung wird bezeichnet: „a perpetual Law establishing and preserving the ballance of dominion." Diese „ballance" (wie Harrington schreibt) soll sich freilich hauptsächlich beim Grundbesitze finden.

doch nur äufserst selten und jedenfalls nicht rasch genug gewinnen, wenngleich solche Abschätzungen beim Mangel einer Parteiberedung allerdings unter Umständen vorgenommen werden müssen. Ich komme auf diese Ermittlung eines „justum pretium“ übrigens später (§ 7 und § 8 a. E.), insbesondere bei Besprechung der sogenannten laesio enormis zurück und bemerke hier nur noch, dafs das Gesagte ebenso Anwendung findet auf die sonstigen Leistungen und Gegenleistungen der Parteien, abgesehen vom Preise: auch hier haben bindende Gesetzesvorschriften, die den Parteiberedungen entgegentreten, oder richterliche Eingriffe[1] im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit ganz gewifs ihre Gefahren, — diese freilich weit mehr als jene. Es ist deshalb anzuerkennen und festzuhalten, dafs die Rechtsordnung vor einem bestimmt zum Ausdruck gekommenen Parteiwillen gegenüber der Regel nach Halt zu machen hat und es bei dem Versuche bewenden lassen mufs, durch einzelne sorgsam erwogene Vorschriften bei den verschiedenen Rechtsinstituten die wünschenswerte Ausgleichung zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen herbeizuführen. Auch im Interesse der „Praktikabilität“, zur Vermeidung unendlicher Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten ist sie gezwungen, diesen minder dornigen Weg zu wählen.

Dafs der Rechtsverkehr thunlichst fester und übersichtlicher Rechtssätze bedarf, ist unbestreitbar[2] und wird besonders wichtig gegenüber gewissen Weltverbesserungsgelüsten, die am liebsten „im Verwaltungswege“ den privatrechtlichen Verkehr (und sonstiges!) reglementieren möchten. Es wäre etwas ungeheuerliches, wenn beispielsweise das Recht aus einem Wechsel vom richterlichen Ermessen beeinflufst werden könnte. Die Rechtsordnung mufs die Sicherheit der wirtschaftlichen Berechnung gewährleisten, — darin würde man den Begriff der sogenannten Verkehrssicherheit meines Erachtens zu finden haben, — will sie nicht selbst die Gefahr entsprechender „Risikoprämien“, die die Unsicherheit, z. B. infolge tief eingreifenden richterlichen Ermessens und der damit unvermeidlich verbundenen verschiedenen Auffassungen der Gerichte, ausgleichen sollen, heraufbeschwören. Daher u. a. der im modernen Rechte so sehr weit ausgedehnte Schutz des „guten Glaubens“. Mit Planck a. a. O. ist also ganz

---

[1] Wo das Gesetz, wie Aristoteles in der nikomachischen Ethik V, 14 sagt, wegen seiner Allgemeinheit das Richtige nicht treffen kann. Über die Stellung des Richters *οἷον δίκαιον ἔμψυχον* s. dort Abschnitt 7. — O. v. Bülow, Arch. f. d. civ. Prax., Bd. 64 S. 16, und Wach ebenda S. 204 Anm. 3.

[2] Die „Sicherheit des soliden Verkehrs“ hat gerade auch beim Wohnungsmietrecht Dr. Miquel, der jetzige preufsische Finanzminister, in den Veröffentlichungen des Vereins für Socialpolitik, Bd. 30 S. XVI als geboten bezeichnet.

gewifs zu sagen, dafs es bei socialrechtlichen Mafsnahmen auch nach dieser Seite hin einer sorgfältigen Prüfung bedarf.

Aber trotz aller dieser Zugeständnisse ist andererseits meiner Ansicht nach ganz entschieden zu betonen, dafs auch neben der vielgerühmten Verkehrssicherheit, die im Wechsel- und Grundbuchrecht wohl ihren höchsten Gipfel erstiegen hat, gleichwertige Rechtsgrundsätze bestehen, mit denen sie sich ihrerseits abzufinden hat. Dahin gehört dann eben in erster Linie die obige Forderung, dafs die Rechtsordnung nie einer krassen Ungerechtigkeit, die die ungezügelte Vertragsfreiheit zu schaffen geneigt ist, Vorschub leiste.

Ich glaube überhaupt, dafs unsere Zeit diese sogenannte Verkehrssicherheit überschätzt. Sie darf trotz aller ihrer Vorzüge nicht mit zu grofsen Verlusten und Gefahren für das Rechtsleben der Unerfahreneren, der sogenannten kleinen Leute erkauft werden. Ich will über die Pflichten der Gesetzgebung den letzteren gegenüber mich hier nicht weiter verbreiten und verweise nur auf die hierher gehörigen Citate in meiner Arbeit über das Heimstättenrecht[1]; aber das mag doch gesagt sein, dafs z. B. das Hinwegschreiten über die lästigen Verschiedenheiten in den menschlichen Verhältnissen, die Vereinfachung des Rechts durch die „Fiktion", dafs alle mündigen Staatsbürger den Gefahren der Vertragsfreiheit ohne Rücksicht auf Stand, Bildung und wirtschaftliche Lage gleichmäfsig gewachsen seien; die daraus sich ergebende unbedingte Selbstverantwortlichkeit der Parteien, die, obwohl sie in ihrer Übertreibung ganz gewifs auch nur eine unbewufste Folge manchesterlicher Auffassung ist, besonders im Civilprozesse unter dem Namen der Verhandlungsmaxime leider allzu sehr ihre Pflege gefunden hat, — dafs dies alles etwas bestrickendes haben und durch gleifsende Logik für sich einnehmen mag: im Grunde bedeutet es aber eine Verarmung und Verkümmerung des Rechts. Es mag „systematisch" sehr bequem und für die Verhältnisse des mit Geldmacht und allen Bildungsmitteln ausgerüsteten, durch den jederzeit ihm zugänglichen Rat rechtskundiger Anwälte geschätzten Grofsverkehr sehr förderlich sein, — als durchgreifende Regel ist es gründlich verkehrt. Der Kampf gegen das Manchestertum in der Juristerei, dem doch auch so scharfsinnige juristische Kenner, wie Dr. O. Baehr beipflichten[2], hat, wie er aus der dunklen Empfindung des Volkes, dafs etwas in diesen Dingen nicht in Ordnung sei, hervorquoll, manche Phantasterei besonders auf dem Gebiete des Agrariertums zur Erscheinung gebracht; wer sich aber die Mühe nimmt, die einzelnen For-

[1] Schmollers Jahrbuch u. s. w. 1892 S. 76.

[2] Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 23 S. 341; Reichsgerichtsurteile S. 118; S. V der Vorrede zum Gegenentwurfe für ein B.G.B.

derungen sorgfältigst auf ihren guten Kern zu prüfen und das Erreichbare in ihnen an den Tag zu legen, wird schliefslich den Kämpfern sich zugesellen müssen, mag er auch das oft von ihnen gehörte Feldgeschrei: „Weg mit dem römischen Recht!“ als gänzlich unverständig verwerfen. Zur Bekräftigung möchte ich hier nur noch die Worte eines so anerkannten und ruhigen Forschers, wie Professor G. Schmoller (a. a. O. S. 81) anführen. Er bemerkt, dafs zwar der Grofshandel mit seiner Öffentlichkeit und seinen Geschäftssitten sich gewissermafsen selbst kontrolliere, und fährt dann fort: „Anders ist es schon im Kleinverkehre, wo stets ein Laie einem Sachverständigen gegenübersteht; anders ist es auf dem Arbeitsmarkte, auf all den Gebieten, wo ein Reicher einem Armen, Einer, der warten kann, Einem, der Eile hat, ein Kluger einem Dummen, ein Starker einem Schwachen gegenübersteht. Da fehlen oftmals die feststehenden Geschäftssitten, die dem Handel die feste Basis geben; da spielt die Not, die Unkenntnis, der Leichsinn mit. Da wirkt der Mechanismus steigender oder fallender Gewinne teilweise gar nicht, teilweise erst bei so auffallend übergrofsen Vorteilen auf der einen Seite, dafs das römische Recht, im Gefühle hiergegen etwas thun zu müssen, zu der Theorie der laesio enormis[1] griff, das mittelalterliche Recht ein systematisches Taxwesen für unbedingt notwendig hielt“; und über letzteren Punkt war S. 76 gesagt: „Das mittelalterliche Recht und die Kirche haben jahrhundertelang sich abgemüht, den Begriff des justum pretium, der Fälschung kasuistisch festzustellen. Sie haben ihr Ziel nicht erreicht; sie haben im Detail fortwährend fehlgegriffen, sie haben durch Straf- und Privatrecht erzwingen wollen, was erst eine höhere Gesittung erreichen wird. Aber vergeblich war der Kampf nicht. Alle unsere heutigen Ideen über Rechtsgleichheit, über Ehre der Arbeit, über reellen Handel beruhen auf diesem Kampfe der christlichen Ideen gegen das wirtschaftliche Unrecht, gegen die Ausbeutung und Übervorteilung des Schwächeren.“

---

[1] Es ist lehrreich zu beobachten, wie dies Rechtsinstitut trotz mancher Feindseligkeit des Gesetzgebers dagegen, z. B. schon in dem das gemeine Recht wesentlich beschränkenden A. L. R. (Eccius, a. a. O. II, § 127 unter B; Dernburg, Preufs Privatrecht II, § 136 Nr. 2), im Preufs. Berggesetze § 52, Handelsgesetzbuche Art. 286, in dem Entw. eines B. G. B. und im Zwangsversteigerungsrechte (A. L. R. I, 11 § 343; hannoversches Gesetz vom 24. Mai 1822 u. s. w.), immer wieder auftaucht, — vergl. §§ 4, 7 und 12 dieser Abhandlung, — sogar im Zwangsversteigerungsverfahren nach dem österreichischen Gesetze vom 10. Juni 1887 § 18. Um das Verbotsgesetz der laesio enormis für den freien Verkehr anwendbar zu machen, bedarf es allerdings eines sehr sorgfältigen Ausbaues; man sehe nur die vielen Zweifelspunkte bei Eccius a. a. O.

Und selbst wenn nun die Durchführung von Grundsätzen, die dem kleineren Bedürfnisse gerechter werden, mit einer Vermehrung der Prozesse verbunden wäre, — was übrigens nicht ohne weiteres zugegeben werden kann, — so würde der sonst zu erhoffende Vorteil diesen Schaden reichlichst aufwiegen. Die „glatte Abwicklung", von der beispielsweise auch wieder die Begründungen zum Entwurfe einer deutschen Zwangsversteigerungsordnung reden (S. 144), ist durchaus kein unbedingtes Ideal unseres Rechtsverkehrs. Soweit aber bei der Steigerung der Prozefszahl und der gröfseren Verwicklung der der Entscheidung harrenden Streitverhältnisse die Behörden in Betracht kämen, so wird man doch sagen müssen, dafs diese eben des Publikums wegen da sind und diesem billigerweise im Kampfe gegen wirtschaftliche Ausbeutung, entgegen dem bösen Vorbilde der „Verhandlungsmaxime", thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen haben, — selbstredend mit Wahrung völliger Unparteilichkeit, wie das die englischen und nordamerikanischen Richter jetzt schon üben. Darüber und über die Wichtigkeit des „dispositiven Rechts" in dieser Richtung später noch einiges.

Endlich würde man sich hier aber noch eines wichtigen Punktes, der in der Forderung ausgleichender Gerechtigkeit enthalten ist, zu erinnern haben, dafs der Gesetzgeber nämlich, in Anbetracht des fortwährend wechselnden und örtlich verschiedenen Druckes der wirtschaftlichen Verhältnisse, sich grundsätzlich dahin zu entscheiden habe, beide[1] Vertragsschliefsenden gleichmäfsig durch zweckdienliche Rechtsbestimmungen gegen wirtschaftliche Ausbeutung des anderen, soweit dies überall möglich ist, zu schützen, und so die Sicherheit des einen nicht etwa mit Bedrückung des anderen zu erkaufen. Den teilweisen Verstofs hiergegen bei Verhandlung der Wohnungsfrage hat meines Erachtens mit Recht der später noch näher zu erwähnende „Centralverband der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands" (Schriften desselben, I. Bd., herausgegeben von Dr. Wilh. Straufs, — S. 138, 204, 330) gerügt; er erklärt sich allerdings aus der Lage der Sache selbst, die ganz gewifs zur Zeit eine Reform

---

[1] Roscher, System der Volkswirtschaft I, § 91. So neuerdings auch Kulemann a. a. O. S. 61. Oder wollte man es etwa unternehmen, die Wohnungsbesitzer einer absterbenden Stadt mit besonderen Vorzugsrechten gegen die ihnen im Zweifel wirtschaftlich überlegenen Mieter auszustatten; dagegen umgekehrt die letzteren in einem aufstrebenden Orte mit üblicher Wohnungsnot gegen das wirtschaftliche Übergewicht der Hauseigentümer? Dann müfste man schliefslich wohl gar nach Stadtteilen und Strafsen unterscheiden, und der Zersplitterung, Unsicherheit und vermutlich auch Willkür wäre kein Ende!

nur für die Mieter, nicht auch die Vermieter erheischt[1] und zugleich die Veranlassung ist, dafs auch hier in dem folgenden nur diese eine Seite des Mietrechtsverhältnisses ins Auge gefafst wird. Damit soll aber nach dem soeben Gesagten die Gleichberechtigung der Vermieter nicht im mindesten verkannt sein; mit gleicher Sorgfalt wie die Rechte der Mieter müssen die ihrigen, beispielsweise bei dem vielbesprochenen Zurückbehaltungsrechte, abgewogen werden. Dem Gesetzgeber mufs durchaus der böse Vorwurf erspart bleiben, auf fremde Kosten, nämlich der Vermieter, gegen die Mieter grofsmütig sein zu wollen. Die ganze Verkehrtheit solch einseitigen Schutzes tritt noch klarer bei einem etwaigen Ansinnen an den Gesetzgeber hervor, die „Schuldner" als solche gegen die „harten" Gläubiger zu schützen, obwohl in der That derartige Versuche der Rechtsgeschichte nicht fremd sind. Gegen sie hat bekanntlich K. Knies in seinem ausgezeichneten Werke (a. a. O. I, S. 225) eine kräftige Verwahrung eingelegt; Gesetzgebung und Recht solle mit keiner Partei „sympathisieren", weder mit dem Schuldner, noch mit dem Gläubiger, ebensowenig als mit dem „Käufer" oder mit dem „Verkäufer". Gerade bei solch doppelseitigem Rechtsverhältnisse, also auch bei der Miete, würde ein derartiger Schutz zur Unmöglichkeit, da beide Teile Schuldner und Gläubiger sind; aber auch sonst leidet die Forderung an einer gänzlich unklaren Verallgemeinerung, so dafs sie kaum als Schlagwort für Volksversammlungen gut genug wäre. Man vergegenwärtige sich nur, welche „Schuldner" im Rechtsverkehre auftreten, z. B. die grofsen Bankhäuser, Sparkassen und sonstigen öffentlichen Geldanstalten, denen Reich und Arm als „Gläubiger" gegenübertritt, wo jene gewifs nicht der Schonung und fürsorglicher Rechtssätze bedürfen, und andererseits, wie im Versicherungsrechte gerade die „Gläubiger" solche vom Gesetzgeber erwarten können, um den bekannten Fallstricken so mancher Versicherungsatzungen zu entgehen.

All das bisher in den §§ 2 und 3 Erörterte betrachte ich übrigens, wie ich doch ausdrücklich hervorheben möchte, nur als Andeutungen, als blofse Verweisung auf die zahlreichen in diesem Zusammenhange zu beachtenden Punkte, die von einer erschöpfenden Darlegung weit entfernt ist und besonders nicht alle die vielfachen Schätze heranziehen kann, die aus der einschlagenden Litteratur noch zu heben wären. Das

---

[1] Wenn der Verband a. a. O. S. 147 betont, dafs vielfach die eigene mifsliche Lage den Hausbesitzer hindere, billigen Anforderungen des Mieters gerecht zu werden, so ist dagegen allerdings zu sagen, dafs kein Grund ersichtlich ist, dafs jene auf Kosten des letzteren aus einem ertragsunfähigen Gegenstande, dem hypothekarisch überlasteten Hause, noch eine Rente ziehen sollen!

Gesagte soll eben nur zu einer knappen Übersicht ausreichen und vergegenwärtigen, dafs man ein „socialeres“ Privatrecht nicht über Nacht schaffen kann.

§ 4.

Fortsetzung. — c) Rückblick auf die Geltung der Vertragsfreiheit im römischen und neueren Rechte.

Zu den mannigfachen bereits angestellten Erwägungen mufs ich schliefslich noch einen besonderen Punkt hinzufügen. Ich darf auch hierbei bemerken, dafs ich ihn nur streife, da eine eingehende Darlegung weit über meine Kräfte ginge; dafs ich seine Berücksichtigung zur allgemeinen Orientierung aber für notwendig halte, obwohl er mit dem später allein zu erörternden Wohnungsmietrecht nicht gerade in engem Zusammenhange steht; und endlich dafs die Berührung auch dieses Zweifels, — selbst ohne erschöpfende Erledigung desselben, — mir insofern wenigstens von Wert zu sein scheint, als dadurch mehr und mehr, wie eben schon gesagt, die grofsartigen Schwierigkeiten verdeutlicht werden, mit denen die socialrechtlichere Ausgestaltung des Schuldrechts zu kämpfen hat, während der Übereifer der Socialpolitiker mit ihnen spielen zu können glaubt!

Der Einwand, dessen ich hier gedenken möchte, wäre der: es bedürfe doch wohl kaum einer weiteren Einschränkung der Vertragsfreiheit, seitdem diese nach Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland, also seit Jahrhunderten, gegolten habe, und deshalb die Schlufsfolgerung gestattet sei, dafs die wirtschaftlichen Schäden, die man ihr jetzt zuschiebe, irrig aus ihr abgeleitet würden und mit der Zeit wieder verschwänden oder durch andere Mittel zu heilen seien.

Ich will hiergegen nicht geltend machen, dafs es doch erst die Rechtsentwicklung in der Mitte unseres Jahrhunderts war, welche sich zur Beseitigung einer ganzen Reihe der oben aufgezählten Beschränkungen der Vertragsfreiheit berufen fühlte und Verkehrsfreiheit als höchstes Ziel des Rechtslebens hinstellte. Schon dieses würde die Berechtigung jenes Einwandes zweifelhaft machen; durchschlagend aber möchte erst die Beachtung folgender Punkte sein.

Das römische Recht hatte allerdings den Grundsatz der Vertragsfreiheit und hatte ihn in gewisser Weise bis zur äufsersten Schärfe durchgeführt[1]. Allein wie bei uns Form-

[1] Man vergl. R. v. Jhering, Geist d. r. R. II, S. 455 und zum folgenden überhaupt die lehrreichen Untersuchungen von L. Seuffert a. a. O.

vorschriften gewissermafsen ihren allzu raschen Lauf hemmen, so hatte das römische Recht selbst in der Eigentümlichkeit seines Vertragssystems ähnliche Schutzwehren gegen einen Mifsbrauch der Vertragsfreiheit, der Vertragswillkür insofern, als bekanntlich nur die Klagbarkeit bestimmter Verträge mit einem rechtlich der Hauptsache nach begrenzten Inhalte anerkannt war, z. B. bei dem Konsensualvertrage der Miete nur die Gebrauchsüberlassung gegen Geld, nicht gegen eine andere Leistung[1], während, abgesehen allerdings wieder von dem sogenannten „pactum adjectum" neben einem klagbaren Hauptvertrage, die darüber hinausgehende und ferner allgemein die formlose Vereinbarung, das „pactum nudum", nur eine Einrede begründete und selbst die Innominatrealkontrakte nicht die volle rechtliche Wirksamkeit der sonst zugelassenen Verträge erreichten, — worüber das Nähere natürlich nicht hierher gehört. „Unser heutiges Recht hat [dagegen] in dem Satze nuda pactio parit obligationem — die rechtschaffende Privatwillkür in möglichst hohem Grade entfesselt[2]." Legt man aber auf diesen Punkt weniger Gewicht, zumal deshalb, weil nach römischem Rechte ja allerdings jedes Versprechen einer Leistung in die Form der fast unanfechtbaren stipulatio umgegossen werden konnte, so ist doch aufserdem zu beachten, dafs in Wahrheit die Vertragsfreiheit selbst schon von der Zeit der 12 Tafeln herab stets erheblich beschränkt gewesen ist; dafs ihre Grenzen viel umstritten und bald mehr bald weniger vorgeschoben waren; dafs endlich der vollen Entwicklung ihrer Gefahren auch Umstände entgegentraten, die aufserhalb des Rechts lagen — die Censur (s. u.) und der Ersatz ganzer Erwerbsklassen im Volke durch die Sklavenarbeit. Die rechtlichen Beschränkungen zeigten sich nicht allein in der ununterbrochenen Zinsverbots- und Zinstaxgesetzgebung[3], deren Vorschriften vom deutschen Reichsgerichte[4] gelegentlich zu den „drückendsten Beschränkungen der Vertragsfreiheit" gezählt wurden, sondern schon im klassischen römischen Rechte, insbesondere aber dem der Kaiserzeit in einer ganzen Reihe von Schutzbestimmungen gegen Vertragswillkür, welche bekanntlich erst unser neuestes Recht, haupt-

---

[1] Darüber Oberapp.-Gericht Jena in Seufferts Arch. IV Nr. 26 und L. Seuffert a. a. O. S. 1.

[2] Hartmann, Arch. f. civ. Prax. Bd. 77 S. 183 und ähnlich L. Seuffert a. a. O. S. 3.

[3] Tacitus a. a. O.; W. Roscher, System der Volkswirtschaft I, § 190 ff.; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. III § 190; Goldschmidt, Gutachten für den VI. Juristentag; L. v. Stein, Der Wucher und sein Recht, S. 3.

[4] Civilentscheidungen Bd. IV, S. 53.

sächlich das Handelsrecht[1], zum Teil wieder weggeschwemmt hat, und mit denen der Entwurf des B. G. B. noch gründlicher brechen will. Und selbst wenn man den praktischen Wert solcher Bestimmungen für den Streitfall vor Gericht nicht allzu hoch schätzen dürfte, so wäre, — ich wiederhole es, — nichts verkehrter, als ihre Wirksamkeit deshalb überhaupt zu leugnen. Denn mit Leonhard (an den a. O. S. 182, bezw. 27) hat man als beste Wirkung der Gesetze die aufserhalb der Gerichtsschranken anzusehen, wo sie, von den Juristen allerdings meist unbemerkt, das Leben in seinen vielfachen Gestaltungen beeinflussen.

Wie übrigens jetzt über die Billigung der socialen Bestrebungen im Rechte ein grofser Zwiespalt im Lager der Gelehrten besteht, so erstreckt er sich auch auf die Würdigung jener „humanen" Richtung, die man besonders im späteren römischen Rechte findet: es möchte deshalb ein etwas näheres Eingehen auf diese, gewissermafsen zum Spiegel für unsere Zeit, erwünscht sein. Ich stelle folgende Urteile darüber zusammen.

Während Schmoller[2] es dem Cäsarismus nachrühmt, dafs er Hand in Hand mit dem Christentum eine neue Wirtschaftsordnung angebahnt habe, in der die frühere barbarische Ausbeutung des Menschen durch den Menschen nicht mehr möglich war, erblickt Goldschmidt[3] das damalige Handelsrecht im Kampfe gegen eine laxe Humanität, die aus Furcht vor der kapitalistischen Ausbeutung dem Verkehre hinderlich geworden sei; und zählt dahin eine Reihe von Rechtssätzen, von denen ein Teil aber „auf der, einem ganz anderen Boden entsprungenen christlichen Anschauung" beruht habe [?] und „mehr polizeilichen Charakters" gewesen sei. Ich gebe diese seine Aufzählung hier ohne weitere Prüfung, besonders auch was die geschichtliche Reihenfolge der Rechtsbestimmungen anlangt, wieder und füge die von R. von

---

[1] Zutreffend hat man das Handelsrecht ein „potenziertes Volksrecht" genannt (O. Baehr, Anerkennung, S. 297), bei dem es nicht gelänge, durch „künstliche Bauten" den natürlichen Lauf des nämlichen Rechtsstromes abzudämmen", wie anderswo; ja man hat seinen völligen Sieg über das gemeine bürgerliche Recht vorhergesagt (Goldschmidt, Handelsrecht a. a. O. S. 11). Hoffentlich wird das nicht wahr, denn „Eines schickt sich nicht für Alle!" Schon Le Play, der eifrige Vorkämpfer für ein sachdienliches Agrarrecht in Frankreich, rügte (a. a. O. ch. 20 § III) die Fehler der „terribles nivelleurs" aller Zeiten, die sie zumeist ihren rein städtischen Anschauungen verdankten. Und gegen deren Mafsgeblichkeit ist denn auch von den besten Kennern unseres Volkes immer und immer wieder Einspruch erhoben (Fürst Bismarck, W. H. Riehl, v. Helfferich, Knies u. A.).

[2] Preufs. Jahrb. Bd. 33 S. 328 und mit ihm Knies a. a. O. I, S. 236 und Gierke, Sociale Frage, S. 7.

[3] a. a. O. I, S. 17 und 85.

Jhering[1] und G. Hartmann weiter benannten ihnen an. „Die Abschwächung der stipulatio debiti durch die querela non numeratae pecuniae und das Erfordernis der expressa caussa debendi; die Beschränkungen der Cession, insbesondere durch die sog. lex Anastasiana; die Anfechtbarkeit wegen laesio enormis; die Abschwächung der Bürgschaft-, der Korrealobligation, der Rechte des Pfandgläubigers; die Erweiterung der privilegierten, wie der gesetzlichen, sogar generellen Pfandrechte und der Konkursprivilegien; die Verlängerung der Ersitzungsfristen; die Herabsetzung der gesetzlichen Zinstaxe — verbunden mit verschärften Beschränkungen des Zinsenlaufes u. a. m.; die verfehlte Verschmelzung des strengen receptum argentariorum mit dem constitutum; endlich ein Prozefsrecht, welches gegen böswillige oder saumselige Schuldner sich völlig unzureichend erwies.“ R. von Jhering fügt noch hinzu: die Bestimmungen gegen Überforderungen der Ärzte und die der Rechtsanwälte und gegen deren pactum de quota litis et palmarium; ferner: „die ungebührliche Ausdehnung des Kompensationsrechts, die datio in solutum, sowie das Privileg der Kirchen bei derselben, die Beschränkung der Interessenklagen bei kontraktlichen Verhältnissen auf das Doppelte, — die Beschränkung der Versicherungsprämie beim foenus nauticum auf 12%, die dem Erben beim beneficium inventarii eingeräumte paschamäfsige Stellung in Bezug auf die Befriedigung der Gläubiger“ (a. letztang. O. S. 86, 87). G. Hartmann[2] macht aufserdem auf das Recht des „restitutio in integrum“ und des „beneficium competentiae“, vor allen Dingen aber auf die, nach seiner Ansicht auch schon im klassischen römischen Rechte obwaltende Idee ausgleichender Gerechtigkeit aufmerksam, die in der Beurteilung zahlreicher Rechtsverhältnisse „ex fide bona“ zu Tage trete.

Der Ansicht Goldschmidts[3] steht die R. von Jherings in seinem genannten früheren Werke nahe, wo er von der „weichlichen Schwäche der späteren Zeit“ spricht und im Gegensatze zu solch angeblicher Humanität als Sorge einer „kräftigeren Zeit“ fordert, „dafs der Gläubiger zu seinem Rechte kommt, selbst wenn der Schuldner darüber zu Grunde geht“, — eine Lehre, die Knies a. a. O. S. 225 lebhaft gemifsbilligt hat, und die R. von Jhering selbst nach den späteren, oben angeführten Äufserungen von ihm wohl kaum

---

[1] Zweck im Rechte I, S. 145 und Kampf ums Recht, S. 87.

[2] a. a. O. Bd. 73, S. 346, 351, 361, 365.

[3] Auch O. Baehr spricht von der Schwäche des justinianeischen Zeitalters und Leonhard in seinem citierten Vortrage von „der weltbürgerlichen Mitleidspolitik Justinians“.

aufrecht zu halten geneigt gewesen sein mag[1]. Ist er es doch auch gerade, der in höchst anschaulicher und überzeugender Weise in seinem „Geiste des römischen Rechts“ (II S. 50) dargelegt hat, dafs die Freiheit des älteren römischen Rechts, in dessen Obligationenrechte sich der Gedanke der privatrechtlichen Macht und Herrschaft mit äufserster Schroffheit und Rücksichtslosigkeit entfaltet habe (S. 144 dort), ihr Gegengewicht in der Censur (und im Mittelalter durch die geistlichen Gerichte) fand, und dafs „mit dem Fortfall beider Anstalten das Recht — sich in sich selbst verändern mufste und manche von den Grundsätzen aufnehmen, die früher durch jene Anstalten zur Anwendung gebracht worden waren“.

Während andererseits H. von Scheel in seinen Aufsätzen über „die wirtschaftlichen Grundbegriffe im corpus juris civilis“[2] und „Volkswirtschaftliche Bemerkungen zur Reform des Erbrechts“ (a. früher a. O. S. 100) im klassischen römischen Recht und dem der späteren Kaiserzeit eine derartige „Humanität“ anzuerkennen überall nicht geneigt scheint, lautet das Urteil Gust. Hartmanns, um auf ihn nochmals zu kommen, wieder ganz abweichend. Er rühmt die mafsvolle Besonnenheit der Alten, die Errichtung von Schutzwehren „gegen die Einseitigkeit des summum jus und gegen die Omnipotenz des einmal erklärten subjektiven Privatwillens“, worin die alte heidnische Welt der jetzigen ein Vorbild sein solle; und stellt vor allem, wie bereits soeben angedeutet, das wichtigste Schutzmittel der „Äquität“, die Auslegung der Rechtsgeschäfte ex fide bona in ein helles Licht.

Mit der Wiedergabe dieser seltsam voneinander abweichenden Ansichten ist zugleich ein kurzer Überblick über den Stand des römischen Rechts gewonnen, wie es in dieser Hinsicht durch seine Aufnahme in Deutschland Geltung gewann: als Grundregel die Vertragsfreiheit, aber an allen Ecken und Enden Ausnahmen und Beschränkungen.

Durch neuere Forschungen ist nun erwiesen, dafs auch das ältere deutsche Recht vor der Rezeption des fremden nur Formal- und Realverträge kannte[3], also insoweit auch der Vertragswillkür entgegentrat; und dafs erst lange nach jener Zeit die „Verbindlichkeit aller obligatorischen Verträge —

---

[1] Auch bei O. Baehr glaube ich eine solche Wandlung annehmen zu dürfen; es scheint mir wenigstens zwischen seiner Anschauung über die „künstlichen Bauten“ der Juristen (s. die Anm. oben) und dem später zu erwähnenden § 345 seines „Gegenentwurfes“ ein erheblicher Unterschied zu bestehen. In betreff des alten römischen Rechts lobt er gelegentlich das obenerwähnte Verbot des „duplum“ als eine Anwendung des Satzes „sit modus in rebus!“ (Reichsgerichtsurteile S. 119).

[2] Hildebrands Jahrbücher für Nationalök. VI, 1866, S. 337.

[3] Seuffert a. a. O. S. 6.

unter Einwirkung kanonistischer und besonders naturrechtlicher Anschauungen als Gewohnheitsrecht“ zur Geltung gelangte. Diese Entwicklung kann sogar erst im 18. Jahrhundert als abgeschlossen angesehen werden[1].

Obwohl dann damit ein Teil der Schranken, die bislang von jedem der beiden in Eins verschmelzenden Rechtssystemen festgehalten waren, fiel, und die Tragweite des neuen Satzes über die allgemeine Klagbarkeit immerhin eine „sehr bedeutende“ war[2], so waren es doch, bis herab auf die jüngste Zeit, — und darin liegt die Hauptwiderlegung obigen Einwandes — eine Reihe anderer Umstände, deren Einwirkung über den Mangel genügender civilrechtlicher Gegengewichte gegen den Satz von der allgemeinen Vertragsfreiheit hinweghalf. Ihre Gefahren konnten im allgemeinen erst mit deren Verschwinden sich fühlbar machen; bis dahin galt die allgemeine Vertragsfreiheit gewissermafsen nur theoretisch, — jedenfalls nur in dieser Weise für weite Teile unseres Volkes. Was konnte beispielsweise der ländliche Wucherer dem Bauern schaden, wenn dessen Gut nur mit Genehmigung des Gutsherrn verpfändet werden konnte? — Jene Umstände aber, die einer Übergefahr aus der Vertragsfreiheit entgegenwirkten, waren vor allem die wirtschaftlichen Verhältnisse einer weit geringeren Kulturentwicklung; die Schranken des Stände- und Zunftwesens; die Gebundenheit des Grundbesitzes zum Vorteil des Lehns- oder Gutsherrn und der Familie[3]; das stark entwickelte obrigkeitliche Taxwesen, in dem sich das obenerwähnte Streben nach einem „justum pretium“ wiederspiegelte; die zahlreichen „Schauordnungen“[4]; die uns kaum verständlichen zahlreichen Strafen gegen Vertragsbruch[5] und die strenge Ahndung der „Fälschung“, z. B. C. C. C. Art. 113; endlich die wirtschaftliche Stütze durch die zahlreichen mittelalterlichen Verbände und Stiftungen[6]. Erst nach dem allmählichen Verschwinden und Verfallen von alle dem, nach der ungeheuren Umwälzung um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, die durch das „freie Spiel der Kräfte“ eine überaus glänzende Entwicklung schuf, traten als Folge der freilich längst im Grundsatze vorhandenen Vertragsfreiheit

---

[1] Seuffert a. a. O. S. 167, 138.

[2] Seuffert a. a. O. S. 3; man vergl. auch die oben citierte Äufserung Hartmanns.

[3] Wagner a. a. O. S. 412; W. Roscher, System der Volkswirtschaft I, § 97 und in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft III, S. 245: „Das mittelalterliche Zunftwesen hatte eine Menge von Einrichtungen getroffen, um jede allzu grofse Vermögensungleichheit der Gewerbtreibenden zu hindern.“

[4] Elben, a. a. O. S. 57.

[5] Sickel, Bestrafung des Vertragsbruchs 1876, S. 16 ff. 181.

[6] Engel, Pr. statistische Zeitschrift 1876, S. 339; Ratzinger, Die Erhaltung des Bauernstandes, S. 82.

schwere Gefahren für die Gesellschaft zu Tage. Der Einfluſs des Dichterwerdens der Bevölkerung, die sich in Deutschland beispielsweise seit 50 Jahren etwa verdoppelt hat, das riesenhafte Anschwellen der gewerblichen Arbeit und der Verkehrsmittel, die rast- und rücksichtlose Erwerbswut begründeten, wie Schäffle in seiner „Quintessenz des Socialismus“ sagt (S. 2), „einen fundamentalen Umschwung in der Organisation des socialen Stoffwechsels, eine volkswirtschaftliche Erscheinung, die aus dem Umsturz des kleinbürgerlichen Produktions- und Erwerbssystems hervorwuchs,“ und schwemmten, wie derselbe geistvolle und höchst sachkundige Schriftsteller für das Gebiet des Arbeiterschutzes ausdrücklich glaubt feststellen zu dürfen, auch die, ähnlich der römischen Censur, in herkömmlicher, wohlanständiger Anschauung ruhenden Schutzwehren gegen wirtschaftliche Ausbeutung vielfach hinweg: „Sitte und Gewohnheit waren nicht mehr im stande, der Behandlung des Arbeiters als eines Zubehörs zur Maschine und der Zerstörung seines Familienlebens zu steuern[1].“

Es bedürfte nun allerdings eines tieferen Eingehens und Versenkens in die Eigenart dieser so sehr gegensätzlichen Kulturstufen, als es hier möglich ist, um sich diese weitgreifenden Unterschiede und das jetzige scharfe und durch die Gesetzgebung der sechziger Jahre selbst noch verstärkte Einsetzen der Wirkungen der Vertragsfreiheit voll zu vergegenwärtigen; aber ich will deshalb wenigstens noch auf die anschauliche Charakteristik hinweisen, die Goldschmidt (a. a. O. S. 141) von jenen vergangenen Zeiten gegeben hat: „Eine ganz auf der Wohlfahrt und dem Interesse der meist engsten Gemeinschaft nach Verständnis der Zeit gebaute Gesetzgebung und administrative Regelung erstrebt die Aufrechterhaltung von Treue und Redlichkeit im Verkehre (Ordnung von Maſs, Gewicht und dergleichen); die Tüchtigkeit der Gewerbserzeugnisse und Waren unter strengster Kontrolle (Schaueinrichtungen und dergleichen), um Ruf und so Absatz von Stadt und Innung zu wahren; den Schutz gegen einheimische, wie auswärtige Ausbeutung, ja Konkurrenz; die angemessene Preisbildung, sogar durch Preis- und Lohntaxen. Es beruht

[1] Tüb. Zeitschr. f. Staatswissenschaften Bd. 46, S. 649. In der preuſsischen statistischen Zeitschrift 1877 S. 90 ist folgender Regierungsbericht vom 1. Januar 1852 abgedruckt: „Für die groſse Mehrheit, welche in der Industrie nur das Mittel zu ihrer eigenen Bereicherung oder zu ihrer persönlichen Subsistenz sieht, ohne aus ihr zugleich dringende Pflichten für ihre Mitarbeiter herzuleiten, — für diese gilt nur der Zwang von Seiten der Behörde, ohne welchen überhaupt nach dem augenblicklichen Stande der allgemeinen Bildung keine nützliche Einrichtung in der groſsen Masse zur Geltung gebracht werden kann.“

so nicht nur das geistliche, sondern kaum minder das weltliche Verkehrsrecht des Mittelalters nicht auf Freiheit, sondern auf Zwang und Kontrolle, — nach der Anschauung der Berufs- und Standesgenossen."

Allerseits ist nun anerkannt, dafs die Wohnungsfrage, wie sie als Teil der socialen Nöte im folgenden behandelt werden soll, mit jener Umwälzung, insbesondere der steigenden Volksdichtigkeit im engsten Zusammenhange steht. Es darf daher nicht Wunder nehmen, dafs die Wirkungen der Vertragsfreiheit auch bei ihr erst in dieser neueren Zeit schädigend zu Tage getreten sind: ich verweise dafür nur auf das Urteil V. A. Hubers[1], des sogenannten „Vaters der Wohnungsfrage", und eines neueren, im wesentlichen übrigens nur zusammenstellenden Gelehrten, nämlich O. Trüdingers[2]. Wie die Zeiten sich gegen früher geändert haben, wo jetzt bei dem Hin- und Herfluten aller Teile der Bevölkerung der Wohnungsmietbesitz eine weit gröfsere Bedeutung im Wirtschaftsleben gewonnen hat, als früher, zeigt in auffälliger Weise die Bemerkung bei Sickel (a. a. O. S. 74), dafs er unter den zahllosen Vertragsbruchstrafen des früheren deutschen Rechts keine gegen die Vermieter gerichtet gefunden habe. —

Ob es mir gelungen ist, die Gedankenreihe darzulegen, welche die Bestrebungen nach einem socialer ausgestalteten Rechte verfolgen und zu verfolgen haben, mufs ich, im lebhaften Gefühle der Unzulänglichkeit meiner Verteidigung eines so wichtigen Problems unserer Rechtsentwicklung, dahingestellt sein lassen. Meine Worte genügen aber wohl als Vorbereitung und Einführung der besonderen Aufgabe, die ich mir in den folgenden Paragraphen gesetzt habe, und haben vielleicht einigen Wert als ein Zeugnis aus der Praxis, wie überzeugt man hier jene Wünsche teilen kann, wo die Mifsstände, die sie ins Leben riefen, bisweilen so schmerzlich nahe an den Richter herantreten. Nur das möchte ich noch zur Abwehr ungerechter Vorwürfe sagen, die so häufig, besonders aus nicht genügend unterrichteten Laienkreisen, gegen die juristischen Praktiker erhoben werden, dafs sie es doch nicht sind, in deren Hand die Änderung unzuträglicher und ungerechter Gesetze gelegt ist; dafs sie dem Zuge der Socialpolitik in ihrem Berufe nicht folgen können, vielmehr ihr schönster Schmuck der unentwegte „Gehorsam gegen das Gesetz" ist, — mag es von oben oder von unten her getadelt werden. Aber freilich erscheinen sie mir berufen, aus der lebendigen Anschauung der Dinge heraus ihre Stimme zu Gunsten des

[1] „Wohnungsnot der kleinen Leute", S. 20.
[2] Arbeiterwohnungsfrage 1888, S. 6 ff.

sunder Häuser und Stadtviertel, das Enteignungsrecht der Gemeinden oder des Staates bei solchen, — die „Bodenreform“ beim Häusergrundbesitze! — die Rückwirkungen der Wohnungsgesetzgebung auf die in Deutschland obligatorische Armenpflege und den Zuzug vom Lande ab in die Städte; die besondere, an sich schon wieder aufserordentlich umfangreiche Frage der Arbeiterwohnungen und die Rechtsform ihrer Zuweisung an die Bewohner[1], endlich gar auf Pläne, wie die Stolpschen Wohnungsgenossenschaften oder die Gewährung[2] eines „Minimums von Nahrung und Wohnung“ erstreckt. Man wird aber trotzdem jenem engbegrenzten Einzelpunkte in diesem Wirrsal von schwierigen und schwierigsten Problemen seine erhebliche Bedeutung dann nicht absprechen, wenn man weifs, dafs die Ausbeutung durch den Wohnungswucher — Wucher im nichttechnischen Sinne genommen, — zu den dunkelsten Gebieten in unseren socialen Zuständen gehört und zu den gefährlichsten Folgen für das Gemeinwesen den Anlafs geben kann. Man wird seine Bedeutung auch dann nicht verkennen, wenn man hoffen kann, an einem auch verhältnismäfsig kleinen Teile durch eine in sich, grundsätzlich schon gerechtfertigte Verbesserung unseres Privatrechts einem Übel mitsteuern zu helfen, von dessen Vorhandensein eine kaum noch übersehbare Litteratur und zahlreiche gewissenhaft eindringende Ermittlungen Zeugnis ablegen, sowie die allgemeinen Klagen, die kaum weniger laut, als wie beim Dienstmietvertrage, erschallen, — einem Übel, das Wilhelm Roscher neben den „Ausartungen der Grofsindustrie und des Börsentums zu den Hauptbrutstätten socialistischer Irrtümer“ rechnet. Das hat auch, wie man sich erinnern wird, unter anderem in den bekannten revolutionären Reden des Tib. Gracchus und des Catilina seine Bestätigung gefunden; Sallust läfst diesen (cap. 20) ausdrücklich sagen: „Illos binas aut amplius domos continuare, nobis larem familiarem nusquam ullum esse?“ Auch finden sich weiter dort die charakteristischen Worte: „Legis praesidium, quod iniquitas praetoris eripuit, restituatis;“ und „publicam miserorum caussam — suscepi.“ Die grofse Gefahr dieses Übels bestätigt ferner aus englischen Verhältnissen heraus, die freilich schon weit eher, als bei uns, und in sehr viel dringlicherer Art das öffentliche Interesse und die Aufmerksamkeit der Regierung herausgefordert haben, D'Israeli mit den Worten: „The man who feels that his house is a den of misery and crime immediately assails that

---

[1] Miete, Eigentum, durch Abzahlung zu erwerbendes Eigentum oder Gesellschaftsanteil, wie im „Agnetepark“ bei Delft!

[2] Dr. Adler im Socialpolit. Centralblatt 1892, Nr. 38. Das Verhältnis zur entsprechenden Leistung der notwendigen Armenpflege ist hier nicht erörtert.

society of which he believes he is the unjust victim;“ und umgekehrt wieder die merkwürdige Erfahrung, die F. Kalle in seinem Berichte an den „Deutschen Verein für Armenpflege“ (VI, S. 97) aus Manchester mitteilt, dafs dort nach amtlicher Bekanntgebung seinerzeit die Zahl der Verbrechen nach Verbesserung der Arbeiterwohnungen um die Hälfte zurückgegangen sei[3].

Eine Übersicht über die, wie gesagt, sehr weitschichtige Litteratur der Wohnungsfrage hier zu geben, liegt übrigens um so weniger in meiner Absicht, als ich auf sie, soweit sie den besonderen Punkt der socialeren Ausgestaltung des Mietvertragsrechts anlangt, noch später zurückkommen mufs. Wer freilich auch nur diesen Teil der Wohnungsfrage eindringender durchforschen und über einschlagende Reformvorschläge ein Urteil sich bilden will, wird ihres Studiums nicht entraten können; zur ersteren Orientierung verweise ich deshalb auf die fortlaufenden Nachrichten in der Mainzer „Concordia“, im „socialpolitischen Centralblatte“, den letzten Bericht K. Oldenbergs im Schmollerschen Jahrbuche für Verwaltung und Gesetzgebung 1892 S. 310 ff. und das Werkchen von Dr. Heinrich Albrecht „Die Wohnungsnot in den Grofsstädten“; in dem sich auf S. 87 die Bemerkung findet, dafs eine ziemlich vollständige, aber nur bis 1888 reichende Litteraturzusammenstellung von etwa 400 Nummern in der Schrift von Muller et Cacheux „Les habitations ouvrières en tous pays“ (Paris 1889) gegeben werde. Übrigens findet sich die Wohnungsfrage auch in den „Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der Fabrikinspektoren“ (zum Beispiel aus dem Jahre 1891), in unseren politischen oder wirtschaftlichen Zeitschriften, beispielsweise den „Preufsischen Jahrbüchern“, den „Grenzboten“, der „Deutschen Rundschau“ u. s. w. immer von neuem wieder besprochen.

Mit dem Hinweise auf diese Hülfsquellen, die zahllosen Mafsnahmen in Gesetzen und Polizeiverordnungen im In- und Auslande, insbesondere in Grofsbritannien, und auf die später noch näher zu berücksichtigenden neusten Pläne der Gesetzgebung des Grofsherzogtums Hessens und des Deutschen Reiches auf diesem Gebiete glaube ich zugleich einer näheren Darlegung der Reformbedürftigkeit unserer Mietwohnungs-

---

[3] Marx, Kapital I, S. 646 Anm. 115 führt aus einer englischen Schrift: Laing, National Distress 1844 S. 150 folgende Stelle an: „Nirgend wo sind so offen und so schamlos die Rechte der Person dem Rechte des Eigentums geopfert worden, als in den Wohnungsverhältnissen der arbeitenden Klassen. Jede grofse Stadt ist eine Stätte des Menschenopfers, ein Altar, worauf Tausende jährlich dem Moloch der Habsucht geschlachtet werden.“ — V. A. Huber a. a. O. S. 20: „Die Wohnungsfrage ist eine Kernfrage der ganzen sog. socialen Frage, im Guten wie im Schlimmen.“

verhältnisse meinerseits überhoben zu sein und überlasse sie dem Volkswirtschaftler vom Fach, da ich selber die einschlagenden Fragen doch wesentlich nur vom juristischen Standpunkte beurteilen möchte und beurteilen darf. Ich will hier deshalb auch nur noch eines, übrigens von verschiedenen Seiten, zum Beispiel von V. A. Huber[1] bereits gewürdigten und zugleich widerlegten Einwandes gedenken, dem man auch sonst bei den Verbesserungsbestrebungen bezüglich der Lage der unbemittelten Klassen häufig begegnet. Es ist die an sich unbestreitbare Behauptung, dafs der „standard of life" bei diesen sich, selbst gegenüber erst jüngst verflossenen Zeiten, wesentlich erhöht habe; so im allgemeinen auch in den Wohnungsgelegenheiten. — Allerdings „im allgemeinen", das heifst soweit nicht der durch die Überfüllung unserer gröfseren Städte hervorgerufene Gegendruck zur Ausnutzung selbst des elendesten Gelasses gezwungen hat. Und dann hat man noch, um eine Parallele zu ziehen, zu erwägen, dafs man doch auch jetzt dem Geringen nicht mehr zumutet, „Eicheln zu essen," obwohl es vielleicht in altergrauester Zeit vom ganzen Volke geschah; und wenn die Ansprüche selbst unserer Grofsväter noch unendlich viel bescheidener bei der Wohnungswahl waren, als jetzt, — sie mufsten es, zum Teil wenigstens, sein, weil nur die neuere Kohlenheizung die jetzigen hohen, lichten Räume im Winter zu durchwärmen vermag! — so ist eben mit der Steigerung der Wohlhäbigkeit bei den teureren Wohnungen, einem natürlichen Zuge nach Relativität in einer gesunden Volkswirtschaft folgend, die Anforderung an die billigeren auch gewachsen und darf nicht, soll nicht noch ärgere Erbitterung entstehen, als deshalb schon vorhanden ist, mit solch „geschichtlichen" Vergleichen unterdrückt werden, von denen niemand satt und warm wird! Es darf das auf dem Gebiete des Wohnungswesens um so weniger geschehen, als unser Gewissen, sozusagen, in sanitätspolizeilicher Hinsicht jetzt weit geschärfter ist[2] und nicht duldet, dafs der Arme Einflüssen hülflos preisgegeben wird, die man klar als gefährliche erkannt hat.

Dies führt mich wieder darauf, dafs bei der Wohnungsfrage ganz besonders der innige Zusammenhang des Allgemeinwohls mit der Fürsorge für das der Einzelnen und das öffentliche Interesse an ihrer aller Wohlfahrt deutlich erkennbar ist. Mit Recht haben gerade die Engländer diesen sanitätspolizeilichen Gesichtspunkt, wie aus den ausführlichen Darlegungen Ruprechts a. a. O. deutlich sich ergiebt, seit ihrem ersten Gesetze von 1855, the Nuisances Removal and Diseases Pre-

[1] a. a. O. S. 5.

[2] Dr. Leuthold in den Veröffentlichungen des Vereins für Socialpolitik, Bd. 30 S. 5.

Schlusse kommen, dafs gesetzliche Maſsnahmen unbedingt geboten erscheinen, um hier Abhülfe zu schaffen.“ — „Es darf wohl kein Anstand genommen werden auszusprechen, dafs in keiner Form der Wucher die Notlage seiner Opfer so schonungslos ausbeutet, als der Wohnungswucher.“ [1]

Und dabei soll es zweifelhaft sein, ob der finanziellen Verwertung solcher Wohnräume der Gesetzgeber aus der Erwägung heraus, dafs man früher möglicher Weise sich allerseits bei der Benutzung noch schlimmerer beruhigt habe, kaltblütig und nachsichtig zusehen solle?! —

Will man nun wissen, welche Handhaben das jetzige Recht zur Bekämpfung dieses Miſsstandes auf civilrechtlichem Gebiete zur Verfügung gestellt hat, — ich komme mit dieser Frage auf den Ausgangspunkt dieses Paragraphen zurück, — so wird man sich zunächst dessen Vorschriften selbst zu vergegenwärtigen haben, soweit sie das Recht des Mieters aus Mängeln einer Wohnung zum Gegenstande haben. Mit erschreckender Deutlichkeit sind sie in einem durch Seufferts Archiv (Bd. 39 No. 297) veröffentlichten Urteile des Oberlandesgerichts zu Hamburg zum Ausdruck gekommen, — also gerade in der Stadt, die jetzt so schwer unter der Vernachlässigung des Wohnungswesens der ärmeren Klassen zu büfsen gehabt hat. Ich entnehme dem Urteile folgende Sätze. Der Richter hat „die Verhältnisse des Lebens und Verkehrs und die Thatsache zu berücksichtigen, dafs zahlreiche Wohnungen, in welchen gesundheitsschädliche Einflüsse sich geltend machen, und welche vom ärztlichen Standpunkte aus besser nicht als Wohnungen verwertet würden, gleichwohl dazu dienen und einen Gegenstand des Mietverkehrs bilden, welchem der rechtliche Schutz nicht zu versagen ist.“ — „Wenn — der Mieter eine Sache mietet, welche von vorneherein mit erkennbaren Fehlern behaftet war, so hat er sich das selbst zuzuschreiben und kann nicht die Lieferung einer fehlerlosen Sache beanspruchen; — dabei kann es auch keinen Unterschied machen, ob der Mieter den Fehler zur Zeit des Vertragsabschlusses wirklich gekannt hat, oder ob er nur Gelegenheit hatte, bei ordnungsmäfsiger Prüfung den Fehler zu erkennen, denn es ist mit Treu und Glauben nicht vereinbar, dafs der Mieter unbe-

---

[1] Ich verweise auch noch auf folgenden, durch die Zeitungen weiter verbreiteten Bericht eines Hamburger Stadtmissionars, der sich um die Wohnungsverhältnisse der jetzt so schwer geprüften Stadt Hamburg eingehend bekümmert hat. Er sagt wörtlich: „Man sehe sich nur die sog. ‚Hinterkeller‘ in manchen Straſsen einmal an! In total dunklem Raume, ein Dutzend Stufen abwärts — und dann ein Gemach fast ganz unter der Erde! An den Wänden dickes Eis! Ein solcher Fleck Erde, den kein Sonnenstrahl treffen kann, kostet 120 Mark Miete jährlich!“

immert um die erkennbare Beschaffenheit des gemieteten egenstandes den Vertrag eingeht und hinterher sich von dem-lben lossagen will, weil er auf Grund einer erst nachträglich ngestellten Prüfung den Fehler der Sache entdeckt hat."

Dafs diese Entscheidung (bis auf einen Punkt, der doch zweifelhaft sein kann, nämlich die Prüfungspflicht) dem jetzt in den meisten Kulturstaaten mafsgebenden Rechte (oder doch wenigstens seiner gängigen Auffassung) entspricht, wird zugegeben werden müssen, obgleich das unbefangene Rechtsgefühl wohl fragen dürfte, weshalb denn nicht zwischen Miete einer beweglichen Sache und einer Wohnung, die das Wohlbefinden des Mieters und seiner Familie auf längere Zeit hinaus bedinge, unterschieden werde; weshalb nicht ebenso zwischen einzelnen Fehlern und gänzlicher Unbrauchbarkeit wegen Gesundheitsgefährlichkeit; weshalb dem Mieter eine solch ängstliche Beachtung loyaler Vertragserfüllung zugemutet werde, wo sein Gegner sich nicht scheut, Geld für eine Wohnung zu fordern, die „besser" nicht vermietet wird. Die Beunruhigung des Rechtsgefühles durch eine solche Anwendung der Gesetze, das Zittern und Schwanken dieser Magnetnadel, im Bilde gesprochen, sollte immer zeigen, dafs in Wahrheit, trotz aller juristischen Gründe, eine Störung des Rechts stattfindet!

Ob man freilich für diese „gemeine Meinung" das römische Recht selbst oder auch nur die Ansicht von Windscheid, die ja, wie man scherzend sagt, fast Gesetzeskraft bei uns hat, anführen darf, ist so zweifelhaft, dafs ich gleich näher darauf zurückkommen mufs. Die Rechtsprechung der gemeinrechtlichen Bezirke steht dagegen, wie eben schon im allgemeinen bemerkt ist, unbestreitbar auf dem Standpunkte des Hamburger Urteils — so fest, glaube ich, dafs selbst der Nachweis eines falschen Ausgangspunktes ihrer Auffassung kaum berücksichtigt würde[1]). So sagt auch das Reichsgericht in einem Urteile in Seufferts Archiv, Bd. 36 Nr. 115: „Der Mieter, welcher mit Kenntnis der fehlerhaften Eigenschaften des Mietgegenstandes den Mietvertrag abgeschlossen — habe, verzichte dadurch auf die Geltendmachung der ihm durch jene Mängel dem Vermieter gegenüber erwachsenen Rechte", und citiert dazu, wie Weiske a. a. O., fr. 13, § 6 de damno infecto und fr. 48, § 4 de aedil. edict., obwohl beide Stellen nicht von der Miete sprechen, und die sog. ädilitischen Rechtsmittel für diese nicht gelten. Auch die „Begründungen" zum Entwurfe eines

---

[1] Seufferts Arch. Bd. XVI, Nr. 214 a. E. (Kassel); Bd. XXXV, Nr. 21 (oberster Gerichtshof für Bayern); Sintenis, Gem. Civilrecht 1847 Bd. II, S. 666; Weiskes Rechtslexikon Bd. VII, S. 764; R. v. Jhering in seinen Jahrbüchern für Dogm. IV, S. 14.

B. G. B. Bd. II, S. 377 bestätigen das als Satz des gemeinen Rechts. Und in der That, er erscheint mir als eine unvermeidliche Folge der rücksichtslosen Vertragsfreiheit, auch so ein „apex juris“ [1], wenn man sie dahin überschätzt, dafs sie andere, nicht unwichtigere Grundsätze unseres Vertragsrechts bis zur Unwirksamkeit unterdrücken darf.

Jener Satz ist dann ferner auch für die übrigen Rechtsgebiete Deutschlands als in Geltung anzuerkennen; wegen des preufsischen Rechts verweise ich auf Eccius a. a. O. Bd. I, S. 511; Dernburg, Pr. Privatrecht II § 168 Anm. 23; Begründungen des B. G. B. a. a. O.; auf das österreichische Gesetzbuch II, 17 § 922 u. 928; wegen des bayerischen Rechts auf Arnold, Mietwesen nach dem bayerischen Landrechte, IV. Aufl. 1892, S. 57, der hier eine ähnlich scharfe Ansicht, wie das Hamburger Urteil, vertritt und S. 24 sogar sagt, es stehe beim Abschlusse des Mietvertrages den Beteiligten frei, „zu bestimmen, was sie wollen, mögen es auch die sonderbarsten, für den einen oder anderen Teil lästigsten Bedingungen sein; nur Vereinbarungen gegen Gesetz und gute Sitte dürfen nicht getroffen werden —.“ Ferner beziehe ich mich auf A. Wengler, Mietvertrag nach Kgl. sächsischem Rechte 1882, der sich S. 59, 60, 185, insbesondere Anm. 6, mit gröfster Entschiedenheit für obigen Satz ausspricht; sogar im Sinne des Hamburger Urteils, wonach also auch das Kennenmüssen dem Mieter verhängnisvoll werden kann. Auch Wengler lehrt (S. 85) ausdrücklich, dafs der Vermieter zu eignen Gunsten die weitgehendsten Beschränkungen der gesetzlichen Befugnisse des Abmieters in den Vertrag aufnehmen dürfe, obgleich er selbst von den bekannten Übertreibungen in Berlin, den sog. „Mausefallenverträgen“ sagt, es bedürfe keiner näheren Darlegung, dafs solche Bestimmungen, „Rigorositäten“, für kleinere Verhältnisse und kleine Städte „unanwendbar“ [?!] seien. Über das französische Recht giebt Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts Bd. II (1886, 7. Aufl., besorgt vom Reichsgerichtsrate Dreyer), § 366 Anm. 4 Auskunft: „Hat der Mietsmann die Fehler gekannt, so haftet der Vermieter nicht mehr. — Der Kenntnis steht aber die Notorietät gleich. — Für notorische Fehler und solche, welche sich aus der Natur von selbst ergeben, haftet der Vermieter — nicht“ u. s. w. Und dies alles, obwohl im Code civil nicht nur Art. 1720 vorschreibt: „Le bailleur est tenu de délivrer la chose en bon état de réparation de toute espéce“, sondern Art. 1721: „Il [le bailleur] est dû garantie au preneur pour tous les vices ou défauts de la chose louée qui en empêchent l'usage, quand

[1] S. das Citat im § 7 zu Anfang.

Verzicht des Mieters in dieser Richtung auf bekannte und unbekannte Mängel, offensichtliche und unoffensichtliche beziehen kann. Das sind völlig verschiedene Begriffe; jedes Gesetz ist daher sehr sorgfältig darauf zu prüfen, welchen unter ihnen es im Auge hat, soll man nicht zu schreienden Ungerechtigkeiten in der Rechtsprechung kommen.

Ob Mängel „bekannt“ sind, ist lediglich aus der Person des Mieters zu bestimmen. Es kann ein offensichtlicher Mangel einem Unerfahrenen, Blinden oder räumlich Abwesenden, der z. B. nach einem Baurisse eine Wohnung mietete, unbekannt geblieben, ein nichtoffensichtlicher durch Anzeige des Vermieters oder durch einen sonstigen, vielleicht nur zufälligen Umstand dem Mieter bekannt geworden sein. Erfordert ein Gesetz, dafs gewisse Mängel, um rechtlich Einfluſs auf den Sachverhalt zu gewinnen, dem Mieter bekannt seien, so ist ein bloſses Kennenmüssen nicht ausreichend und kann immer nur soweit in Frage kommen, als es sich um den Nachweis des meist allerdings nur mittelbar zu erweisenden Kennens handelt. Es muſs dann aber doch das erwiesene Kennenmüssen bei solcher gesetzlichen Anforderung oder Voraussetzung, die auf wirkliches Kennen geht, den Richter zu dem endlichen Schlusse zwingen, dafs über das Kennenmüssen hinaus auch das Kennen thatsächlich vorhanden war. Es ist dabei denn auch einerlei, ob das Übersehen der Mängel vielleicht sogar grobfahrlässig war; nur soweit das den Schluſs auf wirkliches Kennen erlaubt, ist es beachtlich.

Anders liegt die Sache, wenn das Gesetz, was keineswegs immer der Fall ist (s. u.), auch an „offensichtliche“ Mängel gewisse Rechtswirkungen, oder Rechtsverwirkungen kann ich gleichsam sagen, knüpfen will. Es frägt sich dann zunächst, ob damit gemeint sei: für jedermann erkennbar — für den Durchschnittsmenschen, der seine Augen aufmacht —, oder nur für einen Sachkundigen, oder etwa gar auf Grund einer eingehenden Untersuchung, wie sie beispielsweise im Handelsgesetzbuche (Art. 347) vom Käufer zugesandter Ware erwartet wird. Je nachdem tritt dann die betreffende Rechtswirkung auch gegen den Mieter ein, der den Mangel thatsächlich nicht gekannt und durch Unterlassen der Prüfung ihn kennen zu lernen vermieden hat.

Es ist nun ohne weiteres klar, dafs sich jemand der Rechte aus bekannten oder unbekannten Mängeln (wo die „offensichtlichen“ für ihn also möglicherweise in die Reihe der ersten oder der zweiten fallen) durch ausdrücklichen Verzicht begeben kann. Dagegen kann er stillschweigend — durch Unterlassung eines Vorbehalts, einer Rüge z. B. —

begriffsmäfsig[1] nur auf **bekannte** Mängel verzichten. Es ist hier also der Umstand von Bedeutung, dafs das Kennenmüssen dem Kennen nicht gleichsteht (und höchstens beim Beweise des Kennens, wie eben gesagt, in Betracht kommen kann).

Soweit aber offensichtliche Mängel dem Mieter angerechnet werden („präjudizieren"), kommt ein Verzicht seinerseits überhaupt nicht in Frage; die Sache stellt sich dann vielmehr umgekehrt so, dafs der Mieter sich ein Recht aus solch offensichtlichem Mangel nur durch ausdrücklichen Vorbehalt wahren, bezw. erwerben kann. Sonst ist es eben „verwirkt". Vor Feststellung einer solchen Verwirkung ist dann aber genau zu prüfen, in welcher der eben angegebenen drei Richtungen das betreffende Gesetz den Begriff der „Offensichtlichkeit" sich gedacht hat und aufgefafst haben will, z. B. ob, wie das angegebene Hamburger Urteil annimmt, es gemeinrechtlich eine Untersuchungspflicht giebt, oder wie die Schweizer Vorschrift zu verstehen ist, die von Mängeln spricht, welche bei „Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit" zu entdecken wären. Mit anderen Worten, ob als offensichtlich nur die bei thatsächlich geschehener Besichtigung erkennbaren — und zwar dem Laien oder dem Sachverständigen erkennbaren — Mängel gelten sollen, oder auch die, welche sich bei einer nur möglichen, aber gar nicht vorgenommenen Prüfung für den einen oder den anderen ergeben hätten. In beiden Richtungen wird man dann auch von einem „Kennenmüssen" des Mieters sprechen und sprechen dürfen, und nur zu beachten haben, dafs das „Müssen" je nach dem einen oder anderen Falle sehr verschieden inhaltlich zu beurteilen ist.

Ein stillschweigender Verzicht — das wiederhole ich — kann sich im Gegensatze hierzu immer nur auf die dem Mieter wirklich bekannten Mängel beziehen. Trotzdem erwächst hier aus dem Beweisverfahren, wo aus dem regelmäfsig nur nachweisbaren Kennenmüssen die Kenntnis selbst abgeleitet werden soll, leicht eine grofse Gefahr für den Mieter. Die Rechtshandhabung darf es unbedingt mit diesem Schlusse nicht allzu leicht nehmen, und hat der thatsächlichen Lage, in der der betreffende Mieter sich befand, sorgfältig Rechnung zu tragen. Denn die Not greift blindlings zu; der Unerfahrene und Befangene sieht nicht, was dem gewiegten Geschäftsmanne oder gar dem Kenner ins Auge fällt. Es gilt nicht allein, sich in die Auffassung und die beschränkte Gedankenwelt der kleinen Leute, also der Mehrzahl aller Mieter, hineinzuversetzen, sondern auch zu beachten, dafs in

---

[1] Vergl Laurent, Principes de droit civil, 3. Aufl., Bd. 25 Nr. 116; Bd. 26 S. 19 u. 67.

vielen Fällen die Gesundheitsgefährlichkeit einer Wohnung, zumal für den Ungebildeten, aufserordentlich schwer zu erkennen ist. Denn auf fahrlässiges Nichtsehen kommt es hier, wie oben bemerkt, überall nicht an.

Aus der bloſsen Thatsache des Kennens folgt aber — das ist weiter zu beachten — noch keineswegs ein stillschweigender Verzicht auf die Rechte, die aus den betreffenden (gekannten) Umständen etwa erwachsen. Hier ist der zweite Punkt — auf ihn bezieht sich die obige Äufserung Büchers —, wo in der Praxis nicht genug vor allzu rascher Schlufsfolgerung gewarnt werden kann. Und zwar um so eindringlicher, je verlockender es ist, auf solch kurzem Wege viel Weitläuftigkeiten und Mühsal im Prozesse abzuschneiden, und dabei noch als theoretischer Stützpunkt und Entschuldigungsgrund die grundsätzliche Zulassung formloser und willkürlicher Vertragsbestimmungen angerufen werden darf[1]. Mit Recht formuliert daher Eccius a. a. O. Bd. I, S. 511 den betreffenden Rechtssatz dahin: „Ein stillschweigender Verzicht kann in der unbedingten Annahme der Sache gefunden werden, wenn erhellt, dafs sie geschehen ist, obschon der Annehmende den Fehler bemerkt hat;“ und unter Billigung von Dreyer (a. a. O. in Zachariäs Handbuche) äufsert sich auch Laurent a. a. O. dahin, es sei Thatfrage, ob die bloſse Kenntnis des Mieters den Gewährsanspruch ausschliefse; ein Verzicht werde nicht vermutet; und Dreyer fügt hinzu, Mieter könne auch unterstellt haben, dafs der Vermieter dem Fehler ahhelfe, — oder auch, meine ich, dafs der Fehler auf zufälligen, vorübergehenden Umständen beruhe u. s. w. (z. B. feuchte Wand nach einem auffallend nassen Sommer). Es kommt hier eben alles auf die Lage des einzelnen Falles an. Bei diesem im Mietwesen wohl besonders wichtigen Punkt kann man sich die theoretisch zwar wertlose, praktisch aber desto brauchbarere, goldene Regel des A.L.R. Einl. § 105, es werde nicht vermutet, dafs jemand sich seiner Rechte habe begeben wollen, nicht genug vor Augen halten! Man nimmt daher beispielsweise bei einem, für den Mieter übrigens besonders wichtigen Punkte mit Recht an, dafs, wer in der Wohnung zerbrochene Fenster, wankende Öfen, zerrissene Tapeten vorfindet, auch ohne besonderen Vorbehalt die Abstellung solcher Mängel, die ordnungsmäfsige Herstellung vorhandener Einrichtungen erwarten und verlangen darf, obwohl ihm im übrigen ein stillschweigender Verzicht auf die Mängel der Wohnung, etwa deren feucht-ungesunde Bauart, entgegengehalten werden kann.

---

[1] Auf den Wert von Formvorschriften für Willenserklärungen in solchem Falle macht auch R. v. Jhering, G. d. r. R. II, S. 477 aufmerksam.

auf die gesetzliche Pflicht des Vermieters zu sehen, die Sache in gutem Zustande zu übergeben, das Recht des Mieters hierauf nach seinen vermutlichen „Ansprüchen“ auf die Art der Instandsetzung und versündige sich nicht gegen die ohnehin schon gedrückte Lage des Armen nach dem leider im Leben so oft wahr gewordenen Satze: „Wer da hat, dem wird gegeben werden; von dem aber, der nicht hat, wird auch das genommen werden, das er hat (Evang. Lucä 19 Vers 26).

Dafs hiernach der unmittelbar in die Hand des Richters gelegte, seiner Pflichterfüllung anvertraute Schutz des wirtschaftlich Schwachen viel zur Förderung wahrer Gerechtigkeit beizutragen vermag, brauche ich also wohl nicht mehr besonders zu betonen.

Ich bemerke dagegen noch folgendes. Jene etwas spitzigen Unterscheidungen, die man kaum anders als durch selbsthinzugefügte praktische Beispiele sich wird verdeutlichen können, sind nicht nur für die Rechtshandhabung durchaus unerläfslich, sondern auch notwendig, um sich den Umfang der Rechte des Mieters ganz klar vor Augen halten zu können; und das um so mehr, als die juristische Theorie hier meines Wissens nicht das Nötige bislang an die Hand gegeben hat. So sind auch die „Begründungen“ zu dem Entwurfe eines B. G. B., wie sich sogleich zeigen soll, m. E. über diese Punkte keineswegs klar. Die praktischen Folgen davon sieht man aber an dem schon öfter genannten Hamburger Urteile, in dem plötzlich sogar eine Untersuchungspflicht des Mieters auftaucht. Denn es soll nicht allein darauf ankommen, ob der Mieter die Fehler wirklich kannte, sondern sogar auf den Umstand, ob er Gelegenheit nicht nur zur Besichtigung, sondern selbst zu „ordnungsmäfsiger Prüfung“ hatte! Das gemeine Recht versagt aber nur — wie ich hier das Folgende zusammenfassend im voraus bemerken will — die Berücksichtigung der dem Mieter bekannt gewordenen Fehler und derjenigen, die auch ihm bei seiner thatsächlich vorgenommenen Besichtigung als bekannt geworden angesehen werden dürfen (und soweit ein Verzicht darauf nach Lage der Sache anzunehmen ist).

Nachzutragen wäre hier wohl noch die Feststellung, dafs die Haftung des Vermieters sich nur auf die zur Zeit des Abschlusses der Miete vorhandenen Fehler bezieht; mithin auch die Auseinandersetzungen über Verzichte (und Vorbehalte) seitens des Mieters diesen Augenblick betreffen. Eine nachträgliche Billigung der fehlerhaften Leistung (ausgesprochener oder sonst erkennbar gewordener Verzicht), z. B. bei Übernahme und Beziehen der Wohnung oder auch noch später, ist daneben selbstredend möglich und zu berück-

nehmen müssen, ohne Unterschied, ob dieselben von einem jeden, oder, sofern der Erwerber Sachkenner ist, von ihm wahrgenommen werden mufsten, haftet“ u. s. w. Denn der einleitende Artikel dieses Abschnitts, Art. 172, spricht nur von entgeltlichen Veräufserungen von Sachen, wohin doch die Wohnungsmiete nicht ohne weiteres zu zählen ist[1], und ein ausdrücklicher Hinweis auf diesen Abschnitt bei den Mietbestimmungen, wie ihn § 507 des B.G.B. hat, fehlt hier.

Eine wirkliche, allem Anscheine nach allerdings nur sehr geringfügige Verschärfung zu Ungunsten des Mieters, also eine Herabminderung der Gewährspflichten des Vermieters, kennt dagegen dieser Entwurf des B.G.B. Der nach dem ebengenannten § 507 fürs Mietrecht „entsprechend“ mafsgebliche § 382 lautet in Absatz 2: „Wegen eines Mangels, welcher dem Erwerber infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, haftet der Veräufserer“ u. s. w. Da aber die „Begründungen“ hierzu (Bd. II, S. 226) bemerken, dafs eine Vorschrift über eine Untersuchungspflicht und über die Folgen der Unterlassung solcher Untersuchung nicht erforderlich sei — es „genüge“ § 382, — so ist wohl der Schlufs berechtigt, dafs die Verabsäumung der Untersuchung an und für sich keine grobe Fahrlässigkeit sei, und diese nur soweit angenommen werden solle, als und wieweit solche thatsächlich vorgenommen, bezw. ausgedehnt wurde und dann grobes Übersehen nicht vermied. So schadet, um ein Beispiel aus dem Viehhandel zu wählen, dem Käufer, der eine zu erwerbende Milchkuh besichtigt, nicht der Umstand, dafs er sie auch durch Probemelken untersuchen und dabei den Mangel an Milchergiebigkeit hätte feststellen können. Ist diese Auffassung des § 382 richtig, so wäre seine, sehr unerhebliche Änderung gegenüber dem gemeinen Rechte nur die, dafs hier das „Kennenmüssen“ (nach geschehener Besichtigung) dem Kennen gleichgestellt ist, während dort der Richter vom „Kennenmüssen“ noch zur Feststellung des wirklichen Kennens hinüberschreiten mufs. Nach § 382 genügt das „Kennenmüssen“, also auch bei thatsächlich vorhandener Unbekanntschaft (vv. in Abs. 2 „unbekannt geblieben“). Das Beweismoment ist also hier wirklich in den Thatbestand eingerückt[2]; zu wünschen wäre freilich, dafs angesichts solch spitzer Unterscheidungen die Vorschrift im § 382 bestimmter lautete und vor allem ihre eigentliche Absicht nicht zum Teil aus den „Begründungen“ entnommen zu werden brauchte!

[1] Eccius a. a. O. Bd. II S. 174 Anm. 50: „In der Miete liegt eine zeitweise Veräufserung des Gebrauchsrechts.“

[2] Einen ähnlichen Unterschied behandelt beispielsweise Baehr (Jahrb. für Dogmatik II, S. 309) in der Lehre vom Irrtume bei der condictio indebiti.

schliefsenden innerhalb gewisser Grenzen zu verwirklichen sucht, und früher sowie noch zuletzt angedeutet, dafs dieser Gedanke, recht entschieden erfafst, zu erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der jetzigen Praxis und ihrer Annahme führe, der Grundsatz der allgemeinen Vertragsfreiheit sei mächtiger als jener. Für den Wohnungsmietvertrag ist folgendes zu erwägen.

Dafs bei Kenntnis der Mängel der Mieter der ihm sonst dadurch erwachsenen Rechte allgemein und in dem soeben angegebenen Umfange[1] verlustig gehe, wie durchweg angenommen wird, steht in Windscheids Lehrbuche zunächst nicht. Es heifst dort (§ 400 Anm. 9): „Kannte der Mieter den Mangel, so hat er natürlich keinen Entschädigungsanspruch.“ Dazu citiert er fr. 13 § 6 de damno inf. 39, 2, Sintenis (die obige Stelle) und Mommsen „Erörterungen“ II, S. 26, und hätte R. v. Jhering in dessen Jahrbüchern Bd. IV, S. 14 (über die „culpa in contrahendo“) noch hinzufügen können[2]. Im Texte aber heifst es: „Jedenfalls bekommt der Vermieter, soweit der Gebrauch der Sache durch Fehler beeinträchtigt wird, kein Mietgeld.“ Das ist selbstredend, wie auch Sintenis und Mommsen berücksichtigen, etwas ganz anderes, als der Entschädigungsanspruch für die durch Mängel der Wohnung entstandenen Krankheiten der Familie und des Viehstandes, für Verderben der Möbeln, für unnützig aufgewandte Umzugskosten u. s. w.; es ist sehr wohl denkbar, dafs das Gesetz, geradeso wie bei der actio redhibitoria im Vergleiche zu der actio emti aufs Interesse, die Entschädigung versagte, den Mieter aber wegen ermangelnder Gegenleistung zur Einbehaltung des Mietzinses für befugt erklärte. In der That spricht das citierte Fr. 13 nur von dem drohenden Schaden: „De illo quaeritur, an inquilinis suis dominus aedium cavere possit; et Sabinus ait, inquilinis non esse cavendum; aut enim ab initio vitiosas aedes conduxerunt, et habent, quod sibi imputent, aut in vitium aedes inciderunt, et possunt ex conducto experiri.“

Dafs der Mieter einer unbrauchbaren Sache, wenn er darum gewufst hat, infolge eines „ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzichtes“ Mietgeld zahlen müsse, läfst sich meines Wissens aber auch aus keiner Stelle des römischen Rechts

---

[1] Zwischen Mangelhaftigkeit und Verwahrlosung, wie im § 6 unterscheide ich hier nicht.

[2] „Das Erfordernis der Unbekanntschaft des Käufers mit dem Mangel — wird von Modestin ausdrücklich (‚nesciens‘), von den Institutionen mittelst der Worte ‚deceptum non esse‘ deutlich hervorgehoben, und würde sich übrigens nach allgemeinen Grundsätzen schon von selbst verstehen.“ Dies würde Jhering also auch wohl bei dem Mietvertrage annehmen, obgleich Kauf und Miete nicht ohne weiteres gleichzustellen sind (s. u.). Die angedeuteten Quellenstellen sind fr. 62 § 1 XVIII, 1 und § 5, J. III, 23.

schaftliche Bedeutung die ältere Lehre so vollkommen würdigte, — so auch Leibniz nach dem obigen Citate, während jetzt G. Hartmann[1] (und A. Menger, s. u.) das Verständnis dafür erst wieder wecken mufsten, — es hat ihre Eigenart nach dieser Richtung hin nicht die nötige Würdigung gefunden. Man bleibt bei der Begriffsbestimmung in Kellers Pandekten § 243 stehen: „Die einander entgegenstehenden Rechte und Pflichten stehen in einer genauen inneren Verbindung zu einander, kreuzen, binden und bedingen einander"; auch die vielangeführte Inauguraldissertation von O. Karlowa „De natura atque indole *συναλλάγματος*" bietet nichts hierher gehöriges, und in den mannigfachen Abhandlungen über das „periculum" bei gegenseitigen Verträgen oder die „exceptio non adimpleti contractus" habe ich nichts über diesen Punkt finden können[2]. Es ist das umso auffälliger,

---

[1] Vergl. auch Lor. v. Stein a. a. O. S. 47, 96 ff. Dieser Schriftsteller leitet aus dem Satze, dafs „nach den höchsten Gesetzen des wirtschaftlichen Lebens jede Leistung ohne Gegenleistung ein Widerspruch sei und eine ethische Unfreiheit enthalte", den Begriff des Wuchers oder wenigstens dessen „wirtschaftliche Grundlage" ab als eines „Schuldversprechens, dem keine oder keine entsprechende Leistung des Gläubigers zu Grunde" liege, womit, wenn sie solches für gültig erkläre, die Rechtsordnung mit sich selbst in Widerspruch gerate; jede Obligation müsse eine caussa, eine „wirtschaftliche Leistung" als Grund haben (S. 98 u. 99). — Mit diesem Punkte hängt zweifellos der alte Streit über die Rechtsgültigkeit des sog. abstrakten Vertrages zusammen, d. h. des von seinem wirtschaftlichen Entstehungs- oder Beweggrunde rechtlich losgelösten, aber deshalb nicht „grundlosen" Versprechens. Da er im römischen Recht unter der Form der stipulatio und des Litteralkontrakts und im jetzigen gemeinen Rechte Gültigkeit hat (Windscheid a. a. O. § 318 Nr. 2; B.G.B. § 683 und daneben Baehrs Gegenentwurf § 722) und ähnlich der Zahlung als endgültiger geschäftlicher Abschlufs von Rechtsverhältnissen für manche Fälle des Rechtsverkehrs (Wechsel, Kontokurrentsaldo) unentbehrlich ist, so läfst sich insoweit die Steinsche Behauptung allerdings nicht aufrecht erhalten. Denn der Mangel eines wirtschaftlichen Grundes, einer caussa, wird beim abstrakten Vertrage vom Rechte solange nicht beachtet, als nicht neben seinem Nachweise derjenige eines Irrtums des Versprechenden dargethan ist. Er steht der Zahlung insoferne gleich, als beide nur durch die „condictio indebiti" oder „sine caussa" angefochten werden können (B.G.B. § 684 Abs. 1). Einem ähnlichen Erwägungsgrunde — des „quieta non movere" — ist Satz 2 des später noch zu erwähnenden § 345 des Baehrschen Gegenentwurfes entsprungen. — Höchst lehrreich ist es nun aber zu sehen, dafs ein grofses deutsches Rechtsgebiet, das des A.L.R., wie schon oben kurz erwähnt ist, in der That den abstrakten Vertrag als Regel von sich abweist (Eccius a. a. O. I, S. 348) und, damit gleichlaufend, eine weit leichtere Anfechtung auch von Zahlungen kennt. Vergl. hierüber noch Dernburg a. a. O. § 254 Nr. 3 und die Bemerkung Baehrs a. a. O. zu „Titel 20". Eine wirkliche Feststellung, auf welchem Rechtsgebiete es in dieser Hinsicht besser bestellt ist, würde sehr interessant sein.

[2] Beispielsweise auch nicht in den Schriften von Birkmeyer, die Exceptionen im bonae fidei judicium, oder André, die Einrede des nichterfüllten Vertrages. Auch Kierulffs Darlegung (Theorie des

als nicht nur die obenangeführten Gesetze die Verpflichtung des Vermieters zu vollwertiger Leistung an die Spitze ihrer Vorschriften stellen, sondern auch bei den verschiedenen Schriftstellern diese teilweise sehr nachdrücklich hervorgehoben wird. Ich verweise auf Wächter, Arch. f. d. civ. Praxis Bd. 15, S. 203, 204; Sintenis, ebenda Bd. 16, S. 279, Anm. 9; Mommsen a. a. O. S. 28; Laurent a. a. O. Bd. 25, No. 107 und 115; Fuchs a. a. O. Bd. 34, S. 401 (weniger entschieden und mit Vorbehalten); endlich Reatz, Zeitschr. für Civilrecht und Prozefs, N. F. Bd. 15, S. 359. Auch mit dem Satze bei Windscheid (a. a. O. § 321, No. 1): „Keine der vertragsschliefsenden Parteien kann Erfüllung der Gegenseite verlangen, ohne ihrerseits ihre Verbindlichkeit erfüllt zu haben", ist über das wirtschaftliche Gleichgewicht ihrer Leistungen nichts gesagt. Denn auch die Partei „erfüllt" ihre Verbindlichkeit, welche ihrer dicht an Null grenzenden, aber durch gemeinsamen Willen festgesetzten Verpflichtung nachkommt. Und wenn nun gar bei Kauf und Miete der römische Jurist Paullus den Satz ausspricht: „Quemadmodum in emendo et vendendo naturaliter concessum est, quod pluris sit, minoris emere; quod minoris sit, pluris vendere, et ita invicem se circumscribere, ita in locationibus quoque et conductionibus juris est" (fr. 22, § 3, loc. 19, 2), so scheint in der That, entgegen der vorausgeschickten Aufstellung, die neuere Rechtslehre dem römischen Rechte vollauf zu entsprechen, wenn sie den alten Gedanken jenes Gleichgewichtes völlig beiseite schiebt und kein Wort darüber mehr verliert.

Allein dies ist eben nur Schein; auch jener Satz des Pandektenrechts selbst gehört zu den allgemeinen, nicht immer ganz richtigen Regeln im corpus juris. Die Sache liegt im römischen Rechte oder doch in seiner durch Jahrhunderte hindurch festgehaltenen Handhabungsart ganz anders. Das ergiebt sich jedenfalls aus dem Rechtsinstitute der sogenannten „laesio enormis", die auch dem wissenden Geschädigten zu Hülfe kommt (Windscheid a. a. O. § 396, Anm. 6) und die „eine sehr allgemeine Praxis", wie Windscheid bezeugt, auf alle gegenseitigen Verträge von ihrer angeblichen Ursprungsstelle, dem Kaufvertrage, aus ausdehnt, — ein Fingerzeig, dafs das gemeine Recht wenigstens insoweit gegenüber der Vertragswillkür der Parteien ein Ausgleichungsrecht beansprucht und damit, wie beispielsweise von Vangerow in seinen Pandekten (3. Bd., § 611, Anm. unter I a. E.) aus-

---

gem. Civilrechts S. 24 Anm.) bietet nichts. Nur ganz entfernte Hindeutungen finden sich bei Regelsberger und bei Gelbke, Arch. f. c. Pr., Bd. 49 S. 202 und Bd. 59 S. 387 und Goldschmidt, Zeitschr. für Handelsr., Bd. 15 S. 621.

drücklich anerkannt „einem fühlbaren Bedürfnisse des praktischen Lebens entgegenkommt".

In der That zeigt sich gerade an diesem, schon einmal in § 3 von mir gestreiften, eigentümlichen Rechtsinstitute nicht allein das Streben der Rechtsordnung nach ausgleichender Gerechtigkeit im Vertragsrechte, zur Vermeidung einer „manifesta iniquitas"[1], sondern auch die Sprödigkeit der heute herrschenden Rechtslehre gegenüber dem ihm innewohnenden grundlegenden Gedanken ganz besonders deutlich. Wenn z. B. in dem jetzigen gemeinrechtlichen „standard-work" von Windscheid die laesio enormis als Anhängsel des Rechtes vom Kaufvertrage[2] behandelt und ihre Ausdehnung durch die Praxis nur zögernd und als „singulär" in den Winkel gestellt wird, so ahnt der Leser schwerlich, welche durchgreifende Rechtsidee, — erwachsen aus dem innersten Wesen des römischen Rechts und durch die Wirtschaftspolitik des Mittelalters neu erstarkt und keineswegs wieder mit ihr abgestorben, — in ihr und in der ihr durch die const. 2 Cod. IV, 44, das Gesetz des Diokletian und Maximian von 285 n. Chr., gegebenen, allerdings höchst unvollkommenen Form sich verbirgt.

Nur mit Mühe, kann man sagen, ist es in Anschluss an die ältere Lehre, die offenbar der jetzigen englischen nahestand (s. u.), einigen Juristen vor unserer neuesten Zeit gelungen, den eigentlich treibenden Gedanken der laesio enormis

---

[1] Den Gegensatz dazu stellt fr. 28 loc. XIX, 2 dar: „Et ideo praetextu minoris pensionis locatione facta, si nullus dolus adversarii probari possit, rescindi locatio non potest." — Chambon a. a. O. S. 165.

[2] A. a. O. § 386 a. E. u. Anm. 2 dort a. E. Ähnlich Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts III, § 185 Anm. 19. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen X, S. 128: das „auf Billigkeit beruhende außerordentliche Rechtsmittel" der laesio enormis. Diese Irreführung durch unrichtige Systematik läßt sich auch nicht etwa damit entschuldigen, daß das römische Recht nur einen vereinzelten Ansatz dieser Lehre biete; denn in unseren Pandekten-Lehrbüchern soll doch eben das geltende römische (gemeine) Recht dargestellt werden, und in ihm ist durch langjährige Rechtsübung ein ganz allgemeiner Rechtssatz daraus geworden. Eine richtige Stellung weist, abgesehen von Chambon, der laesio enormis meines Wissens nur Schweppe, Das römische Privatrecht, 3. Aufl. 1832 § 444, Thibaut, System des Pandektenrechts, § 490 und nach der Angabe von Stobbe auch Reyscher, Württembergisches Privatrecht an, nämlich unter den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts; aber auch bei diesen Schriftstellern findet sich keine Ableitung aus dem Wesen der „bona fides". — Als einen Hauptvertreter der Neueren möchte ich noch Sintenis a. a. O. II, S. 69 Anm. 213 „ein so singuläres Recht", als eine Frucht dieser modernen Errungenschaft die meines Wissens neueste Schrift über diesen Gegenstand, Sandstede, Inauguraldissertation, 1885, über die laesio enormis betrachten, sowie die frühere Breslauer Dissertation von Geppert, 1869. Ganz anders noch die Dedekindsche von 1835.

tung der Sache aus ihrer überreichen Litteratur wenigstens einige charakteristische Äufserungen einander gegenüberzustellen.

Zuvor aber noch die Bemerkung, dafs die Gesetzgebung in Deutschland, wie sich aus Stobbes Angaben a. a. O. entnehmen läfst, der der laesio enormis feindseligen Lehrmeinung nur langsam gefolgt ist; einige Citate dafür sind oben schon angegeben. Anders verfuhr aber bekanntlich das österreichische Gesetzbuch[1]. Es lautet sein § 934: „Hat bei zweiseitig verbindlichen Geschäften ein Teil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem anderen gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werte erhalten, so räumt das Gesetz dem verletzten Teile das Recht ein, die Aufhebung und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. Dem anderen Teile steht aber bevor, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, dafs er den Abgang bis zum gemeinen Werte zu ersetzen bereit ist. Das Mifsverhältnis des Wertes wird nach dem Zeitpunkte des geschlossenen Geschäftes bestimmt.“ Nicht uninteressant ist die Bemerkung des Kommentators von Zeiller hierzu (III, S. 144): „Der Grund des zugestandenen Rechtsmittels ist teils der Irrtum und die Unwissenheit des Übernehmers, der in die Redlichkeit und Billigkeit des Übergebers vertrauet, teils die Not oder Zwangslage, in der bald der eine, bald der andere Teil sich befindet, teils endlich, wenn in einem Staate ein Wuchergesetz über das entgeltliche Darleihen besteht, die Analogie und die Vorsicht, dafs der Wucher nicht durch andere, keiner Einschränkung unterliegende, entgeltliche Verträge bemäntelt werde“[2].

---

[1] Über das preufsische A.L.R. s. Eccius a. a. O. II, § 127 B, S. 84 ff. und etwa auch noch Göppert a. a. O.

[2] In Anknüpfung hieran trage ich noch eine fast vergessene Behandlung dieses Gegenstandes von Gönner in dessen Archiv für Gesetzgebung und Reform II, Nr. XX (1809) nach. Sie hat nämlich ihr besonderes Interesse dadurch, dafs sie mit grofser Sorgfalt über die Vorverhandlungen zu dem hier einschlagenden Art. 1674 u. flg. des Code civil berichtet, bei denen Berlier sich auf die gleich zu erwähnende Schrift von Thomasius als „un ouvrage fort savant d'un docteur allemand“ berief, Staatsrat Portalis dagegen den charakteristischen Einwurf machte: „Wenn man alle Nullitäten abschafft, so gelangt man allerdings zu einem Frieden; aber zu welchem? Es ist die Ruhe des Todes und die Stille der Gräber; auf der einen Seite ungestrafte Betrüger, auf der anderen schutzlose Betrogene. Das grofse allgemeine Interesse, welches zu dem Herzen dringt, ist, verhindern, dafs ein ehrlicher Mann betrogen werde.“ Napoleon I. sprach sich schliefslich sehr nachdrücklich für Beibehaltung des Rechtsinstitutes der laesio enormis aus; denn seine Aufhebung werde nur zum Vorteile einiger „agioteurs“ gereichen. — Gönner selbst erklärt, einen derartigen Eingriff in die Parteibestimmungen nur im Falle des Wuchers billigen zu können; Portalis' Worte aber lesen sich in der That wie die Anpreisung eines „socialeren“ Rechts!

(Institutiones jurisprud. univ. 1740 §§ 235, 484, 485) betont den Grund des „pactum bilaterale", begnügt sich aber sonst mit oberflächlichen Redensarten.

Andererseits ist wieder die Äufserung Hubers in seinen Praelectiones jur. Rom. S. 987 bezeichnend: „Videtur etiam, quo minus hujus remedii extensio sit favorabilis, haec ratio facere, quod usus l. 2 populariter non magni fiat, nec viri prudentis, ut ad eam provocet, esse credatur. Mercatores etiam, si id agant, deridiculo se praebent ipsique rustici ut ineptum et puerile, si quis hujus beneficii querelam instituat, increpant" —. Endlich ist noch neben der Auffassung der anderen Naturrechtler die scharfe Abweisung zu erwähnen, die Thomasius in seiner vielangeführten Abhandlung „de aequitate cerebrina" der const. 2 zu Teil werden liefs: „Ast vereor, ne jus humanum pium ejus modi, quale illud esse contendunt, ad cerebrinam solummodo pertineat aequitatem."

Merkwürdig ist es auch, dafs Lassalle[1] das Wesen der laesio enormis völlig verkennt, wenn er schreibt: „Wie oft daher auch Glossatoren und juristische Schriftsteller, die ökonomische Natur der Sache mifskennend, das berühmte Gesetz — auch auf den Käufer auszudehnen versuchten, so sind doch die Gesetzgebungen durch ihren praktischen Takt stets davor bewahrt worden." —

Mögen diese sehr abgerissenen Bemerkungen und Anführungen hier genügen; trotz ihrer Unvollständigkeit zeigen sie doch wohl, dafs die älteren Rechtslehrer, auch soweit sie die laesio enormis als unzweckmäfsig bekämpften, klar erkannt hatten, dafs in der bona fides des Vertragsrechts eine annähernde wirtschaftliche Gleichheit der Leistungen gefordert wird, und dafs die Verletzung „ultra dimidium" ein Ausfluſs dieses Grundsatzes oder nur gar eine schablonenmäfsige Beschränkung desselben sei. Es hat sich ferner zugleich ergeben, dafs die aus der „bona fides" quellende besondere Hülfe, die durch das Verbot der laesio enormis auch dem wissenden Geschädigten zu Teil wird, merkwürdiger Weise zwar gerade sehr nahe an die hier zu stellenden Forderungen für das Wohnungsmietrecht herankommt, da eine unbrauchbare Wohnung ja wertlos ist, und ihr Mieter deshalb immer „ultra dimidium" verletzt ist; dafs aber andererseits die unausgetragene Form dieser Rechtsvorschrift, — selbst im österreichischen Gesetzbuche, — nicht das Erforderliche leistet, insbesondere mit einer bloſsen Auflösung des Vertrages dem Mieter nicht genügend gedient ist. Endlich möchte auch das dargethan sein, dafs die Anwendung des Begriffes der laesio enormis auf die Miete einer unbrauchbaren Wohnung selbst

---

[1] System der erworbenen Rechte, Ausgabe von L. Bucher 1880, I, S. 90 Anm.

sinnreiche und wohlerwogene Vorschriften gesicherten Rechte begeben, den schönen Grundzug des synallagmatischen Vertrages zerstören dürfen, — weil er ja auch sein Geld „verschenken“ könne, — oder soll das Parteibelieben, wo es sich beim Mieter offenbar, wie Leibniz sagt, um einen „deceptus“ in irgend einem Sinne handelt, nicht an dem vernünftigen Ermessen des Gesetzgebers scheitern?

Wenn man das letztere schon aus dem römischen Rechte zwar nicht unwiderleglich nachweisen kann, aber seiner ganzen Anlage nach meines Erachtens unbedenklich zu entnehmen hat, — als unvereinbar mit dem höher und über grenzenloser Vertragsfreiheit stehenden Gedanken der „bona fides“, die diese Verträge beherrscht, — so bietet aus dem heutigen Rechte der bereits erwähnte Art. 743 unseres Handelsgesetzbuches, das den während der Seegefahr, an sich und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vollkommenen rechtsgültig zugesagten Bergelohn wegen erheblichen Übermafses herabzusetzen gestattet, — jedenfalls ein sehr wichtiges und unzweifelhaftes Beispiel, wie der Gesetzgeber, wenn auch unter besonderen Umständen, der ausgleichenden Gerechtigkeit sehr nachdrücklich zum Durchbruch verhilft. Es ist auch schon längst in diesem Sinne ausgebeutet, nämlich von Kohler[1] und als „Ausläufer eines Principes, welches im Civilrecht volle Anerkennung erfordert“, hingestellt, und zwar, wie man aus den neueren, zur Zeit beim Bundesrat eingegangenen Gesetzesvorschlägen über Erweiterung des Wuchergesetzes entnehmen kann, nicht ohne Erfolg. Daneben mag man sich noch der Worte R. von Jherings erinnern[2], wo er im Einklang mit dem oben aus seinem „Zweck im Rechte“ Mitgeteilten sich folgendermafsen äufsert: „Das objektive Recht setzt der Autonomie der Parteien Grenzen. Neben solchen Bestimmungen, welche sie durch Vertrag ausschliefsen können, giebt es auch solche, welche das Recht mit gewissem Vorbedachte, um der Ausbeutung der Abhängigkeit, der Notlage der einen Partei durch die andere, der kontraktlichen Erpressung könnte man sagen, vorzubeugen, zu den absoluten Normen des Vertrages erhoben hat. Es steht den Parteien frei, den Vertrag abzuschliefsen oder nicht; aber wollen sie es einmal, so mufs es in dieser Gestalt geschehen. Es sind dies Bestimmungen, welche das Gesetz sozusagen im obervormundschaftlichen Interesse für den Verkehr erlassen hat, um sich des Schwachen gegen den Übermächtigen anzunehmen.“ Er setzt dann noch hinzu, wohin „das Princip der uneingeschränkten Vertragsfreiheit“ führe, zeige erschreckend im Eisenbahnwesen das Beispiel Englands. —

---

[1] Im 25. Bande der „Jahrbücher für Dogmatik“ (1887) S. 17 ff.
[2] Ebenda Bd. 23 S. 330.

Nach Mitteilung dieser aufserordentlich gewichtigen Urteile komme ich nunmehr noch kurz auf das bereits erwähnte englische Recht, das eine für unsere Verhältnisse so ganz besonders lehrreiche Entwicklung genommen hat, folge dabei jedoch lediglich den Worten Gustav Hartmanns[1], da mir leider die Quellen selbst nicht zugänglich sind, und füge nur das hinzu, dafs die Stellung der „courts of equity", von denen diese Rechtsbildung ausging und in „zahllosen Fällen" durch das Haus der Lords bestätigt wurde, keine von den deutschen Gerichten abweichende Stellung haben, obwohl sie[2] ursprünglich gegründet sind „als der Hof der Kgl. Gnade für das Beschützen der Armen und Schwachen und zur Abhülfe der Unwirksamkeit des common law". Einer Übertragung ihrer Rechtshandhabung in die Kreise unserer Rechtspflege würde an sich nichts engegenstehen. Hartmann berichtet darüber, dafs sich bei jenen Gerichten der von Lord Westbury formulierte Satz fest eingebürgert habe, dafs ein Vertrag vernichtet werden könne, wenn die Ungleichheit der beiderseitigen Leistungen grofs genug erschiene, um den Schlufs zu rechtfertigen, dafs die eine Partei entweder nicht recht verstanden habe, was sie zusagte, oder das Opfer der überlegenen Durchtriebenheit der anderen Partei geworden sei. Als entscheidend sei dabei immer der Umstand der Ungleichheit der Parteien an socialer Stellung oder Intelligenz mitberücksichtigt. Er führt (S. 216 Anm. 67) aus dem Juristen Langdell die Worte an: „The law has never in theory abandoned the principle that a consideration[3] must be commensurate with the obligation which is given in exchange of it;" und wenn auch in den gewöhnlichen Fällen das Recht die durch die Parteien im Vertrage selbst gesetzte Gleichung zwischen Leistung und Gegenleistung als solche achte, so sei doch, wie Langdell sage, „irgendwelche Ungleichheit, vor welcher das Gesetz seine Augen nicht verschliefsen könne, verhängnisvoll für die Gültigkeit des Versprechens". Mit warmen Lobesworten begleitet Hartmann diese von ihm genau durchforschte Praxis, deren völlige Bewährung er versichert, nicht „ohne einige Anwandlung von Beschämung" beim Vergleiche mit der „harten, einem eisernen jus strictum zuneigenden Richtung unserer neuesten deutschen Civilgesetzgebung" (S. 217). Und gerade jene betrachtet er als

---

[1] Arch. f. civ. Praxis Bd. 77 S. 183 ff.

[2] Nach Selim, Englische Rechtspflege, 1886, S. 7 und E. Schuster, Englische Rechtspflege, S. IV, S. 3, 9, 11 u. 12. Letzterer bemerkt, dafs nach dem Judicial Act von 1873 „in allen nicht besonders erwähnten Angelegenheiten beim Widerspruche zwischen den Regeln des common law mit den Regeln der equity letztere anzuwenden ist."

[3] Etwa: verständig bemessener Beweggrund, vollkommen in dem oben entwickelten Sinne.

die schöne Blüte des alten Gedankens, „dafs eine gewisse Proportionalität zwischen dem Empfangenen und der geschuldeten Gegenleistung ex fide bona nicht ganz aufser Acht gelassen werden dürfe“, wie er sich[1] schon in der klassischen römischen Jurisprudenz Geltung verschafft habe.

Das wäre hiernach also wohl zweifellos, dafs mit dem Gedanken der bona fides, und wäre es auch nur in seiner weiten englischen Ausdehnung, ein Schutz der wirtschaftlich Schwachen[2], besonders auch bei Abschliefsung der Wohnungsmietverträge, zu erzielen ist. Die Ableitung des Satzes, dafs die Mietzinszahlung auch für den wegfalle, der wissentlich eine unbrauchbare Wohnung gemietet hatte, entspräche also, ganz abgesehen von der vorher versuchten unmittelbaren Darlegung aus den Quellen, durchaus der köstlichen „aequitas“ des römischen Rechts. Es ist das um so wichtiger, als darnach, selbst ohne Zuhülfenahme des besonderen Grundsatzes der laesio enormis, die gesetzliche Feststellung eines solchen Satzes, wie sie weiter unten vorgeschlagen werden soll, nicht als abwegig erscheint, sondern den besten Gedanken des bisherigen Rechts entspräche oder doch nur seine Weiterentwicklung bedeute; und als dadurch von vornherein klar wäre, wie viel von dem Einwande, der in der Wucherfrage so viel Unheil anrichtet, zu halten sei, die Vertragstreue sei unbedingt zu wahren: es giebt eben noch einen höheren Grundsatz im Rechte, als den der Vertragsfreiheit, die sich hier in das Unschuldsgewand des Festhaltens am gegebenen Worte zu hüllen versucht — das ist der der Gerechtigkeit, „sie steht über der Freiheit!“

Ich mufs es nun für eine sehr bedeutsame Thatsache halten, dafs das deutsche Reichsgericht bei einer bestimmten Vertragsart, bei der Feuerversicherung, den Anfang damit gemacht hat, die Grundsätze der „bona fides“ selbst gegen den vereinbarten Willen der Beteiligten zur Geltung zu bringen. Das Reichsgericht hat meiner Ansicht nach ganz unbestreitbar[3] in vielfältigen Enscheidungen über die bekannten Verwirkungsklauseln der Feuerversicherungsverträge das Recht des Eingriffs in die vom Standpunkte der bona fides unhaltbaren Parteiabmachungen für sich in Anspruch genommen und geübt. Es hat die Klauseln, soweit sie dem

---

[1] Ebenda Bd. 73, S. 358; auch Jahrb. f. Dogmat. Bd. 22, S. 440, 443.

[2] Ich möchte noch auf die Bemerkung von Eccius a. a. O. S. 163 § 31 a. E. hinweisen, wo er von der exceptio doli generalis sagt, „dafs sie jedem arglistigen und gewissenlosen Ausbeuten der Umstände“ entgegentrete.

[3] Ich darf bemerken, dafs das Folgende, wegen des besonderen Interesses dieser Sache für die Versicherungsanstalten, in dem Organe des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten (Münster in Westfalen) auszugsweise veröffentlicht wurde (Februar-Nummer 1893).

Wesen dieses auf redlichem Geschäftsgebahren beruhenden Vertrages widersprechen, als nicht vorhanden, pro nihilo behandelt (fr. 14 de condit. 28, 7: „Conditiones, — quas Praetores improbaverunt, pro non scriptis habentur“!). Es handelt sich hier um die in den Civilentscheidungen Bd. I, S. 197; X, S. 161; XVI, S. 121; XVIII, S. 144, XIX, S. 134; XXVI, S. 64 und XXVIII, S. 391 mitgeteilten Urteile. Unter ihnen halten allerdings die Entscheidungen in Bd. XVIII und XIX an dem Standpunkte einer bloſsen Auslegung des Vertrages fest; aber schon diese verwirft doch „eine Berufung auf die Vertragsbestimmung, wenn der Versicherungsnehmer darzulegen vermag, daſs — nach den konkreten Verhältnissen — in der strikten Anwendung — eine unbillige Härte liegen würde.“ Damit setzt sich aber meines Erachtens der Richter für den gegebenen Fall über den ganz zweifellos und bestimmt zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen hinweg, mit der Begründung, daſs es die Beteiligten für diesen Fall wohl nicht so gemeint hätten. Weiter geht hierin auch schon das Urteil im XIX. Bande, wo es heiſst, es entspräche einer ständigen Rechtsprechung, daſs der Versicherer mit einer den Vertragsbedingungen entnommenen Einrede nicht gehört werden solle, wenn deren Geltendmachung mit den im Versicherungswesen ganz besonders beachtlichen Grundsätzen der Vertragstreue und der Billigkeit im Widerspruch stehen würde. Und keinen Zweifel über die Anwendung obigen Gesichtspunktes läſst die Entscheidung des I. Civilsenats vom 9. Oktober 1882 Bd. X, S. 158: hier wird in unmittelbarem Widerspruche mit den Vertragsbedingungen nicht deren objektive Verletzung als maſsgeblich erachtet, sondern eine solche nur dann, wenn sie vom Versicherungsnehmer nicht entschuldigt werden könne (also Verschiebung der Beweislast, wenn man will), und dem hinzugefügt: diesen allgemeinen Grundsätzen gegenüber hat die besondere Klausel der Police keine selbständige Bedeutung;“ ja es wird ausdrücklich (S. 160) „dabei noch der allgemeine Grundsatz — daſs von einer rigoristischen Auslegung der in den Policen enthaltenen Verwirkungsklauseln Abstand genommen werden“ müsse, betont, dies also offenbar neben jenen Gesichtspunkt gestellt. Auch läſst sich die daran angeknüpfte Entscheidung, daſs die Vertragsbedingung, der Versicherungsnehmer müsse in bestimmten Räumen das Rauchen untersagen, erst dann als verletzt gelten könne, wenn (abgesehen von Arbeitern und Mahlgästen) dieser selbst, der Müller, nicht bloſs wiederholt, sondern „einen längeren Zeitraum hindurch gewohnheitsmäſsig stets oder doch regelmäſsig geraucht“ habe, ganz gewiſs nicht mehr als „Auslegung“ der Parteiberedung rechtfertigen. Fast macht es freilich den Eindruck, als ob sich das Reichsgericht mit seiner Entscheidung im vor-

vorgeschützten Einrede die replica doli generalis entgegen". Man vergleiche das zunächst nur in seinem Gegensatze zu der Feststellung, die Malss[1] in Goldschmidts Zeitschrift XIII, S. 106 über den Stand der bisherigen Rechtsprechung in der besonderen Frage trifft, wie die Verwirkungsklausel bei unterlassener vertragsmäfsiger Anzeige zu beurteilen sei, nämlich, „dafs die Folgen der verletzten Anzeigepflicht unabhängig eintreten vor [von] der bona fides und dem Verschulden des Versicherten, sowie von jedem ursächlichen Zusammenhang, in welchem die falsche oder unterlassene Anzeige mit dem sinistrum steht", — ein Grundsatz, nebenbei bemerkt, den dieser Schriftsteller selbst der Anwendung einer „zweifelhaften Billigkeit" (S. 55 ebendas.) vorzieht. Ich möchte noch erwähnen, dafs auch Kafsner, Rechts- und Verwaltungsgrundsätze in Feuerversicherungsangelegenheiten 1885, S. 46, noch ein sonst nicht veröffentlichtes Urteil des Reichsgerichts vom 4. Dezember 1883 mitteilt, wonach die unverschuldete Pflichtversäumnis die Verwirkung nicht herbeiführen solle, und dies in jedem einzelnen Falle zu prüfen sei. Das gleiche kommt in einem Urteil des Reichsoberhandelsgerichts (Bd. IV, S. 64) zu klarem Ausdruck. Unter Bezugnahme auf Bd. I, S. 112 und II, S. 183 heifst es hier: „Aus der nackten Thatsache allein läfst sich in keinem Falle (es handelte sich um Ablauf der sechsmonatigen Klagfrist) unbedingt und ohne weiteres die Ausschliefsung des Klägers mit seinem Anspruche auf Entschädigung folgern. Vielmehr entspricht der präsumtiven Intention der Paziszenten, der Billigkeit und der bona fides die Annahme, dafs nur eine verschuldete Versäumung" u. s. w. Ich verweise endlich noch auf die Urteile Bd. VIII, S. 408 („unverschuldete Versäumung") und X, S. 209 (hinreichende Beaufsichtigung und Sorge für Abstellung). Dieses letztere bezieht sich auf § 2100, Teil II, Titel 8 des A. L. R., wo es heifst: „die Pflichten des Versicherers und Versicherten aus dem Kontrakte sind hauptsächlich nach dem Inhalte desselben zu beurtheilen."

Aus der Litteratur setze ich noch eine zwar ganz gelegentliche, aber nach dem Gesagten gewifs zutreffende Äufserung Jakobis (a. a. O. S. 5 Anm. 9) hierher: „In solchen Fällen pflegt der Vergewaltigung der schwächeren Partei im Interesse ausgleichender Gerechtigkeit entgegengetreten zu werden, — seitens der Gerichtspraxis, indem sie den benachteiligten Kontrahenten bei der Auslegung drückender Bestimmungen

[1] Daneben etwa auch noch Stobbe a. a. O. § 197 oder Dr. Eminghaus im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III, S. 399.

und bei Verteilung der Beweislast zu Hülfe kommt“ [1]. Der Aufsatz von Kreis aus dem Jahre 1889 (s. a. a. O. S. 481) nimmt auf obige Rechtssprechung zwar keinen Bezug, geht aber offenbar auch davon aus, dafs mit blofser „Auslegung“ der Verwirkungsklauseln nichts zu machen sei, und fordert gesetzliche Mafsregeln gegen den „erfahrungsmäfsigen Mifsbrauch der Vertragsfreiheit“ durch die Versicherungsanstalten.

Wie sich die Privat-Feuerversicherungsanstalten zu dieser Handhabung des Reichsgerichts stellen, läfst sich aus der unausgesetzten und nicht immer mafsvollen Bekämpfung der Entscheidungen dieses Gerichtshofes entnehmen, welche sich in den letzten Jahrgängen des „Vereinsblattes für deutsches Versicherungswesen“ findet, und spiegelt sich auch wohl zweifellos in der 1886 in Anbequemung an die reichsgesetzlichen Grundsätze vorgenommenen Umarbeitung der „allgemeinen Versicherungsbedingungen“ [2] wider, da die früheren von 1875 gerade in den hier in Betracht kommenden Punkten erheblich geändert sind.

Da nun meines Wissens jene Eigentümlichkeit der Entscheidungen des Reichsgerichts in der juristischen Litteratur noch nicht die gebührende Beachtung gefunden hat [3], so will ich hier noch mit einigen Worten auf ihre Beurteilung in jener Zeitschrift eingehen. Sein juristischer Kritiker hat längst klar erkannt, dafs die Rechtshandhabung des Reichsgerichts über eine wirkliche Vertragsauslegung hinausgeht, obwohl sie selbst dies nicht zugestehen möchte; und nur insofern scheint mir der Kampf dagegen letzthin um so heftiger geworden zu sein, als man sich seitens der Versicherungsanstalten mehr und mehr der Tragweite solcher Praxis bewufst wurde. Ich verweise auf folgende Äufserungen, die, als Kritik der betreffenden Entscheidungen gedacht, deren entgegengesetzte Auffassung zugleich miterkennen lassen. Jahrgang 1886, S. 314: „Jedenfalls ist der Richter nicht berechtigt, wenn Policebedingungen mit klaren Worten die Schuldfrage ausschliefsen, dieselbe hineinzutragen.“ Ebenso 1888, S. 20. Jahrgang 1887, S. 157 meint dagegen wenigstens, die

---

[1] Ähnliches wird für Mietprozesse von der Berliner Gerichtspraxis bezeugt in den Veröffentlichungen des „Vereins für Socialpolitik“, Bd. 31, S. 224.

[2] Goldschmidts Zeitschrift Bd. 33 S. 55; die früheren finden sich Bd. 20 S. 538. Darüber auch noch im gedachten Vereinsblatte 1887 (15. Jahrgang) S. 52. Man vergl. daneben die trefflichen Vorschläge Baehrs in seinem Entwurfe eines Versicherungsgesetzes, §§ 22 bis 36, 69 und die Begründung dazu (Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. VII, S. 8 ff.).

[3] Auch bei Eccius a. a. O. II, S. 417 oder I, § 43 beispielsweise nicht. Desgleichen bei Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts (1889), obwohl die Sache hier wenigstens Erwähnung gefunden hat: S. 76, 154 Anm. 13, S. 180 u. 275.

Ansicht des Gerichtshofes, bei nachgewiesener Unmöglichkeit, die betreffende Frist einzuhalten, entfalle das vertragsmäfsig darauf gesetzte Präjudiz (Entscheidungen XVI, S. 121), sei zwar unhaltbar, doch liefse sich hierüber vielleicht eine Verständigung erzielen. Und Bd. XIX (Jahrg. 1891) findet sich S. 106 sogar das Zugeständnis, es sei die Reichsgerichtsentscheidung vom 7. Oktober 1890 (III. Senat) zutreffend, dafs der Versicherte bei falscher Liquidierung seines Schadens nur dann seinen Anspruch verliere, wenn er sie absichtlich oder grobfahrlässig falsch aufgestellt habe. Andererseits bezeugen aber folgende Sätze, dafs der Gegner nicht nur voll gewürdigt, sondern auch entschieden bekämpft werden solle. Jahrgang XV (1887), S. 216: „Solche Annahmen müssen schon der sonst so häufig von den Gerichten bei Auslegung der Policebedingungen geübten Interpretationsbasis — was wohl die Interessenten vernünftigerweise haben vereinbaren wollen — gegenüber unmöglich sein," und ebenda der Zusatz: „Diese Auffassung ist zwar auch aus den oben erörterten Gründen mit den über Willensauslegung geltenden Grundsätzen unvereinbar; aber sie hat wenigstens das für sich, dafs sie nicht weiter geht, als durchaus notwendig erschien, um den Versicherten gegen Chicane zu schützen"! S. 279 dort meint in betreff eines Urteils des VI. Senates vom 11. November 1886, dann „höre jedes Vertragsrecht auf". Recht bezeichnend sind die Äufserungen im XVIII. Jahrgange (1890) S. 111: „Es ist doch gewifs unzulässig, wenn die vertragsschliefsenden Teile über den Sinn des Vertrages einig sind, nach einem anderen Sinne zu suchen;" und S. 112: „Jede Rechtssicherheit im Gebiete der Verträge [ist] gefährdet, weil, wenn der unzweifelhaft erklärte Wille der Beteiligten nicht mehr mafsgebend sein soll für die Bestimmung des Inhalts der Abrede, es überhaupt an jedem objektiven Mafsstabe für diese Bestimmung fehlt." Als Beleg wird hier ein Auslegungsbeispiel vorgeführt, wonach der Richter, wenn er überhaupt „seine Auffassung von dem Willen — an die Stelle des objektiv erklärten setzt" (S. 115), auch aus einer Gerechtigkeit, über das Land des Nachbarn mit einer Karre zu fahren, unter Umständen eine solche mit Wagen zu fahren herausdeuten könne. Endlich wird im Jahrgange XIX (1891) dagegen Verwahrung eingelegt, dafs „nicht Rechtsgrundsätze, sondern richterliches Ermessen ausschlaggebend sein" sollte (S. 113); und bemerkt (S. 114): „Nach den herrschenden Grundsätzen über Vertragsauslegungen war — eine thatsächliche Feststellung dahin, dafs die Parteien die entgegengesetzte Absicht gehabt hätten, undenkbar" und enthalte eine „gänzliche Verkennung der Grundsätze von Treu und Glauben". S. 121, bezüglich eines Urteils des III. Senats vom 12. Dezember 1890, wo falsche Angaben im Versicherungsantrage auf das Verschulden *des ihn* vermittelnden Agenten zurückzuführen waren, heifst

Gerichtshofe wohl ansteht. Aber es ist auch eben nur ein Anfang, eine vereinzelte Erscheinung, die im Kampfe gegen einen besonders hervorstechenden Mifsstand in unserem noch immer der reichsgesetzlichen Regelung harrenden Versicherungsrecht noch kaum feste Gestalt gewonnen hat. Die Gerichte niederer Ordnung, die sich infolge der Bestimmung im § 23 Nr. 2 der Gerichtsverfassung am meisten mit Mietstreigkeiten zu befassen haben, finden darin für eine neue Rechtasprechung auf dem Gebiete des Wohnungsmietvertrages jedenfalls noch keinen genügenden Anhalt.

Wollte man aber die Handhabung des Grundsatzes der bona fides allgemein so weit ausdehnen, dafs nicht blofs, wie das citierte fr. 4 de periculo sagt, „si hoc in occulto sit", was die Beteiligten vereinbaren wollten, das richterliche Ermessen im Sinne einer wirtschaftlich annähernden Gleichstellung der beiderseitigen Parteileistungen eintritt, so müfste man allerdings auch die Windscheidsche[1] Formel für die Contractus bonae fidei abändern. Denn wenn er sagt, sie ständen nicht unter einer alles Einzelne genau normierenden Regel, und in letzter Linie entscheide, auf Grundlage der Intention des Geschäftes, das Ermessen des Richters (a. a. O. § 378 a. A. zum Beispiele), so würde hinzuzufügen sein, dafs dieses bei (erheblichem) Verstofse gegen die bona fides auch gegen den erklärten Willen[2] der Beteiligten einzugreifen habe. Eine derartig ausgiebige Anwendung des Grundsatzes, so unabweisbar das Wohnungsmietrecht, ähnlich dem Versicherungsvertrage, eine Änderung erheischt, wird sich aber, wie auch G. Hartmann meint, zunächst nicht erreichen lassen, und vor der Hand jedenfalls nicht zu einem wünschenswerten Ergebnisse führen; es bleibt deshalb eine ausdrückliche gesetzliche Regelung unvermeidlich.

Dasjenige nämlich, was immer einer solch ausgedehnten Anwendung der Auslegung ex fide bona bei uns hinderlich sein wird, ist der unbegründete Argwohn gegen richterliche Willkür, der besonders in Deutschland obzuwalten scheint. Belege dafür sind obige Anführungen aus dem Vereinsblatte für Deutsches Versicherungswesen; und selbst in richterlichen Kreisen haben derartige Besorgnisse ihren Ausdruck gefunden[3].

[1] Savigny, System des röm. Rechts, Bd. V, Beilage XIII, Nr. II sagt: Es wurde „dem urtheilenden Richter bei der bonae fidei actio eine freiere Macht eingeräumt, — welche — bald dem Kläger, bald dem Beklagten zum Vortheile gereichen konnte."

[2] Ob man das mit Kahane (vergl. den Bericht im Centralblatt für Rechtswissenschaft XII, S. 23) „Kontraktsreprobation" nennen will oder nicht, thut wohl nicht viel zur Sache.

[3] Z. B. bei Römer in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. XX, S. 38, 54.

Die Bedenken gegen eine etwa daraus hervorgehende Unsicherheit des Rechts, die Gefahr, dafs sich bei der Rechtsfindung in den verwickelten Verhältnissen unseres Kulturlebens der Blick des Richters ohne Vorhandensein fester Rechtssätze trübte und abirrte, und dafs in Rückwirkung davon der Rechtsverkehr mit „Risikoprämien“ arbeiten müfste, ist oben schon berührt. Auch liegt in jenem Argwohne so lange etwas Berechtigtes, als nicht der Richterstand im Volke eine unbedingt geachtete und unantastbare Stellung einnimmt; oder so lange man das Vertrauen zu ihm durch so vielfach wiederholten „Ausschlufs des Rechtsweges“ und durch die Verdrängung von fast allen Gebieten des öffentlicheu Rechts, also durch eine künstliche Isolierung schädigt. Abgesehen hiervon aber müssen derartige Wünsche nach einer thunlichsten Hintenanhaltung des richterlichen Ermessens im Grunde als durchaus verwerflich bezeichnet werden. Ich will hier allerdings keineswegs alle Gründe hüben und drüben besprechen, auch nur im Vorübergehen auf die hier einschlagende prächtige Abhandlung O. von Bülows „Gesetz und Richteramt“ hinweisen; wohl aber möchte ich, zumal für nichtjuristische Leser, an einzelnen Beispielen zeigen, dafs auch auf civilrechtlichem Gebiete eine weitere Ausdehnung des richterlichen Ermessens[1] gegen das bisherige Recht keinen nennenswerten Unterschied hervorrufen würde. Die Täuschung darüber liegt eigentlich nur dem nahe, der sich nicht täglich in der Rechtshandhabung bewegt und nicht beachtet, dafs es auch hier viel schwankende Begriffe giebt, die aber deshalb nicht aufhören, wirklich vorhanden zu sein. Man erinnere sich doch nur des oben bereits besprochenen Art. 743 im Handelsgesetzbuche; an das dem Richter, sogar ohne die Möglichkeit einer Nachprüfung in höherer Instanz, gegebene Ermessen, über die Kostenverteilung aus „Veranlassung“ zur Klage (C.P.O. § 89) zu entscheiden; an die sich fast ganz nach der persönlichen Auffassung des Richters färbenden Urteile darüber, ob etwas gegen die gute Sitte verstöfst oder nicht (s. u. § 9), — ein Gebiet, das

---

[1] Über das richterliche Ermessen hat in anregender und lehrreicher Weise Prof. L. Seuffert in einer Gieſsener akademischen Festrede vom 1. Juli 1880 gesprochen. Ich hoffe, dafs eine wiederholte Beleuchtung dieses in unserem Rechtsleben so hervorragend wichtigen Punktes, der fast bei jedem neuen und unbequemen Gesetzentwurfe den beliebtesten Stoff für Einwürfe dagegen liefert, daneben nicht ganz überflüssig ist. Man vergifst auch hierzu oft, was ich früher schon einmal in meiner Abhandlung über „richterliche Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts“ (1888) hervorgehoben habe, dafs gegen richterliche „Willkür“ in der Öffentlichkeit des Verfahrens und der Beobachtung durch die Presse eine Gewähr geschaffen ist, von der man freilich in dem einzelnen (privatrechtlichen) Gesetze nichts erblicken kann. — Vergl. hierzu auch noch Wach im Arch. f. d. c. Pr. Bd. 64 S. 204 Anm. 3.

§ 705 des Entwurfes eines B. G. B., wie dessen „Begründungen“ (II S. 727) bestätigen, noch sehr erweitern will, insbesondere zu Gunsten der Bekämpfung des sogenannten unlauteren Wettbewerbes; an die Entwicklung der Rechtssprechung auf dem Gebiete der Gewerbefreiheit gegenüber dem vertragsmäfsigen Verzichte auf einen Konkurrenzerwerb. Gerade hier verlohnt es sich, zur Veranschaulichung der Unumgrenztheit der richterlichen Entscheidung einige Beispiele aus der reichen Zahl von Urteilen in Seufferts Archiv u. s. w. auszuwählen.

Während das Oberlandesgericht zu Kiel (Seuffert a. a. O. Bd. 42 No. 156) den Satz aufstellt, nur solche vertragsmäfsigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit seien unerlaubt, die in zu weit gehendem Mafse die freie Bewegung des Verpflichteten hemmten und in keiner Weise durch das vernünftige Interesse der Kontrahenten geboten seien, und das bayerische oberste Landesgericht (ebenda Bd. 44 No. 13) die Bildung eines Ringes von Gewerbegenossen mit Straffestsetzung gegen den Einzelnen bei Überschreitung der Maximalproduktionsgrenze für zulässig erachtet, hat das Reichsgericht in dem bekannten Buchhändlerprozesse (Civilentscheidungen Bd. 28 S. 238) die Geltendmachung solchen Ringes, das Boykottieren der Schleuderfirmen, — so darf man es vielleicht kurz ausdrücken, — für unerlaubt erklärt[1]. An ähnliches scheint auch das Reichsoberhandelsgericht (Entscheidungen Bd. VII, S. 419), wenigstens seinen Gründen nach, gedacht zu haben, wenn es unterscheidet zwischen „Benachteiligung des Publikums durch Ausschlufs bedrohlicher Konkurrenz“ und „vorübergehender Sicherung der eigenen Geschäftslage“, die freilich auch monopolartig aufs Publikum zurückwirken könne. Wo dies der Fall, scheint der Gerichtshof eine Ungültigkeit des darauf abzielenden Vertrages anzunehmen. — Während ferner das Oberappellationsgericht zu Rostock (Seuffert a. a. O. VII, No. 18) das Versprechen eines ausländischen Braugehülfen, nicht, also niemals in einer anderen Brauerei der Stadt seines Dienstherrn zu arbeiten, als gültig annahm, befand das Reichsgericht (Civilentscheidungen Bd. I, S. 22), dafs die Zusage, kein einschlagendes Geschäft in Deutschland binnen 10 Jahren zu errichten, aufrecht zu erhalten sei, und entschied in einem anderen Falle (ebenda II, S. 120) sogar dahin, dafs durch eine solch örtliche oder zeitliche Begrenzung der vertragsmäfsigen Beschränkung für den Gewerbebetrieb des einen zum Vorteile des anderen Kontrahenten die Rechtsverbindlichkeit solcher Stipulation keineswegs bedingt sei, wenigstens so lange kein öffentliches Interesse verletzt werde; ob sie etwa gegen die guten Sitten verstofse, sei

[1] S. die Baehrsche Zusammenfassung in den „Grenzboten“, 1892, 1. Vierteljahr. Jetzt auch Urteil des O. L. Gerichts Dresden vom 4. Januar 1893 in S. Mayer und Müller gegen Verlagsbuchhändler *Seemann* und Gen.

das Gesetz den Richter völlig im Stiche läfst, und die Beantwortung dieser Fragen doch im Grunde gänzlich seinem Ermessen, bezw. seiner allgemeinen Rechts- (und Wirtschafts-) Auffassung anheimsteht und deshalb so verschieden hier und da ausfällt; oder wenn ich auf das ausdrückliche Anrufen des „richterlichen Ermäfsigungsrechts“ bei übermäfsigen Vertragsstrafen (Züricher Gesetzbuch § 970; schweizer Obligationenrecht § 182) oder beim Wettvertrage (Thöl, Handelsrecht II, § 305 gegen Ende) hinweise, so hiefse es für den Kundigen, Eulen nach Athen tragen, wollte ich noch weitere Beispiele anführen. Jedenfalls kann bei solchem Stande der Sache die Ausdehnung des richterlichen Ermessens, wie sie nach obigem das englische Recht beliebt hat, — die Verweisung „auf undefinierbare Gründe der aequitas ohne irgend eine feste Entscheidungsnorm“ — grundsätzlich keinem Bedenken unterliegen, wo es, um mit R. von Ihering[1] oder dem Berichte des preufsischen Justizministers über den Entwurf des B.G.B. (S. 137) zu sprechen, „vom Standpunkte der höheren Gerechtigkeit gerechtfertigt erscheint.“ Denn in der That unterliegt jetzt schon dem richterlichen Ermessen, ganz abzusehen vom Strafrecht! auch auf dem Gebiete des Civilrechts eine weit gröfsere Zahl von Punkten wichtigster Art, als der Laie ahnt und der Doktrinär zugiebt. Kohler sagt[2] mit Recht: „Man trage sich nicht wieder mit dem Einwande der rechtlichen Unsicherheit oder gar Unmöglichkeit der Schätzung, — wer in solchen Fällen nicht abschätzen kann, soll nicht Richter sein. Unsere Richter, welche im Seerechte solche arbiträren Schätzungen vornehmen können, welche bei Bemessung der Bufse sich auf dem weiten Meere der psycho-

---

erklärt: „Der öffentlichen Konkurrenz im Verkehre entspricht bei der Zwangsversteigeruug die Konkurrenz der Bietenden; dafs eine solche stattfinde, liegt im Wesen des Versteigerungsinstitutes, und dieses Institut entspricht dem öffentlichen Bedürfnisse; — eine Vereinbarung, bei solcher Steigerung nicht mitbieten zu wollen, ist nichtig,“ so ist das doch mit Reuling sehr anzuzweifeln. Wie will man das beispielsweise aufrecht erhalten, wo schon, wie bei Erbteilungsversteigerungen im französischen Baskenlande, die gute Sitte das Mitbieten Fremder verbietet? Sollte ein ausdrücklich darauf gerichteter Vertrag ungültig sein? Vergl. in der von den „Unions de la paix sociale“ herausgegebenen „Enquête sur l'état des familles“ den Aufsatz von Etcheverry S. 79 unten.

[1] Gäubahngutachten S. 96: „Unbestimmtheit des vom Richter zur Anwendung zu bringenden Mafsstabes oder Gesichtspunktes ist kein Grund, den Mafsstab oder Gesichtspunkt, wenn er sonst durch die Zwecke des Lebens geboten ist, zurückzuweisen und ihn durch einen anderen zu ersetzen, der zwar für den Richter den Vorzug der Bestimmtheit voraus hat, diesen Vorzug aber durch Unbrauchbarkeit für das Leben erkaufen mufs.“ (Abdruck auch in den Jahrb. f. Dogmat. XVIII, S. 1.)

[2] In den Jahrbüchern für Dogm. Bd. XXV S. 141, daneben auch „Ideale im Recht“ S. 263.

logischen Arithmetik zurechtfinden müssen, werden auch dieses verstehen"! — Und doch wird man trotz alledem nicht verkennen dürfen, dafs eine feste Rechtsbestimmung, — und eine solche ist, wie sich später zeigen wird, für die Verbesserung des Wohnungsmietvertrages glücklicher Weise möglich, — immer willkommener ist und deshalb ausgenutzt werden mufs; eine Ungleichheit der Rechtssprechung und ein gewisses Tasten und Suchen, bis sichere Grundsätze gefunden sind, hat sich auch in obigen Beispielen gezeigt und wird wohl nie vermieden werden können, — freilich auch nicht völlig bei einer doch immer nur annähernd thunlichen Regelung durch den Gesetzgeber selbst. Ich wiederhole also. Wenn das bisherige Recht, wie es die herrschende Auffassung mit Recht oder Unrecht versteht, den wissentlich über eine unbrauchbare Mietwohnung abgeschlossenen Vertrag für den Mieter als rechtsverbindlich erklärt und dadurch in bedenklicher Weise den tiefen Schäden unseres Wohnungswesens Vorschub leistet, so ist es doch recht zweifelhaft, ob lediglich eine anderweitige und als richtig etwa befundene Auslegung des betreffenden Rechtssatzes selbst oder eine stärkere Betonung, bezw. Ausdehnung der richterlichen Entscheidungsgewalt bei dem ex fide bona zu beurteilendeu Mietvertrage, so sehr sie der Natur der Sache und dem Zuge der Zeit[1] entsprechen mag, einen wohlthätigen Wandel zu schaffen vermöchte. Auch G. Hartmann[2] erklärt, wie schon erwähnt, dieses Mittel für nicht genügend, socialer ausgestaltete Privatrechtsverhältnisse zu erzielen; jedenfalls liefse sich bei seiner alleinigen Empfehlung nur ein sehr langsamer und schon deshalb unzureichender Umschwung erhoffen.

§ 8.

Fortsetzung. — Die Bekämpfung der Vertragswillkür aus dem Gesichtspunkte des Wuchers.

Wenn man aus der Eigenart des Mietvertrages als contractus bonae fidei oder auf Grund eines besonderen Rechtssatzes, wie soeben befürwortet wurde, nicht zulassen will, dafs der Vermieter einer unbrauchbaren Wohnung Anspruch auf den Mietzins erhalte, so geschieht das, obwohl bei einem solchen Thatbestande die besonderen Merkmale des heutigen Wucherbegriffes möglicher Weise völlig fehlen. Dieser setzt bekanntlich, nachdem die früheren Zinsbeschränkungen gefallen sind, voraus, dafs sich ein Gläubiger einen an und für sich begründeten Anspruch auf eine Leistung seines Schuldners durch Ausnutzung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Un-

---

[1] Bekker, Ernst und Scherz in der Jurisprudenz, 1892, S. 87.
[2] Arch. f. d. civil. Praxis Bd. 73, S. 353.

erfahrenheit desselben erworben hat, welche in einem auffälligen wirtschaftlichen Mifsverhältnisse zu der eigenen steht. Dieser Wucherbegriff, über dessen Einführung in die deutsche und österreichische Gesetzgebung nebst den neusten Bestrebungen in dieser Richtung weiter unten, im § 12 noch einige geschichtliche Notizen gegeben werden sollen, ist bislang nur auf den Darlehnsvertrag und die (darlehnsartige) Stundung einer Geldforderung angewandt. Es besteht aber eine weitverbreitete Meinung, dafs man ihn, gewissermafsen parallel der Geltung der sogenannten laesio enormis, auf alle gegenseitigen Verträge ausdehnen solle, vor allem auch auf den Wohnungsmietvertrag, woran insbesondere Dr. Miquel (a. a. O. S. XV und XVI) und A. Menger in seiner Kritik des Entwurfes zum B. G. B. (S. 150) gedacht haben [1]. Nach dem Vorgange Hartmanns (am letztangegebenen Orte S. 355), der die Anerkennung des Wucherbegriffes beim Darlehen nur als dessen historischen Durchbruchspunkt behandelt, hat sich dann auch Dr. O. Baehr zur Formulierung seines schon öfter erwähnten § 345 entschlossen; er lautet: „Hat jemand bei einem gegenseitigen Vertrage unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des anderen Teils sich Vermögensvorteile versprechen lassen, welche nach den Umständen des Falles in auffälligem Mifsverhältnisse zu der von ihm gewährten oder versprochenen Leistung stehen, so kann der dadurch Verletzte die Aufhebung des Vertrages verlangen. Der Anspruch bleibt ausgeschlossen, soweit der Vertrag von dem angeblich Verletzten bereits erfüllt ist.“ Obwohl diese Vorschrift der Schärfe des deutschen Wuchergesetzes noch fernsteht, ist sein Vorschlag an sich schon eine bedeutsame Thatsache für den Stand unserer Rechtsentwicklung. Er enthält die Einräumung, dafs unser gemeines Recht in einem wichtigen Punkte, nämlich in der Richtung ausgleichender Gerechtigkeit einer Ergänzung bedarf; und zwar wird das von einem Manne zugegeben, dem man das klarste Urteil und zugleich das herzlichste Wohlwollen für die wirklichen Rechtsbedürfnisse unseres Volkes nachrühmen darf; der trotz seiner bewunderungswürdigen juristischen Schärfe, seiner unverhohlenen Bewunderung für die Feinheiten des römischen Rechts und seiner unerbittlichen Verfolgung alles empfindsamen socialpolitischen Geredes ein erklärter Feind jeder formalistischen Rechtspflege und des vornehmlich in ihr sich ausprägenden Manchestertums ist. Mit Baehrs Stimme ist für diesen Punkt mehr gewonnen, als mit hundert

[1] Ich verweise noch auf die in § 7 bereits mitgeteilten Äufserungen R. v. Jherings und Kohlers, sowie auf Knies a. a. O. I, S. 328 und die Gegner einer rechtlichen Verfolgung des Mietwuchers Dr. Leuthold a. a. O. S. 38 und Kalle a. a. O. S. 95.

Umständen auch von Furcht vor § 361, No. 8 Str.G.B., der den säumigen Obdachlosen „nach Verlust des bisherigen Unterkommens“ mit Strafe bedroht. Man bleibt deshalb auch mit solchem Rechtssatze der Vorschrift des vielberufenen fr. 25 de probat. XXII, 3 noch völlig fern, die nicht nur dem „forensium rerum expers vel alias simplicitate gaudens“, sondern gar dem „desidiae deditus“ einen unbegründeten Rechtsschutz zukommen lassen wollte!

Will man aber andererseits über den Wucherbegriff hinaus und unter Verneinung eines der Hauptgrundsätze des jetzigen Rechts, nämlich der Zulässigkeit freier Preisvereinbarung gar zu einer allgemeinen obrigkeitlichen Festsetzung der Mietpreise sich entschliefsen, beziehungsweise zu deren gerichtlicher Ermäfsigung im Streitfalle, wie beides ja auch schon vorgeschlagen ist, so würde ich dem allerdings in keiner Weise folgen können. Freilich darf man sich nicht zur Widerlegung auf die Unmöglichkeit der dann nötigen Abschätzung berufen; denn dieser Aufgabe müssen sich beispielsweise die Gerichte in den Fällen, wo ein bestimmter Mietpreis nicht festgesetzt war[1], auch jetzt schon unterziehen und würden sich nach dem Baehrschen Vorschlage in dessen § 345 unter den hier gegebenen Voraussetzungen jedenfalls ebenso zu unterziehen haben. Ebensowenig dürfte die gröfsere Verwicklung und Beschwerlichkeit des Prozefsverfahrens für die Behörden und für die Beteiligten selbst am letzten Ende den Ausschlag geben, wenn sich mit ihnen ein gesundes volkswirtschaftliches Ziel erreichen liefse. Doch das dürfte im § 3 oben schon genügend erörtert sein.

Aber selbst wenn nur im Streitfalle, also vor Gericht, unter Beiseiteschiebung des vereinbarten Preises eine amtliche Abschätzung auf den billigen Mietpreis stattfinden sollte, so würde schon diese dann nicht mehr ganz seltene Mafsnahme etwas aufserordentlich mifsliches und vermutlich für alle Teile unbefriedigendes haben. Sehr lehrreich und besser als alle langatmigen Auseinandersetzungen ist in dieser Richtung ein in Seufferts Archiv (Bd. XVI, S. 404) mitgeteilter Fall, wo man zur Ermittlung eines Versicherungs-

---

[1] Man vergl. darüber Struben, Rechtliche Bedenken II, S. 193; R. v. Holzschuher, Theorie und Kasuistik I, S. 333, III, S. 13, 15, 750; Thon in Lindes Zeitschrift für Civilrecht u. Prozefs X, S. 208 Anm. 4, S. 211; Seufferts Arch. IV Nr. 216 (Jena), XXI Nr. 46 (Wolfenbüttel), XXIV Nr. 193 (München). — Bücher a. a. O. S. 354 meint, der übliche Mietzins sei kaum schwerer festzustellen als der übliche Zinsfufs, — was denn doch wohl bezweifelt werden möchte. Wegen einer derartigen richterlichen Bestimmungspflicht verweise ich noch auf fr. 6, fr. 76, 80 pro soc. XVII, 2; fr. 35, fr. 36 pr. mand. XVII, 1 und jetzt auch Gewerbeordnung § 115 für den etwaigen Streitfall („Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise“).

schadens nicht zur Abschätzung der geschädigten Ware durch die mehr oder weniger nach Willkür urteilenden Sachverständigen griff, sondern es vorzog, „sich der hie und da nicht ganz zu vermeidenden Verletzung durch die bei Auktionen vorkommenden Zufälligkeiten auszusetzen, um in allen Fällen wie auf Seite des Versicherten, so des Assecurateurs das Vertrauen haben zu können, dafs jeder subjektive Einflufs entfernt geblieben sei“!

Und ferner ist dann noch in diesem Zusammenhange zu bedenken, dafs, wo es doch hauptsächlich auf Unterdrückung der schlechten Wohnungen selbst ankommen mufs, man an diese Aufgabe besser unmittelbar herantritt. Endlich auch, dafs eine wirkliche Verbesserung auf diesem Gebiete wohl nur sehr selten[1] ohne Preissteigerung zu ermöglichen sein wird, und die freie Preisbildung, gegen die das oben erwähnte Edikt Diokletians in so verhängnisvoller Weise verstiefs, gewissermafsen das Ventil zur Ausgleichung des Druckes der Rechtssätze gegen unbrauchbare Wohnungen bildet, wie sie die allgemeine wirtschaftliche Lage verlangt. Gegen übermäfsige Mietpreise wird der Regel nach nur eine Präventivpolitik, also Mafsregeln auf wirtschaftlichem Gebiete helfen; das Gesetz schafft ebensowenig ausreichende Wohngelegenheit, wie es etwa die Armut verbieten kann; und mit Zinstaxen hat man noch nie billiges Geld und wird vermutlich auch nie billige Wohnungen[2] schaffen. Es ist, besonders wegen der sanitären Interessen, schon sehr viel erreicht, wenn ein wirtschaftlicher Druck nur im Geldpreise zulässig ist und sich nicht unter der Leistung unbrauchbarer Räume verbergen darf. Besonders wichtig ist dies auch, weil jetzt weit leichter das Eintretenmüssen der Zwangsarmenpflege zu bestimmen ist, die sonst den Verarmten auch im elendesten Gelasse noch sitzen läfst. Der wirtschaftliche Ringkampf der Parteien mufs durchaus auf das finanzielle Gebiet verlegt werden; die Überlegenheit des Vermieters darf sich nicht in einer schlechten Leistung seinerseits, sondern nur in der gesteigerten Gegenforderung ausdrücken. Ihr Druck mufs auf dem Rechtsgebiete, wo der Vermieter zu einer tauglichen Leistung gezwungen wird, soweit er überhaupt Wohnräume vermieten will (und kann), gewissermafsen abgesperrt und auf jenes hinübergeleitet werden.

---

[1] Vom Gegenteil konnten im Frühjahr 1891 allerdings die Zeitungen aus Frankfurt (Main) berichten, — infolge der Bemühungen einer dortigen Aktiengesellschaft zur Errichtung von Arbeiterwohnungen.

[2] Dafs dies auch gar nicht der nächste Zweck der Wohnungspolitik sein könne, ist vielfach anerkannt, z. B. von Kalle a. a. O. VII, S. 45; Delbrück, Preufs. Jahrbücher, Novemberheft 1891 S. 732.

„öffentliche Interesse“ ist jedenfalls nur das allgemeinere, wie es an den geordneten Rechtsverhältnissen überhaupt besteht; auch bewirkt die „Geschlossenheit“, wie ich sie genannt habe, nicht, wie jene Regel, die Ungültigkeit der ganzen Vereinbarung in jedem Falle. Man mache die Probe mit dem § 63 des Genossenschaftsgesetzes oder dem § 20 dort. Ein (unmittelbares) öffentliches Interesse daran, dafs man, z. B. bei wohlthätigen Zwecken, nicht bestimme, das Geschäftsguthaben (§ 71, Abs. 2) solle nie herausgefordert werden dürfen, scheint mir unerfindlich; desgleichen, weshalb eine Abrede entgegen dem § 20 (über die „zehn Jahre“ hinaus) etwa „unsittlich“ oder „gegen das öffentliche Interesse“ wäre, da hier z. B. gerade die Raiffeisenschen Vereine wegen der Sicherung des idealen Teiles ihrer Bestrebungen diese Ungültigkeit lebhaft zu beklagen haben. —

Die Anwendung dieser Auseinandersetzung auf den Mietvertrag ist einfach. Man könnte doch meinen, — und Professor Menger hat es in der That ausgesprochen (s. u.), dafs die Vereinbarung auf eine unbrauchbare Wohnung bei ihm ein solcher Umstand wäre, aus dem die Rechtsordnung, wegen Verstofses gegen den vernünftigen Zweck und Sinn dieses Rechtsgeschäftes, den Vertrag entweder ganz oder doch in Bezug auf die Verpflichtung, den Mietzins zu leisten, für ungültig erklärte, ebenso wie in dem Beispiele Laurents, wo der Vermieter vertragsmäfsig jede Verbindlichkeit von sich abzuschütteln versuchte. Diese Sachbehandlung würde übrigens grofse Ähnlichkeit mit der oben besprochenen Anwendung einer erweiterten Auslegung „ex fide bona“ und der Reichsgerichtsrechtssprechung bei den Versicherungsklauseln zeigen; hier wie dort wird aber der herrschenden Ansicht das Zugeständnis, dafs dies der wahre Sinn der bestehenden Gesetze sei, nicht abzuringen sein. Der Hauptwert obiger Erörterung lag für mich deshalb darin zu zeigen, wie die wirkliche ausdrückliche Einfügung eines entsprechenden Rechtssatzes in das Wohnungsmietrecht auch hier wiederum keineswegs ein „fremder Tropfen im Blute“ wäre. Aufserdem führt sie unmittelbar zur Prüfung der Frage über, ob denn nicht, wie ja Gierke nach dem bereits Bemerkten will, den Mietverträgen über unbrauchbare Wohnungen aus dem Gesichtspunkte des Verstofses gegen die guten Sitten zu Leibe gegangen werden kann.

Aber auch diese Frage ist zu verneinen; es ist gar nicht zu erwarten, dafs eine irgend wie allgemeinere Praxis sich

---

Lassalle a. a. O. I, § 7 ff. kaum hierher gezogen werden dürften, nur die obige Äufserung R. v. Jherings anzuführen, auf die ich für diesen Zusammenhang durch die Güte eines Freundes, Professors Detmold in Göttingen, aufmerksam gemacht bin.

unwissentlichem Vermieten verfügt (vergl. oben), — nicht wohl von einer unsittlichen Handlung bei ihm sprechen kann. Zur Klarstellung möchte ich hier übrigens noch folgendes bemerken, wenngleich ohne auf Einzelheiten der im allgemeinen viel zu wenig durchgearbeiteten Lehre von der Ungültigkeit der unsittlichen Verträge einzugehen, die denn gerade auch durch diesen Mangel der gefürchteten richterlichen „Willkür" in der That Thür und Thor öffnet.[1]

Die Kultur- und Rechtsgeschichte lehrt, dafs die Grenze zwischen Recht und Sittlichkeit je nach Völkern und Zeiten hin- und herschwankt und wesentlich sogar durch wirtschaftliche Strömungen mitbeeinflufst wird. So gilt dem Freihandel der Wucher nicht für unsittlich; denn Wuchergeschäfte können alsdann aus diesem Grunde nicht angefochten werden. Ist nun das Recht die Summe derjenigen Regeln, die die Gesellschaft zur Sicherung ihrer Lebensbedingungen in Form des Zwanges aufstellt (R. von Jhering), oder, wie Baehr (Rechtsstaat S. 4) es fafst, derjenige Teil der Gebote des Zusammenlebens, welchem die Bedeutung gesteigerter Notwendigkeit und der Anspruch auf äufsere Erzwingbarkeit zukommt, so ist seine Herrschaft, wie jetzt das allgemeine Urteil, selbst bei Männern der strengsten Richtung wie Stahl[2], lautet, von der Sitte völlig unabhängig, womit es übrigens durchaus verträglich ist, dafs der Gesetzgeber bei der Feststellung von Recht und Unrecht nicht nur den Zweckmäfsigkeitserwägungen, sondern auch dem Gebote der Sittlichkeit Gehör giebt. Die Rechtsordnung ist also vollkommen in der Lage und vermag ihre Selbständigkeit gegenüber der Sittlichkeit darin zu zeigen, dafs sie Verhältnissen oder Abmachungen zwischen zwei Personen, — zum Beispiel eine Ehe unter nahen Verwandten oder ein wucherliches Zinsversprechen, — entgegen den sittlichen Anschauungen ihres eigenen Volkes oder doch weiter Kreise in ihm Schutz gewährt; oder umgekehrt, moralisch für verbindlich erachtete Verpflichtungen, — etwa einen formlosen Vertrag oder eine Spielschuld, — nicht als rechtlich bindend anerkennt. Sie wird aber im allgemeinen Rechtsvorgängen oder Rechtsverhältnissen, welche an und fürsich gegen die Sittlichkeit verstofsen (pactum de hereditate tertii viventis) oder in den meisten Fällen damit in Widerspruch geraten (Zinseszins-

---

[1] In der Zeitschrift für Invaliditäts- und Altersversicherung, Jahrg. III, S. 26 wird mitgeteilt, dafs verschiedene Schiedsgerichte im Königreich Sachsen die entgeltliche Beschäftigung von Eltern bei ihren Kindern als gegen die guten Sitten erachtet hätten! — Zugleich verweise ich auf die unten in § 12 mitzuteilende Aufserung des Professors Dr. Naase.

[2] a. a. O. II, 1 S. 170, 171. Bei Ad. Wagner a. a. O. S. 221 findet sich die gute Bemerkung, dafs sich das Vertragsrecht mehr und mehr von der Einmischung gewisser Autoritäten befreit habe, und dafs deshalb selten noch ein pactum turpe angenommen oder ein Vertrag wegen seines Inhalts als nichtig angesehen werde.

dieses Ein- und Übergreifen des Sittlichkeitgebotes offenbar nur ausnahmsweise will, da sie sich dabei mit dem Grundsatze, dafs das Recht seinen Selbstzweck in sich trage und nicht auf den Schutz der Sittlichkeit als solchen ausgeht, für diesen Fall in Widerspruch setzt. Endlich — und das ist die hervorragende Schwierigkeit praktischer Art bei dieser Frage, — weil es, von dem Gesagten ganz abgesehen, nicht leicht zu sagen ist, wann man vom sittlichen Standpunkte aus annehmen müsse, dafs in den an sich rechtsgültigen Vertrag das zerstörende Element der Unsittlichkeit wirklich hineingetragen und darin als vorhanden anzusehen sei. Während die dadurch bewirkte Ungültigkeit in den meisten obigen Fällen allerdings nicht zweifelhaft zu sein braucht, so ist dagegen beispielsweise der Ver- und Ankauf eines Bordells von der Rechtssprechung sehr verschieden behandelt. Während ihn das Oberappellationsgericht zu Lübeck (nach Ravitt, Arch. f. d. civ. Praxis Bd. 58, S. 66) und Dernburg (Pandekten II, § 16) für gültig erklärt haben würden, hat sich der Pariser Kassationshof, das Oberlandesgericht zu Karlsruhe[1] und jetzt auch das Reichsgericht (Civilentsch. 29. Bd. S. 109) dagegen entschieden; und der Appellhof zu Pau und das Handelsgericht zu Montargis würden dem beigestimmt haben[2]. Das Oberlandesgericht zu Stuttgart (Seufferts Archiv 46. Bd., No. 178) hat den Ankauf von Mobilien für unsittlich erklärt, aus deren Erlös ein Ehemann die Mittel erzielen wollte, seine Ehefrau böswillig zu verlassen, wie der Käufer wufste; und Windscheid (a. a. O. § 314 No. 3) nimmt sogar an, dafs ein Vertrag „wegen der Verwerflichkeit der Gesinnung, welche sich in ihm verrät," unsittlich werden könne. Wäre das richtig, was man mit Ravitt a. a. O. wohl mit Recht bestreiten mufs, so pafste das allerdings trefflich auf das (gewerbsmäfsige) Vermieten unbrauchbarer Wohnungen, aber leider auch auf viele, viele andere Verträge unseres heutigen Verkehrs[3], die niemand der Ungültigkeit aus diesem Grunde preisgeben würde. Wenn die

---

[1] Arch. f. bürgerl. Recht I, S. 359.

[2] Cit. Arch. II, S. 243 und IV, S. 178. Man vergl. jetzt auch noch Kohler a. letztang. O. S. 194, 202. In seinen Strafentscheidungen hat das Reichsgericht (XIX, S. 190) gelegentlich eines derartigen Falles folgendes gesagt: „Nicht der ‚Zusammenhang', sondern die gesamte Substanz der hier verhandelten Verträge und der eigentliche Titel der hier übertragenen Forderungsrechte verstofsen gegen Sitte und Gesetz, sind nicht nur unsittlich und unerlaubt, sondern positiv gesetzwidrig und verbrecherisch."

[3] Man vergl. hier eine Bemerkung aus den Begründungen der obengenannten Wuchergesetznovelle S. 8: Es „würde mit der Sicherheit des Verkehrs kaum vereinbar sein, jede rücksichtslose Ausnutzung günstiger Umstände, jede Erzielung ungewöhnlicher Geschäftsgewinne, mag sie selbst im einzelnen Falle sittlich verwerflich erscheinen, ohne weiteres strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen."

Rechtsordnung ausnahmsweise [1] ihren Schutz versagt, wo dessen Gewährung eine Rechtshandlung als gültig anerkennen würde, die der Unsittlichkeit Vorschub geleistet hat oder leisten soll, so spitzt sich dann die Frage dahin zu, ob diese Förderung eine unmittelbare oder auch eine nur mittelbare zu sein brauche. Und hier wird man sich vergebens nach einem Wegweiser umsehen, wenn man ihn nicht mit Dernburg (a. a. O.), wie es dann allerdings das allein Richtige ist, im juristischen Taktgefühle findet.

Es wird keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen, dafs von diesem Punkte aus den Mifsständen des Wohnungsmietrechts nicht abzuhelfen ist.

§ 10.

Schlufs. — Die Beschaffung eines ausreichenden dispositiven Rechts.

Als letztes und wirklich brauchbares Mittel, den gedachten Mifsständen wenigstens in etwas zu begegnen, das zwar auch eine Änderung der Gesetze, aber ohne einen Bruch mit der Vertragsfreiheit forderte, ist schon im Vorübergehen, bei Mitteilung des Baehrschen Vorschlages im § 477 seines „Gegenentwurfes", erwähnt. Es ist die Schaffung eines guten dispositiven Rechts, das wenigstens da, wo die Parteien selbst Bestimmungen zu treffen absichtlich oder unabsichtlich verabsäumten, ihnen einen erträglichen Rechtszustand und ein annäherndes Gleichgewicht unter ihren gegenseiten Pflichten sichert. Gegen die geriebenen Vermieter, die mit „Formularen" ihr Gewerbe treiben, wird das freilich nichts nutzen, [2] da es eben im Begriffe des „dispositiven Rechtes" liegt, anderweitigen (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Verabredungen der Beteiligten zu weichen.

Nun besteht freilich in Bezug auf die Gesamtbrauchbarkeit einer Wohnung, wie bereits im § 6 erwähnt, im heutigen Rechte wohl überall eine, der entgegenstehenden Parteiabmachung nachgebende Pflicht des Vermieters, eine brauchbare Wohnung zu gewähren [3], bezw. die Wohnung in brauchbarem oder „zum vertragsmäfsigen Gebrauche geeig-

---

[1] Das ist auch die Auffassung von Ravitt, — s. S. 3 a. a. O. — und, wie es scheint, von Pfaff S. 165 Anm. 11 seiner Schrift: „In fraudem legis agere." — Über die Stellung der Richter in solchen Fällen vergl. man auch noch Baehr in der Kritischen Vierteljahrsschrift Bd. 31 S. 314 und Kohler a. a. O. S. 240.

[2] Man vergl. hier die entsprechenden, später mitzuteilenden Vorkommnisse in Irland (§ 12).

[3] Fr. 19 § 2 in f. locati; A.L.R. I, 21 § 272; österreichisches Gesetzbuch II, 25 § 1096; Code civil § 1720; B.G.B. § 504 (auch im zweiten Entwurfe); codice civile del regno d'Italia, Art. 1576 Abs. 1, u. s. w.

neten Zustande“ zu übergeben. Es umfafst dies dann auch das Recht auf eine ordnungsmäfsige Herstellung der vorhandenen Einrichtungen, zum Beispiel der zerbrochenen Fenster. Allein es ist nicht nur wichtig, wie oben wohl schon zur Genüge dargelegt ist, den Unterschied zwischen diesen Punkten fest im Auge zu behalten, um nicht zu der Schlufsfolgerung zu gelangen, dafs in dem stillschweigenden Verzichte auf das Recht aus den Mängeln auch derjenige auf eine ordnungsmäfsige Herstellung im obigen Sinne ohne weiteres enthalten sei; es ist vielmehr auch sehr ratsam, dies durch einen besonderen Rechtssatz, wie im Code civil oder nach dem Baehrschen „Gegenentwurfe“ unzweideutig zum Ausdruck zu bringen.

Ich lasse jedoch diesen Punkt, obwohl ich auf den mafsgebenden Unterschied noch einmal zurückkommen mufs, im übrigen auf sich beruhen, da die Aufstellung einer solchen Vorschrift aus dem Rahmen meiner späteren Vorschläge heraustritt, und ihre Wirkung jedenfalls nur gering sein kann; bemerke vielmehr über die praktische Bedeutung der „dispositiven“ Gesetzesbestimmungen, deren juristische bekanntlich durch O. v. Bülow im Arch. f. d. civ. Praxis Bd. 64, S. 1 ff. trefflichst dargelegt ist, nur noch folgendes.

Ich teile die Ansicht des Entwurfes zum B. G. B. (Begründungen III, S. 180, 188, 264, 425, 429, 473 u. s. w.) keineswegs, wenn er sich „gegen den Standpunkt, durch besondere positive Vorschriften für das Interesse der Beteiligten in der zweckmäfsigen Besorgung ihrer Geschäfte einzutreten“, ablehnend verhalten will. Denn das Gesetz wird nicht für Juristen oder gewandte Geschäftsleute allein erlassen, sondern auch für den gemeinen Mann, der geraden Sinnes und regelmäfsig mit erstaunlicher Geschäftsunkenntnis seine Verträge schliefst und das Vertrauen hat und hegen darf, dafs ihm dann doch das Gesetz zu seinem Rechte verhilft. Ich erinnere hier noch an die durchaus zutreffende Bemerkung Thudichums[1], die „ablehnbaren Rechtssätze“ erfüllten ihren Zweck „um so besser, je mehr sie dem entsprächen, was überlegsame Leute gewöhnlich bestimmen werden, was den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens und des Verkehrs am besten entspricht“; und daran, dafs ein gutes dispositives Recht gerade in der vorliegenden Sache auch von anderer Seite schon gefordert ist. So von Dr. Straufs a. a. O. S. 211 und Dr. Miquel in den Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit XI, S. 58, Anm. 1 (in Bezug auf kurze Mietzins-Zahlungsfristen). Um ein durchschlagendes Mittel handelt es sich hier aber deshalb doch nicht. —

Ein wiederholter Rückblick auf das Ganze zeigt, dafs

[1] Jahrb. f. Dogmatik Bd. XXIII S. 153.

man nicht allein zur Sicherheit des Verkehrs[1], damit Vermieter und Mieter thunlichst bestimmt wissen, woran sie sind, sondern ganz gewifs auch zur Erreichung der Absicht, die Vermietung unbrauchbarer Wohnungen zu unterdrücken, feste Rechtssätze wünschen und dabei die Beschränkung der Vertragsfreiheit mit in den Kauf nehmen mufs. Wie das geschehen kann und auszuführen ist, und wie das civilrechtliche Verbot durch sonstige Hülfsmittel rechtlicher Natur unterstützt zu werden vermag, davon soll nunmehr im folgenden Paragraphen gehandelt werden.

Ich erinnere zum Schlusse und zu nochmaliger Bekräftigung, dafs gerade ein solcher Schritt unerläfslich ist, an die vielfach hervortretende Abneigung unserer Rechtspflege, ihrerseits selbständig das Recht fortzubilden[2], z. B. auf dem Gebiete der uns sogar fast willkürlich erscheinenden Schadensersatzbemessung der französischen Gerichte und der französischen und englischen Rechtssprechung über den „unlauteren Wettbewerb“ (concurrence déloyale, unfair competition). Und doch ist gerade die letztere äufserst lehrreich, insofern sie, analog dem hier Besprochenen, den Gefahren des freien Gewerbebetriebes nach Fallen seiner früheren Schranken, wie O. Mayer in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 26 S. 365 ausdrücklich bestätigt, durch eine Art richterlichen Ermäfsigungsrechts zu begegnen bestrebt ist, sich also der oben kurz erwähnten Richtung des englisch-amerikanischen Rechts betreffend die sogenannte „consideration“ bei den gegenseitigen Verträgen an die Seite stellt[3].

§ 11.

Die Beschränkung der Vertragsfreiheit beim Wohnungsmietvertrage und die daneben verwendbaren unterstützenden Rechtsbehelfe.

Dafs nur durch einen der Abänderung der Parteien entzogenen Rechtssatz, der ganz besonders auch noch gegen Umgehung zu sichern ist, und wie er bislang im Mietvertragsrechte sich nicht vorfindet, geholfen werden kann, möchte durch das Vorhergehende , so hoffe ich, erwiesen sein.

Inwieweit dem Verbote, unbrauchbare Wohnräume zu vermieten, dann noch durch strafrechtliche Ahndung seiner Übertretung oder auch nur durch blofse Polizeibufse Nach-

---

[1] Planck a. a. O. Bd. 75 S. 391.

[2] Selbst bei § 69 Str. G. B. mufste der Gesetzgeber neubildend vorgehen!

[3] Die Beziehung zum „allgemeinen Principe der bona fides“ nimmt auch Träger in Gruchots Beiträgen Bd. 36 S. 209 an. Über das Verhältnis des „unlauteren Wettbewerbes“ zum § 705 des B. G. B. siehe auch die kurze Nachricht im Centralblatte für Rechtsw. XII, S. 144.

druck zu verleihen sei, übergehe ich, weil diese Frage nicht in den Rahmen dieser Erörterung fällt; nur diese Art des Verbotes zu wählen, woran z. B. der Bergamtsdirektor Dr. Leuthold (a. a. O. Bd. 30, S. 38) denkt, genügt wegen der verschiedenen Auffassungen über die Rückwirkung solcher Vorschriften auf das civilrechtliche Gebiet keineswegs, — und um ein Vorgehen auf diesem handelt es sich ja eben. Es wird ausreichen, für diese Behauptung nur auf folgende Schriftsteller zu verweisen: Eccius a. a. O. Bd. I, S. 151, besonders auch Anm. 20 dort; Dr. Fr. Endemann, Civilrechtliche Wirkung der Verbotsgesetze S. 107 ff.; R. von Jhering, Geist d. r. R. II, 1 S. 144; Kohler am letztangegebenen Orte S. 231.

Aber auch die Tragweite des rein civilrechtlichen Verbotes kann je nach dem einzelnen Falle sehr verschieden sein[1]; es ist deshalb auch hier nötig, die Folgen im einzelnen genau festzustellen, wobei man Gruppen von ihnen durch die Begriffe „Nichtigkeit“ oder „Anfechtbarkeit“ zusammenfassen mag, wenn diese durch ein kodifizierendes Gesetzbuch festgestellt werden; für ein Einzelgesetz mag es geratener sein, sie möglichst ausführlich und im einzelnen, unter Vermeidung jener Begriffe, zu bestimmen. Ein gleiches gilt auch von den Vorschriften, die einer Umgehung vorbeugen sollen; lassen sie sich auch keineswegs erschöpfend ausführen, so kann doch der Gesetzgeber dem Richter wenigstens dadurch sehr entgegenkommen, dafs er den wirtschaftlichen Zweck seiner Anordnung selbst deutlich ausspricht und kundgiebt. Ich verweise hierbei noch auf die Erörterungen von Endemann a. a. O. S. 126 und Baehr, Reichsgerichtsurteile S. 157. Und dafs endlich solches Verbot, wofür ja auch im § 3 schon verschiedene Beispiele gegeben sind, keineswegs etwas Neues ist, und sich in mannigfaltiger Ausgestaltung, u. a. auch in teilweiser Aufhebung der Vertragspflichten, zeigen kann, dafür möge noch die Besprechung bei Endemann a. a. O. S. 77, 81 und 86; Thudichum a. a. O. S. 150 Anm. 1 und Mandry a. a. O. § 38 II (der 2. Aufl.) angezogen sein.

Ein gutes Vorbild für die Fassung solch civilrechtlicher Bestimmung bietet Art. 3 des deutschen Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880[2]; der Vergleichung wegen teile ich ihn hier wörtlich mit, ebenso wie ich später, in § 12, auf die höchst lehrreichen Verhandlungen über dieses Gesetz zurückkommen werde. Art 3 lautet: „Verträge, welche gegen die Vor-

---

[1] Vergl. zu den Citierten noch Baehr, Krit. Vierteljahrsschrift, Bd. 31 S. 314.

[2] Der Wortlaut der entsprechenden österreichischen Bestimmungen findet sich weiter unten.

schriften der §§ 302a, 302b des Str. G. B. verstofsen, sind ungültig. — Sämtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile (§ 302a) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Str. G. B. Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. — Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist. — Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäfsige Forderung bestellte Sicherheit. Die weitergehenden Rechte des Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungültigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden nicht berührt."

Die Übertragung einzelner von diesen Vorschriften, sowie überhaupt weitere Einzelheiten beim Wohnungsmietvertrage glaube ich dem späteren Versuche, entsprechende Rechtssätze aufzustellen, überlassen zu können, und bemerke nur noch folgendes. Im wesentlichen wird es auf eine Durchführung des Satzes im fr. 19 § 1 loc. „pensionem non petes" ankommen; der Mietvertrag über eine unbrauchbare Wohnung bleibt an sich bestehen, — zunächst, wie schon oben bemerkt ist, zu Gunsten des Mieters[1]; aber auch des Vermieters, der die Klage auf Räumung und auf die aus dem Vertragsverhältnisse abfliefsenden Entschädigungen, z. B. wegen nicht gemachter Anzeige einer Ausbesserungsnotwendigkeit (Entw. eines B. G. B. § 519, S. 2) u. s. w. behält. Daneben würde man noch daran denken können, dessen eigene Entschädigungspflicht nach Analogie derselben beim Vermieter der „dolia vitiosa" (fr. 19 § 1 cit.), also hier auch bei Wissen des Mieters um die Mangelhaftigkeit, dahin auszudehnen, dafs er diesem für die Umzugskosten aufzukommen habe, wie dies u. A. von Bücher (a. a. O. S. 352) ausdrücklich gefordert wird. Es ist das eine Strafe durchaus berechtigter Art — in Form des Schadensersatzes —, weil der Vermieter gegen ein Verbot des Gesetzgebers sich verfehlt; und wie der römische Jurist a. a. O. sagt, „nec ignorantia ejus erit excusata", da man erwarten kann, dafs er sich um die Wohnräume, die er Anderen überläfst, kümmert oder durch seine Beauftragten für deren ordnungsmäfsigen Stand sorgt; man immerhin auch vermuten

[1] Keine Nichtigkeit: Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. IX S. 366 (Bergelohn).

darf, dafs er darum gewufst habe, selbst wenn's sich nicht vor Gericht erweisen liefse. Das Mittel der vorzeitigen Kündigung, das das Gesetz vom 14. November 1867 über die vertragsmäfsigen Zinsen mit glücklichem Griffe bereits verwendet hat, kann dagegen nicht zur Anwendung gelangen, da dem Mieter selbstredend ein Recht auf vorzeitiges Verlassen der unbrauchbaren Wohnung zustehen mufs. Wohl aber wäre zu erwägen, ob man nicht das Rückforderungsrecht auf bereits gezahlten Mietzins einer öffentlichen Wohlfahrtskasse, in Anlehnung an A.L.R. I, 16 § 173, bezw. I, 6 § 35 oder § 17 des Nahrungsmittelfälschungsgesetzes, bezw. § 118 der Gewerbeordnung, überweisen wollte[1]; ob man nicht die strafenähnlich wirkende „Bufse" zu Gunsten des Mieters oder seiner Familie, oder noch eine besondere „Verwirkung" irgend welcher Rechte des Vermieters zur Verschärfung des civilrechtlichen Verbotes heranziehen möchte; und ob man die etwaigen Rechte des Mieters zu einer actio popularis ausgestalten sollte. Darüber noch einige wenige Worte. Eine Eigentumsverwirkung[2] an dem betreffenden Wohnhause, und nur daran könnte doch wohl gedacht werden, soweit der Vermieter überhaupt Eigentümer und nicht nur Aftermieter ist, zu Gunsten des Mieters wäre natürlich völlig unthunlich und ungerechtfertigt; zu Gunsten der Gemeinde oder des Staates kann man sie aber nicht gut mit dem Mietvertragsrecht in Verbindung bringen, sondern würde sie öffentlichrechtlichen Vorschriften überlassen müssen. Die Gewährung eines Anrechts auf Bufse oder Privatstrafe, sei es, dafs diese neben die Schadensersatzforderung treten, oder dafs sie diese aufsaugen sollte, ist gewifs ein sehr wirksames Mittel, das Verbot eines Gesetzes durchzuführen. Obwohl hierfür beim Vorwiegen strafrechtlicher und polizeilicher Einwirkungen in unserer Zeit die rechte Empfindung verloren gegangen sein mag, so ist die Zulassung eines solchen Rechts doch eine aufserordentlich wichtige Ergänzung unseres Systems bürgerlicher Rechte, die nach zeitweiligem Absterben in den §§ 188 und 231 des Str.G.B. und im Nachdruckgesetze u. s. w. wieder aufgeblüht ist, und von hier aus vielleicht einer weiteren Verbreitung wieder entgegensieht[3]. Allein in Fällen, wo der

---

[1] Gegen das Verfallen an die Staatskasse Kohler a. a. O. S. 241. Eine sehr lehrreiche Übersicht über diese Mittel giebt die Schrift von A. Thomsen, „Kriminalpolitische Bekämpfungsmethoden" (1893).

[2] Das interessante Beispiel einer Verwirkung der eigenen Verwaltung, das auch hier vielleicht nicht so ganz fern läge, hat das preufsische Gesetz vom 9. August 1867, betr. Salzabgaben § 5 Abs 2.

[3] Wächter, Arch. f. d. civ. Prax., Bd. 23 S. 33 ff.; Lehmann, Schutzlosigkeit der immateriellen Lebensgüter, S. 20; Mataja a. a. O. S. 38. — Über „Bufse" statt Schadensersatzes vergl. man auch noch Gewerbeordnung § 124b und § 69 des preufs. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Mieter auch offenen Auges in das ihn schädigende Rechtsverhältnis hineingetreten sein konnte, scheint eine solche Prämie — so müfste man es wohl nennen! — denn doch wenig angebracht, und könnte ihn wohl gar dazu verlocken, gerade „unbrauchbare“ Wohnungen aufzusuchen. Und wenn sich ein derartiger Mifsbrauch bei den in Aussicht genommenen Rechtssätzen überall nicht gänzlich wird vermeiden lassen, so mufs doch alles gethan werden, ihn leichtfertigen Mietern zu verleiden. Ich berühre damit zugleich einen anderen Einwand, dafs es nämlich die Mieter dieser argen und ärgsten Wohnungshöhlen überhaupt „nicht wert“ seien, dafs die Gesetzgebung sich ihrer annähme, obwohl ich allerdings glaube, dafs er, selbst wenn er zutreffend wäre, aus den bereits zahlreich angeführten Gesichtspunkten einer gerecht auszugestaltenden Rechtsordnung, der Sanitäts- und Sicherheitspolizei u. s. w., und ebenso wie bei der gesetzlichen Bekämpfung des Darlehnswuchers unbeachtet bleiben könnte. Allein er ist an und für sich gar nicht einmal zutreffend. Denn wenn der Gesetzgeber mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln das Mietunwesen verfolgt, so liegt darin zugleich eine ähnlich wohlthätige Erziehung und Disciplinierung der Mieter, wie sie die bekannte Oktavia Hill in London mit so glänzenden Erfolgen in ihren Privatverhältnissen für ihre Wohnungsmieter durchgeführt hat. — Was endlich die Zulassung einer „actio popularis“ anlangt, an die man auch bei Verletzung der Fabrikgesetze gedacht hat[1], und die nach Ruprechts Darstellung (a. a. O. S. 14) in England in gewisser Weise gewährt zu sein scheint, so ist wohl anzuerkennen, dafs sie neben dem uns zur Gewohnheit gewordenen Anrufen der Polizei und ihres Eingreifens immer noch ihre besonderen, freilich oft verkannten Vorzüge hat. Sie enthöbe z. B. der Prozefslegitimation und gäbe der Ehefrau oder dem Pfleger der Kinder des Mieters Rechte, die dieser vielleicht absichtlich verabsäumt; sie könnte die abhängigen oder vor den schwarzen Listen der Hausbesitzer[2] ängstlichen Mieter von persönlichem Vorgehen befreien und vor der Rache des Vermieters bewahren; sie stellte alle wohlgesinnten Leute, die sich der Sache annehmen wollten, wie dies bei den später noch einmal zu erwähnenden „Sanitary Aid and Dwelling Committees“ in London der Fall ist, gewissermafsen unvermerkt und auf das einfachste in deren Dienst. Man vergleiche dazu die schöne Darstellung in R. von Jherings „Kampf ums Recht“ S. 58. Allein da ja unter den obwaltenden Verhältnissen das Einschreiten der Polizei- und Gesundheitsbehörden auch schon von jedem Beliebigen veranlafst werden kann, so ergiebt sich

[1] P. Holdheim a. a. O. S. 264.
[2] Wie in Crefeld: Schmollers Jahrbuch XVI, S. 313.

doch eben auf die Frage, was denn aufserdem mit ihrer civilrechtlichen actio popularis erreicht werden sollte, die Antwort, dafs sie unter solchen Umständen fast enbehrlich ist. —

Nach all diesen Vorerörterungen glaube ich, an einen eigenen Vorschlag und Gesetzentwurf herantreten zu dürfen; zu weiterer Veranschaulichung möchte ich aber noch einiger Versuche gerade aus der jüngsten Zeit gedenken, die Vertragsfreiheit zu beschränken (§ 12), und sodann eine Übersicht über den Stand der bisherigen Erörterungen betreffend eine civilrechtliche Verbesserung des Wohnungsmietwesens daran schliefsen (§ 13). Die ausführliche allgemeine Begründung in den ersten Abschnitten und die Übersicht über die civilrechtlich zur Erreichung des Zweckes in Betracht zu ziehenden Mittel schienen mir aber unumgänglich, um zu zeigen, dafs alle bisherigen Formulierungsversuche auf diesem Gebiete — und so auch der Vorschlag der zweiten Kommission für das B. G. B. — zu dürftig sind und praktisch keinen ausreichenden Erfolg hoffen lassen. In dieser meiner, wohl kaum zu schroff ausgesprochenen Überzeugung finde ich zugleich einen hoffentlich nicht ungerechtfertigten Anlafs, in einer für das Wohl unseres Volkes so sehr bedeutsamen Angelegenheit einen neuen, eingehend begründeten Versuch auf gesetzgeberischem Gebiete, zugleich unter Benutzung der vielfältigen und trefflichen Vorarbeiten, zu unternehmen.

§ 12.

Aus der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte einiger wichtigen neueren Versuche, die Vertragsfreiheit in erheblicher Weise zu beschränken.

Interessante Parallelen zu dem Ziele und Gange der eben dargestellten Bestrebungen auf dem besonderen Gebiete des Wohnungsmietrechts und lehrreiche Belege für deren Begründung finden sich in der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Bestimmungen gegen das Trucksystem[1] (Gewerbeordnung § 115—119b) und des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880. Eine Wiedergabe ist mir hier nur allerdings in kurzem Abrisse möglich; aber auch ein solcher zeigt in überraschender Weise, wie Ansichten, Mafsregeln und Schlagwörter sich bei der Wohnungsfrage nur wiederholen und nichts Neues mehr sind. Bei der Geschichte des Wuchergesetzes sind besonders die Verhandlungen des Deutschen

[1] Auf deren Vorbildlichkeit für Weiterentwicklung unseres Rechtssystems hat schon der Abgeordnete Dr. Glaser bei den Verhandlungen des preufsischen Abgeordnetenhauses 1866 (I, S. 388) hingewiesen. Ähnlich A. Thun in der preufs. statistischen Zeitschrift 1877, S. 59.

lichen Verbotes entgegenstellen möchten, nicht als Grund gegen dessen Erlafs verwertet werden dürfen.

Bemerkenswert ist dabei, dafs bereits das A. L. R. II, 16 § 213 für die allerdings zunftmäfsig organisierten und unter unmittelbarer Staatsaufsicht stehenden Bergarbeiter ein solches Verbot gegeben hatte, wie es sich übrigens auch in sächsisch-thüringischen Bergordnungen aus dem Beginne des 16. Jahrhunderts und in den Gesetzen der Herzöge von Berg und Pfalzgrafen bei Rhein aus dem 17. und 18. Jahrhundert für die zunftmäfsig gebundenen Handwerker vorfinden soll[1]. Später hielt man sie mit Einführung der Gewerbefreiheit für aufgehoben, — aus ähnlichem „Irrtume", wie er sich hernach bei Aufhebung der Zinsbeschränkungen geltend machte (s. u.).

Die beiden Justizminister von Kamptz und von Mühler hielten an dem Standpunkte der preufsischen Regierung gegenüber den Schuckmannschen Gründen fest; ersterer fügte noch als Grund hinzu, dafs die Mafsregel leicht zu umgehen sei und, weil es keine Lohntaxe gebe, dazu führen würde, den baren Lohn soweit herabzusetzen, dafs der Arbeiter nun doch nicht mehr erhalte, als bisher. Trotz aller der sich stets wiederholenden Klagen blieb die Sache deshalb auf sich beruhen; auch die Befürwortung einer Petition von 1837 durch den westfälischen Oberpräsidenten von Vincke blieb erfolglos, obwohl dieser darin gesagt hatte, wenn irgendwo, so sei es gewifs hier die heilige Pflicht der Regierung, sich der Unterdrückten anzunehmen und dem Mifsbrauche der Geldgewalt zu steuern. Einer weiteren Petition von 1843 aus den Rheinlanden erklärte der Landtagsabschied vom 30. Dezember sogar, es sei sehr zweifelhaft, ob auf legislativem Wege die Absicht, die Fabrikarbeiter gegen Bedrückung der Fabrikherren zu schützen, erreicht werden könne, ohne durch zu tiefes Eingreifen in die privatrechtlichen Verhältnisse der — Arbeiter[2] diese zu gefährden; man hoffe dagegen auf die Wirkung der öffentlichen Meinung.

Auf den weiteren Verlauf der Sache bis zum Erlafs der Verordnung vom 9. Februar 1849 (§§ 50—55) kommt es wohl kaum an; erst hier wurden in Ergänzung der Gewerbeordnung von 1845 Bestimmungen getroffen, wie sie nachher das preufsische Gesetz vom 21. Mai 1860 (§§ 10—15) als Vorläufer des preufsischen Berggesetzes von 1865 und dann auch die deutsche Gewerbeordnung mit der ausdrücklichen Bestätigung annahm, dafs sie sich in der Praxis bewährt hätten. Bemerkenswert ist vielleicht noch die Vorschrift in

[1] Menzel a. a. O. S. 497; W. Roscher, Nationalökonomie III, § 153 Anm. 7.

[2] Diesen Wortlaut hat Anton entgegen der Thunschen Mitteilung (S. 69) festgestellt.

Abs. 3 des § 75 jener Verordnung von 1849, wonach bei Verstofs gegen das Truckverbot jede rechtskräftige Verurteilung auf Kosten des Verurteilten „durch das Amtsblatt und andere öffentlichen Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der beteiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben", bekannt zu machen war, — was bei der bekannten Zugänglichkeit eines Teiles unserer Presse, sobald es sich um eine Verurteilung wohlhabender Personen handelt, z. B. von Fabrikanten bei Verstöfsen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen, der dann üblichen Unterdrückung von Berichten darüber vorteilhaft entgegenwirken könnte. Eine ähnliche Vorschrift hat bekanntlich der § 16 des Nahrungsmittelfälschungsgesetzes von 1879.

Es ist interessant zu sehen, dafs nach dem letzten Jahresberichte der Fabrikinspektoren (1891 S. 118) die Verstöfse gegen das Truckverbot jetzt offenbar zu den Seltenheiten gehören; um so auffälliger aber ist es, dafs die guten Lehren dieser Entwicklung so rasch an den Menschen vorübergehen konnten, und immer wieder Gründe selbst gegen ein geringes Mafs civilrechtlichen Schutzes aufkommen, das man den wirtschaftlich ungünstiger gestellten Volksklassen zuwenden möchte. Bedauerlich ist es nicht minder, dafs man Vorschriften, deren Güte und Brauchbarkeit die Weisheit unserer Vorfahren längst gefunden hatte, aus doktrinärem Irrtume, weil sie durch die Gewerbefreiheit „beseitigt" seien, zum alten Eisen warf, alte Erfahrungen mit syllogistischen Gründen wegdemonstrierte, wie der Abgeordnete Reichensperger bei den Reichstagsverhandlungen 1879 einmal treffend bemerkte. Auch das Wucherverbot hatte man 1867 beseitigt, weil man, wie der Abgeordnete Dr. Dreyer in der Reichstagssitzung vom 8. April 1880 zugab, aus „Rechtsirrtum" annahm, es sei mit Aufhebung einer Zinsschranke unmöglich geworden! Ein ebensolcher „Irrtum" war es auch, wenn er auch von weniger verhängnisvollen Folgen begleitet war, dafs der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) in der Sitzung vom 10. Oktober 1867 die „Seisachthie" Solons für die — Aufhebung der Zinsbeschränkungen erklärte, und das, was deren schroffstes Gegenstück war, als geschichtlichen Beleg für seine Freihandelslehre verwertete.

Dies führt mich auf die bereits erwähnten Verhandlungen zu dem Zinseszinsengesetze von 1867 und dem Wuchergesetze von 1880; ich stelle aus ihnen folgende Äufserungen zusammen, die mir durch ihre naheliegende Anwendbarkeit auf das hier behandelte Thema um so bemerkenswerter erscheinen, als der Freihandelssturm Ende der sechziger Jahre bekanntlich fast alle civilrechtlichen Beschränkungen wirtschaftlicher Art hinwegfegte, und man auch 1880 nur mit einem gewissen Zögern Schritte in entgegengesetzter Richtung wagte.

Der Generalstaatsanwalt von Schwarze führte bei den Verhandlungen von 1867 (Bd. I, S. 331) zunächst gegen die Wuchergesetze aus, dafs ihm wiederholte Fälle persönlich bekannt geworden seien, in denen die Schuldner auf deren Wirkung spekulierten, sich sozusagen freiwillig bewuchern liefsen, um ihre Gläubiger schliefslich zu prellen. Andererseits aber müsse man beachten, meinte er, dafs es entgegen dem allgemeinen Grundsatze von Angebot und Nachfrage eine Menge von Fällen im kleinen Verkehre gäbe, wo davon nicht die Rede sei, dafs der Marktpreis, die Nachfrage und das Angebot den Zinsfufs regele, sondern wo auf der einen Seite Not und Elend, auf der anderen Habsucht und Herzlosigkeit ihn bestimme. Der Abgeordnete Wagener betonte (S. 336) die Gefahr der Übermacht des Kapitals und seiner Vereinigung in wenigen Händen, zumal, wenn daneben die politische Macht durch das allgemeine Wahlrecht in die Hand der Massen gleite; er forderte in Anschlufs an einen Ausspruch Friedrichs des Grofsen als eine der ersten Pflichten des Gesetzgebers die Sorge für den armen Mann, in welchem Punkte ihm der socialistische Vertreter Dr. von Schweitzer (S. 344) sehr nachdrücklich beistimmte.

Was jenes Wort Friedrichs des Grofsen anlangt, so habe ich allerdings eine völlig entsprechende Äufserung auch mit Hülfe eines genauen Kenners der Werke dieses Fürsten (des Professors R. Koser in Bonn) in dessen Schriften nicht ausfindig machen können; aber folgender Satz im Bd. IX (S. 24) der von Preufs in Berlin 1848 herausgegebenen „Oeuvres de Frédéric le Grand“ wird die Behauptung Wageners veranlafst haben. „Les lois qui regardent les débiteurs sont sans contredit celles qui exigent le plus de circonspection et de prudence de la part de ceux qui les publient. Si ces lois favorisent les créanciers, la condition des débiteurs devient trop dure; un malheureux hasard peut ruiner à jamais leur fortune. Si, au contraire, cette loi leur est avantageuse, elle altère la confiance publique, en infirmant des contrats qui sont fondé sur la bonne foi. Ce juste milieu qui, en maintenant la validité des contrats, n'opprime pas les débiteurs insolvables me parait la pierre philosophale de la jurisprudence.“ Allerdings hat der geistvolle Herrscher die oben schon als unzutreffend gerügte Gegenüberstellung von „Schuldnern“ und „Gläubigern“ bei diesem Ausspruche nicht ferngehalten; auch geht dieser offenbar längst nicht so weit, wie Wagener meinte; aber er ist deshalb nicht minder wichtig und atmet entschieden den fürsorglich-landesväterlichen Geist, dem später das Allgemeine Landrecht entsprang, dessen „grofsartig socialer Zug“ [1] und

[1] Gierke in Schmollers Jahrbuch a. a. O. XIII, S. 930.

ist, wieder abzusehen; sie steuert jedenfalls neben dem sonst wohl, d. h. gegen übermäfsige Zinshöhe ausreichenden Wuchergesetze von 1880, der unsinnigen Vertragsfreiheit, unkündbare oder langlaufende Schulden mit einer Verzinsung über 6% einzugehen. Allein es ist zu erwägen, dafs hypothekarisch eingetragene Lasten nach Landesgesetz, z. B. dem preufsischen Gesetze vom 2. März 1850 § 91, fast überall in Deutschland schon bei Erstreckung über 30 Jahre hinaus unzulässig sind[1], und dafs von persönlichen Schulden, die doch selten über ein Menschenalter hinausbestehen, sich sozusagen „verkrümeln" und beim Erbfalle (durch Ablehnung der Erbschaft oder Antritt unter der Rechtswohlthat des Nachlafsverzeichnisses) leicht untergehen, eine wirkliche Gefahr kaum droht. Das Wuchergesetz wird, wie bereits angedeutet, zur Abwendung der schlimmsten solcher Fälle, d. h. unter den weiteren Voraussetzungen wirklichen Wuchers, vollkommen genügen und ist wegen der dann möglichen gänzlichen Zinsabstofsung für den Schuldner auch viel verlockender. Es ist ferner zu beachten, dafs der Wucher ja gerade die kurzen Rückzahlungsfristen liebt, oft ganz ohne Kündigung, auf jederzeitige Rückforderung u. s. w. giebt, um die Schlinge dann desto rascher zuziehen zu können. Das Gesetz von 1867 ist aufserdem zu lahm, weil der von ihm gewährte Vorteil der Kündigung doch nur dann Sinn hat, wenn der Schuldner das Geld nebst Zinsen anderswo aufnehmen kann. Entweder wird das nun nur der Fall sein unter gleichschweren Bedingungen, — dann kann er ja beim alten Gläubiger bleiben; oder er ist dazu überall nicht mehr im stande, — dann braucht er ja auch nicht mehr zu kündigen. Denn da hört seine Schuld überhaupt auf, nach dem bekannten Verse in den Epigrammen Martials, II. Buch Nr. 3: „Debet enim, si quis solvere, Sexte, potest!" Auch Goldschmidt in seinem schon genannten Gutachten für den VI. Juristentag erklärt sich aus ähnlichen Gründen gegen diese „wohlwollende Bevormundung" und erwähnt, dafs man 1865 in Belgien ein entsprechendes Gesetz abgelehnt habe. Da nun aber dieses Beispiel nach Zeit und Ort seiner Entstehung nicht gerade überzeugend wirkt, so wird man sich, in Übereinstimmung mit dem preufsischen Justizminister und dem preufsischen Landesökonomie-

[1] Art. 70 Nr. 3 des Einführungsgesetzentwurfes zum B. G. B.; Motive III, S. 573 und mein Gutachten über Rentengut und Rentenprincip, dem Deutschen Landwirtschaftsrate erstattet; abgedruckt auch in dem Arch. f. d. civ. Praxis Bd. 76 S. 377 ff. — Die „Unzulässigkeit" bedeutet, dafs die Kündigung vertragsmäfsig „nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher 30 Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen" werden kann: § 91 cit., Abs. 4.

kolleg[1], jedenfalls für die Abschaffung dieses Rechtssatzes auszusprechen nicht veranlafst sehen.

Die natürlichen Heilmittel der ökonomischen Entwicklung hätten sich auf dem Felde des Wuchers als unzulänglich erwiesen, fährt der Bericht der XII. Reichstagskommission fort (a. a. O. S. 1600), und wenn auch die völlige Beseitigung der Mifsstände nicht zu erwarten sei, so könne das der Forderung, den Mifsbrauch der Zinsfreiheit unter Festhaltung ihres Grundsatzes selbst zu unterdrücken, keinen Abbruch thun. Auch meinte die Kommission, dafs die damaligen Hülfsmittel des Civilrechts keinen genügenden Schutz gewähren könnten. Ihrer Ansicht schlofs sich die Reichsregierung im wesentlichen an; der Vertreter des Reichsjustizamtes, Dr. von Schelling, erklärte in der Sitzung vom 8. April 1880[2], dafs die Vertragsfreiheit unberührt bleiben und nur ihrem Mifsbrauche entgegengetreten werden solle. Not, Unerfahrenheit und Leichtsinn sei der Punkt, wo der Hebel an die bestehende Gesetzgebung angesetzt werden müsse, und schon das Schliefsen der Kluft zwischen Volksgewissen und Gesetzbuch, sowie die Zurückdrängung des Wuchers in Kreise, die selbst einen Zusammenstofs mit dem Strafgesetzbuche nicht scheuten, müsse man als Gewinn betrachten.

Der Abgeordnete Graf von Bismarck und der bereits mehrfach genannte unermüdliche Bekämpfer des Wuchers, Obertribunalsrat a. D. Reichensperger, traten diesen Gesichtspunkten bei. Letzterer erklärte es wiederholt[3] für ein Mifsurteil, dafs die Justiz der Aufdeckung des Wuchers nicht gewachsen sein sollte. Vor allem aber sei es erfreulich, dafs das Princip der Gerechtigkeit jetzt wieder hochgehalten werden solle. Von dieser Wirkung des „sittlichen Bannes“ unter dem Volke sprach auch der Abgeordnete Schulze-Delitzsch (S. 570), der freilich sonst den Weg der Selbstsorge und Selbsthülfe dem des Strafgesetzes und des Anrufens der Polizei vorziehen wollte, auch eine Verschärfung des Wuchers selbst durch die Verschärfung seiner Bestrafung befürchtete[4]. Von Kleist-Retzow forderte (S. 573), dafs das Gesetz dem Mifsbrauche wirtschaftlicher Übermacht entgegentrete, und auch auf dem Gebiete des Civilrechts dem

---

[1] a. a. O. S. 68 bezw. S. 257. Eine Beurteilung des Gesetzes durch den obenerwähnten Abgeordneten Professor Dr. Glaser (Berlin) siehe später.

[2] Verhandlungen Bd. I S. 562 ff. Zu vergl. Lor. v. Stein a. a. O. S. 36 u. 37.

[3] S. 566 a. a. O. und Beratungen 1879 Bd. I, S. 743.

[4] Beratungen 1880 Bd. II, S. 1214. Vergl. dazu W. Roscher am letztang. O. § 192 Anm. 7 u. 8.

Rechtsbewufstsein entsprochen werde. Dafs der staatliche Schutz des Wuchers den Socialismus aufstacheln müsse, hatte er schon bei der ersten Beratung (1879, I. Bd., S. 750) hervorgehoben. Die Annahme einer „turpis caussa“ allein genüge nicht.

Dieser letztere Punkt fand auch in der schon genannten Regierungsbegründung[1] seine nähere Beleuchtung. Die civilrechtliche Regelung sei bedeutsam und durchaus wünschenswert. Zwar sei allen Rechtssystemen der Grundsatz gemeinsam, dafs unerlaubte, gegen ein Strafgesetz verstofsende Handlungen keine Rechte für die Handelnden begründeten; aber es herrschten in dessen Durchführung nicht unerhebliche Abweichungen, und jedenfalls sei hier Raum für erhebliche Bedenken. Insbesondere seien in der französischen Rechtswissenschaft erheblich von einander sich unterscheidende Auffassungen vertreten. Da keinenfalls die civilrechtlichen Sätze gegen den Wucher zu einer Bereicherung des Schuldners führen dürften, so wurde auch der Einziehung strafrechtlich verbotener Gewinne durch den Fiskus nach preufsischem Rechte gedacht (A. L. R. I, 16, § 172 und 173), wofür übrigens der Abgeordnete von Kleist-Retzow in der zweiten Beratung ausdrücklich eintrat (Bd. II aus 1880, S. 845).

In dieser letzteren (S. 827 ff.) betonte der Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Marschall die Notwendigkeit eines weiten richterlichen Ermessens, und zwar so sehr, dafs der Abgeordnete Graf von Bismarck meinte (S. 829), der Gesetzgeber solle wohl zu Gunsten der Unumschränktheit des Richters abdanken; und das, obwohl der Abgeordnete Dr. Dreyer bei der ersten Beratung gleichfalls schon diese Notwendigkeit ins Licht gesetzt hatte[2]. Der Abgeordnete Pfafferot erklärte (S. 831), Wucherer und Bewucherter „seien meist beide einander wert“, während Lasker seinerseits bemängelte, dafs das Gesetz sich nur gegen den Darlehnswucher richten solle, und das System des preufsischen Rechts bespöttelte, wonach „alles, was in Sünden geboren ist, demjenigen geleistet werden mufs, dessen Magen so sündhafte Dinge vertragen kann, nämlich dem Fiskus“. Die Bestimmungen der civilrechtlichen Folgen des Wucherverbotes gaben übrigens zu den verschiedenartigsten Bedenken Anlafs, die aber den Vorteil boten, die Gültigkeit, bezw. Ungültigkeit der erwucherten Forderung in dritter Hand klarzustellen (S. 840, 844, 853). Die gänzliche Unverzinslichkeit, die allerdings von faulen Schuldnern ausgenutzt werden könne, solle gewissermafsen „in odio furum“ festgesetzt werden, was freilich nicht ohne Widerspruch blieb (S. 1221 — Abg. Witte).

---

[1] Bd. III aus 1880 S. 375.
[2] Bd. I aus 1879 S. 758.

Vielleicht interessiert es, in diesem Zusammenhange den Wortlaut von § 8 und 9 des österreichischen Wuchergesetzes vom 28. Mai 1881 mitgeteilt[1] zu sehen, welcher dem § 2 des zunächst nur für Galizien, Lodomirien, Krakau und die Bukowina erlassenen Gesetzes vom 19. Juli 1877 nachgebildet ist. § 8 lautet: „Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurteilung erfolgt, als nichtig zu erklären, und, wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen, zu erkennen, dafs das von dem Kreditgeber und Kreditnehmer gegenseitig Geleistete samt gesetzlichen Zinsen vom Tage der Leistung an zurückzuerstatten ist. Ergiebt sich aus der Berechnung der gegenseitig zurückerstatteten Beträge ein Mehranspruch für den Kreditgeber, so haftet hierfür die für die vertragsmäfsige Forderung erworbene Sicherstellung. Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechterhaltung der erworbenen Sicherstellung die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbeteiligten als dem Angeklagten offensteht.“ — Und weiter § 9: „Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie wenn der Privatbeteiligte auf Grund des § 372 der Str. Pr. O. den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im § 8 festgestellten Grundsätzen zu entscheiden.“

Aus dem weiteren Verlaufe der oben mitgeteilten Verhandlung möchte ich schliefslich nur noch zwei Äufserungen des Abgeordneten Professors Dr. Beseler (S. 1228 und 1229) erwähnen, die die mit der Wucherfrage eng zusammenhängende Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit betrafen. Beseler erklärte: „Ich bin an und für sich nicht der Meinung, dafs man sich scheuen soll, allgemeine Rechte zu beschränken, wenn das Bedürfnis nachgewiesen ist. Ich bin kein Bewunderer der allgemeinen Freiheitsrechte ohne das notwendige Mafs ihrer Beschränkung nach dem Bedürfnisse; aber allerdings das verlange ich, wenn eine Beschränkung des allgemeinen Rechts stattfinden soll, dann mufs das Bedürfnis dafür auf das Bestimmteste und Unwiderleglichste nachgewiesen werden.“ Und sodann: „Ein Antrag dieser Art [auf Aufhebung der allgemeinen Wechselfähigkeit] scheint mir eingegeben zu sein von dem gewifs humanen Bestreben,

[1] Sonstiges gesetzliches Material bietet jetzt die Begründung zur Wuchergesetznovelle. — Im § 1 des österreichischen Gesetzes und dann später nochmals in dem neuesten Zwangsvollstreckungsgesetze Österreichs vom 10. Juni 1887 § 18 (Aufhebung einer Zwangsversteigerung wegen laesio enormis) ist der Begriff des „wirtschaftlichen Verderbens“ in die Rechtswissenschaft und Gesetzgebung eingeführt. Vergl. darüber Steinbach, Das Gesetz vom 10. Juni 1887, S. 84 ff.

durch Bevormundung das Volk wider seinen Willen glücklich zu machen. Dagegen habe ich mich erhoben und mit gutem Mute die Freiheit und das gemeine Recht vertreten."

Weit mehr in dem Sinne und der Richtung dieser Bemerkungen, als in dem des übrigen Teiles der Reichstagsberatungen bewegen sich die diesen kurz vorherlaufenden Verhandlungen des preufsischen Landtages über das Wucherunwesen[1]; der manchesterliche Standpuunkt hatte hier auffälligerweise noch weit entschiedener die Oberhand. Sie knüpften an eine Interpellation des Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer an, der in seiner Rede viel interessantes thatsächliches Material bot, auch die wucherfeindlichen Bestrebungen der Raiffeisenschen und Schulzeschen Genossenschaften beleuchtete und sich darauf berief, dafs man durch Bestrafung des Wuchers dem Rechtsgefühle der Leute entgegenkommen und dem Wucherer den Schutz der Rechtsordnung versagen müsse.

Bemerkenswert waren besonders die Äufserungen der Abgeordneten von Meyer (Arnswalde) und Professor Dr. Nasse (Bonn). Ersterer sagte (S. 37): „Ich meinte, es müsse der Charakter der ganzen Gesetzgebung sein, die Schwachen gegen die Starken zu schützen. Indessen habe ich mich überzeugt, dafs das wohl eine veraltete Anschauung aus dem ständischen Polizeistaat war, in dem ich aufgewachsen bin, und dessen Traditionen noch heute zu hegen ich mir als einen besonderen Vorzug anrechne." Nachdem er sodann an die „schmachvolle Verpflichtung des Richters, dem Wucherer beim Fellabziehen zu helfen", erinnert hatte, setzte er hinzu: „Wenn diese Gesetze [der Freihandelsrichtung] die Socialdemokratie nicht erzeugt haben, so haben sie sie doch grofs gesäugt." Und der gefeierte Volkswirtschaftslehrer Dr. Nasse bekannte (S. 52): „Ich und meine Freunde, wir freuen uns, dafs die Richtung der neueren Gesetzgebung mehr dahin geht, den Schwachen gegen den Kräftigen in wirtschaftlicher Beziehung zu schützen und ihn zu stärken durch staatliche Hülfe." Von Zinsbeschränkungen, im Gegensatze zum eigentlichen Wucherbegriffe könne aber deshalb doch keine Rede sein. Über den Gesichtspunkt der Unerlaubtheit wegen Verstofses gegen die guten Sitten sprach er sich, freilich wohl mit Verkennung der wesentlich negativen Seite dieses Rechtssatzes (s. o.), folgendermafsen aus: „Dem freien Ermessen des Richters können wir doch unmöglich überlassen, zu entscheiden, ob ein Geschäft moralisch verwerflich ist oder nicht; wir würden

[1] Verhandlungen 1878/79 Bd. I, S. 30 ff. — Auch in die Beratungen der ersten badischen Kammer warf die Bewegung ihre Wellen; vergl. die Sitzung vom 31. Januar 1879.

dadurch der reinsten Willkür der richterlichen Entscheidung Thür und Thor öffnen und in der That einer Willkür der allerbedenklichsten Art; denn es kann keine schlimmeren Tyrannen geben, als die, welche sittliche Gebote, die ihrer Natur nach nicht erzwungen werden können, hinsichtlich deren eine scharfe Grenze des Erlaubten und Unerlaubten, eine objektive Grenze nicht zu ziehen ist, — wenn eine solche Handlungsweise erzwungen werden soll durch Strafgesetze."

Zu schroffem Widerspruch erhob sich gegen die damaligen Bestrebungen, den Wucher gesetzlich einzudämmen, auch ein Teil der sog. „öffentlichen Meinung" in den tonangebenden liberalen Blättern, von denen der Interpellant bei der zweiten Beratung (Bd. I, S. 641) eine interessante Blütenlese vorlegte; sie wurden beispielsweise von der „Kölnischen Zeitung" als „leichtfertige Volksaufwiegelei" bezeichnet. In merkwürdiger Verblendung wurde eben damals noch bekämpft, was wir jetzt als erfreulichen und gesicherten Besitz unserer Rechtsordnung einverleibt haben! Der Abgeordnete Lasker warf derzeit das Wort „Hospitalanschauung" in die Debatte, was vielleicht besser als manches andere die Gegensätze in den Strömungen von damals und heute kennzeichnet; und der Abgeordnete Dr. Meyer (Breslau) brach dafür mit folgenden Worten eine Lanze (S. 30): „Ich behaupte, dafs die Gesetzgebung in erster Linie die Pflicht hat, für das Bedürfnis der ordentlichen, tüchtigen und vorwärtsstrebenden Leute zu sorgen;" zugeben wolle er, dafs man, „wenn man Zeit und Gelegenheit hat, — auch für den Schutz, für die Bevormundung solcher Leute [die nicht einmal geeignet sind, ihr Bedürfnis selbst zu beurteilen] etwas zu thun" habe. Der schon mehrfach genannte Abgeordnete Reichensperger machte dagegen auf den wunderlichen Widerspruch im damaligen Rechtsleben aufmerksam (S. 657 a. a. O.), wonach ein Notar, der wucherliche Verträge aufnahm, diszipliniert wurde, während der Wucherer frei ausging, und bemerkte: „Die Not, der Leichtsinn, die Unerfahrenheit [sind] das Vehikel, mit dem sie [die Ausgebeuteten] vor den Triumphwagen des Wucherers gespannt werden!"

Übrigens hatten bereits im Jahre 1866 diese Fragen das preufsische Abgeordnetenhaus bewegt; es galt damals, wie man sagte[1], den „Grundbesitz von den Fesseln der Wuchergesetzgebung zu emancipieren". Diese Äufserung ist, wie die oben aus den Reichsgerichtsentscheidungen (IV, S. 53) mitgeteilte, allerdings weniger ungeheuerlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dafs man damals den Wucher freigab und die Zinsfreiheit meinte. Eine der derzeitigen Bemerkungen des Abgeordneten Dr. John ist oben schon wiedergegeben;

[1] Bd. I der Anlagen aus 1866 S. 296.

nur ganz kurz mich darüber aussprechen, da nach dem im § 8 Auseinandergesetzten die juristische Inangriffnahme des Wuchers mit der Frage einer socialeren Regelung des Wohnungsmietvertrages keinen unmittelbaren Zusammenhang hat.

Im wesentlichen soll die Neuerung in der Ausdehnung des Begriffes vom strafbaren Wucher auf Rechtsgeschäfte „anderer als der in § 302a [Str. G. B.] bezeichneten Art" bestehen für den Fall, dafs die Ausbeutung gewerbs- oder gewohnheitsmäfsig erfolgt. Sie enthält also insofern eine Abschwächung des Baehrschen Vorschlages, knüpft aber dann an den betreffenden Thatbestand die weit schärferen Folgen des bisherigen Wuchergesetzes. Denn es liege, heifst es S. 7 der Begründungen, „in der Natur des Wuchers, der an bestimmte juristische Formen nicht gebunden ist, dafs er, aus dem einen Gebiet verbannt, sich alsbald eines anderen bemächtigt". Eine wirksame Abhülfe könne deshalb nur von der Erstreckung des Wucherbegriffes auf Rechtsgeschäfte jeglicher Art erhofft werden. Aus diesen Begründungen ist besonders noch der Inhalt einer Eingabe des „Vereins gegen den Wucher im Saargebiet" bemerkenswert, über den der Reichstag im Jahre 1888 bereits verhandelt hat. Und sehr treffend sind die a. a. O. von den Begründungen an diese Eingabe angeknüpften Worte, die ich, weil sie wieder die innere Beziehung aller hier und bei der Wohnungsfrage auftauchenden rechtlichen und wirtschaftlichen Zweifelspunkte ins Licht setzen, im folgenden wiedergeben möchte. „Man wird sich allerdings nicht der Hoffnung hingeben dürfen, dafs durch solche oder ähnliche gesetzliche Vorschriften der Wucher in seiner Wurzel getroffen werden könnte. Im allgemeinen erscheint der Wucher als eine Folge bereits vorhandener wirtschaftlicher Gebrechen: Notstände in den Erwerbs- und Absatzverhältnissen, Zwerggüterwirtschaft, Mangel an gesundem Kredit auch ohne Vorhandensein eines wirklichen Notstandes, Hang der Bevölkerung zu übermäfsigen Ausgaben, fehlende Thatkraft und Intelligenz bereiten in der Regel den Boden vor, auf welchem der Wucher gedeiht. Insoweit wird die wirksamste Bekämpfung des Übels in der thunlichen Beseitigung jener Mifsstände zu erblicken sein, und diese mufs in erster Linie erhofft werden von der weiteren Entwicklung der privaten, insbesondere der Vereins- und genossenschaftlichen Thätigkeit, von der Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Hebung der Gesittung und Bildung in den von Wucher heimgesuchten Gegenden. Wenn indessen diese Aufgaben im allgemeinen nicht auf dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, so wird diese gleichwohl darauf Bedacht nehmen müssen, zur Erreichung jener Ziele auch ihrerseits wenigstens mitzuwirken." —

Der Vollständigkeit halber mag hier noch erwähnt sein,

dafs auch der Deutsche Landwirtschaftsrat[1] in seiner Plenarversammlung von 1889 sich mit der Ausdehnung des Wuchergesetzes in der Richtung des sog. Grundstückswuchers befafst hat; aus ihr scheint mir die Bemerkung des jetzigen Reichsgerichtspräsidenten von Öhlschläger mitteilenswert (Jahrgang XIII, S. 618). Er sagte u. a.: „Bei derartigen Kuren besteht immer eine gewisse Gefahr, dafs man den Herd der Krankheit auf einen anderen Punkt verlegt; man giebt eine Medizin, die bezüglich der zu beseitigenden Krankheit vielleicht wirkt, die aber demnächst an einer anderen Stelle eine vielleicht noch schlimmere Krankheit hervorruft. Dieser Gefahr ist auch der vorliegenden Frage gegenüber der Gesetzgeber ausgesetzt.“ Der Redner, damals noch Staatssekretär des Reichsjustizamtes, fügte dann eine Warnung hinzu, die bei den derzeit gestellten Anträgen ganz besonders angezeigt war, nämlich (S. 619), in dieser Angelegenheit nicht zu sehr ins einzelne zu gehen, weil dann nur specielle Formen des Wuchers getroffen würden, und hierdurch „in einem halben Jahre das Gesetz vollständig wirkungslos“ werde, denn alsbald bilde sich der Wucher andere Formen. Auch meint von Öhlschläger, man werde, wie im landesüblichen Zinsfufse beim Darlehnswucher, einen ähnlichen Mafsstab auch „finden können bei lästigen Verträgen über Sachen, die einen Marktpreis haben; wollte man aber die Strafbestimmung ausdehnen auf alle onerosen Verträge ohne Ausnahme, so könnte man mit der Wahl des Mafsstabes leicht in eine Sackgasse geraten, wenn man nicht auch den legitimen Verkehr stören und in die Gefahr einer Bestrafung bringen“ wolle. Einer der besten Kenner unserer agrarischen Verhältnisse, Landesdirektor von Hammerstein in Hannover, bemerkte dann noch im Laufe der Verhandlung, dafs der Grundstückswucher nur ein Erzeugnis ungesunder Grundbesitzverhältnisse sei; mit ihrer Heilung werde auch jener wieder verschwinden.

Dafs die jetzigen Wucherverhandlungen im Reichstage auf eine Eingabe des „Vereins gegen Wucher im Saargebiete“ zurückgehen, ist bereits bemerkt. Der Verein machte damals geltend[2], dafs seine an sich allerdings erfolgreiche Thätigkeit, die wirtschaftliche Selbsthülfe auf die Dauer, zumal wenn die erste Begeisterung nachlassen sollte, ohne gesetzliche Bekämpfung des Wuchers beim Cessions- und Viehtauschhandel und bei der Viehleihe nicht ausreiche; und dafs der gewerbsmäfsige Grundstückshandel, da ihm das eigentliche Ele-

---

[1] Vergl. auch noch die Verhandlungen und Beschlüsse des preufsischen Landesökonomiekollegiums von 1889 S. 899 und an den dort angegebenen Stellen. Berichterstatter war Prof. Gierke.

[2] Verhandlungen des Reichstags 1887/88, Anlagen, Bd. IV, Aktenstück 172, S. 725.

ment des Handelsbegriffes, die ortsverändernde Vermittlung, fehle, überhaupt wirtschaftlich und rechtlich ungerechtfertigt sei (S. 727). Man vermisse beim Cessionshandel das Verbot der lex Anastasiana, obwohl sich nicht verkennen lasse, dafs es manches Bedenkliche habe. Es finden sich weiter in jener Eingabe zwei charakteristische Bemerkungen, von denen die erste wie für das Mieterelend, den sog. Mietwucher in gröfseren Orten, geschrieben zu sein scheint: „Schlechte Witze über den ‚dümmsten Bauer' sind billig für jenen, der die ganze trostlose Lage dieser Armen, ihre künstlich und planmäfsig herbeigeführte wirtschaftliche Sklaverei nicht kennt" (S. 726). Und weiter die gewifs nicht ohne weiteres abzuweisende Frage: „Wenn einmal der Grundsatz, dafs bei Verträgen die Preisbestimmung für Angebot und Nachfrage nur durch das freie Walten des Parteiwillens erfolgt, beim Darlehnsvertrage aus höheren Gründen und zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen gegen die wirtschaftlich Starken eingeschränkt ist, was hindert denn daran, bei allen anderen belastenden Verträgen aus denselben höheren Gründen eine gleiche Beschränkung eintreten zu lassen?"

Auch die damalige XII. Kommission meinte in ihrem Berichte (S. 721 a. a. O.), dafs es gewifs nicht unmöglich sei, die Thatsache des „Mifsverhältnisses der Leistungen" festzustellen, und dafs die Sache ebenso wie beim Betruge liege. Die Merkmale der Ausbeutung erschöpften sich aber keineswegs schon in diesem Mifsverhältnisse, „vielmehr müsse dieselbe aufserdem aus gewissen begleitenden Umständen erkannt werden. Schliefslich komme es vor allem darauf an, auf die wucherische Gesellschaft einen heilsamen Druck auszuüben; im übrigen könne man die Anwendung des Gesetzes ruhig dem freien Ermessen des Richters überlassen, selbst wenn es diesem, wie auch bei anderen Vergehen, z. B. bei der Beleidigung, einen sehr weiten Spielraum gewährte". Bei der Verhandlung im Reichstage selbst, am 8. März 1888[1], betonte der Abgeordnete Schrader dann wieder als „aufserordentlich bedenklich" das „diskretionäre Ermessen der Gerichte"; die Gesetzgebung werde hier überhaupt nur ein sehr beschränktes Feld finden. —

Mag man nun zu all diesen zahlreichen Erwägungen des Für und Wider stehen wie man will, — immer wird man aus dem Geiste der Bestimmungen, die im Gesetze vom 24. Mai 1880 längst Rechtens geworden sind, auch den Mafsnahmen geneigt sein, welche, wenn auch in abweichender Form der Verwirklichung, die Mifsbräuche im Wohnungsmietwesen einzudämmen dienen sollen. Und eben weil die verschiedenen

[1] Verhandlungen 1887/88 Bd. II, S. 1367.

der Kommission, Th. Knipe und der Earl of Milltown, haben ein von der günstigeren Auffassung der Mehrheit abweichendes Gutachten dazu erstattet. Mancherlei willkommene Aufklärung über jene Wirkungen findet man auch noch in den sich an den gröfseren Leserkreis wendenden Schriften von H. N. Bodyke (1887), in den Artikeln der „Times“ vom 11. Oktober bis 8. November 1888 (als Sonderabdruck mit dem Titel „A Series of letters on Lord Ashbourne's Act) und dem Werkchen des Amerikaners G. Pellew „In castle and cabin (1889). Trotz der sonstigen offenbar geradezu massenhaften Tageslitteratur ist es jedoch für Deutsche recht schwer, ein klares Bild zu gewinnen. Jene ist uns ja schwer zugänglich; die englischen Gesetze aber bieten dem Verständnisse durch ihre eigentümliche Form und die nicht immer kenntlichen Voraussetzungen, die ihre Unterlagen bilden, manche Schwierigkeiten; sodann, was wohl das wichtigste ist, in England selbst herrschen über die einschlagenden Punkte, zumal infolge des erbitterten politischen Streites, die verworrensten und widersprechendsten Ansichten. Und doch wird man Meitzen in seiner Besprechung der irischen Agrarfrage (Schmollers Jahrbuch V, S. 698) Recht geben können, dafs dort immerhin nur Gedanken ausgeführt werden sollen, die gegenüber den seit Ausgang des vorigen Jahrhunderts durchgeführten Grundentlastungsgesetzen aller Staaten des europäischen Festlandes zurückhaltend und gemäfsigt erscheinen müssen. — Schon 1850 wurden, in dunkler Erinnerung an die von den englischen Eroberern unterdrückten Eigentumsrechte der Pächter, von diesen die berühmten „3 F“ — die fixity of tenure, fair rent and free sale — gefordert; dem Pächter, der seinen Verpflichtungen voll nachkommt, solle keine Kündigung und Vertreibung drohen, die Pachtrente solle billig sein und nicht durch ungezügelten Wettbewerb bestimmt werden, keine „competition-“ oder „commercial rent“ sein, das Pachtrecht solle endlich unter gewissen Voraussetzungen veräufsert werden dürfen. Dies entsprach im wesentlichen dem sog. „Ulsterbrauche“. Während nun der Landlord and Tenant Law Amendment Act (Ireland) von 1860 im völligen Gegensatze hierzu, und deshalb auch vom irischen Volke gänzlich unverstanden dem Gedanken der Vertragsfreiheit, des „free trade“ Raum gab, sah man sich bereits 10 Jahre später genötigt, durch den Act to amend the Law relating to the Occupation and Owership of Land in Ireland vom 1. August 1870 (33 und 34 Vict. c. 46) die Befugnis der Landeigentümer, einem Pächter willkürlich zu kündigen, auch wenn er sich keinen Verstofs gegen seine Pflichten hatte zu Schulden kommen lassen, dadurch wenigstens zu erschweren, dafs man dem letzteren für diese „disturbance“ eine im einzelnen genau abgestufte Entschädigung zubilligte, ihm aufser-

dem Vergütung für die von ihm während der letzten 20 Jahre gemachten Verbesserungen, sowie für beide Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht am Pachtgute gewährte. In Bezug auf solche Verbesserungen kam man dabei dem Pächter durch die in sectio 5 und 6 des Gesetzes festgestellte, ganz eigentümlich gefafste Rechtsvermutung zu Hülfe. Aufserdem waren noch folgende, zum Teil recht seltsame Bestimmungen getroffen, denen es denn auch zu verdanken ist, dafs dies dem Ulsterbrauche Nordirlands sich wirklich annähernde Gesetz einen völligen Mifserfolg hatte. Der Meliorationsanspruch sollte nämlich zunächst bei Pachtverträgen von mehr als 31 Jahren Länge wegfallen; hierdurch wollte man die Grundherren zur Abschliefsung solcher langen Verträge verlocken. Allein diese Berechnung erwies sich als falsch, das Ergebnis war gerade entgegengesetzt. Denn die Pächter selbst verliefsen sich lieber von Jahr zu Jahr auf Erneuerung oder Nichtkündigung ihrer Pacht, und hofften bei etwaiger Beendigung auf jene beiden Entschädigungssummen. Und die Aussicht auf diese hinwiederum, dieser ökonomische Rückhalt, steigerte die Kreditfähigkeit der Pächter und ermöglichte und bewirkte bei ihnen die Eingehung unverhältnismäfsig vieler neuen Schulden! — Sodann konnte auf jenen Meliorationsanspruch bei Pachtung von mindestens 150 £ Grundsteuereinschätzung verzichtet werden; auch diese Bestimmung schlug zum Nachteile der Pächter aus. Die Grundherrn begannen nämlich, ihre Ländereien zu mindestens solcher Gröfse zusammenzulegen, und bald erschien denn auch dieser Verzicht — in den gedruckten Normalbedingungen. — Ich übergehe hier die krausen und gewifs nicht sehr zweckmäfsigen Bestimmungen über die Entschädigungsberechnung bei der „disturbance“ und ihr verzwicktes Verhältnis zu der Meliorationsvergütung; ebenso die zur Ankaufserleichterung ins Gesetz aufgenommenen sog. „Bright clauses“; mufs dagegen aber noch hinzufügen, dafs dieses auch insofern seinen Zweck verfehlte, als es dem reichen Verpächter gegenüber, der sich um die Entschädigungspflicht nicht zu kümmern brauchte, und auch in dem Falle, wo der neue Pächter diese übernahm, die „fixity of tenure“ nicht gewährte; dafs es sich endlich der Hauptsache nach auch nur auf die damals im Besitze befindlichen Pächter bezog und künftigen Willkürlichkeiten nicht ausreichend vorbeugte. Trotzdem glaubt Herkner das Gesetz als eine „grofse That“ und als das „erste ehrliche Reformwerk nach einer durch Jahrhunderte hindurch verfolgten Politik der Beraubung und Ausnutzung“ bezeichnen zu können.

Einen weiteren Schritt zur Begünstigung der Pächter versuchte man durch den Land law Act 1881 (44 und 45 Vict. ch. 49) und seine erweiternden Nachträge in der zweiten

Hälfte der achtziger Jahre. Herkner (a. a. O. S. 486) sieht in ihm einen vollständigen Bruch mit dem Grundsatze der wirtschaftlichen Freiheit, „eine That, deren Tragweite sich kaum auf Irland allein beschränken dürfte“, und ein so guter Kenner der Volkswirtschaft, wie Schäffle, stimmt ihm in der Charakteristik dieses „Schnittes in die Manchestertheorie“ bei und meint von der „abstrakten, absoluten Freiheitstheorie“, dafs sie „nirgends auch nur für ein Menschenalter Stich gehalten“ habe[1]. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Bestimmungen. Verlangt der Grundeigentümer von seinem Pächter für die Zukunft Erhöhung des Pachtzinses und geht dieser darauf ein, so gilt die Pacht auf 15 Jahre; aber letzterer mufs pünktlich zahlen, darf nicht deteriorieren, nicht afterverpachten, teilen und keine neuen Gebäude errichten. Läfst er sich nicht dazu herbei, so erhält er entweder eine nach einem verbesserten Mafsstabe zu berechnende Störungsentschädigung, oder er verkauft sein Pachtrecht an einen neuen Pächter und wird dadurch entschädigt. In allen Fällen endlich ist der Pächter berechtigt, die Festsetzung eines „fair rent“ vor dem dafür bestimmten Gerichtshofe zu beantragen; hiernach wird die Pacht, bei Erfüllung der Pflichten seinerseits, gleichfalls auf 15 Jahre unkündbar.

Der englische Gesetzgeber hat also sogar das Wagnis einer obrigkeitlichen Preisfestsetzung unternommen, freilich unter Bedrängnissen, die für die Ruhe und Sicherheit des Landes das Schlimmste befürchten liefsen. Bis August 1886 hatten nicht weniger als 176800 Pächter eine Pachtzinsermäfsigung von durchschnittlich 18 Prozent bei der Gerichtsbehörde erzielt, und nach dem Gesamtberichte der Königlichen Kommission von 1887 sollten sich diese Festsetzungen im Principe vollkommen bewährt haben. Immerhin wurden aber doch schon in ihr selbst und unter den abgehörten Auskunftspersonen abweichende Stimmen laut. Und als nun gar von 1886 ab die richterlichen Zinsermäfsigungen auf 40 % gesteigert werden mufsten und die Feststellung des Pachtzinses auf 15 Jahre sich wirtschaftlich als völlig undurchführbar erwies, brach die „no-rent“-Bewegung sich in einer immer allgemeiner werdenden Pachtzinsverweigerung Raum und konnte im Oktober 1886 der sog. „Plan of campaign“ von Dillon entworfen werden. Ja, selbst nach dem den Landankauf wesentlich erleichternden Gesetze Lord Ashbournes, „The Purchase of Land (Ireland) Act“ von 1885, das, wo alles in Irland auf wirkliche Übereignung des Landes an die Pächter hindrängt[2], die Pachtzinsgesetze anscheinend in den Hintergrund stellte, — selbst nach diesem Gesetze mufs Eng-

[1] Korporativer Hülfskassenzwang S. 113.
[2] Meitzen a. a. O. S. 699.

land es erleben, dafs irische Volksführer, wie z. B. Conybeare, im September 1887 zu Westport den Pächtern von Ankäufen abrieten, da ihnen das „irische Parlament“, das völlig verwirklichte „Homerule“, in Bälde das Land doch umsonst zuteilen würde. Und eine wirkliche Beruhigung der Verhältnisse ist in den letzten Jahren, den Zeitungsnachrichten zufolge, gewifs immer noch nicht eingetreten: die sociale Reform scheint in der politisch-revolutionären allmählich untergehen zu sollen.

Möge zum Schlusse hierzu noch eine allgemeinere Bemerkung gestattet sein. Bei den Verhandlungen des „Vereins für Socialpolitik“ über die Wohnungsfrage hat Raffalovich (Paris) behauptet[1], dafs ihr ein Vergleich mit der irischen Agrarentwicklung allzufern liege. Meines Erachtens mit Unrecht, obwohl Deutschland trotz schwerer socialer Anfechtungen einer solch bösen Zukunft hoffentlich nicht entgegenzusehen braucht. Aber die Notwendigkeit einer auf verwandten Gebieten liegenden Reform kann auch bei uns nicht bestritten werden; und auch darüber ist man sich einig, dafs diese jedenfalls das civilrechtliche Gebiet mitzutreffen haben. Mag deshalb auch bei Prüfung der gesetzgeberischen Mafsnahmen Englands für deutsche Juristen manches Dunkle, manche Unklarheit über Sinn und Tragweite der neuen Vorschriften in rechtlicher Hinsicht übrig bleiben; mögen diese auch auf etwas andere Punkte des Mietrechts, wie der von mir besonders behandelte, abzielen, — nämlich der Hauptsache nach auf die Beschränkung des Kündigungsrechts und die Festsetzung eines angemessenen Pachtzinses, so bleibt doch dies Beispiel, wie ich meine, ganz besonders lehrreich. Man beachte nur, wie rasch die Wege zur Umgehung der Gesetze gefunden waren; wie der Eigennutz oder gar die erbittertste Gegnerschaft der Besitzenden und des Geldbeutels manche der Reformen einfach vereitelten oder zum geraden Gegenteile für die Pächter ausschlagen liefsen. Man beachte die zum Teil auch in England zugegebenen Fehler des Reformwerks, besonders insofern, als die Zulassung des Grundsatzes der „fair rents“ eine unerschöpfliche Quelle von Streit und Ungewifsheit, von Aufsässigkeit und Unruhe wurde, da man nur auf ein neueres, noch günstigeres Gesetz oder eine wiederholte Herabminderung der Pachtgelder wartete, und darüber jede Verbesserung von Grund und Boden unterblieb. Man beachte endlich, besonders im Hinblick auf alle etwaigen Vorschläge bei uns, die Mietpreise obrigkeitlich festzusetzen, wie doch in Irland das Auffinden eines wirklichen „fair rent“ thatsächlich trotz der entgegengesetzten Äufserungen der kgl. Kommission

[1] Bd. 31 S. 41.

als gescheitert anzusehen ist, wenn man bis Ende 1885 die Pachtsummen um 18 %, dann aber um 30—40 % herabsetzen und jene früher regulierten auf den anfänglichen Ansätzen belassen mufste; nur eine jährlich veränderliche, dann aber aus anderen Gründen gänzlich unthunliche Berechnung würde da helfen konnen.

Eine civilrechtliche Reform, so sehr sie zur Wahrung des Gerechtigkeitsideals diensam ist, wird im allgemeinen dann erst Frucht bringen, wenn die den Mifsstand tragenden gegnerischen Kräfte wirtschaftlich und sittlich überwunden sind; die Rechtssätze aber, die die Verbesserung in sich tragen sollen, bedürfen der allersorgfältigsten Vorprüfung und Auswahl!

§ 13.

Der Stand der Erörterungen und Vorschläge, die Verbesserung des Wohnungsmietwesens auf civilrechtlichem Gebiete betr.

Teils wegen des soeben, am Ende des § 12 angegebenen Grundes, teils wegen der schon öfter gerügten[1], in weiten, besonders auch politischen Kreisen verbreiteten Gleichgültigkeit gegen das bürgerliche Recht; sodann auch wegen des mangelnden Verständnisses dafür zumal in betreff seiner Weiterentwicklung im socialen Sinne kann es kaum Wunder nehmen, dafs bei den bisherigen Erörterungen und Vorschlägen in der Wohnungsfrage die civilrechtliche Seite eine verhältnismäfsig untergeordnete Rolle spielt. Man erinnere sich zur Erklärung dieses Umstandes auch noch daran, dafs die Verbesserung des Wohnungsmietrechts nur einen Bruchteil jener Frage ausmacht, die freilich auch als solcher, — neben all den einschlagenden bautechnischen, sanitären, polizeilichen oder gar strafrechtlichen Punkten, — noch wichtig genug und beachtenswert bleibt, da es sich bei ihr um den ärmsten und deshalb schutzbedürftigsten Teil unseres Volkes handelt, der auf Wohnungsmiete statt eigentümlichen Besitz angewiesen ist.

Die neueren Forderungen einer zweckmäfsigen Wohnungspolitik haben daher auch nur ausnahmsweise zu wirklichen Gesetzesvorschlägen in dieser besonderen Richtung geführt; meist werden die civilrechtlichen Mafsnahmen nur mit einem allgemeinen Wunsche gestreift, und selbst die deutschen Vereine, die sonst der Wohnungsfrage mit soviel Geschick und Einsicht nahegetreten sind, haben diese Seite mehr in den

[1] Z. B. von Prof. Leonhard in Marburg, Gruchots Beiträge Bd. 25 S. 180.

Hintergrund geschoben; ja, es hat ihr sogar nicht an erklärten Gegnern gefehlt.

Folgendes ist über den Stand der civilrechtlichen Reform zu sagen:

Am bedeutendsten sind die Verhandlungen des deutschen „Vereins für öffentliche Gesundheitspflege", die des bereits öfter erwähnten, für unser öffentliches Leben so wichtig gewordenen „Vereins für Socialpolitik" und die des deutschen „Vereins für öffentliche Armenpflege und Wohlthätigkeit," — sämtlich aus der zweiten Hälfte der achtziger Jahre, bei denen übrigens zum Teil dieselben Männer als Mitberater der verschiedenen Gesellschaften eine hervorragende Rolle spielten. Ich erwähne nur den jetzigen preufsischen Finanzminister Dr. Miquel und den Frankfurter Stadtrat Dr. Flesch. Neben jene drei Vereine stellt sich, in der ausgesprochenen Absicht[1], der Einseitigkeit der Behandlung vom Mieterstandpunkte zu steuern, der 1889 gegründete „Centralverband der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands". An sonstigen Gesellschaften und Vereinigungen sind zu nennen, nach näherer Angabe bei Dr. Strauſs[2], die „Wanderversammlung deutscher Volkswirte", die sich bereits um 1864 mit der Wohnungsfrage befafste; der „preufsische Centralverband für das Wohl der arbeitenden Klassen" (mit Beschränkung auf die Arbeiterwohnungsfrage); der katholische Verband „Arbeiterwohl", der 1888 „gesetzliche Bestimmungen — zum Schutze der Mieter gegen Ausbeutung durch die Vermieter" und die Errichtung von Wohnungsinspektionen[3] forderte; endlich der „evangelisch-sociale Kongrefs", der sich 1890 mit der Wohnungsfrage beschäftigte, und die Berliner „Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen", die jetzt in Berlin eine auch schon in anderen Städten, wie z. B. Braunschweig, geplante Wohnungsenquete ins Werk setzen will. Selbst im Reichstage ist die Wohnungsfrage wiederholt angeregt, vor allem in einer sehr gehaltreichen Rede Dr. Miquels am 20. Januar 1888[4], die mit den Worten schlofs: „Aber auch sonst [abgesehen von der Beseitigung des Zurückbehaltungsrechts über die Pfändungszulässigkeit hinaus] wird es sehr an der Zeit sein, den Mietvertrag zu ändern, der, von den alten römischen Anschauungen ausgehend, dem Vermieter über den Mieter eine solche Überlegenheit giebt, dafs, wenn Sie die vielfache sociale Schwäche des Mieters gegen den Vermieter daneben noch berücksichtigen, ein Grad

---

[1] Vergl. Dr. Strauſs a. a. O. S. 138, 330.
[2] a. a. O. S. 58, 76, 171, 177.
[3] Ende 1891 verlautete, dafs man in Berlin auch regierungsseitig daran dächte.
[4] Verhandlungen 1887—88, Bd. I, S. 387.

der Abhängigkeit herauskömmt, der jedenfalls durch die Gesetzgebung nicht begünstigt werden darf, wenn er social nicht verhindert werden kann. (Sehr richtig!) Eine Reform des Mietvertrages, — ich will hier nicht auf Details weiter eingehen, — wäre bei Erlafs eines solchen Gesetzes [nämlich eines Wohnpolizeigesetzes] in ernste Erwägung zu nehmen." Interessant ist bei dieser Äufserung die Vorführung eines bislang von mir nur flüchtig gestreiften Grundes für eine Reform, nämlich der, auch ohne irgendwelche „sociale Schwäche" des Mieters durch den Mietvertrag bewirkten Abhängigkeit desselben. Diese Seite der Sache hat übrigens auch, wie es scheint, das römische Recht nicht völlig verkannt, wenn es z. B., ganz abgesehen von der Behandlung des Vertrages ex fide bona, den Vermieter und nicht den Mieter nach fr. 39 de pactis II, 14 unter Unklarheiten des Vertrages leiden liefs: „Veteribus placet, pactionem obscuram vel ambiguam venditori et qui locavit nocere, in quorum fuit potestate legem apertius conscribere"[1]. Vielleicht berücksichtigte man hierbei aber auch nur, dafs die Verpflichtung des Mieters an sich in der That nur einfach in Geldzahlen besteht; und dafs der Vermieter deshalb, wenn er mehr haben will, dafür zu sorgen hat, dafs das gehörig zum Ausdruck komme. Es mag deshalb doch zutreffend sein, dafs C. Chr. Burckhardt in seiner Schrift „Zur Geschichte der locatio conductio"[2] die dem Mieter ungünstige Ausgestaltung des römischen Mietvertragsrechts bei Wohnungen geschichtlich aus der unsachgemäfsen Übertragung der bei der Mobilienmiete ausgebildeten Grundsätze auf die doch offenbar andersartige Immobiliarmiete (und aus der gedrückten socialen Stellung des Immobiliarmieters) glaubt erklären und ableiten zu können. —

Ich übergehe die Verhandlungen des an der Spitze der Aufzählung genannten „Vereins für öffentliche Gesundheitspflege", weil dessen Vorschläge in demjenigen „für Armenpflege" u. s. w. nochmals einer eingehenden Besprechung unterzogen sind. Auch aus den Beratungen des „Vereins für Socialpolitik"[3] brauchen nur einzelne Äufserungen der Berichterstatter und Redner hervorgehoben zu werden; in seinen Versammlungen wird nämlich nicht abgestimmt, sondern man läfst es bei der Schlufsübersicht des Vorsitzenden über die zur Sprache gekommenen Ansichten von hüben und drüben

---

[1] Franc. Duarenus, „De pactis" c. 6 in fine sagt dazu: „Luce clarius apparet, veteres juris auctores hac in re emptori ac conductori magis quam venditori aut locatori favere voluisse."

[2] Ich habe mir diese Schrift selbst trotz Nachfrage auf verschiedenen Universitätsbibliotheken nicht verschaffen können und citiere sie deshalb nach der Rümelinschen Inhaltsangabe in der „Kritischen Vierteljahrsschrift".

[3] Veröffentlichungen Bd. 30, 31 u. 33.

bewenden. Hierin wurde dann allerdings, in der Herbstsitzung 1886, vom damaligen Vorsitzenden Geheimrat Dr. E. Nasse (Bonn)[1] festgestellt, dafs mehrfach die Einschränkung der Freiheit des Mietvertrages nach Analogie der Arbeitsgesetzgebung verlangt, und der civilrechtliche Inhalt desselben als reformbedürftig bezeichnet sei.

Ich berücksichtige deshalb hauptsächlich die Verhandlungen des dritten Vereins, des „für Armenpflege und Wohlthätigkeit," und selbstredend hier auch diese nur, soweit in ihnen, wie es hauptsächlich durch die Bemühungen des genannten Dr. Flesch geschah, der civilrechtliche Punkt ins Auge gefafst wurde. Sie verdienen in der That eine besondere Beachtung, auch von seiten der Juristen, und zwar deshalb, weil in ihnen versucht ist, einen eingehenderen Gesetzentwurf aufzustellen.

Die Berichte für die Herbstversammlung zu Karlsruhe (Heft VII) finden sich im VI. Hefte und sind vom Reichstagsabgeordneten Fr. Kalle und dem Stadtrate Dr. Flesch erstattet. Ersterer nimmt Bezug auf seinen Aufsatz in Nr. 29 der „Gegenwart" vom 16. Juli 1887 (Bd. 32), worin er, unter Hinweis auf Art. IV Nr. 15 der Reichsverfassung wegen der zum Teil angezweifelten Zuständigkeit des Reiches, eine reichsgesetzliche Ordnung der baulichen Gesundheitspolizei mit nicht nur berechtigender, sondern auch verpflichtender Kraft für die ausführenden Behörden auf Grund einer 1880 vom Professor Baumeister entworfenen „Normalbauordnung" gefordert hatte. Er hatte dort auch die Bestellung unabhängiger Wohnungsinspektoren verlangt und dazu weiter bemerkt: „Verbilligen kann die Gesetzgebung die Wohnungen der kleinen Leute nicht; — aber sie kann verhindern, dafs Räume als Wohnungen hergestellt und benutzt werden, welche überhaupt und für den Zweck, für den sie verwandt werden, ungenügend sind, und deshalb ihre Bewohner physisch und sittlich gefährden und mit letzteren auch die übrige ortsansässige Bevölkerung, ja in letzter Reihe die Gesamtheit der staatlichen Gesellschaft." Dagegen wollte er damals die Regelung der civilrechtlichen Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter, obwohl er deren „hohe socialpolitische Bedeutung" anerkennt, aus praktischen Gründen, um rascher zum Ziele zu kommen, einstweilen beiseite stellen. In seine späteren Vorschläge, bei denen er vor allem die Beseitigung der sog. „Schmutzkonkurrenz" schlechter Wohnungen ins Auge fafst, hat er nach französischem Vorbilde ein polizeiliches „Verbot des weiteren Vermietens" von Wohnräumen, die von den Sanitätsbehörden für ungeeignet und verbesserungsfähig erklärt

---

[1] Der obenangeführte Abgeordnete ist dieselbe Person mit diesem.

sind, aufgenommen und empfiehlt zugleich den Erlafs einzelner gesetzlicher Bestimmungen, welche thatsächlich hervortretenden Mifsbräuchen im Mietwesen abhelfen sollen; so z. B. wünscht er dem Mieter das Recht zu geben, unter gewissen Umständen wegen einer vom Vermieter verschuldeten Ungesundheit der Wohnung diese ohne Kündigung verlassen zu dürfen. Kalle erklärt sich, wie übrigens schon erwähnt, andererseits gegen ein Wohnungswuchergesetz, und zwar wegen der Unmöglichkeit, hier den Wucherbegriff in einer für die Rechtssprechung brauchbaren Weise festzustellen; die Neigung vieler humanen Richter, den ihnen schwächer Scheinenden beizustehen, schrecke und gefährde auch den redlichen Vermieter und würde das Wohnungsangebot möglicherweise bedenklich herabmindern. Auch hier kämpfe man besser, wie bereits Schmoller in seinem „Mahnruf in der Wohnungsfrage“ [1] erklärte, mit vorbeugenden Mafsregeln. Kalle gelangt dann mit seinem Mitberichterstatter Dr. Flesch zu dem Schlusse, eine zweckentsprechende Entwicklung der Gesetzgebung im Reiche auch auf dem Gebiete des Privatrechts zu wünschen.

Der Stadtrat Dr. Flesch ist nicht nur in diesem Vereine und dem „für Socialpolitik“, sondern auch bei mannigfachen anderen Gelegenheiten für Hebung der Wohnungsnot, besonders auch durch civilrechtliche Mafsnahmen, unverdrossen und nachdrücklich eingetreten. Ich verweise noch auf die Schriften des „freien deutschen Hochstifts“ und einen Vortrag, den er am 30. September 1889 zu Dresden im allgemeinen dortigen Mietbewohnervereine gehalten hat; will aber diese seine sämtlichen Kundgebungen hier in Eins wiederzugeben versuchen.

Dr. Flesch leugnet, dafs bei der Wohnungsmiete Angebot und Nachfrage in hinreichender Weise die wirtschaftliche Stellung beider Vertragsbeteiligten auszugleichen vermöge, was gerade hier, wo es sich um ein Vertragsverhältnis von gewisser Dauer handele, zur Ausbeutung des Minderstarken, des Mieters, führe. Der Vermieter dürfe sich auf die Vertragsfreiheit nicht berufen, wenn er ungesunde Wohnungen vermiete, wie ja auch der Verkauf ungesunder Lebensmittel mit Strafe belegt sei, — ein Gesichtspunkt, der, wie schon früher von mir bemerkt, wiederholt und auch von anderer Seite bei diesen Erörterungen geltend gemacht ist. Die Wohnfrage sei zugleich Lohnfrage, — eine Ansicht, beiläufig bemerkt, die als nur teilweise zutreffend im übrigen diesem Schriftsteller mit Lebhaftigkeit und, wie mir scheinen will, mit Recht bestritten wird. Es müsse daher auch, meint Dr. Flesch, wie beim Arbeitsvertrage, der Mietvertrag durch

---

[1] Dessen Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w., Bd. XI.

civilrechtliche Vorschriften verbessert werden, — was man freilich auch bei der eben angegebenen abweichenden Auffassung eifrigst vertreten kann. Neben anderen, Prozefs und Zwangsvollstreckung betreffenden und deshalb hier nicht weiter zu berücksichtigenden Forderungen stellt dann Dr. Flesch die auf, die „Ungültigkeit und Unklagbarkeit civilrechtlicher Forderungen auszusprechen, die aus gesetzlich verbotenem Mietvertrage herrühren," und diesen insoweit also der freien Vereinbarung zu entziehen. Übrigens sei es Sache der Fachjuristen, derartige Vorschläge „in ein, in allen Einzelheiten der jetzigen Rechtslage und der gesetzgeberischen Kunst entsprechendes Gewand zu hüllen." Trotz allen Eifers für die Besserstellung des Mieters vertritt Dr. Flesch aber durchaus den Standpunkt, dafs das Gesetz diesen keineswegs vor dem Vermieter begünstigen dürfe. So besonders Heft VI, S. 156 der Schriften des „Vereins für Armenpflege" u. s. w.

In der Versammlung des letztgenannten Vereins zu Karlsruhe kam es nur zu sehr allgemein gehaltenen Beschlüssen (Heft VII, S. 128); die Hauptsache war die Niedersetzung einer Kommission zur weiteren Untersuchung der einschlagenden Fragen. Nachdem hierüber (Heft IX, S. 62) in der Jahresversammlung 1889 zu Kassel durch den Amtsrichter Dr. Aschrott ein vorläufiger Bericht erstattet war, folgen im XI. Hefte die Berichte der Kommission und ihre Vorschläge (S. XXII u. f.). Bemerkenswert ist deren Ansicht (S. 52), dafs es rätlich sei, die vom bestehenden Rechte anerkannte Willensfreiheit der Parteien beim Wohnungsmietvertrage zu beschränken. Mafsgebend war dabei die Erwägung, „dafs der Mietvertrag mehr als irgend ein anderer Vertrag, dem einen Teil, — dem Vermieter, — zwar nicht das Recht, aber die thatsächliche Macht giebt, die gesamten Verhältnisse des Mieters zu beeinflussen. — Er schafft, wie der Arbeitsvertrag, ein dauerndes, zuständliches Verhältnis; aber er dehnt seine Wirkungen nicht nur auf die Kontrahenten selbst aus, sondern vor allem und am meisten auf die unselbständigen Angehörigen des Mieters, die unter den schädlichen, oft im voraus gar nicht erkennbaren Wirkungen des Aufenthalts in einem bestimmten Hause viel mehr leiden als der Familienvorstand selbst." Man schlofs sich dann im wesentlichen einem Entwurfe reichsgesetzlicher Vorschriften zum Schutze des gesunden Wohnens an, welcher im Auftrage des obengenannten „Vereins für öffentliche Gesundheitspflege" hauptsächlich durch Dr. Miquel und Professor Baumeister ausgearbeitet und dem Reichskanzler damals bereits eingereicht war. Dieser ist auch a. a. O. S. 62 abgedruckt, enthält aber unter seinen „Mindestanforderungen" keine civilrechtlichen Bestimmungen. Doch sollen nach seinem § 11 Räume, welche durch Verstöfse gegen die aufgestellten Vorschriften oder

„sonstwie durch ihren baulichen Zustand gesundheitswidrig sind," in einem näher anzuordnenden Verfahren für „unbrauchbar zum längeren Aufenthalte von Menschen erklärt werden" können, und den Gemeinden wegen derartig unbenutzbarer ganzer Häusergruppen oder Ortsbezirke das Enteignungsrecht verliehen werden. Daneben hatte die Unterkommission des „Vereins für Armenpflege" u. s. w. noch folgenden hierher gehörigen Vorschlag gemacht. Es solle eine polizeiliche Anmeldung und Besichtigung neuerrichteter Wohnräume erfolgen und dagegen eine Bescheinigung über die Zulässigkeit und Art ihrer Benutzung erteilt werden; diese sei bei Abschluſs jedes Miet- oder sonstigen Vertrages auf Überlassung von Wohnräumen dem Mieter u. s. w. abschriftlich zu übergeben und dessen schriftliches Anerkenntnis darüber zu beschaffen. Verträge, die hiergegen verstieſsen, sollten nichtig sein und weder vom Vermieter gegen den Mieter, noch umgekehrt klagbar geltend gemacht werden können; Leistungen daraufhin gölten als Zahlung einer Nichtschuld, und alles dies solle durch Vertrag nicht abgeändert werden können. Ferner sei eine Beaufsichtigung der Räume „minder bemittelter Personen," die näher bestimmt werden sollen, betreffend die Erhaltung des vorschriftsmäſsigen Standes und der zulässigen Benutzung, wie in England, anzuordnen, das Ergebnis in ein Revisionsbuch einzutragen, das auch dem Mieter zugänglich sein solle, dessen Rechte sich dann, aus den bei der Besichtigung bemerkten Mängeln nämlich, „nach den allgemeinen Vorschriften" (?) zu bestimmen hätten (S. 66 u. 67 a. a. O.). Während aber schon der Berichterstatter Dr. Flesch selbst zweifelt (S. 77), daſs diese Vorschriften für eine Durchführung wohnungsgesetzlicher Maſsregeln genügten, hat die Gesamtkommission es gerade hier bei einem ganz farblosen Beschlusse bewenden lassen, man erachte, im Anschluſs an ein Gesetz zum Schutze des gesunden Wohnens, eine gesetzliche Regelung darüber für erforderlich, in welcher Weise die Innehaltung der gegebenen Bestimmungen unter möglichst geringer Belästigung der Grundeigentümer und Mieter in ausreichender Weise kontrolliert werden solle. In der Jahresversammlung zu Frankfurt im September 1890 wurde über beide Vorschläge nicht abgestimmt (Heft XIII, S. 137), sondern nur ein allgemeiner Beschluſs dahin gefaſst, daſs neben den Maſsregeln zur Vermehrung des Angebotes „insbesondere ein Eintreten für günstigere Ordnung der Mietverhältnisse der kleinen Leute" sich empföhle. In der Verhandlung hatte, wie ich noch erwähnen möchte, der Berliner Stadtsyndikus Eberty die Wohnungsfrage als ein „uferloses Meer von Gesetzgebungs- und anderen Fragen" bezeichnet; und der Oberbürgermeister Westerburg bemerkt, daſs schon einige Punkte daraus so schwerwiegend seien, daſs allein

führt, die ich der Vollständigkeit wegen mit den übrigen zusammenstellen möchte, obgleich ich sie selbst nicht habe vergleichen können. Dr. Fuld, heifst es a. a. O., beklage es vom socialen Standpunkte, dafs der Wohnungsmietvertrag nicht sorgfältiger geregelt, und dem Mieter ebenso ein gröfserer Schutz gegen den Vermieter gewährt worden sei, wie dies zu Gunsten des Arbeitsnehmers gegenüber dem Arbeitgeber bereits geschehen. Von Bars Ansicht sei folgende: „Theoretisch lasse sich wohl der schöne Satz aufstellen, dafs es ein Urrecht jedes Menschen sei, nicht in Räumen zu wohnen, welche irgend die Gesundheit gefährdeten; und man könne aus diesem Satze nach dem Vorbilde eines berühmten Socialpolitikers auf Grund der Wissenschaft der Hygiene eine ganze Reihe von Forderungen ableiten, welche ohne weiteres vom Vermieter einer Wohnung zu erfüllen wären. Es frage sich aber nur, wer solche Musterwohnungen für schlechte Mieter erbauen oder gar erst noch mit grofsen Kosten die jenen Anforderungen nicht entsprechenden Wohnungen niederreifsen wolle. Das Civilrecht werde daher auch hier — bescheiden sein müssen, wenn es sich nicht in Utopien verlieren wolle. Ein Satz aber, etwa dahin gehend, dafs eine offenbar stark ungesunde Wohnung jederzeit ohne Zahlung einer Vergütung für die Zukunft verlassen werden dürfe, wenn der Vermieter dem Mangel nach geschehener Aufforderung nicht binnen angemessener Frist abgeholfen habe, könne allerdings in das Gesetzbuch aufgenommen werden und würde gegen den sogenannten Wohnungswucher einige Abhülfe gewähren, falls ein Verzicht auf jene Befugnis des Mieters für ungültig erklärt würde."

Ich erwähne dann noch den gleichfalls vom Reichsjustizamte angeführten Generalsekretär Stöckel (Insterburg) mit seinem Berichte für den Deutschen Landwirtschaftsrat[1]. Er spricht zwar nur über den von ihm lebhaft bekämpften Satz „Kauf bricht Miete"; aber seine Bemerkungen, dafs in gröfseren Städten die Gestaltung des Mietrechts eine einschneidende Bedeutung für die gesamte, zum gröfsten Teile ja nicht aus Grundeigentümern bestehende Bevölkerung habe; dafs nie zugegeben werden dürfe, dafs bei der Formierung des Rechts das Wohl und Wehe der Familie von den Interessen des Kapitales abhängig gemacht werde; endlich, dafs es bedenklich erscheine, das ganze Mietrecht für menschliche Wohnungen und für sonstige Räume übereinstimmend auszubilden, — diese Bemerkungen, meine ich, haben auch in dem Zusammenhange hier auf Beachtung Anspruch.

Sehr nachdrücklich für Verbesserung unseres Wohnungsmietrechts hat sich der eifrige Fürsprecher einer socialen Re-

---

[1] 1889, S. 289 (XVII. Plenarversammlung).

form des Privatrechts, der Berliner Professor Adolf Wagner erklärt (a. a. O. S. 770), — im Zusammenhange mit seinen obigen Darlegungen über den „notwendigen Kompromifs zwischen dem Individualismus und Socialismus im Verkehrsrechte“ (S. 369, 371 dort). Er sagt: „Namentlich ist die Vertragsfreiheit in Bezug auf das Mietverhältnis zu beschränken, d. h. die Willkür der Parteien darf den Inhalt des Vertrages nicht in dem weiten Umfange, wie bisher, entscheiden, weil die Gleichheit der Kontrahenten und daher die Freiheit wenigstens des Einen von ihnen eine Fiktion ist, welche mit der ökonomischen Stellung und Funktion des städtischen Grund- und Hauseigentums im Widerspruche steht.“

Auch Dr. Miquel hat, abgesehen von der oben erwähnten Reichstagsrede, verschiedentlich das Bedürfnis einer Verbesserung unseres Wohnungsmietrechts anerkannt; er ist sogar, wie erwähnt, dem Erlasse von Bestimmungen gegen den sogenannten Mietwucher geneigt. Zu der hier besprochenen Frage bemerkt er: „Das Gesetz[1] müfste den zulässigen Inhalt des Mietvertrages positiv und negativ näher charakterisieren und, ohne die civilrechtliche Materie erschöpfen zu wollen, durch Gebot und Verbot den Mieter gegen allzuschwere Benachteiligung zu schützen suchen. — Dem Mieter mufs weiter das Recht gegeben werden, im Falle einer durch das Verschulden des Eigentümers herbeigeführten Verwahrlosung der Wohnung mit schädlichen Folgen für die Gesundheit der Bewohner auf Grund des Ausspruches der Gemeindeorgane die Wohnung ohne weitere Entschädigung des Eigentümers und in besonderen Fällen gegen Rückgewähr des seit dem letzten Zahlungstermin bezahlten Mietbetrages zu verlassen. In letzterer Beziehung können die Erfahrungen einiger schweizer Kantone zum Vorbilde dienen.“

Zu diesen gehört, soweit ich habe feststellen können, der Kanton Genf.

In dem bereits genannten Werke von Trüdinger findet sich S. 171 nur die sehr allgemeine Bemerkung, dafs sich das erforderliche Reichswohnungsgesetz auch auf die civilrechtliche Seite des Mietvertrages zu erstrecken habe. Im übrigen und im Anschlufs an obige Worte Miquels citiert er nur die Äufserungen von Dr. Flesch aus dessen Berichte für den „Verein für Socialpolitik“ (Bd. 30, S. 85), wo es heifst: „Der Vermieter mufs wissen, dafs er sich strafbar macht, und die Verträge nichtig und unklagbar sind, durch welche er sein Haus in einer nicht nur die betreffenden Mieter, sondern auch das öffentliche Interesse verletzenden Weise ausnützt.

[1] D. h., nach dem Zusammenhange, das zunächst in Aussicht zu nehmende Einzelgesetz; nicht etwa die Gesetzgebung im allgemeinen.

Der Mieter mufs wissen, dafs er sich strafbar macht, wenn er den gemieteten Raum entgegen dem Inhalt des Mietvertrages in einer anderen Weise als zum Wohnen, namentlich zu unerlaubter Aftermiete benutzt.“ Nachdrücklich wird von beiden, Trüdinger wie Flesch, auf die bereits öfter erwähnte Analogie des Arbeitsmietvertrages hingewiesen.

Auch die Zeitschrift „Concordia“ sagt in ihrer Nummer vom 15. Januar 1892, dafs die civilrechtlichen Vorschläge, insbesondere die Dr. Miquels, von grofser socialpolitischer Bedeutung seien, wenn sie sich auch nicht im ersten Anlaufe, sondern nur von Stufe zu Stufe durchsetzen liefsen.

Ein hierher gehöriges Urteil eines neueren juristischen Schriftstellers über „Miete und Pacht“ (1889), nämlich Jakobis, habe ich schon erwähnt. Auch Gierke hat in seiner Kritik des Entwurfes zum B.G.B. (a. a. O. XIII. Bd. S. 232) die Beschränkung der Vertragsfreiheit gerade beim Wohnungsmietvertrage gefordert. Sehr nahe steht endlich solchen Vorschlägen Bücher in seinem obengenannten Werke. Er verlangt (S. 352), dafs nur solche Räume den Gegenstand des Mietvertrages sollten bilden können, welche auch objektiv zu Wohnzwecken verwendbar seien; und dafs Verträge, die im Widerspruche mit den Bestimmungen des Wohnungsgesetzes stünden, civilrechtlich ungültig wären[1]. Abgesehen von der Forderung strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Vermieters bei Überlassung gesundheitschädlicher Räume will auch er dem Mieter bei Austreibung durch die Sanitätsbehörde Schadenersatz durch den Vermieter zusprechen.

Einer der eifrigsten Vorkämpfer auf diesem Gebiete ist zweifellos der Wiener Professor Anton Menger[2] in seiner berühmten Schrift „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen“. Er kommt mit seinem Vorschlage ziemlich nahe an eine wirkliche Gesetzesformulierung heran und erhofft von ihr eine „viel nachhaltigere Verbesserung“ der vorhandenen Mifsstände, als von allen Mafsregeln der Bau- und Gesundheitspolizei. Er verdient im übrigen wörtlich hier angeführt zu werden (S. 186 u. 187). „Mit voller Wucht fällt der Rechtssatz, dafs der Vermieter auch zu Wohnungszwecken völlig untaugliche Räume vermieten kann, auf die besitzlosen Volksklassen, weil diese sich bei dem Mieten ihrer Wohnungen regelmäfsig in einer Zwangslage befinden und deshalb auch

---

[1] Ebenda S. 344: „Es darf ferner nicht geduldet werden, dafs der Einzelne aus Gewinnsucht Leben, Gesundheit, Sittlichkeit und die edelsten Güter des Familienlebens seiner ärmeren Mitmenschen gefährdet. Der freie Mietvertrag wiegt nicht schwerer als der freie Arbeitsvertrag oder der freie Darlehnsvertrag.“

[2] Das Reichsjustizamt a. a. O. S. 378 citiert auch die Ansicht Jakobis in der Grünhutschen Zeitschrift (Bd. 18 S. 285): hier findet sich aber nur ein Bericht über Menger.

offenbar gesundheitsschädliche Wohnungen mit vollem Bewufstsein übernehmen. Man kann mit gutem Grunde behaupten, dafs die oft scheufslichen Wohnungszustände unserer ärmeren Volksklassen hauptsächlich durch den mangelhaften Rechtszustand herbeigeführt werden. Und doch sollte man glauben, dafs selbst vom juristischen Standpunkt aus nur solche Räume den Gegenstand des Mietvertrages bilden können, welche auch objektiv zu Wohnungszwecken verwendbar sind. — Demgemäfs müfste der Vermieter für haftbar erklärt werden, wenn er vorsätzlich, aus Fahrlässigkeit oder aus Eigennutz — eine Wohnung vermietet, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge durch ihre Beschaffenheit das Leben, den Körper, die Gesundheit und die Arbeitskraft des Mieters oder seiner Angehörigen gefährdet, und wenn infolge der Beschaffenheit der Wohnung eine solche Verletzung wirklich eingetreten ist[?]. Wie beim Lohnvertrage müfste der Richter die Höhe der vom Vermieter zu leistenden Entschädigung auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens nach freiem Ermessen bestimmen, nnd eine diese Entschädigungspflicht ausschliefsende Vereinbarung der Beteiligten der rechtlichen Wirkung entbehren." —

Richtet man den Blick aufs Ausland, insbesondere nach England und Frankreich, so findet man in den aufserordentlich zahlreichen englischen Gesetzen, die sich seit 1855, man kann fast sagen, eines über das andere drängen, ohne aber den vollen von ihnen erwarteten Erfolg zu erzielen, keine civilrechtlichen Vorschriften, wie Ruprecht a. a. O. bestätigt. Auch scheint die obenerwähnte Anwendung der sogenannten „consideration" mit der Wohnungsfrage nicht in Verbindung gebracht zu sein. Ebensowenig finden sich civilrechtliche Mafsnahmen in dem bereits angeführten vortrefflichen Aufsatze des Parlamentariers und Ministers Chamberlain vorgeschlagen. Höchst bemerkenswert ist dagegen aus den englischen Verhältnissen, dafs nach verschiedenen bei Ruprecht (a. a. O. S. 14, 17, 21 u. 23) näher angegebenen Gesetzen jede in dem betreffenden Bezirke, wo eine gemeinschädliche „nuisance" durch Baulichkeiten veranlafst ist, wohnende Person, einerlei ob dadurch betroffen oder nicht, Klage, nach Art einer actio popularis, auf Beseitigung der „nuisance" erheben darf. Ferner, dafs dort eine Wohnungsinspektion, also neben der Thätigkeit der „Fabrikinspektoren", bereits gesetzlich ins Leben gerufen ist, — wenn auch nur bei Wohnungen niederer Art (unter einem bestimmten Steuersatze) — wie sie der „Verein für Armenpflege" u. s. w. gewünscht hat, und wie sie im Grofsherzogtum Hessen vor der Thür zu stehen scheint. Beachtung verdient endlich, dafs sich in London die bereits erwähnten Gesellschaften gebildet haben, mit dem ausgesprochenen Zwecke, einen „beharrlichen, unausgesetzten

und einheitlichen Druck auf die Behörden“ in der Wohnungsangelegenheit und der Durchführung der stockenden, obwohl gesetzlich vorgeschriebenen Maſsnahmen auszuüben, sie aber auch dabei zu unterstützen. V. A. Huber (a. a. O.) erwähnt diese „Sanitary Aid and Dwelling Committees“ bereits 1857. Ihre Entstehung zeugt von einer merkwürdigen Unbefangenheit gegenüber den Behörden und von dem Sinne, der in England zeitweilig in die „heiligen Rechte des Eigentümers“, wie Chamberlain sagt, oder in die noch heiligeren volkswirtschaftlichen Glaubenssätze[1], möchte ich hinzusetzen, eingreift. Nach einstimmigem Urteil haben freilich die englischen Behörden solche „Unterstützung“ verdient; die Gründe dafür kann man bei Chamberlain a. a. O. S. 766, Ruprecht S. 44, 46, 69, 80 und Anderen[2] verzeichnet finden. Bei deutschen Behörden wäre das ein Ding der Unmöglichkeit!

Auch in Frankreich ist man, trotz aller Bestrebungen und trotz der bis in die fünfziger Jahre zurückreichenden gesetzlichen Maſsnahmen, nicht zur Aufstellung civilrechtlich wirkender Vorschriften übergegangen. Über das einschlagende Gesetz von 1850 und die Verordnung vom 25. Oktober 1883, betr. die sog. „garnis“ (ausgestattete Wohnzimmer), bemerkte Raffalovich, der Pariser Berichterstatter für den „Verein für Socialpolitik“ (a. a. O. Bd. 31 S. 6 u. 22), daſs, wenn infolge polizeilicher Schlieſsung einer Wohnung die Auflösung des Mietvertrages eintrete, dies keinerlei Schadensersatzanspruch des Mieters gegen den Vermieter begründe. Auch Anatole Langlois gelangt in einem erwähnenswerten Aufsatze im Pariser „Correspondant“ vom 25. Dezember 1885 nur zu der Forderung eines polizeilichen Verbotes ungesunder Wohnungen; von einer Anwendbarkeit des Art. 1133 des Code civil ist auch bei ihm nicht die Rede. Raffalovich (a. a. O. S. 41) verwahrt sich sogar gegen die Heranziehung des Civilrechts; denn man dürfe nicht vergessen, daſs jeder Eingriff in die Vertragsfreiheit in sich selbst die Aussaat zur Strafe trage. Diese Ansicht wird übrigens nur die in Frankreich auch bei den tüchtigsten volkswirtschaftlichen Kennern, z. B. bei Claudio Jannet, sehr hervortretende Abneigung gegen socialpolitische Maſsregeln oder doch gegen jeden erheblicheren Eingriff des Staates in wirtschaftliche Verhältnisse wiederspiegeln. —

---

[1] Zumal wenn sie ein bequemes Schutzmittel für eigene Habsucht sind. Ein ergötzliches Beispiel bei R. Hessen, Preuſs. Jahrbücher 1891, Juniheft S. 638 in dem Beschlusse der Berliner Stadtverordneten in der Wohnungsfrage.

[2] Deutsche Rundschau, Dezember 1884 und Januar 1885 (Professor G. M. Asher); Dezember 1890 (Dr. H. Albrecht); auch Dr. Aschrott in Schmollers Jahrbuche 1885, S. 865. Neuere Nachrichten, z. B. über Glasgow, lauten jedoch günstiger: Socialpolit. Centralblatt vom 12. September 1892.

Mietwesens gelegt, zu der man bekanntlich auch schon zu römischer Zeit griff, wie Zenos c. 12 Cod. VIII, 10 zeigt[1]. Eine Übersicht über die jetzt bestehenden Polizeiverordnungen, die übrigens als veraltet ihren Zweck zum Teil nicht mehr erfüllen, giebt Leuthold in den „Annalen des Deutschen Reiches“ 1879 S. 809 ff. Jedenfalls hat man dadurch in der Praxis längst die Bedenken gegen Unthunlichkeit derartiger polizeilicher Eingriffe in das Wohnungseigentum überwunden und widerlegt, ebenso wie in England, wo man sogar noch über das Zuwenig klagt. Und der deutschen Verwaltung in Stadt und Staat wird man im grofsen und ganzen das Zeugnis nicht versagen dürfen, dafs sie die ihr verliehenen Befugnisse, soweit möglich, auch wirklich braucht; und dafs sie das mafsvoll und unparteiisch thut; etwaige Härten oder Versehen aber in dem wohlgeordneten Instanzenzuge ihre Ausgleichung finden. Dies ist um so wichtiger, als ich, wie schon oben in den Bemerkungen zum § 529a des B.G.B. angedeutet, die polizeiliche Regelung als die unerläfsliche Grundlage aller civilrechtlichen Vorschriften über unbrauchbare Wohnungen betrachte. Es ist das ferner um deswillen sehr belangreich, weil jene schon die Probe bestanden hat, und man deshalb mit den civilrechtlichen Vorschlägen, soweit sie eng damit verknüpft werden, keinen Sprung ins Dunkle wagt. Für diese Erprobung möchte ich hier noch den Jahresbericht des grofsherzoglich badischen Ministeriums des Innern für 1884—1888 über die Wirksamkeit der bekannten Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, im Auszuge mitteilen. Die Bestimmungen selbst sind den in Hessen vorgeschlagenen sehr ähnlich; so lautet beispielsweise der Schlufssatz des § 12 dort: „Sind die Mifsstände eine Folge der Handlungen und Unterlassungen des Eigentümers, so wird der Bezirksrat nach Mafsgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen dieser für Abhilfe zu sorgen hat. Wird der Auflage nicht entsprochen, oder rühren Mifsstände nicht von dem Eigentümer her, oder ist eine Abhilfe nicht thunlich, so kann der Bezirksrat die weitere Vermietung zu Wohnungen untersagen.“ In jenem Berichte heifst es, dafs ein erfolgreiches Zusammenwirken seitens der staatlichen und der Ortsbehörden in Mannheim 1888 stattgefunden habe und in Heidelberg und Pforzheim in Angriff

---

auch von dem „Wohnungsfeudalismus“ spricht (Nationalök. III, § 7). Über den bereits vorhandenen Umfang der polizeilichen Befugnisse äufsern sich Leuthold und Dr. Flesch im 31. Bande der Veröffentlichungen des Vereins für Socialpolitik, S. 21 und 84.

[1] Man vergleiche darüber Dirksen in den „Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin“, 1844, S. 81.

wie der besprochene § 529a der zweiten Kommission für das B.G.B. als ein erweiterter Anhang zum § 529 des letzteren aufgefafst werden und beschränkt sich der Hauptsache nach darauf, den Fall civilrechtlich zu regeln, dafs Mieträume, die zum Wohnen von Menschen bestimmt sind, sich aus gesundheitlichen Rücksichten als unbrauchbar erweisen.

Er nimmt also Abstand davon, eine dem § 477 im Baehrschen „Gegenentwurfe“ entsprechende Bestimmung über ordnungsmäfsige (Wieder-) Herstellung der Mieträume, durch Instandsetzen ihrer vorhandenen Bestandteile, der Fenster, Öfen u. s. w. mitaufzustellen, obwohl sie im § 10 oben als passende Ergänzung unseres Rechtes empfohlen war. Desgleichen von einer Vorschrift über das Gegenstück dazu, die notwendige (erste) Ausstattung einer Wohnung, die sie erst durch Beschaffung ihrer „wesentlichen Bestandteile“ zu einer solchen macht. Denn die schlimmsten unter diesen beiden Fällen, — auf deren Bekämpfung es zunächst nur ankommen kann, — gehen doch in eine Unbrauchbarkeit wegen Gesundheitsgefährlichkeit von selbst über. Bei gänzlicher Verwahrlosung, wo zum Beispiel alle Fenster zertrümmert, die Öfen wankend und die Abtrittswände durchlässig geworden sind, ist solche zweifellos vorhanden und würde ein Einschreiten der Polizeibehörde bewirken; ebenso aber auch bei mangelhafter Ausstattung, wo etwa ein Rohbau noch nicht trocken geworden wäre oder noch keine Thüren und Fenster erhalten hätte, oder wo sich jemand beikommen liefse, eine Erdhöhle oder zur Winterszeit einen offenen, fensterlosen Schuppen zum Aufenthalte von Menschen zu vermieten[1]. Die „wesentlichen Bestandteile“ könnten ja sogar so sehr fehlen, dafs man zweifeln möchte, ob man es überhaupt noch mit einer „Wohnung“ zu thun hätte.

Dafs man vom civilrechtlichen Standpunkte nur den ärgsten Mifsbrauchsfällen zu Leibe geht, oder wenigstens zunächst sich damit bescheidet, wird gewifs zu billigen sein, — auch aus dem hier ganz besonders anwendbaren Gedanken Chateaubriands heraus: „En politique la première loi est de vouloir le possible!“ Das oben so vielfach hervorgehobene Ziel der ausgleichenden Gerechtigkeit ist damit keineswegs aus dem Auge gelassen; denn auch für sie kann es sich im Rechtsverkehre nur um Ausschliefsung der schlimmsten Ungerechtigkeiten handeln. Und dazu gehört in erster Linie die

---

[1] Man wende nicht ein, das käme nicht vor. Vergl. dagegen die oben citierten Berichte der deutschen Fabrikinspektoren S. 117 (auch S. 305). Ich erinnere beispielsweise auch an die Verschläge über Viehställen, in denen auf dem Lande die Pferdeknechte zu hausen pflegen.

Gesundheitsgefährlichkeit der vermieteten Räumlichkeiten; Unbrauchbarkeit aus sonstigem Grunde spielt daneben eine verhältnismäfsig untergeordnete Rolle[1].

Wenn dann übrigens, wie's im folgenden geschieht, die Erklärung der Polizeibehörde über die „Unbrauchbarkeit" die mafsgebliche Grundlage der civilrechtlichen Ansprüche werden soll, eine solche aber nicht nur aus gesundheitlichen, sondern auch sonstigen Gründen des öffentlichen Wohles ergehen kann, so ist damit eine unvermerkte Erweiterung des Begriffes der Unbrauchbarkeit, über die bloſse Gesundheitsgefährlichkeit hinaus, zum Vorteile der Mieter gewonnen. Denn jene Erklärung kann beispielsweise auch aus feuerpolizeilichen oder sittlichen Rücksichten erfolgen, — so bei dem regelmäfsig mit hierher gezogenen Falle allzu starker Belegung der Wohnräume, die vielleicht der Gesundheit der Bewohner noch nicht einmal Eintrag thut. So würden denn auch diese Mifsstände, wenn man an Stelle von „unbrauchbaren" Wohnungen von solchen spricht, die „polizeilich zum Bewohnen für ungeeignet oder noch nicht geeignet erklärt" sind, unter die civilrechtliche Bekämpfung fallen und deren Wirkungskreis erweitern.

Die nähere Gestaltung des Polizeirechtes selbst, insbesondere auch mit seinen Rechtsmitteln gegen die Bescheide der Ortsbehörden, und die des etwa daneben noch tretenden Strafrechts bleibt für mich hier selbstredend aufser Betracht; also auch beispielsweise der Punkt, ob man in Nachahmung des § 75 Abs. 3 der Preufsischen Gewerbeverordnung vom Februar 1849 und des Nahrungsmittelfälschungsgesetzes zu dem Mittel der Veröffentlichung von Namen solcher Personen schreiten solle, denen das Vermieten ungesunder Wohnungen nachgewiesen ist, um dadurch den „Druck der öffentlichen Meinung" zu verstärken, von dem in dem badischen Berichte die Rede war. Ferner auch die Frage, wie weit man das Beobachtungsrecht der Behörden und deren entsprechende Pflicht auf bessere Wohnungen auszudehnen habe.

Die polizeiliche Verfügung, wie sie im einzelnen Fall auf Grund der Gesetze oder Verordnungen ergeht, soll, wie gesagt, die mafsgebliche Grundlage der richterlichen Entscheidung bilden. Dies deshalb, weil sie gleichmäfsiger wirken und allmählich verschärft und den örtlichen Verhältnissen, zum Beispiel dem aufserordentlichen Unterschiede von Stadt und Land, besser sich anpassend eingreifen kann. Sie vermeidet dadurch,

---

[1] Dafs abgesehen von den beiden obigen Punkten auch sonstige Fälle von Unbrauchbarkeit möglich sind, bedarf kaum der Erwähnung. Man denke an eine dumpfe, sonnenlose Lage der sonst gut hergerichteten Zimmer, an deren Bevölkerung durch Wanzen oder Ratten, an eine durch besondere Verhältnisse verursachte Feuchtigkeit der Wände u. s. w.

kasse zu überweisen, da die Gemeindeverwaltungen durch straffes Anziehen der baupolizeilichen Vorschriften manche Kosten sich aufbürden werden, und der Mieter selbst in vielen Fällen des Rückempfangs nicht wert ist. So wird auch am besten der etwaigen Ausnutzung dieser Rechte durch spekulative Mieter vorgebeugt, der freilich die auch von Amtswegen, nicht blofs auf Anzeige erfolgende polizeiliche Ausweisung schon an und für sich den nötigen Riegel vorschiebt.

Das Gesetz mufs thunlichst gegen Umgehungen gesichert werden und auf alle entgeltlichen Überlassungen einer Wohnung anwendbar sein[1]; auf erhebliche Mängel, die nicht zu der polizeilichen Erklärung geführt haben, kann sich der Mieter, da hier das bisherige Recht selbst in seiner hergebrachten Auffassung keinen allzu grofsen Schaden mehr mit sich bringen wird, dann nur bei Unkenntnis berufen.

Es mufs in scharfen Bestimmungen zum Schutze des Vermieters, — beispielsweise durch kurze Zahlungsfristen und rasche Räumung, die Geheimmittel Oktavia Hills! — und einer Reihe weiterer Vorschriften, zum Beispiel über das vielumstrittene Zurückbehaltungsrecht des Vermieters u. s. w. seine Ergänzung finden. Besondere Verjährungsvorschriften, wie im Wuchergesetze, scheinen mir nicht erforderlich zu sein; dagegen wäre, in dessen Nachahmung, vielleicht eine Vorschrift über solidarische Mithaft des Vermieters und des Wohnungsvermittlers und der Erben beider angezeigt, die der Strafnatur des Ersatzanspruches einen erwünschten Nachdruck verliehe.

Die kräftige Handhabung der Wohnungspolizei dient wesentlich zur Hebung der allgemeinen Sittlichkeit und Gesundheit; sie wird, soweit überall eine Verteuerung der kleinen Wohnungen, auf die es hier allein ankommt, eintreten sollte, durch solche, aber auch ohne sie infolge Beseitigung der „Schmutzkonkurrenz“ das Privatkapital zum Neubau u. s. w. anlocken, sodafs dieses besser den sonstigen Bestrebungen, das Wohnungsbedürfnis zu decken, entgegenzukommen vermag. Werden die Wohnungsverhältnisse durch scharf wirkende Gesetze gebessert, so tritt auch eine allmähliche Erhöhung des Arbeitslohnes ein[2], — insofern, aber auch nur insofern ist die „Wohnfrage zugleich Lohnfrage“. Sie ist es nicht, wie Dr. Miquel treffend in der 14. Herbstversammlung des

---

[1] Statt einer besonderen Rechtfertigung dieser Behauptung wird es genügen, auf die Äufserungen folgender Schriftsteller zu verweisen: Leist, Sicherung von Forderungen, S. 90 Anm. 111; Baehr, Reichsgerichtsurtheile, S. 59; Kohler, Jahrb. f. Dogm., Bd. XVI S. 154; Barthelmes, Das Handeln in fraudem legis, S. 16. Sich möglichst klar über die ratio legis und ihren Umfang auszusprechen, wird auch jetzt noch, nach den eingehenden Darlegungen Pfaffs in dessen erwähnter Schrift zu empfehlen sein!

[2] Schäffle, Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie, S. 77.

„Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege“ zu Frankfurt (Main) ausführte, weil sich häufig auch für reichliches Geld keine guten Wohnungen mieten lassen. Eine solche Rückwirkung mufs aber eintreten, weil „alle obligatorischen Forderungen, die an bestimmte Gesellschaftsklassen allgemein gestellt werden, die Tendenz haben, den Lohn dieser Klassen zu erhöhen“; und man darf dies auch nicht damit widerlegen wollen, dafs etwa die gesetzliche Vorschrift, jeder Arbeiter solle täglich seinen Braten essen, allerdings solchen Erfolg nicht haben würde. Denn ihre Durchführung liefse sich nicht beaufsichtigen und würde dadurch unmöglich.

Eine scharfe Wohnungspolizei, die vom Civil- und nötigenfalls auch vom Strafrecht unterstützt wird, wirkt zugleich als Gegendruck gegen den bedenklichen Zuzug in unsere gröfseren Städte. Denn nach § 1 No. 1 des deutschen Freizügigkeitsgesetzes hat jeder Reichsangehörige nur dann ein Recht, sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, wenn er dort eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist.

Der Gesetzgeber darf übrigens, um dem Wohnungselend gründlich zu steuern, selbst vor Enteignungen von Grundbesitz nicht zurückschrecken. Dagegen wäre, im Vertrauen auf die straffe Handhabung der polizeilichen Befugnisse und auf die so unendlich vielen, von der Wohnungslitteratur sorgfältig registrierten Verbesserungsbestrebungen des Staates, der Gemeinden, der gemeinnützigen Gesellschaften und einzelner Personen anf wirtschaftlichem Gebiete zunächst doch wohl noch abzuwarten, ob man zu Radikalmafsregeln, wie sie beispielsweise Dr. Stolp in seiner Schrift: „Die Lösung der Wohnungsfrage unter Beseitigung des Hausherrentums und der Mietsunterthänigkeit“ u. s. w. verteidigt, oder zu allgemeiner Grundenteignung übergehen soll, an welche u. A. Adolf Samter („Das Eigentum“ S. 439) gedacht zu haben scheint. Dieser Schriftsteller will dem Staate das Eigentum zuweisen, damit er, nachdem sich die Privatwirtschaft bei Lösung der Wohnungsfrage bankerott erklärt hat, durch Herstellung geeigneter Wohnungen eingreife. Selbst zu einer teilweisen Zwangsenteignung[1], etwa im unmittelbaren Umkreise der gröfseren Städte, wie sie so vielfach, z. B. von F. A. Lange und noch kürzlich in den „preufsischen Jahrbüchern“ von Dullo und Delbrück vertreten ist (Novemberheft 1891) und zum Zwecke der Arbeiteransiedlung in England

[1] Der vom Oberbürgermeister Adickes in Frankfurt (Main) Ende 1892 dem preufsischen Herrenhause eingereichte Gesetzentwurf betr. die Erleichterung von Stadterweiterungen, — eine eigentümliche Verbindung der Grundsätze des Baufluchtlinien- und des eigentlichen Enteignungsgesetzes, — gehört hier kaum noch her.

seit 1887 bereits Gesetz ist (Allotment Act)[1], — selbst zu dieser brauchte man vermutlich vor der Hand noch nicht zu greifen. Hat doch auch, wie man wohl mit Roscher[2] immer wieder anerkennen wird, die Freiheit des Verkehrs gerade auf hoher Kulturstufe die Vermutung für sich! —

Je wichtiger und schwieriger aber die Lösung aller der in der Wohnungsfrage steckenden Aufgaben ist, also auch der einer befriedigenden Ausgestaltung des einschlagenden Privatrechts, das hier wohl in ganz besonders enger Verknüpfung mit wirtschaftlichen Einflüssen steht, um so nachsichtiger dürfte mein Versuch beurteilt werden, jener Lösung mit ausführlichen Vorschriften noch etwas näher zu treten, als dies bislang der Fall gewesen ist. Die folgenden 8 Artikel werden nunmehr auch nur ganz kurzer Erläuterung bedürfen; ich gebe dabei zugleich der Hoffnung Ausdruck, dafs sie wenigstens zu einer Nachprüfung des jetzt für das B. G. B. vorgeschlagenen § 529a Veranlassung geben möchten. Eine möglichst vielseitige und unter verschiedenem Gesichtspunkte an einen Gesetzentwurf herantretende Kritik ist ja doch gewifs erwünscht und fast allein geeignet, ihm eine zutreffende Form und einen wahrhaft gedeihlichen Inhalt zu verschaffen; in diesem Sinne ist auch das Verhältnis der folgenden Formulierung zu jenem § 529a gedacht.

Entwurf eines Gesetzes betr. das Mietwohnungsrecht.

Art. 1. Wohnungsmietverträge über Räume, welche die Ortspolizeibehörde durch Bescheid noch nicht für geeignet oder für ungeeignet zum Bewohnen erklärt hat, sind zu Gunsten des Mieters nach Mafsgabe folgender Vorschriften ungültig.

Falls der Polizeibescheid nur eine teilweise Unzulässigkeit ausspricht, oder zum Teil geeignete, zum Teil noch nicht zur Benutzung zugelassene Räume vermietet waren, tritt dieselbe Rechtsfolge nur dann ein, wenn eine polizeiliche Räumung wegen zu starker Belegung erfolgt.

Ob die Wohnung als Neubau noch nicht zu menschlicher Benutzung zugelassen ist oder nachträglich für unzulässig dazu durch die Behörde erklärt wird, ist gleichwertig. Die Befugnis der Polizei zu beiden wird vorausgesetzt; der

---

[1] Der „Small Holdings Act“ von 1892 betr. Grundstücke von 40 Ar—20 ha ist dagegen den preufsischen Rentengutsgesetzen nachgebildet.

[2] Nationalökonomik Bd. III S. 88 und I, § 97 a. E.

Mangel der Zulassung oder der Unzulässigkeitsbescheid soll für den Richter genügend und maſsgeblich sein. Ein Eingehen auf den Grund des letzteren (Gefährdung der Gesundheit oder Sittlichkeit, Feuergefährlichkeit u. s. w.) ist deshalb ausgeschlossen; eine Prüfung der örtlichen und instanzlichen Zuständigkeit der Polizei zu solchem Bescheide selbstredend nicht. Da deren Verfügung auch zunächst dahin gehen kann, daſs dem Vermieter die Beseitigung der Mängel[1], soweit sie möglich ist, binnen bestimmter Frist aufgegeben wird; so entstehen diese besonderen Rechte des Mieters dadurch noch nicht. — Der Vermieter selbst behält überall nur sein Kündigungsrecht, was in dem Falle von Bedeutung wird, wo sich die Behörde gezwungen sieht, von dem Ausweisungsrecht gegen den Mieter zur Zeit wegen Mangels eines anderweitigen Unterkommens für diesen noch keinen Gebrauch zu machen, und der Mieter selbst aus gleichem Grunde nicht alsbald abzieht. Die Verfügung der Polizei kann von Amts wegen, wo alle oder doch eine bestimmte Kategorie von Wohnungen unter Aufsicht steht; auf Anzeige irgend einer Person (des Hausarztes oder einer Krankenpflegerin), durch den Mieter selbst oder durch den Prozeſsrichter (Art. 8) veranlaſst werden.

Was Absatz 2 anlangt, so ist auf Art. 5 zu verweisen. Trifft die hier verlangte Voraussetzung nicht zu, so bleibt eben noch eine genügende Wohnung übrig; das Mietverhältnis kann deshalb nach dem sonstigen Rechte beurteilt werden.

Art. 2. Der Mieter darf beim Mangel eines Zulässigkeitsbescheides oder nach Erlaſs eines Unzulässigkeitsbescheides jederzeit ohne Kündigung abziehen, auch wenn polizeilicherseits nicht die sofortige Räumung verlangt wäre, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 1, Abs. 2.

Den laufenden und rückständigen Mietzins kann der Vermieter vom Mieter oder seinen Bürgen nicht einfordern, auch nicht durch Wechsel oder eine ähnliche Rechtsform; kann ihn auch nicht gegen den Mieter oder dessen Bürgen aufrechnen. Das Gleiche gilt wegen seiner sonstigen Forderungen aus dem Mietvertrage einschlieſslich verabredeter Vertragsstrafen.

Der Vermieter hat dem Mieter, abgesehen von seiner sonst begründeten Schadensersatzpflicht, die Kosten des Abzuges zu

---

[1] Über das jetzige Recht vergl. man fr. 19 § 2 loc. („reficere debere“) und Seufferts Arch. Bd. 47 S. 38 (O.L.G. Kassel).

ersetzen. Hierzu gehört auch der Überschufs einer etwa höheren Miete in dessen neuer Wohnung, vorausgesetzt, dafs diese nach richterlichem Ermessen den bisherigen Verhältnissen des Mieters entspricht. Dieser Überschufs kann nur bis dahin gefordert werden, wo der Vermieter die Räumung seiner Wohnung kraft Kündigung hätte verlangen können.

Der Mieter kann nicht nur die Mieträume im Stiche lassen, sondern abziehen, ohne das etwaige Zurückbehaltungsrecht des Vermieters fürchten zu müssen, — das ist der Sinn dieser Vorschrift. Absatz 2 schliefst selbstverständlich Verpflichtungen aus Schädigung, für die der Mieter auch ohne Vertrag haftet, nicht aus, z. B. aus vorsätzlicher Sachbeschädigung (Str. G. B. § 303). Da sie aber nicht mit dem Vertrage im Zusammenhang stehen, also auch nicht mit der Vertragsklage (nach römischer Ausdrucksweise) eingefordert werden können, so hat trotzdem hierfür der Vermieter kein Zurückbehaltungsrecht. Näheres über die Art und Weise der Geltendmachung der Rechte des Mieters gegen Wechsel u. s. w. braucht hier nicht gesagt zu werden; ich verweise auf Art. 3 des Wuchergesetzes[1]. Das nötige zu Abs. 3 ist bereits bemerkt; auch die Mietentschädigung wird man dem Abziehenden zubilligen müssen, um dem Mifsbrauche der Vermietung ungeeigneter Wohnungen gründlichst zu steuern. Natürlich wird sie zeitlich, wie geschehen, zu beschränken sein. Vertragsstrafen müssen selbstredend der Ungültigkeit des Hauptvertrages unterliegen, um nicht einen bequemen Umweg zur Umgehung des Gesetzes zu bieten.

Art. 3. Alles bereits aus dem Mietvertrage innerhalb der letzten zwei Jahre von dem Mieter oder für ihn aus dem Mietvertrage Geleistete verfällt der Rückforderung zum fünffachen Betrage an eine durch örtliche Verordnung zu bestimmende Hülfskasse; jedoch beim Unzulässigkeitsbescheide nicht über die Zeit, rückwärts gerechnet, hinaus, für die der Vermieter nachweisen kann, dafs der polizeilich beanstandete Zustand noch nicht vorhanden war.

Die früheren Vermieter (vor Beginn des polizeilichen Verfahrens) haften für das von ihnen Empfangene nicht. Neben dem Ver-

[1] Wegen des in Abs. 2 erwähnten Bürgen s. Regierungsbegründung zum Wuchergesetze: Verh. d. Reichstages 1880, Bd. III, S. 377.

mieter haftet dagegen der Vermittler des Vertragsabschlusses als Gesamtschuldner auf denselben Betrag; ebenso haften als Gesamtschuldner die Erben des Vermieters oder des Vermittlers. Zahlung des einen Haftenden befreiet die übrigen.

Auch das mittelbar, durch Hingabe an Zahlungsstatt oder auf Wechsel u. s. w., an und von Dritten Geleistete kann zurückgefordert werden; an Stelle der Verzinsung (Art. 3 Abs. 2 des Wuchergesetzes), deren Berechnung bei Unsicherheit des Anfangstages Schwierigkeiten machen könnte, soll die empfindliche Vervielfältigung des geschuldeten Betrages treten. Weshalb die je nach den örtlichen Wünschen zu bestimmende Hülfs-, Armen- oder Unterstützungskasse als Gläubigerin, entsprechend dem § 118 der Gewerbeordnung, eintreten soll, ist früher schon begründet. Ihr Recht soll auch in keiner Weise von den Entschliefsungen des Mieters, der sich vielleicht vor der Rache seines Vermieters oder der schwarzen Liste der Hausherren fürchtet, abhängig sein; die Polizeibehörde wird ihr deshalb immer eine Benachrichtigung über ihren Bescheid betr. Unzulässigkeit zugehen lassen müssen. Die Zeit berechnet sich, bei ermangelndem Zulässigkeitsbescheide, vom Tage der Anspruchserhebung an (das ist als selbstverständlich im Art. 3 nicht weiter zum Ausdrucke gebracht); im anderen Falle, beim Unzulässigkeitsbescheide, nach dem Tage dieses Bescheides, bezw. (Abs. 2) des begonnenen polizeilichen Verfahrens (um Veräufserungen der „res litigiosa“ insoweit keine Wirkung zu geben). Eine feste Grenze von zwei Jahren wird wünschenswert sein, um nicht ungerecht zu werden. Ebenso ist ein entgegengesetzter Beweis des Vermieters zuzulassen. Mietverhältnisse mit früheren Mietern und Vermietern, soweit diese letzteren nicht etwa erst nach Beginn des polizeilichen Untersuchungsverfahrens ihren Besitz aufgegeben haben, sollen keinenfalls aufgestört werden. Das ergiebt sich als zutreffend wohl von selbst und dürfte in Abs. 1 und 2 mit genügender Deutlichkeit ausgedrückt sein. Je schärfer und häufiger übrigens die polizeiliche Wohnungsbeaufsichtigung eintritt, um so weniger wird es auf diese notwendigerweise etwas verwickelteren Bestimmungen ankommen. Zweckmäfsig richtet die Bestimmung ihre Spitze auch gegen die Wohnungsmakler, deren Hände bei der Vermittlung nicht sauber zu bleiben pflegen. Die Haftung nach Gesamtschuld verhängt allerdings ein sehr scharfes Gericht über die Schuldigen; sie soll aber ja eben auch die Besserung der Wohnungen mit durchdrücken helfen. Im Interesse einer Wohlfahrtskasse vermindert sie bei Erben die Schwierigkeit der Einzelverfolgung; bei den Vermittlern findet sie ein Vorbild im § 125 der Gewerbeordnung. (Vergl. Thomsen a. a. O. S. 29, 112, 169.)

Art. 4. Ergiebt sich aus dem Polizeibescheide, dafs der Vermieter trotz gröfster Sorgfalt den Eintritt der Unbrauchbarkeit nicht abwenden konnte, so hat der Mieter nur das Recht sofortigen Abzuges und der Einbehaltung des Mietzinses von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Bescheides an ihn bis zur Räumung.

Hierdurch werden die Fälle des sog. „casus“ und der „höheren Gewalt“ berücksichtigt. Es erscheint ungerecht, wollte man den Vermieter bei deren Eintreten mit solch harten Strafen treffen, — selbst dann, wenn er dem polizeilichen Gebote der Ausbesserung der Räume, soweit solche möglich geblieben ist, nicht nachkäme. Nur braucht im letzteren Falle der Mieter für die betreffende Zeit selbstredend nichts zu zahlen. Dafs diese Feststellung auch durch die Polizei und zwar nur durch sie erfolgen soll, wird aus dem über das Verhältnis ihres Bescheides zu dem etwaigen Prozesse Gesagten hinreichend erklärlich sein; eine Trennung beider Untersuchungen würde die Sache höchst überflüssig verwickeln. Der Schlufssatz des Artikels bringt zum Ausdrucke, dafs der Vermieter kein Recht auf Räumung infolge des Bescheides gegen den Mieter erlangt (s. die Begründung zu Art. 1).

Art. 5. Erfolgt eine polizeiliche Räumung wegen zu starker Belegung der vermieteten Räume, abgesehen von dem Falle des Art. 1, Abs. 2, so treten die besonderen Rechtsfolgen der Art. 2 und 3 nicht ein.

Es handelt sich hier nicht um eine Unbrauchbarkeit der Wohnung an sich, sondern um eine polizeilich unzulässige Benutzung; diese ist, obwohl sie, wie früher schon bemerkt, regelmäfsig in diesem Zusammenhange mit abgehandelt wird, jedenfalls anders anzufassen als der Fall des Artikels 1. Es ist möglich, dafs der Vermieter zuviel Personen aufnahm; aber auch, dafs die Familie des Mieters sich vermehrte, oder Gäste, Aftermieter, Schlafburschen in sie eintraten. Im letzten Falle liegt ein Verstofs des Vermieters gegen die Polizeivorschriften nur dann vor, wenn er nach Bekanntwerden mit diesen Umständen nicht kündigt oder die Entfernung der überzähligen Personen verlangt. Es wird hier deshalb genügen, nur polizeiliche Mafsregeln wirken zu lassen. Wenn die Belegungszahl feststeht und der Vermieter bei Polizeistrafe angehalten wird, jede neue Beziehung der Wohnung alsbald und im voraus der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, diese aufserdem eine ständige Kontrolle übt, so verhindert das wohl alle Unzuträglichkeiten. Überzählige Personen werden nicht einziehen und nicht zahlen; bei Zahlung im voraus

könnte diese, wo die Polizei das Einziehen hindert, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zurückgefordert werden. Dieser Paragraph hat also nur die Bedeutung, einer Anwendung der Art. 2 und 3 auf diesen, meist als gleich behandelten Fall vorzubeugen. Auch in Rücksicht auf die oft nur ganz vorübergehenden Mifsstände einer allzustarken Belegung der Wohnung empfiehlt sich höchstens ein polizeilicher Eingriff[1].

Art. 6. Was vom Wohnungsmietvertrage bestimmt ist, gilt auch für jede anderweitige Uberlassung von Räumen zum Wohnen gegen Entgelt.

Auf die in den §§ 2 und 3 angeordneten Rechtsfolgen kann der Mieter weder ausdrücklich noch stillschweigend verzichten.

Auf die gewählte Rechtsform kann es nicht ankommen, wo ein bestimmter wirtschaftlicher Zweck, die Unterdrückung ungesunder oder sonst polizeilich unzulässiger Wohnungen, gesichert werden soll. Bei unentgeltlicher Überlassung von Wohnräumen, — oder richtiger von Räumen, die von den Beteiligten zum Wohnen bestimmt sind, mögen sie auch noch so wenig wie Wohnräume aussehen, — braucht dies besondere Recht nicht platzzugreifen. Dafür genügen die polizeilichen Mafsregeln, wie bei Art. 5. Hierher zählen auch die häufigen Fälle, wo an Arbeiter, z. B. die lippeschen Ziegelstreicher[2], neben dem Barlohn Wohnung gewährt wird.

Art. 7. Die Rechte des Mieters aus Art. 2 kann, solange der Ehemann im Prozesse zu Protokoll des Gerichts nicht widerspricht, auch die Ehefrau für sich und ihre Kinder geltend machen.

Sie soll also auf Aufhebung der etwa vorgenommenen Zurückbehaltung der eingebrachten Möbeln (ohne Rücksicht darauf, wem deren Eigentum zusteht) und auf den betreffenden Schadensersatz klagen dürfen; ebenso aber auch befugt sein, im Mahnverfahren oder in einem gegen den Mann als Mieter aus den ungültigen Forderungen erhobenen Prozesse die Rechte des Art. 2 gegen den Vermieter oder seine Rechtsnachfolger geltend zu machen. Praktisch ist diese vielleicht nicht ganz einwandsfreie Stellvertretung durchaus wünschenswert; man vergleiche dazu nur das obige Citat aus den nordamerikanischen Gesetzen. Jedoch muls der Ehemann als eigentlich Berechtigter und Haupt der Familie jederzeit

---

[1] Veröffentlichungen des Vereins für Socialpolitik, Bd. 31 S. 122.
[2] Cit. Fabrikinspektorenbericht S. 117.

Widerspruch erheben können; die Vertretung gebührt der Frau eben nur für die Fälle seiner Abwesenheit oder Saumseligkeit, wo er sich um das Wohlergehen seiner Familie nicht kümmert. Die betr. Form wird zur Erschwerung des Widerspruches gefordert werden müssen; formloser oder gar stillschweigender Widerspruch des Mannes (z. B. durch teilweise Zahlung, während die Frau den Prozefs führt) würde leicht zur Vereitlung des Gesetzes und zu thatsächlichem Verzichte mittelst unterbleibender prozessualischer Verteidigung (durch den Mann) führen. Ich bemerke dazu noch, dafs allerdings Klagansprüche, die nach ihrer eigenen Darstellung Rechte aus einem ungültigen Vertrage geltend machen, von Amtswegen abzuweisen sind; dafs aber, wo sie verschleiert und z. B. unter Wechselform erhoben werden, nach der Natur unseres Prozefsverfahrens nur durch den selbstthätigen Widerspruch des Berechtigten entkräftet werden können. Eine Umgehung des Art. 6, Abs. 2 im Prozefswege ist deshalb nicht auszuschliefsen; Näheres gehört wohl kaum hierher. Auch auf juristische Einfügung dieses „Widerspruches in das Prozefssystem“ glaube ich hier nicht näher eingehen zu sollen.

Art. 8. Wenn in einem Prozesse behauptet wird, dafs die vermieteten Räume, bezüglich deren ein Anspruch erhoben wird, den polizeilichen Vorschriften über Zulässigkeit des Bewohnens nicht entsprechen, so kann das Gericht je nach Lage der Sache das Verfahren einstweilen aussetzen und unter Übersendung der Akten an die zuständige Polizeibehörde dieser die Feststellung der Unzulässigkeit anheimgeben. Nach Beendigung ihres Verfahrens hat Letztere die Akten unter Mitteilung des Ergebnisses zurückzuschicken. Die Parteien sind hiervon, zur Stellung etwaiger Anträge auf Fortsetzung des Prozesses, zu benachrichtigen.

Die Ablehnung der Unzulässigkeitserklärung bindet das Gericht bei Entscheidung über die sonstigen Rechte des Mieters, die für ihn neben den ihm aus Art. 2 erwachsenden bestehen, nicht.

War die Benutzung der betreffenden Räume noch nicht erlaubt, so genügt es, diese einfache Thatsache innerhalb des Prozefsverfahrens festzustellen und eine Polizeibescheinigung durch den Mieter beibringen zu lassen, bezw. nach Lage der Sache von Amtswegen einzuziehen. Auch in dem anderen Falle der Unbrauchbarkeit kann übrigens das Gericht Ver-

anlassung haben, auf die polizeiliche Vorentscheidung nicht zurückzugreifen, beispielsweise wenn das Haus, um das es sich handelt, inzwischen abgebrannt wäre, oder das Vorbringen der Partei gänzlich unglaubhaft erscheint. Das rechtfertigt sich umsomehr, als ja auch diese selbst die Polizeibehörde anzugehen in der Lage ist. Da der Anspruch des Vermieters auch als Aufrechnungseinrede geltend gemacht sein könnte, so ist darnach obige Fassung gewählt. Die Fortsetzung des Prozesses soll nur auf Antrag erfolgen, da je nach dem Ergebnis des Polizeiverfahrens eine solche vielfach überflüssig sein wird. Absatz 2 drückt den schon zu Art. 1 erläuterten Grundsatz aus, dafs ohne polizeiliche Unzulässigkeitserklärung selbst der gerichtliche Nachweis der Unbrauchbarkeit einer Wohnung nie zu den im Art. 2 und 3 festgesetzten Folgen führen soll und die Begünstigung des Art. 6 und 7 nicht genieſst; dem sonstigen Rechte, z. B. bei Vorhandensein heimlicher erheblicher Fehler, geschieht dadurch selbstredend kein Abbruch. — Wird der Unzulässigkeitsbescheid im Prozesse vorgelegt, so bleibt selbstredend für diesen Artikel 8 kein Raum.

Ich komme zum Schlusse; es ist allerdings nur noch wenig zu sagen.

Mag man in der angegebenen oder in anderer Weise den Versuch machen, von Rechtswegen einer Ausbeutung des Wohnungsmieters durch den ihm wirtschaftlich überlegenen Vermieter entgegenzutreten, — unternommen werden muſs er, unternommen im eigensten Interesse unserer Staats- und Gesellschaftsordnung. Die drohenden Zeichen der Zeit trügen nicht! Das „erste Aufleuchten des Selbstbewuſstseins der Armut“, um W. H. Riehls treffende Worte zu brauchen, ist längst vorüber.

Man teile dabei weder die Hoffnungslosigkeit Büchers[1], noch lasse man sich durch solchen Spott, wie ihn beispielsweise die „Times“ bei Besprechung der irischen Agrargesetzgebung über die ältere preuſsische ausgegossen haben[2], in der fürsorglichen Gesetzgebung irre machen, mag man dann auch von ihr nicht viel, geschweige denn alles erwarten dürfen.

---

[1] a. a. O. S. 356: „Trotzdem wird das Verlangen einer socialen Wohnungsgesetzgebung wohl am meisten angefochten werden. Aber es ist unabweisbar, und solange es nicht erfüllt wird, können Darstellungen, wie die vorliegende, wenn sie mit ehrlichem und aufrichtigem Sinne abgefaſst sind, nur mit dem Ausdrucke tiefster Hoffnungslosigkeit schlieſsen.“

[2] a. a. O. S. 98: That „grandmotherly legislation is exceedingly objectionable. It is impossible to make people prosperous by Act of Parliament, and the principle of the survival of the fittest will assert itself in spite of all restrictions.“

Vor allem muſs der Gesetzgeber den ihm jetzt so häufig entgegengeschleuderten Vorwurf entkräften, daſs sich das positive Recht „von jeher mit der Macht koaliert“ habe; und seines Amtes in der Hoffnung warten, allmählich auf einer höheren Gesittungsstufe die Fesseln des Rechts entbehren zu können, also das Ziel zu erreichen, welches Schmoller in so schöner Weise wieder und wieder als Endpunkt unserer Kulturentwicklung gezeichnet hat[1].

Niemals aber darf man hier, wie im socialen Kampfe überhaupt lässig und müde werden, weil die Schwierigkeiten, das Ziel zu erreichen, sich allzuhoch türmten oder gar unabwendbar erschienen; hier gilt gewiſs das schöne Wort aus Shakespeares Heinrich IV.:

„Are these things, then, necessities?
Then let us meet them like necessities!“

---

[1] Einige Grundfragen S. 26, 41, 73.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

[redacted]

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zwölfter Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Reihe vierundfünfzigstes Heft.)

R. Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Gesindeordnungen

und

Gesindezwangsdienst

in

Sachsen

bis zum Jahre 1835.

Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie

von

Robert Wuttke.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Meiner Untersuchung habe ich enge Grenzen gezogen; sie soll nur im Anschluſs an das archivalische Material die Entwicklung des Gesinderechtes und die Lage der dienenden Klassen im Kgr. Sachsen schildern. Die Gesindeordnungen in der Lausitz hat Knothe in einer Arbeit: die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften (Neues Lausitzisches Magazin Bd. LXI. S. 159 und Separatabdruck. Dresden 1885), behandelt; ich habe deshalb geglaubt, mich bloſs auf die sogenannten Erblande beschränken zu dürfen. Auf die Landwirtschaft habe ich mehr, als mir lieb war, eingehen müssen, aber sie giebt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Kämpfe um den Gesindezwangsdienst abspielen. Alle mit „loc.“ angeführten Aktenstücke befinden sich im Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

Inhaltsübersicht.

Einleitung: Entwicklung des sächsischen Gesinderechts bis zum 30jährigen Kriege.

I. Kapitel: **Gesinderecht im 15. Jahrhundert.**

Einführung. Aufgabe S. 3. Charakteristik des Gesindestandes S. 3. Bedeutung des Gesindes S. 4. Gesindefrage in der Gegenwart S. 4. Grenzen der Untersuchung S. 5. Sociale Stellung des Gesindes S. 5. Gesindevertrag S. 6. Freiberger Stadtrecht S. 7. Thüringische Landesordnung von 1446 verbietet Tagelöhnern auszuwandern S. 7. Landesordnung von 1452 führt Arbeitszwang für müfsige Knechte ein S. 8. Kurfürst Ernsts Gesindeausschreiben von 1466 S. 9. Landesordnung von 1482 und die Anweisung: Gesinde in die Dienste zu zwingen S. 10. Gesindelohn-, Kost- und Kleiderordnung von 1482 S. 11. Rückblick auf die Gesetzgebung des 15. Jahrhunderts S. 15.

II. Kapitel: **Die Gesetzgebung im 16. Jahrhundert.**

Reformation und Bauernkrieg S. 16. Luthers Urteil über das Gesinde S. 17 und Glasers Gesindteufel von 1556 S. 17. Die Reichspolizeiordnungen von 1530—1577 suchen den Vertragsbruch des Gesindes zu bekämpfen, führen Abgangszeugnisse ein und streben einheitliche Lohnordnungen für Deutschland an S. 18—20. Rückwirkung dieser Gesetzgebung auf Kursachsen S. 20. Verhandlungen auf dem Ausschufstage von 1543 S. 20. Die neue Landesordnung von 1543 ordnet die Ausstellung von Abgangszeugnissen an S. 20. Handwerkerordnung der Stadt Dresden von 1543 S. 21. Neue Anträge der Stände auf dem Landtage von 1547 S. 21. Ausschreiben von 1550 und 1555 S. 21. Klage auf den Landtagen, das Gesinde wuchere die Bauern aus S. 22. Verbot dem Gesinde Getreide auszusäen 1583 S. 23. Rückblick auf die Gesetzgebung des 16. Jahrhundert S. 23.

III. Kapitel: **Verwaltung und Landwirtschaft unter Moritz-August.**

Amtsbücher und Ämterverzeichnisse unter Moritz S. 24, ihre Einrichtung S. 25. Verzeichnisse der Dorfschaften unter August S. 27. Verwaltung S. 27. Lage der Bauern, Gärtner und Häusler S. 28, ihre Abgaben und Dienste S. 28. Frondienste S. 29. Kost und Arbeitszeit der Fröner S. 29. Die ungemessenen Dienste S. 29. Umwandlung der Fronen in ein Dienstgeld S. 30. Drescher S. 31. Amtstagelohn S. 32. Lage der Landwirtschaft S. 32. Kurfürst Augusts innere Politik S. 33. Vermehrung und Erhaltung des Bauernstandes S. 33. Bewirtschaftung der kurfürstlichen Vorwerke S. 34. Litteratur: Thumshirn-Jugel S. 34.

Instruktion für einen Vorwerksverwalter (1569) S. 34. Fünf- und Sechsfelderwirtschaft auf den Vorwerken S. 35. Viehzucht S. 35. Wie ein Vorwerksverwalter das Gesinde behandeln soll S. 36. Drei Regeln beim Anmieten von Gesinde S. 36. Pflichten des Gesindes S. 37. Gesindekostordnung auf den Vorwerken S. 37. Gesindelohn S. 38.

IV. Kapitel: **Lage des Gesindes vor Ausbruch des 30jährigen Krieges.**

Wirtschaftspolitik des 16. Jahrhunderts S. 39. Formen des Gesindezwangsdienstes S. 40. Seine Verbreitung in Sachsen nach den Amtsbüchern und Erbregistern S. 40. Gesindepolitik Kurfürst Augusts S. 41. Die Amtsgewalt des Schössers wird dem Befehlshaber der Vorwerke übertragen 1568 S. 41. Gesindezwangsdienst auf den Vorwerken eingeführt 1568 S. 42. Verpflichtung der Amtsunterthanen und der Hofzug S. 43. Entwicklung des Gesindezwangsdienstes auf dem Kammergute Ostra S. 43. Rückblick S. 46. Anträge der Ritterschaft 1609 S. 46. Entwurf einer Polizeiordnung von 1610 S. 47. Klage der Städte über die Übergriffe der Ritterschaft 1609 S. 47. Resolution der Regierung 1612 S. 48. Verbreitung des Gesindezwangsdienstes vor dem 30jährigen Kriege nach den Amtsbüchern und Erbregistern S. 48. Lage des Gesindestandes S. 49. Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften S. 49. Zahl der Dienstmädchen in Dresden 1603 S. 50. Beschwerden der Stände über das Gesinde auf den Landtagen von 1609 und 1612 S. 50. Hausindustrie S. 50. Versuche sie einzuschränken, Verbot des Klöppelns und Spinnens 1608 S. 51. Hausgenossenordnungen S. 51. Ungehorsam und Vertragsbruch des Gesindes S. 52. Der Leipziger Rat gegen die Gesindemäkelei 1616 S. 53. Klassifizierung des Gesindes nach den Kleiderordnungen S. 54. Gesindelohn- und Taxordnung von 1612 und 1623 S. 54. Vergleich der Lohnsätze von 1482 mit denen von 1623 S. 56. Gleitende Lohnskala der Stadt Dresden 1625 S. 56.

Erster Teil.

Die Gesindeordnungen von 1651 und 1661 und die Einführung des Gesindezwangsdienstes.

I. Kapitel: **Wirtschaftliche Lage Sachsens nach dem 30jährigen Kriege.**

Wirkung des Krieges S. 61. Überschätzung seiner wirtschaftlichen Nachteile S. 62. Vergleich der Schocksteuerkataster von 1628 und 1646 S. 63. Trank- und Landsteuer, ständische Steuern, Gleitseinnahmen vor und nach dem Kriege S. 64. Vergleich der Mannschaftsrollen von 1608 und 1659, und Bevölkerungsab- und zunahme vor und nach dem Kriege S. 66. Lage der Landwirtschaft S. 66. Kipper- und Wipperzeit S. 66. Lage der Landarbeiter nach dem Kriege S. 68. Berichte der Schösser 1651 über die gestiegenen Forderungen des Gesindes aus dem Voigtlande S. 68, dem Erzgebirge S. 69, dem Leipziger Kreise S. 69, dem Kurkreise S. 70. Höhe der Gesindelöhne im Vergleich zu den Gehältern der Beamten S. 71. Tabelle über die Getreidepreise von 1622—1661 in Dresden und Leipzig S. 71. Krisis der Landwirtschaft und Forderungen der Ritterschaft S. 72. Politische Stellung der Ritterschaft S. 72. Ihr steuerfreier Besitz 1622 S. 73. Tabelle über den Besitz der Ritterschaft, Städte und Ämter nach den Steuerkatastern S. 74. Die Steuerfreiheit der Ritterschaft und das Donativgeld S. 74. Wirtschaftspolitik der Regierung nach dem Kriege S. 75. Getreideeinfuhrverbot von 1657 S. 76.

II. Kapitel: **Gesindeordnung von 1651.**

Denkschrift des Kanzlers vom 3. Februar 1651 über die Gesindeverhältnisse und die Notwendigkeit des Erlasses einer neuen Gesindeordnung S. 77. Entscheid des Kurfürsten S. 79. Erster Entwurf S. 79. Die brandenburgischen Gesindeordnungen S. 80. Einführung des Gesindezwangsdienstes S. 81. Zusätze zum Entwurf S. 81. Billigung des Kurfürsten und Erlafs der Ordnung S. 81. Ihre Bedeutung, Zweck und Inhalt S. 82. Der Gesindevertrag S. 83. Der Gesindezwangsdienst und der Arbeitszwang für müfsiges Gesinde S. 84. Die Lohnordnung S. 85. Würdigung der Ordnung S. 89. Juristische Konstruktion des Gesindezwangsdienstes S. 89. Müfsige Knechte, Bettelei und Vagabondage S. 91.

III. Kapitel: **Aufnahme der Gesindeordnung von 1651.**

Die Lage der dienenden Klassen unter der neuen Ordnung S. 92. Widerstand des Gesindes; es kündigt ohne Unterschied seinen alten Dienst auf; Bericht und Vorschläge der Geheimen Räte 1651 S. 93. Patent an die Schösser vom 11. Dezember 1651 S. 94. Gesindelöhne nach 1651 S. 94. Widerstand der Dorfgemeinden gegen den Gesindezwangsdienst S. 95. Stellung der Gerichtshöfe in Gutsprozessen S. 95. Befehl an dieselben, der Gesindeordnung keinen Eintrag zu thun S. 95. Verbot an das Konsistorium, in Gesindesachen zu erkennen S. 96. Bedeutung der ausschliefslichen Rechtssprechung durch die Verwaltungsbehörden S. 97. Erweiterungen des Zwangsdienstes S. 99. Klage einiger Städte über Übergriffe der Rittergutsbesitzer und kurfürstlicher Entscheid darauf S. 99. Ausschufstag von 1653 S. 100. Denkschrift der Geheimen Räte über den Gesindezwangsdienst vom 1. Juli 1653 S. 100.

IV. Kapitel: **Reichsgesindepolitik und ihre Rückwirkung auf Sachsen.**

Rundschreiben Johann Georgs I. 1651 an deutsche Fürsten über die Auslieferung von Gesinde S. 102. Antworten S. 102. Schreiben des Kurfürsten an den Markgrafen von Brandenburg 1651 über Erlafs gemeinsamer Gesindeordnungen S. 103. Inhalt der in den Jahren 1651—53 erlassenen deutschen Gesindeordnungen S. 103. Gesindepolitik des Niedersächsischen und Fränkischen Kreises 1650—51 S. 104. Reichsabschied von 1654 S. 105. Kreisabschied des Obersächsischen Kreises 1654 S. 106. Kreisabschied des Niedersächsischen Kreises 1654 S. 106. Rückwirkung auf Sachsen S. 106. Einsetzung von Kommissionen in Sachsen zur Untersuchung über die Gesindeverhältnisse und zur Aufstellung einer neuen Taxordnung 1656 S. 107. Beschlufs der Kreiskommission in Leipzig S. 108. Beschlufs des Konventtages in Borna S. 109, und der Kreiskommission in Dresden S. 109. Tod Johann Georg I.; sein Nachfolger, dessen Stellung zu den Ständen S. 109. Auf dem Landtage von 1657 beantragt die Regierung die Revision der Gesindeordnung S. 110. Beschwerden der Ritterschaft und der Städte über das Gesinde S. 111. Berichte aus den Ämtern über das Gesinde 1657 S. 112. Höhe des Gesindelohns 1657 S. 113.

V. Kapitel: **Gesindeordnung von 1661.**

Arbeiten des Ausschusses zur Erörterung der Gravamina und zweifelhaften Rechtsfälle 1657—1660 S. 114. Seine Erinnerungen zur Gesindeordnung 1658 S. 115. Streit im Ausschusse über die Beibehaltung des Gesindezwangsdienstes S. 115. Entwurf zu einer neuen Gesindeordnung 1660 S. 116. Landtag von 1660—61 S. 116. Forderungen der Ritterschaft S. 116. Eingabe der Städte gegen den Gesindezwangsdienst vom 29. Dezember

1660 S. 117. Entgegnung der Ritterschaft vom 19. Januar 1661 S. 118. Eingabe der Universität Wittenberg gegen den Gesindezwangsdienst vom 23. Januar 1661 S. 120. Erwiderung der Ritterschaft vom 11. Februar 1661 S. 121. Weitere Eingaben von den Ständen S. 121. Antrag der Ritterschaft auf Ausdehnung der Baufronen S. 123, und auf Verweis der Gutsprozesse an die Hofregierung S. 124. Landtagsbeschluſs 1661 S. 125. Erlaſs der neuen Gesindeordnung vom 22. Juni 1661 S. 126. Inhalt dieser Ordnung S. 126. Baufronen S. 128. Rückblick S. 128.

Zweiter Teil.

Die Gesindeordnungen von 1735, 1769 und 1835 und die Aufhebung des Gesindezwangsdienstes.

I. Kapitel: **Gesindepolitik unter August dem Starken und die Gesindeordnung von 1735.**

Bedeutung der Erbregister und Gutsrecesse für das bäuerliche Recht S. 133. Erweiterungen des Gesindezwangsdienstes S. 135. Wündsches Memoriale oeconomicum 1669 und die landwirtschaftliche Litteratur S. 137. Wirtschaftspolitik August des Starken S. 139. Bevölkerungs-, Gesinde- und Lohnstatistik 1699—1706 S. 140. Anträge der Stände von 1699—1722 auf Abänderung der Gesindeordnung S. 145. Kopfsteuer auf das Gesinde S. 145. Entwurf des Leipziger Rats zu einer Gesindeordnung 1714 S. 145. Verhandlungen des Landtages 1722 S. 146. Neuer Entwurf zu einer Gesindeordnung 1728 S. 148. Kritik der Stände und Umarbeitung des Entwurfes S. 148. Landtag 1734 S. 149. Erlaſs der Gesindeordnung vom 16. Juli 1735 S. 150, ihr Inhalt S. 150.

II. Kapitel: **Gesindeverhältnisse nach dem 7jährigen Kriege und die Gesindeordnungen von 1769.**

Regierung Friedrich Augusts II S. 152. Gesindelitteratur S. 154. Bestrebungen zur Hebung der unteren Volksklassen S. 155. Taxordnung des Maurer- und Zimmererlohnes 1754 S. 156. Anschlag über die Einnahmen und Ausgaben eines Maurergesellen in Dresden 1764 S. 156. Lohn des Gesindes nach dem 7jährigen Kriege S. 157. Antrag der Merseburger Stiftsregierung den Gesindezwangslohn zu erhöhen 1761 S. 158. Anträge der Ritterschaft auf den Landtagen 1763 und 1766 S. 158. Mandat vom 6. November 1766 führt 4jährigen landwirtschaftlichen Zwangsdienst ein S. 160. Tendenz dieses Gesetzes S. 161. Gesindeordnung vom 16. November 1769 S. 164, ihr Inhalt S. 164.

III. Kapitel: **Die Landwirtschaft nach dem 7jährigen Kriege und der Bauernaufstand von 1790.**

Lage der Landwirtschaft S. 167. Amtliche Untersuchung über die Einnahmen und Ausgaben der Bauern 1769 S. 170. Steuerbelastung der Bauern S. 172. Haushaltungsbudget eines Tagelöhners 1769 S 173. Verschuldung S. 173. Reformbestrebungen: Schubart von Kleefeld und Leske S. 174. Ökonomische Gesellschaft S. 174. Thätigkeit der Regierung zur Hebung der Landwirtschaft S. 175. Rübenanbau durch Fröner S. 176. Bauernaufstand von 1790 S. 177. Niederwerfung und Bericht der Kommission über die Ursachen des Aufstandes S. 178. Versuche das Prozeſsverfahren zu beschleunigen S. 181. Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über Rechtsgrundsätze in Fron- und Dienstsachen 1790 S. 181. Scheitern der Reform S. 183.

IV. Kapitel: **Gesindepolitik gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts und Entwürfe zu einer neuen Gesindeordnung 1799—1810.**

Die Ritterschaft beantragt eine Taxe für weibliche Lohnarbeit

1776 S. 185. Von Langenaus Vortrag 1780 S. 185 Antrag der Ritterschaft auf Erweiterung der landwirtschaftlichen Dienstpflicht 1781 S. 186. Umfrage in den Kreisen deswegen S. 186. Untersuchung über den Lohn und die Arbeitszeit der Maurer, Zimmerer und Tagelöhnerinnen 1788 S. 187. Getreidepreise in Dresden und Zwickau S. 188. Steigen der Güterpreise S. 189. Möller über den Gesindemangel 1799 S. 189. Gesindelitteratur S. 189. Antrag der Stände 1799 auf Umarbeitung der Gesindeordnung S. 190. Vorschläge der Kreis- und Amtshauptleute zu einer neuen Ordnung S. 190. Entwurf zu einer Gesindeordnung 1804 S. 193. Verhandlungen mit den Ständen 1805 und 1811 S. 195. Gesindeämter in Leipzig 1803 und Dresden 1818 S. 196.

V. Kapitel: **Reform der bäuerlichen Verhältnisse.**

Vorbedingung zu einer Reform S. 197. Antrag der Ritterschaft 1818 S. 198. Klage über die mangelhafte Rechtssprechung S. 198. Ausarbeitung eines Gesetzes über Rechtsgrundsätze in Hut- und Triftsachen S. 200, in Fron- und Dienstsachen S. 203. Untersuchung über die Höhe des Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerkerlohnes 1824 S. 204.

VI. Kapitel: **Gesindeordnung von 1835 und die Aufhebung des Gesindezwangsdienstes.**

König Anton S. 211. Hutungsmandat vom 4. Oktober 1828 S. 212. Rechtsgrundsätze in Fron- und Dienstsachen S. 213. Lindenaus Separatgutachten S. 214. Inhalt der Rechtsgrundsätze S. 215. Kinderdienstzwang S. 215. Aufhebung der Gesindelohntaxe am 6. Juli 1831 S. 216. Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen vom 17. März 1832, und Aufhebung des Gesindezwangsdienstes S. 216. Erörterungen über den Wegfall der landwirtschaftlichen Dienstpflicht S. 217, und das Gesetz vom 15. Juni 1833 S. 219. Entwurf eines Gesetzes über Gesindeattestatbücher, Kritik des Geheimen Rats S. 219. Entwurf zu einer Gesindeordnung S. 220. Verhandlungen darüber in den beiden Kammern S. 222. Erlafs der Gesindeordnung am 10. Januar 1835 S. 223. Rückblick 224.

Rückblick.

Gesindepolitik der Rittergutsbesitzer S. 225. Staatliche Gesetzgebung vom 15.—18. Jahrhundert S. 225. Stellung des Gesindes in der Gegenwart S. 227.

Beilage: Kurfürst Ernst's Gesindeausschreiben von 1466 S. 229.

Einleitung.

Entwicklung des sächsischen Gesinderechts bis zum 30jährigen Kriege.

Erstes Kapitel.

Gesinderecht im 15. Jahrhundert.

Die sociale Frage beherrscht in unserer Zeit das Tagesinteresse; mehr und mehr tritt sie in den Vordergrund der politischen Diskussion, und immer weitere Kreise fangen an, sich mit der Lage der arbeitenden Klassen zu beschäftigen. Schlagworte wie Normalarbeitstag, ehernes Lohngesetz u. s. w. schrecken so manchen, der in behaglicher Beschaulichkeit dahinlebt, auf, und in banger Sorge vor der Zukunft frägt er: wie war es früher, wie soll das werden?

Den Schleier der Zukunft zu lüften, ist der Wissenschaft nicht gegeben, wohl aber vermag sie das Dunkel, welches über der Vergangenheit lagert, zu lichten.

Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte ist es, besonders die Lage der Arbeiter in früheren Jahrhunderten zu erforschen und ihre Bestrebungen zu schildern.

Seit dem Mittelalter hat sich das Arbeiterrecht und der Arbeitsvertrag innerhalb einzelner Berufskreise entwickelt, nur das Gesinderecht macht davon eine Ausnahme. Seit dem 15. Jahrhundert greift hier der Staat unmittelbar ein, stellt Gesindeordnungen auf und regelt die Beziehungen des Gesindes zu der Dienstherrschaft. Unter stetiger Einwirkung der staatlichen Gesetzgebung bildete sich dann das Gesinderecht von Jahrhundert zu Jahrhundert fort. Es ist von Interesse nachzuspüren, welche Gründe den Staat zu seinem Eingreifen bestimmten, und welche Folge für das Gesinde das staatliche Gesinderecht hatte.

Zu allen Zeiten und in allen Ländern haben die dienenden Klassen, das Gesinde und die Dienstboten, eine besondere Stellung in dem Arbeiterstande eingenommen. Denn nicht ein Geschlecht bildet ausschliefslich den Gesindestand; Knechte und Mägde finden sich fast in gleicher Zahl in ihm vertreten, und nicht aus einer Bevölkerungsschicht stammt das Gesinde.

Von dem Kinde des Kleinbürgers in der Stadt bis zum Armenkinde der Gemeinde, sie alle suchen einen Dienst auf, doch nur wenige werden alt und grau am fremden Herde, die meisten dienen nur während ihrer Jugend, um später, sei es eine eigne Haushaltung sich zu gründen, sei es in den Beruf der Eltern überzutreten. So bildet die Dienstzeit blofs eine Durchgangsstufe zur späteren Selbständigkeit; darum fehlt dem Gesindestande eine Reihe Merkmale, die sonst einen Stand zu kennzeichnen pflegen.

Von der guten und pflichtgemäfsen Arbeit eines Dienstboten hängt oftmals das Wohlergehen einer Dienstherrschaft ab. Kann der Landwirt durch nachlässige Wartung seines Viehs grofsen Schaden erleiden, so wird der Frieden eines Hauses durch störrige und widerwillige Dienstboten gestört; die gröfste Verantwortung aber legen wir in die Hände derjenigen Dienstleute, denen wir die Pflege und Obhut unserer Kinder anvertrauen; ihr versittlichender oder unmoralischer Einfluſs auf die jungen Seelen ist oft für deren ganzes Leben bestimmend.

In allen Kreisen des Volkes ist die Gesindefrage ein vielbesprochenes Thema. Klagt das Gesinde über geringe persönliche Freiheit bei schlechter Behandlung und mäfsiger Kost, so beschwert sich die Dienstherrschaft über hohe Lohnforderungen bei doch mangelhaften Leistungen, über die Neigung, vor Ablauf der vertragsmäfsigen Dienstzeit aus dem Dienst zu laufen, wie über die steigende Schwierigkeit, für landwirtschaftliche Arbeiten überhaupt noch Gesinde zu bekommen.

Innerhalb der Dienstherrschaften machte sich in Deutschland in den letzten Jahren eine Bewegung geltend, die auf gesetzgeberischem Wege eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erreichen versuchte. Da ist es vielleicht zeitgemäfs, an der Hand der Vergangenheit zu zeigen, was an diesen Klagen alt, was neu ist; denn nur so vermögen wir zu erkennen, ob in der Gegenwart die Lage der dienenden Klassen sich gegen früher geändert hat, ob die Forderungen, welche das Gesinde jetzt erhebt, erst durch die socialen Strömungen unserer Zeit hervorgerufen wurden, und anderseits vermögen wir erst dann zu prüfen, ob die von den Arbeitgebern betonten Mängel des heutigen Gesindewesens in ursächlichem Zusammenhang mit der Entwicklung der modernen Wirtschaft stehen, oder ob sie auch in früheren Jahrhunderten unter anderen Wirtschaftsformen bestanden haben.

In der folgenden Untersuchung wollen wir den Versuch wagen, die Lage des Gesindestandes in Kursachsen während mehrerer Jahrhunderte zu schildern. Unsere Arbeit führt uns nicht zur Gegenwart. Wir berühren absichtlich nicht die Tagesfragen. Der Socialpolitiker der Gegenwart bedarf dessen auch nicht, mit den Bestrebungen der Parteien, ihren Forde-

rungen und Hoffnungen ist er befreundet, aber der Blick in die Vergangenheit pflegt ihm zu fehlen. Unsere Arbeit denken wir uns als ein Hülfsmittel, um das Heute von dem Gestern zu trennen, um in dem Fluſs der Bewegung die seit alters treibenden Kräfte bloſszulegen.

Unsere Untersuchung beschränkt sich auf die Lage der dienenden Klassen in Kursachsen, und gründet sich auf das erhaltene archivalische Material; ihr sind deshalb enge Grenzen gezogen. Wir glauben jedoch, daſs die Kräfte, welche dem sächsischen Gesinderechte seine charakteristischen Formen aufprägten, daſs die Ursachen, welche die Lage des sächsischen Gesindes verbesserten oder verschlechterten, sich nicht wesentlich von den sonst in Deutschland wirkenden unterscheiden, m. a. W., — daſs in den Grundzügen der sächsischen Gesindegeschichte sich die allgemeine deutsche wiederspiegelt.

Das Wort Gesinde war im Mittelalter vieldeutig; nicht nur den landwirtschaftlichen Arbeiter auf dem Gutshof, den Dienstboten in dem bürgerlichen Haushalt, auch den Gesellen, der beim Meister arbeitete, rechnete man zum Gesinde. Seit dem Ausgange des Mittelalters hat sich der Begriff des Gesindes mehr und mehr eingeengt; bis in das vorige Jahrhundert zählte man nach dem Sprachgebrauch der Gesindeordnungen den Verwalter eines Gutshofes, den Vogt auf einem Vorwerke noch zu dem Gesinde; neuerdings aber pflegen wir einen Gutsinspektor, jemand, der Arbeitern vorgesetzt ist und sie beaufsichtigt, nicht mehr zum Gesinde zu rechnen; wir beschränken uns darauf, unter Gesindediensten nur persönliche, in häuslicher Gemeinschaft geleistete Dienste zu verstehen. Auch nennt sich unser Gesinde lieber Dienstbote, und die Bedeutung des Wortes „Gesinde“ ist fast zu einem Schimpfwort herabgesunken.

Im Mittelalter nahm das Gesinde nicht die unterste Stufe auf der socialen Leiter ein; der Hörige und Leibeigne stand tiefer, denn nur ein Mann, der „freihe zu dienen“ war, konnte über seine Arbeitskraft verfügen und sich in fremde Dienste begeben. Und auch später bleibt dies Verhältnis bestehen. Freilich heiſst es bei Luther in einer auf der Koburg — 1530 — gehaltenen Predigt: „Knecht- und Magdstand achte ich für den geringsten Stand[1]“, aber Luther urteilt überhaupt, wie wir später zeigen werden, sehr hart über das Gesinde. Die sächsischen Kleiderordnungen ergeben ein anderes Bild. Sowohl in der thüringischen Landesordnung von 1446, als auch in der kursächsischen von 1482 sind die für die Bauern und für die Bäuerin auf dem Lande getroffenen Bestimmungen

---

[1] Buchwald, Georg, Was Doktor Luther sagt. I. Vom Hausgesinde oder Martin Luthers Dienstbotenspiegel. Barmen o. J. S. 16.

über den Kleiderluxus auch für die Knechte und Mägde gültig. In den Städten wurden — nach der Landesordnung von 1482 — Mägde, Handwerksknechte, Frauen und Jungfrauen, welche dienen, den gemeinen Bürgerfrauen in der Kleidung gleichgestellt. Wenn der Bauer wie sein Knecht, die niedere Bürgersfrau wie ihre Magd gekleidet ging, so beweist dies, dafs damals die socialen Unterschiede zwischen diesen Ständen nicht erheblich waren.

In einem Arbeitsvertrage pflegen Arbeitgeber und -nehmer die Bedingungen, unter denen die Arbeit und ihr Gegenwert zu leisten ist, zu regeln. Der Gesindevertrag nimmt jedoch eine besondere Stellung ein; er enthält einen den üblichen Formen des Arbeitsvertrages fremden Bestandteil, nämlich einen Unterwerfungsvertrag des Gesindes unter die Hausgewalt des Dienstherrn. Dieser Unterwerfungsvertrag ist der Zielpunkt vieler Angriffe in der Gegenwart; man erachtet es von seiten einer Partei für zeitgemäfs, diese — wie man meint — patriarchalische Form des Gesindevertrages zu beseitigen. Diese Bestrebungen werden durch den modernen Entwicklungsgang, welcher zu einer Zersetzung der Hausgewalt geführt hat, unterstützt. Das Ansehn des Hauses ist gesunken, die enge Verbindung aller Familienmitglieder hat sich gelockert, und die väterliche Gewalt mit ihrer Härte und Unbiegsamkeit hat sich gegen frühere Jahrhunderte abgeschwächt. Unter diesen zerstörenden Einflüssen wird es schwer fallen, den Unterwerfungsvertrag des Gesindes, der in unsere Zeit aus einer vergangenen Rechtsperiode hereinragt, noch beizubehalten.

Für das Mittelalter hatte ein derartiger Vertrag nichts auffälliges, er fügte sich organisch in das herrschende Rechtssystem ein. Auf Unterwerfungs- und Schutzverträgen beruhte die Staatsverfassung. Man begab sich in das Mundium jemandes — se in alterius potestatem commendare —, man erhielt dafür Schutz und Schirm nach aufsen, dagegen unterwarf man sich der Herrschaft nach innen und verpflichtete sich zu Treue und Gehorsam. Derartige Abhängigkeitsverhältnisse finden sich im Mittelalter unter den mannigfaltigsten Formen. Im Mundium des Königs stand der Vasall und der Freigelassene, der Geistliche und die Witwe. Mit der Zeit sind die verschiedenartigen Formen von Unterwerfungsverträgen abgestorben und nur allein im Gesindevertrage hat sich ein Bestandteil dieser Schutzverhältnisse noch erhalten.

Wenn wir vom Sachsenspiegel[1] absehen, liegt uns in

[1] Über die ältere Zeit vergleiche: Hertz, Gustav, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Breslau 1879.

Sachsen aus dem Mittelalter nur eine — städtische — Gesindeordnung vor. Sie ist im Freiberger Stadtrecht[1] enthalten. Da heifst es: „hat ein man gesinde, iz si knecht oder mait, di in sinem brote sin, he habe si gemietet oder ungemiettit, di heizen sin gewalt, also daz he vor si klagen unde antwerten mac, ab he wil“. Und wie er die Handlungen seines Gesindes vor Gericht verantworten und vertreten mufste, so stand ihm entsprechend auch eine Strafgewalt über dasselbe zu: „hat ein man gesinde gemietit, iz si knecht oder mait, die mac he wol zuchtigen, ab si iz verdinen, mit worten, mit slahene unde mit roufene ane blutrunst, unde darf in nich eine antwerte darumme geben, wen si sine gemiette boten sin. . . . . Iz aber, daz ein blutrunst da ist, he bewise iz oder bewise iz nicht, he muz im (dem Gesinde) in antwerten“.

Das körperliche Züchtigungsrecht, welches im Freiberger Stadtrecht als Ausfluſs der Hausgewalt den Dienstherrschaften eingeräumt war, finden wir in der späteren Zeit bis in das 18. Jahrhundert nicht mehr in den Gesindeordnungen, erst dann lebt es in der Gesetzgebung wieder auf.

Während des Mittelalters blieb die Regelung des Gesinderechtes den Rechtsbüchern und den Stadtrechten überlassen, erst am Ausgang desselben greift die staatliche Gesetzgebung ein. Ihr kam es nicht darauf an, das Gewohnheitsrecht staatlich anzuerkennen, sondern sie verfolgte wirtschaftspolitische Ziele. Eine Betrachtung der einzelnen Gesetze soll dies beweisen.

Die älteste sächsisch-thüringische Landesordnung[2] wurde 1446 zu Weifsensee von Herzog Wilhelm III. mit seinen Ständen aufgerichtet. Sie enthält ein wirres Gemisch von Einzelgesetzen; ohne eine innere Anordnung wird in loser Aufeinanderfolge von Appellationen und Evokationen an ausländische Gerichte, von Hochzeits- und Kleiderordnungen u. s. w. gehandelt. Sie ist das Vorbild für die späteren Landes- und Polizeiordnungen geworden.

Diese Landesordnung enthält mehrfache Bestimmungen aus dem Gesinderechte, in denen das Recht anders für das Gesinde, anders für die Dienstherrschaft lautet; z. B.: geht das Gesinde wider den Willen seiner Herrschaft aus dem Dienst, so verliert es seinen ganzen Lohn; ist dagegen dem Dienstherrn sein Gesinde „nicht eben“, so kann er es sofort entlassen, und mufs es nur nach der geleisteten Dienstzeit entlohnen.

Auf den Vertragsbruch des Gesindes deutet eine andere Stelle hin: niemand soll des andern gemietetes Gesinde auf-

---

[1] Codex Saxon. Dipl. Abteilung 2. III. Bd. Urkundenbuch der Stadt Freiberg. Herausgegeben von H. Ermisch. S. 147.

[2] Müller, Reichstagstheater unter Maximilian I. Vorstellung 3. S. 86.

nehmen, noch dem ersten Mieter vorenthalten, sondern sobald er darum ersucht wird, es unverhindert ziehen lassen.

Den eigentlichen Grund, weshalb sich die Landesordnung mit Gesindefragen beschäftigt, erblicken wir in der Stellungnahme des Gesetzgebers zu der Wanderarbeit. Die Ordnung führt aus, dafs in dem Lande übel gearbeitet, die Arbeiten unredlich bestellt und gröblich verabsäumt würden. Eine grofse Menge lediger Gesellen ging, um der Arbeit willen, aus dem Lande und verblieb zur rechten Arbeitszeit auswärts; erst wenn die beste Arbeit geschehen, kehrte sie in das Land zurück. Niemand bekäme zur rechten Zeit Tagelöhner und Arbeiter, dadurch werde „disen unsern Landen unsprechlichen grossin Schaden gefüget und Unrad bracht". Um dem abzuhelfen, erläfst sie ein Auswanderungsverbot für alle, welche „um der Arbeit willen" aus dem Lande wandern wollen. Wer dies Verbot bräche, soll für einen „Landesächter" gehalten und nicht mehr in das Land hereingelassen werden, er soll es meiden und räumen. Ein Jeder kann sich an seinem Leib und Gut halten und damit verfahren „als sich mit Echtern billig geboret". Wer einen Landesächter wissentlich beherberge, solle in eine Strafe von 1 Mark Silber verfallen.

Wenige Jahre später — 1452 — erliefs Wilhelm III. eine nur für Thüringen gültige Landesordnung[1]; sie war nicht mit den Ständen vereinbart worden. Anlafs dazu hatten die Predigten des italienischen Franciskanermönches Kapistrano gegeben. Der Ton dieser Landesordnung ist auch mehr der einer Predigt, als einer gesetzlichen Verfügung. Den Sonntag soll man feiern, in der Woche nicht müfsig gehen; das Kartenspiel und das leidige Zutrinken wird verboten.

An die Amtleute, Mannen und Räte ergeht der Befehl, in den Städten, Pflegen, Tabernen keine „kündigen Knechte und Müssiggänger" mehr zu leiden. Wer im Lande mit Arbeit und Diensten sich förmlich nähren wolle, dem sei dies zu gestatten, wer aber sich zu arbeiten weigere und die Lande dann nicht räumen wolle, den solle man mit Strafen zwingen zu arbeiten oder auszuwandern.

Dies Gebot, kündige Knechte und Müfsiggänger nicht zu dulden, steht in engem Zusammenhange mit dem Auswanderungsverbot von 1446. Tagelöhner und Arbeiter, die im Frühling auswanderten und im Herbst mit ihren Ersparnissen zurückkehrten, um von diesen während des Winters zu leben, nannte man „müssige Knechte". So war stets der Sprachgebrauch der sächsischen Gesetze. Suchte die Landesordnung von 1446 das Aufsuchen eines fremden Arbeitsmarktes zu

[1] Schöttgen und Kreysig, Diplomataria et scriptores histor. Germ. Bd. I. S. 527.

verbieten, so fügte diesem Verbote die Landesordnung von 1452 einen Arbeitszwang hinzu.

Dem Mangel an Gesinde wurde durch diese Landesordnungen nicht abgeholfen. Wenige Jahre später, 1466, wurde vom Kurfürsten Ernst ein Ausschreiben erlassen. Und diesmal werden nicht wie früher im Rahmen allgemeiner Tagesfragen auch die Gesindeverhältnisse berührt, sondern diese Verordnung befafst sich ausschliefslich mit ihrer Regelung. Aber auch hier tritt der rein juristische Inhalt des Gesetzes gegen den wirtschaftspolitischen zurück. Diese erste kursächsische Gesindeordnung[1] ist unseres Wissens überhaupt noch nicht veröffentlicht worden, ihr Inhalt ist kurz folgender:

Von arm und reich, geistlich und weltlich, seien bei den Fürsten Wilhelm und Ernst unzählige Klagen über das Dienstgesinde, Knechte wie Mägde, erhoben worden. Den Landesfürsten gebühre es nicht länger zuzusehen, wie ihre Unterthanen vom Gesinde unbillig beschwert und belastet würden. Sie bestimmen deshalb, dafs kein Dienstknecht oder Magd — in dem Lande geboren, erzogen und frei zu dienen — ohne Vorwissen ihres natürlichen Erbherrn oder des Amtmannes (— bei Strafe des Verlustes ihres väterlichen und mütterlichen Erbteils —) zur Erntezeit in fremde Lande laufe oder dort diene.

Bei dem Gesinde herrsche die unbillige Gewohnheit, dafs es, wenn es seine Zeit ausgedient habe, und frei sei, sich wieder zu vermieten, einige Zeit über müfsig liegen bleibe. Werde Gesinde in den Städten oder auf dem Lande 8 Tage nach Ablauf seiner letzten Dienstzeit unvermietet angetroffen, so solle es bestraft und gezwungen werden, nach den vom Gesetz erlassenen Lohnsätzen einen Dienst anzunehmen.

Dem Ausschreiben war eine Taxordnung des Gesindelohnes angefügt, damit das Gesinde für einen billigen und möglichst bequemen Lohn diene. Dienstherrschaften, welche diese Lohnsätze überschritten, sollten ohne alle Gnade in Strafe genommen werden.

Die Absicht des Gesetzgebers ging also dahin, einmal durch eine Erschwerung der Auswanderung und durch einen Arbeitszwang für das dienstlose Gesinde, das Angebot von Arbeitskräften auf dem inländischen Markt zu vermehren, und sodann durch eine Taxordnung den Lohn des Gesindes zu mindern.

Wie dieses Ausschreiben im Lande aufgenommen wurde, können wir leider nicht berichten; schwerlich war der Erfolg der Mafsregel ein durchgreifender, und die Ansprüche der Arbeitgeber wurden durch dies Gesetz kaum befriedigt. In

---

[1] H. St. A. Dresden, wittenberg. Archiv § Gesetzgebungssachen; vgl. die Beilage.

der grofsen Landesordnung des Kurfürsten Ernsts und des Herzog Albrechts vom Jahre 1482, versucht die Regierung noch einmal, eine umfassende Ordnung des Gesinderechtes aufzustellen.

Diese Landesordnung[1] beklagt die Beschwerung, welche die Praelaten und die Ritterschaft, die Städter und der Landman durch die übertriebenen Lohnforderungen des Gesindes, der Werkleute und des gemeinen Handarbeiters erlitten.

An den gestiegenen Löhnen seien zum Teil die Dienstherrschaften selbst schuld, denn ein jeder bestrebe sich, durch höheren Lohn und bessere Kost dem anderen sein Gesinde auszumieten.

Damit nun ein jeder wisse, was er an Lohn und Kost zu geben und zu fordern habe, und damit allenthalben im Lande die Arbeitsbedingungen gleichartig seien, wird in diesem Gesetz eine Lohn- und Kostordnung erlassen.

Ferner setzt die Landesordnung zu Gunsten der Landwirtschaft die Dienstzeit auf ein volles Jahr fest. Dem Gesinde befiehlt sie, sich nicht eher zu vermieten als bis es zuvor seiner alten Herrschaft den Dienst aufgesagt habe. Zur Verhütung des Vertragsbruches des Gesindes verbietet sie den Dienstherrschaften, im Dienste stehendes Gesinde bei sich aufzunehmen, oder es dem ersten Mieter vorzuenthalten.

Die Strafen, welche die Landesordnung für die Übertretung ihrer Gebote auswirft, sind sehr hoch. So wird das Gesinde, welches sich vor Aufkündigung seines alten Dientes neu vermietet, mit dem Verluste eines Jahreslohnes bestraft; oder, es mufs der Arbeitgeber, welcher die Sätze der Taxordnung überschreitet, für jeden zuviel gezahlten Groschen einen Gulden Strafe zahlen. — Man scheint nach den Erfahrungen, die man bei dem Gesindeausschreiben von 1466 gemacht hatte, einen energischen Widerstand des Gesindes gegen die Sätze der Taxordnung befürchtet zu haben. Das Gesetz greift hier zu aufserordentlichen Mafsnahmen: wer sich weigere, um den gedachten Lohn zu dienen, und deshalb aus dem Dienst laufe, solle im Lande weder Sicherung noch Geleit haben, sondern mit schweren Strafen angehalten werden, in den Dienst seines alten Herren zurückzukehren.

Wie wir gezeigt haben, hatte die thüringische Landesordnung von 1446 das Aufsuchen eines ausländischen Arbeitsmarktes bei hoher Strafe verboten; das Ausschreiben von 1466 gestattete zwar wieder die Auswanderung, knüpfte aber erschwerende Bedingungen daran; auf diesem Wege geht die Landesordnung von 1482 einen Schritt weiter; sie läfst auch die erschwerenden Bedingungen fallen und giebt die Auswanderung ganz frei. Dagegen wurde der Arbeitszwang, den

[1] Codex Augusteus. Herausgegeben von Lünig. Leipzig 1724. Bd. I. S. I.

wir aus der thüringischen Landesordnung von 1452 kennen, beibehalten: wer zum Dienste geschickt war, aber sich innerhalb 12 Tage nach Austritt aus dem alten Dienste nicht wieder vermietet hatte, sollte mit dem Verlust eines Jahreslohns gestraft werden.

Zur Verstärkung dieses Gebotes erging gleichzeitig mit der Landesordnung an die Räte in den Städten eine Anweisung „Gesind in die Dienst zu zwingen". Diese Verordnung fand sich, freilich ohne Datum und Unterschrift, in den Akten[1], aber sie steht auf demselben Blatte, welches das Begleitschreiben, mit dem die Landesordnung den Amtleuten übersandt wurde, enthält. Nach dieser Anweisung pflegte das Gesinde, welches „itzt uff Weynachten ausgedint und fürder dinen muss", eine Zeit lang nach Weihnachten müfsig umzugehen. Leute, die Gesinde brauchten, wurden dadurch in ihrer Nahrung zu Schaden gebracht. Den Räten wurde deshalb befohlen, in ihren Städten „ein fleissig aufsehen zu haben". Welchen Knecht und Magd, die zum Dienst geschickt wären, sie nach dem heiligen Dreikönigstag unvermietet fänden, die sollten sie „zu unsern handen" nehmen und an Leib und Gut strafen. Damit ein jeder sich darnach zu richten wisse, sollten sie diese Verordnung auf dem Markte und vor der Kirche ausrufen lassen.

Die Taxordnungen, welche das Ausschreiben von 1466 und die Landesordnung von 1482 enthalten, darf man nicht allein unter dem Gesichtspunkte einer gesetzlichen Minderung des sonst im freien Verkehr erzielten Gesindelohnes betrachten, sondern die Regierung wollte auch gleichzeitig neue Währungen in den Verkehr einführen. In den Jahren von 1444 bis 1482 sind nicht weniger als achtmal in Kursachsen neue Münzsorten eingeführt, alte verrufen, der Münzfufs geändert worden. Dieser beständige Wechsel, diese rasche Aufeinanderfolge von Münzreformationen brachte in Handel und Wandel allenthalben Verwirrung. Und wenn selbst heute einem Gelehrten es schwer fällt, sich in den verschiedenen Währungen und Geldsorten jener Zeitperiode zurechtzufinden, wieviel schwieriger mufs es erst einem einfachen Bürger und Bauern gewesen sein. Die Taxordnung nun erleichterte das Umrechnen der Preise aus der alten in die neue Währung. So folgte auf die Münzreformation vom 4. April 1465 die Gesindelohnordnung von 1466, und auf die Münzreformation vom 13. Januar 1482 die Landesordnung von 1482. Die staatliche Preisfestsetzung diente als ein Gegengewicht für die Schwankungen der Preise, welche die wechselvolle Münzpolitik verursachte. Also nicht auf einer besonders gegen das

[1] Loc. 7997 Ritterdienste, Türkensteuer, Landtagssachen, Münz- und Polizeisachen 1473—1482. Bl. 157.

Gesinde gerichteten Härte der Regierung beruhen die Gesindelohntaxen, und nicht auf ihre alleinige Festsetzung beschränkt sich die staatliche Gesetzgebung.

Das Ausschreiben von 1466 gab in dreifacher Weise: in rheinischen Goldgulden, in der „neuesten Währe“ und in alten Schocks der vorgeschlagnen Münze die Gesindelöhne an. Die Münzreformation von 1482 führte als Nebenwährung Groschen, Pfennig und Heller ein. In Silbergroschen sollten alle gerichtlichen Zahlungen und staatlichen Abgaben geleistet, dagegen die neueingeführten Groschen, Pfennig und Heller im Kauf und Verkauf und bei Löhnen gezahlt werden.

Fragen wir, ob und inwieweit der Staat in der Taxordnung die Gesindelöhne unter die verkehrsüblichen herabgesetzt hat, so giebt uns die in der Landesordnung von 1482 festgesetzte Wertbeziehung der alten und neuen Währung einen Anhalt zur Beurteilung. Die Regierung bestimmte, dafs durchgängig 2 neue Groschen gleich 1 Silbergroschen gelten sollten, für die Gesindelöhne macht sie eine Ausnahme von dieser Regel; bei der Umrechnung der alten Gesindelöhne in die neue Währung sollten 3 neue Groschen gleich 2 Silbergroschen gelten. Dies bedeutet allein eine Lohnminderung von 25 %!

Für einige landwirtschaftliche Gesindeberufe setzt die Landesordnung bestimmte Lohnsätze fest; sie sind niedriger als die im Ausschreiben von 1466 ausgeworfenen Löhne.

Gesindeausschreiben von 1466	Landesordnung von 1482	Löhne in rheinischen Goldgulden		oder Silbergroschen	
		1466	1482	1466	1482
Schirrmeister	Schirrmeister	8	6	160	120
Ackerknecht	Grofsknecht	6	5	120	100
Pflugtreiber	Pflugtreiber	4	4	80	80
Schweinetreiber	—	5	—	100	—
Kuhhirt	—	2	—	40	—
Schweinehirt	Schweinehirt	1½	1¼	30	25
Käsemutter	Käsemutter	3	2½	60	50
—	Grofsmagd	—	2	—	40
andre Magd	andre Magd	2½	1¾	50	35
—	Kuhmagd	—	1¼	—	30

Ob diese Lohnsätze erheblich von den im Lande üblichen abwichen, läfst sich bei dem Mangel von anderweitigen Angaben von Gesindelöhnen schwer bestimmen. Falke hat in einem Beitrag zur geschichtlichen Statistik der Preise im

Königreich Sachsen[1] von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einige Gesindelöhne mitgeteilt, sie sind aber so widerspruchsvoll — z. B. auf Schlofs Dohna erhält ein Koch 3 Gld. 18 gr., dagegen im Amt Dresden ein Hauskoch 6 Gld., eine Köchin sogar 7 Gld. 4 gr.[2] — dafs wir nicht wagen, daraus Schlüsse zu ziehen[3].

Einen weiteren Aufschlufs über die Lage des Gesindestandes gewährt uns die Kostordnung; sie regelt ausführlich die Kost der Werkleute, als der Polirer, Steinmetzen, Maurer, Tischler, Zimmerleute, Mäher, die Gerste, Hafer oder Gras hauen; etwas geringer war die Kost des Gesindes; es wurde in der Kost den Handreichern und anderen gemeinen Arbeitern gleichgestellt. Aus den Lohnsätzen der Landesordnung ergiebt sich, dafs man auf Beköstigung des Gesindes und der Handreicher wöchentlich 7 gr., auf die der Werkleute 9 gr. rechnete. Letzteren sollten zum Mittags- und Abendmahl vier Essen gereicht werden; zu Mittag an Fleischtagen: eine Suppe, zweierlei Fleisch, ein Gemüse; am Freitag oder an anderen Tagen, da man kein Fleisch ifst: eine Suppe, ein Essen grüner oder dürrer Fische, zwei Zugemüse; an Tagen, da man fasten mufs, ein Essen mehr, nämlich: eine Suppe, zweierlei Fisch, zwei Zugemüse; zu den Zwischenessen, als Frühstück und Vesper, gab es Brot und Käse; über den Tag Kofent, d. h. einfaches Bier, zu trinken. Dies ist eine sehr kräftige Speisung, und wenn die des Gesindes auch etwas geringer war, so ist letztere immer noch viel besser als die in späteren Jahrhunderten übliche. Von der kräftigen Kost kann man trotz der gesetzlichen Lohnminderung, immerhin auf einen hohen Gesindelohn zurückschliefsen; denn Lohn und Kost des Gesindes stehen in Wechselbeziehung, bei niedrigen Löhnen pflegt auch die Kost stets minderwertig zu sein.

Einen weiteren Aufschlufs über die Lage des Gesindestandes geben uns die Kleiderordnungen. Die sociale Gleichstellung des Gesindes mit den Bauern auf dem Lande oder mit dem Kleinbürger in den Städten haben wir schon erwähnt. Der Luxus in Kleidern, den das Gesinde getrieben hat, mufs ein bedeutender gewesen sein. Die Landesordnung

---

[1] Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. XII. S. 364, 390.

[2] Auf Schlofs Dohna erhält eine Viehmagd 3 Gld. 12—16 gr., ein Kuhhirt 1 Gld. 10 gr.; im Amt Dresden ein Vieh- und Kellerjunge 6 Gld. 6 gr., ein Schweinehirt 4 Gld.

[3] Nach einer freundlichen Mitteilung von Dr. L. Schmidt wurden im Kloster Nimpschen bei Grimma an Gesindelöhnen im Anfang des 15. Jahrhundert gezahlt: Vogt 3 ß⁰ (Schock), Schirrmeister: Ober- 3½ ß⁰, Mittel- 2 40 ß⁰ gr., Unter- 2 ß⁰ 20 gr. Enke: Ober- 2 ß⁰ 48 gr., Mittel- 2 ß⁰, Unter- 1 ß⁰ 40 gr. Maid 1 ß⁰ 5 gr. Käsemutter 35 gr. (?). Magd 1 ß⁰ 10 gr. Kuhhirt 1 ß⁰ u. s. w. (Weimar. Archiv. Repert. O. o. p. 792. N. 617).

von 1446 verbietet dem Gesinde, ihre Kleider mit silbernem Geschmeide zu besetzen, und der Rat der Stadt Leipzig untersagt in der Willkür und Polizeiordnung[1] von 1463 den Dienstboten, seidne Gewande zu tragen und sich mit Perlenbändern und Korallen zu schmücken. In welch übertriebener Weise dem Kleiderluxus gefröhnt wurde, zeigt ferner die Landesordnung von 1482. Sie bestimmte, dafs ein Herr oder Edelmann einem ehrbaren Knecht oder einem Stallknecht kein höheres Kleidungsdeputat das Jahr über geben dürfe als 7½ resp. 6 rhein. Goldgulden. Dies Kleidergeld steht in keinem Verhältnis zum Arbeitslohn; ein Schirrmeister, welcher die niederen landwirtschaftlichen Arbeiter zu beaufsichtigen hatte, erhielt einen Jahreslohn von nur 6 rhein. Goldgulden, also ebensoviel wie das Kleidergeld für einen Stallknecht betrug.

Für den Erlafs dieser Kleiderordnungen war aber auch ein wirtschaftspolitisches Moment mitbestimmend. Man suchte nicht allein den Luxus einzuschränken, sondern auch den Absatz der heimischen Industrie zu heben. So gebot die Landesordnung von 1446 den Bauern und ihren Weibern, den Dienstknechten und den Mägden, kein anderes Kleid zu tragen „dann datz in unsern Landin gemacht ist“. Dem Gesinde wurde es noch ausdrücklich eingeschärft, sich nur in „einländisch Gewand“ zu kleiden. Bemerkenswert ist, dafs diese Bestimmungen nur für die ländliche Bevölkerung Geltung hatten.

Diese im allgemeinen günstige Lage des Gesindes liefs sich der Staat bei der Besteuerung nicht entgehen. So mufsten 1451 Dienstboten auf dem Lande, welche um Geld dienten, von jedem Schock (60 Groschen) ihres Lohnes 3 Gr. gleich 5 % steuern. Die Kopf- Gewerbe- und Vermögenssteuer von 1481[2] besteuerte die Dienstboten, Arbeiter und Tagelöhner sogar unverhältnismäfsig hoch; während jeder, der über 12 Jahr alt ein Vermögen von 100 Gulden besafs, 1 Gr., wer ein Vermögen an beweglichen und unbeweglichen Gütern von 1000 Gulden besafs, 1 Gld. gab, mufste das Gesinde von einem Schock (zu 40 Gr.) seines Einkommens, 2 Gr., gleich 5 % steuern. Die Steuer führte der Arbeitgeber ab, dafür hatte er das Recht, am Lohn den Steuerbetrag abzuziehen. Auch die Türkensteuer von 1488 brachte keine Ermäfsigung der Steuersätze. Das Gesinde mufste 5 % seines Lohnes steuern, während im übrigen die Steuer nur 2 % des Einkommens erhob.

Mit der Landesordnung von 1482 war auf längere Zeit die Gesetzgebung in Gesindesachen zum Stillstand gekommen;

---

[1] Codex. Dipl. Saxon. 2. Abteil. 8. Bd. Urkundenbuch der Stadt Leipzig S. 294 Nr. 365.

[2] Codex Augusteus. Bd. II, S. 1669.

die Landesordnung von 1502 behielt den alten Rechtszustand bei, erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts werden neue Rechtssätze aufgestellt.

Blicken wir zurück, so sehen wir, dafs die Gesichtspunkte, von denen der Staat bei seiner Gesetzgebung in Gesindefragen ausging, nicht auf dem juristischen Gebiete lagen; es handelte sich nicht etwa darum, das staatliche Gesinderecht an Stelle des städtischen zu setzen, oder schwebende streitige Rechtsfragen zu erledigen; der Staat verfolgte ausgesprochen wirtschaftspolitische Ziele, er suchte dem Mangel an Gesinde durch Beschränkung der Auswanderung und durch Einführung eines Arbeitszwanges abzuhelfen und durch die Taxordnungen den Lohn des Gesindes zu ermäfsigen. Alles weist darauf hin, dafs der Staat die Interessen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber zu befriedigen strebte. Für das landwirtschaftliche Gesinde — Schirrmeister, Enke, Hirt — werden allein feste Lohnsätze eingeführt, und die Erschwerung der Abwanderung richtet sich in erster Linie gegen den Abfluſs landwirtschaftlicher Kräfte während der Erntezeit in das Ausland.

Zweites Kapitel.

Die Gesetzgebung im 16. Jahrhundert.

Die geistigen Bewegungen, die um die Wende des 16. Jahrhunderts das deutsche Volk bis in seinen tiefsten Grund aufwühlten, haben auch auf wirtschaftlichem Gebiete eingreifende Veränderungen bewirkt. Wohl standen während der Reformation religiöse Bestrebungen und Interessen im Vordergrund, aber sie waren eng mit materiellen verknüpft, ja oftmals gaben sie für jene nur den Deckmantel her. Und ferner lehrt die Erfahrung, welch' tiefgreifenden Einfluſs auf das Erwerbsleben das Dogma und der religiöse Sinn eines Volkes ausüben. Die Begriffe hoch und niedrig, arm und reich, werden von den kirchlichen Lehren beeinfluſst, und anders entwickeln sich Kunst und Sitte in den katholischen als in den protestantischen Ländern. Durch die Reformation sind nicht nur die geistigen Bestrebungen in Deutschland, sondern auch die materielle Fortentwicklung in neue Bahnen gelenkt worden. Leider hat die geschichtliche Forschung sich den bewegenden Ideen in der Reformationszeit ausschlieſslich zugewandt und zu wenig den Einfluſs dieser auf die sociale Gestaltung des Volkes gewürdigt.

Im deutschen Bauernstande gährte es damals, und in einzelnen erfolglosen Aufständen machte sich die groſse Erregung, welche alle Kreise ergriffen hatte, Luft. Auch in Sachsen gab es Unruhen. In den Städten suchte der gemeine Bürger den Druck, welchen das Patriciat ausübte, zu brechen und Anteil an der städtischen Verwaltung zu gewinnen: auf dem Lande weigerten sich die Bauern, Herrendienste zu leisten und Zinsen zu zahlen, und in den Bergwerken verlangten die Arbeiter das Wahlrecht zu Arbeiterausschüssen, denen die Verwaltung der Knappschaftskasse zustände, und mit denen die Unternehmer über Lohn und Arbeitszeit verhandeln sollten. Sehr mit Unrecht faſst man diese verschiedenartigen Bestrebungen unter einem Namen, dem des Bauernkrieges, zusammen. Der energische

Widerstand, den die Regierung und die herrschenden Parteien leisteten, hinderte die Ausbreitung dieser Bewegung und führte nach ihrer Vereinzelung auf nur einige Gegenden bald zur völligen Niederwerfung des Aufstandes. Dadurch gerieten aber die unteren Klassen in eine drückendere Lage, und auch bei dem Gesinde macht sich im Laufe des 16. Jahrhunderts der Rückschlag geltend.

Ehe wir die Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts betrachten, wird es notwendig sein, auf die Stellung der Geistlichkeit und besonders auf die Luthers zu dem Gesindestande näher einzugehen. Bei dem mächtigen Einflusse, welchen der Reformator auf das Denken der gebildeten Klassen ausgeübt hat, müssen wir jedem seiner Aussprüche eine grofse Bedeutung beimessen. In die stets erhobenen Klagen, dafs das Gesinde und die Arbeitsleute untreu, ungehorsam, ungezogen seien, stimmte er ein; er nannte das Gesinde eine Plage von Gott[1]. Ausführlich spricht er sich in seiner Auslegung über etliche Kapitel des 5. Buches Moses (1529) aus. Da heifst es[2]: im türkischen Reiche ging es mit dem Dienstgesinde also zu: wenn eine Magd nicht gehorchen wolle, so verkaufe man sie um drei Groschen. Der Käufer schlage sie, wie man auf eine Kuh oder Esel schlage; sei mit der Peitsche hinter ihr her, wenn sie nicht thuen wolle, was sie solle. So werde allenthalben ein strenges Regiment gehalten und geschehe ein besseres Aufsehen als bei den Christen. — Ein jeder von dem türkischen Dienstgesinde habe ein Abgemessenes an Speise, Trank und Arbeit. Und verbringe es seinen Dienst nicht, wie es solle, so sei der Herr bald da mit Ruten und Peitschen; helfe das nicht, so schlage er mit dem Schwerte drein, das Messer folge bald darnach und haue ihm den Kopf ab. Bei uns dagegen habe ein Arbeiter oder das Gesinde, wenn es einen Tag oder zwei verabsäume, oder wenn es seinem Herrn sonst ungehorsam und ungetreu sei, kein Gewissen darüber, sondern meine, es thue recht. Darum wäre jetzt niemand Vater und Mutter oder der Obrigkeit gehorsam. Darum müsse ein solch türkisches Regiment folgen und uns in Trümmer zerschmettern. Eine solche Herrschaft gehöre in die Welt, dafs man den Leuten zuspreche, gleichwie der Türke es thue.

Diese Worte Luthers waren besonders für das Verhalten der protestantischen Geistlichkeit bei den Kämpfen der dienenden Klassen, sei es für Verbesserung ihrer Lage, sei es gegen Bedrückung der Arbeitgeber, bedeutungsvoll. Noch im Laufe des 16. Jahrhunderts erschien von dem Dresdener Prediger Peter Glaser der Gesind Teufel, „darinnen acht stücke

---

[1] Sermon von guten Werken; mit Zuschrift an Herzog Johann zu Sachsen. 29. März 1520. Erlanger Ausgabe. Bd. 20. S. 273.

[2] Ebenda. Bd. 26. S. 298.

gehandelt werden von des Gesindes untrew“ (Frankfurt a. M. 1556, 64 S). Glaser schrieb dies Traktätchen, wie es in der Widmung heifst: dieweil ihr Junckern auf dem Land mit vilem Gesinde hauszhalten müsset und diesz Teufelswerk teglich mit eurem grossen Schaden erfahret, dass E. G. wüste wie sie sich dargegen verhalten solte und solch Büchlein irem Gesinde des Abends bey der Arbeyt fürlesen lassen könte.“ Das erste Kapitel handelt davon: „wie der Teuffel das Gesinde pfleget zuhindern unnd abzuhalten, das sie sich zu Dienste gar nicht begeben sollen.“ Denn der Teufel rede dem Gesinde von der Lieblichkeit und Süfsigkeit des Müfsigganges und der Freiheit vor, und wie köstlich es sei, niemandem unterthan zu sein. „Und leiden etliche darneben und desshalben grossen hunger unnd kummer, wöllen lieber daheym travge Brot essen und faulheyt treiben und frey sein, denn andern dienen und essens genugsam und vollauf haben.“ — Das Streben nach Selbständigkeit stellt Glaser dem Müfsiggang gleich; auf Grund zahlreicher Bibelstellen führt er den Nachweis, dafs der Mensch arbeiten, d. h. als Dienstbote sich vermieten müsse. Von der weltlichen Obrigkeit fordert er, dafs sie die Eltern, welche ihre Kinder im eignen Haushalte nicht bedürfen, antreiben und ermahnen solle, die Kinder in einen Dienst zu schicken; armen Eltern solle man nicht eher Almosen aus dem gemeinen Kasten geben.

In den weiteren Kapiteln heifst es u. a., dafs der Teufel das Gesinde antreibe, lieber bei gottlosen als gottseligen Herren einen Dienst zu suchen, oder bei einer Herrschaft nicht auszuhalten und alle halben Jahre den Dienst zu wechseln. — Glaser schreibt klar und frisch; aus dem Altertume und der Bibel führt er eine Menge von Beispielen an, unbekümmert ob sie seine Behauptungen stützen oder nicht; auf das Nachdenken seiner Leser rechnet er nicht. Er will aus den christlichen Lehren die Berechtigung aller Anforderungen der Dienstherrschaften an das Gesinde nachweisen und ausschliefslich vom Arbeitgeberstandpunkte beleuchtet er das Gesindeverhältnis; in dieser einseitigen Auffassung wurde er das Vorbild für eine Reihe von bis in die Gegenwart von Theologen abgefafsten Gesindetraktätchen.

Im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts machten sich in der deutschen Reichsgesetzgebung Bestrebungen geltend, die bald zu einer Umgestaltung des Gesinderechtes führten. Auf dem Reichstag zu Augsburg wurde 1530 eine Ordnung und Reformation guter Polizei im heiligen römischen Reich erlassen. Ein eigner Titel dieses Gesetzes handelt „von reysigen Knechten und Dienstbotten“. In der Ordnung wird über den Vertragsbruch des Gesindes geklagt; einer dinge dem anderen sein Gesinde ab, und das Gesinde gehe mutwillig aus dem Dienste. Um den Vertragsbruch einzuschränken, wird ein neuer Rechts-

in besonderen Fällen anstatt der Dienstherrschaft das Abgangszeugnis auszustellen.

Zur Beschränkung der Bettelei und zur Abhülfe des Gesindemangels wird verordnet, dafs, wer arbeiten und dienen könne, sich aber dazu weigere, aus dem Lande zu verweisen sei. Überhaupt solle niemandem irgendwo der Aufenthalt gestattet werden, er sei denn von der Obrigkeit „eingeschrieben und angenommen".

Um die Bestimmungen der Landesordnung auszuführen, erliefs noch i. J. 1543 der Rat der Stadt Dresden eine Handwerks-Ordnung[1]. Diese setzte den Taglohn eines gemeinen Arbeiters auf 18 Pfg., den eines Tagarbeiters im Sommer auf 1 gr. (mit Kost), im Winter auf 9 Pfg. (mit Kost) fest. Wer zu diesen Lohnsätzen in der Stadt nicht arbeiten wollte, sollte gefänglich eingezogen und aus der Stadt verwiesen werden. Gleichzeitig befahl der Rat, ein Verzeichnis aller Tagelöhner anzulegen. In diesem sollte stehen, in welcher Herberge ein Tagelöhner wohnte, wie lange er in der Stadt war, von woher er käme, was sein Behelff sei, wieviel Kinder er habe und wo er sich verehelicht habe. Hinsichtlich des Gesindes begnügt sich die Handwerks-Ordnung mit einem Hinweis auf die betr. Titel der Neuen Landes-Ordnung. Leider haben sich derartige Tagelöhnerverzeichnisse in dem Dresdener Ratsarchiv nicht erhalten.

Mit dieser Gesetzgebung fand das Gesinderecht nicht seinen Abschlufs. Auf dem Landtage zu Leipzig 1547 stellten die Stände neue Anträge. Die Ritterschaft bat, dafs „auch das übermäfsige Gesindelohn, dadurch E. kf. Gn. Lande jährlich um eine hohe treffliche Summe Geldes mehr denn vor Alters her beschwert, auf trägliche Wege gerichtet" werden möchte. Die „Unschicklichkeit" der reisigen Knechte möge man „abwenden" und verordnen, dafs kein Dienstgesinde ohne Absagebrief angenommen werden dürfe, „denn ohne das wird — wegen Mangel an der Knechte Gehorsam — E. kf. Gn. Ritterdienste (von einer Ritterschaft) stattlich nicht mögen geleistet werden"[2].

Auf die Forderung der Stände, eine Gesindelohntaxe aufzustellen, ging jedoch die Regierung nicht ein. In dem 1550 ergangenen Ausschreiben „Kurf. Moritzens und Herrn Augusti, die Polizei, Justiz und anderen Artickeln belangend", (Cod. Aug. I. S. 27, 35) handelt wohl ein eigner Titel vom Gesindelohn und Mutwillen des Gesindes. Darin erklären die Fürsten, dafs sie nicht abgeneigt gewesen wären, die alte Landesordnung von 1482 mit ihrer Lohntaxe zu erneuern, aber doch gefunden

---

[1] Dresdner Ratsarchiv C. XVI. 52h. Allerlei der Stadt Dresden Ordnungen, Statuta, Geboth u. Verboth 1490—1578. S. 23. 35b. 36.

[2] Falke, Zur Geschichte d. sächsischen Landstände: Mitt. d. kgl. sächs. Altert. Ver. 1872. Hft. 22. S. 87.

hätten, den Klagen über hohe Gesindelöhne werde dadurch nicht abgeholfen. Anderseits suchen sie jedoch das Ausmieten des Gesindes, welches nach damaliger Auffassung vorzugsweise die hohen Löhne und die beständige Lohnsteigerung verschuldete, zu bestrafen. Niemand sollte einem anderen sein Gesinde „abprakticiren“ und durch das Versprechen eines gröfseren als sonst üblichen Lohnes bewegen, aus dem Dienste zu treten. Wer Gesinde, so lange es in Dienst und Brot stand und noch „unenturlaubt“ war, mietete, sollte als Adliger 20 fl., als Bürger 10 fl., als Bauer so viel wie ein Jahreslohn des gemieteten Dienstboten betrug, Strafe zahlen. Im übrigen wiederholt das Ausschreiben die in den älteren Landesordnungen enthaltenen Rechtsvorschriften.

Die Einführung eines Gesindeabgangszeugnisses stiefs auf Schwierigkeiten im Lande. Beiläufig bemerkt, setzte die Regierung dabei voraus, dafs auch jeder Dienstherr schreiben konnte. Ob dies bei den Bauern zutraf, ist doch sehr fraglich. Jedenfalls bürgerte sich das Abgangszeugnis nicht ein, denn auf dem nächsten Landtag 1555 erneuerten die Stände bei Erörterung der Landesgebrechen ihre Forderung [1], bei Strafe keinen Dienstboten, ehe er von seiner vorigen Herrschaft oder dem Gerichte eine schriftliche Kundschaft seines Verhaltens vorgezeigt habe, zu mieten.

Kurfürst August erliefs daraufhin am 1. Oktober 1555 ein darauf bezügliches Ausschreiben (Cod. Aug. I. S. 44), welches, wie es scheint, erfolgreich war; wenigstens bringen auf den nächsten Landtagen die Stände in diesem Punkte keine Klagen mehr vor.

In Kursachsen begannen um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Warenpreise und Löhne zu steigen; welchen Anteil daran die mit der Entdeckung von Amerika verbundene Goldzufuhr nach Europa hatte, müssen wir dahingestellt lassen. Aber nicht der Geldlohn des Gesindes steigt, sondern es fordert Naturalzulagen. Auf dem Landtage von 1565 führte die Ritterschaft aus: wenn sich jetzt ein Dienstbote vermiete, dränge er seinen Lohnherrn dahin, dafs dieser einem jeden noch über den Geldlohn etliche Felder „Hafer oder Getraide säen müsse“. Mit demselben Getreide „wucherten“ sie die Bauersleute aus, so dafs die Bauern deswegen in grofse Armut gerieten. Und werde „also insgemein grofse Untreue, Muthwillen und Unfleifs bei dem Gesinde vermerkt“ [2].

Befremdlich ist es, wie ein Dienstbote seinen Dienstherrn „auswuchern“ konnte; auf dem Landtage von 1576 wiederholt jedoch die Ritterschaft noch einmal diese Behauptung. Da heifst es, „dafs Gesinde verkaufe das ihm ausgesäete Getraide

[1] Loc. 9350. Landtgebrechen a. d. J. 1555 u. 1588.
[2] Loc. 9356. Landtags-Handlung zu Torgau. 1565. Bl. 74b.

und mit dem erworbenen Gelde oftmals die Bauern selbst auswuchert und endlich gar um die Güter bringet. Welchen Unrath die von der Ritterschaft bei ihren Unterthanen gerne abschaffen wollen“ [1].

Nachdem nun auf zwei Landtagen diese Beschwerde vorgebracht worden war, gab Kurfürst August die Zusage, ein Ausschreiben in die Ämter zu erlassen, in dem verordnet werde, dafs sich ein Dienstbote „an einem geordneten Lohn an Gelde begnügen lassen solle“. Wahrscheinlich ist aber dieser Befehl nicht ergangen, denn erst nachdem auf dem Landtage von 1582 die Stände zum dritten Mal geklagt hatten, wurde am 8. Mai 1583 in einem Ausschreiben (wie es auf der Landschaft bei der zu Torgau gehaltenen Landtag Bitten und Bedenken in etlichen Artikuln, Polizei und Justitien, gehalten werden soll, Cod. Aug. I. S. 138) auch das Verbot aufgenommen, den Dienstboten Getreide auszusäen. Denn dadurch werde das Gesinde, wie es darin heifst, verwöhnt, sehe mehr auf das Seinige als auf die Arbeit, treibe unter dem Schein, als ob sie mit ihrem Getreide hantirten, gefährliche Partirei und entzöge den armen Leuten die Nahrung, davon sie selbst ihr Weib und Kind erhalten sollten.

Mit diesem Ausschreiben fand die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gesindewesens im 16. Jahrhundert ihren Abschlufs. Sie zeigt sich den Bestrebungen des Gesindes günstiger als die des vorangegangenen und folgenden Jahrhunderts. Das Auswandern des Gesindes wird nicht beschränkt, der Versuch, eine Gesindelohntaxe aufzustellen, wohl gemacht, aber nicht durchgeführt; so bleibt allein als folgenschwere Neuerung die Einführung des Abgangszeugnisses in das Gesinderecht bestehen.

---

[1] Loc. 9357. Ausschreiben der Landtage zu Torgau 1576, 1582. Bl. 135b.

Drittes Kapitel.

Verwaltung und Landwirtschaft unter Moritz-August.

In Sachsen ist man immer darauf stolz gewesen, dafs der Bauernstand nie so gedrückt und geknechtet wurde, wie in den Nachbarländern, der Lausitz und der Mark Brandenburg. Wenn die Erbunterthänigkeit und die Fronen nicht so schwer als in diesen Ländern auf dem sächsischen Bauern lasteten, so hat an diesem günstigeren Entwicklungsgange vornehmlich die Verwaltungspolitik des Kurfürsten Moritz, die in ihrer Bedeutung bislang nicht genug gewürdigt worden ist, hervorragenden Anteil. Was man in anderen Landen erst im 18. Jahrhundert versuchte: in Urbarien die Dienstleistungen der pflichtigen Bauern aufzuzeichnen, um sie so vor ungemessenen Fronen und willkürlichem Drucke zu schützen, ward in Kursachsen schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts angebahnt. In den Amts- und Erbbüchern wurden genaue Verzeichnisse alles landwirtschaftlich Bemerkenswerten angelegt. Die Aufstellung dieser Amtsbücher ist das bedeutendste, was die sächsische Verwaltung unter Kurfürst Moritz geleistet hat. Die älteren Amtsbücher, von denen sich eine Reihe aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts erhalten hat — so aus den Ämtern Liebenwerda von 1505, Seyda 1506, Sangerhausen 1513, Wittenberg 1513, Oschatz 1516, Langensalza 1516, Leifsnig 1516, Radeberg 1517, Delitzsch 1518 — waren unter rein fiskalischen Gesichtspunkten angelegt worden; es handelt sich in ihnen um ein Verzeichnis der ins Amt zu leistenden Zinsen und Dienste. Einige Amtsbücher gehen aber schon über diesen engen Rahmen hinaus. Die Instruktion, nach welcher das Erbbuch des Amtes Leifsnig[1] 1516 aufzurichten war, ordnet an, dafs

[1] H. St. A. Finanz-Archiv Rep. 47 Amt Leifsnig, Nr. 4, 5. Loc. 37 986.

nicht nur alle Städte und Dörfer, welche ins Amt gehören, mit ihren ins Amt pflichtigen Diensten an Zinsen, Geschofs u. s. w. aufgezählt, sondern auch alle Amtspersonen und die Geistlichkeit verzeichnet werden sollen. Und die Überschrift des Erbbuches des Amtes Radeberg[1] von 1517 lautet: „Erbbuch über alles Einkommen der Zinse auf Michaelis der Städte und Dörfer des Amtes Radeberg mit Getreidezins und anderem — und was jederman zu dienen verpflichtet, also eigentlich verschrieben 1517".

Auf dieser Grundlage hat Kurfürst Moritz fortgebaut; unter ihm traten fiskalische Interessen mehr und mehr in den Hintergrund; in den Erbbüchern wird jetzt versucht, ein genaues statistisches Gemälde eines Amtes zu geben. Dies ging nicht ohne den Widerstand der Grundherren ab. Auf dem Landtage von 1550 beschwerte sich die Ritterschaft, dafs ohne ihr Vorwissen im Lande Amtsbücher aufgerichtet würden, und auf dem Landtage von 1553 wiederholten sie ihre Klage mit der Bitte, die Amtsbücher zu kassieren. Kurfürst Moritz liefs sich dadurch in seinen Zielen nicht beirren, und sein Bruder, Kurfürst August, setzte mit gleicher Beharrlichkeit diese Verwaltungspolitik fort; den Ständen erklärte er auf dem Ausschufstage 1555, dafs die neuen Amtsbücher durchaus notwendig seien, und ein Jahr später gab er eine Instruktion zur Anlegung von Amtsbüchern. — Die meisten Amtsbücher stammen aus den Jahren 1540—1560; in verhältnismäfsig kurzer Zeit war für jedes Amt ein Erbbuch angelegt worden.

Die Amtsbücher enthielten den augenblicklichen Zustand des Amtes; sollten sie ihren Wert beibehalten, so mufsten sie von Zeit zu Zeit revidiert werden. Derartige Umarbeitungen fanden, wenn auch vereinzelt, unter Christian I. und II. und Johann Georg I. bis in den Anfang des 30jährigen Krieges statt. Am Ausgange dieses Krieges entschied sich der Sieg der ständischen Partei; die fürstliche Gewalt erhielt sich nicht auf der früheren Höhe. Ständische Ansprüche hatten jetzt eher als in der Epoche Moritz-August's Aussicht auf Verwirklichung. Zu einer Fortführung der Amtsbücher kam es nicht mehr; privater Willkür wurde wieder ein gröfserer Spielraum eingeräumt.

Die Einteilung der Amtsbücher, wie sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts angelegt wurden, war kurz folgende:

I. Was ein Amt an Lafsgütern, und sonst an eigentümlichen Gütern, Vorwerksfeldern u. s. w. besitzt (dabei Beschreibung der Vorwerke, was darauf an Korn, Hafer, Leinen gewonnen werden kann u. s. w.; nachfolgender Art

---

[1] H. St. A. Finanz-Archiv Rep. 47, Amt Radeberg, Nr. 4. Loc. 38 055.

werden solche Vorwerksfelder beschickt; Zahl der Milchkühe, Schweine u. s. w.). — Wiesenwachs des Amtes. — Schäfereien, wie jede bestellt, und was für Nutzen sie geben können und sollen, Zahl der gehaltenen Schafe. — Grenzen des Amtes. — Mahl- und Brotmühlen und ihre Nutzung. — Teiche und fliefsende Bäche, ihren Nutz und Gelegenheit. — Wälder, wo sie liegen, was sie für Holz haben, wie grofs sie sind, wie teuer jedes Ortes ein Stammholz. — Mühlsteine, wo sie liegen, wer sie besitzt, und was sie samt den Quadersteinen für Nutzen bringen.

II. Gemeine Amtsanlagen. — Gleitsordnung und Wegepfennig — steigendes und fallendes Einkommen. — Verzeichnis der erblichen Gefälle. — Ritterdienste und Heerfahrtswagen und -dienste. — Lehenpferde und -geschirr, wer die halten mufs, wie viel Knechte zu jedem Wagen gehören. — Jagdgeld und Jagdschiede. — Registratur über Gutswechsel und Käufe. — Pacht und Pachtverschreibungen. — Hufenrecesse. — Verordnungen über Führung der Amtsbücher.

III. Pfarrlehen, wie viel es im Amte giebt, wer ein jedes zu verleihen, wie viel Dörfer dazu geschlagen, was für ein Einkommen ein jedes hat, — Inventarium und Behausung. — Kirchendiener — was die Kirche an Vorrat und Einkommen besitzt, was sie ausgeliehen hat.

IV. Dingstücke und Landgerichtsstücke im Amt. — Gerichtsbufse; was der Amtmann, Schreiber erhält für das Schreiben einer Klage, was der Richter nimmt, was der Lehensritter zu thuen schuldig ist.

V. Aufzählung aller Städte, Flecken und Dörfer im Amt. Bei jedem Dorfe wird angeführt die Anzahl der „besessenen“ Männer (Mannschaft), der Anspänner, Eingebäude u. s. w., welchem Lehen sie zinsbar; Zahl der Hufen; wem die Folge, Steuer, Ober- und Erbgericht zustehen. — Dingstuhl, Richteramt, Dienste des Richters. — Abschriften der Lehnsbriefe. — Woran jedes Dorf grenzt und wohin es pfarrt. — Frondienste bei Vorwerken, Pferdefronen, Getreide-, Holz-, Strohfuhren. — Gärtnerdienste. — Was ein jedes Dorf Geschofs an Geld, Getreide und andern zinsbaren Stücken ins Amt an Erbgesessene und an Zinsen zu geben pflichtig ist. — Wie es mit Bau-, Jagd-, Landdiensten gehalten wird. — Hufenhafer — Handdienste der Hausgenossen.

VI. Auf diese allgemeine Aufzählung, was das Dorf zu leisten u. s. w. hat, folgt ein Namensverzeichnis aller Familienhäupter im Dorfe, mit der Angabe, wer ein Freigut, Erbgut, Lehngut besitzt, wer mit Haus und Hof ins Amt lehen müsse. — Hufenzahl eines jeden Bauern — ob er mit dem Pfluge oder zu Fufse dient, — was er an Fronen, Diensten, Handarbeiten, Pferdefronen zu leisten — an Schofs. Erbzinsen von Acker, Wiesen, Haus und Garten zu zahlen —

an Zinsstücken von Weizen, Korn, Hafer, Hanfkorn, Möhren, Flachs, Hennen, Eier, Honig, Wachs u. s. w. zu liefern hat.

Wir haben den Inhalt der Amtsbücher deshalb so ausführlich aufgezählt, weil wir wünschen, dafs sich die Forschung diesem bisher vernachlässigten Material zuwende, welches sich unter den verschiedensten Gesichtspunkten verwerten läfst. In den Amtsbüchern ist uns ein statistisches, landwirtschaftliches und kulturelles Bild des damaligen Zustandes der Landbevölkerung überliefert. Ein grofser Fleifs steckt in diesen genauen Aufzeichnungen.

Aufser diesen Amtsbüchern legten Kurfürst August und Christian I. und II. Verzeichnisse[1] der Dorfschaften in den Ämtern an. Sie sind nicht so ausführlich wie die Amtsbücher gehalten, denn sie geben nur die Zahl der Dörfer, der besessenen Männer und der Hausgenossen an, und haben deshalb auch mehr rein statistischen Wert. Aus ihnen läfst sich ein Bild der socialen Gruppierung der bäuerlichen Klassen auf dem Lande gewinnen.

Versuchen wir, auf Grund dieses gesamten Materials einen Blick auf die sociale Lage des Bauernstandes zu werfen.

Von Bedeutung für die Entwicklung der einzelnen Stände in Kursachsen war die verwaltungsrechtliche Einteilung der Unterthanen in mittelbare und unmittelbare. Erstere standen unter der vollen Patrimonialgerichtsbarkeit der kanzleischriftsässigen Ritterschaft; letztere, welche man weiter in Amtsunterthanen und in Unterthanen der amtssässigen Ritterschaft trennte, standen unter der direkten Verwaltung der Ämter. Danach unterschied man ferner schriftsässige Dörfer, Amtsdörfer und amtssässige Dörfer. Sodann gab es in der Verwaltungssprache vermengte und unvermengte Dörfer; letztere waren Dörfer, welche mit „Lehn-, Erb-, Obergericht, samt Folge, Steuer und aller Botmäfsigkeit ohne Mittel“ ins Amt gehörten, erstere dagegen Dörfer, in denen das Amt nur einen Teil dieser Gerechtsame besafs.

Alle Reformen, welche die Regierung, sei es zur Hebung der Lage des Bauernstandes, sei es zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes unternahm, gelangten ohne gröfsere Schwierigkeit bei den Amtsunterthanen zur Durchführung, scheiterten aber oftmals bei den mittelbaren Unterthanen an dem Widerstande der kanzleischriftsässigen Ritterschaft.

Innerhalb der Dörfer unterschied man die Angesessenen und die Mietlinge, oder die Hufner, Gärtner (Häusler) und

---

[1] Vgl. u a. Loc. 9770. Verzeichnis des Amtes Stolpen Zu- und Eingehörige 1588. Loc. 9769. Verzeichnis des Amtes Meifsen Dorfschaften und Eingehörige 1593. Loc. 9770. Verzeichnis des Amtes Nossen Dorfschaften und Eingehörige 1599 u. s. w.

Hausgenossen. Wie viel von jeder dieser Klassen in einem Dorfe sich befanden, liefse sich nur durch eine eigens deswegen geführte Untersuchung feststellen. Wir können nur einige wenige Zahlen anführen:

	Hufner oder Pferdner	Hintersesser	Gärtner	Häusler	Hausgenossen
in 24 Amtsdörfern des Amtes Liebenwerda vor Ausbruch des 30jährigen Krieges	317	—	144	9	—
in allen Amtsdörfern des Amtes Dresden 1625	1044	—	211	266	238
in 61 Dörfern des Amtes Colditz 1626	306	475	93	179	—

Im Amt Stolpen kamen auf ein Dorf durchschnittlich 18 angesessene Mann (1588), im Amt Nossen 18½ Mann (1599)[1], dagegen im Amt Meifsen 9⅛ Mann (1593), im Amt Colditz 17 Mann (1616).

Vielleicht gehen wir nicht fehl, wenn wir annehmen, dafs, vom Erzgebirge abgesehen, die Zahl der Hausgenossen auf den Dörfern eine geringe, dagegen die Zahl der Gärtner und Häusler im Verhältnis zu der der Vollbauern eine hohe war. Übrigens schwankt der Sprachgebrauch vielfach; unter Gärtner werden nicht ausschliefslich Halb- und Viertelhufner, sondern oftmals auch unangesessene Leute verstanden.

Die weitgehende Aufteilung des Grundbesitzes in den Dörfern war von Rückwirkung auf den Gesindestand. Die Söhne und Töchter von den Gärtnern, Häuslern und Hausgenossen nahmen vorwiegend Gesindedienste; wo deshalb der bäuerliche Kleinbesitzerstand zahlreich vertreten war, gab es stets auch viele landwirtschaftliche Dienstsuchende.

Die Leistungen der Bauern an den Landesherrn bestanden in erster Linie, — wenn wir von den Hoffuhren und den bei Reisen des Hofes geforderten Diensten absehen, — in Geldzahlungen, einmal im Erbzins vom Gute, dem Schockgelde, dem Hufenzins (auch Hufenhafer), und sodann in den landesherrlichen und Reichssteuern, erst in zweiter Linie kommen die Naturallieferungen in die Ämter und die persönlichen Dienstleistungen; unter letzteren war wohl der Heer-

[1] Das Amt Nossen zählte 1599 in 85 Dörfern 1539 besessene Mann und 543 Hausgenossen. Loc. 9770. Verzeichnis des Amtes Nossen. Dorfschaften 1599.

dienst der beschwerlichste; die Pferdner (Anspännigen) eines Dorfes waren gemeinsam zur Stellung der Heerfahrtswagen verpflichtet.

Auch die Jagddienste waren für die Unterthanen in Gegenden, in denen die Kurfürsten häufig jagten, oft recht drückend; selten wurden die Leistungen den Gemeinden auferlegt, meist pflegte in den Amtsbüchern aufgezeichnet zu werden, was jeder einzelne Dorfinsasse, vom Hufner bis zu dem Häusler herab, für besondere Dienste bei Jagden zu leisten habe.

Die Verpflichtung, Baufuhren zu stellen, wurde den Gemeinden auferlegt, welche bis zur Aufhebung dieser Dienstbarkeit deswegen zahllose Prozesse geführt haben. Besonders die von den Erbgerichtsherren eingeforderten Baufuhren bildeten eine Quelle ergiebigen Streites.

Um einseitige Bedrückung von seiten der Gutsherren, anderseits aber auch um keine willkürlichen Befreiungen von den Baufuhren seitens der Gemeinden zu gestatten, hatte schon Kurfürst August in der Konstitution von 1572 die schwebenden juristischen Streitpunkte durch eine neue Gesetzgebung, in einem den Gemeinden günstigen Sinne zu erledigen gesucht. Da wir bei der Besprechung der Verhandlungen des Landtages 1661 auf die Baufuhren zurückkommen, wollen wir hier diesen Punkt nicht weiter erörtern.

Die Frondienste, welche den Bauern oblagen, waren die in Deutschland üblichen. Die Amtsbücher und die Erbregister einzelner Rittergüter zeichnen zuerst auf, was jeder einzelne Fronpflichtige zu leisten hat, danach stellen sie summarisch zusammen, was das ganze Dorf an Spann- und Handdiensten dem Gutsherrn oder dem Vorwerk zu leisten schuldig ist. Jeder war verpflichtet, bei der Fronarbeit alles Arbeitszeug, Pflug, Sichel, Sense u. s. w., mitzubringen. Die Arbeitszeit war geregelt, sie begann mit Sonnenaufgang und endete mit Sonnenuntergang; mittags gab es eine Ruhepause von zwei Stunden. Selten erhielten die Fröner für ihre Arbeit eine Geldentschädigung, meist pflegte man ihnen nur die Kost zu reichen, auf deren genaue Aufzeichnung viel Sorgfalt in den Erbregistern gelegt wurde. Sie richtete sich nach der Zeit und Art der Frönerarbeit. Auf einem Rittergut (Berthelsdorf 1585) fanden wir die Frönerkost nach 16 verschiedenen Arten von Frondiensten abgestuft. Die Frönerkost bestand vorwiegend nur in einer Mahlzeit, die zu Mittag gereicht wurde; es gab dann Suppe, Fleisch und ein Zugemüse, oder Suppe, kein Fleisch, aber zwei Zugemüse, dann wurde Buttermilch und Kofentbier zum Trinken gereicht.

Von grofser Wichtigkeit für die Beurteilung aller bäuerlichen Verhältnisse ist die Frage, ob die Frondienste gemessene oder ungemessene sind. Denn der Druck auf die

ring gewesen zu sein: im Erbbuch des Amtes Colditz (1626) werden in 45 Dörfern nicht weniger als 43 Dreschgärtner angeführt.

Da die Frondienste nicht zur Besorgung aller landwirtschaftlichen Arbeit ausreichten, suchte man auf den Rittergütern und den Vorwerken, mit den Unterthanen Accordsätze für die freie Arbeit zu vereinbaren. In den Erbregistern werden dann die dafür vereinbarten Lohnsätze aufgezeichnet. Zum Beispiel bekam im Amt Lichtenwalda (1562) ein Mäher (in Gras, Korn, Gerste, Hafer und Grummet) 2 Gr. (ohne Kost), ein Grasbinder, Ableger, Nachleger, Zuträger 1 Gr., ein Recher, Anleger, Ablader 10 Pfg.; gemeine Arbeit in der Haushaltung wurde von Walpurgis bis Michaelis mit 15 Pfg., während des übrigen Jahres mit 1 Gr. bezahlt. In den Ämtern gab es Amtstagelöhne, über ihre Höhe können wir nichts berichten.

Wenn wir uns jetzt zum Betrieb der Landwirtschaft in der Epoche Moritz-Augusts wenden, werden wir unsere Darstellung an die Regierungsthätigkeit Kurfürst Augusts anknüpfen müssen. Mit Recht wird Kurfürst August als Volkswirt gepriesen, wohl kein Gebiet des staatlichen Lebens giebt es, das sich seiner fruchtbringenden Thätigkeit entzogen hat; dennoch glauben wir, dafs seine Bedeutung über-, die seines Bruders Moritz unterschätzt wird. Bislang hat sich die wirtschaftsgeschichtliche Forschung allzu einseitig dem Kurfürst August zugewandt, und die Verwaltungspolitik von Kurfürst Moritz vernachlässigt. Auf ihre Ergebnisse sind wir in Ermangelung eigener Studien angewiesen[1].

Damals schon besafs die Naturalwirtschaft in Sachsen keine ausschlaggebende Stellung mehr, und wahrscheinlich war vor allen anderen deutschen Territorien die Geldwirtschaft verhältnismäfsig am weitesten entwickelt. Immerhin fand der gröfste Teil der Bevölkerung seinen Beruf und seinen Unterhalt in der Landwirtschaft. Und von ihrem Gedeihen hingen in erster Linie auch die Staatseinnahmen ab; denn die Rentkammereinnahmen, deren gröfster Teil aus den Domänen, oder aus der Besteuerung der Landwirtschaft flossen, bildeten die Haupteinnahmequelle des Staates.

Handel und Gewerbe beanspruchten noch nicht die mafsgebende Stellung, welche sie in den späteren Jahrhunderten einnehmen sollten, und auch die Bergwerke mit ihrem Silberabbau, so sehr auch die Kurfürsten ihnen stets ihre Aufmerksamkeit zuwandten, waren doch nicht von so hervorragender Bedeutung für die Wirtschaft, als man geneigt ist ihnen zuzuschreiben.

---

[1] Falke, J. Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig 1868. Böhme, O. Entwicklung der Landwirtschaft auf den königl. sächsischen Domänen. Berlin 1890.

Kurfürst Moritz bedurfte zur Durchführung seiner thatkräftigen Politik aufserordentlicher Geldmittel; von Landtag zu Landtag mufsten die Stände die Erhebung neuer Steuern bewilligen. Sein Nachfolger entsagte wohl den kriegerischen Plänen, suchte aber die Bewilligung der neu aufgelegten Steuern bei den Ständen durchzusetzen. Da es ihm gelang, den Widerstand der Landschaft zu brechen, so sah er sich bald in den Stand gesetzt, mit den Überschüssen aus den Staatseinnahmen eine erfolgreiche innere Politik zu betreiben.

Er richtete sein Augenmerk auf den Ankauf von grofsen Rittergütern und Herrschaften. Bis zum Jahre 1564 hat er dafür allein 705000 fl. ausgegeben[1]. Es ist noch nicht genügend klargestellt, welche Gesichtspunkte ihn dabei leiteten; auf die Bildung einer grofsen Hausmacht im Lande kann sein Absehen allein nicht gerichtet gewesen sein. Unter dem Widerstande der Landschaft setzten seine Nachfolger diese Politik fort. Nur während der Vormundschaft Christians II. gelang es den Ständen, in dem Landtagsrevers von 1604 dem Kurfürsten das Versprechen abzuringen, ferner keine eigenmächtigen Erwerbungen von Gütern vorzunehmen. Johann Georg I. setzte sich aber über diesen Revers hinweg und fuhr mit Gutsankäufen fort, bis die finanziellen Wirren des 30jährigen Krieges dieser Politik ein Ende bereiteten. In den Jahren von 1590—1626 sind nicht weniger als 4 Städte und 108 Dörfer von den Kurfürsten angekauft worden.

Während die beiden Christiane und Johann Georg I. nur auf eine Vermehrung ihres Grundbesitzes ausgingen, verfolgte Kurfürst August bei den Erwerbungen bestimmte socialpolitische Ziele. Nach den eingehenden Untersuchungen von Falke hat Kurfürst August in der ersten Periode seiner Regierung die erworbenen Güter wieder veräufsert. Einkauf und Verkauf gingen bei ihm Hand in Hand. Jedoch mit einem wichtigen Unterschied. Er kaufte grofse Herrschaften an, um sie dann in einzelne Teile zu zerlegen; die Dörfer, welche zu den Gütern gehörten, verkaufte er öfters an städtische Gemeinden, selten an Adlige, am meisten aber an bäuerliche Gemeinden. Die Vorwerke verkaufte er dagegen fast nie im Ganzen; er zerteilte sie zunächst in einzelne Hufen, die meist zu 16—21 Haushaltungen genügten und veräufserte diese dann an Bauern. Auch kam es vor, dafs er den ganzen Grundbesitz einem Unternehmer mit der Bedingung, ein Dorf zu gründen, übergab.

Es kam ihm also darauf an, den bäuerlichen Besitz zu stärken und zu vermehren, die Zahl der Rittergüter aber zu beschränken. Die gleiche Fürsorge für die Erhaltung des Bauernstandes zeigte sich auch in einem am 1. Mai 1563 in

[1] Falke a. a. O. S. 76.

die Ämter ergangenen Verbote, Erbgüter ohne kurfürstliche Genehmigung an Adlige oder Bürgerliche auszuleihen (Cod. Aug. II. S. 1365). Das Verbot ward damit begründet, dafs die Zahl der Mannschaften (Haushaltungen) in den Ämtern nicht gemindert werden dürfte. Christian II. hat am 1. Mai 1609 in gleichem Sinne nochmals ein Ausschreiben in die Ämter ergehen lassen. In Sachsen ist also das Rittergut nicht auf Kosten des bäuerlichen Besitzes angewachsen [1].

Von der Mitte der sechziger Jahre ab änderte der Kurfürst seine Wirtschaftspolitik. Von der Aufteilung und Verpachtung der Domänen ging er zur Selbstverwaltung über. Naturalzinsen wurden auch jetzt noch in Geldzinsen umgewandelt, aber die Frondienste wurden beibehalten, ja wo es ging, stärker herangezogen. Durch planmäfsige Verbesserung der Landwirtschaft suchte man den Reinertrag der kurfürstlichen Vorwerke zu heben. Die Landwirtschaft auf den Domänen wurde musterhaft betrieben und diente als anregendes Vorbild den Landwirten.

Über die Grundsätze, nach denen Kurfürst August bei der Bewirtschaftung der Vorwerke verfuhr, sind wir durch zwei Schriften unterrichtet. Nach einer unbewiesenen Tradition hat der Hofmeister der kurfürstlichen Gemahlin Anna, Abraham von Thumshirn, welchem die Verwaltung der Domänen unterstellt war, im Auftrage des Kurfürsten eine Instruktion für die Verwaltung eines Vorwerkes ausgearbeitet. Leider hat sich bis jetzt noch kein Exemplar dieser früher in vielen Abschriften in Sachsen verbreiteten Instruktion auffinden lassen. Unter dem Titel: „oeconomia oder nothwendiger Unterricht und anleitung wie eine gantze Haussshaltung am nützlichsten und besten kan angestellet werden", gab Kaspar Jugel aus Grimma 1617 die Thumshirnsche Instruktion nach „des seligen edelen Herrn Autoris autographo" mit Zusätzen heraus. Jugel hat jedoch den ursprünglichen Text verändert und umgestellt.

Eine weit bessere Quelle als die Thumshirn-Jugelsche Arbeit giebt eine weder von Falke noch von Böhme benutzte Handschrift der königlichen Bibliothek zu Dresden: Instruktion für einen Vorwerksverwalter [2] ab. Diese Handschrift — ein Folioband von 367 Blättern — ist wahrscheinlich um das Jahr 1569 abgefafst worden; dafür spricht, dafs der Kalender, den sie enthält, auf dies Jahr lautet. In ihr liegt uns das

[1] Eine Matricul von 1670 (H. St. Arch. Bibliothek X. 84. Matricul, Über die in Churf. Sachsen befindlichen Schriftsassen in den Ämtern) enthält ein Verzeichnis aller Grundbesitzer und ihres Besitzes im Lande. Dabei wird bemerkt, wo ein Adliger auf einem Bauerngute wohnt; nur vereinzelt kommt dies vor.

[2] Hdsch. R. 5 m; ein Exemplar befindet sich auch im Weimar. Staatsarchiv.

erste umfassende, in deutscher Sprache abgefafste Lehrbuch der Landwirtschaft vor; Heresbach: Rei rusticae, libri quattuor erschien in lateinischer Sprache 1570, Johann Colers Oeconomia oder Hausbuch in deutscher Sprache gar erst 1593.

Die Thumshirn-Jugelsche Oeconomia behandelt die Lehren der Landwirtschaft ganz allgemein, die Dresdner Handschrift geht dagegen von der Bewirtschaftung des kurfürstlichen Kammergutes Ostra bei Dresden aus. Die Einteilung des Stoffes ist in beiden Arbeiten die gleiche, überhaupt lassen sich viel Ähnlichkeiten zwischen beiden Werken nachweisen, zunächst ist es aber noch zweifelhaft, ob uns in der Dresdner Handschrift die Originalarbeit von Thumshirn vorliegt.

Während nach den landläufigen Vorstellungen im 16. Jahrhundert noch durchgängig in der Landwirtschaft die Dreifelderwirtschaft herrschte, sehen wir, dafs man auf den kurfürstlichen Vorwerken mit diesem System schon gebrochen hatte. In der Handschrift (S. 87) heifst es: „Der Acker wird um Dresden nach folgender Gestalt besäet; ist ein Acker geil, so besäe ihn das erste Jahr mit Gerste, das andere mit Weitzen, das dritte, vierte und fünfte Jahr mit Korn, das sechste mit Hafer, das siebente liegt er wiederum brach; das ist aber von guten feisten Ackern, die in guter Arth liegen, gemeldet."

Diese Fruchtfolge stimmt nicht mit der auf dem kurfürstlichen Vorwerk Hohnstein von 1569—1573 befolgten überein. Dort gab es eine Fünffelderwirtschaft: Brache, Korn, Korn, Hafer, Erbsen oder Wicken[1].

Auf die Hebung der Viehzucht hat Kurfürst August grofsen Wert gelegt. Bei der dichten Bevölkerung waren die Fleischpreise hoch und das Land bedurfte der Einfuhr von Schlachtvieh, — meist „polnischer" Ochsen. In der Instruktion für einen Vorwerksverwalter werden genaue Berechnungen und Anschläge aufgestellt, was eine Kuh koste, was an Milch, Käse u. s. w. eingenommen werden könne. Dort finden sich auch Berechnungen über die Ausgaben und Einnahmen einer Schäferei von 1200 Schafen; die Einnahmen aus der Verwertung aller Schafprodukte werden genau angegeben; es wird aufgezählt, was ein Schäfer zu leisten hat und was er jährlich als Deputat erhält. Im übrigen müssen wir, was die Viehzucht betrifft, auf die Arbeiten von Falke und Böhme verweisen[2].

Die Instruktion für einen Vorwerksverwalter zerfällt in drei Abschnitte; der eine handelt vom Ackerbau, der andere

---

[1] Böhme a. a. O. S. 62. Falke a. a. O. S. 61.

[2] Diesen Arbeiten ist nachzutragen: H. A. F. F(ischer), Gutherziges Schreiben . . . . den Ackerbau und die Viehzucht zu des theuersten Churf. Augusti Zeiten. Chemnitz 1764.

von der Viehzucht und der dritte von der „Haushaltung zum Forwergen."

Letzterer Abschnitt ist besonders beachtenswert. Danach lag die eigentliche landwirtschaftliche Arbeit, das Bestellen der Acker, das Säen und Ernten den Frönern ob; daneben gab es aber noch Tagelöhnerarbeit; ein eigenes Kapitel handelt davon: „wann man die Äcker um Geld arbeiten lässet."

Verantwortlich für den ganzen Betrieb eines Vorwerkes war der Befehlshaber, oder der Vorwerksverwalter. Über seine Bestellung und wie ein Haushalter sich zu seinem Amte bei Bestellung der Vorwerke halten soll, handelt die Instruktion ausführlich. Besonders wird hervorgehoben, wie er mit dem Gesinde umzugehen habe. Böses zänkisches Gesinde soll er nicht dulden, die fleifsigen loben, die bösen mit Witz strafen. Jeden Abend möge er anordnen, was das Gesinde am andern Morgen arbeiten müsse. Den Lohn soll er den Knechten und Mägden richtig bezahlen und darauf sehen, dafs sie ihre Notdurft haben, und nicht über Essen und Trinken klagen, denn dies bringe Abfall und Nachteil; das Gesinde solle nicht zärtliche, sondern gemeine, grobe Speisen erhalten. Wenn es regne oder schneie, oder bei Nacht werde ein verständiger Hausvater nie seinem Gesinde befehlen, im Felde zu arbeiten, es erfordere denn die hohe Notdurft.

Thumshirn-Jugel stellte drei Regeln auf, die man bei Mietung von Gesinde zu beachten habe: erstlich soll man nur bekanntes Gesinde, das etwas zu verlieren hat und angesessen ist, mieten, sich aber vor fremden und unbekannten hüten, — zweitens solle man nicht zugleich zwei oder drei Brüder oder Schwestern mieten und drittens solle man sich vor alten Knechten und Mägden hüten: sie seien zwar hurtig an der Schüssel, aber bei der Arbeit ganz lafs und träge, auch wohl gar beifsig.

Diese drei Mietsregeln werden in der Hausväterlitteratur noch oftmals wiederholt.

Im übrigen hegen Thumshirn-Jugel eine dem Gesinde wohlwollende Gesinnung. So sollen Herren und Frauen dem Gesinde gebührliche Kost, Trank und bequemes Lager verschaffen uud hierinnen keinen Vorteil suchen noch gebrauchen. Vor allem soll auf des Gesindes Gesundheit Acht genommen und daran nichts verwahrlost werden. Dagegen heifst es aber auch von dem Gesinde: es habe die Oberhand in der Welt und es werde wohl nicht besser werden, als bis der gerechte Gott ihnen selbstens ins Spiel greifen und ihren Frevel steuern werde. Sie seien gewohnt, grofsen Lohn bei wenig Arbeit zu nehmen, und· liefsen sich weniger als ein wildes Pferd zwingen.

Die Instruktion zählt in einzelnen Kapiteln (eines Vogtes

Amt, einer Käsemutter Amt u. s. w.) die Pflichten des Gesindes auf. Der Vogt, welcher zu dem Gesinde zählte, mufste über alles, was in der Haushaltung eingenommen oder ausgegeben wurde, genaue Rechnung führen und alle seine Angaben mit Zetteln oder Kerbhölzern belegen; er war der Vorgesetzte des männlichen Gesindes, während die Käsemutter die Aufsicht über die Mägde führte. Sie hatte um 3 Uhr früh aufzustehen und die Mägde zu wecken, damit das Vieh beizeiten gefüttert werde, dann hatte sie den Mägden eine warme Suppe zu kochen. Am Schlufs jeder Woche mufste sie über die Einnahmen aus der Rind- und Federviehzucht Rechenschaft ablegen.

Die Instruktion stellt ferner eine Speiseordnung für das Gesinde auf. Etliche hielten wohl den Brauch, dafs sie dem Gesinde ihr abgeteiltes Brot wöchentlich geben; einem Hauswirt sei solches wegen der schimpflichen Nachrede und auch wegen des Widerwillens, den das Gesinde deswegen schöpfe, bedenklich. Auch werde gleichwohl dadurch allerlei Abzug, Betrug und Vorteil von dem Gesinde gesucht, indem sie ihr Brot ersparen, es heimlich verkaufen oder es sonst „verpartieren".

Die Speiseordnung war folgende: An den Fleischtagen — Sonntag, Dienstag, Donnerstag, gab es zu Mittag eine Suppe, ein Essen Fleisch, ein Essen Zugemüse. Als Ersatz für Fleisch galten Eierspeisen, Hering, Stockfisch, Halbfisch, Grünfisch. An allen übrigen Tagen der Woche gab es zu Mittag zwei Essen, abwechselnd Erbsen oder Hirse mit Rüben oder Kraut. Zum Frühstück gab es eine warme Konventsuppe und ein paar Frönerbrote, „deren vier auf eine Zeile gehen" und im Sommer Käse, im Winter einen Hering. Zur Vesperzeit gab es ein paar Frönerbrote und Hering. — Das Abendbrot war warm und bestand aus zwei Zugemüsen, das eine von Haidegrütze oder Hafergrütze, Gerste, Graupen, das zweite von Möhren, gebackenem Obste, welke oder weifse Rüben. Zu den Mahlzeiten wurden Molken und Buttermilch getrunken, aufserdem aber „pflegt man dem Gesinde über Tisch und Mahl Konvent (ein leichtes Bier) genugsam zu geben." An Sonntagen wurde für die Woche Hering und Käse ausgegeben.

Nach Gelegenheit der Zeit waren die Zugemüse mit grünem Kraut, Obst, Schwämmen zu vermehren und zu verbessern. An hohen Festtagen gab es „etwas besseres": Braten, Kuchen, Fladen und „ziemlich" Bier. „Da ein Hauswirt sein Gesinde besser traktieren will, das stehet in eines jeden Wohlgefallen."

Der Vogt hatte das Gesinde vor der Mahlzeit zum Gebet anzuhalten und mufste mit ihm an einem Tische essen.

Auf dem Kammergut Lohmen[1] wurden 1590 pro Kopf des Gesindes wöchentlich 1½ Pfd. Fleisch verbraucht, und die Haushaltungskosten beliefen sich für jede Gesindeperson auf 30 fl. jährlich.

Aus alledem dürfte hervorgehen, dafs die Kost des Gesindes auf den Domänen reichlich und gut war. Die Wahl der Speisen ist vorzüglich, Fleisch giebt es zur Genüge, und die stärkemehlhaltigen Gerichte nehmen mit Recht den bevorzugten Platz in der Kostordnung ein.

Schliefslich giebt die Instruktion an, welchen Lohn der Verwalter dem Gesinde zahlen soll. Für den ersten Vogt werden jährlich 15 fl. ausgeworfen (Landesordnung von 1482 stellt den Lohn eines Schirrmeisters auf 6 fl. fest), für den zweiten Vogt gleichfalls 15 fl. (1482 Grofsknecht 5 fl.), für die Käsemutter 6 fl. (1482 2½ fl.), für Kuh- und Ochsenhirt und für die Viehmagd 4 fl. (1482 1½—2 fl.). Die Löhne waren also im 16. Jahrhundert in Sachsen sehr gestiegen, und das Gesinde konnte bei der guten Kost und den hohen Löhnen reichliches Auskommen finden.

---

[1] Vgl. Böhme a. a. O. S. 154.

Viertes Kapitel.

Lage des Gesindes vor Ausbruch des 30jährigen Krieges.

In der Entwicklung des modernen Staates machen sich zwei gegensätzliche Bestrebungen geltend; die eine will den Staat loslösen von aller privatwirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit, die andere dagegen sucht nicht nur an dem historisch überkommenen Wirtschaftsgebiete des Staates festzuhalten, sondern es zu erweitern, und dem Staate Aufgaben zuzuweisen, welche bislang der Privatwirtschaft zufielen. Beide Richtungen sind einseitig. Ein Staat, welcher in einigen Zweigen mit den Privatwirtschaften konkurriert, wird durch seine eigenen Erfahrungen besser über Fortgang und Stillstand von Handel und Gewerbe, über das Gedeihen der Landwirtschaft unterrichtet sein, als wenn er sich allein auf die Steuererträgnisse, auf Berichte und Enqueten bei einer Beurteilung der wirtschaftlichen Lage verlassen mufs. Ist ein Staat dagegen durch mannigfaltigen Eigenbetrieb eng mit privatwirtschaftlichen Interessen verknüpft, beherrscht er durch eigene Thätigkeit ein grofses Gebiet der Produktion, so ist er der Gefahr ausgesetzt, nicht über den wirtschaftlichen Parteien zu stehen, nicht das Zünglein an der socialen Wage zu bilden, sondern im Verfolgen von seinen privatwirtschaftlichen Zielen eine der Parteien einseitig zu begünstigen und in seiner Gesetzgebung seinen eigenen Nutzen wahrzunehmen.

Der Staat des 16. Jahrhunderts war der gröfste Grundbesitzer im Lande; sein Vorteil verband sich mit dem der Grundherren, und die Bestrebungen der Ritterschaft, sich etwa auf Kosten ihrer pflichtigen Unterthanen einen Gewinn zu verschaffen, scheiterten nicht immer an dem Widerstande der Regierungen.

Wir können von diesem Jahrhundert eine rein staatliche Wirtschaftspolitik, in welcher der Mächtige und Schwache, der

Reiche und Arme allein als Unterthanen galten, nicht erwarten. Um so höher mufsten wir die von Kurfürst August für den Schutz und die Erhaltung des Bauernstandes ausgeübte Thätigkeit veranschlagen. Aber nicht immer richtet sich der Kurfürst nach dem Gesamtinteresse des Volkes; gelegentlich fühlt er sich als Rittergutsbesitzer und sucht durch staatliche Mafsnahmen sich beim Betrieb seiner Landwirtschaft gewisse Vorteile zu sichern. Auch diese andere Seite seiner Wirksamkeit müssen wir berücksichtigen.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts sehen wir, wie in einigen deutschen Staaten der Gesindezwangsdienst auf den Rittergütern erst eingeführt wird, oder, wo er schon bestand, an Ausdehnung gewinnt.

In Deutschland finden wir den Gesindezwangsdienst in zwei Formen verbreitet; als Vormiete: jedes Unterthanenkind, welches in einen Dienst treten will, hat seine Dienste zuerst dem Gerichtsherrn anzubieten; und als Dienstzwang im engeren Sinne: jedes Unterthanenkind, welches überhaupt körperlich zu dienen fähig ist, mufs dem Gerichtsherrn auf sein Ansuchen während einer gewissen Zeit Gesindedienste, oft unentgeltlich, leisten.

Der Gesindezwangsdienst findet sich nur auf dem Lande.

Wie stand es nun mit dem Gesindezwangsdienst in Kursachsen? Die Durchsicht von 27 Erb- und Amtsbüchern aus den Jahren 1516—1590 und von 29 Erbregistern[1] über Rittergutsdörfer aus den Jahren 1529—1593 ergab, dafs in keinem dieser Bücher, welche die Dienste der Unterthanen aufzeichneten, der Gesindezwangsdienst bis auf zwei Ausnahmen erwähnt wird.

Die Ausnahmen sind folgende. Erstlich heifst es im Erbbuch des Amtes Lichtenwalda (1562): „Sonderbare Dienstbarkeit: alle Einwohner des Dorfes, auch alle anderen des Amtes Lichtenwalda besessene Unterthanen sind nach altem Herkommen schuldig, ihre Kinder auf Schlofs Lichtenwalda und desselben zugehörigen Vorwerken, wann man deren begehrt und bedürftig, dienen zu lassen. Und mufs ihnen solches 14 Tage vor Weihnachten angekündigt werden und ob die Eltern ihre Kinder gleich selbstens bedürftig, so entschuldigt sie dasselbe doch nicht. Und werden auf solchen Fall zu Lohn gegeben und die Kost, sonsten kein eingeschnette." Daneben steht eine Taxe, nach welcher die Löhne unter die Sätze der Taxordnung von 1482 stehen, also niedriger sind wie die auf den Kammergütern gezahlten.

Zweitens enthält das Erbregister über die Dorfschaften

---

[1] Sämtliche dieser Amtsbücher und Erbregister sind im H. St. A. aufbewahrt; ihre Aufzählung würde hier zu weit führen.

Erlau und Franken (1574) die Bestimmung: „Gesinde, Knechte und Mägde müssen sie (die Unterthanen) der Herrschaft anbieten und vor andern derselben dienen lassen."

Dafür, dafs es einige wenige Rittergüter gab, denen, vielleicht aus früheren Jahrhunderten, das Recht auf den Gesindezwangsdienst zustand, ergeben sich noch andere Anhaltepunkte. So hatte der Rittergutsbesitzer Hans von Teuschwitz, welchen „seine Unterthanen Töchter und Kinder, wann er dieselben bedarf und begehrt vor andern zu dienen schuldig" waren, mit seinen Dienstmägden „ein gewaltsam ehrlos und unchristlich Leben geübet und gebrauchet". Kurfürst August liefs sich darüber persönlich Bericht erstatten und entschied dann, in einem Schreiben an den Schösser zu Dresden (1556), dafs, weil von Teuschwitz seine Freiheit und das Herkommen mifsbraucht habe, er desselben verlustig gehen solle, und dafs der Schösser mit Ernst ihm zu untersagen habe, hinfürder seine Unterthanen Töchter in seine Dienste mit Gewalt zu nehmen und zu zwingen[1].

Auf Grund des angeführten Materials wagen wir zu behaupten, dafs der Gesindezwangsdienst in Kursachsen als organisches Rechtsinstitut nicht bestand, wohl aber vereinzelt, als Ausnahme, auf einigen Rittergütern vorkam.

Dieser Rechtszustand wurde durch die von Kurfürst August auf seinen Vorwerken befolgte Gesindelohnpolitik erschüttert. Wir haben betont, dafs die Fortschritte, welche in der Landwirtschaft auf den Domänen gemacht wurden, dem ganzen Lande zu Gute kamen; jetzt, wo es sich um die nachteiligen Beziehungen des Kammergutes zu seinen pflichtigen Dörfern handelte, dürfen wir andererseits den Einfluss, welcher alle jene Bestimmungen, die der Kurfürst auf seinen Vorwerken, das Gesinde betreffend, erliefs, auf die Gesindeverhältnisse überhaupt ausübten, nicht unterschätzen.

Erst als um die Mitte der 60er Jahre der Kurfürst zur Selbstbewirtschaftung der Domänen überging, und er auf Schwierigkeiten stiefs, die Vorwerke hinreichend mit Arbeitspersonal zu versehen, begann er in die Gesindeverhältnisse einzugreifen.

In einem Schreiben[2] — vom 29. August 1568 — an den Schösser in Chemnitz, beklagte sich der Kurfürst über den Ungehorsam des Vorwerksgesindes und der Fronleute, die sich geweigert hatten, zur rechten Zeit sich zur Arbeit einzustellen oder den Dienst auf den Vorwerken zu leisten.

---

[1] Copial 273. S. 219. Der Kurfürst verlangte überdies, dafs von Teuschwitz mit den geschwängerten Dirnen sich vertrage und ihm gebührende Abbitte leiste.

[2] Loc. 37875. Die Frondienste der Chemnitzer Amtsunterthanen auf hiesigem Vorwerk. Bd. I. Bl. 9.

Dies veranlafste den Kurfürsten zu einem aufserordentlichen Schritte; er übertrug die Amtsgewalt des Schössers auf den — meist adligen — Befehlshaber der Vorwerke. Freilich nur insoweit als es das Gesinde, die Fronleute und Arbeiter in der Bestellung der Haushaltung und des Vorwerks betraf, sollte der Befehlshaber „die Botmässigkeit Hülf, Zwang und Straf“ haben. Der Schösser mufste ihm „dienstliche gute Handreichung“ leisten, und der Landknecht hatte unweigerlich auf seinen Befehl „mit Einziehung der Ungehorsamen, Verwahrung derselben, Geboth und Verboth“ Folge zu leisten. Dies bedeutete einen schwerwiegenden Eingriff in die Gerichtsverfassung und gab dem Befehlshaber fast unumschränkte Gewalt über seine Untergebenen.

Und noch in demselben Jahre führte er den Gesindezwangsdienst auf den Vorwerken ein. Am 6. September 1568 erging folgender Befehl sowohl an den Schösser in Chemnitz, als auch an den Schösser in Dresden wegen des Kammergutes Ostra: „die hochgeborne Fürstin, unsere freundlich herzgeliebte Gemahl, ist zu Bestellung der von uns eingeräumten[1] Vorwerke, Knechte und Mägde bedürftig. Darum befehlen Wir Dir, Du wollest allen unsern Amtsunterthanen, sobalde nach Empfangung dieses unsers Befehlich, auflegen, dafs sie förder keine Söhne noch Töchter, so sich sonstens zu Dienste begeben, vermiethen sollen, sie haben sich denn erstlichen bei Ihr. Liebden oder derselben Befehlichhaber angeben. Dich auch erkunden, zu welcher Zeit solche Dienstboten in solchem unsern Amt gewöhnlich angenommen und ausgedienet und fleissigen, da gleich ihre Dienstzeit itzigen Michaelis nicht aus, dass sich doch je etliche vor Michaelis nächstkünftig bei ihrer Lbd. oder deren Befehlhaber zu Dienste anbieten möge, damit ihre Lbd. derselben Nothdurft und gut fleissige treu Gesinde um gewöhnliche Belohnung erlangen mögen. Hieran geschieht Unsere Meinung.“[2] Wenige Jahre später (1571) wurde dieser Befehl wiederholt[3].

Fragen wir uns, wie es kam, dafs ohne jede weitere rechtliche Begründung der Kurfürst den Amtsunterthanen den Gesindezwangsdienst auferlegte, so müssen wir auf die Natur der Amtsunterthanendienste näher eingehen. Freilich volle

---

[1] Nach von Weber, Anna Kurfürstin von Sachsen, Leipzig 1865, S. 143, übernahm die Kurfürstin erst 1577 oder 1578 die Verwaltung der gesamten kurfürstlichen Vorwerke; gegen das Gesinde zeigte sie sich hart.

[2] H. St. A. Fin. Ar. Rep. 47. Amt Chemnitz Nr. 13, Loc. 37875. Die Frondienste der Chemnitzer Amtsunterthanen Bd. I, 1564, Bl. 10, 11. H. St. A. Fin. Ar. Rep. 47. Amt Dresden Nr. 160, Loc. 37903, Acta Commissionis. Die zum Vorwerk Ostra benötigten Knechte und Mägde. 1568, Bl. 1.

[3] 1570 verbot er den Amtsunterthanen zu Bitterfeld, Gesinde zu mieten, ehe seine Vorwerke damit versehen wären. Falke a. a. O. S. 93.

Klarheit liefse sich bei diesen verwickelten Verhältnissen nur dann schaffen, wenn wir, was nicht angeht, die Entwicklung dieser Dienste bis in das 13. Jahrhundert zurückverfolgen könnten.

Nach altem Herkommen waren die Amtsunterthanen zu einer Reihe von teils staatsrechtlichen, teils privatrechtlichen Diensten in das Amt verpflichtet. Sie mufsten Vorspanndienste leisten, Holz- und Baufuhren für das Amt ausführen u. dgl. m. Aus diesen einzelnen Dienstverpflichtungen leiteten, wie es scheint, die Kurfürsten ein allgemeines Recht ab, wann und wo es ihnen beliebte, die Amtsunterthanen zu irgend welchen Arbeiten heranzuziehen. Mehrfach wurde dies Recht in Anspruch genommen bei Schlofs- und Festungsbauten; nie hätte man durch freiwilliges Angebot die genügende Zahl von technisch geschulten Kräften erhalten. Bedurfte man deshalb gröfserer Arbeiterscharen, so forderten die Kurfürsten zuerst von den Schössern Verzeichnisse[1] der in den Ämtern wohnenden Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute, Tagelöhner ein, um dann diese, wie es mehrmals heifst: auf Grund des „Hofzuges“ zu den Arbeiten einzuziehen. Den Arbeitern wurde der ortsübliche Tagelohn zugesichert. Es finden sich auch Beispiele, dafs die Kurfürsten zu Gunsten eines Dritten über die Amtsunterthanen verfügten. So befahl einmal Kurfürst August dem Schösser in Meifsen, dafs er den Amtsunterthanen und Hausgenossen, die um Lohn zu arbeiten pflegten, auferlege, dem Fischmeister bei Erweiterung eines Teiches um den gebührlichen Lohn zu arbeiten.

In allen diesen Fällen übte die Regierung wohl einen Zwang auf die Amtsunterthanen aus, sicherte aber gleichzeitig den Arbeitern den gebräuchlichen Lohn zu. In nichts unterschied sich ursprünglich hiervon der Gesindezwangsdienst, wie wir ihn zunächst vom Kurfürst August 1568 auf den Domänen eingeführt sehen. Bald jedoch sollte dies Recht eine andere Gestalt annehmen, ausarten und als furchtbarer Druck auf der ländlichen Arbeiterbevölkerung lasten.

Über die nächsten Stufen seiner Entwicklung stehen uns nur dürftige Nachrichten zu Gebote; verhältnismäfsig das meiste Material[2] findet sich in den Verwaltungsakten des Kammergutes Ostra bei Dresden; an der Hand dieses Mate-

---

[1] Vgl. Loc. 35241. Verzeichnis der Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen 1570.

[2] Rep. 47. Amt Hohnstein Nr. 73. Loc. 37966. Die aus dem Amt Hohnstein im Vorwerk Ostra alljährlich zu stellenden Dienstknechte betreff. 1602 sq. Rep. 47, Amt Dresden Nr. 160, Loc. 37903. Acta Commissionis. Die zum Vorwerk Ostra benötigten Knechte und Mägde betr. 1568 sq. Vgl. auch Eulitz, E. Schlofs Waldheim. Waldheim 1889; dort ähnliche Versuche auf S. 24 geschildert.

rials wollen wir versuchen, die Ausbildung des Gesindezwangsdienstes in den nächsten Jahrzehnten zu verfolgen.

Aus der Vereinigung mehrerer von Kurfürst Moritz (1549) und Kurfürst August erkauften Güter entstand das Kammergut Ostra[1]; dem Hofe diente es als Küchengut. Die Kurfürsten wandten immer eine besondere Sorgfalt auf die Verwaltung dieses Gutes. Die aus dem Jahre 1569 stammende Instruktion für einen Vorwerksverwalter haben wir schon kennen gelernt. Aus einem Berichte des Rats zu Dresden — 19. Juli 1613 — wissen wir, dafs die zu Vorwerk Ostra gehörigen Dörfer ursprünglich wohl zu Frondiensten, nicht aber zur Stellung von Gesinde verpflichtet waren.

Dies änderte sich mit dem schon erwähnten Schreiben Kurfürst Augusts an den Schösser (6. Sept. 1568). Mit der allgemein gehaltenen Aufforderung an die Gutsunterthanen, ihre Kinder zuerst auf dem Gutshofe zum Gesindedienst anzubieten, scheint man sich nicht begnügt zu haben. Der Kurfürst griff zu anderen wirksameren Mafsnahmen. Er befahl jetzt den Amtsunterthanen, eine bestimmte Anzahl von Gesinde für das Kammergut Ostra zu stellen. Den Amtsunterthanen in den Ämtern Radeberg und Hohnstein wurde die Stellung von Dienstknechten zu den Ochsengeschirren, denen im Amte Stolpen die von Viehmägden auferlegt.

In den Jahren 1592—1602 war Ostra Witwensitz und schied während dieser Zeit aus der kurfürstlichen Verwaltung aus. Mit dem Anfall des Gutes an die Kammer setzte Kurfürst Christian II. die Politik, sich durch Zwang aus den Ämtern das in Ostra benötigte Gesinde zu verschaffen, fort. Schon am 4. März 1602 erliefs er einen dahin zielenden Kammerbefehl an den Schösser in Stolpen. Damit werden eine Reihe von Verhandlungen mit den Ämtern eingeleitet, in denen die Kammerverwaltung versucht, von der Stellung von Dienstknechten nach Ostra die Amtsunterthanen der Ämter Radeberg und Moritzburg zu entlasten, dagegen die der Ämter Stolpen, Lohmen und Hohnstein zu belasten. Auffällig ist, dafs während Kurfürst August ohne weiteres durch den Schösser den Amtsunterthanen die Stellung von Gesinde auferlegte, jetzt die Schösser erst in Unterhandlungen mit den Amtsunterthanen treten und dafs diese sich nicht eher verpflichten als bis ihnen zugesichert wird, nach sieben Jahren werde die „Beschwerung“ auf ein anderes Amt gelegt werden.

Ein Ziel war erreicht: das Kammergut Ostra konnte fortan leicht und bequem seinen Bedarf an Gesinde decken; aber für das gestellte Gesinde mufste der „gebräuchliche“ Lohn gezahlt werden. Auch diesen auf die Ämter abzuwälzen und

---

[1] Das jetzt zur Pachtung gehörige Areal beträgt 764 Acker. Böhme, a. a. O., S. 11.

die Arbeit des Gesindes ebenso unentgeltlich zu haben wie die der Fronleute, war nun das Streben der Gutsverwaltung. Die erste Nachricht davon findet sich in einem Befehle — vom 28. Januar 1607 — an den Schösser in Radeberg. Es wird da dem Schösser aufgetragen, alle diensttüchtigen und unverehelichten Knechte — also auch alle solche, die bereits in Stellung standen! — zusammenzuberufen und, nachdem der Ostraer Vorwerksvogt sich die genügende Anzahl von Ochsentreibern und Ackerknechten ausgesucht habe, mit dem angemieteten Gesinde den Lohn zu vereinbaren, damit dann später in der Höhe des festgesetzten Lohnes eine Anlage auf die Dresdener Amtsunterthanen, „wie bisher gebräuchlich gewesen", gelegt werden könne.

So „gebräuchlich", wie hier behauptet, war diese Anlage denn doch nicht. Als sie ausgeschrieben wurde, kam es zu einem erregten Schriftwechsel zwischen dem Schösser und den von ihr betroffenen Dorfschaften. Diese wiesen daraufhin, dafs seit 40 Jahren noch nie von ihnen durch eine Anlage die Bezahlung der Löhne der in Ostra gehaltenen Knechte gefordert worden wäre. Sie wären schon verpflichtet, im Frühling und Herbst für Ostra Tagelöhner zu stellen, die vom Vorwerk nur 2 gr. erhielten, denen aber ihre Gemeinden aufserdem täglich 2 gr. zuschiefsen müfsten. Der Schösser führte zur Begründung der neuen Anlage weder das Herkommen noch sonst einen Rechtsgrund an; er berief sich darauf, dafs in Ostra die Ochsenknechte nur den Lohn „wie vor alters geordnet" erhielten; der Gesindelohn stiege von Jahr zu Jahr und die Differenz zwischen den in Ostra gezahlten und im Amte üblichen Lohn betrüge jetzt jährlich 6 fl.; es wäre billig, dafs diejenigen Dorfschaften, welche kein Gesinde stellen müfsten, wenigstens diese Zulage von 6 fl. für jeden Knecht durch eine Anlage aufbrächten.

Die Verhandlungen über diese Anlage zogen sich mehrere Jahre hin, denn der Rat der Stadt Dresden reichte, in Wahrnehmung der Interessen seiner Untergebenen, mehrere — am 19. Juli 1613 und 2. März 1620 — Beschwerden dagegen bei der Regierung ein. Aber alles half nichts; der Kurfürst entschied zu Ungunsten der Dorfgemeinden, und die Anlage wurde beibehalten.

Der Bedarf an Dienstkräften auf Ostra steigerte sich in den nächsten Jahren; 1602 hatte der Verwalter 7—8 Knechte verlangt, 1607 schon 12—14, 1614 gar 22. Auch während des 30jährigen Krieges liefs die Nachfrage nicht nach; in den Jahren 1620, 1634, 1653 werden wegen der Stellung von Knechten mit einzelnen Gemeinden weitere Abkommen getroffen. Nach Ausgang des Krieges, 1659, verlangte mit einem Male die Gutsverwaltung, dafs den Ämtern 36 Dienstmägde zu stellen auferlegt werde. Auch dies bewilligte die Regierung.

Wieviel Knechte und Mägde innerhalb eines Amtes der Ostraer Vogt sich aussuchen durfte, war in den Verträgen mit den Amtsunterthanen festgesetzt[1]. Auch auf anderen kurfürstlichen Vorwerken scheint es üblich gewesen zu sein, durch Verteilung der Gesindestellung auf den Ämtern den Bedarf an Arbeitskräften für die Vorwerke zu decken. Aus Chemnitz wird berichtet, dafs man, damit die Bauersleute nicht über Gebühr beschwert und des Gesindes auf einmal entblöfst würden, das Amt in sechs Teile abgrenzte. Jedes Jahr wurde nur aus einem Teile das benötigte Gesinde genommen[2].

Blicken wir auf die Entwicklung, wie sie bis zum Anfang des 30jährigen Krieges verläuft, zurück, so sehen wir, wie allmählich aus der allgemeinen Unterthanenpflicht der Amtssassen sich der Gesindezwangsdienst entwickelt. Die Stellung des Staates als Grofsgrundbesitzer war hier mafsgebend; der Mangel an Gesinde und der Vorzug, den man den Ortsangesessenen einräumte, brachten es mit sich, dafs das, was erst vorübergehend eingeführt wurde, dauernd beibehalten werden sollte.

Die Amtsunterthanen hatten aber nicht nur das für die Vorwerke nötige Gesinde aufzubringen, sondern sie mufsten auch durch eine Anlage einen Teil zu dem Gesindelohne beisteuern.

Diese Gesindepolitik, einmal den Bedarf an Gesinde durch eine Zwangsverpflichtung der Unterthanen zu decken, anderseits in einer Zeit, in welcher die Preise aller Waren beständig stiegen, jede Erhöhung des Lohnes zu verweigern und am „Herkommen“ festzuhalten, bildete das Vorbild für die Bestrebungen der Rittergutsbesitzer. Auch sie wollten durch Einführung des Zwangsdienstes bei ihren Unterthanenkindern sich von Angebot und Nachfrage unabhängig stellen; ferner lag es in ihrem Interesse, jedes Steigen des Lohnes zu verhindern und ihn immer möglichst niedrig zu halten.

So beginnen denn im Anfang des 17. Jahrhunderts die Stände bei der Regierung um Einführung des Gesindezwangsdienstes einzukommen. Zu einem wahren Petitionssturm kam es auf dem Landtage von 1609. Über 40 Beschwerden[3] das Gesinde betreffend, zum Teil recht umfangreiche, liefen aus allen Teilen des Landes ein. Da wurde die Regierung angegangen, zu verordnen, dafs alle Adelsunterthanen, die ums Geld mit Pferden und der Hand arbeiteten, ihren Lehns- und Erbherrn

---

[1] 1614 stellten die Ämter Radeberg 5 Knechte, Dresden 6, Pirna 4, Hohnstein 4, Moritzburg 3.

[2] Fin. Rep. 47. Loc. 37875. Frondienste der Chemnitzer Amtsunterthanen. Bd. II, Bl. 11. Bericht des Vorwerkspächters vom 12. Dez. 1659.

[3] Loc. 9362. Extrakte der Gravamina auf dem Landtage zu Torgau. 1609. Bd. I, Bl. 111—176!!

„vor Fremden“ um Belohnung zu arbeiten verpflichtet wären. Andere wieder verlangten nur, dafs diejenigen Unterthanen und deren Kinder, welche Wolle spinnen und krempeln könnten, auch angehalten würden, ihren Erbherrn den Flachs und den Hanf zu verarbeiten. Einige ersuchten den Kurfürsten, ihnen die Erbgerichte „auf ein gewisses Mafs und um einen leidlichen Abtrag“ zu verpachten und einzuräumen. Ihr Gesuch begründeten sie damit, dafs das Gesinde zu neuen Berufsarten greife, die Unterthanenkinder bei ihnen nicht dienen wollten und ein Gesindezwang ihnen fehle. Von einer Pachtung der Gerichte aber hofften sie, dafs dann ein jegliches von ihnen seine häusliche Nahrung mit besserer Ruhe und Bequemlichkeit betreiben könne. Ganz allgemein wurde das Verlangen gestellt, in einer Gesindelohntaxe die gestiegenen Gesindelöhne herabzusetzen. Und schliefslich wagten sich auch einige beherzt mit ihren Wünschen heraus und verlangten den Gesindezwangsdienst: falls die Unterthanen und Lehnsleute ihre Kinder als Knechte und Mägde vermieten wollten, sollten sie die Dienste ihrer Kinder zuerst ihren Erbherren anbieten.

Als ein Jahr später (1610) in Leipzig der Entwurf einer neuen Polizeiordnung von einem Ständeausschufs beraten wurde, beantragten die Vertreter der Ritterschaft die Aufnahme folgender Bestimmung in die Polizeiordnung: Unterthanenkinder, es seien Söhne oder Töchter, möchten an den Orten, wo solches Herkommen bestehe, ihrem Erbherrn oder ihrer Erbfrau um den gebräuchlichen Lohn vor andern dienen[1].

Nicht alle Rittergutsbesitzer waren geduldig und hofften, dafs auf dem Landtage die Regierung ihre Wünsche erfüllen und den Gesindezwangsdienst einführen werde; viele versuchten, auf eigne Faust dies Recht sich bei ihren Gutsunterthanen anzumafsen.

Dies ging nicht ohne Übergriffe ab, und bald begann sich im Lande eine Opposition gegen die Ansprüche der Ritterschaft zu regen. Die Städte beklagten sich auf dem Landtage von 1609[2], dafs der Adel es wage, die Kinder seiner Unterthanen, die in den Städten Dienst genommen hätten, auf das Land abzufordern, und dafs er, falls diese nicht bereitwillig ihrem Rufe Folge leisteten, dann die Eltern mit Gefängnis und anderen Strafen zwänge, ihre Kinder aus den städtischen Diensten zu nehmen. Ein solches Verfahren sei der Landesordnung und den allgemeinen geschriebenen Rechten zuwider. Vielleicht möchten einige Adlige befugt sein, zu verlangen, dafs ihre Unterthanenkinder ihnen zuerst ihre Dienste anböten,

---

[1] Loc. 9996. Kleider- und Polizeiordnungen 1595—1629 (Citat aus dem von den Deputierten zur Beratschagung des Defensionswerkes und der Polizeiordnung erforderten Bedenken vom 12. Juni 1610).

[2] Loc. 9362. Extrakte der Gravamina auf dem Landtage zu Torgau 1609. Bd. I, Bl. 136.

aber nie könne ein solches Recht dahin verstanden werden, dafs Unterthanenkinder, die schon etliche Jahren in den Städten im Dienst gestanden hätten, mit einem Male aus dem Dienst auf das Land abberufen werden könnten.

Auf diese von den verschiedensten Seiten vorgetragenen Beschwerden und Forderungen gab die Regierung zunächst keine Antwort. Es verstrichen einige Jahre. Unterdessen hatte die Regierung die Beschwerden der Städte allein zur Begutachtung einer Ständedeputation vorgelegt. Diese erachtete die Klagen der Städte für berechtigt und fand es unbillig, dafs Gerichtsherren, wenn ihnen der Gesindezwangsdienst zustehe, auch das Recht haben sollten, ihre Unterthanenkinder während der Mietszeit aus den Städten aufs Land zurückzufordern. Die Regierung schlofs sich diesem Entscheid an, aber sie fügte in ihrer „Resolution und Erledigung der Gebrechen“ vom 22. April 1612 einen im Interesse der Rittergutsbesitzer liegenden Zusatz bei: „sonstens aber, da es beständiglich herbracht und der Zwang mit Gesinde nicht verneint werden kan, wird der Gerichtsherr auf solchen Fall einem Fremden in der gewöhnlichen Miethszeit billich vorgezogen“ (Cod. Aug. Bd. I, S. 167).

Die Entscheidung der Regierung fiel, den eigentlichen Kernpunkt vermeidend, ausweichend aus; sie konnte weder die weitgreifenden Wünsche der Ritterschaft befriedigen, noch den von den Städten erhobenen Klagen abhelfen. In dieser Resolution war, was beachtenswert ist, zum ersten Male von seiten der Regierung vom Zwange des Gesindes gesprochen worden.

Trotz alles Bemühens der Ritterschaft galt aber auch noch kurz vor dem 30jährigen Kriege der Gesindezwangsdienst nicht als ein dem Rittergute zustehendes Recht; nur auf ganz wenigen Rittergütern war der Zwang beständig hergebracht. Um Gewifsheit zu erlangen, in welchem Umfang der Zwangsdienst sich schon eingebürgert hatte, haben wir 11 Erbregister über Rittergüter und den dazu gehörigen Dörfern, die in den Jahren 1602—1644 aufgerichtet wurden, durchgesehen; nur auf einem Gute, dem Rittergut Sachsenburg, findet sich die Vormiete; da heifst es im Erbregister: „wann auch die Leute in allen diesen zugehörigen Dörfern Kinder haben, so zum dienen tüchtig sind, sie dieselben zuförderst gegen die Sachsenburg in die Herrschaftsdienste abfolgen zu lassen schuldig sind“.

Zu einem etwas anderen Ergebnisse gelangen wir, wenn wir die ans diesem Zeitraume erhaltenen fünf Amtsbücher (1610—1628) und drei weitere Verzeichnisse über die Dienste der Amtsunterthanen (1616—1644) durchsehen. Da finden sich mehrere Beispiele von Gesindezwangsdiensten; er ist verzeichnet in des Amts Nauensorga Erbbuch (1610 u. 1625), in dem Erbregister über das Amt Frankenburg und dazu gehörigen Dörfern (1610) und schliefslich in dem Erbbuche des

Amtes Lausznitz (1628). Letzteres Erbbuch enthält eine Abweichung von der gebräuchlichen Form. Die Unterthanen sind verpflichtet, ihre Kinder „wozu man sie gebrauchen kann“ ein Jahr lang gegen Lohn und Kost bei ihrer Obrigkeit dienen zu lassen.

So hatte also die seit Anfang des 17. Jahrhunderts lebhaft betriebene Agitation der Grundbesitzer um Einführung des Gesindezwangsdienstes keinen nennenswerten Erfolg aufzuweisen. Die Regierung, obgleich sie auf ihren Domänen den Unterthanen den Dienstzwang auferlegte, weigerte sich doch, ihn als ein Recht des Rittergutes anzuerkennen. Ihre Stellung gestaltete sich aber immer schwieriger, und es war nur eine Frage der Zeit, wie lange sie noch den Forderungen der Ritterschaft widerstreben werde. Noch einmal lenkten die Wirren des 30jährigen Krieges die Blicke von diesen inneren Fragen ab; nachdem aber der Frieden gesichert und Ruhe in das schwer geprüfte Land eingekehrt war, liefs sich die Entscheidung nicht länger hinausschieben. Wie sie ausfiel, was für Kämpfe ihr folgen sollten, werden wir in ausführlicher Weise im folgenden Abschnitt darzustellen versuchen; es erübrigt uns noch, in wenigen Worten der Lage des Gesindestandes vor Ausbruch des 30jährigen Krieges zu gedenken.

Während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint auf dem Lande die Nachfrage nach Gesindekräften leidlich durch das Angebot gedeckt worden zu sein. Im Anfang des 17. Jahrhunderts dagegen änderte sich dies Verhältnis. Auf dem Lande wie in den Städten wurde über Mangel an Gesinde und besonders über den Vertragsbruch der Dienstboten geklagt; schliefslich stieg die Gesindenot so, dafs sie zu einer Kalamität für die Landwirtschaft auszuarten drohte. Die Ursachen waren mannigfaltiger Art.

Zunächst hatte sich der landwirtschaftliche Betrieb, gefördert durch die Anregungen Kurfürst Augusts, immer intensiver gestaltet. Wir besprachen schon den steigenden Bedarf an Gesindekräften auf Vorwerk Ostra (1602 noch 7—8 Knechte, 1616 schon 22). Ein Vergleich zweier Erbregister über das im Freibergischen Amt belegene Dorf Grofsvoigtsberg aus den Jahren 1587 und 1625 ergiebt ferner, dafs im ersteren Jahre die Gemeinde zu 135, im letzteren zu 161 Frontagen verpflichtet war.

Mit Recht durften sich die Landwirte über den Abfluſs ländlicher Arbeitskräfte in die Städte beschweren. Fast ein Drittel der Gesamtbevölkerung lebte in den Städten, und der steigende Wohlstand ermöglichte es vielen, sich eigne Dienstboten zu halten. Damals mehr als heute galt eine zahlreiche Dienerschaft für einen Beweis grofsen Reichtums; aber auch der Minderbemittelte, der Kleinbürger und Handwerksmann pflegte, wenn es irgend anging, sich wenigstens einen Dienst-

boten zu halten. Wir machen uns heute kaum eine Vorstellung, wie allgemein verbreitet diese Sitte war. Als am 16. Dezember 1603 in Dresden Kurfürst Christian II. eine Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung anordnete[1], um das Bedürfnis für eine Verproviantierung der Festung festzustellen, wurden in der Stadt 7829 Einwohner — 2336 Männer, 2901 Weiber, 2592 Kinder — ermittelt; gezählt wurden 1110 Dienstmädchen, sie machten also 14 % der städtischen Bevölkerung aus, dagegen nur noch 5 % nach der Berufszählung von 1882[2].

Nach den von den Ständen auf den Landtagen 1609 und 1612 vorgebrachten Klagen zu urteilen, rührte in erster Linie der allseitig empfundene Gesindemangel von dem Abströmen ländlicher Arbeitskräfte in neue Industriezweige her. Das Aufkommen und Ausbreiten einer Hausindustrie hatte dem Gesindestande neue Mittel und Wege des Fortkommens eröffnet, und es bot sich Knechten und Mägden die Aussicht, wenn auch in kümmerlicher Weise, so doch in unabhängiger Stellung ihren Lebensunterhalt zu gewinnen.

In dem Amte Dresden weigerte sich das Gesinde ferner, um einen „billigen“ Lohn zu dienen. Es kaufte „auf Schein“, wie man im Amte klagte, ein Plätzchen, um dann das Holz, welches zu Reifen verarbeitet wurde, den Adligen und den Rittergutsunterthanen zu stehlen. In den Ämtern Döbeln und Leifsnig zogen die vermögenderen Bauern in die Städte; die ärmeren verspannen selbsterzeugten Flachs oder Wolle und „legten“ sich auf allerlei Handarbeiten.

Der Hauptsitz der Hausindustrie war im Erzgebirge, hier gewann sie die gröfste Ausdehnung, und auf ihrer Grundlage entwickelte sich im nächsten Jahrhundert der moderne Fabrikbetrieb. Es wird uns in den Beschwerdeschriften der Stände geschildert, wie das Gesinde keinen Dienst mehr annahm, sondern allein sich bei einem Bauern als Hausgenosse einmietete. Schotten-, Borten- und Zwirnhändler wanderten durch das Land und hielten mit hohen Löhnen Knechte und Mägde zum Klöppeln, Spinnen, Zwirnen an; das Weibsvolk wirkte Borten, machte Hauben und klöppelte fleifsig. — Der Verdienst

---

[1] Richter O. Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden. 1885. S. 195. — Im Jahre 1639 fand nochmals eine Zählung statt. Dresdner Ratsarchiv: G. VI. 4. Verzeichnis was an frembden und einheimischen Mannes- und Weibespersonen, Söhnen, Töchtern, Gesinde, Hausgenossen in jedem Hause izo zu befinden gewesen. Dies Verzeichnis enthält nur die Liste über den zweiten Stadtteil. Das Alter der Dienstboten ist angegeben; sie stehen durchschnittlich im Alter v. 18—22 Jahren.

[2] Die berechnete mittlere Bevölkerung ergab am 1. Juli 1882 228527 Einwohner, gezählt wurden am 5. Juni 1882 12105 weibliche Dienende.

war grofs; mancher Hausgenosse, hiefs es, besäfse eine gröfsere Barschaft, als man bei einem Bauern fände[1].

Dieses plötzliche, fast sprunghafte Auftreten einer sich über das ganze Land verbreitenden Hausindustrie ist sehr beachtenswert. Leider aber können wir uns auf die weiteren Fragen, nach dem Ursprunge, der Verbreitung und den Absatzgebieten dieser Hausindustrie nicht einlassen.

Der Regierung war vor den Landtagsverhandlungen von 1609 und 1612 der Zusammenhang, welcher zwischen der Ausbreitung der Hausindustrie auf dem Lande und dem Gesindemangel bestand, nicht entgangen. Sie erliefs schon 1608 an die Amtshauptleute im erzgebirgischen Kreise den Befehl[2], das Spitzenklöppeln zu verbieten, „weil die Hauswirthe an Gesind und Tagelöhnern grofsen Mangel spüren". Wer irgend körperlich diensttüchtig wäre, dem solle das Klöppeln untersagt werden; wem es gestattet werde, der solle in das Amt ein Schutzgeld — jährlich 6 gr. für eine Person oder 2 gr. 6 Pfg. für 60 St. Zwirn — zahlen.

Wie wir sehen, „legte sich das Gesinde in die Häuser", um als Hausgenossen sich den neuen Erwerbsarten zuzuwenden. Man liefs es deshalb bei einem Verbote des Spitzenklöppelns nicht bewenden, sondern schenkte auch den Hausgenossen besondere Beachtung. Schon im Jahre 1603 erging ein Verbot an die „gemeinen Leute", nicht mehr wie bisher in einem kleinen Häuschen 3—4 „Paar Volks" als Hausgenossen aufzunehmen. In Amtsstädten und Dörfern dürfe man nicht mehr als einen Hausgenossen in einem Hause dulden (Cod. Aug. Bd. I, S. 165). Damit scheint man aber nicht durchgekommen zu sein, denn 1612 wurde jedem Unterthan gestattet, „ein Paar Hausgenossen" in seinem Hause zu halten, jedoch mit einer Erschwerung; diese mufsten, um aufgenommen zu werden, einen Abzugsbrief oder Kundschaft ihrer letzten Herrschaft vorweisen können (Cod. Aug. Bd. I, S. 190). Aufserdem ward auf alle Hausgenossen eine besondere Steuer gelegt.

Auch die Verwaltungen der gröfseren Städte schlossen sich dieser Bewegung an. Sie suchten durch den Erlafs von „Hausgenossen-Ordnungen" das Eindringen einer proletarischen ländlichen Bevölkerung von sich abzuwehren. Typisch für diese Bestrebungen ist die Hausgenossenordnung der Stadt

---

[1] Loc. 9362. Extrakte der Gravamina auf dem Landtage zu Torgau. 1609. Bd. I, Bl. 111—176 (!); hervorzuheben sind die Beschwerden der Dresdner Amtssassen, der Ritterschaft im Amt Borna, Döbeln und Leifsnig, der Amtssassen in Wolkenstein (allein 20 Folioseiten lang) und in Freiberg, die Eingabe der Bergstädte.

Loc. 9363. Drittes Buch Landtagssachen 1612 worinnen die Gravamina. Bl. 96, Klagen über Wollkämmen und Spinnen u. Bl. 74 bis 80 passatim.

[2] Weber v. K.: Aus vier Jahrhunderten. Leipzig 1861. N. F. Bd. I. S. 384.

Delitzsch[1]. Das Recht der Niederlassung als Hausgenosse war an die Erfüllung einer Reihe drückender Polizeivorschriften gebunden. Man mufste dem Bürgermeister angeloben, sich des Rates Gebot und Verbot zu unterwerfen, bei den Bürgern „auf ihr Begehren um einen billigen Lohn“ zu arbeiten. Man mufste sich verpflichten, auf des Rats Wiesen Heu und Grummet unentgeltlich zu machen und den Markt, so oft es nötig wäre, zu kehren u. s. w.

Das, was man bezweckte, wurde doch durch alle diese Verordnungen, so beschwerlich sie auch dem Einzelnen fallen mochten, nicht erreicht. Die Hausindustrie gewann mehr und mehr an Boden und entzog dauernd der Landwirtschaft die besten Arbeitskräfte.

Man kann häufig beobachten, dafs Arbeiter, wenn bei günstiger Konjektur des Arbeitsmarktes ihre Forderungen ihnen leicht bewilligt werden, die Gunst der Verhältnisse nicht zu einer allgemeinen Verbesserung ihrer socialen Lage benutzen, sondern dafs sie vielmehr ihren gestiegenen Lohn verschwenden, die Arbeit schlecht und verdrossen leisten und sich gegen ihre Arbeitgeber widerwillig und unbotmäfsig erweisen.

Dies finden wir bestätigt in den auf den Landtagen vorgebrachten Beschwerden; auf das Benehmen des Gesindes hatte die vermehrte Arbeitsgelegenheit und der höhere Lohn nicht vorteilhaft eingewirkt. Es wird uns als aufgeblasen und hochmütig, als frech und mutwillig geschildert; die Arbeiten verrichte es „untreulich“, und sein Ungehorsam nehme so zu, dafs „dadurch viele Hauswirte ihrer Nahrung überdrüssig werden“. Als ein Zeichen des gelockerten patriarchalischen Verhältnisses zwischen Gutsherren und Gutsunterthanen müssen wir es auffassen, dafs Unterthanenkinder, welche einen Dienst suchten, sich geradezu bei ihrer Gutsherrschaft in Dienst zu treten weigerten; ja wir hören sogar, dafs auf einigen Rittergütern überhaupt kein Gesinde mehr zu bekommen war und dafs der Ackerbau und alle Arbeiten allein mit Tagelöhnern bestellt werden mufsten[2].

In Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs pflegen sich die Fälle des Vertragsbruches von Seiten des Gesindes zu mehren. Die Hoffnung, schnell ein neues Unterkommen zu finden, der Anreiz, der für jeden Menschen in der Veränderung seiner Verhältnisse liegt, verleiten viele bei dem geringfügigsten Anlasse, ihren übernommenen Pflichten sich zu entziehen und aus ihrer Stellung zu laufen. Alle Versuche, welche die Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts gemacht hatte, um den Vertrags-

[1] Lehmann, Chronik der Stadt Delitzsch. Herausgegeben von Schulze Delitzsch, 1852. S. 91.

[2] Beschwerdepunkt der Amtssassen im Amte Schweinitz, des Adels im Amte Liebenwerda, der Ritterschaft der Ämter Döbeln und Leifsnig.

bruch einzuschränken, erwiesen sich als nutzlos. Überall im Lande klagte man, daſs das Gesinde ohne Ursache den Dienst verlasse; mancher ehrliche Mann und Hauswirt müsse 3—4 Dienstboten in einem Jahre annehmen und erlitte deswegen groſsen Schaden [1].

Nie wäre der Vertragsbruch des Gesindes in gröſserem Umfange möglich gewesen, und nie hätte er sich als unausrottbare Krankheit einnisten können, wenn nicht die Dienstherrschaften dem Gesinde hülfreiche Hand geboten hätten, denn, wie ganz richtig auf dem Landtage bemerkt wurde: „sobald ein Dienstbote seinem Herrn entläuft, wird er von einem anderen aufgenommen und der Dienstbote in seinem Muthwillen bestärkt“. Jede Dienstherrschaft, welche bewuſst einen vertragsbrüchigen Dienstboten mietete, war in gewissem Sinne am Vertragsbruche beteiligt. Die Einführung des Abgangszeugnisses konnte nur dann die Neigungen des Gesindes, einen Dienst leichtfertig aufzugeben, beschränken, wenn die Dienstherrschaften kein Gesinde ohne ein Abgangszeugnis in ihren Dienst nahmen. Das Gesuch der Stände auf den Landtagen um Aufnahme verschärfter Bestimmungen gegen den Vertragsbruch und um Erlaſs einer Polizeiordnung, fand bei der Regierung kein Entgegenkommen. Ein Erfolg wäre auch nur dann zu erzielen gewesen, wenn man nicht nur auf das Mieten von vertragsbrüchigem Gesinde Strafen gesetzt, sondern sie auch eingezogen hätte.

Eins dürfen wir nicht vergessen, auf den Landtagen führten nur die Arbeitgeber das Wort; was das Gesinde dachte, hören wir nicht; aber die Klagen, welche die Stände beständig vorbringen, gewähren uns doch bei der nötigen Kritik einen Einblick in die Gesindeverhältnisse. Niemals aber verstieg man sich auf den Landtagen zu einer solchen, von Dünkel und Anmaſsung strotzenden Sprache, wie sie in einer Verordnung vom 6. August 1616 die reiche Kaufmannsstadt Leipzig führte. Der Rat beklagte sich über die Gesindemäkler. Sie verhetzten das Gesinde so, daſs es alle Vierteljahre, ja alle Monate seinen Dienst wechsle und keine Strafe seines Unfleiſses von Herren und Frauen leiden wolle. Gegen Ende der Dienstzeit müſsten die Dienstherrschaften das Gesinde bitten, im Dienst zu bleiben und sich vor ihren Dienstboten gleichsam demütigen, da es doch Sache des Gesindes sei, „solches zu thuen und ihren Herren und Frauen die Ehre anzulegen gebühret, ob sie in demselben Dienst länger geduldet werden könnten“ [2].

---

[1] U. a. Beschwerde der Amtssassen der Ämter Belzig, Schweinitz, Liebenwerda, Torgau, Salza, Weiſsensee, der Ritterschaft in den Ämtern Salza, Weiſsensee, Schweinitz, Langensalza.

[2] Leipziger Ratsarchiv LXII. G. 3. Projekt zu einer Gesindeordnung. 1714.

In den zahlreichen Kleiderordnungen[1], die um die Wende des 17. Jahrhunderts in Sachsen erlassen wurden, wird dem Gesinde verboten, seidene Kleider, goldne Borten u. dergl. zu tragen. Sie sollten sich ausschliefslich mit gemeinem Landtuch bekleiden. Bei Klassifizierung der Stände werden sie nicht mehr dem gemeinen Bürger und den Gesellen gleichgestellt, sondern sie bilden mit den Tagelöhnern einen eignen, den untersten Stand.

Nach alle dem zu urteilen war die Lage des Gesindes eine günstige, auch war der Arbeitslohn gestiegen. Leider finden sich in den Gravamina der Stände keine Zahlen angegeben. Man spricht nur davon, dafs das Gesinde unbilliges fordere und mit Lohn nicht „zu ersättigen“ sei. Nicht nur die Vertreter der ländlichen Interessen, die Ritterschaft, auch die Städte stellten Anträge auf den Erlafs einer Lohntaxordnung. Der bald nach Schlufs des Landtages 1609 zusammenberufene ständische Ausschufs, welcher in Leipzig 1610 den Entwurf einer Defensions- und Polizeiordnung beraten sollte, begnügte sich nicht, von der Regierung Mafsregeln gegen das Steigen der Löhne zu verlangen, er machte auch positive Vorschläge[2]. Nach ihm sollten in den Ämtern aus kurfürstlichen Beamten und ortsangesessenen Adligen Kommissionen gebildet werden, die dann „nach Gelegenheit der jetzigen Zeiten“ ein Gewisses, was man dem Gesinde und den Tagelöhnern auf dem Lande an Lohn zu geben habe, festsetzen müfsten. In den Städten sollten gleichzeitig örtliche Lohntaxen erlassen werden.

Nach längerer Beratung wurde am 23. April 1612 eine Polizei- und Kleiderordnung erlassen (Cod. Aug. Bd. I, S. 1452). Die Vorschläge des Leipziger ständischen Ausschusses waren beachtet worden; es wurde einmal den Räten in den Städten anbefohlen, in jeder Stadt nicht nur für die Handwerksleute, sondern auch für das Gesinde und die Tagelöhner Lohntaxen aufzustellen und jeden, Herrn oder Knecht, der dawider handle, in Strafe zu nehmen, und sodann sollte in jedem Amte eine Kommission vom Hauptmann und Schösser und je zwei Schrift- und Amtssassen gebildet werden, die dann eine Lohnordnung festsetze. Die Regierung behielt sich die Genehmigung jeder in den Ämtern und Städten erlassenen Lohntaxe vor. Von einer allgemeinen das ganze Land umfassenden einheitlichen Festsetzung der Arbeitslöhne sah man ab.

Das Steigen der Löhne seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ist in erster Linie auf den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung, welcher durch die vorsorgende Thätigkeit Kurfürst Augusts vorbereitet wurde, zurückzuführen. Nach dem Erlafs der Polizeiordnung von 1612 bewirkten andere

---

[1] Loc. 9996. Kleider- und Polizeiordnungen 1595—1629.
[2] Loc. 9996. ebd.

Faktoren ein weiteres und schnelleres Anziehen der Löhne, welche die Durchführung der Taxordnung vereitelten. Der Reichsthaler begann in rapider Weise zu steigen, der Geldmarkt wurde von minderwertiger Scheidemünze überflutet, eine allgemeine Unsicherheit im Handel und Wandel griff Platz, und für die notwendigsten Lebensbedürfnisse wurden unerschwingliche Preise gefordert. Schliefslich endete die Kipper- und Wipperzeit mit einem furchtbaren Zusammenbruch des Geldmarktes.

Der Wendepunkt trat mit den erregten Landtagsverhandlungen von 1622 ein. Die Regierung stellte die Prägung von Usualmünzen ein und entzog dem Verkehre, so gut es ging, die umlaufenden fremden Scheidemünzen. Nachdrücklich hatten die Stände betont, dafs neben einer Reform des Münzwesens auch eine Regulierung der Preise erforderlich sei. Die Regierung folgte den gegebenen Anregungen. Von dem 1612 aufgestellten Princip, zur Grundlage einer Taxordnung die Ämter als wirtschaftliche Einheit zu nehmen, ging man diesmal ab; man beschlofs dagegen, innerhalb der Kreise Taxen für die Arbeitslöhne aufzustellen.

Ein Ausschreiben vom 9. Juni 1623 befahl in jedem Kreise die Errichtung einer aus Adligen, Beamten und Stadträten gebildeten Kommission, welche innerhalb vier Wochen „eine absonderliche Taxordnung aller Sachen, von Getreide, Viktualien, Waren, Löhnen, Zehrungen in den Herbergen u. s. w. sowohl auf dem Lande als in den Städten“ aufzeichnen solle[1]. Trotz der bewegten Zeit liefen die aus den Kreisen eingeforderten Kommissionsberichte so pünktlich ein, dafs schon am 31. Juli 1623 ein „Müntz-Mandat und angefügte Tax-Ordnung“ (Cod. Aug. Bd. II, S. 783) veröffentlicht werden konnte. Die für den Kurkreis ernannte Kommission beschränkte sich nicht darauf, eine Taxe der Gesindelöhne einzusenden; sie fügte vielmehr ihrem Berichte einen Antrag bei, der dahin ging: Gesinde, welches halsstarrig wäre, nicht arbeiten wolle, oder nur zu den von ihm geforderten Löhnen, solle das erste Mal mit Gefängnis bestraft, das zweite Mal aber aus der Gemeinde ausgestofsen und ausgemustert werden[2]. Die Regierung hat diesen Zusatz gestrichen.

Schwer hält es, einen Anhaltspunkt zur Beurteilung der Frage, inwieweit die gesetzten Löhne der Taxordnung unter den marktgängigen gingen, zu gewinnen. Ein Vergleich der

---

[1] H. St. Arch. Amtsgericht Dresden 91. General-Taxordnung in allem und jeder Sache in Grofsenhayn 1623 enthält die im Meifsner Kreis geführten Verhandlungen (Protokolle) der Kreiskommission.

Richter, Beitrag zur Geschichte der Münzfälschung zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Prgr. Chemnitz 1871, enthält Auszüge aus der Erzgebirgischen Kreiskommission.

[2] Loc. 30405. Gesinde- und Tagelöhnerordnung 1651.

Gesindelöhne im Meifsnerkreise mit den in der Landesordnung von 1482 gesetzten ergiebt folgendes:

	Schirrmeister		Grofsknecht oder Encke	
	Geldlohn, in Schff. Roggen		Geldlohn, in Schff. Roggen	
1482	6 rh. gld.	36 1/2	5 rh. gld.	32
1623	15—18 gld.	3—4	7—8 gld.	1 1/2—1 3/4
	Käsemutter		**Grofsmagd**	
	Geldlohn, in Schff. Roggen		Geldlohn, in Schff. Roggen	
1482	2 1/2 rh. gld.	16	5 rh. gld.	13
1623	6—7 gld.	1 1/4—1 1/2	5—6 gld.	1—1 1/4

Besonderen Wert beansprucht diese Vergleichung nicht, denn im Sommer 1623 standen die Getreidepreise auf einer ganz abnormalen Höhe.

Der Zeitpunkt zu einer allgemeinen Preisregulierung war sehr schlecht gewählt. Die Krisis auf dem Geldmarkte wurde auch in den nächsten Jahren nicht überwunden, und zudem begannen die kriegerischen Verwicklungen im Handel sich fühlbar zu machen. Niemand kehrte sich an die staatliche Taxe, und bald sah die Regierung ab, ihre Innehaltung zu fordern. Aber der Gedanke, von oben herab die Preiswirren zu schlichten, war zu verlockend, und während die Regierung ihre Ordnung fallen liefs, knüpfte sie mit den städtischen Verwaltungen Verhandlungen an, und forderte diese auf, neue Taxen zu errichten. Ein Erfolg begleitete auch diese Mafsnahmen nicht. Als ein Kuriosum aber mag Erwähnung finden, dafs infolge der obrigkeitlichen Anregungen der Rat zu Dresden eine gleitende[1] Skala für die Löhne der Handwerker und Tagelöhner aufstellte (1625). Sie lautete:

Wann der Schff. Korn gilt 40 Gr., 50 Gr., 60 Gr., 70 Gr., 80 Gr., erhalten Tagelöhner, Gras- oder Getreidehauer, Futterschneider 4 Gr. 6 Pfg. — 5 Gr. — 5 Gr. 6 Pfg. — 6 Gr. — 6 Gr. 6 Pfg.,
Kornschneider 4 Gr. — 4 Gr. 6 Pfg. — 5 Gr. — 5 Gr. 6 Pfg. — 6 Gr.,
Getreidedrescher oder Drescher 3 Gr. 6 Pfg. — 4 Gr. — 4 Gr. 6 Pfg. — 5 Gr. — 5 Gr. 6 Pfg.,
Handarbeiter 2 Gr. 9 Pfg. — 3 Gr. — 3 Gr. 3 Pfg. — 3 Gr. 6 Pfg. 3 Gr. 9 Pfg.

Dies war wohl der erste Versuch in Sachsen, die Löhne nach steigenden und fallenden Getreidepreisen zu bestimmen; später ist er u. W. nicht wieder unternommen worden.

[1] Dresdner Ratsarchiv. CXVIII. 193. g. Acta Commissionis. Die Taxordnung des Getreides, der Handwerker und Tagarbeiter. 1625. — Für Steinmetzen und Zimmerleute ist gleichfalls eine gleitende Skala des Lohnes aufgestellt worden.

Während des 30jährigen Krieges traten vor der allgemeinen Not und Drangsal die Gesindefragen zurück. Gleich nach Beendigung des Krieges wurde die erste umfassende Gesindeordnung erlassen. Auf Grund welcher Parteibildungen dies Gesetz entstand, wie es ausfiel und welche Aufnahme es im Lande fand, wollen wir nun besprechen.

Erster Teil.

Die Gesindeordnungen von 1651 und 1661 und die Einführung des Gesindezwangsdienstes.

Erstes Kapitel.

Wirtschaftliche Lage Sachsens nach dem 30jährigen Kriege.

Erst zwei Jahre nach dem westfälischen Friedensschlusse, am 22. Juni 1650, wurde in Kursachsen ein allgemeines Friedens- und Dankfest abgehalten. Die Spuren des gewaltigen Kampfes waren im Lande noch nicht getilgt. Am meisten hatten die Städte gelitten; in den Vorstädten waren fast alle Häuser verwüstet und zerstört, und innerhalb der Ringmauern drängte sich auf engen Raum eine verarmte Bevölkerung zusammen; Handel und Wandel stockte. Auf dem Lande waren die Dörfer verödet, teils waren die Bauern in die Städte geflüchtet, teils hatte sie der Krieg in alle Winde versprengt; nur allmählich kehrten sie in ihre Heimat zurück, um den verlassenen Hof zu besiedeln, den verwüsteten aufzubauen. Nur langsam begann die erwerbende und schaffende Thätigkeit des Volkes zu erwachen. In kürzerer Frist aber, als man heute zu glauben scheint, war die alte Bevölkerungszahl erreicht, wenn nicht überschritten und bewegte sich der Verkehr in den alten Gleisen.

Von tieferer und bleibenderer Wirkung als die äufseren sichtbaren Spuren des Krieges war die von ihm verursachte Veränderung in dem Denken und Empfinden des Volkes. Die Kriegsfurie hatte nicht blofs die Brandfackel in das Bürgerhaus geschleudert und Verwüstung ins Land getragen, sie hatte an der alten seit Jahrhunderten ausgebauten staatlichen Ordnung, an der Gliederung der Gesellschaft gerüttelt und ge-

rüttelt, bis sie schliefslich zerbröckelte und neue Gebilde gewaltsam aus den Fugen brachen.

Der deutsche ständische Staat des Mittelalters besafs ein aufserordentlich festes Gefüge; nur innerhalb grofser Zeiträume vollzogen sich Veränderungen in der Stellung der wirtschaftlichen Klassen, und nur von Jahrhunderten zu Jahrhunderten traten in der Landwirtschaft, bei gleichbleibender Technik, sociale Verschiebungen ein. Diese festgefügte Gesellschaftsordnung hatte jetzt der 30jährige Krieg ins Wanken gebracht. Der Druck, welcher auf einzelnen Volksklassen lastete, war zeitweise gewichen; energisch suchte ein jeder Stand bei der Neuordnung seine Interessen geltend zu machen und bei der sich bildenden neuen wirtschaftlichen Gruppierung seine Lage zu verbessern. In wenigen Jahren werden harte sociale Kämpfe ausgefochten und die Grundlage zur späteren Entwicklung gelegt.

Gerade der Klasse, welche tief unten auf der socialen Stufenleiter stand, dem Gesindestande und den landwirtschaftlichen Tagelöhnern, gelang es, während des 30jährigen Krieges wohl eine bessere Stellung zu erringen, aber nicht in ihr sich zu behaupten. Dem vereinten Ansturme der Grundbesitzerpartei und der Regierung mufsten sie unterliegen; die errungenen Vorteile ging ihr nicht nur verloren, sondern sie kam sogar nach dem 30jährigen Kriege in eine gedrücktere und abhängigere Lage.

Wir haben schon gegen Ende des letzten Kapitels die Faktoren berührt, welche den Gesindemangel auf dem Lande verursachten, und haben ferner die vergeblichen Bemühungen, die sich die Ritterschaft um Erlangung des Rechts auf den Gesindezwangsdienst ihrer Unterthanen gab, erwähnt. Nach dem 30jährigen Kriege nahm bei Erlafs einer neuen Gesindeordnung die Regierung den Antrag der Ritterschaft auf und führte den Gesindezwangsdienst in Kursachsen ein. Danach entstand im Lande ein erbitterter Kampf zwischen der ländlichen Arbeiterpartei und den Grundherren; diesen, der sich innerhalb eines Jahrzehntes (1650—1661) abspielte, zu schildern, wird nun unsere Aufgabe sein, zuvor aber wollen wir einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und die Stellung der einzelnen Parteien voranstellen.

Die wirtschaftlichen Nachteile des 30jährigen Krieges werden heute noch vielfach überschätzt. Es ist eine Übertreibung, wenn man den Niedergang Deutschlands, den Verlust seiner handelspolitischen Stellung den Folgen dieses Krieges zuschreibt. Zeitgenössische Berichte lieben es, bei besonderen Schäden zu verweilen, einzelne Greuel auszumalen und für den Mangel an eignem sittlichen Halt und Unternehmungsgeist, welcher das 17. Jahrhundert charakterisiert, schlechthin diesen Krieg verantwortlich zu machen. Wir wollen freilich

nicht leugnen, dafs er zu einer furchtbaren Schädigung Deutschlands führte; aber das wäre die Folge eines jeden Krieges gewesen; mufste doch an und für sich ein Krieg in früheren Jahrhunderten verderblicher als in der Gegenwart auf die Kultur einwirken; denn damals liefs der Mangel an Kapital die verwüsteten Gegenden nur langsam sich erholen, jetzt strömt das Kapital zusammen und hilft in wenig Jahren das Zerstörte wieder aufbauen.

Um ein ungefähres Bild der wirtschaftlichen Lage Sachsens nach dem Kriege zu gewinnen, wollen wir nicht die von den Ständen auf den Landtagen vorgebrachten Klagen, noch die Schilderung städtischer Chronisten anführen, sondern einen anderen, etwas trockneren Weg einschlagen. So weit es möglich war, haben wir aus Steuerquittungen und Mannschaftsrollen Zahlen ausgezogen, auf Grund deren wir unsere Schilderung versuchen wollen [1].

Die Landsteuer war ein Gemisch von Vermögens-, Einkommen- und Grundsteuer; die zum Teil durch Selbsteinschätzung ermittelten Steuersätze wurden in einem Kataster, dem sogenannten Schockkataster eingetragen. Ein Vergleich des im Jahre 1628 und des im Jahre 1646 revidierten Schockkatasters ergiebt einen ziffermäfsigen Anhalt zur Schätzung des Schadens, welchen das Land infolge des Krieges erlitten hatte.

	Steuerschocke in den Ämtern	Steuerschocke in den Städten	Steuerschocke bei der Ritterschaft
Kataster von 1628	3 013 534	2 677 774	1 829 836
Kataster von 1646	2 677 956	2 036 391	1 720 946
Abgang	335 578	641 383	108 890

Daraus ergiebt sich, dafs das Land (Ämter und Ritterschaft) weniger als die Städte unter dem Kriege gelitten hatte.

Während des Krieges war es zu einer völligen Erschöpfung der Steuerkraft gekommen, aber kaum war der Frieden gesichert und Ruhe in das Land gekehrt, als sie sich in überraschend schneller Weise erholte; dies zeigen sowohl die Einnahmen aus der indirekten Steuer, der Tranksteuer, als auch der direkten Steuer, der Landsteuer. Zu einer besseren Würdigung fügen wir die Einnahme aus diesen Steuern vor dem Kriege bei.

---

[1] Alle in diesem Kapitel angeführten Zahlen aus der Bevölkerungs-, Steuer- und Münzstatistik sind einer später zu veröffentlichenden, archivalischen Untersuchung über die Steuerpolitik Kursachsens im 30jährigen Kriege entnommen.

Trankesteuereinnahme[1]

vor dem Kriege			nach dem Kriege		
1601/02	143 046	Gld.	1652	187 226	Gld.
1602/03	207 872	-	1653	184 900	-
1603/04	209 137	-	1654	224 551	-
1604/05	215 432	-	1655	239 168	-
1605/06	355 086	-	1656	371 120	-
1606/07	373 163	-	1657	241 905	-
1607/08	376 813	-	1658	242 233	-
1608/09	387 330	-	1659	235 072	-

Landsteuereinnahme[2]

vor dem Kriege			nach dem Kriege		
1601/02	182 787	Gld.	1652	149 416	Gld.
1602/03	178 721	-	1653	198 620	-
1603/04	174 481	-	1654	294 885	-
1604/05	217 289	-	1655	213 450	-
1605/06	246 184	-	1656	390 982	-
1606/07	231 904	-	1657	177 254	-
1607/08	247 459	-	1658	273 723	-
1608/09	236 956	-	1659	232 456	-

Dazu ist zu bemerken, daſs in dem Zeitraume von 1602 09 die Land- und Trankſteuer fast die einzigen Steuern bildeten, während nach 1652 noch eine Reihe von neuen Steuern hinzutraten, welche den Aufschwung einer Steuer nur hemmen konnten. Vergleichen wir die Belastung der Bevölkerung durch Steuern, so ergiebt sich folgendes Bild.

Gesamteinnahme an ständischen Steuern

vor dem Kriege			nach dem Kriege		
1601/02	334 793	Gld.	1652	649 600	Gld.
1602/03	395 968	-	1653	722 940	-
1603/04	392 993	-	1654	1 464 252	-
1604/05	443 473	-	1655	678 382	-
1605/06	608 246	-	1656	893 964	-
1606/07	610 506	-	1657	697 110	-
1607/08	635 600	-	1658	846 409	-
1608/09	628 849	-	1659	822 889	-

Diese Zahlen beweisen, wie schnell, trotz des höheren Steuerdruckes, die wirtschaftliche Spannkraft des Volkes nach dem Kriege sich hob. Auch der Verkehr scheint bald in die alten Bahnen eingelenkt zu haben; hier stehen uns leider nur Geleitseinnahmen zur Verfügung.

---

[1] Den niedrigsten Stand während des Krieges erreichte die Trankſteuer 1643 mit 57 001 Gld. Einnahme. Sehr rasch sind dann die Einnahmen gestiegen 1644 99 908 Gld., 1645 94 645 Gld., 1646 104 906 Gld., 1647 151 615 Gld., 1648 152 757 Gld., 1649 143 904 Gld.

[2] Die Landsteuer brachte 1647 nur 96 657 Gld. (?) ein: 1648 50 204 Gld., 1649 82 166 Gld., 1650 153 910 Gld., 1651 180 047 Gld.

Nach den Rentkammerausweisen betrugen die Geleitseinnahmen

vor dem Kriege			nach dem Kriege		
1600/01	14 631	Gld.	1661	39 706	Gld.
1601/02	12 871	-	1662	39 692	-
1602/03	14 206	-	1663	37 104	-
1603/04	13 558	-	1664	36 206	-
1604/05	13 986	-	1665	37 627	-
1605/06	14 486	-	1666	34 401	-

Zahlreich sind die Klagen der Zeitgenossen über die durch den Krieg verursachte Volksabnahme. Nach ihrer Schilderung soll das platte Land ganz verödet gewesen und nur allmählich wieder bevölkert worden sein. In die Sachlichkeit ihrer Darstellung mischt sich aber ihre Tendenz ein, für Volksvermehrung zu schwärmen, welche gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts in Deutschland aufkam. Ohne historische Kenntnisse neigen sie dazu, die Zustände vor dem Kriege in rosigem Lichte darzustellen, um dann in um so schwärzeren Farben die spätere Verwüstung auszumalen. Ein zuverlässiges statistisches Material aus diesem Jahrhundert beizubringen, hält sehr schwer. Dennoch glauben wir in einem Vergleiche der Mannschaftsrollen von 1608 und 1659 einen Anhalt gefunden zu haben, um zu zeigen, daſs wenigstens in den Ämtern, d. h. auf dem Lande, ein Jahrzehnt nach dem Kriege die Bevölkerung ihre alte, im Anfange des Jahrhunderts besessene Höhe erreicht, ja überschritten hatte.

Gezählte Mannschaft im Kurfürstentum Sachsen

	in 15 Ämtern des Meissn. Kreises.	in 10 Ämtern des Erzgebirg. Kreises	in 10 Ämtern des Kurkreises	in 9 Ämtern des Leipziger Kreises	Summa
1659	18 016	13 422	7917	6952	46 317
1608	10 089	7 267	3986	4623	25 965
folglich mehr 1659	7 927	6 155	3841	2329	20 352

Von einer Verwüstung ganzer Dörfer, wie sie uns aus anderen Teilen Deutschlands berichtet wird, kann in Sachsen nicht die Rede sein. Einzelne Ämter hatten freilich sehr gelitten und konnten sich auch nach dem Kriege nur langsam erholen, so war z. B. die Mannschaftszahl im Amt Chemnitz von 913 (1608) auf 167 (1659) gesunken; im Amt Lichtenwalda von 419 (1608) auf 388 (1659); im Amt Pirna von 876 (1608) auf 54 (1659). Derartige Beispiele, mit Vorliebe angeführt, könnte man durch Auszüge aus den Landtagsakten, dem Sammelpunkt aller ständischen Beschwerden, vermehren; doch läſst sich aus einzelnen Zahlen, wenn eine zusammenfassende Gruppierung fehlt, nur ein einseitiges Bild gewinnen.

Genauer über alle einschlägigen Fragen würden wir unterrichtet sein, wenn in den Akten die Ergebnisse einer 1670 anbefohlenen statistischen Erhebung sich hätten finden lassen. Damals wurde in den Dörfern eine Zählung aller Mannschaft, als Anspänner, Gärtner, Häusler, und ihrer Steuerkraft — wie hoch sie beschockt waren und in den Hufen lagen — angeordnet und die Frage gestellt: ob, und wieviel neue Häuser in den Dörfern seit 1630 erbaut worden wären [1].

Über die Lage der Landwirtschaft nach dem Kriege steht uns wenig Material zu Gebote. Sie scheint sich aber schnell von den Folgen des Krieges erholt zu haben; wenigstens auf den kurfürstlichen Kammergütern Lohmen und Ostra erreichten die Roh- und Reinerträgnisse, nachdem sie 1652 am niedrigsten gewesen waren, schon im Jahre 1662 ihren alten, vor dem Kriege innegehabten Stand wieder [2].

Schon an anderer Stelle ist hervorgehoben worden, welchen Einfluſs die Kipper- und Wipperzeit (1618—1623) an der Preissteigerung gehabt hatte, wie der Staat auf Drängen der Stände zu einer allgemeinen Preisregulierung schritt und eine Taxe des Gesinde- und Tagelohnes aufstellte; auch nach dem 30jährigen Kriege hatte der deutsche Geldmarkt die verderblichen Folgen dieser groſsen Geldkrisis noch nicht überwunden. In Kursachsen war von 1620 bis Sommer 1623 unterwertiges Geld, sogenannte Interims- oder Usualmünze ausgeprägt worden. Nicht weniger als 13 692 192 Gld. an Usualmünze liefen damals um. Nachdem man einmal den begangenen wirtschaftlichen Fehler eingesehen hatte, ging man mit rücksichtsloser Energie daran, alle Usualmünze einzuziehen, und sie in vollwertige Münzsorten umzuprägen. In kurzer Zeit, unter groſsen Verlusten der Staatskassen (die Steuer allein erlitt im Jahre 1623 einen Verlust von 835 731 Gld.), gelang es, die Usualmünze aus dem Verkehr zu ziehen, aber der erschöpfte Staat war nicht mehr imstande, einen Ersatz durch reichliche Ausprägung von vollwertiger Münze zu bieten; von Jahr zu Jahr lieſs der Umfang der Prägung in der kurfürstlichen Münze nach. In 20 Jahren von 1630—1650 kamen für 2 444 815 Thlr. Silbermünzen in den Verkehr; eine geringe Zahl, wenn man erwägt, daſs in dem gleichlangen Zeitraume von 1583—1603 an 5 965 264 Thlr. geprägt worden waren [3]. Dies schädigte den Verkehr sehr; Mangel an Scheidemünze war schon vor der Kipper- und Wipperzeit in Sachsen eingetreten; dann war die Usualmünze fast ausschlieſslich in „leichten Sorten“ ausgeprägt worden, um das

---

[1] Loc. 11 381 Acta. Die Einschickung einer Specifikation der vollen Dorfschaften — zur Verfertigung einer neuen Karte. Kreisamt Leipzig 1670.

[2] Böhme, Entwicklung der sächsischen Landwirtschaft. S. 134.

[3] Unter Kurfürst August in 20 Jahren 8 437 078 Thlr.

steigende Bedürfnis nach Scheidemünze zu befriedigen. Und als nach Einziehung des Interimsgeldes der Staat wieder zur Ausprägung von vorwiegend „groben Sorten“ überging, mangelte es nach dem Kriege wieder allenthalben an Kleingeld; am meisten wurden davon die sogenannten Detailpreise betroffen und ihre Steigerung ist zum Teil darauf zurückzuführen.

Traf dieser Übelstand mehr die kleinen Leute und den Mittelstand, so litt der Grundbesitzerstand unter dem Mangel an Kapital, dessen er zur Inbetriebsetzung seiner Wirtschaft bedurfte. Wer in Sachsen bares Geld besafs, wufste es nicht sicherer anzulegen, als dafs er es gegen 3—6 % in eine der Staatskassen (Steuer, Rentkammer, Amt) einzahlte; beliebig zu jeder Marktzeit konnte er dann sein Geld zurückfordern. Bei der geringen Ausbildung des Privatkredits mufsten die Staatskassen die Stelle der heutigen grofsen Banken und Sparkassen vertreten. In den ersten Zeiten des Krieges, von 1618—1630, machte man sich in Sachsen diesen Kredit für die Kriegsführung dienstbar; Agenten nahmen auf den Leipziger Märkten und auswärts grofse Summen gegen längere Fristen auf[1]; später, als der Notstand stieg, griff die Regierung zu Zwangsanleihen. Viel Kapital wurde so dem Erwerbsleben entzogen. Je mehr aber der Staat in die Wirren des 30jährigen Krieges hineingedrängt wurde, desto schwerer fiel es ihm, seinen wachsenden Verpflichtungen nachzukommen; die aufgenommenen Gelder konnten bald nicht mehr pünktlich zurückgezahlt werden, später stockten sogar die Zinszahlungen[2]. Erst nach dem Kriege verstand sich der Staat unter erheblicher Kürzung des Nominalwertes[3] zu einer Rückzahlung der eingeliehenen Kapitalien. Am meisten wurde davon die Ritterschaft betroffen, welche jederzeit, bereitwilliger als die Kaufmannschaft, dem Staate ihr Geld anvertraute, und nach dem Ausweise des Steuerschuldbuches grofse Summen[4] ausstehen hatte. In umfassender Weise hat sie so indirekt zu den Kosten des Krieges beigesteuert.

Nach dem Kriege gestalteten sich die Verhältnisse der

---

[1] Nach den Steuerquittungen nahm die Steuer auf in 21 Jahren von 1588—1609 1776365 Gld., in 19 Jahren von 1609—1628 8324014 Gld., in 24 Jahren von 1628—1652 1929450 Gld.; fast gleichhohe Beträge hatten die Rentkammer und das Kriegszahlamt aufgenommen.

[2] An Zinsen (uud Jagd-, Leib- und Stipendiatengelder) restierte die Steuer 1652 mit 6852695 Gld.

[3] Beispielsweise wurde ein von Hans Eisern in Nürnberg, Michaelis 1622, in die Steuer eingeliehenes Kapital von 100000 fränkischen Gld. von dem Obersteuerkollegium 1679 auf 10884 meifsnische Gld. reduziert.

[4] So hatten Joachim von Loss 181475 Gld., Georg von Werther 96190 Gld., Sebastian von Kötteritz 53714 Gld., Dittrich von Starschedel 45904 Gld., Ehrenfried von Pölnitz 37333 Gld., die Herren von Schönberg 37000 Gld., Vitzthum von Eckstädt 35750 Thlr., von Schlieben 30000 Gld., von Pflug 27000 Gld. u. s. w. in der Steuer auf einmal stehen.

20 Gld. oder Thlr., ein Stallknecht oder Encke sollte bekommen 7 Gld., erhielt aber 10—16 Gld., eine Magd sollte bekommen 3 Gld. 3 Gr., erhielt aber 6 Thlr. bis 10 Gld. Allein im letzten Jahre war der Lohn eines Mittelknechtes von 11½ Gld. auf 17½ Gld. gestiegen. Aufser dem Geldlohn gestattete man noch dem Gesinde, für sich Getreide zu säen. Mancher blieb sogar ohne Gesinde, welches in Kleidung übertrieb und sich besser als die Dienstherrschaft hielt. Erstlich, sollte daran Schuld gewesen sein, dafs viel Gesinde seinen Dienst aufkündigte und fortzog, weil Bauernknechte erzählten, wie es auf der Wanderschaft im Magdeburgischen viel zu erwerben und zu verdienen gäbe; zweitens fingen manche an, auf den Dörfern Krämerei zu treiben und den Bürgern das Brot vor dem Mund wegzunehmen, oder sie gaben vor, dafs ihre Eltern, Brüder, Schwestern sie unumgänglich brauchten; drittens behauptete viel Gesinde, es wolle zuerst etwas spinnen oder sonst etwas arbeiten, später wäre es noch immer Zeit sich zu verdingen, und schliefslich liefen viele in andere Fürstentümer, um zu dreschen, oder sie legten sich auf das Wollspinnen und Klöppeln, — so ohne das dem Lande hochschädlich — und was dergleichen Dinge mehr wären.

Über die Zustände im Erzgebirge berichtete — Zwickau am 26. Januar 1651[1] — der Schösser Johann Phillip Romanus. Im Amte wäre fast ein tägliches Anlaufen von Bürgern und Bauern betreffs des Gesindes. Die Unterthanen beschwerten sich zum höchsten über die Dienstboten und Tagelöhner, nicht allein könne man die Lohnforderungen des Gesindes nicht erfüllen, sondern auch wegen der wohlfeilen Zeit sei fast gar kein Gesinde mehr zu erlangen. Es lege sich fast jedweder Dienstbote auf das wollene Garn- und das Flachsspinnen, und weder Knecht noch Magd begehre mehr sich zu verdingen. Mancher Bauer müsse seine Felder liegen lassen. Ein Knecht verlange jetzt 24—25 Thaler, eine Magd 14—15 Gulden. Ein Tagelöhner in Zwickau habe im vergangenen Sommer auf dem Lande täglich 9—10 Groschen und mehr verdient. Bei so hohen Löhnen könne ein Hauswirt nicht auskommen, er müsse über sein Vermögen geben, wenn er nicht sehen wolle wie sein Getreide verderbe. Der Bericht schlofs mit dem Gesuch, ein Verbot gegen das übermäfsig betriebene Spinnen zu erlassen, und mit Ernst das junge, müfsige Volk zur Arbeit anzuhalten.

Im Leipziger Kreise reichten die Amtssassen vom Adel

Mitteilungen des Vereins für Münz-, Wappen- und Siegelkunde in Dresden, Heft II S. 68, ist ein kursächsischer Thaler (zu 24 Gr.) von 1572 heute = 1 Thlr. 16 Ngr. 7 Pfg. wert; danach ein Gulden (zu 21 Gr.) = 1 Thlr. 10 Ngr. 8 Pfg. Nach der Zinnaischen Münzreform von 1667 war 1 Thlr. (zu 24 Gr.) = 1 Thlr. 10 Ngr. 1 Gld. (zu 21 Gr.) = 1 Thlr. 5 Ngr. Wir dürfen wohl annehmen, dafs nach dem 30jährigen Kriege der Gulden zwischen diesen beiden Werten schwankte und etwa = 1 Thlr. 3 Ngr. war.

[1] Loc. 30405 ebenda Nr. 28.

beim Kurfürsten eine Eingabe ein — Rochlitz am 1. März 1651[1] —, in dieser heifst es: jetzt nach den Kriegszeiten schätzeten die Dienstboten ihre Herren, wie sie gewollt, mit dem Lohne; auch die Herren übersetzten sich einander. Im Amte werde kein einziger Bauer gefunden, der seinem Gesinde, Knechten und Mägden, nicht neben dem Lohne ein ergiebiges an Leinwand geben und ihm 1—3 Viertel und mehr Scheffel Lein jährlich säen müsse. Daher es denn komme, dafs wenn ein Gesinde ein Jahr gedienet und ein Stück Geld und Flachs erlanget habe, es das andere Jahr zu Hause ziehe, sich auf die faule Seite lege, bei der Ernte Zeit in anderer Herren Länder laufe, gegen Winter aber wiederkomme und des Spinnens abwarte. Sie baten um eine Verfügung gegen die faulen Hausgenossen, damit diese angehalten würden, entweder — zur Aufnehmung Sr. Kurfürstl. Durchlaucht Interesse — sich der wüsten Güter anzunehmen, oder sich zu vermieten. Hernach aber möge ihnen ein gewisser und erträglicher Lohn gesetzt werden.

Nicht viel anders sah es in den anderen Kreisen aus. So berichtete aus dem Kurkreise der Schösser Benedictus Straus[2] — Wittenberg am 15. März 1651 —, dafs, während ein Schirrmeister in der Auen vor dem Kriege bei freiem Essen, Kost und Lager 14—15 Gld. bekommen habe, er jetzt 26 Thlr. erhalte, aufserdem dürfe er noch 2 Scheffel Gerste, die er selbst gebe, aussäen; ein Mittelknecht erhalte jetzt 19 Thlr. statt vormals 9—10 Gld. Jenseits der Elbe, auf dem Flemming, sei der Geldlohn eines Knechtes von 12—13 Gld. auf 25 Gld. gestiegen; eine Magd, die früher 4 Gld. an Geld, zur Leinwand 3 Gld. 10 Gr. 6 Pfg., zu einem Schleier 6 Gr., zur Seife 6 Gr. bekam, erhalte jetzt 8 Gld. an Geld, 4 Gld. 12 Gr. für Leinwand, zur Seife 6 Gr. Ein Tagelöhner, der früher im Sommer 5 Gr., im Winter 3½ bis 4 Gr. ohne Kost verdiente, sei jetzt mit 7—8 Gr. in der Sommerzeit und mit 6 Gr. in der Winterzeit nicht mehr zufrieden. Die meisten Arbeiter wollten garnicht nach dem Tagelohne, sondern nur nach dem Gedinge (Accord) arbeiten, welches sie dergestalt anzuschlagen wüfsten, dafs sie ihren Lohn besonders in Zeiten, da die Arbeit nötig, noch auf ein höheres brächten. Ob und inwieweit es möglich wäre diese Steigerung herunterzusetzen, sei schwer zu sagen. Denn in dieser Gegend habe der Krieg und die Pest die Leute, jung und alt, hinweggeräumet, und gebe es daher nur sehr wenig Gesinde, welches sich, wenn man ihnen nicht nach ihrem Willen den Lohn setze, entweder ins Magdeburgische Erzstift, ins Anhaltische oder ins Brandenburgische Land begebe. Die Landwirtschaft aber erfordere, dafs der Wirt Gesinde halte, denn ohne dasselbe könne der Unterthan seine Äcker nicht beschicken, noch die schuldigen Dienste zu den Vorwerken im Amte leisten, auch die Bestellung

[1] Loc. 30405 ebenda Nr. 28.
[2] Loc. 30405 cit. S. 26.

der Wolfsjagd und die Reparierung der schadhaften Elbdämme nicht verrichten. Wer kein Gesinde erlangen könne, müsse selbst die Dienste leisten und das Seinige zu Hause liegen lassen. Es käme auch vor, daſs Knechte sich gleichzeitig an zwei Herren vermieteten und nur zu demjenigen, der ihnen am meisten bewillige, zögen. Ferner müsse der Hauswirt, der kein Gesinde halte, den Tagelöhnern bewilligen, was sie begehren, wenn er sein Getreide ab- und in die Scheunen gebracht wissen wolle, sonst liefen die Tagelöhner wie das Dienstgesinde in die benachbarten Orte.

Wie diese Berichte zeigen, hatten sich innerhalb kurzer Zeit die Gesindelöhne verdoppelt und eine Höhe erreicht, die nicht im Verhältnis zu den Besoldungen der Beamten stand. Wenn ein Tagelöhner nach den amtlichen Angaben 1651 im Kurkreis jährlich (bei 300 Arbeitstagen) 100 Gld. verdienen konnte, so bekam dagegen ein Appellationsrat durchschnittlich nur das doppelte (200 Gld.), ein Oberkonsistorialrat das dreifache (300 Gld. 1663).

Die steigenden Löhne fielen aber gerade in eine Zeit mit sinkenden Getreidepreisen. Eine Reihe der reichsten Ernten folgte nach dem Kriege; es schien, als ob die Natur das, was Menschengeist gefrevelt hatte, wieder gut machen wolle. Das Fallen der Preise mögen einige Zahlen beweisen, z. B.:

in Dresden[1]

zehnjährige Durchschnittspreise nach den Mittelmarktpreisen

	Weizen	Korn
1622—1631	4 Thlr. 0,60 Gr.	4 Thlr. 0,19 Gr.
1632—1641	3 - 13,00 -	2 - 7,32 -
1642—1651	2 - 4,97 -	1 - 14,72 -
1652—1661	1 - 17,65 -	1 - 5,09 -

	Gerste	Hafer
1622—1631	3 Thlr. 15,70 Gr.	1 Thlr. 18,04 Gr.
1632—1641	2 - 5,04 -	1 - 3,72 -
1642—1651	1 - 4,05 -	— - 16,27 -
1652—1661	1 - 1,01 -	— - 14,25 -

in Leipzig[2]

zehnjährige Durchschnitts- und Verhältnispreise

	Weizen	Roggen
1624—1630	13,52 Rmark	8,70 Rmark
1630—1640	13,72 -	9,36 -
1640—1650	10,42 -	6,07 -
1650—1660	6,66 -	5,11 -

[1] Vgl. Mitteilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen 1831. 1. Lieferung; in Ermangelung eines besseren Zahlenmaterials!

[2] Dittmann, O., Die Getreidepreise in der Stadt Leipzig im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Leipzig 1889.

Die Landwirtschaft wurde sowohl durch diesen andauernden Preisfall aller landwirtschaftlichen Produkte, als durch die Steigerung der Arbeitslöhne in eine besorgniserregende Krisis verwickelt. Galt es doch nicht nur das Gut zu bewirtschaften, auch das während des Krieges verloren gegangene Betriebsmaterial mufste ergänzt, wüste Äcker wieder angebaut werden. Was der Grundbesitzer einst an barem Kapital besessen und in den Kriegsnöten vorgeschossen hatte, war schwer und nur unter Verlust zu erhalten. Jetzt nach dem Kriege, der ihnen so grofse Opfer auferlegt hatte, mufsten sie auch diesen letzten Rückhalt heranziehen, um die Kosten ihrer Wirtschaft zu decken; vergeblich hatten sie nach Beendigung desselben den Anbruch einer besseren Zeit erhofft.

Wollte der Staat in dieser Bedrängnis der Landwirtschaft helfen, so lagen ihm nach den damaligen wirtschaftlichen Anschauungen nur zwei Wege offen: erstlich Verbot aller Getreideeinfuhr zur Hebung der Getreidepreise und Zwangsmittel gegen die Landarbeiter und das Gesinde, um einerseits durch Taxen den gestiegenen Lohn herabzusetzen, anderseits durch Verbote von städtischen Berufen die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter zu vermehren.

Beide Mittel wurden von der Ritterschaft des Landes, in deren Händen die politische Vertretung des Grundbesitzes stand, bei der Regierung beantragt. Ihr Einfluſs war infolge der ständischen Verfassung und der während des Krieges befolgten Steuerpolitik gestiegen und jetzt war sie die politisch mächtigste Partei im Lande, während das Ansehn der Städte immer mehr sank.

Nach der sächsischen ständischen Verfassung fand die Ritterschaft ihre politische Organisation in der sogenannten zweiten Bank der Landschaft, die dritte wurde von den Vertretern der Städte gebildet; während die erste aus dem hohen Adel und den Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten bestand. Das Schwergewicht der politischen Verhandlungen auf den Landtagen lag in der zweiten und dritten Bank. Jeder kanzleischriftsässige adlige Rittergutsbesitzer war berechtigtes Mitglied der zweiten Bank; die bürgerlichen durften nicht persönlich erscheinen, jedoch einen adligen Stellvertreter ernennen; die amtsässigen Gutsbesitzer wählten in die zweite Bank nur eine beschränkte Anzahl von Abgeordneten. In dieser Bank war daher allein der Grofsgrundbesitzerstand vertreten.

Seit dem 16. Jahrhundert war es der Ritterschaft mehr und mehr gelungen, die Steuern von sich abzuwälzen, und sich das Ansehen, das die Landschaft sich durch das Recht, Steuern zu bewilligen, erworben hatte, dienstbar zu machen. Der Reichtum der Adligen war, wie wir schon an einigen Beispielen gezeigt haben, ein sehr grofser[1]; trotzdem waren die kanzlei-

[1] Z. B. waren damals die Herren von Schönberg mit nicht weniger

schriftsässigen Rittergüter, d. h. die mit Ritterpferden verdienten Lehnsgüter, von der Landsteuer, — der grofsen allgemeinen direkten Steuer — befreit. Nur gelegentlich zahlte die Ritterschaft aus besonderem Wohlwollen dem Kurfürsten ein Präsentgeld. Bei einem solchen Anlasse, auf dem Landtage 1622, liefs die Ritterschaft ihre steuerfreien Güter durch eine eigne Kommission katastrieren, um nach deren Ergebnissen eine Verteilung des bewilligten Präsentgeldes vorzunehmen. Von diesem Kataster hat sich nur eine im 18. Jahrhundert genommene Abschrift erhalten; danach betrug der Gesamtwert des steuerfreien Besitzes der schriftsässigen Ritterschaft in den sieben Kreisen 1622 21 405 762 Gulden[1]. Das Schockkataster für den übrigen im Lande versteuerten Besitz betrug 1622 (1628 zum Fundamentalkataster erhoben) 20 621 074 Gulden. Der steuerfreie Besitz überwog also den versteuerten. Um einen Begriff von der wirtschaftlichen Machtstellung des Adels im Lande zu erhalten, müssen wir zu dem steuerfreien Besitze, den in dem Schockkataster noch enthaltenen nichtsteuerfreien der Gutsherrn und ihrer Unterthanen hinzuzählen. Entsprechend der Einteilung des Landes in schriftsässige Ritterschaft und Städte, mit mittelbaren Unterthanen, und Ämter mit unmittelbaren Unterthanen, zerfiel auch das Kataster in drei Teile; aus den Ämtern haben wir dann noch den versteuerten Besitz der amtsässigen Güter mit ihren Unterthanen auszuscheiden, um einen Überblick zu gewinnen. Danach ergiebt sich folgendes Bild[2]:

Siehe Tabelle S. 74.

Dagegen war der übrige versteuerte Besitz an Schocken geschätzt worden auf:

Siehe Tabelle S. 74.

Man behauptete freilich, dafs die Ritterschaft steuerfrei sein müsse, weil sie die Ritterdienste zu leisten habe. Während des Krieges kam es indes nur zweimal zu einem Aufgebote der Mannschaften — welche übrigens die Städte wie die Ritterschaft zu stellen hatten —; die ins Feld geschickten Defensioner erwiesen sich als kriegsuntüchtig, und an ihrer Stelle mufste fast der ganze Krieg mit Söldnertruppen geführt werden, zu deren Unterhaltung die Steuerkraft des Landes auf das äufserste angespannt wurde. Die schriftsässige Ritterschaft trug auf Grund ihres steuerfreien Besitzes verhältnismäfsig am wenigsten zu den

---

als 61 Rittergütern angesessen, die von Bünau mit 40, die von Berlepsch, von Carlowitz, von Miltitz je mit 20—23 Gütern.

[1] 1 Gulden = 21 Gr.

[2] 1 Schock = 60 Gr. Leider ist bei dem Kataster von 1622/28 eine Trennung der Ämterschocke von Amtsunterthanen und Amtssassen nicht durchgeführt, wir müfsen deshalb das Kataster von 1647 unserer Berechnung zu Grunde legen; im Leipziger Kreise ist die Schockzahl der Städte so niedrig, weil die Stadt Leipzig fehlt.

Katastierter Besitz der Ritterschaft und ihrer Unterthanen	Kurkreis	Thüringer Kreis	Meifsner Kreis	Erzgebirg. Kreis	Leipziger Kreis	Voigtländer Kreis	Neustädter Kreis
	Schock	Schock	Schock	Schock	Schock	Schock	Schock
Steuerfreies schriftsässiges Ritterschaftsgut, Kataster 1622 . . .	771 610	2 505 930	1 451 317	530 565	1 870 068	484 281	378 245
Versteuertes schriftsässiges Rittergut und ihrer Unterthanen, Kataster 1647	74 130	898 885	475 710	220 604	339 225	84 381	106 962
Versteuertes amtsässiges Rittergut und ihrer Unterthanen, Kataster 1647	25 327	25 538	134 902	98 447	94 447	22 132	—
Summe	871 067	2 930 353	2 061 929	859 616	1 803 740	590 744	487 227

Katastierter Besitz der Bürger und Bauern	Kurkreis	Thüringer Kreis	Meifsner Kreis	Erzgebirg. Kreis	Leipziger Kreis	Voigtländer Kreis	Neustädter Kreis
bei den Amtsunterthanen, Kataster 1647	281 067	482 932	528 320	562 854	355 237	80 709	161 963
bei den schriftsässigen Städten, Kataster 1647	255 095	287 404	563 999	451 363	201 625	71 468	67 698
Summe	536 162	770 336	1 092 319	1 014 217	556 862	152 177	229 661

Kriegslasten bei; ja als selbst der Staat seine Zahlungen einstellen mufste, und die Steuer wegen Erschöpfung des Landes kaum nennenswerte Beiträge brachte, wagte es die Regierung nicht, den steuerfreien Besitz der Ritterschaft wirksam zu den Lasten heranzuziehen. Nur einen ganz ungenügenden Ersatz bot die Selbstbesteuerung der Ritterschaft in Form des Donativs- oder Präsentgeldes. So hat die Ritterschaft von ihren 21 Mill. Gulden steuerfreien Besitzes in 25 Jahren, 1609—1634, nur 600 000 Gulden als Präsentgeld beigesteuert, d. h. ungefähr 3 % ihres katastrierten Vermögens, während das übrige Land von seinen 20 Mill. Gld. 9816845 Gld. steuerte, also fast 50 % des katastrierten Vermögens!

Diese Steuerpolitik hatte die Macht des Adels noch wesentlich gesteigert; Städte und Ämter mufsten vorwiegend die Staatslasten tragen. In der Landschaft wurde gegen Ausgang des Krieges die Ritterschaft immer anmafsender, alle neu aufgelegten Steuern wufste sie von sich abzuwälzen, so die Fleischsteuer von 1628, die Landaccise von 1640, die Gewerbesteuer (Quatember) von 1645.

Alles dies wird unsere Behauptung, dafs der Adel nach dem Kriege nicht nur die politisch mächtigste Partei, sondern auch die wirtschaftlich stärkste Klasse im Lande geworden war, bekräftigen. Die Chancen in dem Kampfe, welchen die ländliche

Steuer- und Handelspolitik trugen dazu bei, das Land vor den Städten zu begünstigen. In der Verwaltung wurden, nachdem seit dem Sturze Crells unter Christian II. die sogenannte Doktorenpartei besiegt worden war, alle wichtigeren und höheren Staatsämter nur mit Adligen besetzt, die, selbst meist Grundbesitzer, die Bestrebungen der Ritterschaft teilten; dagegen wurde das bürgerliche Element, in städtischen Anschauungen befangen, immermehr zurückgedrängt und von hohen Stellungen ausgeschlossen.

Alle diese Umstände bewirkten auf Seite der Regierung ein Eingehen auf die Forderungen der Ritterschaft. Man zeigte sich geneigt, sowohl Maßregeln gegen den Gesindestand zu ergreifen, als auch durch Sperrung der Getreideeinfuhr den Getreidepreis zu heben.

In einem Ausschreiben: Verbot der Einfuhr fremden Getreides und Malzes, vom 26. Juni 1656[1], heißt es: Gott habe in den abgewichenen Jahren diese Lande jedesmal mit Getreide ziemlich gesegnet, und doch kämen ganz beschwerliche Klagen von unterschiedenen Orten ein, daß aus den benachbarten Landen Getreide und Malz haufenweise zum Verkauf eingeführt, dagegen bares Geld ausgeführt werde. Das im Lande erbaute Getreide werde ganz unwert gemacht, und die inwohnenden Unterthanen und Hauswirte, denen der Anbau — zumal bei dem bisherigen großen Mangel und bei den übermäßigen Löhnen und anderem — ein großes koste, und überm Halse liegen bleibe, könnten um etlicher weniger Leute Eigennutz und Gewinnst willen das Wenigste erlösen und zu keinen Geldmitteln gelangen, um die Gefälle, Steuern und andere Schulden abzutragen und zu bezahlen, welches zu ihrem, ja des ganzen Landes großen Verlust, merklichen Abbruch und Schmälerung gereiche.

Auf dem Landtage von 1657[2] kam dieses Ausschreiben zur Sprache und bildete einen Streitpunkt in den Verhandlungen der Ritterschaft mit den Städten; letztere verlangten vergeblich unbeschränkte Einfuhr. Erst als im Sommer 1661 Teuerung eintrat, hob die Regierung das Einfuhrverbot auf und beschränkte dagegen die Ausfuhr[3].

Dauerte es hier mehrere Jahre, ehe die Ritterschaft ihre Forderungen durchsetzte, so zeigte sich in der Gesindefrage die Regierung entgegenkommender. Welche Verhandlungen den Erlaß einer neuen Gesindeordnung vorausgingen, wie diese beschaffen war, wollen wir nun eingehender betrachten.

---

[1] Codex Augusteus. I. Bd. S. 1554.

[2] Vgl. Falke, Die Steuerverhandlungen des Kurfürsten Johann Georg II. mit den Landständen 1656—1660 in Mitteil. des sächsischen Altertumsvereins. Heft 25 S. 89, 100.

[3] Codex Augusteus. I. Bd. S. 1614.

Zweites Kapitel.

Gesindeordnung von 1651.

Am 3. Februar 1651 reichten Kanzler und Geheimräte — gezeichnet Heinrich von Friesen, Anton Weck — beim Kurfürsten ein umfangreiches Schriftstück ein, betitelt: Bedenken über die Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerkerordnung[1]. Sie klagten, daſs neben anderen unzähligen Übeln auch allenthalben gute Polizei, Sitten und Ehrbarkeit in Verachtung gesetzt, dagegen aber schändliche Unordnung, Üppigkeit, Hoffart, Schwelgerei, Übervorteilung des Nächsten, insonderheit die zum merklichen Verderb des Hauswirtes von Gesinde, Tagelöhnern, Handwerksleuten erzwungene Steigerung des Lohnes, ohne Scheu verübet, und in vollem Schwung erhalten werde.

Das Gesinde zeige dabei viel Mutwillen, es erweise sich gegen seine Herren ganz ungehorsamlich und trotzig, spränge öfters um geringer Ursachen halber aus seinen versprochenen Diensten. Ledige Personen, welche der Hauswirt bei der Bestellung des Ackerbaues und anderer häuslichen Arbeit nicht entbehren könne, weigerten sich Dienste anzunehmen; diejenigen aber, welche sich endlich vermietet hätten, forderten und erpreſsten einen unbillig hohen Lohn, sodaſs — bei dem jetzigen Unwert des Getreides — der notleidende Hauswirt kaum soviel als er zur Kost und Gesindelohn bedürftig habe, mit Angst und und Mühe zu erübrigen vermöge[2].

Dieses strafbare Beginnen rühre einerseits daher, daſs das Gesinde seinem freien Willen nachlebe, und sowohl zu Hause, als auch über Land zur Krämerei und anderen Bewerbsmitteln,

---

[1] Loc. 9991. Polizeisachen betr. 1623—1695.

[2] Diese Einleitung ward fast wörtlich in die Gesindeordnung von 1651 hinübergenommen; vgl. Cod. Aug. I S. 1523.

die sonstens den Städten zuständig, greife, oder auch die anderen willigen Dienstboten verhetze; anderseits daſs die Hauswirte unter Versprechung eines hohen Lohnes das Gesinde einander abspenstig machten. Deshalb könne vieler Orten der Ackerbau, als das Kleinod eines Landes, nicht zum Nutz, am allerwenigsten aber die wüsten Güter zum Anbau gebracht werden.

In der Denkschrift schlug dann der Kanzler zur Abhülfe dieses Notstandes dem Kurfürsten vor, entweder die Polizeiordnung völlig umzuarbeiten oder sie nur zu revidieren. Einstweilen aber solle man durch ein öffentliches Ausschreiben und eine scharfe Verordnung die früheren Verbote gegen die Lohnsteigerung der Tagelöhner und Dienstboten, darüber die meisten Klagen einliefen, wiederholen und ferner in einer für dies Jahr erlassenen Taxordnung alle Dienstknechte- und Mägdelöhne — an Geld, Stiefeln, Schuhen, Leinwand, — heruntersetzen, auch gegen die dienstlosen Knechte und Mägde, welche ohne erhebliche Ursache zu Hause lägen und allerhand ihnen nicht zustehende Krämerei trieben, mit nachdrücklichen Klauseln und Satzungen sich erklären.

Als leitende Gesichtspunkte für eine Ordnung machte der Kanzler geltend:

1) Abschaffung der zur Ungebühr angemaſsten Hantierungen;

2) Einführung einer monatlichen Steuer für das dienstlose Gesinde, etwa zu 4, 5, 6 Gr., oder nach Gelegenheit eine andere Strafe;

3) Erlaſs eines Verbotes, aus dem Lande ohne Vorwissen der Obrigkeit zu wandern, und eines Gebotes, zum Besten des gemeinen Wesens darinnen zu bleiben und zu dienen;

4) und exemplarische Bestrafung eines oder des anderen Übertreters des Auswanderungsverbotes.

Die beiden letzteren Punkte suchte der Kanzler wie folgt zu begründen: nach Veröffentlichung der Ordnung wäre zu besorgen, daſs die freien ledigen Dienstboten, — die, obgleich sie eingeborne Landeskinder seien, garnichts oder nur weniges an liegenden Gründen zu verlieren hätten, — sich wohl ganz und gar in die benachbarten Lande wenden und dort bei dem jetzigen Mangel an Leuten willigst aufgenommen und geheget werden möchten. Da dies den kursächsischen Landen einen groſsen Abgang an Unterthanen verursachen könnte, wäre es dienlich, wenn der Kurfürst sich mit den benachbarten Staaten ins Einvernehmen setze und diese zu einer gleichmäſsigen Verfassung in ihrem Lande bewege. Auch möchte sonst das mutwillige, ungetreue Gesinde desto mehr Gelegenheit haben, an anderen Orten Unterschleif zu suchen, oder in seinem bösen Vorhaben zu verharren.

Es war viel, was der Kanzler zu Gunsten der Ritterschaft auf einmal vom Kurfürsten begehrte: Einschränkung der Haus-

Ehe aber der Entwurf veröffentlicht wurde, trat noch eine weitere Verschlechterung ein. In einem Schreiben[1] vom 4. April 1651 meldeten die Hofräte, sie wären „erinnert“ worden: ob nicht die Unterthanen-Kinder, — welche bereits erwachsen und doch ohne Dienst umhergingen, oder sich, wenn es zum höchsten komme, zum Dreschen gebrauchen liefsen —, anzuhalten wären, ihrem Erbherrn das Dreschen um den jeglichen Orts gewöhnlichen Scheffel oder um das gesatzte Tagelohn zu verrichten. Die Hofräte erachteten es für ihre Schuldigkeit, dem Kurfürsten dies zu hinterbringen und seine Resolution einzuholen.

Da für jeden Kreis eine besondere Lohntaxe aufgestellt werden sollte und die Berichte dazu aus den Ämtern nur langsam einkamen, verzögerte sich die Publikation der Ordnung; erst am 23. Mai 1651[1] genehmigte der Kurfürst den Entwurf. Er schrieb: „Wiewohl Wir Uns nun an einem Theile etlicher Massen besorgen, es dürfe unter dem Gesind und Handwerksgesellen, sonderlich an den Landgrenzen ein Aufstand erreget und ihnen Anlass gegeben werden, sich an andere Örter zu wenden, dadurch dann dem Landmann noch mehr Ungelegenheit zuwachsen möchte; so erfordert doch am andern Theil die sehr unumgängliche Nothdurft, dass über gute Ordnung, Polizei, Zucht und Ehrbarkeit gehalten, dem eigenwilligen, ungehorsamen frechen Gesindel so viel nur immer möglichen gesteuert und dem Ackerbau neben dem häuslichen Wesen mit Gott und der Zeit in etwas wieder aufgeholfen werde.“

„Lassen Uns demnach berührten Aufsatz, samt denjenigen, was ihr der Drescher halber in erwähntem Postscripto erinnert, allerdings gefallen. Mit gnädigsten Begehren ihr wollet ihn, wenn der Punct wegen der Drescher dareingebracht ist, mit ehisten zum Druck befördern, durchs ganze Land mit ernsten Befehlich publiciren und um mehrer Autorität willen von den Kanzeln auf eine gewisse Zeit und zwar noch vor der Erndte öffentlich ablesen lassen; deswegen Wir dann auch an Unser Oberconsistorium zu rescribiren wissen wollen.“

„Was sonsten das Lohn auf dies Jahr betrifft, da stehen Wir an, ob sich dasselbe, weil die meiste Arbeit nunmehr aufm Felde angehet, werde ändern lassen; achten vielmehr für rathsam, dass es bei solchem Lohn, wie sich ein Jeder mit seinem Gesindel verglichen, wofern es nicht allzuhoch und übermässig ist, dieses Jahr gelassen und in diesem Passu die Ordnung mit Unserer Geheimen Räte Vorwissen in etwas gemildert werde. Daran geschieht unsere Meinung.“

Mit der die sächsische Verwaltung damals auszeichnenden

---

[1] Loc. 30405. Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerkerordnung. 1651. Bd. I.

Schnelligkeit wurde schon am nächsten Tage, am 24. Mai, das Gesetz als „Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerksordnung“ (Cod. August. I. S. 1523) erlassen.

Die Ordnung war also ohne eine Besprechung mit den Ständen veröffentlicht worden; wenn die Regierung von einer Beratung in der Landschaft abgesehen hatte, so glaubte sie sicherlich im Sinne dieser Körperschaft zu handeln, war sie doch erst auf Betreiben der Ritterschaft dieser Aufgabe näher getreten; dafs sie sich in dieser Annahme irrte, zeigten die späteren Landtagsverhandlungen

Nur wenige Monate (20. Februar bis 24. Mai 1651) waren von der kurfürstlichen Genehmigung zur Ausarbeitung einer Gesindeordnung bis zur Publikation des Gesetzes in stiller Verwaltungsthätigkeit verflossen, und als jetzt das Gesetz an die Öffentlichkeit trat, da zeigte es dem Lande, dafs der Staat in der Gesindefrage zu Gunsten der Dienstherrschaften eingetreten war. Auf eine rasche, glatte Durchführung des Gesetzes rechnete freilich selbst die Regierung nicht; spricht doch sogar der Kurfürst davon, dafs an den Grenzen ein Aufstand erregt werden könnte, aber wohl keiner seiner Räte wird geahnt haben, dafs es zehnjähriger Kämpfe bedurfte, ehe die Bestrebungen der Arbeiter niedergekämpft und das Gesetz nicht nur ein-, sondern auch durchgeführt worden war.

Zum ersten Male war in dieser Gesindeordnung von 1651 der Versuch gemacht worden das, was sich an gesinderechtlichen Vorschriften in Landesordnungen, Mandaten, Ausschreiben u. s. w. zerstreut vorfand, in eine einheitliche, systematische Darstellung zusammenzufassen. Die Ordnung bildete nicht einen Teil einer Landes- oder Polizeiordnung, sondern war wie das Gesindeausschreiben von 1466 ein selbständiges Gesetz. Schon dieser eine Umstand verleiht ihr eine hohe Bedeutung; sie bildete die Grundlage für die späteren Gesindeordnungen.

Der Gesetzgeber fafste seine Aufgabe eigenartig auf; abweichend von unserer Zeit, suchte er nicht nur gesetzliche Vorschriften zu erlassen, die Norm aufzustellen, sondern gleichzeitig wollte er seine Mafsregeln erklären, eine Begründung der Norm geben. In den Vordergrund stellte er den Zweck, welchen das Gesetz erfüllen sollte, die Mittel, welche er dazu wählte, erschienen ihm als durch die Umstände gebotene, als nebensächliche; dem Gesinde hielt er eine vermahnende Strafpredigt, und schliefslich sprach er die Erwartungen und Hoffnungen, die er an den Erlafs des Gesetzes knüpfte, in breiter Weise aus. Das Gesetz ist noch vom Geiste der früheren Gesetzgebung, welcher die Augusteische Zeit so auszeichnete, durchweht, gegen die spätere Gesetzgebung ragt es durch die Reinheit der Sprache, durch kurzen und bestimmten Ausdruck, durch das Vermeiden aller schwülstigen Sätze vorteilhaft hervor.

Wir können bei unserer Betrachtung die Gesindeordnung in drei Abschnitte zerlegen: in einen ersten, welcher die juristische Konstruktion des Gesindevertrages behandelt; in einen zweiten, welcher einen Arbeitszwang für Landarbeiter einführt; in einen dritten, welcher eine Taxe des Gesindelohnes festsetzt.

Der erste Abschnitt enthält das eigentliche Gesinderecht. Das Gesetz bewegt sich hier auf dem Rechtsboden, den das 15. und 16. Jahrhundert geschaffen hatte; ungebührliche Härten machen sich im Vergleich zu der späteren Rechtsentwicklung nicht geltend.

Als gewöhnliche Mietzeit galt ein Jahr; wer sich nur für eine kürzere Zeit vermieten wollte, sollte auch nur einen verhältnismäfsigen Teil des Jahreslohnes erhalten. Welcher Dienstbote seinen Dienst nicht ein Vierteljahr vor Ablauf der Mietzeit aufkündigte, willigte stillschweigend in die Fortdauer desselben ein. Befremdlich klingt es, wenn das Gesinde bei der Aufkündigung des Dienstvertrages anzeigen mufste „wohin es sich zu vermieten gemeinet", und wenn es niemandem gestattet wurde, Gesinde zu mieten, ehe es von der alten Herrschaft Urlaub genommen hatte. Die Herrschaft mufste jede Kündigung annehmen und konnte das Gesinde nicht zwingen, weiter zu dienen, aufser „wo nicht ein anderes hergebracht war". Beim Dienstaustritt war die Herrschaft verpflichtet, dem Dienstboten ein Zeugnis auszustellen mit „ausdrücklicher Benennung seines Übel- oder Wohlverhaltens"; sie durfte dies nicht verweigern, noch das Gesinde damit „zur Ungebühr aufhalten".

Das sogenannte Abspenstigmachen war den Herrschaften, das gleichzeitige Vermieten an mehrere Herrschaften dem Gesinde verboten; glaubte ein Dienstbote infolge Verhaltens der Herrschaft das Recht zu haben, den Dienstvertrag einseitig aufzuheben, so sollte er nicht sein eigner Richter sein, sondern die Obrigkeit um Dienstentlassung ersuchen.

Ein eigner Titel handelt „von denen entlauffenen Dienstboten". Einem solchen sollte fleifsig nachgeforscht werden, „an allen Orten auch in anderen Landen"; nachdem man ihn ins Amt eingebracht hatte, sollte man ihn auf etliche Wochen ins Gefängnis stecken oder in Eisen schliefsen, ja „zum Exempel" in die Festungen überführen und ein Jahr bei Wasser und Brot halten. Wer ihm Vorschub geleistet hatte, sollte mit Geld oder Gefängnis, welche Herrschaft ihn in Diensten nahm, mit 20 gld. bestraft werden.

Von grofser Tragweite war die Beschränkung der Freizügigkeit. Den Unterthanen, Bürgern und Bauern, wie auch deren Kindern wurde es verboten, ohne Vorwissen und Willen ihrer Obrigkeit, aus dem Lande zu wandern oder sich in andere Gerichte zu wenden. Die Obrigkeit sollte einen jeden, wenn er nicht erhebliche Gründe beizubringen vermöchte, anhalten, im Lande zu bleiben und dort zu dienen.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes behandelt in den Titeln „von dienstlosem Gesinde, Haus-Genossen und Müssiggängern“ und „von derer Unterthanen Kinder-Diensten“ die Frage, wie auf gesetzlichem Wege für die Landwirtschaft ausreichendes und billiges Arbeitspersonal beschafft werden könne. Auf zwei Wegen sucht der Gesetzgeber sein Ziel zu erreichen, einmal indem er den Gesindezwangsdienst für die Unterthanen der Erb- und Gerichtsherren einführt und sodann indem er gewissen Ständen gebietet, ausschliefslich landwirtschaftliche Arbeiten zu betreiben.

Das Gesetz unterscheidet zwei Klassen von Unterthanenkindern; erstlich das eigentliche Gesinde, d. h. solche, die bei „der Bauer- und Feldarbeit beständig verharren“, von ihren Eltern in der Haushaltung nicht gebraucht wurden und gesonnen waren in einen Dienst zu treten; und zweitens die Tagelöhner, d. h. solche, die nicht dienen wollten, sondern nur um den Tagelohn zu arbeiten und zu dreschen pflegten.

Der Zwangsdienst erstreckte sich ausschliefslich über das Gesinde. Unterthanenkinder sollten sich nicht eher „Fremden“ vermieten, ehe sie sich ihrem Gerichtsherrn —, unter dessen Herrschaft sie geboren und erzogen waren — zum Dienst angeboten und auf dessen Begehren zwei Jahre lang um den gesetzlichen Lohn gedient hatten. Das Gesetz begründete dieses Recht der Gutsherrschaften damit: es zeige sich eine Widerspenstigkeit der Unterthanen gegen ihre Obern, sie weigerten sich, ihre Kinder bei ihren Erbherren dienen zu lassen; dies sei ganz ungebührlich und nichts anders als ein angemafster Mutwille.

Ein weiterer Zwang wurde gegen die Gutstagelöhner eingeführt — es war dies die Stelle, welche die Hofräte auf „erinnern“ hinzugefügt hatten. Das Gesetz verpflichtete jeden Unterthanen, welcher nicht dienen wollte, seinem Erbherrn „die Arbeit und das Dreschen“ um den ortsgewöhnlichen Scheffel oder Lohn zu verrichten.

Von allen diesen Verpflichtungen wurde ein Gutsunterthan nur dann befreit, wenn auf sein Anerbieten hin der Gutsherr sich innerhalb vierzehn Tagen über Annahme oder Absage nicht erklärt hatte; es stand ihm danach frei, sich zu vermieten, wo es ihm beliebte.

Eine Minderung des Gesindezwanges trat ein, wenn ein Dienstbote sich verehelichte, oder seine Eltern ihn aus irgend einem erheblichen Grunde in ihrer Haushaltung bedurften, oder er etwa glaubte, durch „ehrliche zulässige Mittel“ — aber nicht im Lohne! — seine Lage verbessern zu können. In diesen Fällen sollte er, wenn er schon ein Jahr ausgedient oder einen tüchtigen Stellvertreter gestellt hatte, nicht verpflichtet sein, ein zweites Jahr zu dienen.

Das Gesetz stellte Zwangsmafsregeln in Aussicht, falls die Unterthanenkinder auf ihrer „zu Unrecht gefafsten Meinung hals-

starriger Weise“ verharren, ihrer Obrigkeit die Dienste und Arbeit entziehen und sich unabgemeldet an anderen Orten vermieten wollten. Für das laufende Jahr sollte dieser Abschnitt des Gesetzes nur zum Teil in Kraft treten; wer sich schon vermietet hatte, sollte bis an das Ende des Jahres in seinem Dienste verbleiben.

Die Unterthanenkinder bildeten nur einen Teil der Landarbeiter; das Gesetz versuchte aber den ganzen Stand in Abhängigkeit zu bringen. Dazu wurden den Ortsobrigkeiten weitgehende Rechte eingeräumt und ihnen neue Aufgaben gestellt. Sie sollten der Landwirtschaft billige Arbeitskräfte verschaffen, die Hausindustrie einschränken, die althergebrachte Trennung von städtischem und ländlichem Gewerbebetrieb auch gegen die Bestrebungen einer neuen Zeit aufrecht erhalten.

So waren von Amtswegen Bürger- und Bauersleute, die eine „müssige Handthierung“ betrieben oder ums Tagelohn arbeiteten, zu Erntearbeiten um den gesetzten Tagelohn anzuhalten. Knechten, die zu Hause oder über Land der Krämerei und anderen Bewerbshändeln nachgingen, um als eigne Herren dienstfrei und ungebunden zu leben, desgleichen Mägden, die zu Hause saſsen, um Wolle zu spinnen, zu klöppeln, um Strümpfe zu stricken und dergl. mehr, war jeder Gewerbebetrieb bei 10 Thlr. Strafe verboten, sie sollten dagegen zur Arbeit und zu einem Eintritt in einen Dienst gezwungen werden. Schlieſslich sollten alle diejenigen, welche die meiste Zeit auf der Bärenhaut lagen oder mit Müſsiggang zubrachten und nur zur Heu-, Getreide- und Erntezeit auf Arbeit gingen, zur Arbeit und Dienstannahme fleiſsig ermahnt, bis aber solches geschehen, mit einer monatlichen Steuer von 6—10 gr.[1] belegt werden.

Zur besseren Durchführung dieser Maſsregeln wurde der Obrigkeit und den Gerichtsherren anbefohlen, in Stadt und Land, von Haus zu Haus, bei jedem Hauswirt „Erkundigungen“ (— was für Leute sich bei ihnen, d. h. dem Hauswirte aufhalten, welche Nahrung ein jeder treibe —) vierteljährlich einzuziehen und an die Regierung ein Verzeichnis der eingegangenen „Steuern“ monatlich einzusenden.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes behandelt in dem Titel VI „vom Gesinde-Lohn“ und Titel VII „vom Lohn derer Tagelöhner und Bothen“ den Lohnbezug und die Lohnhöhe.

Wenige Jahre vorher, auf dem Ausschuſstage 1647[2], hatte die Ritterschaft unter dem Hinweis auf die „wohlfeilen Zeiten“ bei der Regierung den Erlaſs einer Taxordnung beantragt; die Städte wandten dagegen ein: die armen Leute wären mit der

---

[1] In der Denkschrift vom 3. Februar 1651 hatte der Kanzler nur 4—6 gr. beantragt.

[2] Loc. 9415. Der Abgeordneten der Städte Erinnerungen zu den Gravamina der Ritterschaft 1647.

Landsteuer, der Accise, dem Fleischpfennig, der von der Ritterschaft vorgeschlagenen Kapitations- und Gewerbesteuer beschwert, „so siehet man nicht wie die Armuth weiter eingeschränkt werden könne“. Die Regierung sah damals von dem Erlafs einer Taxordnung ab, jetzt aber führte sie nicht nur diese ein, sondern setzte auch die Löhne erheblich herab.

Weil allein ein Geldlohn gesetzlich sich genau bestimmen liefs, wurden alle Naturalbezüge, welche das Gesinde aufser seinem Geldlohne zu beziehen pflegte, verboten und nur ein reiner Geldlohn zugelassen. Auch wäre es sonst den Dienstboten möglich gewesen, sich bei der Herrschaft aufser dem gesetzten Lohne in beliebiger Höhe Naturalbezüge auszubedingen und auf diesem Wege die Lohntaxen zu umgehen.

Das Gesetz verbot alle Jahrmarkts-, Christ- und Neujahrsgeschenke, wie überhaupt jede Verehrung über den gesetzten Lohn und wiederholte die seit dem 16. Jahrhundert erlassenen Verbote: dem Gesinde Getreide zu säen und Vieh aufzuziehen. Zur Begründung dieser Verbote führte das Gesetz an: das Gesinde sehe mehr auf das Seinige als auf die Arbeit, treibe unter dem Schein, als ob es mit seinem Getreide handle, „gefährliche Parthierung“ und entziehe dem Hausvater zur Ungebühr einen Teil seiner Nahrung.

Nur in bestimmten Fällen liefs das Gesetz einige wenige „Accidentien“, wie Schuhe, Stiefeln, Leinwand, zu, so für das weibliche Gesinde im Voigtländischen und Neustädter Kreis[1]; wo es gebräuchlich war, dem Gesinde davon mehr zu geben, sollte der Geldlohn entsprechend gekürzt werden. Die Taxe gab dann den Maximallohn an; einen geringeren Lohn durften Herren und Knechte vereinbaren; mehr zu geben war bei 20 Thlr., mehr zu nehmen bei Verlust des Lohnes, Gefängnis und anderen Strafen verboten.

Als Vorbild hatte dem Gesetzgeber die Taxordnung von 1623 gedient; wie dort waren auch hier die Lohnsätze je nach den sieben Kreisen aufgestellt und abgestuft worden; die ebenso wichtige Unterscheidung von Stadt und Land fehlte jedoch. Vermutlich galt das Gesetz vorwiegend auf dem Lande und in den kleineren Landstädtchen als Amtstaxe, während es den gröfseren Städten unbenommen war, eigne, den Verhältnissen entsprechende Taxen aufzustellen.

Das Gesetz bezeichnete die Lohntaxe als „billig und recht“. Man kann dem schwerlich beistimmen; denn nicht nur enthielt die Lohntaxe niedrigere Sätze, als die Ordnung von 1623[2],

---

[1] Eine weitere Ausnahme bildeten die reifsigen Knechte, sie bezogen stets Naturalbezüge.

[2] Die Lohnsätze von 1623 sind 1651 beibehalten für männliches und weibliches Gesinde im Kurkreis und Neustädter Kreis; für weibliches im Leipziger und Voigtländer Kreis; meistens sind sie 1651 niedriger; im Thüringer Kreise bekam 1623 ein Knecht von Haus aus 25

sondern sie ging sogar um 50—60% unter die Löhne, von denen die Schösser 1651 berichtet hatten, herab.

Durchgängig am niedrigsten stehen die Löhne im Voigtlande, am höchsten im Leipziger Kreise, auch ist der Lohn des männlichen Gesindes gröfseren Schwankungen als der des weiblichen[1] unterworfen.

Einen wichtigen Einblick in die Gliederung des Gesindestandes gewährt die Taxordnung, wenn sie die verschiedenen, nach den Gehältern abgestuften landwirtschaftlichen Berufsarten des Gesindes aufzählt.

Es finden sich da unter dem Gesinde:

der Verwalter oder Schreiber (er empfängt den höchsten Lohnsatz, 25—30 gld.).
„ reissige Knecht (im Voigtland 20 gld., in allen übrigen Kreisen 30 gld.).
„ Voigt (10—16 gld.), der Hofmeister (10—13 gld.) und der Ober-Schirrmeister (der sein eigen Waffen und das Geschirr oder die Geräte selbst machen oder ausrichten kann) 11—16 gld.

dann als Landarbeiter im engeren Sinne:

der Schirrmeister (Ober-, Mittel-, Unter-, Ochsen-,) 8 bis 16 gld.
„ Encke (Ober-, Mittel-, Unter-,) 5—12 gld.
„ Knecht (Mittel-, Fuhr-, Futter-, Hand-, von Haus aus, so das Futter schneiden, Hopfenarbeiten, das Gras hauet und die Hofarbeiten verrichtet),
„ Junge (starker, schwacher, Füll-, Stall-, Acker-, Pflugtreiber),
„ Hirt (Kuh-, Ochsen-, Pferde-, Schweine-, Sau-, Gänse-),

schliefslich der Futterschneider (5—6 gld.), der Thorwächter (7 gld.) und der Kutscher (12—15½ gld.).

Von dem weiblichen Gesinde erhalten den höchsten Lohn die Ausgeberin (9—10 gld.), die Kinderfrau oder -wärterin (4—9 gld.), die Käsemutter (nachdem sie viel Vieh zu warten hat, 4—8 gld.), die Köchin (4—8 gld.) und die Zofe und Schliefserin (5—7 gld.)

Gld., 1651 20 Gld.; ein Junge, der täglich aufwartet, 1623 20 Gld., 1651 15—18 Gld. und ein Paar Stiefel; im Meifsener Kreise bekam ein Fülljunge 1623 5 Gld., 1651 3—4 Gld.; eine Köchin 1623 5—9 Gld., 1651 5—7. Nur vereinzelt findet sich eine Lohnerhöhung, so im Voigtländer und Erzgebirgischen Kreise, ein Kutscher bekam 1623 10—12 Gld., 1651 13—15½ Gld.

[1]

	im Voigtländer Kreis:		im Leipziger Kreis:
eine Kinderwärterin	4— 6	Gld.	7— 9 Gld.
- Käsemutter	4— 6	-	7— 8 -
- Köchin	4— 5	-	6— 8 -
- Zofe, Schliefserin	5— 6	-	6— 7 -
- Grofsmagd	3— 3½	-	6— 7 -
- Vogt	10—12	-	15—16 -

ein Kuhhirt erhält 2 Gld. 6 gr. im Erzgebirgischen Kreis und 6—7 Gld. im Leipziger Kreis.

Als weibliches Gesinde wird noch angeführt:

Die Magd (Grofs-, Mittel-, Klein-, Haus-, Kinder-, Vieh-, Kuh-, Gänse-), und das Mägdlein (Kinder-, Kuh-, Gänse-).

Wie dieser Überblick zeigt, beschränkt sich die Taxordnung auf das landwirtschaftliche Gesinde, während das städtische und die Luxusbediensteten (Lakai, Haiduck), welche in den Gesindeordnungen des 18. Jahrhunderts eine grofse Rolle spielen, gänzlich fehlen. Oft findet sich bei den Lohnsätzen eine Bemerkung, wie z. B. der Vogt, wann er fleifsig ist; ein Verwalter, so in der Haushaltung zu gebrauchen; eine Köchin, darnach sie kochen kann und viel zu thuen hat. — Die Taxordnung sollte nicht im Sommer 1651, weil schon ein halbes Dienstjahr verflossen war, sondern erst mit Anfang des nächsten Jahres in Kraft treten.

Der Lohn der Tagelöhner und Boten war gleichfalls niedriger, als die entsprechenden Sätze der Taxordnung von 1623 festgesetzt worden; dagegen hatte man an der Einteilung in Tages- und Accordarbeit festgehalten. Auffallenderweise überwiegt die Accordarbeit schon die Tagesarbeit; innerhalb der Kreise herrschte eine gröfsere Abweichung in den Lohnsätzen, als bei den Gesindelöhnen. Frauen, die um Tagelohn arbeiteten, werden nur zweimal — Kurkreis und Leipziger Kreis[1] — erwähnt; ihr Lohn war um ein Drittel bis um die Hälfte niedriger, als der eines männlichen Tagelöhners. Das Gesetz bestimmte ferner den Lohn von Boten, Tagelöhnern, Handarbeitern, Getreide-, Gersten-, Haferrechnern, Getreide-, Gras-, Grummet-, Holzhauern, Futterschneidern, Mähern und Medern, Dreschern, Abladern, Bansern, Langern, Bindern, Säemännern, Kornschnittern, Holzschlägern. Die Löhne waren nach den Jahreszeiten und ob mit oder ohne Kost unterschieden. Die Accordarbeit war mannigfaltig, es handelte sich um das Säen wie um das Schneiden, Abhauen, Binden, Dreschen von Korn, Weizen, Gerste, Hafer, und um das Legen, Spalten, Schneiden von Flöfs- und Forstholz. Auffallend ist es, dafs, obgleich die landwirtschaftliche Arbeit in allen Teilen des Landes sich gleich war, doch fast in jedem Kreis die Löhne besonderer Dienstleistungen angeführt wurden; es ergeben sich deshalb nur wenige Vergleichspunkte. Den niedrigsten Tagelohn bezog ein Grummetarbeiter im Voigtl. und Neust. Kr. (mit Kost 7—9 Pfg., ohne Kost 16—18 Pfg.), den höchsten ein Korn- und Getreidehauer im Meissn. Kr. (im Sommer ohne Kost 4—5 Gr.). Innerhalb der Kreise zeigen der Voigtl. und Neust. Kr. die niedrigsten, der Meissn. und Leipz. Kr. die höchsten Löhne (ein Drescher 2 Gr. bis 3 Gr. 6 Pfg.); der Tagesverdienst stellte sich durchschnittlich mit der Kost auf 1 Gr. 6 Pfg. bis 2 Gr., ohne Kost auf 3 Gr. bis 3 Gr. 6 Pfg.

Der VIII. Titel der Ordnung handelte vom Lohn der Hand-

---

[1] Im Sommer mit Kost 9 Pfg. bis 1 Gr., ohne Kost 1 Gr. 9 Pfg. bis 2 Gr., im Winter mit Kost 8—9 Pfg., ohne Kost 1 Gr. 6 Pfg.

werksleute und ihrer Satzung. Das Gesetz erliefs keine Lohnsätze, sondern verwies auf die Taxordnung von 1623, deren Revision anbefohlen wäre. Hervorgehoben wurde, dafs die Handwerksleute nur im „Gedinge“ arbeiten wollten und sich weigerten, um einen festen Tagelohn zu dienen. Der Bauherr sollte aber allein entscheiden, ob er einen Arbeiter ins Geding oder zum Tagelohn annehmen wolle, denn mancher Bauherr wäre im Anschlage unerfahren und werde dann bei Gedingarbeit unbilligerweise gesteigert und übervorteilt. Die Ortsobrigkeiten sollten auf Innehaltung der Taxen, besonders bei Fleischern und Bäckern, fleifsig Acht geben und mit Geld- und Gefängnisstrafen, ja mit Niederlegung des Handwerks, Einziehung der Zünfte, gegen die Schuldigen vorgehen. — Dies ist in Kürze der Inhalt der Gesindeordnung.

Betrachten wir nun die Bedeutung dieses Gesetzes; in seiner Einleitung betont es, dafs bei jetzigem Landeszustande darauf zu sehen wäre, wie die wüsten Güter zum Anbau gebracht und mit Leuten besetzt werden könnten. Mit dieser ausgesprochenen Absicht steht in Widerspruch die Bestimmung, welche herrenlosem Gesinde verbietet, fremde Äcker um die Hälfte des Rohertrages zu pachten; gerade diese den Anbau des Landes verhindernde Mafsregel zeigt deutlich den wahren Charakter des Gesetzes, es sollte allein der Landwirtschaft billige und genügende Arbeitskräfte zuführen. Darüber können auch die schönen Worte der Einleitung: es wäre bei den wohlfeilen Zeiten und dem hohen Lohne zu besorgen, dafs der Unterstand über die erduldete Kriegslast in gröfsere Armut gerate, ja die Oberstände männiglich mitbetroffen und also das ganze Vaterland hoch benachteiligt werde, nicht hinweg täuschen. Denn wohl erkannte der Gesetzgeber die Härte seiner Mafsregeln und den Druck, welchen er auf die dienenden Klassen ausüben wollte; offen sprach er aus: es stände zu befürchten, das Gesinde werde mit allen Vorteilen und Ränken diese zum allgemeinen Besten erlassene Ordnung zu durchlöchern versuchen und lieber, ehe es sich dieser guten und billigen Regel unterwürfe, das Vaterland verlassen und in anderer Herren Gebiete laufen.

Vergleicht man diese Gesindeordnung mit den beiden im 18. Jahrhundert erlassenen, so zeigt sich, dafs in ihr das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde auf einer rein juristischen, in den späteren dagegen auf einer mehr patriarchalischen Basis aufgebaut ist. Die philosophische Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts suchte, wie wir später sehen werden, für das Gesinde wie für die Dienstherrschaft gewisse Schranken zu setzen.

Nach dem Wortlaute der Gesindeordnung — Unterthanenkinder dürfen nicht eher, als bis sie zwei Jahre um den gesetzten Lohn bei ihren Erb- und Gerichtsherren gedient haben, sich bei Fremden vermieten — kann man die Tragweite des Gesetzes nicht ahnen. Es schien, als ob den Gutsherren ein blofses Vor-

zugsrecht eingeräumt würde. In Wirklichkeit lastete das Gesetz in der drückendsten Weise auf den unteren Klassen. War es schon an und für sich für die Unterthanenkinder hart, sich einem Zwange zu unterwerfen und dem Gutsherrn ohne eine angemessene und in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründete Entschädigung ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, so wurde ihnen auch ihr späteres Fortkommen in jeder Weise erschwert. Das Gesetz hatte einen bedenklichen Mangel; keine Zeit war vorgeschrieben, innerhalb welcher der zweijährige Zwangsdienst abgeleistet werden mufste; es stand dem Gutsherrn unumschränkt die Wahl zu, wann er die von den Unterthanenkindern angebotenen Dienste annehmen wollte. War er schon mit genügenden Arbeitskräften versehen, so lehnte er jetzt die Dienste ab, um sie später bei mangelnden Arbeitskräften einzufordern. Hatte ein Bauersohn seine Dienste seinem Gerichtsherrn vergeblich angeboten und war dann in die Fremde gegangen, um dort ein Unterkommen zu suchen, so konnte er nun erwarten, jedes Jahr von dem Gerichtsherrn in seine Heimat zurückgefordert zu werden. Zahllos sind in späterer Zeit die Fälle, in denen von den Städten Klage geführt wird, dafs ein Knecht, der mit Einwilligung seines Gutsherrn in die Stadt zog und sich dort zu einer besseren Lebensstellung emporarbeitete, nun auf einmal, weil es gerade jetzt seinem Gutsherrn beliebte, zur Leistung seiner Zwangsjahre auf das Rittergut verlangt wurde. Unter einem so andauernden Drucke und so hemmenden Verhältnissen vermochte kein Dienstbote eine gesicherte Zukunft zu erringen.

In einer verdienstvollen Studie weist Grofsmann[1] für Brandenburg nach, dafs man bisher den Einfluſs römischer Jurisprudenz und Systematik auf die Verschlechterung der gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse überschätzt habe. Im Princip kann man ihm beistimmen. Denn die Kräfte, die um die Vorherrschaft rangen, bedienten sich des römischen Rechtes nur als eines Hülfsmittels in ihrem Kampfe, in diesem aber konnte es der einen Partei bisweilen wesentlich zum Vorteile gereichen. So kleidete man auch in Sachsen den Gesindezwangsdienst in ein unscheinbares juristisches Gewand, um ihn desto eher annehmbar zu machen. Das römische Vorkaufsrecht (jus protimiseos) bestimmt, dafs jemand, wenn er verkaufen will, einer bestimmten Person die Vorhand lassen mufs, vorausgesetzt dafs dieselbe gleiche Bedingungen bietet, wie ein dritter Kauflustiger geboten hat. Es ist als ein Forderungsrecht nicht mit dem dinglich wirkenden deutschen Näher- oder Retraktrecht zu verwechseln[2]. Diese

---

[1] Grofsmann, Fr., Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrhundert. Leipzig 1890.

[2] Vergl. Windscheid, Pandekten. II. Bd. § 388 s.; Stobbe, Deutsches Privatrecht. II. Bd. § 87—91.

römische Konstruktion wurde auf den Dienstvertrag des Gesindes übertragen, was nach der späteren Theorie, daſs man Arbeit wie Ware kaufe, ganz folgerichtig war, damals aber eine schwere Schädigung des Gesindes bedeutete.

Die Gesindeordnung führte aber nicht nur einen zweijährigen Zwangsdienst für die Gutsunterthanen ein, sondern sie suchte gleichzeitig einen allgemeinen Arbeitszwang für die in der Landwirtschaft arbeitenden Klassen aufzustellen.

Man darf nicht etwa glauben, daſs es sich dabei um ein Verbot der Vagabondage handelte. Wohl waren die sog. herrenlosen Knechte und die abgedankten Söldner, die sich oftmals zusammenscharten, um das platte Land zu brandschatzen, nach dem Kriege zu einer groſsen Landplage geworden, und beständig muſste die sächsische Gesetzgebung gegen diesen Krebsschaden ankämpfen; aus dem Verbote der Bettelei und des lasterhaften Müſsigganges folgte in den Mandaten naturgemäſs das Gebot, Arbeit zu suchen und sich sein Brot zu verdienen. Anders die Gesindeordnung: sie suchte die Berufswahl und die Freizügigkeit der Landarbeiter zu Gunsten der Landwirte zu beschränken, denn unter dienstlosem und müſsigem Gesinde verstand sie alle Knechte und Mägde auf dem Lande, welche in der Wirtschaft ihrer Eltern arbeiteten oder sonstwie ein Fortkommen fanden. Diese konnten nicht als „müſsig“ der Armenpflege zur Last fallen. Was die Ordnung jedoch bezweckte, hat sie selbst bezeichnend ausgesprochen: alle diejenigen, welche zur Feldarbeit beschieden, dürfen sich keine Handtierung anmaſsen, sondern müssen allein landwirtschaftliche Arbeiten verrichten. Also der Geburtsstand sollte für die spätere Lebensstellung entscheiden!

Drittes Kapitel.

Aufnahme der Gesindeordnung von 1651.

Die Gesindeordnung von 1651 belastete offenbar drei Klassen vorwiegend, erstlich den Gesindestand, sein Lohn war um 50—70 % gekürzt worden, zweitens die sogenannten Unterthanenkinder, sie wurden zum Zwangsdienst bei ihren Gerichtsherren verpflichtet, und drittens die auf dem Lande lebenden Arbeiterklassen, sie wurden zur Annahme ausschliefslich landwirtschaftlicher Arbeiten gezwungen und ihnen wurde die Aussicht, in anderen Berufen sich etwas zu verdienen, benommen.

Es war klar, ein Gesetz, welches mit einem Schlage die weitgehenden Forderungen der Ritterschaft befriedigte und ihnen so grofse Vorrechte einräumte, mufste auf einen nachhaltigen Widerstand bei den benachteiligten Arbeiterklassen stofsen; sowohl die Aufnahme der Gesindeordnung als ihre fernere Durchführung mufste zu heftigen Klassenkämpfen führen: diese wollen wir nun auf Grund des erhaltenen archivalischen Materials näher betrachten. Leider zeigt dieses einen bedauerlichen Mangel, denn in ihm finden sich — ganz abgesehen davon, dafs in den Akten nur die Herrschenden zu Worte zu kommen pflegen — gar keine Anhaltepunkte, wie etwa das Verbot der Hausindustrie gewirkt hat und inwieweit der Zwang zur Annahme von landwirtschaftlicher Arbeit durchgeführt wurde. Diese Lücke läfst sich nur durch Vermutungen ausfüllen, und die unsere geht dahin, dafs die Regierung es weder mit dem Verbote noch mit dem Zwange ernst nahm und auf die Durchführung dieser Bestimmungen der Gesindeordnung bald verzichtete.

Der Zwangsdienst der Unterthanenkinder lastete als eine Verpflichtung auf den Dorfgemeinden; dieser Körperschaft mufste es anscheinend leichter als dem unorganisierten, im Lande zerstreut lebenden Gesinde fallen, Widerstand gegen die Gesindeordnung zu leisten. Man konnte im voraus prophezeien, dafs die Regierung die Bestimmungen der Taxordnung leichter

gegen das Gesinde, als den Zwangsdienst gegen die Gemeinden durchsetzen werde. Und doch sollte der Ausgang des Kampfes schliefslich das Gegenteil beweisen; die Dorfgemeinden unterlagen in der Verteidigung ihrer Interessen eher gegen die Grundherren, als der Gesindestand sich den Lohnsätzen der Taxordnung unterwarf.

Die Regierung hatte, obgleich die Sätze der Taxordnung erst von Neujahr 1652 ab gelten sollten, doch schon im Frühling 1651 die Gesindeordnung veröffentlicht, offenbar in der Absicht, dafs die Dienstherrschaften bei Zeiten die ihnen gegewährten neuen Rechte kennen lernen und das Gesinde im voraus wissen sollte, dafs es für das kommende Dienstjahr seine Lohnforderungen ermäfsigen müsse. Das Gesinde fühlte sich deshalb im Sommer 1651 von der neuen Ordnung noch wenig berührt, galten doch die alten vereinbarten Löhne noch fort. Nun pflegte es auf dem Lande zu Neujahr seinen Dienst zu wechseln, aber schon ein Vierteljahr vorher den alten aufzukündigen, um in der Zwischenzeit sich einen neuen zu suchen. Deshalb trat erst im Herbste die Frage an das Gesinde heran, ob es den Kampf mit der staatlichen Gesetzgebung aufnehmen oder sich den Lohnsätzen unterwerfen solle. Für das Machtgefühl, welches nach dem 30jährigen Kriege in den Arbeiterklassen pulsierte, ist es bezeichnend, dafs das Gesinde beschlofs, in den Kampf einzutreten.

Als die Zeit der Kündigung im Herbste herangekommen war, sagte fast gleichzeitig im ganzen Lande das Gesinde seinen Dienst auf. Die Bedeutung dieses Schrittes wurde den Dienstherrschaften erst klar, als Knecht wie Magd sich weigerten, zu Neujahr wieder in eine Stellung zu treten. Über diesen Ausstand des Gesindes meldeten am 12. November 1651 die Geheimen Räte an den Kurfürst folgendes[1]: nach den eingegangenen Berichten begnügten sich die Handwerker und Dienstboten nicht mit den gesetzlichen Lohnsätzen, besonders die Maurer und Zimmerer führen fort, ihren Lohn zu steigern, und leider werde in den Städten ihnen alles nachgesehen. Die Dienstboten in ihrer Widersinnigkeit sollen an den meisten Orten ohne Unterschied aufgekündigt haben, und vor Weihnachten wolle kein Knecht oder Magd sich erklären, ob er oder sie wieder dienen wolle. Die Hauswirte auf dem Lande wären mit Gesinde ganz unversehen und ungewifs, ob auch später noch jemand um den in der Gesindeordnung gesetzten Lohn zum Dienen sich bewegen lassen werde. Nachdem das Gesinde seit etlichen Jahren starken Lohn empfangen habe und nicht ohne Vorrat sei, liefse es sich jetzt ungescheut vernehmen und sei in der Meinung begriffen, sich nicht eher zu Diensten zu bequemen, als bis der Hauswirt sie darum vorher

[1] Loc. 30405 Gesinde-Tagelöhner- und Polizeiordnung 1651. Nr. 62.

genugsam ersucht und sie denselben gezwungen hätten, den Lohn nach ihrem Willen zu erhöhen.

Dies sei der kurfürstlichen Intention ganz zuwider. Denn dadurch erwüchse den Hauswirten anstatt einer erhofften Sublevation ein unüberwindlicher Schade; ihrer viele würden in gänzliche Desperation gesetzt und veranlafst werden, die angefangene Wirtschaft — nicht ohne grofsen Landesverderb und Abgang — liegen zu lassen.

Um diesem Vorgehen des Gesindes vorzubauen, beantragten die Geheimen Räte beim Kurfürsten einmal den Erlafs eines scharfen Patentes mit unnachlässigen Strafen gegen die Übelthäter und sodann eine Auslegung des zweiten Kapitels der Gesindeordnung für dieses Jahr, welche lauten sollte: derjenige Hauswirt, welcher bei allem Fleifse kein Gesinde erlangen kann, ist befugt, — ungeachtet der bisherigen Loskündigung — sein altes, bei ihm noch dienendes Gesinde, um den in der Gesindeordnung bestimmten Lohn, noch ein Jahr lang zu behalten. Diese Mittel, meinten sie, wären der Billigkeit gemäfs und die Dienstboten könnten sich mit Fug nicht darüber beschweren. Ein solches Patent könne hoffentlich dem geängstigten Hauswirt in seinen grofsen Sorgen merklich zu statten kommen, der widerspenstigen Dienstboten Bosheit und geldgieriges Beginnen hindern und die Gesindeordnung in Observanz erhalten.

Der Kurfürst billigte den Vorschlag seiner Geheimen Räte und erliefs kurz vor Weihnachten — am 11. Dezember 1651 — ein offnes Patent[1] an alle Schösser im Kurfürstentum. Darin wiederholt er zunächst die von den Geheimen Räten vorgebrachten Klagen gegen das Gesinde und sodann befiehlt er den Beamten, sich auf den Dörfern zu erkundigen, welche Dienstboten ihren Dienst aufgekündigt hätten und sich weigerten, anderwärts zu vermieten. Er erteilt der Dienstherrschaft das Recht, wenn sie es begehrte, ihre Dienstboten gegen den gesetzten Lohn im Dienst zu behalten, und er weist die Beamten an, Gesinde, welches die Aufkündigung nicht zur rechten Zeit gethan hätte oder dienstlos lebte, zum Dienen anzuhalten und im Falle halsstarriger unbilliger Verweigerung es mit Steuern und schärferen Zwangsmitteln zum Gehorsam zu bringen.

Wenn diese Mafsregeln Erfolg hatten, so war er nur vorübergehender Natur, denn wenige Jahre später, aus welcher Zeit uns erst wieder Angaben über Löhne vorliegen, berichten kurfürstliche Kommissare, dafs die Gesindelöhne nicht nur die Sätze der Taxordnung von 1651 überschritten, sondern sogar höher standen, als im Frühling 1651 die Schösser gemeldet hatten. Also zunächst war das Gesinde in seinem Kampfe

---

[1] Loc. 30405. Gesinde-Tagelöhner- und Polizeiordnung 1651. Nr. 69 und Dresdner Ratsarchiv C. XVII. 17. Dienstzwang, Gesinde- und Tagelöhnerordnung.

gegen die Taxordnung siegreich gewesen und hatte sogar eine weitere Lohnerhöhung errungen.

Viel schwieriger und verwickelter gestalteten sich auf den Rittergütern die Verhältnisse bei der Einführung des Gesindezwangsdienstes. Nicht in einer geschlossenen Front, wie das Gesinde, kämpfte der Bauernstand dagegen an, sondern sein Widerstand löste sich in unzähligen Prozessen auf, die in den nächsten Jahren zwischen Gutsherrschaft und Gutsunterthanen geführt wurden. In allen Teilen des Landes weigerten sich auch ferner die Bauern und Tagelöhner, ihre Kinder beim Gutsherrn dienen zu lassen, und, um die Gesindeordnung zu umgehen, behielten sie jetzt ihre Kinder lieber in der eignen Wirtschaft, anstatt sie als Knechte und Mägde in die Fremde zu schicken. So konnte der Gutsherr von seinem Recht auf Vormiete keinen Gebrauch machen, und nun suchte er auf gewaltsame Weise sich die Dienste seiner Unterthanenkinder zu verschaffen: er pfändete den Bauern Vieh ab, schrieb willkürliche Geldstrafen aus, ja einige gingen soweit, ihre „störrigen“ Bauern oder deren Kinder in das Gefängnis zu stecken. In allen diesen Fällen klagte nicht etwa der verletzte Bauer, sondern die ganze Dorfgemeinde trat für ihn ein und führte in eigner Angelegenheit den Prozefs gegen die Übergriffe ihres Erb- und Gerichtsherrn. In den ersten Jahren nach Erlafs der Gesindeordnung machte die klagende Gemeinde den Prozefs bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit anhängig, später wurde ihr, zum dauernden Nachteil für die dienenden Klassen, dieser Weg abgeschnitten und sie auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit angewiesen.

In den Gutsprozessen wie in allen Gesindefragen neigten die Gerichtshöfe — Oberhofgericht, Hofgericht, Schöppenstuhl zu Leipzig u. s. w. — dazu, in ihren Zwischen-, Informations- und Endurteilen zu Gunsten der dienenden Klassen zu erkennen, denn entweder legten sie ihren Erkenntnissen überhaupt nicht die neue Gesindeordnung zu Grunde, oder sie suchten wenigstens deren Härten zu mildern. Sie erklärten geradezu — Informationsurteil der Leipziger Schöppen vom November 1651 [1] — dafs es der Obrigkeit, d. h. der Gutsobrigkeit, nicht gezieme, jemanden zum Dienste zu zwingen. Wenn diese Rechtsprechung angedauert hätte, wäre nie und nimmer die Gesindeordnung im Lande durchgesetzt worden, es mufste deshalb vor allem der Regierung daran liegen, hier einzugreifen. Noch im Dezember 1651 erliefs die Landesregierung ein Schreiben an das Oberhofgericht in Leipzig, in welchem sie begehrte, dafs der Gerichts-

---

[1] Loc. 30405. Gesinde-Tagelöhner- und Polizeiordnung. 1651. Bd. I. Ein Erkenntnis der Leipziger Juristenfakultät vom 26. Januar 1653 ist gegen jede Erweiterung des Zwangsdienstes und meint, er dürfe nur strikte interpretiert werden; ebenda Bd. II, S. 164.

hof die Gesindeordnung beobachte, ihr keinen Einhalt thue und eine gegen einen Gutsbesitzer erlassene Pönalinhibition, welche den äufseren Anlafs zu diesem Schreiben gegeben hatte, als der Gesindeordnung zuwider aufhebe. Gleichzeitig wiesen sie das Oberhofgericht an, in erheblichen Fällen, die Gesindeordnung betreffend, ihnen ungesäumt zu berichten. Ein fast gleichlautender Befehl erging noch Ende Dezember 1651 an das Hofgericht in Wittenberg[1].

Damit war die Rechtsprechung der Gerichtshöfe unterbunden, die Entscheidung lag von nun ab in den Händen der Verwaltungsbehörden.

In einigen Fällen, in denen es sich um Eheversprechen und dergleichen handelte, konnten die Prozesse anstatt bei den Gerichtshöfen auch bei den Konsistorien geführt werden. Auch hier zeigen die Konsistorien in Gesindeprozessen eine dem Gesinde günstigere Auslegung der Gesindeordnung, als sie bei der Landesregierung beliebt war. So kam im Herbst 1651 der Fall vor, dafs ein Rittergutsbesitzer eine Dienstmagd, welche sich verlobt hatte und nun den Dienst verlassen wollte, nicht abziehen liefs. Die Magd beschwerte sich beim Oberkonsistorium, und dies entschied: der Gutsbesitzer habe die Magd sofort zu entlassen und sei übrigens in Strafe zu nehmen. Auf eingelegte Appellation warf aber die Landesregierung dies Urteil um und erkannte das Gegenteil: der Gutsbesitzer sei mit jeder Strafe zu verschonen, die Magd habe weiter zu dienen oder eine Stellvertreterin zu stellen[2]. In einem anderen Falle hatte der Stiftskanzler in Wurzen einen Bauerknecht gemietet, welcher sich später weigerte, den Dienst anzutreten, weil er sich im Pfarrhause verlobt habe und bald sich verheiraten wolle. Daraufhin liefs der Kanzler den Knecht in Ketten und Banden anschliefsen, ihn aus einem Gerichte ins andere überführen, um ihn schliefslich nach vier Wochen Haft in einem Diebesgefängnis ganz aus seinen Gerichten auszuweisen. Auch hier trat das angerufene Konsistorium in Leipzig sehr zu Gunsten des Knechtes ein: der Kanzler habe ihn sofort freizugeben, und der Knecht brauche keinen Stellvertreter zu stellen. Der Kanzler appellierte dagegen an die Landesregierung, und diese entschied in einer Resolution, „um die Weitläufigkeiten abzuschneiden", dafs der Kanzler in allen Stücken Recht gehabt habe[3]. Es mufste deshalb auch diese Quelle der Rechtsprechung verstopft werden, und noch im Sommer 1651 richtete die Landesregierung einen Befehl an das Oberkonsistorium: „und da bei euch inskünftige

---

[1] Loc 30405. Gesinde-Tagelöhner- und Polizeiordnung. 1651. Bd. I, S. 81 (vom 17. und 27. Dezember 1651).

[2] Loc. 30405. Ebenda. Bd. I

[3] Loc. 30405. Gesinde-Tagelöhner- und Polizeiordnung. 1652 bis 1653. Bd. II, S. 28 und 48.

dergleichen Sachen anhängig gemacht werden, dieselben an des Orts weltliche Obrigkeit zu remittieren“ [1].

Während allgemein angenommen wird, dafs die Trennung von Verwaltung und Justiz sich erst im Laufe des letzten Jahrhunderts entwickelt habe, findet sich in Sachsen Verwaltung und Justiz bereits vor dem 30jährigen Kriege geschieden, erst nach diesem tritt eine Vermischung dieser Behörden ein. Denn bald beanspruchte die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht nur die Gesindeprozesse, sondern noch eine Reihe anderer Materien für ihre Rechtsprechung. Dies bedeutete eine Verschlechterung der Rechtspflege. In den Gerichtshöfen wurde auf strenge Gesetzlichkeit und Unparteilichkeit gehalten, irgend welchen Strömungen und Wünschen, die am Hofe herrschten, war man nicht zugänglich, und die meisten Richter standen ganz aufserhalb der Kreise der Rittergutsbesitzer; sie bewahrten sich in Gutsprozessen einen nicht durch parteiische Voreingenommenheit getrübten Blick. Anders lagen die Verhältnisse in der Verwaltung. Fühlten sich die Bauern durch eine Neuerung der Gutsherrschaft gedrückt, oder wurden dem Gerichtsherrn die schuldigen Dienste versagt, so wandten sich die klageführenden Parteien zunächst an den Amtmann oder Schösser und suchten bei ihm Entscheidung der streitigen Fragen. Falls man sich bei dieser nicht beruhigte, sondern an die Landesregierung dagegen appellierte, so forderte diese Behörde vom Amtmann einmal die Klagschriften der Gutsherrschaften oder Gemeinden ein und sodann verlangte sie von ihm einen ausführlichen Bericht über die Sachlage. Auf diesen Letzteren pflegte die Landesregierung in erster Linie ihren Entscheid zu begründen. Die Vollstreckung des Urteils oder der zwischen den streitenden Parteien angebahnte Sühnversuch wurde wieder dem Amtmann übertragen. In allen Gutsprozessen, zu denen auch die Gesindezwangsdienstprozesse gehörten, waren für den Ausgang die socialen Anschauungen, die diese Beamtenklasse hegte, sehr maſsgebend. Durchliest man die aus den Jahren nach 1651 stammenden zahllosen Prozeſsakten [2], so ergiebt sich, dafs die Berichte der Amtsleute oder Schösser fast ausnahmslos parteiisch gefärbt sind; aus ihnen allen spricht eine den Bestrebungen des Arbeiterstandes feindliche Gesinnung. Das mochte einerseits daher kommen, dafs die Verwaltung nach dem Kriege jedenfalls viel Mühe und Arbeit hatte, Ruhe und Ordnung herzustellen und die verwilderten unteren Volksklassen in Zucht zu halten, aber anderseits betrieben auch die meisten Schösser neben ihrem Amte die Landwirtschaft und hatten selbst unter dem Gesindemangel und den gestiegenen Löhnen zu leiden.

---

[1] Loc. 30405. Gesinde-, Tagelöhner- und Polizeiordnung. Bd. II. 1652—1653. S. 48.

[2] Loc. 12686. Ausländische Copial, 1651 u. s. w. Für jedes Jahr ein bis zwei Aktenbände, jeder fast ausschliefslich mit Gutsprozessen angefüllt.

So hören wir von Klagen, daſs Schösser ihre obrigkeitliche Stellung dazu benutzten, um Dienste und Fronen zum eignen Vorteile zu erheben[1].

Die principiell wichtigen Fragen wurden jedoch in der Landesregierung entschieden; die Geheimen Räte und Hofräte, welche in dieser Behörde thätig waren, stammten fast ausschlieſslich aus den angesehensten adligen Familien des Landes und in den meisten Fragen teilten sie die socialen Anschauungen der Ritterschaft. Von zweien von ihnen wissen wir näheres. Christian von Lois, dem die Ausarbeitung der Gesindeordnung übertragen worden war, scheint eine sehr arbeiterfeindliche Gesinnung gehegt zu haben, denn nach den Angaben des Rats zu Dresden (1652)[2] war er der Einzige in der Stadt gewesen, welcher sich über das Gesinde beim Magistrat beschwert hatte. Heinrich von Taube, ein vertrauter Rat des Kurfürsten, Hofmarschall und Amtshauptmann, erwirkte — als ihm auf seinem Gute Pichern Gesinde mangelte — einen kurfürstlichen Befehl (vom 31. Oktober 1651) an den Schösser Fischer in Eilenburg, in welchem diesem aufgetragen wurde, Knechte und Mägde, „welche und soviel unser Hofmarschall deren bedürfen wird", zur Dienstleistung auf dem Rittergute zu „vermögen"[3].

Unter diesen Umständen waren die Aussichten der Dorfgemeinden, einen Erfolg ihrer Bestrebungen zu erzielen, wenig hoffnungsreich. Überall standen bei der Landesregierung in erster Linie die Interessen der Gutsherrschaften[4], und so mächtig war der Einfluſs, den diese Partei am Hofe ausübte, daſs ihr Ansprüche, die ihr nach der Gesindeordnung garnicht zustanden, von dieser Behörde bewilligt wurden. Dies zeigt sich am

---

[1] U. a. Klage der Stadt Schlieben, 1653. vergl. Loc. 9417. Der Städte Gravamina 1655 übergeben. Bl. 44, Nr. 22.

[2] Dresdner Ratsarchiv. C. XVIII. 193 k. Unterth.-Bericht in Polizeisachen, die Gesindeordnung betreffend. 1652.

[3] Loc. 9991. Polizeisachen. 1623—1695.

[4] Die Anschauungen dieser Kreise mag folgender Fall zeigen. Die Gemeinde zu Pretschendorf klagte (Januar 1652) gegen ihren Gutsherrn, Hans Adolph von Hartitzsch: niemals sei von ihnen ein Zwangsdienst begehrt worden; in ihrem Recefs stände ausdrücklich: nach altem Dorfgebrauche solle niemand in der Gemeinde dem Erbherrn weder zu dienen, noch Handarbeit zu leisten verpflichtet sein. Die Einführung eines Zwangsdienstes bedeute den Ruin des Dorfes und ihren Untergang. Hartitzsch entgegnete: die Gesindeordnung sei zum gemeinen Besten da, es müsse daher — obgleich ein und der andere privato dadurch etwas Schaden empfinden möchte — der gemeine Nutzen (d. h. sein Interesse) dem Privatschaden (d. h. der Gemeinde) billig vorgezogen werden. Die Regierung entschied zu Gunsten von Hartitzsch und untersagte dem Advokaten der Gemeinde, ferner die Gutsunterthanen gegen ihre Obrigkeiten zu verhetzen. Loc. 30405. Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerkerordnung von 1651. Bd. I., S. 103, 105. Die Glieder der Familie von Hartitzsch lagen mehrfach in Prozessen mit ihren Gutsunterthanen, so Moritz Heinrich von Hartitzsch zu Ebersbach, Moritz Albrecht von Hartitzsch zu Weifsenborn und Georg Ernst von Hartitzsch zu Hausdorf.

schärfsten in einem kurfürstlichen Befehle an die Schösser, in welchem diesen aufgetragen wurde, zu Gunsten der Rittergutsbesitzer den Gesindezwangsdienst auch auf die Amtsunterthanen, die nur unter der kurfürstlichen Obrigkeit standen und keinen Erb- und Gerichtsherrn kannten, auszudehnen (an den Schösser in Augustusburg am 31. Dezember 1653[1], an den in Torgau am 31. Januar 1654[2]). Und als die Gemeinde zu Voigtsberg sich beschwerte, dafs ihr Gerichtsherr die Unterthanenkinder auch nach den zwei Zwangsdienstjahren nicht aus seinen Diensten entlassen wolle, erhielt sie von der Landesregierung den Bescheid: ihre Kinder hätten bei dem Gutsherrn weiter zu dienen (3. Januar 1656)[3].

Je mehr aber der Zwangsdienst auf dem Lande durchgeführt wurde, desto weitere Kreise fühlten die schädliche Wirkung dieser Einrichtung. In den Städten begann sich eine Opposition gegen die Übergriffe der Gerichtsherren und gegen den Zwangsdienst zu regen, und zahlreiche Klagen liefen von ihnen bei der Landesregierung ein. Hervorzuheben sind zwei Beschwerden der Städte Zwickau und Mittweida, weil der darauf erfolgte kurfürstliche Bescheid von principieller Bedeutung war.

Der Rat zu Zwickau beklagte sich (24. Februar 1652)[4], dafs die Gerichtsherren das Gesinde aufserhalb ihrer Erbgerichte nicht dienen liefsen und dafs sie solche, welche unter ihrem Gerichte wohl geboren wären, jetzt aber in der Stadt in bürgerlichen Diensten ständen, allein der „Geburt wegen“ auf das Land zurückforderten. All dies brächte dem Handwerkerstande grofsen Schaden, besonders den Tuchmachern, welche auch Vieh- und Ackerbau trieben und viel Gesinde brauchten.

Darauf entschied der Kurfürst: der Dienstzwang sei nur zu Gunsten des Gerichtsherrn gemeint, darüber hinaus stände es dem Gesinde frei, sich nach Belieben zu vermieten. Diejenigen, welche nicht mehr unter dem Gerichtsherrn wohnten und daselbst nichts eigentümliches an liegenden Gütern hinterliefsen, auch nichts mehr unter selbigen Gerichten zu fordern hätten, möchten gleichergestalt die Freiheit haben, sich in seinem Lande ihrem Gefallen nach in Dienste zu begeben (22. März 1652). Wenige Jahre später auf dem Landtage von 1660 bis 1661 sollte es gerade wegen dieser Fragen zwischen Ritterschaft und Städten zu einem heftigen Streite kommen.

Die Stadt Mittweida erhielt auf ihre Beschwerde eine Antwort, deren Wortlaut vom Kanzler und sieben kurfürstlichen Räten in gemeinsamer Beratung festgesetzt worden war. Der Kurfürst erklärte, dafs, wenn der Gerichtsherr „von dem angebotenen Gesinde die Notdurft erkieset“ habe, es den übrigen

---

[1] Loc. 12686. Ausländisch Copial. 1653. S. 182.
[2] Loc. 12686. Ausländisch Copial. 1654. S. 27.
[3] Loc. 12686. Ausländisch Copial. 1655—1656. S. 25, 40.
[4] Loc. 30405. Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerkerordnung von 1651. Bd. I., S. 127, 129.

Dienstboten freistehe, sich beliebig in den Städten oder Dörfern zu vermieten; desgleichen verneinte er den Dienstzwang auf „diejenigen, so dem Gerichtsherrn wegen nichts mehreres als der Geburt zugethan“ — als „der natürlichen und dieser Lande hergebrachten Freiheit entgegen“ — auszudehnen; schliefslich entschied er, dafs die zwei Zwangsjahre nach einander abzudienen wären und aus „Schuldigkeit“ ein Dienstbote nicht weiter zu dienen habe (1652)[1].

Langsam und allmählich unter fortgesetztem staatlichem Drucke begann sich der Zwangsdienst im Lande einzubürgern, allein den Widerstand der Dienstboten gegen die Sätze der Taxordnung hatte die Regierung nicht überwinden können, und so wenig wurde dieser Teil der Gesindeordnung beobachtet, dafs auf dem Ausschufstage von 1653, als zum erstenmal die neue Ordnung zur Sprache kam, die Ritterschaft aller Kreise[2] um „Erneuerung“ der Gesindeordnung und um Publikation einer Taxordnung bitten konnte. Die Städte dagegen beantragten eine allgemeine Revision der Gesindeordnung mit Zuziehung der Landstände, weil dieses Gesetz „der angebornen deutschen Libertät zuwider, von etlichen vom Adel allzuhoch gespannet und daraus fast eine Leibeigenschaft erzwungen werden solle, indem sie (die Adligen) ihre Unterthanen auch mitten in den Diensten abfordern, mit Gefängnis belegen, bis sie in ihre Dienste treten, und hernach wohl gar einem anderen wieder überlassen, hergegen der Bürger und Bauersmann kein Gesinde erlangen, sondern das Seinige unbestellet liegen lassen müsse“[3].

In Sachsen bestand für Kanzler und Geheimräte die Verpflichtung, über die auf dem Landtage ergangenen „Gravamina“ der Stände dem Kurfürsten Bericht zu erstatten. In einer am 1. Juli 1653 eingereichten Denkschrift führten die Räte aus: der Zwangsdienst, über welchen sich die Städte am meisten beschwerten, bestände zu Recht — in einer längeren juristischen Ausführung[4] wurde dies begründet. Mifsbräuche hätten sich

---

[1] Loc. 30405. Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerkerordnung von 1651. Bd. I., S. 111. Loc. 15024. Erörterung der Gravamina und zweifelhaften Fälle. 1651—1661. S. 224.

[2] Loc. 9416. Gravamina, so die Ritterschaft 1653 übergeben. S. 241.

[3] Loc. 9415. Ausschufstag. 1653. Bd. I., S. 353.

[4] Obwohl niemand den contractus empt. et locat. wider seinen Willen zu schliefsen oder einzugehen gezwungen wäre und der Zwangsdienst die Gefahr mit sich brächte, dafs die Gerichtsherren ihre Gewalt mifsbrauchten und dafs die vom Adel ihre Unterthanenkinder aus den Städten abforderten, so sei doch dagegen zu bedenken, dafs gleichwohl das vinculum sacramenti, kraft dessen die Unterthanenkinder ihrem Gerichtsherrn ad oboedientiam absque servitia verbunden, wie auch die schuldige Reverenz und Ehrerbietung es erfordere, dafs sie dem Herrn vor einem Fremden — um den in der Ordnung gesetzten Lohn concurrentibus scilicet modo dictis requisitis vel saltem etiam

eingeschlichen, doch hätten sie niemals zugelassen, daſs das Gesinde wider die Ordnung beschwert werde, trotzdem sei es dahin gekommen, daſs keine Ordnung und kein Gesetz mehr gelte, sondern ein jeder, insonderheit der gemeine Pöbel nach seinem Gefallen lebe; darum hielten sie das Begehren der Stände, die Tax-, Kleider- und gemeine Polizeiordnung zu erneuern, für christlich, löblich und billig.

Zu einer neuen revidierten Gesindeordnung sollte es in den nächsten Jahren aber nicht kommen. Der Regierung lag es weniger an der Taxordnung, als an der Einführung des zweijährigen Gesindezwangsdienstes auf dem Lande.

Blicken wir auf die ersten Jahre nach Erlaſs der Gesindeordnung zurück, so müssen wir sagen, daſs die allgemeinen Verhältnisse für das Gesinde nicht ungünstig lagen. Die Regierung muſste auf wichtige Bestimmungen des neuen Gesinderechtes verzichten; dagegen hatte sich die wirtschaftliche Lage des Gesindes nicht verschlechtert[1], es konnte an seinen alten Lohnforderungen festhalten. Und den Dorfgemeinden war in den Städten ein neuer und mächtiger Bundesgenosse gegen das neue Recht des Zwangsdienstes erwachsen. Alles deutete darauf hin, daſs die Ritterschaft ihre Ansprüche, wenn auch nicht fallen lassen, so doch werde ermäſsigen müssen.

Und doch muſsten die dienenden Klassen schlieſslich nach jahrelangem vergeblichem Ringen nachgeben. Die Ursachen ihrer endgültigen Niederlage haben wir aber nicht in den wirtschaftlichen Zuständen Sachsens, sondern in der allgemeinen Lage Deutschlands zu suchen, diese müssen wir deshalb etwas näher ins Auge fassen.

---

honestatis ratione — dienen sollen. Dies sei den Rechten und der Billigkeit nicht ungemäſs; denn gleichwie dem Gläubiger das ius protimiseos in bonis debitoris zustehe, wie vielmehr sei dieses in elocatione operarum dem domino emphyteuseos, welcher mehr Recht als ein Gläubiger habe, zu eigen. Die landesfürstliche Obrigkeit sei gar wohl befugt, dergleichen Satzungen aus vernünftigen Ursachen zu publizieren und die Übertreter zu bestrafen. Loc. 9415. Ausschuſstag. 1653. Bd. I. S. 353.

[1] Auch nicht die der Gärtner und Kleinbürger. Auf dem Ausschuſstage 1653 beschwerte sich unter anderen die Stadt Schlieben: es entstände viel Zank und Unfug daher, daſs die Pfahlbürger vor den Thoren einerseits Schweine, Rinder, Pferde, ja auch wohl gar Zugvieh sich bei dem Kriegswesen zugelegt hätten, und dadurch den Hüfnern groſsen Schaden zufügten, andererseits mit den Gärtnern auf den Dörfern ziemlich die wüsten Acker angriffen und also offen den Hüfnern die Tagelöhner vorm Maule wegnähmen und ihnen ihre Nahrung entzögen. Um die Erntezeit und nach Weihnachten zöge das Gesinde in groſsen Haufen durch die Stadt in das Anhaltische Land. Loc. 9417. Der Städte Gravamina 1655 übergeben. S. 44, Nr. 5, 6, 12. — Die Ritterschaft aus dem Amte Borna klagte, daſs die Gärtner, Hintersassen oder Halbhüfner sich Geschirr hielten und anspannten. Loc. 9416. Gravamina, so die Ritterschaft 1653 übergeben, S. 241.

Viertes Kapitel.

Reichsgesindepolitik und ihre Rückwirkung auf Sachsen.

Schon in der Denkschrift vom 3. Februar 1651 hatte der Kanzler darauf hingewiesen, daſs zur Aufrechthaltung der Gesindeordnung es sehr zuträglich wäre, wenn der Kurfürst dies Werk den benachbarten Fürsten mitteile und sie veranlasse, eine gleichmäſsige Verfassung in ihren Ländern zu erlassen.

Diesen Weg hat man beschritten und ist auf ihm ans Ziel gelangt.

Noch im Sommer 1651 erlieſs der Kurfürst Johann Georg I. ein Rundschreiben an einige befreundete Fürsten, in dem er „zu mehrer Erhebung der leider sehr gefallenen Polizei“ sie ersuchte, allen denjenigen Ungehorsamen, welche sich der kursächsischen Gesindeordnung entzögen und in ihren Landen Unterschleif suchten, auf gebührliches Angeben keinen Aufenthalt zu geben, sondern sie zurückzuweisen und zu verabfolgen. Er erbot sich den Fürsten, gleichmäſsiges Recht in seinen Landen zu gestatten[1].

In den Antworten[2], welche noch im Laufe des Sommers 1651 einliefen, wurde darauf hingewiesen, daſs man mit Vor-

---

[1] Loc. 30405. Gesinde-Tagelöhner u. s. w. 1651, Bd. I.

[2] Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg erwiderte unter dem 3. August 1651: „also haben wir unsern Regierungen in gn. Befehl aufgegeben dieses in gute Acht zu nehmen und wann einige Widerspänstige aus Ew. Lbd. Lande in unsere Lande sich einschleichen wollten, denselben solches nicht zu gestatten, sondern sie wieder zurückzutreiben oder auf beschehenes Anhalten abfolgen lassen“.

Erhalten sind ferner die Antworten von Christian, Markgraf zu Brandenburg-Culmbach (3. Juli 1651: „und sind erbietig im Fall einige Verbrecher aus den Landen in unserem Fürstenthum zu betreten, denenselben auf erlangte Nachricht den geringsten Unterschleif nicht zu verstatten“), von Wilhelm, Herzog zu Sachsen-Weimar (30. Juli 1651, „und werden verfügen, damit die Verbrecher, welche etwa aus unseren in E. Lbd. gn. Lande entwichen und Unterschleif suchen möchten, nicht geheget, sondern wieder zurückgewiesen werden mögen. Welches wir

bereitungen zur Publikation von neuen Gesindeordnungen beschäftigt sei und den Wünschen des Kurfürsten gerne nachkommen werde.

Von einer Wirkung dieses Schriftenwechsels war in Sachsen zunächst wenig zu spüren, im Gegenteil verschlechterten sich die Zustände; im Herbst kündigte, wie wir gesehen haben, das Gesinde überall seinen alten Dienst auf und weigerte sich, einen neuen einzugehen. Die Stimmung der Regierung war gegen Ausgang des Jahres 1651 sehr hoffnungslos, und am 8. Dezember 1651 schrieb der Kurfürst an den Markgraf Christian von Brandenburg: „der Muthwillen und die Widersätzlichkeit bei unseren Unterthanen wächset und immer mehr zu- als abnimmt, indem sie verspüren, dass in der Nachbarschaft Unserer Lande dergleichen Ordnungen nicht vorhanden. Und zu besorgen, dass im Falle nicht eine durchgehende Gleichheit aufs eheste erfolget, die Ungehorsamen in ihrer Bosheit verharren und Uns dieses gemeinnützige auch auf Veranlassung anderer Stände angetretene Werk allein zu behaupten schwer fallen dürfte“ [1].

Diese von Sachsen ausgehenden Bestrebungen fanden williges Entgegenkommen. In ganz Deutschland scheint nach dem Ausgange des 30jährigen Krieges — eingehendere Untersuchungen [2] fehlen uns — der Gesindestand sich in günstiger wirtschaftlicher Lage befunden und dagegen der Grundbesitzerstand seinen ganzen politischen Einfluſs aufgeboten zu haben, um seine auf Lohntaxen und Gesindezwangsdienste gerichteten Forderungen durchzusetzen. In fast allen Staaten des alten Reiches suchte die Gesetzgebung um die Mitte des 17. Jahrhunderts durch Erlaſs von neuen Gesindeordnungen die Bestrebungen des Gesindes zu bekämpfen.

Die Gesindeordnungen [3], welche in den Jahren 1651/53 in

---

ebenmässig zu beobachten eingedenkt sein wollen“) von Anna Sophia, Äbtissin zu Quedlinburg (20. Juli 1651, will eine hülfreiche Hand zu bieten nicht unterlassen.) von den Fürsten von Anhalt (11. Juli 1651, „wir haben darauf ein wachsames Auge geschlagen und in alle Ämter Rescripte ausgelassen“) von den Herren von Reuss und Plauen (30. Juli 1651), von August, Administrator von Magdeburg (8. Juli 1651). Loc. 30405. Gesinde-, Tagelöhner-, Handwerker-Ordnung. 1651. Bd. I.

[1] Loc. 30405. Gesinde-Tagelöhner-Polizei-Ordn. 1651. Bd. I. Nr. 70.

[2] Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Grofsen. Berlin 1888. S. 106.

Gothein, Die oberrheinischen Lande vor und nach dem 30jährigen Kriege. Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. N. F. I. Bd. 1886. S. 28.

Inama-Sternegg, Die volkswirtschaftl. Folgen des 30jährigen Krieges für Deutschland. Raumers Histor. Taschenbuch. 4 F. 5. Jahrg. 1864. S. 20.

[3] Tax-Ordnung wegen des Gesindes, Tagelöhner- und Handwerker-Ordnung. Jena, 22. Juli 1651.

Neu revidirte Pawr-Gesinde-, Hirten-, Schäffer- und Müller-Ordnung in der Chur- und Mark Brandenburg. 22. Nov. 1651.

den Sachsen angrenzenden Ländern erlassen worden sind, zeigen ein übereinstimmendes Bild, und es treten in ihnen die gleichen Kräfte in Bewegung, die wir schon kennen gelernt haben. Da heifst es u. a., der Lohn des Gesindes sei so gestiegen, dafs dadurch die Haushaltung, fast mehr als bei gewährten Kriegsläuften geschehen, niedergedrückt und geschwächt werde (Hof). Die Kossäthen legten sich Pferde und Vieh zu, bearbeiteten den Acker selbst und brächten auch andere Äcker unter den Pflug, so dafs mancher von ihnen 6—8 Stück an Pferden, Ochsen und Kühen zum Anspannen habe und dafs er noch 10—12 Stück Rindvieh und ein übermäfsiges an Federvieh zur Weide treibe (Anhalt). Ganz allgemein ist die Klage, das Gesinde bestelle wüste Äcker, die Mägde sticken, spinnen, weben, klöppeln und wären schwer zu bewegen, in einen Dienst zu treten; sie wollten sich „bei einem freien eignen willigen Leben nähren“ (Anhalt), und die Unterthanenkinder zögen es vor, lieber in der Fremde als bei ihrer Gutsherrschaft zu dienen. Fast durchgängig griff man zu denselben Mafsregeln gegen das Gesinde, welche die sächsische Ordnung angewandt hatte: Geldsteuern und landwirtschaftlichen Arbeitszwang für alle diejenigen, welche „ohne Beruf“ waren; zweijährigen Gesindezwangsdienst für die Unterthanenkinder — nur in Brandenburg dreijährig —; Minderung des Lohnes durch Taxen, Visitationen durch Ortsobrigkeiten u. s. w.

Diese Gesindeordnungen erfüllten wohl den Wunsch des Kurfürsten von Sachsen, dafs in seiner Nachbarschaft dergleichen Ordnungen erlassen werden möchten; ehe es aber zwischen den Territorien zu gemeinsam vereinbarten Ordnungen kam, verfloss trotz guten Willens auf allen Seiten noch eine geraume Zeit.

Bevor noch Kursachsen versucht hatte, eine territoriale Verständigung über das Gesinderecht herbeizuführen, war man schon in Süd- und Norddeutschland diesen Fragen näher getreten. Die Träger einer dem Gesindestande feindlichen Wirtschaftspolitik waren hier die Kreise. Von ihnen gingen die ersten Mafsnahmen gegen das Gesinde aus, und ihr gemeinsames Vorgehen hat schliefslich der Grundbesitzerpartei den Sieg gebracht. Heute, wo man auf alles, was mit der Verfassung und Verwaltung des alten deutschen Reichs zusammenhängt, mit Verachtung herabzublicken pflegt, unterschätzt man auch die Bedeutung, welche die alte Kreisverfassung im 16. und 17. Jahrhundert gehabt hat.

So weit uns bekannt, hat zuerst der Niedersächsische Kreis Mafsregeln gegen das Gesinde ergriffen; er fafste den

---

Bauer-, Gesinde-, Handwerker- und erneuerte Schäffer-Ordnung. Magdeburg, 6. Juli 1652.

Neu revidirte Tax-Ordnung u. s. w. — Christian Markgraf zu Brandenburg der Handwerker, Ehehalter und gemeinen Tagelöhner, u. s. w. Hof. 1652.

Ordnung wegen des Gesindes, der Tagelöhner, Boten, Trescher und sonstens zu halten, der Fürsten zu Anhalt. Cöthen 1653.

Beschluſs (Abschied vom 18. September 1650), jährlich in den Städten und auf dem Lande eine gemeine Visitation von jedem Ortsgericht anstellen zu lassen, in der jeder Hauswirt nach seinem Gesinde und dessen Kundschaft oder Verhalten befragt werden sollte. Und im Juni 1651 erachtete man es beim fränkischen Kreiskonvent für eine unumgängliche Notdurft, wegen des Gesindes eine durchgehende Verordnung abzufassen, diese im Entwurf den benachbarten Staaten mitzuteilen, um sich über die wichtigsten Punkte mit ihnen zu vergleichen[1]. Auch im schwäbischen Kreise wurde ein ähnlicher Beschluſs gefaſst.

Trotz dieser Versuche, eine Verständigung unter einander zu erzielen, und des Entgegenkommens[2], welches sie in den Territorien fanden, war doch bei der Schwerfälligkeit des Verkehrs und den mannigfaltigen Aufgaben, welche gerade nach dem Ausgange des 30jährigen Krieges der Verwaltung der Einzelstaaten gestellt waren, der fernere Verlauf dieser Angelegenheit ein überaus langsamer; ja in den nächsten Jahren schien sie fast ganz einzuschlummern. Erst als auf dem Reichstage in Regensburg 1654 die Sprache wieder hierauf gelenkt wurde, kam die Sache in einen schnelleren Fluſs. Nach dem Reichsabschied vom 27. Mai 1654 sollte jeder Kreis sich überlegen, was er wegen guter Polizei für ratsam erachte zu verordnen und seine Beschlüsse dann der Reichsdeputation in Frankfurt a. M. mitteilen.

Auf Grund dieses Reichsabschiedes beschloſs man auf dem Kreistage des Obersächsischen Kreises zu Leipzig (28. November 1654[3]), ein Projekt zu einer Reichspolizeiordnung auszuarbeiten,

---

[1] Auf Grund dieses Kreisbeschlusses schrieb am 22. Juni 1651 Melchior Otto, Bischof von Bamberg, an den Kurfürsten von Sachsen, ob er zur Einführung guter gedeihlicher Ordnung mit dem fränkischen Kreise — zur Vermittlung einer Einförmlichkeit — correspondiren und gleiche Anstalt treffen wolle. Der Kurfürst erwiderte unter Übersendung seiner Gesindeordnung: er hoffe seine Ordnung werde dem fränkischen Kreise mehr förderlich als nachteilig sein (28. Juni 1651). Loc. 30405. Gesinde-, Tagelöhner-, Handwerker-Ordnung. 1651. Bd. I. S. 27.

[2] In dem kurbrandenburgischen Patent wegen des übel disciplinierten Gesindes vom 27. Nov. 1651 heifst es: die 1645 ausgegangene Ordnung sei nach Anleitung anderer benachbarter Chur- und Fürsten ausgelassenen und publicirten ebenmässigen Ordnungen zu renoviren und in einem und anderen zu verbessern.

[3] Innerhalb zweier Monate sollte das Projekt zu einer Reichs-Exekutions-Ordnung ausgearbeitet werden, aber erst am 10. April 1655 stellten die kursächsischen Räte den Entwurf fertig und übersandten ihn den einzelnen Kreisständen zur Begutachtung; er fand bei ihnen grofse Anerkennung, es vergingen aber sieben Jahre, ehe es zu einer gemeinsamen Beratung kam (April 1662). Loc. 7881. Die Obersächsische Creyss-Defensions-Verfassung und Exekutions-Ordnung 1654/1666 enthält S. 283—294 den Entwurf, S. 182 die Monita der Stände, S. 204 das Protokoll der Verhandlungen — vgl. auch den Kreisabschied vom 6. Oktober 1656 (von Errichtung einer Polizei-Ordnung) und den vom 21. April 1662 (die zu verbessernde Reichs-Polizei-Ordnung und Exe-

einstweilen aber sollte jeder Kreisstand in seinem Gebiete auf gute Ordnung und Disciplin halten und fürnehmlich bei namhafter Strafe verbieten, „dafs keines andern Standes und Nachbarn wie auch Gerichtsherrn insgemein eingesessene Unterthanen, oder deroselben Gesinde ohne Vorzeigung beglaubigten Abschiedes ihres Übel- oder Wohlverhaltens halber auf- und angenommen, viel weniger ein solcher heimlicherweise verlaufener Unterthan oder Gesinde gehauset und geduldet werde. Und damit nicht etwa die Unterthanen und das Gesinde in andere Kreise weglaufen möchten, ist vor gut befunden worden, an die nahe angesessenen Kreise zu schreiben und zu ersuchen, dafs kein Fremder angeregtermafsen aufgenommen, sondern auf eines und des anderen Ansuchens seiner Obrigkeit und Herrn wiederum unweigerlich abgefolget werden solle, dergleichen man sich gegen andere Kreise auch erbieten thäte“ (Kreisabschied [1]).

Wenige Wochen nach der Tagung des Obersächsischen Kreiskonvents fafste der Niedersächsische Kreistag (Kreisabschied vom 4. Dezember 1654) einen fast gleich lautenden Beschlufs. Hier ging man weiter, man begnügte sich nicht, auf den Erlafs etwaiger Polizeiordnungen gegen das Gesinde in dem Kreise zu hoffen, man stellte vielmehr als Grundlage für die Kreisstände eine Gesindeordnung auf, deren Geist um vieles dem Gesindestande feindseliger [2] war als die gleichzeitige sächsische Gesetzgebung. Den benachbarten Kreisen wollte man „um Erhaltung guter Harmonie“ diese Ordnung mitteilen.

Mit diesen gemeinsamen Kreisbeschlüssen war in den wichtigsten Fragen Übereinstimmung erzielt und das, was der Kurfürst von Sachsen wünschte: „eine durchgehende Gleichheit“ vollends erreicht worden. Jetzt konnte jeder deutsche Gliedstaat noch so strenge und harte Verordnungen gegen den Gesindestand erlassen, er war versichert, dafs er die Unterstützung seiner Nachbarstaaten fand und dafs niemand sich durch Auswanderung der einheimischen Gesindegesetzgebung entziehen konnte.

Mit dieser Gesindepolitik der Kreise war der Sieg der Grundbesitzerpartei endgültig entschieden; es war nur noch eine Frage der Zeit, wie lange es dauern würde, bis auch innerhalb der Territorien das neue Gesinderecht durchgeführt war.

Erst jetzt, im Jahre 1656, nachdem man des Beistandes

---

cutions-Ordnung) in Moser's, Fr. C., Des Obersächsischen Kreises Abschiede. Jena. 1752. S. 358, 374.

[1] Moser. ebd. S. 347.

[2] Man ging so weit, Eheleute, die nicht gehindert waren, sei es wegen Alters, sei es wegen Krankheit, einen Dienst anzunehmen, und die keine eigne Arbeit oder Äcker zu bestellen hatten, zu zwingen — ohne Rücksicht auf Trennung der Ehegatten — in einen landwirtschaftlichen Dienst zu treten. Loc. 7881. D. Obersächsischen Creyss Defensions-Verfassung und Executions-Polizei-Ordnung. 1654/62. S. 52, 54, 74.

der Nachbarstaaten versichert war, begann die Regierung, dem Antrage der Stände vom Ausschufstage 1653 her auf Erlafs einer neuen Gesindeordnung näher zu treten. Damals hatte die Ritterschaft schärfere Bestimmungen gegen das Gesinde, die Städte Aufhebung des Zwangsdienstes gewünscht. Während man aber 1651 die Ausarbeitung einer Gesindeordnung einigen kurfürstlichen Räten übertragen hatte, um dann sofort das Gesetz zu veröffentlichen, schlug man jetzt einen anderen Weg ein: zunächst suchte man durch Kreiskommissionen positives Material für eine Revision zu gewinnen und die Stimmung im Lande näher kennen zu lernen.

Derartige Kreiskommissionen oder -Ausschüsse hatten sich in den Stürmen des 30jährigen Krieges bewährt. Wenn die Zeit mangelte, einen Landtag einzuberufen, oder es sich um örtliche Angelegenheiten handelte, war innerhalb eines Kreises aus den angesehensten Schrift- und Amtssassen, den Räten aus den Städten u. s. w. ein Ausschufs gebildet worden, der über die Erhebungen von Kontributionen für das Militär, über die Einquartierung der Soldaten u. s. w. zu beraten und zu beschliefsen hatte.

Am 14. Juli 1656 ergingen zwei kurfürstliche Befehle, zunächst an die Räte Christian von Lofs und Hans Georg von Osterhausen, später an die Kreishauptleute. In dem einen dieser Schreiben heifst es: die Erfahrung zeige, dafs die Gesindeordnung sowohl vielfältig überschritten, als auch beträchtlich hintenangesetzt werde und an etlichen Orten noch niemals zur Observanz gebracht worden wäre. Die Räte sollten Kreisausschüsse bilden und diese dann ausfragen, warum man der publizierten Verfassung sich bisher nicht genau bezeigt hätte; ob sie eines und das andere dabei etwa erinnern oder ob sie einen nachdrücklicheren modus exequendi im Kreise vorschlagen könnten. Ferner sollte in den Kreisen fleifsige Nachfrage nach unbegüterten Personen — Hausgenossen, Einkömmlingen, herrenlosem Gesinde, Mannes- und Weibespersonen, Verehelichten und Unverehelichten — gehalten und nachgeforscht werden, ob Kinder, die ihre voigtbaren Jahre erreicht hätten, noch bei ihren Eltern wohnten, was eines jeden sein Gewerbe wäre, an welchem Orte sie der Handarbeit nachgingen. Binnen zwei Monaten wären die eingegangenen Berichte bei Strafe an die Landesregierung einzusenden.

Um das Land eher in Anbau zu bringen und die Zahl seiner Unterthanen zu vermehren, sollten bei dieser Gelegenheit die Gerichtsherren auf dem Lande und die Beamten angewiesen werden, bei 10 Thlr. Strafe darauf zu halten, dafs alle diejenigen Personen, welche auswärts um den Tagelohn arbeiteten, allein in dem kursächsischen Lande arbeiteten und dem Hauswirt das Seinige um den geordneten Lohn einbrächten und ausdräschen. Jedesmal wenn die Arbeiter nach der Ernte wieder in ihre

Heimat kämen, wären sie ihren Gerichtsherrn einen Schein vorzulegen, wo sie während der Zeit ihrer Abwesenheit gearbeitet hätten; wegen der Dienstboten wäre eine ähnliche Verordnung erlassen worden.

Schließlich wären die Kosten bei Strafe von zwei guten Groschen die Unterthanen in die benachbarten Lande nach Handarbeit nicht laufen lassen.

Das zweite Schreiben betraf die Anordnung einer neuen Taxordnung. Darin wird geklagt, daß einerseits die Hauswirte bei diesen wohlfeilen Zeiten fast nicht mehr fortkommen und ihre Bedürfnisse bezahlen könnten, anderseits das Dienstgesinde, die Tagelöhner und die Handwerker sich beschwerten, wie sie alles, was sie zu ihrer Kleidung brauchten, aufs teuerste bezahlen müßten. Die kurfürstlichen Räte sollten deshalb in jedem Kreise Beamte, Räte in Städten, christliche und billige Handels- und Handwerksleute zu einer Revision der Taxordnung von 1623 einberufen; falls die Ritterschaft wünsche, dabei vertreten zu sein, so wäre dies ihr auf ihre Kosten unbenommen. Diese Versammlung solle dann den Wert aller Waren und Belohnungen nach jetziger Zeit Beschaffenheit feststellen, damit die neue Taxordnung nach Gelegenheit des Einkaufs der Victualien geändert werden könne.

Auf Antrag von Lois wurde die Einberufung dieser Kreisausschüsse auf den Herbst verschoben. Leider finden sich im Archiv nur die Akten über die im Leipziger und Meißner Kreise geführten Verhandlungen vor.

In Leipzig[1] tagte der Kreisausschuß im November 1656. Zu einem Ergebnis kam es auf ihm nicht, denn obgleich die Verhandlungen in Leipzig geführt wurden, fehlte doch jede Vertretung dieser Stadt. Das ließen die Abgeordneten der kleineren Landstädtchen sich gesagt sein: sie erklärten, wenn Leipzig nicht das Seinige dabei thäte, vermöchten sie nichts zur Effektuierung der Gesindeordnung zu thun. Die Regierung reichte einen Entwurf ein, wie es bei Innungen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen in Gesindesachen zu halten sei; zu einer Beratung desselben kam es nicht; man setzte vielmehr bald die Verhandlung aus und erließ an sämtliche Amtsbezirke des Leipziger Kreises ein Patent, in welchem man, „weil bei der Konferenz nichts Hauptsächliches zu beschließen gewesen" wäre, erklärte, zunächst sollten Konventtage und dann schließlich in Leipzig eine Generalkonvocation abgehalten werden.

[1] Loc. 9966. Die wegen der Handwerker, Tagelöhner und Gesinde zu revidirende Taxordnung — im Leipziger Kreise 1656.

S. 1. Verzeichnis derer Herren von Ritterschaft, Städten und Beamten, so sich in Leipzig eingefunden.

S. 7. Registratur über die Zusammenkunft. S 16. Patent an sämtliche Amtsbezirke des Leipziger Kreises vom 26. September 1656.

S. 27. Registratur über den Konventtag in Borna.

Von diesen Konventtagen hat sich nur eine Registratur über den in Borna vom 15. Oktober 1656 stattgefundenen noch erhalten. Dort beklagte sich der Adel über den Mangel an Tagelöhnern und Dienstboten, der daher rühre, dafs die ledigen Personen in die „grofsen“ Städte zögen, in den angrenzenden Ländern ein höherer Lohn gezahlt werde und sich die Hintersassen oder Gärtner unterständen, 2—3 Stück Vieh zu halten, mit denen sie ihre Feldgüter bestellten und „anderen Leuten ums Lohn“ (d. h. durch Fuhren) arbeiteten.

Im Meifsner Kreise beriet der Kreisausschufs[1] unter dem Vorsitze von Lofs und Osterhausen in Dresden am 2. Oktober 1656; anwesend waren 16 Herren von der Ritterschaft, 8 Schösser und 8 Städte. Auch hier scheiterten die Verhandlungen an der Einsprache der Städte. In einer Eingabe vom 3. Oktober 1656 erklärten die Abgeordneten der 8 Städte: sie wären ohne jede Instruktion, und da viele Städte des Kreises nicht vertreten wären, gebühre es ihnen allein nicht, Beschlüsse zu fassen. Die Adligen und Schösser baten dagegen um eine Abschrift der kurfürstlichen Reskripte vom 14. Juli 1656 und versprachen, ihre Amtssassen ins Amt zu citieren, mit ihnen notdürftige Unterredung zu pflegen und dann einen Bericht an die Regierung abzufassen oder sich persönlich wieder einzustellen.

Nur sehr langsam gingen die Berichte aus den Ämtern ein; aus dem Jahre 1656 liegt uns nur einer[2] vor, mehrere liefen erst im Sommer 1657 ein. Die ganze Angelegenheit geriet ins Stocken, denn wenige Tage nach der Dresdner Versammlung — am 8. Oktober 1656 — war Johann Georg I. gestorben. Sein Nachfolger in der Kurwürde, Johann Georg II., teilte wohl die Ansichten seines Vaters über die Revision der Gesindeordnung, und liefs schon am 24. November 1656 an die Geh. Räte einen Befehl ergehen: sie sollten den Fortgang der Expedition betreiben. Aber trotzdem wurden weitere Kreisausschüsse nicht mehr einberufen.

Der neue Kurfürst war noch mehr als sein Vater geneigt, die Ansprüche des Adels zu erfüllen. Es fehlte ihm die Energie des Grofsen Kurfürsten von Brandenburg, der die ständische Macht brach und ein absolutes Fürstentum schuf; er wollte nicht über

---

[1] Loc. 30403. Acta. Gesinde- u. Taxordnung 1656. S. 20. Protokoll der Versammlung. S. 34. Eingabe von den Städten vom 3. Oktober. S. 39. Kurf. Befehl vom 24. November.

[2] Vom Verwalter der Domäne Lohmen; in ihm heifst es: weder Gesinde noch Tagelöhner wären um den gebührenden Lohn und Kost zu haben, ja sie begehrten, um das „Essen“ allein nicht zu arbeiten, sondern sie wollten alles mit bar Geld bezahlt haben, auch verlangten sie die Arbeit im Verdinge (d. h. Accord). Ein Häusler oder ein Tagelöhner habe es weit besser als einer, der ein grofs Gut habe und es mit Gesinde bestellen müsse, denn mancher Tagelöhner könnte es wöchentlich auf mehr als 1½ Scheffel Korn bringen. Loc. cit. S. 23.

den Parteien stehen und sie seinen Zwecken dienstbar machen. Wie er sich seine Stellung als Fürst dachte, darüber hat er einmal in einem Schreiben an seinen Vertrauten, den Geh. Rat von Miltitz, sich dahin ausgesprochen: „werde im übrigen in allem einer getreuen Landschaft alles zu Willen sein, was ich nur thuen kann, damit sie sehen sollen, dafs sie nicht einen Herrn, sondern einen Edelmanns Freund haben sollen am jetzigen Kurfürsten“ (19. März 1670[1]). Unter seiner Regierung haben die Stände an Macht gewonnen, und ihr Einfluſs ist gestiegen, der der Krone dagegen gesunken.

Eine der ersten Regierungsmafsregeln des Kurfürsten war es, einen allgemeinen Landtag einzuberufen, der dann vom 8. Februar bis 15. Juni 1657 tagte. In dem Vordergrund des politischen Interesses stand das Testament des verstorbenen Kurfürsten mit seiner Teilung der Lande unter die vier Söhne, aber auch der Revision der Gesindeordnung wurde schon in der ersten Anrede des Kurfürsten an die Stände — 9. Februar 1657 — gedacht; es heifst[2] da: „alldieweil aber an einem Theil bei dem herannahenden Ende der Welt in der meisten Menschenherzen die Widerspänstigkeit und Ungehorsam solchen Wachsthum genommen, dafs alle heilsame Gebot, Ordnung und Befehl zu übersteigen für ein geringschätziges und zulässiges Werk gehalten werden will — anderntheils aber die Veränderung der Zeiten und an unterschiedenen Orten sich herfürgethanen mancherlei Umstände und Beschaffenheiten gleichsam ein Hinderniss und Anstoss in Weg geleget. Daher Unser hochgeehrter Herr Vater noch kurz vor dero hochseligen Absterben bewogen worden ihrer getr. Landschaft Gutachten und Meinung zu erfordern, wie bei einem und dem andern Kreise nach befundenen Umständen diesem Unwesen zu remediren auch wie fern vorige Anordnung zu verändern, zu vermindern, oder zu verbessern sei“. Die Landschaft möge erwägen, inwieweit die Polizeiordnung von 1612 und die Gesindeordnung von 1651 nach der jetzigen Zeit Beschaffenheit und Umständen einzurichten seien und durch was für nachdrückliche Mittel dieselben zur gebührender Observanz zu bringen wären[3].

In ihrer Antwort — vom 28. Februar 1657 — erachteten die Stände diesen Vorschlag für billig. Bei der Gesindeordnung

---

[1] Loc. 4399. Die Accise auf dem Landtage 1640 bewilligt. S. 305.
[2] Loc. 9370. Erstes Buch, Landtagssachen. 1657. S. 60.
[3] Kurz vor Eröffnung des Landtages am 24. Jan. 1657 sollte noch im Meifsner Kreise ein Patent an die kurfürstlichen Kommissarien, von Lofs, von Osterhausen und den Rat zu Dresden ergehen, in welchem auf den Kreisbeschluſs vom 3. Okt. 1656 hingewiesen und baldige Einsendung der Berichte von den Schössern eingefordert wurde. Es blieb aber wegen „einbrechenden Landtag“ liegen, und erst auf Betreiben der Stände wurde es am 20. Mai 1657 erlassen. Loc. 30403. Acta. Gesinde- und Taxordnung. 1656. S. 37, vgl. auch S. 41 (Verzeichnis der Schrift- und Amtssassen, denen das Patent insinuirt worden, 24. Juli 1657).

sei es höchste Nothdurft, daſs sich der Kurfürst vor allen Dingen mit den benachtbarten Fürsten und Herren zu gleicher Observanz solcher Constitution vereinige, denn sonstens werde das ledige Volk, welches man in Sachsen anstrenge, nach auswärts entweichen und man die Gesindeordnung in keinen Schwang bringen. Die ganze Angelegenheit liesse sich füglicher durch Deputirte, als in Gegenwart der versammelten anwesenden Stände, die sonst an anderen Verrichtungen verhindert würden, behandeln.

Auf den Antrag der Landschaft, zunächst durch eine Kommission eine Revision der Gesindeordnung vorzunehmen, ging der Kurfürst ein; von einer Verhandlung innerhalb der Landschaft sah er ab.

Ein ständischer Landtag unterscheidet sich in einem Punkte wesentlich von unseren heutigen Parlamenten. Jetzt spielen in den Verhandlungen der Kammern die Petitionen eine untergeordnete Rolle. Früher hatten die von den Ständen eingereichten „Gravamina“ eine hohe Bedeutung; sie vertraten gleichsam die Presse und spiegeln die öffentliche Meinung wieder. Die Ritterschaft und die Städte, aber auch die Kaufleute und die Handwerker, welche nicht in der Landschaft vertreten waren, reichten Beschwerden ein. Diese erstreckten sich über alle Gebiete, auf Religion und Rechtspflege, auf Verwaltung und Polizei. Die Regierung pflegte jede Beschwerde einzeln zu beantworten; dies ging freilich oft nicht so schnell, wie die Stände wünschten. Lagen besonders wichtige Gravamina vor, so bildete man aus kurfürstlichen Räten und Ständedeputierten einen Ausschuſs, dessen alleinige Aufgabe die „Erledigung der Gravamina“ war. Öfters sind die hier gefaſsten Beschlüsse später gedruckt worden.

Die Stimmung des Landes muſste sich bei einem in alle Verhältnisse so tief eingreifenden Gesetze, wie es die neue Gesindeordnung war, in den von den Ständen eingereichten Beschwerden wiederspiegeln. Die Städte waren mit einem ausführlichen Bedenken gegen den Dienstzwang vertreten (vom 19. Febr. 1657). Die gesamte Ritterschaft des Landes wie auch einzelne Adlige aus den Ämtern reichten Beschwerden über die Handhabung der Gesindeordnung in den Städten und über die Unbotmäſsigkeit des Gesindes ein[1].

Gemeinsam war allen diesen Eingaben die Klage, der Ge-

---

[1] Loc. 9370. Ander Buch Landtagssachen 1657. S. 137 Beschwerde der zum allgemeinen Landtage erforderten Ritterschaft über die Städte, vom 28. Mai 1657.

Loc. 9372. Gravamina der Ritterschaft A°. 1657 beim Landtage übergeben. S. 39. Klage der Ritterschaft des Thüringer Kreises und des amtsässigen Adels in Weiſsensee. S. 74. der Ritterschaft des Meiſsner Kreises. S. 80. der Ritterschaft über Dresdnischer Haide gelegen. S. 109. der Amtsassen unter dem Amte Stolpen gehörig. S. 112. sämtliche Ritterschaft des Erzgebirg. Kreises. S. 130. der gesamten Ritterschaft des Leipziger Kreises. S. 188. der Ritterschaft in den Ämtern Arnshaugk und Ziegenrück.

sindeordnung werde „seithero schlecht oder garnicht nachgelebet", das Gesinde sei unbändig, wolle ganz frei sein, viele liefen zur Sommerzeit in die Niederlande und kehrten im Herbste mit einem Erwerbe von 20 und mehr Thalern zurück, um während des Winters zu spinnen und zu wirken. Häusler und Gärtner hielten sich zwei und mehr Kühe und trieben so viel Landwirtschaft, daſs sie nicht nur ihre Kinder in der eignen Wirtschaft brauchten, sondern noch Knechte dazu mieteten.

Die Ritterschaft verlangte, daſs in den Städten niemand ohne Kundschaft angenommen werde, daſs die Amtsschösser ledigen Leuten keinen Urlaub, während der Sommermonate in das Niederland zu gehen, erteilten und daſs dem herrenlosen Gesinde durch kompellierende Zwangsmittel billig der Zügel genauer zu fassen wäre. Sie meinten, daſs den Advokaten nicht gestattet werden solle, über die publizierte Gesindeordnung unnötigen Zank und Disputation zu erregen. Und schlieſslich ersuchten sie den Kurfürsten um einen Erlaſs an das Oberkonsistorium, in welchem verordnet werde, daſs alle Personen, welche sich verehelichen wollten, nicht ohne „Vorwissen" ihres Gerichtsherrn aufgeboten werden dürften. Denn einmal wisse der Erbherr oftmals etwas, das die Ehe hindern könne und das dem Pfarrer verborgen geblieben sei, und dann würde es den „Umläufern" Furcht einjagen, wenn sie gewahr würden, daſs sie sich bei ihrer Verehelichung wiederum bei ihren Gerichtsherren anmelden müſsten.

Im Sommer kam dann aus dem Meiſsner Kreise eine Reihe von Berichten[1] ein. Sie wiederholen ähnliche Klagen. Bemerkenswert ist eine Eingabe, „von etlichen Schriftsässigen vom Adel des Meiſsnischen Kreises aufgesetzt und eingeschickt" (24. Juli 1657). Darin heiſst es: da der Preis aller Sachen gestiegen, der des Getreides, welches doch mehrenteils die pretia anderer Dinge bestimme, gesunken sei, wäre es billig, die Preise nach den Feldfrüchten zu regulieren und pro fundamento als Norm zu setzen. In jedem Kreise solle eine besondere Taxe für die Feldfrüchte aufgestellt werden. Als Taxe für den Meiſsner Kreis wurde von ihnen vorgeschlagen: den Scheffel Korn zu 1 Gld. 9 Gr., d. h. 30 Gr. — (der Preis schwankte in Dresden vom Mai bis November 1657 von 16—20 Gr.) —, ferner Gerste zu 1 Gld. (in Dresden 15—18 Gr.), Hafer zu

[1] Loc. 30403. Acta. Gesinde- und Taxordnung 1656. S. 83. Bericht des Schössers Ziegenbald und des Rats zu Radeberg, 2. Juli 1657. S. 94. des Bürgermeisters und Rats zu Neustadt, 8. Juli. S. 102. des Bürgermeisters und Rats zu Sebnitz, 9. Juli. S. 103. Amt Hohenstein und Lohmen, Verzeichnis derer sich darinnen aufhaltenden Hausgenossen und herrenlosen Gesinde, 17. Juli. S. 88. Bericht des Schössers aus dem Amte Grillenburg und Verzeichnis des Gesinde in den Dörfern, 13. Juli. S. 91. Eingabe des Wolf Heinrich von Schleinitz vom 14. Juli. S. 115. unvorgreifliches Bedenken — von etlichen Schriftsässigen, 24. Juli.

20 Gr. 6 Pfg. (in Dresden 8—17 Gr.) auszusetzen[1]. Ferner verlangten sie: jährlich mitten in der Dienstzeit solle die Obrigkeit bei Herren und Dienstboten nach dem Lohne nachforschen, und diejenigen, welche die Taxordnung überschritten hätten, ohne Scheu bestrafen.

Auch betonten sie, dafs ihre verpflichteten Unterthanen für die Erbherren nicht arbeiten wollten, wozu diese doch das natürliche Recht verbände, sondern schwere kostbare Rechtfertigungen mit ihrer Obrigkeit anfingen. Die Regierung möge dies ändern, und den ungehorsamen Unterthanen weder eine Rechtfertigung noch das Nehmen eines Advokaten gestatten, vielmehr sie zu schuldigem Gehorsam anhalten. Advokaten, welche in solchen Angelegenheiten dienten, sollten mit Strafen belegt werden.

In den Beschwerdeschriften der Ritterschaft und in den Berichten aus den Ämtern finden sich einige Angaben über Gesindelöhne. Darnach wurde im Frühling 1657 im Leipziger Kreise unter anderem einem Schirrmeister 36 Gld. jährlich gezahlt und zwei Kannen Bier täglich gegeben (die Taxordnung von 1651 bestimmte 15—16 Gld.), einem Encken 24 Gld. (nach der Taxordnung 7—12 Gld.), einer grofsen Magd 11 Gld. (nach der Taxordnung 6—7 Gld.); ein Häusler verlangte 5 Gr. Kleberlohn täglich u. s. w. Diese Zahlen beweisen, dafs die Gesindelöhne sich noch immer in steigender Tendenz bewegten[2].

Sechs Jahre waren seit Erlafs der Gesindeordnung von 1651 verflossen, und in dieser Zeit war die Regierung einen wichtigen Schritt weiter gekommen. In allen Mafsregeln, die sie jetzt gegen die dienenden Klassen ergreifen würde, war sie des Beistandes der Nachbarstaaten sicher, und ein dichtes Netz von Gesindeordnungen, denen zum Teil die sächsische als Vorbild gedient hatte, umgab das sächsische Land. Durch den Ausschufstag von 1653 und den Landtag von 1657 war sie über die Stimmung der leitenden Klassen wohl unterrichtet, und die zahlreichen Berichte, welche aus allen Teilen des Landes eingegangen waren, hatten ihr wertvolles Material zu einer Revision der alten Ordnung gegeben. In welchem Sinne sie diese durchführen würde, konnte nach dem Vorangegangenen nicht zweifelhaft sein, trotzdem kam es nun erst zum erbittertsten Kampfe.

---

[1] Für Weizen wurde 2 Gld., d. h. 42 Gr. beantragt. Nach Hunger, Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen, Lpz. 1790, wurden für Weizen in Dresden 28—40 gr. gezahlt.

[2] In kleinen Landstädtchen scheint man damals den Versuch gemacht zu haben, eigne städtische Taxen aufzustellen. So hat sich in den Akten eine vom Rat zu Radeberg am 3. Juli 1657 erlassene Taxordnung erhalten (Loc. 30405, Gesinde- und Taxordnung 1656, S. 84). Vor Erlafs derselben hatte man Handwerker und Tagelöhner vorgefordert, Handlung mit ihnen gepflogen und ihre Weiterungen registriert. Die Lohnsätze waren um ein geringes höher als die der Ordnung von 1651 bemessen.

[redacted]

Fünftes Kapitel.

Gesindeordnung von 1661.

Politische Verwicklungen liefsen im Sommer 1657 die Revisionsarbeit für die Gesindeordnung ruhen, erst im Herbst dachte man daran ernstlich ans Werk zu gehen. Am 10. November 1657 richtete der Kurfürst, Johann Georg II., ein Schreiben an den engeren Ausschufs der Landschaft, in welchem er sie ersuchte Deputierte zu ernennen, um die Beschlüsse des letzten Landtages auszuführen. Diese sollten, vereint mit seinen Räten, erstlich die Polizeiordnung „übersehen", zweitens eine Revision der Gesinde-, Tagelöhner- und Taxordnung vornehmen und drittens eine Decision der zweifelhaften Fälle, über welche in kurfürstlichen Kollegien gesprochen worden, fällen [1].

Am 3. Dezember 1657 trat dieser Ausschufs „zur Erörterung der Gravamina und zweifelhaften Fälle", wie er später genannt wurde, zusammen; seine Mitglieder waren Hans Friedrich von Burkersroda, Dr. Nicoll Pfretscher, Dr. Burchard Berliching, Curt Löser, Heinrich Hildebrand von Einsiedel, Dr. Christoph Pincker, Carl Friedrich Heymann; alles Männer in angesehenen und hervorragenden Stellungen, deren Namen uns in dieser Zeit oft begegnen. Der Ausschufs hat mit kurzen Unterbrechungen drei Jahre, bis zur Eröffnung des Landtages Dezember 1660, getagt.

Die Aufgaben, welche dieser Ausschufs lösen sollte, waren sehr umfassend. In erster Linie standen die sogen. „zweifelhaften Fälle". Kurfürst August war es in seiner Konstitution von 1572 geglückt, die Gegensätze zwischen deutschem und römischem Recht auszugleichen und eine einheitliche Rechtsprechung im Lande herzustellen; ein Werk, welches sich dauernder Anerkennung erfreut. Jetzt wollte man diesen Weg wieder

[1] Loc. 15024. Erörterung der Gravamina und der zweifelhaften Fälle 1651—1661, ingl. Revidierung der Polizei-, Kleider-, Handwerk-, Gesindeordnung und der Taxordnung. S. 31.

beschreiten und den Versuch machen, in einigen wesentlichen Punkten eine Übereinstimmung in der Spruchpraxis der Gerichtshöfe herbeizuführen. Die „Decisiones elect. Sax. oder Erledigung derer zweifelhaften Rechtsfälle“ [1] von diesem Ausschusse bearbeitet und auf dem Landtage 1660/61 angenommen, haben später nicht das Ansehen genossen, welches dem Augusteischen Reformwerke zu Teil wurde, immerhin aber bleiben sie als die bedeutendste gesetzgeberische That Sachsens im 17. Jahrhundert bestehen.

Für uns jedoch kommt nicht diese grofse Arbeit des Ausschusses, sondern die Revision der Gesindeordnung in Betracht. Nach nur wenigen Tagen Beratung reichten die Deputierten beim Kurfürst eine „Erinnerung zur Revision der Polizei-, Gesinde- und Taxordnung“ ein (10. Dezember 1657 [2]). Darin beklagten sie sich unter anderm, dafs die Bedenken [3] über die Gesindeordnung, welche man von den Kreisen eingefordert habe, noch nicht alle eingetroffen wären und ihnen deshalb Unterlagen gefehlt hätten; sie baten an die Kreiskommissarien erneut verschärfte Befehle ergehen zu lassen, einstweilen wollten sie die Beratung über eine allgemeine Taxordnung aussetzen. Im übrigen schien es ihnen nötig, gewisse Fiscals, welche wieder Subfiscals hätten, anzustellen; diese sollten über die Observanz der Gesinde-, Tax-, Tagelöhner- und Polizeiordnung genaue Aufsicht führen und als Besoldung einen Anteil an den verwirkten Strafen bekommen. — Schliefslich vertagte sich der Ausschufs bis zum 6. März 1658.

Der Kurfürst entschied sich wenige Tage später (14. Dezember). Der Vorschlag mit den Fiscalen war ihm genehm, er versprach das Fiscalamt wieder mit einer geeigneten Person zu besetzen und verlangte, dafs sie mit der Revision der Taxordnung fortführen, er werde unterdessen durch Befehle an die Kreiskommissarien die fehlenden Berichte beschaffen.

Gleich bei diesen ersten Verhandlungen trennten sich auch die Wege der Ritterschaft und der Städte. Die Vertreter der Städte Leipzig und Dresden reichten am 14. Dezember 1657

---

[1] Codex Augusteus I. Bd. S. 294.

[2] Loc. 15024 a. a. O. S. 57. 60.

[3] An den Rat von Dresden erging am 10. November 1657 ein kurfürstlicher Befehl, bis zum 1. Dezember einen Bericht über die Gesindeordnung einzusenden. Am 26. November fand deswegen eine Ratssitzung statt; nach dem erhaltenen Sitzungsprotokoll fand man das gröfste Hindernis, die Gesindeordnung in der Stadt in Effekt zu bringen darin, dafs der gesetzte Lohn „hiesigem Zustande nach“ zu gering bemessen wäre. Viele hohe und andere Personen hätten sich vernehmen lassen, man habe es ihnen nicht vorzuschreiben, wie sie es mit ihrem Gesinde halten oder was sie ihnen an Lohn geben sollten; es stünde in dem Willen eines jeglichen, ob er einem seinem Verdienste nach etwas schenken wolle. Der Dienstzwang sei der deutschen Freiheit zuwider. Am 10. Dezember ging dann ein Bericht in ähnlichen Ausführungen an den Kurfürsten ab. Dresdner Ratsarchiv C. XVIII 1931. Unterth. Bericht und Gutachten die Gesinde- und Taxordnung 1657 betr.

beim Kurfürsten eine Bittschrift ein; am folgenden Tage die kurfürstlichen Räte und die Deputierten der Ritterschaft[1]. Der Streit drehte sich um den Zwangsdienst der Unterthanenkinder. Die Städte behaupteten, der Zwangsdienst sei früher bei den Unterthanen nicht weiter als das unleugbare Herkommen und die klaren Erbregister mit sich brächten, gestattet gewesen; sie baten den Kurfürsten sie „damit nicht zu übereilen, sondern diesen Punkt bis zur künftigen Zusammenkunft in suspenso" zu lassen Die übrigen Deputierten erwähnten nur kurz ihre abweichende Stellnng: sie hätten ihrer Arbeit die Polizeiordnung von 1612 zu Grunde gelegt: für zuträglich erachteten sie es, wenn auch „die Reichs- und Obersächsischen Kreis- wie auch andere Ordnungen nach gegenwärtigem Zustand mitberührt würden".

Über den weiteren Verlauf der Verhandlungen dieses Ausschusses während der nächsten Jahre sind wir nicht unterrichtet; im Sommer 1660 scheint man den Entwurf zu einer Polizei- und Gesindeordnung fertiggestellt zu haben. denn um diese Zeit wurde er an die sächsischen Nebenlinien zur Begutachtung übersandt. Die „Erinnerungen" der fürstlichen Brüder zur Gesindeordnung haben sich noch erhalten (3. Oktober 1660). Die von ihnen gemachten Ausstellungen sind geringfügiger Natur[2].

Somit hatte der Entwurf alle Instanzen durchlaufen und konnte nun dem Landtage, welcher auf den 11. Dezember 1660 einberufen war, zur Genehmigung vorgelegt werden. Jetzt mußte es sich entscheiden. ob die Ritterschaft noch einmal ihre Forderung auf gesetzliche Einführung des Zwangsdienstes durchsetzen werde. Die Gegensätze spitzten sich immer mehr und mehr zu einer Machtfrage zwischen Land und Stadt zu. Die Vertreter der Städte fühlten sich berufen. die Interessen der Unterthanenkinder wahrzunehmen

Die Ritterschaft hatte. trotz der langen Dauer des Kampfes, ihre Ansprüche nicht ermäßigt. sondern gesteigert: sie forderte erstlich strenge Durchführung der Grundsätze der Gesindeordnung von 1651. also Beibehaltung des Zwangsdienstes und Anstellung einer neuen Taxordnung. zweitens die gegen renunciatio hereditatis d. h. der Verzicht eines Unterthanen auf seine väterliche Erbschaft sollte ihn nicht vom Gesindezwangsdienst befreien

[1] Loc. [illegible] Erinnerung [illegible] Fälle 1651. S. [illegible].

[2] Loc. [illegible] Erinnerung [illegible] Fälle 1651. S. [illegible]. Verordnungen, daß [illegible] Unterthanen-Kinder zum Dienst gezwungen werden können, der ein eigenes Haus anzufangen, wie billig verhindert werden, noch zum Dienst gezwungen werden könne. Sie erklären sich damit einverstanden, nach welchem Unterschied [illegible] Pflichten gegen den Ehegerichtsherrn [illegible] anderen anstehen. Einige Zeit [illegible] gleiches Recht [illegible] Gerichtsherren und Unterthanen [illegible] Acht gelassen wissen; wie es [illegible] halten sei, wenn [illegible] erklärt werden. — In der Gesindeordnung finden diese „Erinnerungen" keine Berücksichtigung

können, drittens Ausschluſs der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Ersatz derselben durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit in allen Prozessen, welche zwischen Gutsherrschaft und Gutsunterthanen geführt würden, viertens Ausdehnung der Baufuhren auf alle im Besitze des Gerichtsherrn befindlichen Gebäude und Vorwerke.

Über diese Forderungen entstand auf dem Landtage ein äuſserst heftiger und leidenschaftlicher Kampf, der schlieſslich mit einem teilweisen Siege der Ritterschaft endete.

Bei der Eröffnung des Landtages — Proposition vom 12. November 1660[1] — wies der Kurfürst kurz darauf hin, daſs er nach dem Beschlusse des letzten Landtages eine gemischte Deputation zur Erledigung der Gravamina, Polizei- und Gesindeordnung u. s. w. einberufen habe; die in diesem Ausschusse gefaſsten Beschlüsse wolle er baldigst bestätigen. In ihrer Erwiederung klagte die Landschaft — 19. November 1660 — seit 1646 dränge sie nun auf eine schnelle Erledigung der Gravamina und noch immer stände diese aus; sie bat den Kurfürsten die Beschlüsse des Ausschusses sofort zu veröffentlichen.

Unterdessen wollten aber die Vertreter der Städte noch einen Versuch machen, den Kurfürsten umzustimmen und die Aufhebung des Gesindezwangsdienstes durchzusetzen. Was sie seit dem Ausschuſstage 1653 gegen den Dienstzwang vorgebracht hatten, faſsten sie jetzt in einer ausführlichen Denkschrift vom 29. Dezember 1660 zusammen. Sie führten aus: der Dienstzwang laufe wider die natürlichen und in den sächsischen Landen hergebrachten Freiheiten; die Unterthanen wären seit unvordenklichen Zeiten im Besitz dieser Freiheit gewesen, und die kurfürstlichen Vorfahren hätten es niemanden, der nicht durch Erbregister u. s. w. ein Recht auf den Zwangsdienst zu beweisen vermochte, gestattet, wider diese Freiheit zu handeln. Ja, die Appellationsgerichte hätten in Fällen, in denen der Zwangsdienst einigen Unterthanen aufgedrungen worden wäre, auf Aufhebung desselben erkannt.

Durch die „Generaleinführung des in diesem Lande nie erhörten Dienstzwanges“ würden die Städte und Bürger benachteiligt, denn stets müſsten sie gewärtig sein, daſs einer vom Adel nach seinem Gefallen ihre Knechte, Mägde und Handwerksgesellen auf sein Gut zurückfordere.

Unter den Bauernkindern sei manch guter Kopf, der Dienstzwang schneide ihnen alle Gelegenheiten, sich fortzubilden gänzlich ab und unterdrücke das Gute, was daher zu hoffen sei. Schon jetzt miſsbrauchten einige Gerichtsherrn den angemaſsten Dienstzwang so, daſs man mit den armen Unterthanen Mitleid haben müsse; öfters würden Eltern, wenn sie ihre Kinder während der Dienstzeit von der städtischen Dienstherrschaft nicht entlassen bekommen könnten, übel behandelt und

---

[1] Loc. 15024. Erörterung der Gravamina und zweifelhaften Fälle 1651. S. 159. 161.

sogar in das Gefängnis geworfen. Auch zwängen Beamte mit Gewalt die Amtsunterthanenkinder zu ihren Privatdiensten.

Die Rechtslehrer wären wohl dafür, dafs die Unterthanenkinder ihrem Gerichts- und Erbherrn vor Fremden dienten, aber nur unter der Voraussetzung, dafs sie ihnen freiwillig dienen wollten, und gleichen Lohn, Kost u. s. w. als sie anderwärts erlangten, erhielten.

In dem Entwurf der neuen Gesindeordnung werde der Dienstzwang so „hoch gespannt“, dafs ein Unterthan sich selbst unter Verzicht auf sein väterliches und mütterliches Erbteil davon nicht befreien könnte.

Schliefslich baten sie den Kurfürsten, weil der Zwang nirgends fundiert sei und den armen Unterthanen „unerhört“ aufgebürdet werden solle, diese neue und harte Dienstbarkeit nicht weiter als sie durch untadelhafte Erbregister bescheinigt sei, einzuführen [1].

Der Kurfürst übermittelte diese Eingabe der Städte zur Beantwortung der Ritterschaft. Deren Entgegnung (19. Januar 1661) war, im Gegensatz zu den rein sachlichen Ausführungen der Städte, in einem gereizten Tone abgefafst, der sich später noch zu einer in den ständischen Verhandlungen Kursachsens ungewöhnlichen Schärfe steigerte. Da heifst es: die Ritterschaft habe sich nie bekümmert, wie die Räte in Städten mit ihren untergebenen Bürgern und deren Kindern umgingen, deshalb könnten sie nicht begreifen, auf Grund welcher Anreizung und Befugnis die Städte sich unterstehen könnten ihrem Gehorsam die ihnen verliehenen Erbunterthanen zu entziehen und unaufgefordert den jetziger Zeit bekannten Frevel, Mutwillen und alles Üble nach sich ziehenden Müfsiggang des jungen boshaften Volkes zu begünstigen; den Unterthanen werde dadurch nur Anlafs zu noch gröfserer Widerspenstigkeit gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit gegeben.

Der Gesindezwang wäre ihnen als eine Fruchtniefsung ihrer Jurisdiktion billig zu gönnen; denn sie hätten wegen ihrer Unterthanen viel Mühe und Sorge zu tragen; ohne Zuthun und Nachfrage der Städte müfsten sie Waisen und unerzogene Kinder ernähren, und erziehen lassen, den Mutwillen der Bösen steuern, die Frommen schützen und in Sterbens- und Fehdenszeiten sich ihrer Unterthanen mit schweren Unkosten und Gefahren annehmen.

In dem gesetzten, aber von ihnen nicht zugestandenen Falle, dafs der Dienstzwang im Lande bisher nicht gebräuchlich gewesen wäre, so stände es doch dem Kurfürsten frei, mit Zuziehung einer getreuen Landschaft Änderungen zu treffen und neue Verordnungen zu erlassen, die dem bedrängten Adel und Landmann zu statten kämen. Niemand habe ein einziges wahres Interesse

[1] Loc. 15024. Erörterung der Gravamina und zweifelhaften Fälle 1651 S. 169.

gegen den Dienstzwang vorzubringen vermocht; erstlich die Gutsunterthanen nicht, weil sie ihre Kinder in der eignen Wirtschaft nicht gebrauchten und sie ohnedies bei anderen um das Lohn dienen liefsen und dann wäre es für sie auch vorteilhafter, wenn ihre Kinder bei ihrer Obrigkeit dienten, denn dort hätten diese bessere Aufsicht und Zucht als in der Fremde; zweitens die Unterthanenkinder nicht, weil sie den in der Gesindeordnung gesetzten Lohn sowohl von ihrer Obrigkeit als auch von Fremden gezahlt bekämen und mehr dürften sie bei Strafe nicht fordern.

Den Städten könne das Recht nicht zugestanden werden, dem Lande und den Dorfschaften die eingehörigen Ackerleute zu entziehen. Bei dem jetzigen Zustande des Landes und dem fühlbaren Mangel an Arbeitern sei es wohl zu erwägen, ob man mehr auf Wiederanbau des Landes oder auf Vermehrung der Handwerksleute sehen solle; denn die Handwerker pflegten, wenn sie etwas erlernt hätten, in die Fremde zu wandern, die Ackersleute aber blieben im Lande und, wenn es an ihnen mangle, könne man sie aus anderen Orten nicht bekommen. Die Ritterschaft wünsche nicht ihre Unterthanenkinder, wenn diese ein ehrlich Handwerk zunftgemäfs erlernen wollten, daran zu verhindern, sie verlange aber, dafs ein jeder in einem Handwerke nur mit einem Geburtsbrief und ihrem Vorwissen aufgenommen werde.

Der Städte unziemender Vorteil wäre allein dies: sie kauften immer mehr Bauernhütten aus und legten neue Vorwerke an, jeder gemeine Bürger, der nur etliche Scheffel Feld habe, halte sich ein eignes Geschirr; aus all diesen Ursachen brauchten die Städte mehr Gesinde als zu den bürgerlichen Nahrungen nötig wäre und deshalb wollten sie auch die Unterthanenkinder mit hohen verbotenen Löhnen an sich ziehen.

Aus diesen wie einigen anderen, weniger erheblichen Gründen beantragte die Ritterschaft beim Kurfürsten, die Eingabe der Vertreter der Städte zurückzuweisen und den Entwurf der Gesindeordnung in der alten Fassung zu genehmigen[1].

Während so in umfangreichen Streitschriften jede der politischen Parteien ihre Gründe für und wider den Dienstzwang geltend machte und ihre Interessen in den Vordergrund stellte, konnten diejenigen, um deren Wohl und Wehe es sich handelte, ihr Wort nicht in die Wagschale legen. Auch die Geistlichkeit, deren Aufgabe es im Staate sein soll, den Schwachen und Bedrängten beizustehen, den Starken vor dem Mifsbrauche seiner Stärke zu warnen, fand kein Wort zu Gunsten des Gesindestandes, teilnahmslos schaute sie dem Kampfe und der fortschreitenden Bedrückung der ländlichen Arbeiterklasse zu, aber

---

[1] Loc. 15024. Erörterung der Gravamina und zweifelhaften Fälle 1651 S. 196.

an den Vorteilen, welche der Grundbesitzerstand für sich erstrebte, suchte sie teilzunehmen: ein Synodaldekret erklärte, daſs die Pfarrkinder ihrem Pfarrer nebst ihrem Gerichtsherrn vor andern dienen sollten (vgl. S. 116 Note 2).

Da trat ein unerwarteter Fürsprecher des Gesindestandes auf. Die Vertreter nicht der religiösen, sondern der geistigen Interessen des Volkes, die Universitäten Leipzig und Wittenberg, ergriffen das Wort. In einer Eingabe der Universität Wittenberg vom 23. Januar 1661, die sich allein noch erhalten hat, wurde ausgeführt: der Ritterschaft Gedanken gingen dahin, den intendierten allgemeinen Dienstzwang auch auf diejenigen Personen, die ihrer Eltern Verlassenschaft gänzlich renuncieret und sowohl domicilium als forum mutieret haben, zu erstrecken. Dies sei in effectu vor nichts anderes als eine Leibeigenschaft und eine Dienstbarkeit, welche die Person aller Orten afficiere, zu halten. Dergleichen Servitut sei aber in diesen kursächsischen Landen nie erhöret noch eingeführet worden, vielmehr stehe solches alles der angebornen deutschen Freiheit der libertati et aequitati naturali und dem iuri migrandi entgegen. Auch sei zu befürchten, daſs nicht allein zwischem dem Adel auf dem Lande und der Bürgerschaft in den Städten allerhand Unordnungen, Miſsverständnisse und Streitigkeiten vorfallen, sondern auch, daſs solcher Zwang dem gemeinen Wesen selbst zu nicht geringen Nachteil gereichen werde. Kein Bauernsohn werde sich künftig zum studieren wenden oder von seinen Eltern dazu angehalten werden und einige Dignität aspirieren können. Dadurch dann viele herrliche Ingenien den Kirchen, Schulordnungen, Fundationen zuwider dem bono publico aber zum Schaden, entzogen und unterdrückt werden würden. Wer aber etwas gelernt habe, werde sich lieber in anderen Ländern niederlassen, aus denen er nicht avociret werden könne.

Es werde mit dem Dienstzwang und den Baufronen viel Seufzen, Thränen und Strafen auf das Land gelegt werden. Die Unterthanen würden endlich aus Ungeduld und Desperation das Ihrige mit dem Rücken ansehen, Fremde aber, die etwa meinten sich in diesem Lande niederzulassen und anzubauen, sich abschrecken lassen. Nicht minder dürfte den anderen Ständen und in Summa dem ganzen gemeinem Wesen dadurch ein Groſses zugezogen werden, daſs ohne Zweifel, wenn dieser Stand durch übermäſsige Fronen und Dienstzwang allzusehr beschwert und verderbt werden sollte, dies ohne Kränkung der anderen Stände nicht abgehen werde, weil auf diesen wiewohl niedrigsten jedoch meisten Stande — wie bei den Politicis unstreitig sei — das Fundament der anderen Stände beruhe.

Der Kurfürst möge deshalb die armen Unterthanen wider das Herkommen und die Gebühr nicht beschweren, die Unter-

thanen wie die spätere Posterität werde ihn jederzeit hoch rühmen und erheben[1].

Die Ritterschaft, welcher auch diese Eingabe zu einer Erwiderung übergeben wurde, fand (3. Febr. 1661), dafs die Universität Wittenberg ganz „unnötigerweise“ gegen sie aufgetreten sei. Entgegen der Universität „undienliches Einstreuens“ begehrten sie nur die Dienste von Kindern, welche um Lohn dienten und von ihren Eltern in der Haushaltung nicht gebraucht würden; vom Studieren wollten sie niemand abhalten. Sie wunderten sich, aus was für Ursachen und Befugnissen ohne Erfordern des Kurfürsten die Universität sich unterstände, die klaren Landesordnungen nach ihrem Gefallen zu glossieren und restringieren, zumal das corpus universitatis an und für sich selbst kein wahres Interesse hieran haben könne. Die Eingabe rühre aber wohl von etlichen Professoren her, die unter den Ämtern und unter dem Adel Bauergüter erkauft hätten und ihren Gewohnheiten nach auch in Patrimonialgütern ganz frei sein wollten. Sie ersuchten den Kurfürsten um Erlafs eines Mandats an die Rechtskollegien, in welchem diesen anbefohlen werde, sich „bei zweifelhaften Verstande“ der Landesordnungen, Constitutionen, Decisionen und anderer sächsischen Rechte des eigenmächtigen Erklärens und Deutens zu enthalten. Dann möge der Kurfürst mit Zuziehung einer getreuen Landschaft das Gebührliche anordnen und verfügen. Ferner baten sie, die Gesindeordnung unversäumt zu publizieren, um die hierauf mit seufzendem Verlangen wartenden treuen Unterthanen zu erfreuen und zu erquicken[2].

Diese scharfe Entgegnung konnte nicht unerwidert bleiben; schon am 11. Febr. 1661 wiesen die Abgeordneten der Universitäten Leipzig und Wittenberg den Vorwurf, sich unberufen in fremde Angelegenheiten eingemengt zu haben, zurück. Sie behaupteten ebensoviel Macht wie die anderen Herren und Landstände zu besitzen, „eben darum werden Landtage angestellet, dafs ein Jeder sich um den gemeinen Nutz bekümmere, damit was das Land in allen Ständen beschwert und drücket, bei Zeit abgeschaffet, hergegen was dem gemeinen Nutzen zuträglich, befördert werden möchte.“ Die Universität Wittenberg liefs die erhobenen Beschuldigungen nicht auf sich beruhen, und suchte in einer umfangreichen Eingabe vom 14. März 1661 zunächst den Nachweis zu führen, dafs sie nicht aus niedrigen Motiven, wie ihr die Ritterschaft vorwerfe, den Dienstzwang bekämpfe. Keiner der jetzigen Professoren besäfse ein Bauergut, der Universität aber, die acht Güter besitze, werde der Dienstzwang und die Baufuhren von Nutzen sein. Ihre Erinnerungen seien aus „keiner anderen Brunnquelle als der schuldigen Beobachtung ihrer

---

[1] Loc. 15024. Erörterung der Gravamina u. zweifelhaften Fälle 1651 S. 202.

[2] Loc. 15024. a. a. O. S. 227.

Pflicht, damit sie Gott, dem Kurfürsten, der vernunftmäfsigen Billigkeit und dem Vaterlande verbunden wären, hergeflossen". Wenn auch der Dienstzwang und die Baufuhren nicht der Universität Wittenberg, sondern der armen Unterthanen eigne Sache sei, so folge daraus doch keineswegs, dafs es der Universität nicht gezieme, ihre Gedanken aus Devotion gegen den Kurfürsten und aus Mitleiden gegen das arme Volk bei dem jetzigen allgemeinen Landtage vorzustellen. Die Ritterschaft könne um so weniger dagegen einwenden, da sie nur ihre eignen Sachen zu befördern meine.

Sie mifsgönnten dem Gerichtsherrn nicht die Fruchtnieſsung seiner Jurisdiction, aber sie möchten zwischen dieser und einem Servitut an der Person unterscheiden. Die Unterthanen würden freiwillig und gerne ihre Kinder bei ihrer Obrigkeit dienen lassen, wenn diese die gleichen Bedingungen wie die Fremden an Lohn, Kost u. s. w. stellen wollten, jetzt aber müfsten sie besorgen, dafs ihnen ihre Freiwilligkeit zu einer Dienstbarkeit, oder wie sie es nennen: neuen Gerechtigkeit, angerechnet werden möge. So sei z. B. zu befürchten, dafs, wenn sie ihre Kinder um den gewöhnlich gesetzten Lohn dienen liefsen, dieser Lohnsatz ihnen in hundert Jahren, wenn sich die pretia rerum längst geändert hätten, als ein Recht und neue Schuldigkeit aufgebürdet würde.

Falls der Kurfürst aber dennoch darauf bestehe, den Dienstzwang beizubehalten, so möge er wenigstens den Unterthanenkindern nicht verwehren, durch Verzicht auf die väterliche und mütterliche Erbschaft sich des Zwanges zu entbrechen. Denn in diesem Lande werde der Besitz und die Innehabung eines Gutes für das Fundament aller und jeder Dienste, die die Unterthanen zu leisten schuldig sind, gehalten; indem man vermute, die Unterthanen hätten sich anfangs gegen Empfang von Grund und Boden dem Erbherrn zu dergleichen Diensten verbunden, daher sie auch für ihre Person als freie Leute zu achten seien und auch in den alten Erbregistern mit diesen Namen bezeichnet würden. Falls nun durch die renunciatio hereditatis der Dienstzwang nicht aufgehoben werde, so könnte kein anderer Grund dafür angegeben werden, als der, dafs der Unterthan von Geburt an nicht frei gewesen wäre. Dies sei aber für nichts anderes als eine wahre Leibeigenschaft zu halten, die dieser Lande hergebrachten Freiheit und der ordentlichen Billigkeit zuwider sei.

Und wenn die Ritterschaft verlange, dafs sie den Unterthanenkindern die Erlaubnis zum Handwerke und zur Aufdingung zu geben habe und wenn sie die Bedingung stelle, dafs nur derjenige, welcher zum Studium geschickt sei, dazu zugelassen werden könne, so bedeute dies, dafs sie sich die Entscheidung vorbehalte, ob ein Unterthanenkind studieren oder ein Handwerk erlernen dürfe.

Aus allen diesen Gründen erschiene es ihnen angemessen, erst-

lich den Dienstzwang überhaupt nicht einzuführen, oder wenigstens auf diejenigen Orte, wo er bereits bestehe, zu beschränken, zweitens den Unterthanenkindern in der Gesindeordnung ebenmäfsige Bedingungen an Lohn, Kost u. s. w. bei ihrer Obrigkeit zu sichern und drittens die renunciatio hereditatis beizubehalten [1].

Mit diesen zwischen den Ständen gewechselten Streitschriften waren im wesentlichen die Fragen, welche hier in Betracht kamen, erschöpfend klargestellt. Die Vertreter der Städte beruhigten sich aber nicht dabei, sie reichten auch nachdem der Landtag schon auseinandergegangen war, bis kurz vor Veröffentlichung der Gesindeordnung beim Kurfürsten immer wieder Eingaben [2] ein, in denen sie jedoch keine neuen Gesichtspunkte geltend machten.

Von Bedeutung war ein Zwischenfall, der lebhafte Erregung hervorrief. Die Ritterschaft, nicht zufrieden gestellt mit der Beibehaltung des Dienstzwanges im Entwurf der neuen Gesindeordnung, suchte noch auf anderen Wegen gesetzliche Bevorzugungen zu erlangen. Dem Ausschusse zur Erörterung der Gravamina war ein von Regierung und Landschaft vereinbartes Verzeichnis von sog. zweifelhaften Rechtsfällen zur Entscheidung überwiesen worden; nur auf diese bestimmten Rechtsfälle bezog sich die Instruktion der ständischen Deputierten. Die Arbeit des Ausschusses war schon zum Abschlufs gebracht, als die Deputierten der Ritterschaft „über die allbereit erörterten noch etliche casus darzubrachten, welche denen Deputirten (der Städte) nicht communiciret gewesen und solche einzurücken begehrten." (Klage der städtischen Abgeordneten [3]). Erst suchten die Deputierten der Ritterschaft für diese Rechtsfälle die Zustimmung des engeren und weiteren ständischen Landschaftsausschusses zu gewinnen, als dieser sich aber weigerte, reichten sie „vielleicht aus Versehen" ihre Anträge nicht im eignen Namen, sondern in dem „einer getr. Landschaft" beim Ausschusse ein.

Darin verlangte die Ritterschaft erstens: die Unterthanen sollen schuldig sein, nicht allein die Rittersitze, wie sie jetzt auf den Rittergütern wären, oder vor Einäscherung und Verwüstung gestanden hätten, sondern auch die auf Rittergütern gelegenen Vorwerke, Schäfereien, Mahl- und Schneidemühlen auch Hofreuthen — sie mögen unter einem Dache mit dem Rittergute oder davon abgesondert sein — mit Pferd- und Handdiensten zu fronen und dagegen mit einem widrigen Herkommen,

---

[1] Loc. 15024. Erörterung der Gravamina u. zweifelhaften Fälle 1651 S. 231–240. Eingabe vom 11. Febr. S. 254—261 vom 14. März.

[2] Loc. 15024. cit. S. 217. Abgeordnete der Städte welche unter denen vom Adel Güter haben. 20. Jan. S. 225 neue gravamina der Stadt Dresden. 29. Jan. S. 263. Rat zu Dresden. 19. Juni S. 280 vom 3. Juli.

[3] Loc. 15024. cit. S. 217.

es sei denn durch klare Verträge in continenti zu bescheinigen, nicht gehört werden,

zweitens: in Klagefällen wegen übermäfsiger Beschwerung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten soll der Prozefs unmittelbar an die Hofregierung (Landesregierung) gelangen und von anderen Gerichten dahin überwiesen werden[1].

Der zweite Antrag bezweckte die rechtliche Anerkennung der seit den letzten Jahren thatsächlich befolgten Praxis, alle derartige Prozesse zwischen Gutsherrschaft und Gutsunterthanen durch die Landesregierung entscheiden zu lassen. In verhältnismäfsig kurzer Zeit scheint sich dies Verfahren bereits derartig eingebürgert zu haben, dafs die Vertreter der Städte sich nicht veranlafst fanden auf diese Frage näher einzugehen; nur die Universität Wittenberg in ihrer Eingabe vom 23. Jan. 1661 kam auch auf diesen Punkt zu sprechen. Sie meinte, wenn die „armen Leute" sich immediate an die Regierung statt an die kurfürstlichen Gerichte, die ihnen näher liegen, wenden sollten, so würden sie wegen ihrer grofsen Armut lieber Unrecht über sich ergehen lassen und sich keiner Hülfe getrösten, als dafs sie die Klage erhöben. Das war es nun freilich, was gerade die Ritterschaft beabsichtigte.

Dagegen sollte der erste Antrag gröfseren Staub aufwirbeln. Schon Kurfürst August hatte in einem Ausschreiben vom 1. Okt. 1555 und in der Konstitution von 1572[2] sich gegen jede Ausdehnung der Baufronen erklärt.

---

[1] Loc. 15014. cit. S. 202.

[2] Etliche Articul auf der Landschaft Rath und Bedenken in Sachen Polizei und anderes anlangend zur Abwehr der Landesgebrechen 1555 (Cod. Aug. I. Bd. S. 63). Darin heifst es, dafs wegen der Baufuhren zwischen Erbherren und Unterthanen viel Irrungen vorkämen. Nach eingegangenen Berichten wären von der Regierung Herzog Georg's bis zu der Kurfürst Moritz' die Unterthanen verpflichtet gewesen, Baufuhren zu den Gebäuden der Rittergüter zu leisten. Deswegen sollten die Unterthanen auch ferner Baufuhren zu leisten schuldig sein; jedoch wo man sich betreffs der Baufuhren in Weisungen und Verträgen verglichen habe, oder werde, da solle auf Ansuchen die Regierung oder ihre Kommissarien — nach Gelegenheit der Gebäude, der Leute Anzahl und Vermögen — solche Baufuhren vergleichen, entscheiden und mäfsigen. Und in der Konstitution von 1572 heifst es in der Dec. LII. von Baufronen (Cod. Aug. I. Bd. S. 204): Schöppenstühle sollen auf Gewohnheiten, Verträge, Abschiede erkennen, in denjenigen Fällen aber, in denen eine Erklärung betr. Moderation, Verordnung der Lieferungen u. s. w. nötig sind, sollen die Gerichte die Rechtsfälle an die Regierung übersenden, „damit Wir Inhalts der Landes-Ordnung darüber Weisung thuen lassen."

Der Wortlaut dieser Verordnung ist unbestimmt und vieldeutig, ihr Sinn ging aber dahin: Baufuhren sollen ermäfsigt werden. So fafste die Praxis sie auf. Übrigens hatte schon früher in einer Klagsache des Dr. Pistoris 1557 und von Hirschfeld 1560 der Kurfürst entschieden: Fronen, welche ihrer Natur nach „odiös" seien, sind nicht zu extendieren. Dieser Ausspruch, wie ein uns unbekanntes Specialreskript des Kurfürsten vom J. 1560, werden angeführt in der Eingabe der Universität Wittenberg vom 23. Jan. 1661.

Und stets hatten dann die Gerichte auf Beschränkung der Baufuhren erkannt, es lag deshalb auch hier kein sog. zweifelhafter Fall vor. Dennoch versuchte die Ritterschaft dies zu behaupten und bei der ihr politisch günstigen Lage die Erfüllung alter Wünsche durchzusetzen; gerade jetzt nach dem verderblichen Kriege konnte eine Ausdehnung der Baufuhren den Wert dieser Gerechtigkeit steigern.

Auf dem Landtage waren die Verteidiger des bestehenden Rechtszustandes in erster Linie die Vertreter der Städte; die Universität Wittenberg ist dann nicht weniger als dreimal — am 20. Jan., 11. Febr., 14. März 1661 — auf diese Streitfrage eingegangen und auch der Rat zu Dresden reichte am 19. Juni und 3. Juli 1661 nach Schluſs des Landtages noch eine Entgegnung beim Kurfürsten ein. Alle diese Eingaben betonten, daſs von einer zweifelhaften Rechtsfrage nicht die Rede sein könne; jeder Zweifel sei durch die Gesetzgebung Kurfürst Augusts gehoben worden; und die Rechtsprechung habe nie geschwankt. Die Städte machten noch besonders geltend, daſs die Ritterschaft ohne gemeinsame Erörterung diese „Decision“ eingereicht habe, über deren Richtigkeit die Meinungen selbst unter der Ritterschaft auseinander gingen, denn ihrer viele wären der Ansicht, wolle man den armen Unterthan nicht an den Rand des Verderbens und in Verzweiflung bringen, dürfe man ihn nicht weiter belasten.

Alle diese Erörterungen der Stände über Dienstzwang, renunciatio hereditatis, zweifelhafte Rechtsfälle lagen auſserhalb des Rahmens der eigentlichen Landtagsverhandlungen und wurden nur nebenher geführt. Den Schwerpunkt der ständischen Beratungen bildete die Trennung der sächsischen Stammlande unter die vier Söhne Johann Georgs I., die Abgrenzung der kurfürstlichen und fürstlichen Gewalt, die Verteilung der Schulden auf die einzelnen Landesteile, die durchzuführende Trennung der Rentkammer- und Obersteuereinnahme u. s. w., Vorlagen von höchster politischer Bedeutung, hinter denen alle anderen Fragen mehr oder minder in den Hintergrund treten muſsten.

Mehrfach ersuchten die Stände in gemeinsamen Eingaben der Ritterschaft und Städte den Kurfürsten um baldigen Erlaſs der Polizei- und Gesindeordnung (19. November 1660, 15. und 26. März 1661). Ohne Erfolg. Bei dem scharfen Gegensatze, der zwischen den beiden groſsen politischen Parteien des Landes in diesen Fragen bestand, hing alles von der Entscheidung des Kurfürsten ab. Von Natur unschlüssig, zögerte er; vielleicht war er auch während des Landtages von anderen wichtigeren Vorlagen ganz in Anspruch genommen, schlieſslich lieſs er den Landtag (9. April 1661 [1]) schlieſsen, ohne seine Genehmigung zu den Gesetzentwürfen erteilt zu haben.

[1] Der Landtagsabschied beklagt, daſs die Unterdrückung der lieben Armut noch nie so hoch wie jetzt gestiegen sei.

Erst im Sommer 1661 (am 22. Juni) erfolgte die Veröffentlichung der Polizei-, Hochzeit-, Kleider-, Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerker-Ordnung und gleichzeitig die „Erledigung derer 1653 und 1657 bei gehaltenen Landeszusammenkünften von der Landschaft .... übergebenen Gebrechen, wie auch Decisiones zweifelhafter Rechtsfälle“ (sog. Decisiones Electoralis Saxonicae)[1].

Die Gesindeordnung stand auf der Grundlage der vorangegangenen Ordnung von 1651. Der Zwangdienst war beibehalten! Dafs die kurfürstliche Entscheidung so fallen würde, war zu erwarten gewesen: ganz abgesehen von dem überwiegenden politischen Einfluſs der Ritterschaft auf die Regierung, glaubte der Kurfürst an den von seinem Vater aufgestellten Grundsätzen festhalten zu müssen; dagegen hatte er die zweite Forderung der Ritterschaft: der Verzicht auf die väterliche und mütterliche Erbschaft hebt die Verpflichtung zum Zwangdienst nicht auf, abgelehnt. Hier war also der Einspruch der Städte und Universitäten berücksichtigt worden.

Trotzdem bedeutet diese neue Gesindeordnung eine weitere Verschlechterung der Lage der Gutsunterthanen. Wir kennen die Anträge der Ritterschaft auf Beschränkung des ordentlichen Rechtsweges. Ihre Bestrebungen fanden nicht genau in dieser Form im Gesetze Anerkennung, es enthielt aber eine Abänderung des Prozeſsverfahrens, welches für die Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Gutsherrn und Unterthan von groſser Bedeutung war.

Nach der Gesindeordnung war in Streitigkeiten wegen Zwangsdienst u. s. w. bei der Regierung und allen anderen Gerichten kein Prozeſs, sondern nur summarisches Verhör, bei welchem die Obrigkeit wie die Unterthanen zur genauen Observanz der Ordnung zu bescheiden waren, gestattet (Kap. III von der Unterth. Kinderdiensten). Wie überhaupt in allen Rechtsfragen der Gesindeordnung keine ordentlichen noch sonst weitläufigen Prozesse im geringsten zugelassen waren; die Parteien sollten auf genugsam gehaltenes Verhör und beigebrachte Bescheinigung ohne ferneren Aufschub verabschiedet werden[2].

Die sächsische juristische Praxis erklärte darauf hin: in Gesindestreitigkeiten ist das possessorium summariissimum anzuwenden. Nach den Theoretikern[3] sollte das poss. summar. nur demjenigen einen provisorischen Schutz im Besitz gewähren, welcher die letzte ruhige Besitzhandlung bescheinigen konnte. Es setzte also einen zweiten Rechtsstreit um Schutz im Eigen-

---

[1] Die Polizeiordnung Cod. Aug. I. Bd. S. 1562. Die Erledigung der Gebrechen ebenda S. 196, sie zerfallen in Consistorial-, Justitien-, Kammer- und Rentsachen; die Decisiones. ebenda S. 294.

[2] Vgl. Schluſs der Gesindeordnung, daselbst auch die Ausnahmen aufgezählt.

[3] Windscheid, Pandekten I. § 159. 2. Stobbe, Deutsches Privatrecht II. Bd. § 77. 3.

tum voraus. Nach der Gesindeordnung war aber nur das poss. summar. gestattet, jeder weitere Prozefs verboten; danach war erstens das poss. summar. nicht mehr auf Besitzstörungen beschränkt und zweitens verlieh es nicht provisorischen sondern endgültigen Schutz; es war völlig seiner Natur entkleidet worden. In dieser Umwandlung lag eine grofse Gefahr für den bäuerlichen Stand. Auf dieser Seite lag nicht die schnellere Beweglichkeit, das wirksamere Hervorheben der entscheidenden Momente [1], welches den Erfolg in den summarischen Prozessen bedingte. Der beste Kenner aller bäuerlichen Rechtsverhältnisse Sachsens im vorigen Jahrhundert, der Advokat Hauschild [2], meint, dafs das possessorium summariissimum bewirkt habe, dafs die Herren mehr Zwang gegen ihre Bauern erlangt hätten. Jedenfalls trägt an dem steigenden Druck, welcher während des 18. Jahrhunderts auf den unteren Klassen lastete, das Prozefsverfahren mit schuld.

Während das Gesinde noch 1651 durch Austritt aus dem Lande dem Drucke der Gesindeordnung sich entziehen konnte, war ihm jetzt dieser Ausweg abgeschnitten worden. Das Gesetz betont ganz ausdrücklich, dafs Gesinde, welches sich in anderer Herren Gebiete begebe, daselbst die gleichen Ordnungen finden werde, denn man habe sich mit dem ganzen obersächsischen Kreis und auch mit den benachbarten Ständen verglichen (T. 4. von den entlaufenen Dienstboten. § 3). Und allen Obrigkeiten wurde es eingeschärft, den benachbarten Staaten auf gebührliches Anrufen alle möglichen beförderlichen Handbietungen gegen deren ausgetretenes Gesinde wiederum zu erweisen. Von welcher Bedeutung dieses Abkommen der Staaten war, haben wir schon bemerkt.

Auch eine neue Taxordnung enthielt die Gesindeordnung. Die Löhne waren noch immer um ein ganz bedeutendes niedriger angesetzt, als die uns in den Beschwerden, Eingaben u. s. w. berichteten, aber etwas höher als in der Taxordnung von 1651 standen sie; z. B.:

Meifsner Kreis	1651	1661
ein Encke	7–8 Gld.	8—9 Gld.
eine Köchin	4—7 -	6—8 -
- Hausmagd	4—5½ -	5—6 -
- Grofsmagd	4—5 -	5—6 -
- Mittelmagd	3—4 -	4—5½ -

Neu war die Taxordnung für Zimmerleute, Maurer, Ziegeldecker und Steinsetzer; für Fleischer sollte auch ferner noch die

---

[1] Den Advokaten und Prokuratoren wurde gleichzeitig untersagt, die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit zu „verhetzen“. Erledigung der Gebrechen. 1661. p. 33. 34. Cod. Aug. I. Bd. S. 220.

[2] Juristische Abhandlungen von Bauern- u. Frondiensten. Leipzig 1771. S. 13.

Taxordnung von 1623 gelten. Die Löhne der Handwerker schwankten innerhalb der Kreise nur unerheblich; ein Handwerksmeister bekam im Sommer wöchentlich 1 Gld. 3 Gr. (= 24 Gr.) bis 1 Gld. 9 Gr. (= 30 Gr.); ein Geselle 1 Gld. bis 1 Gld. 3 Gr., ein Handlanger oder Junge 15 bis 18 Gr.; im Winter etwas weniger. Die Arbeitszeit war im Sommer von morgens 4 Uhr bis abends 6 Uhr festgesetzt.

Die kurfürstliche Entscheidung die Baufuhren betreffend erfolgte in der 33. Decision der zweifelhaften Rechtsfälle. Er selbst schrieb am 24. August 1661 an seine Brüder: am jüngsten Landtage wären allerhand zweifelhafte Meinungen in den Gerichten und sonst über die Konstitution der Baufronen von 1572 entstanden. Er hätte sich, damit den in den Kriegszeiten eingeäscherten und sonst ruinierten Rittergütern in etwas wieder aufgeholfen werde, zu einer allgemeinen Konstitution bewegen lassen. Nachdem aber die Städte sich beschwerten, habe er, um aller Verwirrung und Zank abzuhelfen und um die von den Vorfahren erlassene Ordnung nach ihrem rechten deutlichen Verstand zu erklären, sich mit den Räten und Landschaftsdeputierten verglichen und anbefohlen, die Konstitution in die casus dubios einzuarbeiten und zu publizieren[1].

Der Kurfürst suchte zwischen den Ansprüchen der Ritterschaft und den Einsprüchen der Städte und Universitäten einen Mittelweg einzuschlagen; so heifst es in der 33. Decision: die Unterthanen haben zu denen von Alters her befindlichen Gebäuden der Rittergüter Baufronen zu leisten, nicht jedoch zu den Vorwerksgebäuden und Hofreuthen, die nicht auf dem Grund und Boden der Ritter- oder Lehngüter liegen[2].

Mit diesen Ergebnissen des Landtages[3] von 1660 61 war der Kampf zwischen Grundherren und Landarbeitern endgültig zu Gunsten ersterer entschieden. Die Gutsunterthanen mufsten sich dem zweijährigen Zwangsdienst, die Dienstboten der Taxordnung unterwerfen. Dem wirtschaftlichen Aufschwung der dienenden Klassen nach dem dreifsigjährigen Kriege folgte der Rückschlag, der sie in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung in eine gröfsere Abhängigkeit von den herrschenden Ständen bringen sollte, als sie in früheren Jahrhunderten gewesen waren.

---

[1] Loc. 15024. Erörterung der Gravamina . . . S. 292.

[2] Ein wenige Monate später — am 27. Novbr. 1661 — erlassenes Reskript sucht die Frage: ob unter den Baufuhren auch die Schutt- und Grundfuhren mit inbegriffen seien, in einer für die Belasteten ungünstigen Weise zu entscheiden. Cod. Aug. I. Bd. S. 339. 1139.

[3] Mehrere Wünsche der Ritterschaft wurden befriedigt in den Erledigungen der Gebrechen 1661, so wurde den Halbhüfnern das Viehhalten zum Teil ganz verboten, ebenso den Pfahlbürgern. Cod. Aug. I. Bd. S. 72. 97.

Der allgemeine Arbeitszwang gegen das „herrenlose“ Gesinde ist nie so durchgeführt worden, wie das Gesetz wünschte. Denn nach dem Kriege waren die Zeiten unwiederbringlich vorbei, in denen der Staat, trotz aller Versuche und Anstrengungen, das Gleichgewicht zwischen Stadt und Land, zwischen den einzelnen Ständen durch Verordnungen und Gesetze erhalten konnte. Die Schranken, welche städtischen und ländlichen Handel und Gewerbe trennten, fielen mehr und mehr zusammen. Und auf dem Lande breitete sich, trotz aller gegenteiliger Strömungen, die Hausindustrie mächtig aus, um den Grund zu der späteren gewerblichen Blüte Sachsens zu legen.

[redacted]

Zweiter Teil.

Die Gesindeordnungen von 1735, 1769 und 1835 und die Aufhebung des Gesindezwangsdienstes.

Erstes Kapitel.

Gesindepolitik unter August dem Starken und die Gesindeordnung von 1735.

Nach den erregten Kämpfen um die Einführung des Gesindezwangsdienstes 1651—1661 macht sich eine gewisse Abspannung geltend. Es vergehen 74 Jahre, ehe wieder eine Gesindeordnung (1735) erlassen wird. Innerhalb dieses Zeitraumes, des längsten, welcher zwischen zwei Gesindeordnungen liegt, bleibt sich die Lage des Gesindestandes scheinbar gleich, denn einmal fügt sich das Gesinde in das neue Recht und dann schweigt die Gesetzgebung fast vollständig. Überdies ist die Litteratur nach dem 30jährigen Kriege dürftig und das erhaltene archivalische Material mangelhaft.

Aber blickt man näher zu, so sieht man, wie die Gesindeverhältnisse sich verschlechtern, freilich kaum nachweisbar für einzelne Jahre. Und dies geht ganz natürlich zu. In socialen Kämpfen giebt es weder Waffenstillstand noch Frieden; die wirtschaftlich stärkere Partei wird sich nie mit dem in der Gesetzgebung errungenen Sieg zufrieden geben; bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte sucht sie neue Vorteile von den Unterlegenen zu gewinnen.

Über das gesetzlich anerkannte Recht auf Vormiete der Unterthanenkinder, wie es in der Gesindeordnung von 1661 steht, geht jetzt die Ritterschaft hinaus und strebt ein unbeschränktes Recht auf den Zwangsdienst ihrer Untergebenen an. Dies gestaltet sich praktisch so. Der Gutsherr tritt mit seinen Unterthanen zusammen und schliefst mit ihnen einen Vertrag über Fronen, Dienste u. s. w. ab. In dem Erbregister oder Gutsrecefs werden auch die Bestimmungen der Gesindeordnungen über die Unterthanenkinderdienste aufgenommen[1]. Aber wie,

[1] Benutzt wurden: Loc. 12380. Recefsbuch des Oberhofgerichts 1. Bd. 1650—1676, 2. Bd. 1676—1712. — Loc. 12385. Recefs- und Urtheilsbuch 1. Bd. 1713—1738, 2. Bd. 1738—1761. — Aus Finanz-Archiv Repert. 47:

verstümmelt, mit erschwerenden Zusätzen. Je geschicktere Unterhändler der Gutsbesitzer benutzt, je besser er seinen Vorteil wahrzunehmen weifs, um so drückender gestalten sich die Verhältnisse seiner Bauern.

In übertriebener Weise giebt man heute noch ausschliefslich dem römischen Rechte Schuld an der Verschlechterung der bäuerlichen Lage während des 18. Jahrhunderts, aber man überschätzt seinen Einfluſs; viel nachteiliger haben diese Erbregister und Gutsrecesse auf das bäuerliche Recht eingewirkt. In der Epoche Moritz-August erwies sich, wie wir gesehen haben, die staatliche Aufzeichnung aller Dienste in den Amtsbüchern als segensreich für die Landbevölkerung, die Gutsrecesse und Verträge dagegen mit ihren privaten Aufzeichnungen der Dienste lieferten den Bauer der gutsherrlichen Willkür aus. Vergleicht man mehrere Erbregister eines Rittergutes miteinander, so kann man verfolgen, wie von Register zu Register die Belastung der Bauern steigt, die Dienste anwachsen. Auf dem Kammergute Lohmen nahmen die Arbeitstage der Fröner und Pflichtigen in folgender Weise zu:

	Spannarbeit:	Handarbeit:
1590	910 Tage	2461 Tage
1650	1004 -	3024 -
1720	1326 -	3463 - [1]

Ein anderes Moment kam noch dazu, um die Bedeutung der Erbregister zu heben. Nach der Überzeugung aller Rechtslehrer des 18. Jahrhunderts hatte der Staat wohl das Recht, seine eignen Gesetze zu ändern und zu verbessern, nicht aber rechtliche Bestimmungen, welche die Erbregister enthielten. Was in diesen stand, war gleichsam durch das Herkommen geheiligtes unantastbares Recht geworden. Bis zur Ablösung der Dienste zieht sich dieser Gedanke durch die sächsische Rechtsentwicklung [2]. Man unterschied bald zweierlei Gesindezwangsdienste:

Loc. 38049. Erbregister über das Rittergut Schmiedeberg 1666, Amt Pirna No. 64. — Loc. 38117. Erbbuch des Amtes Planitz 1662, Amt Zwickau No. 4. — Loc. 38011. Frohn- oder Erbregister wegen des Vorwerks- od. Ritterguts Nauenhof .... Amt Moritzburg No. 26 (Recefs vom 9. Nov. 1659). — Loc. 37933. Das Vorwerk Fürstenhoff i. pcto. aus dem Amte Nossen dahin geschlagenen Dienste 1671. Amt Freiberg No. 8 (im Recefs 1640 noch keine Zwangsdienste erwähnt). — Loc. 37933. Erbregister über die zum kurf. Vorwerk Fürstenhoff geschlagenen Erbzinsen und Dienste von etlichen Dorfschaften der Ämter Freiberg und Nossen 1660/61 aufgerichtet. Freiberg No. 12a. — Loc. 9890. Die Unterthanen zu Keyselwitz und Leipnitz habende Beschwerung Herrn Johann Georg von Schleinitz wegen des mit Gewalt suchenden Dienstzwangs ihrer Kinder betr. 1671/72 und ein zweiter Band: Kanzleiakten Hans Georg von Schleinitz gegen die Gemeinden zu Leipnitz und Keyselwitz i. pcto. Gesindezwangsdienst 1672.

[1] Böhme a. a. O. S. 153.

[2] 1817 nennt noch das Geh. Consilio die Erbregister die erste Quelle, welche den Bestimmungen der Gesindeordnung vorangehe. Loc. 6527 die neu erläuterte und verbesserte Gesindeordnung Bd. III S. 18.

einmal die sogen. Vormiete, veränderlich nach den Vorschriften der Gesindeordnungen, und sodann den Dienstzwang im engeren Sinne auf Erbregistern, Recessen und Verträgen beruhend, ein starres unbeugsames Recht der Gutsbesitzer. Man vergafs, dafs die Gesindeordnung von 1651 die gemeinsame Quelle war.

Selbst wenn der Gerichtsherr, ohne jede Absicht einer Bedrückung, einfach die Bestimmungen der Gesindeordnung in das Erbregister übernahm, schädigte er seine Gutsunterthanen schwer. Im Erbregister des Rittergutes Grofs-Sedlitz [1], 1672 aufgerichtet, heifst es z. B.: die Unterthanenkinder haben nach den Sätzen der Lohntaxe von 1651 zu dienen. Als im Laufe des 18. Jahrhunderts die Sätze der Lohntaxe erhöht wurden, blieb für diese Gutsunterthanen die in das Erbregister übergegangene Taxe von 1651 bestehen, unangreifbar für die Gesetzgebung. Im Laufe der Untersuchung wird sich zeigen, wie am Ende des 18. Jahrhunderts die in den Erbregistern festgehaltenen Lohnsätze aus dem 17. Jahrhundert zu einer starken Ausnutzung der Landarbeiter führten.

Zumeist aber kam es dem Rittergutsbesitzer bei Aufrichtung eines Erbregisters nur darauf an, sein Recht auf den Zwangsdienst noch zu erweitern.

Betrachten wir einige dieser Fälle.

Am beachtenswertesten ist hier die Einführung des Reservezwangsdienstes durch die Gutsrecesse. Diese Form des Zwangsdienstes findet sich erst vereinzelt auf wenigen Gütern vor, war aber schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts über das ganze Land verbreitet. Der Gerichtsherr nahm über die erforderliche Zahl von Zwangsgesinde noch sog. Reservegesinde an; dieses war verpflichtet, in dem Falle, dafs eines von dem Zwangsgesinde erkrankte oder den Dienst verlassen mufste, als Stellvertreter einzuspringen; es erhielt weder Lohn, noch wurde ihm die Wartezeit auf seine zwei Jahre Zwangsdienst angerechnet; gezwungen mufste es zu Hause bleiben und konnte auswärtige Dienste nicht annehmen. Gegenüber dieser Belastung des Gesindes war der Vorteil des Gutsherrn, über eine stets gleiche Anzahl von Arbeitskräften zu verfügen, doch gering!

Ferner pflegte nach dem Herkommen das Gesinde zwei Jahre hintereinander beim Gutsherrn zu dienen, um dann gänzlich vom Zwangsdienst frei zu sein. Eine Erschwerung für das Fortkommen des Gesindes bildete es nun, wenn nach einigen Erbregistern die Zwangsjahre unregelmäfsig eingefordert wurden; z. B. diente nach dem Erbregister [2] des Dorfes Heidenau das Zwangsgesinde ein Jahr ab, war dann auf drei Jahre vom Zwangsdienste frei, um danach wieder einberufen zu werden und so fort.

---

[1] Loc. 38046. Erbregister des Rittergutes Grofs-Sedlitz und der dazugehörigen Unterthanen 1672. (Fin.-Arch. Repert. 47, Amt Pirna 5).

[2] Vgl. Loc. 38046. Erbregister des Rittergutes Grofs-Sedlitz.

Die Begriffe verwirren sich bald so, dafs der Zwangsdienst der Gesindeordnung nicht mehr als ein aus der Vormiete abgeleitetes, sondern als reines Zwangsrecht des Gutsbesitzers erscheint, und ihm räumte jetzt ein richterliches Erkenntnis von 1686[1] nach Ablauf der zwei Zwangsjahre noch ein weiteres Recht auf Vormiete ein, freilich unter der Voraussetzung, dafs das Gesinde den Lohn, welchen ein Fremder anbot, auch von ihm erhalte. Damit war die Freiheit des Gesindes ganz wesentlich eingeschränkt; aber auch hier zeigt sich, dafs das, was juristisch hübsch ausgeklügelt scheint, im Leben nicht immer durchführbar ist. Versuchte auch ein harter, rücksichtsloser Gutsbesitzer den ihm durch die Rechtsprechung verliehenen Vorteil wahrzunehmen, so würde er davon keinen grofsen Nutzen gehabt haben, denn ein widerwillig dienendes Gesinde findet auf die Dauer genug Gelegenheit, der Herrschaft Schaden zuzufügen und ihr Ärgernis zu bereiten. In den meisten Fällen wird es im eignen Interesse des Gutsbesitzers gelegen haben, nach Ablauf der Zwangsjahre das Gesinde auf Verlangen aus dem Dienste zu entlassen. In der späteren Litteratur wird dies Recht nie erwähnt.

Nur die wohlhabenden Bauern verstanden es, ihre Kinder den Zwangsdiensten zu entziehen: durch Geldzahlungen wufsten sie die Gutsbesitzer oder deren Pächter und die Vorwerksleute zu bewegen, ihre Kinder als untüchtig vom Dienst zurückzuweisen und das Gesinde aus den Kindern der ärmeren Gutsunterthanen zu wählen. Dadurch wurden die wirtschaftlich Schwächeren in verstärkter Weise zum Zwangsdienst herangezogen. Viel Klagen werden darüber geführt, doch finden wir nicht, dafs die Regierung diese Übelstände zu beseitigen versuchte. Bei ihr herrschte überhaupt noch in bedenklicher Weise das eigne gutsherrliche Interesse vor. Als auf dem kurfürstlichen Vorwerk Sayda der Sohn eines Lehnrichters, entgegen der Gesindeordnung, zum Zwangsdienst herangezogen wurde und der Vater beim Hofgericht in Wittenberg Einsprache erhob, wandte sich die Landesregierung — am 11. Februar 1664 — an den Gerichtshof, um ihm das Urteil vorzuschreiben, weil sie „diese und dergleichen Fälle auch, so unser eignes Interesse concerniren, in Zweifel oder Disputat ziehen zu lassen, keineswegs gemeinet“ wären. Dennoch schien das Hofgericht anders urteilen zu wollen — ein ener-

---

[1] Klinger, Joh. Gottl., Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte. 3 Teile. Leipzig 1749/53. Bd. I No. 130. (Informationsurteil der Leipziger Schöppen). Klingers Sammlung enthält für die bäuerlichen Verhältnisse in Kursachsen sehr viel Material. Gabckes, Ludw. Fr., Grundsätze des Dorf- und Bauernrechtes, Halle 1780, nennt Weber in seinem Handbuch der ökonomischen Litteratur mit Recht einen Auszug aus Klinger. Neuerdings hat Haun, Fr. J., nochmals einen Auszug aus Klinger geliefert, sein Buch führt den irreleitenden Titel: Bauer und Gutsherr in Kursachsen, Schilderung der ländlichen Wirtschaft und Verfassung im 17. und 18. Jahrhundert. Strafsburg 1892.

gischer Befehl der Landesregierung vom 19. März 1664 suchte diese Selbständigkeit zu verweisen. „Dieweil aber dieses eine Vorwerkshaushaltungssache, so einzig und allein unser Kammerinteresse concernirt, auch da es ihr, wie ihr dafür haltet, eine Polizeisache wäre, hättet ihr doch selbiges anhero remittiren sollen. Und demnach man des tüchtigen Gesindes bei unserm Vorwerk Sayda länger nicht entbehren . . . als begehren wir gn. hiermit nochmals befehlend, ihr wollet nunmehr die Verfügung thuen, dafs er seinen ältesten Sohn alsobald gestelle“ [1].

Gegen alle Übergriffe der Rittergutsbesitzer verhielten sich die Dorfgemeinden und das Gesinde mehr passiv. Nur selten stöfst man in den Akten noch auf einen Gesindeprozefs; nach den heftigen Kämpfen von 1651—1661 war der Widerstand gebrochen. Wird die Lage des Gesindestandes immer bedrängter, so gelingt es ihm doch wenigstens einen Sieg zu erringen, äufserlich unscheinbar, sachlich aber, wie sich später zeigen sollte, von grofsen Folgen. Es bildete sich nämlich für das Zwangsgesinde ein gewisser Kreis von Dienstverpflichtungen aus; sie sind nicht mehr schuldig, jede Art von Arbeit zu verrichten; im Gegensatz dazu wird das freie Gesinde meist zu allen Arten von häuslichen und landwirtschaftlichen Diensten gemietet. Wie sich diese Unterscheidung zwischen den freien und den Zwangsdiensten herausgebildet hat, ist im einzelnen nicht nachweisbar. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts aber ist der Wert der Zwangsdienste durch diese Beschränkungen schon so sehr verringert, dafs man geneigt ist, den Lohn des Zwangsgesindes gegen dessen Verzicht auf dieses Vorrecht zu erhöhen.

Die landwirtschaftliche Litteratur bietet für die Beurteilung der Gesindeverhältnisse wenig Ausbeute. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts (1675) wird Jugel-Thumshirn noch einmal aufgelegt. An die Verwalter und Pächter, die schon damals in Sachsen die Rittergüter zu bewirtschaften pflegten, wendet sich ein beachtenswertes Buch, Wündsches Memoriale oeconomicum politico-practicum 1669 [2]. In dem krausen, wirren Stil des Verfassers dieses Handbuchs für Verwalter spiegelt sich die Verwilderung unserer Sprache wieder, wie sie nach dem 30jährigen Kriege eingerissen war. Jugel schrieb klar, jedem Landmann verständlich; Wündsche versammelt dagegen alle olympischen Götter und zieht mit den Haaren die Helden des Altertums heran, um mit ihren Aussprüchen landwirtschaftliche Regeln zu bekräftigen. Jedoch nicht

---

[1] Fin.-Arch. Rep. 47 General. 125. Loc. 37848. Die vom Hofgericht Wittenberg sich angemafste Cognition wegen des Zwangsgesindes beim Vorwerg Sayda 1664. Sehr interessant auch der Prozefs in Loc. 37886. Streitigen Dienstzwang weg. des Vorwergks Ebersbach betr. 1674. Fin.-Arch. Rep. 47 Amt Colditz 7.

[2] Wündsche, Joh. Wilh., Memoriale oeconomicum politico-practicum. Das ist kurtze, doch nützliche und ausführliche Unterrichtung eines haushaltischen Beamten u. Hoffbedienten, wie er sich in seinem Amte dem Stylo chur- u. fürstl. Ämter gemäfs . . . verhalten soll. Leipzig 1669.

die technische Seite der Landwirtschaft, das Beackern und Bestellen der Felder, die Viehzucht u. s. w. interessiert Wündsche; der Schwerpunkt seiner Ausführungen liegt in seiner Anweisung zu einer landwirtschaftlichen Buchführung. Die guten Traditionen der Epoche Moritz-August werden hier fortgesetzt. Damals hatte man auf eine genaue Buchführung grofsen Wert gelegt; auf diesem Gebiete hat sich die Landwirtschaft fruchtbar weiter entwickelt. Der eine Teil der Arbeit Wündsches — arithmetico-practicum — enthält (auf 180 Seiten) Formulare zur Buchführung, Saatregister, Sommer- und Wintererntеverzeichnisse, Tabellen für Geldeinnahmen und -ausgaben u. s. w. Vorzüglich gearbeitet ist die Anweisung, wie man die einzelnen Register zu halten habe.

Der zweite Teil des Buches behandelt die Pflichten eines Gutsverwalters; hier wird, im Gegensatze zu der modernen Richtung landwirtschaftlicher Werke, ein breiter Raum der Behandlung des Gutsarbeiters und des Gesindes eingeräumt. Allenthalben spricht sich eine wohlwollende Gesinnung für das Gesinde aus. Der Verwalter wird ermahnt, das Gesinde gut zu behandeln; den frommen Knecht soll er loben und ihm seine Treue anrechnen, den ungetreuen aber strafen und bei Zeiten entlassen. Den Lohn soll er gebührend auszahlen und mit den Knechten nicht poltern, damit sie ihn nicht für einen Tyrannen halten; auch sie nicht allzusehr beschweren, sondern bedenken, dafs seine Knechte auch Menschen seien und nicht Kamele, Pferde oder Elefanten. Auch soll er, wenn sein Gesinde erkranke, es nicht vor die Thür stofsen; denn es sei gewifs, dafs Herrschaften, die ihre Dienstboten in solchen Nöten verliefsen, wenig menschliche Liebe, Treue und Aufrichtigkeit besäfsen und auch nicht wert wären, treue Dienstboten zu haben. Vor dem häufigen Wechsel mit Gesinde wird gewarnt; ein neuer Bedienter sei wie ein neuer Wein oder Freund, man solle ihn alt werden lassen, er werde einem dann je länger je besser gefallen.

Trotzdem der 30jährige Krieg vorangegangen war, zeigt erfreulicherweise der Speisezettel, den Wündsche aufstellt, keinen wesentlichen Unterschied von der im 16. Jahrhundert auf den kurfürstlichen Domänen üblichen Speisung des Gesindes. Nach Wündsche soll das Gesinde erhalten: dreimal in der Woche zu Mittag Suppe mit Fleisch und einem Zugemüse (Sonntags Klöfse, Wochentags Süfskraut, Rüben, Möhren) mit Bier; an den übrigen Wochentagen: Suppe und zwei Zugemüsen (Erbsen mit Sauerkraut, Süfskraut mit Rüben, Möhren, Linsen, Graupen, Wassermus) ohne Bier. Das Abendbrot soll warm sein: Biersuppe nebst Hirsengemüse und gewelktes Obst, oder Biersuppe, Milchmus und gebackene Birnen, oder Wassermus mit sauren Linsen oder Möhren; an manchen Orten gebe man, schreibt er, dem Gesinde aufserdem täglich ein Pfund Brot und zwei Hofkäse[1].

[1] Nach dem Erbregister des Rittergutes Grofs-Sedlitz 1672 (vgl.

Die übrige Litteratur[1]: Das sächsische Land-, Haus- und Wirthschaftsbuch. Leipzig 1704; Der sorgfältige Hauswirthschafts-Verwalter. Leipzig 1725 (der erste Teil dieses Buch handelt von einer Instruktion für einen adligen Verwalter, Amtmann, Wirtschaftsschreiber, und von der entdeckten Gruft allerhand Praktiken, deren sich mehrstens Diener, Beamte zu gebrauchen pflegen); Das sächsisch und brandenburgische Land- und Hauswirthschaftsbuch von F. P. F. P. a. E. K., Leipzig 1730, und von Rohrs Vollständiges Haushaltungs-Recht, Leipzig 1717/34, 2 Teile, behandeln alle eingehend die Stellung der Herrschaft zu Gesinde und Tagelöhnern, bringen aber nichts neues.

Nach dem Landtage von 1660/61 hatten die Stände zunächst in Gesindesachen keine neuen Anträge gestellt; in der innerpolitischen Entwicklung Sachsens trat Stillstand ein[2]. Johann Georg III. (August 1680 bis September 1691) richtete sein Augenmerk vornehmlich auf die Errichtung eines stehenden Heeres; alle anderen Fragen traten ihm vor dieser einen Aufgabe zurück; erst nach langwierigen Verhandlungen mit der Landschaft, sogar unter Nichtbeachtung ständischer Beschlüsse, erreichte er sein Ziel. Der vermehrte Finanzbedarf wurde durch Einführung von Importen und verstärkte Erhebung der alten Steuern gedeckt. Im übrigen vollzogen sich während seiner Regierung in der Verwaltung keine nennenswerten Veränderungen. Als aber sein zweiter Sohn, Friedrich August, später als König von Polen August der Starke genannt, zur Regierung kam (September 1694), änderte sich dies. So sehr auch seine Politik, die Verquickung deutscher mit polnischen Interessen, von der Geschichtsschreibung angefeindet werden mag, der Wirtschaftshistoriker muſs seine auf die Hebung der Landeswohlfahrt gerichteten Bestrebungen an-

---

Citat S. 135) betrug die Frönerkost in der Erntezeit: Morgens Suppe, ein Brei und Brot. Mittags Milch oder Biersuppe, Fleisch (täglich!) und Zugemüse. Vesper Biermärthe, Käse und Brot. Abends Milch oder Biersuppe und zwei Zugemüse. Sonst gab es während des ganzen Jahres: Morgens Käse und Brot, Mittags Suppe und zwei Zugemüse, Vesper Käse und Brot, Abends Gebrocktes und zwei Zugemüse.

[1] Die ältere juristische besteht in: Stryck, Sam., Diss. de iure domesticorum. Vratisl. 1672. Harprecht, F. Chr., Diss. de iuribus domesticorum. Tübingen 1685. (Urteil der Leipziger Schöppen von 1633). von Berger, Chr. H., Decisiones summi provocationum Senat. Elect. Saxon. Decision. XIV. Dresden 1720. Hauschild, J. L., Diss. de iure protimiseos et retractus circa servitia operas liberorum subditorum in Elect. Sax. dominii competente. Erfurt 1726.

[2] Von Johann Georg II. wurde kurz vor seinem Tode am 10. Juni 1680 ein Mandat: daſs in der inficirten Stadt Dresden die Zufuhr der Viktualien nicht abgeschnitten, noch das Gesinde abspenstig gemacht werden soll (Cod. Aug. I. Bd. S. 1662) erlassen. Vgl. in Loc. 30408 Mandat und Ausschreiben Wegen der von einigen vom Adel sowohl theils Beamten und Räthen in Städten i. d. Residenz Festung Dresden verbotene Zufuhr, wie auch wegen Avocirung des Gesindes. Dresden 1680. — Wegen der Pest floh das Gesinde aus Dresden resp. wurde in seine Heimat abgefordert; dagegen richtete sich das Verbot.

erkennen. Am fruchtbarsten erscheint darin das erste Jahrzehnt seiner Regierung; durch das Generalrevisionskollegium beschneidet er die gröbsten Auswüchse der städtischen Selbstverwaltung, durch eine Steuerrevision bereitet er eine Umbildung der direkten Steuern vor, um dann die Generalkonsumtionsaccise einzuführen. Besondere Pflege widmet er der Hebung des Gewerbefleifses; es gelingt ihm, unterstützt durch eine vorsichtige Handelspolitik, die 1728 zu einem für Sachsen günstigen Handelsvertrag mit Preufsen führte, Leipzig zur ersten Mefsstadt Deutschlands zu erheben. Es würde uns zu weit führen, auf die Umgestaltung der Behörden, den Ausbau der Verwaltung, auf die Ziele seiner Wirtschaftspolitik näher einzugehen. Aber eine Seite seiner Thätigkeit müssen wir doch näher betrachten.

Er erkannte, dafs die Grundlage jeder zielbewufsten inneren Politik eine gute Statistik bilden müsse. Kaum einen Monat an der Regierung, am 19. Oktober 1694, erteilte er den Beamten den Befehl, ein „Generale“ auszufertigen. Ein jedes Amt sollte genau seine Einnahmen an Gefällen und Steuern, seine Ausgaben an Besoldung der Amtsdiener, der Geistlichkeit u. s. w. angeben und ein Verzeichnis der Schrift- und Amtssassen in den Städten aufstellen. Aus dem Jahre 1697 stammt dann eine Tabelle, die von ungefähr 100 Städten die Zahl der Häuser, Bürger, Gewerbtreibenden, die Höhe der Besteuerung u. s. w. angiebt. Der König scheint jedoch von diesen ersten Ergebnissen seiner Bestrebungen nicht recht befriedigt worden zu sein; in den nächsten Jahren setzt er seine Versuche, zu einer umfassenden Bevölkerungs- und Steuerstatistik zu gelangen, fort und läfst sich durch den Widerstand der Stände und Beamten nicht beirren. In den Jahren 1697—1709 werden eine Reihe verschiedener statistischer Erhebungen angeordnet; leider hat sich von den Ergebnissen nur der geringste Teil erhalten und auch dieser liegt als Rohmaterial da und bedarf erst einer tabellarischen Zusammenstellung.

So mangelhaft auch dies Material ist, so gewährt es doch zur Beurteilung der Gesindeverhältnisse einige wenige Anhaltspunkte[1].

Den besten Überblick gewährt folgende Mannschaftszählung aus dem Jahre 1706:

	Anzahl der Mannschaft	als angesessene Hauswirte:	als Hausgenossen:	als ledige Burschen:
Kurkreis	10 530	6 934	759	2 837
Thür. Kreis u. sächs. Mansfeld	10 241	6 290	738	1 586
Leipzig. Kreis u. Stift Wurzen	21 634	13 545	3 587	4 544
Erzgebirg-Kreis	32 525	19 909	5 700	7 110
Meifsner Kreis	25 922	14 392	3 498	3 696
Vogtländischer Kreis . . .	4 836	3 251	531	749
	105 688	64 321	14 813	20 522[2]

[1] Die folgenden Zahlen entnehme ich einer archivalischen Untersuchung über die amtliche Statistik Kursachsens unter August dem Starken, die ich später einmal zu veröffentlichen gedenke.

[2] In der Tabelle, welche am 24. April 1706 dem König zuging, fehlt der Neustädter Kreis: die drei letzten Posten ergeben 6092 Mann weniger als der erste; es wird dies damit begründet, dafs man Soldaten, Lahme und Prefshafte hier weggelassen habe.

Überraschend scharf hebt sich in dieser Tabelle die industrielle Bedeutung des Erzgebirges ab; auf circa 20 000 Angesessene kommen 13 000 Unansässige (Hausgenossen und ledige Burschen); in den landwirtschafttichen Gegenden — Kurkreis, Thüringer Kreis, Vogtländischer Kreis — kommen dagegen auf 18 500 Angesessene nur 6000 Unansässige. Der spätere Charakter des Landes tritt in dieser Trennung je eines industriellen und landwirtschaftlichen Mittelpunktes scharf ausgeprägt hervor. Auffällig ist es auch, eine wie grofse ausschliefslich auf den Ertrag ihrer Handarbeit angewiesene Bevölkerung Sachsen schon damals besafs.

Hinsichtlich des Gesindes ergiebt sich aus diesen Zahlen, dafs ein Mangel an Arbeitskräften nicht vorhanden gewesen sein kann. Hausgenossen und ledige Burschen machen mehr als ein Drittel der Mannschaften aus; die Kinder der Hausgenossen gingen aber meistens in den Gesindestand über, und von den Burschen wird auch der gröfsere Teil aus Knechten und Dienstboten bestanden haben.

Die Tabelle umfafst die städtische wie ländliche Bevölkerung, die unter einem einseitigen militärischen Gesichtspunkte aufgezeichnet wurde. Einen Blick in die städtischen Verhältnisse dagegen gewährt die Statistik von 1697. Aus der Zählung von 99 Städten entnehmen wir folgende Angaben:

bewohnte Gebäude	25 014,
sefshafte Bürger	23 100,
unangesessene Bürger	7 769,
gesamte Bevölkerung der Städte	151 898.

Es kamen danach 6 Personen (Kinder unter 12 Jahren wurden nicht gezählt) auf ein bewohntes Haus; die Zahl der unangesessenen Bürger ist eine sehr hohe.

Für die Landbevölkerung fehlt eine umfassende Statistik; nur für einzelne Ämter können wir aus dem Jahre 1701 genauere Angaben mitteilen; das Gesinde pflegte besonders mitgezählt zu werden.

Im Amt Lauterstein (und Stadt Zöblitz) im Erzgebirg-Kreis gab es 737 Haushaltungen mit 678 Männern, 693 Frauen, 1659 Kindern, aufserdem 70 Ledige (Männer und Frauen) und 169 Gesinde. Die Haushaltungen bestanden aus Bauern, Gärtnern, Häuslern und Hausgenossen.

Im Amt Schwarzenberg im Erzgebirg-Kreis gab es erstlich in sechs Städten: 1075 Bürger, 958 Hausgenossen, 1111 Weiber, 474 Söhne, 862 Töchter, 136 Gesinde als Knechte und Gesellen, 122 Mägde. Das männliche Gesinde erhielt einen Lohn von durchschnittlich 4 Thlr. 4 Gr., das weibliche Gesinde von durchschnittlich 4 Thlr. 20 Gr.; zweitens in achtzehn Dörfern an Mannschaften: 758 Bauern, 941 Häusler, 1242 Hausgenossen, 1970 Weiber, 1019 Söhne, 1296 Töchter, 74 Knechte, 123 Mägde.

Das männliche Gesinde erhielt einen Lohn von durchschnittlich 9 Thlr., das weibliche Gesinde von durchschnittlich 5 Thlr. 12 Gr.

Wie diese Zahlen zeigen, war mit der Bevölkerungsstatistik von 1700/1701 (angeordnet 12. August 1699) auch eine Erhebung über den Gesindelohn verknüpft.

Wohl die erste amtliche Lohnstatistik in Deutschland!

Schon Kurfürst August hatte anbefohlen, für die Vorwerke und Domänen genaue Verzeichnisse des gezahlten Gesindelohns zu führen; ein staatlicher Gesichtspunkt macht sich dabei nicht geltend, es handelte sich nur um den Wirtschaftsbetrieb der Domänen. Dies läfst sich von dem Befehl August des Starken nicht sagen; der Lohn des Gesindes im ganzen Lande, Städten wie Dörfern, wird aufgezeichnet. Leider ist es bis jetzt nicht gelungen, die Verhandlungen, welche der statistischen Erhebung vorangingen, in den Akten aufzufinden; die Beweggründe, welche zur Lohnstatistik führten, lassen sich deshalb einstweilen nicht klarstellen.

Das statistische Rohmaterial füllt mehrere Aktenbände; zahlreiche interessante Ergebnisse liefsen sich durch die Verarbeitung gewinnen. Leider fehlt jede einheitliche Zusammenstellung; deshalb können wir nur einige Auszüge aus den einzelnen von Ämtern, Städten und Rittergütern eingereichten Tabellen mitteilen, um mittelst einiger Proben ein, freilich sehr mangelhaftes, Bild der Lage des Gesindes zu liefern.

Die Stadt Frankenberg im Erzgebirge zählt erstlich unter den Angesessenen 682 Einwohner, nämlich 286 Wirte, 232 Weiber, 77 Söhne, 87 Töchter; von diesen werden 55 Knechte mit einem durchschnittlichen Jahreslohn von 3 Thlr. 12 Gr. und 114 Mägde mit einem Lohn von 2 Thlr. 4½ Gr. gehalten; zweitens unter den Hausgenossen 304 Einwohner, nämlich 166 Hausgenossen, 138 Weiber, 11 Söhne, 8 Töchter; von diesen werden 9 Knechte zu 1 Thlr. 9 Gr. und 19 Mägde zu 1 Thlr. gehalten.

Die Zahl der Dienstboten ist hier auffällig hoch; auf 412 Wirte und Hausgenossen kommen 197 Knechte nnd Mägde; der weibliche Lohn ist niedriger als der männliche; gröfser ist aber die Lohndifferenz zwischen dem Gesinde der Ansässigen und dem der Hausgenossen; der Knecht, welcher bei einem Hausgenossen dient, hat einen niedrigeren Lohn als die Magd eines Ansässigen! Dies erlaubt einen Rückschluſs auf die traurige Lage der Hausgenossen; die geringe Kinderzahl weist darauf hin, daſs ihre Kinder schon in jungen Jahren aufserhalb des Hauses dem Erwerb nachgehen mufsten; in wenigen Städten ist es ihnen überhaupt möglich Gesinde zu halten, z. B. in Altenberg im Erzgebirge: dort wurden unter den Angesessenen 547 Einwohner (einschliefslich Kinder unter 12 Jahren) gezählt, von ihnen wurden 16 Knechte zu je 8 Thlr. 7 Gr. und 42 Mägde zu je 4 Thlr. 10 Gr. gehalten; die 112 Hausgenossen (Männer und Frauen, Kinder fehlen gänzlich!) hielten kein Gesinde. Auch aus anderen Gegenden Sachsens lassen sich hierfür Beispiele anführen.

Die Stadt Dippoldiswalde im Meifsner Kreise zählte 540 Angesessene (241 Wirte, 240 Frauen, 19 Söhne, 40 Töchter) mit 16 Knechten und Gesellen, je zu 4 Thlr. Lohn und 46 Mägden je zu 3 Thlr. 5 Gr.; Hausgenossen giebt es nur 37 (22 Männer, 15 Weiber und nur 1 Kind) ohne Dienstboten.

Die Stadt Niemegk im Kurkreise zählte 382 Angesessene (160 Wirte, 143 Weiber, 27 Söhne und 52 Töchter) mit 39 Knechten je zu 8 Thlr. 9 Gr. und 21 Mägden je zu 3 Thlr. 23 Gr., aufserdem 63 Hausgenossen (18 Männer, 43 Weiber, kein Sohn, 2 Töchter) ohne Dienstboten.

Das Gesagte wird genügen, um zu beweisen, wie schwankend der Lohn des Gesindes in den Städten ist, der des männlichen (bei den Angesessenen) steigt von 3 Thlr. 12 Gr. auf 9 Thlr.; in manchen Städten ist er fast doppelt so hoch als der des weiblichen, um in anderen ihm gleichzustehen, ja darunter zu gehen. Schuld daran mag sein, dafs die Angaben für die weiblichen Löhne ausschliefslich sich auf die Mägde beziehen, während zu den Löhnen der Knechte auch die der Gesellen u. s. w. hinzugerechnet wurden. Was nun die Ämter betrifft, so haben wir schon die Tabellen von zweien im Ergebirg-Kreise gelegenen angeführt (Lauterstein und Schwarzenberg); zwei weitere mögen noch folgen.

Amt Schlieben im Kurkreis zählte in sämtlichen Amtsdörfern 302 Wirte mit 267 Weibern, 125 Söhnen und 93 Töchtern; gehalten wurden 65 Knechte je zu 5 Thlr. 8 Gr. und 54 Mägde je zu 2 Thlr. 15 Gr.; Hausgenossen gab es in diesem landwirtschaftlichen Bezirke nur sehr wenige und diese waren wohl Auszügler, nämlich 9 (2 Männer und 7 Frauen, keine Söhne und Töchter noch Gesinde).

Amt Dippoldiswalde im Meifsner Kreis zählte in 28 Dörfern 421 Hufner, 46 Gärtner, 38 Häusler (mit 835 Weibern, 155 Söhnen, 159 Töchtern) mit 81 Knechten je zu 5 Thlr. 10 Gr. und 149 Mägden je zu 3 Thlr.; Hausgenossen gab es 75 Männer, 122 Weiber mit 3 Söhnen, 1 Tochter, 1 Dienstboten. Für weitere 28 Dörfer sind nur die Zahlen der Anspänner (514), Gärtner (104) und Häusler (244) erhalten.

Die Tabellen der Rittergüter würden bei entsprechender Durcharbeitung reiches Material zur Beurteilung der landwirtschaftlichen Verhältnisse geben; sie pflegen folgende Rubriken zu enthalten: Name — ist angesessen mit — Handwerk oder Handtierung — Feld nach Hufen, Scheffeln Aussaat — Garten — Wiesen — Weinberg — Holzung — hatte volle Schocke — gangbare Schocke — giebt zu jedem Quatember — Hat ein Weib — Söhne so über 12 Jahre alt und an seinem Brod — Töchter über 12 Jahre alt, so an seinem Tische — Knechte — deren Lohn — Mägde — deren Lohn — Hat aufs Gut noch zu bezahlen — Hausgenossen — ihre Handtierung — hat ein Weib — Söhne über 12 Jahre alt, so an

seinem Tische — Töchter desgl. — Knechte — deren Lohn — Mägde — deren Lohn.

Das Dienstpersonal auf den Rittergütern ist zahlreich; die Löhne sind grofsen Schwankungen unterworfen. Es bekommt ein

Hausverwalter	10—40 Thlr.
Koch	30 Thlr.
Hofmeister	13 Thlr. — 22 Gld.
Vogt	15—20 Thlr.
Gerichtsverwalter	10 Gld.
Schirrmeister	10—20 Gld.
Grofsknecht für Pferde und Ochsen	12—16 Gld.
Encke (Grofs-, Klein-)	10—13½ Gld.
Mittelknecht	4—6 Thlr.
Kleinknecht	2—4 Thlr.
eine Köchin, Ausgeberin, Zofe .	6—10 Gld.
eine Käsemutter	8 Gld.
eine Magd (Grofs-, Haus-) . . .	5—8 Gld.

Es giebt Winzer, Schafknechte, Lakaien, Förster, Reitknechte u. s. w.

Auf den Dörfern findet sich keine so weitgehende Arbeitsgliederung; die Knechte werden nur als erster, zweiter, dritter unterschieden: die Mägde ebenso. Wo nur ein bis zwei Knechte gehalten werden, pflegt der erste 9—10 Gld., der zweite 3—4 Gld. zu bekommen; giebt es mehr Knechte, so erhält der erste 12 Thlr. — 18 Gld., der zweite 11 Thlr. — 15 Gld., der dritte 10—14 Gld., der vierte 5—9 Gld.

Erheblich niedriger sind die Löhne der Mägde auf den Dörfern; meist erhält die erste Magd 4½ Gld., die zweite 2—3 Gld.; wo mehrere Mägde gehalten werden, erhält die erste Magd 7—9 Gld., die zweite 6—8 Gld., die dritte 2½—3½ Gld.

Die Aufzeichnungen fertigte auf den Rittergütern der Besitzer, auf den Dörfern der Dorfvorsteher aus. Durchblättert man die Akten, so ist es auffällig, wie wenig Gesinde im Erzgebirge auf den Dörfern, wie zahlreich es dagegen im Kur-, Leipziger, Meifsner Kreis gehalten wurde.

Das Ergebnis, welches die Gesindelohnstatistik von 1701 lieferte, war leider ein für das Gesinde sehr trauriges. Als 1661 die Taxordnung aufgestellt wurde, waren die Getreidepreise schon mehrere Jahre lang gefallen und hatten einen sehr niedrigen Stand erreicht; gegen Ende des 17. Jahrhunderts änderte sich dies, die Getreidepreise begannen zu steigen, um bald einen hohen Stand zu behaupten und den Gutsbesitzern reichliche Einnahmen zu bringen. Aber der Gesindelohn stieg nicht mit. Der wirtschaftliche Druck, welcher auf den unteren Klassen lastete, war so gewaltig, dafs das Gesinde nicht einmal die Sätze der Ordnung von 1661 innehalten konnte; die Löhne der Mittel- und Kleinknechte auf den Rittergütern fielen sogar bedeutend unter die

Taxe, nur bei den Hausverwaltern hatte eine Lohnsteigerung stattgefunden. Anders schaute es auf den Dörfern aus; hier wurde wenigstens die Taxordnung von 1661 innegehalten und die Löhne hatten sich nicht verschlechtert.

Ein weiterer Beweis, wie sehr die Widerstandskraft der niederen landwirtschaftlichen Bevölkerung gebrochen war.

Im Anfang des 18. Jahrhunderts[1] begannen die Rittergutsbesitzer wieder Anträge auf Abänderung der Gesindeordnung zu stellen. Nachdem die Stände am 27. Oktober 1699 ein Bedenken über die Gesindeordnung eingereicht hatten, auf das jedoch die Regierung nicht einging, brachte die Ritterschaft in den Gravamina auf den Land- und Ausschufstagen von 1712, 1715, 1716, 1718 ihre Beschwerden vor. Sie gipfelten in den bekannten Klagen über üble Aufführung und hohe Lohnforderungen des Gesindes und über mangelhafte Durchführung der Gesindeordnung seitens der Behörden.

Die Regierung hielt sich dem allen gegenüber ablehnend, nur über die verlangte Besteuerung des Gesindes kam es zwischen ihr und der Landschaft in den Jahren 1700—1708 zu einem Streite; sie forderte die Bewilligung einer Kopfsteuer, die alle diejenigen, welche von der Quatembersteuer befreit waren, und also auch das Lohngesinde, zahlen sollten. Die Stände waren sowohl gegen eine Kopfsteuer im allgemeinen, als gegen eine Besteuerung des Gesindes im besondern. Mehrere Jahre zogen sich die Verhandlungen hin, ohne dafs die Regierung ihren Antrag durchzusetzen vermochte.

Mit den schwedischen Siegen und der Besetzung Sachsens (1706/1707) kam viel herumstreifendes Volk ins Land, das die Sicherheit gefährdete und den Landmann schädigte. Energisch suchte man mit dieser Sippe aufzuräumen; für das ganze Land wurden Generalvisitationen angeordnet und alles aufgegriffene liederliche Gesindel über die Grenze abgeschoben. In mehreren Ausschreiben wurde den Räten in den Städten anbefohlen, die Häuser fleifsig zu visitieren und jeden, der keinen Unterhalt nachweisen könne, als Müfsiggänger aus der Stadt zu weisen.

Nach der Ansicht des Leipziger Rates war aber an alledem die Eigenwilligkeit der Dienstboten allein schuld; denn sobald

---

[1] Benutzt wurden u. a. folgende Akten: Loc. 9991. Polizeisachen 1700—1720. Loc. 9991. Extracte in Polizeisachen 1692. Loc. 5661. Revision der alten Polizeiordnung 1721—1766. Loc. 8890. Spann- und andere Frohndienst- auch Zwangsdienst-Differenzien und Beschwerden Bd. I 1704—1725, Bd. II 1722—1727. Loc. 16302. Entwerfung einer allgemeinen Land-, Dorf- und Wirtschaftsordnung 1726. Loc. 30411. Die neue Gesindeordnung von 1735. Loc. 6527. Den zu publicirenden Anschlag, wie es mit Annehmung der Laquais und Bedienten zu halten, ingl. die Revidirung der alten und Publicirung einer neuen Gesinde Ordnung 1726—1735. Loc. 1409. Generalvisitation zur Aufhebung des liederlichen Gesindes durch die Miliz angeordnet, 3 Bde., 1737. 1741. — Dresdner Ratsarchiv. C. XVIII 22. Die neue Gesindeordnung von 1735.

das Gesinde einen Dienst verlassen habe, ergebe es sich sündlicher und unordentlicher Nahrung; dergleichen Volk verfiele in allerhand Wollüste, als Fressen, Saufen, Huren oder auch unglücklichen Heiraten, verkonsumiere gar bald den vorher verdienten Lohn, gerate in Not und Armut und greife, weil es sich der Arbeit schäme, zu verbotenen Mitteln[1].

Um die „Eigenwilligkeit des Gesindes ein wenig zu koercieren und ihrer Freiheit engere Schranken zu setzen", wurde vom Leipziger Rat 1714 der Entwurf zu einer Gesindeordnung aufgestellt, nach welcher die Dienstboten nicht nur während ihrer Dienstzeit, sondern auch vor wie nach derselben sich zu richten hatten. In diesem Entwurfe vertritt der Rat ausschliefslich die Interessen der Dienstherrschaften, an Härte gegen das Gesinde läfst er es nicht fehlen, er übertrifft in diesem Punkte sogar die Rittergutsbesitzer. Das Gesinde soll durch eine Ratsdeputation überwacht werden, welche alle Dienststreitigkeiten entscheidet. Als Strafmittel giebt es Gefängnis und Zuchthaus. Von der Deputation sollen die Dienstboten die Erlaubnis zur Heirat einholen, damit man den unbedachtsamen Heiraten einigermafsen Einhalt thun könne. Da ferner oftmals eine Magd, wenn sie bei ihrer Herrschaft etwas Nähen, Stricken, Kochen u. s. w. gelernt habe, auf den Gedanken komme, ihr eigner Herr sein zu wollen und ihr Brot selber zu verdienen, so sollte die Deputation ohne erhebliche Ursachen den Dienstleuten derartiges zu lehren nicht gestatten, denn es müsse „ein Dienstbote angehalten werden, immer weiter fort zu dienen, bis er etwa durch eine ehrliche Heirat versorgt sei."

Wenige Jahre später kam es auf dem Landtage von 1722 zu wichtigen Verhandlungen. Die Regierung beantragte bei den Ständen eine Revision der Polizeiordnung. Der Gedanke, eine neue Gesindeordnung zu erlassen, lag ihr dabei fern; es handelte sich für sie ausschliefslich darum, den überhandnehmenden Luxus einzuschränken. Die Stände aber liefsen sich diese günstige Gelegenheit nicht entgehen, und anstatt sich weitläufig über den Luxus zu äufsern, reichten sie eine ausführliche Kritik der Gesindeordnung ein.

Nach dieser hatte der Rittergutsbesitzer nur das Recht der Vormiete, und alle diejenigen Unterthanenkinder, welche im Hause der Eltern verblieben oder sich irgend einem Berufe, nur nicht dem Gesindestande, zuwandten, waren vom Zwangsdienste frei Nach Ansicht der Stände war diese Bestimmung schuld an dem über alle Kreise verbreiteten Mangel an Gesinde; denn erstlich wollten sich jetzt viele überhaupt nicht als Gesinde vermieten um sich so dem Zwangsdienste zu entziehen, und zweitens suchten die Eltern ihre Kinder in der eignen Wirtschaft zu be-

[1] Leipziger Ratsarchiv LXII G. 3. Projekt zu einer Gesindeordnung 1714.

halten. Die Folgen wären leicht ersichtlich. Die Unterthanenkinder würden zu keiner ordentlichen und beständigen Arbeit zu Hause angehalten und gewöhnten sich das Faullenzen an, den Eltern aber schwinde ihr Wohlstand hin; mifsrate einmal die Ernte oder trete Teurung ein, so gerieten sie gleich in Armut und legten sich dann aufs Betteln und Stehlen.

Zur Abhülfe schlug die Landschaft vor, dafs man es nicht in die Willkür der Unterthanenkinder stellen dürfe, welchen Beruf sie erwählen wollten, vielmehr müfsten alle, welche aus dem Bauernstande stammten, ob sie dienen wollten oder nicht, ohne Unterschied verpflichtet sein, ihrer Gutsherrschaft zwei Jahre zu dienen.

Ferner verlangten die Stände Verstaatlichung der Gesindemäkelei, gesetzliche Feststellung des Mietsgeldes und sofortige Auslieferung von entlaufenem Gesinde, wenn es in die Bergwerke oder „gar unter die Miliz“ gegangen wäre, an die ansuchende Dienstherrschaft.

Wird hier überall einseitig der Standpunkt des Arbeitgebers betont, so erfordert es auch die Billigkeit, diejenigen Stellen aus der ständischen Denkschrift hervorzuheben, in denen des Gesindes wohlwollend gedacht wird. So verlangt die Landschaft, dafs in einer neuen Gesindeordnung den Dienstherren bei Strafe untersagt werde, unbarmherzig und allzustreng das Gesinde zu behandeln, ihm ohne erhebliche Ursachen den Lohn vorzuenthalten oder diesen durch unbegründete Prätensionen zu kürzen. Die Ordnung solle die Dienstherrschaften anweisen, ihre Dienstboten als Mitmenschen zu achten, ihnen nicht über Gebühr Arbeit aufzulegen oder sie unbarmherzig zu traktieren und zu schlagen, sondern sie am Sonntag zum Kirchgange und Gottesdienste anzuhalten, an Wochentagen aber zur Leistung ihrer Arbeit mit Glimpf anzustellen [1].

Die kurfürstliche Resolution auf dieses umfängliche Gutachten der Landschaft fiel sehr kurz aus. Von den Klagen der Stände, dafs das Gesinde, um sich dem Dienstzwange zu entziehen, in die Bergwerke ginge, sei bei der Landesregierung nichts bekannt. Die Gesindeordnung liefse sich zur Zeit nicht streng innehalten, denn klage die Herrschaft über das üble Verhalten des Gesindes, seinen Ungehorsam wie sein boshaftes Betragen, so beschwere sich anderseits das Gesinde, dafs es mit dem gesetzlichen Lohne nicht mehr auskommen könne und dafs es bei den Dienstherrschaften öfters bei schlechter Kost mit allerhand Zwang hart gehalten werde; es scheine nötig, den Mifsständen, welche auf beiden Seiten lägen, abzuhelfen und eine Revision der Gesindeordnung vorzunehmen.

Die Landesregierung, welche einen neuen Entwurf einer Gesindeordnung ausarbeiten sollte, beeilte sich nicht damit; erst

---

[1] Loc. 6527. Den zu publicirenden Anschlag u. s. w. S. 1 und Loc. 5661. Die Revision der alten Polizeiordnung u. s. w.

nach sechs Jahren kam sie ihrem Auftrag nach. Den Ständen wurde durch Dekret vom 8. März 1728 der Entwurf zur Begutachtung überwiesen. Sie wählten eine Kommission, welche fleifsig arbeitete und schon am 7. Mai ihre „Erinnerungen“ bei der Regierung einreichte.

Wieder verlangten die Stände schwerwiegende Veränderungen am Entwurfe und nicht etwa zu Gunsten der dienenden Klasse.

Die Ehre der Dienstherrschaft sollte mit einem anderen Maſsstabe als die ihres Gesindes gemessen werden. Wurde eine Herrschaft von ihrem Dienstboten wegen einer wörtlichen Beleidigung oder wegen körperlicher Mifshandlung verklagt, so sollte sie in geringfügigen Fällen überhaupt nicht vor Gericht gefordert werden, bei wichtigeren Anlässen sich dagegen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Bei einer Verurteilung sei von einer Ehrenerklärung oder Abbitte der Herrschaft vor dem Gesinde abzusehen und nur in äufsersten Fällen durch einen Bevollmächtigten diese zuzulassen. Der Richter habe überhaupt, wenn er die Dienstherrschaft bestrafen müsse, einen Unterschied zwischen Personen von Kondition, gemeinen Bürgern, Handwerksleuten und Bauern zu machen

Und nicht genug damit, sie beantragten jetzt auch die Einführung des körperlichen Züchtigungsrechtes, nachdem dieses seit dem Mittelalter in Fortfall gekommen war[1].

In einem Punkte jedoch milderten die Stände wieder die Bestimmungen des Entwurfes. Schon früher, in einem Mandate vom 21. März 1718, war anbefohlen worden, „müssiges“ Gesinde der Miliz zu überweisen. Nach dem Regierungsentwurfe hatten die Ortsobrigkeiten das Recht, ihre Unterthanen, wenn diese dienstlos waren und nicht sogleich einen neuen Dienst annehmen wollten, wider deren Willen in die Miliz oder in ein Zuchthaus zu bringen. Dies schien den Ständen zu weitgehend. Ein derartiges Recht trat, ihrer Ansicht nach, der libertas naturalis zu nahe, war auch sonst unzweckmäfsig, weil bei der Miliz nicht zu jeder Jahreszeit Männer und im Zuchthaus zu Waldheim Weiber angenommen werden könnten; auch befürchteten sie, dafs es Anlafs zu zahlreichen Excessen geben werde.

Noch an manchen anderen Stellen wurde der Entwurf von ihnen geändert, z. B. durch Umwandlung aller Geld- in Freiheitsstrafen; sie verlangten auch eine Lohntaxe, die nur für das „wirtschaftliche“ Gesinde gelte, damit alles übrige Gesinde, als Ver-

[1] Auf eine Beschwerde der Amtsunterthanen über den Vorwerkspächter in Chemnitz erging am 8. August 1682 ein kurfürstlicher Befehl an den Schösser, er solle dem Pächter sein Benehmen ernstlich verweisen und ihm bei einer namhaften Strafe andeuten, dafs er hinführo das Gesinde und die Fröner mit Schlägen zu verschonen, an denselben auch keine Gewalt oder Ungebühr auszuüben habe. Loc. 37675. Frohndienste der Kemnitzer Amts-Unterthanen, II. Bd. 1630 Bl. 20.

walter, Gärtner, Koch, Läufer, Kutscher u. s. w. allein nach Wissenschaft und Dienst belohnt würden[1].

Noch einmal ging der Entwurf zur Umarbeitung nach den ständischen Erinnerungen an die Landesregierung zurück, um hier erst nach drei Jahren neu bearbeitet beim König eingereicht zu werden[2]. Den Entwurf begleitete diesmal ein Bericht der Landesregierung, welcher die Entscheidung des Königs anrief. Innerhalb der Landesregierung waren die Meinungen über den Antrag der Landschaft geteilt. Es handelte sich um die freie Berufswahl der Unterthanenkinder; ob man die Eltern zwingen könne, die Söhne ausschliefslich zur Feld- und Hausarbeit zu erziehen, die Töchter nur in einen Dienst zu schicken, oder ob sie ihre Söhne auch in die Lehre (Handwerk, Studium) geben, ihre Töchter zum Spinnen, Klöppeln, Strohflechten anstellen dürften. Die einen behaupteten: die Unterthanen seien keine Leibeigene, sondern freie Leute; schränke man die Freiheit der Berufswahl ein, werde Handel und Manufaktur grofsen Schaden erleiden. Dagegen erwiderten die andern: die Neigung zur Gemächlichkeit und der Abscheu gegen schwere Arbeit sei im Bauernstande im Wachsen begriffen, fast alle Bauernsöhne wünschten nach den Städten zu ziehen oder im Dorfe Handtierungen zu treiben, viele verblieben bei der Miliz im Dienste, dadurch würden der Landwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte entzogen; mit Recht bezeichne die alte Gesindeordnung den Ackerbau als das vornehmste Kleinod des Landes, jetzt müsse man im Interesse der Landwirtschaft suchen, die Bauernsöhne im Stande ihrer Eltern zu erhalten.

Im Entwurfe war wegen dieser Meinungsverschiedenheiten zunächst der alte Rechtszustand beibehalten; für ihn entschied sich der König, auch den Vermittlungsvorschlag, in Gegenden, wo starker Ackerbau betrieben werde, einen derartigen Zwang einzuführen, lehnte er ab. Abermals wurde der Entwurf den Ständen vorgelegt, die sich nicht beeilten; erst nach drei Jahren, am 24. Juli 1734, kam es zur Begutachtung, diesmal aber beteiligten sich nicht nur die Ritterschaft und die Städte, sondern auch die Grafen und Herren mit einer Eingabe[3].

Es würde hier zu weit führen, jeden einzelnen Punkt der ständischen Schrift zu besprechen. Eine Forderung mufs jedoch hervorgehoben werden, weil sie beweisen soll, dafs stets, wenn der Entwurf an die Stände zurückging, neue Anträge gestellt wurden. Nach den Angaben der Stände pflegte viel Gesinde

---

[1] Loc. 6527. Den zu publicirenden Anschlag ..... Bl. 41—68 oder Loc. 30411. Die neue Gesindeordnung .....

[2] Protokolle aus der Landesregierung. in Loc. 30411. Die neue Gesindeordnung ....; ebenda der Bericht der Landesregierung vom 30. September 1731.

[3] Loc. 6527. Den zu publicirenden Anschlag ..... Bl. 139 und Loc. 30411. Die neue Gesindeordnung ....

und Tagelöhner während der Sommerzeit auswärts zu arbeiten, um im Winter zurückzukehren und dann ihrer Heimatsgemeinde zur Last zu fallen; denn nach sächsischem Rechte war jede Dorfgemeinde verpflichtet, ihre ortsangesessenen Armen zu unterhalten. Die Stände verlangten eine Abänderung dieses Armenrechtes in dem Sinne, dafs allein diejenige Gemeinde zur Armenunterstützung verpflichtet sein sollte, in welcher der Hülfsbedürftige die längste Zeit im Jahre gearbeitet habe. Der Antrag fand nicht den Beifall der Landesregierung, ihrer Ansicht nach war den armen Familien jede Gelegenheit zum Erwerb zu gönnen; auch schiene es für den Staat vorteilhaft, dafs manch ein harter Thaler, im Magdeburgischen erworben, in das Land gebracht werde.

So war man endlich, nachdem die Landesregierung noch einmal, nun zum viertenmale, den Entwurf umgearbeitet hatte, soweit gekommen, dafs der Kurfürst, am 16. Juli 1735, seine Genehmigung zur Publikation erteilen konnte; von 1722—1735 hatten die Verhandlungen gedauert.

Die „neue Gesindeordnung“ (Cod. Aug. I Forts. I. Bd. S. 624) war, wie die Gesindeordnung von 1651, ein selbständiges Gesetz und bildete nicht den Teil einer allgemeinen Polizeiordnung. Trotzdem der Inhalt nicht reicher als der der letzten Ordnung war, so betrug doch der Umfang fast ein Drittel mehr. Schuld daran trug die Entartung der deutschen Sprache; man konnte nicht mehr kurz, klar und bestimmt schreiben, überall ein langer Periodenbau und eine Unzahl von Fremdwörtern (z. B. colludieren, mentionieren, falsarius u. s. w.). Jährlich sollte die Ordnung einmal dem Gesinde von der Kanzel vorgelesen werden; es ist nicht verständlich wie ein Dienstbote beim Hören das Gesetz verstehen konnte.

Die Einteilung des Stoffes war jetzt anders. Neu hinzugekommen war ein Titel, der von der Schuldigkeit des Gesindes handelte. Es wurde aber nicht allein das Gesinde[1], sondern auch die Dienstherrschaft an ihre Pflichten ermahnt. Letztere sollte das Gesinde als ihre Mitmenschen betrachten und daran denken, dafs sie einst vor Gott, dem allgemeinen Herrn und Richter, über ihr Betragen Rede und Antwort stehen müfste.

Die Anträge der Stände hatten eine weitgehende Berücksichtigung erfahren; so die Abstufung der Ehre nach den einzelnen Ständen, das Recht auf Züchtigung des Gesindes, das Verbot der Gesindemäkelei und die Einführung eines von der Obrigkeit geleiteten Arbeitsnachweises für das Gesinde.

---

[1] Das Gesinde soll gehorsam und treu sein, bei allen Gelegenheiten der Herrschaft Schaden verhüten, dagegen deren Nutzen befördern; bei Übertretungen der Ordnung soll es sich nicht mit Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen; vor Lastern und Freveln wird es gewarnt.

Was die Erweiterung des Gesindezwangsdienstes betrifft, so waren die Forderungen der Ritterschaft nicht voll befriedigt worden. Nur wenn Eltern ihre Kinder in der eignen Haushaltung zur Wirtschaftsführung nicht bedurften, waren sie verpflichtet, ihre Kinder beim Gerichtsherrn dienen zu lassen; nicht der Umfang der Wirtschaft, noch die Zahl der Kinder sollte hierüber entscheiden, sondern in streitigen Fällen eine Würdigung aller Umstände eintreten. Diese „Würdigung“ lag aber in erster Linie dem Ortsgerichte, d. h. dem Patrimonialgerichte des die Zwangsdienste fordernden Gerichtsherrn, ob. Damit wurde die juristische Fiktion, daſs beim Zwangsdienste der Gerichtsherr nur von einem Rechte auf Vormiete Gebrauch mache, beseitigt.

Als Gegengewicht zu dieser Erweiterung des Zwangsdienstes führte das Gesetz auch einige Schutzmaſsregeln zu Gunsten des Zwangsgesindes ein. Der Gutsherr durfte nicht in unbeschränkter Zahl Zwangsgesinde annehmen, sondern nur soviel als er zur Führung seiner Haushaltung nötig hatte. Von dem Gesinde sollte er keine „ungebührlichen“ Vorteile suchen, z. B. Annahme von Geld gegen Verzicht auf die Zwangsdienste.

Die Ordnung faſste den Begriff des „müssigen“ Gesindes sehr weit; dazu wurden auch alle diejenigen, die „bei Heu- und Erndtezeit die Hauswirte mit unbilligen Forderungen übersetzten“, oder „die von Bauer- und Feldarbeit herkamen und sich dagegen auf andere Handtierungen, als Krämerei, Wollkrempeln u. s. w. legten“, gerechnet. Alle diese Personen waren anzuhalten in einen Dienst zu treten oder mit einem Gulden monatlich zu bestrafen.

Die Gesindeordnung zeigte eine erhebliche Verschlechterung der rechtlichen Stellung des Gesindes, trotzdem der Gesetzgeber zum ersten Male in anerkennenswerter Weise auch die Dienstherrschaften auf ihre Pflichten hingewiesen hatte.

Beigefügt ist der Ordnung eine Taxe des Gesindelohns. Die Sätze waren etwas höher als 1661 festgesetzt, im Vergleich zu den gestiegenen Getreidepreisen aber niedriger als damals.

Zweites Kapitel.

Gesindeverhältnisse nach dem 7jährigen Kriege und die Gesindeordnung von 1769.

Die Regierung Friedrich Augusts II. (1733—1763) umfaſst eine der traurigsten Perioden sächsischer Geschichte. Während in Preuſsen der gröſste Monarch des 18. Jahrhunderts auf dem Throne saſs, dessen ganzes Leben hingebungsvoll der Entwicklung seines Volkes und Staates gewidmet war, herrschte in Sachsen, oder richtiger gesagt, wurde von seinen Günstlingen beherrscht ein Fürst, der nur künstlerische Neigungen mit Verständnis pflegte. Auf fast allen Gebieten des staatlichen Lebens trat Erstarrung und Erschlaffung ein; die politische Machtstellung Sachsens in Deutschland sank und die materielle Entwicklung der Volkskräfte wurde gehemmt. In der Aus- und Fortbildung des Verwaltungsrechts, in der zeitgemäſsen Umbildung der Justizgesetze, in der Entwicklung der Industrie erreichten, ja überflügelten sogar die Nachbarstaaten Sachsen. Es begann eine Zeit des Niedergangs und der Verknöcherung.

In Friedrich d. Gr. erwuchs Sachsen ein Todfeind, der es in jeder Weise in seiner Entwicklung zu schädigen suchte. Gleich nach seinem Regierungsantritt begann der Handelskrieg zwischen beiden Staaten; willkürlich legte Friedrich d. Gr. die Bestimmungen des Handelsvertrages von 1728 aus, der Sachsen das kommercielle Übergewicht gesichert hatte. Das Ziel seiner Handelspolitik war, Preuſsen unabhängig vom Bezuge sächsischer Waren zu stellen. Verbote einzelner Warengattungen führten schlieſslich zum vollständigem Bruche der Handelsbeziehungen, zum groſsen und nicht ersetzbaren Verlust für Sachsen, ohne jedoch Preuſsen all die erhofften Vorteile zu bringen.

Und wie schädigte gar erst der 7jährige Krieg Sachsens Wohlstand! Während der langen Dauer dieses Krieges war es bald in Feindes-, bald in Freundeshand. Noch zur Zeit des 30jährigen Krieges hatte man allein danach gestrebt, den Gegner

in der Feldschlacht zu besiegen, den Unterhalt des Heeres durch Requisition im feindlichen Land zu bestreiten. Friedrich d. Gr. befolgte bei der Besetzung der sächsischen Lande eine wesentlich andere Politik; er war kein einseitig gebildeter Soldat, es genügte ihm nicht, seinen Gegner militärisch zu vernichten, er wollte auch seinen wirtschaftlichen Wohlstand schädigen, um ihn dadurch der Mittel zu jeder aktiven Politik zu berauben. Den Truppen, welche das Land besetzten, folgten preufsische Verwaltungsbeamte, die in rücksichtslosester Weise — man denke nur an die Ephraimiten — alle Kräfte und Hülfsmittel Sachsens in den Dienst ihres Herrn stellten. Damals erlitt Sachsen unermefslichen Schaden an seinem Volkswohlstande, gröfseren und dauernderen als während des 30jährigen Krieges.

Kaum war der Friede zu Hubertusburg geschlossen, als der König von Warschau zurückkehrte und eine Restaurationskommission (12. April 1763) niedersetzte. Im Lande begrüfste man diese als den Anfang einer Umkehr in der Wirtschaftspolitik, in demselben Jahre aber starb der König und seinem Nachfolger, Friedrich August III., fiel die schwere Aufgabe zu, die Wunden, welche der Krieg dem Lande geschlagen hatte, zu heilen.

Während dieses Zeitraumes (1735—1763) war von den Ständen auf den Landtagen nie die Sprache auf die Gesindeverhältnisse[1] gekommen; erst nachdem der schwere militärische wie politische Druck, der auf dem Lande lastete, gewichen war, wandten sich die ständischen Verhandlungen wieder der Gesindefrage zu. Schwieg auch die Gesetzgebung in dieser Periode, so traten doch sonstige Bestrebungen, die Lage des Gesindestandes zu heben, hervor, und seit der Mitte des Jahrhunderts fing man an, in Zeitschriften[2] auch dem Gesinde seine Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Frage, ob es vorteilhaft für ein Rittergut sei, die Dienste des Zwangsgesindes in ein Dienstgeld umzuwandeln, wurde erwogen und bejaht. Ein ungenannter Verfasser suchte die Vorteile des Zwangsgesindes oder des freien Gesindes gegeneinander abzuwägen. Für den Dienst der Unterthanenkinder spreche, führte er aus, dafs der Gerichtsherr sie willkürlich strafen könne, dafs die Eltern erkranktes übernehmen müssen, dafs man bei

---

[1] Die Kopfsteuer von 1747 und 1749, die Personensteuer von 1763 und 1767 besteuerte auch das Gesinde (1767 einen Knecht mit Zwangslohn mit 4 gr., ohne Zwangslohn mit 12 gr.; einen Ochsenjungen mit Zwangslohn mit 1 gr., ohne Zwangslohn mit 2 gr. u. s. w.).

[2] Vorschlag für das Beste der Herrschaften und Dienstboten. Leipzig 1744. Zincken's leipz. ökon. Sammlungen Bd. IX. S. 710. X. 690. 933. XI. 510. XII. 834 (Von d. wirtschaftl. Mifsbrauch des Guts der Dienste u. Frohnen). XVI. 1 (Vorschlag f. d. gemeine Beste). — Der Eremit. Leipzig 1769. Bd. XII. S. 288. Wittenberger Wochenblatt 1769. S. 9. Soll der Bauer auf Reisen gehen. 1770. S. 359. Von der Gesindemäkelei. S. 341. 349. Von der Rohigkeit des Gesindes. S. 1. vgl. 1778. S. 121. 132.

diesen sich in Fällen von Bosheit und Nachlässigkeit des Zwangsgesindes „erholen“ könne; dagegen spreche für das freie Gesinde, daſs man von ihm „unermüdete Dienste“ abfordern könne, daſs man keinen Zuspruch der Eltern und etwaige Verschleppung von Viktualien zu befürchten habe und nicht der Einrede begegne, die Arbeit dürfe nur nach altem Herkommen verlangt werden[1].

Auch in der Litteratur werden die allbekannten Klagen wiederholt: es herrsche Mangel an Gesinde, dasselbe zöge eine freie Lebensart dem Dienste vor, es sei träge und verdrossen. Sonderbar klingt es, wenn man liest, daſs (im Kurkreis?) Leute auf dem Lande, selbst Prediger und Superintendenten, 10—20 Mädchen zum Spinnen als Arbeiterinnen annahmen. Die Mädchen erhielten zur Arbeit eine geheizte Stube und Spinngeld, konnten im übrigen aber leben, essen und trinken wie sie wollten[2].

Psychologisch interessant ist es zu beobachten, wie der Drang, etwas besseres zu bedeuten, unter den dienenden Klassen zunahm; that es die Sache nicht, so doch wenigstens der Name. So verlangten jetzt die Dienstmädchen Jungfer (Hausjungfer, Nähejungfer, Haushälterin, „ja sogar Kammerjungfer“) genannt zu werden. Diese „selbstgemachten Jungfern“ verstanden nicht einmal Strümpfe zu flicken, Lappen auszuwaschen und dergleichen mehr und doch gaben so viele Hausfrauen ihren Mädchen diesen Titel, weil sie glaubten, damit ein vornehmeres Ansehen zu erhalten. Das Selbstgefühl der Dienstboten steigerte sich so sehr, daſs viele, wie berichtet wird, lieber sich mit einem geringeren Lohn begnügten, wenn sie nur nicht mit einer Küpe, oder einem Korbe auf dem Rücken ausgehen muſsten[3].

Daſs unter diesen Umständen die Kleiderordnung von 1750[4], welche sich vorzugsweise gegen die dienenden weiblichen Klassen richtete, bei den Dienstmädchen auf heftigen Widerstand stieſs, braucht kaum einer näheren Begründung.

Unsere Darstellung hat uns nur immer gezeigt, wie die Lage des Gesindes sich von Jahrhundert zu Jahrhundert verschlechterte. Auch die sociale Gesetzgebung des XVIII. Jahrhunderts sucht das Gesinde innerhalb künstlich errichteter Schranken zu halten und doch fällt gerade um diese Zeit ein Lichtstrahl auf die unteren Klassen, der ihnen eine bessere Zukunft verhieſs.

Die gebildeten und besitzenden Kreise dachten nicht ausschlieſslich daran, den Arbeitslohn immer mehr herabzudrücken,

[1] Zinckens leipz. ökon. Sammlung. 1751. St. 83. S. 944.

[2] Zinckens leipz. ökon. Sammlung. 1761. Bd. XV. S. 116. (Von der groſsen Gesindenoth des Landmanns, des Handwerksmanns und anderer Gesindeherrschaften in Städten.)

[3] Zinckens leipz. ökon. Sammlungen. III. Bd. 909. Von neuen Gesindemiſsbräuchen. eb. Bd. X. S. 667. 703. Ausführliche Instruktion für Kammerjungfer und Mademoiselles oder Kinderfräuleins.

[4] Cod. Aug. I. Fort. Bd. I. S. 750; nur den Dienstmädchen, Ausgeberinnen, Köchinnen und jungen Mägden wurde schlechterdings anbefohlen, inländische Waren zu tragen.

es traten auch hochherzige Männer auf, die ihre Thatkraft und ihr Vermögen daransetzten, Bildung in den unteren Schichten des Volkes zu verbreiten, um auf diesem Wege die beklagten Mängel: Trägheit und Liederlichkeit, zu überwinden und den Gesindestand sittlich zu heben.

Baron von Hohenthal, Kreishauptmann des Kurkreises, errichtete (um 1756[1]) zu Wittenberg eine ökonomisch-mechanische Kunst- und Gewerbeschule, später Realschule genannt, in der zumeist Waisen- und Armenkindern Unterricht erteilt wurde. Er selbst betonte, dafs er von dieser Schule eine Hebung der unteren Klasse erwarte[2].

Neue Vorschläge für zu errichtende Gesindeschulen tauchten jetzt in der Litteratur[3] auf und in immer weitere Kreise drang die Überzeugung von der Notwendigkeit eines allgemeinen Schulunterrichts. Die Landschaft selbst stellte 1763 den Antrag auf Einführung der Schulpflicht und 1769 wurde dieser wirklich auch von der Regierung eingeführt[4]. Vom 5. bis zum 14. Jahre, ausgenommen vier Wochen in der Erntezeit, mufsten die Kinder während des ganzen Jahres die Schule besuchen. Die Obrigkeit hatte darauf zu halten, dafs Dienstherrschaften gemietete Kinder unter 14 Jahren im Winter täglich zwei Stunden auf eigne Kosten in die Schule schickten.

Der Zwang, welchen der Staat in diesem Falle ausübte, war von segensreichen Folgen begleitet.

Die kriegerischen Unruhen des 7jährigen Krieges und die zerrütteten Münzverhältnisse bewirkten eine allgemeine Steigerung des Arbeitslohnes. Die leitenden Kreise der Regierung gingen damals noch von der Ansicht aus, dafs durch Herabsetzung des gestiegenen Lohnes und der Preise der Lebensmittel und Handwerkswaren am schnellsten die alte wirtschaftliche Blüte wieder zu gewinnen sei. Kaum war der Frieden zu Hubertusburg geschlossen worden, so erging schon an den Rat zu Dresden der Befehl: „die in einer der Billigkeit und dem neuen Münzfufse gemäfsen Proportion zu bestimmenden Preise, derer Feilschaften, Handwerks- und Arbeitslöhne“ festzusetzen (vom 30. Mai 1763. Cod. Aug. I. Fort. I. Bd. S. 860).

---

[1] 1752 war in Dresden für die kurf. sächs. Stallbedienstеn, Kutschern, Vorreutern, Knechten eine Invaliden-, Wittwen- u. Waisenkasse (Brühl wurde als Stifter besungen) errichtet worden.

[2] Zinckens leipz. ökon. Sammlungen. Bd. XII. S. 713. 718. Als ein unermüdlicher Vorkämpfer für bäuerliche Freiheit verdient hervorgehoben zu werden, der schon früher erwähnte Dresdner Advokat Joh. Leo. Hauschild († 1794); auf seine Bedeutung kann hier nicht näher eingegangen werden. vgl. seine jurist. Abh. von Bauern- und Frohndiensten. Dresden-Leipzig 1771 (mit Biographie) und daselbst besonders den „kurzen Anweis zur besten Abfassung von rechtlichen Klagen der Bauern wider ihre Gerichtsherrschaften in Dienst-Sachen“.

[3] Vgl. u. a. Kurzer Abrifs von höchst nötigen Gesindeschulen. Schrebers Sammlungen. Halle 1762. 9. Tl. S. 86.

[4] Cod. Aug. I. Fort. I. Bd. S. 247

Der Regierung lag es aber nicht daran allein eine allgemeine Preisminderung der Löhne[1] u. s. w. durchzusetzen, sie verfolgte mit diesem Befehle auch den Nebenzweck, besonders die Arbeitslöhne der Maurer und Zimmerer herabzusetzen, um den Wiederaufbau der Residenzstadt zu beschleunigen[2].

Ein historischer Rückblick zeigt uns, dafs schon seit dem Ausgange des Mittelalters, meist gleichzeitig mit dem Erlafs von Gesindelohntaxen, die Löhne, wie die Arbeitszeit der Maurer und Zimmerer gesetzlich geregelt wurden; so in der Landesordnung von 1482, im Münzmandat und Taxordnung von 1623, in der Polizei- und Gesindeordnung von 1661.

Der Rat zu Dresden beeilte sich nicht dem erhaltenen Befehl nachzukommen; erst nachdem die Regierung in scharfem Tone ihn wiederholte, liefs er sich herbei, eine allgemeine Ordnung: Taxe von den nötigsten Lebensbedürfnissen auch Handwerks- und Arbeitslöhnen am 13. Febr. 1764 zu erlassen. Von einem Widerstande gegen die Sätze dieser Ordnung war in den nächsten Jahren nichts zu hören; allein das Maurer- und Zimmerhandwerk kämpfte in Eingaben und Beschwerden dagegen an. Sie waren aber auch durch die Herabsetzung ihrer Löhne in Dresden hart betroffen worden. Vor Erlafs der Taxordnung bekamen sie im Sommer 9 Gr., im Winter 8 Gr. täglich, diese verringerte ihren Lohn um täglich 2 Groschen! Auf beiden Handwerken lastete aber aufserdem noch die Verpflichtung, jährlich 4—8 Wochen — sog. Hofezug — gegen einen täglichen Lohn von nur 4 Groschen für den Hof zu arbeiten. Zuerst war der Dresdner Rat nicht geneigt, die Löhne wieder zu erhöhen; später änderte er seine Meinung. Die Ursachen dieses Wechsels veranlafste eine vom städtischen Baumeister verfertigte Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben eines Maurer- und Zimmergesellen. Danach brauchte ein Geselle in Dresden wöchentlich zu seinem Lebensunterhalte 1 Thlr. 6 Gr. 3 Pfg., sein Lohn, ohne den Meistergroschen, betrug 1 Thlr. 12 Gr.;

---

[1] Benutzt wurden: Loc. 13026. Die Regulirung des Münzwesens ingl. der Waren u. Viktualien. 1763. Loc. 30548. Die nach beendigtem 7jährigen Kriege geschehene Münzreduktion erfolgte Bestimmung des Arbeitslohnes der Maurer und Zimmerleute. 3 Bde. 1764—1818. Loc. 14357. Die in Antrag gekommene Fixirung des Tagelohns f. Weibspersonen ingl. f. Maurer und Zimmerer. 1789—1800. Loc. 30548. Die von verschiedenen Landesversammlungen von den Ständen angetragene Bestimmung des Tagelohnes von Weibspersonen. Loc. 30410. Die Erhöhung des Gesindelohns bei der dermaligen Teuerung. 1761. — Dresdner Ratsarchiv: C. XXIV. 71. Die anbefohlene Regulirung der Taxen von d. nötigsten Lebensbedürfnissen, auch Handwerker- u. Arbeitslöhne. 1764. C. XXIV. 80. Verz. der auf höchsten Befehl regulierten Taxen u. s. w. 1764. C. XXIV. 79. Collectio der von den Ober- u. Beiältesten der Innungen u. Handwerkern eingereichten Anzeigen vom Preis ihrer Waren u. Arbeitslöhnen. 1755—1764.

[2] Befehl die Arbeitslöhne der Maurer, Zimmerer u. Handlanger betr. 28. April 1764. Cod. Aug. I. Fort. I. Bd. S. 878.

er behielt folglich über die notdürftigste Zehrung 5 Gr. 9 Pfg., wofür er das Werkzeug anschaffen, Frau und Kinder ernähren, Steuern, Abgaben und Hauszins entrichten, für sich und die Seinen Kleidung anschaffen und ausbessern sollte. „Wolle daher ein Geselle die Seinigen nicht Noth leiden lassen, so müsse er sich die ganze Woche mit Wasser und Brot begnügen. Dies gäbe keine Kräfte und der Bauherr empfinde dies nachher bei der Arbeit“ [1].

Wir haben die Dresdner Verhältnisse etwas ausführlicher geschildert, weil sich in den anderen sächsischen Städten genau dieselben Vorgänge abspielten. Immer wurde vorzugsweise der Lohn der Maurer und Zimmerer herabgesetzt und stets suchten diese sich dagegen in längeren Eingaben zu wehren.

Was nun die Gesindeverhältnisse betrifft, so treten nach dem 7jährigen Kriege dieselben Erscheinungen auf, welche wir nach dem 30jährigen Kriege beobachten konnten; besonders über die Höhe des Gesindelohnes klagten die Dienstherrschaften. Vor dem Kriege, heifst es, habe ein Knecht 16—20 Gld. bekommen, jetzt verlange er 40—50 Gld.; eine Magd 10—12 Gld., jetzt 20—30 Gld. Der Mangel an Gesinde sei so grofs, dafs ein Hauswirt fast nicht im stande wäre, seine Wirtschaft und den Feldbau „hauswirtschaftlich“ fortzuführen; die Felder müfsten unordentlich bestellt, oder sogar unbesät liegen bleiben. Dabei herrsche kein Mangel an für den Dienst tauglichen Personen, aber aus unverantwortlichem Eigennutze wolle jeder bei den wohlfeilen Preisen des Getreides und der Viktualien nicht um den Tagelohn, viel weniger um einen Jahreslohn arbeiten, sondern lieber zu Hause müfsig aufliegen und irgend eine häusliche Arbeit betreiben. Die Dienstherrschaften beherrsche die Furcht, dafs das Gesinde keine Dienste bei derjenigen Herrschaft annehme, welche die Bestimmungen der Gesindeordnung beachtet wissen wollte. Die auf den Dörfern durchgängig zur Gewohnheit werdende bürgerliche Tracht veranlasse dem Gesinde mehr Ausgaben als die Bauernkleidung [2].

---

[1] Loc. 30548. Die nach beendigtem Kriege u. s. w. I. Bd. S. 52. Bericht des Rats zu Dresden vom 18. Mai 1764.

[2] Vgl. Eingabe von Rittergutsbesitzern im Amtsbezirk Borna vom 8. März 1764; Eingabe verschiedener Einwohner der im Kreisamt Dresden gelegenen Dorfschaften v. J. 1768 in Loc. 6527. Die von d. Ständen . . . zur Besserung . . . I. Bd. S. 12. 81. Desgl. Landtagsverhandlungen pass. Es wurden benutzt: Loc. 2351. Die neu erläuterte und verbesserte Gesindeordnung. 1763. Loc. 6521. Die von den Ständen zur Verbesserung der 1735 publicirten Gesindeordnung gemachten Vorschläge. 3 Bde. 1763/69. Loc. 6550. Mandat wegen Bauernsöhne, 2 Jahr bei Gerichtsherrn u. 2 Jahr bei einem Bauer als Knecht zu dienen. 1766. Loc. 6551. Die von Ständen, von Ritterschaft und Städten beim Landtag 1766 angebrachten Gravamina in Justiz u. Polizei. 1769. Loc. 30934. Gesindeordnung. IV. Bd. 1767—1805. Finanz-Arch. Rep. 47. Amt Stolpen 32. Loc. 38083. Errichtung eines neuen Erbbuchs auch Erbzinsbuchs u. Dienstregister im Amt Stolpen. 1753. Desgl. Amt Stolpen 53. Loc. 38084. Renterey-

Danach war es dem freien Gesinde gelungen, sein Lohneinkommen zu verbessern, das Zwangsgesinde aber blieb an die in Erbregistern festgesetzten Lohnsätze gebunden. Die Regierung des Stiftes Merseburg fand, dafs der Zwangslohn dem Gesinde zu „wehe" thue und sie beantragte — 9. Nov. 1761 — in Dresden eine gesetzliche Erhöhung des Zwangslohnes, um ihn mehr in Übereinstimmung mit den allseitig gestiegenen Preisen zu bringen. Die Landesregierung erklärte sich jedoch in einem längeren Gutachten an das geh. Consilium (vom 18. Dezbr. 1761) gegen jede Erhöhung des Zwangsgesindelohnes. Diese würde, meinte man, unter dem Gesinde eine allgemeine Bewegung veranlassen, auch könnten die Rittergüter nicht bestehen, wenn der Ackerbau nicht durch die Erbunterthanen bestellt, die Haushaltung von deren Kindern besorgt werde. Ausschlaggebend war aber der Gedanke der Unantastbarkeit der Erbregister. Die Verpflichtung des Erbgesindes beruhe vielfach, wurde von der Landesregierung ausgeführt, auf Herkommen und den Erbregistern, „daher mufs auch das Zwangsgesinde mit dem hergebrachten wenigen Lohn sich begnügen lassen, ohne Absicht, ob es zur Erlangung des nötigen Bedürfnisses an Kleidern und Wäsche damit auskommen könne oder nicht." Der Zwangsdienst sei mit der ursprünglichen Rittergutsverfassung eingeführt worden und jetzt stehe dies Recht dem Rittergute als ein jus quaesitum zu; unter keinerlei Vorwand könnten die Unterthanenkinder eine Erhöhung verlangen, sie blieben vielmehr verbunden, die durch die Zeitumstände sich vergröfsernde Last zu tragen, „wie die Pferde- und Handfröhner die schuldigen Dienste ohne Entgelt leisten müfsten, wenn gleich das Futter und Brot noch so teuer sei" [1]. Auf diesen Bericht hin lehnte der König die vom Stift Merseburg befürwortete Erhöhung des Zwangsgesindelohnes ab.

Auf den Landtagen von 1763 und 1766 trat dann wieder die Gesindefrage in den Vordergrund der ständischen Verhandlungen und die Ritterschaft reichte umfangreiche Gutachten über die Verbesserung der Gesindeordnung von 1735 ein. Und abermals stellte sie die Forderung, welche sie schon 1722 erhoben hatte, auf: jedes Kind eines Bauern solle — ohne es „seiner natürlichen Freiheit zu berauben" — bei der Landwirtschaft erhalten bleiben; jede Veränderung seines Standes, sei es durch Erlernung seines Handwerks, sei es durch Verdingung als Dienstbote in den Städten, oder als Arbeiter in den Fabriken, ihm verboten werden.

Acten. Die von den Amtsunterthanen zu Stolpen u. Ostra zum Vorwerk Rennersdorf zu leistenden Dienste und Auslesung des Gesindes. 1753. Desgl. Amt Hohnstein 79. Loc. 37 968. Die streitigen Dienste bei Vorwerk Hohnstein. 1750. Loc. 6192. Verschiedene aus sämmtl. Creisen des Churf. weg des Nahrungszustandes der Unterthanen ergangenen Nachrichten. 1769.

[1] Loc. 30 410. Die Erhöhung des Gesindelohns. 1761.

Im einzelnen dachte sich dies die Ritterschaft folgendermafsen: um zunächst das Abströmen ländlicher Arbeitskräfte in die Fabriken und in die Hausindustrie zu verhindern, sollten Söhne und Töchter der Bauern nicht eher, als nachdem sie vier Jahre auf dem Lande als Dienstboten oder Tagelöhner gedient und einen Geburtsbrief ausgestellt erhalten hätten, zu den Woll- und Leinenmanufakturen zugelassen werden; die Aufnahme in gewissen Betrieben (z. B. Tuchmacherei, Zeugweberei) sollte nur in gewissen Ausnahmefällen gestattet werden. Ferner sollte die Aufdingung in einem Handwerke nur unter der Bedingung, dafs der Nachsuchende bereits vier Jahre in der Landwirtschaft gedient und das 17. Lebensjahr bereits überschritten hätte, erfolgen dürfen. Hier leitete die Ritterschaft wohl der Gedanke, dafs die Innungen einen Bauernburschen von 17 Jahren als Lehrling nicht mehr annehmen würden.

Dann sollte der Staat die Freizügigkeit beschränken. Die Erfahrung lehre, wie die Ritterschaft behauptete, dafs die Wanderarbeiter ihre beste Kraft im Auslande zusetzten und als Krüppel und ungesund zurückkehrten; „zu dem Ende (sollte die Obrigkeit) alle diejenigen, von welchen sie dergleichen Vorhaben entdecken, oder auch nur zu vermuten Grund habe, unvorzüglich vor sich fordern und ermahnen im Lande zu bleiben . . . wie überhaupt nach der Ritterschaft Dafürhalten, das in dem Dorfe eingeborne Gesinde sich ohne vorheriges Anmelden bei der Gerichtsobrigkeit . . . nicht wegziehen, viel weniger am zweiten Orte ohne Attest in Dienst oder sonst aufgenommen“ werden solle.

Damit sind die Forderungen der Ritterschaft nicht erschöpft. Sie verlangte, dafs alle angesessenen Erbgerichtsunterthanen und ihre Kinder auch nach geleistetem Zwangsdienste, vorzüglich ihrem Erbherrn als Tagelöhner oder als Gesinde zu arbeiten verpflichtet werden sollten; weder die „blofse“ Heirat, noch der Betrieb eines Handwerkes oder Geschäftes, welches wie Wollkämmen, -spinnen, Korb- und Strohflechten in müfsigen Stunden verrichtet werden könnte, sollte das Vorrecht des Gerichtsherrn beschränken.

Mit der Rechtspflege, den Entscheidungen der Gerichtshöfe, der Verhetzung des Gesindes durch „ungewisse“ Advokaten, bezeigte die Ritterschaft ihre Unzufriedenheit. Sie erklärte es für erwünscht, wenn die zwischen den Gutsobrigkeiten und ihren Unterthanen schwebenden Rechtsstreitigkeiten, anstatt durch die kostspieligen Vorbeschiede der Landesregierung, in Güte durch die Kreis- und Amtshauptleute, oder durch die benachbarten Rittergutsbesitzer beigelegt würden.

Schliefslich ersuchten sie die Regierung, mit den Grenzstaaten ein Abkommen über eine gemeinsame Regelung des Gesindelohns zu treffen, einstweilen aber den Gesindelohn um

¹/₈ zu erhöhen und eine Taxe des Tagelohnes gleichzeitig aufzustellen. Der Zwangsgesindelohn wäre keinenfalls zu erhöhen[1].

Noch nie waren von der Ritterschaft so weitgehende Forderungen gestellt worden. Welch andauernde Kämpfe waren auf dem Landtage 1660 61, als die Ritterschaft den Zwangsdienst forderte, ausgefochten worden! Nach Schluſs des Landtages reichten damals noch die Vertreter der Städte und Universitäten Immediateingaben beim Kurfürsten ein, in denen sie die Freiheit des Bauerstandes warm verfochten. Wie hatten sich aber innerhalb 100 Jahre die Lage der socialen Parteien verschoben. Jetzt auf den Landtagen von 1763 und 1766, wo es sich um Abwehr eines viel schwerer wiegenden Angriffes der Ritterschaft handelte, bemerkten nur einmal ganz beiläufig die Vertreter der Städte, daſs, wenn Bauernkindern der Zutritt zu den Wollmanufakturen u. s. w. veboten werde, die Fabriken schwer darunter leiden würden, auch schiene ihnen ein derartiges Verbot mit der natürlichen Freiheit nicht gut vereinbar.

Nur die Staatsregierung stellte sich nicht auf den Standpunkt einer Klassenvertretung; mit klaren, dürren Worten sagte sie in ihrem Berichte: die Ritterschaft wolle nichts anderes als einen auf Leibeigenschaft hinauslaufenden Zwang über die Unterthanen ausüben und sie ihrer — durch die gemeinen Rechte und öffentlichen Landesgesetze verbürgten — natürlichen Freiheit entsetzen. Das Wohl der Gutsunterthanen verlange auch Berücksichtigung. Meist müſsten diese sich kümmerlich ernähren, um die landesherrlichen Abgaben zu entrichten Hindere man sie am Erwerbe, so würden sie bald ihre verschuldeten Häuser und Grundstücke verlassen und in andere Länder ziehen. Der Endzweck der Gesindeordnung sei nicht darauf gerichtet, den einseitigen Interessen der Erb- und Gerichtsherren zu dienen, sondern das Gesinde bei der Landarbeit zu erhalten, damit es heirate, die wüsten Güter annehme und das Land bevölkere[2]. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, kam die Landesregierung in längerer Ausführung — ihr Bericht[2] ist 60 Folioseiten lang — dazu, fast alle Forderungen der Ritterschaft abzulehnen.

Und doch willigte auf dem Landtage von 1763 die Regierung in eine Revision der Gesindeordnung; gleichzeitig schärfte sie in einem General-Befehle vom 31. März 1764[3] die genaue Beobachtung der alten Gesindeordnung ein und wies die Obrigkeiten an, das müſsige Gesinde mit Strafen zur Annahme von landwirtschaftlichen Diensten zu zwingen.

Noch einen Schritt weiter ging die Regierung nach den Landtagsverhandlungen von 1766; ein Mandat vom 6. Nov. 1766

---

[1] Eingaben der Stände vom 25. Okt. 1763, 17. Juli 1766. Loc. 6527. Die von den Ständen . . . I. Bd. Bl. 37. 40. 56.

[2] Vom 28. Juli 1769 Loc. 6527. Die von den Ständen . . . Bd. I. Bl. 50.

[3] Cod. Aug. I. Fort. I. Bd. S. 874.

führte die vierjährige Zwangsarbeit für landwirtschaftliches Gesinde ein. Damit hatte die Ritterschaft das seit 1722 angestrebte Ziel erreicht, und ein neuer überaus harter Druck war auf die unteren Klassen gelegt worden. Wenn auch in erster Linie die Machtstellung und der politische Einfluſs der Grundbesitzer alle widerstrebenden Strömungen überwand und die Regierung beeinfluſste, so waren doch auch bei Erlaſs des Mandates noch andere, allgemeine wirtschaftspolitische Erwägungen maſsgebend. Diese werden klarer hervortreten, wenn wir kurz die Stellung, welche die Regierung gegen den Dorfhandel und das Hausieren einnahm, betrachten.

Wie man im Anfange des 17. Jahrh. durch Verbote die Ausbreitung der Hausindustrie, freilich vergeblich, zu beschränken versuchte, so seit dem des 18. Jahrh. den Hausierhandel und die auf dem Lande betriebene Krämerei. Auf einzelne seit 1719[1] erlassene Mandate u. s. w. erfolgte nach dem 7jährigen Kriege ein gröſseres planvolles Vorgehen.

Am 2. Dez. 1763 erging der Befehl[2] an das General-Accis-Kollegium, die Dorfaccisordnung zu revidieren und den eingerissenen starken Dorfhandel, den Ordnungen gemäſs, in die Städte zu verweisen. Das Kollegium wies in einer längeren Entgegnung darauf hin, was alles seit vielen Jahren von ihnen in dieser Sache vergeblich geschehen sei; aber in Wahrheit fehlte diesem Kollegium der rechte Ernst. Wie das Geh. Finanzkollegium erblickte es in jeder Erweiterung des Handels einen Vorteil für das Land, in jeder Einschränkung einen Nachteil; beide Kollegien suchten innerhalb der Regierung oft in recht einseitigem Ressortinteresse, die Bedürfnisse des Handels und des Gewerbes zu befriedigen, während die Landesregierung die Landwirtschaft vertrat. Zwischen diesen Kollegien herrschte deshalb viel Zank und Streit.

Gleich nach dem 7jährigen Kriege wurde eine ganze Reihe von Verordnungen und Befehlen erlassen, welche das Hausieren verboten, so am 16. April 1764 (wider das Hausieren mit ausländischem Zwillich u. s. w.), am 12. Dez. 1764 (das unbefugte Hausieren mit Strumpfwaren), am 3. Juni 1765 (unzulässiges Hausieren und Handeln mit leinenen Waren)[3], vgl. ferner die Be-

---

[1] Vgl. General v. 10. Juli 1719; Mandat vom 15. Sept. 1750 (wider das Hausiren in Städten u. auf d. Lande nebst Erläuterung vom 10. Juni 1751); General v. 28. Juni 1751 (es gestattete den Erzgeb. Unterthanen das Herumtragen von Spitzen, kurzer Ware), u. General vom 2. Jan. 1754. — Desgl. Loc. 2345. Die Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande. 4 Bde. 1764/1804. Loc. 1427. Die Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande. 1766. Loc. 11090. Das Hausiren in den Städten und auf dem Lande, ingl. liederliches Gesinde. 1750/1805.

[2] Loc. 2344. Einschränkung des Dorfhandels. Bd. I. S. 2.

[3] Cod. Aug. I. Forts. I. Bd. S. 878. 892. 900.

fehle vom 29. Juni 1765, vom 13. Sept. 1765[1]. Das wichtigste Gesetz aber ist das Mandat vom 28. Jan. 1769[2]: wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande. Die Tendenz dieses Gesetzes ist in der Einleitung klar ausgesprochen. Um den Verfall der städtischen Nahrung zu verhüten, wird Handel und Gewerbe in die Städte verwiesen und die Zahl der auf dem Lande zu duldenden Handwerker bestimmt. Gleichzeitig soll die ländliche Bevölkerung keine bürgerlichen Gewerbe auf den Dörfern treiben, um zu ihrer ursprünglichen Bestimmung: der Arbeit in der Landwirtschaft, zurückgebracht zu werden. So hoffte man den Mangel an Gesinde und Tagelöhnern zu beseitigen, die Landwirtschaft in einen besseren Anbau zu bringen und überhaupt für Stadt und Land ein alle Teile befriedigendes Verhältnis herzustellen.

Im übrigen bestimmte das Mandat, dafs in jedem Dorfe nur eine Person Krämerei treiben dürfe; es schränkte den Handwerksbetrieb sehr ein und verbot die Errichtung von Manufakturen und Fabriken ohne besondere Konzessionen auf dem Lande. Die Durchführung dieser Bestimmungen wurde nicht dem den Handel begünstigenden Finanzkollegium, sondern der agrarische Interessen verfolgenden Landesregierung übertragen.

Dieselben Grundgedanken finden sich wieder in dem Mandat von 1766[3]. Es bestimmte, dafs jeder, der vom Bauernstande abstamme, nach vollendetem 14. Lebensjahre — nicht eher, weil sonst die Eltern die Kinder leicht dem notwendigen Schulunterricht entziehen könnten — vier Jahre in Sachsen in der Landwirtschaft dienen müsse. Zwei Jahre davon hatte der Unterthan „vorzüglich“ bei der Gerichtsobrigkeit abzudienen. Die Obrigkeiten wurden ermahnt, sich gegen „das zum Dienst gezwungene Gesinde“ der Billigkeit gemäfs zu bezeigen und alle ungebührlichen Härten zu vermeiden. Als Motiv zu dem Gesetz führte das Mandat an: die Wohlfart der sächsischen Lande durch möglichste Begünstigung des Ackerbaues zu fördern, den Landwirten tüchtige Knechte zu verschaffen und die aus dem Bauernstande herkommenden Personen in der Landwirtschaft zu erhalten.

Der bekannte sächsische Kameralist, Professor Rössig in Leipzig, meinte, dieses Mandat gebe einen neuen Beweis von der gesetzgebenden Klugheit Sachsens in Polizeisachen, es bestätige den Ruhm, wie weit man von Strenge in der Regierung entfernt

---

[1] Cod. Aug. I. Fort. I. Bd. S. 902. 904.

[2] Desgl. S. 942.

[3] Mit Erläuterung vom 31. März 1767. (Cod. Aug. I. Fort. I. Bd. S. 948.) Am 31. Juli 1766 war der Landesregierung der Auftrag zur Abfassung des Mandates zugegangen, am 10. Nov. konnte schon die Publikation erfolgen.

sei; diese sanfte Art zu herrschen sei das Band, welches den Unterthan an das Land fessele [1].

In der Praxis zeigte sich bald, daſs dies Mandat eine Lücke besaſs und leicht umgangen werden konnte. Alle diejenigen, welche schweren körperlichen Anstrengungen nicht gewachsen waren, konnte die Landesregierung von den vier Dienstjahren lossprechen. Zu dem Dispensationsgesuche hatte der Bittsteller ein ärztliches Zeugnis, ein Priesterzeugnis u. s. w. beizubringen; die Kosten hierfür waren hoch und betrugen über $2^1/_2$ Thlr.; da auch zur Abfassung eines Gesuches ein Advokat hinzugezogen werden muſste, war ärmeren Bauern dieser Weg meist abgeschnitten. Ein Übelstand, der in späteren Verhandlungen oft hervorgehoben wurde. Auch pflegten Gerichtsherrn oder deren Pächter, nach den Angaben des hervorragenden sächsischen Staatsrechtslehrers von Römer, auf die zwei Dienstjahre zu verzichten und gegen Bezahlung ein Zeugnis auszustellen, daſs der Betreffende wirklich bei ihnen gedient habe: „so viel muſs man überhaupt gestehen, daſs der Bauernstand in Absicht der ledigen und unansässigen Personen, durch den Dienstzwang sehr gedrückt wird“ [2].

Dann aber förderte das Mandat die Ausbreitung der Fabriken auf Kosten des Handwerks. In eine Fabrik oder Manufaktur konnte jeder ungehindert eintreten; nur wer als Lehrling in eine Innung aufgenommen werden wollte, muſste vorher die vier Jahre dienen. Doch in denjenigen Gegenden Sachsens, wo es keine Fabriken gab, litt der Bauernsohn unter der vollen Strenge des Gesetzes.

Das Mandat bedeutete einen der schwersten Eingriffe in die persönliche Freiheit des Bauern und Tagelöhners. Es beschränkte die freie Wahl von an und für sich erlaubten Gewerben. Nur wenn es der Wohlfart des Staates gedient hätte, wäre es berechtigt und entschuldbar gewesen. Wie die Folge zeigte, nützte es den Gutsbesitzern wenig und verhinderte das Heranbilden eines Stammes tüchtiger Handwerker; es vermehrte aber durch den Zuzug von Arbeitern in die Fabriken die proletarierhafte Bevölkerung auf dem Lande und verstärkte schlieſslich den schweren Druck, der auf den unteren landwirtschaftlichen Klassen lastete.

So leicht es nun ist, über dieses Mandat ein absprechendes Urteil zu fällen, man muſs trotzdem anerkennen, daſs es der erste gröſsere Versuch war, ein Problem zu lösen, vor dem unsere Vorväter ebenso ratlos dastanden, wie wir heute.

Dem landwirtschaftlichen Beruf haftet vor allen anderen eine Eigentümlichkeit an: nur wer von Kindesbeinen an auf dem Lande gelebt hat, besitzt die Fähigkeit ein Landwirt zu werden; man

---

[1] Rössig K. G. Versuch einer pragmatischen Geschichte der Ökonomie-, Polizei- und Kameralwissenschaften seit dem XVI. Jahrh. Leipz. 1781. I. Tl. S. 67.

[2] Römer, Staatsrecht und Statistik des Kurf. Sachsen. Leipz. 1792. 3. Tl. S. 194. Note a.

mufs gleichsam in die Landwirtschaft hineingeboren werden; anders in allen übrigen Erwerbsarten; hier können wir ohne Nachteil einen ständigen Wechsel des Berufes vom Vater zum Sohne beobachten. Die Landwirtschaft nimmt nicht anderwärts losgelöste Kräfte in sich auf; kein Übergang aus einem anderen Berufe zu ihr findet statt; die Kräfte, welche sie bedarf, müssen folglich auch von ihr erzeugt werden. So lange die Landwirtschaft das ausschlaggebende Gewerbe war, konnte sie ohne Nachteil ihre überschüssigen Kräfte anderen Berufen abgeben; aber mit dem Aufblühen der Industrie, mit der Entwicklung moderner Wirtschaftsformen, wurden auch der Landwirtschaft die ihr nötigen Kräfte entzogen. Da sie nur in sich selbst Ersatz ihrer Kräfte finden konnte, galt es das Problem zu lösen, die in der Landwirtschaft Geborenen und Erzogenen bei ihr zu erhalten.

Der Gedanke, von dem das Mandat ausging, war ein ganz richtiger. Wer bis zu seinem 19. Lebensjahre ausschliefslich in der Landwirtschaft arbeitet, hat die notwendigen Kräfte und auch meist die Neigung für diesen Beruf gewonnen; seltener wird er noch zum Gewerbe und zur Industrie übergehen; der Weg dagegen, den das Mandat einschlug, um dieses Ziel zu erreichen, mufste zu einer Schwächung des Staatskörpers führen und schliefslich scheitern.

Es bedurfte noch längerer Verhandlungen nach Schluſs des Landtages 1763, bis endlich am 16. Nov. 1769 die „neu erläuterte und verbesserte Gesindeordnung“ veröffentlicht wurde (Cod. Aug. I. Fort. I. Bd. S. 968). In der Hauptsache ist sie nur eine redaktionelle Umarbeitung der Ordnung von 1735; die Strafen gegen müfsiges Gesinde werden verschärft, das Verbot aller Gesindemäkelei aufrecht erhalten. Wichtig sind die weitgehenden Bestimmungen über die Minderung der bürgerlichen Ehre des Gesindes und seiner Beschränkung in der Prozefsführung. Der Richter soll das Gesinde, wenn es seine Herrschaft verklagt, abweisen, nur wenn das Korrektionsrecht überschritten erscheint, darf er einschreiten, jedoch nicht zu sofortiger Vernehmung, sondern zuerst soll er bei der Dienstherrschaft Erkundigung einziehen. Ergiebt sich daraus, dafs eine Untersuchung angezeigt wäre, so hat der Richter bei Herrschaften von distinguiertem Stande Bericht an die Landesregierung zu erstatten und deren fernere Weisung abzuwarten. Wurde ungerechtfertigter Weise dem Gesinde der Vorwurf eines infamierenden Verbrechens gemacht, so durfte nicht auf Abbitte oder Ehrenerklärung erkannt werden; das Gesinde mufste sich „mit einem blofsen, auch allenfalls aufsergerichtlichen Erkenntnis über seine Unschuld“ begnügen. In Irrungen, die zwischen Gutsherrschaften und ihren Unterthanen über Erbregister, Recesse, Verträge entstanden, war kein Prozefs gestattet; nach „vorgängiger Cognition“ sollte sofort entschieden werden. Advokaten, die das Gesinde in der

Führung seiner Rechtsansprüche hätten unterstützen können, wurden verwarnt, in Gesindesachen Prozesse zu führen.

Dagegen waren die Forderungen der Ritterschaft auf weitere Ausdehnung des Zwangsdienstes nicht bewilligt worden, und die Beschränkungen der letzten Ordnung, wie daſs kein Gerichtsherr mehr Zwangsgesinde, als er in seiner Haushaltung brauche, halten dürfe, wurden beibehalten.

Ein eigner, neu hinzugekommener Titel handelte vom diebischen Gesinde. Im Laufe der Jahrhunderte hatten die Ansichten, ob ein Hausdiebstahl härter oder milder zu beurteilen sei, geschwankt. Bis in das 16. Jahrh. herrschte in Sachsen die mildere Auffassung vor. Die Konstitution Kurfürst Augusts von 1572 — T. 28 von dem Diebstahl der Hausgenossen — hob jeden Unterschied zwischen einem gewöhnlichen und einem Hausdiebstahl auf. Es scheint aber, als ob die Gerichtshöfe „allerlei Interpretationen und Observationen“ daran geknüpft hätten, denn ein Mandat von 1719 — wegen geschwinder Exequirung wider die Diebe und Räuber — will wieder den gemeinen Hausdiebstahl nach dem buchstäblichen Inhalt der Konstitution bestraft wissen[1]. Hierin folgt die Gesindeordnung. Die Strafe war eine sehr hohe. Gesinde, das auf einmal, oder auch nach und nach Sachen über 12 Thlr. an Wert gestohlen hatte, sollte gehängt werden.

Auffällig berührt es, wenn man eingedenk der Verbote im 16. Jahrh. jetzt liest, daſs Leinsäen für das weibliche Gesinde gestattet sei. Ein weiterer Beweis, wie zähe das Gesinde auch unter einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage und unter dem Drucke der Gesetzgebung an einmal errungenen Vorteilen festzuhalten wuſste. — Die Gesindeordnung ermahnt ferner die Herrschaften, dem Gesinde den sauer verdienten Lohn aus ungegründeten Ursachen nicht vorzuenthalten, oder ihn gar zu entziehen; sie sollen sich billig und christlich gegen das Gesinde betragen.

Auſser einer Taxordnung für den Gesindelohn, enthält die Ordnung auch eine Taxe des Tage- und Botenlohns, eine Taxe für Tagelöhnerinnen fehlt. Die Geldlöhne sind etwas höher als 1735 angesetzt; im Vergleich zu den Roggenpreisen haben sie aber den niedrigsten Stand erreicht.

---

[1] Cod. Aug. I. Bd. S. 1900, vgl. ferner Reskript vom 18. Jan. 1721: die Remission und Restitution des geringen u. Hausdiebstahls betr. Cod. Aug. I. Fort. I. Bd. S. 1937 und desgl. v. 7. Juni 1721 eb. S. 1945, auch die Erläuterung v. 26. April 1720: wie es im Sprechen zu halten, wenn ein Hausdieb vor der Inquisition das factum gestehet, auch poenitiret und restituiret eb. S. 1929.

Gesindelöhne im Meifsner Kreis.

Gesinde-ordnung	Vogt Gld.	Vogt Sch. Rogg.	Schirrmeister Gld.	Schirrmeister Sch. Rogg.	Grofsknecht Gld.	Grofsknecht Sch. Rogg.
1661	12—16	9—12	14—16	10½—12	10—12	6⅔—9
1735	12—18	5—7	14—16	5½—6	12—14	5—5½
1769	12—23	4½—5¾	16—20	4—5	16—18	4—4⅔

Gesinde-ordnung	Mittelknecht Gld.	Mittelknecht Sch. Rogg.	Käsemutter Gld.	Käsemutter Sch. Rogg.	Grofsmagd Gld.	Grofsmagd Sch. Rogg.
1661	8—9	6—6⅚	5—6	3½—4½	5—6	3½—4½
1735	8—12	3¼—5	8—9	3¼—3½	7—9	2¾—3½
1769	12—15	3—3¾	9—11	2¼—2¾	9—11	2¼—2¾[1]

Aus den wenn auch nicht zahlreichen Lohnangaben in den Akten und in der Litteratur ergiebt sich, dafs die Lohntaxe den auf dem Lande gezahlten Löhnen entsprach. Dies gilt ohne Ausnahme für die weiblichen Gesindelöhne; höhere Gesindelöhne kommen nur im Leipziger Kreis und der Lommatzscher Pflege vor.

Von Ordnung zu Ordnung hat sich der Druck, den die Gesetzgebung ausübte, verschärft; das Mandat von 1766 und die Gesindeordnung von 1769 bezeichnen den Höhepunkt dieser Bewegung. Zu keiner Zeit hat der Gesindelohn im Verhältnis zu den Getreidepreisen so niedrig gestanden, und obgleich die Gutsbesitzer bei gestiegenen Getreidepreisen nur die alten Löhne zu bezahlen hatten, fahren sie doch fort, über die Höhe des Gesindelohnes zu klagen und vom Staate Lohntaxen zur Hebung der Landwirtschaft und des Ackerbaues ferner zu verlangen.

Bis 1835 hat diese Gesetzgebung gegolten. Ein langer Zeitraum, innerhalb dessen sich ein völliger Umschwung in den wirtschaftlichen Verhältnissen und politischen Ideen vollzog. Unsere Aufgabe wird nun sein, zu zeigen, welche Kräfte diesen Umschwung bewirkten.

[1] Die Gesindeordnung von 1661 führt an: Schirrmeister, der kein Geschirr machen kann (Grofsknecht) und Encke (Kleinknecht); die Umrechnung nach dem Durchschnittsroggenpreis von 1651—1661, von 1732—1741, von 1762—1771 in Dresden.

Drittes Kapitel.

Die Landwirtschaft nach dem 7jährigen Kriege und der Bauernaufstand von 1790.

Der Verlauf unserer Untersuchung hat gezeigt, welche innigen Wechselbeziehungen zwischen dem Gesinde und der Landwirtschaft bestehen; auch die fernere Entwicklung — Ausgang des 18. Jahrhunderts und Anfang des 19. Jahrhunderts — bestätigt diesen Zusammenhang. Die grofse landwirtschaftliche Reformbewegung, die schliefslich zu einer völligen Umgestaltung der Landwirtschaft führte, änderte auch die Lage des Gesindes; ihr ist in erster Linie die Hebung des Gesindestandes zuzuschreiben.

Es wird deshalb notwendig sein, ohne doch eine erschöpfende Darstellung der agrarischen Bewegungen zu geben, in Kürze die Lage der Landwirtschaft wie die Bestrebungen, die in ihrem Kreise sich geltend machten, zu betrachten.

Bis in den 7jährigen Krieg hinein reichte die Hausväterlitteratur; kaum kann man bei ihr von einem Fortschreiten der Landwirtschaft sprechen. In den fruchtbaren Niederungen Sachsens war durchgängig die Dreifelderwirtschaft mit ihrer Dreiteilung der Felder in Brache, Winterkorn und Sommerkorn gebräuchlich. Ein kleiner Teil der Brache wurde mit Möhren, Wicken, Erbsen u. s. w. besömmert, nur so viel als man für den eignen Haushalt bedurfte. In den gebirgigeren Gegenden, vorzugsweise im Erzgebirge, wurde noch eine halbwilde Feldgraswirtschaft betrieben mit drei Korn- und achtzehn Weidejahren, oder es folgten Korn, Lein und Korn, drei Jahre Hafer mit einmaliger Düngung auf fünf Weidejahre; es kam auch vor, dafs man das Feld 12, 16, sogar 20 Jahre ruhen und sich berasen liefs. Die alte extensive Wirtschaftsweise herrschte noch durchaus im Lande. Auf den kursächsischen Domänen, welche doch als Mustergüter gelten konnten, sanken Roh- und Reinerträgnisse beständig in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts; die Düngerproduktion erreichte ihren niedrigsten Stand.

geheiligt. Besonders die Schäfer auf den Rittergütern wagten derartige Übergriffe; sie standen nicht wie das Gesinde in Lohn und Kost, sondern sie bekamen einen Anteil an dem Reinertrage oder einen bestimmten Betrag für jedes Schaf; ihr Interesse ging darauf, möglichst viel Vieh halten zu können; sie waren eine gewaltthätige, mit den Bauern verfeindete Menschenklasse, die es mit dem Rechte nicht genau nahm[1].

Die Hutung auf den Brach- und Stoppelfeldern hinderte jede Fortentwicklung der Landwirtschaft. Wie lange die Felder mit Vieh betrieben werden durften, bestimmten die Hutungstermine. Bei der Einführung des gregorianischen Kalenders 1700 wurde an den alten Terminen festgehalten; die Klage war allgemein, dafs sie den Futtermangel[2] verursachten. Aber noch andere Nachteile ergab die Hutung. Dem Landwirte waren die Feldfrüchte vorgeschrieben; denn er konnte nur Früchte anbauen, deren Ernte beendigt war, wenn der Hutungstermin fällig wurde. Diese waren nun ausschliefslich auf die Getreidearten berechnet; der Anbau von Futterkräutern oder Handelsgewächsen, welche erst während der Hutung hätten geerntet werden können, war dem Landmanne dadurch unmöglich gemacht. Noch mehr, falls den Bauern Mifswachs, Hagel u. s. w. traf, konnte er nicht etwa versuchen, den Verlust durch eine nochmalige Bestellung der Äcker auszugleichen, denn dann wären die Feldfrüchte erst während der Hutungszeit reif geworden, und ohne Erbarmen hätte der Schäfer durch sein Vieh die Felder abweiden lassen. So weit ging die Rücksichtslosigkeit der Schäfer, dafs, wenn durch ungünstige Witterung verzögert, Korn und Hafer bei Beginn der Hutung nicht ausgereift war, der Bauer das unreife Getreide einernten mufste, wollte er es nicht dem Vieh preisgeben[3].

Alles dies hinderte jede Reform und bewirkte, dafs der Bauer der geplagteste Mann im Lande war. Und doch blieb auch jetzt noch das Rittergut steuerfrei, und um die grofsen, im 7jährigen Kriege entstandenen Schulden zu decken, mufsten immer neue Steuern auf den Bauern gelegt werden. Kein

---

[1] In Schubart von Kleefelds Nachtrag zur Schrift Hutung, Trift und Brache. ein ernstes Wort. (Gesam. oek. cameral Schriften. Bd. II. S. 23) ist sehr anschaulich die Gewaltthätigkeit der Hirten geschildert. — Unter den landwirtschaftlichen Arbeitern nahmen die Schäfer, welche in mehreren Kreisen in Sachsen zu Innungen vereinigt waren, eine Sonderstellung ein; auf diese können wir, so anziehend es auch sein mag, an dieser Stelle nicht näher eingehen, da der Stoff ein eigenes Kapitel verlangen würde.

[2] Spitzner, Joh. Ernst. Die Zurücksetzung der schädlichen späten Frühjahrshutung auf den Wiesen. Leipzig 1791; über dasselbe Thema handelt noch eine Jenenser Dissertation von Eckard (1797) und eine Flugschrift von Rötger (1799).

[3] Weber, Fr. B. Grundsätze über die Abschaffung und Einschränkung der Hutung, Trift und Brache. Leipzig 1800.

Wunder, wenn schliefslich der Bauer zusammenbrach, keine Steuern mehr eingingen und selbst die Steuereintreibungen erfolglos blieben. Dadurch wurden aber die Steuerbehörden auf die traurige Lage des Bauernstandes aufmerksam, und um sich Klarheit über die wirtschaftliche Kraft eines Vollbauern, eines Hufenbesitzers, zu verschaffen, veranlafste im Jahre 1769 der Obersteuerbuchhalter eine Umfrage in den Kreisen: wieviel ein Hufner jährlich einzunehmen und wieder auszugeben habe. Über neunzehn Berichte aus allen Teilen des Landes haben sich in den Akten[1] erhalten. Die Steuerbehörde hatte über die Aufstellung der Haushaltungseinnahmen und -Ausgaben keine Vorschrift gegeben; alles war der individuellen Willkür der Unterbehörden überlassen worden; leider ist es deshalb schwierig, die einzelnen Berichte unter einander zu vergleichen.

Die Umfrage lieferte ein trostloses Bild der bäuerlichen Wirtschaft. Nur auf vier Gütern überstiegen die Einnahmen die Ausgaben.

1) mit 49 Thlr. 8 Gr. 8 Pfg. bei einem Hufengute im Amtsdorfe Droitzen im Amte Lauterburg; der Bauer war fronfrei und besafs 4 Hufen Feldland, 7 Acker Holz, 1 Acker Garten.

2) mit 45 Thlr. 7 Gr. 2 Pfg. bei einem Hufengute im Amtsdorfe Frauenprieſsnitz im Amte Lauterburg; der Bauer mufste 20—24 Tage im Jahre Handfrondienste auf einem Kammergute leisten.

3) mit 5 Thlr. bei einem Hufenbesitzer von 24 Acker Feld im Leipziger Kreis; unter den Ausgaben waren Zinsen, Erb- und Termingelder, Extraordinaranlagen, Reparaturen u. s. w. nicht gerechnet worden und standen noch aus.

4) mit 1 Thlr. 5 Gr. 3 Pfg. ein stark fronpflichtiger Hufner zu 30 Acker Land im Amte Sachsenburg; nicht gerechnet war, was er in der Brache erbaute und vom Vich nutzte.

Nur in einer Bauernwirtschaft deckten sich Einnahme und Ausgabe; es war ein Landmann „von der mittleren Sorte“ im Thüringischen Kreise, der ein Wohnhaus und eine Hufe Feld besafs; im Anschlag war alles zu Mittelpreisen berechnet; Privat-, Kommune- und Kreisschulden aber waren weggelassen.

Bei nicht weniger als 14 Bauernwirtschaften überstiegen die Ausgaben die Einnahmen:

um 16 Thlr. bei einer Einnahme von 146 Thlr. bei einem Hofinhaber in Plauen im Voigtlande.

„ 17 Thlr. bei einer Einnahme von 130 Thlr. bei einem Amtslehen im Amte Langensalza, eine Hufe Landes zu einem Mittelpreise erkauft.

„ 20 Thlr. bei einer Einnahme von 300 Thlr., eine mittelmäfsige Hufe in der Gemeinde Struppen, Amt Pirna.

---

[1] Loc. 6192. Verschiedene aus sämtlichen Creysen des Churf. S. wegen des jetzigen Nahrungszustandes derer Unterthanen eingegangene Nachrichten 1769.

um 23 Thlr. bei einer Einnahme von 52 Thlr., (nach jetzigen Preisen), ein Hufner mittler Gröſse im Amte Freiberg.
„ 27 Thlr. bei einer Einnahme von 68 Thlr., Hufe in einem Amtsdorfe im Amte Freiberg.
„ 36 Thlr. bei einer Einnahme von 64 Thlr., Gut von 25 3/4 Acker in Langensalzer Flur (Durchschnitt von 3 Jahren).
„ 37 Thlr. bei einer Einnahme von 53 Thlr., Besitzer einer halben Hufe im Dorfe Pfaffengrün im Amte Plauen.
„ 40 Thlr. bei einer Einnahme von 44 Thlr., Hauswirtschaft in Rudersdorf im Amte Eckartsberga, Preise nach den besten Jahren.
„ 48 Thlr. bei einer Einnahme von 31 Thlr., 2 Hufen Land, fruchtbarste Gegend im Amte Langensalza; Preise nach Mitteljahren.
„ 50 Thlr. bei einer Einnahme von 37 Thlr., eine Hufe Land im Dorfe Groſsgotten im Amte Langensalza.
„ 75 Thlr. bei einer Einnahme von 278 Thlr., 24 Acker Feld im Leipziger Kreis, Preise nach Mitteljahren.
„ 95 Thlr. bei einer Einnahme von 32 Thlr., ein halber Hofinhaber im Dorfe Pfaffengrün im Amte Plauen.
„ 97 Thlr. bei einer Einnahme von 142 Thlr., ein Hufnergut in Balgstedt im Amte Freiburg.
„ 225 Thlr. bei einer Einnahme von 345 Thlr., ein Bauerngut von 6 Hufen in der Lommatzscher Pflege.

Die Berichte waren meist von den Amtsschulzen oder den Dorfrichtern, seltener von den Amtssteuereinnehmern, abgefaſst. Die Angaben erstreckten sich darauf: wieviel der Bauer durchschnittlich erntet, was er für Samen, Korn, Steuer, Abgaben, Zins, Hof- und Frondienste, Gesindelohn und -kost, Arbeitslohn und Reparaturen auszugeben hat; was er in der Wirtschaft an Essen, Trinken u. s. w. verbrauchte, wurde selten mit angerechnet. Manchmal fanden sich in den Berichten nicht nur die Fakta trocken aufgezählt, sondern es wurden auch Betrachtungen daran geknüpft; da hieſs es: zwei Drittel der Kontribuenten führten ein überaus kümmerliches und mühseliges Leben; auch die besten Hauswirte begnügten sich mit Wasser und Brot und liefen halbnackend herum. Wollte einer nicht in Steuer und Hergefällen zurückbleiben und die Seinigen erhalten, so müſste er es sich blutsauer werden lassen; die meisten schienen nur Pächter ihres Eigentums zu sein. — Derartige Urteile über die traurige Lage des

damaligen Bauernstandes begegnen uns noch oft in der landwirtschaftlichen Litteratur [1].

Wie im einzelnen die Landwirtschaft von den Bauern geführt wurde, ergiebt sich aus den Anschlägen; dieses reiche Material kann aber von uns an dieser Stelle nicht voll ausgenützt werden. Der Ertrag aus der Viehhaltung ist sehr gering; nicht in einem richtigen Verhältnisse stehen Getreideeinnahmen und -ausgaben. In der Bauernwirtschaft in Droitzen z. B. wurde für 75 Thlr. Getreide zur Aussaat angekauft, dagegen das geerntete Getreide nur für 230 Thlr. verkauft. In jeder dieser kleinen Wirtschaften wurde Gesinde gehalten, und die Gesindelöhne spielten eine bedeutende Rolle bei den Ausgaben; der Bauer in Droitzen erübrigte im Jahre bar 49 Thlr., sein Knecht hatte einen Geldlohn von 18 Thlr., und das sind Löhne, welche mit den Sätzen der Taxordnung übereinstimmen. Auf einem starken Bauerngute in der Lommatzscher Pflege betrug bei einer Reineinnahme von 345 Thlr. 11 Gr. der Gesindelohn 144 Thlr. 5 Gr. Die Kost für einen Knecht wurde einmal auf 35 Thlr. jährlich veranschlagt.

Weniger drückend, als man annehmen sollte, waren die Fronen; freilich kommen meist Bauernwirtschaften aus Amtsdörfern in Betracht. In den Berichten sind die Fronen und Dienste oft zu Geld veranschlagt.

Sehr hoch war die Steuerbelastung; da staunt man freilich, was aus den Bauern herausgepreſst wurde; eine Aufzählung der eingeforderten Steuern und Abgaben wird hiervon ein Bild geben: Geschoſs-, Quatember-, Pfennig-, Schock-, Personen-, Fleisch-, Mahlgroschensteuer, Landaccise. — Milizgeld, Soldatensteuer, Kavallerieverpflegungsgebühren 1) nach Pfennigen, 2) nach Hufen, Magazinhafer- und Getreide in das Kreismagazin, Wachgeld (Schloſswachgeld), Einquartierungskosten. — Hufengeld, Dienstgeld. — Botenlohn, Einnehmergebühr, Revisionskosten. — Vogteizins, Geld- und Kornzins ins Amt. — Erbzins, Zinskorn und -hafer an die Herrschaft oder ins Amt. — Armen- und Brandkasse. — Geldabgabe an Kirche, Pfarrer, Schulmeister und Decem an Korn und Hafer an die Geistlichkeit. — Gemeindeanlage und

---

[1] Z. Bsp. aus der späteren Litteratur: der Bauer sei glücklich, wenn er Wasser, Brot und einen Kittel habe (Wahrscheinliche Ursachen des Geldmangels, Leipzig 1784, S. 16); die Groſsen lassen sich einfallen von Glückseligkeiten des Landes zu träumen, da äuſserstes Elend die Hütten des armen Landmannes umgiebt (von Engel, Erfahrungen aus der Feld- und Landwirtschaft. Freiberg 1787, S. 45; ähnlich Rupprecht, Der gute Feld- und Hauswirt im Erzgebirge. Dresden 1788, S. 6). Es ist erstaunend, was der Landmann zu geben hat, und oft haben mir Thränen im Auge gestanden, wenn ich sahe, daſs rechtschaffene Bauern einen leinenen Kittel trugen und Wasser und Brot genossen, um die verachtungsvoll auf sie herabblickenden Städter schwelgen zu lassen. (Über das Schuldenwesen der sächsischen Bauern, Leipzig 1789, S. 9).

peinliche Kosten. — Hof-, Fron- und Baudienste. — Kommun- und Kreisschulden.

Es betrugen bei einem Hufner im Thüringischen Kreise z. B. Steuern und Abgaben 45 Thlr. bei einer Einnahme von 60 Thlr.; ein Hufner im Amte Hain hatte eine Einnahme von 52 Thlr. 15 Gr. und zahlte an Steuern 35 Thlr. und 4 Scheffel Hafer; ein Bauerngut in der Lommatzscher Pflege hatte eine Einnahme von 345 Thlr. 11 Gr. und eine Ausgabe an Steuern, Zinsen, Diensten 412 Thlr. 9 Gr.[1].

Den Berichten war beigegeben eine „ungefehrliche Ausrechnung des Verdienstes und der Bedürfnisse dagegen eines armen Bergmannes oder Tagelöhners, mit einer Frau und sieben lebenden Kindern.“ Die Einnahmen bestanden aus dem Tagesverdienste des Vaters und ältesten Sohnes zu 4 Gr. täglich; die Mutter und die zwei ältesten Töchter verdienten täglich 8 Pfg. mit Klöppeln, eine kleinere Tochter 3 Pfg, die Gesamteinnahme war darnach gleich 128 Thlr. 3 Gr.; wöchentlich wurden 10 Brote zu 2 Gr. 6 Pfg. verbraucht; für sogenanntes Gutes, als Butter, Salz, ein Trunk Bier, Öl, Mehl, Erdäpfel wurde pro Kopf wöchentlich 2 Gr. berechnet, danach belief sich der Nahrungsaufwand jährlich auf 93 Thlr. 4 Gr. Die Abgaben betrugen 6 Thlr. 5 Gr., Schulgeld für vier Kinder 3 Thlr. 8 Gr., für Kleidung wurde 37 Thlr. gerechnet, auf Holz 1 Thlr. 8 Gr., für Reparaturen 4 Thlr.; alle Ausgaben beliefen sich auf 145 Thlr. 1 Gr. und überstiegen die Einnahmen um 16 Thlr. 22 Gr.

Wenig Anhaltpunkte ergeben die Berichte über die Verschuldung des Bauern, trotzdem diese Frage lebhaft in der Litteratur besprochen wurde. Kersten, ein gründlicher Kenner der bäuerlichen Verhältnisse, schrieb ein besonderes Werk über das Schuldenwesen der sächsischen Bauern und einige Mittel, sie wider dem ferneren Verfall zu sichern (Dresden 1789), und Professor Rössig in Leipzig versprach aller Not durch sein neu erfundenes Kreditsystem abzuhelfen[2]; wie dieses aber beschaffen sein sollte, darüber hat er sich ausgeschwiegen; von Römer in seiner Schrift über das Schuldenwesen des sächsischen Adels, (Leipzig 1787), suchte durch Gründung einer Landrentenkasse unter teilweiser Verwaltung der Landwirtschaft dem verschuldeten Grofsgrundbesitz zu helfen. Aber alle diese Pläne[3] blieben auf

---

[1] Bei Münchhausen: Umständlicher Bericht von der auf dem Rittergute Steinburg vorgenommenen Aufhebung von Acker-, Spann-, Hand- und Frondiensten. Leipzig 1801 heifst es S. 4: es scheine unbegreiflich, wie sich der Bauer erhalten und dem Staat so viel abgeben könne; die sorgfältigsten Kameralisten haben noch immer durch ihre Rechnungen herausgebracht, dafs er — seinen Unterhalt nicht einmal angeschlagen — mehr ausgiebt als einnimmt, und dennoch lehrt die Erfahrung, dafs der Fleifsige nicht allein auskommt, sondern oft noch Überschufs hat.

[2] Leipziger Intelligenzblatt 1784. N. 55. S. 568.

[3] (von Engel): Erfahrungen aus der Land- und Feldwirtschaft von einer Gesellschaft forschender Ökonomen. Freiberg 1787. S. 41. — Über

dem Papier stehen und haben, so anerkennenswert als Versuche sie auch sein mögen, der Landwirtschaft doch keinen Nutzen gebracht.

Von grofser und weittragender Bedeutung für die Hebung der sächsischen Landwirtschaft war dagegen die Thätigkeit der Agrarreformer. Gegen schier unüberwindliche Hindernisse kämpften sie an; ihre edelsten Vorkämpfer waren schon längst gestorben, als ihre Sache, herrlicher als sie es sich je geträumt hatten, zum Siege geführt wurde. Zwei Männer waren es, denen Sachsen zu grofsem Danke verpflichtet ist: Schubart von Kleefeld, der Freund Josephs des II., und Leske, Professor in Leipzig. Leske stellte die von ihm mit herausgegebene Zeitschrift: Leipziger Magazin zur Naturkunde, Mathematik und Ökonomie, in den Dienst der Reformbewegung. In ihr erschienen Schubarts erste Aufsätze, wirkungsvoller als die Lehren des Leipziger Professors, denn Schubart war Gutsbesitzer und bewies durch die Praxis seine Theorie. Ihr Inhalt war kurz folgender: der Feldbau werde jetzt allein zum Anbau von Getreide betrieben, ein Drittel des Feldes bleibe unbebaut liegen, auf den Wiesen und Stoppelfeldern könne sich das Vieh nur kümmerlich ernähren und die Düngerproduktion sei spärlich. Dies alles müsse geändert werden; auf den Feldern solle man auch Futterkräuter, besonders Kleearten und Handelsgewächse, anbauen, die Brache sei abzuschaffen, das Vieh im Stalle zu nähren und das Feld künstlich zu düngen.

In schwungvoll begeisterter Rede trug Schubart seine Lehren vor; das gröfste Aufsehen erregte seine, zuerst 1783 erschienene kleine Schrift: Hutung, Trift und Brache, die gröfsten Gebrechen und die Pest der Landwirtschaft. Seine Worte zündeten; in kurzer Zeit erschienen für und wider eine Reihe Schriften; sie alle zeichnen sich durch klare, allgemein verständliche Sprache aus; ein frischer Geist, nicht vergleichbar mit der älteren Litteratur, treibt in ihnen [1].

Eine den Neuerungen wohlwollende Stellung nahm die 1764 in Leipzig gegründete ökonomische Gesellschaft ein. Sie trug viel

---

Anlegung einer öffentlichen Bank zum Behuf der Bauern und Landleute in Sachsen, besonders in Thüringen. Sächs. Provinzialblätter. Bd. X. 1801. S. 97, S. 194. Bd. XI. 1802. S. 206.

[1] Aus der zahlreichen Litteratur sei nur hervorgehoben: Über die Aufhebung der den Flor des Churf. Sachsen auf die grausamste Art hemmenden Hut- und Triftgerechtigkeiten, 1784; Rupprecht, der gute Feld- und Hauswirt nebst Hauswirtin im churf. sächsisch. Erzgebirge. Dresden 1788; Spitzner, die Landwirtschaft in Gemeinheiten nach der Einrichtung im Kurkreise. Leipzig 1791 (hervorragendes Buch). C. B. M. G. Der sächsische Landwirt in seiner Landwirtschaft, was er jetzt ist und was er sein könnte. Leipzig 1788—1792. 4 Bde. — Weber, von den Wirtschaften der Bauern, über die neuere Kultur der Ökonomie, Leipzig 1800. und Grundsätze über die Abschaffung und Einschränkung der Hutung, Trift und Brache, Leipzig 1800. Ferner zahlreiche Arbeiten des Rittmeisters von Engel.

dazu bei, die durch die polemischen Spitzen Schubarts verletzten Rittergutsbesitzer für Kleebau, Fruchtwechselwirtschaft und Stallfütterung zu gewinnen.

So viel Hoffnungen diese Vorkämpfer auch hegten, Erfolge erzielten sie in den ersten Jahrzehnten ihrer Thätigkeit nicht; es schien sogar, als ob alle Bemühungen scheitern würden. Dem kurzen Aufschwunge in der Litteratur folgte ein Rückschlag. Eine bleierne Schwere lagerte gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf den Geistern, nur der Rittmeister von Engel und Professor Weber fuhren unermüdlich fort zu schreiben und für ihre Ideen Propaganda zu machen. Die Litteratur hatte nur vermocht, den Boden zu lockern, die Ideen in die stumpfe Masse des Volkes zu verbreiten, aber erst nach schweren Schicksalsschlägen konnte der Starrkrampf, in dem die Landwirtschaft noch gefesselt lag, gehoben werden.

Die Reformer gingen vom technischen Betrieb der Landwirtschaft aus. Es kam ihnen darauf an, den höchstmöglichen Ertrag zu erzielen; als ein Hindernis dieser Bestrebungen sahen sie die Gemeinheiten, die Hut- und Triftgerechtigkeit und den Flurzwang an. Das, was wir heute geneigt sind, in erste Linie zu stellen: die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die Ablösung der Dienste und Fronen u. s. w., war für sie nur Nebenzweck; und doch mufste erst ein freies Rittergut und ein freier Bauernstand geschaffen werden, ehe die neuen Theorien in der Praxis wurzeln konnten.

Im Gegensatze zu den in der Litteratur vorherrschenden Strömungen bewegte sich die sächsische Regierungspolitik, obgleich auch sie der Hebung der Landwirtschaft erhöhte Sorgfalt zuwandte. Ihre besondere Fürsorge bezeigte sie der landwirtschaftlichen Statistik; seit 1755 wurden alljährlich Tabellen über alles im Lande Geerntete (Getreide, Erbsen, Wicken u. s. w.) aufgestellt, und nach dem 7jährigen Kriege hatten die Amtshauptmannschaften jährlich sog. Nahrungstabellen anzufertigen, in denen sie über die Ernteergebnisse und die allgemeine Lage der Landwirtschaft Bericht erstatteten. Bis jetzt ruht dieses gewaltige Material noch unbenutzt in dem Archiv; erst wenn es einmal veröffentlicht worden ist, werden wir einen klaren Einblick in die Entwicklung der Landwirtschaft gegen Ende des 18. Jahrhunderts gewinnen.

Die Gesetze, welche ausschliefslich auf die Landwirtschaft Bezug haben, sind nicht zahlreich. Für die Erhaltung der Bauerngüter sorgte ein Generale vom 15. August 1766: die in gewissen Mafsen zugelassene Dismembrationes derer Güter und einzelner Grundstücke (Cod. Aug. I. Forts. I. Bd. S. 346). Es bestimmte, dafs eine, nach dem Umfang des Bauerngutes schwankende Anzahl von Äckern vom Gute nicht getrennt und veräufsert werden

durfte[1]. Dagegen ward 1782 das Jahrhundert lang festgehaltene Verbot der Veräufserung von Bauerngütern an Adlige und Bürgerliche unter gewissen Vorbehalten aufgehoben. Ferner wurden durch ein Reskript vom 17. August 1796 (Cod. Aug. II. Forts. I. Bd. 1098 S.) die Behörden angewiesen, Gutsverkäufe, bei denen der Auszug in einem Mifsverhältnisse zum Ertrage des Gutes stände, nicht zu gestatten. Man hatte schon seit lange erkannt, dafs die starken Auszüge, zu denen bei der Übernahme einer Bauernwirtschaft sich der antretende Wirt dem abgehenden verpflichtete, eine Ursache der starken Verschuldung der Bauerngüter wäre; vielfach übernahmen noch im Jünglingsalter Söhne die elterliche Wirtschaft, um sich der Rekrutierung zu entziehen.

Eine regsamere Thätigkeit entfaltete die Regierung in der Hebung der Viehzucht; besondere Mühe gab sie sich durch Einführung spanischer Merinos, die einheimischen Schafe zu veredeln[2]. Unter den Preisaufgaben zur Aufmunterung des Nahrungsstandes wurde 1764, 1765 — also vor Schubart von Kleefeld — ein Preis von 25 Thlr. für den Anbau von Futterkräutern, wie Esparsette, Luzerne, an drei Bauernwirte, welche das gröfste Stück Feld damit besät hätten, ausgesetzt (vgl. ferner die Avertissements von 1770, 1782). Wichtig war es, dafs sich die Regierung um Aufhebung der Koppel-, der Gemeinde- und Frühjahrshutung bemühte; am 3. Februar 1783, 1. Mai und 27. November 1784, 9. Juni 1789 (vergl. Cod. Aug. II. Forts. I. Bd. S. 880, S. 500) ergingen an die Kreis und Amtshauptleute Befehle, sich für die Aufhebung der Koppelhutungen zu verwenden; aber nicht von Rechtswegen sollten die Hutungen aufgehoben werden, sondern nur wenn eine Partei den Antrag stellte. Erfolge hatten diese Mafsregeln nicht; meist pflegten die Rittergutsbesitzer gegen jede Aufhebung zu sein; die Bauern aber fafsten das Bestreben der Regierung fälschlich dahin auf, dafs, wenn einer auf seinen Feldern die von der Regierung anempfohlenen Futterkräuter aussäe, er die uneingeschränkte Benutzung seiner Felder unter Fortfall aller Trift- und Hutungsgerechtigkeiten erhalte. Zahllose Rechtsstreitigkeiten rief dieser Irrtum, besonders im Meifsner Kreis, hervor; hier mufsten sogar die Amtshauptleute angewiesen werden, die Bauern über die wahren Absichten der Regierung aufzuklären.

Auf den Rittergütern begann man jetzt den Anbau von Rüben; bald aber entstanden neue Schwierigkeiten; die Fröner weigerten sich, die ungewohnte Arbeit zu leisten und beriefen sich

---

[1] Winckler, G. L. Über die willkürliche Verkleinerung der Bauerngüter bei gleichförmiger Verteilung der darauf haftenden Pflichten. Leipzig 1794. Lincke, C. A. Die Sächsische und Altenburgische Landwirtschaft. 2. Aufl. Leipzig 1851. S. 68. Jahrbuch für Volks- und Landwirtschaft. N. F. Dresden 1850. S. 12.

[2] Heyne, J. Die Entwicklung der Schafzucht im Königreich Sachsen. Dresden 1890.

auf das Herkommen. Die Frage war von principieller Bedeutung. Sehr umsichtig ging die Regierung zu Werke, ehe sie ihre Entscheidung fällte[1]; sie forderte nicht nur Bericht ihrer Beamten, sondern auch ein Gutachten von der ökonomischen Gesellschaft ein. Die Meinungen waren geteilt; schliefslich suchte die Regierung zu vermitteln (Reskript vom 1. Mai 1787, Cod. Aug. 2. Forts. I. Bd. S. 494) und erklärte, dafs Fröner zu Runkelrübenstecken und dergleichen Arbeiten nur insoweit verpflichtet seien, als ihnen dadurch keine schwerere Arbeit oder gröfsere Last aufgebürdet werde.

Von einer auf Verbesserung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ernsthaft gerichteten Politik kann in diesem Zeitraume nicht die Rede sein; der erstarrte Büreaukratismus besafs nicht die Kraft, selbstthätig mit Reformen hervorzutreten. Auch der grofse Bauernaufstand von 1790 hat schliefslich hieran nichts zu ändern vermocht.

Im Amte Hohnstein brachen im Frühling 1790 Unruhen aus. Die Bauern behaupteten, dafs der Wildstand zu hoch, die Wildentschädigungen zu niedrig seien; sie rotteten sich in einigen Dörfern zusammen, um eigenmächtig alles Wild zu vernichten. Der Kurfürst suchte wohl die Willkür zu bestrafen, aber andererseits den Beschwerden in jeder Weise abzuhelfen. Er zeigte sich bei dieser Gelegenheit so gnädig und huldvoll, dafs das Landvolk glaubte, wenn erst einmal seine bedrückte Lage zur Kenntnis des Kurfürsten gekommen wäre, werde er ihm auch sicher helfen. Dies war ein Irrtum, wie die nächste Zeit bald lehren sollte. Der Kurfürst war peinlich gewissenhaft und sein ganzes Streben darauf gerichtet, gerecht zu sein; unter gerecht sein, verstand er aber zähes Festhalten an dem Herkommen; leider war er in eine Zeit gestellt, in der es nicht darauf ankam, den bestehenden Rechtszustand zu erhalten, sondern ihn zeitgemäfs umzugestalten. Bestehende Rechte hätten dabei verkürzt werden müssen, und dazu hat sich der Kurfürst nie verstanden. Später haben schwere Schicksalsschläge seinen Mut gebrochen; er verlor das Zutrauen zu einer thatkräftigen Politik; in unwandelbarer Liebe blieb ihm aber sein Volk in Freud und Leid zugethan.

Im August 1790 brach ziemlich plötzlich in dem fruchtbarsten Teile Sachsens, in der Meifsner, Lommatzscher und Oschatzer Gegend, unter dem Landvolke eine Empörung aus. Die Bewegung, welche anfangs schnell um sich griff und einen allgemeinen Aufstand befürchten liefs, wurde bald und fast ohne jedes Blutvergiefsen im Keime erstickt. Diese Bauern waren

---

[1] Loc. 30596. Die Frondienste bei dem Anbau zeithero nicht gewöhnlich gewesener Futterkräuter und Wurzelwerke, 1786/87. Loc. 5302. Die in Ansehung der Aufhebung der Gemeinheiten und Koppelhutungen bez. an dem Widerspruch einiger Mitglieder sich hervorthuenden Schwierigkeiten, 1784.

keine Revolutionäre, die den Staat umstürzen wollten; sie fanden sich infolge von schlechten Ernten (1789, 1790) und starkem Futtermangel in grofser Not; die rücksichtslose Ausbeutung der Rittergutsgerechtsame durch Pächter und Gerichtsdirektoren brachte sie dann zur Verzweiflung und zum Aufstande. Die Regierung verstand es, dieser Bewegung geschickt Herr zu werden; sie zeigte die nötige Strenge wie den festen Willen, die Ordnung aufrecht zu erhalten; zugleich aber versuchte sie den Beschwerden der bedrückten Bevölkerung abzuhelfen. In einem Reskript vom 18. August und in einem Patent vom 26. August (Cod. Aug. 2. Forts. I. Bd. S. 986 und 505) warnt der Kurfürst vor jeder Teilnahme an den Unruhen; gleichzeitig läfst er erklären, er wolle allen billigen und gerechten Klagen seiner Unterthanen nicht nur Gehör geben, sondern auch auf schleunigste Abstellung derselben Bedacht nehmen. Ferner richtete er an die Gerichtshöfe und Spruchkollegien einen Befehl, dafs es ihm allein auf eine gesetzesmäfsige, prompte und unparteiische Justiz ankomme; alle Prozesse sollten mit möglichster Beschleunigung zu Ende geführt, begründete Beschwerden sofort abgestellt werden.

In das Aufruhrgebiet wurde Militär gelegt, am 26. August dann eine Kommission gebildet und in den Meifsner Kreis gesandt. Sie erhielt uneingeschränkte Vollmacht und durfte sogar nach Befinden, ohne weitere Umstände, am Leben strafen; sie wurde angewiesen, möglichst durch Güte, ohne Blutvergiefsen, ihren Zweck — die Bevölkerung zur gesetzlichen Ordnung zurückzuführen — zu erreichen. Sie war ferner beauftragt, die Klagen der Bauern entgegenzunehmen und zur Abhülfe etwaiger Notstände dem Kurfürsten Vorschläge zu unterbreiten. Vorsitzender dieser Kommission war der Vicekanzler der Landesregierung, von Burgsdorf; ihm waren beigegeben die Hofräte von Watzdorf und von Brand, hinzugezogen wurde der Meifsner Amtshauptmann von Welk. Von Burgsdorf verstand es in meisterhafter Weise, bei aller Strenge im Auftreten, doch auch so viel Milde und Wohlwollen zu zeigen, dafs er sich im Fluge die Herzen der aufständischen Bauern gewann. Sein Verdienst ist es, wenn der Aufstand so schnell gestillt wurde. Während die Kommission die aufgeregten Landesteile bereiste, erliefs die Landesregierung an die Gerichtsobrigkeiten Befehle, in denen sie ihnen bei Einforderung der Dienste und bei Ausübung der Hutungsbefugnisse billige Rücksicht auf die Unterthanen anempfahl.

Erst nachdem Ruhe in das Land gekehrt und die Ordnung wieder hergestellt war, erstattete die Kommission — am 5. Sept. und 7. Okt. 1790 — Bericht über den Verlauf und die Ursachen des Aufruhrs [1].

---

[1] Liebenroth, Fr. E., Fragmente aus meinem Tagebuche, insbesondere die sächsischen Bauernunruhen betr. 2. Samml. Dresden,

Kurz ehe der Aufstand ausbrach, am 4. August 1790, sandte der sächsische Gesandte in Turin eine Note ab, in der davon gesprochen wird, dafs Franzosen beabsichtigten, nach Sachsen zu gehen, um das Volk aufzuwiegeln. Die Kommission bezweifelte jedoch den Einfluſs fremder Emissäre; sie hatte keine Spur eines zusammenhängenden Planes bei dem Aufstande entdeckt[1]. Die Gemeinden ausgefragt, weshalb sie sich empört hätten, versicherten übereinstimmend, dafs das Lesen von Zeitungen sie auf den Gedanken gebracht habe, dafs das, was anderwärts zum Vorteile des Bauernstandes geschehen sei, wohl auch in Sachsen eingeführt werden könne, und dafs sie sich deshalb keiner Widersetzlichkeit gegen ihren Landesherrn schuldig machten, sobald sie, wenn auch nicht gänzliche Befreiung von Diensten, doch einige Erleichterung verlangten, zumal kurfürstliche Durchlaucht jetzt die Stelle S. Maj. des Kaisers vertrete.

Die Kommission meinte, im Anfang hätten die Bauern gar nicht die Absicht gehabt, alle Dienste aufzukündigen, sondern sich nur Erleichterung verschaffen wollen. Die erste angebliche Aufkündigung der Dienste in Hirschfeld und Deutsch Bora beruhe auf einem Miſsverständnisse; die Pächter wie die Gerichtshalter wären voreilig mit ihren Anzeigen vorgegangen und hätten auch vielfach übertrieben.

Über die Ursachen des so schnellen Ausbruchs der Unruhen äufserte sich die Kommission dahin: der Widerwille gegen die

---

Leipzig 1791. L. schildert die militärischen Ereignisse sehr anschaulich; betr. von Burgsdorf siehe S. 215, 231, 279. — Die erhaltenen Akten sind sehr zahlreich:

Loc. 5748. Die wegen derer von einigen Unterthanen eigenmächtiger Weise aufgesagten, ihnen obliegenden Dienste und anderer Prästandorum, auch des dabei gezeigten Ungehorsams, Widersetzlichkeit gegen die von obrigkeitlicher Anordnung getroffenen Verfügungen, 1790. 4 Bde.

Loc. 6565. Die Beschleunigung der Processe zwischen Gerichtsobrigkeit und Unterthanen wegen Zinsen, Dienste, Hutung und andere Gerechtigkeiten. Bd. I, 1790. Loc. 5757. Bd. II, 1792. Bd. III, 1793. Bd. IV, 1795. u. s. w. (Bd. I enthält alle wichtigeren Aktenstücke.)

Loc. 30692. Die von verschiedenen Unterthanen wegen Frohnen, Diensten und Prästandorum unmittelbar eingereichten Beschwerden, 1790.

Loc. 30597. Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Gerichtsherrschaften und Unterthanen, 1790/93.

Aufser den beiden Kommissionsberichten kommen hier in Betracht: Bericht der Geh. Räte vom 21. September 1790, der Landesregierung vom 28. September und 9. Oktober 1790; Gutachten der Ge. Räthe vom 20. August 1791.

[1] Eine Nachahmung Pariser Vorgänge erblickt in den sächsischen Unruhen A. von Winterfeld: „Ein Wiederschein der französischen Revolution“. Gartenlaube 1890. N. 8.—. Unter den Bauern wurde vertrieben: Geschichte der merkwürdigsten Volksaufstände und Staatsumwälzungen gegenwärtiger Zeit. Zittau 1790. Obgleich die Regierung den Inhalt dieses Buches für harmlos hielt, verbot sie die Kolportage. Loc. 5748. Die wegen . . . Unterth. — S. 257.

Gerichtsherrschaften habe notwendigerweise da einen hohen Grad erreichen müssen, wo die Bauern ihr eignes Vieh schlachten oder abschaffen mufsten, weil die unbedingte Behutung ihrer Felder mit Rittergutsschafen ihnen alle Hülfsmittel, ihre Schafe am Leben zu erhalten, entzog, und als sie ihr Vieh beinahe vor ihren Augen umkommen sahen, wären sie in Wut und Verzweiflung geraten. Viel zur Empörung habe beigetragen die Sportelsucht der Gerichtshalter und der Despotismus der Rittergutsbesitzer oder in deren Abwesenheit so vieler anderen kleinen Despoten.

Allgemein war die Klage der Bauern über Behandlung, Beköstigung und Ausnutzung des Zwangsgesindes. Der Lohn des Zwangsgesindes stieg nach den Angaben der Bauern durchschnittlich von 1 Thlr. 6 Gr. auf 3 Thlr. jährlich; erkrankte das Gesinde, so mufste es auf seine Kosten einen Stellvertreter stellen, oder es wurde ihm für jeden Tag, den es fehlte, am Lohne abgezogen[1]. Dabei war die Kost fast durchgängig mangelhaft, wenn nicht ganz ungenieſsbar; die Kommission fand mit Grünspan verunreinigte Speisen, Brot halb aus Wicken gebacken u. s. w.; oft mufsten die Eltern ihre beim Gutsherrn dienenden Kinder, wenn sie dieselben bei Kraft und Gesundheit erhalten wollten, bei sich ernähren. Auch begnügte man sich vielfach nicht, auf Rittergütern den zweijährigen Dienstzwang einzufordern, sondern erlaubte sich mannigfache Übergriffe.

Besonders verhafst bei den Bauern waren die Gerichtshalter und Gerichtsdirektoren. Die Sporteln und Strafen, die sie erhoben, flossen in ihre eigne Tasche, und das Recht, mandatmäfsige Strafen auszusetzen, bot ihnen eine bequeme Gelegenheit, die Gutsunterthanen in beständige Kontribution zu setzen[2].

Schliefslich fafste die Kommission ihr Urteil dahin zusammen: die unbillige Ausübung der Hutungsgerechtsame wie die harte Bedrückung der Fröner und des Zwangsgesindes sei leider nichts aufserordentliches, und so lange diesen Gerechtsamen der Rittergüter auf gesetzmäfsigem Wege keine Grenzen gesetzt wären, sei es unmöglich, gegen die unbillige Ausübung dieser unzweifelhaften Rechte einzuschreiten. Doch fordere allerdings die laute Stimme der Menschheit wie die gänzlich veränderten Zeitumstände dringend zu einer Beschränkung dieser Gerechtsame auf. Vor allen Dingen wäre das Vertrauen zwischen den Gutsherrschaften und den Unterthanen wieder herzustellen; die Rittergutsbesitzer

---

[1] Vergl. Loc. 30597. Das Verfahren ... 1790/93 enthält Supplik der Schlaunitzer Unterthanen vom 23. August 1790. — Loc. 30692. Die von verschiedenen Unterthanen ... 1790; hervorzuheben die umfangreiche Klagschrift der Gemeinde zu Hopfgarten und Ellisbach v. 11. Sept. 1790.

[2] Loc. 3692. Die von verschiedenen Unterthanen ... 1790. Die Klagschrift der Unterthanen des Rittergutes Sahlis enthält ein Verzeichnis der seit 1781 der Gemeinde abgeforderten Gerichtskosten.

müfsten bewogen werden, ihren Unterthanen Erleichterungen zu gewähren. Die Regierung aber habe auf Mittel und Wege zu denken, wie die Gutsunterthanen in Zukunft, bei der gänzlich veränderten wirtschaftlichen Lage als Stand erhalten werden könnten.

Diese Worte fanden bei der Regierung Anklang; man beschlofs, die fernere Entwicklung der Dinge nicht sich selbst zu überlassen, sondern durch positives Einschreiten gerechte Beschwerden der Bauern zu beseitigen. Als das wirksamste Mittel erachtete man eine Abkürzung des Prozefsverfahrens und eine Revision der den Erkenntnissen der Gerichtshöfe zu Grunde gelegten Rechtsgrundsätze.

Der Rechtsgang bei den sächsischen Gerichten war infolge der zahlreichen Rechtsmittel, die den Prozefsführenden zustanden, überaus langwierig und kostspielig. Schon am 27. September 1777 war den Gerichtshöfen anbefohlen worden, jährlich vier Tabellen über erledigte wie unerledigte Prozesse einzureichen; man hoffte damit den Rechtsgang zu beschleunigen. Der Erfolg aber sprach dagegen, und die Klagen über die lange Dauer der Prozesse wollten nicht verstummen. Es erging deshalb noch vor dem Ausbruch der Bauernunruhen — 3. Juli 1789 — an das Appellationsgericht die Anfrage, weshalb die zwischen Obrigkeiten und Unterthanen geführten Prozesse so lange dauerten. Das Appellationsgericht suchte sich mit dem Hinweis zu rechtfertigen, dafs sowohl die Zahl wie der Umfang dieser Prozesse zugenommen habe. Zur Zeit — 19. Sept. 1789 — seien nicht weniger als 235 derartige Prozesse bei ihnen anhängig; ein jeder derselben bestände aus einer grofsen Zahl von Klagepunkten, z. B. hätten 47 Prozesse allein deren 562; jeden dieser Punkte zu erledigen erfordere aber, da sie zu den schwierigsten und verwickeltsten Sachen gehörten, Wochen. Nach den Bauernunruhen, wurden die Gerichtshöfe aufgefordert, jährlich besondere Tabellen über die zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen schwebenden Prozesse zu führen. Nach diesen Tabellen betrug die Zahl der Prozesse 1792: 389, 1793: 303, um dann langsam zu fallen; ihre grofse Zahl zeigt, wie die Gutsunterthanen auch auf diesem Wege bemüht waren, sei es sich gegen die Übergriffe der Rittergutsbesitzer zu wehren, sei es den Gutszwang abzuschütteln.

Einen Schritt weiter ging der Kurfürst noch im Herbste 1790; er beauftragte die Landesregierung in Erwägung zu ziehen, wie die Klagen der Unterthanen über angebliche Unerträglichkeit der Dienste oder über die ungebührliche Erweiterung der Rittergutsgerechtsame abzustellen und wie das Prozefsverfahren abzukürzen sei. Dem Kurfürsten lag sehr viel daran, dafs diese Angelegenheit bald erledigt wurde. Als bis zum April 1791 keine Antwort einging, wurde er ungeduldig, und der Minister Frhr. von Gutschmidt schrieb am 19. April 1791 an die Landes-

regierung, dem Kurfürsten sei ganz vorzüglich daran gelegen, daſs sein, während des Aufstandes abgegebenes öffentliches Versprechen — Abstellung begründeter Beschwerden, Erörterung derselben gemäſs der Billigkeit und Beschleunigung der Prozesse — vollständig erfüllt werde, und daſs ihm keine Gelegenheit zu dem Vorwurf — man habe etwas zur Stillung der Unruhen versprochen und nachher unterlassen es zu erfüllen — gegeben werde „als welches Ihr. Chf. Drl. äuſserst unangenehm und empfindlich sein würde“ [1]. Auf diese eindringliche Mahnung reichte wenige Tage später (25. April 1791) die Landesregierung ein in 68 §§ abgefaſstes Regulativ wegen Abkürzung des Verfahrens bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Gerichtsobrigkeiten und Unterthanen ein. Es fand jedoch nicht den Beifall des Kurfürsten; er lehnte im Herbst die Genehmigung zur Publikation ab. In Rücksicht auf den erregten Zustand der Landbevölkerung und der miſsverständlichen Auffassung früherer Mandate sah er vom Erlaſs eines neuen Mandates ab. Er achtete es für dienlicher, daſs zunächst nur für die höheren Gerichtshöfe eine Instruktion ausgearbeitet werde, in der sie angewiesen wurden, unter möglichster Beschleunigung die Gutsprozesse nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

Den Auftrag zur Fertigstellung dieser Instruktion erhielt die Gesetzgebungskommission [2]. Sie lieſs sich bei ihrer Arbeit von folgenden Grundsätzen leiten: keine neue Prozeſsordnung und keine neuen Rechtsgrundsätze; Anschluſs an das geltende Recht. Denn jede Abweichung von den Landesgesetzen u. s. w. hätte eine Publikation der Instruktion nötig gemacht. Über die Schwierigkeit, ohne eigentlich neues Recht aufzustellen, doch das bestehende Recht abzuändern, half sich die Gesetzgebungskommission in eigentümlicher Weise weg; nach ihr sollte es in dem freien Ermessen der Landesregierung liegen, Fronen, Dienste u. s. w. zu ermäſsigen, wenn durch die gestiegene Kultur der Landwirtschaft auf den Rittergütern, durch den vermehrten Viehstand und durch die ungemessenen Dienste die Lage der dienstpflichtigen Unterthanen allzu beschwerlich geworden sei; denn die Sorgfalt des Staates habe sich auf Erhaltung eines jeden Bürgers im Staate zu erstrecken. Aus eben diesen Beweggründen verlangte auch die Kommission eine billige Erhöhung des Zwangsgesindelohnes. Nach ihrer Ansicht fehlten in Fron-, Dienst- und Hutungssachen gesetzliche Vorschriften beinah vollständig; maſsgebend seien allein die schwankenden Meinungen einiger Rechtslehrer und die sich widersprechenden Erkenntnisse der Gerichte. Zur Ausfüllung dieser Lücke reichte die Gesetzgebungskommission — am 31.

---

[1] Loc. 6565. Die Beschleunigung. . . . 1790. Bd. I, S. 94.

[2] Mitglieder waren: von Hopfgarten, von Wagner, Graf von Hohenthal, von Wilcke, Dr. Reinhardt, von Oppen, Kind.

März 1792 — einen Entwurf: Rechtssätze, auf welche bei Entscheidung der zwischen Obrigkeiten und Unterthanen obschwebenden Streitigkeiten vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist, ein. Er zerfiel in zwei Teile, der erste Fronsachen betr. mit 28 §§, der zweite Trift- und Hutungssachen betr. mit 13 §§. Über den Gesindezwangsdienst handelten §§ 22—28. Der Gesetzgeber suchte die Rechte des Gesindes gegen die der Herrschaft zu stärken. Der Lohn des Zwangsgesindes sollte, wenn es sich davon die unentbehrlichen Kleidungsstücke nicht anschaffen könne, trotz der von Gerichtsherren vorgeschützten Verjährung, erhöht werden. Die Kost durfte nicht geringer als die für das Lohngesinde gebräuchliche sein. Abzüge vom Zwangslohn infolge von Erkrankung des Gesindes u. s. w. waren nicht zu gestatten.

Die Landesregierung unterwarf diese Rechtssätze einer eingehenden Kritik; fast bei jedem Paragraphen schlug sie Abänderungen vor; aber im ganzen erklärte sie sich mit der Tendenz und besonders mit den Bestimmungen über das Zwangsgesinde einverstanden. Ganz anders lautete der Vortrag, welchen das Geh. Consilium dem Kurfürsten erstattete. Es fand in dem Entwurfe so viel neue Rechtsgrundsätze aufgestellt, dafs ihm die Veröffentlichung und deswegen auch die Genehmigung der Landschaft erforderlich schien. Gegen eine Bekanntmachung aber war sie, denn „bei dem jetzt sich äufsernden Streben nach gröfserer Freiheit und Gleichheit erforderte die Rücksicht auf das gemeine Beste, überall mit der gröfsten Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke zu gehen“ [1]. (7. Jan. 1793.)

Ein halbes Jahr später fiel erst die Entscheidung des Kurfürsten: „wir lassen jedoch unsere Entschliefsung über sothane Rechtssätze gegenwärtig ausgesetzt bleiben und finden für gut zu thunlichster Vermeidung alles nachtheiligen Aufsehens und besorglichen Mifsbrauches es bei folgenden Anordnungen bewenden zu lassen“ [2]. Diese betrafen nur unwesentliches.

Damit war die Reformbewegung zunächst gescheitert. Die Regierung unternahm keine weiteren Schritte; scheinbar blieb alles beim alten, und doch sollten diese verworfenen Rechtsgrundsätze, wie wir später sehen werden, von grofser Bedeutung für die ruhige Entwicklung der nächsten Jahrzehnte werden.

---

[1] Loc. 5757. Die Beschleunigung. . . . Bd. II. 1792. S. 152—174.
[2] Loc. 30597. Das Verfahren bei Streitigkeiten . . . 1790/93.

Viertes Kapitel.

Gesindepolitik gegen Ausgang des 18. Jahrh. und Entwürfe zu einer neuen Gesindeordnung 1799—1810.

Eines der anziehendsten Probleme bildet die Entwicklung geistiger Ideen, wie sie um den Ausgang des 18. Jahrhundert reiften. In kurzer Zeit werden alte, seit Jahrhunderten festgewurzelte Anschauungen abgestofsen und neue Wirtschaftsprincipien aufgestellt. Zuerst zeigen sich nur bei Wenigen die modernen Gedanken, dann verbreiten sie sich über immer gröfsere Kreise des Volkes, um schliefslich innerhalb eines Menschenlebens ein ganz neues Zeitalter herbeizuführen. Auch in den Gesindefragen vollzieht sich in wenigen Jahrzehnten ein völliger Bruch mit den seit dem Mittelalter herrschenden Rechtsprincipien. Diese Entwicklung kurz nach den Akten zu schildern, wird unsere nächste Aufgabe[1] sein.

---

[1] Benutzt wurden: Loc. 2351. Acta die neu erläuterte und verbesserte Gesindeordnung. 1763. Loc. 6537. Die neu erläuterte und verbesserte Gesindeordnung. 1769. Bd. II. 1772. Loc. 30548. Die bei verschiedenen Landesversammlungen von den Ständen angetragene Bestimmung des Tagelohns der Weibspersonen ingl. für Maurer und Zimmerleute. Bd. II. 1775 1787. Loc. 14357. Die in Antrag gekommene Fixierung des Tagelohns für Weibspersonen ingl. für Maurer und Zimmerer 1789—1801. Loc. 5757, 5758, 6565. Die Beschleunigung der Prozesse zwischen Gerichtsobrigkeit und Unterthanen wegen Zinsen, Dienste, Hutung und anderen Gerechtigkeiten. Bd. II—VI. 1792—1821. Loc. 14401. Die Ausübung des Reservezwanges über die Zeit des gewöhnlichen Dienstwechsels. 1795. Loc. 37841. Die Winzerknechte bei den kurf. Weinbergen und deren Befreiung vom Gesindezwangsdienst. 1779 (Finanz-Arch. Rep. 47. Gen. 63). Loc. 2414. Das Verfahren gegen entwichene, den sich in hiesigen Landen aufhaltenden Russen erblich angehörigen Dienstboten. 1796. Loc. 37929. Erbregister über die von den Gemeinden Raudeck u. Weigmannsdorf, ingl. Häuslern und Hausgenossen zu dem kurf. Vorwerk Hirschberg schuldigen Gesinde- und andere Dienste. 1779 (Finanz-Arch. Rep. 47, Amt Frauenstein 1). Loc. 30804. Dienstregister über alle und jede von den Stolpener Amtsunterthanen zu leistenden Amts- und Vorwerks-Prästationen. 1791.

Auf dem Landtage von 1776 beschwerte sich die Ritterschaft, dafs die Gesindeordnung wohl den Lohn der männlichen Arbeiter und der Tagelöhner, nicht aber den der weiblichen bestimme. Die Frauen wollten deswegen auf dem Lande nur nach den für männliche Arbeiter geltenden Lohnsätzen arbeiten. Hier sei eine Abhülfe durch den Erlafs einer weiblichen Arbeitslohntaxe dringend geboten.

Über diesen Antrag entspannen sich innerhalb der Regierung langwierige Verhandlungen. Die Landesregierung versprach sich Vorteile von einer Taxe; sie schlug in folgender Weise vor, Frauen zu entlohnen: auf dem Lande in der Sommerzeit (aufser der Ernte) täglich 2 Gr. bis 2 Gr. 6 Pfg., in der Erntezeit und beim Grasschneiden 4 Gr., in der Winterzeit, nach Beschaffenheit der Tageslängen 1 Gr. 6 Pfg. bis 2 Gr., in den Städten im Sommer 2 Gr. 6 Pfg. bis 3 Gr., im Winter 1 Gr. 6 Pfg. bis 2 Gr.

Ehe diese Taxordnung zur Begutachtung dem Landtage zuging, wurde über sie im Geh. Consilum beraten (15. Nov. 1780). Von Langenau erstattete Bericht[1]. Er erklärte sich in diesem gegen jede Art von Taxe; denn erstlich richte sich der Tagelohn nach dem Preise der Lebensmittel; da es unmöglich sei, letztere unveränderlich zu bestimmen, so dürfe man auch ersteren gesetzlich nicht festsetzen. Werde aber einmal eine Taxe des Tagelohns erlassen, so würden in gröfseren Städten und bei teueren Zeiten die ärmeren Bürger des Staates schmachten, die Reicheren dagegen aus dem Elend ihrer Mitbürger Gewinn ziehen. Zweitens bestimme die Höhe des Tagelohnes die Konkurrenz der Arbeiter; steige der Tagelohn, so strömten sofort Arbeiter aus anderen Orten herbei. Auch andere Nachteile ergebe eine Taxe; halte man streng auf sie, so liefse man sich ein Mittel, den Zuwachs der Bevölkerung zu steigern, entgehen, und lege man ferner dem täglichen Erwerbe eines Menschen Grenzen, so benehme man ihm den Mut, durch gröfseren Fleifs und Geschicklichkeit seinen Erwerb zu vermehren. Überhaupt schränke man durch derartige Polizeigesetze die bürgerliche Freiheit allzusehr ein. Man könne es einem jeden ohne Bedenken nachlassen, den Preis seiner Arbeit selbst zu stellen, da ihn die Konkurrenz weit kräftiger als ein Gesetz abhalten werde, zuviel zu fordern.

Zu dem Taxvorschlag der Landesregierung bemerkte er, dafs dieser auf einer irrigen Voraussetzung beruhe, denn sie setze die Arbeitslöhne der Frauen niedriger als die der Männer an. Viele Arbeiten würden aber besser von Männern, andere wieder besser von Frauen verrichtet, folglich müfsten gewisse Frauenarbeiten teurer als die Männerarbeit bezahlt werden; so bestimme z. B. der Entwurf für eine Wäscherin in Dresden 2 Gr., jetzt erhalte sie jedoch täglich 4—6 Gr.

---

[1] Loc. 2351. Die neu erläuterte Gesindeordnung 1763.

Zum ersten Male tritt in von Langenaus Bericht eine in modernen Denkformen gehaltene wirtschaftliche Untersuchung des Lohnes ein. Vorläufig stand Langenau im Kollegium noch allein da. Das Geh. Consilium erachtete wohl eine Lohntaxe für schwer durchführbar, aber nachdem einmal in der Gesindeordnung der Lohn der männlichen Arbeiter festgesetzt worden sei, meinte sie, dafs man jetzt auch dem Antrage der Ritterschaft nachzugeben habe. Doch der Kurfürst entschied sich noch nicht endgültig, er wollte nach Befinden später seine Erklärung geben; einstweilen sollte man den ständischen Antrag in nähere Erwägung ziehen (18. Dez. 1780).

Auf dem Landtage von 1781 kamen die Stände wieder mit neuen Forderungen und erhielten die Lohnfrage in Fluſs. Die Ritterschaft verlangte, dafs allen Personen aus dem Bauernstande der Eintritt in Manufakturen und Fabriken verboten werde, nur so könne man dem Mangel an landwirtschaftlichem Gesinde und den Klagen über sein übles Verhalten abhelfen, und dann dafs der Lohn des in den Städten dienenden männlichen Gesindes herabgesetzt werde, um so das Abströmen ländlicher Arbeitskräfte in die Städte zu verhindern.

Die Landesregierung ging nur auf den ersten Teil des Antrages ein und forderte Gutachten von den Kreis- und Amtshauptleuten. Die Antworten gewähren einen interessanten Einblick in die damaligen wirtschaftlichen Anschauungen der höheren sächsischen Verwaltungsbeamten. Der Leipziger Kreishauptmann stimmte allein dem ständischen Antrage unbedingt zu. Die Kreishauptleute des Erzgebirgischen, Voigtländischen und Neustädter Kreises, in deren Amtsbezirken sich der Hauptsitz der sächsischen Industrie befand, hielten den Antrag für bedenklich; für die Fabriken erwarteten sie Nachteile, und selbst die Landwirtschaft versprach sich in ihren Gegenden keine Vorteile davon. Die Kreishauptleute des Kur-, Thüringischen und Meifsner Kreises glaubten nicht, dafs mit Annahme des Antrages der Mangel an Gesinde auf dem Lande nachlassen werde; dagegen machten diese Beamte andere Vorschläge, z. B.: jeder, welcher nicht mit einem Grundstücke ansässig wäre, sollte bei Geld- und Gefängnisstrafen gezwungen werden, vom 26.—30. Jahre in einen Dienst zu gehen; aufser dem Lande sollte niemand erlaubt werden, sich zu verdingen.

Daraufhin lehnte es der Kurfürst ab, die ständischen Wünsche zu erfüllen und erklärte sich nur mit einer wirksameren Handhabung der Bestimmungen der Gesindeordnung einverstanden (Reskript vom 20. Juli 1782)[1].

Die Ritterschaft hielt aber mit eiserner Beharrlichkeit an ihren Anträgen fest. Auf dem Landtage von 1787 stellte sie

[1] Loc. 6527. Die neu erläuterte Gesindeordnung. II. Bd. Bl. 30; am 12. August 1782 erging ein gleicher Befehl an die Kreis- und Amtshauptleute.

wieder die Forderung auf, eine Lohntaxe für weibliche Tagelöhnerarbeit zu erlassen und für jeden Kreis eine Taxe des Maurer- und Zimmererlohnes amtlich festzusetzen. Dies führte zu einer in den Kreisen angestellten Untersuchung[1] über den „Tagelohn für die Weibspersonen, ingleichen für Maurer und Zimmerleute“ im Januar und Februar 1788. Aus den zahlreich eingegangenen Berichten ergiebt sich kurz folgendes: Maurer und Zimmererlöhne standen sich gleich. Bei einer Arbeitszeit im Sommer, von früh 6—6 Uhr abends (mit einer Stunde Mittagspause) betrug der Lohn für einen Meister in nur wenigen Gegenden 8 Gr. (Amt Hohnstein, Finsterwalde, Radeberg, Senftenberg, Pirna, Hain), durchschnittlich 7 Gr. (Erzgeb. Kreis, Stadt Dresden, Amt Dresden, Meifsen, Lausnitz, Mühlberg, Stolpen, Torgau); im Neustädter Kreis sank er auf 5 Gr. 6 Pfg. bis 5 Gr. Im Winter bei einer Arbeitszeit von früh 8—5 Uhr abends fiel er in allen Kreisen um einen Groschen. Jeder Meister erhielt aber aufserdem von jedem Gesellen einen Groschen. Der Geselle bekam immer einen Groschen weniger als der Meister; er stand sich also nach Abgabe des Meistergroschens um drei Groschen schlechter als der Meister.

Strafsenarbeiter und Handlanger erhielten durchschnittlich 4 Gr. Die Löhne für Weiber waren sehr verschieden.

Im Amte Pirna wurde der höchste Lohn gezahlt: im Sommer 4 Gr. mit Kost, 5 Gr. ohne Kost; sonst betrug der Lohn im Sommer durchschnittlich 2—3 Gr. ohne Kost; er fiel im Winter fast immer um 1 Gr. Am niedrigsten stand der Lohn in der Meifsner Gegend; er sank hier im Winter auf 6 Pfg. mit Kost herab. In den meisten Angaben aus den Ämtern wird Sommer- und Winterlohn unterschieden; nur einmal, im Amte Senftenberg, heifst es: der Lohn betrage auf dem Lande während des ganzen Jahres 1 Gr. mit Kost. Im Amte Finsterwalde, in welchem überhaupt die Löhne höher standen, erhielt eine Waschfrau 6 Gr. ohne Kost, bei einer Arbeitszeit von früh 4—8 oder 9 Uhr abends; in Meifsen dagegen eine Waschfrau nur 2 Gr. mit Kost. Die Kost wurde meistens zu 6 Pfg. bis 1 Gr. berechnet.

Fast alle Berichte aus den Ämtern meldeten übereinstimmend, dafs der Lohn sich seit Jahren gleich geblieben wäre. Die Frage, ob in Teuerungszeiten oder bei hohen Getreidepreisen der Lohn auch hoch stehe, wurde verneint; man fand im Gegenteile, dafs in teuren Zeiten der Tagelohn sinke; viele wollten dann, weil es mehr Arbeiter als Arbeit gebe, ohne Geld nur gegen Kost oder Brot arbeiten (Amt Lausnitz, Mühlberg, Meifsen). Während allein der Rat zu Dresden eine Lohnerhöhung beantragte, fanden die übrigen Beamten, dafs der Lohn nicht unbillig, und eine Lohntaxe weder nötig noch nützlich wäre (Amt Oschatz, Rade-

[1] Ein am 2. Nov. 1787 erlassenes Dekret an die Kreisverwaltungen. Loc. 14357. Die in Antrag gekommene . . . 1789/1801.

berg, Lausnitz, Hain, Senftenberg, Stolpen, Torgau, Pirna). Nur im Amte Finsterwalde erachtete man es für zweckmäfsig, den Lohn der Maurer und Zimmerer herabzusetzen.

Vergleichen wir die Ergebnisse dieser (1787/88) erhobenen Lohnstatistik mit den Angaben über Zwangs- und Gesindelöhnen, wie sie in dem Berichte der Kommission von 1790 enthalten sind, so finden wir, dafs beide völlig übereinstimmen; sie ergeben das traurige Resultat, dafs mit dem letzten Drittel des 18. Jahrh. die Arbeitslöhne den niedrigsten Stand, den wir in dieser Untersuchung beobachten konnten, erreicht haben.

Während die Löhne stetig fallen, steigen die Getreidepreise andauernd und erreichen einen hohen Stand.

Mittelmarktpreise der Stadt Dresden.

	Weizen.			Korn.		
1652/1661	1 Thlr.	17,65	Gr.	1 Thlr.	5,09	Gr.
1662/1671	1 -	18,52	-	1 -	4,82	-
1672/1681	1 -	14,50	-	1 -	7,82	-
1772/1781	3 -	0,44	-	2 -	5,60	-
1782/1791	3 -	10,80	-	2 -	16,00	-
1792/1801	3 -	15,00	-	2 -	13,00	-

Mittelmarktpreise der Stadt Zwickau.

	Weizen.			Korn.		
1776/1785	2 Thlr.	1,85	Gr.	2 Thlr.	2,40	Gr.
1786/1795	3 -	2,90	-	2 -	18,30	-
1769/1805	5 -	21,40	-	4 -	7,30	-[1]

Dies ungesunde Verhältnis: niedrige Arbeitslöhne bei hohen Getreidepreisen, führte zu einer Wertsteigerung der Rittergüter und die Spekulation fand ein ergiebiges Feld; in kurzer Zeit wurden einzelne Güter um das 100fache, ja sogar um das 200-fache ihres früheren Kaufpreises veräufsert. Die Domänenpacht stieg von 1763—1800 um zwei Drittel. Eine goldne Ernte heimsten die Gutsbesitzer ein[2]; dann aber, nach der Schlacht von Jena, trat auf die Flut die Ebbe ein; die kriegerischen Unruhen hielten noch die Preise landwirtschaftlicher Produkte eine Zeit lang hoch, aber bald nach 1815 brach die Krisis aus, es traten Zahlungsschwierigkeiten ein und der gröfsere Teil der Besitzer, welcher nur $^1/_4$ des Kaufpreises angezahlt hatte, konnte jetzt auf den Gütern sich nicht mehr halten. Zum Glück für den Grundbesitzerstand stiegen gleichzeitig die Wollpreise — wie

[1] Mitteilungen d. statist. Vereins f. d. Kgr. Sachsen 1. Lf. 1831.

[2] Über die Beförderung des Zutrauens zwischen Regenten und Unterthanen. Germanien. 1797. S. 67. Einige Bemerkungen über Kur-Sachsen. 1800. Lincke, C. A. Die sächsische und altenburgische Landwirthschaft. 2. Aufl. Leipzig. 1851. S. 494.

wir noch sehen werden — und so konnte verhältnismäfsig schnell die Krisis überwunden werden.

Die Wertsteigerung der Grundstücke beschränkte sich im Ausgange des 18. Jahrh. nicht auf die Rittergüter allein; Pastor Möller, aus dem Stift Naumburg, schildert auf Grund von persönlichen Erfahrungen sehr anschaulich, wie sich unter den Bauern durch Einführung des Kleebaus und der Stallfütterung und durch den hohen Preisstand aller landwirtschaftlichen Produkte der Wohlstand immer mehr gehoben habe. Ein Bauerngut, schreibt er, das vor 20 Jahren 600 Thlr. kostete, werde jetzt nicht unter 3000 Thlr. verkauft; wo der Bauer vor 30 Jahren drei magere Kühe hielt, ständen jetzt 7—8 fette im Stalle[1]. Aber auch hier zeigten sich die Schattenseiten des wirtschaftlichen Aufschwunges. Die reich gewordenen Bauern kauften kleine Güter aus und die Gemeinden erschwerten es den Häuslern sich niederzulassen, weil nach sächsischem Armenrecht die Dorfgemeinde für die Ortsarmen zu sorgen hatte; nur wer eine Kaution von 50 Thlr. stellen konnte, wurde als Einmieter in den Dörfern zugelassen. Die Folge war, dafs die Häusler und Tagelöhner auf dem Lande abnahmen. So befanden sich z. B. in sieben Dörfern, die zu Möllers Amtsbezirk gehörten, nur acht Tagelöhnerfamilien. Die Vergröfserung des Bauerngutes, der stärkere Viehstand und die Verringerung des Tagelöhnerstandes, welchen Möller die Pflanzschule des angehenden Dienstgesindes nennt, bewirkten, während die Nachfrage in den Dörfern besonders nach Tagelöhnern stieg, einen immer fühlbarer werdenden Mangel an Knechten und Mägden; trotz alledem stieg der Lohn nicht und verharrte auf seinem niedrigen Stande. Möller giebt an, dafs ein Tagelöhner bis zur Erntezeit 2 Gr. mit Kost, während der Ernte 3—4 Gr. mit Kost erhielt. Da stand sich ein Häusler besser, wenn er sich durch Spinnen und Klöppeln seinen Unterhalt erwarb. Durch die „Arglist der niederen Volksklassen“ — Möller schreibt im Interesse der Arbeitgeber — würden alle auf die Hausarbeit gesetzten Verbote vereitelt. Lieber arbeite einer von früh bis spät auf eigne Hand, als dafs er in fremde Dienste gehe.

Neben Möller traten eine ganze Reihe von Schriftstellern[2]

---

[1] (Möller.) Über den Mangel an Gesinde und Arbeitsleuten und die wirksamsten Mittel ihm abzuhelfen. Zur Beherzigung für meine Landsleute von einem Kursachsen. Leipzig 1799.

[2] *Taschenbuch für das dienende weibliche Geschlecht auf das Jahr 1794. Leipzig. 1794. *Versuch einer Anweisung, wie man gutes Gesinde bekommen und erhalten kann. Leipzig 1794. 3. Aufl. 1805. *(Wagner.) Das teutsche Gesindewesen. Leipzig 1798. *(Küchelbecker.) Winke für die Herrschaft, um ihnen die Wahl, Behandlung, Bildung, Versorgung des Gesindes zu erleichtern. Leipzig 1798. *Das deutsche Gesindewesen sowohl im Allgemeinen als im Besondern zu verbessern. Zwei Vorschläge. Leipzig 1798. (Möller.) Über den Mangel . . . 1799. Über Hofgesindedienstzwang, besonders auf grofsen

auf, welche Ermahnungsschriften für das Verhalten des Gesindes verfaſsten, oder welche Vorschläge, wie man dem Gesindemangel abhelfen könne, machten.

Die Klagen der Landwirte über den Gesindemangel wollten nicht verstummen, und gegen Ende des Jahrhunderts (1794) verlangten auch die Kreis- und Amtshauptleute in ihren Berichten über den Nahrungszustand des Landes eine neue Taxordnung des Gesindelohnes. Das Geh. Consilium ging darauf ein und ersuchte die Landesregierung, den Antrag in nähere Erwägung zu ziehen. Die Antwort der Landesregierung (29. Okt. 1797) zeigte das siegreiche Fortschreiten wirtschaftlicher Erkenntnis. Diese Behörde wollte soweit nicht gehen, die Taxordnung amtlich aufzuheben, aber sie wollte sie wenigstens aufser Gebrauch setzen. Die Gerichtshöfe sollten angewiesen werden auf die in der Gesindeordnung festgesetzten Strafen für Übertretung der Lohntaxen nicht mehr zu erkennen. Ob später eine derartige Anweisung ergangen ist, ergeben die Akten nicht.

Den Landtag von 1799 liefsen die Stände nicht vorübergehen, ohne mit neuen Forderungen zu kommen. Nachdem alle ihre seit 1769 gestellten Anträge auf Verbesserung einzelner Bestimmungen der Gesindeordnung abgelehnt worden waren, verlangten sie jetzt die völlige Umarbeitung der alten Ordnung. Sie beantragten, dafs der neue Entwurf nicht von Beamten allein ausgearbeitet werde, sondern dafs die Regierung Sachverständige, „besonders solche aus der Landwirtschaft“, zuziehe. Sie empfahl, die übermäfsige Lohnsteigerung, die Ungehörigkeiten bei der Vermietung, den Mangel an männlichem Gesinde in der Landwirtschaft bei Aufstellung einer neuen Ordnung besonders zu berücksichtigen.

Das Geh. Consilium erachtete die Beschwerden der Ritterschaft für begründet und forderte die Landesregierung zu einer genauen Untersuchung der Gesindeverhältnisse, und danach zur Ausarbeitung eines Entwurfes einer Gesindeordnung auf (11. Nov. 1801). Drei Jahre später reichte die Landesregierung den Entwurf mit einer ausführlichen Begründung (62 Seiten) ein[1]. Um Material zu gewinnen, hatte diese Behörde in den Kreisen Erhebungen veranstaltet, und es waren ihr von den Kreis- und Amtshauptleuten eine Reihe von Vorschlägen zugegangen. Alle diese

---

Kammergütern in Kursachen in den Sächs. Provinzialblätt. 1801. Bd. XI. S. 3. 369. Über den Gesindemangel in Sachsen. eb. 1800. Bd. VII. S. 569. Kunad, Chr. Aug. rechtl. Abhandlung über die Gesinde-Miet- und Vermietung nach den in Kursachsen geltenden Gesetzen. Leipzig 1803. *Der Gesindefreund. Ein Handbuch für weibliche Dienstboten. Leipzig 1803. *Der freundliche Ratgeber für Dienstboten aller Art, oder gutgemeinte Anleitung, wie sich dienende Personen in ihrem Verhältnis benehmen müssen. Leipzig 1817. *Teichmann, F., Fünfundzwanzig Regeln für Dienende. Leipzig 1821. — Alle mit * versehene Schriften habe ich nicht in den Händen gehabt.

[1] Loc. 6527. Die neu erläuterte Gesindeordung. Bd. II. Bl. 101.

drehten sich um die Frage, wie die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte der Landwirtschaft erhalten, ihr Abströmen aber in die Industrie und nach den Städten verhindert werden könnten. Als einziges Mittel dazu erschien ihnen eine Ausdehnung des Zwanges zur landwirtschaftlichen Dienstpflicht auf weitere Kreise etwa in folgender Weise: erstlich sollte sich das 1766 erlassene Mandat auch auf Landmädchen erstrecken und diese gezwungen werden, vier Jahre in der Landwirtschaft zu dienen (Meifsner Kreis), zweitens sollte die Dienstpflicht nicht vom 14., sondern 16. Jahre ab zählen (Meifsner Kreis) und drittens sollten dem vierjährigen Dienstzwang die Söhne von Tagelöhnern und Handarbeitern in Städten unterworfen werden (Leipziger und Thüring. Kreis; zum Teil Voigtl. und Erzgebirg. Kreis). Alle diese Vorschläge lehnte die Landesregierung ab, denn einmal wäre an weiblichem Gesinde kein Mangel, sodann wäre die Verlängerung der Dienstpflicht bis zum 20. Jahre gleich einem Verbote, ein Handwerk zu erlernen, und schliefslich bedeute die Ausdehnung des landwirtschaftlichen Dienstzwanges auf städtische Arbeiter eine bedenkliche Veränderung der städtischen Verfassung; derartige Mafsregeln wären für die unteren Volksklassen hart und ungerecht und liefsen eine nachteilige Abnahme des Tagelöhnerstandes befürchten.

Ferner befürworteten die Kreise strenge Handhabung der Bestimmungen der Gesindeordnung über müfsig aufliegendes Gesinde und des Verbotes von Spinnen, Wollkrämpeln, Klöppeln u. s. w. Was letzteres betraf, so meinte die Landesregierung mit der Behauptung, dafs dies Verbot nie streng durchgeführt worden wäre, habe man Recht; auch künftig liefse es sich nicht aufrecht erhalten, denn es wäre für die städtischen Fabrikanten allzu nachteilig, wenn man die auf dem Lande betriebenen Vorarbeiten einschränken wolle. Im Erzgebirgischen Kreise wäre ein derartiges Verbot ganz undurchführbar, denn dort pflegten Mädchen schon von frühester Jugend an zu klöppeln, und schliefslich wäre es niemand zu verdenken, wenn er zu der Arbeit greife, die ihm den besten Verdienst gewähre. Dagegen eigneten sich auch nach der Ansicht der Landesregierung die Bestimmungen über das müfsige Gesinde zu einer Verschärfung und zwar in folgender Weise: erstlich dafs alle Bauersleute, Krämer und Handwerker auf dem Lande für jedes ihrer über 16 Jahre alten und unverheirateten Kinder, welche sich nicht selbst ernähren könnten, monatlich einen Thaler in die Armenkasse zahlen müfsten; zweitens dafs alle diejenigen Landleute, welche, obgleich vermögenslos und über 16 Jahre alt, sich nicht verdingt hätten, in ihre Heimat zurückgebracht werden müfsten, um dort, gegen blofsen Empfang der Kost, zu landwirtschaftlichen und anderen öffentlichen Arbeiten verwendet zu werden.

Zur Vermehrung der Zahl des landwirtschaftlichen Gesindes schlug man dann noch aus den Kreisen vor, die Kinder städtischer

Armen bei Landleuten unterzubringen, um sie zu brauchbaren Knechten und Mägden zu erziehen, desgleichen alle unehelichen Kinder auf das Land zu geben, ihre Mütter aber zu zwingen, in der Landwirtschaft Dienste zu suchen. Dann sollte die Regierung einerseits mit den Nachbarstaaten einen Vertrag abschliefsen, um zu verhindern, dafs etwa Söhne von Leuten aus den niederen Volksklassen studierten oder ein Handwerk aufser Landes erlernen wollten, anderseits die Aufnahme von Hausgenossen auf den Dörfern befördern und begünstigen. Damit sind bei weitem nicht alle Vorschläge und Wünsche der Kreis- und Amtshauptleute erschöpfend aufgezählt, in allen trat aber mehr oder minder auffällig die Tendenz hervor, durch künstliche Mittel die Arbeitskräfte zu vermehren und einseitig die Interessen der Dienstherrschaften zu befördern; zu Gunsten des Gesindes wurde die Regierung nur gebeten, Dienstbotenkassen zur Altersversorgung zu errichten und in der neuen Gesindeordnung die Dienstherrschaften zur unentgeltlichen Verpflegung von im Dienst erkranktem Gesinde zu verpflichten; nur aus zwei Kreisen — Meifsner und Neustädter — drangen Stimmen, welche die Aufhebung oder Ablösung des Gesindezwangsdienstes forderten.

Nicht auf diesem Standpunkte stand jedoch die Landesregierung; sie lehnte fast alle diese Anträge ab und erachtete es zur Abhülfe aller Mifsstände allein für zweckmäfsig, die materielle Lage des Gesindestandes zu verbessern; so befürwortete sie den Fortfall einer Lohntaxe für das freie Gesinde, unter der Begründung, dafs einmal aufser der Vermehrung der Konkurrenz der Arbeiter es kein Mittel gebe, das Steigen des Lohnes zu verhindern, und dafs ihr sodann die Klagen der Landwirte über die aufserordentliche Höhe des Gesindelohnes unbegründet erschienen. Und ferner war sie für eine billige Erhöhung des Zwangsgesindelohnes; weil bei den jetzt üblichen äufserst geringen Zwangslöhnen jeder, der es nur irgend möglich machen könne, vermeide, einen Dienst zu suchen.

Bei diesen Erörterungen über den Entwurf kam es zwischen dem militärischen Interesse und dem Privatinteresse der Gutsbesitzerpartei zu einem Konflikt, in welchem letztere den kürzeren ziehen mufste. Dies kam so: nach dem siebenjährigen Kriege war der Truppenstand eingeschränkt worden, die Ergänzung der Armee erfolgte von da ab durch freie Werbung im Inlande; nur zur Deckung eines möglichen Ausfalles erhielt jedes Regiment einen Werbebezirk. Wer Soldat werden wollte, trat mit 15 oder 16 Jahren in ein Regiment ein und schlofs eine Kapitulation auf eine 16jährige Dienstzeit ab, aber nur kurze Zeit im Jahre mufste er dann als Soldat unter der Fahne dienen, monatelang konnte er seinem eignen Verdienst nachgehen. Aufser den Rekruten zählte jedes Regiment noch sog. Überkomplette, ihnen bewilligten die Kompagnieinhaber Erlafs der vier landwirtschaftlichen Dienstjahre, sodafs sie sogleich in einem Handwerke

aufgenommen werden konnten. Der Widerwille gegen diese militärische Dispensationen war allgemein im Lande; die Ritterschaft hatte deswegen mehrmals auf den Landtagen Anträge gestellt; in der Litteratur war Pastor Möller dagegen aufgetreten, und jetzt erhoben drei Kreise bei der Landesregierung Beschwerde und behaupteten, der Gesindemangel auf dem Lande rühre von dieser einseitigen militärischen Befreiung der landwirtschaftlichen Dienstpflicht her. Aber vergeblich; die Landesregierung wollte alles allein der „guten Discretion“ der Militärbehörden überlassen. Damit erklärte sich die Ritterschaft nicht zufrieden, aber diesmal pflichteten ihnen die Städte nicht bei, denn die Vorteile, die den Innungen durch Aufnahme der Überkompletten erwuchs, waren zu grofs.

Der Entwurf zu einer neuen Gesindeordnung (1804) wurde von der Landesregierung mit grofsem juristischen Scharfsinne ausgearbeitet. Der Rechtsstoff war in zwei Teile zerlegt, der erste (§ 1—36) handelte von dem freiwillig dienenden Gesinde, der zweite (§ 36—44) von dem Zwangsgesinde.

Die Polizei sollte das Gesinde ermahnen, im Dienste zu bleiben, sie sollte eine genaue Kenntnis des Gesindemarktes besitzen, Verzeichnisse des Gesindes führen und den Vermittler zwischen Dienstherrschaft und Gesinde abgeben. Aufser dem Dienstattestbuch sollte es einen Erlaubnisschein, einen Vermietungsschein — letzteren sogar in dreifacher Form – geben. In richtiger Erkenntnis der wirtschaftlichen Zustände suchte der Entwurf Stadtgesinde und Landgesinde zu trennen.

Sehr eingehend waren die Verbindlichkeiten des Gesindes behandelt, wie: Antritt des Dienstes, Verhalten während der Dienstzeit, Dienstfleifs, Gehorsam, Ehrlichkeit, Treue, Abzug u. s. w. Wir wollen daraus allein hervorheben, dafs das Gesinde verpflichtet war, jedem Befehle ohne Widerrede zu gehorchen, dafs jede bewiesene Widersetzlichkeit auf Verlangen der Dienstherrschaft mit sofortiger Einsperrung bei Wasser und Brot geahndet werden konnte. Schwere Krankheit des Gesindes, auch wenn sie in Folge des Dienstes eingetreten war, hob den Dienstvertrag auf, die Herrschaft konnte das Gesinde entlassen, ohne irgend eine Verpflichtung, für dasselbe weiter zu sorgen. Die Strafen für Diebstahl und Veruntreuungen waren härter als die für gewöhnlichen Diebstahl; stets sollte die Strafzeit für das Gesinde verdoppelt werden.

Die Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften wurden ebenfalls kasuistisch erörtert, wie Annahme des gemieteten Gesindes, Behandlung desselben während der Dienstzeit, Kostgeld, Livrée, Geschenke, wie sich die Herrschaften gegen ihr Gesinde verhalten sollen, Verabschiedung desselben. Der Lohn war nicht gesetzlich bestimmt und sollte monatlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Die Kost war dem Gesinde in ortsüblichen und genieſsbaren Speisen bis zur Sättigung zu reichen. Hinsichtlich der

Entlassung des Gesindes während der Dienstzeit unterschied der Entwurf erstlich Gründe, nach denen das Gesinde sofort entlassen werden durfte, und zweitens solche, die die Dienstherrschaft berechtigte, es vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen.

Das alte Prozefsverfahren wurde beibehalten; nach wie vor blieb das Oberhofgericht in Leipzig und Wittenberg in Gesindesachen nicht zuständig und ein ordentlicher Prozefs durfte unter keinen Umständen geführt werden. Alle Rechtsminderungen des Gesindes, wie Abbitte, Ehrenerklärung, hielt der Entwurf aufrecht und ferner wurden die Obrigkeiten angewiesen, bei Beschwerden des Gesindes über die Herrschaft darauf bedacht zu sein, dafs die so notwendige Subordination ernstlich gehandhabt werde.

Der zweite Teil der Ordnung (§ 36—44) behandelte das Recht des Zwangsgesindes. Wenn die Gerichtsherrschaften ihren Unterthanen neue Lasten aufbürdeten, oder sich etwa die Unterthanen ihrer Schuldigkeit entzogen, so war ein Prozefs nicht zu führen, sondern nach vorangegangener Kognition sollte sofort der Rechtsstreit entschieden werden. Gesinde, das, um dem Zwangsdienste zu entgehen, sich im Auslande verdingte, sollte von nun ab an seinem Erbteil zu Gunsten der Gerichtsherrschaft verkürzt werden. Drescher und Tagelöhner wurden verpflichtet, wie das Zwangsgesinde, ihrer Gutsherrschaft gegen einen Zwangslohn zu dienen. Dagegen wurde den Gerichtsherrschaften verboten, Reservegesinde zu halten, Zubufsen zu nehmen u. s. w., und an Stelle des in Erbregistern festgesetzten Zwangslohnes sollte ein nach „hauswirtschaftlichem“ Ermessen bestimmter Lohn treten; wo dagegen in den Erbregistern keine Lohnsätze aufgezeichnet waren, sollte eine von der Landesregierung vorgeschlagene Zwangslohntaxe Platz greifen.

Trotzdem dieser Entwurf im Anfang des 19. Jahrhunderts abgefafst wurde, atmete er noch den alten, seit dem 30jährigen Kriege herrschenden Geist. Die ganze Ordnung war das klassische Produkt eines bureaukratischen Polizeistaates. Die Regierung stand nicht über den Parteien, sondern nahm die Interessen der Rittergutsbesitzer wahr.

Zu Gunsten des Gesindes lautete nur eine Bestimmung: Erhöhung des in den Erbregistern festgesetzten Zwangslohnes, und selbst diese geringfügige Konzession sollte die Ordnung zu Falle bringen Das Geh. Consilium (22. Dez. 1804) erhob gegen die Zwangslohntaxe Bedenken und verlangte, dafs dieser Teil des Entwurfes der Landschaft zur Begutachtung überwiesen werde, von deren Zustimmung alles weitere abhängen solle. Damit treten wir in eine Reihe langwieriger Verhandlungen ein, in denen sich der Entwurf von Landtag zu Landtag schleppt. Zunächst auf dem Landtage von 1805 übten die Stände eine eingehende Kritik am Entwurfe (13. April 1805, Schrift von 116 Seiten!). Die Ritterschaft verharrte auf ihrem alten Standpunkte und suchte

nicht nur alle ihre Gerechtsame zu bewahren, sondern sie auch zu vermehren. Sie wies jede Erhöhung des Zwangslohnes ab und forderte, dafs in leichteren Fällen sowohl die Versendung der Akten wegfalle, als auch ihr Patrimonialgericht in Gesindeprozessen allein zuständig wäre und dafs ihre Gerichte Bescheide und Resolutionen abfassen und jeden Tag Gefängnisstrafe in Handarbeit umwandeln dürften.

Den Landtagsakten war ein Verzeichnis derjenigen Tage, an denen das Gesinde zu feiern pflegte, beigegeben. Schon Möller machte auf die übertriebene Anzahl der Feiertage aufmerksam; er berechnete für 1798 nicht weniger als 80 Feiertage. Nach der Landtagsbeilage feierte das Hofgesinde „nächst den gewöhnlichen Feiertagen“ an nicht weniger als $10^1/_2$ Tagen, das Bauerngesinde sogar an 29 Tagen (einschliefslich der Zwölf-Nächte zu Weihnachten).

Nach Schluſs der Landtagsverhandlungen wurde die Ordnung von der Landesregierung nach den ständischen Einwürfen umgearbeitet, um, nachdem das Geh. Consilium ihn kritisiert hatte, abermals den Ständen vorgelegt zu werden. Aber dazu sollte es nicht kommen. Wohl sprach später in ihrer Präliminarschrift vom 1. Febr. 1811 die Landschaft davon, dafs sie „in freudiger Erwartung der kgl. Entschliefsung wegen einer neu zu erlassenden Gesindeordnung entgegensehe.“ Der König erklärte jedoch, dafs er sich „annoch entschliefsen“ werde. Denn inzwischen war innerhalb der Behörden über die Frage, ob der Zwangslohn erhöht werden solle, keine Einigung erzielt worden, und schliefslich hielt der Kabinetsminister, Graf von Hopfgarten, die Veröffentlichung einer neuen Gesindeordnung für bedenklich. Er wies auf die erregten öffentlichen Zustände und auf die Überbürdung der Behörden hin. So blieb alles beim Alten bis zum Landtage von 1824, auf dem die Stände wiederholt um endliche Publikation der Gesindeordnung einkamen. Man erklärte ihnen, der König habe in eine Umarbeitung des Entwurfs von 1804 ihren Wünschen gemäfs eingewilligt und auch die Einführung von Gesindeattestbüchern angeordnet, aber das Geh. Kabinet erachte den Zeitpunkt zu Erlafs einer Ordnung für verfrüht. Alle Behörden wären mit der Ausarbeitung neuer Gesetze in Anspruch genommen, man berate zur Zeit über ein Gesetz betreffend die Fronen und Dienste und über ein neues Kriminalgesetz; dann müsse noch die Militärverfassung von Grund aus geändert werden. Erst wenn diese ganze Gesetzgebung zum Abschluſs gebracht wäre, könne man daran denken, die Gesindeordnung, nachdem zuvor der alte Entwurf in Übereinstimmung mit den neuen Gesetzen gebracht worden wäre, zu erlassen.

So war denn der Entwurf von 1804 zu Grabe getragen worden; erst nach den Landtagsverhandlungen von 1829 trat man wieder dem Gedanken eines Erlasses einer neuen Gesindeordnung näher. Trotzdem sind in diesem langen Zeitraume ein-

zelne Gesindegesetze erlassen worden: aber nicht staatliche, sondern städtische. Die Gesinnungen, welche der Rat zu Leipzig über das Gesinde hegte, haben wir schon zweimal näher kennen gelernt (S. 53 u. 146). Anfang 1803 (3. Mai) erlangte er durch kurfürstliches Patent die Genehmigung zur Errichtung eines Dienstbotenamtes oder einer Gesindeexpedition. Sie stand unter dem Rate und sollte das in der Stadt dienende Gesinde überwachen, bei allen gegen die Gesindeordnung stofsenden Handlungen die Parteien vernehmen u. s. w. Der Rat gab als Zweck an: man wolle jederzeit wissen, wer in Leipzig und bei wem er diene und wieviel Dienstboten überhaupt in der Stadt wären. Nach einem Berichte des Leipziger Polizeiamtes (2. Juni 1816) hatte sich das Dienstbotenamt als sehr zweckmäfsig erwiesen.

In Dresden[1] wollte man nun auch ein derartiges Amt haben. Es bewarb sich (1804) Gottf. Heyme, Bürgermeister von Dresden, um die Erlaubnis zur Errichtung eines städtischen Gesindebüreaus. Er setzte eine Ordnung für das Büreau auf, nach der unter anderem müfsiges Gesinde in Spinnhäusern und Fabriken zwangsweise untergebracht werden sollte. Mit dem Büreau sollte ein „Renumerations-Institut für Dienstboten“ zur Belohnung treuer Dienstboten verbunden werden (Antrag Wils?). Aus der Sache wurde aber nichts. Erst als ein Jahrzehnt später das Polizeikollegium in Dresden entweder den Erlafs einer Gesindeordnung oder die Errichtung eines Gesindebüreaus beantragte (1815), waren die kgl. Behörden entgegenkommender. Aber es vergingen doch wieder drei Jahre, ehe die Genehmigung zur Errichtung eines Dienstbotenamtes eintraf (1. März 1818). Es war dies eine rein büreaukratische Einrichtung, welche dem Gesinde viele neue Fesseln anlegte, z. B. durfte kein Einwohner einen Dienstboten bei 5 Thlr. Strafe auch nur eine Nacht ohne einen Erlaubnisschein beherbergen; der Dienstbote erhielt gar 8 Tage Gefängnis. Das Amt sollte neben der Überwachung des Gesindes auch als ein Arbeitsnachweisbüreau dienen. Dienstlosem Gesinde sollte bis zum Eintritt in irgend einen Dienste Gelegenheit zur Arbeit geboten werden. In Klagen und Rügen entschied das Amt.

---

[1] Loc. 2335. Das Polizei-Wesen zu Dresden. Bd. 9. 1817 20. Loc. 6527. Die neu erläuterte und verbesserte Gesindeordnung. Bd. III. 1817. Bl. 36. 40. Dresdner Ratsarchiv: C. XVII. 91. Errichtung eines Versorgungsinstitutes für Herrschaften und Dienstsuchenden. 1801. C. XVII. 90. Das f. d. Stadt Dresden entworfene und zur höchsten Approbation eingesendete Gesinderegulativ. 1804.

Fünftes Kapitel.

Reform der bäuerlichen Verhältnisse.

In das 19. Jahrhundert trat Sachsen unter einem scheinbar günstigen Stern, allenthalben in Industrie und Landwirtschaft zeigte sich ein wirtschaftlicher Aufschwung und der Wohlstand breitete sich immer mehr aus. Doch die einst so Hervorragendes leistende Verwaltung war verknöchert; nach wie vor herrschte am Hofe das strengste Ceremoniel, und indem man an Glanz und Prunk alle deutschen Höfe zu überbieten suchte, wiegte man sich in dem Glauben, dafs, wo der prunkvollste Hof wäre, auch der politisch mächtigste Staat sein müsse. Erst die Katastrophe von Jena erweckte Sachsen aus seinem Schlummer und verwickelte es in die Wirren der europäischen Politik. Mit welch unglückseligen Folgen für das Land, ist bekannt genug.

Mit Stolz blickten die Sachsen auf ihre Verwaltung und rühmten sich, dafs in keinem Lande die Unterthanen so gut regiert würden. Nach dem Wiener Kongrefs aber erwartete die sächsische Regierung eine bittere Enttäuschung. Hatte man gehofft, dafs die von Preufsen annektierten Provinzen Schwierigkeiten bei ihrer Einverleibung bereiten würden, so sah man, wie trotz der gerühmten sächsischen Treue die alten Unterthanen schnell sich in die neuen Verhältnisse einlebten. Besonders in der Lausitz athmete der Bauernstand, durch die Stein-Hardenbergische Reformgesetzgebung von der Erbunterthänigkeit befreit, erleichtert auf und mit Neid blickten die sächsischen Bauern über die Grenze, denn sie seufzten unter einem Drucke, der sie jetzt härter als im Mittelalter belastete. Das gab zum Denken Anlafs. War doch mit dem kurzen Anlauf, den die sächsische Regierung nach den Bauernunruhen von 1790 genommen hatte und der ohne jedes greifbare Resultat verlaufen war, die ganze bäuerliche Reformbewegung ins Stocken geraten.

In den zwanziger Jahren machte sich dann in den Beamtenkreisen das Bestreben geltend, wenn auch in langsamem Schritt,

Reformen einzuführen, Veraltetes abzustofsen und Neues zu schaffen. Im Gegensatz zu der Regierung suchten die Stände aber an den wirtschaftspolitischen Anschauungen früherer Jahrhunderte festzuhalten und keines ihrer Vorrechte dem modernen Staatsgedanken zu opfern[1].

Recht klar trat dies auf dem Landtage von 1818 hervor. Die Ritterschaft erhob eine ihr von 46 Rittergutsbesitzern des Voigtländischen Kreises zugegangene Beschwerde zu einem Antrage (30. Mai 1818), und die Städte glaubten diesem um so weniger ihren Beistand zu versagen, als er die Beschleunigung des Rechtsverfahrens und die Beförderung des Nationalwohlstandes bezweckte.

Zuerst erhob die Ritterschaft Klage über die steigende Kultivierung des Landes und die intensivere Bewirtschaftung der Güter. „Die in neuerer Zeit aufgestellten, aber bei weitem nicht hinlänglich geprüften, viel weniger durch allgemeine Erfahrung bewährten ökonomischen Grundsätze von Abschaffung der Brache und Einführung der Sömmerung" führten zur Beeinträchtigung des hergebrachten Behutens der Brachfelder. Holzboden, Wiesen und Lehden würden in Felder umgewandelt; im ersten Jahre säe man darauf Kartoffeln, die übertrieben angebaut würden, im zweiten Korn, im dritten Gerste, im vierten Hafer; in dieser Fruchtfolge fahre man fort, so dafs es keine Brache mehr gebe.

Wirke dies alles allein schon nachteilig auf die Schafzucht ein, so wagten es sogar noch die Triftleidenden willkürlich die Trift- und Hutungsgerechtsame zu beschränken. Käme es zum Prozefs, so entscheide die Landesregierung oder das Appellationsgericht nach Grundsätzen, die den bekannten sächsischen Gesetzen nicht entsprächen und die zu Gunsten der Triftleidenden lauteten. Dieser Widerspruch der Erkenntnisse der Gerichtshöfe mit den sächsischen Rechten führe zu einer allgemeinen Unsicherheit des Rechtszustandes.

Diese Erwägungen führten die Ritterschaft dazu, den Antrag zu stellen: unter Zuziehung von Wirtschaftsverständigen möchten allgemeine Grundsätze über Hut- und Triftgerechtigkeiten aufgestellt werden.

Dem Könige war nicht verborgen geblieben, dafs die Erkenntnisse der Gerichte nicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen standen. Schon 1806 (12. April) hatte er ein Specialreskript erlassen, dafs, wenn in den Urteilssprüchen des Appellationsgerichts Grundsätze und Meinungen zu Grunde gelegt wären, welche mit der Verfassung und den sonstigen hergebrachten

[1] Benutzt wurden: Loc. 5758, 6565, 6517, 6518, 6519. Die Beschleunigung der Prozesse zwischen Gerichtsobrigkeit und Unterthanen wegen Zinsen, Dienste, Hutung und anderen Gerechtigkeiten. Bd. V—XI. 1819—1830. — Die Landrentenbank im Königreich Sachsen. Festschrift. Dresden 1883.

Befugnissen und Rechten nicht vereinbar schienen, der Geheime Rat einschreiten solle. Aber erst der ständische Antrag brachte den Stein ins Rollen und die Landesregierung wie das Appellationsgericht wurden aufgefordert, sich gegen den Vorwurf der Ungesetzmäfsigkeit ihrer Urteilssprüche zu verteidigen.

Beide Behörden erklärten[1], dafs die von der Landschaft erhobenen Anschuldigungen für sie entehrend seien; den Erkenntnissen habe man die 1792er Rechtssätze, auf welche bei Entscheidungen der zwischen Obrigkeit und Unterthanen obschwebenden Streitigkeiten vorzüglich Rücksicht zu nehmen sei, zu Grunde gelegt; der Kurfürst habe damals stillschweigend die Genehmigung dazu erteilt und man habe seitdem diese Rechtssätze für ein ius non scriptum gehalten.

Dies widersprach dem Sachverhalt; wie wir schon früher ausgeführt haben (vgl. S. 183), hatte der Kurfürst seine endgültige Entscheidung ausgesetzt, auch jetzt (Dekret vom 1. März 1820) erklärte der König wieder, dafs er diese Rechtssätze nie genehmigt habe. Das Unglaubliche war aber geschehen, in dem bureaukratisch regierten Staate hatten (in einer so wichtigen Sache wie die Fron-, Hut- und Triftgerechtigkeiten waren) die höchsten Gerichtshöfe nach einem vom Kurfürsten verworfenen Gesetze, das zudem allen Unterthanen unbekannt war, erkannt.

Eine in der Geschichte der sächsischen Verwaltung wohl einzig dastehende Thatsache.

Aus der stetigen Anwendung der Rechtssätze von 1792 folgerten die Landesregierung wie das Appellationsgericht, dafs es höchstens notwendig wäre, den Entwurf von 1792 zu veröffentlichen, dafs es aber ganz überflüssig wäre, eine Kommission zur Beratung eines neuen Gesetzes über Hut- und Triftgerechtigkeiten einzuberufen. Zu einem entgegengesetzten Ergebnis kam das zur Begutachtung aufgeforderte Geheime Finanzkollegium (5. Mai 1819[2]). Seiner Auffassung nach ging es nicht an, auf Grund von Gesetzen zu urteilen, deren Inhalt im Widerspruche mit den publizierten Landesgesetzen stände; es hielt deshalb die ständischen Beschwerden für begründet und erachtete, um der Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen, eine Revision des Entwurfes von 1792 — bei dem die juristischen Grundsätze mit den staatswirtschaftlichen in Übereinstimmung zu bringen wären — für notwendig.

Allein der Ritterschaft lag es bei ihrem Antrage nicht ausschliefslich daran, die Erkenntnisse der Gerichtshöfe zu kritisieren, sondern sie wollte ihn nur als Deckmantel benutzen, unter dem sie neue Bevorzugungen gewinnen konnte. Nach den Freiheitskriegen war aber in der Verwaltung eine neue Generation von

---

[1] Loc. 5758. Die Beschleunigung . . . Bd. V Bl. 62. Landesregierung 2. Januar 1819. Bl. 71. Appellationsgericht 5. December 1818.

[2] Loc. 5758. Die Beschleunigung . . . Bd. V Bl. 78—97.

jungen Beamten thätig, welche nicht im Banne der gutsherrlichen Interessenkreise standen. Sie erkannten sehr wohl, daſs die Ritterschaft mit ihrem Antrage eine Verstärkung der Rittergutsgerechtsame bezweckte, und übereinstimmend traten die drei begutachtenden Behörden nicht für die Rittergutsbesitzer, sondern für Stärkung der Rechte der Gutsunterthanen ein. Wenn die Stände das Verlangen gestellt hatten, daſs die Hutungsbefugnisse der Rittergüter vorzüglich begünstigt werden müſsten, weil sie von Einfluſs auf Hebung der Schafzucht und damit auf den Wohlstand des Landes seien, so traten jetzt die Behörden dieser Forderung unter der Begründung entgegen, daſs von der Erhaltung und Hebung der bäuerlichen Wirtschaften der Volkswohlstand in ebendemselben Maſse abhänge. Die Hutungsbefugnisse der Rittergüter hinderten die höhere Kultur der Bauerngüter und lähmten die Industrie ihrer Besitzer. Deutlich zeige sich, daſs die Gesetzgebung mit den Fortschritten der landwirtschaftlichen Kultur nicht Schritt gehalten habe. Die Lage der Unterthanen werde immer bedrückter, auf den Rittergütern würden die Dienste vervielfältigt und mit gröſster Genauigkeit und Strenge eingefordert. Recht und Billigkeit verlange den Unterthanen Erleichterungen zu verschaffen und sie in einem Stande zu erhalten, der es ihnen ermögliche, die landesherrlichen Dienste zu verrichten und trotzdem sich und die Ihrigen zu erhalten.

Dem Könige fiel sicherlich die Entschlieſsung schwer. Mit dem Gedanken, neue staatswirtschaftliche Bestimmungen über Trift- und Hutungsbefugnisse zu erlassen, konnte er sich nicht befreunden, das hätte leicht zu einer wesentlichen Umgestaltung alter, festgewurzelter Rechte und Verhältnisse führen können. So etwas lag ihm fern. Bei seinem graden, rechtlichen Sinne kam es ihm allein auf Entfernung aller richterlichen Willkür an, und so entschied er sich für eine Revision der Rechtsgrundsätze von 1792 und für „möglichst genaue Feststellung der hierbei, nach dem Inhalt der gemeinen Rechte und rechtsbegründeten Gewohnheit zu befolgenden, von den Rechtsgelehrten verschiedentlich angegebenen Grundsätze“. (Dekret vom 1. März 1820 und 6. Januar 1821).

April 1820 trat dann zur Revision der Rechtsgrundsätze folgende Kommission zusammen: als Vorsitzender der Konferenzminister von Globig, die Geh. Finanzräte von Carlowitz und von Nostiz-Drzwiecki, die Hof- und Justizräte von Hartitzsch und Meiſsner, die Appellationsräte von Zedtwitz und Dr. Günz. In verhältnismäſsig kurzer Zeit, im Herbst 1820, hatte die Kommission ihre Arbeiten beendigt. Bei der Beratung des Entwurfes über die in Hutungssachen anzuwendenden Rechtsgrundsätze und des darin zu beobachtenden Verfahrens stellten sich unter den Mitgliedern der Kommission so principielle Gegensätze heraus, daſs über eine gemeinsame Vorlage keine Einigung zu erzielen war. Es reichte die Mehrheit von vier Mitgliedern einen eignen

Entwurf, in 41 Paragraphen, ein; die Minderheit von drei Mitgliedern einen anderen, in 9 Paragraphen. Jeder Entwurf war mit einer ausführlichen Begründung versehen.

Die Mehrheit bildeten die Juristen; sie waren durchdrungen von der Heiligkeit des römischen Rechtes, welches sich diesmal für die Bauern günstig zeigte. In einer längeren, juristisch-historischen Ausführung suchten sie zu beweisen, daſs das Triftrecht ein Servitut sei. Der Triftleidende besitze volles Eigentum an seinem Grundstücke und habe folglich das Recht, soviel Schafe als er wolle zu halten. Der Triftberechtigte habe nur das Recht der Hutung.

Grade den entgegengesetzten Standpunkt nahm die Minderheit ein. Sie schloſs sich dem von der Ritterschaft verfochtenen Satze: die Triftgerechtigkeit ist kein Servitut, an. Nicht die Unterthanen hätten der Herrschaft das Hutungsrecht zugestanden, sondern die Herrschaft hätte als Obereigentümerin bei Überlassung des Grundstückes an den Bauern sich dies Recht vorbehalten. Auf die Lehren der Juristen von dem Gerichtsgebrauch sei kein Gewicht zu legen. Man müsse neue gesetzliche Bestimmungen treffen und dabei weniger die römischen, als die deutschen Rechtsbegriffe berücksichtigen. Die Frage, ob der triftleidende Unterthan berechtigt sei sich Schafe zu halten, lieſse sich allgemein nicht entscheiden und richte sich nach dem einzelnen Falle.

Die Kommission war über ihren Auftrag hinausgegangen; von einer Revision konnte nicht die Rede sein, beide Entwürfe versuchten eine selbständige Regelung der schwierigen Rechtsmaterie. Der Geheime Rat hielt beide Arbeiten für verfehlt, denn Beschränkungen des Eigentums, die aus allgemeinen Staatsrücksichten erfolgten, wären an und für sich noch kein Eingriff in das Recht des Eigentums. Bei der Beurteilung des Hutungsrechts habe man sich zwei Fragen vorzulegen: kann die Wollproduktion Sachsens wie bisher bestehen, wenn das Recht Schafe zu halten jedem Grundbesitzer freigegeben wird? — und haben die Grundeigentümer bei einer Einschränkung des Hutungsrechtes, Nachteile, die durch den Gewinn, welchen der Staat bei der jetzigen Wollproduktion macht, nicht aufgewogen werden?

Der König war mit alledem nicht einverstanden; die Kommission habe nicht nach seiner Instruktion gehandelt und die staatswirtschaftlichen Fragen wünsche er nicht erörtert zu wissen; dennoch befahl er, beide Entwürfe, aber ohne die Begründungen, dem Landtage vorzulegen.

Es würde uns zu weit führen, auf alle Wechselfälle der beiden Entwürfe näher einzugehen. Auf dem Landtage von 1821 konnten sich die Stände nicht einigen; die Ritterschaft arbeitete einen eigenen Entwurf aus, desgleichen die Städte, und nach Schluſs des Landtages besaſs die Regierung vier Gesetzentwürfe über das Hutungs- und Triftrecht, ohne doch in der Sache einen Schritt weiter gekommen zu sein. Die Schwierig-

keiten, welche es zu überwinden galt, waren sehr grofse. In keinem deutschen Lande war die Schafzucht so ausgebreitet und beanspruchte eine so wichtige Rolle in der Landwirtschaft als in Sachsen. Während sich der Schafbestand von 1785—1800 ziemlich gleich hoch hielt (1 600 000 Schafe), nahm er dann allmählich zu, um nach den Freiheitskriegen einen ungeahnten Aufschwung zu nehmen. Während 1819 auf einem Kammergute noch 600 Schafe gehalten wurden, stieg ihre Zahl 1820 auf 700, 1821/22 auf 5000. Der Bedarf an Wolle durch die einheimische Industrie war so grofs, dafs die inländische Wollproduktion ihn nicht zu decken vermochte; es wurde mittlere grobe Wolle aus Böhmen, ja sogar aus Lissabon eingeführt. Durch Sortieren und Mischen mit ausländischer Wolle entstand die sog. sächsische Elektoralwolle, welche vorzugsweise nach England [1] ausgeführt wurde. Jede Regelung des Hut- und Triftrechts mufste mannigfaltige Interessen verletzen. Unter diesen Umständen entschlofs sich der König, von der Landesökonomie-Manufaktur- und Commerzdeputation einen Bericht über die wirtschaftliche Bedeutung der Schafzucht für das Land einzufordern (29. November 1823).

In diesem sehr ausführlich gehaltenen Gutachten (17. Febr. 1824) heifst es unter anderem, dafs es auf gröfseren Gütern allein möglich sei, edle Schafrassen zu züchten und feine Wolle reichlich zu gewinnen. Die Schafzucht auf Bauerngütern könne wohl die Quantität, aber nicht die Qualität der Wolle ersetzen; auch verstehe es der Bauer besser mit guten Rinderrassen als mit edlen Schafrassen umzugehen. Nach der Teilung von Sachsen und dem Verluste von Thüringen decke der einheimische Kornbau nicht den Bedarf; es sei nicht ratsam, die Schafzucht in demselben Mafse wie bisher zu begünstigen, zweckmäfsiger wäre es, den Ackerbau durch Aufhebung der Hutungsrechte, Einschränkung der Brache und Frühjahrshutung zu heben. Der Ackerbau habe an erster, die Viehzucht an zweiter Stelle zu treten.

Auch in dieser Deputation war kein einstimmiger Beschlufs gefafst worden; einige Mitglieder derselben glaubten, dafs der Verlust, den die gröfseren Güter durch etwaige Beschränkung der Schafzucht erleiden würden, gewifs, der Gewinn dagegen, den die kleinen Güter durch Vergröfserung des Ackerbaues und Vermehrung des Rindviehs machen würden, ungewifs wäre. Die Dreifelderwirtschaft könne doch nicht geändert werden und müsse fortbestehen.

---

[1] Heyne, Die Entwicklung der Schafzucht im Königreich Sachsen. Dresden 1890. Danach hob sich die Wollausfuhr nach England von 1820—1825 von 17 000 Ballen auf 96 000 und betrug 1830 sogar 83 % der Einfuhr, um dann im nächsten Jahrzehnt rasch zu sinken. Von 1824—1827 hielten sich die Preise für ein Pfund Elektoralwolle auf 2—3 Thlr.

Wir müssen uns kurz fassen. Der Huttongesetzentwurf bildete einen wahren Zankapfel für die Behörden. Im Geheimen Rat gaben die Minister über die sog. staatswirtschaftlichen Fragen ein Haupt- und ein Separatgutachten ab. Dann sollte die Kommission einen neuen Entwurf bearbeiten, konnte aber keine Einigung erzielen und reichte wieder zwei verschiedene Entwürfe ein. Der Streit pflanzte sich im Geheimen Rate weiter fort; hier kam es zu höchst erregten Debatten; man beschloss endlich neue Erhebungen anzustellen. So blieb der Entwurf, nachdem er von 1821—1837 von Behörde zu Behörde gewandert war, beim Tode des Königs unerledigt liegen.

Nicht viel besser erging es bei der Ausarbeitung des Gesetzes über Fronen und Dienste. Auf dem Landtag 1821 hatten die Stände den sog. Ablösungsantrag gestellt, darin heißt es, daß sie von der Notwendigkeit einer neuen Gesetzgebung überzeugt wären, „wodurch gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten beseitigt, der Willkür aber Schranken gesetzt und insbesondere die, in den Fällen, wo sie thunlich und ausführbar sei, ebenso wünschenswerte als zeitgemäße Abschaffung der Fronen und Dienste erleichtert werde" (21. Mai 1821). Die Kommission, die schon den Entwurf eines Gesetzes über Hut und Tritt ausgearbeitet, hatte auch den Auftrag erhalten, einen Entwurf allgemeiner Rechtsgrundsätze in Fron- und Dienstsachen zu entwerfen. Noch 1821 reichte sie ein Gesetz in 108 Paragraphen ein. Während der erste Teil desselben (§ 1—60) sich mit den Fronen und Diensten befaßte, suchte der zweite Teil den Gesindezwangsdienst zu regeln. Zuerst hatte die Kommission gezweifelt, ob in der neuen Gesindeordnung oder in Verbindung mit dem Gesetz über die Fronen, der Zwangsdienst des Gesindes gesetzlich bestimmt werden solle. Da sie aber von dem liegen gebliebenen Entwurfe der Gesindeordnung in ihrer Auffassung des Zwangsdienstes erheblich abwich, hatte sie beschlossen, ihn selbständig zu regeln. Auf dem Wege zur endlichen Befreiung des ländlichen Gesindes vom Zwangsdienste bedeutet der Entwurf einen Schritt vorwärts. Nach der Auffassung der Kommission stammte der Zwangsdienst aus den Zeiten des Feudalwesens. Die Rittergutsbesitzer hätten nur gewußt, auf den Landtagen nach und nach die gesetzliche Sanktion dieser Dienste zu erlangen. Zur Zeit sei der Nutzen des Zwangsdienstes für den Erbgerichtsherrn gering, denn das Zwangsgesinde verrichte mit Widerwillen die Arbeit, sei träge und nachlässig und halte sich gegen das um freien Lohn dienende Gesinde für erniedrigt und zurückgesetzt. Die etwaige Absicht der Gesetzgebung, durch den Zwang die Zahl des Gesindes zu vermehren, werde vereitelt; denn grade um ihm zu entgehen, suchten vielfach die Kinder der ärmeren Klassen irgend eine andere Stellung zu erlangen.

Aus all diesen Gründen hielt die Kommission eine Aufhebung des Zwangsdienstes, sowohl im Interesse der Rittergüter-

besitzer, als auch des Gesindes, für zweckmäfsig und wohlthätig; freilich nur der 1651 eingeführte Unterthanenkinderdienst sollte aufgehoben, dagegen aller in Recessen und Verträgen festgesetzte Zwangsdienst nur auf Grund von gütiger Vereinbarung beider Teile abgelöst werden. Nach diesen Grundsätzen waren im Entwurf alle einzelnen Bestimmungen des Zwangsdienstes abgefafst worden.

Anders aber dachte der Geheime Rat. Er nahm es sehr gewissenhaft mit seiner Beurteilung des Entwurfs; nicht weniger als neun Sitzungen verwandte er darauf, um Paragraph für Paragraph durchzugehen; jedoch erklärte er sich in dem Vortrage, welchen er am 12. Juli 1823 dem Könige erstattete, gegen jede Aufhebung oder Ablösung des Zwangsdienstes; überhaupt hielt er den in dem Entwurfe der Gesindeordnung gemachten Versuch einer Regelung des Zwangsdienstes für zweckmäfsiger; eine Überweisung des Entwurfs an die Stände erachtete er für notwendig.

Auf dem Landtage von 1824 dankten die Stände dem Könige, dafs er ihren, auf Ablösung gestellten Antrag genehmigt habe; es sei dies der erste Schritt „zu dem höchst wünschenswerten Ziele, dafs der Landmann alle seine persönlichen Kräfte und sämtliche ihm zu Gebote stehenden Mittel frei und unbehindert einzig und allein zur Kultur seiner eignen Grundstücke verwenden dürfte.“ Danach hätte man glauben müssen, dafs sie dem Entwurf allgemeiner Rechtsgrundsätze in Fronen und Dienste nur freudig hätte zustimmen können; aber in ihrer Kritik (31. Juli 1824 in 174 Folioseiten!) zeigte sich, dafs man noch an veralteten wirtschaftlichen Anschauungen festhielt. Von einer Aufhebung des Zwangsdienstes war keine Rede. Für das freie Gesinde wünschte man die Lohntaxe beibehalten zu wissen; von einer Erhöhung der Lohnsätze befürchtete die Ritterschaft eine allgemeine Lohnsteigerung. Fast bei jedem Paragraphen beantragten die Stände Zusätze, welche geeignet waren die Rechte des Gesindes zu schmälern, die aber später, wie gleich hier betont werden mag, in dem endgültigen Gesetze keine Aufnahme fanden. Nach Schlufs des Landtags beriet die Landesregierung in nicht weniger als acht Sitzungen (vom 26. Januar bis 5. März 1825) über die Kritik der Stände; dann ward nicht die Kommission, sondern Dr. Merbach mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfs beauftragt. Merbach konnte schon im Juni 1825 seine Arbeit beim Geheimen Rat einreichen. Jetzt aber zeigten sich an höchster Stelle Schwierigkeiten. Die Entscheidung des Königs blieb ausstehen, volle vier Jahre lang blieb der Entwurf liegen.

Während so die Gesetzgebung stillstand und alles beim alten verharrte, ward im Herbste 1824 eine amtliche Untersuchung über die Höhe der Löhne des Gesindes, der Tagelöhner und der Handwerker (Maurer und Zimmerer) eingeleitet. Wahrscheinlich war die Anregung dazu von den Ständen auf dem Landtage

von 1824 ausgegangen. Diese Untersuchung[1] lieferte in mehr als einer Beziehung wichtiges Material zur Beurteilung der Lage des Gesindes. Die Landesregierung richtete (am 13. November 1824) an die Kreis- und Amtshauptmannschaften die Anfrage, ob es wünschenswert wäre, da zur Zeit die Löhne in keinem Verhältnisse zu den Getreidepreisen ständen, dafs die Löhne in Übereinstimmung mit den gesunkenen Getreidepreisen gebracht und Lohntaxen aufgestellt würden. Im Laufe des Winters und Frühlings 1824/25 gingen die Berichte aus den Kreisen in Dresden ein; ihr Umfang bewies, mit welcher Sorgfalt und mit welchem Eifer die Beamten ihrem Auftrage nachgekommen waren.

Dafs zwischen den Löhnen und den Getreidepreisen irgend ein Zusammenhang bestände, wurde in den Berichten bestritten. Freilich bestände zur Zeit zwischen den Produktionskosten und den Preisen landwirtschaftlicher Produkte ein Mifsverhältnis und trotz der guten Ernte sei bei den niedrigen Preisen die Lage des Landwirtes die ungünstigste unter allen Klassen der Staatsbürger. Das Steigen der Löhne würde nicht durch die Getreidepreise, sondern durch eine Reihe anderer Ursachen bedingt. Als solche wurden nicht etwa der Mangel an Gesinde — die Zahl desselben sei im Gegenteil gestiegen —, sondern die gröfseren Kraftanstrengungen, welche die neueren landwirtschaftlichen Arbeiten erforderten, und die gesteigerten Lebensmittelpreise angegeben. Denn eine Folge der sich ausbreitenden Aufklärung sei die Verfeinerung der Sitten und die Vermehrung der Bedürfnisse bei den unteren Volksklassen. Fast alle Berichte betonten, wie die Vergnügungssucht und der Hang zum Luxus sich bei den Arbeitern gesteigert habe; in einem wurde sogar gesagt, während der Bauer einen Krug Bier trinkt, berauscht sich sein Knecht in Wein und Punsch. Hervorgehoben wurde gleichfalls die Sucht des Gesindes nach gröfserer Ungebundenheit als sie der Dienst gewähren könnte, und das Bestreben, lieber als Tagelöhner denn als Knecht zu arbeiten.

Fast einstimmig wurde die Frage, ob man durch eine Taxordnung den Lohn festsetzen solle, verneint. Das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde sei ein Kontrakt und dieser schliefse einen Lohnzwang aus. Bei der gegenwärtigen Verdorbenheit der dienenden Klasse würde eine Taxordnung die meisten Dienstboten zur höchsten Unzufriedenheit gegen ihre Herrschaft reizen, ja der letzte Funken von Anhänglichkeit des Gesindes gegen seinen Brotherrn drohe dann zu erlöschen.

---

[1] Loc. 30937. Die Gesinde-, Tagelöhner und Handwerkertaxe 1824/27, u. a. Bl. 8—34 Bericht des Kreishauptmanns des Meifsner Kreises vom 14. Dec. 1824, Bl. 35—51 der des Erzgebirgischen Kreises vom 28. März 1825, Bl. 57—70 der des Voigtländischen Kreises vom 24. April 1825 u. s. w. Loc. 14436. Die Begutachtung der in Frage gekommenen Herabsetzung der Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerkerlöhne 1824/25 enthält vorzugsweise die Berichte aus dem Meifsner Kreise.

Vor allem sind in den Berichten die Vorschläge interessant, welche die Beamten teils zur Bekämpfung der Mifsstände im Gesindewesen, teils zur Herabsetzung der Löhne machten. Sie zeigen, wie es unter den Beamten gährte, wie die verschiedensten wirtschaftlichen und politischen Anschauungen aufeinander stiefsen. Die einen wurzelten noch in den Ideenkreisen früherer Jahrhunderte, sie wollten zu den verbrauchten Mitteln des alten Polizeistaates greifen; die anderen erhofften alle Besserung von der Konkurrenz der Arbeiter; die dritten aber von einem Kartellverbande der Arbeitgeber.

In dem Rahmen der alten Wirtschaftsordnung bewegten sich folgende Vorschläge: Ausdehnung der vierjährigen landwirtschaftlichen Dienstpflicht, Gebot an alle Tagelöhner bis zum 25. Jahre in einen Dienst zu treten, Verbot an alle zur Gesindeklasse gehörigen Männer unter 25 Jahren zu heiraten; Anweisung an Gerichtsobrigkeiten, keinem Tagelöhner unter 25 Jahren den Aufenthalt auf dem Lande zu gestatten; Erlafs und strenge Handhabung einer Kleiderordnung; Einschränkung der Tanz- und Musikbelustigungen auf dem Lande und Verminderung der Zahl der Feiertage.

Die Einwirkung englischer wirtschaftlicher Lehren zeigte sich in der übrigens unter den Beamten sehr verbreiteten Anschauung, dafs die Konkurrenz „das einzige Movens der Preisbestimmung von Arbeitslöhnen“ sei; denn die Arbeit sei eine Ware; bald hänge der Dienstbedürftige von dem Dienstleistenden ab, bald letzterer von ersterem. Die Konkurrenz bewirke allein eine Ausgleichung beider Teile und der Staat mit seiner Gesetzgebung habe zu schweigen.

Moderne, in der Gegenwart oft besprochene Ideen klingen in anderen Berichten an. Im Kreise Delitzsch waren Gutsbesitzer und Pächter zusammengetreten, um über Mafsregeln, wie die unverhältnismäfsig gestiegenen Gesindelöhne herabzusetzen seien, zu beratschlagen. Man vereinigte sich, die Sätze einer gemeinsam aufgestellten Lohntaxe bei Konventionalstrafe innezuhalten. Dieses Vorgehen der Landwirte schien den sächsischen Beamten sehr beachtenswert und sie liefsen sich die Protokolle der in Delitzsch gepflogenen Verhandlungen kommen. Um die angeblich durch übermäfsige Löhne gefährdete Existenz der Grundbesitzer zu sichern, erschien ihnen als alleiniges Mittel „die freiwillige Übereinkunft aller derer, welche arbeitende Hände bedurften, weil nur auf diesem Wege die Willkür gezügelt und die herrschende Abneigung gegen jede Beschränkung der Willensfreiheit umgangen werden könne.“ Sie meinten, die Obrigkeit solle die „Bildung ausgedehnter Privatvereine, welche in ihren Bestimmungen (der Löhne) immer nur von der Lokalität ausgehen könnten“, befördern und ihnen jeden Schutz angedeihen lassen, von einer gesetzlichen Lohnbestimmung dagegen absehen.

Bei der Beurteilung des Verhältnisses der Herrschaft zu den Dienstboten traten in den Berichten neue Gesichtspunkte hervor. Nicht alle Beamte stimmten in die Klagen über die hohen Löhne ein; auch bei ihnen hatte schon der moderne Staatsgedanke, daſs der Staat keine einzelne Klasse von Bürgern zu bevorzugen habe, Wurzel gefaſst. Da heiſst es unter anderm: in den Teurungsjahren 1816/17 hätten die unteren Klassen schwer gelitten, der Lohn habe zeitweilig so niedrig gestanden, daſs ein Arbeiter sich und die Seinigen kaum habe notdürftig sättigen können; jetzt, in den getreidewohlfeilen Jahren, dürften die arbeitenden Klassen auch das Recht haben sich zu erholen, neue Kräfte zu sammeln und Ersparnisse für schlimme Zeiten zurückzulegen. In jenen traurigen Jahren habe der Staat den Preis ihrer Arbeit nicht erhöht, um so weniger dürfe er ihn jetzt zu Gunsten der Landwirte durch gewaltsame Maſsregeln herabsetzen. Ein jeder Arbeiter habe, wie jeder andere Staatsbürger, das Recht, aus seinen Kräften den gröſstmöglichen Nutzen zu ziehen. Ohnedies begünstige der Wechsel der Zeiten, wie die Natur, bald diesen, bald jenen Stand. Der Staat möge nur alles seinem natürlichen Gange überlassen. Der Nachteil, welchen die Gutsbesitzer durch niedrige Getreidepreise erlitten, werde ausgeglichen durch den Vorteil, welchen der allgemeine Geldumlauf für die Volkswirtschaft bewirke; denn eine gröſsere Konsumtion werde erst bei den gestiegenen Löhnen der Dienstleistenden möglich.

Des weiteren wurde die Frage aufgeworfen, ob denn der „Erzeuger“ immer allein im Vorteil stehen solle? Er sei weder ausschlieſslich, noch zu jeder Zeit der Erhalter des Ganzen; freilich habe er mehr Ausgaben als andre zu bestreiten, aber ihm stände es auch frei, den höchsten Gewinn zu erzielen. Jede positive Einwirkung des Staates könne nicht ohne Verletzung einzelner dabei beteiligter Klassen von Staatsbürgern geschehen. In einem Bericht wird schon geäuſsert, daſs „ein ertrotzender Kampf zwischen den arbeitenden und Arbeit bedürfenden Klassen entstehen werde“.

Fast alle Berichte enthalten Angaben über die Höhe des Lohnes. Im Erzgebirge hatte auch ein Stadtrichter einen Anschlag der jährlichen Bedürfnisse eines Knechtes, wie einer Magd entworfen. Danach blieb dem Gesinde nach Bestreitung der notwendigsten Bedürfnisse nur wenig übrig. Für den Meiſsner Kreis stellen wir aus den Eingaben folgende Tabelle (s. S. 208) zusammen.

Verhältnismäſsig hoch wurde das weibliche Gesinde bezahlt; so erhielt im Amt Dresden z. B. eine Groſsmagd (26 Thlr.) mehr als ein Groſsknecht (25 Thlr.); eine Mittelmagd fast ebensoviel wie ein Mittelknecht; im übrigen zeigen sich auffällige Lohnunterschiede; z. B. in Pirna erhielt ein Schirrmeister bis 60 Thlr., ein Groſsknecht bis 30 Thlr.; im IV. Bezirk ein Schirrmeister nur 30—40 Thlr., dagegen ein Groſsknecht 24—32 Thlr. Zu

	im II. Bezirk	im III. Bezirk						im IV. Bezirk
		Dresden	Pirna	Bischoffswerda	Radeberg	Neustadt	Stolpen	Schandau	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Hof- od. Schirrmeister	36—40	—	50—60	—	36	—	—	—	30—40
Grofsknecht	28—40	25	30	25	30	25	30	25	24—32
Mittelknecht	20—30	20	20	15	22—25	15	22	16	—
Kleinknecht	18—25	15	15	—	15—18	8	12	8	—
Grofsmagd	20—25	26	25	16—20	20	15	20	16	14—24
Mittelmagd	18—20	20	20	—	15	12	18	15	—
Kleinmagd	12—16	10	10	8—12	12—14	6—8	—	15	—
Kindermädchen . . .	—	—	—	4—6	6—7	—	—	8	—

den hier angeführten baren Gesindelöhnen tritt noch das Ausgedinge u. s. w. hinzu; erst wenn man dasselbe berücksichtigt, kann man sich ein annäherndes Bild des Lohneinkommens machen. Nach Angaben aus dem I. Bezirk des Meifsner Kreises betrug der Auszug soviel wie ein Drittel des Geldlohnes; im IV. Bezirk wurde für Flachs, Jahrmarktsgeld u. s. w. für männliches Gesinde jährlich 5—10 Thlr., für weibliches 5—8 Thlr. gerechnet; wieder anders lauten die Angaben aus dem II. Bezirk, dort erhielt das Gesinde nur ein Mietsgeld von 8 Gr. bis 1 Thlr. und an Ausgedinge, Einrichtegeld u. s. w. 16 Gr. bis 1 Thlr.

Auffallend niedrig war der Lohn der Tagelöhner. Es wird hervorgehoben, dafs ein Tagelöhner kaum mehr erwerbe, als er für sich und die Seinen unumgänglich notwendig brauche. Nach den Angaben, die sich zerstreut in den Berichten finden, bekam z. B. eine Arbeitsfrau in den Wintermonaten 1 Gr. 6 Pf. bis 3 Gr. (mit Kost); in den Sommermonaten 5 Gr. (mit Kost) als höchsten Lohn; während der Erntezeit stieg er um 2—3 Gr. Ein Tagelöhner bekam in den Wintermonaten 2—4 Gr. (mit Kost), in den Sommermonaten 5—7 Gr., in der Erntezeit 2—3 Gr. mehr. In fast allen Kreisen stand der Tagelohn gleich hoch.

Fast nur über die Höhe der Löhne der Handwerker wurden Klagen geführt. Hier war man auch nicht abgeneigt, durch einen gesetzlichen Druck auf ihre Ermäfsigung hinzuwirken. Erwähnt wurde, dafs Schneider nur gegen einen bestimmten Tagelohn (3—4 Gr., auch 6—8 Gr. mit Kost) arbeiteten; Maurer und Zimmerer erhielten an kurzen Tagen 5—9 Gr., an langen Tagen 7—10 Gr., dazu bekamen sie ein Frühstück und halbes Abendbrot. In einigen Gegenden pflegten jedes Jahr um Ostern die Meister zusammen zu kommen, um den Lohn festzusetzen.

Dies ist in Kürze das Ergebnis der geführten Untersuchung. Danach sah die Regierung ganz davon ab eine Taxe des Gesindelohnes aufzustellen; aber in einem Ausschreiben vom 1. Juli 1825 wurden die Kreishauptleute angewiesen, eine Herabsetzung des Lohnes für Maurer, Zimmerer und Tagelöhner in angemessener Form zu veranlassen, wo sie dieselben für notwendig erachteten. Zwei Jahre später (21. Juli 1827) forderte die Regierung Bericht ein, welche Erfolge man mit den neuen Taxen aufzuweisen habe. Aus den Eingaben ergab sich, dafs man im Erzgebirgischen Kreise[1], Frühling 1826, eine Konferenz der Amtshauptleute und Stadträte abgehalten hatte. Auf dieser war beschlossen worden in einigen Städten Taxen aufzustellen. Bald aber zeigte sich, dafs die Taxen an manchen Orten geradezu schädlich wirkten

---

[1] Loc. 30937. Die Gesinde- .... Taxe 1824/27. Bl. 108. Zusammenstellung des in Städten des Erzgebirgischen Kreises am 1. Juli 1825 bestimmten Lohnes für Maurer, Zimmerer und Tagelöhner.

und nirgends das Steigen der Löhne verhinderten; als einziger Vorteil ergab sich, daſs bei Lohndifferenzen und öffentlichen Bauten die Taxen zu Grunde gelegt werden konnten.

Im Leipziger Kreise[1] erklärten sich mehrere Amtshauptleute gegen jede Taxe, nur an einigen wenigen Orten wurde damit ein Versuch gemacht. Man regelte den Lohn der Maurer und Zimmerer nach den Arbeitsstunden: bei $7^1/_2$ Stunden 4½—6 Gr., bei $8^1/_2$ Stunden 5—7 Gr., bei 10 Stunden 6—8 Gr.; jede Stunde Überarbeit 9 Pf. -1 Gr., kein Frühstück und Vesper. In Leipzig wurde ein eigenes Regulativ erlassen, die Arbeitszeit überstieg nicht 11 Stunden (12 Gr., bei 8 Stunden 9 Gr.). Jede Überschreitung der Taxe wurde mit Geld- oder Gefängnisstrafe geahndet.

Im Voigtländischen Kreise[2] vereinbarte man eine für den ganzen Kreis geltende Taxordnung (1. Oktober 1826). Eine heilsame Wirkung desselben war in Gegenden, wo „die Handhabung der Taxe durch die Konkurrenz der Arbeiter und anderer örtlichen Verhältnisse erleichtert war", nicht zu verkennen.

Im Meiſsner Kreise[3] wurden gleichfalls Taxordnungen erlassen. Maurer und Zimmerer sollten bei 8 Arbeitsstunden 7—8 Gr., bei 11 Stunden 8—10 Gr. erhalten. In Dresden wurde, wie es heiſst, die Taxordnung beim Publikum sehr gut aufgenommen; Bauherren versicherten den Beamten, daſs sie Maurer und Zimmerer nur nach den Sätzen der Ordnung auslohnten. Überschreitungen der Taxen waren nicht zur Kenntnis der Behörden gekommen.

Nach den Berichten schien es fast, als ob noch einmal der Polizeistaat Recht gehabt hätte, und doch wurden wenige Jahre später nicht durch ein Gesetz, sondern einfach durch die Macht wirtschaftlicher Erkenntnis diese Taxordnungen auſser Kraft gesetzt, um zu neuem Leben nicht wieder zu erwachen.

---

[1] Loc. 30937, ebenda Bl. 90—100. Tabelle über die Lohnsätze.

[2] Loc. 30937, ebenda Bl. 115 Bericht des Kreishauptmanns, in demselben erwähnt, daſs der tägliche Arbeitslohn eines „Fabrikanten" in Baumwollen-, Spitzen- und musikalischen Instrumenten-Manufakturen sich auf 2—3 Gr. belaufe.

[3] Loc. 30937, ebenda Bl. 102 Übersicht über die Taxen in den Städten des Meiſsner Kreises. Loc. 14436. Die Begutachtung .... 1825/27. Tabellen (umfangreiche) über die 1826 im Meiſsner Kreise herabgesetzten Handwerker- und Tagelöhne.

Sechstes Kapitel.

Gesindeordnung von 1835 und die Aufhebung des Gesindezwangsdienstes.

König Friedrich August hat sein Versprechen, das er anläfslich der Bauernunruhen 1790 gab, während seiner langen Regierung — 1763 bis 1827 — nicht eingelöst. Sachsen stand trotz seiner hohen Kultur, trotz der gerade in den unteren Volksschichten weitverbreiteten Bildung und trotz des grofsen Wohlstandes in der Bauernbefreiung hinter anderen Staaten zurück. Immer noch war der Bauer abhängig vom Rittergutsbesitzer und alle jene verschiedenen Gesetzentwürfe, in denen es sich, sei es um Feststellung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse, sei es um Ablösung der Fronen und Dienste handelte, mufsten, weil der König seine Genehmigung versagte, liegen bleiben.

Fast schien es, als ob unter seinem Nachfolger, König Anton, sich nichts ändern werde, denn der König betrat den Thron in einem Alter — er war 1755 geboren —, in dem andere aus dem öffentlichen Leben in den Ruhestand sich zurückziehen, und ihm lagen, da er ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt war, Politik und Verwaltung fern; dennoch gab er sich mit grofsem Fleifs und Ernst den Regierungsgeschäften hin; aber von dem so lange festgehaltenen politischen Systeme seines Bruders wollte er sich nicht trennen und die schöpferische Kraft, von sich aus der Verwaltung neue Wege zu weisen, fehlte ihm. Alles dies hat schliefslich nicht verhindert, dafs unter seiner Regierung und durch sein persönliches Eingreifen mit wahrhaft beängstigender Schnelligkeit innerhalb weniger Jahre die Ablösungsgesetzgebung durchgeführt wurde, und deshalb bleibt ihm der sächsische Bauernstand auf ewig zur Dankbarkeit verpflichtet.

Wollen wir gerecht sein, so dürfen wir Friedrich August nicht allein die Schuld an dem Scheitern der Bauernbefreiung beimessen, denn eine so grofse Reform läfst sich nur durchführen, wenn die Mehrzahl derjenigen, welche die Gesetze

auszuführen haben, die Beamten, von ihrer Zweckmäfsigkeit und Angemessenheit überzeugt sind, und wenn diejenigen Glieder der Nation, auf welche sich die Reform erstrecken soll — die Rittergutsbesitzer und Bauern —, die Nachteile des geltenden Rechtes erkannt haben und von einer zeitgemäfsen Abänderung Vorteile erwarten.

Alle diese Voraussetzungen fehlten unter der Regierung Friedrich Augusts in Sachsen. Nur der Bauer suchte, oft sogar in stürmischer Weise, sich von den alten Fesseln zu befreien; dagegen sah die Ritterschaft nicht ein, dafs auch ihr die Ablösung der Fronen bei dem neueren technischen Betriebe der Landwirtschaft zum Vorteil gereichen werde. Im Jahre 1818 hielt sie an der Brache und der Dreifelderwirtschaft als an einem unumstöfslichen landwirtschaftlichen Grundsatze fest und im Jahre 1824 strebte sie noch Erweiterung ihrer Rittergutsgerechtsame und Patrimonialgerichtsbarkeit an. Aber einmal der Ausbruch von Unruhen in Paris, die sich nach Sachsen fortpflanzten, dann der immer lauter werdende Ruf nach einer Verfassung und schliefslich die bessere Einsicht in wirtschaftliche Gesetze bewirkten auch nach dieser Seite hin einen schnellen Umschwung der politischen Ansichten, ein Aufgeben veralteter wirtschaftlicher Theorieen und den ernsthaften Wunsch einer Reform der bäuerlichen Besitzverhältnisse.

So kamen gleich in den ersten Regierungsjahren König Antons Gesetzentwürfe, die ruhelos von Behörde zu Behörde gewandert waren, zu einem schnellen Abschlusse und als nach den Septemberunruhen 1830 Friedrich August zum Mitregenten ernannt worden war, wurde in Sachsen eine Verfassung eingeführt und die Verwaltung in allen ihren Zweigen zeitgemäfs umgebildet.

In Kürze müssen wir noch die wichtigsten Reformgesetze[1] betrachten, weil sie grundlegend, sowohl für die Aufhebung des Gesindezwangsdienstes, als auch für die Umgestaltung des Gesinderechts wurden.

Zuerst, am 4. Oktober 1828, wurde das Mandat: die in Hutungssachen anzuwendenden Rechtsgrundsätze und das darin

[1] Benutzt wurden: Loc. 6518. Die Beschleunigung der zwischen Obrigkeit und Unterthanen . . . Bd. X XI 1828/30. Loc. 31593—31597. Dispensationen von landwirthschaftlichen Dienstjahren. 36 Bde. Loc. 11171. Der Dorfhandel, ingl. Handwerker auf dem Lande betr., sowie Dienstzeit des Bauernstandes. 1826/31. Loc. 31483. Widerspenstigkeiten des Zwangsgesindes Bd. I. 1827. Loc. 31479. Hofzwangsdienstdifferenzien. 3 Bde. 1825/31. Loc. 31547. Erlafs der landwirthschaftlichen Dienstjahre im Allgemeinen. 1832. Loc. 31546 Unbefugte Dienstjahr-Dispensationen von Unterbehörden. 1826/28. Loc. 14452. Die in Antrag gekommene Aufhebung oder Abänderung des Mandates von 1766 im Jahre 1827. Loc. 30811. Zeit des Dienstwechsels für landwirthschaftliches Gesinde und Aufhebung der Taxe. 1830. Loc. 31668. Gesinde- und Dienstsachen. 1833. Loc. 2386. Die wegen der Anzugszeit der Winzer erlassene Verordnung. 1818. Loc. 6550. Das Mandat wegen der Bauernsöhne . . . 1766/1830.

zu beobachtende Verfahren, erlassen. Der König hatte am 6. August 1828 den Entwurf der Mehrheit (vgl. S. 201) genehmigt, jedoch nicht anstandslos, fast an jedem Paragraphen hatte er etwas auszusetzen; gleichzeitig verlangte er, dafs der seit dem 1. April 1818 fertig ausgearbeitet liegen gebliebene Gesetzentwurf, betreffend die Einschränkung der Frühjahrshutung, in das Hutungsmandat eingearbeitet werde. Gemäfs seiner Kritik mufste der Geheime Rat eine endgültige Bearbeitung des Entwurfes vornehmen Alles dies hatte die Veröffentlichung bis zum Oktober verzögert.

In diesen Rechtsgrundsätzen hatte man versucht, ein Kompromifs zu schliefsen zwischen dem alten Hutungsrecht, wie es sich unter der Dreifelderwirtschaft entwickelt hatte, und der neueren intensiveren Wirtschaftsform mit ihrer hohen Viehhaltung und ihrer Besömmerung der Brache; infolgedessen konnte man keine der wirtschaftlichen Parteien befriedigen, die Hutungsberechtigten nicht, weil sie an ihren unbestreitbaren Rechten gekürzt wurden, die Hutungsleidenden nicht, weil sie nicht die erhoffte volle Freiheit der Bewirtschaftung ihres Gutes erhielten.

Das Gesetz begünstigte die Aufstellung von Hutungsordnungen, was sich später bei der Ablösung als sehr vorteilhaft erwies, und stellte den Grundsatz auf, dafs der Triftleidende nur dann zur Mithutung mit Schafen berechtigt sei, wenn er die Mithutung seit rechtsverjährter Zeit ausgeübt habe; im übrigen sollte das freie Ermessen der Landesregierung in den meisten Fällen allein mafsgebend sein.

Gröfsere Schwierigkeiten waren zu überwinden, ehe die Rechtsgrundsätze in Fron- und Dienstsachen publiziert werden konnten. Der Entwurf, wie er unter der Regierung Friedrich Augusts ausgearbeitet worden war, gefiel dem Könige nicht, auch waren neue Anträge gestellt worden. So hatten die Stände unter anderen die Frage aufgeworfen, ob Dienstherrschaften, für erkranktes Gesinde, wenn es ohne eignes Verschulden eine körperliche Verletzung erhalten habe, nicht die Kurkosten bezahlen sollten? eine Frage, die sie bejaht wünschten, die der König aber trotz Befürwortung des Geheimen Rates verneinte, weil er erst bei Erlafs einer neuen Gesindeordnung die Angelegenheit ordnen wollte und ihm vor allem daran lag, den Entwurf baldigst fertigzustellen (Dekret vom 23. Dezember 1829). Er beauftragte Schaarschmidt mit einer Überarbeitung der Rechtsgrundsätze (Dekret vom 11. Januar 1830) und drängte diesen so, dafs ihm schon am 27. Februar der Geheime Rat Vortrag halten konnte. Leider gingen die Meinungen der Geheimen Räte in einem wichtigen Punkte auseinander. Der Entwurf sprach von ungemessenen Fronen. Einige Räte wiesen in einem längeren Gutachten nach, dafs es in Sachsen nach den übereinstimmenden Lehren seiner Rechtsgelehrten ungemessene Fronen nicht gäbe; sie blieben in der Minderheit, die Mehrheit schenkte ihren Einwürfen keine Be-

achtung; der König aber wollte, um jeden Zweifel zu beseitigen, daſs alle jene Paragraphen, in denen die Rede sei von Umwandlung oder Ermäſsigung von ungemessenen Diensten in gemessene, im Entwurfe gestrichen würden Darauf befahl er die sofortige Veröffentlichung der Rechtsgrundsätze (Dekret vom 12. Juni 1830). Trotzdem verzögerte sie sich bis zum Herbste, denn der Geheime Rat von Lindenau, der spätere hochverdiente Minister, wollte mit der Feststellung der Rechtsgrundsätze in Fronen und Diensten, um die es sich im Entwurfe allein handelte, auch die Ablösung derselben verknüpft wissen. Bei der Bedeutung dieses Staatsmannes für die innere Entwicklung Sachsens halten wir es für angemessen, aus seinem Separatgutachten [1], vom 3. Juli 1830 einige Stellen wörtlich anzuführen: „Beim Entstehen des Fronwesens hatte der Grundbesitzer wenig oder keine Staatslasten zu tragen und konnte daher die gegen den Rittergutsherrn übernommenen Verpflichtungen leicht und ohne Störung der eignen Hauswirtschaft erfüllen. Das Gegenteil aber muſste der Fall sein, als späterhin die Person und das Vermögen des Grundbesitzers vom Staate mehrseitig in Anspruch genommen wurde. Doch würde die daraus entspringende Belastung nur minder fühlbar gewesen sein, wenn das nach und nach eintretende und sich immer mehr und mehr vergröſsernde Staatsbedürfnis zwischen Fronberechtigten und Fronpflichtigen, zwischen Reichtum und Armut, gleichartig verteilt worden wäre. Alles dies geschah nicht; denn während der Rittergutsbesitzer im ungestörten Genusse seiner Rechte und Vorrechte verblieb, wurden alle Staatsbedürfnisse vorzugsweise den pflichtigen Grundbesitzern aufgebürdet, und diese somit überlastet. Daraus ist das heutige Miſsverhältnis entstanden, was gleich nachteilig für den Wohlstand des Einzelnen, als für die bessere Landeskultur überhaupt wirkt." Über den Gesindezwangsdienst heiſst es: „. . . und weil es mir dann auch unerwünscht scheint, in einem neuen Gesetze Bestimmungen sanctionieren zu wollen, die an frühere Leibeigenschaftsverhältnisse erinnern. Daſs ohne einen solchen Dienstzwang die Rittergutsbesitzer kein Gesinde erhalten werden, möchte in unserem übervölkerten Lande wohl als eine ganz grundlose Behauptung erscheinen; denn den guten verständigen Herrschaften wird es nie an guten Dienstboten fehlen, und wenn dieser Fall bei solchen eintritt, die im Rufe der Härte, des Geizes und der Immoralität stehen, so möchte ich nicht glauben, daſs der Gesetzgeber sich veranlaſst finden könnte, die eigne Schuld zu begünstigen und die Kinder von Staatsangehörigen durch den gezwungenen Eintritt in ungünstige Verhältnisse benachteiligen zu wollen". Nach der heutigen Verfassung würden, wie es weiter heiſst, alle hier eingreifenden Gesetze nur den Bevorrechtigten, nie den Pflichtigen zur Begutachtung vorgelegt; deshalb habe der Minister von Man-

[1] Loc. 6519/ Die Beschleunigung . . . Bd. XI 1830 Bl. 87—91.

teuffel mit Recht ausgesprochen, dafs zur Zeit die Vertretung des Bauernstandes dem Geheimrate obliegen müsse.

Die Aufnahme der von Lindenauischen Vorschläge im Entwurfe hätte eine völlige Umarbeitung desselben bedingt. Der König wollte jedoch, und dies mit Recht, die Feststellung von Rechtsgrundsätzen von der Ablösung der Fronen und Dienste getrennt sehen; denn auf dem Lande wurden sowohl auf Seiten der Pflichtigen, wie der Berechtigten übertriebene Erwartungen an das zu erlassende Gesetz geknüpft. Der Geheime Rat glaubte sogar (Vortrag vom 12. Juli), dafs der Erlafs der Rechtsgrundsätze Hoffnungen, die man von denselben hege, herabstimmen müsse, weil erst dann die Landbevölkerung geneigter sein werde, auf das später in Aussicht genommene Ablösungsgeschäft einzugehen.

Endlich am 13. August 1830 konnte der König seine Genehmigung zur Publikation der Rechtsgrundsätze[1] erteilen. Wenige Gesetze haben in Sachsen einer so langen Vorbereitungszeit bedurft; seit dem ersten Befehl vom 21. September 1790 an die Landesregierung waren nun vierzig Jahre verflossen, innerhalb dieses Zeitraumes hatten die wirtschaftlichen und politischen Anschauungen völlig gewechselt. Nicht immer wird, was lange währt, gut; wenige Jahre später war der gröfsere Teil des Gesetzes schon veraltet und mufste aufser Kraft gesetzt werden.

Bei der kurzen Dauer der Gültigkeit dieses Gesetzes läfst sich von seiner Wirksamkeit kaum reden. Der erste Teil schlofs sich eng an den ersten Entwurf von 1821 an; er enthielt eine rechtliche Regelung der Fronen, Bau- und Wachdienste. Der zweite Teil, Rechtsgrundsätze, die den Kinderdienstzwang besonders betreffen (§ 55—90), suchte nun — zwei Jahre vor der Aufhebung des Zwangsdienstes! — in umfassender Weise diese schwierige Materie gesetzlich zu ordnen. Dieser Abschnitt ist nur eine sorgfältige Redaktion der betreffenden Paragraphen aus dem Entwurfe zu einer Gesindeordnung von 1804 und erweist sich als ganz in den Anschauungen früherer Jahrhunderte und vergangener Zeiten befangen; der Fortschritt lag nur darin, dafs das Gesetz zum erstenmale wagte, an dem in Erbregistern und Recessen festgesetzten Vertragsrechte zu rütteln. Die Gutsbesitzer sollten, ohne Rücksicht auf den in Gutsverträgen bestimmten Zwangslohn, ihr Zwangsgesinde nach einer dem Gesetze beigegebenen Taxe, deren Sätze ungefähr um die Hälfte unter den gewöhnlichen Gesindelöhnen standen, bezahlen. Die Vorteile, welche das Gesinde damit gewann, sollte es mit einer Einbufse an seiner Selbständigkeit bezahlen; das Zwangsgesinde, bisher durch das Herkommen nur zu einer Reihe von gewissen Dienstleistungen

---

[1] Loc. 6519 ebenda Bl. 109 das Original mit der Unterschrift des Königs; am 30. Sept. 1830 erschien ein Mandat zur Berichtigung einer Mifsdeutung des wegen allgemeiner Rechtsgrundsätze über Fronen und Dienstsachen erlassenen Gesetzes.

verpflichtet, durfte von jetzt ab, wie das freie Gesinde, zu jeder Art von landwirtschaftlicher Arbeit verwendet werden. Dann beschnitt noch das Gesetz einige der gröbsten Auswüchse des Zwangsdienstes; es verbot Reservegesinde zu halten — ausgenommen, wo Erbregister es gestatteten —, Zubufsen und Lösegeld zu nehmen u. s. w.

Das Ablösungswerk, der zweite Teil der Reform, nahm dann einen schnellen Verlauf. Zunächst ist ein kleines und doch für das Gesinde sehr wichtiges Gesetz zu erwähnen, das am 6. Juli 1831 publizierte Mandat: die Zeit des Dienstwechsels für das landwirtschaftliche Dienstgesinde, ingleichen die Aufhebung der Taxe des freien Gesindelohnes. Die Vorgeschichte dieses Mandates ist kurz folgende. Die Stände hatten am 31. Juli 1824 beantragt, als Termin für die Zeit des Dienstwechsels Neujahr festzusetzen Unter der Regierung Friedrich Augusts blieb diese Angelegenheit liegen; erst ein königliches Dekret vom 23. Dezember 1829 befahl der Landesregierung, ein den Wünschen der Stände entsprechendes Mandat zu entwerfen; später (Dekret vom 12. Juni 1830) wurde noch anbefohlen, dafs in diesem Mandate auch die Aufhebung der Lohntaxe der Gesindeordnung von 1769 ausgesprochen werden sollte. Ein halbes Jahr darnach war der Entwurf fertiggestellt; der Geheime Rat nahm an ihm stilistische, aber nicht sachliche Veränderungen vor. Mit ihm stimmte jedoch Prinz Johann in einem Punkte nicht überein; er vertrat seine Meinung in einem Separatvotum. Nach dem Entwurfe sollten die Bestimmungen über die Zeit des Dienstwechsels sofort mit Erlafs des Gesetzes in Kraft treten. Dagegen machte Prinz Johann geltend: es sei unangemessen bestehende Dienstverträge aufzuheben, dies bedeute einen Eingriff des Staates in das Recht der freien civilrechtlichen Vereinbarung, der sich nicht durch die Wichtigkeit der Sache rechtfertigen liefse; man solle das Gesetz erst von 1834 ab gelten lassen. Der König berücksichtigte den Antrag des Prinzen und nachdem noch der Entwurf von 9 Paragraphen in 4 Paragraphen umredigiert worden war, genehmigte er am 1. Juni 1831 das Mandat[1].

Ein Jahr später, am 17. März 1832, erschien das grofse und umfassende Gesetz[2] über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen; gleichzeitig wurde zur Erleichterung des Ablösungswerkes eine Landrentenbank gegründet, die sehr ersprielsliche Dienste geleistet hat. Dies Gesetz ist nach Inhalt und Form meisterhaft und überragt an Bedeutung die übrige Gesetzgebung. Gleich

[1] Vgl. ferner Mandat: einige Bestimmungen betreffend, wie es an den wegfallenden oder verlegten Feiertagen in Ansehung der Dienste und Frohnen, ingl. der Kost des Zwangsgesindes gehalten werden soll. 16. Februar 1831.

[2] Die Geschichte des Gesetzes vom ersten Ablösungsantrag der Landschaft, 1824, bis zur Fertigstellung, dargestellt in: Die Landrentenbank im Königreich Sachsen (Festschrift). Dresden 1883.

in der Einleitung spricht sich das Gesetz über das Ziel, welches es erstrebte: möglichst die Freiheit des ländlichen Grundbesitzes herzustellen, aus. Mit Recht betont es den dem sächsischen Bauernstande eignen Sinn für Ordnung und Gesetzmäfsigkeit. In kräftiger Weise suchte es den seit Jahrhunderten angehäuften Schutt wegzuräumen. Und nun fällt auch einer neuen Zeit und neuen Ideen der Gesindezwangsdienst zum Opfer! Nach § 53 des Gesetzes wurde sofort ohne Ablösung die sog. gesetzliche Vormiete der Unterthanenkinder aufgehoben und in längstens vier Jahren mufste auch der sog vertragsmäfsige Gesindezwangsdienst unentgeltlich wegfallen.

So blieb von den Fesseln, welche frühere Jahrhunderte den dienenden Klassen aufgelegt hatten, nur noch die vierjährige landwirtschaftliche Dienstzeit übrig. Zwei Jahre kamen schon durch obiges Gesetz in Wegfall, die zwei übrigen hob im nächsten Jahre ein eigenes Gesetz auf. Denn schon am 14. Febr. 1826 hatte der Kreishauptmann von der Planitz bei der Landesregierung einen Antrag auf Wegfall der landwirtschaftlichen Dienstpflicht eingereicht. Er wies darauf hin, dafs die Aufhebung des Mandates von 1766 keinen etwa eintretenden Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften mehr befürchten lasse. Jetzt führe das Mandat vom 25. Februar 1825, die Ergänzung der Armee betreffend, zu einer grofsen Bedrückung des Bauernstandes. Ein jeder Bauernbursche müsse erst vom 14.—18. Jahre der landwirtschaftlichen Dienstpflicht genügen, um dann von dem 19. Jahre ab seiner militärischen Dienstpflicht nachzukommen. Bei diesen Verhältnissen bliebe einem Bauernburschen keine Zeit irgend ein Handwerk gründlich zu erlernen.

Diesen Erörterungen stimmten auch das Geheime Finanzkollegium und die Kammerdeputation bei. In ihren Gutachten heifst es unter anderm: das wechselseitige Verhältnis zwischen Ackerbau und Gewerbe habe zur Zeit sein natürliches Gleichgewicht gefunden. Der Zwang zu irgend einer Arbeit sei eine dem Zeitgeist nicht angemessene Beschränkung der allgemeinen natürlichen Freiheit der Menschen. Nur wenn es die Wohlfahrt des ganzen Staates gelte, erscheine ein solches Gesetz zulässig. Der Landwirtschaft sei mit jungen Leuten von 14—16 Jahren, die noch wenig Kräfte besäfsen, nicht gedient, während gerade diese Jahre für die Lehrzeit unersetzlich wären.

Nun erst ging die Landesregierung einen Schritt weiter und fragte (Reskript vom 5. Juni 1827) bei den Kreishauptmannschaften an, ob die Aufhebung dieses Mandates zeitgemäfs wäre und nicht etwa den Eintritt eines Mangels an tüchtigem Gesinde befürchten liefse. Während die Kreishauptleute einstimmig für Aufhebung waren, traten mehrere Amtshauptleute nur für eine Herabsetzung der vierjährigen auf eine zweijährige Dienstzeit ein. Für Wegfall der Dienstpflicht wurde geltend gemacht, dafs man keiner Mafsregel mehr bedürfe, um den Ackerbau zu heben. Er scheine

die höchste Stufe der Kultur erreicht zu haben. An Arbeitern werde es nicht mangeln; der Lohn in den Fabriken und Manufakturen sei so gefallen, daſs sich ein Handarbeiter besser stehe als ein Professionist. Das Mandat gestatte jedem Bauernsohne, in die Fabriken zu gehen, nur wenn er ein Handwerk erlernen wolle, müsse er erst vier Jahre in der Landwirtschaft dienen oder eine Dispensation [1] von der Landesregierung erhalten, während im Gegenteil dem Staate daran liegen müsse, die Zahl der Handwerker, nicht die der Fabrikarbeiter zu vermehren.

Für Beibehaltung des Mandates wurde angeführt, daſs der Unterschied zwischen dem Bürger- und Bauernstande beibehalten werden müsse. Das Gewerbe sei überfüllt, der Landbau dagegen werde mehr und mehr vernachlässigt. In den unteren Klassen der Landbevölkerung herrsche die Neigung, nach den Städten zu ziehen. Die frühzeitige Erlernung eines Handwerkes sei für die Gesundheit der jungen Leute nur schädlich.

In ihrem Berichte, welchen die Landesregierung am 6. Nov. 1828 erstattete, erklärte sie sich für Aufhebung des Mandates, aber unter dem Vorbehalte, daſs alle aus Verträgen erworbenen Rechte der Gerichtsherrschaften beibehalten würden. So erging denn, nachdem noch die Geheimen Räte ihre Zustimmung erklärt hatten, ein entsprechender Entwurf zur Begutachtung an die Stände ab (Dekret vom 4. August 1829). Hier stieſs jedoch die Vorlage auf Widerstand. Die Vertreter der Städte waren dagegen, weil sie nach dem Erlaſs der landwirtschaftlichen Dienstpflicht ein Zuströmen der Landarbeiter nach den Städten befürchteten und glaubten, daſs durch diese Vermehrung der Arbeitskräfte die allgemein verbreitete Nahrungslosigkeit in den Städten steigen werde. Die Ritterschaft stimmte gleichfalls für einstweiliges Beibehalten des 1766er Mandates, denn erst wenn die Fronen und Dienste abgelöst worden seien, könne man an Aufhebung der landwirtschaftlichen Dienstpflicht denken.

Diese Einwendungen hielten die Geheimen Räte nicht für stichhaltig. Nach ihrer Ansicht war aus gewerbepolizeilichen Gründen 1766 das Mandat erlassen worden und hatte mit dem Ablösungswerke nichts zu thun; dennoch sei es besser, meinten sie, einst-

---

[1] Die Zahl der um Dispensation von den landwirtschaftlichen Dienstjahren jährlich eingehenden Gesuche war eine sehr hohe, sie betrug z. B. im

	Meiſsner Kreis:	Leipzig. Kreis.	Gebirgs-Kreis:	Voigtländ. Kreis:	Summa:	davon abfällig.	davon beifällig entschieden
1/2 Jahr 1829	21	33	82	11	147	4	134
1830	74	75	214	25	338	14	374
1831	76	89	220	31	416	105	311
1/2 Jahr 1832	46	54	144	31	275	23	252
	217	251	660	98	1226	146	1080

Loc. 31 547. Der Erlaſs der landwirtschaftlichen Dienstjahre ... 1832. Bl. 8.

weilen bei dem geringen Entgegenkommen, das die Vorlage bei den Ständen gefunden habe, die Sache auf sich beruhen zu lassen und erst beim Erlafs einer neuen Gewerbeordnung auch diese Angelegenheit zu regeln. In diesem Sinne erfolgte auch am 11. August 1830 ein königliches Dekret.

Im nächsten Jahre aber veränderte sich mit einemmale die ganze Sachlage. Die Verfassungsurkunde von 1831 sicherte (§ 28) jedem Staatsbürger freie Berufswahl zu. Unter diesen Umständen erachtete es die Landesdirektion (5. Sept. 1832) für angezeigt, mit der Aufhebung der landwirtschaftlichen Dienstpflicht sofort vorzugehen. Den Ständen wurde abermals ein darauf bezüglicher Entwurf vorgelegt, den sie diesmal auch, bis auf geringfügige Abänderungen in der Form und Fassung, billigten (3. Juni 1833). So konnte dann am 15. Juni 1833 das Gesetz: die Aufhebung des Mandats vom 6. November 1766 und die Erläuterung generalis vom 31. März 1767 wegen der vierjährigen Dienstzeit bei der Landwirtschaft, publiziert werden.

Damit war im grofsen Ganzen der Rechtszustand, wie er vor dem 30jährigen Kriege gewesen war, wieder hergestellt. Nun galt es, noch die Gesindeordnung von 1769 in Einklang mit der neueren Gesetzgebung zu bringen. Die alten Entwürfe von 1804 und 1810 waren, obgleich man dem Landtage von 1824 versprochen hatte, eine neue Ordnung zu erlassen, liegen geblieben. Es hatten dann, am 8. März 1826, die Kreis- und Amtshauptleute des Leipziger Kreises den Antrag gestellt, nach Analogie der Wanderbücher der Handwerksgesellen Gesinde-Attestat-Bücher einzuführen. Zur Begründung führten sie an, dafs einerseits keine Bestimmung der Gesindeordnung von 1769 öfters als die über die Gesindezeugnisse übertreten werde. Die Dienstherrschaften pflegten die Atteste nur auf einzelnen losen Blättern auszustellen, welche leicht gefälscht oder vernichtet werden könnten. Anderseits wäre die Überwachung des Gesindes für die Polizei von höchster Wichtigkeit. Denn führe man die neuen Gesinde-Attest-Bücher ein, so könnte dann die Polizei wie die Dienstherrschaften „die Laufbahn jedes Dienstboten in vollständigem Zusammenhange und mit Zuversicht übersehen und darüber nach Befinden weitere Erkundigungen einziehen". Auch hätte die Obrigkeit damit ein Mittel, um die Aufnahme eines Dienstboten von anerkannt schlechter Qualität innerhalb ihres Gerichtsbezirkes zu verhindern.

Die Amtshauptleute bezweckten also mit ihrem Antrage eine weitgehende polizeiliche Bevormundung des Gesindes; trotzdem stimmten ihnen der Geheime Rat zu, und der König befahl, weil es noch nicht Zeit wäre, eine neue Gesindeordnung zu erlassen, ein Gesetz betreffend die Einführung von Gesinde-Attest-Büchern auszuarbeiten (am 11. Okt. 1828). Die Landesregierung arbeitete einen 13paragraphigen Entwurf aus, der in kasuistischer Weise bestimmte, wer zur Führung eines Gesindebuches verpflichtet

wäre. Es waren dies diejenigen, welche unmittelbar bei einer Herrschaft, in einem Hauswesen, in der Ökonomie, beim Betrieb einer Handlung oder in einer öffentlichen Wirtschaft beschäftigt waren, oder sich verdingt hatten. Die Obrigkeit stellte das Buch aus. Das Gesinde mufste beibringen: erstlich einen Taufschein, zweitens bei Unmündigen die väterliche oder vormündliche Einwilligung, drittens ein Zeugnis der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsortes über die bisherige Aufführung und dafs einer Vermietung keine Bedenken entgegenständen, viertens einen Nachweis, bei welcher Herrschaft es in den Dienst treten wolle. — In das Gesindebuch trug die Herrschaft ihr Zeugnis ein; bei Dienstwechsel trat eine Beglaubigung der Behörde dazu. Kam der Dienstbote in Untersuchung, wurde er bestraft, so machte die Behörde einen entsprechenden Vermerk u. s. w. Die Kosten für Anschaffung des Buches hatte das Gesinde zu tragen (18. Dez. 1829).

Der Geheime Rat beurteilte den Entwurf sehr scharf. Er hob hervor, dafs das Gesetz ungewöhnliche Legitimationen und polizeiliche Erörterungen vorschreibe. Ihm schien es nicht ratsam, den dienenden Klassen die Gelegenheit zu erschweren, sich durch Vermieten ihr Brot zu verdienen. Besonderen Anstofs nahm er an den obrigkeitlichen Eintragungen über etwaige Bestrafungen des Gesindes. Es verfolge dann die Strafe, meinte er, dem Dienstboten, so lange als er diene, und benehme ihm jede Gelegenheit zu weiterem Fortkommen; jede Besserung sei vergebens und weitere Verbrechen die natürliche Folge. Das ganze Gesetz sei nur eine auf den Vorteil der Herrschaften berechnete Einrichtung. Es würde allein dazu dienen, das Verhältnis zwischen Dienstherrschaft und Dienenden zu verwickeln und das Unterkommen der Dienstsuchenden zu erschweren. Zweckmäfsig sei es, den Entwurf augenblicklich ganz zu verwerfen und später in der Gesindeordnung auch diese Materie mit zu regeln. Damit war das Schicksal des Entwurfs zunächst entschieden.

Während diese Verhandlungen schwebten, wurden die alten Entwürfe zu einer Gesindeordnung von 1804 und 1810 wieder vorgeholt. Ein Dekret vom 23. Dezember 1829 ordnete die nötigen Vorarbeiten an, und auf dem Landtage von 1830 versprach die Regierung den Ständen, ihnen baldigst einen neuen Entwurf vorzulegen. Doch drei Jahre[1] vergingen, ehe die neue Gesindeordnung dem Landtage eingereicht wurde. Es konnte sich nicht mehr um eine etwaige Revision des alten Entwurfes handeln, sondern ein neues Gesinderecht mufste geschaffen werden, welches auf zeitgemäfseren Grundsätzen beruhte und in Einklang mit der neueren Entwicklung der öffentlichen Verhält-

[1] Die von uns benutzten Akten enden mit dem Jahre 1830. Wie sich innerhalb des Ministeriums die einzelnen Stadien, die Vorbereitung des Entwurfes vollzogen haben, kann deshalb nicht aktenmäfsig dargestellt werden.

nisse stand. In der dem Entwurf beigegebenen Begründung heifst es ganz richtig: dafs veränderte Gewohnheiten und Einrichtungen in dem Familienleben aller Stände und die gegen frühere Zeiten unverkennbar weitergeschrittene Verstandesbildung wie auch die Verfeinerung der Sitten in allen Kreisen das Verhältnis zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde wesentlich umgestaltet haben. Deshalb könne auch nicht mehr der Entwurf auf den Grundlagen der Ordnung von 1769 stehen, man müsse an die fortgeschrittenere Rechtsentwicklung in Preufsen, Oldenburg, Meiningen anknüpfen und deren Gesindeordnungen als Vorbilder benutzen. Der Bruch mit der sächsischen Rechtsentwicklung war ein vollständiger!

Die Grundgedanken, von denen der neue Entwurf ausging, waren in materieller Hinsicht kurz folgende: Erstlich wurden die Beziehungen des Gesindes zur Dienstherrschaft als ein rein juristisches Vertragsverhältnis aufgefafst. Es herrschte das Streben vor, möglichste Rechtsgleichheit in der Behandlung einer jeden der Vertrag schliefsenden Parteien walten zu lassen. Deutlich zeigte sich dies an den Bestimmungen des Entwurfes über Dienstantritt, Kündigung, Dienstaustritt u. s. w. Die Lohntaxen fielen fort; das Züchtigungsrecht der Herrschaft wurde aufgehoben, weil es gegen die Humanität, gegen die Sitte, gegen die verfassungsmäfsige Gleichheit aller Staatsbürger verstofse. Nur für ein Alter — bis 16 oder 18 Jahren —, das der häuslichen Zucht noch bedürfe, sollte es als eine Übertragung väterlicher Rechte bestehen bleiben.

Zweitens traten an Stelle der unumschränkten hausherrlichen Gewalt durch Gesetz geregelte Beziehungen. Specielle Gesetzesvorschriften sollten das Leben während des Dienstes und alle diejenigen Fälle, in denen es auf die Machtvollkommenheit und den Willen der Dienstherrschaft allein ankam, ordnen.

Drittens wurde in die Ordnung eine Reihe von polizeilichen Vorschriften aufgenommen, da es sich gezeigt hatte, dafs innerhalb der allgemeinen Grundsätze des Konsensualvertrages nicht alle Fragen des Gesindevertrages erschöpfend behandelt werden konnten. Die polizeiliche „Fürsorge“ sollte sich auf die Ordnung wie den Frieden im häuslichen Leben und, weil das Gesinde einen eignen Stand bilde, auch auf das dienstlose Gesinde erstrecken.

In formeller Beziehung legte man bei Abfassung des Entwurfes darauf Gewicht, nicht nur Rechtsgrundsätze aufzustellen, die Juristen allein verständlich wären, sondern vielmehr an den gangbarsten Fällen aus dem häuslichen Leben das Wesen des Dienstverhältnisses allgemein faſslich darzustellen. Die Gesindeordnung sollte nicht den Charakter eines Gesetzes tragen, sondern, wie Prinz Johann in den Landtagsverhandlungen treffend hervorhob, ein Katechismus für das Gesinde sein.

Bei jeder einzelnen Bestimmung der Ordnung hatte man darauf Rücksicht genommen, ob sie den Sitten und Gewohnheiten entspräche, ob die Rechtsgleichheit nicht verletzt werde, und ob das für das Gesindeverhältnis notwendige Vertrauen, das Wohlwollen und die Anhänglichkeit erhalten bleibe.

Für die Stellung des Gesindes war es vorteilhaft, daſs bei den Bearbeitern des Entwurfes die juristische Auffassung des Dienstvertrages über das ältere polizeiliche Bevormundungssystem den Sieg davongetragen hatte.

In den Kammern zogen sich die Verhandlungen über die Gesindeordnung zwei volle Jahre hin. Die zweite Kammer beriet den Entwurf[1] vom 3.—21. Juni 1833, die erste Kammer Oktober 1833. Beide Kammern wichen in ihrer Auffassung der Ordnung erheblich von einander ab. Zur Erledigung der streitigen Fälle wurden 1834 noch mehrere Sitzungen der Kammern abgehalten; erst am 5. September 1834 überreichten sie eine gemeinsame Erklärung[2] über den Entwurf.

Fast bei jedem Paragraphen der Ordnung hatten die Stände Zusätze oder Abänderungen beantragt. Einzelne Abschnitte des Entwurfes hatten sie völlig umgestaltet. Fast in allen Fällen erfolgte die königliche Genehmigung. Nur das wichtigste kann hier hervorgehoben werden. So gingen § 1—3 des Entwurfs, welche die Definition des Gesindestandes enthielten, gänzlich verändert aus den ständischen Beratungen hervor. § 10 bestimmte, daſs bei Unmündigen, denen der Vater oder der Vormund ohne hinreichenden Grund verbot, in einen Dienst zu treten, die Einwilligung von Obrigkeitswegen gegeben werden könnte. Diese Bestimmung rief im Landtage eine lebhafte Debatte hervor; man sah darin einen Eingriff in die väterliche Gewalt, gab sich aber schlieſslich mit einer kleinen Abänderung des Paragraphen zufrieden.

Hervorzuheben ist ferner die Bestrafung des Kontraktbruches. Der Entwurf war milder als das spätere Gesetz. Beibehalten wurde aus dem älteren Recht der polizeiliche Zwang auf Zurückführung in den Dienst. Erwies er sich als fruchtlos, so hatte das Gesinde nicht allein nach den civilrechtlichen Grundsätzen des Vertragsrechtes für Schadenersatz zu haften, sondern es wurde auch mit Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft.

Um den Klagen über den Luxus des Gesindes zu begegnen, war in § 52 des Entwurfes der Versuch gemacht worden, eine Art von Kleiderordnung aufzustellen Dienstherrschaften wurde das Recht eingeräumt, ihren weiblichen Dienstboten Vorschriften über Kleidung u. s. w. zu geben. Für diesen schwerwiegenden

[1] Bericht der zweiten Kammerdeputation in Landtags-Mittheilungen 3. Abt. 1. Bd. S. 433. Bericht der ersten Kammerdeputation, ebenda Beilage zu den Protokollen der I. Kammer. 2. Abt. S. 471—527.

[2] Landtags-Mittheilungen 1. Abt. I. Bd. S. 106.

Eingriff in die persönliche Freiheit führte der Entwurf allein an, dafs dann die Dienstherrschaften kein Recht hätten, über den Kleiderluxus des Gesindes zu klagen, weil es in ihrer Hand liege, das Gesinde zu beaufsichtigen. Nach den ständischen Beratungen lautete jedoch dieser Paragraph anders: die Dienstherrschaft sollte nur das Recht haben, ihrem Gesinde Aufwand in Kleidung, bei Vergnügungen u. s. w., die seinen Verhältnissen nicht angemessen wären, zu untersagen.

Das Züchtigungsrecht, welches der Entwurf in milder Form für Minderjährige beibehalten hatte, erfuhr durch die ständische Kritik eine Verschärfung. Nach dem Vorschlage der Kammern wurde bestimmt (§ 51), dafs Scheltworte oder geringe thätliche Ahndungen der Dienstherrschaft gestattet seien. Die sächsische juristische Doktrin hat dann später behauptet, dafs die Kammern das Züchtigungsrecht ganz gestrichen hätten. Nach der Fassung des § 51 wäre die thätliche Ahndung gewissermafsen nur die Erwiderung einer Beleidigung des Gesindes wegen seines ungebührlichen Betragens. Recht schlecht mit dieser juristischen Konstruktion lassen sich die Erkenntnisse der Gerichtshöfe vereinbaren; so sah z. Bsp. das Oberappellationsgericht Schläge mit einem Stocke über den Kopf oder mit einem Peitschenstiele über den Rücken für geringe Thätlichkeiten und der Dienstherrschaft erlaubt an. Die Straflosigkeit der Herrschaft wurde begründet mit der Rücksicht, die man auf die menschliche Schwachheit nehmen müsse.

Während im allgemeinen der Gesetzentwurf, wie er aus den Kammern herausging, veraltete Formen abzustofsen, bestehende harte Sitten und Gewohnheiten zu mildern versuchte, enthält er in einem Punkte einen neuen fruchtbringenden Gedanken und geht er zu Gunsten des Gesindes über das herrschende Arbeitsrecht hinaus. Das Gesetz bestimmte, dafs die Herrschaft für Kur und Pflege des Gesindes zu sorgen habe, wenn es aus natürlichen Ursachen, durch grobes Verschulden der Dienstherrschaft oder in unmittelbarer Folge der Dienstverrichtung erkrankte.

Auch nach einer anderen Seite hin setzte das Gesetz der seit dem 30jährigen Kriege angefangenen gesindefeindlichen Bewegung einen Damm. Forderte man früher, dafs in Gesindesachen nicht der ordentliche Richter und die höheren Gerichtshöfe, sondern die Verwaltung allein Recht sprechen sollte, so folgerte man jetzt aus der rechtlichen Natur des Dienstvertrages, dafs alle civilrechtlichen Streitigkeiten allein vor die Justizbehörden gehörten. Die Polizei sollte nur einstweilige Vorkehrungen zu treffen berechtigt und in Ansehung der Kontraventionen zuständig sein (§ 122. 123).

Am 10. Januar 1835 war die neue Gesindeordnung[1] publi-

---

[1] Kommentare: Ackermann, Die königl. sächs. Gesindeordnung vom 10. Jan. 1835. Neu bearbeitet von Bernewitz. 3. Aufl. Dresden

ziert worden; gleichzeitig wurde eine Verordnung, „die nach Vorschrift der Gesindeordnung über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend," erlassen, welche der Polizei neue und weitgehende Beaufsichtigungsrechte einräumte und in jeder Bestimmung den Geist des alles bevormundenden Staates zeigte; in sie war der Entwurf über die Führung von Gesindeattest-Büchern (vgl. S. 219) zum größten Teil übergegangen. Die Gesindeämter in Leipzig und Dresden blieben bestehen.

Über ein halbes Jahrhundert hat diese Gesindeordnung in Kraft bestanden, bis zum 2. Mai 1892, an welchem Tage eine revidierte Gesindeordnung für das Königreich Sachsen erlassen wurde. In diesem langen Zeitraume hat sich die Ordnung in jedem Sinne bewährt, als klar und verständlich in der Sprache für die Dienstboten wie für die Dienstherrschaften, als treffend in den juristischen Grundsätzen, überhaupt als musterhaft in Anlage und Form. Und doch haben sich in den Arbeiterverhältnissen neuerdings so gewaltige Veränderungen vollzogen, daß heute die Forderung, welcher auch die Gesindeordnung von 1892 nicht genügt, erhoben werden muß: das Gesinderecht in Übereinstimmung mit dem modernen Arbeiterrecht zu bringen.

1887. Diedemann, Die königl. sächs. Gesindeordnung ... eingeleitet und mit steter Hinweisung auf die Entwürfe, Kammerberichte etc. erläutert. Grimma 1836.

Rückblick.

Der Gesindevertrag enthält nicht nur wie die sonst üblichen Formen des Arbeitsvertrages, Bestimmungen über die Arbeitskraft des Dienenden, sondern er unterwirft ihn auch einem gewissen Herrschaftsverhältnis. Mit dem Eintritt in den Dienst steht das Gesinde unter der hausherrlichen Gewalt des Dienstherren. Aber bei weitem nicht alle Dienstboten wurden früher im Hause beschäftigt, die meisten fanden ihre Arbeit und ihren Erwerb in der Landwirtschaft; heute sind sie daraus fast völlig verdrängt worden, und an ihre Stelle ist der freie Landarbeiter getreten. Grade aber die engen Beziehungen, welche zwischen Gesinde und Landwirtschaft einst bestanden, führten im Laufe der Jahrhunderte zu einer Verschlechterung der Gesindeverhältnisse. Es waren die Landwirte, welche unermüdlich den Staat mit Anträgen verfolgten und mit Forderungen bestürmten, das Gesinderecht zu ihren Gunsten zu ändern. Dafs sie den Wunsch dazu hegten, war bei der älteren Verfassung des Rittergutes ganz natürlich; den grö'sten Teil des Gutes konnte der Erbherr mit gezwungenen unbezahlten Kräften, den Frönern, bestellen, aber weil diese nicht für alle Fälle ausreichten, mufste er auch freies Gesinde und Tagelöhner anmieten. Über diese besafs er nicht die unumschränkte Disciplinargewalt, die ihm über seine ortsangesässenen Unterthanen zustand, und ihnen mufste er auch einen Lohn zahlen, der um so fühlbarer wurde, als er fast die einzige Barauslage beim Betriebe war. Das Streben der Gutsbesitzer ging nun darauf aus, die Rittergutsverfassung auch auf das Gesinde und die Tagelöhner zu erstrecken, sich unabhängig vom Arbeitsmarkt zu stellen und die Löhne immer auf einem äufserst niedrigen Stand zu halten.

Dazu hat man im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wege eingeschlagen. Im 15. Jahrhundert suchte der Staat einerseits durch Beschränkung der Auswanderung, Verbot der Wanderarbeit, und Arbeitszwang für sog. müfsiges Gesinde, die Zahl

der Dienstsuchenden zu vermehren, anderseits durch Lohntaxen die Gesindelöhne herabzudrücken.

Im 16. Jahrhundert führte dann die Reichspolizeiordnung das Gesindeabgangszeugnis ein, das sich bis auf den heutigen Tag in den Gesindeordnungen erhalten hat, und jetzt noch ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal des Gesindes von dem freien Arbeiter bildet. In Sachsen leiteten die Kurfürsten aus ihrer landesherrlichen Gewalt das Recht her, von den Unterthanen die Stellung von Gesinde auf ihre Domänen zu fordern. Während später die verschiedenen Formen, unter denen der Staat naturalwirtschaftliche Leistungen seiner Unterthanen erhob, abstarben, blieb in den Vorwerken der „Hofzug", die Stellung von Gesinde, bestehen und fand auf den Rittergütern Nachahmung. Daneben verlangte die Ritterschaft auf den Landtagen neue Taxen, verschärften Arbeitszwang für müfsiges Gesinde und Einschränkung der Hausindustrie. Doch vermochte sie vor dem 30jährigen Kriege das vielbegehrte Recht auf den Gesindezwangdienst nicht zu erlangen.

Der 30jährige Krieg, so schwer er auch das deutsche Volksleben geschädigt haben mag, löste für kurze Zeit die alte Wirtschaftsverfassung und die staatliche Ordnung; erleichtert atmeten die unteren Volksklassen von einer immer gröfser werdenden Beschränkung ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit auf. Sollte die alte, den Grofsgrundbesitzer begünstigende Politik beibehalten werden, so mufste man einen neuen und noch schärferen Druck auf die arbeitenden Klassen legen. Jetzt erst, 1651, räumte der Staat den Rittergütern das Recht auf den Gesindezwangsdienst ein, jedoch nur in der Form der Vormiete. Taxen sollten die bei dem wirtschaftlichen Aufschwunge der dienenden Klassen erzielten höheren Löhne herabsetzen; gleichzeitig wurde die ordentliche Gerichtsbarkeit in Gesindesachen beschränkt.

Das Gesinde nahm den ihm von der staatlichen Gesetzgebung und der Gesellschaft angebotenen Kampf auf, mufste aber, nachdem es zehn Jahre Widerstand geleistet hatte, unterliegen (1661).

Von jetzt ab, im Laufe des 18. Jahrhunderts, verschlechtern sich die Gesindeverhältnisse von Ordnung zu Ordnung. Nach zwei Seiten entwickelt sich der Gesindezwangsdienst; erstlich in der gesetzlichen, der sog. Vormiete, und zweitens in einem durch Gutsrecesse umgebildeten Zwangsdienst im engeren Sinne. Der Gesindelohn sinkt auf den niedrigsten uns bekannten Stand herab; die Gesetzgebung unterscheidet zwischen einer Ehre der Dienstherrschaft und einer Ehre des Gesindes und führt das körperliche Züchtigungsrecht ein. Nach dem 7jährigen Kriege wurde sogar die Landbevölkerung in ihrer freien Berufswahl eingeschränkt und zu einer vierjährigen landwirtschaftlichen Dienstzeit gezwungen.

Zu keiner Zeit befand sich das Gesinde in einer gleich ungünstigen Lage wie beschränkter in seinen Rechten und doch

wollten auch jetzt auf den Landtagen und in der Litteratur die Klagen über Mangel an Gesinde, über seine Unbotmäfsigkeit wie über seine übertriebenen Lohnforderungen nicht verstummen!

Waren diese grofsen Opfer an Freiheit und Arbeitskraft, die die unteren den oberen Klassen gebracht hatten, gerechtfertigt? Wohl ist eine höhere Kultur nur denkbar, wenn die unteren Klassen auch einen Beitrag leisten, aber dafür mufs ihnen ein Gegenwert durch Ausbreitung und Vertiefung der Bildung geliefert werden. Dieser bildet den Prüfstein, ob das Opfer ein social gerechtfertigtes war. Es bedarf nicht der Ausführung, dafs Deutschland im 18. Jahrhundert gegen seine westlichen Nachbarn in politischer wie kultureller Beziehung weit zurückstand. Unter den vernichtenden Schlägen bei Jena brach die nur noch mühsam aufrecht erhaltene alte Gesellschaftsordnung zusammen. Die ungesunde Fesselung des Arbeitslohnes und Beschränkung der Freiheit der dienenden Klassen, war einer der Faktoren gewesen, die zu der allgemeinen Erkrankung des Staates geführt hatten. Es zeigte sich, wie wahr die Prophezeiung der Universität Wittenberg auf dem Landtage von 1661 war: dafs auf diesem wiewohl niedrigsten jedoch meisten Stande das Fundament der anderen Stände beruhe, und dafs wenn dieser Stand durch übermäfsige Fronen und den Dienstzwang allzusehr beschwert und verderbt werde, es ohne Kränkung der anderen Stände nicht abgehe.

Die Befreiung des Gesindestandes aus den Fesseln der Gesetzgebung hat sich nicht durch die heute so überaus angepriesene Association des Gesindes vollzogen. Wie es in der Natur dieses Standes liegt, konnte jeder meistens nur für sich seine Forderung stellen, eine Vereinigung aller für gemeinsame Zwecke und Ziele war nur in besonderen Fällen denkbar.

Die mächtige landwirtschaftliche Reformbewegung des vorigen Jahrhunderts, in ihren Zielpunkten nur auf Hebung des landwirtschaftlichen Rohertrages bedacht, sprengte in ihren Wirkungen auch den alten socialen Verband der Landwirtschaft. Freilich hat sie nach dieser Richtung nur zerstörend gewirkt. Die alte Feldgemeinschaft ging zu Grunde, ohne dafs die Neuzeit irgend eine gleichwertige Organisation an ihre Stelle zu setzen vermochte.

Mit der Befreiung der Bauern von Fronen und Diensten fielen auch der Gesindezwangsdienst und die Lohntaxen. Dennoch bewahren die Gesindeordnungen auch heute noch in der polizeilichen Bevormundung des Gesindes, in den Gesindezeugnissen u. s. w., Anklänge an den früheren Rechtszustand.

Ganz neue Kräfte aber wirken jetzt umgestaltend auf das Gesinderecht ein. In der Landwirtschaft nimmt das Gesinde nur noch eine untergeordnete Stellung ein. Vögte, Schirrmeister und andere rechnen wir meistens nicht mehr unter das Gesinde, an dessen Stelle vielfach der Landarbeiter getreten ist, und mehr und mehr schränkt sich der Begriff des Gesindes als

auf einen ausschliefslich zu häuslichen Dienstleistungen verwendbaren Dienstboten ein.

Dagegen sind die grofsen Fortschritte des modernen Arbeiterrechtes, wie Kranken- und Unfallversicherung, wie Alters- und Invaliditätsrente, auch dem Gesinderecht zu Gute gekommen. Das Gesinde kann seine Sonderstellung und sein Sonderrecht nicht mehr auf lange behaupten; das Recht, unter dem die Arbeiter Deutschlands stehen, wird auch mehr und mehr sein Recht werden.

Die Lösung der socialen Frage erträumt mancher vom Zukunftsstaat, andere glauben durch starres Festhalten an den alten Formen der Gesellschaft den Staat zu erhalten, die meisten aber werden sich fragen, giebt es überhaupt einen Weg, eine Möglichkeit, jemals die Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu versöhnen und unter Aufrechthaltung der modernen Kultur den socialen Frieden wiederherzustellen.

Wir kennen in der neueren Geschichte nur eine grofse sociale Reform: die Bauernbefreiung. Ganz unleidliche Zustände hatte die sociale Entwicklung in der Landwirtschaft des vorigen Jahrhunderts erzeugt. Jeder Ausweg aus diesen Mifsständen erschien vergeblich und hoffnungslos. Mit gröfster Zähigkeit suchten die Rittergutsbesitzer an ihren Vorrechten festzuhalten und die Kraft eines gesunden selbstbewufsten Bauernstandes war gebrochen; Gutsherrschaft und Gutsunterthanen waren in einem scheinbar unlösbaren Knäuel von Rechten und Gerechtsamen untereinander verwickelt. Und doch gelang es ohne Revolution, zur Zufriedenheit aller Beteiligten eine Lösung zu finden. Kein Rittergutsbesitzer wird sich mehr in Zustände zurückwünschen, wie sie vor hundert Jahren herrschten; und jeder Bauer wird bereit sein heute, sollte er noch einmal in einen ähnlichen Zustand der Abhängigkeit versetzt werden, noch gröfsere Opfer zu bringen, als die Bauernbefreiung von ihm verlangt hat. Berechtigte und Pflichtige wurden voll befriedigt, die Produktion der Landwirtschaft stieg in staunenswerter Weise, und die allgemeine Bildung hob sich sichtbar unter der Landbevölkerung.

Daraus schöpfen wir die Zuversicht, dafs die sociale Frage von den folgenden Generationen schliefslich zu einer alle Teile befriedigenden Lösung geführt werden kann.

Beilage.

Gesindeausschreiben von 1466.

Hauptstaatsarchiv Dresden, Wittenb. Archiv § Gesetzgebungssachen, Bl. 1 ff. Vgl. S. 9.

Ernnst vonn gotis gnadenn hertzog zcu Sachssenn etc. kurfurst lanntgraff in Doringen vnnd marcgraff zcu Meissenn.

Liebenn getruwenn an denn hochgebornnen fursten hern Wilhelm hertzogenn zcu Sachsin vnnsern liebenn vettern auch an vnns, ist vonn arm vnnde reich, geistlich vnnde wernntlich, in vnsern furstenthumen, lannden vnde steten, vil vnczelliger clage uber das dinstgesinde, an knechten vnnde meidenn, mannchfeldiclichen gelanngit vnnde komen, das vnns also lanndisfursten hinnefordir nicht mehir geburet zcuczusehen vnnde zcuverhengen, die vnsern also zubeswerenn vnd belesßtenn, also vnbillich bißher gescheen ist, vnnde begernn vonn uch mit ganczim flis ernnstlich, alle vnnsir vnndirtanen vnd inwoner bey uch, vnde du voit, alle erbar manne, vnde anndere von dem lanndfolke in dine pfleghe gehorinde die sollich gesinde gebrauchen mußen fur uch verbotitt, vnnde bey furmydung vnser sweren straffung vnnde vngnaden, dieße vnnsre nachgeschrieben geboth zugebyetenn vnde bey furmydung derselbigin, vnnser swerenn straffungen wenn das belanngt vnnde iczlich bisundern stete veste vnnde vnvorbrochlich zu halden, nemlich das kein dinstknecht adir mayd adir anndere in vnnsern furstenthumen, lannden, adir pfleghin geczogin, gebornn vnd wannhafftig vnd freyhe zu dinen sind hinneforder in denn steten vnd uf dem lannde, ane sines naturlichin erbhern adir ambtmanns wissen in derselben pflege in fremde lannd zu lauwffen inn der erne, adir susten, nicht mehir vorgonnen noch gestatenn zu dinen, vnnde welch knecht, mayt adir dinstgesinde sollich vnnsir obingemeldt geboth. verbreche vnd nicht hilde, der sal sines veterlichen vnnd muterlichen erbeteils, ane alle gnade

beraubet sein vnnde der, der vnnser geboth zumyten auch breche vnnde mehir gebe danne vnnsre gresaczte zcedill inheldit, den sollit ir ane alle gnad in straffunge nemen, vnde ane vnnsir wissenn vngestrafft vonn uch nicht komenn lassenn, sundirn in vnsern furstenthumen, lannden vnd pflegin vmb ein billich mogelich beqweme lon zu dynen, wye ydermanne das am nehisten an iczlichen bekomen vnnd gehaben mag, doch nicht ubir vnnsir hernoch gesaczt geschriebin lon vnd andere stucke, nach inhalde dißir ingeslossin zcedilln, zcu hoenn nach zcugebruchen das ist vnnser ernste meynunge vnd kompt vnns von uch vnd iczlichim bisundern zu gutem dancke, wo aber sollichs durch uch vnbillich hinnefordir mehir verhangen vnd zugesehen wurde deß wir vns von uch nicht vermuthen hinnefordir mehir zugestaten, vnd warlich an vns gelangt vnd ufrichticlich nicht veranntworten kondet wollin wir nicht alleine die verbrechere mit obingenanter vngnedigen sweren straffungen straffen, sundirn uch mit yn an alle gnad, darnach ir uch habt zu richtenn. Gebin am sonnabend nach Katherine zcu Meissen anno domini lx sexto.

Zcumerckenn das die dinstknechte vnnde meide eine boße vnbilliche gewonheit bißher gehabt habenn wanne sie uf winachten Martini vnnde vnnser liben frauwentagslichtmessen adir andere tage im jare, adir czil, so sie ußgedinet han vnde freyhe sind, sich zuvormyten etzliche czyt musßig gegangin, vnnd einsteils biß uf die fasten ubirflosßig qwessereye geubit vnnde vnbillich getriben, wellich dinstknecht adir mait in den steten, adir uf dem lannde ubir achttage sines ußgedynnten zcyls obingemeldt vnvormytit funden wirdit, vnd fryhe ist sich nach siner lust ubir etzlich czit obinberurt zcyt allirerst vermyten will, denn adir die sollit ir in straffung nemenn vnd vngestrafft vnd vnvermytet nach inhaldung vnnser sactzung hernoch geschriebin vonn uch nicht komen lassin.

Item einem schirremeister mit sinem eygenn waffenn, allirley geschirre mehir danne zu einem geschirre jerlich zumachen vnnd sust dar zcu thun sovil einem obirstenn schirremeister geburet nichtis ußgeslossenn denn sal man myten uf das nehiste man ymmer mag vnnd doch nicht ubir acht rynissche guldin, adir zcwey schog firczig groschin der nuwesten where. das machet sechczen alde schog der vorgeslagin muntze.

Item eynem ackirknechte der auch geschirre machenn kann vnnde nicht mehir danne uf einen pflugk vnnd wayn, den sal man myten aber uf das nehiste man ymmer mag, vnd doch nicht ubir sechs guldin adir zcwey schog der nuwesten muntze das machet zcwelff alde schog vorgeslagner muntze.

Item ab einer der selbigenn ackerknechte in den steten, adir uff dem lannde, mehir habenn muste den sal man myten abir ufs nehiste man ymmer mag vnde doch nicht ubir sechs guldin adir zcwey schog der nuwesten muntze das machet zcwelff alde shog vorgeslagner muntze.

Item eynem wayntreiber adir der auch vil ubir land fert vnnde große arbeyt tun muß, denn sal man aber noch siner person, vnnd arbeyt uf das nehiste man ymmer mag myten vnd doch nicht uber funff guldin adir ein schog virtzig groschin der nuwesten muntze, das macht czchin alte schog vorgeslaginer muntze.

Item einem der denn pfluck trybet adir ein vndir encken heyßet vnnd nicht jerlich noch tegelich, ubir lannd fert noch solliche obingemeldte große arbeyt ubir lannd thut, denn sal man aber uf das nehiste man ymmer mag mytenn vnde doch nicht ubir vier rinische gulden adir ein schog zcwenczig grosschen der nuwesten where das machet achte alde schog vorgeslagner muntze.

Item eynem kuhehirtten sal man mytenn ufs nehiste man ymmer mag vnnde doch nicht ubir 11 gulden adir virtzig groschin der nuwesten muntze das macht vier alde schog der vorgeslagin muntze.

Item eynen swynnhirtynn sal mann myten ufs nehiste man ymmer mag vnnd doch nicht uber andirhalben gulden ader drissig groschin der nuwesten muntze das macht ein [1] schog der vorgeslagin muntze.

Item eine keßemuter sal mann myten uf das nehiste man ymmer mag vnnd doch nicht uber III rinische gulden adir ubir ein schog der nuwesten muntzen das macht sechs ald schog vorgeslagner muntze.

Item eine ander mayd darnach sal man uf das nehiste man ymmer mag mytten, vnnd doch nicht ubir drittehalbin guldin, das macht funfczig groschin der nuwesten where vnnd funf alde schog der aldin uorgeslagner muntze.

Item eine andere gemeyne vyhemaid sal man myten uf das nehiste man ymmer mag vnnde doch das vorgeschriebine lon in achtung zu habenn das man das nicht obirtreth noch vorgreiffe.

Item der gemeine buwerßman der nicht forwercke had noch groß ackirgebewde sal man myten ufs allir nehiste er ymmer mag vnde sich mit nicht mit der obingeschriebin sactzungen vorgreyffen by vormydunge swerer straffungen vnnd vngnaden.

---

[1] Verschrieben für drei.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
Stanford, California

NON-CIRCULATING